



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

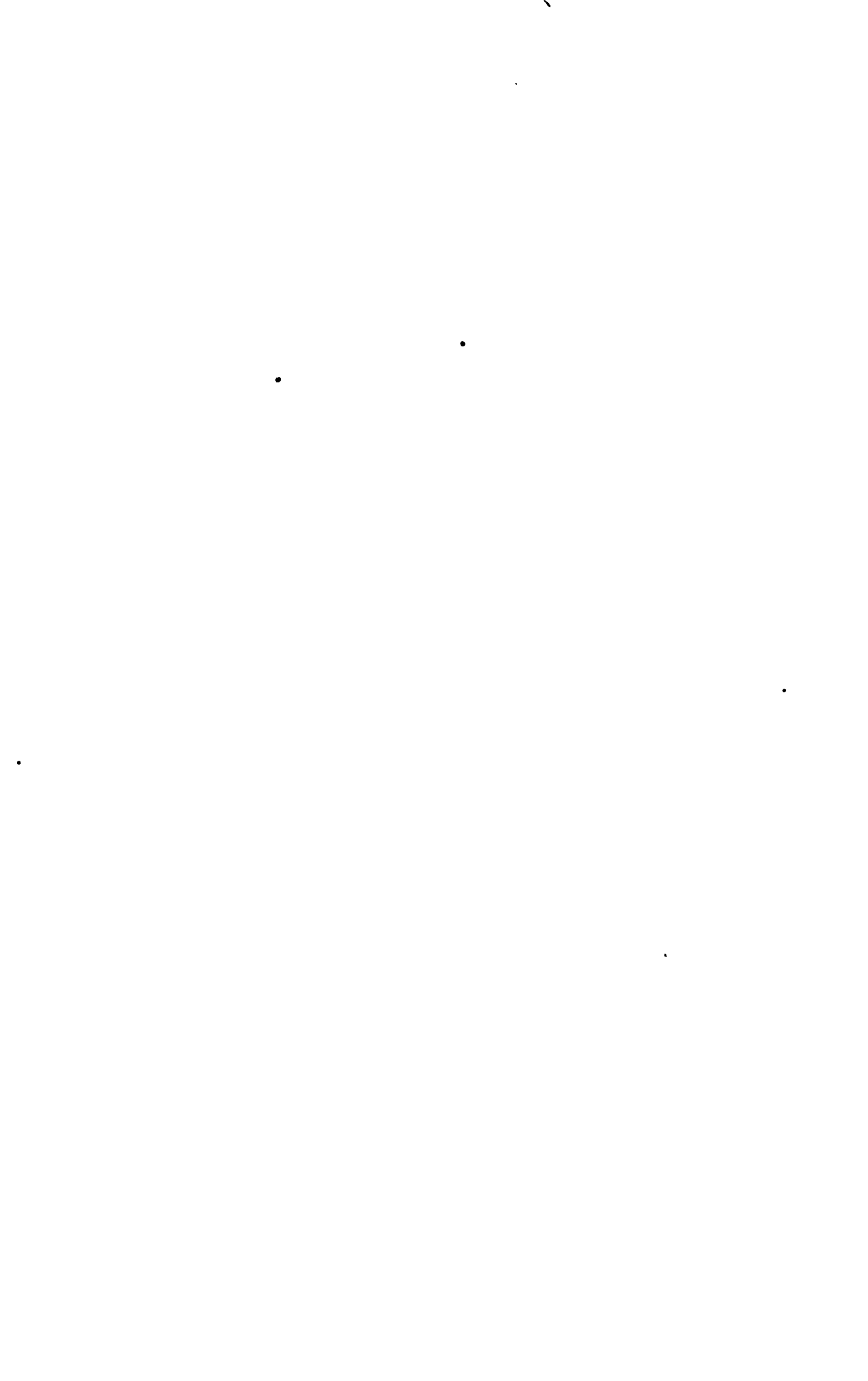
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

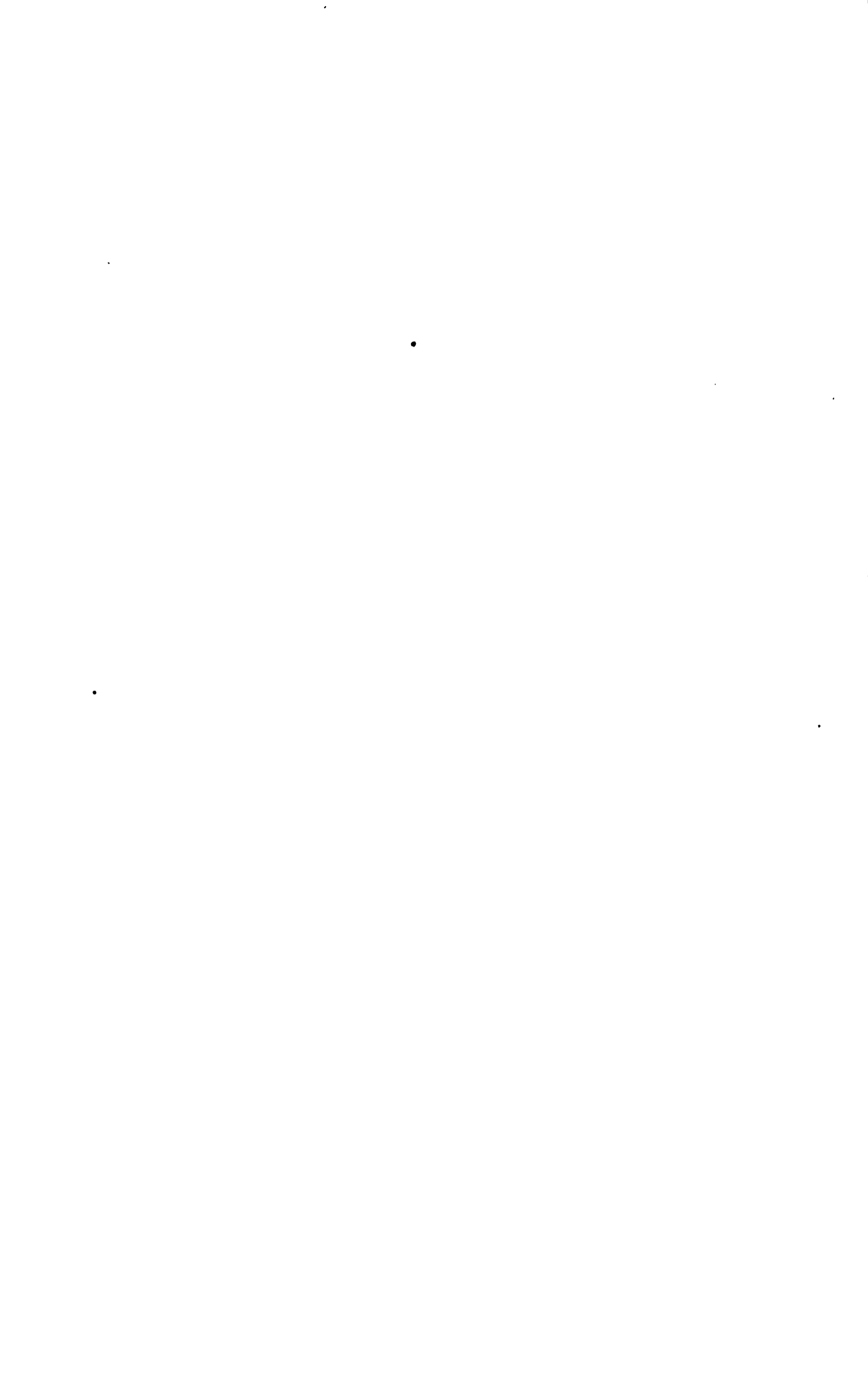
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

205
5775





Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und Max Sering.

Heft 122.

**Alice Salomon, Die Ursachen der ungleichen Entlohnung von
Männer- und Frauenarbeit.**

Leipzig,

Verlag von Duncker. & Humblot.

1906.

Die Ursachen
der
**ungleichen Entlohnung von Männer- und
Frauenarbeit.**

Von

Alice Salomon.

Verlag von Duncker & Humblot,
Leipzig.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

7. 2. 1994. 20.

1. 2. 1994. 20.
2. 2. 1994. 20.
3. 2. 1994. 20.
4. 2. 1994. 20.
5. 2. 1994. 20.
6. 2. 1994. 20.
7. 2. 1994. 20.
8. 2. 1994. 20.
9. 2. 1994. 20.
10. 2. 1994. 20.

Geleitwort.

Die Anregung zu einer Untersuchung über die Bestimmungsgründe der ungleichen Entlohnung von Männer- und Frauenarbeit gab mir die Beschäftigung mit der Grenznutzentheorie. Ich glaubte darin die Erklärungsmöglichkeit für eine Tatsache zu finden, welche in ihrer allgemeinen Verbreitung gewifs nicht auf „Willkür“ zurückgeführt werden kann. Dafs ich die Arbeit der Berliner Universität als Doktordissertation einreichen durfte, verdanke ich dem freundlichen und fördernden Interesse, das meine Lehrer — vor allem Herr Professor Sering — ihr entgegenbrachten.

In gewissem Umfang hat sich die Annahme, dafs das Gesetz des Grenznutzens die Ursachen der ungleichen Entlohnung von Mann und Frau bei gleicher Arbeit erhellen würde, als zutreffend erwiesen. Darüber hinaus wurden weitere Erklärungsreihen für die geringere Entlohnung der Frauen festgestellt. Es handelt sich um Vorgänge, die für die heutige Frauengeneration einen schweren Druck bedeuten, deren Ursachen aber zum Teil in den Frauen selbst zu suchen sind. Um so notwendiger erscheint es mir, sie auszusprechen. Denn wie bei allem sozialen Geschehen, so sind auch in bezug auf die Entlohnung der Frauen die letzten Ursachen in Willensentschliefungen lebendiger Menschen zu finden. Es liegt wesentlich in der Hand der Frauen selbst und ihrer Erziehung, die Motive ihres Handelns, die Zwecke, unter die sie bisher ihre Arbeit gestellt haben, zu ändern.

Möge diese Schrift dazu beitragen, einer jungen Frauengeneration die rechten Wege dafür zu weisen.

Berlin, Mai 1906.

Alice Salomon.

Inhalt.

	Seite
Erstes Kapitel. Einleitung	1—9
Zunahme der Frauenarbeit. Zweifache Bedeutung der Frauenlöhne. Das Problem der ungleichen Entlohnung. Methode der Untersuchung.	
Zweites Kapitel. Die Ursachen der Lohnunterschiede in der Industrie	10—64
1. Feststellung der Lohnunterschiede. Ungleiche Leistungen. Bezahlung nach einem besonderen Maßstab.	
2. Untersuchung der Gründe. Bildung von Lohngruppen. Bestimmungsgründe der Lohnbildung und Lohnhöhe in einzelnen Gruppen. Anwendung dieser Gründe auf die industrielle Frauenarbeit. Geringerer Wert der Frauenarbeit. Mangel an Familienbedarf. Geringer Individualbedarf auf Grund von Zuschüssen, geringeren Lebensbedürfnissen, des provisorischen Charakters der Frauenarbeit. Niedriges Alter der Frauen, mangelnde Kontinuität ihrer Arbeit als Ursachen sowohl des geringen Wertes der Arbeit als auch des niedrigen Bedarfs. Organisationsunfähigkeit. Diese Ursachen werden durch den gesellschaftlichen Charakter des Arbeitslohnes auch auf Frauen mit höheren Leistungen übertragen.	
3. Ergebnis. Gesetzmäßige Erscheinungen. Die Ursachen sind wandelbar. Entwicklungsmöglichkeiten.	
Drittes Kapitel. Feststellung der Lohnunterschiede in der Landwirtschaft und ihre Ursachen	65—70
Ungleiche Leistungen. Anderer Maßstab. Bedarf. Der Frauenlohn ist Teil des Familienlohnes. Frauen sind schwerer verwendbar.	
Viertes Kapitel. Feststellung der Gehaltsunterschiede im Handelsgewerbe	71—87
1. Bureauangestellte. Ungleiche Leistungen, gleichwertige Bezahlung. Untersuchung der Gründe. Geringe Ausbildung, niedriges Alter, kurze Berufsdauer wirken auf ungleiche Bezahlung. Überlegenheit der Frauen in spezialisierter Arbeit, Individualbedarf des konkurrierenden Mannes, höhere Gesellschafts- und Bedarfsklasse der Frauen und Organisation bewirken gleichen Maßstab.	
2. Verkäuferinnen. Ungleiche Leistungen. Gehaltsunterschiede infolge der Anwendung eines besonderen Lohnmaßstabes. Untersuchung der Gründe. Für ungleiche Entlohnung: Ausbildung, Alter, Berufsdauer. Für den andern Maßstab: Gesellschaftlicher Charakter des Arbeitslohnes, Angebot, Widerstandsunfähigkeit, Ersetzbarkeit, Bedürfnislosigkeit. Ergebnis: Geringerer Lohn ist gesetzmäßige Erscheinung, aber die Anwendung eines besonderen Maßstabes bei der Entlohnung der Frauen kann ausgeschaltet werden.	

	Seite
Fünftes Kapitel. Feststellung der Gehaltsunterschiede bei Postbeamten	88—100

Beamtengehälter bilden sich nach besonderen Regeln. Bedürfnisprinzip. Entwicklung des Staatsdienstes in Österreich. Verschiedenheit der Laufbahn von Mann und Frau und ihrer Gehälter ist zuerst Folge freier Konkurrenz. Dann gesetzlich festgelegt. Im nicht ärarischen Dienst: formell gleicher Lohn. Geringere Vorbildung ist Ursache des tatsächlich ungleichen Lohnes. Im ärarischen Dienst: Ungleichheit der Löhne. Frauen werden nicht nach Beamtenmaßstab bezahlt. Untersuchung der Gründe. Alter, Berufsdauer, Mangel an Familienbedarf. Einschätzung des Bedarfs als Zuschuss zum Familieneinkommen. Übertragung des geringeren Frauenbedarfs auf junge Beamtin. Angebot, Vorbildung, Leistungen. Wertschätzung der eigenen Arbeit. Ergebnis: Neben gesetzesmäßiger Erscheinung Willkür. Übertragung des Lohnunterschiedes aus andern Gruppen. Entwicklungsmöglichkeiten.

Sechstes Kapitel. Feststellung der Gehaltsunterschiede im Lehrerstand	100—122
--	---------

Volksschullehrerinnen. Grundsätze der Gehaltsbildung. Gleichartigkeit der Arbeit von Mann und Frau. Feststellung der Gehaltsunterschiede bei gesetzlichen Normen, in der Praxis der Gemeinden. Gründe: Mangel an Familienbedarf. Angenommener geringerer Individualbedarf. Äußere Leistungsunterschiede. Für andern Maßstab: Kurze Entwicklung des Berufs. Angebot, Ausbildung, Rechtsstellung. Kampf der Lehrer. Lehrerinnen an höheren Schulen. Ergebnis: Die Ursachen der ungleichen Entlohnung sind mit einigen Ausnahmen dieselben wie in andern Berufen. Außerdem übertragene Ursachen (kurze Berufsdauer). Stellung des Staates und der Gemeinden. Entwicklungsmöglichkeiten.

Siebentes Kapitel. Schluss	123—133
---	---------

Ergebnis der Lohnunterschiede. Ungleicher Lohn bei ungleicher Leistung. Anderer Maßstab. Gründe: Leistung (Veranlagung, Ausbildung, Alter, Berufsdauer), Mangel an Familienbedarf, niedriger Individualbedarf (Zuschuss, Provisorium). Nivellierung der Preisbildung. Angebot. Übertragung der Ursachen. Zunahme der Erwerbsarbeit der Frauen. Mangelnde Organisation. Unentwickeltes Stadium der Frauenarbeit. Ungleicher Lohn — kein Naturgesetz. Entwicklungsmöglichkeiten.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Im Mittelpunkt all der modernen Frauenbestrebungen, die darauf hinzielen, die Lage des weiblichen Geschlechts zu heben, steht das Problem der Frauenarbeit. Auf der einen Seite kämpft die Frau der bürgerlichen Kreise um das Recht auf Arbeit, um das Eröffnen neuer Berufsmöglichkeiten, die ihr Lebensinhalt und Lebensunterhalt gewähren. Auf der anderen Seite wehrt sich die proletarische Frau gegen die Pflicht, doppelte Arbeits- und Berufsaufgaben zu erfüllen; bedarf sie des Schutzes vor Überanstrengung und Ausbeutung bei der Erwerbsarbeit, die es ihr unmöglich machen, ihren häuslichen und Familienpflichten nachzugehen.

In der theoretischen Behandlung der Frauenfrage hat daher die Erörterung des Problems der Frauenarbeit immer einen breiten Raum eingenommen. Man hat darüber diskutiert, welche Berufe man den Frauen erschließen soll. Man hat erwogen, wie die Erwerbsarbeit der Frau auf den weiblichen Organismus einwirkt, wie die Erfüllung häuslicher Pflichten dadurch beeinflusst wird. Man hat die Frage gestellt, ob und in wie weit die Erwerbsarbeit der Männer durch die Tätigkeit der Frauen berührt werden dürfte. Aber mittlerweile hat die Erwerbsarbeit der Frauen sich ungemein schnell entwickelt, und dadurch sind die Probleme der Frauenarbeit in ein ganz neues Stadium gerückt. Nicht mehr die Zulässigkeit der außerhäuslichen Berufsarbeit der Frau, sondern nur die Form, in der diese Arbeit sich am besten vollzieht, steht heute in Frage. Es gilt, an der Hand der Tatsachen ein Bild von der Frauenarbeit unserer Zeit zu gewinnen, um daraus Schlüsse für ihre Fortentwicklung zu ziehen und Richtlinien für die staatliche und sonstige öffentliche Einwirkung aufzustellen.

Eine ziffermäßige Darstellung des Umfanges der weiblichen Erwerbstätigkeit liefern die statistischen Er-

hebungen der meisten Kulturstaaten. Im Deutschen Reich¹ waren nach der letzten Berufszählung (1895) 6,5 Millionen Frauen hauptberuflich erwerbstätig. Die Zunahme der Frauenarbeit seit 1882 beträgt 1,036 Millionen oder 18,9%, und zwar verteilt sich diese Zunahme auf die verschiedenen Berufsgruppen folgendermaßen. Es waren 1895 beschäftigt:

in				
Land- u. Forstwirtschaft	2,7 Mill.,	geg. 1882 mehr	218000 od.	8%
Industrie u. Bergbau	1,5 „	„	390000 „	34%
Handel u. Verkehr	0,57 „	„	281000 „	94%
Häusl. Dienst u. Lohn- arb. wechs. Art	0,233 „	„	50000 „	27%
Freien Berufen, öffent- lichem Dienst	0,176 „	„	61000 „	53%

Vergleicht man diese Zahlen mit den allgemeinen Ergebnissen der Berufsstatistik, so zeigt sich, daß die Erwerbstätigkeit der Frauen eine ganz eigenartige Entwicklung gefunden hat. Zunächst nimmt sie im Verhältnis zur Männerarbeit noch immer einen bescheidenen Platz ein.

Es waren von 25,4 Millionen männlichen Personen überhaupt 15,5 Millionen, von der mehr als 16 Jahre alten männlichen Bevölkerung (15,9 Millionen) 14,6 Millionen hauptberuflich tätig. Von 26,3 Millionen Frauen, unter denen 16,8 Millionen über 16 Jahre alt waren, sind 6,5 Millionen als erwerbstätig erfaßt, davon 5,9 Millionen im Alter von mehr als 16 Jahren. Machen die erwerbenden Männer also 60% der männlichen Bevölkerung und 92% der erwachsenen männlichen Bevölkerung aus — in den Altersklassen von 20—30 sogar 95,6, von 30—40 Jahren 97,6% —, so beträgt die weibliche erwerbstätige Bevölkerung nur 24,9% der gesamten weiblichen Bevölkerung oder 35% der erwachsenen Frauen.

Dabei ist aber die Zunahme der Frauenarbeit prozentual größer als die der Männerarbeit.

Die männliche erwerbende Bevölkerung hat seit 1882 um 2,116 Millionen oder 15,7%, die weibliche, wie erwähnt, um 18,9% zugenommen.

Aus diesem stärkeren Anwachsen der Frauenarbeit ist häufig der Schluß gezogen worden, daß die Männer durch die Konkurrenz der Frauen vom Arbeitsmarkt verdrängt werden. Solche Schlüsse lassen aber außer acht, daß auch die Erwerbstätigkeit der Männer in stärkerem Maße zugenommen hat als die männliche Bevölkerung überhaupt, die sich im gleichen Zeitraum nur um 14,71% vermehrte, daß die Männerarbeit, obwohl prozentual geringer, doch absolut

¹ Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 111.

doppelt so stark zugenommen hat wie die der Frauen. Auch umfassen die männlichen Erwerbstätigen schon ohnehin einen so großen Teil der männlichen Bevölkerung, daß darüber hinaus kaum noch eine weitere Erhöhung möglich zu sein scheint. Noch deutlicher als in den oben gegebenen Ziffern tritt dies in der folgenden Tabelle hervor:

Von 1000 Personen der verschiedenen Altersklassen waren berufslose Familienangehörige:¹

	Männer	Frauen
unter 20 Jahren	742	812
von 20—30	24	531
„ 30—40	9	743
„ 40—50	7	710

In den für die Berufsarbeit entscheidenden Altersklassen bleibt noch nicht 1% der Männer ohne Anteil am Erwerbsleben, während weit mehr als die Hälfte der Frauen in dieser Altersstufe ohne eignen Erwerb ist und verfügbare Kräfte für die danach verlangenden Berufe abgeben kann.

Auch die Arbeitslosen-Statistik bestätigt die Annahme, daß die Frauenarbeit im allgemeinen dem gesteigerten Bedarf der Volkswirtschaft an Arbeitskräften entspricht und die Verwertung der männlichen Arbeitskräfte nicht beeinträchtigt hat. Die Arbeitslosen-Statistik des Sommers 1895, die in einer Aufschwungsperiode aufgenommen wurde, ermittelte 132000 arbeitslose Männer und 46000 Frauen in derselben Lage. Im Dezember desselben Jahres, als durch die zweite Zählung die Saisonarbeitslosen mit erfaßt wurden, waren es 400000 Männer und 153000 Frauen. Es zeigt sich also, daß die Frauen in einem dem Umfang ihrer Erwerbsarbeit entsprechenden Verhältnis an der Arbeitslosigkeit beteiligt sind. Außerdem ist die Zahl der männlichen Arbeitslosen im Sommer — die Saisonarbeitslosen kommen für die Verdrängungsfrage nicht in Betracht — sowohl gering gegenüber der Frauenarbeit überhaupt, als auch gegenüber der Zunahme der Frauenarbeit im letzten Jahrzehnt. Die 132000 arbeitslosen Männer fallen gegenüber 6½ Millionen erwerbender Frauen und einer Zunahme derselben von 1,036 Million kaum ins Gewicht. Ihre Arbeitslosigkeit dürfte hauptsächlich auf die mangelhafte Organisation des Arbeitsnachweises und auf den Wechsel von Aufschwung und Niedergang in einzelnen Berufszweigen zurückzuführen sein.

In der Statistik des Deutschen Reichs (Band 111) bemerkt denn auch F. Zahn, daß von einer Verdrängung der Männer seitens der Frauen nicht die Rede sein kann.

¹ Rauchberg, Berufs- und Gewerbezahl im Deutschen Reich. 14. Juni 1895.

„Vielmehr hat sich die Erwerbsgelegenheit dank der modernen Entfaltung von Gewerbe, Handel und Verkehr überhaupt vermehrt, und hieran partizipieren neben den männlichen auch alle die weiblichen Personen, die in der jetzigen Hauswirtschaft nicht mehr genügende Beschäftigung finden, und wegen der anspruchsvolleren Lebenshaltung und des teurer gewordenen Unterhalts gezwungen sind, mit zu erwerben. Die Männer widmen sich dabei den neuen, von der Technik erschlossenen und den lohnenderen Arbeitsgebieten, während die Frauen im allgemeinen wenigstens die von den Männern verlassenen, minderwertigen Arbeitsstellen und die ihnen von der Natur mehr als den Männern gelegenen Arbeitsverrichtungen (namentlich in der Textil-, Konserven-, Tabakfabrikation) übernehmen¹.“

In der Tat kann eine in jeder Hinsicht schlüssige Antwort in dieser Frage nur aus einer spezielleren Betrachtung der weiblichen Berufe gewonnen werden. Es ist bemerkenswert, daß der Anteil der Frauen an der Erwerbsarbeit nicht in der Industrie, sondern im Handel, im Verkehr und in der Landwirtschaft am meisten gestiegen ist.

Von 100 im Hauptberuf Erwerbenden waren Frauen:

	1882	1895
in der Landwirtschaft	30,8 %	33,2 %
im Handel	18,9 %	24,8 %
in der Industrie	17,6 %	18,4 %

In der Industrie hat sich die Erwerbsgelegenheit für beide Geschlechter namhaft erweitert, und zwar ist zu beobachten, daß die Frauen sich bestimmten Industriezweigen vorzugsweise zuwenden. So konstatiert die Reichsstatistik eine Verstärkung des weiblichen Anteils in der Lampenfabrikation, Strickerei und Wirkerei, Tuchmacherei, Weberei, Handschuhmacherei. Die Verschiebung zu Gunsten der Frauen beträgt hier 10—16 %.²

Aber auch in diesen Fällen kann man über den Wettbewerb zwischen Männern und Frauen nur ein richtiges Urteil gewinnen, wenn man die gleichzeitige Gesamtentwicklung der betreffenden Gewerbe, insbesondere etwaige Veränderungen der Technik in Betracht zieht. Das Eindringen der Frau in ein Gewerbe hat eine andere Bedeutung, je nachdem das Gewerbe wächst oder stationär ist.

Die Zunahme der erwerbstätigen Frauen in der Landwirtschaft wird von dem amtlichen Bearbeiter der Reichsstatistik darauf zurückgeführt, daß die weiblichen Arbeitskräfte jetzt die

¹ a. a. O. S. 204.

² a. a. O. Bd. 111 S. 205—211.

gezogen wurden, ja bei dem Fehlen von Männern herangezogen werden mußten.

Bei einigermaßen stetiger Weiterentwicklung der Produktion in Deutschland dürften sogar, wenn auch nicht in sehr naher Zeit — die verfügbaren weiblichen Arbeitskräfte in ähnlichem Umfange absorbiert werden — wie es in bezug auf die männlichen Arbeitskräfte bereits geschehen ist¹. Dann wird nicht mehr das Vorhandensein einer weiblicher Reservearmee zu einem zähen Konkurrenzkampf zwischen Mann und Frau führen, und eine den individuellen Anlagen einzelner Männer und einzelner Frauen entsprechende Arbeitsteilung dürfte sich mehr als bisher einbürgern.

Scheint demnach die Tatsache der zunehmenden Frauenarbeit die Nachfrage nach Männerarbeit und in dieser Hinsicht die Stellung des Mannes auf dem Arbeitsmarkt nicht wesentlich zu beeinflussen, so verändert sich das Bild ganz erheblich, wenn man die Lage der weiblichen Arbeit, insbesondere ihre Entlohnung, in Betracht zieht und deren Einfluss auf die Männerarbeit untersucht. Die niedrige Bewertung und Bezahlung der Frauenarbeit ist volkswirtschaftlich nicht nur unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, wie sie auf die Frauen selbst wirkt, — ob sie ihnen eine menschenwürdige Existenz ermöglicht — sondern es ist auch zu untersuchen, wie die Frauenlöhne sich im Verhältnis zu den Männerlöhnen stellen, wie sie darauf einwirken. Es ist zu prüfen, ob niedrige Frauenlöhne eine lohndrückende Wirkung ausüben oder eine Steigerung der Männerlöhne verhindern, ob Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt — namentlich in Krisenzeiten — durch die niedrigen Frauenlöhne verursacht werden.

Die Tatsache einer ungleichen Entlohnung männlicher und weiblicher Arbeitsleistungen kann als allgemein anerkannt gelten.

Von den Frauen wird sie als Ungerechtigkeit empfunden, und den Männern ist sie ein Anlaß, die Frauenarbeit überhaupt zu bekämpfen, da sie fürchten, deren niedrige Entlohnung würde zu einer Zurückdrängung der Männer auf dem Arbeitsmarkt oder zu einem Druck auf ihre Löhne führen.

Die ungleiche Entlohnung wird überall in der Frauenfrageliteratur und in den meisten Abhandlungen über die Lage der arbeitenden Klassen berührt. Von den Vertreterinnen der Frauenbewegung wird in allen Ländern die Forderung nach „gleichem Lohn für gleiche Leistung“ erhoben², und in allen auf diesen Gegenstand bezüglichen Schriften

¹ Vgl. S. 62 u. 130.

² Vgl. „Das erste Vierteljahrhundert des allgem. Deutschen Frauenvereins“, Leipzig 1890, S. 56, 69; ferner „Die Frauenbewegung“, herausgegeben von Minna Cauer (vom 1. Mai 1903) u. a. m.

wird festgestellt, daß die Praxis im täglichen Leben dieser Forderung nicht entspricht¹. So häufig aber die Tatsache der ungleichen Entlohnung konstatiert und die Forderung nach Abhilfe erhoben worden ist, so selten wurde der Versuch gemacht, die tatsächlichen Unterschiede der Löhne von Männern und Frauen bei gleicher Arbeit genau festzustellen und aus einem klaren übersichtlichen Bilde die Ursachen für diese Ungleichheiten abzuleiten.

Meist hat man sich mit einer Angabe von männlichen und weiblichen Durchschnittslöhnen in bestimmten Erwerbszweigen begnügt, ohne die den einzelnen Arbeitern und Arbeiterinnen gezahlten Löhne und die von jedem ausgeführten besonderen Arbeitsverrichtungen in Betracht zu ziehen. Dabei konnte weder die Ungleichheit des Verdienstes noch die Gleichheit der Leistungen zutage treten. Oder zufällige Ermittlungen eines Berichterstatters über die Löhne einzelner Männer und Frauen wurden zur Grundlage der Mitteilungen gemacht, während doch eine solche Methode zuverlässige Schlussfolgerungen auf die Ursachen der ungleichen Entlohnung durchaus nicht zuläßt.

Diese Behandlung eines der wichtigsten Probleme der Frauenfrage von seiten der Anhängerinnen der Frauenbewegung ist leicht zu erklären. In den ersten Jahrzehnten der deutschen Frauenbewegung — und in anderen Ländern mögen die Dinge ähnlich liegen — wurden alle auf die Lösung der Frauenfrage bezüglichen Forderungen durchaus unter dem Gesichtspunkt einer abstrakten „Gerechtigkeit“ vorgebracht. Man verlangte Gleichberechtigung für die Ausbildung und für die Ausübung aller Berufe, Gleichberechtigung vor dem Gesetz und dem Staat, und man hoffte, alle diese Forderungen durchzusetzen, wenn man den Glauben an ihre Gerechtigkeit verbreitete.

Das ethische Pathos der Frauen jener Zeit ist neuerdings oft kritisiert worden. Dabei vergißt man, daß die Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse damals wenig vorgeschritten war, daß den Frauen, deren Bildungsmöglichkeiten beschränkte waren, ein Erfassen wirtschaftlicher Zusammenhänge über gewisse Grenzen hinaus versagt bleiben mußte. Die Frauen versprachen sich einen Sieg des Prinzips der Gerechtigkeit, wollten einen Druck auf die Fabrikanten ausüben,² und

¹ Auch die sozialdemokratische Partei hat auf dem Gothaer Parteitag (1896) eine Resolution angenommen, welche diese Forderung enthält: „Es ist zu agitieren für gleichen Lohn für gleiche Leistung ohne Unterschied des Geschlechts.“ Vgl. Protokoll des Parteitages von 1896 S. 175.

² Vgl. „Das erste Vierteljahrhundert des Allgem. Deutschen Frauenvereins“. Leipzig 1890, S. 56.

übersahen, daß nicht Gerechtigkeitsideen, sondern vornehmlich das Prinzip des wirtschaftlichen Vorteils und das Machtverhältnis der Parteien das Arbeitsverhältnis bestimmen. Sicherlich ist die Forderung nach Gleichheit des Frauenlohnes mit dem Männerlohn bis vor kurzem innerhalb der Frauenbewegung ganz vorwiegend unter jenem Gesichtspunkte erhoben worden, und die volkswirtschaftliche Literatur hat — entsprechend der Geistesrichtung der Zeit — bis etwa vor einem Jahrzehnt die Frauenlohnfrage wenig berücksichtigt. Erst neuerdings beginnt ihre Wichtigkeit anerkannt zu werden. Die eminente Bedeutung des Problems, auch für die männlichen Arbeiter, für die Lage des gesamten Arbeitsmarktes, für die Lebenshaltung der allerweitesten Volkskreise scheint allgemeine Beachtung zu finden. Es handelt sich nicht nur darum, einer beschränkten Anzahl von Frauen höhere Löhne zu schaffen, sondern bedeutsame Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt in geordnete Bahnen zu lenken, den Konkurrenzkampf von Mann und Frau auf eine gesunde Basis zu stellen und einem künstlichen Darniederhalten aller Arbeitslöhne ebenso sehr im Interesse der Frauen wie der Männer ein Ende zu bereiten.

Damit rückt die Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Leistung in den Mittelpunkt aller Probleme der Frauenarbeit, und die Erkenntnis der Ursachen und Bestimmungsgründe ungleicher Bezahlung von Mann und Frau müßte auch für deren Lösung die Wege weisen können.

Die Aufgaben, die sich für eine Untersuchung der ungleichen Entlohnung von Mann und Frau bei gleicher Arbeit und ihrer Ursachen und Bestimmungsgründe ergeben, gliedern sich in zwei Gruppen. Es gilt einerseits festzustellen, in welchem Verhältnis die Frauenlöhne zu den Männerlöhnen stehen; d. h. zunächst zu bestimmen, wo gleichartige Leistungen vorhanden sind, und ob diese gleichartigen Leistungen quantitativ und qualitativ gleichwertig sind. Auch ungleichartige, aber gleichwertige Arbeiten (z. B. spezifische Frauenberufe im Verhältnis zu spezifischen Männerberufen) könnten als Beobachtungsmaterial mit herangezogen werden. Nach Feststellung der Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der Leistungen muß untersucht werden, ob der Lohn für Mann und Frau gleich groß ist. Ferner ist zu prüfen, wie sich bei ungleichen Leistungen das Lohnverhältnis gestaltet, ob die ungleiche Bezahlung im richtigen Verhältnis zur Ungleichheit der Leistungen steht.

Der zweite Teil der Aufgabe besteht darin zu prüfen, ob eine ungleiche Bezahlung gleicher Leistungen — sofern eine solche konstatiert werden kann — oder bei ungleichen Leistungen

eine dem Leistungsverhältnis nicht entsprechende ungleiche Entlohnung auf willkürliche „Ungerechtigkeiten“ von Unternehmern zurückzuführen ist, oder ob tiefere und allgemeinere Ursachen diesen Erscheinungen zugrundeliegen. Es bleibt zu fragen, ob die ungleiche Entlohnung als volkswirtschaftliches Gesetz anzusehen, in der Natur von Mann und Frau begründet ist, oder ob durch Einsicht in die Ursachen und durch Erkenntnis der Bestimmungsgründe ein ausgleichender Einfluss auf die weitere Entwicklung ausgeübt werden kann.

Diese zweifache Aufgabe erfährt aber dadurch eine weitere Gliederung, daß nicht die Arbeits- und Lohnverhältnisse eines beliebigen Erwerbszweiges zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden können. Für Feststellung der Bestimmungsgründe des ungleichen Lohnes bei Mann und Frau ist es wesentlich, die Lohnbildung bei verschiedenen Lohnklassen und Arbeitsgruppen zu beachten. Männliche Arbeiter einerseits, weibliche andererseits sind nicht eine gleichförmige Masse, in derer Kreise Angebot und Nachfrage sich vollzieht. Sondern die Unterschiede in den Anlagen, der Ausbildung, in Zahl und Alter, auch in der sozialen Stellung der Erwerbstätigen ergeben eine Reihe von Berufsgruppen, und wirken in diesen auf die Lohnbildung mitbestimmend ein. Es müssen demnach die Verhältnisse der wichtigsten, von Männern und Frauen ausgeübten Berufe herangezogen werden, um Klarheit über die vorkommenden Ungleichheiten in der Entlohnung zu gewinnen und ihren Ursachen nachzuforschen. Findet sich auf den verschiedensten Gebieten eine Übereinstimmung der Vorgänge und Tatsachen, dann nur wird eine Schlussfolgerung auf allgemeine, gesetzmäßig wirkende Ursachen gerechtfertigt sein.

Die exakten und brauchbaren Mitteilungen, die in der volkswirtschaftlichen Literatur über die zu behandelnde Frage vorliegen, beziehen sich auf die Industrie, ganz vereinzelt nur auf die Landwirtschaft; ferner auf die Handlungsgestellten, die Beamten des Verkehrsgewerbes und den Lehrberuf. Sie sind für die einzelnen Gruppen verschieden vollständig und zahlreich; in den meisten Monographien, welche das Arbeitsverhältnis derselben behandeln, ist die Frage nicht erörtert oder so kurz gestreift, daß die Mitteilungen nicht verwertbar sind. Das beste Material findet sich in den Erhebungen von öffentlichen Körperschaften oder Vereinen, die sich auf die allgemeine Lage der arbeitenden Klassen beziehen.

Zweites Kapitel.

Die Ursachen der Lohnunterschiede in der Industrie.

1. Feststellung der Lohnunterschiede.

Verhältnismässig oft sind die Unterschiede der Entlohnung von Mann und Frau in der Industrie erörtert worden. Dies mag darauf zurückzuführen sein, daß der größte Teil des Zuwachses an Frauenarbeit in den Jahren von 1882 bis 1895 der Industrie zugefallen ist, nämlich fast 400 000 von 1 Million Frauen, wenngleich der Anteil der Frauenarbeit gegenüber dem der Männer in der Industrie nicht annähernd so groß ist, und auch nicht in demselben Masse gestiegen ist wie in der Landwirtschaft und im Handel (vgl. S. 4.) Außerdem hat gerade die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens im letzten Jahrzehnt zahlreiche Untersuchungen über die Lage der Industriearbeiter veranlaßt. Man hörte immer von neuem, daß in einzelnen Industriezweigen die alleinstehende Arbeiterin einen Lohn verdient, der zum nötigsten Lebensunterhalte nicht hinreicht; und dies dürfte in vielen Fällen den Anlaß zur Untersuchung dieser Verhältnisse gegeben haben.

Um die Unterschiede der Männer- und Frauenlöhne in der Industrie zu erfassen, bedarf es zuerst einer Feststellung, wo hier gleichartige Leistungen von Mann und Frau vorkommen, und ob diese Leistungen quantitativ und qualitativ gleichwertig sind.

Die Tatsache, daß in vielen Zweigen der Grossindustrie, in der Textilfabrikation, Papier-, Metallverarbeitung, im Bekleidungs-gewerbe u. a. m. Frauen und Männer gemeinsam bei der Herstellung der gleichen Gegenstände beschäftigt sind und sehr verschiedene Löhne beziehen, hat zwar ganz besonders Anlaß zu der Forderung nach „gleichem Lohn für gleiche Leistung“ geboten. Aber wie weit es sich hierbei um gleiche Leistungen handelt, kann nur die sorgfältigste Kenntnis des Produktionsvorganges und der Arbeitszerlegung aufklären.

Einen ausgezeichneten Einblick in die moderne Arbeitzerlegung und in die Verteilung der Arbeit unter die verschiedenartigsten Arbeitskräfte selbst in einem eng begrenzten Fabrikationszweig, in die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwertung des gesamten zur Produktion herangezogenen Menschenmaterials bietet die Enquete über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen¹. Zwar gibt die Enquete kein vollständiges Bild der Frauenarbeit in dem Sinne, daß umfangreiche Erhebungen über die einzelnen Gewerbe vorgenommen worden wären. Aber es sind Aussagen von Arbeitgebern, Arbeitern und Sachverständigen der verschiedensten Gewerbe von einer Kommission entgegengenommen worden, und die so gewonnenen Momentbilder zeigen eine überraschende Gleichartigkeit der Verhältnisse.²

Die Wiener Enquete stellt vor allem eine fast vollständig durchgeführte Teilung der Arbeit zwischen Männern und Frauen fest. In großen Umrissen geschieht dies auch in der deutschen Reichsstatistik, deren Ergebnis dahin zusammenzufassen ist, daß „eine ganze Reihe von mannigfach abgestuften, ineinander planvoll eingreifenden Beschäftigungen entsteht, welche die verschiedenartigsten Anforderungen an die physische und geistige Kraft, an die technische und kaufmännische Ausbildung der Berufsangehörigen stellen,“ und so Frauen den Eintritt in bisher von Männern geübte Berufe gestatten, wie auch Männer zu Arbeiten heranziehen, die früher als weibliches Monopol galten³. Diese Teilung der Arbeit vollzieht sich von selbst und ohne Beeinflussung durch gesetzliche Vorschriften, lediglich infolge besonderer Eignung des Geschlechts oder auf Grund besonderer, den Frauen eigentümlicher Lebensbedingungen. Diese Einteilung der Arbeit hat vor einer gesetzlichen voraus, daß sie auch besonders geeigneten Individuen den Zugang zu dem Platz offenhält, auf dem die besondere Anlage zur besten wirtschaftlichen Verwertung gelangen kann. Außerdem war sie imstande, sich jeder durch neue Erfindungen hervorgerufenen Veränderung der Produktionsprozesse anzupassen und dieser mit Verschiebungen in den Arbeitsgebieten von Mann und Frau zu folgen.

Die Sonderung der Arbeitsgebiete von Mann und Frau besteht in den meisten Industriezweigen und verbindet sich in der Regel mit verschiedenen hohen Löhnen für

¹ Stenographisches Protokoll der Enquete über Frauenarbeit, abgehalten in Wien vom 1. März bis 21. April 1896. Wien 1897. Erste Wiener Volksbuchhandlung (Jgnaz Brend).

² Vgl. a. a. O. S. 664.

³ Rauchberg, Die Berufs- und Gewerbebezahlung im Deutschen Reich. Brauns Archiv. Bd. 15, S. 354.

Frauen- und Männerarbeit. Die Wiener Enquete berichtet über die Buchbindereibranche: Die Mädchen haben sehr schlechte Löhne, die Männer höhere. Sie leisten aber auch qualifizierte Arbeit¹. In den Kartonnagefabriken besorgen die Frauen das Kleben und Überkleben der Schachteln; bei Maschinen, die an den Dampf angehängt sind, arbeiten nur Männer². In der Metallschleiferei werden Frauen nur beim Löffelschleifen verwandt, wobei es sich um einen Massenartikel handelt; während in anderen Schleifereien, wo jeden Augenblick andere Gegenstände geschliffen werden, Männer arbeiten³. In der Metallschlägerei machen in Wien die Frauen nirgends die gleichen Arbeiten wie die Männer. Frauen verdienen durchschnittlich 4—5 Gulden, Männer 10 Gulden⁴. In der Bürsten- und Pinselfabrikation besteht die Arbeit der Frauen im Einziehen der Bürsten. Das Herrichten der Bürsten wird von Männern besorgt, weil es sich hier um die kompliziertere Arbeit handelt, die eine längere Lehrzeit erfordert⁵. In Jutewebereien tun Männer und Frauen die gleiche Arbeit, nur sind die Männer bei den größeren Maschinen beschäftigt, und die Ware ist breiter. Sie verdienen mehr als die Frauen, aber die Arbeit ist auch schwerer⁶. Hier handelt es sich also um im großen gleichartige, aber nicht gleichwertige Arbeit. Bis ins kleinste Detail ist die Arbeit zwischen Männern und Frauen in den Hutfabriken gegliedert. In den größten Betrieben sind heute die Maschinen so verbessert, daß gelernte Arbeiter überflüssig geworden sind, und daß Muskelkraft für viele Verrichtungen nicht mehr notwendig ist. Arbeiten, die früher von Männern verrichtet wurden, werden heute durch Maschinen verrichtet und diese werden von Frauen bedient. Während früher die Arbeiter 10—16 Gulden verdienten, begnügen sich die Frauen mit 3—6 Gulden. Aber man kann unmöglich behaupten, daß dieser Lohn für dieselbe Arbeit gezahlt wird, die früher den Männern den höheren Verdienst abwarf. Die feine Arbeit, die von Männern ausgeführt wird, ist noch jetzt hoch bezahlt. Körperlich schwere Arbeit, wie die an der Rollmaschine, oder kompliziertere Arbeit, wie das Formen der Hüte, das Ausschneiden der Haarhüte, wird nur von Männern vorgenommen⁷. In den Kürschnereien besorgen Frauen das Nähen und Ausfertigen, Männer das Zuschneiden und Ein-

¹ Vgl. Stenographisches Protokoll, a. a. O. S. 30.

² a. a. O. S. 300.

³ a. a. O. S. 80.

⁴ a. a. O. S. 53.

⁵ a. a. O. S. 257.

⁶ a. a. O. S. 539.

⁷ a. a. O. S. 102—104.

richten¹. Genau so ist die Arbeit in der Handschuhbranche verteilt².

Auch in der Maßschneiderei und Konfektion herrscht Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau. Die englische Schneiderei ist Männerarbeit. In der Konfektion werden die besseren Sachen von Männern gemacht, und bei der Anfertigung von Kindermänteln besorgen Männer die Maschinenarbeit und das Bügeln, weil es sich um die sehr anstrengende Verarbeitung von starken und schweren Stoffen handelt. Der Lohn der Frauen ist viel niedriger. In der Kostümschneiderei verdienen sie 70 Kreuzer bis 1,30 Gulden, gegen 2¹/₂—3 Gulden Männerlohn. Aber eine Verdrängung der Männer durch die Frauen findet nicht statt; es handelt sich eben um verschiedene Arbeitsleistungen. Es gibt nur sehr wenige Frauen, die bei der englischen Arbeit Männer ersetzen können. Dagegen hat man billige Artikel nie von Männern arbeiten lassen, weil sich dann die Produktionskosten zu hoch stellen. Aber trotzdem erscheinen die Frauenlöhne unverhältnismäßig niedrig. Die Arbeiterinnen geben an, daß sie sich damit zufrieden geben, weil sonst die Arbeitgeber sagen, sie bekämen Leute genug, und die Arbeiterin möchte sich andere Arbeit suchen. Wenn Frauen ausnahmsweise Männerarbeit übernehmen, bekommen sie auch niedrigere Löhne. Allerdings wird angegeben, daß die Ausarbeitung seitens der Männer meist eine bessere ist; aber in manchen Geschäften begnügt man sich mit der geringeren Qualität der Frauenarbeit, weil man sie niedriger bezahlen kann³. Ein besonderes Lohnphänomen wird in bezug auf die Überstunden aus einzelnen Ateliers berichtet. Männer, die 3 Gulden Tagelohn haben, erhalten für die Überstunde 50 Kreuzer. Frauen bekommen den gewöhnlichen Stundenlohn. Begründet wird dieses Vorkommnis damit, daß die Männer die höhere Bezahlung der Überstunden durch einen Streik erkämpft haben!⁴

Im allgemeinen geht aus den Mitteilungen hervor, daß die Frauenarbeit sich der Art nach von der Männerarbeit unterscheidet; und wo vereinzelt gleiche Verrichtungen durch Männer und Frauen vorgenommen werden, wie in der Weberei und Schneiderei, scheinen Unterschiede in der Quantität oder Güte der Produkte vorzuliegen.

Zumeist dürften aber die Arbeiterinnen sich über diese Ungleichheiten in der Arbeit nicht ganz klar sein. Nur den sehr exakten Fragen der Mitglieder der Wiener Enquete-

¹ a. a. O. S. 519.

² a. a. O. S. 375—376.

³ a. a. O. S. 129—176 u. 608.

⁴ a. a. O. S. 396.

Kommission, die fast ausschließlich aus erfahrenen National-ökonomen und Sozialpolitikern zusammen gesetzt war, gelang es, hierüber Klarheit zu schaffen. So erklärte beispielsweise eine Arbeiterin der Zuckerbäckereibranche: die Mädchen leisten in der Bonbonfabrikation genau dieselben Dienste wie die Männer, erhalten aber einen weit geringeren Lohn. Auf näheres Befragen stellte sich dann heraus, daß in dem Betriebe nur ein männlicher Arbeiter beschäftigt wird, und daß dieser Arbeiter wohl dieselben Verrichtungen vornimmt wie die Frauen, aber außerdem zu anderen körperlich anstrengenden Arbeiten verwendet wird, die Frauen nicht übernehmen können.¹

Es ist also unzweifelhaft, daß in all den angeführten Fällen Ungleichheit der Löhne auf Ungleichheit der Arbeit zurückzuführen ist. Doch gibt die österreichische Enquete keine genügende Auskunft darüber, ob die Löhne in angemessenem Verhältnis zu der Verschiedenartigkeit der Leistung stehen. Hierüber liegen aus Deutschland zwar unzusammenhängende, aber zuverlässige und detaillierte Angaben vor, und sie geben auch über die verschiedenen Momente, welche bei der Lohnbildung mitbestimmend wirken, Aufschluß.

In einer Untersuchung über „die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden“² stellt Wörishoffer fest, daß fast ausnahmslos für die Herstellung von Wickeln und die Anfertigung von Zigarren Akkordlöhne ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Arbeiter gezahlt werden³. Trotzdem sind Männer, die höhere Lohnklassen erreichen, viel zahlreicher als Frauen. Häufig liegt dies daran, daß Frauen, die einen Haushalt zu besorgen haben, nicht die volle Arbeitszeit innehalten. Es ist ihnen gestattet, die Fabrikarbeit zu beliebigen Zeiten zu unterbrechen. Aber auch ohnedies bleiben sie in bezug auf die Quantität ihrer Leistungen oft hinter den Männern zurück. Das ist um so verwunderlicher, als es sich hier um einen vorwiegend von Frauen ausgeübten Beruf handelt. In Baden sind 68% der erwachsenen Zigarrenarbeiter Frauen, und daher ist nicht anzunehmen, daß es ihnen an der nötigen Geschicklichkeit für diese Arbeiten fehlt. Ein späterer Fabrikinspektionsbericht⁴, der gleichfalls auf diese Sache eingeht, gibt an, daß der Lohn der Männer etwa 15—30% höher steht; teils, weil die verheirateten Frauen die Arbeitszeit

¹ a. a. O. S. 339—340.

² Beilage zum Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1889. Karlsruhe.

³ a. a. O. S. 57.

⁴ Bericht für 1897. Karlsruhe.

nicht innehalten, teils, weil Männer die lohnendere Arbeit machen.

Näheren Aufschluss über diese Verhältnisse gibt eine lohnstatistische Untersuchung in der sächsischen Zigarrenfabrikation von Alban Förster¹.

Er stellt fest, daß Akkordsätze bei dieser Arbeit allgemein, aber daß sie verschieden hoch sind, je nach der Qualität der Ware und der durch diese bedingten Arbeit. So schwankt der Satz für die Anfertigung von 1000 Wickeln in Dresden zwischen 2,80—5,50; für das Rollen von 1000 Zigarren von 6,50—10 Mk. Unter den Wickelmacherinnen finden sich hauptsächlich Frauen, das Rollen der Zigarren wird nur von Männern besorgt.

Es zeigt sich nun, daß die männlichen Wickelmacher einen täglichen Durchschnittslohn von 1,22 Mk., die weiblichen von 1,82 M. beziehen. Die Frauen bringen es hier bei gleicher Arbeit und gleichem Lohn durch höhere Leistung zu höherem Tagesverdienst. In diesem Fall scheint es also — ganz entgegen dem üblichen Sachverhalt —, daß die weibliche Arbeitskraft ein höheres Verdienst zu erringen imstande sei. Es würden aber irrige Ansichten entstehen, wollte man dies kurzweg, ohne auf die besondere Ursache einzugehen, hinnehmen. Nur ein Eindringen in die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Arbeiter kann hier Klarheit schaffen. Dabei zeigt sich, daß der Unterschied der Leistungsfähigkeit und des Lohns in der Qualität der Arbeiter liegt. „Jeder männliche Wickelmacher strebt darnach, in die Klasse der Roller zu besserer Arbeit und zu besserer Bezahlung heraufzurücken (die Roller verdienen durchschnittlich täglich 2,90 Mk., also einen Lohn, der den der weiblichen Wickelmacher noch um 50 % übersteigt), so daß immer nur die schlechtesten, weniger geschickten, oft auch gebrechlichen und alten, mitunter nur noch aus Mitleid beschäftigten männlichen Wickelmacher zurückbleiben. Natürlich vermögen diese mit den geschickten weiblichen Wickelmachern, bei denen ein Aufrücken in die höhere Arbeitsklasse in Dresden nicht gebräuchlich ist, nicht zu konkurrieren“². Noch deutlicher tritt diese Ursache hervor, wenn man die Verhältnisse in anderen sächsischen Zigarrenfabriken untersucht. In Freiberg und Öderau werden auch Frauen vielfach mit Zigarrenrollen beschäftigt; dabei bleiben ihre Löhne etwas hinter den männlichen zurück (in Freiberg mit 1,90 gegen 1,98 M., in Öderau mit 1,59 gegen 1,83 Mk.). Aber der Unterschied im Verdienst der männlichen Wickelmacher kommt dicht an den der weib-

¹ Untersuchungen über Arbeitslöhne. Herausgegeben von Dr. V. Böhmert. Dresden 1898.

² Vgl. Untersuchungen über Arbeitslöhne a. a. O. S. 40.

lichen heran (mit 1,06 zu 1,22 M. in Freiberg und 0,97 zu 1,09 Mk. in Öderau). Hier gehen anscheinend die geschicktesten Arbeiterinnen auch zu der schwierigeren und besser bezahlten Arbeit der Roller über, und die weniger tüchtigen Frauen erheben sich in ihren Leistungen beim Wickeln nicht so erheblich über die oben geschilderten Männerkategorien¹.

Im ganzen zeigt diese Darstellung, daß für gleiche Leistungen gleiche Akkordsätze gezahlt werden; aber die Frauen müssen mit einer geringeren Entlohnung orlieb nehmen, weil ihnen der weniger qualifizierte Teil der Verrichtungen zufällt.

Ähnliche Ergebnisse stellt der badische Fabrikinspektor Fuchs für die Entlohnung der badischen Bijouterie-Arbeiter fest². Es handelt sich hierbei um eine Industrie, in der die Frauen ein Drittel der gesamten Arbeiterschaft ausmachen, nämlich 4100 gegenüber 9600 Männern. Zudem beherrscht die Bijouteriefabrikation die ganze Gegend. Ein Drittel der Pforzheimer Bevölkerung und fast die Hälfte der Gesamtbevölkerung in den umliegenden Ortschaften lebt von der Bijouteriearbeit, und man kann wohl annehmen, daß hier alle für die Lohnbestimmung wichtigen Faktoren deutlicher zum Ausdruck kommen als unter komplizierteren Verhältnissen.

Aber auch hier hat sich eine gewisse Teilung der Arbeit eingebürgert, die die Ursache einer verschiedenen Entlohnung von Mann und Frau zu sein scheint. Etwa drei Fünftel der Arbeiterinnen sind mit Polieren beschäftigt. Dabei werden keine hohen Anforderungen an die Körperkräfte gestellt, jedoch ist das feinere Gefühl der Frauenhand nötig. Nur ein Fünftel der Frauen ist beim Kettenmachen tätig. Die männlichen Kettenarbeiter kommen ihnen an Zahl ungefähr gleich. Aber eine wirkliche Konkurrenz zwischen den beiden Geschlechtern findet nicht statt; denn die Frauen machen dünnere Ketten, hauptsächlich Hals- und Fächerketten. Die Herstellung der schweren Ketten erfordert beim Lötten eine bedeutende Anstrengung der Lungen und muß Männern übergeben werden. Das letzte Fünftel der Arbeiterinnen wird bei verschiedenen Verrichtungen beschäftigt, beim Vergolden, Färben, Emaillieren etc. Als

¹ Wo Männer und Frauen dauernd in der Tabakindustrie dieselben Verrichtungen ausüben, scheinen die Leistungen sich durch Quantitätsunterschiede zuweilen zu unterscheiden. In der englischen Zigarettenfabrikation sollen Frauen wöchentlich 9000, Männer 13000 Stück durchschnittlich liefern. Vgl. Royal Com. on Labour. Employment of Women. S. 285. Angeführt bei Lily Braun, Die Frauenfrage, S. 297.

² Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter. Karlsruhe. Ferd. Tiergarten 1901.

Schmelzer, Doublémacher, Drahtzieher, Presser, Zurichter, Goldschmiede, Karabinermacher und Graveure kommen nur Männer vor, so daß von einem Wettbewerb zwischen Männern und Frauen kaum die Rede sein kann. Selbst wo männliche Arbeiter zum Polieren herangezogen werden, übernehmen sie die schwerere Ware.

Im allgemeinen sind die Frauen schlechter bezahlt, weil sie die geringere Arbeit machen; aber es ist schwer festzustellen, ob die geringere Löhnung durch Unterschiede in der Leistung in vollem Umfange gerechtfertigt ist. Stücklohn ist im ganzen Gewerbe vorherrschend. Zumeist sind die Arbeiter selbst sich über ihren Gesamtverdienst nicht recht klar. Bei Urteilen über die Löhne im Gewerbe werden die verschiedensten Berufsarten zusammengeworfen; das Verhältnis der männlichen zur weiblichen Arbeit wird nicht genügend zum Ausdruck gebracht. Durchschnittslöhne geben kein richtiges Bild von der Sachlage; jeder individuelle Lohn muß mit seinen Ursachen in Betracht gezogen werden¹. Fuchs sagt, es sei in keiner Industrie so leicht zu verfolgen, wie sich die Bezahlung in erster Linie nach Intelligenz und Geschicklichkeit der Arbeiter richtet. Man hat in der Tat das Gefühl, als ob die vorhandenen Abstufungen einem solchen Gesetze entsprechen, wenn man es auch nicht in eine mathematische Formel bringen kann². Bei den Frauen sind die Lohnabstufungen nicht so markant wie bei den Männern; ihnen stehen aber auch nicht so viele verschiedene Arbeitsfelder offen. Immerhin verdienen Finiererinnen, Vergolderinnen, Emailliererinnen mehr als Kettenmacherinnen; und diese stehen wieder höher als Poliererinnen, obwohl an letzteren immer Mangel herrscht. Ihr Lohn hat sich infolgedessen im letzten Jahrzehnt auch verhältnismäßig am meisten gehoben. Übrigens handelt es sich hier bei den Frauen um durchaus gelernte Arbeit; Kettenmacherinnen machen eine Lehrzeit von vier, Poliererinnen von drei Jahren durch.

Über den Unterschied in der Entlohnung von Mann und Frau stellt Fuchs fest, daß nur 4,5% aller Arbeiter einen Stundenlohn bis zu 25 Pf. beziehen. Aber 75% aller Arbeiterinnen kommen über diesen Lohn nicht hinaus. Der durchschnittliche Stundenlohn der Männer kommt auf 39 Pf., der der Frauen auf 22,8 Pf. zu stehen. Bis zu einem gewissen Grad dürfte hier das Alter der Arbeiter für die niedrigen Frauenlöhne mit ausschlaggebend sein. Die Frauen sind in diesem wie übrigens in den meisten Berufen am stärksten in den unteren Altersklassen vertreten, welche die höchste Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht haben, weil die Übung in der Arbeit noch eine geringere ist. Im

¹ Fuchs, a. a. O. S. 60—63 u. S. 91.

² a. a. O. S. 114.

Alter von 14—16 Jahren ist die Zahl der männlichen und weiblichen Bijouteriearbeiter gleich groß; die 16- bis 20jährigen Frauen sind nur unbedeutend geringer an Zahl; aber die Arbeiter dieser Alterstufe machen nur 19% der Bijouteriearbeiter überhaupt aus, die weiblichen dagegen 30% von allen beschäftigten Frauen. Zwischen dem 20. und 30. Jahr sind nicht mehr ganz $\frac{2}{3}$ soviel Frauen wie Männer im Gewerbe; aber von allen Frauen gehören 40, von den Männern nur gegen 34% in diese Altersklasse. Die Frauen zwischen 30—40 Jahren sind nur $\frac{1}{4}$ so zahlreich wie die Männer dieser Altersstufe. Sie umfassen nur noch 10% aller im Berufe stehenden Frauen (die Männer 20%), und über 40 Jahren kommen Frauen nur noch vereinzelt vor, etwa zu 3,7% der Arbeiterinnen, während die Männer dieses Alters noch 16% der gesamten männlichen Arbeiter ausmachen¹.

Dem früheren Ausscheiden der Frauen entspricht auch ein früheres Eintreten der Stabilität der Löhne. Die Männerlöhne steigen bis zum 30. Jahr, die der Frauen bis zum 25. Jahr. Das allmähliche Aufsteigen der jungen Arbeiter zu höherem Lohn ist in der Natur der Bijouteriearbeit begründet. Die Geschicklichkeit wird nur durch anhaltende Übung erworben. Da die Frauen eine mehr mechanische Tätigkeit ausüben, erlangen sie diese Fertigkeit naturgemäß früher².

Trotzdem nun Männer und Frauen tatsächlich nicht zu denselben Leistungen herangezogen werden, glaubt Fuchs doch, daß der Unterschied in den Löhnen größer ist als in den Leistungen. Er ist der Ansicht, daß diese niedrigen Frauenlöhne hauptsächlich auf die Genügsamkeit der Arbeiterinnen zurückzuführen sind, und auf die Anschauung, daß der Mann für den Unterhalt einer Familie zu sorgen hat, während der Frau höchstens deren Mitunterstützung zufällt. Bemerkenswert ist noch, daß hier die Arbeit verheirateter Frauen nicht durch niedrige Männerlöhne bedingt ist, die einen Zuschussverdienst der Frau zum Familieneinkommen notwendig machen. Vielmehr haben eher die im letzten Jahrzehnt verhältnismäßig hochgestiegenen Arbeiterinnenlöhne alle verfügbaren weiblichen Kräfte angelockt. Häufig haben sie auch verursacht, daß die verheirateten Arbeiterinnen während des ersten Jahres ihrer Ehe noch in der Fabrik blieben. Während des starken Eindringens der Frauen in die Industrie im letzten Jahrzehnt soll die Lohnsteigerung bei den Frauen größer gewesen sein als bei den Männern. Die Frauenlöhne sind um 25%, die Männerlöhne um 6% gestiegen. Fuchs führt die starke Lohnerhöhung bei den Frauen auf die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit zurück und stützt sich dabei

¹ a. a. O. S. 54.

² a. a. O. S. 117.

auch auf ein Gutachten der Handelskammer¹. Sicherlich hat die Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen in diesem Saisongewerbe zu einer besseren Verteilung der Arbeit und somit zu stetigerem Verdienst, wohl auch zu erhöhter Leistungsfähigkeit geführt. Der Hauptgrund für das Steigen der Frauenlöhne dürfte aber darin liegen, daß die Fabrikanten sich in der Saison zur Einstellung neuer Arbeitskräfte genötigt sahen. Bei dem chronischen Mangel an weiblichen Arbeitskräften, der in einzelnen Industriezentren Badens herrscht, mußte durch Lohnerhöhung der Versuch gemacht werden, Frauen den Eintritt in diese Industrie verlockend zu machen. Dazu kommt noch, daß im letzten Jahrzehnt die Mode gerade den von Frauen hergestellten Artikeln günstig war, so daß aus Mangel an weiblichen Polierern sogar Männer für diese Arbeit eingestellt werden mußten. Nach dem Badischen Gewerbeinspektionsbericht vom Jahre 1897 ist eine Lohnsteigerung von 10% für die Pforzheimer Poliererinnen eingetreten. Der Zugang von Frauen wäre ungenügend gewesen. Die Arbeiterinnen hätten sich lieber anderen Beschäftigungen zugewandt².

Anderwärts hat der Mangel an weiblichen Arbeitskräften sogar dazu geführt, daß ihre Löhne sich über die der Männer erheben. Nur ist fraglich, ob hier nicht, wie in den Dresdener Zigarrenfabriken, die älteren und geschickteren männlichen Arbeiter zu anderen Arbeitsverrichtungen übergehen. In den Seidenstoffwebereien Badens stehen die Spulerinnen im Tagelohn höher als die Spuler; die weiblichen Weber erreichen im Akkord nur einen unbedeutend geringeren Lohn als die Männer; die jugendlichen weiblichen Arbeiter stehen sich sogar etwas besser als die gleichaltrigen männlichen³. In dieser Industrie werden aber überhaupt nur wenige Männer beschäftigt, und zwar zu einem außerordentlich niedrigen Lohne, nämlich durchschnittlich zu 14 Mk. wöchentlich, gegen einen Frauenlohn von 12½ Mk. Offenbar kann ihre Arbeit ebensogut von Frauen besorgt werden, und die Männer wenden sich anderen Berufen zu, in denen ihre Löhne nicht durch die weibliche Konkurrenz niedrig gehalten werden. Auch hier war zu beobachten, daß die Frauenlöhne sich merklich hoben, ohne daß die Männerlöhne daran teilnahmen. Im Jahre 1896 konnten einige neue Anlagen ihre Arbeitsräume erst voll besetzen, nachdem die anfangs festgesetzten Löhne so erhöht waren, daß die in den benach-

¹ a. a. O. S. 75/76.

² Bericht der Großherzoglich badischen Gewerbeinspektion 1897, S. 102.

³ Bericht der Großherzoglich badischen Gewerbeinspektion für das Jahr 1900. Karlsruhe 1901.

barten Orten disponiblen weiblichen Arbeitskräfte sich bewogen fanden, in die Arbeit einzutreten¹. Da es sich um Personen handelte, die in der Familie mit ihren Angehörigen lebten und nicht unter allen Umständen einem Erwerb nachgehen wollten, so lagen die Verhältnisse anders, als bei Arbeitern und solchen Arbeiterinnen, welche ausschliesslich auf den Ertrag ihrer Arbeitskräfte angewiesen sind. Unter diesen besonderen Umständen befanden sich die Arbeitgeber in der ungünstigeren Lage. Sie mußten sich mehr oder weniger den Lohn diktieren lassen. Diese Bewegung wird anhalten, solange in Baden der Mangel an weiblichen Arbeitskräften nicht beseitigt ist. Dafs es sich dabei nicht um eine rasch vorübergehende Erscheinung handelt, geht daraus hervor, dafs auch der badische Inspektionsbericht für 1902 — trotz der unterdessen eingetretenen Krise — die beständige Klage der dortigen Textilindustrie über mangelnde weibliche Kräfte hervorhebt. Dem Bedürfnis an solchen kann so wenig entsprochen werden, dafs ein Arbeitgeber sich ernstlich mit dem Gedanken trägt, Japaner einzuführen, die dafür besonders geeignet sein sollen².

Ganz ähnlich, und zwar aus demselben Grunde, liegen die Dinge in der Baumwollenindustrie Badens. Auch hier nähern sich die Löhne der Frauen denen der Männer, übertreffen sie sogar vereinzelt, namentlich infolge einer in den letzten Jahren für die Frauen eingetretenen Lohnsteigerung. Dabei fällt hier in die Augen, wie die Verrichtungen an bestimmte, nach Alter und Geschlecht gesonderte Arbeitsgruppen je nach deren Anlagen und nach ihrer Leistungsfähigkeit verteilt werden. Als Weber werden fast nur Frauen verwendet, als Spuler Mädchen von 16—20 Jahren, als Zettlerinnen und Andreher meist ältere Mädchen. Männer finden als Tagelöhner Verwendung. Die Löhne dieser vier Gruppen haben sich folgendermassen verändert³:

	1892	1893	1894	1895
1. Weberinnen	2,00	2,31	2,28	2,24
2. Spulermädchen	1,57	1,60	1,71	1,80
3. Zettlerinnen und Andreherinnen	1,95	2,05	2,24	2,62
4. Tagelöhner	2,47	2,47	2,50	2,39

¹ Bericht der Großherzoglich badischen Inspektion für das Jahr 1896. Karlsruhe 1897, S. 119.

² Bericht der Großherzoglich badischen Inspektion für 1902. Karlsruhe 1903.

³ Bericht für 1896, S. 119—121.

Hier haben die Frauenlöhne nahezu die Grenze erreicht, bei der sich vom Unternehmerstandpunkt aus die Verwendung der weiblichen statt der männlichen Arbeitskraft wegen Lohnersparnis empfiehlt. Aber trotzdem bleiben die Arbeiterinnen begehrt, weil mehr Männer eben nicht zu bekommen sind und den Frauen auch aus anderen Gründen der Vorzug gegeben wird¹.

Nur geringe Abweichungen von diesen Vorkommnissen zeigt die Entwicklung der Löhne in den lothringischen Glashütten². Auch hier sind die Verrichtungen für Frauen und Männer durch Sitte und Gewohnheit scharf getrennt. Die Männer sind Glasmacher und Schleifer; die Frauen sprengen das Hohlglas ab, sind beim Ätzen beschäftigt. Nur in der Uhrglasfabrikation und beim Packen sind Männer und Frauen ungefähr in gleicher Zahl angestellt. Es zeigt sich hier nun, daß unter den jungen Leuten, deren Lohn an sich niedrig ist, die Mädchen besser gestellt sind als die Burschen; ja, daß sie selbst höher kommen als die Tagesarbeiter und die älteren Gesellen³; denn die jungen Männer rücken zu höheren Stellen auf, können allmählich Meister werden, während den Frauen höhere Stellen verschlossen sind. Außerdem wirkt aber auch mit, daß in Lothringen häufig Arbeitermangel herrscht und man darauf angewiesen ist, zur Verminderung der Arbeiternot möglichst viele weibliche Kräfte durch hohe Löhne heranzuziehen⁴. Daß die Männer die günstige Konjunktur nicht besser ausnutzen, als es der Fall ist, liegt an dem gänzlichen Mangel an Organisation⁵.

Die bisherige Untersuchung liefs ein Abweichen der Praxis vom Prinzip des gleichen Lohns für Männer und Frauen nicht erkennen. Es zeigte sich, daß in vielen Fällen gleiche Leistungen gar nicht aufzuweisen sind — wie

¹ Eine derartige Konzentrierung der Frauen auf bestimmte industrielle Berufe scheint sich überall zu entwickeln, und zwar um so stärker, je fortgeschrittener die industrielle Entwicklung eines Landes ist. Die wenig Muskelkraft erfordernden Berufe stoßen dabei die Männer immer mehr ab. So weist die Spitzenfabrikation und Stickerei in Deutschland 70%, in England 88% Frauen auf. Die Buchbinderei und Kartonage in Deutschland 32%, in England 71% Frauen. Dagegen stößt die Glasbläserei in den fortgeschrittenen Ländern mehr und mehr die Frauen ab. Österreich weist darin noch 32%, Deutschland 12%, England 8%, die Vereinigten Staaten nur 1/2% auf. Vgl. Lily Braun, Die Frauenfrage, S. 261.

² Vgl. Bericht der Gewerbeinspektion für Elsass-Lothringen 1899. Straßburg 1899, S. 120.

³ Bericht 1896 u. 1899, S. 116, 120.

⁴ Vgl. Bericht für Elsass-Lothringen für 1896 u. 1898.

⁵ Vgl. Bericht für Elsass-Lothringen 1897, S. 97; von 1898, S. 61.

in den meisten durch die Wiener Enquete festgestellten Fällen — und daß ungleiche Löhne mit ungleichen Leistungen Hand in Hand gehen. In einzelnen Fällen wurden allerdings Frauen und Männer zu den gleichen Verrichtungen herangezogen; die Männer hatten aber außerdem einige besondere, einen starken Aufwand an Muskelkraft erfordernde Arbeiten zu leisten, und daraus erklärte sich ihre höhere Entlohnung. In einer dritten Reihe von Fällen — ich erinnere an die Zigarrenfabrikation — fanden sich gleiche Leistungen und gleiche Löhne, aber mit der Einschränkung, daß die Männer nur vorübergehend die Verrichtungen ausübten, um dann zu qualifizierteren derselben Industrie überzugehen, mit denen sich höhere Löhne verbinden. Die Frauen traten daher nur in Konkurrenz mit jugendlichen oder bereits wieder leistungsunfähig gewordenen Arbeitern. Ähnlich lag es in der Seidenspinnerei und in einzelnen Zweigen der Weberei. Hier wurden bei gleichen Leistungen gleiche Löhne, bei höheren sogar höhere Löhne von den Frauen erzielt. Aber hier handelt es sich um Gewerbe, die von den Männern allmählich verlassen werden. Schliesslich fanden sich gleiche Löhne für gleiche Leistungen auch namentlich da, wo ein Mangel an Arbeitern überhaupt, oder an Arbeiterinnen, die für bestimmte Arbeiten besonders geeignet sind, herrschte.

Aber die genaue Betrachtung macht es doch unzweifelhaft, daß die weibliche Arbeitskraft als solche — nicht nur im Verhältnis zu ihrem geringeren gesellschaftlichen Wert — niedriger bezahlt wird als die männliche. Denn wo es sich um verschiedene Leistungen handelte, wurde die männliche oft doppelt so hoch und höher als die weibliche bezahlt, und wo sich gleiche Bezahlung gleicher Leistungen vorfand — allerdings bei geringer männlicher Beteiligung am Gewerbe — da stand der Lohn gewöhnlich weit unter den in anderen Industrien üblichen Männerlöhnen, mit der Wirkung, daß die vollkräftigen, leistungsfähigen Arbeiter allmählich das Gewerbe verließen. Liefs sich also auch nicht eigentlich eine ungleiche Bezahlung gleicher Leistungen, vielmehr sogar häufig gleicher Lohn für gleiche Leistungen feststellen, so ergibt sich doch die paradox-klingende Tatsache, daß die weibliche Arbeitskraft im allgemeinen geringer als die männliche bezahlt wird.

Diese Anschauung wird durch die Ergebnisse der Untersuchungen von Frau Gnauck-Kühne über die Lage der Arbeiterinnen in der Berliner Papierwaren-Industrie

Nur die bitterste Armut oder die Verpflichtung, Angehörige zu unterstützen, hält Frauen dieses Alters in der Fabrik fest.

In bezug auf die von den Frauen erreichte Lohnhöhe teilt Frau Gnauck mit, daß 3 % der Arbeiterinnen einen Wochenlohn von weniger als 7 Mk. verdienen.

21 %	verdienen	6—10	Mk.
36 %	"	9—12	"
30 %	"	12—16	"
7 %	darüber.		

Die Unterschiede gegenüber den Löhnen der Männer sollen so bedeutend sein, daß dadurch allein die große Nachfrage nach Frauen zu erklären sei. In Fabriken, in denen das weibliche Personal überwiegt, wird beispielsweise den Zeitlöhnern der Feiertag nicht bezahlt, während dies in den anderen Fabriken gleicher Art üblich ist. Am augenfälligsten treten die Lohnunterschiede in der Buchbinderei zutage, wo die Leistungen der Männer und Frauen nicht so differenziert sind wie in der Kartonnagebranche. Die Angaben aus Frau Gnaucks Untersuchung sind oft zitiert worden, um die Ungleichheit der Entlohnung bei gleicher Leistung festzustellen. Dem gegenüber scheint mir aus einer genaueren Prüfung ihrer Mitteilungen doch hervorzugehen — und dies ist für das Schlussergebnis von erheblicher Bedeutung —, daß es sich auch hier um gewisse Unterschiede in den Leistungen handelt, so zwar, daß Männer Arbeiten übernehmen, die von Frauen nicht so gut ausgeführt werden können, während allerdings die Frauen jederzeit durch Männer zu ersetzen sein würden. Die Unterschiede in den Leistungen sind freilich nicht groß, dennoch werden die Preise und Löhne so festgesetzt, daß das Einkommen der Frauen weit hinter dem der Männer zurückbleibt. Und hierin scheint die Verletzung des Prinzips der gleichen Entlohnung für gleiche Leistung zu liegen. Denn ein Mann würde für die den Frauen gezahlten Preise deren Arbeit nicht oder nur in Ausnahmefällen übernehmen. Frau Gnauck hat sich übrigens eines Urteils über diese Verhältnisse enthalten. Sie läßt hier die Arbeiter selbst sprechen, gibt deren Äußerungen wieder; vielleicht weil die wenigen Mitteilungen aus einem einzelnen Gewerbe ihr für allgemeinere Schlüsse unzureichend schienen. Das oben abgegebene Urteil basiert auf folgenden Äußerungen der Arbeiter:

„Beim Stanzen auf der Vergolderpresse bekommt ein Arbeiter 1 Mk. pro 1000 Stück, eine Arbeiterin 70 Pf. Arbeiter, die linieren, erhalten 27 Mk. Wochenlohn; Frauen 12—15 Mk.“

„An Vergolderpressen arbeiten Männer und Frauen nur im Akkord, und zwar werden die großen Sachen von Männern geprefst. Die Preise sind so gestellt, daß Arbeiterinnen nur 10—12 Mk. verdienen können, während Männer 20—27 Mk. verdienen.“

„Männer und Frauen prägen Titel und Monogramme. Männer verdienen im Akkord 24 Mk., Frauen im Wochenlohn 9,50 Mk.“

„Die schlechter bezahlten Sorten werden von Arbeiterinnen gemacht.“

Es scheint, als ob das richtige Ergebnis zu finden ist, wenn man diesen Satz umkehrt: „Die Sorten, die von Frauen gemacht werden können, werden schlechter bezahlt.“ Es werden bei Akkordarbeiten für Frauen nicht etwa niedrigere Akkordsätze festgesetzt; aber man normiert den Lohn für die Arbeiten, die von Frauen getan werden, so niedrig, daß sie im Verdienst weit hinter den Männern zurückbleiben. Dies mag zunächst nur als Tatsache festgestellt werden. Die Gründe sind später zu untersuchen. Jedenfalls stimmt auch dieses Vorkommnis mit den bisherigen Feststellungen dahin überein, daß für allerdings nicht ganz gleichartige und gleichwertige Leistungen Preise gezahlt werden, deren Verschiedenartigkeit bei Mann und Frau in keinem Verhältnis zu dem Unterschied in den Leistungen der Geschlechter steht. Ähnlich bemerkt auch der Jahresbericht der Preussischen Gewerbeaufsicht für 1901, die vermehrte Heranziehung von Frauen im Bergwerksbetriebe im Bezirk Ratibor sei darauf zurückzuführen, daß die Frauen, bei allerdings etwas geringerer Leistungsfähigkeit im Verhältnis zu den männlichen Arbeitern bedeutend weniger Lohn erhalten.

Diese immerhin spärlichen Mitteilungen aus der deutschen Industrie sollen — ehe allgemeine Schlüsse daraus abgeleitet werden — an englischen Erhebungen¹ nachgeprüft werden, die sich namentlich auf die bedeutendste Industrie beziehen, in der Männer und Frauen miteinander in Konkurrenz treten. In der englischen Textilindustrie, die seit Generationen eine gefestigte und abgeschlossene innere Organisation besitzt und auch in bezug auf den Wettbewerb der Geschlechter die Übergangsstadien hinter sich hat, läßt sich verfolgen, welche Ursachen zu einer Ausglei chung der Löhne führen können, und ob dabei eine Erhöhung der Frauenlöhne oder eine Herabsetzung der Männerlöhne eintritt.

Allerdings klagen auch die englischen Berichterstatter darüber, daß es schwierig sei, die Aussagen über die Löhne zu einem klaren Bilde zu kombinieren — wegen der

¹ Fifth and Final Report of the Royal Commission on Labour. Part I. London, Eyre and Spottiswoode 1894.

Vielseitigkeit der Arbeit, der damit zusammenhängenden, weitgehenden Arbeitsteilung und der Vielheit der Klassen von Arbeitern. Die Löhne des einzelnen Arbeiters hängen nicht nur von seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiß, sondern auch von der GröÙe und der Zahl der von ihm bedienten Maschinen ab, sowie von der Schnelligkeit, mit der diese laufen; von der Qualität des Materials und der Natur der Waren; schließlich von der Zahl der nötigen Helfer und ihrer Löhne¹.

Immerhin wird festgestellt, daß in den meisten Industrien, in denen Männer und Frauen arbeiten, der Unterschied in der Lohnhöhe sich teilweise aus einem Unterschied in der Art der Arbeit erklärt. Auch in den meisten Zweigen der Textilindustrie ist es ungebrauchlich, Männer und Frauen zu den gleichen Arbeiten zu verwenden. Bei dem jetzigen System der Arbeitszerlegung beobachtet man eine beständig wachsende Tendenz der Aneignung der schwereren, gelernten, besser bezahlten Arbeit durch den Mann, der geringeren, ungelernten, schlechter bezahlten durch die Frau. In der Jute- und Flachsindustrie des Nordens, in der Baumwollindustrie in West-Schottland sind beim Spinnen und Weben fast nur Frauen beschäftigt. In der Wollindustrie des Südens spinnen nur Männer, während Frauen hauptsächlich weben. Selbst in den Webereien Yorkshires, wo beide Geschlechter tatsächlich in Konkurrenz miteinander treten, sind ihre Beschäftigungen, mit Ausnahme des Webens und Wollkämmens, abgegrenzt. Dies ist das Gesamtergebnis der Untersuchungen der Labour Commission sowohl für die Textilfabriken wie im allgemeinen auch für die Buchdruckerei, Buchbinderei, Schuhmacherei, Schneiderei, Tabakfabrikation usw. Für die Textilfabrikation wurde fast immer ungleicher Lohn mit ungleicher Leistung erklärt. Denn selbst wo Frauen die gleichen Arbeiten übernehmen, machen sie die einfacheren Sachen, so in der Woll- und Kammgarnstofffabrikation in Huddersfield; oder sie tun, wie in der Wollkämmerei, die leichtere Arbeit; oder sie bleiben in der Quantität der Arbeit zurück. Im allgemeinen sollen auch bei ganz gleicher Arbeit die Männer bei gleichem Akkordlohn mehr verdienen. In den Velvetscherereien kommen sie auf den doppelten Lohn. Sie schneiden zwei Stücke Stoff auf einmal, Frauen nur ein Stück. Oder die Männer bedienen in den Seidenwebereien Derbyshires zwei Webstühle, die Frauen einen².

In den englischen Salzwerken sollen Frauen sogar an sich geschickter in der Arbeit sein als Männer. Aber sie bleiben

¹ a. a. O. Part. II, S. 235.

² In den italienischen Webereien, wo Männer und Frauen an den gleichen Webstühlen arbeiten, leisten die Frauen bedeutend weniger, und in der Handweberei zeigt sich ihr Mangel an Übung darin, daß sie

in der Quantität der Leistung so erheblich zurück, daß zwei Männer die Arbeit von drei Frauen leisten¹. In den Lyoner Seidenwebereien sind gleiche Akkordlöhne festgesetzt, aber die Frauen liefern nur 70% von dem Produkt der Männer.

Sehr häufig wird allerdings der Unterschied der Löhne nicht aus verschiedener Arbeit, sondern aus der Unfähigkeit der Frauen, einzelne mit der Arbeit verbundene Verrichtungen zu übernehmen, erklärt. So führen die Weber aus Yorkshire die niedrigen Frauenlöhne darauf zurück, daß die Frauen nicht die oft notwendig werdenden Ausbesserungen am Webstuhl vornehmen können. Es müssen dafür dann Arbeiter herangezogen werden, die der Unternehmer zu bezahlen hat, und die Webstühle können, bis solche Arbeiter zu haben sind, nicht benutzt werden. Beim Wollkämmen verstehen die Frauen die Maschine nicht zu reinigen. In den Teppichwebereien in Halifax — und auch in den Druckereien Edinburgs —, wo beide Geschlechter dieselben Arbeiten tun — wird von den Unternehmern erklärt, daß die Frauen bei allen komplizierteren Arbeiten Hilfe brauchen.

Daraus ergibt sich die äußerste Schwierigkeit eines Vergleichs, und jeder Schluss in der Frage ungleicher Entlohnung ist falsch oder fehlerhaft, wenn er solche Dinge außer Betracht läßt. Die Arbeit von Mann und Frau ist eben gewöhnlich ganz oder teilweise verschieden.

Aber wenn auch die Löhne meist ungleich sind, weil die Leistungen ungleich oder geringer sind, so wird doch auch hier konstatiert, daß die Frauen nicht nur mit einem anderen Betrage, sondern auch nach einem andren Maßstab als die Männer bezahlt werden.

In Huddersfield sollen Lohndifferenzen von 15—50% bei gleicher Arbeit von Mann und Frau vorkommen. Ein Weber gibt an, daß die Frauen allerdings die Webstühle nicht reparieren können; aber eine Lohnreduktion von 2 1/2% würde nicht nur ausreichen, um die Reparatur zu bezahlen, sondern um den Unternehmer für das verminderte Produkt des Webstuhls zu entschädigen. In der Teppichweberei in Halifax, deren Unternehmer aussagten, daß die Frauen bei schwererer Arbeit Hilfe brauchen, beträgt die Lohndifferenz 30%, und dieser Unterschied ist nicht durch die notwendige Hilfeleistung restlos zu rechtfertigen.

genötigt sind, auf das Muster zu sehen, während die Männer mehr nach dem Gedächtnis arbeiten. Vgl. L. Bellon, *Le Travail des Femmes en Italie*. Milan 1894, S. 28; angeführt bei Lily Braun, *Die Frauenfrage*, S. 297.

¹ Vgl. Sidney u. Beatrice Webb, *Problems of modern Industry*. London 1902, S. 53—55.

In den obenerwähnten englischen Salzwerken erhalten die Männer 20 Sh, Frauen 10 Sh pro Woche; und da zwei Männer so viel wie drei Frauen leisten sollen, werden die Frauen nach einem anderen Maßstab bezahlt; an jeder in den Betrieb eingestellten Frau spart der Unternehmer $3\frac{1}{3}$ Sh wöchentlich¹.

In einer Konservenfabrik, die früher zum Schliessen der Büchsen Männer zu 15—20 Sh wöchentlich beschäftigte, verrichten jetzt Frauen diese Arbeit. Sie sollen zwar langsamer sein, aber erhalten nur einen Lohn von 7—10 Sh, der in keinem Verhältnis zu dem Minus ihrer Leistungen stehen dürfte². In den Druckereien Edinburgs erhalten die Frauen für 1000 Worte $4\frac{1}{2}$ d, die Männer $6\frac{3}{4}$ d. Der Unternehmer selbst gibt an, daß 1 d die Extraausgabe für die nötige Hilfe decken würde. Demnach bleibt ein nicht zu rechtfertigender Unterschied im Lohn von $1\frac{1}{4}$ d oder 19%. Das Eindringen der Frauen soll das ganze Gewerbe revolutioniert haben; es veranlasste die Männer zu einem bedeutenden Streik, der aber nichts ausrichtete. Ähnlich liegen die Dinge in den Londoner Druckereien. Während an männliche Gewerksvereiner $8\frac{1}{2}$ d gezahlt werden, und während der übliche Satz für Männer, die nicht Unionisten sind, $7\frac{1}{2}$ d beträgt, verdienen Frauen nur $5\frac{1}{2}$ d. Dabei ist die Zahl der Frauen sehr niedrig (300 in London) und vermehrt sich kaum, trotzdem sie einen weit höheren Verdienst haben als Arbeiterinnen in den meisten anderen Gewerben. Allerdings dürfte das darauf zurückzuführen sein, daß viele Firmen im Buchdruckergewerbe nur Gewerkvereiner anstellen, und dadurch den Frauen viele Türen verschlossen sind. Der Gewerkverein hat zwar vor einigen Jahren beschlossen, Frauen aufzunehmen; aber nur sofern sie sich auch an den Lohntarif halten. Das Resultat war, daß nur eine Frau eintreten konnte.

In früheren Zeiten, vor etwa 50 Jahren, als zuerst Frauen in Druckereien arbeiteten, sollen sie denselben Akkordsatz bezogen haben; Sidney Webb glaubt, daß gerade in diesem Gewerbe das Verbot der Nacharbeit für Frauen und die Freigabe der Sonnabendnachmittage die Ursache zur Reduktion ihrer Löhne gewesen sein könnte. Aber er weist gleichzeitig darauf hin, daß in Paris, wo die Frauen bis vor kurzem durch solche Gesetze nicht beschränkt waren, ihnen doch niedrigere Löhne gezahlt wurden; ebenso in Kapstadt, wo es überhaupt keine Fabrikgesetzgebung gibt³.

Es muß also für die niedrige und tatsächlich auch ungleiche Entlohnung der Frauenarbeit ein tieferer Grund gefunden werden, als sich aus Menge, Art, Qualität der Arbeits-

¹ Vgl. S. u. B. Webb, Problems, S. 63.

² Ebenda, S. 63.

³ a. a. O. S. 63/64.

entwickelte Organisation hat dieser Tendenz hier nicht entgegenwirken können. Wenn auch die Frauen drei Viertel der Mitglieder stellen, so umfaßt die Organisation in Yorkshire doch überhaupt nur den 16. Teil der Arbeiter, und die Frauen sollen wenig Interesse dafür zeigen.

Nicht ganz so liegen die Verhältnisse in einem anderen Bezirk Yorkshires; aber sie scheinen sich allmählich in gleicher Richtung zu entwickeln. In Huddersfield ist der Lohn der geringen Zahl von Weberinnen sehr niedrig; es bestehen verschiedene Akkordsätze für Männer und Frauen, und dadurch wird der Preis der Männerarbeit immer mehr herabgedrückt, so daß er dem von den Frauen akzeptierten immer näher kommt¹. Die Organisation der Arbeiter ist sehr schwach; Frauen gehören ihr überhaupt nicht an. Die Weber erhalten die niedrigsten Löhne, die Männern überhaupt in dieser Industrie gezahlt werden. Ihnen werden schon direkt die Frauenlöhne angeboten, und die Konkurrenz zwischen Mann und Frau tritt hier am stärksten in die Erscheinung. Die Lohnsätze werden tatsächlich von der Unternehmerorganisation diktiert, und die niedrigeren Frauenlöhne sind das stärkste Mittel, um die Löhne der Männer herabzudrücken.

In den Industrien, in denen Frauen ziffernmäßig überwiegen, müssen die Männer anscheinend zu den niedrigen von den Frauen akzeptierten Löhnen arbeiten, sofern nicht überhaupt die Männerarbeit sich als unwirtschaftlich erweist und das Gewerbe aufgibt, oder sofern nicht durch Organisation diese natürliche Tendenz unwirksam gemacht wird. Zu demselben Schluss — allerdings auf Grund von Durchschnittszahlen — kommt Lily Braun². Aus der französischen und amerikanischen Lohnstatistik entnimmt sie die Tatsache, daß in Berufen mit vorwiegend weiblicher Arbeiterschaft die Löhne der Männer den üblichen Frauenlöhnen sehr nahe kommen³. Und Sidney Webb ist der Ansicht, daß weder Mann noch Frau in Gewerben, für die beide Geschlechter gleich geeignet sind und in denen sie zusammen arbeiten, so viel verdienen wie ein geschickter Arbeiter in einem rein männlichen Gewerbe. Mann und Frau bekommen hierbei zusammen nur einen wenig höheren Lohn als der Maschinenbauer oder Metallarbeiter, dessen Frau selten einem Erwerb nachzugehen pflegt⁴. Immerhin handelt es sich in der Weberei, wo Männer und Frauen — wenn auch nicht häufig — gleiche Verrichtungen übernehmen und gleichen Lohn beziehen,

¹ Royal Com., S. 477—479.

² Vgl. „Die Frauenfrage“. Leipzig 1901.

³ a. a. O. S. 296.

⁴ Sidney u. Beatrice Webb, Problems of modern Industry. London 1902.

um ein Gewerbe, in dem das Nebeneinander beider Geschlechter sich seit langen Jahrzehnten eingebürgert und die Frau für große Gebiete sich als ebenso geeignet wie der Mann bewährt hat. Aber selbst in den Fabriken von Lancashire, wo die Frauen ihren Platz neben dem Mann in der Lohnhöhe behaupten, bildet sich eine stets zunehmende Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau aus, und der Zugang zu höheren Posten und Erwerbsmöglichkeiten bleibt den Frauen verschlossen. Die Aufseherstellen werden immer an Männer vergeben.

Auch diese englischen Schilderungen fügen sich den bisherigen Ergebnissen ein. Tatsächlich ganz gleiche Arbeit von Mann und Frau scheint nur in ganz vereinzelt Fällen vorzukommen. In der Regel beruhen die Unterschiede im Lohn auf Unterschieden in der Leistung, sei es nach der Art, der Qualität oder Quantität der Produkte. Aber der Unterschied in den Leistungen scheint geringer zu sein als der in den Löhnen; die Frauen werden häufig nach einem anderen Maßstab bezahlt. Anders steht es nur in solchen Industriezweigen — wie einigen Abteilungen oder Betrieben der Textilfabrikation — welche Frauen und Männer gleichmäßig mit denselben Arbeiten beschäftigen, und in denen die Frauen festen Fuß neben den Männern fassen. Hier findet sich häufig — wenn auch nicht immer — derselbe Akkordsatz für beide Geschlechter; manchmal bei Quantitätsunterschieden in den Leistungen. Diese Gleichheit der Entlohnung muß entweder herbeigeführt werden, indem die Männerlöhne auf das übliche Niveau der Frauenlöhne herabgedrückt werden, und dies scheint der gewöhnliche Weg zu sein¹. Nur in einem Fall fand sich, daß Frauenlöhne sich den Männerlöhnen anpaßten, und das wurde auf das Vorgehen einer kräftigen Arbeiterorganisation zurückgeführt.

Zusammenfassend kann man sagen, daß zwar selten gleiche Leistungen von Mann und Frau vorkommen, und daß in diesen Fällen die Löhne der Gleichheit zustreben. Aber eine ungleiche Bezahlung der Frauenarbeit liegt dennoch vor. Sie ist gerade da zu finden, wo sich irgendwelche Unterschiede in den Leistungen zeigen — mögen es ganz geringfügige Unterschiede sein, oder mag es sich um ganz andersartige Arbeiten handeln. In allen diesen Fällen wird die Leistung der Frau nach einem besonderen Maßstab bezahlt, anders als die Arbeit des Mannes bewertet.

¹ Zu einem ähnlichen Ergebnis für die Krefelder Seidenstoffweberei kommt auch Brauns in Bd. 119 (XXV, 4) der Forschungen.

2. Untersuchung der Gründe.

Es bleibt nun zu untersuchen, welches die Gründe der geringeren Bewertung und Bezahlung der Frauenarbeit in der Industrie sind. In so zahlreichen Fällen haben sich gleichartige Erscheinungen gezeigt, daß man von einer sozialen Regel sprechen kann, bloße Zufälligkeiten aber ausgeschlossen zu sein scheinen. Den allgemeinen Erscheinungen müssen allgemeine Ursachen zugrunde liegen.

Um diese zu finden, muß man zunächst feststellen, wie die Löhne der in den industriellen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen überhaupt zu stande kommen, was ihre Höhe bestimmt. Es ist sicherlich nicht das Prinzip der Gerechtigkeit. Das können die angeführten Tatsachen beweisen. Der Lohn der Frauenarbeit wird nicht allein bestimmt durch die Leistungen, er wird nicht festgesetzt nach dem wirtschaftlichen Nutzwert des Produkts, auch nicht nach der aufgewendeten Zeit und Kraft, oder gar nach dem Bedürfnis der Arbeiter; sondern er entsteht als freier Konkurrenzpreis nach dem Verhältnis vom Angebot der Arbeitskräfte zu der Nachfrage nach solchen.

Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage vollzieht sich aber nicht gemeinsam für die große Klasse industrieller Arbeiter, sondern in vielen einzelnen Gruppen, die sich auf Grundlage der Berufs- und Arbeitsteilung nach Produktionszweigen, nach Ländern, Gegenden, nach Zahl, Alter und Geschlecht der Arbeiter bilden. Innerhalb jeder dieser Gruppen ist die Arbeit verschieden produktiv, hat sie verschiedenen Wert; und in jeder Gruppe bildet sich ein durchschnittlicher Lohn, eine Lohnhöhe als Gravitationspunkt, dem die individuellen Löhne der einzelnen Angehörigen der Gruppe in verschiedenen Abstufungen zuneigen. An der Bildung solcher Gruppen auf dem industriellen Arbeitsmarkt sind die Frauen in ganz besonderer Weise beteiligt. Im großen und ganzen treten sie mit den Männern kaum in Konkurrenz in bezug auf ihr Angebot an Arbeitskräften, und daher tragen sie zur Bildung bestimmter mit den Männern gemeinsamer Lohngruppen selten bei.

Dabei ist zu beachten, daß ihr Angebot in allen Industriezweigen mit qualifizierten, tüchtigeren Arbeitskräften ganz zurücktritt. In der Metall-, Maschinen-, chemischen Industrie und in den polygraphischen Gewerben spielen sie kaum eine Rolle. Die Gruppen von Arbeitern, die sich durch die Nachfrage nach Arbeitsgelegenheit in diesen Industrien bilden, pflegen

die höher-entlohten zu sein, nicht weil überhaupt nur männliche Arbeiter dabei tätig sind, sondern weil die darin tätigen Männer qualifizierte Arbeit leisten, d. h. solche, die den grössten wirtschaftlichen Erfolg und daher auch den grössten gesellschaftlichen Wert hat. Es ist bemerkenswert, dass gerade diesen Gewerben Deutschlands wirtschaftliche Machtstellung am meisten zu danken ist; hat doch der Export solcher Fabrikate in den letzten 20 Jahren eine stärkere Zunahme erfahren als der aller anderen Industriezweige zusammen. In den Gewerben dagegen, wo die Frauen vorherrschen oder stark beteiligt sind, finden sich schlechte oder gedrückte Lohnlagen, wie in der Textil- und Bekleidungsindustrie oder in der Nahrungsmittel- und Papierindustrie. Die Männer, die in solchen Gewerbebezweigen arbeiten, verdienen nicht einzig deshalb wenig, weil sie mit den Frauen in Konkurrenz treten; denn bei der weitgehenden Arbeitzerlegung ist dies nicht häufig der Fall. Aber ein Textilarbeiter verdient weniger als ein Maschinenbauer, weil er weniger qualifizierte Arbeit leistet, weil seine Arbeit weniger Kraft und Tüchtigkeit, weniger Intelligenz erfordert, und weil er leichter als ein Maschinenbauer — durch viele seines Gleichen — zu ersetzen ist, weil das Angebot an weniger leistungsfähigen Arbeitskräften grösser ist als das an leistungsfähigeren. Dies ist auf die Willensentschliessung bezüglich der Preisfestsetzung bei Arbeiter und Arbeitgeber von Einfluss. Das stärkere Angebot an wenig qualifizierten und tüchtigen Kräften und die grössere Nachfrage nach leistungsfähigeren Arbeitern ist sicherlich kein starres, unwandelbares Naturgesetz. Es könnte darin eine Änderung eintreten, wenn etwa durch verbesserte Technik die Arbeitsverrichtungen immer leichtere würden, oder auch wenn die Gewohnheiten eines Volkes allgemein zu besserer Berufsbildung führen sollten. Aber immer wird der tüchtigere gelernte Arbeiter bei der Lohnfestsetzung im Vorteil sein, weil er wohl den weniger gelernten, dieser ihn nicht ersetzen kann. Wo nun Frauen in weniger qualifizierten Gewerben gemeinsam mit Männern arbeiten, bilden sie auch hier zumeist besondere Lohngruppen, da sie bestimmte Verrichtungen übernehmen und in ihrem Arbeitsangebot nicht direkt mit den Männern in Konkurrenz treten. Nur wo die Männer bei den gleichen Teilarbeiten beschäftigt werden, ist die Möglichkeit vorhanden, dass sie sich mit den Frauen durch die Wirkungen von Angebot und Nachfrage zu einer Lohngruppe zusammenschliessen. Die Untersuchungen über die Lohnhöhe in einzelnen Gewerben haben gezeigt, dass das tatsächlich geschieht, dass aber dann zumeist die Männer sich in die Lohngruppen der Frauen eingliedern.

Diese allgemeinen Erörterungen über die Bildung von Lohngruppen zeigen, warum die Frauen fast immer in

den niedrigen Lohngruppen vertreten sind. Frauen beteiligen sich hauptsächlich an den niedrigeren, schlechter bezahlten Leistungen, und ihr Angebot kommt nur hierfür in Betracht. Aber das gibt keinen Anhaltspunkt dafür, warum der Lohn der Frauen sich in Anbetracht ihrer Leistungen unverhältnismässig niedrig stellt, warum der Unterschied zwischen Männer- und Frauenlöhnen grösser ist als der in den Leistungen.

Zur Beantwortung dieser Frage muss man sich die Faktoren der Lohnbestimmung durch Angebot und Nachfrage in den einzelnen Gruppen vergegenwärtigen¹.

Der Lohn bildet sich innerhalb einer Gruppe als freier Konkurrenzpreis nach dem Verhältnis des Angebots an Arbeitskräften und der Nachfrage nach solchen. Angebot und Nachfrage sind aber nur die konkrete, wahrnehmbare Wirkung tieferer Ursachen, die als eigentliche und letzte Lohnbestimmungsfaktoren anzusehen sind, und die Willensentschliessung bezüglich der Preisabrede auf seiten der Arbeitgeber und die Bestrebungen in bezug auf Erreichung einer bestimmten Lohnhöhe auf seiten der Arbeiter in massgebender Weise beeinflussen.

Wie beim Warenpreis, so richtet auch der Käufer der Arbeitskraft seine Nachfrage und die Bewilligung des Preises nach dem Wert der Arbeitsleistung, nach seiner Zahlungsfähigkeit und nach dem von konkurrierenden Unternehmern gezahlten Preis für Arbeit (d. h. nach der Zahl der konkurrierenden Unternehmer und nach der Menge der geforderten und angebotenen Arbeitsleistungen).

Der Arbeiter muss sich bezüglich der Annahme des ihm gebotenen Preises oder seiner Lohnforderung nach dem Mass und der Höhe der Lebensbedürfnisse richten, die seiner Arbeitsgruppe eigentümlich sind, sowie nach dem Arbeitspreis, den die mit ihm konkurrierenden Arbeiter fordern.

Der Wert der Arbeit (oder der angebotenen Arbeitsleistung) für den Unternehmer, der als erster Bestimmungsgrund des Lohnes genannt wurde, hängt zunächst ab von der Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit des Arbeiters, von seinen technisch-intellektuellen Fähigkeiten und Eigenschaften, die allerdings den Bedürfnissen der Betriebseinrichtungen entsprechen müssen. Der Wert des Arbeiters für den Unternehmer ist aber weiter abhängig von dem Wert der Produkte der Arbeit für den Konsum, von dem voraussichtlichen Begehr

¹ Vgl. für das Folgende: Schönberg über die allgemeine Lehre vom Arbeitslohn im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Philippovich, Grundriss der politischen Ökonomie. Tübingen 1901. Schmoller, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 1900 u. 1904. Zwiédineck-Südenhorst, Lohnpolitik und Lohntheorie. 1900. Menger, Volkswirtschaftslehre. 1872. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins. Innsbruck 1900.

nach solchen Produkten. Von diesen Faktoren muß der Arbeitgeber den Preis der Arbeit abhängig machen.

Aus der Wertschätzung des Produkts seitens der Konsumenten ergibt sich aber nicht direkt der Preis oder Lohn der Arbeit; denn der Arbeitslohn ist nur ein Teil des Warenpreises, der auch noch die andern, vom Unternehmer aufgewendeten Produktionskosten enthält. Wieviel vom Preis der Waren auf den Lohn der Arbeitskraft entfällt, das unterliegt in erster Linie der Berechnung und Festsetzung des Unternehmers. Durch die Wertschätzung des Produkts vom Konsumenten wird nur eine Obergrenze für den Arbeitslohn bestimmt, über den der Unternehmer nicht hinausgehen kann, ohne Verluste zu erleiden; und diese Obergrenze pflegt bei Produkten höher zu sein, die nur von Arbeitern mit größerer Tüchtigkeit und besserer Berufsbildung hergestellt werden können, als bei andern, leichter herstellbaren Produkten. Daher sind die Arbeitergruppen, die qualifizierte Arbeit leisten, meist die höher bezahlten Gruppen. Manchmal ist die Obergrenze allerdings auch höher für besonders unangenehme oder verachtete Arbeiten, für die schwer Arbeitskräfte zu gewinnen sind.

Eine untere Grenze für die Lohnbewilligung ist den Unternehmern durch die Wertschätzung der Ware von Seiten der Käufer nicht gegeben. Ihr Interesse geht aber immer dahin, den Lohn möglichst niedrig zu halten, da die Höhe ihres Gewinns dadurch beeinflusst wird. Wie weit der einzelne Arbeitgeber in seinen Versuchen zum Herabdrücken des Lohns geht, das hängt von der Stärke seiner egoistischen Gefühle und von seiner sozialen Einsicht ab. Wie weit er dabei Erfolg haben kann, wird durch die Lage des Arbeitsmarkts, durch die Widerstandsfähigkeit und Organisation der Arbeiter bestimmt.

Auch die von konkurrierenden Unternehmern gezahlten Arbeitslöhne treten schließlichs als bestimmender Faktor für die Preisbewilligung der Arbeitgeber auf. Sie erklären namentlich das Schwanken der Lohnhöhe, führen zu einer Herabsetzung der Löhne, wenn die Konkurrenten die Warenpreise und den Arbeitslohn herabsetzen. Eine Erhöhung der Löhne erfolgt, wenn infolge günstiger Geschäftslage neue Unternehmungen gegründet, bestehende erweitert werden, die Nachfrage nach Arbeitern das Angebot übersteigt, und von Konkurrenten höhere Löhne geboten werden. In solchem Fall würde eine Verweigerung der Lohnerhöhung den Verlust von Arbeitskräften zur Folge haben.

Wichtiger für die Untersuchung über die Gründe der verschiedenen Lohnhöhe bei gleichen Leistungen sind die Tatsachen, die das Angebot der Arbeiter und deren Bestrebungen zur Erreichung einer bestimmten Lohnhöhe beein-

flussen. Der Gedanke, der bei den Arbeitern die Wertschätzung der eigenen Arbeitskraft in erster Linie bestimmt, bezieht sich auf den gewohnten Klassenbedarf; d. h.: jeder Arbeiter ist bestrebt, seine Arbeitskraft nicht unter dem Preise zu verkaufen, der zur Befriedigung der in dem Kreis seiner Arbeitsgenossen üblichen und herkömmlichen Lebensbedürfnisse notwendig ist¹.

Der Wunsch und der Trieb, sich diese Mittel zu verschaffen, gibt den Anstoß zu seinem Arbeitsangebot. Er gibt der Arbeit Richtung und Ziel.

Wohl sind die Lebensbedürfnisse innerhalb der nach Hunderttausenden zählenden Lohnarbeiterklasse individuell verschieden. Aber die Sitte — und auch die Geschichte der Arbeiter und der Löhne, durch welche die Sitte entstand — hat eine Reihe verschiedener Bedarfsklassen geschaffen, deren jede einen gleichmäßigen Durchschnittsbedarf hat. Es scheint hier eine Wechselwirkung zwischen der Bildung der vorhin erwähnten Lohnklassen und der Bedarfsklassen zu bestehen. Der Bedarf beeinflusst das Streben, das Angebot der Arbeitskraft einer dem Bedarf entsprechenden Berufs- und Lohnklasse einzugliedern. Aber auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Lohnklasse wirkt auf den Bedarf ein. Arbeiter desselben Alters oder Geschlechts, verheiratete einerseits, ledige andererseits, Arbeiter derselben Gegend, des gleichen Bildungs- und Kulturniveaus haben als Gruppe gleichartige Bedürfnisse, die sie nach einem gleichmäßigen Lohn streben lassen. Es entstehen Gruppen, deren Bedarf nicht über die zur Erhaltung der nackten Existenz nötigen Subsistenzmittel hinausgeht; und andere, die sich in materieller und geistiger Beziehung eine Reihe von Kulturbedürfnissen angeeignet haben, die nur durch einen hohen

¹ Häufig wird in der Literatur das Herkommen als der eigentliche Lohnbestimmungsfaktor bezeichnet, als das grundlegende Element der Lohnbildung. Die anderen Angebot und Nachfrage beeinflussenden Tatsachen sollen nur als Regulatoren einer historisch gewordenen Lohnhöhe wirken, daher nur die Schwankungen, nicht das absolute Maß des Lohns bestimmen. Alle Preise stehen in einem historischen Zusammenhang mit früher gebildeten (vgl. Philippovich a. a. O. S. 203 u. 306 und Zwiedineck a. a. O. S. 6—11). Zwiedineck betrachtet dabei die herkömmliche Lebenshaltung als etwas Sekundäres, das sich aus dem herkömmlichen Lohn ergibt. Sicherlich ist der gewohnte Bedürfnisstand einer Arbeitergruppe nur aus ihrer Entwicklung und ihrer Geschichte zu verstehen, und vielfach ist er abhängig vom gewohnten Lohn, wie denn überhaupt zwischen Lohnhöhe und Bedürfnisstand eine wechselseitige Beeinflussung stattfindet. Aber in letzter Linie findet man doch das Existenzbedürfnis des Arbeiters als das ausschlaggebende Glied in der Kette der Lohnforderungsgründe und der Lohnbestimmungsgründe, gerade auch, wenn man den Ursachen des herkömmlichen Lohns nachgeht. Denn der Geldlohn ist in einer jahrhundertelangen Umbildung aus dem Naturallohn hervorgegangen, der ursprünglich doch weit mehr den Charakter einer ausreichenden Befriedigung notwendiger Bedürfnisse als eines Entgelts für den Einsatz der Arbeitskraft hatte.

Lohn befriedigt werden können. Naturgemäß zeichnen sich die Angehörigen dieser Bedarfsgruppe durch das Streben nach hoher Leistungsfähigkeit, nach dem Eindringen in Arbeitsgebiete aus, die sich durch hohe Bewertung und Belohnung der Arbeit auszeichnen. Niedrige Bedarfsgruppen begnügen sich dagegen mit unqualifizierter und niedrig eingeschätzter Arbeit.

Gleiche Bedarfsgruppen pflegen sich möglichst gleichen Berufszweigen zuzuwenden und daher eine gemeinsame Lohnklasse zu bilden.

Jeder Angehörige einer solchen Gruppe fordert und wünscht stets einen Lohn, der zur Befriedigung der Gruppenbedürfnisse hinreicht. Dies ist das erste Ziel seines Angebots und seiner Preisforderung bei Hergabe seiner Arbeitskraft. Nur wenn zwingende Verhältnisse ihm eine solche Verwertung seiner Arbeit unmöglich machen, nur wenn die Not vor der Tür steht, wird ein Arbeiter sich mit geringerer Bezahlung zufrieden geben. Höhere Lohnforderungen wird eine Bedarfsgruppe je nach der Lage des Arbeitsmarktes, nach ihrem Bildungsstand, nach den politischen Beeinflussungen, nach der Entwicklung der Berufsorganisationen zu stellen versuchen.

Der einer Gruppe eigentümliche Bedarf betrifft — sofern ihr zumeist verheiratete Männer angehören, — stets den Familienbedarf. Dabei wird den individuellen Verhältnissen nicht Rechnung getragen. Die Lohnforderung eines Mannes mit sehr großer Familie kann sich nicht höher stellen, als die eines Mannes mit durchschnittlicher Familie; und auch der isolierte, ledige Arbeiter, der durch seine Leistungsfähigkeit dieser Gruppe angehört, wird keine Veranlassung haben, sein Angebot niedriger zu bemessen. Denn der durchschnittliche Bedarf, der den Angehörigen einer Gruppe eigen ist, ist in der Regel ausschlaggebend bei der Lohnbestimmung, nicht der individuelle Familienbedarf des Einzelnen. Der Lohn muß für die ganze Gruppe bei freier Konkurrenz der Unternehmer und Arbeiter sich ebenso wie der Preis der Waren bei freier Konkurrenz der Käufer und Verkäufer bilden, d. h.: als Durchschnittslohn der Gruppe, der bestimmt wird durch den kaufschwächsten Käufer und den tauschschwächsten Verkäufer, die zum Ausgleich des wirksamen Angebots mit der wirksamen Nachfrage herangezogen werden müssen. Bei einem solchen Durchschnittslohn wird ein Teil der Gruppe den gewohnten Bedürfnisstand nicht vollkommen decken können, nämlich die mit einer großen Familie belasteten Arbeiter, sofern das Angebot an Arbeitskräften die Nachfrage übersteigt. Sie werden sich in der Regel den durchschnittlichen Preisforderungen anpassen müssen, um überhaupt Arbeit zu bekommen, und werden nur ungenügend versorgt sein. Sie müssen entweder versuchen,

durch besondere Tüchtigkeit Extraverdienste zu erreichen oder zur Deckung des Bedarfs andere Mitglieder der Familie für Arbeitsleistungen heranzuziehen.

Eine Gruppe von alleinstehenden, jugendlichen Arbeitern, die einen weit geringeren Bedarf haben, wird dagegen als Grenze ihrer Lohnforderung auch nur eine Lohnhöhe ansehen, die zur Befriedigung ihrer gewohnten Bedürfnisse hinreicht.

Die Veränderlichkeit des Bedarfs innerhalb einer Arbeitsgruppe führt zu verschiedenen Minimalgrenzen des Preisangebots der Arbeiter, das je nach der Konjunktur zu wechseln pflegt. Die Arbeiter sehen sich gezwungen, den gewohnten Bedarf einzuschränken und ihre Lohnforderung zu verringern, wenn es an Arbeitsgelegenheiten fehlt. Und ihr Bedürfnisstand steigt, wenn andere Faktoren der Lohnbildung zu einer Erhöhung der Löhne führen, oder wenn das gesamte Kulturniveau des Volkes oder ihrer Klasse sich hebt; wenn neue Verkehrsmöglichkeiten sie mit höher entwickelten Bevölkerungsschichten in Berührung bringen, oder wenn Änderungen im Angebot von Waren oder Gütern entstehen.

Schliesslich muss aber auf die Preisbewilligung der Arbeiter neben dem Streben nach dem gewohnten Gruppenbedarf auch das Preisangebot der in demselben Erwerbszweig konkurrierenden Arbeiter einwirken, so zwar, dass sie ihre Lohnforderung herabschrauben, wenn gleichzeitige Arbeiter sich zu niedrigerem Lohn anbieten, oder dass sie an Erreichung einer Lohnsteigerung durch das Angebot unbeschäftigter Arbeitskräfte verhindert werden. Ein geringes Angebot bei günstiger Geschäftslage kann sie dagegen zur Steigerung ihrer Lohnforderung veranlassen¹.

Wenn man von einzelnen zufälligen und individuellen Momenten, die bei der Festsetzung von Arbeitsverträgen mitspielen, besonders von der häufig mangelnden Kenntnis der Marktlage, absieht, sind hiermit die Bestimmungsgründe gekennzeichnet, die allgemeine, gesetzliche Lohnerscheinungen hervorrufen. Dies sind wiederum keine naturgesetzlichen Vorgänge. „Sie sind nicht der Ausdruck für konstante, überallgleiche und notwendige Wirkungen von konstanten Kräften, sondern nur der Ausdruck dafür, dass bei der Lohnbildung in der heutigen Volkswirtschaft, auf der Grundlage der heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung der Kulturstaaten, bestimmte gleiche oder gleichartige Kräfte in der Regel bestimmte gleiche oder gleichartige Wirkungen hervorzubringen streben und solche in der Regel hervorbringen“².

¹ Eine Beziehung zwischen verschiedenen Lohngruppen besteht nur insofern, als bei günstiger Konjunktur in einem Berufszweig mit hohen Löhnen das Angebot so groß wird, dass schlechter entlohnte Berufsgruppen dadurch entlastet werden und Gelegenheit zu einer Lohnsteigerung erhalten.

² Vgl. Schönberg, a. a. O. S. 875.

Sie erklären ferner das Zustandekommen von Durchschnittslöhnen in jeder Lohnklasse, die nicht immer genügende Abstufungen je nach der individuellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Gruppenangehörigen aufweisen. Der über den Durchschnitt geschickte und leistungsfähige Arbeiter und auch der Arbeiter mit besonders großen Bedürfnissen — etwa infolge grosser Kinderzahl — muß sich der Lohnforderung seiner Klasse anpassen, muß sich den Arbeitern gleichstellen, mit denen er konkurriert, wenn er nicht vom Arbeitsmarkt verdrängt, wenn seine Nachfrage nach Arbeit nicht als unwirksam ausgeschaltet werden soll. Die Gruppe männlicher Weber in Yorkshire und die Zigarrenwickler in Dresden müssen, da sie ihre Arbeitskraft auf dem gleichen Feld verwerten wollen wie eine Gruppe von Frauen, ihre Arbeitskraft zu demselben Preis feilbieten wie die weibliche Gruppe, die hier infolge ihrer grossen Zahl den Ausschlag für die zu stande kommenden Durchschnittslöhne gibt, solange nicht zur Deckung besonderen Bedarfs unbedingt Männer mit höheren Forderungen herangezogen werden müssen. Verharren sie auf höheren Forderungen, dann wird ihre Nachfrage nach Arbeit unwirksam bleiben, sie werden von diesem Arbeitsmarkt verdrängt werden.

Ein Mittel zur Abschwächung dieses lohnausgleichenden Vorgangs im freien Konkurrenzkampf ist das Akkordlohnsystem, das dem fleissigen und tüchtigen Arbeiter wenigstens eine kleine Kompensation für seine Mehrleistung sichert. Durchbrochen wird das Gesetz des Lohnausgleichs, der innerhalb jeder Klasse einen Durchschnittslohn herbeiführt, dadurch nicht.

Schliesslich erklären die aufgestellten Regeln den Wechsel in der Lohnhöhe einzelner Arbeiterklassen, die Erscheinung der günstigen oder ungünstigen Konjunktur durch die Konkurrenz der Arbeitgeber wie der Arbeiter untereinander.

Die aufgedeckten Lohnbestimmungsgründe geben aber auch zuletzt den Schlüssel zur Lösung der Frage nach den Ursachen der ungleichen Löhne von Mann und Frau.

Die Gründe, die die Preisbewilligung des Arbeitgebers beeinflussen, sind die Brauchbarkeit und Tüchtigkeit des Arbeiters, die abgeleitet wird vom Wert der Arbeit resp. des Produktes für die Konsumenten. Daraus erklärt sich zum Teil die ungleiche Entlohnung ungleicher Leistungen von Mann und Frau in vorwiegend männlichen und vorwiegend weiblichen Gewerben und Verrichtungen. Die Frau ist für eine Reihe von Gewerben nicht brauchbar; ihre Muskelkraft bleibt hinter der des Mannes zurück. Sie scheidet für die Konkurrenz auf diesen Gebieten (Maschinenbau etc.) aus. Der Marktwert der Güter, die nur von engeren Arbeiter-

kreisen hergestellt werden können, pflegt aber gröfser zu sein als der von Produkten, deren Hersteller leicht vermehrt oder ersetzt werden können.

Dabei ist aber nicht zu vergessen, dafs sich hieraus wohl Preisunterschiede für die Arbeit des Maschinenbauers und des Textilarbeiters erklären lassen, dafs aber auch ein bestimmter Bedarf an weniger qualifizierten und ungelerten Arbeitskräften stets vorhanden ist, deren Bewertung — sofern es sich um Frauen handelt — weit hinter dem Unterschied im Gebrauchswert der Arbeit zurückbleibt.

Die ungleichwertige Bezahlung der Frauenarbeit, die Tatsache, dafs Frauen nach einem anderen Mafsstab bezahlt werden, kann nur aus den Ursachen erklärt werden, die die Preisforderung der Arbeiter bestimmen, also aus dem Klassenbedarf der Frauen und aus ihrer Konkurrenz im Angebot.

Der Klassenbedarf einer Gruppe von erwachsenen Arbeitern pflegt sich, wie bemerkt, fast immer nach dem Familienbedarf eines Mannes mit einigen Kindern zu richten, da die Familienväter weit aus innerhalb der Arbeiterschaft überwiegen. Selbst die jüngeren Arbeiter haben alles Interesse daran, sich diesen Lohnklassen einzugliedern, um sich die Gründung einer Familie zu ermöglichen. Es dürfte kaum vorkommen, dafs jugendliche Arbeiter die Aussicht haben, auf eine andere Weise als durch ihre Arbeit in absehbarer Zeit eine Versorgung zu finden und dadurch der Notwendigkeit, sich in diese Lohnklasse einzugliedern, enthoben zu werden.

Eine Gruppe von Frauen aber, deren Klassenbedarf darauf beruht, dafs sie eine Familie mit mehrern Kindern zu versorgen haben, existiert unter den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht. Die meisten Frauen haben ihre Preisforderungen nach den Bedürfnissen der eigenen Person zu bemessen. Dafs tatsächlich einzelne Arbeiterinnen auch für Angehörige zu sorgen haben, kommt kaum in Betracht. Ihre Zahl ist überhaupt klein, sicherlich prozentual nicht gröfser als die der Männer mit einem aufsergewöhnlichen Familienbedarf; und wie diese, so müssen auch solche Frauen, wenn ihre Nachfrage nach Arbeit nicht unwirksam bleiben soll, ihre Lohnforderung nach dem Bedarf der Mehrzahl bemessen, solange sie nicht notwendigerweise für die Besetzung von Stellen herangezogen werden müssen. Zudem haben diese Frauen gewöhnlich nur für ein Kind oder für einen Verwandten zu sorgen; selten für mehrere Angehörige wie ein Familienvater; und schon aus diesem Grund würden sie einer niedrigen Bedarfsklasse angehören. Verwitwete und geschiedene Frauen, oder Arbeiterfrauen, deren Mann durch Krankheit am Erwerben verhindert ist, die allein für die Versorgung einer gröfseren

Familie in Betracht kommen, pflegen aber nach der deutschen Versicherungs- und Armengesetzgebung einen Teil des Familienbedarfs durch andere als den aus ihrer Arbeit fließenden Einkommensquellen zu decken.

Aber selbst wenn die Frauen, die bei der Lohnforderung nicht nur die eigene Existenz als Maßstab für ihren Bedarf einzusetzen haben, so zahlreich wären, daß sie für eine Gruppe konkurrierender Frauen etwas bedeuten, so würde ihre Zahl reichlich kompensiert, ihr Einfluß aufgewogen durch alle die Frauen, die zwar einem Erwerb nachgehen müssen, aber deren Einkommen nicht den vollen Unterhalt ihrer Person zu decken braucht. Und diese Zahl ist bei allen erwerbenden Frauen — auch in Arbeiterkreisen — infolge der herrschenden Anschauungen, infolge von Sitte und Tradition — fast die ausschlaggebende. Von der Haustochter oder der Ehefrau wird nur erwartet, daß sie sich ein Taschengeld, eine Zubusse zum Familieneinkommen erwirbt. Auch in Arbeiterkreisen wird die unverheiratete Arbeiterin häufig — so lange sie im Hause der Eltern bleibt, sogar gewöhnlich — von diesen unterstützt¹.

¹ Käthe Schirmacher sagt hierzu in Schmollers Jahrbuch XXVI 3, S. 1273:

„Man hat den Verdienst der Frauen — von dem Umstande ausgehend, daß die Frau lange Zeit ihren Unterhalt ganz oder teilweise im Haus fand — als Nebenverdienst betrachtet und normiert. Nichtsdestoweniger hat man für den halben Lohn stets einen vollen beruflichen Arbeitstag verlangt.“ Das darf nicht so verstanden werden, als ob die Lohnhöhe einseitig durch die Arbeitgeber bestimmt würde und als ob diese sich dabei nach dem Bedürfnis der Arbeiter richteten. Dagegen sprechen alle Erfahrungen und praktischen Vorgänge. Die Arbeitgeber normieren den Lohn nicht nach Bedürfnis, denn sie bezahlen die verheirateten und unverheirateten Arbeiter gleich hoch. Das Bedürfnis ist nur insofern ausschlaggebend, als eine Arbeitergruppe es zum Maßstab der Lohnforderung macht und sich dadurch in der Einschätzung des Wertes ihrer Arbeitskraft bestimmen läßt. Das trifft auch für die Frauen zu, die einen Nebenverdienst suchen. Sie bieten sich für den halben Lohn an, weil ihr Bedarf damit gedeckt wird; und sie bieten für den halben Lohn einen vollen beruflichen Arbeitstag, weil das nötig ist, um erfolgreich auf dem Arbeitsmarkt konkurrieren zu können.

Bis zu einem gewissen Grad mag dabei auch die niedrige Wertschätzung mitsprechen, die die Frauen aus historischen Gründen ihrer eigenen Arbeit lange Zeit angedeihen ließen. Die Frauen sind Jahrhunderte lang gewöhnt gewesen, ihre Arbeit im Haus und in der Familie überhaupt nicht in Geldwerten zu berechnen, und daher hat sich allmählich — mit der stärkeren Entwicklung der Geldwirtschaft — auch die Unsitte eingebürgert, diese Arbeit nicht genügend zu schätzen, weil sie nicht bezahlt wurde. (Wenigstens nicht in Form eines baren Lohnes.) Vielfach ist noch heute die Ansicht verbreitet, daß der Mann die Frau „erhält!“ Tatsächlich aber erfuhr die Arbeit der Frau im Hause auch eine Entwertung, als eine Reihe produktiver Tätigkeiten vom Haushalt in die Fabrik verlegt wurden und die Aufgaben der Hausfrau sich verringerten. Vielleicht ist sogar die niedrige Bewertung der Frauenarbeit zum größten Teil auf diese Ursache, auf die zeitweilige tatsächliche Verringerung ihres

Und das junge Mädchen hat weit weniger als der junge Mann das Streben, in höhere Lohnklassen aufzurücken, sich den vollen oder einen reichlichen Unterhalt zu erwerben, weil die Familiengründung, mit der ihre Gedanken sich ebenso viel wie die des Mannes beschäftigen, für sie die umgekehrten Konsequenzen zu haben pflegt. Bedeutet sie für den Mann einen größeren Bedarf, der sich in seiner Lohnforderung ausdrücken muß, der ihn schon zeitig nach einem hohen Lohn streben läßt, so pflegt die Frau mit der Eheschließung meist — wenn in vielen Fällen auch nur für eine Reihe von Jahren — aus dem Berufsleben auszuschneiden. Und dieser Gedanke, die Auffassung des Erwerbs als Provisorium trägt dazu bei, die Bedarfsforderung der ganzen Gruppe niederzuhalten.

So ist es der tatsächliche Mangel an einem Familienbedarf, der den Klassenbedarf der Frauen unter dem der Männer hält, und darüber hinausgehend noch die Gleichgültigkeit vieler Frauen in bezug auf die Deckung des vollen Individualbedarfs durch Arbeitslohn. Es sind Einflüsse die in den hergebrachten gesellschaftlichen Anschauungen wurzeln¹.

Es mögen hierfür einige Zahlen angeführt werden. Die deutsche Reichsstatistik gibt an, daß von 5,9 Millionen

Wertes zurückzuführen. Der Eintritt der Frauen in industrielle Arbeitsgebiete — und auch in die sogenannten liberalen Berufe — fällt mit dem Zeitraum dieser Entwertung zusammen. Die außerhäusliche Frauenarbeit war die Folge der entwerteten Hausarbeit. Daraus läßt es sich leicht erklären, daß die Frauen ihre Arbeitskraft, die weder sie selbst noch die Männer für die häusliche Arbeit hoch einschätzen konnten, anfangs auch für außerhäusliche Arbeit billig zur Verfügung stellten.

Bei dieser niedrigen Bewertung der Frauenarbeit durch die Frauen selbst, die vielfach für die niedrigen Lohnangebote maßgebend wird, ist die Einwirkung des Herkommens ganz augenfällig. Sie steht sicherlich in historischem Zusammenhang mit der Bewertung der Frauenarbeit in jener Übergangszeit und mit der damaligen Lohnhöhe, ohne aber noch dieselbe innere und tiefe Berechtigung zu haben.

¹ Stuart Mill erklärt in den Grundsätzen der politischen Ökonomie (Hamburg 1864. S. 278) die ungleiche Bezahlung von Mann und Frau bei gleicher Leistung u. a. auch mit diesem Grund, nur daß er ihn nicht als Ursache der geringeren Preisforderung ansieht:

„Der Lohn einzelstehender Frauenzimmer muß zu ihrem Unterhalt ausreichen, braucht aber nicht darüber hinauszugehen. Für sie besteht das Minimum in dem Unterhalt, der absolut erforderlich ist, um einem menschlichen Wesen das Leben zu fristen. Der niedrigste Punkt hingegen, bis zu welchem die übertriebenste Konkurrenz den Arbeitslohn für Männer auf die Dauer herabdrücken kann, steht immer etwas höher. Wo die Frau eines Mannes aus der arbeitenden Klasse nach dem allgemeinen Herkommen zu seinem Erwerbe nichts beiträgt, da muß der Arbeitslohn des Mannes mindestens ausreichen, um ihn selbst, eine Frau und eine solche Anzahl von Kindern zu ernähren, als erforderlich ist, den Bevölkerungsstand zu erhalten. Und selbst, wenn die Frau etwas mit verdient, so muß ihr vereinter Lohn ausreichen, um nicht nur sie selbst, sondern auch, wenigstens für einige Jahre, ihre Kinder zu ernähren.“

über 16 Jahre alten weiblichen Erwerbstätigen im Jahre 1895 fast 4 Millionen oder 66% ledig waren. Von 14,6 Millionen Männern sind nur 5,7 Millionen oder 39% ledig. Der grössere Teil der erwerbenden Männer hat also eine Familie zu erhalten, während die meisten Frauen allein stehen. Bei dem grossen Angebot an weiblichen Arbeitskräften erscheint es sehr wahrscheinlich, dass die Nachfrage nach Frauen vielfach von alleinstehenden gedeckt werden könnte und dass deshalb die anderen sich deren Forderungen anpassen müssen, um unterzukommen. Die verheirateten Frauen (1 Million) dürften aber auch nicht die Versorgung der ganzen Familie zu übernehmen haben; dafür kommen wohl nur die 900 000 verwitweten Frauen in Betracht, und auch diese mit der bereits erwähnten Einschränkung der Wahrscheinlichkeit anderer Einnahmequellen.

Den Frauen aber, die den ganzen Familienbedarf zu decken haben, stehen andere gegenüber, die nicht einmal den vollen Individualbedarf zu beschaffen brauchen. Für die grosse Zahl von Frauen, die infolge anderweitiger Versorgungsmöglichkeiten mit niedrigen Preisforderungen auf den Arbeitsmarkt treten können, spricht die von der deutschen Reichsstatistik erfasste Anteilnahme der Frauen an Nebenberufsfällen. Angehörige ohne Hauptberuf und Dienende wurden in 1 467 039 Nebenberufsfällen gezählt. Davon entfielen 1 408 288 oder 96% dieser Fälle auf Frauen¹.

Von allen in der Industrie beschäftigten Frauen sind 9,1%, im Handel sogar 27% nur nebenberuflich tätig; d. h. der aus ihrer Berufstätigkeit fliessende Erwerb bildet nur den geringsten Teil ihres Einkommens. „Das sind die Ehefrauen und Haustöchter, die Rentnerinnen und pensionierten Witwen, die nur ein Taschengeld verdienen und sich für jeden Preis anbieten; das sind auch die Mädchen, die vom Liebhaber unterstützt werden, Maitressen, halb oder ganz Prostituierte“², die den Lohn der auf ihre Arbeit angewiesenen Frau durch Unterbietung drücken. Und zu diesen 1,4 Millionen, die sich als nebenberuflich tätig angeben, kommt noch die grosse Zahl derer, die sich trotz solcher Unterstützungen haupt-

Abgesehen von vorübergehenden Krisen oder im Verfall befindlichen Gewerben kann daher der niedrigste Stand des Arbeitslohnes schwerlich bei einer Beschäftigung vorkommen, von welcher der Arbeiter leben muss, ausser bei der Beschäftigung der Frauen.“

Dass der Lohn — namentlich in den besonderen weiblichen Gewerbezweigen, so tief herabgedrückt werden kann, führt er auf die Überfüllung der den Frauen durch Gesetz und Herkommen offenstehenden wenigen Berufe zurück.

¹ Erheblich grösser ist der Prozentsatz der hauptberuflich tätigen Männer, die einen Nebenberuf ausüben, im Vergleich zu den in beiden Eigenschaften tätigen Frauen.

² Handbuch der Frauenbewegung. Berlin 1902. Teil IV, S. 398.

beruflich tätig nennen, und der Frauen, die als erwerbend von der Statistik überhaupt nicht erfasst sind.

Diesen Zahlen, die sich auf die Gesamtheit der arbeitenden Frauen beziehen, und die daher nur ein ganz allgemeines Bild geben, können einige Mitteilungen zur Seite gestellt werden, die von der Berliner Gewerbeinspektion nach einer Erhebung über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der ledigen Fabrikarbeiterinnen gemacht worden sind¹.

Von 900 befragten Arbeiterinnen gaben 88, also fast 10% an, Zuschüsse in barem Geld, Kleidung und Lebensmitteln zu erhalten, und zwar in der Hälfte der Fälle von den Eltern, in der anderen Hälfte vom Bräutigam. Die Berichterstatter bemerken hierzu, daß in Wirklichkeit die Zahl derer, die Zuschüsse beziehen, weit größer ist. Namentlich bei den jüngeren Mädchen mit sehr geringem Verdienst, die diesen den Eltern als Entgelt für den vollen Unterhalt abgeben, dürfte dieser Schluss zulässig sein. Die bei ihren Angehörigen wohnenden Arbeiterinnen sind aber sehr zahlreich. Von 933 Befragten wohnten 542 bei den Eltern und 57 bei anderen Verwandten, zusammen 64%². Dabei konnte zahlenmäßig festgestellt werden, daß gerade die schlechter entlohnnten Mädchen bei den Eltern wohnen.

Unterstützungen oder Unterhaltungskosten für Verwandte und Kinder zahlten 197 Arbeiterinnen; d. s. 20%. Die Hälfte davon hatten Kinder zu erhalten, für die sie im Durchschnitt 1,50 bis 2 Mk. wöchentlich aufzubringen hatten.

Wenn diese Zahlen auch nur zufällige Stichproben sind, so geht doch aus ihnen hervor, daß die erwerbenden Frauen, die nicht nur für sich zu sorgen haben, etwa durch jene kompensiert werden, die sich nicht allein erhalten, so daß schliesslich wohl die alleinstehende Arbeiterin den Ausschlag in bezug auf diese Lohnklasse gibt³. Auf solche Weise kommen die niedrigeren Lohnbedarfsgruppen der Frauen zustande⁴. Dazu kommt noch, daß

¹ Vgl. Jahresbericht der Königlich preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1902. Berlin 1903.

² Das stimmt vollständig mit einer Untersuchung überein, über die Hirschberg berichtet: (Die soziale Lage der arbeitenden Klasse in Berlin 1897.) Von 725 befragten Arbeiterinnen wohnten zwei Drittel bei den Eltern (S. 422).

³ Wenn auch die Untersuchung der Gewerbeinspektion sich nur auf ledige Arbeiterinnen bezieht, so sind doch diese weitaus in der Mehrzahl. Und bei den verheirateten Arbeiterinnen dürfte als Maßstab für ihren Erwerb in der Regel auch nur der individuelle Unterhalt gelten. (Vgl. oben S. 42.)

⁴ Der Berliner Gewerbeinspektionsbericht für 1903 führt ein krasses Beispiel dafür an, daß Mädchen, die nur einen „Zuschuss“ verdienen wollen, als Lohndrücker auftreten: „Es ist einem Unternehmer gelungen, für die leichte Beschäftigung des Postkartenkolorierens eine genügende Zahl junger Mädchen

die Frau an sich geringere Bedürfnisse hat als der Mann, nicht nur in bezug auf gewisse Luxusbedürfnisse wie Tabak, Bier u. s. w., „sondern auch in bezug auf körperliche und geistige Bedürfnisse, die sie bis zur Schädigung ihrer Leistungsfähigkeit einzuschränken gewohnt ist“¹. Die Genügsamkeit der Frauen zeigt sich häufig darin, daß sie es ablehnen, ein Mehr an Arbeit zu übernehmen, wenn ihr Verdienst dadurch erhöht werden könnte. Sie legen darauf keinen Wert, wenn der Verdienst nach den örtlichen Verhältnissen als ausreichend gilt und regelmäßig ist. So machten die Arbeiterinnen einer badischen Baumwollweberei die Übernahme von drei an Stelle von zwei Webstühlen wieder rückgängig, obgleich die besten Arbeiterinnen hierbei in zwei Wochen durchschnittlich 36 statt 25 Mk. verdienten. Es handelte sich dabei um eine Weberei, die sehr gutes Garn verwebt, sodaß wenig Störungen im Gang der Stühle zu beseitigen waren. Es ist daher ausgeschlossen, daß die Weigerung, drei Stühle zu bedienen, aus der berechtigten Erwägung erfolgte, der höhere Verdienst könne nur durch Überanstrengung erkaufte werden².

Eng verwandt diesem Bestimmungsgrund der ungleichen Entlohnung ist die verschiedenartige Gruppierung der Altersstufen bei den erwerbenden Männern und Frauen. Während die Mehrzahl der Männer bis in ein höheres Alter der Berufstätigkeit nachgeht, scheidet ein großer Prozentsatz der Frauen schon vor dem Beginn der Leistungsfähigkeit, in jugendlichem Alter wieder aus. Und bei den Frauen, die dem Beruf treu bleiben, scheint die Altersperiode, die sie zum Aufgeben der Arbeit zwingt, früher als bei den Männern einzutreten.

Von 6,5 Millionen über 14 Jahre alter erwerbender Frauen sind nach der Reichsstatistik 2 Millionen, also 30 %, unter 20 Jahren; im Alter von 20—30 Jahren stehen schon etwas weniger, nämlich nur noch 1,98 Millionen. Nach dem 30. Jahr wird die Erwerbstätigkeit in ganz erheblichem Maße geringer; nur noch 800 000 Frauen arbeiten im Alter von 30—40 Jahren.

Bei weitem die Mehrzahl der erwerbenden Frauen, über 60 %, ist darnach jünger, dagegen mehr als die Hälfte der erwerbenden Männer älter als 30 Jahre. Bei letzteren steht die stärkste Gruppe (4 Millionen) im Alter von 20—30 Jahren, die zweitstärkste (3,2 Millionen) im Alter von 30—40. Das jugendliche Alter der erwerbenden Frauen und besonders der Industriearbeiterinnen läßt sich auf allen Spezial-

zu finden, die diese Arbeit um einen Wochenlohn von 2—3 Mk. verrichten! Diese Mädchen sind „angeblich Töchter besser gestellter Eltern, sie wollen sich nur nebenher ein Taschengeld verdienen!“

¹ Handbuch der Frauenbewegung. Teil IV, S. 400.

² Bericht der Großherzoglich badischen Gewerbeinspektion 1894. S. 105.

gebieten und in allen Ländern verfolgen. Eine Enquete über die Lage der Arbeiterinnen in den amerikanischen Großstädten resumiert die Untersuchungen über das Alter der Arbeiterinnen drastisch mit den Worten:

„Die arbeitenden Frauen in unseren großen Städten sind tatsächlich junge Mädchen“¹.

Und es wird dann berichtet, daß das Durchschnittsalter aller Befragten 22 Jahre und 7 Monate sei. In Chicago betrage es sogar nur 20 Jahre und 8 Monate, und die Stadt mit den ältesten Arbeiterinnen sei Charleston, wo die Frauen ein Durchschnittsalter von 25 Jahren erreichen. Der größte Prozentsatz entfiel auf die 18jährigen Mädchen, 75 % standen im Alter von 14–25 Jahren. Das Alter, in dem durchschnittlich die Erwerbsarbeit aufgenommen wurde, betrug 15 Jahre 4 Monate, und die durchschnittliche Dauer der Berufstätigkeit $4\frac{3}{4}$ Jahr. Dann scheiden die meisten aus der Erwerbsarbeit aus, weil sie sich verheiraten und weil kein Zwang für ihre Erwerbsarbeit mehr vorliegt. Aus diesen Ziffern ziehen die amerikanischen Berichtersteller den Schluss, daß die Heiratsgelegenheit für keine Gruppe von Frauen so groß sei, wie für die arbeitenden.

Wenn auch so umfangreiche Berechnungen für Europa und besonders für Deutschland nicht vorliegen, so zeigen doch die vielen vereinzeltten Nachrichten, daß auch hier „die arbeitenden Frauen hauptsächlich junge Mädchen sind“.

Es ist schon angeführt, daß Frau Gnauck-Kühne für die Arbeiterinnen der Papierindustrie festgestellt hat, daß 66 % unter 24 Jahre alt sind. Auch in der Wiener Enquete heißt es aus der Kartonnagebranche, daß Arbeiterinnen, die über 20 Jahre alt sind, zu den Ausnahmen gehören; daß die größte Zahl (von 1900, die der Krankenkasse angehören, nämlich 1600) im Alter von 15–20 Jahren steht, da die Arbeiterinnen mit 20, 22 Jahren zu heiraten und dann den Beruf zu verlassen pflegen¹. Aus der Bijouterieindustrie Pforzheims wurde mitgeteilt, daß nur 13 % der Arbeiterinnen ein Alter von mehr als 30 Jahren haben, und daß die Zahl der Frauen im Verhältnis zur Zahl der Männer schon mit dem 20. Jahr erheblich zurückgeht. Die über 30 Jahre alten Männer machen aber noch 36 % der Arbeiter aus. Auch die Genossenschaftskrankenkasse der Wiener Zuckerbäcker stellt für die überwiegende Zahl der Arbeiterinnen ein Alter von 16–40 Jahren fest. Man nimmt deshalb dort an, daß sich die Arbeiterinnen, die nicht vorher heiraten, in dieser Altersstufe anderen Beschäftigungen zuwenden².

¹ Vgl. Fourth Annual Report of the Commissioner of Labor 1888 Washington 1889. S. 62.

² Vgl. Wiener Enquete. S. 49, 291, 295, 300, 320.

Eine Untersuchung bei 725 Fabrikarbeiterinnen in Berlin ergab im Jahre 1874, daß über die Hälfte im Alter von 16—20, über ein Viertel 21—25 und 7 % unter 16 Jahren waren¹.

Die bereits mehrfach erwähnte Enquete der Berliner Gewerbeinspektion vom Jahre 1901, die sich allerdings nur auf die unverheirateten Arbeiterinnen bezieht, stellt ein Durchschnittsalter von 22 Jahren fest. Die durchschnittliche Dauer der Tätigkeit in dem betreffenden Beruf betrug 3,3 Jahre².

Das Vorwiegen der Frauen mit niedriger Altersstufe auf dem Arbeitsmarkt kann nicht ohne Einfluß auf die Lohnhöhe der Frauen bleiben. Zunächst bringt die Mehrzahl der arbeitenden Frauen es nicht zu einer höheren Leistungsfähigkeit. Auch da, wo Frauen und Männer auf Gebieten konkurrieren, für die Frauen ebenso geeignet erscheinen wie Männer — bei Arbeitszweigen, die keine besondere Muskelkraft erfordern —, können die meisten Arbeiterinnen es nicht zur Übernahme der komplizierten Beschäftigungen bringen. Es ist ganz unzweifelhaft, daß niemand im vierten oder fünften Jahr der Berufstätigkeit dieselbe Fertigkeit, Geschicklichkeit und Tüchtigkeit erreichen kann, wie im fünfzehnten oder zwanzigsten Jahr³.

So erklärt es sich, daß die Frauen in den Webereien oft die einfacheren Muster arbeiten, daß die Dresdener Zigarrenarbeiterinnen nicht in die Stelle der Roller aufrücken, daß die Frauen in vielen Gewerben, wo sie die gleiche Arbeit wie Männer bei gleichem Akkordlohn tun, mit der Quantität oder Qualität ihrer Leistungen und deshalb auch mit dem Durchschnittsverdienst hinter den Männern zurückbleiben. Und wenn auch die älteren, kontinuierlich arbeitenden, und deshalb geschickteren Arbeiterinnen vielfach nur bei den einfachen Arbeiten Verwendung finden, wenn es — wie aus Dresden berichtet wurde — nicht „Sitte“ ist, daß Frauen in der Zigarrenindustrie Roller werden, wenn auch die leistungsfähigeren Arbeiterinnen bei geringeren Löhnen stehen bleiben,

¹ Vgl. Hirschberg, Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin. Berlin 1897. S. 442.

² Vgl. Jahresbericht der Königlich preussischen Gewerbeinspektion 1902.

³ Hiergegen wird oft geltend gemacht, daß die geringere Leistungsfähigkeit der Frauen, durch eine Reihe wertvoller der Frau eigentümlicher Eigenschaften kompensiert wird, wie Geduld, Fügsamkeit, Höflichkeit, Nüchternheit (vgl. K. Schirmacher a. a. O. S. 1248). Diese Eigenschaften mögen die Frauen in manchen Fällen dem Unternehmer angenehmer und bequemer machen, aber ihre Leistungen werden doch vor allem nach ihrem wirtschaftlichen Erfolg bewertet. Außerdem würden diese Eigenschaften richtiger als Kompensation für die dem Manne eigentümlichen, der Frau oft fehlenden, in der Industrie ebenso notwendigen Eigenschaften der Initiative, Energie u. dergl. angesehen.

so ergibt sich das aus dem Konkurrenzvorgang auf dem Arbeitsmarkt. Die älteren, geschickteren Arbeiterinnen sind in der Frauengruppe ihres Berufs in der Minderzahl. Daraus bildet sich die Sitte und Gewohnheit, die Gruppe Frau nur für die einfacheren Arbeiten zu verwenden¹. Die tüchtigen Frauen können daher Lohnforderungen, die einen höheren Wert der Arbeit als den durchschnittlichen ihrer Gruppe zum Maßstab nehmen, gewöhnlich nicht durchdrücken, nicht einmal stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, überhaupt keine Arbeit zu finden. So führt auch hier die Wirkung von Angebot und Nachfrage dazu, daß nicht nur die Arbeiterinnen, die im jugendlichen Alter besonders geringe Leistungen aufweisen, niedriger als der Mann bezahlt werden. Sondern ebenso wie die Frauen, die durch Familienverpflichtungen auf einen größeren Verdienst angewiesen sind, so müssen auch die, deren Leistungen sie zu einem solchen berechtigen, von höheren Lohnforderungen Abstand nehmen, sich mit dem Verdienst begnügen, das bei dem Nivellierungsprozess des Arbeitsmarktes als Durchschnitt für ihre Gruppe, für ihre Lohnklasse hervorgeht. Das Angebot der konkurrierenden Frauen wirkt mitbestimmend auf ihren Lohn ein. Dazu kommt noch, daß die Arbeit von verheirateten Frauen, die infolge der längeren Übung besser sein dürfte, an Wert verliert, weil die Kontinuität ihrer Arbeit während der ersten Ehejahre oft leidet. In den meisten Berufen nimmt, wie nachgewiesen, die Zahl der Frauen mit dem 20. oder 22. Jahre erheblich ab. Die Frauen pflegen sich bei der Verheiratung oder nach der Geburt des ersten Kindes von der Arbeit fernzuhalten; erst vom 26.—30. Jahre findet wieder eine kleine Zunahme der Frauenarbeit statt. Die Frauen kehren in die Fabrik zurück, wenn eine größere Anzahl Kinder den Familienbedarf sehr gesteigert hat, oder wenn die Kinder nicht mehr viel Pflege erfordern. Aber auch dann sind Unterbrechungen der Arbeit durch häusliche Abhaltungen und durch Krankheiten häufig. Die Arbeitgeber halten daher oft — auch bei der Möglichkeit gleicher Leistungen von Frauen — die Männerarbeit für profitabler; sie können damit die Maschinen besser ausnutzen. Viele Arbeitgeber erklären, daß sie bei ganz gleichen Löhnen den Männern den Vorzug geben würden².

¹ Ubrigens erscheint es hierbei noch fraglich, ob die älteren, kontinuierlich tätigen Arbeiterinnen tatsächlich immer die geschickteren sind. Im allgemeinen dürften in den Kreisen der industriellen Arbeiterinnen, die gewöhnlich Arbeitsgenossen heiraten, die tüchtigsten und brauchbarsten — nicht die unfähigen und ungeschickten — zur Ehe gelangen, und für die Arbeit ganz oder zeitweise ausscheiden. Demnach würden gerade die Frauen, die der Arbeit kontinuierlich nachgehen, nicht immer mit besonderer Fähigkeit ausgestattet sein.

² Vgl. Report a. a. O. Part II, S. 479.

Das Vorherrschen der Arbeiterinnen in einer jugendlichen Altersstufe hat aber noch andere Konsequenzen für die niedrige und ungleiche Entlohnung der Frauenarbeit. Die Frauen bringen es infolge der kurzen Dauer ihrer Berufsarbeit nicht nur zu geringeren Fertigkeiten. Sie eignen sich schon im Hinblick auf die voraussichtlich kurze Berufstätigkeit auch in der Regel eine geringere Berufsausbildung an. Gegen eine langwierige und kostspielige Lehrzeit der Mädchen besteht in allen Gesellschaftskreisen — nicht zum wenigsten in der Industriearbeiterschaft — eine ganz intensive Abneigung; sowohl auf seiten der Mädchen, als auch mehr noch bei den Eltern. Es ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, das da, wo mit dem Groschen oder dem Pfennig gerechnet werden muß, doppelt ausschlaggebend ist, das die Eltern verhindert, sich die Lehrjahre einer Tochter Geld kosten zu lassen, dessen Zinsertrag nicht gewiß erscheint. Ist ihnen beim Knaben eine dreijährige Lehrzeit nicht zu lang und die Erhaltung des Knaben in diesen Jahren nicht zu teuer, so lassen sie sich von der Sicherheit leiten, daß dieser Sohn während seines ganzen Lebens auf den Beruf gestellt sein wird, daß er noch nach beendigter Lehrzeit eine Reihe von Jahren zum elterlichen Haushalt beitragen und so einen Teil der für seine Erziehung, wenigstens der für seine Lehrzeit aufgewendeten Kosten in dieser Form zurückerstatten wird. Die Opfer, die für den Sohn gebracht werden — oft bestehen sie nur darin, daß man einige Jahre auf Verdienst von seiner Seite verzichtet — werden als eine vielversprechende Kapitalanlage angesehen; um so mehr, als man den Sohn für die Gründung und Versorgung einer eigenen Familie in den Stand setzen will.

Bei der Tochter aus Arbeiterkreisen liegen die Dinge ganz anders. Auch für sie dürften die Eltern die Familiengründung im Auge haben und erhoffen; aber diese pflegt für das Mädchen nicht auf ihrer Erwerbsarbeit zu beruhen, sondern sie im Gegenteil — wenn auch nicht in jedem Fall auf die Dauer — davon zu befreien. Wenn irgendwo, so ist bei der Frau des industriellen Arbeiters die Aufgabe der Berufsarbeit nach der Eheschließung berechtigt und notwendig.

Die Frau dieser Kreise trägt durch Besorgung ihrer häuslichen und Familienpflichten zum Unterhalt der Familie bei. Sie kann vielleicht für einige Stunden des Tages einem Nebenerwerb nachgehen; aber für eine volle Berufstätigkeit fehlt es ihr in den meisten Fällen an Zeit und Kraft. Sie müßte doppelt so leistungsfähig sein wie der Mann, wenn sie zwei Aufgaben gerecht werden könnte.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse erscheint den Eltern oft eine längere Lehrzeit unrentabel. Man scheut sich, eine Tochter bis zum 18. Jahre zu erhalten, um sie bald

darnach aus dem Familienkreis ausscheiden zu sehen, ohne einen nennenswerten Ersatz für die aufgewendeten Kosten erhalten zu haben; und das umsomehr, als für ihre Verheiratung oder ihr Fortkommen die Lehrjahre gleichfalls ohne materiellen Nutzen zu sein pflegen. Die Zeit, die ein heranwachsendes Mädchen in diesen Kreisen nicht zum Verdienen, sondern zum Erlernen eines Berufes verwendet, wird von vielen Eltern geradezu als Vergeudung angesehen. Das Mädchen, das aus der Schule entlassen wird, soll so schnell wie möglich einen Verdienst finden, nicht einen Beruf ergreifen. Das rächt sich naturgemäß an den Mädchen am meisten, die erst spät oder gar nicht zur Ehe gelangen. Es schadet der ganzen Frauenarbeit, und drückt alle Frauenlöhne, weil dadurch die Frauenarbeit in viel stärkerem Masse als die der Männer ungelernte Arbeit sein muß.

Sicherlich wäre es falsch, die gesamte weibliche Arbeit ohne weiteres als ungelernte Arbeit bezeichnen zu wollen; aber selbst, wo von einer eigentlichen Lehrzeit die Rede ist, beschränkt diese sich fast immer auf eine kürzere Zeit als bei den Männern. In der Pforzheimer Bijouteriebranche lernen Männer 4—5, Frauen 3—4 Jahre. In der Berliner Kartonnagenindustrie lernen die Frauen gewöhnlich nur eine Sorte Kartons herstellen und können daher nur schwer die Arbeitsstelle wechseln. Ihre Widerstandsfähigkeit wird dadurch geschwächt; sie wären dem Lohndruck weniger ausgesetzt, wenn sie mehr lernen würden. In der Berliner Buchdruckerei und Buchbinderei machen die Männer gewöhnlich eine Lehrzeit von 3—4 Jahren durch, um alle Zweige des Gewerbes zu erlernen. Die Frauen lernen nur eine bestimmte Verrichtung und fangen meist gleich an, etwas zu verdienen. In einer großen Papierwarenfabrik lernen die Männer $\frac{1}{2}$ —4 Jahre, die Frauen eine Woche bis $\frac{1}{2}$ Jahr. Die Beschränkung der Arbeiterinnen auf Verrichtungen, die in kurzer Zeit, meist in wenigen Wochen erlernt werden, macht die Konkurrenz unter den weiblichen Arbeitskräften auf diesen Gebieten naturgemäß doppelt groß. Jederzeit sind Frauen, die plötzlich — in einem Augenblick der Not — nach einer Erwerbsgelegenheit suchen und die nichts gelernt haben, bereit, in solche Betriebe einzutreten. Und da sie ihre ganz unerprobte Arbeitskraft niedrig einschätzen und auch niedrig einschätzen müssen, sind sie immer willig, die in Arbeit stehenden Frauen, die eine gewisse Übung erlangt haben, zu einem niedrigeren Lohnsatz zu unterbieten.

Wehren sich in solchen Industriezweigen Frauen gegen eine Lohnherabsetzung, so gelingt es den Unternehmern fast stets, sie durch die weibliche Reservearmee, die nicht nur bereit, sondern bei der unerheblichen Lernzeit auch dazu

fähig ist, zu ersetzen. Auch dies ist ein Moment, das die weiblichen Arbeitslöhne herabdrückt, das einen besonderen Maassstab für die Bezahlung der Frauenarbeit verursacht. In der Berliner Kartonnagebranche ist das Angebot weiblicher Arbeitskräfte so gross, die Frauenarbeit daher so billig, daß die Einstellung von Maschinen nicht rentiert¹. Ähnliches tritt ganz besonders in der Bekleidungsindustrie, am meisten in der Konfektionsbranche in Erscheinung. Wenn die Arbeit hier auch keine ganz ungelernte ist, so gehört doch eine gewisse Fertigkeit im Nähen zu der allgemeinen Mädchen-erziehung und -Bildung, die genügt, um im Notfall als Erwerbsmöglichkeit zu dienen. Und so ist die Möglichkeit der Konkurrenz auf diesem Gebiet eine unbegrenzte, vielleicht sogar eine noch grössere als bei der ungelernten männlichen Arbeit. Wird bei dieser der Lohn — wenn das Angebot an Arbeitskräften genügt — auf ein Existenzminimum herabgedrückt, das stark von dem Klassenbedarf dieser niedrigst stehenden Arbeitergruppe beeinflusst wird, so ist bei den Frauen ganzer Industriezweige der Lohn dauernd unter die Höhe herabgesunken, bei der eine Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse noch möglich ist. Es entstehen parasitische Industrien, die sich dadurch halten können, daß nicht alle Arbeiterinnen vollständig für ihre Existenz aufzukommen haben, daß viele nur einen Zuschussverdienst zum Einkommen des Mannes oder der Eltern erwerben, oder eine Unterstützung von der Armenverwaltung — vielleicht auch von einer weniger einwandfreien Seite, durch einen unehrenhaften Nebenerwerb — erhalten². Die Frauen, die keine solchen Hilfsquellen haben oder finden, gehen zu Grunde. Und die Industrie findet neue Opfer aus anderen Arbeiterkreisen, die für den gleichen Hungerlohn die Arbeit aufnehmen. Gerade die seit Jahrzehnten fortschreitende Entwicklung der Konfektionsindustrie zeigt, daß für einzelne Erwerbszweige der Lohn nicht nur vorübergehend unter das Existenzminimum fallen kann, weil die Möglichkeit einer stets neuen Rekrutierung der verbrauchten Arbeitskräfte vorhanden ist. Die Frauen bieten sich für einen Hungerlohn an; denn für sie bedeutet der Hungerlohn kein Hungern. Und dadurch zwingen sie jene, die ihren Bedarf und ihre Arbeit nicht so niedrig einschätzen können, auch ihren Preis auf jenes Hungerniveau herabdrücken zu lassen, das für

¹ Vgl. Gnauck-Kühne. S. 384.

² Die Niedrigkeit der Frauenlöhne in spezifisch weiblichen Berufen (Näherei, Konfektion) erreicht solchen Grad, daß sie die alleinstehenden Frauen geradezu der gelegentlichen Prostitution in die Arme treibt, während die Verbreitung der Prostitution wiederum die Erhaltung der niedrigen Löhne gewährleistet. Pierstorff a. a. O. S. 27.

sie wirklich „Hungern“ bedeutet. Nicht das grofse Angebot der ungelernten weiblichen Arbeit an sich ist es, das den Lohn so niedrig hält. Aber dies im Zusammenhange mit der kurzen Dauer der weiblichen Erwerbstätigkeit, der geringen Leistungsfähigkeit und Übung in der Arbeit, dem niedrigen Klassenbedarf und dem Mangel an einem Familienbedarf ist es, was für die ungelernte weibliche Arbeit einen anderen Lohnmafsstab als für die ungelernte männliche herbeiführt.

Die ungelernte weibliche Arbeit nimmt auf dem Arbeitsmarkt die allerletzte, allerschlechtesten Stelle ein. Sie tritt mit niedrigeren Preisforderungen auf; sie hat in der Regel einen geringeren gesellschaftlichen Wert, und die Gefahren der Konkurrenz sind für sie die allergröfsten. Die ungelernte weibliche Arbeitskraft kann jederzeit zuerst verdrängt werden, nicht nur durch gelernte, weibliche Arbeit, wenn daran Überflufs ist, sondern auch durch die Männerarbeit, und zwar auch hier durch gelernte und ungelernte. Sie kann nie in eines dieser Gebiete eindringen, hierfür fehlt es an Kenntnissen und Muskelkraft. Aber jede dieser Gruppen kann sie ersetzen; und deshalb mufs der Preis dieser fast stets an Überangebot leidenden Gruppe niedriger stehen, darum mufs sie nach einem anderen Mafsstab bezahlt werden als die Klasse der ungelernten männlichen Arbeiter¹.

Dieselben Ursachen, die darauf hinwirken, dafs die Frauenarbeit in so bedeutendem Umfang ungelernte oder wenig qualifizierte Arbeit ist, sind auch zur Erklärung der mangelhaften Organisationsfähigkeit der Arbeiterinnen heranzuziehen, die wiederum die Löhne der Frauen niederhält, oder wenigstens verhindert, dafs die aus der freien Konkurrenz erwachsende Tendenz zur niedrigen Bezahlung der Frauenarbeit überwunden oder abgeschwächt wird. Die koalierte Lohnforderung, die imstande ist, die Ursachen, die bei isolierter Lohnbildung lohndrückend wirken, auszuschalten, kommt bei den Frauen kaum vor, sie pflegen kollektive Arbeitsverträge nicht abzuschliessen. Der provisorische Charakter ihrer Berufsarbeit hält die Frauen von einer Vertretung ihrer

¹ Stuart Mill spricht sich auch darüber aus, dafs die Frauen niedriger bezahlt werden, weil sie auf dem Arbeitsmarkt leichter ersetzbar sind (a. a. O. S. 278, 280); er sieht darin eine Ungerechtigkeit, für die er die Gesellschaft verantwortlich macht.

Das Herkommen, die Frauen geringer zu bezahlen, begründet sich entweder auf ein Vorurteil oder auf die gegenwärtige Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft, welche fast jede Frau in sozialer Beziehung zum Appendix eines Mannes macht und so die Männer befähigt, systematisch den Löwenanteil zu nehmen von demjenigen, was eigentlich beiden gehört. Wenn ein Geschäft, wie dies bei vielen Gewerben der Fall ist, in verschiedene Teile

Standesinteressen fern¹ und stählt nicht den Mut und die Initiative zu einem Kampf um bessere Arbeitsbedingungen. Und wo die Frauen gezwungen sind, für ihre Familie zu sorgen und zu arbeiten, wo sie neben der Berufsarbeit häusliche Pflichten zu erfüllen haben, da fehlt es an Zeit, Kraft und pekuniärer Opferfähigkeit zur Teilnahme an der Berufsvereinigung. Die ganze Entwicklung der gewerkschaftlichen Arbeiterinnenbewegung, die so unendlich weit hinter der männlichen Gewerksvereinsbewegung zurückbleibt, läßt darauf schliessen, daß sich für die Organisationsfähigkeit der Frauen besondere, in der Natur der weiblichen Arbeit liegende Schwierigkeiten ergeben, wenn auch in Deutschland den Frauen durch das Vereinsrecht noch besondere Hindernisse im Wege gestanden haben. Bei aller Anerkennung der mühsamen Arbeit, die auf diesem Gebiete geleistet wird, kann nicht geleugnet werden, daß selbst die gelernten weiblichen Arbeiter nicht genügend organisiert sind, um irgend einen Einfluss auf die Löhne gewinnen zu können. Das Heer der ungelerten weiblichen Arbeiter, das für die Bestimmung der Frauenlöhne von viel grösserer Bedeutung ist als die ungelerte männliche Arbeit für die Männerlöhne, ist aber in ausgeprägtem Masse organisationsunfähig. Und wenn es zusammengeschlossen werden könnte, so würde doch jede Lohnbewegung und jede Lohnerhöhung selbst bei der günstigsten Konjunktur an der Reservearmee scheitern, die noch brach liegende, nicht auf den vollen Unterhalt angewiesene Frauenkräfte jederzeit zur Disposition der Arbeitgeber stellen kann. Ausserdem steht auch eine gewisse Exklusivität der Frauen der Entwicklung des Solidaritätsgefühls entgegen. Die Mädchen aus kleinen Beamten- und Handwerkerkreisen scheuen sich aus politischen und sozialen Gründen, Berufsverbänden anzugehören, die ihnen nach Zweck und Zusammensetzung der Mitglieder nicht standesgemäss erscheinen. Daß aber eine kräftige Berufsvereinigung die natürliche Tendenz der Frauenlöhne, sich unter den Männerlöhnen zu halten oder diese bei gegenseitiger Konkurrenz mit herabzudrücken, besiegen kann, wird von den Webern in Lancashire bewiesen. Hier bilden die Frauen die Majorität, wie im Gewerbe, so im Gewerkverein; hier verdienen die Frauen häufig dieselben Löhne wie die Männer,

zerfällt, so daß zu einigen nur Männer als tüchtig gelten, während Frauen oder Kinder bei den anderen beschäftigt werden, so ist es natürlich, daß diejenigen, welche nicht entbehrt werden können, imstande sein werden, sich bessere Bedingungen zu verschaffen, als die übrigen.“

¹ Auch in männlichen Berufen, die einen provisorischen Charakter tragen, haben sich Organisationen nicht durchführen lassen. Das Ehepaar Webb führt an, daß die Anknüpfer an den Spinnmülen in Lancashire niemals einen Gewerkverein gründen konnten. Alle Versuche dazu sind fehl geschlagen, da der tüchtige Anknüpfer sich stets bemüht, Spinner zu werden.

hier sind die Löhne sogar beständig gestiegen¹. Aber dieser oft zitierten Tatsache gegenüber ist zu bedenken, ob die Organisation die eigentliche und hauptsächlichste Ursache der hohen Löhne ist, oder ob nicht auch sie schon eine Wirkung der Tatsachen ist, die von den allgemeinen, die Frauenlöhne niedrig haltenden ganz erheblich abweichen.

In Lancashire scheinen alle Bedingungen für niedrige Löhne und die Hemmnisse der Organisation nicht oder in viel geringerem Masse als in irgend einem anderen Industriezweig Englands oder Deutschlands wirksam zu sein. Die Weberei dieses Distrikts beschäftigt seit nahezu einem Jahrhundert weibliche Arbeitskräfte in grosser Zahl. Es hat sich durch Generationen die Sitte herausgebildet, die heranwachsenden Mädchen den Beruf gründlich erlernen zu lassen, und so ist allmählich eine Frauengruppe entstanden, die es mit dem Beruf ernst nimmt, die tüchtige wertvolle Arbeit leistet, die den dilettantischen Charakter, der anderwärts der Frauenarbeit anhaftet, abgestreift hat; die für den Einsatz des ganzen Menschen auch einen vollen Unterhalt fordert. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dadurch auch das Solidaritätsgefühl, das Klassenbewusstsein, die Organisationsfähigkeit entstanden und gewachsen ist. Die Mädchen, die von Jugend an gelernt haben, ihrer Arbeit mit demselben Eifer und demselben Streben nach Vervollkommnung wie die Männer nachzugehen, haben eine Leistungsfähigkeit erreicht, die sie festen Fufs im Gewerbe fassen liefs. Sie können ihren Platz behaupten, auch ohne billigere Arbeit wie der Mann zu tun, was in anderen Gewerben nur selten der Fall ist. Dazu kommt die eigentümliche wirtschaftliche Verfassung des ganzen Distrikts, der in der Hauptsache von der Baumwollfabrikation lebt. Diese ist daher auch der natürliche und wesentlichste Erwerbszweig der Frauen. Sie müssen — selbst wenn sie während der Ehe nicht dauernd auf einen Verdienst angewiesen sind — in Zeiten der Not immer wieder auf diesen Beruf zurückkommen; und so wurzelt auch in den Frauen die Überzeugung, daß trotz aller möglichen Arbeitsunterbrechungen, trotz eventuellen Aufgebens der Arbeit bei Gelegenheit einer Eheschließung, diese Tätigkeit doch auch die Existenzgrundlage der Frau bildet². Es ist kein blofses Zufall, so sagt Webb in der

¹ Von 1860—91 sollen die Frauenlöhne in den gut organisierten Teilen der englischen Textilindustrie um 42% gestiegen sein, während sie im selben Zeitraum in nicht organisierten Industrien (Teppichweberei, Töpferei, Tabak- und Schubindustrie) teils um 2% gesunken, teils gleich geblieben oder nur bis zu 9% gestiegen sind. Vgl. Report of the Royal Comm. Part II, S. 483.

² Ob die hohen Löhne der Frauen in Lancashire resp. die gleiche Bezahlung von Mann und Frau die Konsequenz zeitigen, Frauen an die Fabrikarbeit zu fesseln, wie häufig angenommen wird, erscheint dabei immerhin

mehrfach angeführten Schrift, daß die einzige große Industrie, in der Männer und Frauen gleichen Lohn haben, die Industrie von Lancashire ist, in der sich ein vollständiger Ausschluss

zweifelhaft. Der Bericht der Commission on Labor teilt sogar ausdrücklich mit, daß in Lancashire allgemein die Sitte besteht, Frauen nach ihrer Verheiratung nur noch sechs Monate oder bis zur Geburt des ersten Kindes in Fabriken zu beschäftigen. (Vgl. a. a. O. Part II, S. 508.) Die Arbeiterkreise selbst sollen dieser Gepflogenheit sehr sympathisch gegenüberstehen. Demnach müßte die erhebliche Zahl verheirateter Arbeiterinnen aus Frauen gebildet sein, die später wieder in die Fabrik (wohl aus zwingenden Gründen) zurückkehren.

Tatsächlich ist die Zahl der verheirateten und verwitweten Frauen in der Baumwollfabrikation von Lancashire und Cheshire nicht größer als in den sächsischen Textilzentren, wo die Frauenlöhne niedrig sind. Martin berechnet für den Crimmitschauer und Werdauer Bezirk die verheirateten und verwitweten Frauen auf 38 % aller Arbeiterinnen, für die beiden genannten englischen Distrikte auf 32,9 % aller über 18 Jahre alten Arbeiterinnen, oder auf 22,1 % aller Arbeiterinnen. Dabei kommen aber erhebliche Unterschiede von Ort zu Ort vor. In Burnley, einem der Hauptorte Lancashires, beträgt ihre Zahl 44,7 % aller Arbeiterinnen, in Crimmitschau 41 %. (Vgl. Martin, Die Ausschließung verheirateter Frauen aus der Fabrik. Tübingen 1897 und Report by Miss Collet on the Statistics of Employment of Women and Girls. London, Eyre and Spottiswoode 1894.) Es kann demnach die hohe Bezahlung der Arbeiterinnen in Lancashire nicht gut als Grund dafür angeführt werden, daß hier eine unverhältnismäßig große Zahl von verheirateten Frauen an der Fabrikarbeit festhält, da in Crimmitschau, wo einem geringen Bruchteil von Arbeiterinnen mit hohem Verdienst von 14—16 Mk. wöchentlich andere mit Löhnen von 7,50 Mk. gegenüberstehen, eine ebenso starke Anteilnahme von verheirateten Frauen an der Fabrikarbeit konstatiert ist. Dabei ist in Sachsen der Unterschied zwischen den Männer- und Frauenlöhnen ganz erheblich. Die Stuhlarbeiterinnen in Crimmitschau werden sogar nach einem anderen Akkordsatz bezahlt als die Männer (vgl. Martin a. a. O. S. 56), so daß die Vermutung irrig ist, die Frauen wären bei ihrer Verheiratung gezwungen, bei der Arbeit zu bleiben, wenn sie nicht mit einem Familieneinkommen vorlieb nehmen wollen, das ihrem bisherigen Individualeinkommen entspricht. Diese verschiedentlich ausgesprochene Auffassung, zu der die Lohnverhältnisse Lancashires Veranlassung boten, scheint auch deshalb unrichtig zu sein, weil es sich bei einem großen Teil der verheirateten Arbeiterinnen gar nicht um Frauen von Textilarbeitern handelt. Im Crimmitschauer Bezirk waren 45 % der Männer anderweitig erwerbstätig, und auch in Lancashire soll etwa die Hälfte aller verheirateten Arbeiterinnen der Baumwollindustrie mit Kohlenarbeitern und anderen nicht zur Textilindustrie gehörigen Arbeitern verheiratet sein. Es ist also nicht der hohe Frauenlohn oder die Annäherung des Frauenlohnes an den Männerlohn, der die Frau an die Fabrikarbeit fesselt, sondern vielfach die Niedrigkeit oder Unsicherheit der Löhne von Männern in anderen Gewerben, die Ursache zur Arbeit verheirateter Frauen in Textilfabriken wird. Häufig sind es Frauen von Männern, die in Saisonindustrien arbeiten, und die Arbeit der Frau wird als eine Versicherung für die arbeitslosen Zeiten des Mannes angesehen.

Im übrigen ließe sich mit derselben Berechtigung, mit der man die Annahme vertritt, die hohen Löhne seien Ursache der Fabrikarbeit verheirateter Frauen, die Vermutung aussprechen, sie seien die Folge davon. Denn gerade die Mitarbeit zahlreicher Frauen, die lange Jahre und mit vollem Berufsernst in dieser Industrie tätig sind, scheint geeignet, die Leistungsfähigkeit der Frauen über das sonst übliche Niveau zu heben, die Konkurrenz untüchtigerer Elemente zurückzudrängen, die Frauen organisationsfähiger zu machen.

Mann und Frau unter den gegebenen wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnissen nicht mehr als die Ungeheuerlichkeit, als die man sie oft bezeichnet hat¹, nicht mehr als willkürliche Unterdrückung der Frau durch den Mann², sondern als eine gesetzmäßige Erscheinung des Wirtschaftslebens, die sich notwendig aus den Bedingungen der Frauenarbeit entwickelt hat.

Aber es wäre falsch, von einem unveränderlichen Naturgesetz in dieser Hinsicht zu sprechen; eine Reihe von Ursachen ist als wandelbar anzusehen, und soweit dies zutrifft, wird auch die Praxis der ungleichen Entlohnung zu überwinden sein. Der Beweis dafür wird bereits unter den heutigen Verhältnissen in den Fällen erbracht, in denen die Frauen ebenso hoch wie Männer bezahlt werden.

Das ist zunächst, wie mehrfach berührt, der Fall bei den Weberinnen Lancashires, die sich mittelst ihrer Organisation für Leistungen, die den männlichen nicht nachstehen, gleiche Löhne errungen haben. Hier ergeben sich Fingerzeige für den Weg, der zur Erhöhung der Frauenlöhne führen kann. Ihre Arbeit ist in demselben Maß wie die der Männer qualifiziert, trägt nicht den Charakter des Dilettantischen, Provisorischen, trotzdem auch sie in vielen Fällen nur etwas Provisorisches ist. Und noch ein anderer Frauenberuf zeigt, daß eine den Männerlöhnen entsprechende Bezahlung der Frauen — selbst bei freier Konkurrenz, ohne das Eingreifen einer Organisation — sich herausbilden kann, wenn die Ursachen abgeschwächt sind, welche im allgemeinen die Frauenlöhne niederhalten. Die häuslichen Dienstboten pflegen in allen Kulturstaaten besonders hoch bezahlt zu werden³, ihr Verdienst pflegt das der Industriearbeiterin weit zu übertreffen. Hier wirkt eben schon nicht die Möglichkeit, nur einen Zuschuß zum Familieneinkommen verdienen zu müssen, lohndrückend.

Das Dienstmädchen fordert von dem Tag, an dem es in den Beruf eintritt und das elterliche Haus verläßt, den vollen Individualbedarf als Preis für seine oft noch sehr geringen und ungelernten Leistungen. Die Gruppe Dienstmädchen enthält für gewöhnlich keine Mitglieder, die Unterstützung be-

¹ Vgl. Käthe Schirmacher in Schmollers Jahrbuch. XXVI 3, S. 1247.

² Vgl. S. 54 Fußnote 1: Die Darstellung von Mill.

³ Die Sitte, Männer als Diener ungleich höher zu bezahlen, schwächt diese Tatsache nicht ab. Denn auch zwischen Diener und Dienstmädchen besteht ein Unterschied in den Leistungen; ein Diener pflegt nur in Häusern gehalten zu werden, in denen bestimmte Aufgaben zu verrichten sind, die eine Frau nicht übernehmen kann. Außerdem erklärt sich ein gewisser Unterschied der Bezahlung daraus, daß die Bestimmungsursachen der sonstigen weiblichen Löhne wohl gemildert, aber nicht beseitigt sind.

ziehen; dagegen häufig solche, die für Angehörige zu sorgen haben. So wird die Lohnforderung sich eher über den Individualbedarf hinaus erhöhen als sich unter denselben herabdrücken lassen. Das Heiratsalter der Dienstmädchen ist auch etwas höher als das der Fabrikarbeiterinnen, so daß ihre Arbeit weniger den Charakter des Provisorischen trägt, von vielen Älteren mit größerem Berufsernst erfaßt wird. Auch erlangen sie durch die längere Berufsausübung größere Tüchtigkeit, ein besseres Können; ihre Arbeit ist überhaupt viel reichhaltiger, abwechslungsreicher, individueller und wird deshalb auch als qualifizierte und gelernte von den Arbeitgebern bewertet. Schliesslich aber spielt in diesem Beruf die Konkurrenz im Angebot nicht die Rolle wie bei den Industriearbeiterinnen. Das Dienstmädchen kann in der Regel nur von seinesgleichen, nicht von männlichen Arbeitern ersetzt werden. Dadurch verengt sich schon der Kreis derer, die mit ihrem Angebot den Lohn drücken können. Dann ist aber überhaupt die Überfülle der Konkurrenz, die andere weibliche Berufsarten beeinflusst, unter den weiblichen Dienstboten nicht zu finden. Der Zudrang zu dem Beruf ist nicht groß; die persönliche Gebundenheit schreckt gerade jene Elemente zurück, die nicht auf die Fürsorge für den vollen Lebensunterhalt angewiesen sind. Es fehlt daher an Konkurrenten, die die Preisforderungen unterbieten, um sich einen Arbeitsplatz und eine Einkommensquelle zu sichern.

Daraus ergibt sich, daß die allgemeine übliche Bezahlung der Frau nach einem besonderen Maßstab nicht durch allgemein unveränderliche Bedingungen festgelegt ist, daß Änderungen eintreten können, wenn die Ursachen, die Bestimmungsgründe dieser niedrigen Löhne einen Wandel erleiden. Es ist nicht die Aufgabe dieser Darstellung, zu untersuchen, wie das zu geschehen hat oder geschehen kann. Denn hierfür kann nicht die Erkenntnis Aufschlüsse geben; sondern nur der Glaube, die Weltanschauung des einzelnen kann Ziel und Richtung weisen.

Sicherlich würde in einer Gesellschaftsordnung, in der die Berufstätigkeit der Frau im selben Umfang wie die des Mannes üblich ist, und in der auch innerhalb der Familie beide Ehegatten zu gleichen Teilen für den Unterhalt beizusteuern haben, die ungleiche Entlohnung zum größten Teil verschwinden. Denn die Frauen müßten unter einer solchen Rechtsverfassung und Wirtschaftsordnung in derselben Weise wie die Männer für den Beruf erzogen werden. Sie würden ebenso wie die Männer in den höheren Altersklassen berufstätig sein, und die Unterschiede in der Art der Konkurrenz von Mann und Frau würden schwinden. Die Frauen müßten ebenso wie die Männer ihren Familienbedarf als Grundlage für die Preisforderung nehmen. Ihre Arbeit

würde den gleichen gesellschaftlichen Gebrauchswert haben, wenn nicht auch unter solchen Umständen die mangelnde Kontinuität der Frauenarbeit, die sich aus den natürlichen Funktionen der Frau ergibt, und die schwächere Muskelkraft geringe Unterschiede in der Leistungsfähigkeit verursachen dürfte. Im grossen und ganzen aber würde die Frau dieses Zukunftsstaates ebenso wie der Mann bezahlt werden.

Diese Lösung der Frage wird jedoch von allen denen nicht akzeptiert werden, die die Erziehungsaufgaben dem Hause, das Kind der Familie erhalten wollen, und die an einer Wertschätzung von Aufgaben festhalten, die nicht dem Gelderwerb dienen; die nicht einer mechanischen Gleichmacherei der Geschlechter zustreben, sondern nach einer besseren Verteilung der Arbeit suchen, als die heutige es ist. Sie kann vor allem denen nicht genügen, welche in der ganzen bisherigen Entwicklung der Menschheit die Ausbildung einer organischen Differenzierung der Arbeit und in ihr die Grundlage aller höheren Kultur erblicken. Den Anhängern dieser Glaubensrichtung kann die radikale Lösung der Entlohnungsfrage durch äussere Mittel weder wünschenswert noch nach dem bisherigen Entwicklungsgange als irgend realisierbar erscheinen.

Das schliesst aber nicht den Wunsch aus, eine Umwandlung in den Ideen und Anschauungen der Gesamtheit in bezug auf die ganze Frage der Frauenarbeit zu erstreben. Es muss die Überzeugung Platz greifen, dass die Frau ebenso wie der Mann für die Berufsarbeit zu erziehen und tüchtig zu machen sei, gleichviel, ob sie den Beruf dauernd in vollem Umfang, sogar ob sie ihn überhaupt ausüben wird. Es muss in den Frauen die Liebe zur Arbeit, die Berufstreue und Berufshingabe gepflegt werden, damit sie während der Dauer ihrer Berufsarbeit den ganzen Menschen einsetzen und den vollen Unterhalt für einen Menschen beanspruchen können. Dann wird auch bei denen, die in niederem Alter aus dem Beruf ausscheiden, der Charakter des Provisorischen, Dilettantischen, Zufälligen der Arbeit nicht den Stempel aufdrücken; und alle, deren Berufstätigkeit zur Arbeit eines ganzen Lebens wird, werden durch rechtzeitiges ernstes Erfassen der Arbeit zu höheren Stufen der Leistungsfähigkeit emporklimmen. Dann wird der Teil der Lohnunterschiede für Männer- und Frauenarbeit beseitigt werden, der sich heute aus der schlechteren und untergeordneten Beschaffenheit der Frauenarbeit ergibt.

Eine veränderte Auffassung von der Berufsarbeit könnte aber auch die Ursachen beseitigen, welche heute die Organisationsfähigkeit der Frauen untergraben; vorausgesetzt, dass auch alle gesetzlichen und verwaltungstechnischen Hindernisse, die bisher die Organisationsarbeit der Frauen gefährdet haben,

fortgeräumt werden. Durch ein koaliertes Vorgehen könnten dann die Bestimmungsgründe der niedrigen Frauenlöhne, die trotz allem noch bestehen bleiben (Mangel an Familienbedarf etc.), bis zu einem gewissen Grade unwirksam gemacht werden.

Die Ausgaben für eine gründliche Berufsbildung dürfte sich demnach allgemein, also auch für Frauen, die ihre Arbeit nur vorübergehend ausüben, als wirtschaftlich erweisen, weil solche Bildung den Druck auf die Löhne der Frauen, die aus ihrem Beruf einen Lebenserwerb zu machen gezwungen sind, verhindert, und überhaupt der gesamten Frauenarbeit einen höheren wirtschaftlichen Wert verleiht¹.

Aber noch eine Wandlung muß ins Auge gefaßt werden, die einen Teil der Bestimmungsgründe für die niedrige Entlohnung der Frauen unwirksam machen könnte. Das ist die Wandlung, welche sich in bezug auf die Zahl der ihre Arbeitskraft anbietenden Frauen mit der Zeit vollziehen muß. Solange ein Heer von Frauen vorhanden ist, das sich jederzeit bereit finden läßt, die arbeitenden Frauen — und auch die arbeitenden Männer — zu unterbieten und zu verdrängen, müssen die Frauen ihre Arbeit naturgemäß billig hergeben.

Solange Sitte und Gewohnheit den Frauen nur wenige Erwerbsmöglichkeiten zubilligten, konnte der Weg zu neuen Berufen nur durch niedrigere Löhne gefunden werden. Solange die Arbeitskräfte eines Landes reichlicher vorhanden als begehrt sind, können die Arbeiter, die sich erst ihren Platz in wildem Konkurrenzkampf erobern wollen, dies nur auf Grund größserer Genügsamkeit oder besserer Fähigkeiten tun. Die Frauenarbeit konnte bessere Fähigkeiten nicht aufweisen. Sie mußte sich mit Hilfe größserer Billigkeit in den Arbeitsmarkt hineinzwängen, jede Lücke, die entstand, in Besitz nehmen, solange sie eine neue, in der Entwicklung befindliche Erscheinung war.

Aber die Frauen haben begonnen, festen Fuß zu fassen, eine Reihe von Arbeitsgebieten zu erobern; dabei ist

¹ Vielfach sind sich organisierte oder aufgeklärte Arbeiterinnen selbst darüber klar, daß sie vorläufig noch gar nicht berechtigt sind, gleichen Lohn mit den Männern zu verlangen, daß eine solche Forderung ebenso ungerecht wäre wie der heutige Zustand. Sie bemühen sich daher zunächst um einen weniger ungerechten Unterschied in der Entlohnung und gleichzeitig um bessere Ausbildung, um die Herbeiführung größserer Geschicklichkeit. So stehen die Glasgower Schneiderinnen auf dem Standpunkt, daß sie gleiche Löhne erst dann fordern können, wenn ihre Leistungen ebenso hoch wie die der Männer stehen, und ihnen ermöglichen, gleichfalls in den ersten Geschäften zu arbeiten. Nur durch Anerkennung der Leistungsunterschiede bei der Lohnforderung kann eine gerechte Bezahlung mit gleicher Chance, Arbeit zu finden, für die Frauen Hand in Hand gehen. Wo sie gleichen Lohn fordern und auch nur im geringsten hinter den männlichen Leistungen zurückbleiben, ist ihre Position auf dem Arbeitsmarkt bedroht. Vgl. Report. Part. II, S. 481.

als sich aus der sozialen Stellung der Frau, aus der früheren und regelmäßig noch herrschenden Teilung der Familienfunktionen zwischen Mann und Frau in Erwerbsarbeit einerseits, Hausverwaltung und Erziehung andererseits, wirtschaftliche Folgen ergeben haben. Die Frau ist in der industriellen Erwerbsarbeit — wie auch in den meisten höheren Berufsarten — ein neues Element, das bisher noch unter besonderen Bedingungen die Konkurrenz aufnehmen mußte.

Es bleibt nunmehr zu untersuchen, wie weit die Lohnbildung in anderen Frauenberufen mit diesen für die Industrie beobachteten Erscheinungen übereinstimmt: wie weit die Ursachen, die in der Industrie eine ungleiche Bezahlung hervorriefen, auch auf anderen Arbeitsgebieten wirksam sind; wie weit sie für die Gesamtheit der arbeitenden Frauen in Betracht kommen.

Drittes Kapitel.

Feststellung der Lohnunterschiede in der Landwirtschaft.¹

Die den Industriearbeiterinnen in bezug auf soziale Herkunft und Lage am nächsten stehende Gruppe ist die der landwirtschaftlichen Arbeiterinnen. Eine Betrachtung ihrer Löhne und der Lohnbildung ist aber dadurch erschwert, daß die Arbeiterinnen zum großen Teil — soweit es sich nicht überhaupt um Frauen handelt, die als Angehörige im eigenen Betriebe mitarbeiten und deren Lohn in der geldmässig nicht zu fassenden Eingliederung in die Familie und in der vollen uneingeschränkten Anteilnahme an dem sozialen Standard der letzteren besteht — als Landarbeiterfrauen (von Instleuten oder dgl.) oder Hofegängerinnen zur Arbeit durch einen Kontrakt gezwungen sind, in dem ihr Lohn als Bestandteil des Familieneinkommens und Familienlohns festgelegt ist. Der Individuallohn ist daher nicht völlig getrennt davon zu berechnen; er wird oft nicht einmal direkt an sie ausgezahlt. Demnach können für diese Betrachtungen nur die Wanderarbeiterinnen und freien Tagelöhnerinnen herangezogen werden. Doch ist auch das hierfür vorhandene Material für diese Untersuchung wenig brauchbar, da die landwirtschaftlichen Löhne mehr noch als die anderer Arbeiter nach der Gegend, dem Kulturniveau und Bedürfnisstand der dortigen Bevölkerung, aber auch nach den anderweitigen Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeiter in Industrie und Bergbau schwanken.

Ganz allgemein werden die Wanderarbeiterinnen in der Landwirtschaft niedriger als die Wanderarbeiter bezahlt; in der Regel erhalten sie $\frac{2}{3}$ des Männerlohns; es kommen aber sowohl geringere Unterschiede (Löhne von $\frac{3}{4}$ des Männerlohns) als auch größere (bis zur Hälfte des Männer-

¹ Dieser Gegenstand ist nur kurz behandelt, da die Literatur über die Landarbeiterfrage wenig Material bot, das durch eingehende Erhebungen zurzeit nicht ergänzt werden konnte.

lohns) vor¹. So werden im westelbischen Deutschland Tagelöhne von 1,50 Mk. an Männer, von 1 Mk. an Frauen gezahlt. In der Erntezeit steigert sich der Lohn sehr häufig um mindestens 25 Pf., oft auch — namentlich bei Frauen — um 50 Pf.².

Größeren Schwankungen sind die Löhne der freien Tagelöhner unterworfen. Hier wechselt der Betrag oft von einem Gut zum andern. Dabei sind vielfach persönliche Verhältnisse maßgebend. Gutsbesitzer, die als strenge Herren bekannt sind, müssen besonders hohe Löhne zahlen, um Arbeiter zu bekommen. Außerdem spielen sachliche Gründe eine entscheidende Rolle. In der Nähe gewerbereicher Städte oder eines Bergwerks, wo viel Arbeitskräfte unterkommen und der Landwirtschaft entzogen werden können, müssen gleichfalls hohe Löhne ein Arbeitsangebot für die Landwirtschaft zu sichern suchen. So werden nach Kaergers Bericht die Frauen auf dem Gut Neuholdensleben ungewöhnlich hoch mit 1,20 Mk. und in der Ernte mit 1,80 Mk. bezahlt; die Männer mit 1,60 Mk. bzw. 2 Mk. Hier wirkt die Nähe eines Bergwerks, die männliche Arbeitskräfte für das Gut rar macht, zunächst erhöhend auf die Männerlöhne und indirekt auf die Frauenlöhne, da man bei dem Mangel an Arbeitskräften möglichst viel Frauen heranziehen muß. Dagegen werden auf dem Groß-Wanzlebener Gut an Frauen nur 80 Pf., an Männer 1,20 Mk. gezahlt, da eine stark bevölkerte Stadt in der Nähe liegt, die jederzeit Landarbeiter abgeben kann³.

Wie verschieden aber die Löhne auch sind, so bleibt der Unterschied zwischen Männer- und Frauenlohn überall ungefähr der gleiche. Zweifellos ist dieser Unterschied zum Teil auf eine geringere Leistungsfähigkeit der Frauen zurückzuführen. Wenn eine von Kaerger aus Osnabrück mitgeteilte Berechnung, wonach ein Frauenarbeitstag nach den Leistungen auf $\frac{2}{3}$ Männerarbeitstag zu rechnen wäre, richtig ist, so würde der Unterschied in der Entlohnung dem Unterschied in der Leistung entsprechen. Aber daß sich die verschiedene Leistungsfähigkeit so genau berechnen läßt, erscheint zweifelhaft. Die Frauen übernehmen auch in der Landwirtschaft vorwiegend andere Arbeiten als die Männer. Überall da, wo starke Muskelkraft erforderlich ist, können sie mit dem Mann nicht konkurrieren, oft seine Arbeit gar nicht aufnehmen. Dazu kommt noch, daß vielfach die weibliche Landbevölkerung entschieden

¹ Vgl. Kaerger, Die Sachsengänger. Berlin 1890 und Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 53, 54, 55.

² Vgl. Kaerger a. a. O. S. 41—42.

³ Ebenda S. 59.

unintelligenter und deshalb bei schwierigeren Arbeiten weniger verwendbar ist. Vielleicht macht die militärische Schulung die Männer geistig regsamer und anpassungsfähiger. So werden in einzelnen Gegenden an landwirtschaftlichen Maschinen wenig Frauen verwendet, weil dafür eine Intelligenz und Geschicklichkeit erforderlich ist, die sie nicht besitzen¹.

Immerhin bleibt eine ganze Reihe von Verrichtungen in der Landwirtschaft übrig, die von Frauen ebenso gut oder selbst besser als von Männern ausgeführt werden können. Das trifft namentlich auf intensivere Kultur, ganz besonders beim Rübenbau und vor allem bei der Viehpflege zu. Die Folge davon ist — ganz wie in der Industrie —, daß die Männer diese Arbeitsgebiete verlassen und hauptsächlich zu Arbeiten herangezogen werden, die von Frauen nicht gemacht werden können. Oder in anderen Fällen umgekehrt: weil die Männer diesen Arbeitsgebieten den Rücken gewendet haben, mußten Frauenhände zum Ersatz herangeholt werden.

Aber der Mangel an ländlichen Arbeitskräften, an männlichen und weiblichen gleichermaßen, zwingt die Arbeitgeber, zuzeiten diese Regel zu durchbrechen. Soweit die Landwirtschaft oder besonders der Rübenbau auf Wanderarbeiter angewiesen ist, kommt es häufig vor, daß die Sachsengängerinnen sich nur gemeinsam mit Männern — paarweise — verdingen. Trotzdem die Heranziehung fremder Männer oft nicht für die Frühjahrsarbeiten, sondern nur für die Getreide- und Rüben-ernte erforderlich ist, macht die Konkurrenz in der Nachfrage nach Erntearbeitern es auf manchen Gütern nötig, die Männer gleichzeitig mit den für die Frühjahrsarbeiten notwendigen Frauen zu engagieren. Die Männer werden dann nach Möglichkeit im Frühjahr mit Ackerarbeiten oder zum Dreschen des alten Getreides verwendet, die Frauen mit Hacken und Graben, wobei sie hinter den Männern nicht zurückstehen und diese vielfach verdrängt haben. Aber hin und wieder kann man die Männer nicht anders beschäftigen, als indem man sie zu den Arbeiten der Frauen mit heranzieht. Wo daher die Möglichkeit vorhanden ist, einzelne Frauen als Wanderarbeiterinnen zu gewinnen, überwiegt ihre Zahl die der Männer bedeutend. Auf sächsischen Gütern fand Kaerger 150 Männer neben 337 Frauen. Im Oderbruch kamen auf einem Gut 80 Frauen neben 16 Männern, auf einem zweiten 70 Frauen neben 13 Männern für die Frühjahrsarbeiten vor. Für die Erntearbeiten werden sie dagegen nur paarweise angenommen². Aber dann sind die Arbeiten ausnahmslos für Mann und Frau

¹ Vgl. Bensing, Der Einfluss der landwirtschaftlichen Maschinen. Breslau 1897. S. 74.

² Kaerger a. a. O. S. 43, 69/70.

verschieden. Die Männer mähen das Getreide, die Frauen rafften und binden es. Zu den Herbstarbeiten werden dieselben Leute beibehalten und noch weitere Frauen zum Roden der Rüben und Kartoffeln herangezogen. Für ein sächsisches Gut wird die Arbeitsteilung der fremden Arbeiter folgendermassen charakterisiert:

Die Frauen werden zum Haferdreschen verwendet, ebenso die Männer, solange für sie noch keine andere Arbeit vorhanden. Die Frauen zum Weizen-, Getreide- und Rübenhacken, zum Rübenversetzen und -verziehen, zum Getreidebinden und zum Roden, die Männer nur zum Hacken, Mähen, zum Bohnen- und Weizensacken¹.

Mancherlei Arbeiten werden im Akkord bezahlt, aber die Akkordlöhne werden je nach der Beschaffenheit des Bodens, nach dem Stand des Getreides u. dgl. verschieden hoch angesetzt, in dem Bestreben, den Tagesverdienst der Arbeiter zu einem normalen zu machen. Da aber gewöhnlich die Akkordarbeiten an Gruppen von Arbeitern vergeben werden, richtet sich das Einkommen jedes einzelnen Arbeiters nach dem Verdienst der Gruppe. Dabei sind die Anteile der Frauen je nach der Art der Beschäftigung verschieden gross im Vergleich zu denen der Männer. Hacken wird gewöhnlich von einer Gruppe Frauen — etwa 30 — besorgt, Roden von 3 bis 6 Personen; ein Schnitter arbeitet meist mit einem oder zwei Mädchen zusammen. Dabei ist der Verdienst des Mähers viel höher als der der Frauen; auf einzelnen Gütern stellt sich ihr durchschnittlicher Verdienst auf 3,20 Mk. bis 4,08 Mk., der von Mädchen auf 1,70 bis 2,35 Mk. Gleichmässiger verteilt sich der Verdienst zwischen Männern und Frauen bei den übrigen Akkordarbeiten. Beim Rübenroden verdienen die Frauen auf einem Gut durchschnittlich 1,66, die Männer beim selben Akkordsatz 1,88. Trotzdem sie beim Roden hinter den Frauen zurückbleiben, wird ihr Verdienst dadurch gröfser, dafs sie beim Bewerfen der Rübenmieten überlegen sind². Beim Haferdreschen soll der Verdienst von Mann und Frau sich etwa gleich stellen; beim Hacken kommen die mit Maschine arbeitenden Männer höher als die Frauen ohne Maschine³.

Die Gesamteinnahme der Frauen scheint während der Kampagne immer geringer zu sein als die der Männer. Von einem Gut im Westen werden als Minimum des Männerverdienstes 495, des Frauenverdienstes 369 Mk. angegeben. Als Maximum der Männer 586, der Frauen 424 Mk.⁴. Aus

¹ Kaerger a. a. O. S. 255.

² Kaerger a. a. O. S. 46—50.

³ ebenda S. 255.

⁴ Kaerger S. 59.

Lippe-Detmold werden als Gesamteinnahme der Wanderarbeiter in sieben Monaten für Männer 260 Mk. Barlohn, für Frauen 200 Mk. gemeldet. Dazu wird die Beköstigung mit 120 bzw. 100 Mk. berechnet und eine Reisevergütung von 30 bzw. 20 Mk. gezahlt¹.

Auch für Überstunden erhalten Frauen im allgemeinen weniger als Männer. In manchen Gegenden, beispielsweise in der sächsischen Oberlausitz, kommt es vor, daß freie Tagelöhnerinnen nur die Hälfte des Lohnes eines Tagelöhners, Wanderarbeiterinnen dagegen zwei Drittel des Wanderarbeiterlohnes beziehen.

Der Tagelohn der Wanderarbeiterinnen übersteigt relativ häufig den der freien Arbeiterinnen, während umgekehrt der Männerlohn relativ oft bei den heimischen Arbeitern höher steht. Max Weber sieht den Grund für diese Unterschiede darin, daß die Frauenarbeit bei der Hackfruchtkultur, zu der die fremden Frauen herangezogen werden, der Männerarbeit nicht nachsteht². Aber diese Qualifikation der Frauenarbeit hat beispielsweise bei der Rübenerte zur Folge, daß auch die Männerlöhne eine Tendenz zum Sinken auf den um etwas erhöhten Status des Frauentagelohns haben³.

Das Ergebnis, das man aus diesen Mitteilungen entnehmen kann, besteht nur darin, daß auch in der Landwirtschaft eine Differenzierung der Arbeit von Mann und Frau üblich ist, die sich mit intensiver Kultur noch zu entwickeln scheint. Es steht ferner fest, daß die Frauen im allgemeinen geringer als die Männer bezahlt werden⁴. Aber ob die Bezahlung im richtigen Verhältnis zu den Leistungen steht, ist zu bezweifeln, trotzdem behauptet wird, daß die Arbeit von drei Frauen der von zwei Männern gleichkommt. Denn dem steht die Tatsache gegenüber, daß bestimmte Verrichtungen mehr und mehr in die Hände der Frauen übergehen, was auf eine Gleichwertigkeit der Leistungen schließen läßt. Auch wird verschiedentlich betont, daß beim Rübenbau die Arbeit der Frauen ebenso gut sei, wie die der Männer.

Wenn bei solchen Arbeiten die Entlohnung der Frauen stark hinter den Männerlöhnen zurückblieb, so dürfte auch hier der herkömmliche Bedarf dafür maßgebend sein. Gerade in der Landwirtschaft, wo man gewöhnt ist, dem Familienvater ein für die Familie berechnetes Einkommen zu sichern und den

¹ Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 53, S. 212.

² a. a. O. Bd. 55, S. 240.

³ a. a. O. Bd. 55, S. 276.

⁴ Sidney Webb führt an, daß in der englischen Landwirtschaft die Frauen allgemein einen geringeren Wochenlohn erhalten als die Männer. Aber bei der Ernte, wo Akkordlöhne gezahlt werden, erhalten die Arbeiterinnen bei freiem Wettbewerb im Südosten Englands und im Osten Schottlands dieselben Akkordsätze wie die Männer. a. a. O. S. 64.

von ihm gestellten sonstigen Arbeitskräften nur einen Zuschuss zum Familieneinkommen zu zahlen, muß dies Herkommen darauf wirken, daß die Frauen — auch als freie Tagelöhnerinnen und Wanderarbeiterinnen — höchsten den Individualbedarf als Lohn fordern, um so mehr, als auch Wanderarbeiterinnen vielfach junge Mädchen sind, die kaum auf sich gestellt sein dürften, und die während der arbeitslosen Zeit von ihren Eltern unterstützt werden dürften. Kaerger konstatiert auf sächsischen Gütern, daß 48 % der Wanderarbeiterinnen unter 20 Jahren alt sind.¹ Daß das geringe Bedürfnis der Frauen bei der Lohnfestsetzung mitwirkt, erklärt sich auch daraus, daß sich in der Landwirtschaft noch vielfach — auch für Wanderarbeiter — eine teilweise Entlohnung durch Naturalien erhalten hat. Und wie die Frauen ein geringeres Quantum der Naturallöhne beziehen, so überträgt man diese ihrem geringeren Bedarf entsprechende niedrigere Bezahlung ihrer Arbeit auf den Barlohn. Wird ihnen doch manchmal — wenn auch nur vereinzelt — sogar eine um ein Drittel geringere Reiseentschädigung gegeben, die sich doch nur auf die anspruchslosere Ernährung der Frauen, auf ihren Mangel an Luxusbedürfnissen, wie Bier, Schnaps etc., beziehen kann. Neben dem geringeren Bedarf der Frauen kommt aber ihre geringere Leistungsfähigkeit in der Entlohnung zum Ausdruck. Wo Männer und Frauen mit gleichen Arbeiten bei Akkordlöhnen beschäftigt sind, bleiben sie trotz gleichen Lohnsatzes hinter den Männern zurück. Außerdem verlassen die Männer die Arbeitszweige, auf denen Frauen erfolgreich mit ihnen konkurrieren, und auch daraus leitet sich ein Bestimmungsgrund für den niedrigeren Frauenlohn ab. Die Frauen tun die Arbeiten, bei denen sie durch Männer ersetzbar sind, während sie in viele männliche Gebiete nicht eindringen können.

Wenn es auch an einem umfangreichen Material über die Lohndifferenzen in der Landwirtschaft fehlt, so lassen die wenigen vorhandenen Mitteilungen doch darauf schließen, daß die Ursachen der ungleichen Löhne bis zu einem gewissen Grade den Bestimmungsgründen des industriellen Arbeitslohnes analog sind.

¹ Vgl. a. a. O. S. 43.

Viertes Kapitel.

Feststellung der Gehaltsunterschiede im Handelsgewerbe.

Eine Klasse von arbeitenden Frauen, die den Vergleich zwischen männlicher und weiblicher Entlohnung besonders nahe legt, ist die der Handelsgehilfinnen.

Die Preisfestsetzung für ihre Arbeitsleistungen vollzieht sich nach denselben Regeln wie bei den Lohnarbeiterinnen (in Industrie und Landwirtschaft), d. h. in Form von freien Konkurrenzpreisen nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Ein Unterschied gegenüber der Lohnbildung der bereits geschilderten Gruppen besteht nur darin, daß bei den Arbeitsleistungen, die nicht überwiegend körperlicher sondern mehr mechanisch-geistiger Art sind, die Anstellung und Preisfestsetzung für längere Zeiträume erfolgt, und daß daher Monatsgehälter an Stelle der Akkord- oder Stundenlöhne treten. Aber auch die soziale Stellung der Handelsgehilfinnen wirkt auf die Art des Wettbewerbs mit ein. Sie rekrutieren sich in einer bestimmten Gruppe allgemein aus den mittleren und höheren Gesellschaftsschichten und demzufolge sind bei ihren Gehaltsforderungen nicht ganz ausschließlich geschäftliche Rücksichten und Interessen maßgebend. Dadurch entstehen kleine Abweichungen in der Art des Wettbewerbs gegenüber dem der industriellen Arbeiterinnen, die aber keine grundsätzliche Verschiedenheit in der Bildung des Gehalts herbeiführen.

Die Gehaltsverhältnisse der männlichen und weiblichen Handelsangestellten sind besonders geeignet zu einem Vergleich und zu einer Untersuchung der Bestimmungsgründe der Lohnunterschiede, weil hier ein Arbeitsgebiet vorliegt, das noch vor einem Menschenalter fast im ausschließlichen Besitz der Männer war, und auf dem ein ganz rapides Eindringen der Frauen stattfindet. Es läßt sich daher leicht feststellen, ob die Frauen die Arbeit der Männer in vollem Umfang auf-

nehmen, und ob sie an denselben Lohnsätzen festhalten und schliesslich ob sie preisdrückend wirken.

Die Arbeit eines gründlichen Sachkenners, des Generalsekretärs des Verbandes der weiblichen kaufmännischen Angestellten in Berlin, hat über diese Verhältnisse Klarheit geschaffen¹. Silbermann stützt sich dabei auf jahrelange Beobachtungen und auf umfangreiche Erhebungen des Verbandes.

Zunächst sind auch unter den Handelsgehilfinnen verschiedene Gruppen zu verzeichnen, deren Gehaltsverhältnisse sich streng von einander scheiden. Überall aber ist die Vorbildung, ist die Entwicklung der Berufstätigkeit und die Regelung der Gehaltsverhältnisse für Männer und Frauen verschieden.

Als wichtigste Gruppen der weiblichen Angestellten sind zu nennen: 1. die Aufsichts-, Bureau- und Kassenbeamtinnen. 2. das Verkaufspersonal.

1. Bureauangestellte.

Für die erste Gruppe ist das durchschnittliche Gehalt im Jahre 1898 auf 69 Mk. festgestellt worden, doch besagen gerade hier Durchschnittszahlen besonders wenig. Im einzelnen schwanken die Gehälter zwischen 30 bis 150 Mk. Wenn man das Existenzminimum einer Angestellten mit 60 Mk. ansetzt, so ergibt sich, daß 70 % ein höheres Einkommen beziehen, während nur 30 % dahinter zurückbleiben.

Ganz anders ist das Bild, wenn man die Gehälter der Frauen mit denen der Männer vergleicht. Nur ein Sechstel aller Angestellten erreicht das Monatseinkommen, das männliche Personen bei gleicher Beschäftigung in der Regel haben. Aber trotzdem kann man nicht ohne weiteres von einer schlechten oder ungleichen Entlohnung der Frauen sprechen, ohne ihre Tätigkeit näher untersucht zu haben. Es bestehen eben im allgemeinen trotz der Gleichartigkeit der Arbeit erhebliche Unterschiede in den Leistungen, die auf verschiedene Gründe zurückzuführen sind: auf die geringere Schulbildung und fachliche Vorbildung, auf das Alter und auf die durchschnittliche Dauer der Berufstätigkeit bei den weiblichen Angestellten.

Die Männer, die kaufmännische Stellungen dieser Art bekleiden, haben in der Regel eine höhere Schulbildung aufzuweisen. Das Einjährigen-Zeugnis wird meist beim Eintritt in den Beruf gefordert. Die Frauen treten aber zu einem beträchtlichen Teil nach Absolvierung der Volksschule in den

¹ Silbermann, Zur Entlohnung der Frauenarbeit. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung usw. Bd. XXIII 4.

kaufmännischen Beruf ein. Die fachliche Vorbildung ersetzt dann bei den Mädchen nicht, was ihnen an allgemeiner Bildung fehlt, sondern bleibt gleichfalls hinter der ihrer männlichen Berufsgenossen zurück. Während die jungen Männer nach Erlangung des Zeugnisses zum Einjährigen-Freiwilligen-Dienst (nur in Ausnahmefällen nach absolviertem vierzehnten Lebensjahre) eine zwei- bis dreiklassige Handelsschule besuchen und dann eine ein- bis zweijährige praktische Lehrzeit durchmachen, oder gleich nach dem Verlassen der Schule eine dreijährige praktische Lehre antreten, beschränken sich die meisten Mädchen auf eine theoretische Vorbildung. Diese dauert höchstens $1\frac{1}{2}$ Jahr, in den weitaus häufigeren Fällen aber $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Jahr. Auf diese kurze Vorbildung folgt dann keine praktische Lehre, wenigstens nominell nicht. Tatsächlich können die Leistungen einer solchen Gehilfin im ersten Jahr die eines Lehrlings kaum übertreffen. Manchmal wird auch eine einjährige praktische Lehrzeit an Stelle der theoretischen Ausbildung durchgemacht, wobei sich aber die Verhältnisse kaum günstiger gestalten.

Aus diesem Unterschied in der Ausbildung ergibt sich auch die Ungleichheit der Leistungen. Wohl kann man oft hören, daß weibliche Bureaubeamte die ihnen übertragenen Aufgaben ebenso gut oder besser ausführen als männliche Angestellte, denen früher diese Verrichtungen oblagen. Aber die Leistungsfähigkeit der Frauen ist der Natur der Vorbildung entsprechend viel einseitiger. Die Frauen lernen nicht wie die Männer den gesamten Geschäftsbetrieb; sondern sie werden bestimmten Abteilungen des Geschäftes für bestimmte Arbeiten zugewiesen, und diese spezialisierten Kenntnisse — die sie für einen Teil des Betriebs fähiger und geschickter als den männlichen Angestellten machen — verhindern ihr Aufsteigen in höhere Stellungen und ihr Aufrücken im Gehalt.

Man kann sagen, daß das Eindringen der Frauen auch im kaufmännischen Berufe eine Arbeitzerlegung herbeigeführt hat, die früher in diesem Umfang unbekannt war, und die Unterschiede im Gehalt wohl rechtfertigen kann.

Für einen Vergleich der männlichen und weiblichen Gehälter ist vor allem von Wichtigkeit, daß die Frauen infolge ihrer spezifizierten Arbeit verhältnismäßig schneller zu einem Verdienst gelangen, daß ihr Gehalt in den ersten Jahren der Berufstätigkeit höher steht, schneller aufsteigt als beim Mann, daß sie aber früher ihre höchste Gehaltsstufe erreichen. Die fehlende oder mangelhafte Ausbildung kann nur von aussergewöhnlich tüchtigen, gewandten und energischen Frauen ausgeglichen werden. Nur solche sind imstande, das gewöhnliche Maß der Entlohnung zu

122.

übersteigen und höhere Posten auszufüllen. Aber soviel Energie kann kaum bei Arbeiterinnen vorausgesetzt werden, die in der Mehrzahl in ihrer Beschäftigung keinen Lebensberuf sehen, und bei denen die Gelegenheit gering ist, durch fortgesetztes Studium die Lücken in der Vorbildung zu ergänzen. Die mangelnde Auffassung der Erwerbstätigkeit als Lebensberuf findet aber bei den Frauen, die sich kaufmännischen Berufen zuwenden, reichliche Nahrung. Das Durchschnittsalter der Handelsgehilfinnen ist sehr niedrig; es beträgt nur 21 Jahre. Die Hälfte der Frauen erreicht nicht einmal dieses Alter im Beruf. Es standen nach den Untersuchungen Silbermanns¹ 52 % im Alter unter 20 Jahren, 83 % im Alter unter 25 Jahren und nur 4 % über 30 Jahren. Die meisten Frauen, die den Beruf zeitig verlassen, werden dazu durch das Eingehen einer Ehe veranlaßt. Trotzdem den Handelsangestellten da in der Regel von den Arbeitgebern nicht genommen wird, ist die Neigung zur Fortsetzung der Arbeit gewöhnlich gering. Das kann bei einer Beschäftigung nicht wundernehmen, die schon wegen der mangelhaften Vorbildung und der Aussichtslosigkeit, in höhere oder selbständige Stellungen aufzurücken, wegen der mit der Spezialisierung zusammenhängenden Eintönigkeit der Arbeit wenig Befriedigung geben kann. Die Zahl der weiblichen Handelsgehilfen, die eine Möglichkeit zur Eheschließung haben, scheint aber groß zu sein, jedenfalls erheblich beträchtlich größer als die anderer, dem Mittelstand angehöriger, berufstätiger Frauen². Außerdem scheiden auch viele kaufmännische Angestellte aus dem Beruf zeitig aus, weil sie den Anstrengungen auf die Dauer nicht gewachsen sind und deshalb in häusliche Beschäftigungen zurückgehen.

Aus dem niedrigen Durchschnittsalter der Frauen ergibt sich, daß mehr als ein Fünftel aller weiblichen Angestellten in einem Alter steht, in dem die jungen Männer noch Lehrlingsstellen einnehmen. 21 % der Frauen sind unter 17 Jahren, 33 % unter 18 Jahren. Trotzdem erscheint die Entlohnung im Verhältnis zum Durchschnittsalter gering; 69 Mk. als Verdienst einer 21jährigen Angestellten

¹ a. a. O. S. 200. Diese Angaben sind einer Untersuchung der Verhältnisse von 700 Mitgliedern des Verbandes entnommen, die vom 1. Mai bis 31. Dezember 1897 die Stellenvermittlung desselben benutzten.
² In der Zeitschrift des Preuss. statist. Bureaus (1889) teilt A. v. Fircks mit, daß sich von 1000 weiblichen Personen über 15 Jahren in Preussen während der Jahre 1877—1886 durchschnittlich in jedem Jahre 52 Frauen verheirateten und zwar von 1000 im Handel tätigen 23, von 1000 in Gewerbe- und Krankenpflege tätigen 16, von 1000 bei Erziehung und Unterricht beschäftigten 11. Auch das durchschnittliche Heiratsalter der kaufmännischen Angestellten stellt sich mit 25 Jahren verhältnismäßig niedrig.

bleibt hinter dem Verdienst gleichaltriger junger Männer zurück. Aber die Höhe des Lohns kann nur beurteilt werden, wenn man neben dem Alter auch die Dauer der Berufstätigkeit in Betracht zieht. Bei 700 Angestellten, auf die sich die Altersangaben bezogen, wurde eine durchschnittliche Dauer der Berufstätigkeit von drei Jahren festgestellt. Danach treten die Frauen durchschnittlich erst mit 18 Jahren in die Erwerbsarbeit ein; also später als ein Mann, der bereits seine dreijährige Lehrzeit absolviert hat. Dieser späte Beginn der Berufsarbeit bei den weiblichen Angestellten erklärt auch zum Teil die ungenügende Vorbildung. In vorgerücktem Alter entschließt man sich schwerer zu einer längeren Lehrzeit als mit 16 oder 17 Jahren. Da nun aber in Berlin das gewöhnliche Anfangsgehalt für einen jungen Mann nach dreijähriger Lehrzeit 60—70 Mk. beträgt, so erscheint unter diesem Gesichtspunkt die Entlohnung der Frauenarbeit beim Bureau- und Kassenpersonal im Handelsgewerbe keineswegs als ungerecht oder ungleich im Verhältnis zur Bezahlung der Männerarbeit.

Noch günstiger erscheint das Verhältnis nach den Darstellungen Silbermanns, wenn man die Dauer der Erwerbsarbeit der Frauen spezifiziert. Die Hälfte aller Angestellten, auf die seine Untersuchung sich bezieht, war erst zwei Jahre im Beruf tätig; dagegen hatten nur 30% der gesamten Angestellten ein Monatsgehalt unter 60 Mk., das dem Anfangsgehalt eines männlichen Gehilfen nach absolvierter Lehrzeit entsprechen würde. Die Entlohnung dieser Frauen stellt sich geradezu günstiger, als die der Männer auf gleicher Leistungsstufe.

Die kurze Dauer der Berufstätigkeit dieser Frauen ist sicherlich auch der Anlaß, daß sie eine rasch lohnende Verwertung ihrer Arbeitskraft suchen und ihre weitere Ausbildung vernachlässigen. Dadurch verschiebt sich in den höheren Gehaltsstufen das Verhältnis zwischen Männern und Frauen sehr zuungunsten der letzteren. Auch erklärt sich das verhältnismäßig späte Eintreten in den Beruf daraus, daß ein großer Prozentsatz der Handelsgehilfinnen sich aus höheren Gesellschaftskreisen rekrutiert, in denen die Mädchen sich zu der Tätigkeit erst zu entschließen pflegen, wenn die Not sie zum Erwerb zwingt, wenn alle anderen Lebensaussichten gescheitert sind. Daher sind denn auch die älteren Handelsgehilfinnen nicht immer am längsten berufstätig, und man kann bei der Frau nicht immer wie beim Mann eine Beziehung zwischen Alter einerseits und Dauer der Berufstätigkeit und Gehaltshöhe anderseits konstatieren.

Wenn man die Ausbildungsunterschiede, das durchschnittliche Alter und die durchschnittliche Berufsdauer von männlichem und weiblichem

Bureaupersonal ins Auge faßt, dann stellen sich allerdings die Lohnverhältnisse der Frauen als günstige dar. Das trifft um so mehr zu, als die Enquete Silbermanns nur für die mittlere und untere Schicht der Angestellten maßgebend ist. Die tüchtigsten Kräfte werden insofern nicht berücksichtigt, als Silbermann sich bei seiner Untersuchung auf die beim kaufmännischen Verband Stellung suchenden Frauen beschränkte. Die besten Arbeiterinnen pflegen aber die Stellenvermittlung wenig zu benutzen, da sie meist jahrelang in ihren Stellungen bleiben, oder unter der Hand engagiert werden. Wenn auch selten, so kommen doch Gehälter von 175—250 Mk. monatlich vor. Auf der andern Seite werden allerdings Anfangsgehälter von 20—30 Mk. gezahlt. Aber diese sind tatsächlich Lehrlingsvergütungen; und die jungen Mädchen von 14—16 Jahren, die sie nach dreimonatiger praktischer Arbeit bei oft ungenügender Schul- und Fachbildung beziehen, erwecken nur den Schein einer ausbeuterischen Entlohnung, wenn sie sich Buchhalterin nennen. Jeder junge Mann unter gleichen Verhältnissen pflegt sich als Lehrling zu betrachten. Mädchen im Alter von 15 bis 16 Jahren, die wirklich brauchbare Leistungen aufweisen können, werden höher bezahlt. Weibliche Lehrlinge im Alter von 16—17 Jahren pflegen 25—27 Mk. zu erhalten, also mehr als ältere männliche Lehrlinge. Wenn man diese Zahlen den vorhingenannten Durchschnittslöhnen gegenüberstellt, so ergibt sich, daß die Frauen — ohne eigentliche Lehrzeit — mit einem Anfangsgehalt von 25—30 Mk. beginnen und in drei Jahren 60—70 Mk. erreichen. Silbermann fügt hinzu: „Bei keinem Beruf befinden sich männliche Angestellte in gleich günstiger Lage,“¹ und man kann gerade von den Bureauangestellten sagen, daß sie im allgemeinen nach demselben Maßstab wie die Männer entlohnt werden, wenn man die Unterschiede in den Leistungen, die sich aus der Vorbildung und der Berufsdauer ergeben, in Betracht zieht².

Die auf Berlin bezüglichen Nachrichten werden in bezug auf die Lage der Handelsgehilfinnen noch durch eine Umfrage bestätigt, die Silbermann in verschiedenen deutschen Groß-

¹ a. a. O. S. 205.

² Sidney Webb führt zwar (a. a. O. S. 66) an, daß Frauen bei mechanischer geistiger Arbeit immer niedriger bezahlt würden als Männer; aber er gibt zu, daß es schwer sei festzustellen, ob die Arbeit auch in bezug auf Quantität und Qualität gleich sei. Die englische Regierung bezahle Maschinenarbeiterinnen viel niedriger als Männer, weil der Marktpreis niedriger sei. Er kann aber seine Mitteilungen nur auf wenige Erkundigungen stützen; eine so präzise Darstellung der Lage der Handelsgehilfinnen wie die Silbermanns, die auf die Ursachen der Lohnhöhe schließen läßt, existiert in England nicht. Aber auch die vereinzelt von Webb angeführten Tatsachen scheinen die Ungleichheit der Entlohnung in gewisser Weise zu erklären. S. 119.

städten gemacht hat. Verhältnismäßig hoch stellen sich darnach die Gehälter der Bureauangestellten in München, Köln und Frankfurt, und es zeigt sich bei näherer Untersuchung, daß in München und Köln eine mehrjährige Ausbildung der Frauen allgemein Sitte ist, daß die Beamtinnen qualifizierte Arbeit leisten und daß neben sehr bewährten Ausbildungsanstalten sogenannte Pressen, wie sie in Berlin, Königsberg, Breslau, Leipzig und anderen Orten bestehen, nicht aufkommen können. Es fehlt der Zudrang von unqualifizierten weiblichen Kräften, die anderwärts das ganze Niveau der Frauenarbeit drücken¹. Auch in Frankfurt bestehen gute Ausbildungsanstalten und Fortbildungsmöglichkeiten; aber den größten Einfluß auf die günstige Gestaltung der Löhne hat dort eine seit Jahren bestehende Organisation, die über eine gut funktionierende Stellenvermittlung verfügt, gewonnen. Wo eine Gruppe von weiblichen Arbeitern durch ihre Qualifikation sich über das gewöhnliche Niveau erhebt, oder wo die Frauen durch eine kräftige Organisation widerstandsfähiger gemacht werden, scheinen auch hier die lohndrückenden Ursachen der Frauenarbeit unwirksam gemacht zu werden.

Demnach scheint hier eine Abweichung von den Grundsätzen der Lohnbildung vorzuliegen, die für die industrielle Lohnarbeiterin festgestellt wurden. Es ist deshalb zu untersuchen, welche Bestimmungsgründe mitwirken und ausschlaggebend sind, um die Entlohnung dieser Frauen ihren Leistungen entsprechend günstiger zu gestalten.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß bei der Lohnbildung des weiblichen Bureaupersonals, ebenso wie bei den Industriearbeiterinnen, ein freier Konkurrenzpreis durch Wirkung von Angebot und Nachfrage entsteht. Es müssen demnach die Faktoren, die Angebot und Nachfrage, die Preisforderung und Preisbewilligung bestimmen, sich hier anders gestalten als auf dem industriellen Arbeitsmarkt.

Als solche Faktoren wirkten auf seiten der Arbeitgeber die Wertschätzung der Arbeit (für sie und für den Konsumenten) und die von konkurrierenden Unternehmern gezahlten Preise für Arbeit. Auf seiten des Arbeiters war die Grundlage der Lohnforderung zu suchen in dem

¹ So können beispielsweise in Leipzig, wo die Nachfrage nach Handelsgehilfinnen größer als das Angebot ist, nur ein Drittel der Stellen besetzt werden, weil die meisten Mädchen zu schlecht vorgebildet sind. Sie werden in gewissenlosester Weise von den sogenannten Handelsakademien angelockt und in sechs Wochen oder drei Monaten ausgebildet. Dieses Vorgehen erschwert das Gedeihen der besseren Schulen unsäglich. Vgl. Silbermann in Veröffentlichungen des Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Bd. IV, S. 59.

gewohnten Klassenbedarf und im Preis der konkurrierenden Arbeiter.

Die Wertschätzung der Arbeit der Bureaubeamtin von seiten des Arbeitgebers dürfte auf eine niedrigere Normierung der Gehälter hinwirken. Die Frauen tun in der Regel nicht die gleiche Arbeit, wie ein Mann; ihr Eintritt in ein Bureau bedeutet gewöhnlich Einführung einer neuen Art der Arbeitsteilung. Sie sind nicht allseitig kaufmännisch gebildet, können nicht zu allen Arbeiten verwendet werden, und man schätzt deshalb ihre hauptsächlich mechanische Arbeit geringer ein als die einer Person mit kaufmännischen Kenntnissen¹. Daraus erklärt sich der Unterschied zwischen den Gehältern älterer und erfahrener männlicher und weiblicher Angestellter, das Fehlen der Frauen in den höheren Gehaltsstufen. Dieser Unterschied in der Wertschätzung scheint berechtigt zu sein. Anders liegt es mit einem Vergleiche zwischen männlicher und weiblicher Arbeit bei ganz denselben Verrichtungen. Hier ist tatsächlich die Frau im Bureau oft überlegen. Für Stenographie und Schreibmaschine wird ihre grössere Fingerfertigkeit gerühmt. Vielleicht wirkt in einzelnen Fällen ihre Überlegenheit für Teilarbeiten ausgleichend gegenüber ihrer mangelnden Vielseitigkeit, und namentlich in grösseren Geschäften, wo einzelne weibliche Kräfte voll als Stenographen und Maschinenschreiber beschäftigt werden, dürfte sich ihre gleiche Bezahlung mit den vielseitiger gebildeten gleichaltrigen Männern daraus erklären, dass sie an ihrer Stelle ebensowenig durch diese ersetzt werden können, wie sie imstande wären, die Männer in deren Beschäftigungen zu ersetzen. Aber auch ihre Unersetzlichkeit an diesem Platz erklärt, warum die Angestellte in den ersten Jahren ihrer Arbeit mit dem Mann gleich entlohnt wird, aber später erheblich hinter ihm zurückbleibt. Die Spezialisierung, die zuerst zu einem schnellen Aufrücken im Gehalt führt, setzt sie mit der Zeit dem besser ausgebildeten Mann gegenüber in Nachteil, weil höhere Stellungen der Frau dadurch verschlossen bleiben².

¹ So werden beispielsweise die Bureaubeamtinnen bei Wiener Advokaten schlechter als Männer bezahlt, trotzdem sie im allgemeinen ganz Gleiches leisten; aber die männlichen Beamten können eventuell den Advokaten vor Gericht vertreten, während Frauen keine Substitutionsvollmacht für das Gericht bekommen. (Wiener Enquete S. 585.)

² Auch in England scheinen analoge Verhältnisse dahin zu wirken, dass die Frauen geringer als die Männer bezahlt werden. Webb teilt beispielsweise mit, dass eine Lebensversicherungsgesellschaft, die 300 Schreiberposten mit Frauen besetzte, diesen nur die Hälfte des Gehalts zahlte, das früher den Männern gegeben wurde. Dieses Gehalt genügte, um eine überwältigende Zahl von Angeboten herbeizuführen. Aber es hat sich unmöglich gezeigt, diese Frauen zu anderen als Routinearbeiten zu verwenden, und dadurch sind sie für den Arbeitgeber weniger vorteilhaft. Er kann die

Von ganz bedeutendem Einfluß auf die Gehaltsbildung dürften aber auch bei den Bureauangestellten ihre auf Grund des gewohnten Klassenbedarfs gestellten Preisforderungen sein. Sie scheinen tatsächlich den Schlüssel zu der gleichen Entlohnung von Mann und Frau auf diesem Gebiet zu geben.

Auch die Handelsangestellte hat in der Regel — als Klasse oder als lohnfordernde Gruppe — nur einen Individualbedarf zu erwerben. Die niedrigen Altersstufen, das allgemein übliche Ausscheiden der heiratenden Angestellten aus dem Beruf — dem viel seltener als bei der Industriearbeiterin eine Rückkehr zur Berufsarbeit folgt —, läßt darüber keinen Zweifel obwalten. Aber auch der Mann, mit dem sie konkurriert, fordert und erwirbt nur den Individualbedarf. Während der Industriearbeiter sehr jung die Höhe seiner Leistungsfähigkeit zu erreichen pflegt, und daher auch seine höchste Gehaltsstufe — seinen Familienbedarf — früh erlangen muß, liegen die Verhältnisse beim jungen Kaufmann ganz anders. Er strebt in vielen Fällen einer Selbständigkeit, jedenfalls aber höheren Posten zu, und diese pflegt er erst nach einer längeren Reihe von Jahren zu erreichen. Die schwierigeren und verantwortlicheren Stellungen, die dem Kaufmann offen stehen, bringen erhebliche Gehaltsaufbesserungen mit sich, und so pflegt in der Gehaltsstellung des jungen Kaufmanns ein weit stärkerer Unterschied dem älteren gegenüber zu bestehen, als das zwischen Industriearbeitern verschiedener Altersstufen der Fall ist. Der junge Kaufmann fordert und erhält auf Grund seiner Leistungen den Individualbedarf; der ältere erst kann auf Grund seiner gestiegenen Leistungen einen Familienbedarf verdienen. Die Bureaubeamtin pflegt aber infolge ihrer kurzen durchschnittlichen Berufsdauer in ihren Leistungen nur mit dem jungen Kaufmann zu konkurrieren und dadurch fällt ein Unterschied in der Grundlage der Preisforderung fort, der den Lohn der Industriearbeiterin so erheblich unter den ihres männlichen Kollegen zu drücken schien. Der gewohnte Klassenbedarf wird bei den miteinander konkurrierenden männlichen und weiblichen Bureaubeamten vom Familienbedarf selten berührt. Wenn aber bei der Industrie- und auch bei der Landarbeiterin die Preisforderung noch dadurch ge-

höheren Posten nicht mit ihnen besetzen, teils weil es ihnen an dem Können dafür fehlt, teils auch weil organisierende und dirigierende Eigenschaften bei ihnen wenig entwickelt sind. Wenn sie im übrigen unter gleichen Bedingungen mit den Männern auf dem Arbeitsmarkt konkurrierten, würde er es vorziehen, die unteren Stellen auch mit Männern zu besetzen, aus denen er Anwärter für die leitenden Stellungen rekrutieren kann. (Webb a. a. O. S. 70.)

drückt wurde, daß Frauen im allgemeinen geringere Bedürfnisse als Männer haben —, nicht nur Luxusbedürfnisse, wie Tabak, Alkohol etc., sondern auch Bedürfnisse in bezug auf Ernährung, geistige Anregung etc. — so wird diese lohndrückende Tendenz bei den Bureauangestellten abgeschwächt. Die Bureauangestellten sind die höchste Klasse der Handelsangestellten. Die weiblichen Angehörigen dieses Berufes rekrutieren sich vorwiegend aus höheren Gesellschaftskreisen und weisen daher meist auch einen höheren Bedürfnisstand auf. Silbermann führt an, daß nach seiner Untersuchung 11% der weiblichen Angestellten Töchter von höheren Beamten und Ärzten waren, 37% Töchter von Fabrikanten und Kaufleuten und 34% Töchter von Subalternbeamten, kaufmännischen Angestellten, Handwerkern, Landwirten. Wenn sich auch kein ziffernmäßiger Beweis dafür anführen läßt, daß in gebildeten bürgerlichen Kreisen unter Männern die Neigung, Kaufmann zu werden, gering ist, so wird doch von Silbermann festgestellt, daß die männlichen Kaufleute mehr und mehr aus niederen Schichten hervorgehen. Die weiblichen Bureauangestellten scheinen häufig höheren Kreisen zu entstammen als die männlichen, und das dürfte auch einen Grund für die verhältnismäßig höheren Preisforderungen der Frauen abgeben¹. Neben dem Wunsch und dem Zwang, die Arbeitskraft zur Grundlage der Existenz zu machen und für deren Einsatz ein zur Erhaltung der Existenz nach dem Maßstab des gewohnten Klassenbedarfs ausreichendes Gehalt zu erlangen, steht gleichwertig das Streben, durch die Art der Arbeit nicht aus dem gesellschaftlichen Milieu auszuscheiden, eine Beschäftigung zu finden, deren soziale Bewertung, deren Ansehen den Standesvorurteilen entgegenkommt. Auch auf seiten der Arbeitgeber mag das zuweilen einen Einfluss ausüben. Das Gefühl der gesellschaftlichen Zusammengehörigkeit mit den Angestellten mag in vielen Fällen die rücksichtslose Geltendmachung rein wirtschaftlicher Interessen abschwächen. Schliesslich hat auch eine starke Organisation durch gut funktionierende Stellenvermittlungsbureaus einen lohnteigernden Einfluss für die Bureauangestellten ausgeübt; denn ohne deren Eintreten könnte bei dem ungeheuren Zudrang an Arbeitskräften ein Unterbieten leicht stattfinden².

¹ Auch der Obmann des Wiener Stenographenvereins sagt aus, daß die Qualifikation der Mädchen im Vergleich zu der der jungen Leute ausgezeichnet sei, weil hervorragend begabte Mädchen kaufmännische Berufe erwählen, während Männer mit Begabung sich andern Stellungen zuwenden. Vgl. Wiener Enquete a. a. O. S. 570—73.

² In Wien, wo das Angebot nicht durch eine gut funktionierende Stellenvermittlung geregelt wird, sollen die Gehaltsunterschiede sehr groß

2. Verkäuferinnen.

All diese Einflüsse, die bei den Bureauangestellten zu einer gleichen Bezahlung gleicher Leistungen führen, fallen bei den anderen Gruppen der weiblichen Angestellten anscheinend mehr oder weniger fort, sowohl bei den Verkäuferinnen, als dem Expeditionspersonal. Die Verkäuferinnen sind die unterste Schicht der Handelsgehilfinnen, nicht nur nach der Art ihrer Arbeit, sondern auch nach ihrer Herkunft. Der grösste Prozentsatz der Verkäuferinnen rekrutiert sich aus Töchtern von Handwerkern, Arbeitern u. dgl. und verschiebt sich immer mehr in tiefere Schichten. Die meisten bringen nur Volksschulbildung mit und eignen sich die nötigen Kenntnisse in einer halb- oder ganzjährigen praktischen Lehrzeit an. Dabei sind wirkliche Branchenkenntnisse, wie sie für die Stellungen in besseren Geschäften erforderlich sind, nicht zu erlangen. Diese Mädchen konkurrieren daher in erster Linie um die Stellungen in Bazaren und Warenhäusern, wo eine weitgehende Arbeitsgliederung die Arbeit mechanisiert und das Personal zu Nummern macht. Die Kluft zwischen der Bezahlung männlicher und weiblicher Verkäufer wird denn auch als enorm bezeichnet¹. Das Durchschnittsgehalt der Verkäuferin wird auf 58 Mk., das des Verkäufers auf 100 Mk. berechnet. Nur 50% der Verkäuferinnen erreicht oder überschreitet das Existenzminimum, selbst wenn man dieses auf 50 Mk. monatlich — also niedriger als das der Bureauarbeiterinnen — ansetzt.

Aber die Ursachen dieser niedrigen — und dem Mann gegenüber ungleichen Entlohnung liegen auf der Hand. Die ganz mangelhafte Vor- und Fachbildung zwingen die Arbeitgeber geradezu, den „weiblichen Lehrling“ von vornherein als mechanische Arbeitskraft anzusehen und zu behandeln. Sowohl die Eltern als die Mädchen selbst sind selten zum Eingehen einer ausreichenden Lehrzeit zu bewegen. Die Dauer der Berufsarbeit ist kurz, so daß die meisten

sind. Die Frauen unterbieten infolge des grossen Andrangs nicht nur die Männer, sondern auch einander. Sie nehmen Stellungen zu unglaublich niedrigen Gehältern, zu jedem Preisangebot an, und erklären froh zu sein, daß sie überhaupt etwas haben. (Wiener Löhnenquete S. 570—73.) Ähnlich scheinen die Verhältnisse in Frankreich zu liegen, wo die durchschnittlichen Löhne ungleich sind, wo aber das Angebot der Frauen überhaupt nicht zu übersehen oder zu organisieren ist. Bei der Bank von Frankreich, die jährlich höchstens 25 Stellen zu vergeben hat, laufen etwa 6000 Arbeitsgesuche ein. Im Crédit-Lyonnais meldeten sich für 80 Vakanzen 700—800 Bewerberinnen; im Magazin du Louvre kommen 100 Angebote auf eine offene Stelle. (Vgl. Comte d'Haussonville, Salaires et Misères des Femmes. Paris 1900. S. 132.)

¹ Silbermann a. a. O. S. 209.

Mädchen in einem Alter tätig sind, in dem der männliche Konkurrent noch Lehrling ist. Von 500 Verkäuferinnen, die sich beim kaufmännischen Verband in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1897 um Stellen bewarben, waren 60 % unter 20, 88 % unter 25 Jahre alt; das bedeutet, daß $\frac{9}{10}$ der Verkäuferinnen den Beruf schon vor dem 26. Jahre wieder verlassen. Das Durchschnittsalter stellte sich auf $20\frac{3}{5}$ Jahre. Die Verkäuferinnen sind noch jünger als die Bureaubeamtinnen. Während männliche Gehilfen frühestens mit 17 Jahren im Beruf stehen, werden bei den Mädchen 22 % 15—17jährige gezählt. In diesem Alter bezieht der junge Mann als Lehrling nur ein Taschengeld¹, aber nach beendeter Lehrzeit erhält er ein Gehalt von 60 Mk. Die Gehilfin, die sich für ihre mechanischen Leistungen gleich bezahlen läßt, bringt es erst mit etwa 20 Jahren auf dieses Monatsgehalt und steht daher schlechter als ihr männlicher Kollege. Wenn die beiden ersten Berufsjahre der Gehilfin, die meist älter und reifer in den Beruf eintritt als der junge Mann, seiner dreijährigen Lehrzeit gleichzurechnen sind, so müßten alle Gehilfinnen nach dieser Zeit das Anfangsgehalt des Mannes verdienen. Tatsächlich standen $\frac{2}{3}$ aller Verkäuferinnen mehr als zwei Jahre im Beruf, aber nur wenig mehr als 50 % erreichten jenes Gehalt. Dagegen bezieht ein großer Teil der Gehilfinnen während der ersten zwei Jahre ein erheblich höheres Einkommen als die Lehrlinge unter gleichen Bedingungen. Die früher eintretende höhere Entlohnung muß die Frau mit einem ihre ganze Position verschlechternden langsameren Aufsteigen büßen.

Immerhin scheidet ein großer Teil der Verkäuferinnen jung wieder aus dem Beruf aus. Ein Drittel aller steht im ersten oder zweiten Berufsjahre; sie arbeiten im ganzen nicht solange, wie ein Mann zur Beendigung seiner Lehrzeit braucht. Nur ein Drittel wird im Beruf älter als 21 Jahre. Die meisten heiraten; ein Teil geht zu anderen Beschäftigungen über und ein kleiner Bruchteil geht im Sumpf der Großstadt unter². Die durchschnittliche Erwerbsarbeit dauert $3\frac{3}{5}$ Jahre und so steht ein starker Abfluß einem allerdings ungeheuren Zudrang gegenüber.

Wenn man auf Grund dieser Feststellungen die Ursachen der ungleichen Entlohnung untersucht, so gelangt man wieder zu dem Ergebnis:

Die ungleiche Entlohnung der meisten Verkäuferinnen gegenüber ihren männlichen Kollegen beruht zum großen Teil auf geringeren

¹ Als traditionelle Entschädigung für die früher übliche, jetzt aber allgemein weggefallene Behausung und Beköstigung beim Lehrherrn.

² Silbermann a. a. O. S. 212.

Leistungen. Die mangelnde Vorbildung, die kurze Berufsdauer machen sie in der Regel für die höheren Stellungen — in vornehmeren Geschäften — weniger fähig; aber die Bezahlung ist fraglos — namentlich bei den älteren Verkäuferinnen — unverhältnismäßig gering.

Das mag zum Teil auf einer geringen Wertschätzung ihrer Arbeit von seiten der Arbeitgeber beruhen. Die Gruppe „Verkäuferin“ drückt auch die Älteren, Tüchtigeren, deren Leistungen sich über den Durchschnitt erheben; und das kolossale Angebot an Arbeitskräften ermöglicht es den Arbeitgebern, die Arbeitsbedingungen sehr herabzusetzen. Lange Arbeitszeiten bei grosser Arbeitslast bilden für die Verkäuferin die Regel; sie hindern die meisten an einer Fortbildung und unterbinden ihre Fähigkeit, nach höheren Stellungen und grösserem Gehalt zu streben. Zudem sind die Mädchen viel mehr als die Männer durch ihre geringe Ausbildung an bestimmte Branchen gebunden. Der Stellungswechsel ist dadurch für sie aufs äusserste erschwert, und das gibt dem Arbeitgeber ein weiteres Machtmittel für die Festsetzung des Gehalts. Die Frauen sind auch in diesem Beruf meist durch Männer ersetzbar; dagegen nur selten fähig, deren Stellen einzunehmen. Die Arbeit der Warenhausverkäuferin beispielsweise bietet den Frauen keine Gelegenheit, ihre besonderen Anlagen zu entfalten; vielmehr würde ein Mann dieselbe Arbeit leisten und bei gleicher Intensität länger aushalten können¹. Namentlich bei den jüngeren Handelsangestellten wird die Arbeit häufig durch Krankheit unterbrochen².

Damit fällt einer der Gründe, der beim Bureaupersonalgehalt ausgleichend wirkte, weg. Die Spezialisierung bedeutet bei der Verkäuferin meist Schematisierung der Arbeit, nicht den Erwerb einer aussergewöhnlichen Fertigkeit wie bei der Stenographin. Wohl steht auch die Verkäuferin ihrem männlichen Konkurrenten bei der Preisforderung insoweit gleich, als beide nur einen Individualbedarf zu erwerben suchen. Denn auch der Verkäufer hat — vielleicht mehr noch als der Bureauangestellte — die Möglichkeit, selbständig zu werden und dadurch den Familienbedarf in späteren Jahren, in höherer Stellung zu erwerben. Aber wenn die den Frauen eigentümlichen geringeren Bedürfnisse bei der Preisforderung der Bureaubeamtin durch ihre Herkunft aus höheren Kreisen aufgewogen werden, so kommen diese bei der Verkäuferin in unabgeschwächter Weise zur Wirkung. Die Verkäuferinnen entstammen denselben, eher noch niedrigeren Schichten als die Verkäufer, und

¹ Handbuch der Frauenbewegung. Teil IV, S. 259.

² Silbermann a. a. O. S. 195 und Bluhm im Archiv für Unfallheilkunde. Bd. I 1896, S. 406.

ihre gesellschaftliche Stellung führt die Gehaltsunterschiede anscheinend mit herbei. Dazu kommt — vielleicht auch eine Folge der schlechteren Bildung, — daß die Verkäuferinnen sozial sehr unentwickelt sind und an der Berufsorganisation wenig teil nehmen. Auch wird durch den ungeheuren Zudrang von leicht anzulernenden Kräften die Organisation und ein Vorgehen derselben gegen den Lohndruck aufs äußerste erschwert. So entgeht den Verkäuferinnen auch dies Mittel, um der natürlichen Tendenz der Lohnbildung entgegenzuwirken. Dagegen bleiben fast alle bereits mehrfach entwickelten Ursachen in Kraft, die im allgemeinen die Frauenlöhne niedrig halten und die einen besonderen Maßstab für die Entlohnung der Frauenarbeit herbeiführen. Mangelhafte Berufsbildung, unqualifizierte Arbeit, begrenzte Verwendungsgebiete für die weiblichen Verkäufer, jugendliches Alter, kurze Berufsdauer, geringere Bedürfnisse und übergroßer Andrang im Beruf, die Unterstützung durch Familienangehörige, die Notwendigkeit, nur einen Zuschuß zum Familieneinkommen zu verdienen, wirken lohndrückend¹. Silbermann hält es für erwiesen, daß die alleinstehenden Verkäuferinnen höhere Einnahmen haben als Mädchen, die bei ihren Angehörigen wohnen. Diese Tatsache wird dadurch herbeigeführt, daß bei Frauen, die ganz auf sich gestellt sind, das Streben nach Vervollkommnung, nach geschäftlicher und innerer Tüchtigkeit größer ist². Schliesslich muß noch erwähnt werden, daß es für Mädchen möglich

¹ Von allen im Handel beschäftigten Frauen waren 27% nur nebenberuflich tätig. Davon dürfte ein nicht unerheblicher Teil auf die kaufmännischen Angestellten entfallen.

² a. a. O. S. 207. Eine sehr interessante und nachahmungswerte Einrichtung hat die Direktion der Wertheimschen Warenhäuser in Berlin getroffen. Sie setzt die Gehälter für alle kaufmännischen Angestellten und für Hausdiener nicht nur nach den Leistungen, sondern in gewisser Hinsicht auch nach dem Bedürfnis der einzelnen Gruppen von Angestellten fest. D. h. die Mindestgehälter sind für unverheiratete Herren auf 1500, für verheiratete auf 2400 Mk. normiert. Für Damen von 18—19 Jahren, die in eigener Familie leben, auf 660 Mk., für gleichaltrige alleinstehende auf 840, für 20jährige in eigener Familie auf 780, für alleinstehende auf 900. In derselben Weise steigt das Gehalt der unverheirateten Hausdiener je nach dem Alter von 19—21 Jahren, während verheiratete Hausdiener ein höheres Mindestgehalt beziehen. Dabei ist bemerkenswert, daß für Männer ein Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten, für Frauen zwischen alleinstehenden und in eigener Familie lebenden gemacht wird. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, daß verheiratete Männer für einen Familienbedarf, Frauen in der Regel nur für einen Individualbedarf zu sorgen haben. Wenn dieser für die in der Familie lebenden Frauen geringer angesetzt wird, so dürfte sich das teilweise daraus erklären, daß der Bedarf des einzelnen innerhalb einer Familie billiger gedeckt werden kann, als bei isolierter Lebensführung. Es ist ausgeschlossen, daß gerade in diesem Fall ein Unternehmer, der sich bei der Lohnfestsetzung nicht von rein finanziellen Gesichtspunkten leiten läßt, sondern von dem Wunsch, anständige und zuver-

ist, sich die etwaigen Mehrbedürfnisse durch Prostituierung zu verschaffen, was die Arbeitgeber bewusst und unbewusst in den Stand setzt, die Entlohnung herabzudrücken, und daß ein unerfahrenes Mädchen nicht in der Lage ist, einer versteckten Ausbeutung entgegenzutreten.

Alle die genannten Faktoren bewirken sowohl eine niedrige Bewertung der Frauenarbeit von seiten des Arbeitgebers, als auch geringere Preisforderungen auf seiten der Verkäuferinnen; und diese Ergebnisse schliessen sich den für die Industrie und Landwirtschaft festgestellten im grossen und ganzen an. Es handelt sich auch hier nicht um willkürliche Gebräuche, oder um Unterdrückung der Frauen durch die Männer — sei es in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber oder als Konkurrenten. Sondern auch im Handelsgewerbe scheint die geringere Bezahlung der Frau die notwendige Folge der Bedingungen, unter denen sie heute auf den Arbeitsmarkt zu treten pflegt.

Teils beruht die niedrige Bezahlung auf schlechteren Leistungen und ist daher im Verhältnis gleichwertig; teils finden wir aber auch hier, daß die Frau nach einem anderen Massstab bezahlt wird. Das niedrige Niveau der Gruppe zieht den Lohn der tüchtigeren Angestellten herunter¹. Der grosse Andrang, die Ersetzbarkeit der Frauen durch Männer, geringere Bedürfnisse, die Möglichkeit, ausserhalb des Berufes einen Zuschuss zum Einkommen zu erlangen, die mangelnde Kontinuität der Arbeit² drücken ebenso sehr die Preisforderung der Angestellten, wie das Preisgebot der Arbeitgeber. Daraus ergibt sich auch für das Handelsgewerbe die geringere Entlohnung der Frauen als gesetzmässige Erscheinung, die aber nicht anzudauern braucht, sofern die

lässige Angestellte zu gewinnen, auf die Unterstützung der in Familie lebenden Frauen von seiten der Angehörigen spekuliert. Vgl. Handbuch der Frauenbewegung. Teil IV, S. 258/259.

¹ Bemerkenswert ist, daß Silbermann die Frage, ob die Frauen im Handelsgewerbe auch die Männerlöhne gedrückt haben, verneint. „Die theoretische Logik,“ sagt er, „müsste die Frage bejahen, aber die Tatsachen sprechen dagegen. Die Ergebnisse männlicher Stellenvermittlungen sprechen dafür, daß die Gehälter seit dem Eindringen der Frauen gestiegen sind. Es kommt dabei der gewaltige Aufschwung in Betracht, den der Handel in den letzten 30 Jahren genommen hat“. Also auch auf diesem Gebiet ist dem Bedürfnis der Frauen nach Arbeit der Mangel an Arbeitskräften, — der in kleinen Städten noch immer herrscht — entgegengekommen. Silbermann a. a. O. S. 233.

² Silbermann weist auf die häufigen Unterbrechungen der Arbeit bei den weiblichen Angestellten hin. Während der Mann in der Regel nur einmal, bei Gelegenheit der Militärdienstzeit, eine lange Arbeitsunterbrechung eintreten läßt, kommen solche bei den Frauen weit häufiger vor, teils weil sie im elterlichen Haushalt gebraucht werden, teils infolge längerer Krankheiten, namentlich in den Entwicklungsjahren, teils infolge von Schwangerschaften. a. a. O. S. 195.

ihr zu Grunde liegenden Ursachen einem Wandel entgegengeführt werden können.

Dafs ein Teil dieser Ursachen aufzuheben oder abzuschwächen ist, ergab sich bereits aus der im Verhältnis zu den Leistungen gleichwertigen Bezahlung der Bureaubeamtinnen. Wie weit die Unterschiede in den Leistungen auszugleichen sind, das scheint gerade im Handelsgewerbe ganz vorwiegend davon abzuhängen, wie die Überzeugungen und Sitten sich in den Kreisen des Mittelstandes entwickeln. Die berufliche Erwerbsarbeit der Frauen im Handelsstand ist eine neue Erscheinung; sie stammt aus jüngerer Zeit als die Tätigkeit der Frauen in der Industrie, und die Gewohnheiten, die sich in bezug auf den Berufseintritt und die Berufsschulung der Handelsgehilfinnen ausbilden, dürften noch nicht zu einem Abschluss gelangt sein. Wenn die Frau in diesem Beruf, in dem die Muskelkraft eine geringe Rolle spielt, gleiche Vorbildung mit dem Mann erlangt, werden ihre Leistungen sich den seinigen entschieden annähern. Darum scheint das Handelsgewerbe verhältnismässig günstige Möglichkeiten für die Verwirklichung einer gleichen Entlohnung von Mann und Frau zu bieten. Vielleicht wird ein gewisser Unterschied dadurch bestehen bleiben, dafs ein grosser Teil der Frauen in jungen Jahren infolge Verheiratung vorübergehend oder für immer wieder aus dem Beruf ausscheidet, und auch dadurch, dafs die Frauen in einem Alter weniger leistungsfähig zu werden pflegen, in dem der Mann noch volle Schaffenskraft besitzt¹.

Aber der Unterschied wird nicht so gross wie heut sein, wenn die Berufsausbildung auf diese Eventualität keine Rücksicht nimmt. Dann wird den älteren Gehilfinnen auch eher das Aufsteigen zu höheren Stellungen möglich sein.

Eine allgemeine gründliche Vorbildung würde auch den Zudrang zu diesem Beruf etwas besser regeln, und innerhalb der Organisation solche Massnahmen erleichtern und erfolgreicher machen, die andere Bestimmungsgründe der geringeren Entlohnung aufheben (geringere Bedürfnisse u. dgl.). „Erst wenn die Höhe der Anforderungen an die Ausbildung und die aus eigenem zu befriedigenden Lebensansprüche bei Mann und Frau die gleichen sein werden, erst dann wird Angebot und Nachfrage die Entlohnung beider einigermaßen ausgleichen“².

Wollen die Frauen nicht zulassen, dafs innerhalb der Volkswirtschaft eine Arbeitsteilung Platz greift, bei der dem Mann überall die schwierigere und wertvollere, der Frau die leichtere und geringere Arbeit zufällt, so müssen sie sich auf allen Gebieten zu gleichwertiger Berufsausbildung ent-

¹ Silbermann a. a. O. S. 234.

² Ebenda.

schließen. Denn ein Bedürfnis nach weniger qualifizierten Arbeitskräften wird sicherlich immer bestehen bleiben, und wenn die Frauen fortfahren, sich mit einer kurzen Vorbereitung zu begnügen, die mehr den Verdienst als den Beruf im Auge hat, dann werden sie überall die geringeren Plätze einnehmen und die Frauenarbeit auf einem niedrigen volkswirtschaftlichen Wertniveau erhalten. Wenn aber Frauen und Männer gleich vorbereitet an ihre Berufsarbeit herangehen, werden die Frauen sich in alle Arbeitergruppen — die wertvolleren und die wertloseren — eingliedern, und die unterste Schicht der ungelernten Arbeiter wird sich gleichmäßiger aus beiden Geschlechtern zusammensetzen, während heute die Frauen aus den dargelegten Gründen naturgemäß die niedrigeren und schlechter bezahlten Stellungen stärker besetzen.

Vielleicht entspricht dem Interesse der Volkswirtschaft diese Arbeitsteilung mehr als eine, die auf langer Ausbildung von Kräften beruht, die eventuell nur kurze Zeit nutzbar gemacht werden. Dem Interesse der Frauen steht aber eine solche Regelung direkt entgegen, weil ihre Arbeit dadurch auf einem niedrigeren Wertgrad gehalten wird.

Fünftes Kapitel.

Feststellung der Gehaltsunterschiede bei Postbeamtinnen.

Während die Lohnbildung sich bei den bisher betrachteten Frauengruppen in freier Konkurrenz vollzog, unterliegt die Gehaltsregelung der öffentlichen Beamten eigenartigen Bedingungen. Die Konkurrenz ist auf der einen Seite (der des Arbeitgebers) ausgeschaltet und die Preisbestimmung wird nach allgemeinen gesetzlich fixierten oder durch Regierungsverordnungen gleichmäfsig gehandhabten Normen vollzogen. Der einzelne Beamte wird nicht nach seinen individuellen Leistungen bezahlt; aber die Erlangung der Stellung und damit des Einkommens ist an gleichmäfsige äufsere Voraussetzungen geknüpft.

Der Beamte ist in der Regel für längere Zeiträume, eventuell auf Lebensdauer angestellt; seine Entlohnung ist damit dem Wechsel der Konjunkturen entzogen, für die Dauer geregelt, und die Sicherheit seines Gehaltsbezugs ist in der Existenz der öffentlichen Gemeinwirtschaft, die sein Arbeitgeber ist, begründet. Häufig wird ihm sogar ein Einkommen auch für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und des Alters gewährleistet. Durch alle diese Besonderheiten, die sich aus dem Charakter der öffentlichen Dienststellung ergeben, ist die Einkommensbildung dieser Berufsgruppen bis zu einem gewissen Grade dem wirtschaftlichen Verkehr entrückt¹. Die Ursachen und Gründe, die auf diesen Gebieten die Gehaltshöhe bestimmen, weichen dadurch von den bisher erörterten und festgestellten ab. Bei der grossen Bedeutung, die die Leistungen der Beamten, namentlich der Staatsbeamten für die Existenz der öffentlichen Körperschaften, für die Verwirklichung ihrer Zwecke haben, bietet die Form der privaten vertragsmäfsigen Anstellung, die ein rein wirtschaftliches Ver-

¹ Philippovich, Grundrifs der politischen Ökonomie I. Freiburg 1893. S. 244.

hältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber herstellt, keine genügenden Garantien. Vom Beamten muß eine Unterordnung der ganzen Persönlichkeit unter die Interessen des Staates gefordert werden. Das setzt auf der anderen Seite eine Fürsorge des Staates für die ganze Persönlichkeit des Beamten voraus. Führt die Unterordnung des Beamten notwendig zu einem dauernden Dienstverhältnis, das dem Interesse der — auf die Dauer berechneten — öffentlichen Körperschaften entspricht, so ergibt sich daraus auch die Pflicht des Staates, den Beamten dauernd nach seinen Bedürfnissen zu versorgen. Das unterscheidet das Beamtenverhältnis ganz wesentlich von dem gewöhnlichen Arbeitsverhältnis. Das Gehalt richtet sich in erster Linie nach dem Bedürfnis, und zwar nicht nach dem Bedürfnis des einzelnen, sondern nach dem durchschnittlichen der Gruppe. Es wird analog der unbeschränkten Dienstpflicht der Beamten nach Ablauf der Dienstfähigkeit durch eine Pension ergänzt; auch für die Witwen und Waisen des Beamten wird während der Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit gesorgt. Das Gehalt steigt — dem Grundsatz der Fürsorge für den standesgemäßen Unterhalt entsprechend — mit dem Dienstalder des Beamten, um den älteren die Gründung einer Familie, später die Erziehung heranwachsender Kinder zu ermöglichen. Im Gegensatz zu der Bildung anderer Arbeitseinkommen trägt daher das Gehalt — mit seiner Ergänzung durch die Pension — nicht den Charakter des Entgelts für Einzelleistungen, sondern für den Einsatz der Persönlichkeit, für die Bereitstellung der Lebensarbeit. Erst in zweiter Linie regelt sich das Gehalt des Beamten nach seinen Leistungen, soweit es sich nämlich durch Rangerhöhungen steigert, die von der Befähigung für höhere Posten abhängig sind. Bei der Aufstellung der Gehaltsnormen wird naturgemäß auf den Bedürfnisstand der gesellschaftlichen Kreise Rücksicht genommen, aus denen die öffentliche Körperschaft die einzelnen Beamtengruppen zu rekrutieren wünscht bzw. auf das traditionell bestimmte und als richtig und billig erachtete soziale Niveau der einzelnen Gruppe; aber auch das stärkere oder geringere Angebot von Arbeitskräften für einzelne Dienstzweige dürfte nicht ohne Einfluß sein.

Diese Bestimmungsgründe der Gehaltsbildung öffentlicher Beamter müssen auf das Verhältnis der Männergehälter zu den Frauengehältern einen beträchtlichen Einfluß ausüben. In wie starkem Maß das der Fall ist, geht aus den Gehaltsunterschieden aller Kategorien von konkurrierenden männlichen und weiblichen Beamten hervor. Es sind namentlich zwei Gruppen zu unterscheiden: die eigentlichen Staatsbeamtinnen im Post- und Bahndienst und die Lehrerinnen, die in Deutschland häufiger Kommunal-

beamtinnen sind, deren Gehälter aber auch vom Staat in gewissem Umfang normiert werden.

Für den Postdienst sind die Gehaltsverhältnisse der Beamtinnen — namentlich für Österreich — durch eine eingehende Untersuchung klargestellt¹, die zur Grundlage dieser Betrachtungen dienen muß, da ähnlich eingehende Erhebungen in anderen Ländern nicht stattgefunden haben. Im österreichischen Postdienst hat sich die Frauenarbeit zuerst ganz privatwirtschaftlich entwickelt. In den nicht ärarischen Postanstalten, die schwer männliches Personal in ausreichender Zahl und mit genügender Qualifikation finden konnten, wurden Ende der sechziger, Anfang der siebziger Jahre Frauen als Hilfspersonen von Postmeistern oder auch als selbständige Postmeister und Postexpeditoren unter völlig gleichen Bedingungen wie Männer zugelassen.

Aber der freie Wettbewerb führte zu einem billigeren Angebot weiblicher Kräfte und damit zu einer starken Einstellung von Frauen. Im Jahre 1899 betrug die Zahl der weiblichen Expeditoren 50% und die der weiblichen Postmeister 27%, und zwar hatten die Frauen meist die kleineren, weniger einträglichen Stellungen und Ämter inne. Die geringen Bezugsverhältnisse übten eben auf Frauen immer noch einen Anreiz aus, wenn es schwer hielt, Männer dafür zu gewinnen; und so war diese Verteilung der Stellungen und der Einkommen eine natürliche Folge der freien Konkurrenz². Jedenfalls zeigt diese Entwicklung ganz augenfällig, daß Frauen — zum Teil wohl auf Grund geringeren Bedarfs — mit niedrigeren Preisforderungen auf den Arbeitsmarkt treten. Als dann im Jahre 1899 der österreichische Staat den Landpostdienst reformierte, wurde diese Verteilung der höheren Ämter an die Männer, der schlechter bezahlten an die Frauen gesetzlich festgelegt. Der geringere Klassenbedarf der Frauen, der Unterschied im Angebot von Mann und Frau, der sich bei freier Konkurrenz gezeigt hat, wurde vom Staat bei der Gehaltsfestsetzung berücksichtigt. Den Männern wurde die erste und zweite Stufe des Postmeistersdienstes überlassen; die Frauen wurden auf die zweite und dritte beschränkt³. In Konkurrenz treten sie daher jetzt nur noch auf der zweiten Stufe, auf der formell gleicher Lohn an Mann und Frau gegeben wird. Aber die Verschiedenheit der Laufbahn bringt für das tatsächliche Einkommen Unterschiede mit sich, denn das Einkommen der zweiten Klasse ist für die Frau Endeinkommen, für den Mann

¹ Wiener staatswissenschaftliche Studien: Hans Nawiasky, Die Frauen im österreichischen Staatsdienst. Wien 1902, Franz Deuticke.

² a. a. O. S. 48.

³ Die Stellung der Expeditoren ist privatrechtlich geregelt geblieben.

Anfangsgehalt bei Bekleidung einer Postmeisterstelle. Das Gehalt der Frauen beträgt auf der Anfangsstufe 50—78% des Anfangsgehalts der Männer, je nach dem Amtsbezirk; in der zweiten Hälfte der Dienstzeit 68—78% des Männergehaltes.

Allerdings unterliegen die Frauen bei der Anstellung geringeren Anforderungen an die Vorbildung, so daß von einer ungerechten oder im Verhältnis zu den Leistungen ungleichen Entlohnung nicht gesprochen werden kann. Außer dem niedrigen Bedarf, dem größeren Angebot für schlecht bezahlte Stellen, wirkt also auch die geringe Leistung der Frauen auf den Unterschied ihres Gehalts zu dem der Männer ein, der zwar nicht formell, aber doch tatsächlich vorhanden ist. Es sind dieselben Gehaltbestimmungsgründe wie bei anderen erwerbenden Frauen in Kraft. Auch die formelle Gleichheit der Gehälter ist durch Gründe zu erklären, die schon an anderer Stelle beobachtet wurden.

Der Eintritt der Frauen hat im Landpostdienst relativ lohndrückend gewirkt. Bei dem Mangel an männlichem Angebot für die kleinen gering dotierten Stellungen wäre ohne den Wettbewerb der Frauen eine Heraufsetzung der Gehälter unausbleiblich gewesen, und man kann wohl konstatieren, daß die formelle Gleichheit der Gehälter zustande kam, indem die Männerentlohnung sich der Frauenentlohnung anpassen mußte¹. So weicht die Entlohnung der Frauen im österreichischen Landpostdienst trotz formeller Gleichheit doch nicht von der bisher konstatierten Regel einer Entlohnung der Frauen nach besonderem Maßstab ab.

Ganz anders sind die Verhältnisse im ärarischen Postdienst geregelt. Als man aus Sparsamkeitsgründen im Jahre 1871 Frauen zuließ, gab man ihnen weder den Beamtencharakter, noch eine beamtenartige Besoldung. Die Angestellten führten jahrelang einen zähen Kampf um feste Anstellung, auskömmliches Gehalt und um des Recht auf Altersversorgung. Nur ein Teil dieser Forderungen ist endlich erfüllt worden. — Seit 1898 sind die Post- und Telegraphenmanipulantinnen in ein dauerndes Dienstverhältnis zum Staat getreten. Ihr Anfangsgehalt ist jetzt auf 60 resp. 65 Kronen monatlich festgesetzt; bei definitiver An-

¹ a. a. O. S. 75. Es liegt hier ganz ähnlich wie in der sächsischen Zigarrenindustrie. Mann und Frau verdienen gleich viel, aber die Frau bleibt dauernd bei der Arbeit, die für den Mann nur die erste Stufe im Beruf ist. Auch sind die Verhältnisse der Textilgenden zum Vergleich heranzuziehen, in denen die Männer zu Frauenlöhnen arbeiten müssen, wenn sie überhaupt Arbeit in dieser Industrie finden wollen. Nur pflegt in solchem Fall die freie Konkurrenz allmählich auf eine Verdrängung der Männer hinzuwirken, während der Staat dieser Verwertung der Arbeitskräfte Dauer geben kann.

stellung steigt es auf 68 resp. 73 Kronen, um nach dem fünften Dienstjahr 70 Kronen bei den Postbeamtinnen, 75 bei den Telegraphenbeamtinnen zu erreichen. Die Altersversorgung ist durch ein Abkommen der Postverwaltung mit dem Pensionsverein für Landpostbedienstete geregelt, so zwar, daß der Beitritt der Manipulantinnen obligatorisch ist. Die Hälfte des Mitgliedbeitrages zahlt der Staat; und der Pensionsverein ist verpflichtet, den Frauen nach 10—40jähriger Dienstzeit eine Pension in Höhe von 45—100% des Gehalts zu zahlen.

Das Gehalt der Frauen ist nach dieser Regelung noch so niedrig, daß sie damit während der ersten Jahre ihrer Berufstätigkeit unmöglich auskommen können; außerdem aber steht es in gar keinem Verhältnis zur Entlohnung der Männer in entsprechender Stellung. Im Durchschnitt beträgt es nur 40% davon, und selbst, wenn die vom Ministerium angeführte Meinung den Tatsachen entspricht und drei Frauen nicht mehr als zwei Männer leisten, dann noch würde an jeder Frau 27% des Männergehalts gespart werden.

Etwas besser, wenigstens für die späteren Dienstjahre, liegen die Entlohnungsverhältnisse der weiblichen Postbeamten in Deutschland. Seit 1874 hat die Reichsverwaltung mit der Anstellung von Frauen begonnen. Zahlreicher wurden sie allerdings erst seit 1898 unter dem Einfluss von Podbielski herangezogen. Nach mindestens 9jähriger Dienstzeit erfolgt die etatsmäßige Anstellung der Post- und Telegraphengehilfinnen. Vorher beträgt das Gehalt der Angestellten im ersten und zweiten Jahr 2,25 Mk. pro Tag, im dritten und vierten Jahr 2,50 Mk., später 3 Mk. Bei der etatsmäßigen Anstellung beträgt das Jahresgehalt 1100 Mk. und steigt von drei zu drei Jahren um je 100 Mk bis zum Betrage von 1500 Mk. Außerdem wird Wohnungsgeld gezahlt. Männliche Beamte in entsprechender Stellung erhalten vor der etatsmäßigen Anstellung 3—4,50 Mk. pro Tag, nach derselben ein Jahresgehalt von 1500—3000 Mk. Das Gehalt der Frauen beträgt also in der ersten Periode 75—67%, in der zweiten 73—50% des Männergehalts. Die Altersversorgung ist für Männer und Frauen in gleicher Weise geregelt. Verheiratung der Frauen hat Dienstentlassung zur Folge. Die meisten Beamtinnen werden beim Telephondienst verwendet. Seit 1898 ist auch eine kleine Anzahl im Post- und Telegraphendienst untergebracht. Beim Telephon sind Frauen ihrer höheren Stimmlage wegen brauchbarer; doch fehlen ihnen für schwierige Aufsichtsposten „eingehendere technische Kenntnisse, sowie Ruhe und Entschiedenheit.“ Die Ansprüche an die Vorbildung sind allerdings geringer als bei den Männern in entsprechender Stellung. Angestellt werden Mädchen und kinderlose Witwen im Alter von 18—30 Jahren, die am Ort der Beschäftigung

Familienanhalt haben. Diese Forderung wird in letzter Zeit, seit mehr Frauen angestellt werden, nicht mehr strikt innegehalten.

In Bayern, wo die Anforderungen an die Vorbildung für Männer und Frauen ganz gleich sind, zahlt man den Frauen auch gleiches Gehalt. Sie ersetzen hier vollständig die früheren Unterbeamten im Telephondienst und haben auch deren Gehalt beibehalten. An anderen Stellen werden die Frauen dort aber nicht im unmittelbaren Staatsdienst verwendet. In Württemberg werden Frauen bei Telegraphen- und Telephonämtern seit 1901 etatsmäfsig angestellt. Während der ersten 20 Jahre beträgt ihr Gehalt 75—81 % desjenigen der entsprechenden männlichen Beamten, später ist es verhältnismäfsig geringer, sinkt bis auf 58 %. Auch hier ist die von den Männern verlangte Vorbildung — wie in Preussen — gröfser. Die Bezahlung ist also in Deutschland, wenn auch nicht ganz so ungleich wie in Österreich, doch immerhin sehr verschieden für Mann und Frau¹.

Leider sind nähere Angaben über Alter, Stand, Berufsdauer der deutschen Beamtinnen nicht vorhanden, so dafs zu einer Untersuchung über die Ursachen der ungleichen Gehälter von Männern und Frauen das österreichische Material herangezogen werden mufs, das eine Handhabe dafür bietet.

Wenn man nachforscht, wie der österreichische Staat zu der so ungerecht scheinenden Entlohnungstaktik gekommen ist, mufs man die Bedingungen der Frauenarbeit im Staatsdienst näher betrachten.

Der Staat normiert im Prinzip die Entlohnung nach dem Bedürfnis derer, die ihre ganze Persönlichkeit für die Arbeit einsetzen. Wenn er die Frauen so viel niedriger als die Männer bezahlt, so mufs er entweder die Bedürfnisse der Frauen niedriger einschätzen oder der Ansicht sein, dafs sie nicht für den „Einsatz der ganzen Persönlichkeit“ zu entlohnen sind. Beide Ursachen scheinen zusammenzuwirken. Von vornherein hat der Staat sich dagegen gewehrt, den Frauen Beamteneigenschaft zu sichern und sie nach Art der Beamten zu besolden.

Es hat sich auch tatsächlich gezeigt, dafs die Frauen im allgemeinen im Postdienst einen dauernden Beruf aus ihrer Arbeit nicht machen; und in Österreich, wo sie durch Eingehen einer Ehe ihre Stellung einbüfsen, auch vielfach garnicht machen können. Sie scheiden verhältnismäfsig sehr früh — vielfach bei voller Leistungsfähigkeit — aus dem Beruf aus.

Nach einer Aufstellung Nawiaskys verlassen den Dienst

¹ Vgl. Nawiasky S. 187—196 und Handbuch der Frauenbewegung. Teil IV, S. 278/279.

im	1.— 6. Dienstjahr	15 %	der Männer,	41 %	der Frauen
"	7.—12.	10	" " "	28	" " "
"	13.—18.	11	" " "	11	" " "
"	19.—24.	9	" " "	24	" " "

Im ganzen scheiden von 100 Frauen, die in den Postdienst eintreten, 41 in den ersten 6 Jahren, 58 bis zum 12. Jahr, 62 bis zum 18. und 70 bis zum 24. Dienstjahr aus, während von Männern nur 24 in den ersten 12 Jahren, 39 in 24 Jahren das Amt verlassen. Es ergibt sich demnach, daß auch die Postbeamtinnen — wie die erwerbenden Frauen anderer Gruppen — im allgemeinen auf jugendlicher Altersstufe stehen und eine kürzere Berufsdauer aufweisen als die Männer.

Zum Teil ist das darauf zurückzuführen, daß ein großer Prozentsatz der Beamtinnen sich verheiratet; und die Aussicht auf eine eventuelle Verheiratung, die eine ernste Auffassung der Arbeit als Lebensberuf während der ersten Dienstjahre oft verhindert¹, wirkt im Beamtenverhältnis besonders störend. Aber auch aus anderen Gründen scheiden viele Frauen früher aus dem Dienstverhältnis aus. Die Dienstunfähigkeit tritt bei den Frauen schneller ein als bei ihren männlichen Kollegen. Die Hauptmasse der Pensionistinnen (67 %) stand im Alter von 40—55 Jahren. Das durchschnittliche Lebensalter der Frauen beim Beginn des Pensionsbezugs beträgt 49 Jahre. Das würde — selbst einen Anfang des Dienstverhältnisses mit 18 Jahren angesetzt — eine durchschnittliche Dienstzeit von 31 Jahren bei den Frauen ergeben, die bis zur Dienstunfähigkeit im Amt bleiben. Das durchschnittliche Alter der männlichen Beamten beträgt aber beim Beginn des Pensionsbezuges 58 Jahr. Wenn man den Eintritt in den Dienst bei ihnen auch höher — mit 20 Jahren — ansetzt, so ergibt sich noch immer eine durchschnittliche Dienstzeit von 38 Jahren. Würden die Frauen unter solchen Verhältnissen ebenso wie die Männer bezahlt und im Alter versorgt, so würden sie dem Staat teurer zu stehen kommen.

Nawiasky führt darüber folgende Rechnung an: Das Ruhegehalt der Beamtin beträgt nach 31 Dienstjahren 82 % des Gehalts. Setzt man das durchschnittliche Lebensalter der mit 49 Jahren abgehenden Beamtin mit 65 Jahren an, so würde sie während 16 Jahren eine Summe von 20467 Kronen Pension beziehen. Trotzdem sie mit 37 Dienstjahren ein höheres Gehalt erhält und 94 % davon als Ruhegehalt bezieht, würde sich, falls ihre Pensionierung erst in dieser Zeit

¹ „Selbst die älteren Beamtinnen räumen bezüglich ihrer jüngeren Kolleginnen ein, daß der Dienst von ihnen zunächst nur als Durchgangsstadium angesehen wird. Nach Angabe von seiten der Amtsvorstände soll sich erst im Laufe der ersten vier bis fünf Jahre die Auffassung des Dienstes als Lebensberuf durchringen.“ Nawiasky a. a. O. S. 123.

erfolgte, bis zu ihrem 65. Lebensjahr die Pension nur auf 15790 Kronen belaufen.

Der frühere Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bedeutet also eine Mehrbelastung des Staates um 4675 Kronen. Allerdings trägt in Österreich nicht der Staat diese Belastung, sondern der Pensionsverein; aber bei der Bemessung des Gehaltes dürfte trotzdem das zeitige Ausscheiden der Frauen aus dem Amt eine der Ursachen für ihre geringere Entlohnung abgegeben haben¹. Wenn es auch bei den Aufgaben, die den Frauen übertragen werden, gar nicht so sehr ins Gewicht zu fallen scheint, ob sie für lange Jahre im Beruf bleiben, da man sie hauptsächlich für mechanische, leicht zu erlernende Arbeiten anstellt, so dürfte doch der Gesamtbetrag, den sie im Verhältnis zu ihren Leistungen erhalten, berechnet werden. Sicherlich spielen diese Ursachen in Deutschland, wo der Staat die Pension bezahlt, bei der Gehaltsbemessung eine erhebliche Rolle. Das frühere Ausscheiden, die Tatsache, daß für die Frauen die Arbeit häufig kein Lebensberuf ist, rechtfertigt aber die Unterschiede in der Entlohnung — rein wirtschaftlich betrachtet — nur zum Teil. Doch der Staat läßt sich nicht ausschließlich von wirtschaftlichen Prinzipien, von Marktwerten leiten. Er bezahlt eine Gruppe von Arbeitern, die nicht ihre ganze Persönlichkeit einsetzen, auch nicht wie sonst seine Beamten nach dem Maßstab des standesgemäßen Unterhalts, des vollen Lebensbedürfnisses. Sein Verantwortungsgefühl solchen Beamten gegenüber scheint abgeschwächt, und an Stelle des Bedürfnisprinzips tritt bei der Besoldung das der Leistung stärker hervor als sonst im Staatsdienst.

Zudem schätzt der Staat entschieden die Bedürfnisse der Frauen niedriger ein, denn er will seine männlichen Beamten so stellen, daß sie eine Familie gründen können. Bei den Frauen nimmt er von vornherein an, daß sie nur den Individualbedarf zu verdienen haben, oder daß das Einkommen weiblicher Familienangehöriger als Zuschuß zum Familieneinkommen zu betrachten ist. Die Anfangsbezüge sind so niedrig bemessen, daß die Verwaltung nur mit Frauen rechnen kann, die von ihren Angehörigen unterstützt werden. Auch soll unter den Bewerberinnen Töchtern bzw. Witwen von Postbeamten oder Offizieren und Staatsbediensteten ein Vorrang eingeräumt werden. Vielleicht ist darauf gerechnet, daß diese einen Zuschuß zu der Pension oder zum Familieneinkommen beisteuern sollen.

In Deutschland mag ein ähnlicher Gedanke der Bestimmung zu Grunde gelegen haben, daß die Postbeamtinnen am Ort ihrer Anstellung Familienanschluss aufweisen müssen.

¹ Vgl. Nawiascky a. a. O. S. 127—130.

Man nimmt anscheinend an, daß die unverheiratete Frau als Familienglied nur einen Zuschußverdienst braucht; denn mit dieser Bestimmung erkennt der Staat wohl an, daß das von ihm bezahlte Gehalt nicht zum vollen Individualbedarf hinreicht, daß nur die Hilfe und der Schutz der Familie den so gestellten Beamtinnen einen einwandfreien Lebenswandel sichern.

Auf die etwas willkürliche Anschauung von dem geringeren Bedürfnis der Frau ist wohl auch zurückzuführen, daß der ledige junge Beamte ungleich höher bezahlt wird als die junge Beamtin. Doch ist diese Ungleichheit bei einem System, das wenigstens für die Entlohnung des Mannes in erster Linie das Bedürfnis ins Auge faßt, durch nichts gerechtfertigt¹.

Der Unterschied in der Entlohnung läßt sich bei den jungen Beamten in der Hauptsache nur dadurch erklären, daß bei der Gehaltsnormierung von seiten des Staats auf den gewohnten Klassenbedarf der Gesellschaftskreise und Personengruppen Rücksicht genommen wird, aus denen die Beamten sich rekrutieren. Bei der Beamtin wird der Maßstab der Gruppe „Frau“ angelegt; und im allgemeinen haben die arbeitenden Frauen einen geringeren Klassenbedarf als die Männer. Das haben die bisherigen Untersuchungen gezeigt. Ihr Bedürfnisstand und ihre Lohnforderungen sind niedriger, weil es der Gruppe an einem Familienbedarf fehlt, weil die Frauen ihre notwendigen und kulturellen Bedürfnisse in unzweckmäßiger Weise einzuschränken gewohnt sind, weil die meisten ihren Beruf nur als Provisorium ansehen. Und die hieraus resultierende Anschauung von dem geringeren Bedarf der Gruppe „Frau“ beherrscht die Sitte, das Herkommen dermaßen, daß der Staat auch das Bedürfnis der Männer in solchen Fällen höher schätzt, in denen diese Unterschiede gar nicht wirksam sind, in denen, wie bei den jungen Postbeamten, die männlichen und weiblichen Gehaltsempfänger nur mit dem Individualbedarf zu rechnen haben. Die Frau als selbständig Erwerbende widerspricht außerdem noch dem traditionellen Begriff der durch den Mann zu ernährenden Frau; das kommt in den Bestimmungen über Erfordernis des Familienanschlusses etc. zum Ausdruck.

Schließlich zieht aber der Staat bei der Normierung der

¹ Daß der Gedanke, die Frau mit dem Individualbedarf, den Mann mit dem Familienbedarf zu entlohnen, die Ungleichheit der Gehälter allgemein beeinflusst, geht auch aus der württembergischen Gehaltsregelung hervor. Hier nähern sich die Bezüge der jungen Beamtin denen ihres Kollegen, um später, wenn der Familienvater größere Lasten zu tragen hat — stärker dahinter zu bleiben; aber auch da bleiben gewisse Unterschiede in den Anfangsgehältern noch bestehen.

Gehälter auch das Angebot der betreffenden Berufsgruppen in Betracht. Wenn er nicht im stande wäre, seinen Bedarf an weiblichen Arbeitskräften bei der bisherigen niedrigen Entlohnung zu decken, so hätte er sich zu einer Steigerung der Gehälter entschließen müssen¹. Aber es ist allgemein bekannt, wie unsagbar groß der Andrang gerade zu diesen Stellungen ist², und so liegt denn der Grund für die niedrige Bezahlung der Frauenarbeit nicht einseitig auf seiten der Verwaltung, sondern auch auf seiten der Frauen, die eben von dem unentwickelten Stadium der gesamten Frauenarbeit zu stark beeinflusst sind.

Auch hier ist wieder darauf hinzuweisen, daß gerade in bürgerlichen Kreisen, im Mittelstand, die Arbeit der Frauen, insbesondere der erwachsenen Töchter, im Haushalt entwertet worden ist, ohne daß sich bereits allgemein die Überzeugung von der Notwendigkeit der Ausbildung für einen Beruf durchgesetzt hätte. Während man daher für den Sohn hohe Ausbildungskosten nicht scheut, tritt die Tochter oft aus eigenem Antrieb, um sich ein Taschengeld zu verdienen, oder wenn die Verhältnisse der Eltern es dringend wünschenswert machen, fast unvorbereitet an irgendeine Erwerbsarbeit heran. In vielen Fällen bringt sie es auf diese Weise zu einer Zeit, in der der ältere Bruder noch Kosten verursacht, zu einem Verdienst, der mindestens für ihre persönlichen außerhäuslichen Bedürfnisse — für Garderobe, Vergnügungen usw. hinreicht. Und sie selbst und die Familie ist meist zu kurzsichtig, um ein Streben nach größerem Können und angemessenem Verdienst aufkommen zu lassen. Der ungeheure Andrang zu den Beamtinnenstellen in allen Ländern trotz des niedrigen Gehalts ist gar nicht anders zu erklären. Es ist hierfür nur eine geringe Vorbildung nötig; die Arbeit gilt als standesgemäß, und sichert für den Fall, daß die Frauen in späteren Jahren wirklich auf sich selbst gestellt sein sollten, ihnen durch die später etwas höheren Gehälter und die Pension ein gerade ausreichendes Einkommen, während bei mangelhaften Kenntnissen den Frauen in anderen Berufen die Beschaffung ihres Unterhalts im Alter sehr schwer zu fallen pflegt.

Die Anforderungen, die im österreichischen Postdienst an die Vorbildung der Frauen gestellt werden, sind sehr gering; sie bleiben weit hinter denen für die männ-

¹ Während eines Streiks der Diurnisten bei der statistischen Zentralkommission in Wien im Sommer 1901 wurde die Reserve der vorgemerkten Frauen vollzählig einberufen. (Nawiasky a. a. O. S. 167.) Die Frauen, die zum Teil „aus den besten Häusern stammen“, wurden anscheinend skrupellos zu Streikbrechern.

² In Deutschland sind stets Bewerberinnen für viele Jahre vorgemerkt, in Frankreich meldeten sich im Seinedepartement für 200 Stellen bei der Post 5000 Bewerberinnen.

lichen Beamten zurück. Mit Ausnahme von Bayern trifft das auch für die deutschen Beamtinnen zu¹. Dementsprechend geht auch die Ansicht der österreichischen Zentrale dahin, daß die Frauen im Postdienst weniger leisten; etwa drei Frauen sollen das Arbeitspensum von zwei Männern erledigen. Solche Abmessung der Leistungen dürfte — wie in anderen Fällen so auch hier — nicht sehr präzise und zuverlässig sein. Denn die Amtsvorstände einzelner Postämter sprechen sich dahin aus, daß die Frauen in den ihnen übertragenen Arbeiten vollkommenen Ersatz für Männer bieten. Aber sicherlich bleibt es ihnen durch die geringere Vorbildung dauernd unmöglich, in höhere Stellungen aufzurücken oder als Vorgesetzte zu fungieren. Die Elastizität des Personalkörpers leidet, wo einem großen Teil der Angestellten die Vorbildung für Übernahme selbständiger Geschäfte fehlt. Auch sonst dürften — abgesehen von der Arbeitsteilung nach Gebieten — noch Unterschiede in den Leistungen und in der Verwendbarkeit vorhanden sein, die als die Ursachen gewisser Unterschiede der Entlohnung anzuziehen sind. So wird auf die schwerere Versetzbarkeit der Frauen von einem Amtsbezirk in den andern hingewiesen. Die Frauen sträuben sich oft ganz energisch, die Heimat und die Familie zu verlassen, während eine staatliche Verwaltung aus Zweckmäßigkeitsgründen auf das Recht, die Beamten zu versetzen, unmöglich verzichten kann. Auch strebt man aus gesellschaftlichen Rücksichten prinzipiell den Ausschluss der Frauen vom Nachtdienst an; und ihre Arbeitszeit ist kürzer als die der männlichen Beamten². Die Wiener Zentrale gibt auch an, daß der Krankenstand der Frauen größer, manchmal zweibis dreimal so hoch sei, als der der Männer³. Dagegen

¹ Im badischen Eisenbahndienst, wo gleichfalls Frauen verwendet werden, sind auch die Anforderungen an deren Vorbildung viel geringer. Das Gehalt beträgt 69—76 % des der Männer. Die Verwaltung gibt an, trotzdem keine Ersparnis mit der Anstellung von Frauen erzielt zu haben. Vgl. Nawiasky S. 196—200. Die preussische Bahnverwaltung hat besondere Unterbeamtenstellungen geschaffen, die eine geringere Vorbildung erfordern, als die für den allgemeinen Dienst angestellten Männer sie aufweisen, und hat hierfür auch Frauen herangezogen. Zuerst wurden diese Frauen mit den Männern gleich besoldet, später wurden sie auf 82—93 % herabgesetzt. Die Frauen werden aber meist unter einfacheren Verhältnissen verwendet.

² Dies trifft für Deutschland nicht zu.

³ Hiermit stimmen Berichte über die englischen Beamtinnen im Post-, Telegraphen- und Sparkassendienst überein. Die Frauen tun die gleiche Arbeit, leisten am Telephon sogar Besseres, aber sind für höhere Stellen unbrauchbar. Auch muß auf die Regelung ihrer Arbeitszeit mehr Rücksicht genommen werden, um sie leistungsfähig zu erhalten. Eine Statistik über die durchschnittlichen Krankheitstage der Frauen und der Männer auf den einzelnen Ämtern ergab im allgemeinen — bei Abweichungen im einzelnen — eine viel größere Zahl der Krankheitstage bei den Frauen. Aber trotzdem glaubt die Verwaltung, daß die Frauenarbeit sich netto nach Abzug der Krankheitstage billiger stellt. Vgl. Webb a. a. O. S. 66.

wird von einzelnen Amtsvorständen vorgebracht, daß die Frauen zu den schwersten körperlichen Arbeiten im stande sind; daß namentlich beim Telegraph ihre manuelle Fertigkeit größer ist als die der Männer, und daß sie am Telephon durch ihre höhere Stimmlage Besseres leisten. Es zeigt sich hierbei wieder, wie schwer Unterschiede in den Leistungen bei nicht ganz gleichartiger Arbeit präzise festzustellen sind. Immerhin bleibt ein gewisser Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Leistungen — schon allein auf Grund der Vorbildung — bestehen, der als eine der Ursachen für die ungleiche Entlohnung einzureihen ist.

So scheint auch die niedrige Entlohnung der österreichischen Postbeamtinnen sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Ursachen zu erklären, wenngleich ein gewisses Maß von Willkür dem Staat als Monopolarbeitgeber bei der Festsetzung der Gehälter nicht abzusprechen ist. Die niedrigere Entlohnung der Frauen beruht zum Teil auf geringeren Kenntnissen und Leistungen, zum Teil auch an den mangelnden Beamteneigenschaften der Frauen (früher Austritt), die den Staat veranlassen, das Bedürfnisprinzip bei der Entlohnung mehr in den Hintergrund treten zu lassen. Also auch hier zeigt sich schliesslich ein anderer Maßstab bei der Bezahlung der Frauenarbeit. Der geringere Bedürfnisstand anderer erwerbender Frauen wird auf die Beamtinnen übertragen, obwohl er für sie bei weitem nicht die gleiche Bedeutung hat. Wo die allgemein wirkenden Ursachen der niedrigen Löhne fortfallen, scheinen Sitte und öffentliche Meinung ihre Wirkung zu erhalten und zu übertragen. Die Frauen werden eben auch vom Staat zu grossem Teil nach dem Marktpreis ihrer Arbeit bezahlt. Schliesslich beruht aber auch die ungleiche Entlohnung auf dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, auf der niedrigen Wertschätzung ihrer Arbeitskraft durch die Frauen selbst, die es dem Staat ermöglicht, zu einem niedrigen Gehaltsgebot seinen Bedarf an weiblichen Arbeitskräften zu decken. Und wenn man all diese Ursachen zusammenfaßt, so kommt man zu dem Resultat, daß gerade bei den Beamtinnen die niedrige Entlohnung auf der gesellschaftlichen Stellung der Frau, auf ihrer Wertschätzung als einer vom Mann erhaltenen Persönlichkeit beruht, die für eine Berufsarbeit im wahren Wortsinne noch nicht erzogen wird. Die Frau muß sich im Staat — wie gegenüber dem kapitalistischen Unternehmer — ihren Platz im Erwerbsleben erst sichern und erkämpfen; und dieser Zwang, diese Notwendigkeit, Einlaß in einen geschlossenen Kreis zu gewinnen, nötigt sie zunächst zu billigerer Arbeit, zum Ausfüllen der Lücken, zum Besetzen des schlechtesten Platzes. Innerhalb gewisser Grenzen ist der Staat vielleicht berechtigt, von diesem Unterbieten Gebrauch zu machen. Denn er

hat finanzwirtschaftlich in gewissen Grenzen wie der Privatunternehmer gleichfalls die Verpflichtung, oder doch das Bestreben, so billig als möglich zu arbeiten, und die Konkurrenz der Arbeitnehmer ist für seine Unternehmungen nicht ganz auszuschalten. Auch in der ungleichen Bewertung der Frauenarbeit von seiten des Staates kommt daher die Konkurrenz zum Ausdruck, die durch das unentwickelte Stadium der gesamten, insbesondere aber der bürgerlichen Frauenarbeit hervorgerufen wird. Die niedrige Entlohnung der Beamtinnen, die nicht in vollem Umfang durch Unterschiede der Leistungen oder der tatsächlichen Bedürfnisse zu rechtfertigen, nicht einmal auf solche zurückzuführen ist, zeigt am deutlichsten, wie der allgemeine, geringere volkswirtschaftliche Wert der Frauenarbeit auch da ihrer Beurteilung anhaftet, wo sie hinter der Männerarbeit nicht wesentlich zurückbleibt.

Die Ursachen, die den Staat zur Anwendung eines besonderen Maßstabes bei der Entlohnung der Frauen veranlassen, hängen unmittelbar mit denen zusammen, die für die geringe Entlohnung der Frauenarbeit auf andern Gebieten als maßgebend gefunden wurden, und eine Änderung dieser Ursachen würde auch hier Wandel schaffen.

Wenn die Notwendigkeit weiblicher Berufstätigkeit und die Eignung der Frauen für eine solche allgemein anerkannt wird, wenn die Frauen in gleicher Weise wie Männer sich für ihre Arbeit vorbereiten, muß der Staat sich entschließen, die Dienste, die er von Frauen in Anspruch nimmt, nach denselben Prinzipien zu entlohnen wie die der Männer. Dann würde aber den unverheirateten Beamten beider Geschlechter für gleiche Leistungen gleiches Gehalt gezahlt werden müssen; denn wo die Notwendigkeit einer Berufsarbeit anerkannt wird, muß auch der Erwerb des vollen Individualbedarfs bei Unverheirateten der Bedürfnisrechnung des Staates zu grunde gelegt werden. Daneben würden Unterschiede der Gehälter — soweit sie sich aus Verschiedenheit der Leistungen, der Berufsdauer, des Familienbedarfs usw. ergeben — bestehen bleiben.

Der verschiedene Maßstab in der Bezahlung von Mann und Frau scheint daher auch hier nur durch Änderungen im geistigen Leben der Völker, in der durch Sitte und Tradition hervorgerufenen Stellung der Frau beseitigt werden zu können.

Sechstes Kapitel.

Feststellung der Gehaltsunterschiede im Lehrerstand.

Haben die bisherigen Untersuchungen als einen der letzten, tiefsten Bestimmungsgründe der ungleichen Entlohnung von Mann und Frau im Handel, bei mechanischer geistiger Tätigkeit im Staatsdienst — und wenn auch in geringerem Masse — in der Industrie das unentwickelte Stadium der Frauenarbeit gekennzeichnet, so tritt es vielleicht am allerstärksten bei einer Betrachtung der Lehrerinnengehälter hervor, daß ein in der Entwicklung begriffener Stand sich erst allmählich die ihm zukommende Position — auch in der Gehaltsfrage — sichern kann.

Die Gehaltsbildung der Lehrerinnen weist eine ganze Reihe von Analogien zu der der anderen Staatsbeamtinnen auf. Auch die Anstellung der Lehrerinnen an öffentlichen Schulen ist bis zu einem gewissen Grade dem Wettbewerb der freien Preisbestimmung entzogen und dem wirtschaftlichen Verkehr entrückt. Aber die Lehrerinnen beziehen ihr Gehalt meist nicht direkt vom Staat, sondern nur nach staatlich fixierten Normen, die die Kommunen als Arbeitgeber auf Mindestgehälter festlegen, und zu denen eventuell ein staatlicher Zuschuß gegeben wird. Dadurch bleibt eine größere Elastizität in bezug auf die Höhe der Gehälter bestehen; und der Unterschied des Gehalts von Mann und Frau ist dehnbarer als bei den Postbeamten. Das Grundprinzip bleibt aber dasselbe wie bei anderen staatlichen oder öffentlichen Beamten: Entlohnung der Person nach dem Bedürfnis zuerst; in zweiter Linie nach den Leistungen. Ein erheblicher Unterschied gegenüber den anderen Beamten besteht ferner darin, daß die Tätigkeit der Lehrerin durchaus gelernte Arbeit ist, in viel größerem Masse, als bei irgend einer der bisher besprochenen Frauengruppen; und zwar eine geistige Arbeit, die sich stark über die bisher erwähnten mehr mechanisch-geistigen Tätigkeiten erhebt. Das kommt für die Gehaltsbildung in mehr als einer Hinsicht in Betracht;

sicherlich auch insofern, als geistige Arbeit in besonderem Masse der herkömmlichen, nicht der individuellen, wirtschaftlichen Bewertung unterworfen ist und unterworfen werden kann.

Die Lehrerin kommt bedeutend mehr als die Angehörige irgendeines anderen stark von Frauen besetzten Berufes in Konkurrenz mit dem Mann, und der Unterschied in der Entlohnung ist daher doppelt augenfällig. Er wird oft als Beweis für die ungerechte Entlohnung der Frauenarbeit angeführt, und ist deshalb für eine Untersuchung der Bestimmungsgründe ungleicher Löhne besonders geeignet.

„Die Arbeit, Mädchen zu unterrichten, scheint ganz dieselbe zu sein wie die, Knaben zu unterrichten, und wenn man nach der Zahl der Versetzungen urteilt, so ist sie in den Elementarschulen mindestens so erfolgreich. Und trotzdem werden die Lehrerinnen an Mädchenschulen noch immer schlechter bezahlt als die Lehrer an Knabenschulen¹.“ Mit diesen Worten weist beispielsweise Sidney Webb auf die ungleiche Entlohnung von Männern und Frauen hin.

Zunächst soll der Unterschied in der Entlohnung von Lehrern und Lehrerinnen festgestellt werden. Hierfür liegen umfangreiche Erhebungen vor.

Nach dem preussischen Gesetz betreffend das Dienst-einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 soll den Lehrkräften je nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung ein angemessenes Dienst-einkommen gewährt werden, das zu bestehen hat

1. aus einem Grundgehalt;
2. aus einer Alterszulage;
3. aus einer Mietsentschädigung.

Das Grundgehalt soll für Lehrer nicht weniger als 900, für Lehrerinnen nicht weniger als 700 Mk. betragen. Provisorisch Angestellten kann ein um ein Fünftel niedrigeres Gehalt ausgesetzt werden, das aber nicht unter 700 Mk. fallen darf. Die Alterszulagen haben für Lehrer 100 Mk. in dreijährigen Perioden zu betragen, für Lehrerinnen nur 80 Mk. und zwar bis zu einer obligatorischen Höchstzulage von 900 bzw. 720 Mk. Außerdem muß entweder eine Dienstwohnung gestellt oder eine Mietsentschädigung gezahlt werden, die für Lehrer und Lehrerinnen ein Fünftel des Gehalts nicht übersteigen soll. Einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer sollen eine um ein Drittel geringere Mietsentschädigung erhalten. Über die Mietsentschädigung der provisorisch beschäftigten Lehrerin ist im Gesetz nichts gesagt.

So weit die gesetzliche Bindung; darüber hinaus ist den

¹ Webb a. a. O. S. 73.

Schulverwaltungen freies Spiel gelassen. Eigentümlich ist nur die Regelung der staatlichen Zuschüsse an die Schulverwaltungen. Für den ersten, von einem Schulvorstand angestellten Lehrer wird zur Deckung der Kosten vom Staat 500 Mk. jährlich, für jeden weiteren Lehrer 300 Mk., für eine Lehrerin 150 Mk. beigesteuert, so daß die Ersparnis durch Anstellung weiblicher Lehrkräfte mehr dem Staat als den Gemeinden zugute kommt.

Als Mindestgrundgehalt wird also für die Lehrerin 77 0/0, als Mindestalterszulage 80 0/0 des Betrages der Lehrer festgesetzt. In der Praxis¹ aber haben sich diese Normen vollständig verschoben, und zwar im allgemeinen zuungunsten der Lehrerin. Das tatsächlich gezahlte Grundgehalt, das von dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimalgehalt mehr oder weniger abweicht, sinkt für die Frau oft auf 60 0/0 des Gehalts ihrer Kollegen. Fast in der Hälfte aller preussischen Gemeinden² beträgt es weniger als 77 0/0. Andere gehen allerdings auch darüber hinaus, zahlen den Frauen bis zu 95 0/0 des Männergehalts. In vereinzelt, ganz kleinen Orten (Britz und Zingst) wird sogar das gleiche Grundgehalt gewährt.

Läßt das Gesetz schon in bezug auf die Höhe des Grundgehalts der Lehrerin den Gemeinden einen beträchtlichen Spielraum, so ist für die Normierung der Mietsentschädigung der Willkür durch eine sehr unklare Gesetzesbestimmung Tür und Tor geöffnet. Die Gemeinden können hier eigentlich ganz nach Gutdünken verfahren. Der angestellten Lehrerin soll eine ausreichende Entschädigung gezahlt werden; über die provisorisch angestellte Lehrerin wird nichts gesagt. Zwar sagt die Begründung des Gesetzentwurfs: „Das Grundgehalt soll neben freier Wohnung und entsprechender Mietsentschädigung ausreichen, um der Lehrerin die selbständige Führung eines Haushalts zu ermöglichen.“ Daraus folgert der Landesverein preussischer Volksschullehrerinnen, daß die Entschädigung der definitiv angestellten Lehrerin größer sein muß, als die des provisorisch angestellten Lehrers, der in der Regel keinen eigenen Haushalt führt. „Man kann wohl einige Jahre als Chambregarnist leben, aber für die ganze Dauer des Amtslebens den eigenen Herd und sein Behagen nicht entbehren³.“ Die meisten Orte haben sich aber dieser Auffassung nicht angeschlossen und zahlen der Lehrerin nur die Mietsentschädigung des unverheirateten Lehrers, also zwei Drittel von der des Familienvaters. Aber in 87 von 763 be-

¹ Vgl. hierüber das Handbuch zur Orientierung über die Gehaltsverhältnisse der preussischen Volksschullehrerinnen. Berlin 1900.

² 736 Orte sind zu einer Enquete des preussischen Volksschullehrerinnenvereins herangezogen worden.

³ Handbuch a. a. O. S. 26.

fragten Orten sank die Entschädigung der Lehrerin noch tiefer; sie blieb daher bei manchen 30 Jahr im Amt stehenden Frauen hinter der des eben vom Seminar kommenden jungen Mannes zurück. Ungefähr ebenso groß ist die Zahl der Orte, die den Frauen eine höhere Entschädigung als dem unverheirateten Lehrer zahlen.

Als gerecht erkennt der preussische Volksschullehrerinnenverein, der durchaus und mit aller Energie die Forderung „gleichen Lohn für gleiche Leistung“ vertritt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Alterszulage an. Für die billigsten Orte ist als Mindestzulage für den Mann 100, für die Frau 80 Mk. festgesetzt; die Zahl der Alterszulagen ist für beide ganz gleich, und die geringere Höhe bei der Frau wird gerechtfertigt durch eine um 2—4 Stunden geringere wöchentliche Unterrichtspflicht. Aber auch diese Festsetzung wird in der Praxis nicht innegehalten; denn sie bindet die Gemeinden nur für Mindestsätze. Durch eine höhere Normierung der Lehrerzulagen wird das Verhältnis daher an manchen Orten von 80 zu 100 auf 45 zu 100 verschoben. Weitaus in den meisten Orten bleibt es unter 80, ja unter 70 % zurück, während nur wenige, meist kleine Orte die Lehrerin in diesem Punkt günstiger im Verhältnis zum Lehrer stellen, als vom Gesetz gewollt war. Dabei handelt es sich gewöhnlich um Orte, die mit der Alterszulage des Lehrers auf einem so niedrigen Niveau bleiben, daß sie den Frauen nicht weniger als 80 % zahlen können.

Das Höchstgehalt, in dem alle drei Gehaltsteile zusammenfließen, zeigt gleichfalls, daß die Absicht des Gesetzes — soweit sie das Verhältnis der Lehrer- zu den Lehrerinnengehältern betrifft — in einem erschreckend großen Teil der Gemeinden nicht verwirklicht worden ist. Von 763 Orten erreichten in 259 die Lehrerinnen nicht 70 % des Höchstgehalts des Lehrers. Nur in 240 Orten kamen sie auf 75 % und mehr, sodaß hier das Verhältnis des Gehalts sich dem im Gesetz angestrebten annähert.

Wenn man diese Gehaltsverhältnisse der preussischen Volksschullehrerinnen überblickt, so kommt man zu dem Resultat, daß eine ungleiche Normierung durch den Staat vorliegt; und daß die Praxis von der Freiheit, die das Gesetz ihr läßt, weit häufiger Gebrauch macht, indem sie das Verhältnis zuungunsten der Lehrerin verschlechtert, als indem sie es zu ihren Gunsten verbessert.

Wenn man die Gründe für diese Ungleichheiten sucht, so fallen zunächst einige Bestimmungen des Gesetzes auf. Danach soll ein den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Dienst Einkommen von den Gemeinden bewilligt werden. Also Bedürfnis- und

Leistungsprinzip stehen nebeneinander. Aber die Ausführungsbestimmungen bringen einen dritten Faktor hinzu: Bei der Feststellung der örtlichen Verhältnisse soll die Wohlhabenheit des betreffenden Schulverbandes berücksichtigt werden. Die Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers fällt hier — ganz wie auf dem freien Arbeitsmarkt — mit ins Gewicht. Diese Gründe sollen aber Lehrer und Lehrerinnen gleichermaßen betreffen. Der Unterschied in der Entlohnung ist daher nur daraus zu erklären, daß der Staat entweder die Bedürfnisse der Lehrerinnen oder ihre Leistungen niedriger einschätzt. Die Begründung des Gesetzes bietet hierüber Anhaltspunkte; es heißt da: das Grundgehalt soll dem Lehrer die Möglichkeit der Eheschließung geben. Es ist also sicherlich in erster Linie das Bedürfnisprinzip, der Mangel an Familienbedarf, der die ungleiche Normierung hervorgerufen hat. Demgegenüber wird zwar eingewendet¹, daß die überwiegende Zahl der Gemeinden nur ein Grundgehalt zahlt, das für den jungen unverheirateten Mann ausreicht. Aber das hindert nicht, daß die eigentliche Ursache für die Normierung des Staates mit dieser Absicht, dem Mann eine Familiengründung zu ermöglichen, gegeben ist. Es ist daher, wenn man den Bedürfnisstandpunkt überhaupt für die Bezahlung öffentlicher Beamten festhalten will, die Forderung gleichen Lohnes für gleiche Leistungen nur dadurch zu verwirklichen, daß man eben von Mann und Frau verschiedene Leistungen fordert.

Darüber hinaus tritt die geringere Einschätzung des Individualbedarfs der Lehrerin gegenüber dem des unverheirateten Lehrers bei der Festsetzung der Mietsentschädigung zwar nicht in den gesetzlichen Bestimmungen, wohl aber in dem Vorgehen der Gemeinden hervor. Wo der Lehrerin, auch der alternden, eine geringere Summe hierfür bewilligt wird als dem jungen, unverheirateten Lehrer, liegt meist der Gedanke zu Grunde, daß sie billiger leben könne². Diese für die alleinstehende Lehrerin ganz irrige Ansicht wird unterstützt durch eine bedeutende Zahl von Lehrerinnen, die in ihrer Familie leben und keine eigene Wohnung haben. Es ist der häufig durch Familienunterstützung verminderte, nicht volle Individualbedarf, der auch hier als Mitbestimmungsgrund auftritt. Wenn aber bei ganz freier Konkurrenz nur Zahlenverhältnisse ausschlaggebend dafür sind, ob die nicht auf den vollen Bedarf angewiesenen Frauen die Löhne der anderen herabdrücken können, so genügt für die behördliche Normierung, die sich bei der Bemessung des Bedarfs nach Sitte

¹ Handbuch a. a. O. S. 24.

² Dieser Standpunkt wurde auch bei den Verhandlungen betr. Festsetzung der Lehrerinnengehälter von der Stadt Berlin vertreten, und nur nach Bemühungen der Regierung und der Lehrerinnenvertretung zurückgezogen.

Gleichheitsprinzips Veranlassung geben. Es muß an dieser Stelle als rühmliches Beispiel hervorgehoben werden, daß die Stadt Remscheid auf Antrag des dortigen Lehrerinnenvereins beschlossen hat, Lehrerinnen, die Verwandte bei sich aufgenommen haben, die sie zu unterstützen verpflichtet sind, den verheirateten Lehrern in der Mietsentschädigung gleich zu stellen.

Der Unterschied in der Alterszulage — so weit er vom Gesetz vorgesehen ist — wird in Anbetracht der geringeren Stundenzahl der Lehrerinnen von diesen als gerecht anerkannt. Hierin würde das Leistungsprinzip in etwas zum Ausdruck kommen. Es scheint aber ein gewisser Widerspruch darin zu liegen, daß sie dieses Prinzip für die Alterszulage gelten lassen und es beim Grundgehalt verwerfen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Staat bei der Festsetzung dieser beiden Gehaltsteile das Bedürfnisprinzip in Zusammenhang mit den etwas geringeren Leistungen zu bringen versucht hat. Aber auch der Unterschied in der Alterszulage wird in der Praxis nicht im Sinne des Gesetzes eingehalten. Die Gemeinden bleiben vielfach mit den Alterszulagen der Frauen in einer Weise zurück, die zu den Minderleistungen von 2—4 Stunden wöchentlich in keinem Verhältnis steht. Hierfür ist eine Erklärung nur in der Vorgeschichte des Gesetzes, in der Entwicklung des Lehrerinnenstandes zu finden. Und daraus ergibt sich eine neue Analogie zu den Bestimmungsgründen der niedrigen Löhne in anderen Frauenberufen.

Vor dem Gesetz von 1897 waren die Lehrerinnen gegenüber den Lehrern bedeutend schlechter gestellt. Der Lehrer besaß vollen Beamtencharakter, und das prägte sich in mehrstufigen Gehaltsskalen aus. Die Lehrerin erhielt die Beamteneigenschaft erst durch dieses Gesetz zugesichert. Früher gab es in vielen Städten für sie überhaupt keine — oder nur ganz willkürliche — Gehaltserhöhungen. Und wenn das Grundgehalt auch häufig höher war als heut, so ist das doch durch die obligatorische Einführung der Zulagen mehr als ausgeglichen. Wo solche früher zugebilligt wurden, beschränkten sie sich auf eine Steigerung während weniger Jahre. Man rechnete entweder mit einer kurzen Dauer des weiblichen Amtslebens, oder man fand, daß die Bedürfnisse der Frauen sehr bald aufhören müßten zu steigen¹. Die Lehrerin an öffentlichen Schulen war eben ein neuer Begriff und man kannte die alternde Beamtin noch nicht, so lange die Institution neu war. Als die Gemeinden nun gezwungen wurden, auch für die Frau dieselben neun Alterszulagen wie für den Mann zu schaffen, konnte man sich noch keine rechte

¹ Handbuch a. a. O. S. 58.

Vorstellung von der Zweckdienlichkeit dieser Einrichtung machen. „Man traut der Frau die lange Beamtenlaufbahn, die körperliche Ausdauer des Mannes nicht zu. Sie wird heiraten oder früh dienstunfähig werden; das ist der leitende Gedanke.“¹ Wie dieser Gedanke sich bilden konnte, muß aus den Erörterungen über die Frauenarbeit in den anderen Berufen erhellen. Viele wohlgesinnte Gemeinden glaubten, den Frauen ein wertvolleres Äquivalent durch Gewährung eines höheren Grundgehalts an Stelle einer über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Alterszulage zu gewähren.

Wie weit diese Ansichten berechtigt sind, kann zwar ziffernmäßig noch nicht festgestellt werden. Immerhin liegen gewisse Anhaltspunkte dafür vor, daß der Lehrerinnenstand aufsergewöhnliche Bedingungen aufweist, die jene Regelung der Dinge als ungerechtfertigt — auf falschen Voraussetzungen fußend — erscheinen lassen. Hier wie in anderen Gebieten zeigt sich, daß ein neuer Stand — und als solcher sind die Volksschullehrerinnen noch zu betrachten — erst seine Kräfte, seine Leistungsfähigkeit erproben, seinen Platz sichern muß, ehe sich dauernd gültige Gehaltsverhältnisse herausbilden können. Man kennt weder die Leistungen, noch die Bedürfnisse eines neuen Standes, und dieser selbst kann seine Forderungen nicht kraftvoll vertreten, ehe er nicht festen Fuß gefaßt hat. Auch dieses Moment kommt für die Volksschullehrerin bei der Bemessung ihres unverhältnismäßig niedrigen Gehaltes in Betracht. Man schätzte sie nicht nur ohne Familienbedarf, man sah nicht nur ihre etwas geringeren Leistungen, man zweifelte nicht nur an der Ausdehnung ihrer Amtsdauer, sondern man wußte auch, daß die einzelne sich nicht gegen Übergriffe wehren kann. Wie sehr das trotz der vorzüglichen, zielbewußten Organisation der preussischen Volksschullehrerinnen ins Gewicht fällt, und warum das der Fall ist, dafür mag folgende Mitteilung einer ostpreussischen Lehrerin angeführt werden, die sich über die völlig unzureichende verwahrloste Dienstwohnung beklagt, die man ihr angewiesen hat². „Ich kann mir aber nicht helfen“, so schreibt sie, „denn ich bin noch nicht definitiv angestellt. Der hiesige Lehrer bearbeitet den Gemeindevorsteher und Lokalschulinspektor, um einen Lehrer zu bekommen. Fragen Sie überall an, von welchen Orten man nicht, wenn ein Wechsel in der Person der Lehrerin stattfindet, an die Regierung nach einem Lehrer geschrieben hätte. Diese heimlichen Briefe sind der Tod unseres Standes auf dem Lande. Wir können uns, solange wir nicht festen Fuß gefaßt haben, über nichts beschweren, nicht einmal über den Rauch im Zimmer.“

¹ Handbuch a. a. O. S. 31.

² Handbuch a. a. O. S. 29.

Dann heißt es sogleich, die Stube sei für einen zweiten Lehrer bestimmt. Die Lehrer kochen nicht und haben auch nicht so viel Sachen.“ Das Wort „so lange wir nicht festen Fuß gefasst haben“ enthält den springenden Punkt der ganzen Frauenlohnfrage, auch die Erklärung für die niedrige Entlohnung der Lehrerinnen. Jeder Platz muß in diesem jungen Stadium der Entwicklung täglich neu erobert werden, und dafür ist Billigkeit und Fügsamkeit im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf der sicherste Weg. Die noch nicht fest angestellte Lehrerin, die sich um jeden Preis ihre Existenz sichern muß, sorgt dafür, daß nicht nur das Preisgebot, sondern auch die Preisforderung die Ungleichheit der Löhne herbeiführt. Daraus ist ihr kein Vorwurf zu machen. Denn die Not einer schweren Zeit liegt gerade auf diesen Frauen. Die Zahl der Stellung suchenden Frauen des Bürgerstandes schnellt förmlich empor. Sie wächst ganz unverhältnismäßig gegenüber der Zahl der stellensuchenden Männer derselben Kreise, denen außerdem schließlic — trotz aller Fortschritte der Frauenbewegung — viel zahlreichere Berufs- und Entwicklungsmöglichkeiten offen stehen. Die Frauen schicken nicht nur ein der Bevölkerungsvermehrung entsprechendes Mehrangebot von Kräften in jedem Jahrzehnt, in jedem Jahr auf den Arbeitsmarkt; sondern in den Kreisen, in denen noch vor vierzig Jahren kaum der Gedanke an die Notwendigkeit weiblicher Erwerbsarbeit gedacht wurde, ist jetzt ein stetig zunehmendes Angebot entstanden. Es ist nicht nur die akut fühlbare wirtschaftliche Notwendigkeit, die viele in das Berufsleben treibt, mehr noch das Bewußtsein der Unsicherheit der Lage, die Möglichkeit des Eintritts einer solchen Notwendigkeit, und dadurch werden auch jene herangezogen, die zwar nach kurzer Zeit wieder ausscheiden, zunächst aber das Preisgebot drücken. Um für eine ferne zwar unerwünschte aber doch als möglich empfundene Zukunft gesichert zu sein, arbeitet man in einer Zeit, in der die Not noch nicht dazu zwingt, für einen Preis und unter Bedingungen, die auf die Gehälter jener anderen drücken, die in ihrer Arbeit tatsächlich die Quelle und die Grundlage der Existenz finden müssen. So erklärt sich das unverhältnismäßig schnell anwachsende Angebot von Frauen des gebildeten Mittelstandes, von Lehrerinnen, die naturgemäß — trotz der geringen Konkurrenz von männlichen Kollegen, an denen es in Preußen dauernd fehlt — alle Mühe aufwenden müssen, um vom Arbeitsmarkt aufgesogen zu werden. Schließlic beträgt die Zahl der preussischen Volksschullehrerinnen trotz der ungemein schnellen Entwicklung immer erst ein Siebentel von der der Lehrer (10 152 gegenüber 68 479). Die Bildung eines Standes, der noch mit einem steigenden Zuwachs zu rechnen hat, kann daher äußerlich nicht als abgeschlossen betrachtet werden.

Aber der Mangel an äußerem Abschluss bei der Bildung dieser Berufsgruppe wird noch verschärft durch die innere Unfertigkeit in bezug auf Gleichstellung mit dem männlichen Lehrerstand. Mögen die Leistungen nach außen vielfach als gleiche in Erscheinung treten, ihre gleiche Qualifikation haben die Frauen bisher nicht beweisen können. Und das ist in diesem Falle nicht auf Unterschiede in der Begabung zurückzuführen, sondern nur auf die jüngere Entwicklung der weiblichen Berufstätigkeit, die den Frauen bisher keine Gelegenheit gab, gleiche Leistungen zu zeigen, und die sie auf geringere Gehälter beschränkt hat. Es läßt sich gerade an der Bildung des Lehrerinnenstandes verfolgen, wie ausschlaggebend für die Erwerbsverhältnisse der Frauen die innere und äußere Entwicklung einer Berufsgruppe ist; wie die Frauen sich zunächst unter schlechten Bedingungen in eine Lücke hineindrängen müssen, wie sie dann erst die Ungleichheit der Leistungen überwinden und noch immer unter ungünstiger Entlohnung verharren müssen, bis sie nicht mehr zu entbehren sind. Dann erst können sie — sei es in freier Konkurrenz, sei es gegenüber öffentlichen Körperschaften — gleiche Entlohnung fordern, ihren geringeren Bedarf, ihre Widerstandsunfähigkeit überwinden. Die Ungleichheit der Leistung ist der erste und ursprünglichste Bestimmungsgrund des ungleichen Lohns, der auch dann noch den Gehaltsnormierungen anhaftet, wenn allmählich das Bedürfnisprinzip in den Vordergrund tritt. Denn in der Gehaltsforderung der qualifizierten Arbeiterin kommt in Übergangszeiten noch das Bedürfnis der unqualifizierten, das sich dem ihren Leistungen entsprechenden Lohn anpassen mußte, zum Ausdruck. Wenn man aber betrachtet, wie erst ganz allmählich und in jüngster Zeit der Lehrerinnenstand dem Lehrerstand in bezug auf die Leistungen gleichwertig geworden ist, dann ergibt sich ein neuer Bestimmungsgrund für die niedrige Entlohnung, ein Grund, der die Tatsache aufhellt, daß ein in der Entwicklung begriffener Stand unter ungünstigen Verhältnissen leidet.

Der Lehrerinnenstand hat eine um mehr als 50 Jahre jüngere Entwicklung aufzuweisen als der Lehrerstand. Während die ersten Veranstaltungen zur Heranbildung eines Lehrstandes durch Seminare in Deutschland auf A. H. Francke, auf das tatkräftige Eingreifen Friedrich Wilhelms I. und Friedrich des Großen zurückzuführen sind, und die meisten deutschen Staaten im 19. Jahrhundert für eine staatliche Ausbildung der Volksschullehrer sorgten, überließ man die Ausbildung von Lehrerinnen — als sich im 19. Jahrhundert ein Bedürfnis nach solchen geltend machte — einigen kümmerlichen Privatinstituten. Den Befähigungsnachweis für den Erzieherinnenberuf erteilte der Geistliche. Volksschullehrerinnen wurden von den Klöstern herangebildet, aber von einer

eigentlichen Fachausbildung nach dem Plan oder mit der Gründlichkeit der Lehrerseminare war bis vor wenigen Jahrzehnten nicht die Rede. Der Unterricht an den höheren Mädchenschulen lag bis in die sechziger Jahre vorwiegend in Händen von Männern. Soweit Frauen dazu herangezogen wurden, waren es die privat vorgebildeten. Als endlich 1811 der erste Versuch zu einer geregelten Ausbildung der Lehrerinnen von fürstlicher Seite mit der Gründung der Luisenstiftung gemacht wurde, geschah es, damit junge Mädchen „die Geschäfte der Hausfrau und Lehrerin ausübend zu lernen Gelegenheit fänden, indem sie unter entsprechender Anleitung Erzieherinnen jüngerer Mädchen wurden.“ Von einer wirklichen Lehrerinnenausbildung kann hier noch kaum die Rede sein. Erst 1832 wurde ein eigentliches Lehrerinnenseminar — in Verbindung mit einer königlichen höheren Töchterschule — in Berlin gegründet, das eine dreijährige Ausbildung vorsah. Zwar bezweckte der Unterricht, die Mädchen zu Lehrerinnen an mittleren und höheren Schulen heranzubilden; aber es ist bezeichnend für den Unterschied zwischen Lehrer- und Lehrerinnenstand, daß diese Lehrerinnen später auch an der Volksschule beschäftigt wurden, für deren Bedürfnisse ihre Ausbildung garnicht zugeschnitten war. Andererseits traten die aus dem 1844 gegründeten Kaiserswerther Seminar entlassenen Schülerinnen, die für den Unterricht an Volksschulen vorgebildet waren, auch in höhere Schulen ein. Die geringe Zahl der Ausbildungsanstalten nötigte zunächst dazu, sich dem doppelten Bedürfnis anzupassen; und was zuerst Notbehelf war, wurde dann die Regel bis in die allerjüngste Zeit. Auf diese Weise sind beide Arten von Lehrerinnen schlechter vorgebildet als die Lehrer; außerdem wurden ihre Leistungen geringer bewertet, weil sie nicht wie die Lehrer staatlichen Prüfungsordnungen unterworfen waren. Man kann wohl sagen, daß anscheinend bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts mit der Vorbildung von Lehrerinnen überhaupt nicht gerechnet wurde. Die ersten Prüfungsordnungen wurden in den Jahren 1845 und 1853 durch Ministerialerlasse in Preußen eingeführt, und damit erst trat der Lehrerinnenstand in die Phase der Entwicklung, die der Lehrerstand ein halbes Jahrhundert früher begonnen hatte, und dieser Vorsprung hat bis jetzt nicht eingeholt werden können.

Während jetzt in Deutschland fast alle Lehrerseminare staatlich sind, überwiegen für die Frauen die privaten Anstalten noch vollständig. Dadurch ist ihre Vorbereitung eine andere, häufig eine geringere. Die Ausbildung für höhere und Volksschulen ist bei den Frauen noch fast nirgends getrennt.

Die Lehrer für die Volksschule werden in den meisten Bundesstaaten durch eine 2—3jährige Vorbereitungszeit in Präparandenanstalten, dann durch 3jährigen Besuch des

Seminars ausgebildet. Auf die Abschlussprüfung folgt eine mehrjährige Probezeit, und erst nach einer zweiten Prüfung die definitive Anstellung.

Die Ausbildung der Lehrerinnen für die Volksschule trägt noch immer den Charakter des Notbehelfs. Ihre Heranziehung zum Schuldienst in grösserer Zahl erfolgte auch zuerst unter diesem Gesichtspunkt: nicht weil man die Frauen für geeigneter hielt, sondern weil es an Lehrern fehlte. In Preussen hat sich ihre Zahl von 1861—1891 versiebenfacht, die der Lehrer verdoppelt. Dabei fiel auch, wie auf der Volksschulkonferenz im preussischen Ministerium ausdrücklich betont wurde, ins Gewicht, „dass sie mit niedrigerem Gehalt vorlieb nehmen“¹.

Erst nachdem die Frauen aus solchen Gründen Eintritt in das Schulamt gefunden haben, erkennt man, dass die Frauen für den Volksschuldienst geeignet sind und sich bewähren. Aber noch immer sieht sich der Staat nicht veranlasst, auch für die Ausbildung der Lehrerinnen zu sorgen. Er hat keine zwingende Veranlassung dazu. Denn ehe ein objektives Bedürfnis nach ihrer Mitarbeit entstanden war, hatten die Frauen das subjektive Bedürfnis nach Anstellung, nach Erwerb empfunden². Infolgedessen sind zahlreiche private und städtische Seminarkurse begründet worden. Dabei wurde zwar nicht der Massstab der Lehrerbildung angelegt; um so mehr aber entsprachen diese Kurse dem Bedürfnis der Mädchen, die — dem ganzen Niveau der Frauenerwerbsarbeit jener Zeit entsprechend — grösseren Wert auf eine schnelle als auf eine tiefgehende Ausbildung legten. Die meisten Kurse dauerten höchstens zwei Jahre; das erste und lange Zeit einzige staatliche Seminar zur Ausbildung von Volksschullehrerinnen in Preussen, das 1852 in Droyssig gegründet wurde, gab begabten Schülerinnen sogar die Möglichkeit, sich in einem Jahr zur Lehrerin auszubilden! Die meisten Kurse verwendeten aber selbst diese kurze Zeit nicht zu einer eigentlichen Fachausbildung, denn viele Schülerinnen wollten Erzieherinnen oder Lehrerinnen für höhere Schulen werden und legten daher mehr Wert auf Aneignung eines grossen, oberflächlich beherrschten Wissensstoffs. Auf diese Weise mussten die Volksschullehrerinnen wie die Lehrerinnen für höhere Schulen weit schlechter vorbereitet als ihre männlichen Kollegen in den Dienst eintreten, und dieser Unterschied ist infolge der mangelhaften Fürsorge des Staats für die Ausbildung der Frauen bis heute bestehen geblieben. Dafür spricht die Zahl der staatlichen Seminare in den grössten deutschen Bundesstaaten:

¹ Vgl. Handbuch der Frauenbewegung. Teil III, S. 98.

² a. a. O. S. 99.

Trotzdem man ihnen teilweise dieselben Aufgaben wie den Lehrern übergibt, hält man die gleiche Vorbildung nicht für nötig, und dieser Umstand würde einen Gehaltsunterschied erklären, der den tatsächlichen noch übertrifft. Ausgleichend wirkt wohl ein, daß die Lehrerinnenbildung auf Grund der mangelhaften staatlichen Vorsorge erheblich teurer kommt als die der Lehrer, und daß die Lehrerinnen — vielleicht infolge dessen, aber auch, weil den Frauen viele höhere Berufszweige verschlossen sind — im allgemeinen etwas höheren Gesellschaftsschichten entstammen. Immerhin bleibt das geringere Maß der Vorbildung — auch wo keine Minderwertigkeit der Leistungen feststellbar ist — einer der Bestimmungsgründe für die ungleiche Entlohnung. Die den Frauen übertragenen Aufgaben unterscheiden sich dadurch in etwas von denen des Lehrers. Lehrerinnen unterrichten zumeist nur in Mädchenklassen, in gemischten Klassen, zuweilen auch auf der Unter- und Mittelstufe in Knabenklassen. Dadurch ist ihre Verwendbarkeit erschwert. Die Elastizität des Beamtenkörpers leidet, wenn ein Teil desselben nicht auf allen Gebieten zur Verwendung gelangen kann. Im allgemeinen bleibt auch die Zahl der angestellten Lehrerinnen ganz erheblich hinter der der Lehrer zurück, so daß auch in dieser Beziehung die Entwicklung des Standes noch nicht zum Abschluss gekommen ist. Es zeigt sich darin, daß man sich zunächst wohl von wirtschaftlichen Notwendigkeiten treiben läßt, ohne sich über sie ganz klar zu werden oder mit ihnen abzufinden. So stellt man in Württemberg überhaupt erst seit 1899 Lehrerinnen fest an, und auch jetzt beschränkt man ihre Zahl auf 8% der Lehrer, in Baden auf 10%. Auch in Sachsen ist die Zahl der Lehrerinnen an Volksschulen sehr gering; sie erreicht mit 400 nur $\frac{1}{25}$ der Lehrerzahl. Aber Sachsen ist neben Bayern der einzige Staat, der das Prinzip gleichen Entgelts für gleiche Leistungen durchführt. In den meisten andern Staaten beträgt das Gehalt der Frauen ähnlich wie in Preußen 4 zu 5 oder 5 zu 6 des Lehrergehalts.

Vielleicht ist noch ein weiteres lohndrückendes Moment in dem Kampf zu finden, den die Lehrer gegen den Eintritt der Lehrerinnen in den Schuldienst geführt haben. Auch dieses schonungslose und oft unverständliche Vorgehen hat die Lehrerinnen beinahe zu billigeren Preisgeboten gezwungen, wenn sie dieser Agitation gegenüber sich einen Platz erringen oder behaupten wollten. So ist auf das Konto der mangelnden inneren und äußeren Abgeschlossenheit der

fällt er entsprechend der politischen Gleichstellung der Frauen ganz fort. Es wird aber nichts darüber gesagt, wie weit das mit den Unterschieden in der Vorbildung und auch mit dem größeren oder geringeren Angebot an Arbeitskräften zusammenhängt. (Webb, a. a. O. S. 73.)

Bildung des Lehrerinnenstandes ein Teil der Ursachen zurückzuführen, die eine ungleiche Entlohnung verursachen.

Zusammenfassend ergeben sich daher als Bestimmungsgründe der ungleichen Entlohnung der preussischen Volksschullehrerinnen dieselben Faktoren, die auch in den andern Berufen ihre Wirkung ausgeübt haben:

Man glaubt an ein geringeres Bedürfnis der Frau; sowohl an den mangelnden Familienbedarf als an die geringeren individuellen Bedürfnisse. Die Leistungen sind etwas niedriger. Die Vorbildung weicht erheblich von der der Lehrer ab. Die volle Beamtenlaufbahn ist von den Frauen noch zu selten zum Abschluss gebracht worden, als daß man sich veranlaßt sieht, eine solche bei den Entlohnungsgrundsätzen mit in Betracht zu ziehen; und die Frau selbst kommt, weil ihr Stand noch nicht voll entwickelt ist, widerstandsunfähig, mit billiger Preisforderung auf den Markt. Und wo diese Ursachen für den Lehrerinnenstand nicht oder nicht in vollem Mafse wirksam werden, überträgt man sie von anderen Frauengruppen auch auf diese.

Die preussische Volksschullehrerin kann aber in dieser Beziehung als Norm für den gesamten Lehrerinnenstand gelten; nur daß die Gehaltsverhältnisse der meisten andern, weniger gut organisierten Lehrerinnen noch schlechter sind. Gerade die Organisation der preussischen Volksschullehrerinnen hat es verstanden, einen Teil dieser Bestimmungsgründe der ungleichen Gehälter ganz erheblich gegenüber den frei waltenden Tendenzen abzuschwächen: durch eine kräftige Vertretung der Standesinteressen bei der Regierung, den Gemeinden, vor der Öffentlichkeit; durch eine Aufklärung der Lehrerinnen selbst. Wenn es diesem Verein gelungen ist, dadurch einen erheblichen Einfluss auf die Gehaltsregelung namentlich für das Gesetz von 1897 zu gewinnen, so befand er sich in der immerhin glücklichen Lage, nur mit einem Hauptarbeitgeber zu tun zu haben, d. h. wenigstens insoweit, als der Staat die Grundbedingungen zu normieren hatte. Wo diese Erleichterung fortfällt, treten infolgedessen die Ungleichheiten in der Entlohnung von Mann und Frau noch schärfer hervor.

Auch an öffentlichen höheren Schulen hat die Verschiedenheit der Vorbildung — und außerdem noch die für die hier zu lösenden Aufgaben ganz unzureichenden Kenntnisse der Frauen — sowohl die Anstellung der Lehrerinnen erschwert als deren Gehaltsverhältnisse gedrückt. Es handelt sich hier wiederum um einen Stand, dessen Entwicklung nicht zum Abschluss gekommen ist, dessen Lebensbedingungen sich erst festigen müssen. Eine formelle Gleichheit der Leistungen kann auch von diesen Lehrerinnen nicht gewährleistet

werden. Und die ideelle Gleichheit, die vielfach bei einem Beruf unzweifelhaft vorhanden ist, bei dessen Ausübung die individuelle Begabung, der Charakter eine so hervorragende Rolle spielt, ist als Wertmaßstab für die Gehaltsbemessung schwer anwendbar. Dazu kommt noch, daß die höhere Mädchenschule als „höhere Lehranstalt“ in Preußen noch nicht gesetzlich anerkannt wird (in Baden und Sachsen erst seit den siebziger Jahren). Daher kann der Unterricht an der höheren Mädchenschule nicht mit dem an höheren Unterrichtsanstalten für Knaben gemessen werden¹. Es ermöglicht sich nur ein Vergleich der Leistungen und Gehälter von Lehrern und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen. Aber bis vor kurzem standen infolge der verschiedenartigen Ausbildung die höheren Stellungen an diesen Anstalten ausschließlich den Lehrern offen und erst 1894 wurde nach lebhaftem Drängen des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins auch für Lehrerinnen eine höhere wissenschaftliche Prüfung in Preußen durchgesetzt, die den Frauen höhere Stellungen erschließt. Eine vollständige Gleichheit der Vorbildung ist jedoch noch immer nicht erzielt. Zudem haben die Lehrerinnen an höheren Schulen sich gegen die Konkurrenzfurcht ihrer Kollegen aufs äußerste wehren müssen, sodaß hierin ein Analogon zu den preisdrückenden Vorgängen im Volksschullehrerstand zu finden ist. „In keinem Kulturstaat hat die Lehrerin so um ihren Anteil an der Mädchenerziehung kämpfen müssen wie in Deutschland.“ „Unter Szenen von fast tumultuarischem Charakter erreichten die Lehrerinnen auf einer Lehrerversammlung die Erklärung, daß ihre Mitarbeit auf der Oberstufe wünschenswert ist².“ Das wirkt natürlich bei der Preisfestsetzung auf die Gemeinden und den Staat als Arbeitgeber ein.

Erst in allerjüngster Zeit beginnt die Notwendigkeit der Berufung von Frauen an höhere oder leitende Stellungen anerkannt zu werden. Nur wenn solches Vorgehen sich einbürgert, dürfte auch eine Ausglei chung der Gehälter ermöglicht werden. Vergleichende Zahlen der Lehrer- und Lehrerinnengehälter für diese Schulen sind bisher nirgends aufgenommen, so daß es nicht möglich ist, darüber schlüssig zu werden, ob die Entlohnung im richtigen Verhältnis zu den Leistungen von Mann und Frau steht.

Die angeführten Umstände lassen aber darauf schließen, daß es nicht der Fall ist. Aus demselben Grunde muß auch eine Betrachtung der Entlohnung von an Privatschulen und in Familien angestellten Lehrerinnen unterbleiben.

Im ganzen stimmen die Schlüsse, die sich aus den tat-

¹ Dies geschieht beispielsweise von Webb a. a. O. S. 72.

² Handbuch a. a. O. S. 115.

Bildung d
zuführen.

Zu s

stimmun
Volksseh
ändern l

Man

sowohl a
ringeren

niedrig-

der Le

Frauen

dafs n

lohnun

selbst

wider

Markt

nicht

trägt

auf

l

zieht

nur

gut

die

es v

gle

Ter

St:

de:

se

er

fa

d

g

s

f

i

.

wenn man an diesem festhält, erscheint die ungleiche Bezahlung von Mann und Frau doch als eine gleichartige gerechtfertigt. Denn der Staat sieht eben im Lehrer den Mann, dem die Gründung der Familie ermöglicht werden soll¹. Der Landesverein preussischer Volksschullehrerinnen fordert zwar — auch auf dem Bedürfnisprinzip fußend — gleiches Grundgehalt für Mann und Frau, weil er die Bedürfnisse des unverheirateten Lehrers denen der Lehrerin gleichstellt. Die Erfüllung der Forderung dürfte zur Herbeiführung einer auch nach diesem Prinzip zu begründenden Gleichheit der Bezahlung vielleicht notwendig sein. Aber es ist in Betracht zu ziehen, daß nicht nur das Bedürfnis, sondern in zweiter Linie auch die Leistungen gehaltsbestimmend wirken, und daß dadurch zunächst auch auf der Anfangsstufe eine gewisse Ungleichheit gerechtfertigt werden kann. Der erst in der Bildung begriffene Stand wirkt für die staatliche Gehaltsregulierung insofern ein, als er den Frauen auf Grund geringerer Kenntnisse höhere Stellungen und Gehälter verschließt und damit ihre Verwendbarkeit enger begrenzt.

Der andere Maßstab der Besoldung, der sich aus dem Entwicklungsstadium des Standes ergibt, wird nicht durch den Staat, sondern durch die einzelnen Gemeinden eingeführt. Das große Angebot von Frauen, ihre starke Konkurrenz mit männlichen Kollegen, der Glaube, daß sie keine volle Beamtenlaufbahn durchmessen können, auch der Gedanke an Frauen, die einen Zuschuß von Angehörigen empfangen, wirken hier zusammen. Die letzten beiden Ursachen sind allerdings übertragene, da die Zeit seit der häufigen Anstellung von Lehrerinnen noch nicht für ausreichende Erfahrungen über diese Verhältnisse genügt. Und wenn nicht alle Anzeichen trügen, so unterscheidet sich gerade auf diesem Gebiet der Lehrerinnenstand von anderen Frauenberufsgruppen, was vielleicht dazu führen kann, daß hier zuerst eine völlige Gleichstellung der Gehälter durchgesetzt wird. Die Lehrerin faßt sicherlich ihren Beruf durchschnittlich ernster, mehr als Lebensaufgabe auf, als die Frauen der meisten anderen Berufsgruppen. Zum Teil mag das an der längeren Ausbildungszeit liegen. Drei Jahre genügen, um manche dilettantische Kraft auszumerzen. Vor der definitiven Anstellung scheidet ein großer Teil der zur Ehe gelangenden Mädchen schon aus, und schließlich ist die Ehemöglichkeit für die Mädchen der gebildeten Bürgerkreise, die sich diesem Beruf zuwenden, verhältnismäßig gering. Nach

¹ Nach der Reichsstatistik Bd. 103, S. 362 waren von den in Erziehung und Unterricht beschäftigten Männern 48 000 ledig, 99 000 verheiratet, 4 000 verwitwet. Also mehr als zwei Drittel hatten eine Familie zu erhalten. Von den Frauen waren 61 000 ledig, 5 000 Witwen oder verheiratet, so daß hier höchstens ein Zwölftel Familienpflichten zu tragen hatte.

der Statistik über die Berufs- und Erwerbstätigkeit der eheschliessenden Personen im preussischen Staat¹ treten von 1000 ehemündigen unverheirateten in Erziehung und Unterricht beschäftigten weiblichen Personen nur 11 jährlich in die Ehe; das ist die niedrigste Heiratsziffer, auf die eine weibliche Berufsgruppe überhaupt sinkt. Auch ist das durchschnittliche Heiratsalter der Lehrerinnen höher als das der meisten anderen Berufe, und steht mit 29,02 Jahren erheblich über dem Durchschnitt von 26,2 Jahren. Andere brauchbare Heiratsstatistiken sind nur selten geführt worden. Aus einem Seminar ist eine solche für den Zeitraum von 1856—1893 aufgenommen; sie ergibt 35% verheirateter ehemaliger Zöglinge². Es ist aber damit nicht gesagt, dass all diese überhaupt in die Ausübung des Berufs eingetreten sind. Nach amtlichen Erhebungen verheirateten sich in Württemberg 27% der amtierenden Lehrerinnen³. Jedenfalls scheidet aus diesem Beruf eine geringere Zahl wegen Eheschließung aus als aus den anderen weiblichen Berufsgruppen. Zum Teil mag das darauf zurückzuführen sein, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse die Eheschließung am meisten in den Kreisen des gebildeten, besitzlosen Mittelstands erschwert haben, in dem die Mädchen sich dem Lehrerinnenberuf vorzugsweise zuwenden, weil ihr geistiges Milieu sie dazu prädestiniert, aber auch, weil die grössere Wahrscheinlichkeit der Ehelosigkeit sie schon zeitig in ein volles Berufsleben hineingedrängt hat, das zwar eine längere Ausbildung erfordert, aber auch gewisse Garantien und sichere Chancen bietet. Im allgemeinen ist daher die Tätigkeit der Lehrerin eine kontinuierlichere als die anderer arbeitender Frauen. Der Charakter des Zufälligen, Provisorischen, Dilettantischen haftet ihr nicht annähernd in dem Masse an wie anderen Berufsgruppen, und der Lehrerinnenstand bringt den besten Beweis dafür, dass auch die Frau unter gewissen Voraussetzungen für eine Beamtenlaufbahn geeignet ist. Ob die Frauen gesundheitlich imstande sind, eine ebenso lange Dienstzeit auszuhalten wie die Männer, darüber lässt sich bei der kurzen Periode der Verwendung von Lehrerinnen noch nichts sagen. Die Zahl der Lehrerinnen, die seit mehr als 30 Jahren angestellt sind, ist noch klein, so dass vergleichende Zahlen falsche Schlüsse ergeben würden⁴. Auch wäre in Betracht zu ziehen,

¹ Vgl. Zeitschrift des Königl. preuss. statist. Bureaus. 29. Jahrg., S. 167.

² Büttner, Die Lehrerin. Leipzig 1899. S. 59.

³ Lehrerin. 15. Mai 1899. S. 635.

⁴ Die statistische Korrespondenz (August 1903) gibt an, dass in Preussen 26392 Volksschullehrer in den Städten, 48182 auf dem Lande, 9025 Lehrerinnen in den Städten, 4725 auf dem Lande angestellt waren. Davon hatten in den Städten 130 vom 1000 der Lehrer, und auf dem Lande 112 vom 1000 ein Dienstalter über 31 Jahren erreicht; von den Lehrerinnen nur 31 vom 1000 in den Städten und 37 vom Tausend auf dem

dafs bei dem grofsen Zudrang der Lehrerinnen und dem Mangel an Lehrern letztere gewöhnlich jünger in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden, so dafs eine kürzere Amtsdauer der Frauen nicht mit einer kürzeren Berufsarbeit identisch zu sein braucht. Durchschnittlich werden die Volksschullehrerinnen erst mit 27 Jahren definitiv angestellt. Selbst wenn hier — analog den in einigen anderen Berufsgruppen festgestellten Tatsachen — ein schneller Kräfteverbrauch eintreten sollte, so dürfte der Unterschied nicht grofs genug sein, um den Charcker der vollen Beamtenlaufbahn zu zerstören. Jedenfalls würde er nur eine geringe Ungleichheit in der Entlohnung — mit Hinblick auf die früher eintretende Pension — rechtfertigen. Im ganzen weisen die Anzeichen in bezug auf die Amtsdauer, auf die Kontinuität der Lehrtätigkeit darauf hin, dafs ein Teil der Bestimmungsgründe der ungleichen Entlohnung nur aus anderen Berufen übertragen worden ist, und dafs diese Unterschiede verschwinden können, sobald die Entwicklung des Standes soweit zum Abschluss gelangt ist, dafs allgemein gültige Erfahrungen festgelegt werden können¹. Auch der Teil der Gehaltsunterschiede kann verschwinden, der sich aus der ungleichen Ausbildung der Lehrerinnen ergibt. Vielleicht würde dann nur eine Gehaltsdifferenz in Anbetracht der ungleichen Stundenzahl bestehen bleiben, bei der dann von einer ungleichen Entlohnung gleicher Leistungen nicht die Rede sein könnte. Auch das Bedürfnisprinzip, das wohl für die öffentlichen Beamten und deshalb auch für Lehrer und Lehrerinnen erhalten bleiben dürfte, könnte sehr wohl dahin ausgestaltet werden, dafs Lehrerinnen mit Unterstützungsverpflichtungen höher als alleinstehende Lehrer und Lehrerinnen bezahlt werden². Eine feinere Ausgestaltung des

Lande. Dabei ist aber nicht berücksichtigt, dafs die meisten Lehrerinnen erst in den letzten Jahrzehnten eingestellt sind, dafs also der Prozentsatz der jüngeren ein grofses sein mufs.

¹ Die Württembergische Kammer der Abgeordneten hatte 1877 (vgl. Verhandl. Pr. Bd. II, S. 918—967) die Anstellung von Frauen mit der Begründung abgelehnt, dafs die Kraft der Frau mit 40 Jahren verbraucht sei, und dafs die Lehrerin nicht imstande sein würde, die ganze Aufgabe des Volksschullehrers zu lösen. Auch die oberflächliche Ausbildung wurde dagegen angeführt. Aus letzterem Grunde war ein Teil der Landtagskommission noch 1893 gegen die Anstellung von Frauen. Es wurde aber in der Begründung des Gesetzentwurfs 1899 erklärt, dafs die Gründe von 1877 nicht durchschlagend seien. Die seit 40 Jahren beschäftigten unständigen Lehrerinnen hätten sich durchaus bewährt. (Vgl. Lehrerin, 15. Mai 1899, S. 635.) Demnach scheint also auch der gefürchtete frühe Kräfteverbrauch sich nicht bewahrheitet zu haben.

² Verschiedene Staaten haben die Ungleichheit bei der Bezahlung unverheirateter Lehrer und Lehrerinnen schon durch eine etwas bessere Ausgestaltung des Bedürfnisprinzips als die des preussischen Gesetzes gemildert. In Schweden ist das Minimalgehalt für beide gleich; aber die Männer rücken im Gehalt höher auf. Auch in Baden, wo im übrigen die Rechtsstellung

Individual- und des Familienbedarfs, die sich nach den besonderen Verhältnissen, nicht nach allgemeinen Annahmen richtet, wäre denkbar. Der bisherige Mangel an einer solchen Regelung, der mitunter den Anschein einer — nach diesem Prinzip — ungleichen Entlohnung erwecken muß, ist mit der Kürze der Entwicklung der Frauenarbeit zu erklären. Ausserdem aber ist auch auf die gesellschaftliche Natur des Arbeitslohnes hinzuweisen, der sowohl bei freier Konkurrenz, als auch bei behördlicher Festsetzung nach dem Bedürfnisprinzip, sich niemals nach den individuellen Verhältnissen und Bedürfnissen, sondern nach denen der ganzen Gruppe richtet. Wenn der Bedarf an Lehrerinnen durch Frauen mit einem Individualbedarf gedeckt werden könnte, wird eine höhere Lohnforderung auch von anderen leicht nicht durchgesetzt werden. Diese müssen sich bei einem zu grossen Angebot an Arbeitskräften meist den billigeren Preisforderungen anpassen, um erfolgreich konkurrieren zu können. Erst wenn das Angebot von Lehrerinnen für öffentliche Stellen so gering sein sollte, daß die alleinstehenden den gesamten Bedarf nicht decken können, erst dann werden die Frauen mit dem erweiterten Individualbedarf oder mit dem Familienbedarf ihre Lohnforderungen geltend machen können¹.

Mehr als bei anderen Berufsgruppen zeigt die Lehrerinnenentlohnung den Einfluss des Herkommens, der Sitte, die schlechte Bezahlung der Frau, „weil sie Frau ist“. Aber wenn man den Ursachen tiefer nachforscht, so findet man auch hier, daß nicht Willkür diese Verhältnisse geschaffen hat, sondern daß sie in der Entwicklung der Frauenarbeit begründet sind. Die Leistungen der Frau sind geringer oder waren es bis vor kurzem jedenfalls. Die Frauen traten und treten noch heut mit geringeren Bedürfnissen und Forderungen auf den Markt;

der Lehrerin noch viel zu wünschen übrig läßt (die Frauen werden nur in den vier untersten Schulklassen angestellt), erhalten die Hauptlehrerinnen dasselbe Gehalt wie die Hauptlehrer, aber nicht bis zum selben Höchstbetrag. (Vgl. Lehrerinnenkalender, 16. Jahrg.) Ebenso hat Württemberg dasselbe Grundgehalt für Lehrer und Lehrerinnen eingeführt, aber ein geringeres Höchstgehalt der Frauen. Auch wird bei der Wohnung ein Unterschied gemacht. Die geringere Entlohnung wird damit begründet, daß die Lehrerin für keine Familie zu sorgen habe.

¹ Ein deutlicher Beweis dafür, wie groß der Einfluss der Preisforderung auch bei gesetzlich normiertem Minimalgehalt auf die tatsächliche Preisbildung ist, ergibt sich aus den Verhältnissen im Großherzogtum Oldenburg. Das dortige Schulgesetz bestimmt, daß den Lehrerinnen in den ersten fünf Jahren der Amtstätigkeit 700 Mk., und in vielen Orten eine Ortszulage von 100 Mk. zu zahlen, ausserdem eine möblierte Wohnung zu gewähren ist. Tatsächlich konnte in den letzten Jahren keine Lehrerin unter diesen Bedingungen angestellt werden, und viele Gemeinden haben das Gehalt erheblich erhöhen müssen, um Lehrerinnen zu bekommen.

ihr Angebot übersteigt die Nachfrage wenigstens bei Stellen an öffentlichen Schulen; und wenn die Kontinuität ihrer Arbeit auch grösser ist als in anderen Berufen, so bleibt sie doch noch hinter der des Mannes zurück. Und so sind eine Reihe von Bestimmungsgründen wirksam, die die ungleiche Entlohnung der Frauen aus den besonderen Umständen heraus erklären, unter denen auch die Lehrerin heut noch den Wettbewerb mit dem Kollegen aufnimmt.

Siebentes Kapitel.

Schluss.

Wenn man die verschiedenartigen Erscheinungen und die verschiedenartigen Ursachen der Lohngestaltung in den einzelnen Berufszweigen und Berufsgruppen betrachtet, so erscheint es zunächst unmöglich, sie in eine zusammenfassende Formel zu bringen! Und doch — wie kaleidoskopartig auch die mannigfachen Ursachen in den einzelnen Gruppen sich durcheinanderschieben, wie sehr auch bald der eine, bald der andere Bestimmungsgrund überwiegt und die Preisgestaltung beherrscht —, am Ende geht die niedrige Entlohnung der Frauenarbeit doch überall auf dieselbe letzte Ursache zurück. Selbst die Verschiedenheit in der Lohngestaltung (Gleichwertigkeit und Ungleichwertigkeit des Frauenlohns im Verhältnis zum Männerlohn) kann dieses Resultat nicht verwischen.

Es hat sich gezeigt, dass die Löhne von Männern und Frauen fast immer verschieden hoch sind. Dieser Unterschied der Entlohnung ist aber in einem grossen Teil zumeist auf verschiedenartige oder verschiedenwertige Leistungen zurückzuführen¹. Eine Konkurrenz auf demselben engsten Gebiet, bei derselben Arbeitsverrichtung, zur selben Zeit und am selben Ort kommt verhältnismässig selten vor. Und wo das der Fall ist, scheinen die Löhne der Gleichheit zuzustreben². Zumeist aber pflegen Berufe oder Berufszweige, die von Frauen ebenso gut ausgeübt werden können, von den Männern verlassen zu werden³. Daher bedeutet selbst eine

¹ In den meisten Industrien, Landwirtschaft, Handelsgewerbe, Lehrerinnen usw.

² z. B. in einzelnen Zweigen der englischen Textilfabrikation.

³ Die Wickler in der Zigarrenindustrie, die kleinsten Ämter der nicht-ärarischen Post in Österreich. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete ist äusserst subtil, aber sehr veränderlich. Jede Veränderung der Technik kann auch darin Änderungen herbeiführen. Im allgemeinen bewegt sie sich in einer Richtung, die der Frau immer neue Arbeitsgebiete einräumt. Trotzdem ist die Arbeitsgelegenheit für Männer im ganzen nicht verengt worden, da immer wieder für jedes Stück Arbeit, das der Frau überlassen wurde, neue

formelle Gleichheit der Löhne gewöhnlich auch „ungleichen Lohn für ungleiche Leistung“, denn sie kommt in der Regel nur da vor, wo Männer ausnahmsweise oder unter besonderen Bedingungen der überwiegend weiblichen Berufsgruppe angehören.

Die ungleiche Bezahlung der ungleichen Leistung ist aber fast immer auch ungleich im Verhältnis zum Leistungsunterschied. Die Frau wird nach einem anderen Maßstab bezahlt. Das zeigt sich mit völliger Sicherheit in den meisten Industriezweigen, es ist wahrscheinlich in der Landwirtschaft. Die Verkäuferin, die Postbeamtin, die Lehrerin hatten solche Gehaltsdifferenzen aufzuweisen. Ausnahmen sind nur für wenige Gruppen, etwa für die Textilarbeiterinnen in Lancashire, für die weiblichen Bureauangestellten in Berlin festgestellt worden.

Die Gründe für diese beiden Arten von Lohnunterschieden scheinen zunächst von einander abzuweichen. Aber bei näherer Betrachtung ist eine Wechselwirkung nicht zu verkennen.

Für die ungleiche Entlohnung auf Grund ungleicher Leistung bedarf es nur einer Angabe der Ursachen für die Ungleichheit der Leistungen. Diese ergibt sich zum Teil aus der verschiedenen Veranlagung von Mann und Frau. Der Mann tritt an die Stelle, die Muskelkraft erfordert und kann hier nicht durch die Frau vollwertig ersetzt werden; oder wenn auf einem Arbeitsgebiet, das viel Muskelkraft erfordert, Mann und Frau zusammen arbeiten, sind die Leistungen des Mannes gewöhnlich durch Quantitätsunterschiede wertvoller. In manche Gewerbe, die früher ausschließlich männlich waren, kann die Frau erst eintreten, wenn technische Erfindungen die Muskelkraft entbehrlich machen. Dann rechtfertigt natürlich der Unterschied der Leistungen Unterschiede im Lohn, was häufig übersehen wird, wenn nur der Arbeitszweig und die Menge der hergestellten Produkte, nicht aber die aufgewendete Kraft und Geschicklichkeit in Betracht gezogen wird. Aber diese Differenzierung der Arbeit, die auf die verschiedene Konstitution von Mann und Frau zurückgeht, wird sehr verstärkt durch den weniger qualifizierten Charakter der Frauenarbeit. Daraus entstehen weitere Unterschiede in der Art der Arbeit, teils auch in ihrer Qualität¹ und Quantität². Die Leistungs-

Zweige für die Männer entstanden. Aber wo Frauen gleich geeignet sind, muß der Mann ihnen weichen, weil sie billiger sind; ebenso wie amerikanische Frauen auf bestimmten Gebieten den billigeren, bedürfnisloseren Chinesenmännern haben weichen müssen.

¹ Auch werden die Frauen durch ihre geringwertige Ausbildung auf den meisten Gebieten leicht ersetzbar. Während der Mann in vielen Fällen auf dem Arbeitsmarkt nicht durch eine Frau zu ersetzen ist, gibt es nur wenige Arbeitsgebiete, auf denen der Mann nicht die Stelle der Frau

unterschiede werden ferner herbeigeführt durch das niedrige Alter der arbeitenden Frauen, das in allen Berufen mit Ausnahme des Lehrerinnenberufs in augenfälliger Weise wiederkehrt; durch die kurze Berufsdauer, die eine grössere Fertigkeit nicht entstehen läßt und auch den Berufsernst herabmindert. Daraus ergibt sich, daß die Frauen in manchen Berufen auf niedrigen Leistungsstufen mit den Männern konkurrieren, in den unteren Gehaltsstufen ihnen gleich stehen, nachher aber erheblich zurückbleiben (kaufmännische Bureauangestellte, Wickelmacher in der Zigarrenindustrie u. s. w.). Aber diese Ursachen des ungleichen Lohns geben keine Erklärung für den ungleichen Lohnmaßstab, für die Tatsache, daß alles, was von Frauen produziert wird, auf dem Markt niedrigere Wertung findet.

Dieser war nur zu erklären durch den gesellschaftlichen Charakter des Arbeitslohns, durch die Bildung von Lohngruppen, innerhalb welcher die Löhne sich einheitlich festsetzten nach Maßgabe der Faktoren, die Preisforderung und Preisbewilligung beeinflussen. Diese Faktoren waren nicht dieselben bei der Bildung freier Konkurrenzpreise wie bei der Feststellung gesetzlicher Normen, wenn auch die Abweichungen nicht allzu bedeutend ins Gewicht fielen.

Die Ursachen, die für eine geringere Preisbewilligung und Preisforderung der weiblichen Erwerbstätigen — über den Unterschied der Leistungen hinaus — dargelegt wurden, waren der geringere Klassenbedarf, der der Gruppe „Frau“ eigentümlich ist, und das grössere Angebot der Frauen (in Verbindung mit mangelhafter Organisationsfähigkeit).

Der gewohnte Klassenbedarf führt zu einer geringeren Preisforderung der Frauen, weil es ihnen an einem Familienbedarf fehlt, den der Mann fast immer zur Grundlage machen muß. Die Bureauangestellten, bei denen die konkurrierenden Männer und Frauen nur einen Individualbedarf anzustreben brauchen, zeigten den besonderen Lohnmaßstab für Frauen nicht. Und wenn in der Bezahlung der jungen Lehrkräfte dieser Unterschied ungerechtfertigterweise auf-

einnehmen kann. Bei ungelernter oder wenig gelernter Frauenarbeit steht die Schar der arbeitsbereiten Frauen dauernd als Lohndrücken hinter den in Arbeit befindlichen. Diese können jederzeit durch Anfängerinnen ersetzt werden und können ihren Lohn daher (nach dem Gesetz des Substitutionsnutzens) niemals über das Niveau eines Anfangslohnes steigern. Die Papierindustrie ist dafür ein treffendes Beispiel.

* Bei den Quantitätsunterschieden ist auch noch von Einfluß, daß da, wo 300 Frauen die Arbeit von 200 Männern tun, die Lohnunterschiede sich nicht auf dies Verhältnis beschränken können. Würde derselbe Akkordlohn gezahlt werden, so müßten die Produktionskosten steigen. Denn 300 Frauen erfordern grössere Arbeitsräume, mehr Aufsichtspersonal, Bureaupersonal usw. als 200 Männer. Vgl. Webb a. a. O. S. 79.

recht erhalten wird, so ist dies nur daraus zu erklären, daß der Staat diesen in anderen Berufen naturgemäßen Maßstab übertragen hat.

Der Individualbedarf der Frau, der in den meisten Berufen im Gegensatz zum Familienbedarf der Männer steht, wird noch womöglich herabgedrückt durch das Heer der nebenberuflich tätigen Frauen, durch die Möglichkeit vieler Frauen (von verheirateten und von Familientöchtern), nur einen Zuschuß zum Familienunterhalt verdienen zu müssen¹, durch die vorübergehende Übernahme von Arbeit bei Frauen in besonderen Notfällen, bei Arbeitslosigkeit des Mannes, durch den provisorischen Charakter auch der anderen nicht nur gelegentlichen Frauenarbeit², der das Streben nach einem vollen oder reichlichen Individualverdienst nicht aufkommen läßt. Fast jede Frau sieht im Anfang ihre Berufslaufbahn als vermeintliches Übergangsstadium an; weder sie, noch ihre Angehörigen glauben zunächst an die Notwendigkeit, nach einem ihren Bedarf vollständig deckenden Erwerb zu suchen. Und die Mehrzahl aller berufstätigen Frauen befindet sich eben immer im Anfang der Berufstätigkeit, weil der Austritt aus fast allen Berufen in einem überaus großen Prozentsatz und in sehr jugendlichem Alter erfolgt. Der Gedanke an diese „unterstützten“ Erwerbstätigen scheint die Lohnpolitik des Staates und der Gemeinden häufig zu beeinflussen (die geringe Wohnungsentschädigung der Lehrerin in einzelnen Gemeinden, „weil sie bei den Angehörigen lebt“; die geringe Anfangsentlohnung der österreichischen Postangestellten), und die Tatsache einer anderweitigen Einnahmequelle kommt in der Lohnbildung einiger spezifischer Frauenberufe, in den Hungerlöhnen der parasitischen Konfektionsindustrie entschieden zum Ausdruck. Dabei wird von verschiedenen Autoren auch noch darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit der Prostitution in einzelnen Berufsgruppen lohndrückend wirken mag. Sidney Webb sagt, „die Frau habe eben außer ihrem Beruf, ihrer Arbeitsfähigkeit immer noch etwas zu verkaufen“. Es ist

¹ Die aus diesen Ursachen herrührende lohndrückende Tendenz hat auch auf Männer Einfluß ausgeübt, die neben der Erwerbsarbeit andere Einnahmequellen besaßen. Es ist hierbei an das frühere englische poor-law zu erinnern, das ungelerten Arbeitern mit unzureichendem Lohn zur Erhöhung ihres Einkommens regelmäßige Unterstützungen schaffte. Das führte dahin, daß schließlich Arbeiter, die keine Unterstützung empfangen, auch keinen höheren, ausreichenden Lohn erlangen konnten. Vgl. Webb a. a. O. S. 78/79.

² In der einzigen großen Industrie, in der Männer und Frauen häufig gleichen Lohn haben, in der Textilindustrie Lancashires ist durch eine genaue gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Frauen ein absoluter Ausschluß der gelegentlichen, dilettantischen Arbeit bewirkt worden. „Wenn man andere Frauen auf dasselbe Niveau bringen will, muß man sie denselben Bedingungen einer ausschließlich beruflichen Arbeit unterwerfen.“ Vgl. Webb a. a. O. S. 97. Siehe auch die Ausführungen S. 56 u. 57.

mangelnden Familienbedarf; zum Teil auch mit dem geringen Individualbedarf, und sind daher auch unter den Ursachen der Entlohnung der Frauen nach besonderem Massstab anzuführen. Wo eine Berufsgruppe (wie die Lehrerinnen) kontinuierlich und wirklich berufsmässig der Erwerbsarbeit nachgeht, da zeigt sich auch das Streben nach höherer Leistungsfähigkeit, da tritt der höhere Bedarf auf, und da beginnt der Kampf um den gleichen oder gerechten Lohn.

Wenn in einzelnen Berufsgruppen die Zahl der leistungsfähigen Frauen (und derer mit einem Familienbedarf, oder auf höherer Altersstufe und mit längerer Berufsdauer) unbedeutend ist (und das trifft vorläufig für alle andern Frauenberufe zu), dann entscheidet der gesellschaftliche Charakter des Arbeitslohns, das ziffernmässige Verhältnis von Angebot und Nachfrage, ob sie eine ihren Leistungen entsprechende Lohnforderung durchsetzen können. In der Regel wirkt heute das übermässig schnelle Anwachsen der Frauenerwerbsarbeit dahin, dass dies nicht der Fall ist. So lange das Angebot an billigen Frauenkräften in einer Gruppe so gross ist, dass es den Bedarf eventuell decken könnte, müssen die leistungsfähigeren Mitglieder dieser Gruppe ihr Angebot dem Durchschnitt anpassen, wenn es nicht unwirksam bleiben soll, wenn sie überhaupt Arbeitsgelegenheit finden wollen. Das erklärt, warum häufig eine Frau, die tatsächlich dasselbe leistet wie ein Mann, geringer bezahlt wird. Sie muss sich der mit ihr konkurrierenden Frauengruppe anpassen. Nur selten gelingt es einer Frau, sich in solchem Fall bei der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt in eine männliche Gruppe mit ihrer Preisforderung eingliedern zu können.

Der Nivellierungsprozess der Preisbildung ist auch die Veranlassung dafür, dass einzelne Ursachen der niedrigen Frauenlöhne, die in besonderen Fällen unwirksam sind, auf diese mitübertragen werden. Namentlich geschieht das bei Berufsgruppen, die in der Bildung begriffen sind, für die noch nicht genügend Tatsachen über die wirklichen Arbeitsbedingungen vorliegen, und bei denen die Preisbildung sich nicht auf dem Wege freier Konkurrenz, sondern durch obrigkeitliche Anordnung vollzieht (der Glaube an die Unfähigkeit der Lehrerin zur Beamtenlaufbahn; die Ansicht vom geringeren Bedarf der Frau überhaupt, die auch im Verhältnis der jungen Beamten und Beamtinnen, der ledigen Lehrer und Lehrerinnen aufrecht erhalten wird).

Das grosse Angebot der Frauen, das bei dem Nivellierungsprozess der Preise den Ausschlag gibt, das in wildem Konkurrenzkampf die Preisforderung der Frauen auf das denkbar niedrigste Mass drückt, mag zum Teil auch mit der geringen Qualifikation und Ausbildung der Frauen zusammenhängen. Einige handwerksmässige Berufe, die eine längere Lehrzeit

erfordern, haben darüber nicht zu klagen. In der Hauptsache ist es aber auf das wachsende Eintreten der Frauen in die Erwerbsarbeit zurückzuführen. Und auch insofern ist das unentwickelte Stadium der Frauenarbeit eine Ursache der niedrigen Löhne. Denn das übergroße Frauenangebot drückt nicht nur den Lohn der Frauen im natürlichen Nivellierungsprozess auf den Preis der teuersten Forderung, die zur Befriedigung der Nachfrage nach Arbeit noch herangezogen werden muß (und das ist in der Regel die Frau mit dem Individualbedarf ihrer Klasse). Es verhindert auch die Bildung oder den Erfolg von Organisationen, die den natürlichen Preistendenzen entgegenwirken, sie aufheben können. Die mögliche Wirkung solcher Berufsvereine zeigt sich in der Textilindustrie Lancashires; sie wiederholt sich bei den Bureaubeamtinnen in Berlin. Die Organisationsunfähigkeit der meisten Frauengruppen wird aber nicht nur durch das Angebot bedingt, sondern auch durch eine ganze Reihe der Ursachen, die an sich die Frauenlöhne niedrig halten; durch die geringe Qualifikation weiblicher Arbeit, das niedrige Alter, die kurze Berufsdauer, den provisorischen Charakter der Arbeit und die mangelnde Notwendigkeit, nach einem höheren Bedarf zu streben. So erweisen sich denn auch die Berufszweige, in denen diese Gründe zum Teil fortfallen, organisationsfähiger.

Wenn aber die mangelhafte Organisation auf die lohn-drückenden Ursachen der Frauenarbeit (provisorischen Charakter, mangelnde Kenntnisse, geringen Bedarf usw.) zurückzuführen ist, so sind schliesslich auch all diese Bestimmungsgründe in letzter Linie aus dem unentwickelten Stadium der Frauenberufsarbeit erwachsen¹.

Die Frauen haben wenig gelernt, weil Gewohnheit, Sitte, aber vor allem wirtschaftliche, rechtliche und soziale Verhältnisse keine Veranlassung zu einer vollen Berufsausbildung boten, zum Teil sogar eine solche unmöglich machten. Jahrhundertlang war ihnen ein anderer Platz angewiesen, waren andere Aufgaben für sie bereitet. Erst die grossen wirtschaftlichen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts führten die Frauen in die aufserhäusliche Erwerbsarbeit hinein. Und sie konnten keinen Berufsernst, keine Berufstreue, keine rechte

¹ Auch ganz direkt wirkt die junge Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit auf die Organisationsunfähigkeit ein. Frauen sind zu lange auf isolierte Arbeit angewiesen gewesen; der Individualismus mußte stets ihre Weltanschauung sein, solange sie nur für ganz persönliche Bedürfnisse zu sorgen hatten, durch ihre Arbeit einzig und allein mit dem Wohl und Wehe ihrer Familie verknüpft waren. Dabei konnte sich kein Solidaritätsgefühl entwickeln, kein Verständnis für genossenschaftliche Unabhängigkeit. Dazu kommt die Gewohnheit der Frauen aus früheren Zeiten, ihre Arbeit nicht geldmässig bewertet und belohnt zu erhalten, die wiederum den geringen Bedarf, geringe Lohnforderungen verursacht.

Berufsfreudigkeit mit in diese für sie ganz eigenartigen, neuen Aufgaben bringen. Sitte, Gewohnheit, Erziehung erwecken noch heute nicht in ihnen das Streben nach einem die ganze Persönlichkeit umfassenden Beruf, der auch zu hohen Löhnen führen kann. Man eignet sich wenig Kenntnisse an, schraubt den Bedarf herab und drückt der ganzen weiblichen Erwerbsarbeit den Stempel des Zufälligen und Dilettantischen in einem Masse auf, der durch das jugendliche Alter, die kurze Berufsdauer vieler Frauen allein nicht bedingt ist. In den allermeisten Fällen sucht der junge Mann einen Beruf, das Mädchen einen Verdienst, und dieser Unterschied ist in einer Zeit und unter Verhältnissen, in denen ein beträchtlicher Teil der Frauen nicht zur Ehe gelangen kann, und in denen viele Ehefrauen erwerben müssen, nicht zu rechtfertigen, und nicht anders zu erklären, als durch das verhältnismässig unentwickelte Stadium der Frauenerwerbsarbeit.

Es ist schon in den früheren Abschnitten darauf hingewiesen, daß die Ursachen der ungleichen Entlohnung wohl gesetzmäßige Erscheinungen zeigen, die sich aus den wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Verhältnissen zurzeit ergeben müssen; nicht aber ein Naturgesetz, das keinem Wandel unterliegen kann. Die ungleiche Entlohnung von Mann und Frau kann zu einem grossen Teil beseitigt werden, wenn geistige Umwandlungen im Leben eines Volkes zu einer anderen Auffassung des Berufslebens durch die Frau, zu einer anderen Stellung der Frau im Erwerbsleben und in der Familie führen, und wenn die wirtschaftliche Entwicklung weiter eine immer wachsende Zahl von Arbeitskräften aufnehmen kann, was in letzter Linie von dem Gedeihen der deutschen Volkswirtschaft, von ihrem Aufschwung oder Stillstand, schliesslich von den machtpolitischen Chancen des Deutschen Reiches abhängen wird¹.

¹ Es ist bereits in der Einleitung (S. 6) darauf hingewiesen, daß die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte die männlichen Kräfte soweit angezogen hat, daß eine Vermehrung der Arbeitskräfte, die prozentual stärker als die Bevölkerungsvermehrung ist, nur durch grössere Heranziehung von Frauen ermöglicht werden kann. Die Tendenz des wirtschaftlichen Lebens der industriellen Länder scheint in dieser Richtung zu liegen. Zunächst ist noch überall eine bedeutende Zahl disponibler Frauenkräfte vorhanden, deren Angebot naturgemäss lohndrückend für alle Arbeitsgebiete wirken muss, auf denen Frauenarbeit überhaupt verwendbar ist. Diese lohndrückende Wirkung tritt daher besonders in der Niedrigkeit der Frauenlöhne in Erscheinung. Wenn ein weiterer wirtschaftlicher Aufschwung die disponiblen Frauenkräfte in ähnlichem Umfang wie die männlichen aufsaugt, fällt eine wichtige Ursache der Niedrigkeit der Frauenlöhne fort. Ob eine solche Absorption sich vollziehen wird und welchen Zeitraum das beanspruchen kann, das wird sehr wesentlich davon abhängen, ob die Sitte sich dahin entwickelt, auch für die verheiratete Frau die Ausübung eines Berufes als Norm aufzustellen. Dadurch würde zu gegebener Zeit und bei gegebener Bevölkerung der Kreis der um die disponiblen Arbeitsstellen Konkurrierenden

Die Leistungsunterschiede können insoweit ausgeglichen werden, als sie auf geringerer Vorbildung beruhen. Durch bessere Qualifikation können die Frauen schwerer ersetzbar werden; die Elastizität weiblicher Berufsgruppen wird steigen, die Frauen werden auch zu höheren Stellungen aufsteigen können¹. Der volle Individualbedarf wird gefordert werden, sobald innerhalb der Familie auch das heranwachsende Mädchen als volle Erwerbskraft bewertet wird; dann kann auch der Staat nicht bei der Bezahlung der Frauen von dem sonst bei Beamten angewandten Bedürfnisprinzip absehen. Die öffentliche Meinung wird dann in dieser Beziehung aufklärend und beeinflussend wirken². Die Organisationsfähigkeit wird steigen und es ermöglichen, auch die Ursachen der ungleichen Entlohnung in gewissem Masse zu paralysieren, die sich aus dem jugendlichen Alter, der kurzen Berufsdauer

erheblich erweitert. In gewissem Sinn bedeutet daher die Arbeit verheirateter Frauen — wenigstens so lange die arbeitsfähige Bevölkerung noch nicht ganz von dem Bedarf an Arbeitskräften ergriffen ist — eine Ursache der niedrigen Frauenlöhne. Allerdings können besondere Verhältnisse einer Industrie oder einer Gegend schon jetzt dazu führen, daß der Mitbewerb der verheirateten Frauen nicht lohndrückend wirkt; aber nur dann, wenn die Nachfrage nach Arbeitern das Angebot von andern Arbeitskräften übersteigt, wenn außer der gesamten männlichen auch die unverheiratete weibliche Bevölkerung schon ganz für die Arbeit herangezogen ist. So scheinen die Verhältnisse in den englischen Baumwollistrikten zu liegen. Die Zahl der in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen ist dort in den Bezirken am höchsten, in denen die unverheirateten Frauen bereits ganz von der Arbeit erfaßt sind. Unter solchen Bedingungen pflegt die Vergrößerung des Kreises der Arbeitssuchenden die preisdrückende Wirkung, die ihr im allgemeinen anhaften muß, nicht zu haben. Auch in Deutschland scheint eine solche Entwicklung nicht in allzu weiter Ferne zu liegen. Eine Umfrage der Redaktion des Arbeitsmarktes im Winter 1903/04 bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen zeigt, daß in den verschiedensten Gegenden des Reiches fast einheitlich die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften größer ist als das Angebot. Wenn zwar die weibliche Reservearmee von diesen Nachweisanstalten sicherlich nicht erfaßt wird, weil die Frauen nicht jede Art von Arbeit übernehmen, und wenn daher auch das Ergebnis dieser Umfrage nicht allzu hoch einzuschätzen ist, so beweist sie doch, daß der deutsche Arbeitsmarkt noch einer weiteren Absorption von Arbeitskräften fähig ist. Und es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß in Deutschland bereits acht Millionen Frauen (inkl. der nebenberuflich tätigen) erwerbstätig sind, und diese Zahl bei einer über 14 Jahre alten weiblichen Bevölkerung von 16 Millionen keinen großen Spielraum zur weiteren Heranziehung für den Arbeitsmarkt läßt. Auch hier scheint die unverheiratete weibliche Bevölkerung schon ziemlich vollständig herangezogen zu sein. Eine Vermehrung weiblicher Arbeitskräfte wird hauptsächlich durch verlängerte durchschnittliche Berufsdauer der Frauen erzielt werden können. Vgl. auch S. 6 u. 62.

¹ Bis zu einem gewissen Grade werden Unterschiede bestehen bleiben, soweit sie sich aus der größeren Muskelkraft des Mannes, aus der stärkeren Inanspruchnahme der Frau durch physiologische Funktionen ergeben.

² Gerade auf den Gebieten wird eine Umwandlung in der Auffassung der weiblichen Berufsarbeit den Lohn erhöhen, wo die Sitte mehr als Konkurrenzverhältnisse ausschlaggebend ist: bei den öffentlichen Beamten. Ihre Gehälter könnten zuerst über den Marktpreis gehoben werden.

bei vielen, und aus dem Mangel an Familienbedarf bei den meisten Frauen ergaben. Nur auf die Weise kann die Frauenarbeit zu höherem volkswirtschaftlichen Wert geführt werden. Solche Umgestaltungen könnten den Frauen den Eintritt in alle Lohngruppen eröffnen, einen beständigen Lohndruck von seiten der arbeitenden Frauen auf alle Arbeiterkategorien verhindern¹, und eine bessere, naturgemäßere Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern und den Individuen herbeiführen, als die es ist, die nur von dem billigsten Angebot beherrscht wird. Dann wird die Entwicklung der Arbeit, die nicht zu gleicher Leistung verschieden veranlagter Arbeitergruppen, sondern zu immer feinerer Differenzierung und Arbeitsteilung hinstrebt, schliesslich für Frauen- und Männerarbeit — so verschieden sie auch voneinander sein mag — denselben Massstab für die Bezahlung anwenden. Vielleicht wird ein Rest des Lohnunterschiedes bestehen bleiben, der in etwas dem Bedürfnisprinzip Rechnung tragen würde. Aber er würde nichts mit dem ungleichen Massstab zu tun haben, sondern daraus hervorgehen, dass die Männer sich mehr den schweren Arbeiten mit höherem gesellschaftlichen Wert zuwenden und die Gebiete mehr verlassen werden, für die Frauen ebenso geeignet sind wie sie. Denn es ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, dass jede Kraft die bestmögliche Verwendung, die Hervorbringung des größten Nutzens sucht. Aber dieses Prinzip wird erst zur Geltung gelangen können, wenn die Frauenarbeit ihrer heutigen Bedingungen entkleidet ist.

Für das Anfangsstadium der Frauenerwerbsarbeit war es vielleicht ein Glück, dass die Frauen weniger gelernt hatten, geringere Bedürfnisse besaßen und weniger Lohn fordern konnten. Denn das hat ihnen das Eindringen in die Erwerbsarbeit erleichtert. Die Konkurrenz, die sie aufnehmen mußten, um sich einen Arbeitsplatz zu sichern, besteht eben darin, dass man nicht gleichen Lohn fordert. Nachdem die

¹ Von einem Lohndruck der Frauenarbeit auf die Männerarbeit kann nur insofern gesprochen werden, als eine Erhöhung der Männerlöhne vielfach durch die Frauen verhindert wird (Streik der Diurnisten am Wiener statistischen Amt. Vgl. auch die Anmerkung auf S. 38). (Ohne den Eintritt der Frauen in das Lehramt müßten bei dem chronischen Lehrermangel die Gehälter der Lehrer bedeutend höher gestiegen sein.) Ferner insoweit als die Männer veranlaßt werden, bestimmte Berufszweige zu verlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine steigende Zahl von Arbeitern dauernd von qualifizierten Gewerben aufgenommen werden kann, in denen höhere Löhne erzielt werden. Während das Gebiet der Männerarbeit auf einer Seite beständig verkürzt wird, dehnt es sich auf der andern mehr und mehr aus. Durch diese Trennung der Konkurrenz- und Lohngruppen spitzt sich die Konkurrenz von Mann und Frau auf dem Arbeitsmarkt weniger zu einem Unterbieten der Männer durch Frauen als zu einem Kampf um die bestbezahlte Arbeit zu. Aber auf den Gebieten, die die Frauen für sich behalten, ist der Lohndruck ein beständiger.

Frauen sich aber ihren Platz gesichert hatten, entstanden auch Arbeitsgelegenheiten, für die sie ebenso oder besser geeignet sind als der Mann, bei denen sie sich auch erprobt haben. In solchen Berufen sollten sie Ursachen herbeiführen, die ihnen auch gleichen Lohn sichern; sollten sie darnach streben, nicht mehr auf Grund ihrer Billigkeit, sondern ihrer besonderen Eignung weiter vorzudringen.

Wenn diese Wandlung sich nicht vollzieht, wenn nicht die tiefsten und letzten Ursachen der ungleichen Entlohnung der Frauen, der dilettantische, provisorische und zufällige Charakter der Frauenarbeit auf der ganzen Linie beseitigt wird, wenn das unentwickelte Stadium der Frauenerwerbsarbeit nicht zu überwinden ist, dann wird es auch für die einzelnen Frauen, die sich in ihren Leistungen und in ihrer Berufsauffassung über das allgemeine Niveau erheben, in bezug auf die gerechte und gleiche Entlohnung ihrer Arbeit weiterhin heißen: „Laßt alle Hoffnung fahren.“

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und Max Sering.

Heft 123.

Emil Zweig, Die russische Handelspolitik seit 1877.

Leipzig.

Verlag von Duncker und Humblot.

1906.

Die
russische Handelspolitik
seit 1877.

Unter besonderer Berücksichtigung des Handels
über die europäische Grenze.

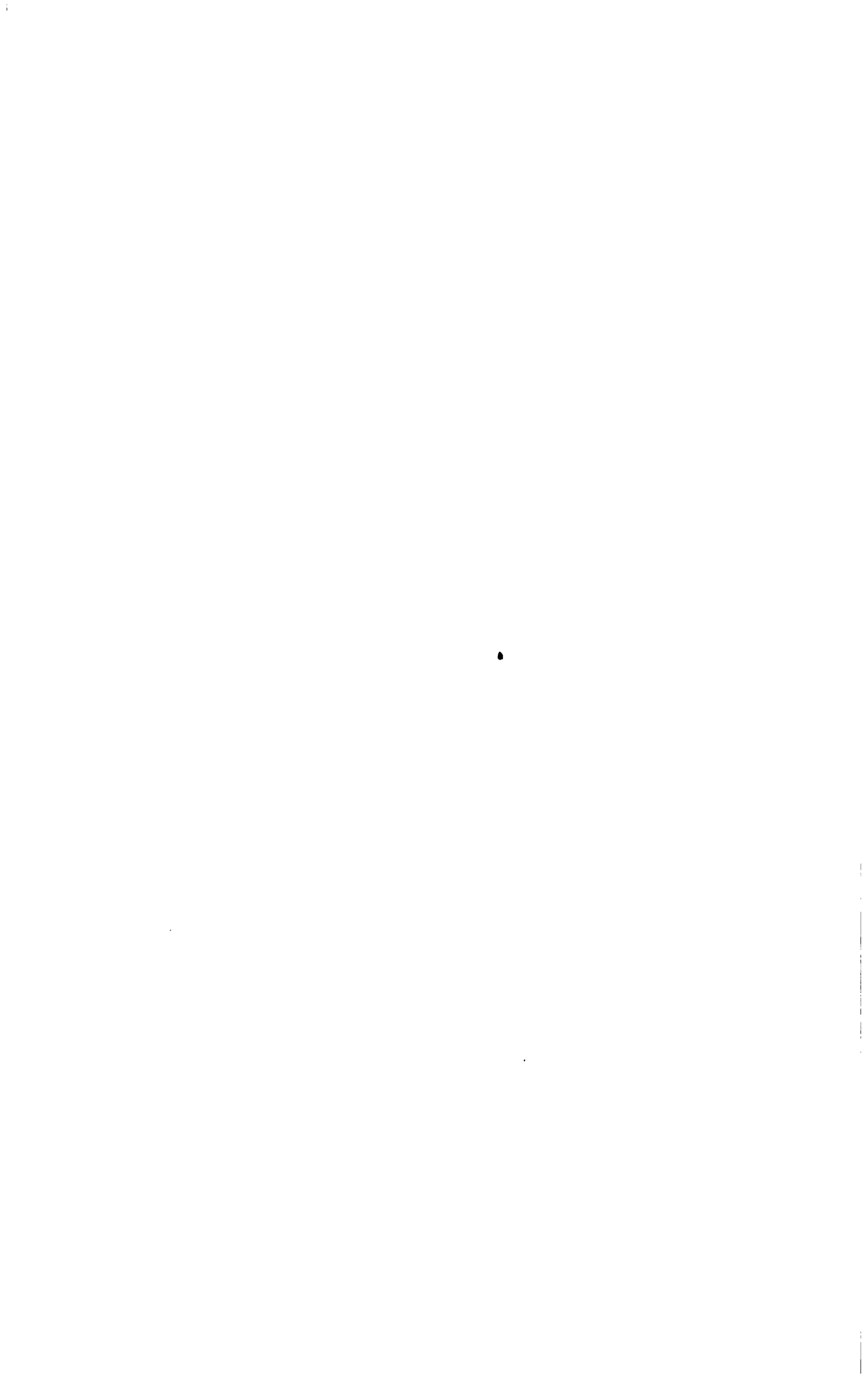
Von

Emil Zweig.
=

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

Alle Rechte vorbehalten.

Meinem Vater.



Vorwort.

Vorliegende Arbeit wurde schon im Jahre 1904 begonnen. Inzwischen hat die Gestaltung der Verhältnisse das Interesse an Rußland in Westeuropa außerordentlich erhöht. Dementsprechend hat sich auch die Literatur über Fragen der russischen Volks- und Staatswirtschaft in deutscher Sprache sehr vermehrt. Soweit es angebracht schien, habe ich diese Erscheinungen der neusten Zeit in vorliegender Schrift als Material verwendet. Der grössere Teil der benutzten Literatur ist in russischer Sprache geschrieben. Bei der Beschaffung der in Berlin sehr zerstreut vorhandenen russischen Literatur habe ich von den verschiedensten Seiten das freundlichste Entgegenkommen gefunden. Es drängt mich, dafür meinen herzlichsten Dank auch hier auszusprechen, wenn mir auch die Nennung aller Namen infolge ihrer grossen Zahl unmöglich ist.

Vor allem möchte ich aber meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Schmoller dafür danken, daß er — obwohl nicht in allen Punkten der von mir vertretenen Ansicht — durch seine gütige Hilfe und Anleitung meine Arbeit außerordentlich gefördert hat.

Berlin, den 14. Juli 1906.

Emil Zweig.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	VII
Literatur	IX
Münzen, Masse und Gewichte	XI
Einleitung	1
A. Die Entwicklung der Handelspolitik.	
Erstes Kapitel: Die russische Handelspolitik bis 1877 . .	4
Zweites Kapitel: Die Gründe des Systemwechsels 1877 .	16
Drittes Kapitel: Die Aufgaben der Handelspolitik seit 1877. Die Grundtendenzen der russischen Wirt- schaftspolitik	20
Viertes Kapitel: Die Ausgestaltung des Zolltarifs bis 1891	26
Fünftes Kapitel: Der Zolltarif von 1891	32
Sechstes Kapitel: Der deutsch-russische Zollkrieg . . .	37
Siebentes Kapitel: Der deutsch-russische Handelsvertrag vom 10. Februar (29. Januar) 1894	45
Achstes Kapitel: Die handelspolitischen Maßnahmen seit 1894	51
B. Die Erfolge der Handelspolitik.	
Neuntes Kapitel: Die Entwicklung der russischen Ausfuhr	58
Zehntes Kapitel: Die russische Zuckerindustrie	71
Elftes Kapitel: Die Entwicklung der russischen Einfuhr	86
Zwölftes Kapitel: Der Handel Russlands über die asiati- sche Grenze und mit Finnland.	102
Dreizehntes Kapitel: Die russische Eisenindustrie. . . .	105
Vierzehntes Kapitel: Protektionismus und Landwirtschaft	141
Schluss	146
Tabellen	151
Nachtrag	181

L i t e r a t u r .

A. Amtliche und halbamtliche Literatur.

- Anzeiger der Regierungsverordnungen für das Finanzministerium St. Petersburg (russ.).
- Bote für Finanzen, Industrie und Handel (russ.).
- Das Finanzministerium 1802–1902. 2 Bde. St. Petersburg 1902 (russ.)
- Geschichtliche Übersicht der Tätigkeit des Ministerkomitees. Herausgegeben von der Kanzlei des Ministerkomitees. 5 Bde. Petersburg 1902 (russ.).
- Jahrbuch des Finanzministeriums (russ.).
- Materialien des Besonderen Rats für die Bedürfnisse der Landwirtschaft (russ.).
- La Russie à la fin du 19^e siècle. Ouvrage publié sous la direction de M. W. Kowalewsky, Adjoint du ministre des finances de Russie. Paris 1900.
- Rußlands Außenhandel. (Monatliche Statistik.) St. Petersburg (russ. und franz.).
- Sammlung von Nachrichten über Geschichte und Statistik des Außenhandels Rußlands. Bd. 1. Unter der Redaktion von W. J. Pokrowsky. Herausgegeben vom Zolldepartement. St. Petersburg 1902 (russ.).
- Übersicht über den russischen Handel über die europäische und asiatische Grenze. St. Petersburg (russ.).
- Vollständige Sammlung der Gesetze des russischen Reichs. St. Petersburg (russ.).
- Warenpreise auf den Hauptmärkten Rußlands. Herausgegeben vom Finanzministerium. St. Petersburg 1897 ff. (russ. und franz.).

-
- Berichte über Handel und Industrie. Herausgegeben vom Reichsamt des Inneren, Berlin.
- Das Handelsarchiv. Berlin.
- Das Handelsmuseum. Wien.
- Nachrichten für Handel und Industrie. Herausgegeben vom Reichsamt des Inneren, Berlin.
- Statistik des Deutschen Reichs.

B. Nichtamtliche Literatur.

- Arndt, Dr. Paul: Zum Abschluss eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrages. Schriften des Ver. f. Soc.-Pol. Bd. 92. 1901. „Asien“. Zeitschrift, Berlin.
- Ballod, Dr. Karl: Die deutsch-russischen Handelsbeziehungen. Schriften des Ver. f. Soc.-Pol. Bd. 90. IV. 1900.
- Brandt, B. F.: Ausländische Kapitalien. Ihr Einfluss auf die ökonomische Entwicklung eines Landes. 2 Bde. St. Petersburg 1898/99 (russ.).
- Brockhaus & Jefron: Enzyklopädisches Wörterbuch (russ.).
- Brüggen, Ernst v. d.: Das heutige Rußland. Leipzig 1902.
- Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bes. Artikel von Bayerdörffer und Wittschewsky.
- Falke, Dr. Johannes: Die Geschichte des deutschen Handels. Leipzig 1859.
- Gravenhoff, Dr. D.: Rußlands Außenhandel und der neue Zolltarif. Berlin 1892.
- Humann, Arthur: Der deutsch-russische Handelsvertrag vom 20. März 1894. Leipzig 1900.
- Lochtin, Peter: Der Zustand der russ. Landwirtschaft im Vergleich mit andern Ländern. Resultate des XX. Jahrh. St. Petersburg 1901 (russ.).
- Matthäi, Friedr.: Der auswärtige Handel Rußlands. St. Petersburg 1874.
- Die wirtschaftlichen Hilfsquellen Rußlands und deren Bedeutung für die Gegenwart und die Zukunft. 2 Bde. Dresden 1883/85.
- Die Industrie Rußlands. Leipzig 1872.
- Matthesius, Dr. Oskar: Russische Eisenbahnpolitik im 19. Jahrhundert von 1836—1881. Arch. f. Eisenbahnwesen. Jahrg. 1903/4.
- Marine-Rundschau: bes. Artikel von Helfferich.
- Matwejeff, A.: Die Eisenindustrie Rußlands im Jahre 1901. St. Petersburg 1902 (russ.).
- Migulin, P. P., Dr. des Fin.-Rechts und Prof. d. Univ. Charkow: Die russische landwirtschaftliche Bank. Charkow 1902 (russ.).
- Der Krieg und unsere Finanzen. Charkow 1905 (russ.).
- Unsere neueste Eisenbahnpolitik und die Eisenbahnanleihen 1893—1902. Charkow 1903 (russ.).
- Unsere Währungsreform und die Industriekrise. Charkow 1902 (russ.).
- Nikolai-on: Die Volkswirtschaft in Rußland nach der Bauernemanzipation. Autoris. Übers. aus dem Russ. von Dr. Georg Polonsky. München 1899.
- Radzig, Ant. Ant.: Die Eisenindustrie der ganzen Welt. Produktion, Verbrauch, Preise. St. Petersburg 1902 (russ.).
- Raffalovich, Arthur: Die russischen Finanzen seit dem letzten orientalischen Krieg 1876—1883. Deutsch von M. Reischer. Leipzig und Odessa 1884.
- Ragosin, E. N.: Eisen und Kohle im Ural. St. Petersburg 1902 (russ.).

- Riesenkampf, N. G.:** Der deutsche Hof zu Nowgorod bis zu seiner Schließung durch Iwan Wassiljewitsch III. im Jahre 1494. Dorpat 1854.
- Robuk, K.; Berging:** Sammlung statistischer Nachrichten über die Montanindustrie Rußlands im Jahre 1900. Nach offiziellen Daten zusammengestellt. St. Petersburg 1903 (russ.).
- Bohrbach, Paul:** Das Finanzsystem Witte. Berlin 1902.
- Russische Revue:** bes. Artikel von Skalkowsky, Köppen, Matthäi, Alfred Schmidt, Stieda.
- Schanz' Finanz-Archiv.** Bes. Artikel von Brsezny.
- Schmoller, Gustav:** Die russische Kompagnie in Berlin 1724—38. In „Umriss und Untersuchungen usw.“ Leipzig 1898.
- Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Besond. Artikel v. Laves, Manuiloff, Schiemann, Stieda, Winters.
- Schulze-Gävernitz, Dr. Gerhart v.:** Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland. Leipzig 1899.
- Thun, Alphons:** Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrußland. Leipzig 1880.
- Tischert:** Fünf Jahre deutscher Handelspolitik (1890—94). Leipzig 1898.
- Tugan-Baranowski, N.:** Geschichte der russischen Fabrik. Herausgegeben von Dr. B. Minzès. Berlin 1900.
- Uhlmann, Franz:** Der deutsch-russische Holzhandel. Tübingen 1905.
- Wagner, Dr. Adolph:** Die russische Papierwährung. Riga 1868.
- Wallace, D. Mackenzie:** Rußland. Deutsch von Ernst Röttger. Leipzig 1880.
- Winkler, Arthur:** Die deutsche Hansa in Rußland. Berlin 1886.
- Wittschewsky, Valentin:** Rußlands Handels-, Zoll- und Industriepolitik von Peter dem Großen bis auf die Gegenwart. Berlin 1905.
- Die Zoll- und Handelspolitik Rußlands während der letzten Jahrzehnte. Schriften des Ver. f. Soc.-Pol. Bd. 49, S. 36 ff.
- Zimmermann, Dr. Alfred:** Die Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik. Oldenburg und Leipzig 1892.

Münzen, Masse und Gewichte.

1 Rubel = 100 Kopeken.

Bis 1897: 1 Rubel Gold = $\frac{1}{10}$ Imperial = 3,24 Mark.

Seit 1897: 1 Rubel = $\frac{1}{16}$ Imperial = 2,16 Mark.

1 Tschetwert = 2,099 hl.

1 Werst = 1066,79 m.

1 Arschin = 0,71 m.

1 Desjatine = 1,0925 ha.

1 Pud = 40 russische Pfund = 16,38 kg.



Einleitung.

Wenn wir im folgenden die Entwicklung eines Zweiges der russischen Politik, nämlich der Handelspolitik, betrachten, ist es nötig, zuvor einige Bemerkungen über die gesamte Richtung der russischen Politik zu machen. Nur im engsten Zusammenhang hiermit ist die Handelspolitik zu verstehen.

Auch nachdem Rußland am Ende des 15. Jahrhunderts unter dem Zepter der moskowitischen Großfürsten geeinigt war, bildete es nach keiner Seite hin ein durch natürliche Grenzen abgeschlossenes Gebiet. Im Norden und Süden durch andere Länder vom Meer fast vollkommen getrennt und im Osten und Westen ohne steile Gebirge, bot das damalige Rußland ein feindlichen Heeren, namentlich asiatischen Horden, leicht zugängliches Gebiet. Um tatarischen Einfällen zu begegnen, wählte Rußland bald den Angriff. Schon im 16. und 17. Jahrhundert hatten russische Kosaken, wenn auch anfangs ohne Befehl der russischen Machthaber, Sibirien unterworfen. Mit Peter dem Großen begann eine neue Ära, die auch an anderen Grenzen für Rußland militärisch und nicht zuletzt wirtschaftlich wichtige Gebiets Erweiterungen erstrebte. Die baltischen Provinzen, Neurußland, die Krim, der Kaukasus fielen unter Peter und seinen Nachfolgern an Rußland. An zwei Stellen hatte damit Rußland das Meer als wirtschaftlich und militärisch vorteilhafteste Grenze erreicht. Im Westen fand das russische Vordringen infolge des Erstarkens seiner Nachbarn bald unüberwindliche Schwierigkeiten.

Nach dem letzten Türkenkrieg mit seinen Erwerbungen im Südwesten wandte sich Rußland mehr und mehr dem asiatischen Kontinent zu, um seine Eroberungen fortzusetzen, in der Absicht, auf die großen Gebiete, die von Rußland durch keine natürlichen Grenzen getrennt sind, die Hand zu legen, bevor andere Mächte danach greifen würden. Der Charkower Professor Migulin¹ bezeichnet die hohen Gebirge, die das eigentliche China von seinen Vasallenstaaten trennen,

¹ Der Krieg und unsere Finanzen von P. P. Migulin, Dr. des Fin. Rechts. Prof. d. Univ. Charkow 1905. (russ.)

Altyn-tag, Kuen-lun, Karakorum und schliesslich die Linie an der grossen Mauer entlang als Russlands natürliche Südostgrenze, deren Erreichung Russlands „historische Aufgabe“ wäre. Mag diese Angabe richtig oder falsch sein, Tatsache ist, dass seit Jahrhunderten die russische Politik dahingeht, ein Areal mit möglichst leicht zu verteidigenden und wirtschaftlich vorteilhaften Grenzen (d. h. auch eisfreien Häfen) auf dem europäisch-asiatischen Kontinent zu okkupieren und der russischen Kolonisation vorzubehalten.

Durch die vollkommen autokratische Verfassung wurde die Ausführung dieser grossartigen Expansionspolitik erleichtert. Eine Folge dieser Politik war natürlich, dass Unsummen russischen Geldes ins Ausland flossen, dass Milliarden und aber Milliarden für Kriegsrüstungen, Kriege, Befestigungen, Bau rein strategischer Bahnen, Schiff- und Hafenbauten Verwendung fanden. Vergrössert wurden diese Summen noch einerseits durch mannigfache Fehler, die in dieser Politik gemacht wurden, und durch unwirtschaftliche Verwendung der vorhandenen Mittel, andererseits aber auch durch die kriegerischen Unternehmungen und Rüstungen, die durch das Zarenreich auch dort unternommen wurden, wo keine materiellen Interessen Russlands im Spiele standen, sondern wo es nur galt, das persönliche Ansehen des Zaren oder die rein ideelle Stellung Russlands als Grossmacht zu wahren.

Diese ganz flüchtig skizzierten Grundzüge der russischen Politik bildeten den Hintergrund der Gestaltung der Handelspolitik, und wir wollen im folgenden zeigen, wie auch die neuere russische Handelspolitik, die Ära des Hochschutzzolls seit 1877, kein Gebilde allzu selbstbewussten Chauvinismus', sondern die natürliche, notwendige Folge der ganzen bisherigen geschichtlichen Entwicklung und der gegenwärtigen Ziele der russischen Politik ist.

Eine Voraussetzung bezüglich des Begriffs Handelspolitik müssen wir für unsere sämtlichen Ausführungen machen: Wenn man die russische Expansionspolitik nur unter dem Gesichtspunkt der Handelspolitik betrachtet, wenn man das Vorrücken nach Osten nur aus dem Wunsche erklären will, Gebiete zu erlangen, deren Bodenschätze Russland von ausländischer Einfuhr unabhängig machen und die Ausfuhr Russlands vergrössern würden, dann muss man zu einer Verurteilung der russischen Handelspolitik kommen. Man kann kaum daran zweifeln, dass Russland wirtschaftlich und kulturell heute ganz anders dastehen würde, dass ein Protektionssystem wie das heutige mit allen seinen Schattenseiten unnötig wäre, wenn alle Kräfte, die zur Eroberung neuer Gebiete verwendet wurden, zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Naturschätze

des europäischen Rußlands gebraucht worden wären. Eine rein materialistische, nur mit der nahen Zukunft rechnende Erklärung der russischen Expansionspolitik ist aber nicht zutreffend. Nicht unmittelbar wirtschaftliche Erwägungen, sondern das Idealbild eines zukünftigen russischen Weltreichs war es, was immer zu neuen Eroberungen anspornte. Den großen, vom europäischen Rußland durch keine natürlichen Schranken getrennten Teil des asiatischen Kontinents zu erobern, bevor andere lebenskräftige Rassen zugekommen wären, und so die Grundlage für ein europäisch-asiatisches Weltreich von nie zuvor gewesener Ausdehnung, Reichtum und Macht zu schaffen, das war und ist das Ideal der russischen Politik. Die Handelspolitik Rußlands ist nur verständlich, wenn man sie in ihrer Abhängigkeit von diesen Idealen betrachtet.

A. Die Entwicklung der Handelspolitik.

Erstes Kapitel.

Die russische Handelspolitik bis 1877.

Die russische Handelspolitik seit der Befreiung Rußlands von der Mongolenherrschaft und Einigung des Reiches unter Iwan Wassiliewitsch (1462—1505) bis zur Zeit Peters des Großen ging lediglich von finanziellen Gesichtspunkten aus. Der Staat oder vielmehr der Landesfürst erhielt für die Erlaubnis, Handel zu treiben, die er fremden Kaufleuten erteilte, eine bestimmte Abgabe. In ältester Zeit, vor Iwan, war diese Abgabe meist ein einmaliges Geschenk, das der Kaufmann beim Überschreiten der Grenze dem betreffenden Fürsten sandte, und wofür er mit seinen mitgebrachten Waren unter dem Schutz des Fürsten Handel treiben durfte. Die Höhe dieses Geschenkes richtete sich nach dem Nutzen, den der betreffende Staat aus dem Handel zu ziehen glaubte, und war daher oft sehr gering bemessen. So wissen wir, daß z. B. der Fürst von Smolensk nur ein Stück Leinwand für seine Gattin und ein Paar Handschuhe für den Wächter, der den Wolo¹ zwischen Düna und Dnjepr zu bewachen hatte, von jedem Kaufmann forderte². Die Hansa in Nowgorod erfreute sich während ihrer Blütezeit sogar vollkommener Zollfreiheit³.

Diese und andere Beispiele legen die Vermutung nahe, daß die im Nordwesten des heutigen Rußlands liegenden Teilstaaten durch möglichst günstige Bedingungen den Fremdhandel in ihre Grenzen leiten und einander Konkurrenz machen wollten. Iwan, als Beherrscher des geeinigten Rußlands, stand nun den fremden Kaufleuten bei weitem günstiger

¹ Die fremden Kaufleute zogen, aus der Ostsee kommend, zu Schiff die Düna hinauf; wo der Lauf der Düna dem des Dnjepr am nächsten kommt, mußten die Waren über Land getragen werden. Dieser nächste Übergang zwischen zwei Flüssen heißt Wolo¹.

² Die deutsche Hansa in Rußland von Artur Winkler. Berlin 1886. S. 8.

³ Der deutsche Hof zu Nowgorod bis zu seiner Schließung durch Iwan Wassiliewitsch III. im Jahre 1494 von N. G. Riesenkampf, Dorpat 1854. S. 44.

gegenüber und konnte die finanziellen Lasten, die er dem Fremdhandel auflegte, nach freiem Ermessen bestimmen, ohne von der Konkurrenz eines anderen Handelsstaats bedroht zu sein. Die Besteuerung wurde deshalb in dem ganzen, unter Moskaus Führung geeinigten Rußland, eine prozentuelle Abgabe vom geschätzten Warenwert bei Eintritt in das Reichsgebiet. Daneben bestanden noch verschiedene Verzollungen beim weiteren Vordringen der Waren in das Land.

Im allgemeinen wurde von dem Wert aller Waren der gleiche Prozentsatz erhoben; nur Wachs hielt man für belastungsfähiger und verzollte es höher. Jeder Kaufmann konnte dasselbe Quantum, das er eingeführt hatte, zollfrei in russischer Ware wieder ausführen. Für die darüber hinausgehenden Warenmengen wurden Ausfuhrzölle erhoben.

Nur politische Erwägungen verursachten hin und wieder Abweichungen von den rein finanziellen zollpolitischen Grundsätzen. So genossen z. B. die Engländer in Archangel Zollfreiheit, als der Zar für seine politischen Kombinationen auf Englands Unterstützung Wert legte.

Die Tendenz, die heimische Produktion zu schützen, war nicht oder doch nur in ganz vereinzelt Fällen vorhanden. Einer dieser Fälle ist es z. B., wenn ein im Jahre 1522 zwischen Rußland und den Städten Riga und Reval abgeschlossener Handelsvertrag die Salzeinfuhr nach Nowgorod in Anbetracht der dortigen Produktion verbietet.

Die handelspolitischen Grundsätze blieben bis zur Zeit Peters I. im wesentlichen unverändert. Einige technische Vervollkommnungen waren die einzigen Änderungen. Namentlich hat sich Peters Vater Alexei Michailowitsch durch Erlaß des ersten Zolltarifreglements im Jahre 1667 um die Ordnung der Zollverhältnisse verdient gemacht.

Unter Peter dem Großen traten in der Handhabung der Zoll- und Handelspolitik grundlegende Veränderungen ein. Die zahlreichen Kriege, die Peter führte, verursachten einen gewaltigen Geldabfluß in das Ausland, und Peter, der von seinen Reisen her die merkantilistischen Anschauungen Westeuropas wohl kannte, suchte dem auf jede Weise zu steuern. Den großen Bedarf an Waffen und Kleidung u. dergl. für das Heer, den zu decken die westeuropäischen Industriestaaten auf mehr oder minder lautere Weise wetteiferten¹, suchte

¹ Die brandenburgische Tuchindustrie unter Friedrich Wilhelm I. verdankt ihren Aufschwung zum großen Teile dem Umstand, daß es den Bemühungen des Königs gelang, unter Ausnutzung der politischen Lage und seiner und des preussischen Gesandten persönlichen Beziehungen einen großen Teil der Heereslieferungen der von Berliner Kaufleuten zu diesem Zweck gegründeten russischen Kompagnie zuzuwenden. S. Gustav Schmoller, Die russische Kompagnie in Berlin 1724—1738. In „Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte usw.“ Leipzig 1898.

Peter nach Möglichkeit der russischen Volkswirtschaft zuzuwenden. So unterstützte er hauptsächlich die Gründung von Fabriken, die Kriegswerkzeuge, Pulver usw., Tuch und andere Textilwaren herstellten. Andererseits suchte er durch Handelsverträge mit dem Ausland, durch Gründung des Ostseehafens Sankt Petersburg usw. die Ausfuhr Russlands zu heben.

Das natürliche Förderungswerkzeug aller dieser Bestrebungen Peters bildete die Zollpolitik. Es trat eine Differenzierung der Belastung der einzelnen Gegenstände ein; die auch im Inland erzeugten Industrieartikel wurden höher belastet. Um Petersburg zu fördern, wurde der Eingangszoll für diesen Hafen erniedrigt, Unternehmern, die Fabriken errichteten, zollfreie Einfuhr von Werkzeugen und Material gestattet, u. dgl. m. Dafs aber auch die fiskalische Seite nicht vergessen wurde, zeigt der Umstand, dafs die Ausfuhrzölle in weitem Mafs bestehen blieben, und gerade diejenigen Artikel, die das Ausland nach Peters Meinung nicht entbehren konnte, sehr hohen Ausfuhrzoll trugen. Der erste vollständige Tarif nach den genannten Grundsätzen erschien im Jahre 1724.

Wenn auch das petrinische Merkantilssystem die Unternehmungslust in Russland anregte, so zeigte es sich doch, dafs es auch seine Fehler hatte. So führten die weitgehenden Unterstützungen, die man jungen Unternehmungen durch Privilegien und Monopole angedeihen liefs, häufig zu Mißbrauch, Scheingründungen und Ausbeutung der Konsumenten. Namentlich aber zeigte es sich, dafs der durch den Zoll verursachte hohe Preisunterschied zwischen denselben Waren in Russland und im Ausland den Schmuggel zu grosser Blüte gebracht hatte und so die Einnahmen des Staates aus den Zollgefällen erheblich schmälerte.

Wenn man also auch von der Richtigkeit des verfolgten Zieles der heimischen Produktionsförderung überzeugt war, so zwangen doch die Umstände zu einer Rückkehr in gewisse Grenzen. Peters Nachfolger zogen daraus die Konsequenz und liefsen vielfach Ermässigungen der allzu hohen Zölle eintreten, machten namentlich die Zollhöhe von der Gröfse der Eigenproduktion abhängig. Ein neuer Tarif in dieser Richtung wurde 1729 festgesetzt.

Unter Elisabeth (1741—1762) trat das russische Zollwesen insofern in neue Bahnen, als 1753 die Binnenzölle aufgehoben wurden und so das ganze Land zu einem einheitlichen Zollgebiet gemacht wurde. Der finanzielle Ausfall wurde durch einen prozentualen Aufschlag auf alle Zölle gedeckt. Auch machte sich unter ihrer Regierung wieder die Neigung zu prohibitiven Zöllen stark geltend. Hierbei sollen nicht rein wirtschaftliche Erwägungen ausschlaggebend gewesen sein, sondern auch der Vorteil der Günstlinge der Kaiserin oft mitgesprochen haben.

Den zollpolitischen Grundsätzen ihrer Vorgänger huldigte

auch Katharina II. (1762—1796). Auch ihre Zolltarife waren auf Förderung der heimischen Produktion gerichtet. Nur unterschied sie sich von ihren Vorgängern in der zielbewußteren und logischeren Ausführung dieser Grundsätze. Die Rohstoffe befreite sie vom Eingangszoll oder erniedrigte denselben, die Ausfuhr von Rohstoffen wurde erschwert, die von Fabrikaten dagegen seit 1782 ganz freigegeben¹. Die Höhe der Zölle richtete sich auch unter Katharina einerseits nach der Erzeugungsmöglichkeit im Inland und andererseits nach der Notwendigkeit der betreffenden Gegenstände für den Lebensunterhalt, sodafs also Luxusgegenstände höher als Gebrauchsartikel belastet wurden, und Gegenstände, die auch im Inland genügend produziert wurden, mehr zahlten als solche, bei denen dies nicht der Fall war. Gegen Ende ihrer Regierung wurde die Handelspolitik Katharinas immer protektionistischer, was aus den großen finanziellen Anforderungen der Kriege leicht zu erklären ist.

Dies waren in Kürze die Hauptentwicklungstendenzen der russischen Handelspolitik im 18. Jahrhundert. Ihre Ziele gipfeln in folgender Erwägung: Rußland ist beim Bezug aller Manufakturwaren, die nicht in der Hauswirtschaft oder im einfachen Handwerk hergestellt werden können, auf das Ausland angewiesen. Diese Lage ist ungünstig in finanzieller und gefährlich in militärisch-politischer Hinsicht. Es ist also Aufgabe der russischen Politik, die Erzeugung auch der industriellen Bedarfsartikel im Inland heimisch zu machen. Es war kein Zufall, daß gerade Peter der Große, der auch Rußlands äußere Politik in neue kriegerische Bahnen lenkte, den ersten energischen Versuch zur Schaffung einer Industrie machte.

Die Erfolge der russischen Handelspolitik im 18. Jahrhundert mögen folgende Zahlen illustrieren. Bei Peters Tod bestanden 233 Fabriken (inkl. Montanunternehmungen), wovon ein größerer Teil allerdings dem Staat gehörte. Die Größe der Unternehmungen war zum Teil sehr beträchtlich; so gab es solche mit 700, 1100, ja 1500 Arbeitern². Im Jahre 1762 bestanden 984 Fabriken ohne Bergwerksbetriebe, und 1796 waren es schon 3161. Die hauptsächlich hergestellten Artikel waren Waffen, Tuch, Leinwand, Segeltuch, Seide, Papier, Leder usw. Die Größe der Produktion geht aus einer Berechnung für das Jahr 1773 hervor, die dem Werke Tugan-Baranowskys, „die russische Fabrik“, entnommen, aber nach Angaben Tugan-Baranowskys nicht ganz vollständig ist³. Sie gibt an:

¹ Dr. Wilhelm Stieda, Russische Zollpolitik. Jahrb. f. G. V. 1883, S. 912.

² M. v. Tugan-Baranowsky, Geschichte der russischen Fabrik. Herausg. von Dr. B. Minzes. Berlin 1900, S. 11 ff.

³ Das. S. 50 ff.

	Gesamtproduktion . . .	3 548 000	Rubel.
davon:	Tuch und Kirsey . . .	1 178 000	"
	Leinwand	777 000	"
	Seide	461 000	"
	Schreibpapier	101 000	"

Allerdings stehen diesem äußerlichen Wachsen beträchtliche innere Mängel entgegen. Die russischen Industrieerzeugnisse waren im 18. Jahrhundert durchweg schlecht und sehr teuer. Die technische Minderwertigkeit war namentlich auf die Zwangsarbeit zurückzuführen, dann auch auf die mangelnde Konkurrenz infolge der Monopol- und Privilegienwirtschaft sowie der hohen Zölle.

Erst als am Ende des 18. und 19. Jahrhunderts sich immer mehr der ländliche Frondienst in eine Zinsverpflichtung der Leibeigenen umwandelte, war das Material für eine etwas brauchbarere Arbeiterschaft vorhanden und so ein Hauptfaktor für die spätere Entwicklung der Industrie gegeben.

Auch die Handelspolitik des 19. Jahrhunderts hielt an den Überlieferungen des vorhergehenden fest. Die russische Handelspolitik des 19. Jahrhunderts bis 1877 zeigte drei verschiedene Perioden. Die erste Periode bildete die Handelspolitik Alexanders I. bis zum Jahre 1822. Der Grundgedanke dieser Politik war, durch Vermeidung aller unnötigen Schranken gegen die fremde Einfuhr als Gegenleistung möglichst viel Absatzgelegenheit im Ausland zu erhalten. Alexander betätigte sich in dieser Richtung zuerst dadurch, daß er die grundlosen Beschränkungen, die sein Vorgänger Paul I. dem Handel auferlegt hatte, beseitigte. Die finanziellen Erfordernisse der französischen Kriegswirren und die Kontinental Sperre nötigten im Jahre 1810 zu einem Tarif mit sehr hohen Finanzzöllen, der aber nur bis 1816 in Kraft blieb. Im Jahre 1816 wurde ein Tarif eingeführt, der entsprechend den oben angeführten Grundsätzen zahlreiche Einfuhrverbote aufhob und verschiedene Zölle herabsetzte. Die freihändlerisch-agrarischen Strömungen des russischen Adels kamen den Herabsetzungen sehr entgegen, und so ging man 1819 noch weiter in der liberalen Richtung vor. Jedoch sah man bald, daß die russische Industrie für eine derartige Handelspolitik noch nicht reif war. Im Jahre 1820/21 stieg zwar die Ausfuhr russischer Rohstoffe gegen das frühere Jahrzehnt um ca. $9\frac{1}{2}\%$, von Lebensmitteln um 18% , Halbfabrikaten um 20% ; die Fabrikatenausfuhr verminderte sich jedoch um 33% , und die Einfuhr fremder Fabrikate stieg um 125% ¹. Namentlich wurden die Tuchfabriken von den Zollherabsetzungen arg betroffen; aber auch andere Industrien hatten zu leiden; so soll z. B. die Zahl der Zuckerfabriken unter der Herrschaft

¹ Stieda, a. a. O. S. 915.

der freihändlerischen Maxime von 51 auf 29 zurückgegangen sein¹. Die Rücksicht auf die heimische Industrie als auch auf die trostlosen Währungsverhältnisse zwangen zur Umkehr, und es beginnt nun die zweite streng schutzzöllnerische Periode von 1822—1844, die sich eng mit dem Namen des Finanzministers Graf Kankrin verbindet.

Der erste Tarif in dieser Richtung trat 1822 in Geltung, noch vor Kankrins Amtsantritt. Mit der größten Skrupellosigkeit setzte sich Rußland über alle eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Ausland hinweg, erklärte insbesondere den Vertrag mit Preußen vom 19. Dezember 1818 für unverträglich mit den russischen Interessen und liefs sich weder durch Vorstellungen noch durch Repressalien zur Einhaltung seiner Verpflichtungen bewegen². Der Tarif von 1822 verbot die Einfuhr von Industriewaren, die im Inland genügend erzeugt wurden, verzollte die Luxusgegenstände sehr hoch, gab frei oder belastete gering die meisten Materialien, Maschinen, Instrumente usw.

Während der ganzen Amtsperiode Kankrins (1823—1844) blieben die Grundzüge dieses Tarifs maßgebend, wenn auch siebenmal unbedeutende Änderungen vorgenommen wurden, und 1842 formell ein neuer Tarif in Geltung trat, der verschiedene Einfuhrverbote durch prohibitive Zölle ersetzte. Diese Handelspolitik bewirkte eine außerordentliche Vermehrung der russischen Industrieproduktion. Die noch heute blühenden Industriegebiete von Moskau, Wladimir, Kostroma waren in dieser Periode entstanden; die Handelsbilanz, die 1819 zum erstenmal passiv war, neigte sich wieder stark zu Rußlands Gunsten, und die Zolleinnahmen stiegen 1823—1844 von 11 auf 26 Millionen Rubel³.

Die Baumwollindustrie hatte in dieser Periode ihre Arbeiterzahl mehr als verdoppelt, die Tuchindustrie um die Hälfte vermehrt usw.⁴. Die durchschnittliche Aktivität der russischen Handelsbilanz betrug in den 20er Jahren 8 Millionen Rubel

¹ Valentin Wittschewsky, Rußlands Handels-, Zoll- und Industriepolitik von Peter dem Großen bis auf die Gegenwart. Berlin 1905, S. 50.

² Dr. Alfred Zimmermann, Die Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik. Oldenburg, Leipzig, 1892, S. 70.

³ Wittschewsky, a. a. O. S. 72.

⁴ Nach Peltshinsky (Forces industrielles usw.) gestaltete sich die Produktionssteigerung 1822—32: Die Produktion der Baumwollindustrie hob sich um 230%, der Seidenindustrie um 25%, der Wollindustrie um 30%, der Hanfindustrie um 45%, der Tabakfabrikation um 150%, der Seifensiederei um 131%, der Lichtfabrikation um 62%, der Chemikalienindustrie um 10%, der Zuckerindustrie um 34%, der Gufseisenfabrikation um 26%, der Schmiedeeisenfabrikation um 9%, der Kupferproduktion um 13% des Wertes. Zitiert nach Friedrich Matthäi, Die Industrie Rußlands. Leipzig 1872.

Silber; im nächsten Jahrzehnt waren es 14 Millionen Rubel, in den 40er Jahren 15 Millionen. Zu bemerken ist hierbei, daß die Einfuhr trotz der hohen Sätze in der ganzen Periode nicht zurückging, sondern mit kurzer Unterbrechung stieg. Der größte Teil dieser Vermehrung ist auf Rechnung von Materialien, Werkzeugen und anderen Produktionsmitteln zu setzen. Auch Luxusartikel wurden zahlreicher eingeführt, je mehr der wohlhabende Fabrikantenstand wuchs.

Die Kankrinsche Prohibitivpolitik hatte auch ihre Schattenseiten. Die Qualität der Waren machte zu langsame Fortschritte, wie selbst die halbamtliche „Nordische Biene“¹ anerkennen mußte, der Schmuggel blühte; die im Verhältnis zur Gesamtmenge sehr geringen den Schmugglern an der europäischen Grenze abgenommenen Waren repräsentierten 1824—1833 immerhin 529 552 Rubel im Jahre². In den europäischen Industriestaaten hatte man gegen die russische Prohibitivpolitik durch Erschwerung der russischen landwirtschaftlichen Einfuhr Repressalien geübt, und schliesslich machte sich immer mehr die Überzeugung breit, daß Rußland durch die Teuerung aller Waren in seiner Konkurrenzfähigkeit in Agrarprodukten mit den anderen Getreide exportierenden Staaten leide.

So brach man denn allmählich mit der prohibitiven Handelspolitik. Ein Ukas vom 17. April 1845 beauftragte den Finanzminister, einen neuen, freieren Tarif auszuarbeiten. Am 13. Oktober 1850 wurde der neue Tarif bestätigt, nachdem schon vorher einzelne Erleichterungen für den Handel eingeführt worden waren. Der Tarif von 1850 war der erste in der sogenannten „freihändlerischen“ Periode Rußlands, die bis zum Jahre 1877 dauerte, wo die Einführung des Goldzollens der Markstein für eine rückläufige Bewegung wurde. Der 50er Tarif war auch der erste, der das Zartum Polens mitumfasste, also die Zwischenzolllinie aufhob. Die Einfuhrverbote wurden durch ihn vermindert, die Zölle auf Farbstoffe herabgesetzt, ebenso die Zölle auf Baumwoll-, Metall-, Galanteriewaren. Die Ausfuhrzölle wurden teils erniedrigt, teils aufgehoben. Auch Kolonial- und Konsumwaren wurden vielfach im Zoll herabgesetzt, teils um die Zolleinnahmen durch Wachsen ihres Verbrauchs zu steigern, teils um den Schmuggel weniger lohnend zu machen. Dieselbe Richtung verfolgte der Tarif von 1857. Auch in ihm wurden viele Tarifposten ermäßigt, Verbote aufgehoben und namentlich die Zölle auf Rohstoffe und Halbfabrikate noch weiter vermindert.

Der Tarif von 1868 war der typischste für die Ära des

¹ Friedrich Matthäi, Der auswärtige Handel Rußlands. St. Petersburg 1874, S. 15.

² Zimmermann, a. a. O. S. 88.

sogenannten Freihandels. Er verdient daher eine nähere Betrachtung. Der Zoll war fast durchweg ein spezifischer. Ausnahmen bildeten nur die Zölle auf Leinwand, Battist und Kleider. Diese trugen einen prozentualen Wertzoll, um den Verbrauch von Luxusgegenständen der Staatskasse sicherer nutzbar machen zu können. Die Differenzierung der Land- und Seeimport in bezug auf den Zoll, die im Tarif von 1857 mit Rücksicht darauf, daß ein zu hoher Landzoll den Schmuggel zu sehr begünstigen würde, noch sehr häufig war, fiel im Tarif von 1868 fast ausnahmslos fort. Der Hauptgrund hierfür bestand darin, daß man die Seeimport nicht weiter erschweren wollte, um nicht die Seefracht der russischen Ausführwaren, namentlich des Getreides, dadurch zu verteuern, daß die Transportschiffe mit Ballast in die russischen Häfen einlaufen mußten. In seiner äußeren Struktur umfaßte der Tarif 253 Artikel und zerfiel in drei Hauptteile: 1. zollfrei eingelassene Waren, 2. mit Zoll belegte Waren, 3. Waren, deren Import verboten ist. Daran schloß sich ein Verzeichnis der bestehenden Ausfuhrzölle in sieben Artikeln. Die zollfrei eingelassenen Waren (in Art. 1—42) zerfielen wieder in vier Teile: Lebensmittel (1—6), rohe und halbverarbeitete Materialien (7—26), Tiere (27), Fabrikate (28—42). Die zollfrei eingeführten Lebensmittel waren Getreide außer Reis, Gemüse und alle nicht besonders genannten Lebensmittel. Von den im Tarif als zollfrei aufgeführten Lebensmitteln waren keine für die russische Import von Bedeutung.

Die 20 Artikel der frei eingeführten rohen und halbverarbeiteten Waren bestanden neben wirtschaftlich unwichtigeren Dingen aus Baumaterialien, aus Waren, die für die Metallindustrie von Wichtigkeit waren, wie Erze und Kohle, aus Teer, Schwefel, Gerbmitteln, Lumpen, Pappe, Papierstoff, aus Gegenständen, die für die Textilindustrie von Wichtigkeit sind, wie rohe Baumwolle, Wolle, Hanf und Flachs, Seidenflocken, Kardendisteln u. dergl., aus unbearbeiteten Fellen, Fischbein, Horn, Wachs, Fetten, tierischen Produkten für medizinische Zwecke und anderen weniger wichtigen Waren.

Die Zollfreiheit der Kohle war indes insofern beschränkt, als die Import über die polnische Grenze eine halbe Kopeke pro Pud Zoll trug, womit man den Wünschen der russischen Eisenindustriellen entgegenkam, die die polnische Konkurrenz mit billigen schlesischen Rohmaterialien mit scheelen Augen ansahen.

Der vierte Teil zollfreier Waren, die Fabrikate, bestanden, soweit es sich nicht um nebensächliche, für die Import in keinen Betracht kommende Gegenstände handelte, aus solchen, die bei der Produktion eine Rolle spielten. Also vor allem Maschinen und Werkzeuge nebst Zubehör waren zollfrei (nur Maschinenteile, die getrennt von den Maschinen eingeführt

wurden, zahlten Zoll, um die Reparatur eingeführter Maschinen im Inland möglichst bald einzubürgern). Dann waren zollfrei Schiffe, Schaf- und Tuchscheren, wissenschaftliche Apparate, Kunstwerke u. dergl.

Die verzollten Waren hatten dieselbe Einteilung in Lebensmittel, rohe und halb verarbeitete Materialien, industrielle Manufaktur- und Handwerksfabrikate; doch zerfielen die einzelnen Teile wieder in verschiedene Unterabteilungen. Naturgemäß kamen die Lebensmittel als Artikel des Luxus und des Massenkonsums, deren Einfuhr noch dazu zum größten Teile keinem inländischen Wirtschaftszweig Konkurrenz machte, in erster Linie bei Finanzzöllen in Betracht. In dieser Hinsicht waren auch die Zölle meist festgesetzt. Delikatessen aller Art, die, an sich hochwertig, nur dem Genuß der Gutsituierten dienten, wurden im Zoll erhöht, soweit ein Rückgang des Konsums nicht zu befürchten war. Genußmittel, die weitere Verbreitung hatten, und deren Konsum noch zu heben war, erhielten vielfach einen geringeren Zoll, um die Einfuhr im Interesse der Zolleinnahmen zu begünstigen.

Eine weitere Herabsetzung der Sätze fand vielfach bei den Rohstoffen statt, und zwar in ziemlich ausgiebiger Weise. Die meisten Halbfabrikate dagegen, mit Ausnahme der unverarbeiteten Metalle, behielten ihren alten Zoll, nur bei wenigen wurde er noch weiter erniedrigt, so bei Baumwollgarn und einigen Chemikalien. Höher verzollt wurden sehr wenige Artikel, wie z. B. Bretter, lackiertes Leder, zubereitete Farbhölzer, gewisse Farbextrakte u. dergl. mehr.

Der dritte Teil, die Fabrik-, Manufaktur- und Handwerks-erzeugnisse, zerfiel in sechs Abteilungen: 1. Fabrikate aus Stein, Ton u. dergl. Mineralien; 2. Metallfabrikate; 3. Fabrikate aus Holz, Gummielastikum, Lumpen und Stroh; 4. Fabrikate aus Haaren, Borsten und Fellen; 5. Gewebe, geflochtene und gestrickte Fabrikate und 6. Fabrikate aus verschiedenen Materialien.

Bei der ersten Abteilung kamen hervorragend keramische Produkte und Glas in Betracht, Töpferware war 1850 und 1857 im Zoll stark erniedrigt worden, und nun, 1868, wurde die Einfuhr zu Wasser auch mit dem niedrigeren Satz der Landeinfuhr belegt. Porzellan durfte nach dem Tarif von 1841 nicht eingeführt werden, Fayence trug einen Prohibitivzoll, die Tarife der Jahre 1850 und 1857 drückten den Zoll einigermaßen herab, doch blieb er noch immer auf beträchtlicher Höhe. Der Tarif von 1868 erniedrigte die Zölle von neuem. Auch der Tarif für Glas war 1857 noch sehr hoch und wurde 1868 weiter herabgesetzt. Töpfereiartikel zum Zimmerschmuck erhielten aus finanziellen Gründen höhere Zölle.

Metallwaren trugen im allgemeinen erniedrigte Zölle. Jedoch gab es auch hier Ausnahmen. So wurden die Zölle

auf bearbeitete Gufswaren, auf einfachere Maschinen, Lokomotiven, Lokomobilen, Maschinen aus Kupfer und Maschinenteile erhöht bzw. neu eingeführt.

Fabrikate aus Holz, Gummielastikum usw. zeigten gegen den vorhergehenden Tarif insofern einige Änderungen, als der Zoll auf verarbeitete Korkeiche und einige Artikel aus Gummielastikum sowie verschiedene Papierarten höher war.

Die Artikel des vierten Teils, Fabrikate aus Haaren, Borsten und Häuten, sind nur unwesentlich gegen den vorigen Tarif verändert.

Gewebe, gestrickte und gedrehte Fabrikate haben im neuen Tarif vielfach geringere Zölle aufzuweisen, so die meisten Wollwaren, gewisse Leinen- und Seidenwaren, ebenso geringwertige Baumwollgewebe. Sehr stark sind auch die Zollerniedrigungen bei Tüllen und Spitzen. Die Zolländerungen in den unter „Fabrikate aus verschiedenen Materialien“ angeführten Gegenständen sind nur von finanzieller Bedeutung.

Der dritte Hauptteil endlich, der die zur Ausfuhr verbotenen Waren umfaßt, hat mehr polizeiliche als wirtschaftliche Bedeutung. In ihm sind genannt Waffen, Pulver, Sprengstoffe, einige Gifte, Spielkarten, Branntwein in Fässern, Scheidemünzen u. dergl. Für das russische Wirtschaftsleben von Bedeutung waren die Ausfuhrzölle, die sich auf unverarbeitete Knochen, Seidenwurmeier, Lumpen, Zinkerz bezogen. Eisenerz durfte über die polnische Grenze überhaupt nicht ausgeführt werden, um die Verhüttung in Polen anzuregen.

Es ist bezeichnend für den Tarif von 1868, daß unter den genauen Kennern der russischen Handelspolitik selbst Uneinigkeit darüber besteht, ob der Tarif ein Sieg des Freihandels oder eine Rückkehr zu protektionistischen Tendenzen bedeutete. Während die Mehrzahl der ersten Meinung ist, nennt Stieda den Tarif „viel mehr protektionistisch“¹. Uns scheint der Tarif von 1868 keine Änderung in der Handelspolitik zu bedeuten. Die wenigen Änderungen in den Zöllen sind von demselben Geiste geleitet wie die Bestimmungen des Tarifs von 1857. Die russische Freihandelspolitik verdiente diesen Namen eigentlich gar nicht. Von einem „freien Spiel der Kräfte“, das diejenigen Produktionszweige entfaltet, die von der Natur dem Lande vorbehalten waren, konnte in Rußland keine Rede sein. Man setzte die Zölle auf Rohstoffe und Halbfabrikate verhältnismäßig weiter hinunter als die auf Fabrikate, wenn auch bei diesen die Konkurrenz des Auslands in gewissem Grad zugelassen wurde. So wollte man die Herstellung von Fertigfabrikaten erleichtern, um dann, wenn deren Erzeugung genügend erstarkt wäre, später zur Heranziehung der niedrigeren Produktionsstufen überzugehen.

¹ Stieda, a. a. O. S. 935.

Auch 1868 war für die Aufstellung der Tarifpositionen der erste Gesichtspunkt Erleichterung der Fertigproduktion. Die Herstellung von Brettern, die Zerkleinerung von Farbhölzern und dergl. waren so einfache Vorrichtungen, daß eine Erschwerung der Fertigproduktion durch höheren Schutz dieser Arbeiten unwahrscheinlich war. Daher wagte man Zoll-erhöhungen; wenn aber anderseits die Erzeugung von Fertig-waren hätte leiden können, scheute man sich auch bei Schaffung des Tarifs von 1868 nicht vor weiteren Erniedrigungen der Halbmaterialienzölle, wie oben bezüglich der Baumwollgarne und gewisser Chemikalien erwähnt ist.

Neben den wirtschaftspolitischen Momenten finden wir im 68er Tarif auch sehr stark fiskalische Tendenzen vertreten. Eine große Zahl der Änderungen ist im Interesse der Zolleinnahmen erfolgt. Auch in einzelnen Maßnahmen neben den Tarifen kommen die gemäßigt schutzzöllnerischen ebenso wie die finanziellen Bestrebungen vielfach zum Ausdruck.

Der Erfolg der gemäßigten Richtung in der russischen Handelspolitik entsprach in vielen Hinsichten den Erwartungen. Trotz weitergehender Zulassung fremder Waren konnten sich die russischen Industrien ausnahmslos auf ihrer Höhe erhalten, die Textil- und auch die Maschinenbranche machte sogar große Fortschritte. Der technische Fortschritt dieser Zeit ist schon daraus zu ersehen, daß das Produktionsquantum, welches auf den Kopf eines Arbeiters entfiel, in allen Industriezweigen während der liberalen Periode erheblich stieg¹.

Die Benachteiligung der russischen Ausfuhr nach fremden Ländern wurde seit der liberalen Handhabung der Handelspolitik durch Abschluß von Verträgen immer mehr beseitigt, und Rußland ein immer größerer Absatzmarkt eröffnet. Für einen hervorragend landwirtschaftlichen Staat wie den russischen war die gemäßigte Politik ohne Zweifel sehr vorteilhaft. Die Konsumartikel wurden nicht erheblich verteuert, der landwirtschaftlichen Produktion standen billige Werkzeuge zur Verfügung, und die Industrie schließlich ging langsam, aber sicher ihren Weg ohne zu große Lasten für die übrige Bevölkerung und ohne so heftige Erschütterungen, wie sie in neuerer Zeit das russische Hochschutzsystem mit sich brachte. Falsch ist es indessen, wenn man auf die liberale Periode als das einzig richtige System hinweist, wenn man die heutige russische Handelspolitik als eine Verirrung vom richtigen Weg verurteilt. Die Handelspolitik ist stets eng verbunden mit der gesamten politischen Lage, sie kann nicht von rein wirtschaftlichen Momenten abhängig gemacht werden; auch andere nicht unmittelbar wirtschaftliche Gesichtspunkte müssen berücksichtigt werden. Die liberale Politik von 1850—76 bewirkte durch

¹ Stieda, a. a. O. S. 929 ff.

Steigerung der Einfuhr, wie folgende Zahlen zeigen, eine passive Handelsbilanz:

Durchschnitt der Jahre	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr gröfser (+) oder kleiner (—) als Einfuhr
	über die europäische Grenze		
	Wert in 1000 Kreditrubel		
1841—50 ¹	86 506	71 355	+ 15 151
1851—60	115 384	100 703	+ 14 681
1861—68	176 983	166 169	+ 10 814
1869—76	343 899	396 881	— 52 982

Das starke Anwachsen der Einfuhr war zum Teil allerdings eine vorübergehende Erscheinung, eine Folge der Eisenbahnbauten und Industriegründungen, zu denen fremdes Kapital in Form von Maschinen, Apparaten, Schienen, Waggonen usw. zuströmte, deren Bezahlung das Ausland durch Gewährung von Staatsanleihen (die 1861—75 eine Milliarde Rubel betragen²) oder Anlage in der russischen Industrie, Eisenbahnen usw. stundete. Jedenfalls war aber die ganze Politik darauf aufgebaut, daß eine lange Friedensepoche die langsame Entwicklung der Volkswirtschaft ermöglichte, daß fremde Kapitalien zu wirtschaftlichen Zwecken und zur Hemmung des Goldabflusses so lange in Anspruch genommen werden konnten, bis die russische Volkswirtschaft imstande war, ohne weiteren Zufluß von Leihkapitalien auszukommen, die bis jetzt aufgenommenen zu verzinsen und zu amortisieren.

Vorläufig waren Industrie und Landwirtschaft noch nicht in dem Zustand, um durch Ausfuhr bzw. Entbehrlichmachung fremder Einfuhr eine Handelsbilanz zu schaffen, deren aktiver Überschufs hinreichte, um Rußlands Verpflichtungen gegen das Ausland zu decken. Die liberale Politik rechnete also auf längere Zeit mit äußerster Anspannung des ausländischen Kredits. Die unvorhergesehenen Anforderungen des Türkenkrieges an den ausländischen Kapitalmarkt waren nicht in Rechnung gezogen, und sie bildeten den letzten Anstoß, der die bisherige Handelspolitik unmöglich machte.

Ob es richtig war, daß Rußland seine äußere Politik ganz unabhängig von den ökonomischen Verhältnissen des Landes trieb, daß der Krieg begonnen wurde ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage Rußlands, soll hier nicht beantwortet werden. Jedenfalls bildete, wie im folgenden näher erläutert werden soll, der Krieg das ausschlaggebende Moment zu einer einschneidenden Änderung in der Handelspolitik.

¹ Ohne Zartum Polen.

² Wittschewsky, a. a. O. S. 131.

besserte Verkehrswege die Bodenreichtümer des Landes nutzbar gemacht werden konnten, bedarf keines weiteren Kommentars. Jedoch zu einem ausgedehnten Eisenbahnbau fehlte in Rußland Kapital und private Initiative. So blieb dem Staat nichts übrig, als entweder selbst mit ausländischem Kapital zu bauen oder den Bau ausländischen oder von ausländischem Kapital abhängigen Gesellschaften zu übertragen. Vor dem Krimkrieg hatte in der Tat der Staat 99,9% aller Schienenwege gebaut und betrieben¹.

Als man nach Beendigung des Krieges von neuem an die Vermehrung der Eisenbahnen ging, stand man vor der Frage, ob der Staat das Eisenbahnwesen in der Hand behalten, oder ob private Initiative herangezogen werden sollte. Man entschied sich für letzteres. Ausschlaggebend war hierfür in erster Linie die Absicht, den privaten Unternehmungsgeist zu fördern, da ja auch im Ausland der Aufschwung des modernen Unternehmertums auf allen Gebieten der Industrie mit den Eisenbahngründungen Hand in Hand ging. In zweiter Linie spielten auch schlechte Erfahrungen mit dem Staatsbetrieb und Einflüsse hochgestellter Persönlichkeiten, die in der nun erfolgenden Gründerperiode ihren eigenen Vorteil wahrzunehmen wußten, mit.

Um die private Betätigung im Eisenbahnbau in Gang zu bringen, gewährte der Staat allen zu diesem Zweck gegründeten Unternehmungen ganz außerordentliche Vorteile. Materialien durften die Gesellschaften zum großen Teil zollfrei einführen, die Verzinsung ihrer Aktien und Obligationen wurde garantiert, der Staat übernahm große Beträge der emittierten Papiere und unterstützte noch dazu die Unternehmer mit reichlichen Barmitteln in Form von unkündbaren, unverzinslichen Darlehen; schließlich wurde ein Eisenbahnfonds gegründet, der, durch staatliche Anleihen gefüllt, wiederum die privaten Gesellschaften dotieren sollte. Die im Staatsbesitz befindlichen Linien wurden an die Privatgesellschaften zu Bedingungen übergeben, das man fast von Schenkungen sprechen kann.

Die Freigebigkeit des Staates wurde von den Gesellschaften, die meist in der Hand von französischen, englischen, deutschen und holländischen Bankiers waren, und bei denen auch vielfach einflußreiche russische Persönlichkeiten beteiligt waren, außerordentlich ausgenützt. Das Anlagekapital, dessen Verzinsung der Staat garantierte, wurde so hoch als nur irgend möglich genommen, Direktorengehälter, Repräsentationsgelder und sonstige Spesen nahmen einen großen Teil der Betriebskosten in Anspruch, und Bereicherungen, die in anderen

¹ Dr. Oskar Matthesius, Russische Eisenbahnpolitik im 19. Jahrh von 1836—1881. Arch. f. Eisenbahnw. 1903 H. 5—1904 H. 1. S. 979.

Staaten gerichtlich verfolgt worden wären, waren hier an der Tagesordnung¹.

Allerdings wuchs das Eisenbahnnetz von 1858—1878 von 1092 auf 21 476 Werst, und das fremde Kapital strömte reichlich zu, aber die Kosten für die Regierung standen in keinem Verhältnis zu den Einkünften; im Gegenteil mußte die Regierung noch jährliche Zuschüsse gewähren. Am Ende des Jahres 1878 betrug die Eisenbahnschuld des Staates ein Drittel der gesamten Staatsschulden, d. h. 1 327 Millionen Rubel². Die durchschnittlichen Kosten für einen Kilometer Eisenbahn betrugen bis 1872 in Rußland zirka 252 033 Mk., was bei der russischen Terrainbeschaffenheit, den billigen Arbeitslöhnen, dem Holzreichtum außerordentlich hoch ist. In Deutschland kostete zur selben Zeit der Kilometer im Durchschnitt 225 000 Mk.

Waren einerseits die Auslagen des Staats durch Mißbrauch gewachsen, so trugen andererseits auch die militärischen Gesichtspunkte, die oft beim Bahnbau maßgebend waren, zur Verteuerung bei. Erinnerung sei nur an die Moskau-Petersburger Bahn, deren Trace Nikolaus durch einen Linealstrich angegeben haben soll, wodurch natürlich die Baukosten, da vielfach sumpfiges Gelände überwunden werden mußte, außerordentlich erhöht wurden. Das Resultat war also, wie gesagt, eine starke Belastung des Staatskredits durch die Ausgaben für Eisenbahnen und das Fehlen von Einnahmen aus dem Eisenbahnwesen zur Verzinsung und Amortisation der Schuld.

Ein großer Teil der ausgegebenen Schuldverschreibungen befand sich im Ausland. Die seit Anfang der 60er Jahre der russischen Industrie zugeflossenen Kapitale und schliesslich noch viele Hypotheken, Stadtanleihen usw., die das Ausland gewährt hatte, mußten verzinst werden und zogen jährlich große Summen in das Ausland. Für das Jahr 1878 berechnet Dr. Alfred Schmidt die russischen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation der reinen Staatsanleihen auf 23 218 102 Rubel Met. und 4 804 494 R. Kr., der Eisenbahnanleihen auf 27 656 943 R. Met.³, d. h. in Sa. 83 559 053 R. Kr., wobei also alle anderen Zinszahlungen für private und kommunale usw. Kapitalien nicht inbegriffen sind. Dazu kommen noch die bedeutenden Ausgaben, die russische Reisende im Auslande machten, während von reisenden Ausländern nur sehr wenig

¹ Arthur Raffalovich, Die russischen Finanzen seit dem letzten orientalischen Kriege, 1876—1883. Deutsche Bearb. von Mark Reischer. Leipzig und Odessa 1884, S. 32.

² Nicolas-on, Histoire du développement économique de la Russie depuis l'affranchissement des serfs. Trad. du Russe par Gg. Paris 1902, S. 8.

³ Dr. Alfred Schmidt, Über die Ausführung des Reichsbudgets vom Jahre 1877. Nach dem Rechenschaftsber. d. Reichskontrolleure. Russ. Rev. XIII S. 539 ff.

Geld nach Rußland getragen wurde. Auch die beträchtlichen Summen, die Ausländer als Gutsverwalter, Ingenieure, Kaufleute, Ärzte usw. sich in Rußland ersparten und dann wieder mit ins Ausland nahmen, spielten bei der russischen Zahlungsbilanz eine Rolle. Schliesslich wirkte noch die schlecht entwickelte russische Schifffahrt ungünstig, die die Transportkosten des russischen Aufsenhandels fast ausnahmslos in die Taschen fremder Reeder fliessen liess.

All diesen Zahlungsverpflichtungen mußte Rußland durch Lieferung von Waren oder Edelmetall an das Ausland entsprechen. Gelang es also Rußland nicht, seine Handelsbilanz derartig zu gestalten, daß der Ausführüberschuß die Zahlungsverpflichtungen an das Ausland deckte, so floß das Metall aus Rußland ab, und dementsprechend erhöhte sich das Agio auf Metall. Die Folge davon wäre eine Erhöhung der an das Ausland, d. h. fast nur in Metall zu leistenden Zahlungen gewesen, sodafs die Verpflichtungen des Landes an das Ausland gewachsen wären und endlich eine solche Höhe erreicht hätten, daß eine Bezahlung unmöglich geworden und der Staatsbankrott eingetreten wäre. Der russische Staat entging dieser Gefahr des allzu starken Sinkens des Rubelkurses, indem er fremdes Kapital leihweise nach Rußland zog. Sowohl durch Staatsanleihen und Anleihen anderer öffentlicher Körperschaften als auch durch Heranziehung fremder Kapitalien in die Industrie wurden die Zahlungen an das Ausland so weit hinausgeschoben, bis, wie man hoffte, die russische Volkswirtschaft sich so weit entwickelt haben würde, daß es möglich wäre, den Verpflichtungen aus der Vergangenheit sowohl wie der Gegenwart Genüge zu leisten.

Der Türkenkrieg 1877 brachte eine Änderung in diese Lage. Das fremde Kapital hörte schon in Erwartung des Krieges allmählich auf, in russischen Unternehmungen und Papiere Anlage zu suchen. Die auswärtigen Börsen zeigten sich teils in Erwartung der kommenden Ereignisse, teils infolge der damaligen allgemeinen ungünstigen Verhältnisse des westeuropäischen Kapitalmarktes weniger geneigt, russische Werte aufzunehmen. Schon im Jahre 1876 scheiterten die Versuche, neue Anleihen im Ausland zu machen. Der russische Finanzminister Graf Reutern hatte die drohende Gefahr für die russischen Finanzen dem Zaren vorgestellt, er hatte alles getan, um den Krieg zu verhindern, und als er sah, daß der Krieg unvermeidlich war, forderte er seine Entlassung, erklärte sich jedoch bereit, sein Ressort noch während des Krieges zu verwalten. Reutern tat nun, als ihn die Verhältnisse dazu zwangen, den ersten Schritt zu der folgenden Periode der hohen Zölle, indem er die Bezahlung des Zolls in Gold anordnete.

Hierdurch wollte man der Lage in zwei Hinsichten gerecht

werden. Zuerst wurden durch den Goldzoll alle Zölle, wenn man den Kurs des Papierrubels Ende 1876 in Betracht zieht, um 33% erhöht. Damit war den Interessen der Staatskasse, wenn die Einfuhr nicht allzu stark zurückging, Genüge geleistet. Andererseits war in dem Goldzoll ein Mittel gefunden, die Belastung ausländischer Waren je nach dem Kursstand automatisch zu vermehren oder zu vermindern. Stand infolge guter Ernteverhältnisse oder anderer für Rußland günstiger Umstände der Rubelkurs hoch, so war die prozentuelle Belastung der Einfuhrwaren eine geringere, als wenn der Kurs durch ungünstige Ausfuhrverhältnisse, politische Ereignisse, Erhöhung des Kreditbilletstandes oder andere Umstände tief stand. So wirkte der Goldzoll gerade bei schlechten Kursen auf Behinderung der Einfuhr, Besserung der Handelsbilanz und dadurch auf Erhöhung des Kurses hin, was in Anbetracht der starken Zinsverpflichtung gegen das Ausland dringend notwendig war, um so mehr, als man wohl schon damals die später verwirklichte Absicht hatte, einen Teil der Kriegskosten durch Anleihen bei der Reichsbank zu decken, die sich wiederum durch Ausgabe von Kreditbillets schadlos hielt, und so auch durch die Vermehrung des Papiergeldes der Kurs gedrückt wurde.

Drittes Kapitel.

Die Aufgaben der Handelspolitik seit 1877.

Die Grundtendenzen der russischen Wirtschaftspolitik.

Der Türkenkrieg hatte die russische Schuldenlast stark vermehrt. Für kriegerische Zwecke hatte Rußland in den Jahren 1876—1881 mehr als eine Milliarde Rubel verausgabt¹. Das Defizit des Jahres 1877 allein betrug 465¹/₂ Millionen Rubel², und man mußte energische Schritte ergreifen, um das Land für die neuen Lasten leistungsfähig zu machen. Dazu kam noch, daß man keineswegs an eine Einschränkung der Ausgaben für Heer und Flotte dachte. Die machtpolitischen Bestrebungen Rußlands im nahen und fernen Orient verursachten in der Folgezeit sowohl direkt große Ausgaben, als sie auch indirekt der Grund zu den ungeheuren Rüstungen an der russischen Westgrenze gegen Deutschland und Österreich wurden. Durch all diese Unternehmungen gingen von neuem große Summen ins Ausland. Die Verschuldung wurde vermehrt, und die Frage, durch welche

¹ Raffalovich, a. a. O. S. 16, 17.

² V. Wittschewsky, Die Zoll- und Handelspolitik Rußlands während der letzten Jahrzehnte. Schr. d. V. f. Socialpol. 1892 Bd. 49, S. 373.

handelspolitische Maßnahmen man die heimischen Finanzen und Volkswirtschaft vor den geschilderten Gefahren bewahren sollte, wurde im Laufe der Zeit immer schwieriger zu beantworten.

Die Einführung des Goldzolls, die ohne Unterschied auf den Importgütern lastete, war nicht geeignet, eine dauernde Besserung der Handelsbilanz herbeizuführen. Der russischen Regierung standen zwei Mittel zur Besserung der Handelsbilanz zur Verfügung. Erstens konnte man durch die Hebung der exportierenden Zweige der Volkswirtschaft auf die Handelsbilanz günstig einwirken; zweitens konnte man durch zollpolitische Maßnahmen die Einfuhr fremder Waren nach Möglichkeit zurückdrängen, den Konsum heimischer Produkte fördern und so die Aktivität der Handelsbilanz zu heben versuchen.

Als exportierender Wirtschaftszweig konnte in Rußland um 1877 nur die Landwirtschaft und ihre Nebenzweige gelten. Allein die Ausfuhr von Getreide betrug im Durchschnitt der Jahre 1871—1876 fast die Hälfte der Gesamtausfuhr Rußlands, während Flachs, Hanf, Sämereien, Holz, Fischereiprodukte, Vieh, Geflügel und dergl. den größten Teil der anderen Hälfte bildeten. An die Schaffung einer exportierenden Industrie konnte mit geringen Ausnahmen (Naphtha) für absehbare Zeit nicht gedacht werden; so mußte man auch für die Zukunft durch Kräftigung des landwirtschaftlichen Exports die Handelsbilanz zu bessern suchen. Jedoch stellten sich der Vermehrung der landwirtschaftlichen Ausfuhr große Hindernisse entgegen. Ein bedeutender Teil der russischen Landwirtschaft befand sich in einer sehr schlechten Lage. Die Befreiung der Leibeigenen im Anfang der 60er Jahre hatte nicht, wie erwartet wurde, eine blühende Landwirtschaft geschaffen, sondern infolge verschiedener Fehler bei der Befreiung selbst und nunmehr zutage tretender alter Gebrechen die Lage verschlechtert. Die Bauern litten an Landmangel, und die Gutsherren litten unter den neuen Arbeiterverhältnissen. Auch die Bindung der Bauern an die Gemeinde, eine schlechte Gemengelage, übermäßige Besteuerung, mangelhafte Verkehrswege, mangelnde Bildung und Kapital und damit zusammenhängend technische Rückständigkeit, land- und forstwirtschaftlicher Raubbau in früheren Jahren machten den Ertrag großer Landstrecken in Rußland sehr gering. Wollte man also durch eine Hebung der produzierten Mengen von Bodenerzeugnissen die Handelsbilanz bessern, so war es nötig, die kurz skizzierten Mißstände zu beseitigen. Hierzu waren aber Zeit und Geld in solchen Mengen erforderlich, wie es der russische Staat bei seinen gleichzeitigen Bedürfnissen für machtpolitische Zwecke nicht aufbringen konnte.

Das zweite Mittel zur Besserung der Handelsbilanz und

damit Mehrung des Geldzuflusses bzw. Linderung des Abflusses bestand in Rückdrängung der Einfuhr. Die Einfuhr bestand zum größten Teil schon damals infolge der Politik der vorhergehenden Jahre aus rohen und halbverarbeiteten Materialien; daran schloß sich eine sehr bedeutende industrielle Einfuhr und endlich eine nur wenig geringere Einfuhr von Lebensmitteln. Für die fünf Jahre 1872—1876 setzte sich die Einfuhr folgendermaßen zusammen¹:

	Wert in Millionen R. Kr.
Lebensmittel	104
Roh und halbverarbeitete Materialien	207
Fabrikate	129 ²

Die Lebensmitteleinfuhr bestand zum größten Teil aus Waren, die aus klimatischen Rücksichten Rußland nicht selber produzieren konnte; so bildeten Kaffee, Tee, Kakao, Gewürze, Reis, Südfrüchte u. a. einen erheblichen Teil der Einfuhr; nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Imports, wie Zucker, Salz, Bier und in beschränktem Umfang auch Wein, konnte bei geeigneten Maßnahmen der inneren Wirtschafts- und äußeren Handelspolitik durch Eigenproduktion ersetzt werden.

Auch bei rohen und halbverarbeiteten Materialien lag die Möglichkeit vor, den Import zum größten Teil durch Eigenproduktion zu ersetzen. Kohle, Erze, Naphtha, die 1877 noch in größeren Mengen ein- als ausgeführt wurden, kamen auch in Rußland reichlich vor. Selbst Baumwolle hat in Rußland ein Anbaugebiet. Nur wenige Stoffe, wie z. B. Zinn, sind anscheinend in nicht genügenden Mengen in Rußland vorhanden. Bezüglich der Bodenschätze Rußlands lag also die Möglichkeit vor, die Einfuhr in weitem Maße durch Eigenproduktion zu ersetzen.

Daß die Einfuhr von Fertigwaren, bei der hauptsächlich die Textilindustrie, die metallische und die chemische, aber auch die Leder- und die keramische Industrie in Betracht kamen, an sich vermindert werden konnte, liegt nahe.

Einer ungehinderten Ausbeutung der natürlichen Hilfskräfte indes standen verschiedene Bedenken entgegen. Vor allem fehlte es in Rußland an geeigneten Arbeitern und Unternehmern; die jahrhundertlange Beschäftigung mit der Landwirtschaft, als auch die gegenwärtige Institution des „Mir“, der Dorfgemeinschaft, die einem großen Teil der Bauernschaft

¹ Diese Angaben beziehen sich nur auf die Einfuhr über die europäische Grenze. Der russische Handel wird zollpolitisch eingeteilt in den Handel über die europäische Grenze, die asiatische Grenze und den Handel mit Finnland. Die Angaben in vorliegender Schrift beziehen sich, soweit nicht anders bemerkt, nur auf den Handel über die europäische Grenze. Über die Bedeutung der einzelnen Handelsrichtungen s. weiter unten S. 102 ff.

² Dr. D. Gravenhoff, Rußlands Außenhandel und der neue Zolltarif. Berlin 1892, S. 27.

die dauernde Beschäftigung in der Industrie unmöglich machte, mußte dem Entstehen einer tüchtigen Arbeiterschaft große Schwierigkeiten entgegensetzen. Ferner waren die schlechten Verkehrswege, mangelhafte Ausbildung des Kreditwesens, namentlich des Hypothekenwesens, für die Entwicklung der Industrie hinderlich.

Andererseits standen die Förderung der exportierenden Landwirtschaft und die Förderung der den inneren Konsum deckenden Industrie in vielen Punkten geradezu im Gegensatz. Wohl hatte Rußland schon vor 1877 beachtenswerte Ansätze zur Bildung von Industrien, aber ausgenommen einige Zweige der Textilindustrie, konnte noch keine Industrie annähernd den Inlandbedarf decken. Wollte man also durch Zollschutz den inneren Markt in ausreichender Weise vor den ausländischen Waren schützen, so mußte das Gros der Bevölkerung, d. h. also die Landwirtschaft, die mehr als neun Zehntel der Gesamtbevölkerung bildete, durch erhöhte Preise die Lasten der Industrieförderung auf sich nehmen. Die Steuerlast des Bauern wuchs also durch die Schutzpolitik noch mehr, und seine Leistungsfähigkeit litt darunter. Ferner aber mußte erhöhter Industrieschutz zu Vergeltungsmaßnahmen seitens derjenigen Staaten führen, die für Rußland Lieferanten industrieller und Abnehmer landwirtschaftlicher Produkte waren. Also auch in dieser Hinsicht verfrug sich ein energischer Schutz der inländischen Industrie nicht mit den Interessen der Landwirtschaft. Wenn wir ferner bedenken, daß auch die einzelnen Industrien in bezug auf den Zoll oft entgegengesetzte Interessen hatten, so erkennen wir die Schwierigkeiten, welche einem neuen handelspolitischen System entgegenstanden.

Nach Beendigung des Türkenkriegs suchten zunächst die Leiter der russischen Wirtschaftspolitik in gleicher Weise die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft und der Industrie zu heben. Namentlich wirkte in dieser Richtung der Finanzminister Bunge, der nach den kurzen Amtsperioden Greigs und Abasas seine Stellung von 1881—1886 innehatte. Die Landwirtschaft versuchte Bunge durch alle möglichen Erleichterungen zu fördern. Die Salzsteuer war schon vor Bunges Amtsantritt aufgehoben worden; Bunge hob die Kopfsteuer auf, setzte die Loskaufszahlungen herab, reformierte die Grundsteuer, sorgte für die Errichtung landwirtschaftlicher Kreditinstitute, gab dem Eisenbahnbau neue Impulse, ließ die Steuern mit großer Nachsicht eintreiben, kurz: sorgte nach Kräften für die Gesundung der Landwirtschaft. Auch bot er sein ganzes Ansehen auf, um eine Verringerung der militärischen Ausgaben zu erzielen, was ihm freilich nur vorübergehend gelang¹. In gleicher Weise ließ er der Industrie seine Für-

¹ Raffalovich, a. a. O. S 47.

sorge angedeihen. Er strebte dahin, „das ordnungsmässige Wachstum der Industrie durch ausreichenden Schutz sicherzustellen“¹. Durch verschiedentliche Zollerhöhungen versuchte er diesen Vorsatz in Wirklichkeit umzusetzen. Indes blieben bedeutende Erfolge der Bungeschen Politik anfangs aus. Die Unterstützungen an die Landwirtschaft kosteten mehr, als eine Erhöhung der Spiritusakzise, der Zucker- und Naphthasteuer einbrachten; mässige Ernten und grosse Ausgaben für militärische Zwecke bewirkten, dass das Defizit nicht aus dem Budget verschwand, und dass die Handelsbilanz sich nicht genügend besserte, um den Fall des Rubelkurses aufzuhalten. So wahrscheinlich es auch war, dass bei Fortführung der Bungeschen Politik, deren Hauptaugenmerk auf die Förderung der produktiven Kräfte der Landwirtschaft gerichtet war, in Zukunft reiche Früchte tragen würde, so wenig war man zur Einschränkung der militärischen Ausgaben geneigt, und so dringend war das Bedürfnis des Staats nach Geldmitteln und nach einem steigenden oder mindestens stabilen Rubelkurs. So musste Bunge seinen Posten verlassen, und mit ihm fielen auch die Grundsätze, die bisher die russische Wirtschaftspolitik geleitet hatten.

Bunges Nachfolger, Wyschnegradski, war von der Überzeugung durchdrungen, dass nicht durch intensive allmähliche Hebung der Volkswirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft, die Währung reorganisiert und für die Geldbedürfnisse des Staats die nötigen Einnahmequellen geschaffen werden müssten, sondern er glaubte, dass umgekehrt die Währungsreorganisation und das Aufhören der Staatsanleiheoperationen eine Vorbedingung für die Gesundung des finanziellen und wirtschaftlichen Lebens Russlands wäre. Er schränkte also alle Ausgaben nach Möglichkeit ein, stellte den Eisenbahnbau fast ganz ein und suchte durch unnachsichtige Steuereintreibung die Staatskassen zu füllen. Andererseits verfolgten die strengen Massnahmen bei Eintreibung der Steuern auch den Zweck, die bäuerliche Bevölkerung zur Ausfuhr ihrer Produkte zu zwingen, während durch Bau von Elevatoren Verbilligung der Frachtsätze nach den Ausfuhrhäfen, Beleihung des Getreides und andere Massregeln die Ausfuhr noch gefördert wurde. Ebenso wurden durch rücksichtslose Erhöhungen der Einfuhrzölle die Importmengen nach Möglichkeit vermindert, und so gelang es Wyschnegradski, mindestens für einige Jahre die Handelsbilanz zu heben, für den Staatshaushalt Überschüsse zu schaffen, den Goldschatz, der am Ende der Bungeschen Verwaltung den dritten Teil der emittierten Billets betrug, auf etwa drei Viertel zu erhöhen und den Rubelkurs zu steigern.

¹ Begleitschr. z. Budget 1883. Wittschewsky, a. a. O. S. 592.

Diese Erfolge, die allerdings nicht nur ein Verdienst Wyschnegradskis waren, sondern auch durch gute Ernten, namentlich in den Jahren 1887 und 1888, begünstigt wurden, erhöhten den Wert der russischen Anleihen so, daß schon Wyschnegradski mit der Konversion der Anleihen beginnen konnte, die Witte später in grossem Maßstabe durchführte.

Die Kehrseite des Wyschnegradskischen Systems zeigte sich erst, als 1891/92 in weiten Gebieten Russlands Missernten eintraten. Die Folge der Missernten war eine große Hungersnot unter der bäuerlichen Bevölkerung, deren wirtschaftliche Kräfte, durch den harten Steuerdruck vollkommen erschöpft, die Missernte nicht ertragen konnten. So mußte denn ein großer Teil der von Wyschnegradski im Laufe seiner Amtsführung erzielten Budgetüberschüsse wieder zur Linderung der Not der Landbevölkerung verwendet werden. Auch in den handelspolitischen Beziehungen zu anderen Staaten brachten die gewaltsamen Zollerhöhungen Wyschnegradskis Schwierigkeiten und führten endlich zu ernststen handelspolitischen Konflikten.

Unter Wyschnegradskis Nachfolger Witte begann wiederum eine neue Periode in der russischen Wirtschaftspolitik. Bunges Versuche, durch systematische Fürsorge für die verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft, namentlich der Landwirtschaft, deren Leistungsfähigkeit allmählich zu steigern, waren daran gescheitert, daß die Erfolge erst mit der Zeit sich zeigen konnten, der russische Staat aber augenblicklich große Mittel zur Deckung seiner Schuldzinsen und für die laufenden Ausgaben ebenso nötig wie eine erhöhte Ausfuhr brauchte. Wyschnegradskis Versuche, alle Kräfte der russischen Volkswirtschaft zur Erlangung der nötigen Mittel und Erzielung einer günstigen Handelsbilanz anzuspannen, waren fehlgeschlagen, da diese Kräfte nicht groß genug waren, und äußere Widerstände sich geltend machten. War es also unmöglich, die Wyschnegradskische Politik fortzusetzen, so erwies sich auch eine Wiederaufnahme der Bungeschen Politik als noch viel aussichtsloser als früher, da die Preise für Weizen und Roggen seither stark gefallen waren. Witte mußte daher ganz neue Bahnen betreten. Das Wittesche System ähnelt insofern dem Bungeschen, als es auch die wirtschaftlichen Kräfte zu heben und nicht, wie das Wyschnegradskische, die vorhandenen Kräfte bis aufs äußerste anzuspannen sucht. Jedoch benutzte Witte radikalere Mittel zur Hebung der Produktivkräfte als Bunge. Das Charakteristische an der Witteschen Politik ist die erhöhte Nutzbarmachung fremder Kapitalien für ihre Zwecke. Für den Neubau von Eisenbahnen und für die Verstaatlichung vorhandener wurden große Anleihen im Ausland aufgenommen; der Verkauf von russischen Papieren an das Ausland wurde durch Befreiung von der Couponsteuer

begünstigt und der Zustrom von Fremdkapitalien in die russische Industrie außerordentlich gefördert. Dadurch erreichte Witte zweierlei: erstens wurde der Geldabfluß augenblicklich gehemmt und in einen Zufluß verwandelt. Nur so gelang es 1897—99, die Goldwährung definitiv einzuführen, die den Staatskredit außerordentlich hob, den Zinsfuß herabdrückte, Konversionen im weitesten Umfange gestattete und so die Belastung durch fremde Anleihen stark einschränkte. Zweitens befruchtete das fremde Kapital den heimischen Wirtschaftsboden. Die neuen Eisenbahnen vermehrten die für die Ausfuhr in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Gebiete. Die mit Fremdkapital arbeitenden Industrieunternehmen vermehrten die Erzeugung des Bedarfs im Inland. So konnte man darauf rechnen, daß mit der Zeit der Überschufs der Ausfuhr nicht nur die Zinsverpflichtungen decken, sondern auch die Leihkapitalien allmählich zurückerstatten würde. Auch durch innere Kolonisation, namentlich Besiedlung Sibiriens längs der sibirischen Bahn, suchte Witte die landwirtschaftlichen Produktivkräfte zu heben; doch waren diese wie die vielen anderen zugunsten der Landwirtschaft ergriffenen Maßnahmen nicht intensiv genug. Das System Witte war doch ein zu einseitig industrielles. Wenn auch der Druck, der auf die Landwirtschaft unter Wyschnegradski ausgeübt wurde, vielfach gelindert war, so wurden doch nicht genügend positive Maßnahmen ergriffen, um die ungünstige Lage der russischen Landwirtschaft zu beseitigen. So ist für die Zukunft die landwirtschaftliche Frage die wichtigste in der gesamten russischen Wirtschaftspolitik.

Viertes Kapitel.

Die Ausgestaltung des Zolltarifs bis 1891.

Die Erhebung der Zölle in Gold seit 1877 bedeutete eine sofortige Erhöhung der Zollbeträge um mehr als 30%. Die sinkende Tendenz der russischen Valuta infolge der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1877 und 1878 verursachte, daß die Erhöhung durch den Goldzoll im Laufe der Zeit wuchs. Im April 1877 betrug sie über 40%, im Juni 50%, im Januar 1878 60% und schwankte im Jahre 1878 zwischen 55 und 70%. Die augenblickliche Folge war natürlich ein Rückgang der Einfuhr im Jahre 1877. Schon im Jahre 1878 stieg der Gesamtwert der Einfuhr (in Papiergeld) indes wieder auf seine alte Höhe.

Bei dieser summarischen Maßregel konnte man natürlich nicht stehen bleiben. Eine wirksame Rückdrängung der Einfuhr und Hebung der inneren Produktion war nur von Maß-

regeln zu erwarten, die mehr die speziellen Verhältnisse der Erzeugung und der Verwendung der betreffenden Zollgegenstände berücksichtigten.

Im Jahre 1876 gingen ca. 100 Millionen Rubel für Eisen und Stahl und deren Fabrikate, Maschinen und Werkzeuge usw., ins Ausland. Hier glaubte man den Hebel ansetzen zu müssen, um dauernd eine Verbesserung der Handelsbilanz zu erzielen. Die Eisenbahnen wurden veranlaßt, möglichst nur Maschinen einheimischer Erzeugung zu verwenden, und der Zoll auf Lokomotiven und Tender wurde im Mai 1877 erhöht.

Mit Anfang des Jahres 1881 trat ein Gesetz¹ in Kraft, das nicht nur die bis dahin unter gewissen Bedingungen gestattete freie Einfuhr von Eisen abschaffte, sondern auch durchgreifende Zolländerungen für Eisenfabrikate festsetzte. Der Zoll auf Schmiedeeisen und Stahl wurde erhöht. Ferner sah das Gesetz folgende Änderungen vor: Die Einfuhr von Maschinen wurde erschwert, indem die Zollfreiheit für Maschinen zur Bearbeitung von Faserstoffen und alle Maschinen und Zubehör für die Webereiindustrie aufgehoben wurde, und nunmehr nur noch die landwirtschaftlichen Maschinen zollfrei blieben. Lokomobilen, Tender, Feuerspritzen und alle anderen Maschinen und Apparate aus Gufseisen, Eisen und Stahl (außer Lokomotiven) trugen von nun an statt 30 Kop. 80 Kop. Zoll per Pud.

Auch die Zölle auf See- und Flussschiffe, Eisenbahnwagen und landwirtschaftliche Geräte, Gufseisenwaren und verschiedene andere Metallwaren wurden erhöht.

Neben diesen Zolländerungen bezüglich der Metallwaren trat die Neueinführung eines Zolls auf rohe Baumwolle im Jahre 1879 und eines gleichen auf Jute 1881. Baumwolle war seit 1863 von jedem Zoll befreit. Wenn nun von neuem die Einfuhr mit 40 Kop. per Pud belastet wurde, so entsprach das wohl hauptsächlich dem Wunsch, die sehr bedeutende mehr als 6 Millionen Pud im Jahre 1878 betragende Einfuhr finanziell zu verwerten. Einen fördernden Einfluß auf die russisch-asiatischen Baumwollkulturen gewann der Zoll erst seit Ende der 80er Jahre durch abermalige starke Erhöhungen. Durch Belastung der Juteeinfuhr, die mit Zollerhöhung der Fabrikate verbunden war, sollte die Konkurrenzfähigkeit der ganz im Inland erzeugten Leinenfabrikate, namentlich Säcke, erhöht werden. Dies gelang zeitweise; doch konnte auf die Dauer der Leinensack gegen den aus Jute nicht konkurrieren.

Die finanzielle Seite des Zollwesens möglichst auszubilden, zwangen sowohl die Zerrüttung der Finanzen infolge des Krieges als auch die innere Steuerpolitik, die seit Friedens-

¹ Vollst. Samml. d. Ges. d. russ. Reichs. II 61 028 Ah. best. Reichsratsbeschl. v. 3. Juni 1880 (russ.)

schluß bis 1887 darauf gerichtet war, die Lasten des Bauern möglichst zu verringern. So wurde, „sowohl um die Last der ärmeren Bevölkerung zu verringern als auch um der Entwicklung der Viehzucht, Hebung der Landwirtschaft und ferneren Fortschritten der Fischerei und einiger Industriezweige zu dienen“¹, die Akzise auf Salz, die durchschnittlich 8 Mill. Rubel im Jahr einbrachte, von 1881 an aufgehoben und der Zoll auf 20—10 Kop. herabgesetzt. Die unmittelbare Folge dieser Maßregel war die Erhöhung der Zölle um 10% im Jahre 1881. Die Bungeschen Maßregeln zur Hebung des Bauernstandes, Aufhebung der Kopfsteuer, Minderung der Loskaufszahlungen usw., steigerten noch die Notwendigkeit der Ausbildung des Zolltarifs in finanzieller Hinsicht. Genannt seien hier noch die Erhöhungen der Finanzzölle auf Tabak und Klaviere.

Das Charakteristische an den protektionistischen Änderungen des Tarifs seit 1877 bildet der Umstand, daß die Zollgesetzgebung nicht mehr, wie früher, vor den Produktionsmitteln Maschinen, Werkzeugen und Rohstoffen Halt machte. Auf Artikel wie Metalle, Maschinen, rohe Baumwolle und Jute, die im Interesse der verarbeitenden Industrie vom Zoll befreit waren, wird nunmehr der Schutz ausgedehnt. In ähnlicher Richtung bewegten sich alle folgenden Tarifänderungen und neuen Tarife. Die notwendige Konsequenz war, daß auch in der Zollbelastung der weiteren Verarbeitungsstadien endlich entsprechende Erhöhungen vorgenommen werden mußten, um die Verteuerung der Produktionsmittel wieder auszugleichen, und so ein ganzes System der Hochschutzzölle entstand.

Am 1. Juni 1882 erhielt ein Reichsratsbeschuß die kaiserliche Genehmigung², der den Tarif von 1868 durch einen revidierten Tarif ersetzte, in dem die erwähnten Änderungen aufgenommen wurden und neue Änderungen eintraten. Der Tarif trat am 1. Juli in Kraft.

Die finanzielle Seite war noch stärker als im 68er Tarif betont. Außer Getreide und Kartoffeln erhielten alle Lebensmittel Zölle. Auch die meisten anderen bisher unverzollten Waren erhielten Zölle. Unverzollt blieben von den 42 Artikeln des Tarifs von 1868 nur 17, wovon nur die meisten Düngemittel, verschiedene Baumaterialien, Lumpen und Papierstoff für die Einfuhr wirklich in Betracht kamen.

Aus finanziellen Gründen wurde der Zoll auf Gewürze, Delikatessen, Tabak, Zigarren, Tee und andere Genussmittel zum Teil sehr stark erhöht.

Von Rohstoffen und halbverarbeiteten Materialien erhielten außer unbedeutenden finanziellen Aufschlägen sehr bedeutende

¹ Kais. Ukas a. d. Senat. Ges.-Samml. II 61 578.

² Ges.-Samml. III 930.

Zollerhöhungen gezwirnte Seide, namentlich gefärbte, rohe und halbverarbeitete Wolle aller Art, Baumwollgarne höherer Nummern sowie Näh- und Strickgarne, Anilinfarben und alle aus Steinkohlenteer, Pikrinsäure und Murexid hergestellten Farben, Krappextrakt, Krapplack, Tinte und viele sonstige Farbwaren.

Von den Zöllen auf Fertigwaren wurden von neuem stark erhöht solche für Fabrikmaschinen und Apparate aus Kupfer, und Karton; viele andere Waren erhielten geringere Erhöhungen.

Die Wertzölle für Leinengewebe usw. und Kleider wurden in Gewichtszölle umgewandelt, um den häufigen falschen Wertdeklarationen ein Ziel zu setzen.

Folgende Tafel soll die hauptsächlichsten Erhöhungen des Tarifs von 1882 veranschaulichen: Es betrug der Zoll auf 1 Pud:

	Goldkopeken			
	Tarif 1868	Tarif 1882		
Wachs aller Art	0	100		
Stearin, Paraffin, Spermazet	0	100		
Gezwirnte und gedrehte Seide aller Art, auch mit Beimischung von Wolle, Baumwolle usw., gefärbt und ungefärbt . . .	500—450	800—1600		
Rohe Wolle	22	100		
Ungespinnene, gefärbte Wolle und Kunstwolle	44	200		
Krempelwolle in Bändern } ungefärbt. . .	22	300		
	gefärbt. . . .	44	450	
Gesponnene Wolle auch mit Beimischung von Baumwolle, Flachs und Hanf .	} ungefärbt . .	450	750	
		gefärbt . . .	900	
Baumwollgarn über Nr. 45 (nach engl. Bezeichnung) .	} ungebleicht	325	500	
		gebleicht. . .	325	600
		gefärbt . . .	425	600
Näh- und Strickfäden aller Art	325—425	600		
Anilinfarben und alle aus Steinkohlenteer, Pikrinsäure und Murexid hergestellten Farben sowie Krappextrakt u. Krapplack	440	1500		
Tinte	110	200		
Alle Arten Fabrikmaschinen, Apparate aus Kupfer und dessen Legierungen.	75	165		
Pappe und Fabrikate aus Papiermaché, unlackiert usw.	20	50		

Die prohibitiven Tendenzen der russischen Zollpolitik wurden unter Bunes Amtsführung nur durch Rücksichten auf die Landwirtschaft durchbrochen. Wir hatten oben gesehen, daß die Düngemittel, die bis 1882 zollfrei waren, auch bei der Tarifrevision vom Zoll verschont blieben; im nächsten Jahr, 1883, wurde der bestehende Zoll auf Salpeter von 2 R.

auf 50 Kop. herabgesetzt, das Einfuhrverbot auf gereinigten Salpeter aufgehoben und derselbe ebenfalls mit 50 Kop. Zoll belegt.

1884 wurde Roheisen beträchtlich höher belastet, und selbst Kohle trotz des Widerspruchs einer im Finanzministerium zusammengetretenen Expertenkommission mit höheren bzw. neuen Zöllen belegt. Alle Arten Kohle zahlten bei der Einfuhr in die südlichen Häfen 2 Kop., über die westliche Landesgrenze 1,5 Kop., in die Häfen der Ostsee $\frac{1}{2}$ Kop. G. per Pud. Die Differenzierung der Zölle hatte den Zweck, einerseits die südrussische Donezkohle gegen die englische zu schützen, andererseits die Verwendung schlesischer Kohle in Polen, die der polnischen Eisenindustrie gegenüber der nur mit russischem Material arbeitenden Industrie einen Vorsprung gab, zu erschweren und die Verwendung der polnischen Kohle, soweit dies möglich, zu fördern. Schliesslich wollte man die Einfuhr zur See möglichst begünstigen, damit die Schiffe, die in den Ostseehäfen Getreide laden wollten, mit Kohle anstatt Ballast einlaufen könnten.

1885 wurden abermals eine Reihe Zollerhöhungen eingeführt, die, soweit sie sich auf Eiswaren, namentlich Fische, bezogen, finanzielle Gesichtspunkte verfolgten. Verdoppelt wurden die Schutzzölle auf seidene Halbfabrikate aller Art.

Selbst landwirtschaftliche Maschinen wurden mit 50 Kop. Zoll per Pud belegt. Damit war der letzte Rest der einstigen Zollfreiheit für Maschinen beseitigt. Die Einführung eines Zolls auf landwirtschaftliche Maschinen war insofern notwendig, als die zunehmende Erhöhung der Zölle auf Eisenmaterial die Konkurrenzfähigkeit der russischen Maschinenfabrikation gegenüber dem Ausland ohne Zoll unmöglich gemacht hätte. Der Zoll von 50 Kop. ist in dieser Hinsicht auch nicht zu hoch bemessen. Das Material für die Herstellung der landwirtschaftlichen Maschinen trug, da Schmiedeeisen und Stahl zur selben Zeit 40—60 Kop. per Pud entrichten mußten, zum mindesten den gleichen Zoll wie die fertigen Maschinen. Wollte man die Zollfreiheit wahren, würde die Herstellung in Russland schwer gehemmt worden sein, und die Schäden eines Fehlens der Erzeugung landwirtschaftlicher Maschinen mußte auf die Dauer auf ein Agrarland wie Russland ausserordentlich schädlich wirken. Da ferner die Verwendung von Maschinen infolge der Kultur- und Bildungsverhältnisse fast nur bei grösseren Grundbesitzern in Frage kommen konnte, beugte sich selbst der landwirtschaftsfreundliche Finanzminister Bunge dieser Notwendigkeit und veranlasste die Einführung des Zolls.

Noch 1885 wurde eine abermalige umfassende Erhöhung der Zölle auf Metalle und Metallwaren vorgenommen. Erze verschiedener Arten, Eisen und Stahl wurden im Zoll erhöht. Der Zoll auf Kupfer und dessen Legierungen sowie Nickel,

Kobalt, Wismut wurde verdoppelt, zum Teil noch mehr erhöht; der Zoll auf Kupfer- und Messingfabrikate wurde um ca. 20 %, auf Eisenwaren aller Art um 3—8 %, Schlösser und Schrauben um 60 % erhöht. Der Zoll für Kupfer- und Messingdraht wurde beinahe um das Doppelte, auf Fabrikate daraus um ca. 20 %, der Zoll auf Sensen und Sicheln um mehr als 100 %, auf Handwerkszeug um ca. 40 % erhöht. Der Zoll auf Maschinen aus Kupfer wurde wiederum fast verdoppelt, der auf Stahl- und Eisenmaschinen sowie Lokomobilen und Tender um ein Drittel erhöht.

Eine abermalige allgemeine Erhöhung der Zölle um 10 bis 20 % trat am 1. Juli 1885 in Kraft. Frei blieben hiervon nur die meisten kurz vorher mit höheren Zöllen belegten Gegenstände.

Im nächsten Jahr, 1886, wurde nochmals eine bedeutende Erhöhung der Zölle auf Kupfer in allen Stadien der Verarbeitung vorgenommen.

Eine der wenigen Zollermäßigungen dieser Periode im Interesse der Konsumenten erfolgte im April 1886 bezüglich des Zuckers. Die Herabsetzung der Sätze um 10—17 % hatte bei der Höhe der Zölle wenig Bedeutung. Wichtiger war die Ermächtigung, die dem Finanzminister gleichzeitig erteilt wurde, den Zoll für Rohzucker herabzusetzen, wenn die Preise zwei Monate lang eine bestimmte Höhe hätten. Diese Maßnahme richtete sich gegen die Kartellierungsbestrebungen in der Zuckerindustrie.

Die übrigen Zollerhöhungen im letzten Jahr der Bunge'schen Amtsführung bezogen sich auf Chemikalien, Drogen, verschiedene Papierfabrikate und abermals Kohlen bei der Einfuhr in die südlichen Häfen.

Mit Anfang des Jahres 1887 übernahm Wyschnegradski den Posten des Finanzministers. Die Zollerhöhungen wurden unter seiner Amtsführung fortgesetzt; nur wurde noch viel weniger Rücksicht auf das Ausland und die Belastung der inländischen Bevölkerung genommen. Die Erhöhungen unter Wyschnegradski sind an sich vielleicht nicht so zahlreich wie die unter Bunge, aber im einzelnen viel radikaler. Als charakteristisches Beispiel sei angeführt, daß die Roheisenzollerhöhung unter Bunge 1884 in der Art eingeführt wurde, daß der Zoll in drei Jahren von 9 auf 12, endlich 15 Kop. steigen sollte. Die erste Roheisenzollerhöhung unter Wyschnegradski steigerte den Zoll sofort von 15 auf 25 und 30 Kop.

Schon 1887 wurden die Zölle auf Erze und Eisen aller Art, unverarbeitet und verarbeitet, um 16, 30, 75 %, Roheisen sogar unter 66—100 % erhöht, und die Einfuhr von Roheisen zu Lande mit höherem Zoll belegt.

In der Folgezeit wurden nochmals die Zölle auf eiserne und hölzerne Schiffe, landwirtschaftliche Maschinen und Eisen-

bahnwagen stark erhöht. Von Textilwaren erhielten Zollerhöhungen: Rohbaumwolle, für die ein um mehr als das Doppelte erhöhter Differentialzoll 1887 eingeführt wurde (statt 45 Kop. 100 bei der See- und 115 bei der Landeinfuhr), verschiedene Baumwollgarne, namentlich die höherer Nummern, rohe Wolle (2 R. statt 1), gefärbte, gekämmte, gesponnene Wolle und grobe Gewebe aus Hanf, Flachs, Jute sowie Tüll und Spitzen. Aus den verschiedenen anderen Warengattungen sind die bedeutenden Zollerhöhungen auf Ammoniak, Zellulose, Hopfen, Holzwaren, Galanteriewaren, Stärke, Zucker, Wachs zu nennen. Der Zoll auf Kohle und Koks wurde auch erhöht; doch wurde die gleichzeitige Zusicherung gegeben, daß die Kohleneinfuhr über die westliche Grenze und die baltischen Häfen bis zum 1. Januar 1898 von weiteren Zollerhöhungen befreit bleiben sollte.

Neben den genannten protektionistischen Zollerhöhungen erfolgte noch eine große Anzahl finanzieller Zollsteigerungen. Eine Ermäßigung erfuhr nur der Reiszoll im Interesse der Stärkefabrikation.

Fünftes Kapitel.

Der Zolltarif von 1891.

Nach allen einzelnen Änderungen schritt man schliesslich wiederum zu einer allgemeinen Revision des Zolltarifs. In einem Ukas vom 16. August 1890¹ an den Finanzminister bestimmte der Kaiser: „In beständiger Fürsorge um das Gedeihen der vaterländischen Produktion befehlen wir Ihnen eine allgemeine Zolltarifrevision vorzunehmen, um den Tarif in ein gehöriges Verhältnis zu setzen mit den Bedürfnissen der russischen Industrie und einer gleichmäßigen Beschützung und Belebung aller ihrer Zweige.“ Im weiteren Wortlaut des Ukas wurde ausgeführt, daß diese Revision längere Zeit beanspruchen würde, und daß daher in der Absicht, die durch die Änderung des Verhältnisses zwischen Papier- und Goldrubel herbeigeführte Einfuhrerleichterung schon jetzt aufzuheben, ein Zollzuschlag von 20 Kop. auf den Rubel festgesetzt worden sei. Ausnahmen von dieser Bestimmung waren: 1. die Einfuhr von Kohlen, Torf und Koks in die Häfen des Schwarzen und Asowischen Meeres trugen einen Zuschlag von 40 Kop. auf den Rubel. 2. die Einfuhr derselben Waren über die westliche Landgrenze und die Häfen des baltischen Meeres wurde gemäß den gegebenen Versicherungen (s. oben) von jedem Zuschlag befreit. Ebenso wurden die Finanzzölle auf

¹ Ges.-Samml. III 7084.

Kaffee, Kakao, Gewürze, Oliven, Lorbeerblätter u. dergl. von der Erhöhung ausgenommen. Auch behielt Zucker den alten Zoll.

Die Begründung der vorläufigen Erhöhung aller Zölle mit der Änderung des Kursstandes hatte ihre Berechtigung. Durch gute Ernten in den vorbergehenden Jahren und durch geschickte Bankpolitik des Finanzministers war der Kurs im Jahre 1890 auf den höchsten Stand seit 1876 gestiegen. Der Wert des Kreditrubels betrug durchschnittlich in Goldkop.:

1880	64,4
1885	63,3
1887	55,7
1888	59,5
1889	65,9
1890	72,6

Dementsprechend war die prozentuale Belastung der Importgüter durch den Goldzoll verringert und der Erlös für Einfuhrwaren — soweit nicht eine entsprechende Preisänderung in Rußland stattfand — vergrößert. Bei der Aufstellung des Tarifs von 1891 hat die Änderung des Kursstandes wohl kaum eine Rolle gespielt; dies beweist schon der Umstand, daß man bereits 1887, also bei sehr schlechtem Kursstand, an die Schaffung des Tarifs herantrat¹. Der 91er Tarif ist vielmehr ein reiner Ausfluß der Prohibitivpolitik. Ein zweiter Grund für die vorläufige Erhöhung um 20% bestand in dem Wunsche, die massenhafte Einfuhr unter alten Tarifsätzen bei Bekanntwerden der bevorstehenden Erhöhungen zu verhindern.

Am 10. Juni 1891 erhielt der neue Zolltarif², der unter Mitwirkung von Beamten, Gelehrten und Praktikern entstanden war, die kaiserliche Genehmigung. Am 1. Juli trat er in Kraft. In der Motivierung war darauf hingewiesen, daß der Tarif von 1868, der mutatis mutandis bis jetzt bestanden habe, nur die Fabrikate schütze, die Einfuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten, sowie von Werkzeugen dagegen begünstige. Die Erzeugung von Fertigfabrikaten habe sich daher gut entwickelt, die Erzeugung von Halbfabrikaten und die Gewinnung von Rohstoffen sei hingegen zurückgeblieben. Die einzelnen Änderungen im Laufe der Zeit seit 1877 seien nicht ausreichend. Um eine „Gleichmäßigkeit des Schutzes“ zu schaffen, die Produktion in allen Zweigen und Stadien zu heben, sei es nötig gewesen, einen neuen Tarif zu schaffen, der die veränderte Lage der russischen Produktion, die Änderung der Warenwerte, sowie das Erscheinen neuer Waren am Markt

¹ Das Finanzministerium 1802—1902, 2 Bde. St. Petersburg 1902 (russ.) II S. 212.

² Ges.-Samml. III 7811.

berücksichtigt. Das seien die leitenden Grundgedanken bei Schaffung des Tarifs gewesen. Fiskalische Interessen hätten dabei vollkommen fern gelegen.

Der Tarif enthielt 218 Artikel der Einfuhr (1—218), 8 Einfuhrverbote (219—226) und schliesslich 7 Ausfuhrartikel.

Die Ausfuhrerschwerungen betrafen Phosphorite und Knochen in nicht oder halb bearbeitetem Zustand, Seidenwurmeier, Zinkerz, Eisenerz bei der Ausfuhr über die polnische Grenze, Palm- und Nufsholz. Es waren dies im wesentlichen dieselben Artikel, deren Ausfuhr der Tarif von 1868 erschwerte. Die Sätze waren auch nicht wesentlich verändert (ausser durch die Einführung des Goldzolls seit 1877). Nur Phosphorite und Knochen trugen einen um 2 Kop. höheren Zoll. Neu war der Ausfuhrzoll auf Palm- und Nufsholz. Den Anlass zu dieser Neuerung bildete der Umstand, dass ausländische Gesellschaften namentlich Palmwälder im Kaukasus angekauft und abgeholzt hatten, um das Holz zu exportieren. Die Ausfuhr von Palm- und Nufsholz war seit 1889 sehr gross (bis über 200 000 Pud); auch standen die Preise desselben auf der Messe in Nischninowgorod ausserordentlich hoch¹. Da ein solcher Zustand für die russische Volkswirtschaft, die dieses Material zur Herstellung von Weberschiffchen, -kämmen und dergl. in steigendem Mass benötigte, nicht erwünscht war, wurde ein Ausfuhrzoll von 30 Kop. per Pud eingeführt.

Von den 42 zollfreien Einfuhrartikeln des Tarifs von 1886 waren nur mehr 17 im Tarif von 1891 mit mehr oder weniger bedeutenden Einschränkungen vorhanden. Ausser land- und forstwirtschaftlichen Produkten, die für die Einfuhr nicht in Frage kommen, blieben zollfrei: Balken, Rundholz, Stangen, Faschinen und Brennholz, welche aus Österreich, Deutschland und Rumänien in grösseren Mengen eingeführt wurden. Zur Zollfreiheit dieser Artikel veranlasste der vielfach trostlose Zustand der russischen Wälder infolge irrationeller Wirtschaft. Dann blieben zollfrei Pflastersteine, Kalk, Lumpen, Warenproben, Museumsstücke, verschiedene fremdsprachliche Drucksachen, Horn und Hufe, offizinelle tierische Produkte und lebendes Vieh. Von Düngemitteln blieben nur vollkommen unbearbeitete vom Zoll befreit.

Was die Höhe der Einfuhrzölle anlangt, so waren die Lebensmittel ungefähr mit denselben Zöllen belegt, als sie vor der provisorischen Einführung des 20%igen Zuschlags trugen. Diese Zölle waren meist schon im Laufe der Zeit so gestaltet worden, dass die heimische Produktion, soweit eine solche in Betracht kommen konnte, vollauf geschützt und andererseits bei den übrigen Produkten der finanzielle Standpunkt gewahrt war. Von allen Zolländerungen gegen-

¹ Gravenhoff, a. a. O. S. 97.

über dem Status vor Einführung des Zuschlags sind in diesem Teil der Einfuhrwaren von einiger Wichtigkeit nur folgende: gebrannter Kaffee in Bohnen und gemahlen, sowie Kaffeesurrogate wurden von der Einfuhr des rohen Kaffees getrennt und mit einem um 1 Rubel höheren Zoll im Betrage von 4 Rubel belegt. Arrak, Rum, Branntwein und Wein aller Art erhielten Zollerhöhungen von ca 9—14%. Sehr häufig sind bei den Zöllen auf Halb- und Ganzfabrikate Spezialisierungen der einzelnen Sätze vorgenommen worden. Die höherwertigen Gegenstände, die bisher mit weniger wertvollen einen Artikel gebildet hatten, und für die naturgemäß dieselben Zölle ein ungleich geringeres Einfuhrhindernis bildeten, wurden getrennt und mit höheren Zöllen belegt. So wurden z. B. abgesondert und erhielten höhere Sätze: Feine Lederarten, teures Pelzwerk, feine Tischler- und Drechslerarbeiten, Tonornamente, Statuen und dergl., verschiedene Glaswaren, feine Stahl- und Eisenbleche, verschiedene andere Metallwaren, einige Chemikalien und dergl.

Die Änderungen der Tarifsätze geschahen, wie erwähnt, unter dem Gesichtspunkt, möglichst alle Zweige und alle Stadien der Produktion durch Schutzzölle der russischen Volkswirtschaft vorzubehalten, bildeten also durchaus Ergänzungen zu den Revisionen und Einzelmaßnahmen der vorhergehenden Zeit. Fast alle Artikel, die eine hohe Einfuhrziffer zeigten, erhielten, soweit sie für die russische Produktion in Betracht kamen, einen höheren Zoll.

Betrachtet man die Änderungen des Zolltarifs nach den einzelnen Warengruppen, so zeigt sich, daß die hauptsächlichsten Erhöhungen chemische Stoffe und Produkte betrafen; sehr wichtig sind ferner die Erhöhungen, die die Weberei- und Spinnereiindustrie betrafen, dann folgen einschneidende Änderungen in Metall- und Metallwarenzöllen. Schliesslich sind noch verschiedene minder wichtige Waren mit höheren Zöllen belegt worden.

Von den chemischen Rohstoffen, die durch eine Zolländerung in erhöhtem Masse geschützt wurden, ist als besonders wichtig Schwefel zu nennen. Bis 1891 war Schwefelkies und ungereinigter Schwefel zollfrei, gereinigter Schwefel trug einen Zoll von 12 Kop. per Pud (hier wie im folgenden abgesehen von dem provisorischen Zuschlag von 20% seit 1890). Nunmehr erhielt Schwefelkies einen Zoll von 1 Kop. und ungereinigter Schwefel einen solchen von 2 Kop. resp. 5 Kop. bei der Einfuhr über die Häfen des Schwarzen und Asowischen Meeres zum Schutze der kaukasischen Produktion. Gereinigter Schwefel wurde mit 20 Kop. verzollt. Die weitgehende Verwendung, die Schwefel und seine Fabrikate in der Industrie finden, ließen zwar die Erzeugung im Inland als sehr begehrenswert erscheinen, anderseits mußte aus eben diesem Grund

eine Verteuerung des Schwefels durch Zölle viel Bedenken erregen. Die natürlichen Verhältnisse scheinen bis jetzt eine Belegung von Schwefel mit Schutzzöllen nicht zu rechtfertigen. Die Fundstellen, namentlich im Kaukasus, kommen wegen sehr grosser Transportschwierigkeiten vielfach nicht in Betracht, und ob die polnische Produktion, die augenblicklich am grössten ist, imstande sein wird, den russischen Konsum auch nur annähernd zu decken, ist sehr zweifelhaft. Jedenfalls wurden nach zehnjährigem Bestehen eines Zolls auf Schwefel im Jahre 1900 noch mehr als zehnmal so grosse Quantitäten eingeführt als erzeugt.

Aufser Schwefel wurde noch eine grosse Reihe anderer chemischer Stoffe und Produkte, wie Weinstein, Ammoniak, Soda, Pottasche u. a. mit höheren Zöllen versehen. Natürlich wurde die Zahl der Zollerhöhungen noch in dem Masse vermehrt, als ein chemischer Stoff oder ein Präparat zur Herstellung von weiteren Präparaten nötig war. Ebenso erhielten Teer, Terpentin und Kolofonium höhere Zölle.

Auch die Textilindustrie erhielt in allen Stadien erhöhte Zölle. Die Belastung der Baumwolle stieg auf 135 Kop. bei der Landeinfuhr und 120 bei der Seezufuhr (früher 115 resp. 100); rohe Jute erhielt 60 Kop. Zoll statt 40, auch rohe Seide und Kammwolle erhielten höhere Zölle. Baumwoll-, Leinen-, Hanf-, Jute- und Seidengarne trugen höhere Zölle, namentlich war der Zoll auf Seidengarn sehr stark erhöht, da die Zufuhr von gesponnener und gezwirnter Seide trotz der Zollerhöhungen im Jahre 1885 nicht gefallen war. Die Sätze für gesponnene und gedrehte Seide sollten ungefärbt 30 (statt 16) und gefärbt 46 (statt 32) Rub. betragen. Am 1. Juli 1893 sollten die Sätze auf 40 resp. 50 Rub. per Pud steigen.

Auch textile Fertigfabrikate trugen zum grossen Teil höhere Zölle, wenn auch die Erhöhungen meist nicht sehr bedeutend waren. Es wurden gesteigert die Zölle auf Seidenkleider um ca. 15%, auf Foulards um ca. 30%, ferner auf Borden, geflochtene und gestrickte Fabrikate aus Baumwolle, auf Tischleinen, Jute- und Leinensäcke, Wollgewebe, auch Taue, Stricke, Bindfaden, endlich handgearbeitete Spitzen und seidene Spitzen jeder Art. Sonst kamen nur minder wichtige Waren in Betracht.

Weiter wurde eine grosse Anzahl Metalle in rohem und verarbeitetem Zustande mit höheren Zöllen belegt. Hier wäre zu nennen Eisen, verschiedene Eisenfabrikate, Weissblech, Zinnblech, Kupferfabrikate, Zink- und Bleifabrikate, Draht und Drahtfabrikate. Besonders wichtig ist die abermalige Erhöhung der Zölle auf alle Arten von Maschinen um 25—30%; ausgenommen waren nur Lokomotiven, Feuerlöschgeräte und landwirtschaftliche Maschinen.

Schliesslich erfolgten noch Zollerhöhungen auf einzelne

Waren aus den verschiedensten Gruppen. Erhöhungen erhielten die Zölle auf Talg, Uhrwaren, Brillen, Lorgnons, Zellulose und einige Papierwaren usw.

Der Zolltarif von 1891 bildet, wie aus vorstehendem ersichtlich, einen weiteren energischen Schritt zu dem Ziele der Unabhängigmachung Rußlands von ausländischer Produktion. Man verzichtete nur in ganz vereinzelt Fällen auf weitere Zurückdrängung der fremden Einfuhr. So erhielten geringere Zölle nur einige Gerbematerialien und einzelne chemische Stoffe, wie ungereinigter Borax und Anthracen. Es scheint indes, daß man sich bei der Aufstellung des Tarifs betreffs der Herstellungsmöglichkeit in Rußland oft von allzu großem Optimismus hat leiten lassen. Nicht nur die Gewinnungsmöglichkeit von Schwefel mußte schon damals unter den gegebenen Verhältnissen sehr gering erscheinen, sondern auch manche anderen Chemikalien boten, wie die Zukunft zeigte, geringe Chancen für die Gewinnung in Rußland. Auch die Talgerzeugung, deren Größe mit dem gesamten Stand der Viehzucht eng zusammenhängt, konnte von einer Zollerhöhung naturgemäß wenig erwarten, während die Talglichterzeugung, die ohnedies unter der wachsenden Konkurrenz des Naphtha zu leiden hatte, durch den Zoll schwer geschädigt wurde.

Dieser Tarif blieb mit ganz geringen Änderungen bis zum 1. Juni 1893 in Kraft, wo ein Maximaltarif als Kampfmittel ihm zur Seite trat. Die einzige wichtige Zolländerung bis dahin bestand darin, daß der Baumwollzoll um 20 Kop. erhöht wurde. Diese Maßregel war hauptsächlich durch einen Preisrückgang am amerikanischen Baumwollmarkt, Ende 1891, verursacht. Nebenher spielte noch die Erwägung eine Rolle, die Minderung der Zolleinnahmen infolge größerer Verwendung mittelasiatischer Baumwolle durch Erhöhung der Zollsätze auszugleichen.

Der Tarif von 1891 führte endlich zum Ausbruch der schon längst vorhandenen Mißstimmung des Auslands über die prohibitive Politik Rußlands. Nach langen Verhandlungen und Kämpfen vollzog sich schließlich die Umwälzung der russischen Handelspolitik vom autonomen zum Vertragssystem.

Sechstes Kapitel.

Der deutsch-russische Zollkrieg.

Die fortgesetzten russischen Zollerhöhungen waren ein Hauptgrund zur Erhöhung der Agrarzölle seitens Deutschlands im Jahre 1887. 1891 trat Deutschland mit verschiedenen Staaten in Unterhandlung, um durch Verträge feste Grundlagen für den Außenhandel zu schaffen. Ende 1891 schloß

Deutschland Verträge mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz ab. Es folgten in den Jahren 1892, 1893 Verträge mit den Staaten Serbien, Spanien und Rumänien.

In diesen Verträgen wurde der deutsche Weizen- und Roggenzoll für 100 kg von 5 Mk. auf 3.50 Mk. herabgesetzt. Der Zoll für Hafer betrug 2,80 Mk. anstatt 4 Mk., Gerste 2 Mk. anstatt 2,25 Mk., Mais und Buchweizen 1,60 Mk. anstatt 2 Mk. — Viele Staaten wie Amerika z. B. erhielten diesen Vertragszoll infolge der Meistbegünstigung.

Rußland machte auch schon 1891 den Versuch, den niedrigeren Vertragszoll zu erlangen. Im Oktober 1891 trat die russische Regierung an die deutsche mit dem Vorschlag heran, Deutschland solle Rußland den Vertragszoll auf Getreide zugestehen, es solle Zollbindungen für Petroleum und Kaviar, Zollfreiheit für einige Rohprodukte und landwirtschaftliche Artikel gewähren, sowie auf Vieh-Einfuhrverbote verzichten. Dagegen wolle Rußland eine beschränkte Anzahl Zölle binden. Zollermäßigungen und Beseitigung der Differentialzölle lehnte Rußland ab.

Die Beschwerden Deutschlands bestanden erstens in der allzugroßen Höhe der Zölle, namentlich derjenigen auf Eisen, Chemikalien und Textilwaren, zweitens in der Differenzierung der Zölle auf Baumwolle, Kohle, Eisen bei der See- und Landeinfuhr, wodurch Deutschland seinem Hauptkonkurrenten, England, gegenüber in Nachteil geriet, drittens in der Unsicherheit der deutschen Exporteure vor weiteren Zoll-erhöhungen.

Rußlands Vorschlag wollte nur eine dieser Beschwerden zum Teil beseitigen, war also für Deutschland unannehmbar.

Vorläufig hatte die ungünstige Zollbehandlung des russischen Getreides für Rußland insofern wenig Bedeutung gehabt, als Missernten und Hungersnöte in den Jahren 1891 und 1892 zum Erlaß eines Ausfuhrverbotes für Getreide zwangen. Erst als im Juli und August 1892 die Ausfuhrverbote wieder aufgehoben wurden, wurde die Frage der Ausfuhr nach Deutschland brennend.

Zur Abwehr der Schädigungen durch die differentielle Zollbehandlung des russischen Getreides und desjenigen anderer Herkunft bei der Einfuhr in Deutschland ergriff Rußland zwei Maßregeln: Erstens suchte man die Ausfuhr nach anderen Ländern durch Eisenbahntarifpolitik und andere Maßnahmen zu beleben. Zweitens wurden auf dem Gebiete des Zollwesens Repressalien geübt.

Anfangs versuchte man mit Drohungen die gleiche Behandlung russischer Produkte mit anderen zu erzwingen. Ein Gesetz vom 1. Juni 1893 schuf einen doppelten Tarif. Der Tarif von 1891 mit seinen bisherigen Veränderungen sollte für die Einfuhr derjenigen Staaten gelten, die die russischen

Einfuhrgüter als meistbegünstigt behandelten. Bei der Einfuhr derjenigen Länder, die Produkte nicht-russischer Herkunft niedriger verzollten, sollte ein höherer Tarif zur Anwendung kommen. Im allgemeinen trugen in diesem Maximaltarif Ganzfabrikate um 30 %, Halbfabrikate um 20 % und einige wichtige Kolonialwaren um 15 % erhöhte Zölle. Dem Finanzminister wurde aufgetragen, die nötigen Bestimmungen über Ursprungszeugnisse zu erlassen. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifs für ein jedes Russland nicht meistbegünstigende Land sollte der Finanzminister im Einverständnis mit dem Minister des Auswärtigen bestimmen und die Genehmigung des Zaren einholen¹.

Vorläufig schien man nicht an die tatsächliche Einführung des Maximaltarifs zu denken, sondern verwendete ihn wohl mehr als Schreckgespenst, um die ausländischen Regierungen, speziell die deutsche, den Vorschlägen Russlands gefügiger zu machen.

Sowohl der Belebung der Ausfuhr als auch der Schädigung der deutschen Einfuhr sollte die russisch-französische Handelskonvention vom 5. (17.) Juni 1893² dienen. Die Zölle für russische Leuchtöle, sowie andere Naphthaprodukte wurden festgelegt. Russland gewährte Frankreich 36 Ermäßigungen der Sätze des Tarifs von 1891 und billigte für den Fall der Einführung des Maximaltarifs den Franzosen den Minimaltarif zu. Die Ermäßigungen bezogen sich auf Genussmittel, feine Leder, Damenhandschuhe, Rahmen und Leisten, Zement, Fayencen und Majoliken, Chemikalien, Parfümerien, Zink und Zinkfabrikate, Eisenwaren aller Art, Drahtfabrikate, Maschinen, Musikinstrumente, Schreibpapier, gestrickte Waren, Spitzen, Hüte, Federn, Galanteriewaren. Der Vertrag sollte bis 1 Jahr nach Kündigung durch einen der beiden Kontrahenten in Kraft bleiben. Wichtig waren besonders die Zugeständnisse, die Russland an Frankreich betreffs im Tarif nicht besonders genannter Chemikalien machte. Dieser Zoll wurde um 25 % ermäßigt, Eisenwaren wurden um 10—20 %, Maschinen um 10 %, landwirtschaftliche Maschinen um 25 % im Zoll ermäßigt; alle anderen Erleichterungen betrugten 10—25 % der Sätze des Tarifs von 1891.

Die Verhandlungen zwischen Russland und Deutschland waren nach längerer Unterbrechung wieder aufgenommen worden. Deutschland hielt an seinen Forderungen, namentlich Beseitigung der Differentialzölle, fest, und Russland ging ebenfalls von seiner Weigerung, diese Wünsche zu erfüllen, nicht ab, schlug jedoch im Juli 1893 kommissarische Beratungen über eine Einigung vor. Die beiden Staaten sollten inzwischen

¹ Ges.-Samml. III 9705.

² Ges.-Samml. III 9805.

durch ein Provisorium sich beiderseits den Vertragstarif zugestehen. Auf diesen Vorschlag ging die deutsche Regierung nicht ein, da die Zugeständnisse an Frankreich zu gering waren. Die ablehnende Haltung der deutschen Regierung war durchaus gerechtfertigt, da Rußland in dem Provisorium im ganzen die Erfüllung seiner Wünsche, nämlich die Meistbegünstigung, erlangt und dann sicher die Angelegenheit dilatorisch behandelt hätte, während Deutschland auch unter dem Provisorium namentlich die Differentialzölle hätte tragen müssen.

Da der letzte Versuch Rußlands, den deutschen Vertragstarif ohne wesentliche Zugeständnisse zu erreichen, gescheitert war, schritt es zum Zollkrieg. Durch einen allerhöchsten Befehl vom 9. (21.) Juli war der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Maximaltarifs auf den 20. Juli (2. August) festgesetzt worden. Am 16. (28.) Juli erweiterte ein neuer Befehl des Zaren die Befugnisse des Finanzministers dahin, daß derselbe auch Zuschläge zu den Zöllen des Maximaltarifs auf Einfuhrwaren eines bestimmten Staates selbständig verfügen konnte.

Ein Zirkular des Finanzministers vom 14. (26.) Juli bestimmte die Anwendung des Maximaltarifs vom 1. August ab auf Deutschland und seine Kolonien. Die Waren aus Osterreich und Portugal wurden nach dem Tarif von 1891 verzollt, während alle anderen europäischen Länder, sowie die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Peru den Konventionaltarif genossen. Deutschland antwortete hierauf mit einer Erhöhung der Zölle auf die wichtigsten Waren russischer Provenienz um 50%. Hierauf erhöhte auch Rußland die Zölle des Maximaltarifs um 50% für deutsche Waren und erhöhte die Abgaben deutscher Schiffe beim Ein- und Auslaufen aus russischen Häfen von 5 Kop. p. Last (2 t) auf 1 Rubel.

Dieser für die Volkswirtschaft beider Staaten gleich unerwünschte Zustand sollte endlich durch eine Zollkonferenz, zu der die Vertreter beider Regierungen im Oktober 1893 zusammentraten, beseitigt werden. Das Ergebnis dieser Konferenz war der deutsch-russische Handelsvertrag, der am 8. (20.) März 1894 in Geltung trat.

Im folgenden wollen wir untersuchen, welche Wirkung der deutsch-russische Zollkrieg auf die Handelsinteressen der beiden Staaten übte. Die Gesamteinfuhr Rußlands nach Deutschland betrug im Spezialhandel (ohne Edelmetalle)¹:

	Wert in Mill. Mk.
1890	522,8
1891	578,7
1892	381,7
1893	352,4
1894	439,3

¹ Nach deutscher Statistik inkl. Einfuhr aus Finnland.

Bedenkt man, daß vom Juli 1891 bis August 1892 die Getreideausfuhr aus Rußland wegen Mißernte die meiste Zeit vollständig verboten war, so müssen die niedrigen Einfuhrziffern 1893 sicher als Folgen des Zollkrieges gedeutet werden.

Vergleichen wir die russische Einfuhr der vier Hauptgetreidearten nach Deutschland während des Bestehens des 50%igen Zuschlags mit der Einfuhr in der entsprechenden Periode ein Jahr vorher, so erhalten wir folgendes Bild¹:

Russische Einfuhr nach Deutschland.
August—März.

	1892/3 in dz	% der Ein- fuhr nach Deutschland	1893/4 in dz	% der Ein- fuhr nach Deutschland
Weizen . .	109 407	2,4	150 137	3
Roggen . .	182 983	19,5	879 880	49
Hafer . . .	10 492	1,9	96 667	3,9
Gerste . .	1 798 677	41,2	1 861 691	25,6

Hieraus ist zu ersehen, daß die Einfuhr aller vier Getreidearten gegen das Vorjahr gestiegen ist, der Grund hierfür liegt natürlich in der bei weitem besseren Ernte des Jahres 1893. Wesentlich ist indes nur die Steigerung der Einfuhr von Roggen und Hafer. Bei Weizen und Gerste, die im Vorjahr verhältnismäßig am wenigsten unter der Mißernte zu leiden hatten, ist die Steigerung sehr gering, und der Prozentsatz der russischen Einfuhr an der Gesamteinfuhr von Gerste ist außerordentlich stark gefallen, die Konkurrenten Rußlands haben also durch den Zollkrieg einen großen Vorsprung erlangt. Der Einwand, daß Rußland nicht mehr Gerste und Weizen als dies bestimmte Quantum exportieren kann, trifft nicht zu, da nach Abschluß des Vertrages namentlich Gerste, dann auch Weizen in ganz außerordentlich steigenden Mengen nach Deutschland exportiert wurde. Eine Schädigung der russischen Ausfuhr, namentlich von Weizen und Gerste, ist also offenbar vorhanden; daß auch der Roggenexport litt, geht zwar aus unserer Tafel infolge der abnormen Verhältnisse 1892/93 nicht hervor, läßt sich aber z. B. daraus erkennen, daß in Lübeck erst April 1894 genügende Umsätze in russischem Roggen vorhanden waren, um amtliche Notierungen vornehmen zu können.

Die Getreidepreise in Rußland zeigen kein abnormes Fallen infolge der verschlechterten Absatzverhältnisse nach Deutschland. Allerdings traf die Regierung Maßnahmen, um durch Hebung der Ausfuhr nach Österreich und Rumänien,

¹ Monatliche Nachweise des Außenhandels Deutschlands.

Beleihung von Getreide durch die Reichsbank, eine Eisenbahntarifkonvention mit Österreich, Erlaubnis der Pachtzahlung in Getreide seitens der Domänenpächter, Verstärkung der Ankäufe der Intendantur usw.¹, einem Fallen des Getreidepreises vorzubeugen. Die Erwartung Russlands, daß Deutschland auf den russischen Roggen nicht werde verzichten können, und daß Deutschland die Zollerhöhung tragen werde, bestätigte sich allerdings auch nicht, da eine sehr günstige Roggenernte in Deutschland im Jahre 1893 verursachte, daß die Preise trotz des Zollkrieges dauernd fielen.

In anderen Artikeln der russischen Einfuhr, z. B. Petroleum und Pferde, deren Produktion nicht oder in nicht so hohem Maß von den Ernteverhältnissen abhängt, läßt sich auch ein absoluter sowie relativer Rückgang der Einfuhr nach Deutschland nachweisen. Eine Schädigung der russischen Ausfuhr durch den Zollkrieg ist also zweifellos vorhanden.

Bei der Schädigung Deutschlands durch die russischen Kampfmafsregeln ist die Höhe des Nachteils genauer festzustellen, da es sich hauptsächlich um nicht agrare Produkte, Fabrikate und Rohstoffe, handelt, deren Erzeugung von den jeweiligen Ernteverhältnissen unabhängig ist. Die Gesamtausfuhr Deutschlands nach Rußland betrug im Spezialhandel (ohne Edelmetalle):

	Wert in Mill. Mk.
1890	183,7
1891	145,3
1892	129,8
1893	135,5
1894	170,6

Ein Rückgang der Einfuhrwerte ist hieraus noch nicht zu ersehen. Die Wirkung des Zollkrieges wird indes deutlich, wenn die Änderungen der Einfuhr der Jahre 1893/94 nach Einführung des Maximaltarifs und eines 50 %igen Zuschlages (seit August 1893) im Vergleiche mit den entsprechenden Perioden des Vorjahres betrachtet werden²:

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Aus nachstehender Tabelle, die nur eine geringe Anzahl der für die deutsche Ausfuhr nach Rußland wichtigen Produkte anführt, ist deutlich die Schädigung des deutschen Exports durch die Erhöhung der Zölle ersichtlich. Von den genannten Gegenständen haben nur Blauholz, Superphosphat, Koks und Kohle die Einfuhrerschwerung, wie es scheint, überwunden.

¹ Wittschewsky, a. a. O. S. 157.

² Zusammeng. a. Sten. Ber. üb. d. Verhandl. d. Reichstags, 9. Legisl.-Periode 2. Session 1893/94 II. Anl. Bd. Aktenst. 190 S. 10009 u. Monatl. Nachw.

Um die Wirkung der erhöhten Lastengelder vom August 1893 bis März 1894 auf die deutsche Schifffahrt zu kennzeichnen, seien beifolgend die Zahlen der einlaufenden Schiffe aller russischen Häfen im Vergleich mit den darunter befindlichen deutschen Schiffen für eine Reihe von Jahren angeführt.

Es liefen russische Häfen an :

Jahr	Schiffe auswärtiger Fahrt				Anteil der deutschen Schiffe am Depl. Prozent
	unter allen Flaggen		unter deutscher Flagge		
	Zahl	Depl. 1000 t	Zahl	Depl. 1000 t	
1890	11 045	7250	1603	750	10,3
1891	10 806	6975	1529	728	10,4
1892	8 515	5746	1084	564	9,8
1893	10 111	7641	834	444	5,8
1894	12 032	9843	1180	630	6,4
1895	11 721	9576	1270	683	7,1
1896	11 880	9446	1457	723	7,7
1897	11 005	9062	1301	708	7,8
1898	10 921	8748	1399	846	9,7

Die absolut wie prozentual geringere Beteiligung der deutschen Schifffahrt an russischen Transporten in den Jahren 1893 und 1894 ist so offen ersichtlich, daß es eines Kommentars nicht bedarf.

So sehen wir denn, daß eine Schädigung auf beiden Seiten vorhanden war. Wollte man ein Urteil darüber abgeben, welches Land schwerer an den Kampfesmaßregeln zu tragen hatte, so würde man wohl den Schaden Deutschlands höher einschätzen müssen, umsomehr, als die Gefahr vorlag (wie auch in der Denkschrift, die dem Reichstag mit dem Handelsvertrag zuring, anerkannt war), daß Rußland den Strom seiner Ausfuhr mehr und mehr nach Österreich und Rumänien, sowie anderen von Deutschland meistbegünstigten Staaten lenken würde, und dafür das österreichische, rumänische usw. Getreide nach Deutschland gehen würde, oder daß russisches Getreide vermahlen nach Deutschland importiert würde, was nach den deutschen Verträgen mit Österreich-Ungarn usw. durchaus zulässig war. Für die deutsche Industrie wäre ein ähnliches Verfahren naturgemäß unmöglich gewesen. Wenn man also auch berücksichtigt, daß aus den oben näher erörterten finanz- und währungspolitischen Gründen selbst eine vorübergehende Ausfuhrerschwerung für Rußland sehr nachteilig war, müssen wir doch zugeben, daß die Schädigung des Zollkrieges für Deutschland bedeutender war, und daß nament-

lich Rußland die schlimmsten Schäden überwunden hatte, und seine Lage sich in der Folgezeit bessern mußte, was für Deutschland durchaus nicht der Fall war.

Siebentes Kapitel.

Der deutsch-russische Handelsvertrag vom 10. Februar (29. Januar) 1894.

Von den Bestimmungen des deutsch-russischen Handels- und Schiffsvertrages wollen wir hier nur die wichtigsten erwähnen und den Wert der gegenseitigen Zugeständnisse vergleichen.

Der Vertrag regelte die Verhältnisse des deutsch-russischen Handels auf mindestens 10 Jahre und sollte ein Jahr nach Kündigung seitens eines Kontrahenten außer Kraft treten. Seine Bestimmungen hatten tatsächlich bis zum 1. März 1906 Gültigkeit, wo sie durch den Zusatzvertrag vom 15. (28.) Juli 1904 geändert oder ersetzt wurden.

In den 21. Artikeln des Vertrages von 1894 wird vor allem die gegenseitige Meistbegünstigung ausgesprochen. Sie erstreckte sich sowohl auf die Behandlung der Angehörigen, der Schiffe usw. eines jeden der beiden Staaten als auch auf die Zollbelastung der ausgetauschten Waren.

Unter den anderen, beide Teile bindenden Abmachungen ist noch als wichtig zu erwähnen, daß die beiden Staaten für ihre Angehörigen die gleichen Abgaben, Tarife und Gebühren bei Benutzung von Landstraßen, Kanälen, Eisenbahnen usw. sich zubilligten, wie sie bei Inländern zur Anwendung kamen. Auch der Erlaß von Ein- und Ausfuhrverboten wurde durch den Vertrag unmöglich gemacht, ausgenommen, wenn Staatsmonopole, Rücksicht auf Gesundheit von Mensch und Tier, Sicherheit und öffentliche Ordnung solche nötig machten. Deutschland hat bekanntlich von dieser Einschränkung sehr bald Gebrauch gemacht und die russische Einfuhr von Vieh aus veterinären Rücksichten zum großen Teil eingeschränkt.

Die besonderen Zugeständnisse Deutschlands an Rußland bestanden in Bindung von 27 Tarifartikeln und Teilen solcher. Im wesentlichen war der Rußland zugestandene Vertragstarif nur ein Auszug aus den Verträgen Deutschlands mit den anderen Staaten. Neue Zugeständnisse enthielt er fast gar nicht. Auffallend ist, daß neben Getreiden, Hanf, Flachs, anderen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Naphtha usw., eine größere Anzahl industrieller Artikel in den Tarif aufgenommen ist. So finden wir verschiedene Eisenwarenzölle, Zölle auf feine Galanterie- und Schmuckwaren, Leinengarn,

Leinwand, Seile, Taue, Papierfabrikate, Porzellan, Wollfabrikate und hölzerne oder überwiegend hölzerne Maschinen gebunden. Für einzelne dieser Produkte wurden Rußland sogar Zugeständnisse über die vorigen Vertragstarife Deutschlands hinaus gemacht. Da Rußland zur Zeit nur bei sehr wenigen dieser Waren Exportinteresse nach Deutschland hatte, scheint es, daß man sich in Rußland damals noch sehr optimistische Vorstellungen von der Entwicklungsmöglichkeit der russischen Industrie und von der Möglichkeit eines bedeutenden industriellen Exports, auch nach europäischen Staaten, machte.

An Deutschland mußte Rußland im Vertrag hauptsächlich folgende Zugeständnisse machen: Rußland verzichtete auf die höhere Belastung der Landeinfuhr von Baumwolle, Kohle, Eisen und verpflichtete sich auch ferner, während der Dauer des Vertrages keine Differentialzölle einzuführen.

Der Deutschland zugestandene Tarif band 20 Artikel des russischen Tarifs von 1891 vollständig und 53 Artikel teilweise. Die meisten dieser Zölle waren gegenüber dem Tarif von 1891 ermäßigt worden.

Deutschland litt namentlich unter den hohen Zöllen der Metallwaren, Chemikalien und Textilwaren. Die Ermäßigungen, die der Tarif brachte, waren meist nicht sehr bedeutend.

Die Zölle für Eisen und Stahl aller Art, verarbeitet und unverarbeitet, Zinn, Zink, Kupfer, Blei, Blechfabrikate erhielten Ermäßigungen um zirka 15—25 %. Ferner wurden ermäßigt die Zölle auf elektrische Kabel- und Drahtfabrikate aller Art, namentlich solche aus Stahl- und Eisendraht (der Zoll für Eisen, Stahl und Kupferdraht wurde dagegen nur gebunden, nicht erniedrigt), Messerwaren, Sensen, Sichel, Handwerkszeug usw. Besonderen Wert legte die deutsche Regierung auf Erniedrigung der Maschinenzölle. Die erzielten Erfolge sind nicht bedeutend. Die Zugeständnisse kennzeichnen folgende Daten¹:

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Chemikalienzölle erhielten nur wenig Erniedrigungen, wurden auch nur zum kleinsten Teil gebunden. Erwähnenswert waren nur die Zollermäßigungen für Brechweinstein, Witerit, Cyansalze und alle nicht im Tarif besonders genannte Chemikalien. Auch einige Farbwaren erzielten geringe Zollerleichterungen. Die Textilfabrikate waren nur in sehr beschränktem Umfang in den Vertragstarif aufgenommen worden und die Ermäßigungen sehr unbedeutend. Für gekämmte, gedrehte und gesponnene Wolle waren die Zölle in der Höhe der Sätze des Tarifs von 1891 festgelegt worden,

¹ Berichte über die Verhandlg. d. Reichstags a. a. O. S. 1040 ff.

	Zoll per Pud in Kop. G.		
	Tarif 1891	Russ.-franz. Vertrag 1893	Deutsch- russ. Vertrag 1894
Maschinen, Apparate usw.			
1. Jeder Art aus Kupfer, dessen Legierungen oder hauptsächlich daraus . . .	480	—	432
2. Gas- und Wassermesser, Gas-, Heißluft-, Petroleum-, elektrische Maschinen aller Art, Näh- und Strickmaschinen, Lokomobilen, Tender, Feuerspritzen, alle nicht besonders genannten Maschinen und Teile aus Gufseisen, Eisen, Stahl	170	153	140
3. Lokomotiven, Waggon, Dampfdrainen, Dampffeuerspritzen	200	—	180
4. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte ohne Dampfmaschinen, soweit nicht besonders genannt	70	52	50
5. Lokomobilen mit komplizierten Dreschmaschinen .	140	—	120
Wagen mit Zubehör mit Ausnahme von kupfernen und kupferlegierten.			
a) für die ersten drei Gewichtspude je	400	—	300
b) für jedes Pud über 3 Pud	170	—	140

ebenso für viele Wollengewebe. Nur Sammet und Plüsch trugen erheblich geringere Zölle. Auch Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute wurden mit einem niedrigeren Zoll eingesetzt. Fast ganz vermied es indes Rußland, sich bezüglich Baumwolle und Seide zu binden.

Abgesehen von den drei genannten Gruppen wurden noch die Zölle auf Hopfen, billige Rauchwaren, feine Ledersorten, Lederschuhe, verschiedene Papierwaren, Zement, Kohle und Koks¹ gebunden und zum teil auch erniedrigt. So wurde für Hopfen ein Zoll von 3,50 Rubel (anstatt 10 Rubel) festgesetzt.

Ziehen wir das Resultat aus dem Gesagten, so sehen wir, daß Rußland die erstrebte Meistbegünstigung erlangt hat, Deutschland hat die Fixierung der meisten wichtigen Zölle, mit Ausnahme hauptsächlich vieler Textilzölle, erlangt. Die Zollermäßigungen an sich sind gering. Ebenso hat Deutschland die gleiche Behandlung der Einfuhr über die westliche

¹ Die Zölle für Kohle und Koks wurden nur bis 1898 gebunden.

Landgrenze mit der über die Seegrenze durchgesetzt. Zugeständnisse sind also von beiden Seiten erfolgt. Die Gestaltung des deutsch-russischen Handelsverkehrs nach Abschluss des Vertrags statistisch zu erfassen, bietet einige Schwierigkeiten. Der Austausch von Waren gestaltete sich folgendermaßen¹:

Deutsch-russischer Spezialhandel (ohne Edelmetalle).

Jahr	Nach deutscher Statistik				Nach russischer Statistik			
	Deutsche Einfuhr aus Rufsland Wert in Mill. Mk.	% der Gesamt-Einfuhr	Deutsche Ausfuhr nach Rufsland Wert in Mill. Mk.	% der Gesamt-Ausfuhr	Russische Ausfuhr nach Deutschl. Wert in Mill. Mk.	% der Gesamt-Ausfuhr	Russische Einfuhr aus Deutschl. Wert in Mill. Mk.	% der Gesamt-Einfuhr
1887	335,6	10,7	124,7	4	—	—	—	—
1888	369	11,2	140,4	4,4	—	—	—	—
1889	520,1	12,9	174,2	5,5	—	—	—	—
1890	522,8	12,3	183,7	5,5	—	—	—	—
1891	578,7	13,9	—	4,6	—	—	—	—
1892	381,7	9,5	—	4,4	—	—	—	—
1893	352,4	8,9	—	4,4	286,4	22,1	218,6	21,8
1894	439,3	11,2	—	5,8	319,4	22,1	308,8	25,6
1895	567,9	13,8	—	6,3	387,2	26	379,4	32,6
1896	628,2	14,6	281,8	5,9	397,5	26,7	410,8	32,2
1897	698,4	14,9	241,3	6,6	378,6	24,1	388,5	32,1
1898	725,3	14,3	273,2	7,3	387,6	24,5	436,7	32,7
1899	620,7	11,3	325,1	7,7	353,3	26,1	498,7	35,4
1900	670,7	11,6	313	6,8	405,3	26,2	468,4	34,6
1901	668,7	12,3	301,8	6,8	386,3	29,5	455,7	35,5
1902	758,9	13,5	299,5	6,4	438,8	23,6	450,3	34,8
1903	822,3	13,7	323,4	6,5	502,1	—	509,1	—

Nach den Daten der deutschen Statistik ist der russische Handel mit Deutschland stark aktiv. Nach den russischen Daten ist das Verhältnis meist umgekehrt. Der Hauptgrund für diese Erscheinung liegt darin, daß die russische Statistik Waren, die als Durchfuhrgüter über die deutsche Grenze kommen, vielfach der deutschen Einfuhr zuschreibt und noch mehr die über nichtdeutsche Häfen mit der Bestimmung nach Deutschland gehenden russischen Getreidemengen dem Handel mit dem unmittelbaren Bestimmungsland, d. h. zumeist Belgien und Holland, zuschreibt². Dann spielt noch die verschieden-

¹ Statistik des Deutschen Reichs und Stenogr. Ber. über d. Verh. des Reichstags. 11. Legisl.-Periode 1. Sess. 1903/5 Bd. 6a Anl. XVI S 45. In der deutschen Statistik ist bis 1896 auch der Handel mit Finnland enthalten.

² S. Humann, Der deutsch-russische Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 20. März 1894. Leipzig 1900. Ballod, Die deutsch-russischen Handelsbeziehungen. Schr. d. Ver. f. Socialpol. Bd. 90 IV.

artige statistische Aufnahme — in Rußland Deklarationen, in Deutschland Wertschätzungen — eine Rolle. Jedenfalls ist in Wirklichkeit die deutsch-russische Handelsbilanz auf seiten Rußlands sehr erheblich aktiv. Ob die Zahlen der deutschen Statistik genau sind, ist fraglich. Hingewiesen sei nur darauf, daß der Schleichhandel in das hochschutzzöllnerische Rußland über die lange deutsch-russische Grenze sicher bedeutend ist.

Wenn wir den Gewinn der beiden Staaten aus dem Vertrag ermessen wollen, bildet die Bilanz der Handelswerte an sich durchaus keinen genügenden Maßstab hierfür.

Vor allem müssen wir in Rechnung ziehen, was jeder der beiden Staaten von dem Handelsvertrag erwartete. Rußland wollte ein Absatzfeld für seine Agrar- und Rohprodukte. Deutschland wollte auch ein Absatzfeld für seine Artikel, namentlich Halb- und Ganzfabrikate, erlangen, aber es wollte auch ein sicheres Tätigkeitsfeld für seine Reederei und vor allem ein Feld für die Anlage seiner Kapitalien; daher kommen die Bestimmungen, die die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Vertragsstaaten regeln, für Deutschland vor allem in Betracht.

Deutschlands Volkswirtschaft ist auch viel mehr von der russischen abhängig, als dies umgekehrt der Fall ist. Holz, Manganerze, Flachs u. a. muß Deutschland einführen und kann sie von keinem Land so vorteilhaft bekommen als von Rußland. In vielen Beziehungen hat Rußland hinsichtlich seiner Bezugsquellen in erheblich höherem Maße die Wahl als Deutschland.

Der Überschuss der russischen Ausfuhr nach Deutschland verursacht sicher keinen Goldabfluß aus Deutschland nach Rußland, sondern stellt vielmehr den Tribut dar, den Rußland für die Verzinsung und Amortisation von Staatsanleihen, Eisenbahn- und Industripapieren, Reederei- und Versicherungsprämien zahlt. Auch die Gewinne Deutscher in Rußland als Ingenieure, Landwirte usw., sowie die Ausgaben russischer Reisender in Deutschland kommen stark in Betracht.

Deutschlands gesamte Handelsbilanz hat sich im Laufe der Zeit immer passiver gestaltet, und die Bedeutung von deutschen Kapitalanlagen im Ausland, Transportgewinnen usw. ist immer mehr gestiegen und hat trotz der Passivität der Handelsbilanz große Goldzuflüsse gebracht. Dieselbe Entwicklung wie die Bilanz des Gesamthandels hat die des deutsch-russischen Handels durchgemacht. Daß keine anomale Vergrößerung des Passivums auf deutscher Seite stattgefunden hat, zeigen auch folgende Zahlen. Es betrug für Deutschland das Passivum im Spezialhandel ohne Edelmetalle:

	Beim deutschen Gesamthandel		Beim deutsch- russischen Handel	
	Mill. Mk.		Mill. Mk.	
1890	834	100	339	100
1891	975	117	433	128
1892	1064	128	252	74
1893	870	104	217	64
1894	977	117	269	79
1895	803	96	360	106
1896	782	94	397	117
1897	1046	125	457	135
1898	1324	159	452	133
1899	1276	153	296	87
1900	1154	138	358	106
1901	990	119	367	108
1902	953	114	459	135
1903	988	118	499	147

Das Passivum im deutsch-russischen Handel auf seiten Deutschlands wird in einzelnen Jahren stark von dem Ernteausschlag in Russland beeinflusst. Sehen wir indes von den beiden letztgenannten Jahren, deren Ernte außergewöhnlich gut war, ab, so zeigt sich deutlich, daß die Entwicklung des Passivums der russisch-deutschen Handelsbilanz seit 1890 im ganzen durchaus nicht schneller fortgeschritten ist als das allgemeine Passivum der deutschen Handelsbilanz. Allerdings ist in den Jahren 1892—94 das Passivum der russisch-deutschen Handelsbilanz stark zurückgegangen, doch hat dies, wie die Tabelle ebenfalls zeigt, keinen hemmenden Einfluss auf die passive Gestaltung der gesamten deutschen Handelsbilanz gehabt. Wenn wir ferner bedenken, daß in den letzten zehn Jahren sehr große Kapitalmengen aus Deutschland nach Russland gegangen sind, erscheint die stark passive Gestaltung der deutsch-russischen Handelsbilanz als durchaus normal.

Die deutsche Ausfuhr nach Russland hat seit Abschluss des Vertrages außerordentlich zugenommen. Sie hat sich in den zehn Jahren 1894/1903 mehr als verdoppelt und nimmt bei weitem die erste Stelle in der russischen Gesamteinfuhr ein.

Das Resultat des deutsch-russischen Handelsvertrages war also im wesentlichen Festhalten an den hohen Zöllen seitens Russlands, aber Gewährung der Meistbegünstigung im weitesten Sinne an Deutschland und Gewährung von Sicherheit vor neuen Zollerhöhungen bezüglich einer großen Anzahl von Waren. Die beiderseitigen Zollbindungen erlaubten nach wie vor, daß Russland seinen Zahlungsverpflichtungen durch Lieferung von Waren und nicht durch Hingabe von Edelmetall gerecht wurde. Es ist klar, daß jede Lösung, die

einen dauernden Edelmetallabfluß aus Rußland bedingt hätte, schließlicly zum Ruin hätte führen müssen und so nicht nur für Rußland verderblich, sondern auch für die Vertragsstaaten zwecklos gewesen wäre.

Vom reinen währungspolitischen Standpunkt aus war für Rußland die Politik bis 1892, d. h. fortgesetzte Zurückdrängung der Einfuhr durch immer neue Zollerhöhungen unter gleichzeitigem Genuß der Meistbegünstigung bei der Ausfuhr in fremde Staaten, vorzuziehen. Doch war für die innere Entwicklung der russischen Industrie — da ja die Höhe der Zölle nunmehr vollständig ausreichend war — der endliche Stillstand der ewigen Zollerschwerungen vorteilhaft. Anstatt immer auf neue Zollerhöhungen zu dringen, mußten nun die Produzenten durch Verbesserung ihrer Technik auf ihren Vorteil bedacht sein, und auch die Regierung mußte an Stelle der mechanischen Zollerhöhungen ein neues System der inneren Produktionsförderung treten lassen.

So erscheint der Handelsvertrag als eine den Interessen beider Staaten durchaus entsprechende Lösung des Konflikts.

Achstes Kapitel.

Die handelspolitischen Maßnahmen seit 1894.

Nach Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrages folgte eine Reihe anderer Verträge, die keine wesentlichen Neuerungen in die Verhältnisse des russischen Handels brachten. So schloß Rußland Verträge mit Österreich-Ungarn, Serbien, Portugal, Dänemark, Belgien, Bulgarien, Japan. Neue Tarifbindungen wurden nur wenig vorgenommen und betrafen dann gewöhnlich nur für den betreffenden Vertragsstaat wichtige Waren, so Korkeiche im portugiesischen Vertrag und Rosenöl im Vertrag mit Bulgarien usw. Die Verträge waren auf Grund der Meistbegünstigung abgeschlossen, jedoch bezog sich die Meistbegünstigung im portugiesisch-russischen Vertrag nur auf eine Anzahl besonders genannter Waren.

Rußland empfand die Beschränkung in der freien Handhabung der Handelspolitik anfangs sehr lästig. Als die Einfuhr russischen Viehs von Deutschland mit Rücksicht auf die veterinären Verhältnisse beschränkt wurde, ergriff Rußland die Gelegenheit, um weitgehende Umtarifierungen vorzunehmen. Infolge einer Konferenz in Berlin im Jahre 1897 mußte Rußland jedoch diese Änderungen als vertragswidrig wieder beseitigen.

Bedeutende Zollerhöhungen wurden seit Abschluß der Handelsverträge noch dreimal vorgenommen.

1895 wurden die Zölle auf Baumwolle, roh, gesponnen und gewebt, soweit sie nicht gebunden waren, was, wie bekannt, nur zum geringsten Teil der Fall war, erhöht. 1899 folgte eine Erhöhung des Teezolls.

Sehr umfangreiche Erschwerungen wurden 1900 eingeführt: Die sogenannten „Chinazölle“. „Die gegenwärtigen Ereignisse im fernen Osten,“ so hieß es im kaiserlichen Ukas¹, „verursachen einen Bedarf an außerordentlichen Ausgaben, die noch dazu zum beträchtlichen Teil ins Ausland gehen müssen.“ Daher sollten die Zölle fast aller wichtigen vertraglich nicht gebundenen Waren um 50, 30, 20 und 10% gesteigert werden. Es handelte sich also um eine gleichzeitige fiskalische und währungspolitische Zollerhöhung.

Um 50% wurden verschiedene Zölle auf Lebensmittel sowie Tabak erhöht. Auch die Schutzzölle auf Fahrräder und Leim trugen eine 50%ige Erhöhung. Außerdem seien noch folgende Erhöhungen von schutzzöllnerischer Bedeutung erwähnt: Der Zoll auf Wachs, Schuhwerk und Bretter erhielt einen Zuschlag von 30%. Um 20% wurden erhöht die Zölle für Talg, Porzellan, Naphthaprodukte, Terpentin und Terpentinöl, feine Messerwaren, Waffen, Equipagen, Leinen, Battist, Wäsche, Kleider, Galanteriewaren und rohe Jute. Einen um 10% höheren Zoll trugen Holzwaren, Asbest, Gips, Glas, Fayence, einige Chemikalien, Gerbextrakte, verschiedene Farbstoffe, Draht-, Kupfer-, Papierwaren, sowie andere weniger wichtige Artikel. Besondere Zollerhöhungen erhielten Zellulose und Papiermasse, sowie Wollengarne (ca. 15—16%). Stark erhöht wurden auch die Zölle auf Seidenkokons, rohe Seide und abermals Baumwolle, roh und in allen Stadien der Verarbeitung.

Der Abschluss des Handelsvertrags brachte es mit sich, daß Rußland einige Zugeständnisse machte, die sich mit der Höhe anderer bestehender nicht gebundener Zölle nicht vertrugen. Daher wurden in den Jahren nach Abschluss des Vertrags verschiedene Zolländerungen vorgenommen, um diesen Mifsstand zu beseitigen. So wurde der Zoll auf Weinstein erniedrigt, um nicht die Einfuhr des tarifarisch gebundenen Brechweinsteins zu begünstigen. Aus demselben Grund wurde Bruchreis mit niedrigerem Zoll belegt, um die Erniedrigung des Stärkezolls, und Quebrachholz (zum Gerben), um die Erniedrigung der Zölle auf feines Leder auszugleichen.

Ferner entschloß man sich zur Herabsetzung verschiedener Zölle im Interesse der russischen Volkswirtschaft. So wurde die Goldproduktion in Sibirien dadurch gefördert, daß Maschinen, Cyankali, Porzellan- und Zinkgeräte usw. zur Verwendung in der Goldwäscherei frei eingeführt werden durften.

¹ Ges.-Samml. III 19102.

Im Interesse der Landwirtschaft wurde die Einfuhr von Chilesalpeter, Chlorkalium, schwefelsaurem Kali u. dgl. freigegeben, ebenso wurden Stoffe und Präparate zur Bekämpfung von Baumkrankheiten vom Zoll befreit. Die Belastung der Einfuhr von komplizierten landwirtschaftlichen Maschinen, Dampfpflügen u. dgl. wurde herabgesetzt, und die freie Einfuhr von in Rußland nicht produzierten Maschinen für Museen und Versuchsanstalten gestattet. Die freie Rückeinfuhr von Säcken und Verpackungsmaterial ausgeführter landwirtschaftlicher Artikel wurde in weitestem Maße gestattet, und zum Teil die Einfuhr von derartigen Materialien, so z. B. Falsbrettern für die Butterausfuhr, ganz freigegeben.

Die Schifffahrt wurde durch freie Einfuhr von Drahttrossen, Ankerketten usw. für Schiffe auswärtiger Fahrt, von Baggermaschinen, Eisbrechern, Schwimmdocks begünstigt. Der Zoll auf Schiffe wurde ermäßigt, und ratenweise Begleichung der Zollzahlung für Eisenschiffe innerhalb fünf Jahren gestattet. Durch diese und andere Maßnahmen stieg die russische Dampferflotte von 1896 bis 1903 von 522 Schiffen mit 205 649 t auf 818 Schiffe mit 384 857 t Displacement.

Um die industrielle Ausfuhr, namentlich nach Asien, zu heben, wurden Prämien immer zahlreicher eingeführt. Namentlich wurde die Textilwarenausfuhr durch Prämien, die unter dem Titel einer Rückerstattung der Zölle auf Materialien und Maschinen gewährt wurden, begünstigt. Um der Ausfuhr von russischem Getreide sowie von Hanf und Flachs bessere Absatzbedingungen zu schaffen, wurden Bestimmungen erlassen bzw. erneuert, die betrügerischen Manipulationen seitens der Bauern und Händler entgegenwirken und durch die Gewähr für gleichmäßige, gute Ware die erzielten Preise erhöhen sollten.

In den Handelsbeziehungen Rußlands zu den auswärtigen Staaten trat eine Störung ein, als die Vereinigten Staaten von Amerika im Februar 1901 auf Grund der Dingleybill für russischen Zucker als durch Prämie begünstigte Exportware einen Ausgleichszoll festsetzten. Rußland sah darin eine Verletzung der Meistbegünstigung und belegte verschiedene amerikanische Herkünfte — Eisen und Eisenwaren, Handwerkszeug aller Art, viele Maschinen — mit 20- und 30%igen Zollzuschlägen. Im Mai wurden derartige Zollerhöhungen auch auf Fahrräder, Kolophonium und Brauerpech ausgedehnt. Erst im September 1905 gab Rußland die Maßregeln aus unbekanntem Gründen wieder auf. Wahrscheinlich ist, daß die guten Dienste, die Amerika Rußland beim Friedensschluss mit Japan geleistet hatte, der Grund für die Zurücknahme waren¹. Dann spielte wohl auch eine Rolle, daß Rußland

¹ Volksw. Chron. (Conrads Jahrbücher) 1905.

ohne daß diese Bindungen bis jetzt praktische Bedeutung für Rußland erlangt hätten.

Der russische Tarif von 1903 hatte nur die Bedeutung eines Kampfmittels. Deshalb wollen wir im folgenden nicht die Änderungen gegenüber diesem Tarif, sondern die Wandlungen im Vergleich mit dem Vertragstarif von 1894 bzw. dem autonomen Tarif von 1891 betrachten. Die Differenzierung der Zölle bei der Land- und Seeimport ließ Rußland ebenso wie im Vertrag von 1894 auch jetzt fallen.

In den neuen Vertragstarif wurde eine Reihe neuer Waren aufgenommen, die 1894 noch nicht genannt waren; wir nennen im folgenden eine Reihe der für Deutschlands Ausfuhr wichtigsten neuen Bindungen. Die meisten dieser Posten wiesen höhere Sätze auf als bisher autonom gewährt wurden. Nur bei wenigen, so bei verschiedenen Lederarten, einfachen Fayence- und Glaswaren, etlichen Farbwaren, Holz, Galanterie- und einigen Schlosserwaren gelang es, den alten Zoll festzulegen. Noch weniger Waren erhielten einen niedrigeren Zoll, so Fische, feine Tischlerwaren, gewöhnliche Steinmetzarbeiten, Porzellanwaren, Wäsche und Kleider. Ein höherer Zoll, als bisher autonom gewährt wurde, wurde fixiert bei vielen Rauchwaren, Böttcherwaren, Erzeugnissen aus feuerfesten Materialien, einigen Chemikalien, Gerbstoffextrakten, Nadeln, Fahrrädern, geschlagener und kardätschter Baumwolle und Baumwollsaumet.

Wenden wir uns nunmehr den Änderungen der Zölle der schon im Vertrag von 1894 gebundenen Artikel zu. Bei Chemikalien sind fast überall dort erhöhte Zölle eingesetzt worden, wo sich ein Steigen der Einfuhr im letzten Jahrzehnt bemerkbar gemacht hat. Besonders stark sind die Zollerhöhungen für Wismut-, Nickel- und Quecksilberverbindungen, Jod- und Cyansalze u. a. m. Von Farbzöllen ist nur der auf Blei- und Zinkweiß stark erhöht.

Bezüglich der Metalle und Metallwaren fällt zunächst die Weglassung des Roheisens aus dem Vertragstarif auf. Dies geschah einerseits, da das Importinteresse Deutschlands an Eisen sehr an Bedeutung verloren hat infolge der Entwicklung der russischen Eisenindustrie, andererseits weil an eine weitere Zollerhöhung für Roheisen kaum zu denken ist, eine Erniedrigung aber wegen der eben erst überwundenen Krise in der Eisenindustrie von Rußland nicht zugestanden werden konnte. Höher sind die vereinbarten Zölle auf Bleche aus Stahl und Eisen, namentlich aber auf bearbeitete Gufseisenwaren, diverse Eisen- und Stahlwaren, Waren aus Kupfer und dessen Legierungen, Messerwaren, Spaten, Gabeln, Harken, verschiedenem Handwerksgerät, namentlich Gewindebohrern usw. Sehr bedeutend waren die Erhöhungen der Maschinen-

zölle. Ein großer Teil der Zölle wurde um 50 und mehr Prozent gesteigert. Auch Ersatzteile wurden höher belastet. Allerdings beziehen sich die Erhöhungen nur auf die gangbarsten Artikel, d. h. etwa ein Drittel bis ein Halb der gesamten deutschen Maschineneinfuhr nach Rußland. Landwirtschaftliche Maschinen behielten den alten Zoll.

Bei den Textilwarenzöllen sind schärfere Differenzierungen entsprechend dem vorgeschritteneren Stand der russischen Industrie eingetreten. Leichte Wollstoffe haben einen etwas geringeren Satz erhalten, schwere Stoffe wurden dagegen höher belastet. Ebenso wurden grobe Wollgespinste niedriger, feine mit höheren Zöllen als 1894 belegt. Ähnlich gestalteten sich die Zölle auf Zwirne.

In den übrigen Warengruppen finden sich höhere Zölle für verschiedene feine Leder- und Holzwaren, einige Papierfabrikate, Majoliken, Tonplatten und minder wichtige Waren.

Deutscherseits waren die Zölle auf Weizen, Roggen, Hafer und Braugerste erhöht worden, der Zoll auf Futtergerste vermindert. Außerdem wurden die Zölle auf Pferde, auf Hühner und auf Butter erhöht. Der Import von Schweinen, der nur auf eine bestimmte Anzahl Tiere wöchentlich beschränkt ist, wurde durch Erhöhung dieser Zahl begünstigt. Geringere Zölle, als bisher bestanden, wurden festgesetzt für Bau- und Nutzholz, Schmieröle, Senf und weniger wichtige Waren. Von allgemeinen Bestimmungen sind von Wichtigkeit namentlich die zolltechnischen Erleichterungen, die Rußland der Einfuhr gewährte. Die Fehlergrenze bei Deklarationen ist von 5 auf 10% hinaufgesetzt, das also erst, wenn die Differenz zwischen dem tatsächlichen Gewicht und dem deklarierten 10% beträgt, ein Strafzoll eintritt. Dann sollte die Zollhinterlegung für Flussschiffe beim Passieren der Grenze nicht mehr verlangt werden. Auch verpflichtete sich Rußland, durch Herausgabe eines offiziellen Warenverzeichnisses und einer systematischen Zusammenstellung der Zollbestimmungen der herrschenden Unsicherheit ein Ende zu machen. Schließlich wurden die Gebühren für Gewerbescheine deutscher Kaufleute und Handlungsreisender in Rußland fixiert und die gleiche Behandlung betreffs der Gebührenhöhe und Gültigkeitsdauer der Gewerbescheine und der Passvisa der Personen jüdischen und christlichen Glaubens festgesetzt.

Auch für den Verkehr der anderen Staaten mit Rußland gelten seit dem 1. März 1906 neue Verträge und Bestimmungen. Über die Zugeständnisse an Deutschland hinaus hat Rußland in diesen Verträgen fast gar keine Konzessionen gemacht. Auch für die russische Ausfuhr brachten diese Handelsverträge keine nennenswerten Änderungen gegenüber dem früheren Zustand.

Welchen Einfluss die neue handelspolitische Lage auf Rußlands Handel haben wird, ob die Einfuhr Rußlands sinken, ob die Ausfuhr weiter erheblich steigen wird, läßt sich nicht mit Sicherheit voraussehen. Welche Entwicklung — falls keine unvorhergesehenen Ereignisse, wie z. B. ein Umschwung in der englischen Handelspolitik, eintreten — der russische Handel wahrscheinlich nehmen wird, können wir ermessen, wenn wir im folgenden die Ergebnisse der bisherigen Maßnahmen auf Rußlands Volkswirtschaft betrachten.

B. Die Erfolge der Handelspolitik.

Neuntes Kapitel.

Die Entwicklung der russischen Ausfuhr.

Wenden wir uns nunmehr den Ergebnissen zu, die die Handelspolitik der drei letzten Jahrzehnte zeitigte. Die Handelsumsätze Rußlands im Verkehr über die europäische Grenze gestalteten sich wie folgt¹:

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Die eingeklammerten Zahlen geben die Handelsumsätze unter Einrechnung des Handels über die asiatische Schwarze Meergrenze an. Dieser Handel gehört seinem zollpolitischen Charakter und der Verkehrsrichtung nach viel mehr zum europäischen als zum asiatischen Handel, bei welchem er in der russischen Statistik figuriert. Die die Einfuhr um das Sechs- bis Siebenfache übersteigende Ausfuhr über die asiatische schwarze Meergrenze besteht vorwiegend aus Getreide, Sämereien, Manganerzen, Naphtha und Naphthaprodukten, die zum weitaus größten Teile für Westeuropa bestimmt sind.

¹ Nach „Übersicht über den russischen Außenhandel über die europäischen und asiatischen Grenzen“, Jahrg. 1876—1903 (russ.), und „Rußlands Außenhandel“ (russ. und franz.), Jahrg. 1905/6. Die Zahlen für 1904/1905 sind provisorische und können bei der endgültigen Feststellung einige Änderungen erfahren. Die russische Handelsstatistik hatte namentlich in früheren Jahren sehr viel Mängel, die sich besonders auf die Wertberechnung bezogen. Die Grundlage für die Wertberechnung bilden Deklarationen. Daher ist nach Humann (Der deutsch-russische Handels- und Schifffahrtsvertrag, Leipzig 1900) der Wert der Einfuhr meist zu hoch, der der Ausfuhr, wo eine statistische Abgabe bei der Aufnahme entrichtet werden mußte, meist genauer. Hierbei ist indes nicht berücksichtigt, daß die Einfuhrwerte infolge des Schmuggels in Wirklichkeit höher sind, und so ein Ausgleich stattfindet. Wenn auch absolute Ungenauigkeiten unleugbar sind, so ist doch eine relative Gültigkeit sicher vorhanden.

Jahr	Wert der Einfuhr in 1000 R.-Kr.		Wert der Ausfuhr in 1000 R.-Kr.		Ausfuhr gröfser (+) oder kleiner (—) als Einfuhr	
		(inkl. asiatische Schw. Meer- Grenze)		(inkl. asiatische Schw. Meer- Grenze)		
1876	442 789	(444 179)	379 258	(384 229)	— 63 531	(— 59 950)
1877	291 461	(291 628)	508 282	(508 944)	+ 216 821	(+ 217 316)
1878	557 718	(559 228)	596 544	(601 120)	+ 38 826	(+ 41 892)
1879	548 213	(550 021)	606 414	(611 292)	+ 58 201	(+ 61 271)
1880	578 334	(579 758)	476 365	(482 482)	— 101 969	(— 97 276)
1881	476 134	(477 708)	481 367	(487 716)	+ 5 233	(+ 10 008)
1882	518 363	—	590 723	—	+ 72 360	—
1883	513 709	—	607 788	—	+ 94 079	—
1884	486 330	(488 926)	550 505	(565 012)	+ 64 175	(+ 76 086)
1885	379 795	(383 186)	497 946	(512 110)	+ 118 151	(+ 128 924)
1886	382 899	(386 958)	436 515	(459 145)	+ 53 616	(+ 72 187)
1887	333 239	(338 537)	568 519	(592 088)	+ 235 280	(+ 253 551)
1888	332 293	(339 735)	728 013	(759 171)	+ 395 720	(+ 419 436)
1889	373 673	(381 341)	687 085	(734 436)	+ 313 412	(+ 353 095)
1890	361 398	(370 928)	610 450	(670 302)	+ 249 052	(+ 299 374)
1891	326 297	(335 806)	627 300	(684 075)	+ 301 003	(+ 348 269)
1892	346 475	(355 253)	399 639	(450 078)	+ 53 164	(+ 94 825)
1893	395 091	(406 050)	520 392	(576 140)	+ 125 300	(+ 170 091)
1894	488 443	(496 302)	580 357	(633 088)	+ 91 914	(+ 136 786)
1895	457 712	(469 622)	592 963	(651 745)	+ 135 251	(+ 182 123)
1896	502 784	(521 267)	593 709	(649 757)	+ 90 925	(+ 128 490)
1897	480 765	(491 499)	632 866	(673 915)	+ 152 101	(+ 182 416)
1898	530 312	(544 710)	628 995	(675 635)	+ 98 683	(+ 130 925)
1899	562 718	(576 717)	510 762	(566 533)	— 51 956	(— 10 184)
1900	536 757	(552 847)	568 452	(647 401)	+ 31 695	(+ 94 554)
1901	496 913	(513 837)	607 667	(691 155)	+ 110 754	(+ 177 318)
1902	493 098	(508 072)	708 398	(787 390)	+ 215 300	(+ 279 318)
1903	560 346	(579 376)	815 324	(903 019)	+ 254 978	(+ 323 643)
1904	541 667	(556 100)	806 581	(909 475)	+ 264 914	(+ 353 375)
1905	514 016	(525 307)	912 684	(979 214)	+ 398 668	(+ 453 907)

Wie aus vorstehender Tafel hervorgeht, betrug der Überschufs der Ausfuhr über die Einfuhr im Durchschnitt der Jahre in 1000 R.:

1876—85	50 235
1886—95	195 371
1896—1905	156 606

Der Überschufs des Ausfuhrwertes war im zweiten Decennium der von uns betrachteten Periode am gröfsten. Der Grund ist darin zu suchen, dafs Zollpolitik und Ausfuhrförderung bis 1893/94 am uneingeschränktesten zur Wirkung kamen. Der Zollschutz wurde bis 1894 am höchsten getrieben, und die Ausfuhrförderungen waren unter Wyschnegradski (1887—93) am stärksten. Der Handelsvertrag mit Deutschland von 1894 und die furchtbaren Hungersnöte infolge der Missernten 1891/92 bildeten für Ausfuhr- und Einfuhrpolitik

erneute Hindernisse, deren Überwindung geraume Zeit beanspruchte und noch beansprucht.

Verfolgen wir die einzelnen Gruppen der ausgeführten Waren, so erhalten wir folgendes Bild:

Wert der Ausfuhr in 1000 R.-Kr.

Jahr	Lebensmittel		Rohe und halbverarbeitete Materialien		Tiere		Fabrikate	
1876	213 524	—	144 741	—	15 161	—	5 828	—
1877	292 530	—	192 952	—	16 513	—	6 287	—
1878	378 991	—	193 741	—	18 908	—	4 905	—
1879	377 439	—	206 522	—	17 730	—	4 724	—
1880	241 570	—	213 915	—	15 936	—	4 945	—
1881	251 218	—	211 533	—	12 615	—	6 001	—
1882	339 521	—	225 207	—	18 823	—	7 172	—
1883	373 862	—	211 024	—	15 899	—	7 002	—
1884	332 970	(337 323)	196 936	(206 529)	13 751	(13 751)	6 848	(7 410)
1885	319 191	(323 742)	157 264	(166 345)	14 131	(14 131)	7 360	(7 892)
1886	252 572	(261 830)	160 839	(173 131)	11 330	(11 344)	11 773	(12 839)
1887	350 640	(358 498)	193 262	(207 942)	11 991	(12 014)	12 627	(13 635)
1888	476 903	(484 115)	219 205	(241 690)	12 855	(12 885)	19 051	(20 483)
1889	397 937	(414 796)	254 335	(283 700)	12 955	(12 968)	21 858	(22 972)
1890	351 047	(375 397)	232 541	(267 030)	10 832	(10 845)	16 030	(17 030)
1891	381 101	(403 899)	209 784	(243 017)	15 805	(15 814)	20 610	(21 345)
1892	168 530	(184 671)	195 738	(229 589)	15 178	(15 180)	20 194	(20 639)
1893	296 123	(319 814)	192 419	(223 502)	12 748	(12 749)	19 101	(20 075)
1894	390 870	(414 956)	171 082	(198 751)	12 147	(12 148)	6 258	(7 234)
1895	352 547	(372 454)	218 260	(255 838)	15 109	(15 113)	7 046	(8 339)
1896	356 828	(371 193)	214 128	(254 560)	15 090	(15 109)	7 662	(8 894)
1897	387 270	(396 455)	219 629	(250 604)	16 997	(17 044)	8 970	(9 813)
1898	399 846	(415 458)	204 189	(234 369)	16 733	(16 758)	8 227	(9 050)
1899	281 472	(294 196)	203 701	(245 869)	17 175	(17 210)	8 413	(9 257)
1900	335 425	(352 620)	205 210	(265 643)	17 751	(17 793)	10 065	(11 344)
1901	383 655	(407 817)	194 440	(252 361)	20 176	(20 178)	9 395	(10 799)
1902	473 374	(500 050)	203 746	(254 529)	21 509	(21 511)	9 769	(11 300)
1903	536 945	(562 787)	248 158	(303 582)	20 110	(20 113)	10 112	(11 538)
1904	549 186	(583 508)	230 229	(297 215)	15 665	(15 665)	11 498	(13 087)
1905	633 515	(663 180)	252 468	(287 743)	15 520	(15 521)	11 184	(12 771)

Das Steigen der Ausfuhr von Lebensmitteln ist am größten. Bei weitem der größte Teil der Lebensmittelausfuhr besteht aus Getreide. Jedoch macht sich die Tendenz bemerkbar, daß der relative Anteil von anderen Lebensmitteln sich hebt. Nur in den letzten Jahren brachten die ganz außergewöhnlich großen Getreideausfuhrmengen ein geringes Steigen des relativen Anteils von Getreide, während die sonstige Nahrungsmittelausfuhr infolge des Ausfalls im Zuckerexport in ihrem Steigen gehemmt war. Unter der Lebensmittelausfuhr über die europäische Grenze fielen auf Getreide aller Art:

1876	95,3 %
1880	94,5 -
1885	87,7 -
1890	87,7 -
1895	87,4 -
1900	80,3 -
1904	80,1 -
1905	82,4 -

Der Grund dieses Sinkens ist darin zu suchen, daß die Fortschritte der Verkehrstechnik immer mehr erlauben, auch andere Nahrungsmittel zu exportieren, daß ferner die Regierung die Ausfuhr in jeder Weise fördert, und daß endlich der Wert des Getreides zurückgegangen ist, während bei vielen anderen ausgeführten Lebensmitteln dies nicht oder nur in geringem Maße der Fall ist. Es haben seit 1876 sehr stark zugenommen die Ausfuhrwerte von Eiern, Butter, Fleisch, Geflügel, Wildpret und Fischen aller Art. Erheblich ist auch die Zunahme der Kaviarausfuhr. Sehr beträchtlich hat sich die Ausfuhr von Zucker unter den fördernden Maßnahmen der Regierung entwickelt. Die Ausfuhr über die europäische Grenze betrug:

Jahr	Eier		Butter		Fleisch		Zucker		Kaviar	
	Mill. Stück	Wert in 1000 R.-K.	1000 Pud	Wert in 1000 R.-K.	1000 Pud	Wert i. 1000 R.-K.	1000 Pud	Wert in 1000 R.-K.	1000 Pud	Wert in 1000 R.-K.
1876	55	622	182	1 532	41	259	499	2 034	92	984
1880	77	948	188	1 779	49	550	139	527	185	2158
1885	234	3 405	226	1 970	71	330	4046	18 851	155	1487
1890	751	12 281	276	2 884	576	3042	1541	6 277	199	2495
1895	1401	19 598	256	2 573	210	1082	3877	11 219	195	1954
1900	1743	30 748	1059	11 908	112	731	6915	11 812	188	2506
1905	2993 ¹	60 939 ¹	2336 ¹	30 653 ¹	455 ¹	2599 ¹	1454	2 952	151 ¹	2883 ¹

Bei der Butterausfuhr zeigt sich der Einfluß der Verkehrsverhältnisse am deutlichsten. Das sehr starke Steigen in den letzten Jahren ist sicher auf die Eröffnung der sibirischen Bahn zurückzuführen. Das zeigen folgende Zahlen. Es wurden auf der sibirischen Bahn (größtenteils mit der Bestimmung nach den Ausfuhrhäfen der Ostsee, besonders Riga) transportiert²:

¹ Hierbei auch die Ausfuhr über die asiatische Schwarze Meer-Grenze und nach Finnland.

² Zeitschr. „Asien“ Februar 1905.

	Rahmbutter	Schmelzbutter
	Pud	
1899	300 265	722 619
1900	1 067 664	751 678
1901	1 844 496	560 815
1902	2 174 446	444 592

Die vier hauptsächlich für Rußlands Ausfuhr in Betracht kommenden Getreidearten sind: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer. Der Anteil aller anderen Getreidearten und Mehlprodukte ist verhältnismäßig gering, er schwankt je nach der Ernte zwischen ca. 10—20%. Wie die vorliegende Tabelle (s. Tabelle I) zeigt, geht der weitaus überwiegende Teil der Ausfuhr über die europäische Grenze. Infolge der Ernteverhältnisse ist die Getreideausfuhr sehr schwankend. Gleichwohl ist die allgemeine Tendenz eine steigende. Der Durchschnitt der Gesamtgetreideausfuhr betrug:

	1000 Pud		Wert in 1000 R.-Kr.	
<u>1877—85</u>	302 450	100	310 393	100
9				
<u>1886—95</u>	430 919	142	324 435	105
10				
<u>1896—1905</u>	526 253	174	393 424	127
10				

Der Wert der Ausfuhr ist bedeutend geringer gestiegen als die Mengen, da die Preise gesunken sind. Man hat der russischen Handelspolitik der letzten Periode — namentlich unter dem Finanzminister Wyschnegradski — zum Vorwurf gemacht, daß sie die Ausfuhr von Agrarprodukten, namentlich Getreide, in übermäßiger Weise begünstige, so daß der russische Bauer in weiten Distrikten, namentlich im Zentrum, chronischen Hungersnöten ausgesetzt sei. Die Mittel der Regierung, rigorose Abgabeneintreibung unmittelbar nach der Ernte, Eisenbahnpolitik, Bau von Elevatoren u. dgl. haben wir schon oben erwähnt. So war — und ist zum großen Teil noch — der Getreideexport keine Folge des Überflusses, sondern der Not der Bauern. Wollte der Russe so wie der Deutsche leben, so müßte er (nach Berechnungen Lochtins¹) unter Zugrundelegung der Jahre 1883—1898 nicht exportieren, sondern noch eine Menge von 25% der inneren Ernte vom Ausland kaufen.

Daß die Politik Wyschnegradskis Erfolg hatte und die Landwirtschaft tatsächlich zu einem außerordentlich starken Export zwang, zeigt nicht nur die Hungersnot, die infolge einer Missernte 1891/92 so furchtbare Verheerungen, nament-

¹ Peter Lochtin, Der Zustand der russischen Landwirtschaft im Vergleich mit anderen Ländern. Resultate des XIX. Jahrh. Petersburg 1901 (russ.), S. 217.

lich im zentralen Rußland, anrichtete, sondern das kann man auch aus den Daten offizieller Publikationen entnehmen. So enthält die vom kaiserlich russischen Zolldepartement herausgegebene „Sammlung von Nachrichten über Geschichte und Statistik des russischen Handels“¹ eine Tabelle, der wir folgendes entnehmen: (Die Angaben beziehen sich auf die 50 russisch-europäischen Gouvernements exklusive Polen.)

Landw.	Reinertrag des vorher- gehenden Jahres	Ausfuhr	Bevölke- rung	Rein- ertrag	Ausfuhr	Rest
Jahr	1000 Tschetwert		Millionen	Auf den Kopf der Be- völkerung in Tschetwert		
1881/82	196 000	37 041	77,3	2,54	0,48	2,06
1882/83	194 700	32 577	78,2	2,49	0,42	2,07
1883/84	206 678	41 888	79,2	2,61	0,53	2,08
1884/85	223 515	38 451	80,6	2,77	0,48	2,29
1885/86	177 347	28 599	81,8	2,17	0,35	1,82
1886/87	219 940	37 941	82,9	2,65	0,46	2,19
1887/88	260 871	60 104	84,1	3,10	0,71	2,39
1888/89	233 384	59 274	85,4	2,73	0,69	2,04
1889/90	166 094	47 006	86,5	1,92	0,54	1,38
1890/91	208 248	51 932	87,5	2,38	0,59	1,79
1891/92	148 969	19 618	88,5	1,68	0,22	1,46
1892/93	189 927	35 649	88,9	2,14	0,40	1,74
1893/94	297 855	72 809	90,0	3,31	0,81	2,50
1894/95	297 585	71 718	91,1	3,27	0,79	2,48
1895/96	262 853	56 679	92,6	2,84	0,61	2,23
1896/97	265 924	56 546	94,1	2,83	0,60	2,23

Es geht hieraus hervor, daß während der Amtsführung Wyschnegradskis der Anteil der Ausfuhr relativ bei weitem der größte, und der zurückbleibende Rest der kleinere war. In den vier Jahren 1887/8—1890/91² wurden durchschnittlich je 25 % der Ernte exportiert, während in den vier vorhergehenden Jahren bei im Verhältnis zur Bevölkerungszahl etwa gleichen Ernteerträgen durchschnittlich nur ca. 17,8 % exportiert wurden. Die vier auf die Ära Wyschnegradski folgenden Jahre zeigten wieder eine geringe Erleichterung, da die Abgaben nicht mehr in so rücksichtsloser Weise eingetrieben wurden und — wenn auch in beschränktem Maße — den Bauern Erleichterungen gewährt wurden. Der Anteil der Ausfuhr in den Jahren 1892/93—1895/96 betrug ca. 22,6 %, welche Zahl sich noch dadurch günstiger gestaltete, daß die

¹ Petersburg 1902 (russ.), S. 7.

² Das Jahr 1891/92 ist nicht mit in Betracht gezogen, da die Mißernte ein zeitweises Ausfuhrverbot und somit anomale Verhältnisse bedingte.

Ernten auch im Verhältnis zur Bevölkerung besser waren, der für den inländischen Verbrauch pro Kopf zurückbleibende Teil dadurch in noch höherem Maße stieg.

Die Ausfuhr von Weizen und Gerste stammt fast ausschließlich aus Rußlands südlichen Provinzen. Roggen wird in immer steigendem Maße aus dem Süden exportiert. Der Roggenexport der mittlrussischen Provinzen nimmt ab. Die Exportfähigkeit des russischen Zentrums sinkt in dem Maße, als die Erschöpfung des Bodens zunimmt, und die Nötigung der Bauern zum Getreideverkauf infolge Erleichterung des hohen Steuerdrucks aufhört. Hafer wird noch jetzt fast ausschließlich aus den zentralen Provinzen exportiert. Aus den südlichen Häfen wurden 1905 nur 11,4% der russischen Haferausfuhr verschifft.

Die Abnahme der Ertragsfähigkeit des zentralrussischen Bodens ist eine Folge der jahrhundertelangen Raubwirtschaft, der schlechten Ackerung und mangelhaften Düngung. Sicher ist durch gründliche Reformen und Besserung der Technik die Produktion der zentralrussischen Provinzen außerordentlich zu heben. Der Einwand, daß eine verbesserte Technik die Produktionskosten so erhöhen würde, daß ein Export nicht mehr möglich sei, erscheint bei den elementaren Mißständen, die in der russischen Landwirtschaft herrschen (s. Kapitel 14), nicht gerechtfertigt. Gleichwohl wird der Schwerpunkt der Ausfuhr auch in Zukunft sich dem dünner bevölkerten, erst kürzer bebauten Gebiet Südrußlands zuneigen. Auch hier ist die Agrartechnik meist außerordentlich schlecht, und die Steigerung der Ertragsfähigkeit auch dieser Gebiete durch bessere Bewirtschaftung ist durchaus möglich. Ein Stillstand in der Entwicklung der russischen Getreideausfuhr ist, soweit die Produktionsmöglichkeiten in Frage kommen, bei geeigneten agrarpolitischen Maßnahmen nicht zu erwarten. Eine Gefahr könnte nur durch Verschlechterung der Absatzmöglichkeit entstehen. Für die nächste Zeit drängt sich vor allem die Frage auf, inwieweit die russische Getreideausfuhr durch den deutsch-russischen Handelsvertrag geschädigt werden wird. Der Zoll für Weizen ist von 3,50 auf 5,50 Mk. für den Doppelzentner, der für Roggen von 3,50 auf 5, der für Hafer von 2,80 auf 5 erhöht worden. Der Zoll auf Futtergerste, und dies ist die einzige für Rußlands Ausfuhr in Betracht kommende Gerstenart, ist dagegen von 2 auf 1,30 Mk. erniedrigt worden. Unter Zugrundelegung der Jahre 1900 bis 1904 gingen durchschnittlich nach Deutschland ca. 19% des gesamten Weizen-, ca. 53% des gesamten Gersten- und ca. 31% des gesamten Haferexports Rußlands. Eine Schädigung der russischen Ausfuhr wäre denkbar, wenn erstens die Gesamteinfuhr Deutschlands infolge der erhöhten Zölle zurückginge, oder zweitens, wenn Rußland ganz oder zum Teil den

Zollbetrag für seine Getreideausfuhr nach Deutschland tragen müßte. Wenden wir uns zum ersten Punkt.

Am bedeutendsten ist der deutsche Absatzmarkt für Rußland bezüglich des Roggenexports. Für Rußland wäre es also am ungünstigsten, wenn die Roggenerzeugung in Deutschland infolge der höheren Zölle so zunähme, daß trotz Wachstums der deutschen Bevölkerung und Besserung der Lebenshaltung der Import darunter litte. Der Einfluß, den die Zollhöhe bisher auf Ausdehnung und Ertrag des Roggenbaues in Deutschland hatte, wird durch folgende Zahlen veranschaulicht¹:

Durchschnitt der Jahre	Zoll Mk. per t	Erntefläche in ha	Produzierte Menge in t	Überschufs der Einfuhr über die Ausfuhr in t
1880	10	5 920 668	4 952 525	662 976
1881/82	10	5 920 348	5 918 406	603 208
1883/84	10	5 821 609	5 525 530	860 093
1885/86	30	5 840 372	5 956 472	663 874
1887/88	30—50	5 828 267	5 949 237	642 978
1889/90	50	5 811 103	5 615 752	969 454
1891/92	50—35	5 579 205	5 805 258	695 114
1893/94	35	6 028 442	8 642 474	413 952
1895/96	35	5 937 888	8 129 470	960 579
1897/98	35	5 955 984	8 601 343	767 382
1899/1900	35	5 913 021	8 613 226	627 517
1901/02	35	5 983 341	8 828 405	821 542
1903/04	35	6 056 044	9 982 628	360 228

Die Zahlen dieser Tabelle bedürfen insofern einer Erläuterung, als die produzierten Mengen seit 1893 nicht mehr durch die Gemeindebehörden, sondern durch Sachverständigen-schätzung festgestellt werden. Es sind daher die Zahlen vor 1893 und danach nicht vergleichbar. Die Zahlen des Einfuhrüberschusses enthalten seit 1882 auch den Mühlenlagerverkehr und geben daher den Bedarf Deutschlands an fremdem Roggen nicht ganz genau an. Bei Berücksichtigung dieser Mängel wird man der vorliegenden Tabelle trotz aller Ungenauigkeiten der Agrarstatistik relative Bedeutung zuerkennen dürfen. Es geht aus ihr hervor, daß die Anbaufläche für Roggen nicht in demselben Verhältnis gestiegen ist wie der Zoll; unter dem hohen Getreidezoll 1888—91 ist die Anbaufläche eher gefallen als gestiegen und trotz Erniedrigung der Zölle seit 1892 (resp. 1894) ist die Anbaufläche gestiegen, desgleichen die produzierten Mengen, und weiter ist bei den importierten Mengen, die allerdings eine sehr unregelmäßige Entwicklung aufweisen, ein Fallen der Einfuhr nicht zu bemerken. Daß

¹ Statistisches Jahrb. des Deutschen Reichs 1880 ff. Die Ernteflächen bis 1885 ohne Lippe.

die neuerliche Erhöhung des Roggenzolls so viel mehr Erfolg hat als die von 1888, daß die Produktion infolge des Zolls in schnellerem Verhältnis als die Bevölkerungszahl und die Lebenshaltung wachsen wird, ist unwahrscheinlich.

Die zweite Gefahr, die dem russischen Roggenexport droht, ist die Abwälzung des Zolls auf den russischen Produzenten. Betrachten wir auch hier die bisherige Entwicklung, so erhalten wir folgendes Bild der Gestaltung der internationalen Preise¹:

Durchschnitt der Jahre	Deut- scher Zoll Mk. per t	Bremen	Lübeck	Amster- dam	Unterschied zwischen Preisen in Lübeck und	
		südruss. unver- zollt	russ.	Asow	Bremen	Amster- dam
		Preis für 1 t Roggen in Mk.				
1880—1884 5	10	157,13	165,92	—	8,79	—
1885—1887 3	30	104,97	132,25	104,52	27,28	27,73
1888—1891 4	50	119,85 ²	166,47 ²	117,70 ²	46,62	48,77
1892—1894 3	50 (nicht russ.: 35)	? ⁴	149,25 ³	108,55 ³	—	40,7
1895—1897 3	35	91,37	126,30	88,3	34,93	38
1898—1900 3	35	117,20	149,10	119	31,9	30,1
1901—1903 3	35	108,10	147,60	111,3	39,5	36,3

Die Tabelle zeigt ganz klar, daß die Preise durch den Zoll für das Zollgebiet ungefähr um den Betrag des Zolles erhöht wurden. Eine Ausnahme — aber auch nur in beschränktem Maße — bilden die Jahre der Differentialzölle 1892—94, wo Rußland einen etwas nennenswerteren Teil des Zolles trug.

Gleichwohl kann der deutsche Zoll Rußland schädigen, wenn, wie vielfach behauptet, der deutsche Zoll auf den Weltmarktpreis einen Druck ausübt, und nicht der Inlandpreis infolge des Zolls steigt, sondern der Weltmarktpreis sinkt.

¹ Nach „Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reichs“, Jahrg. 1893 ff.

² Für 1891 sind nur die Preise der Monate Januar bis August berücksichtigt, da danach Notierungen für Bremen fehlen.

³ Für die Periode August 1893 bis April 1894 fehlen Notierungen in Lübeck, daher sind die betreffenden Monate in den Jahren 1893 und 1894 nicht berücksichtigt.

⁴ Fehlen genügende Umsätze.

Eine derartige Hypothese ist freilich ebenso schwer zu widerlegen, als sie zu beweisen ist. Jedenfalls aber kann man sagen, daß der deutsche Zoll, wenn er auf den Weltmarktpreis überhaupt einen Einfluß ausübt, durchaus keinen so starken Einfluß hat als andere Momente, wie z. B. Verkehrsverhältnisse und vor allem internationale Ernteverhältnisse. Den Beweis hierfür bilden die Zahlen unserer Tabelle: Während des Bestehens der hohen Roggenzölle in Deutschland (1888—91) sind die Weltmarktpreise gegen die vorhergehende Periode gestiegen, und trotz Einführung der erniedrigten Vertragszölle nach 1894 sind sie gesunken. Eine Minderung der Roggenweltpreise ist also infolge der neuen deutschen Zollpolitik nicht zu erwarten. Für Weizen und Hafer kommt die deutsche Preisbildung infolge des geringeren Anteils der Ausfuhr nach Deutschland an der russischen Gesamtausfuhr erst recht nicht in Betracht.

Mehr als den vierten Teil der Ausfuhr von Rohstoffen und Halbmaterialien bildet die Holzausfuhr. An sich entspricht die russische Holzausfuhr vollkommen dem Waldreichtum Russlands, ja Konsumtion und Export erreichen noch nicht das Maß der jährlichen Produktion¹. Indes stammt das in Rußland gewonnene Holz zum größten Teil nicht aus rationellem Forstbetrieb, sondern aus vollständigen Abholzungen von Wäldern, die infolge ihrer Lage an Wasserstraßen, neuerdings auch an Eisenbahnen, für den Transport günstig gelegen sind. Radikale Abholzungen haben die Waldbestände weiter Gebiete beseitigt, und die ziffermäßig großen Bestände ändern nichts an der Tatsache, daß Raubbau betrieben wird, wenn die bleibenden Waldungen für absehbare Zeit infolge der Transport-schwierigkeiten nicht zu verwerten sind. Der durchschnittliche Wert des Exports über die europäische Grenze (die sonstige Ausfuhr ist minimal) betrug:

Hölzer einfacher Arten	
Durchschnitt der Jahre	Wert in 1000 R. Kr.
1881—1886	31 331
1887—1892	44 218
1893—1898	45 972
1899—1904	59 383

Zahlen für die Ausfuhrmengen liegen vor 1888 leider nicht vor. Sicher aber ist die aus dem Wert ersichtliche starke Steigerung in der Periode 1887—92 auf die oben geschilderte Exportpolitik zurückzuführen.

Stark gestiegen ist ferner die Ausfuhr von Ölkuchen, Schweineborsten, rohen Häuten und Fellen. Auch bei der Ausfuhr roher Häute spielte das System Wyschnegradski eine

¹ Uhlmann, Der deutsch-russische Holzhandel. Tübingen 1905, S. 52.

grofse Rolle; es zwang den Bauern nicht nur, sein ganzes Korn zu verkaufen, sondern schliesslich auch sein Vieh, das er nicht mehr ernähren konnte, zu veräußern oder zu schlachten. Daher betrug die Ausfuhr roher Häute (über die europäische Grenze):

Im Durchschnitt der Jahre	1000 Pud
1881—1886	388
1887—1892	533
1893—1898	475
1899—1903	774

Fast ein Viertel der rohen und halbverarbeiteten Materialienausfuhr bildet der Flachsexport, der sich im Laufe der von uns behandelten Periode ziemlich auf derselben Höhe gehalten hat. Von geringerer Bedeutung ist die Hanfausfuhr. Zu nennen wäre noch die sehr bedeutende, aber stagnierende Ausfuhr von Sämereien, namentlich Hanf- und Flachssamen.

Die Ausfuhr von lebenden Tieren zeigt im Gesamtwert keine bedeutenden Veränderungen. Bis Ende der 70er Jahre steigt der Wert der Ausfuhr und sinkt dann bis 1886, und steigt aufs neue, wenn auch sehr langsam und unter Schwankungen bis jetzt. Bedeutend ist bei der Viehausfuhr nur die Pferdeausfuhr, dann die Schweineausfuhr. Sehr stark ist seit 1877 die Ausfuhr von Geflügel gestiegen, die heute ca. ein Drittel des gesamten Wertes der Tierausfuhr darstellt. Teilweise leidet der Export von Tieren unter den zollpolitischen und veterinären Mafsnahmen der Abnahmeländer. Die russischen Veterinärverhältnisse sind allerdings schlecht, andererseits werden diese vielfach als Vorwand gebraucht, um dem Zollschutz auf Tiere eine noch wirksamere Stütze beizugesellen. Die Einfuhr von Schweinen ist namentlich nach Deutschland im Laufe der Jahre sehr erschwert worden, und der neue Vertrag bringt nur geringe Besserung. Die Pferdeausfuhr ist bei einem abnehmenden, gänzlich ungenügenden Pferdebestand in Rußland kein erfreuliches Moment. Ebensowenig kann Rußland in eigenem Interesse noch mehr Rindvieh, dessen Ausfuhr eine halbe Million Rubel an Wert nicht bedeutend übersteigt, exportieren¹, ganz abgesehen von der Handelspolitik der fremden Länder, die an sich eine Erhöhung der russischen Viehausfuhr meist verhindert. Aussichten auf eine zukünftige Entwicklung hat also nur die Geflügel- und zum Teil die Schweineausfuhr.

¹ Prof. Lenz berechnet, dafs das europäische Rußland zur Bearbeitung und Düngung der Felder brauchte: 38 Millionen Rinder und 27 Millionen Pferde. Der Bestand weist 27 Millionen Rinder und 18 Millionen Pferde auf, also ein Defizit von ca. 11 Millionen Rindern und 9 Millionen Pferden. Resultate d. Landw. f. d. letzten 10 Jahre d. verfl. Jahrh. (1888—1897). Materialien d. bes. Rats f. d. Bedürfn. d. Landw. (russ.)

Nichtlandwirtschaftliche Rohstoffe, sowie Halb- und Ganzfabrikate werden nur sehr wenig exportiert. Genannt seien Manganerze (s. Kapitel XIII), Platina, das im Ostabhang des mittleren Ural gefunden wird, Naphtha und Naphthaprodukte und Gummiwaren. Die Gewinnung von Platina steigt, wenn auch langsam. Sie betrug

im Durchschnitt	1871—80	117 Pud	34 ³ / ₄ Pfund,
-	1881—90	198 -	20 ¹ / ₄ -
-	1895	269 -	20 -
-	1901	388 -	32 -

Der größte Teil der Ausbeute wird exportiert.

Die Förderung und Verarbeitung von Naphtha hat sich in Rußland außerordentlich schnell entwickelt. Der Hauptsitz der Naphthaindustrie liegt auf der Apscheron-Halbinsel im Kaspischen Meer. 1813 fiel dies Gebiet — das Khanat Baku — endgültig an Rußland. Die naphthaführenden Gelände gehörten fast ausschließlich der Regierung. Bis 1820 war die freie Ausbeutung der Naphthaquellen erlaubt. Von 1820—1873 exploitierte der Staat selbst oder verpachtete die Ausbeutung. Die Erfolge dieses Systems waren sehr gering, und erst als seit 1873 die Terrains an private Unternehmer verkauft wurden, machte die Industrie gewaltige Fortschritte. Anfangs der 70er Jahre betrug die Förderung von Rohnaphtha kaum eine Million Pud, 1903 betrug die Förderung 597 Millionen Pud. Noch 1876 wurden über 2,6 Millionen Pud Leuchtöle nach Rußland importiert, 1903 war der Export russischen Naphthas und Naphthaprodukte über alle Grenzen auf ca. 108 Millionen angewachsen. Durch die Unruhen des Jahres 1905 hat die Naphthaindustrie sehr gelitten. Viele Bohrtürme sind durch Feuer zerstört worden, doch ist in den meisten Fällen eine Wiederherstellung möglich oder schon erfolgt. Die Gestaltung der Ausfuhr veranschaulichen folgende Zahlen. Es wurden (über alle Grenzen) exportiert an Naphtha und Naphthaprodukten:

Jahr	1000 Pud	Wert in 1000 R. Kr.
1877	73	57
1880	205	78
1885	10 830	11 999
1890	48 086	27 632
1895	64 637	27 537
1900	87 963	46 267
1903	108 802	52 687

Die Kautschuk- und Gummiindustrie hat sich in Rußland nach verschiedenen vergeblichen Versuchen seit 1857 infolge der niedrigen Verzollung des Rohmaterials und der sehr hohen der Fabrikate eingebürgert. Trotzdem namentlich in den

90er Jahren eine große Zahl Fabriken entstanden ist, ist es die 1860 gegründete Fabrik der russisch-amerikanischen Gesellschaft, die den größten Teil der Produktion liefert. Sie nimmt auch bei weitem die erste Stelle im Export ein, der fast ausschließlich aus Gummischuhen besteht, und dessen Bedeutung folgende Ziffern zeigen.

Es wurden ausgeführt (davon der bei weitem größte Teil über die europäische Grenze):

Fabrikate aus Gummi elasticum und Kautschuk

Jahr	1000 Pud	Wert in 1000 R. Kr.
1880	12	319
1885	22	432
1890	40	1215
1895	111	2553
1900	148	3514
1903	140	3195
1905 ¹	146	4779

Die Gummiindustrie, besonders das Unternehmen der russisch-amerikanischen Gesellschaft in Petersburg, zeigt, daß die Bedingungen für industrielle Entwicklung in Rußland vorhanden sind.

Überblicken wir kurz die Ergebnisse, die die letzten Jahrzehnte in der Gestaltung der russischen Ausfuhr aufzuweisen haben, so kommen wir zu dem Resultat, daß die Vermehrung des Wertes, die beim Vergleich der Jahre 1877—1881 mit 1901—1905 46 (60) % beträgt, im wesentlichen eine Folge der gesteigerten Agrarausfuhr ist. Andere Exportartikel repräsentieren bei der europäischen Ausfuhr nicht den zehnten Teil. Nach den bisherigen Erfahrungen scheinen auch für die Naphthaausfuhr für die Zukunft günstige Chancen zu bestehen. Das Wachsen der Ausfuhr von Gummiwaren dürfte infolge der geringeren Bedeutung des Artikels und der internationalen Konkurrenz begrenzt sein. Die Gewinnung und der Export von Platina scheint nur langsam zu wachsen. Die Manganerzausfuhr² ist in starker Entwicklung begriffen. An sich ist der verstärkte Abbau eines für die Volkswirtschaft so wichtigen Erzes nicht vorteilhaft, und eine Vergrößerung der Ausfuhr darf auch nur ein vorübergehendes Verstärkungsmittel der Handelsbilanz bilden, bis die sonstigen Objekte des Handels zur Herstellung des Gleichgewichts in der Handels- bzw. Zahlungsbilanz sich genügend entwickelt haben. Der oben erwähnte Zuckerexport hat, wie wir in folgendem Kapitel sehen werden, betreffs der europäischen Grenze keine Aussicht

¹ Enthält nur den Handel über die europäische Grenze und die kaukasische Schwarze Meer-Grenze, sowie den Handel mit Finnland.

² Siehe S. 125 Anm.

auf weitere Entwicklung. Nach den bisherigen Erfahrungen wird also auch in Zukunft der landwirtschaftliche Export die größte Bedeutung haben.

Zehntes Kapitel.

Die russische Zuckerindustrie.

Bei oberflächlicher Betrachtung muß es erstaunlich erscheinen, daß Rußland, ein Land, dessen industrielle Produktion so viel Umstände verteuern, gerade im Zucker, in dem die internationale Konkurrenz so groß ist, einen auch für den europäischen Handel, wenigstens bis vor kurzem, bedeutenden Exportartikel besitzt. Zur Erklärung dieser Erscheinung seien hier einige Worte über die Entstehung und den Stand der russischen Zuckerindustrie, namentlich über die staatlichen Maßnahmen, eingefügt.

Bis zum 19. Jahrhundert konnte, da die Zuckerproduktion ausschließlich auf Zuckerrohr beruhte, nur die weitere Verarbeitung in Rußland in Frage kommen. Im Jahre 1719 wurde die erste russische Zuckerraffinerie in Petersburg begründet. 1723 folgte die zweite in Moskau. Während des ganzen 18. Jahrhunderts — von 1724 an — wurde die Entwicklung der Zuckerraffinierung durch ein Zollsystem, das den raffinierten Zucker sehr hoch besteuerte, rohen dagegen niedriger belastete, ja sogar zeitweise frei einließ, außerordentlich gefördert.

Erst am Beginn des 19. Jahrhunderts erhielt die Entdeckung der Rübenzuckergewinnung, die schon 1747 durch den Berliner Apotheker Marggraf gemacht wurde, praktische Bedeutung. Die erste Rübenzuckerfabrik wurde 1801 in Schlesien begründet, und schon 1802 entstand in Rußland im Gouv. Tula die erste russische Rübenzuckerfabrik. Der Staat unterstützte diese Gründung durch ein 20jähriges Darlehen von 50 000 Rubel und verschiedene Vorteile und Privilegien. Auch die folgenden Fabrikgründungen erfreuten sich weitgehender Staatshilfe. Trotz dieser Vorteile, und trotzdem nunmehr Zucker in allen Stadien der Verarbeitung hoch verzollt, ja teilweise mit Einfuhrverboten belegt wurde, machte die Industrie erst seit den dreißiger Jahren bedeutende Fortschritte. Mitte des vorigen Jahrhunderts deckten die russischen Zuckerfabriken ca. die Hälfte des Konsums in Rußland. Die Bauernbefreiung verursachte wie in so vielen Industrien auch in der Zuckererzeugung infolge der nunmehr akuten Arbeiterfrage eine Krise.

1864/65 war diese Krise überwunden, und es erfolgte

ein neuer nicht nur numerischer, sondern auch technischer Aufschwung. Bis 1877 war die Einfuhr von Raffinade zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken, und die Zollerhöhung, die in Einführung des Goldzolls bestand, bewirkte auch das fast vollständige Verschwinden der Rohzuckereinfuhr.

Die Zuckerproduktion hatte sich soweit entwickelt, daß sie den inneren Bedarf decken konnte, ja, daß wachsende Produktionsüberschüsse entstanden. Daher ergab sich, als sich die Überproduktion von Jahr zu Jahr für die Industrie fühlbarer machte und eine langandauernde schwere Krise hervorrief, die dringende Frage für die Regierung, sollte sie eine vielfach geforderte Einmischung in die Produktions- und Absatzverhältnisse wagen, oder sollte sie der freien Entwicklung die Lösung der Krise anheimstellen. Bis zum Jahre 1895 beschäftigte sich die Regierung außerordentlich viel mit dieser Frage. Eine durchgreifende Lösung wurde erst im genannten Jahr gefunden.

Die ersten Maßnahmen der Regierung bestanden in Rückerstattung der Akzise für exportierten Zucker seit 1872. Als seit den achtziger Jahren die Preise immer mehr fielen, und zeitweilige Stundung der Akzisezahlungen sich auch nicht als genügendes Hilfsmittel erwies, entschloß sich die Regierung zur Gewährung von Prämien für die Ausfuhr. Ein Gesetz vom 12. Juli 1885 bestimmte die Zahlung einer Prämie von einem Rubel für jedes Pud exportierten Sand- und Raffinadenzucker mit mindestens 99,5% Zuckergehalt. Die Prämie sollte für die Ausfuhr nach Asien bis zum 1. Juli 1886, für die Ausfuhr über die europäische Grenze bis zum 1. Januar 1886, im ganzen für ein Quantum bis zwei Millionen Pud, gezahlt werden. Der Betrag der gewährten Prämien sollte auf die Gesamtproduktion der Kampagnen 1885/86 und 1886/87 verteilt, durch dementsprechende Erhöhung bei der Akzisezahlung zurückgezahlt werden.

Der Finanzminister Bunge war im Prinzip Gegner der Industrieförderung auf Kosten der Konsumenten oder der Staatskasse. Daher sollten die Prämien nur gewissermaßen leihweise gewährt werden. Die dennoch entstehende Belastung der Konsumenten hielt Bunge im Hinblick auf die Produzenten für entschuldbar. Man dürfe einen Produktionszweig, der so viele Arbeiter und Landwirte ernährte (1885 waren in ganz Rußland 8%, in Polen allein sogar 23,5% der bebauten Fläche mit Rüben bestellt, und mehr als 80 000 Arbeiter waren in der Zuckerproduktion beschäftigt), wenn es sich, wie nach Bunges Ansicht hier, um vorübergehende schwere Krisen handelte, nicht im Stiche lassen, sondern müsse den Übergang in normale Verhältnisse erleichtern.

Die Ausfuhr nach Asien wurde länger mit Prämien gefördert als die übrige, da Bunge der Meinung war, daß nur

in Asien ein dauernder Absatzmarkt für russischen Zucker zu finden sei, und daß daher die Prämien für die asiatische Ausfuhr geeignet wären, auch für die Zukunft ein lohnendes Absatzgebiet zu erschließen, während die Förderung der Ausfuhr nach Europa einzig und allein der augenblicklichen Überfüllung des Marktes abhelfen sollte. Später wurden die Prämienzahlungen bis zum 1. Mai 1886 erweitert, indem die Beschränkung auf zwei Millionen Pud wegfiel, und die bei der europäischen Ausfuhr stattfindende Prämienzahlung bis dahin verlängert wurde. Der Betrag der Prämie wurde auf 80 Kop. herabgesetzt. Die Rückzahlung sollte in den Kampagnen 1885/86 bis 1888/89 erfolgen. Schliesslich wurde die Prämienzahlung für die Ausfuhr nach Europa noch einmal bis zum 1. Juni 1886 verlängert mit dem Bemerkten, daß eine weitere Verlängerung nicht mehr stattfinden würde. Für die Ausfuhr nach Persien und Mittelasien dagegen wurden nicht zurückzuerstattende Prämien für Zucker mit mindestens 98% Zuckergehalt im Betrag von 80 Kop. per Pud für den Zeitraum vom 1. Mai 1886 bis 1. Mai 1891 festgesetzt.

Diese Begünstigungen der Ausfuhr enthielten indes die Gefahr, daß die Zuckerfabrikanten sich zusammenschlossen und die Preise übermächtig hochtrieben¹. Es wurden daher Bestimmungen erlassen, die dem entgegen wirken sollten. Der Finanzminister wurde ermächtigt, wenn die Preise im Lande stark stiegen, oder der Wert russischer Valuta stark sank, eine Erniedrigung der Prämien zu veranlassen. Ferner wurden die Zölle etwas erniedrigt und dem Finanzminister aufgetragen, wenn der Preis für Rohzucker dauernd eine gewisse Höhe erreichte (in Petersburg 6—6,60 Rubel, in Odessa oder Kiew 4,50—6 Rubel per Pud) beim Ministerkomitee die zeitweilige weitere Herabsetzung des Zolls auf Rohzucker zu erwirken.

Von dauerndem Nutzen konnten die Prämien allein nicht sein. Wenn durch staatliche Begünstigung die Ausfuhr stieg, und damit die Preise sich erholten, wie es tatsächlich geschah, so bildeten sich neue Unternehmungen, der alte Mifsstand war, da die Opfer für Ausfuhrprämien natürlich auch ihre Grenzen hatten, wieder vorhanden. Bunge sah den einzigen Ausweg in staatlicher Erschwerung allzuhoher Produktion. Im Herbst 1886 kam diese wichtige Frage im Ministerkomitee zur Verhandlung.

Der Finanzminister machte den Vorschlag, die über den Durchschnitt der Kampagnen von 1882/83 bis 1884/85 erzeugten Mengen Zuckers mit einer Ergänzungssteuer in Höhe von 85 Kop. zu belegen. Dem Bungeschen Vorschlag gegen-

¹ Tatsächlich schlossen sich die Zuckerfabrikanten mit Erfolg zusammen, so das Syndikat der Zuckerindustrie vom 28. April 1887, zu Kiew abgeschlossen.

über standen die Wünsche der Interessenten, die der Vorsitzende des Departements für Reichswirtschaft und Vorgänger Bunes, Abasa, der selbst eine große Zuckerfabrik besaß, in einem Brief an Bunge vertrat¹. Die Zuckerfabrikanten wünschten eine Normierung der auf den inneren Markt zu werfenden Quanten seitens der Regierung, Zurückbehaltung des Restes der Produktion und Herausgabe desselben bei allzuhohen Preisen. Bunge erklärte sich gegen den Abasaschen Vorschlag, da er nicht geeignet sei, die Lage der Zuckerindustrie zu bessern. Wenn man bis jetzt die Überschüsse zurückbehalten hätte, so wären sie schon auf 7 Millionen Pud angewachsen, und das bedeutete ein so großes, für die Industrie unverzinsliches Kapital, das nicht nur die schwach fundierten, sondern auch die stärkeren Unternehmungen dieser Last erliegen würden. Ferner erklärte Bunge eine derartige Ordnung als juristisch bedenklichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Fabrikanten, betonte die Schwierigkeit der Ausführung einer richtigen Verteilung und Überwachung, die Wahrscheinlichkeit von Mißbräuchen seitens der Spekulation und die Belastung der Konsumenten. Der Grund von Bunes ablehnender Haltung lag nicht allein in diesen teils anfechtbaren Gründen, sondern, wie aus den Berichten über die Verhandlungen im Ministerkomitee klar hervorgeht, überhaupt in der Abneigung Bunes gegen eine einschneidende, weitgehende Regelung der Produktion. Bunge war noch, wie er auch aussprach, in den alten liberalen Anschauungen befangen, die in der Preisbildung durch freies Angebot und Nachfrage ein unumstößliches „Grundgesetz der Volkswirtschaft“² sahen. Durch die Macht der Verhältnisse war er, mehr als je einer seiner Vorgänger seit Kankrin, zum Eingreifen in die Organisation der Volkswirtschaft gezwungen, aber stets tat er es mit innerem Widerstreben und ging nie weiter, als augenblicklich durchaus nötig erschien, ja blieb oft bei halben Maßregeln stehen.

Das Ministerkomitee hieß den Vorschlag Bunes gut und beschloß, die Einführung einer Ergänzungsakzise von 1,70 Rubel für das über ein vom Finanzminister bestimmtes Maß auf den inneren Markt geworfene Quantum Zuckers. Der Kaiser bestätigte diesen Beschluß indes nicht, sondern befahl, die Frage noch einmal im Beisein aller Mitglieder des Komitees — es waren bei der ersten Beratung sechs Mitglieder abwesend — zu erörtern.

In den neuen Verhandlungen am 28. Oktober und 4. November schloß sich die Mehrheit, nämlich elf Mitglieder, aber-

¹ Histor. Übers. der Tätigkeit d. Ministerkomitees. Herausgeg. v. d. Kanzlei des Ministerkomitees, 5 Bde. Petersburg 1902. IV, S. 361 ff. (russ.).

² Histor. Übers. a. a. O. IV, S. 364.

mals den Bungeschen Vorschlägen an. Nur fünf Mitglieder sprachen sich dagegen aus. Diese führten an, daß nicht nur die Zuckerindustrie, sondern auch die Landwirtschaft, Branntweinbrennerei, Eisenindustrie, kurz, alle Zweige der Volkswirtschaft in kritischer Lage seien, allgemeine Mittel zur Besserung seien sehr erwünscht. Die Regulierung der Produktion des Zuckers wäre aber deshalb schon unstatthaft, weil man dann mit demselben Recht auch die Produktion und den Umsatz der anderen Industrien regulieren müsse, dies sei in Praxis und Theorie unerhört. Außerdem verhindere eine Produktions- oder Absatzbeschränkung die Entwicklung der Industrie. Der Zucker werde für den Konsum verteuert. Schliesslich sei es durchaus kein Nachteil, wenn schlecht fundierte, technisch und kapitalistisch rückständige Fabriken liquidierten. In diese Entwicklung der Zuckerindustrie einzugreifen, sei auch darum ungerechtfertigt, weil die Arbeiter in dem arbeiterarmen Süden, Südwesten und Westen Rußlands durch Bankerotte in der Zuckerindustrie viel weniger zu leiden hätten als z. B. die Arbeiter der notleidenden Eisenindustrie im Norden und Nordosten Rußlands. Der Kaiser, dem beide Vota vorgelegt wurden, bestätigte das der Minderheit und schrieb darunter: „Ich teile vollkommen die Meinung der fünf Mitglieder.“

So blieben denn Ausfuhrprämien, Akzisesstundung und derartige nebensächliche Massnahmen die einzigen Hilfen für die notleidende Zuckerindustrie. Bunge legte bald darauf, wohl auch infolge der Ablehnung seiner Vorschläge, sein Amt nieder.

Der neue Finanzminister Wyschnegradski stellte eingehende Ermittlungen über die Höhe der Produktionskosten in der Zuckerindustrie an. Es ergab sich, daß diese abzüglich Akzise und Amortisation 2,12—2,46 Rubel, je nach der Grösse der Fabrik betragen. Wyschnegradski schlug nun vor, Zucker mit 3,20—3,25 Rubel per Pud bei der Akziseentrichtung in Zahlung zu nehmen. Dieser Vorschlag wurde angenommen, und der Wert für weissen Sandzucker auf 3,25 Rubel, der für Raffinade auf 3,70 Rubel festgesetzt.

Die zum Siege gelangte Ansicht, die Entwicklung der Zuckerindustrie nicht durch weitergehende staatliche Massregeln zu beeinflussen, wäre an sich richtig gewesen. Es konnte einer unter Hochschutzzoll erwachsenen Industrie nur förderlich sein, wenn Überproduktion die unrentabel arbeitenden Unternehmungen ausmerzte. Dieser Zweck wäre aber nur erreicht worden, wenn man Konventionen unter den Produzenten verhindert hätte. Dies geschah indes nicht. 1887, 1888, 1890 und 1894 schlossen die russischen Zuckerindustriellen Konventionen ab, und so kam es, daß der Preis zeitweise wieder stark erhöht wurde. Allerdings entbehrten die Kon-

ventionen einer genügenden Festigkeit, um einen stetigen Preis, unabhängig von dem Ausfall der Rübenernte und von der Spekulation, erzielen zu können, und so litten Konsumenten und Produzenten in gleicher Weise an unbeständiger Preisbewegung. Zwar hatte der Finanzminister das Recht, allzuhohe Preise durch Zollherabsetzung zu vermindern und machte von diesem Recht — zuletzt im Jahre 1893 — auch Gebrauch; dennoch erschien es infolge der genannten Mifsstände besser, auf die bestehenden Vereinbarungen unter den Zuckerindustriellen einen maßgebenden Einfluß dem Staat zu sichern, und so wurde auf Wittes Vorschlag am 20. November 1895 ein neues Gesetz erlassen, das den alten Gedanken der staatlichen Normierung der Produktion verwirklichte.

Das Gesetz besagte im wesentlichen:

1. Das Ministerkomitee bestimmt auf Vorschlag des Finanzministers:

- a) das für den inneren Markt erforderliche Quantum Zucker,
- b) die Menge eines obligatorischen unantastbaren Vorrats,
- c) den Maximalpreis, bis zu dem der unantastbare Vorrat unberührt bleibt, und die Bedingungen, unter welchen Mengen aus diesem Vorrat auf den inneren Markt kommen.

2. Alles was über die in 1 a und eventuell c bezeichneten Mengen auf den Markt kommt, wird außer mit der Akzise, mit einer Ergänzungssteuer von 1,75 Rubel per Pud belegt.

3. Der Anteil einer jeden Fabrik wird berechnet, indem jede Fabrik 60000 Pud zugewiesen erhält, und der Überschufs darüber nach der Produktionsgröße der einzelnen Fabriken verteilt wird. Der darüber etwa hinausgehende Teil der Produktion durfte entweder unter Zahlung der Akzise und Ergänzungssteuer auf den inneren Markt gebracht, oder ohne diese beiden Zahlungen exportiert werden.

Ein geringer Betrag, 8% des Überschusses, durfte seit 1898 unter gewissen Bedingungen in die nächstjährige Produktion eingerechnet werden.

Ergänzende Maßnahmen bestanden in der Erschwerung neuer Gründungen. Für die Kampagnen 1896/97 und 97/98 wurde von neu eröffneten Fabriken die Hinterlegung der Akzisezahlung in der vollen Höhe vorher gefordert. Im Jahre 1900 wurde, um den Zufluß weiterer Kapitalien einzuschränken, die Beteiligung von Juden und Ausländern an Neugründungen in der Zuckerfabrik sowohl als Aktionäre, als auch in der Verwaltung verboten. Die Beteiligung der Juden an der Zuckerindustrie war sehr groß. Von den 92 Millionen Rubel Grundkapital, die Anfang 1900 die 134 bestehenden russischen Zuckeraktiengesellschaften besaßen, waren 62 Millionen, d. h. 66% in Händen von Juden. Ferner wurden neue Aktien-

unternehmungen in der Zuckerfabrikation nur unter der Bedingung der Ausgabe von Namenaktien (anstatt Inhaberaktien) zugelassen, und der Nennwert auf mindestens 1000 Rubel festgesetzt.

Die sogenannte „Normirowka“ von 1895 verwirklichte im allgemeinen die schon lang gehegten Wünsche der Fabrikanten und ging über die Bungeschen Vorschläge weit hinaus. Die Produktion wurde über ein gewisses Maß hinaus erschwert, wie es Bunge beabsichtigt hatte. Weiter sicherte sich indes die Regierung einen so bedeutenden Einfluss auf die innere Preisbildung, wie ihn Bunge abgelehnt hatte. Sehr wichtig war die Bestimmung, dass die Versorgung des Inlandmarktes auf die bestehenden Fabriken in der Hauptsache nach der Größe ihrer Produktion verteilt wurde. Dadurch war der Ansporn zum Export außerordentlich groß. Die Preise, zu denen exportiert wurde, ließen den russischen Fabrikanten keinen Gewinn, ja waren oft verlustbringend. Eine reichliche Entschädigung boten die Preise des inneren Marktes. So bildete der ganze Verteilungsmodus, der die Produktion eines möglichst großen Quantums, das gemäß den Bestimmungen zum großen Teil exportiert werden mußte, förderte, eine indirekte Prämie für die Ausfuhr. Die Vereinigten Staaten von Amerika zogen auch die Konsequenz daraus und griffen zu den oben erwähnten Maßregeln.

Noch bedeutungsvoller für den russischen Zuckerexport wurden die Abmachungen, die die meisten europäischen Staaten (Deutschland, Osterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, England, Italien, Niederlande, Schweden) gegen die üblen Folgen des allzu ausgedehnten Zuckerprämienwesens schlossen: die Brüsseler Konvention vom 5. März 1902, die am 1. September 1903 in Kraft trat. Danach soll der Zucker, der aus Ländern stammt, die direkte oder indirekte Prämien gewähren, oder deren Zoll auf Zucker ein gewisses Maß¹ übersteigt, mit Strafzöllen belegt werden, oder seine Einfuhr kann verboten werden.

Noch vor Inkrafttreten der Brüsseler Konvention sah sich Rußland veranlaßt, durch eine Note an die Konventionalländer gegen eine Erschwerung der Einfuhr russischen Zuckers in die Vertragsländer zu protestieren². Unter dem Hinweis auf die gegen Amerika geübten Repressalien warnt die Note davor, den russischen Zucker höher zu belasten, da Rußland

¹ In der Regel soll der Zoll nicht 6 Frcs. für 100 kg raffinierten Zuckers, 5,50 für anderen, nach Abrechnung einer Summe gleich der entsprechenden Belastung einheimischen Zuckers, überschreiten. Als Strafzoll ist die Hälfte dieser Überschreitung festgesetzt. Direkte oder indirekte Prämien verursachen einen Zollzuschlag in voller Höhe der Prämien seitens der Vertragsstaaten.

² Volkswirtsch. Chron. (Conrads Jahrb.) 1903, S. 251/252.

dies als Vertragsbruch ansehen und wie im amerikanischen Konflikt verfahren würde. Weiter sucht die Note nachzuweisen, daß in Rußland keine indirekte Prämie auf die Zuckerausfuhr bestehe, und charakterisiert das russische Verfahren wie folgt:

„Wenn z. B. ein Syndikat den Absatz eines Produkts im Inneren des Landes einschränkt und den Überschufs ins Ausland führt und dadurch eine künstliche Preiserhöhung an den eigenen Märkten erzielt, wodurch der Nachteil beim Verkauf im Ausland ersetzt wird, so kann in diesem System eine direkte Begünstigung gesehen werden. Wenn aber solch ein Syndikat aufgehoben wird, und die Regierung die Sorge übernimmt, die Produktion dem Binnenmarkt anzupassen, indem sie die Preise reguliert, deren krasses Schwanken beseitigt und dieselben allmählich reduziert, so ist es klar, daß ein Verlust bei dem Export ins Ausland aus keiner Quelle gedeckt werden kann, und die Produzenten auf diese Weise vom Export abgehalten und zur Vervollkommnung ihrer Produktion gezwungen werden, um bei sinkenden Preisen durch Verbreitung des Konsums sich schadlos halten zu können. Der Export von Zucker ist unter diesen Umständen zufällige Folge einer ungleichen Ernte und spielt quantitativ eine untergeordnete Rolle im Verhältnis zu der ganzen Produktion. Solches Regime herrscht auch in Rußland: Es schützt den Binnenkonsum vor krassem Sinken des Preises und kann weder direkt noch indirekt die Interessen der Zuckerfabrikation anderer Staaten schädigen.“

Dann folgt die Erklärung der Bereitwilligkeit Rußlands, in eine Prüfung der internationalen Konkurrenzverhältnisse infolge von Ausfuhrprämien einzutreten, wenn man nicht nur die Maßnahmen der Regierungen, sondern auch die der von ihnen geduldeten Syndikate und nicht nur Zucker, sondern auch andere wichtige Weltmarktsartikel hierbei berücksichtigte. Rußland machte also mit anderen Worten den Einwand: wenn den westeuropäischen Staaten recht sei, sich gegen die durch Regierungspolitik geförderte Zuckereinfuhr zu wehren, so sei es industriell weniger hochstehenden Staaten billig, sich gegen die durch Syndikatspolitik beförderte Einfuhr von anderen Waren, wie z. B. Eisen, zu schützen. Dieser Einwand war prinzipiell durchaus berechtigt. Vollkommen entstellt und irreführend ist dagegen die Schilderung der Zuckerindustrieverhältnisse in Rußland. Das Vorhandensein einer indirekten Prämie kann, wie aus unserer Darstellung hervorgeht, nicht geleugnet werden. Witte benutzte eben die Zuckerausfuhr als Hilfsmittel zur Kräftigung der Handelsbilanz, und da die Preispolitik der Regierung, wie wir weiter unten sehen werden, eine solche war, die das Interesse der Konsumenten und den

technischen Fortschritt berücksichtigte, kann man dies durchaus nicht verwerfen. Wer die Zuckerpolitik Wittes kurzerhand mit dem Hinweis auf die in Rußland beliebte Redensart, der russische Bauer könnte den Preis desselben Zuckers nicht erschwingen, mit dem man in England rationellerweise Schweine füttern könnte, ablehnt, der vergiftet, welche ungeheure Bedeutung für die ganze Volkswirtschaft die Wittesche Währungsreform hatte, die ohne Besserung der Handelsbilanz mit allen möglichen Mitteln nicht denkbar war. Ein noch schnelleres Sinken der Zuckerpreise war wahrhaftig keine solche Lebensfrage für Rußland, wie man nach den Darstellungen der Gegner der russischen Zuckerpolitik annehmen könnte.

Da mit der Zeit die russische Produktion infolge der eigenartigen Gesetzgebung zu stark wuchs, lag die Gefahr vor, daß auch auf den asiatischen Märkten Überangebot und Preisfallen des russischen Zuckers eintreten könnte. Vermehrt wurde diese Gefahr durch die Minderung der Absatzmöglichkeit in Europa infolge der Brüsseler Konvention, die ja auf Rußland schon wegen seiner hohen Zuckerzölle Anwendung finden mußte, und deren Bestimmungen Rußland endlich auch im Protokoll zum deutsch-russischen Handelsvertrag 1903 anerkannte. Da also die bisher geübte Politik nunmehr eher ungünstig, nämlich preisdrückend, als günstig wirken konnte, änderte man die Zuckergesetzgebung.

Das Gesetz über die Regelung der Zuckerproduktion vom 12. Mai 1903, das am 1. September 1903 in Kraft trat, enthält die folgenden ergänzenden Bestimmungen. Das von jeder Fabrik für den inneren Konsum zu liefernde feste Quantum wird von 60 000 auf 80 000 Pud erhöht. Die Beteiligung an der Lieferung des Rests gestaltet sich folgendermaßen: Das Ministerkomitee setzt auf Vorschlag des Finanzministers die Höhe einer allgemeinen „nützlichen“ Produktion fest. Dann wird eine „Normalproduktion“ für jede Fabrik dadurch gewonnen, daß die nützliche Produktion im Verhältnis zur Produktionsfähigkeit einer jeden Fabrik, d. h. zu dem Durchschnitt einer Reihe von Jahresproduktionen, verteilt wird, nachdem 80 000 Pud der Normalproduktion einer jeden Fabrik angerechnet sind. (Bei Neugründungen usw. gilt die erste Produktion als Maßstab, jedoch ist das Maximum des Anteils 160 000 Pud.)

Erreicht nun die Gesamterzeugung die Größe der nützlichen Produktion nicht, so wird der Überschuss über das auf den Markt kommende Quantum, sowie die obligatorische Reserve — wie früher — nach der Produktion jeder einzelnen Fabrik berechnet.

Übersteigt dagegen die effektive Gesamtproduktion die nützliche Produktion, so wird der Unterschied zwischen der effektiven und der nützlichen Gesamtproduktion auf diejenigen

Fabriken, die ihre Normalproduktion überschritten haben, nach Maßgabe der Überschreitung als Überschufs verteilt, darf also nicht auf den inneren Markt kommen. Es bliebe dann noch eine Menge in Höhe der nützlichen Produktion. Aus dieser wird das für den inneren Konsum nötige Quantum und die obligatorische Reserve genommen, und es bleibt dann noch in der Regel ein Überschufs. Dieser Überschufs wird auf die Fabriken im Verhältnis ihrer tatsächlichen Produktion über 80 000 Pud verteilt. Jedoch wird den ihr Kontingent überschreitenden Fabriken der auf sie entfallende Teil des Überschufsquantums über die nützliche Produktion hierbei nicht angerechnet. Der freie Überschufs muß exportiert werden, oder er kann — und dies ist eine wichtige neue Bestimmung — von dem betreffenden Fabrikanten im nächsten Jahr in seine Produktion eingerechnet werden.

Diese ziemlich komplizierte Verteilung wird vielleicht klarer, wenn wir ein Beispiel anführen. Angenommen, die nützliche Produktion ist auf 65 Millionen Pud, die für den inneren Konsum bestimmte Menge auf 45 Millionen und die obligatorische Reserve auf 5 Millionen Pud festgesetzt, während die wirkliche Produktion 72 Millionen Pud beträgt. Dann wird der Unterschied zwischen den 72 Millionen der faktischen und den 65 Millionen der nützlichen Produktion, d. h. 7 Mill. auf die ihre Normalproduktion überschreitenden Fabriken nach Höhe ihrer Überschreitung verteilt. Da es sehr wohl denkbar ist, daß Fabriken ihr Kontingent nicht erreichen, braucht der auf jede überschreitende Fabrik entfallende Teil nicht gleich ihrer Überschreitung zu sein, sondern ist meist geringer. Diese 7 Millionen sind ein Teil des zu exportierenden oder im nächsten Jahr zu verwendenden Überschusses. Von den nun bleibenden 65 Millionen gehört natürlich ebenfalls ein Teil: $65 \text{ Millionen} - 45 \text{ Millionen} - 5 \text{ Millionen} = 15 \text{ Millionen}$ zum Überschufs, und zwar muß sich jede Fabrik mit demselben Prozentsatz ihrer wirklichen Produktion über 80 000 Pud, jedoch nach Abzug des auf sie etwa entfallenden Teiles der im voraus als Überschufs erklärten 7 Millionen an diesen überschüssigen 15 Millionen beteiligen.

Die ziellose Vermehrung der Produktion ist durch diese Regelung beseitigt. Nur wenn die Preise im Ausland sehr hoch sind, und ein Export an sich lohnt, ist die Vermehrung der Produktion über die nützliche Produktion vorteilhaft. Ein gewisser Antrieb zum Export bleibt indes auch bei der neuen Regelung: Wenn auch der Produzent innerhalb seiner Normalproduktion bleibt, so bleibt ihm dennoch je nach der Festsetzung der nützlichen Produktion ein Überschufs. Nach dem Gesetz braucht er den Überschufs nicht zu exportieren, sondern kann ihn als Teil in die nächstjährige Produktion einrechnen lassen. In der Praxis wird dies vielfach nicht vorteilhaft sein,

und zwar aus folgenden Gründen: Wollte ein Fabrikant die Produktion in einem Jahre soweit einschränken, um einen erheblichen Überschufs aus dem Vorjahre verwenden zu können, so würden die Gestehungskosten der eingeschränkten Neuproduktion sich sehr hoch stellen, da das Anlagekapital, das für eine grössere Produktion berechnet ist, nicht ausgenutzt werden würde, was bei den hohen russischen Zinssätzen sehr ungünstig ist. Auch ist die Lagerung grösserer Zuckermassen ebenfalls infolge der hohen Zinssätze sehr verlustbringend. Es wird also in vielen Fällen bedeutend vorteilhafter für den Fabrikanten sein, seinen Überschufs zum Selbstkostenpreis, ja noch bis zu einem gewissen Grad darunter an das Ausland abzustossen. Ein künstlicher Ansporn zur Ausfuhr besteht also trotz allem noch immer. Indessen ist er soweit eingeschränkt, daß eine Überlastung des Auslandsmarkts mit russischem Zucker, der zu jedem Preis angeboten wird, nunmehr verhindert ist. Die Regierung hat es auch jetzt noch bis zu einem gewissen Grad in der Hand, durch Steigerung oder Minderung des Quantums der nützlichen Produktion die Ausfuhr zu fördern oder zu beschränken.

Die Entwicklung der Zuckerindustrie zeigen die folgenden Angaben. Die Zahlen der Fabriken gestalteten sich folgendermaßen:

Kampagne	
1881—1882	234
1884—1885	245
1887—1888	218
1891—1892	227
1894—1895	228
1897—1898	238
1902—1903	278
1905—1906	281

Schon in den Zahlen der bestehenden Fabriken, ohne Rücksicht auf die Produktionsmengen, kommt die Gestaltung der Industrie zum Ausdruck; bis 1884/85 sehen wir starke Steigerung und dadurch Überproduktion, dann wieder starkes Sinken bis 1887/88 und abermaliges Steigen, das namentlich nach Einführung der Normirowka zum Ausdruck kommt. Erst in den letzten Jahren ist teils infolge der erwähnten Maßnahmen, teils infolge der politischen Verhältnisse ein langsames Tempo in den Zuckergründungen eingetreten.

Die Menge der verarbeiteten Rüben und des produzierten Zuckers zeigt folgende Tabelle¹:

¹ Die Zahlen sind nach „Sammlg. v. Nachrichten üb. Geschichte und Statistik des Aussenhandels Russlands. Unter d. Redaktion v. W. J. Pokrowsky herausgeg. v. Zolldepartement.“ St. Petersburg 1902 (russ.) und „Nachrichten f. Handel und Industrie“ zusammengestellt. Die Berechnungen der dritten Rubrik sind nach den ganzen nicht gekürzten Zahlen vorgenommen.

Kampagne	Menge der verarbeiteten Rüben in Millionen Pud	Menge des gewonnenen Rohzuckers	Ergiebigkeit in Prozenten	Durch- schnittliche Ergiebigkeit in Prozenten
1881/82	215	16	7,43	} 8,17
1882/83	229	18	7,67	
1883/84	221	19	8,60	
1884/85	246	21	8,58	
1885/86	337	29	8,58	
1886/87	287	26	9,13	} 9,43
1887/88	261	24	9,12	
1888/89	280	28	10,02	
1889/90	267	25	9,16	
1890/91	302	29	9,73	
1891/92	263	30	10,80	} 10,81
1892/93	223	22	10,67	
1893/94	345	35	10,27	
1894/95	332	35	10,51	
1895/96	336	40	11,80	
1896/97	350	39	11,07	} 11,36
1897/98	364	40	10,89	
1898/99	366	41	11,34	
1899/1900	447	50	10,94	
1900/01	391	49	12,56	
1901/02	500	59	11,82	} 12,40
1902/03	540	64	11,89	
1903/04	470	63	13,50	

In den 80er Jahren und Anfang der 90er Jahre bemerken wir ein starkes Schwanken der erzeugten Mengen, was mit den oben erwähnten Krisen zusammenhängt. Das immer stetiger werdende Steigen der Produktion wird zum kleinen Teil mit dem wachsenden Export zu erklären sein (s. u.), der größte Teil ist auf den wachsenden Konsum der russischen Bevölkerung zurückzuführen. Das geht schon aus den steigenden Mengen, die für den inneren Konsum bestimmt sind, hervor.

Es wurden bestimmt für:

Jahr	den innern Konsum	die unantastbare Reserve
1895—1896	25 500 000 Pud,	2 500 000 Pud,
1896—1897	28 000 000 -	2 500 000 -
1897—1898	31 000 000 -	2 500 000 -
1898—1899	34 000 000 -	3 500 000 -
1899—1900	35 000 000 -	3 500 000 -
1900—1901	36 000 000 -	3 500 000 -
1901—1902	39 000 000 -	5 000 000 -
1902—1903	43 000 000 -	5 000 000 -
1903—1904	45 000 000 -	6 000 000 -
1904—1905	45 000 000 -	6 000 000 -
1905—1906	45 000 000 -	6 000 000 -

Sehr oft — zuletzt im Jahre 1905 — mußte der unantastbare Vorrat zur Erhöhung des Inlandquantums herangezogen werden. Dafs dies meist eine Folge des tatsächlichen Bedarfs, nicht der Spekulation war, zeigen die Angaben über den tatsächlichen Zuckerverbrauch (nach Abzug der am Ende des Jahres noch in Fabriken und Lagern befindlichen Mengen), die der „Jahresbericht des Vereins der russischen Zuckerindustriellen 1903/04“ für die Jahre 1898/99 bis 1902/03 gibt.

Jahr	Verbraucht 1000 Pud
1898—1899	35 126
1899—1900	37 457
1900—1901	44 114
1901—1902	43 178
1902—1903	44 728

Dies Wachstum des Konsums ist so bedeutend, dafs man es nicht allein auf die erhöhte Konsumfähigkeit der industriellen Bevölkerung zurückführen kann, sondern sicher auch die landwirtschaftliche Bevölkerung daran beteiligt ist. Einen Rückschlufs auf die Wohlhabenheit der russischen Bevölkerung im allgemeinen ist natürlich sowohl wegen der geringen Bedeutung des einen Arguments, als auch wegen der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Teilen Rußlands unzulässig.

Die Entwicklung der Ausfuhr (über alle Grenzen) infolge der russischen Zuckerpolitik zeigen folgende Zahlen: Es wurden exportiert:

Jahr	über die europäische Grenze	nach Finnland	über die asiatische Grenze
	Tausend Pud		
1885	4 046	30	154
1886	3 194	75	509
1887	3 555	9,9	991
1888	4 199	71	1280
1889	3 426	28	1432
1890	1 541	35	1597
1891	5 655	33	1801
1892	1 484	19	1360
1893	948	27	1153
1894	3 698	33	1534
1895	3 877	38	1771
1896	11 507	153	1943
1897	4 558	1215	2374
1898	3 595	1541	2158
1899	3 405	1823	2529
1900	6 915	2549	3066
1901	2 874	2028	2928
1902	1 657	2628	3707
1903	4 852	6085	4028
1904	4 610	2713	3723
1905	1 454	1180	3490

Vor 1885 war die Ausfuhr, mit verschwindenden Ausnahmen, belanglos, die Prämien seit 1885 steigerten den Export sowohl nach Asien als auch nach Europa sehr erheblich. Die Normirowka seit 1895 hat dieselbe Wirkung. Auch wächst immer mehr der Export nach Finnland.

Die Entwicklungsmöglichkeit der russischen Zuckerausfuhr nach Europa ist durch die Brüsseler Konvention sehr beschränkt. Rußland mußte sich darein fügen, daß die Konventionsländer entweder die Einfuhr russischen Zuckers verboten oder durch Zuschlagszölle unmöglich machten. Die russisch-europäische Zuckerausfuhr kann sich also nur nach den der Brüsseler Konvention nicht beigetretenen Ländern richten, d. h. vor allem nach der Türkei, dann Dänemark und anderen weniger wichtigen Gebieten. Die Ausfuhrzahlen zeigen, daß die Schädigung der russischen Zuckerausfuhr durch die Brüsseler Konvention sehr bedeutend ist. Dagegen bleibt Rußland der asiatische Markt erhalten. Um hier die Preise nicht durch übermäßigen Ausfuhrzwang zu drücken, wurde die Normierung — nachdem der europäische Markt doch fast ganz verloren war — geändert. In der Richtung nach Asien und nach Finnland liegt die Zukunft der russischen Zuckerausfuhr.

Die Tabelle auf S. 82 oben zeigt, daß die verarbeiteten Rübenmengen sich wenig mehr als verdoppelt haben. Die gewonnene Zuckermenge hat sich fast vervierfacht. Daraus geht hervor, daß sich neben dem starken absoluten Wachstum auch ganz erhebliche technische Verbesserungen vollzogen haben. Nach einer Berechnung in der „Sammlung von Nachrichten usw.“ S. 94 hat sich der Kostenpreis für 1 Pud Zucker von durchschnittlich 2,52 R. in den Jahren 1888—91 auf durchschnittlich 2,03 R. in den Jahren 1895—98 vermindert. Mögen diese Zahlen auch ungenau sein, jedenfalls ist an der Tendenz, die Technik der Fabrikation zu heben, nicht zu zweifeln. Beigetragen hat hierzu sicherlich die Preispolitik der Regierung, die, wie aus folgendem ersichtlich, für eine langsame, aber stetige Preissenkung Sorge getragen hat.

Es betragen die seitens des Ministerkomitees festgesetzten Maximalpreise:

Jahr	bis 1. Sept. per Pud Sandzucker in R.	vom 1. Sept.
1895	—	4,75
1896	5,00	4,65
1897	4,90	4,60
1898	4,80	4,50
1899	4,70	4,45
1900	4,65	4,40
1901	4,55	4,35
1902	4,50	4,30

Jahr	bis 1. Sept. per Pud Sandzucker in R.	vom 1. Sept.
1903	4,45	4,20
1904	4,35	4,20
1905	4,35	4,15
1906	4,30	—

Wenn die Preise in Kiew oder an den Stationen der südlichen Eisenbahnen längere Zeit (2 Wochen) diese Sätze überstiegen, wurde stets eingegriffen.

Die tatsächliche Preisgestaltung zeigt folgende Daten. Es wurden an der Kiewer Börse das Pud Sandzucker gehandelt zu:

Durchschnitt des Jahres	für den Export	für den innern Konsum	Differenz
	Rubel Kr.		
1890	2,95	4,48	1,53
1891	2,85	4,27	1,42
1892	2,81	4,21	1,40
1893	2,64	5,07	2,43
1894	1,83	4,18	2,35
1895	1,42	4,41	2,99
1896	1,47	4,66	3,19
1897	1,26	4,62	3,36
1898	1,36 ¹	4,63	3,38 ⁴
1899	1,27 ²	4,50	3,27 ⁴
1900	1,37	4,37	3,00
1901	1,45 ³	4,42	3,09 ⁴
1902	1,12 ¹	4,33	3,11 ⁴
1903	1,07 ¹	4,26	3,21 ⁴
1904	1,40	4,23	2,83
1905	2,13	4,31	2,18

Anfang der 90er Jahre sinken die Preise, bis 1893 infolge Konventionen unter den Fabrikanten eine außerordentliche Steigerung eintritt, zu deren Bekämpfung im Jahre 1894 die Zölle vorübergehend herabgesetzt wurden, und sogar vom Finanzminister die Einführung einer Menge von ca. 1 700 000 Pud veranlaßt wird. Nach der Einführung der Normirowka beginnt unter geringen Schwankungen 1896 ein stetiges Sinken der Inlandpreise, 1904 sind die Preise bis zum Niveau des Anfangs der 90er Jahre gesunken, obwohl die Akzise 1893

¹ Nach sporadischen Angaben. Regelmäßige Preisberichte liegen für dieses Jahr nicht vor.

² Bezieht sich nur auf das IV. Quartal, daher zu niedrig.

³ Für Mai bis Juni, daher zu hoch, da um diese Zeit die Preise gewöhnlich erhöht sind.

⁴ Die Differenzen sind berechnet, indem annähernd die Inlandpreise derselben Perioden zu Grunde gelegt sind.

von 1 Rbl. auf 1,75 Rbl. erhöht worden ist. 1905 zeigt sich eine Preissteigerung. Betrachten wir die Preisbewegung im Verlaufe dieses Jahres, so sehen wir, daß die Durchschnittspreise im ersten Halbjahr 4,30 Rbl. per Pud betragen, sie sind dann im zweiten Halbjahr auf durchschnittlich 4,32 Rbl. gestiegen. In den früheren Jahren sind die Preise im zweiten Halbjahr ausnahmslos, meist sehr beträchtlich, gefallen. Die anomale Preisbewegung im Jahre 1905 ist eine Folge der Streiks und Unruhen in Rußland gerade in den Zuckerproduktionsgebieten im Westen und Südwesten, wodurch nicht nur die Arbeit in den Fabriken, sondern auch die Rübenernte ungünstig beeinflusst wurde. Nach Eintritt normaler Verhältnisse in Rußland dürfte der Preis wieder fallen. Auffallend ist der Einfluss, den die staatliche Normierung auf die Differenz der Export- und der Inlandpreise ausübte. Schon vor 1895 ist infolge der Verabredungen nur ein gewisses Quantum auf den inneren Markt zu bringen, der Exportpreis stets, oft sehr wesentlich geringer als der Inlandpreis, vermindert um die Akzise. Die Neuregelung läßt die Differenz noch bedeutend wachsen. Erst 1904 beginnt der abnorme Unterschied infolge der neuen Gesetzgebung geringer zu werden.

Die Erfolge des staatlichen Eingreifens in die Verhältnisse der Zuckerindustrie sind also, kurz zusammengefaßt, Erhöhung der Sicherheit des in der Zuckerindustrie angelegten Kapitals und Minderung der Krisengefahr, Sicherung einer stetigen, zur technischen Verbesserung der Produktion zwingenden Preisbewegung, wodurch das Interesse des Produzenten in gleicher Weise wie das der Konsumenten gewahrt wird.

Vor Einführung der umfassenden staatlichen Regelung benutzten die Fabrikanten bei erfolgter Konvention ihre Macht zur Erhöhung der Preise nach Möglichkeit zum Schaden des Konsumenten, und mißlangen die Verabredungen, fielen die Preise auf ein Niveau, das die Existenzmöglichkeit vieler Fabriken untergrub.

Angesichts dieser Verhältnisse scheint die bureaukratische Regelung der Produktion bei weitem das kleinste Übel zu sein.

Elftes Kapitel.

Die Entwicklung der russischen Einfuhr.

Ebenso energisch wie die Vermehrung der Ausfuhr wurde durch das oben beschriebene Hochschutzzollsystem eine Einfuhrverminderung herbeizuführen versucht. Die Erfolge dieser Bemühungen wollen wir im folgenden betrachten.

Die Tabelle auf Seite 59 zeigt, daß der Wert der Einfuhr infolge der Erhebung der Zölle in Gold im ersten Jahr 1877

stark zurückgeht, dann aber — auch zum Teil infolge des sinkenden Kursstandes — wieder auf die alte Höhe und noch darüber hinaus steigt. Das Jahr 1880 bildet den Höhepunkt. Dann wird die freie Einfuhr von Eisen und anderen Artikeln aufgehoben, nacheinander treten Zollerhöhungen in Geltung, und die Einfuhrwerte sinken unter geringen Schwankungen. 1891 beträgt der Einfuhrwert etwa drei Fünftel des Wertes von 1880. Infolge des Abschlusses der Handelsverträge und der neuen Industriepolitik mit ihrem erhöhten Bedarf an Produktionsmitteln und Steigerung des Konsums nimmt die Einfuhr einen neuen Aufschwung und ist bis 1903 unter verschiedenen Schwankungen auf die Höhe der letzten siebziger Jahre gestiegen.

Eine nähere Detaillierung der Einfuhrgüter soll das Gesagte erläutern: Es wurden (über die europäische Grenze) importiert:

Jahr	Lebensmittel		Rohe und halbverarbeitete Materialien		Tiere		Fabrikate	
	Wert in 1000 Rubeln Kr.							
1876	120 746	—	205 463	—	229	—	116 352	—
1877	42 602	—	169 016	—	95	—	79 749	—
1878	87 617	—	294 592	—	176	—	175 330	—
1879	99 899	—	306 329	—	139	—	141 846	—
1880	139 900	—	283 144	—	154	—	155 137	—
1881	99 746	—	271 784	—	136	—	104 469	—
1882	121 183	—	280 418	—	133	—	116 629	—
1883	123 146	—	288 631	—	401	—	101 531	—
1884	126 171	(126 449)	264 547	(265 701)	324	(325)	95 287	(96 451)
1885	84 180	(84 476)	221 608	(222 977)	702	(702)	73 304	(75 029)
1886	89 024	(89 443)	221 407	(223 421)	616	(617)	71 852	(73 478)
1887	50 397	(50 681)	224 404	(227 900)	498	(499)	57 940	(59 456)
1888	51 475	(51 804)	218 650	(224 397)	640	(640)	61 527	(62 892)
1889	55 349	(55 712)	242 633	(248 396)	469	(469)	75 223	(76 766)
1890	59 496	(59 836)	232 529	(239 985)	431	(433)	68 942	(70 673)
1891	54 363	(?)	203 187	(?)	336	(?)	68 411	(?)
1892	53 347	(53 593)	223 040	(230 355)	259	(259)	69 829	(71 046)
1893	70 322	(70 630)	243 156	(252 420)	526	(538)	81 088	(82 463)
1894	63 638	(63 991)	300 874	(307 097)	1593	(1593)	122 340	(123 623)
1895	65 109	(66 702)	265 551	(274 209)	1759	(1760)	125 293	(126 951)
1896	67 080	(69 182)	289 702	(293 602)	1322	(1327)	144 681	(152 156)
1897	61 652	(64 372)	280 410	(284 892)	858	(863)	137 845	(141 372)
1898	67 478	(71 469)	291 459	(295 208)	1039	(1043)	170 336	(176 991)
1899	70 754	(74 328)	289 887	(293 977)	1384	(1384)	200 693	(207 128)
1900	77 083	(80 941)	293 881	(298 973)	683	(686)	165 109	(172 246)
1901	82 404	(87 172)	273 568	(279 143)	906	(906)	140 035	(146 616)
1902	79 610	(83 737)	282 765	(286 600)	871	(871)	129 852	(136 864)
1903	80 003	(86 005)	330 306	(334 195)	1010	(1010)	149 028	(158 167)
1904	89 018	(90 232)	317 402	(322 512)	1037	(1037)	134 210	(142 319)
1905	87 800	(89 025)	295 178	(297 693)	386	(386)	130 651	(138 203)

Die Zölle auf Lebensmittel, die schon 1877 als Finanzzölle sehr bedeutend waren, erfahren durch die Einführung des Goldzolls naturgemäß eine absolut starke Erhöhung, die auf die Einfuhr sehr drückt. 1880 steigt die Einfuhr wieder in Erwartung der im nächsten Jahr eintretenden Zollerhöhungen von 10%. Ein dauernder Rückgang der europäischen Lebensmitteleinfuhr tritt indes erst 1885 ein. Der Hauptgrund für das nunmehrige Zurückgehen ist die Politik der Regierung bezüglich des Teehandels — des Hauptartikels der russischen Lebensmitteleinfuhr. Durch Erhöhung der Zölle bei der europäischen Einfuhr wird der Handel mehr und mehr nach der asiatischen Grenze hingedrängt, was durch Wegfallen des ausländischen Zwischenhandels wirtschaftlich und in Anbetracht der russisch-asiatischen Politik politisch sehr erwünscht war. Allerdings gehen auch heute noch große Mengen Tees, namentlich teurerer Sorten, durch westeuropäischen Handel nach Rußland¹. 1893 beginnt ein Umschwung, indem die Lebensmitteleinfuhr sich wieder hebt. Speziell für das Jahr 1893 kommt die über 7 Millionen an Wert betragende Zuckereinfuhr der Regierung (s. S. 85) in Betracht, aber auch die Einfuhr anderer Lebensmittel beginnt zu steigen infolge der günstigen Bedingungen des russisch-französischen Vertrags. Ähnlich wirkt der deutsche Vertrag von 1894. Ein bedeutendes Motiv der Steigerung der Lebensmitteleinfuhr ist das Wachstum der Industrie in den neunziger Jahren. Unternehmer-, Beamten- und Arbeiterstand nehmen an Zahl und Konsumfähigkeit zu; dies drückt sich deutlich in der Erhöhung der Einfuhr von mehr oder weniger als entbehrlich zu bezeichnenden Nahrungs- oder Genussmitteln wie Kaffee, Früchte, Wein, auch Tee usw. aus.

Die Einfuhr von lebenden Tieren ist unbedeutend. Sie besteht hauptsächlich aus Pferden, dann aus Großvieh; Kleinvieh wird in ganz geringen Mengen eingeführt. Ein großer Teil der Einfuhr besteht aus Zuchttieren. Auch teure Pferde werden in steigendem Maße importiert.

Die Veränderungen in der Einfuhr von Roh- und Halbmaterialien sind dem Gesamtwert nach unbedeutend. Wohl sind einige Schwankungen vorhanden, aber im ganzen ist die heutige Einfuhr ihrem Wert nach der am Ende der siebziger Jahre ziemlich gleich. Eben durch die energische Prohibitivpolitik ist der Roh- und Halbmaterialimport trotz der gewaltigen industriellen Entwicklung auf dem gleichen Niveau gehalten worden. Wenden wir uns zuerst zu den Rohstoffen und betrachten die hauptsächlichsten Artikel.

¹ Die Versuche, im Kaukasus den Teebau heimisch zu machen, sind noch in einem sehr niederen Stadium. Ob es möglich sein wird, dort größere Mengen zu produzieren, ist ungewiß.

Die Kohleneinfuhr nimmt eine ganz besondere Stellung ein. Bei ihr konnte das Bestreben, die Einfuhr zurückzudrängen, nie ganz zum Ausdruck kommen; auch eine im Lauf der Zeit vorübergehende starke Teuerung hätte zuviel Produktionsinteressen beeinträchtigt. Die oben erwähnten häufigen Erhöhungen des Tarifs genügten indes trotz der geringen Sätze, um die Förderung in Rußland außerordentlich zu heben. Die Förderung von Kohle betrug in ganz Rußland 1874—1878 im Durchschnitt 112 000 000 Pud, im Durchschnitt von 1899—1903 989 000 000 Pud. Die Rolle, die dabei der Zoll spielt, zeigt Tabelle II.

Die oft geänderte Tarifierung bis zum Jahre 1887 erschwert eine deutliche Ablesung der einzelnen Wandlungen, doch zeigt die Wertzahl der Einfuhr stets bei Zollerhöhungen sowohl 1894 als 1887 und 1890 niedrigere Daten. Eine vollständige Ausschließung fremder Kohle wird in Rußland in absehbarer Zeit nicht eintreten, da die im polnischen Industrievier gewonnene Kohle sich nicht zum Verkoken eignet, und daher für den Hüttenbetrieb Koks aus Oberschlesien bezogen wird. Der Verwendung südrussischen Kokes stehen vor allem die hohen Transportkosten entgegen. Aus diesem Grunde sehen wir auch, daß Koks in bedeutend stärker steigendem Maße eingeführt wird als sonstige Kohle. Der erhöhte Koks Zoll bei der westlichen Landeinfuhr war hauptsächlich dazu eingeführt, um die Industrie des eigentlichen Rußlands gegen die polnische Konkurrenz zu schützen, nicht um die Einfuhr zu vermindern. In den letzten Jahren ist — allerdings infolge der industriellen Krise — der Kohlenimport zurückgegangen, indes dürfte nach dem bisherigen Wachstum der Förderung der Steinkohlenimport überhaupt nicht mehr dauernd steigen, sondern allmählich ganz durch heimische Produktion ersetzt werden. Sehr viel kann hierzu nach Ansicht der polnischen Kohlenindustriellen die Verbesserung der Wasserstraßen, speziell Regulierung der Weichsel, beitragen, insofern, als dann die Dombrowaer Steinkohle mit der englischen in den baltischen Provinzen, wo zur Zeit fast ausschließlich englische Kohle verwendet wird, mit Erfolg konkurrieren kann¹.

Von den textilen Importrohstoffen verdient die größte Beachtung die Baumwolle. Der hohe Schutzzoll seit Mitte der achtziger Jahre hat der Baumwollenproduktion Rußlands, die bis dahin nur ein untergeordnetes Dasein fristete, einen mächtigen Ansporn gegeben. Rußland besitzt hauptsächlich in seinen mittelasiatischen Provinzen Syr-Darja, Ferghana und Samarkand zur Baumwollproduktion geeignete Gebiete. Die Pflanzung von Baumwolle ist indes hier nur vermittels künst-

¹ Handelsarchiv 1906 II S. 3.

licher Bewässerung möglich, und die weitere Ausdehnung des Anbaus ist von kostspieligen Bewässerungsanlagen, die nur mit Staatshilfe ausgeführt werden könnten, abhängig. Ob die verfügbare geeignete Fläche groß genug ist, um den russischen Konsum vollkommen zu decken, wird von mancher Seite bezweifelt¹. Sicher ist jedenfalls, daß der Anbau noch sehr ausdehnbar ist, und ein günstiges Moment ist es auch, daß der Anbau im Kaukasus, der bisher nicht sehr bedeutend war, nach neuerdings angestellten Versuchen in Daghestan ausdehnungsfähig zu sein scheint².

Die bisherige Entwicklung der Baumwollproduktion charakterisieren folgende Daten: Die mittelasiatische Anbaufläche betrug:

1884	300	Desjatinen
1889	44 500	"
1896	217 700	"
1901	391 200	"
1902	316 400	"

Der Rückgang 1902 ist durch eine schlechte Ernte im Vorjahre zu erklären. Die Ernte 1903 war sehr gut, daher stieg 1904 die Anbaufläche außerordentlich. Da die Ernte von 1904 nicht den Erwartungen entsprach, trat 1905 wieder eine Beschränkung der Anbaufläche ein.

Die wachsende Bedeutung der geernteten Mengen für den inneren Konsum zeigt folgende Tafel³:

	Ausländische Baumwolle in Tausend Pud	Russische Baumwolle
1890	5980	1968
1895	8378	3518
1900	9102	7638
1902	10 103	4897

Die Produktion steht auf einer Stufe, daß auch in weniger guten Erntejahren ein Drittel des russischen Baumwollkonsums durch die heimische Erzeugung gedeckt wird. Die russischen Industriekreise nehmen regen Anteil an der Gestaltung des Baumwollanbaus, und namentlich die polnischen Baumwollfabrikanten sind vielfach finanziell an Baumwollpflanzungen interessiert. Bis jetzt ist die Baumwolleinfuhr infolge des gesteigerten Konsums trotz Wachsens der Eigenproduktion gestiegen, doch dürfte bei einer weiteren Entwicklung des Anbaus sich eine Wirkung in einfuhrhemmender Weise sehr bald zeigen.

¹ S. z. B. Ber. üb. Handel u. Industrie 1903 V S 561.

² Handelsmuseum XX 1905 S. 46.

³ Nach W. N. Ogloblin, Die russische Baumwollindustrie. Im „Finanzboten“ 1906 Nr. 3 S. 75 (russ.).

Die Wolleinfuhr nimmt der Menge nach langsam zu und hat die allmählich zurückgehende Ausfuhr schon überstiegen. Noch viel gröfser ist der Überschufs des Wertes der Einfuhr. Der Grund für diese Erscheinung liegt in verschiedenen Umständen. Der Hauptimport besteht aus hochwertigen Sorten, die in Rußland nicht genügend produziert werden. Der Rückgang der Ausfuhr liegt einerseits an der Konkurrenz, namentlich Australiens, die auf den Preis drückt, anderseits an der wachsenden Besiedelung Rußlands und der Teuerung der Pachtpreise, wodurch die Schafhaltung unrentabel wird und mit dem steigenden Konsum trotz hoher Zölle nicht Schritt halten kann. In letzter Zeit macht die Schafhaltung in Sibirien grofse Fortschritte und wird vielleicht die Einfuhr an der Weiterentwicklung behindern. Die Zollpolitik ist, wie Tabelle III zeigt, nicht imstande gewesen, die Entwicklung zu verhindern, wenn auch der hemmende Einfluß der Zoll-erhöhungen durch zeitweise Rückgänge klar ersichtlich ist.

Fast vollkommen wirkungslos waren die häufigen, wenn auch geringen Zollerhöhungen auf rohe Seide. Die durch Peter den Großen und Katharina oft durch Zwangsmafsregeln geschaffene Seidenzucht in Südrußland ist im Verfall begriffen, ebenso macht die kaukasische und mittelasiatische Zucht Rückschritte. Der Grund ist wohl darin zu suchen, dafs die modernen Verkehrsverhältnisse einerseits, ein günstigeres Klima und vorgeschrittenere Kultur anderseits die Vorteile des Zollschatzes, der in Anbetracht der Hochwertigkeit des Produkts in der Tat sehr gering ist (er beträgt höchstens 1—2%), aufheben. Zwar läfst es die Regierung nicht an Bemühungen fehlen, die Kenntnis der Seidenzucht zu verbreiten und auch Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, doch ist, wie gesagt, bis jetzt kein Erfolg zu verzeichnen. Die Einfuhr nimmt bei wachsendem Verbrauch zu und betrug dem Werte nach schon 1900 mehr als 13 Millionen Rubel.

Noch bedeutend mehr sind natürlich diejenigen Rohstoffe in der Einfuhr gestiegen, deren Eigenproduktion nicht in Betracht kommen kann, wie namentlich Gummi und Jute. Die Versuche, durch Zoll die Verwendung des einheimischen Flachses gegenüber der Jute zu begünstigen, blieben auf die Dauer vollkommen erfolglos. (S. Tabelle V.)

Auch die Schwefeleinfuhr steigt langsam, aber stetig (s. Seite 36).

Bei der Gestaltung der Metalleinfuhr ist bei weitem am wichtigsten die der Eiseneinfuhr. Die Gründung einer den heimischen Bedarf deckenden Eisenindustrie ist der Kernpunkt der modernen russischen Wirtschaftspolitik. Hierüber soll im nächsten Kapitel näher gesprochen werden. Von den weniger wichtigen Metallen sind Kupfer, Zinn und Zink zu nennen.

Beim Kupfer waren die Zollerhöhungen, wie oben erwähnt, und wie Tabelle VII zeigt, sehr energisch. Trotzdem ist die Einfuhr infolge des starken Verbrauchs gewachsen. Dafs die Zölle indes nicht ohne Einflufs auf die Produktion waren, zeigen folgende Daten. Von 1860 — ca. 1880 ging die Produktion an Kupfer in Rußland zurück und begann dann unter den Zollerhöhungen wieder stark zu steigen, wie folgendes Bild beweist¹:

	Produktion in 1000 Pud (inkl. Finnland)
1875—79	215
1880—84	254
1885—89	283
1891	333
1893	334
1895	357
1897	424
1899	460
1901	516

Kupfer kommt in den verschiedensten Gegenden Rußlands, im Ural, Kaukasus, den Kirgisensteppen und dem Altai-gebiet vor, und die Erzeugungsmöglichkeiten sind noch lange nicht vollkommen ausgenutzt. Wahrscheinlich wird die in dem neuen Vertrag vorgesehene abermalige Erhöhung der Zölle auf Kupfer die Produktion noch schneller sich entwickeln lassen. Die höhere Verzollung von Kupfer in Stäben und Blättern seit 1882 hat, wie aus Tabelle VII ersichtlich, den Anteil von Stäben und Blattkupfer an der Einfuhr absolut und noch mehr relativ vermindert.

Ähnlich wie mit Kupfer verhält es sich auch mit Zink: Auch hier ist eine Steigerung der Eigenproduktion vorhanden, macht aber langsamere Fortschritte als die Konsumtion.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Zinnengewinnung, da dieses Metall, soweit bisher bekannt, in Rußland nur in sehr geringen Mengen vorhanden ist.

Betrachten wir weiter den Einflufs der Zollpolitik auf die Zufuhr von Halbfabrikaten der Textilbranche. Auch hier ist Baumwolle an erster Stelle zu nennen. Die Entwicklung der fabrikmässigen Baumwollspinnerei in Rußland datiert vom Anfang des 19. Jahrhunderts. In einer staatlichen Musteranstalt, der Alexander-Fabrik, wurden die ersten Spinnmaschinen aufgestellt. Jedoch ging die Entwicklung langsam von statten, und die Einfuhr fremden Garns nahm zu. Erst dadurch, dafs Anfang der 40er Jahre die Spinnmaschinenausfuhr aus England gestattet wurde, änderte sich die Lage, und die Einfuhr von Garnen nahm bei günstiger innerer Entwicklung ab. Die

¹ Nach Samml. v. Nachrichten usw. a. a. O. S. 240 und Jahrb. d. Fin.-Min. 1903 (russ.).

Tarife von 1857 und 1868 bewirkten ein starkes Ansteigen der Produktion von Baumwollgeweben, dem die Spinnerei trotz stetigen Steigens ihrer Produktion nicht genügen konnte. Es trat daher wiederum eine Erhöhung der Einfuhrquanten ein, und die Baumwollspinnerei den Anforderungen der unter der liberalen Politik stark gewachsenen Weberei anzupassen, war das Ziel der neueren Zollpolitik. Tabelle V^c zeigt, wie die Einführung des Goldzolls nur von vorübergehendem Erfolg war, und namentlich bei den niedriger verzollten, ungefärbten Garnen die Einfuhr steigt. Die daher eintretende Zollerhöhung des Tarifs von 1882 berücksichtigt besonders die noch mangelhafte Technik der russischen Fabriken und schützt die hohen, schwerer herzustellenden Garnnummern mehr als die niedrigeren. Eine noch weitergehende Differenzierung tritt 1890 ein. Der Rückgang des Gesamtwerts der Einfuhr ist, wenn auch Schwankungen vorhanden sind, aus der letzten Spalte der Tabelle V^c ersichtlich. Auch im einzelnen zeigen die verschiedenen Garne große Schwankungen in der Einfuhr. Es beruht dies auf dem sprunghaften Wachsen der Baumwollweberei in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren, das oft die Zuhilfenahme fremden Halbmaterials forderte. Die absolute Zunahme der Gespinnstproduktion ist namentlich seit Anfang der 90er Jahre sehr groß, und es dürfte die Zufuhr, die heute schon mit ca. 1% der Produktion gegen mehr als 20% im Jahre 1880 sehr gering ist, sich noch weiter vermindern. Namentlich macht dies der Umstand wahrscheinlich, daß gerade die höheren Garnnummern unzweifelhaft einen Rückgang in der Einfuhr zeigen.

Einen bei weitem größeren Anteil des Konsums deckt die Einfuhr bei Halbfabrikaten aus Wolle. Auch hier geht zwar die innere Produktion schnell vorwärts (1880 wurde dem Werte nach mehr als 50% des Konsums eingeführt, 1897 weniger als 25%), doch ist es der Zollpolitik, die im Vertrag von 1894 Zugeständnisse machen mußte, nicht gelungen, die Einfuhr dauernd erheblich zurückzudrängen. Bis 1894 zeigte die Einfuhr, wie Tabelle III zeigt, infolge der Zollerhöhungen eine rückgehende Tendenz, dann stieg die Einfuhr wieder unter starkem Schwanken. Die Einfuhr besteht zum weit überwiegenden Teil aus Kammwollgarnen höherer Sorten. Der neue Handelsvertrag mit Deutschland sieht Erhöhungen des Zolls für diese Wollgarne vor, wodurch die Verdrängung der auswärtigen Erzeugnisse beschleunigt werden wird.

Sehr stark reduziert wurde durch die Zollerhöhungen die Einfuhr von Seidenhalbfabrikaten (s. Tabelle IV). Den Einfluß des Zolls zeigt deutlich das Herabgehen der Einfuhrziffern seit den starken Erhöhungen der Zölle 1891 und 1893. Der Einfuhrwert sonstiger Halbmaterialien für die Textilindustrie ist unbedeutend.

Auch die Gewinnung und Zubereitung chemischer Stoffe hat sich in Rußland unter dem Zollschutz in den meisten Fällen stark entwickelt. Den Einfluß der höheren Zölle kann man schon durch Vergleich der Zahlen über die chemische Industrie vor und nach Einsetzen der Schutzzollpolitik er-messen¹:

Jahr	Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter	Produktion in Million R.
1853	104	2 576	2,6
1857	113	2 783	3,4
1867	107	3 050	5,6
1876	138	3 802	6,4
1880	166	4 685	7,5
1887	261	9 377	15,0
1890	310	9 155	18,2
1893	317	10 918	25,6
1896	374	15 651	38,1
1897	404	15 672	38,9
1900	276	16 814	47,7

Das starke Anwachsen der Zahlen für die Jahre nach 1876 zeigt deutlich, daß der erhöhte Zollschutz wirkungsvoll war. Allerdings ist die Entwicklung nicht in allen Zweigen gleichmäÙig fortgeschritten. Die Einfuhrwerte zeigen seit Anfang der 80er Jahre eine sehr langsam und nicht regelmäÙig sinkende Tendenz. Betrachten wir die Tabelle VI, so fällt vor allem der Rückgang des Imports von Soda und Pottasche auf, ebenso von Salpeter- und Salzsäure, Chlorkali und Bleichwasser. Andere Artikel zeigen geringe Steigerungen. Besonderes Interesse beansprucht der Import von Farbwaren. Die Entwicklung der Textilindustrie vermehrte sehr stark den Konsum dieser Artikel, dennoch gelang es der Zollpolitik, die Einfuhr zurückzudrängen. Die letzte Rubrik der Tabelle VI^B zeigt, daß der Wert der Einfuhr seit 1882 mit wenigen Schwankungen fällt. Ein bedeutender Rückschlag trat nur ein, als 1894 im Handelsvertrag mit Deutschland verschiedene Zölle ermäÙigt wurden, doch zeigt sich seit 1896 wieder ein

¹ Brockhaus und Jefron, Encyklop. Wörterbuch (russ.) Bd. 78 S. 215. Zu beachten ist, daß die Zahlen bis 1880 inkl. nur für das europäische Rußland gelten, die anderen für das ganze Reich. Außerdem enthalten die Zahlen für 1887—1897 nicht die Industrie von Pottasche, Lack, Gas, Siegellack, Paraffin, Ceresin, Zündwaren und kosmetischen Fabrikaten, die Zahlen seit 1890 nicht Gas-, Zünd- und kosmetische Fabrikate. Trotz dieser Abweichungen in der Aufstellung der Statistik dürften die Zahlen das Gesagte gut illustrieren. Zu bemerken ist allerdings, daß die russische Industriestatistik vielfach die Werte der Produktion der einzelnen Fabriken addiert, den Wert der verbrauchten Halbfabrikate nicht abzieht, und daher doppelte und dreifache Zählungen häufig sind. Die Zahlen der dritten Rubrik sind also nur bedingt gültig.

Fallen der Einfuhr. Auch die gesamte Einfuhr von Chemikalien aller Art hat dem Wert nach seit den 70er Jahren keine Fortschritte gemacht, woraus auf die erhöhte Verwendung inländischer Produkte zu schliessen ist. Die Gesamteinfuhr betrug:

1876—1880	31,6	Mill. R.	1896	31,5	Mill. R.
1881—1885	38,2	- -	1897	28,7	- -
1886—1890	27,8	- -	1900	26,1	- -
1891—1895	30,4	- -			

Schliesslich sei noch die Einfuhr von Leder und Rauchwaren genannt. Die Lederindustrie ist auch in Russland schon lange entwickelt. Die Einfuhr von einfachen Sorten hat sich unter Schwankungen infolge der Zollerhöhungen vermindert, dagegen werden feine Sorten und Lackleder infolge des wachsenden Luxus in steigendem Masse eingeführt und bewirken eine stetige Erhöhung der Einfuhrwerte. Bei Rauchwaren, von denen fast nur hochwertige Produkte importiert werden, zeigt sich eine Einfuhrverminderung nur bei einzelnen Waren, wie Otter, Zobel-, Schwarzfuchsfellen; andere Waren sind in der Einfuhr gestiegen, so dass sich im ganzen ein langsames, unregelmässiges Steigen der Einfuhrwerte bemerkbar macht.

Fassen wir nunmehr das Ergebnis dieser kurzen Betrachtung des Imports von Rohstoffen und Halbfabrikaten zusammen, so kommen wir zu folgendem Resultat: Trotz eines stark gesteigerten Verbrauchs ist die Gesamtsumme der Einfuhrwerte von Rohstoffen und Halbmaterialien dieselbe geblieben. Den Grund hierfür bildet die Schutzzollpolitik. Sie verhindert zugunsten der heimischen Gewinnung, dass die Einfuhr vieler wichtiger Importartikel sich steigert, oder sie verlangsamt das Steigen. Verschiedene Einfuhrartikel konnten nicht durch Schutzzölle vom Import ferngehalten werden, so rohe Seide, Leder, Pelze, Koks, Jute usw., da die Verwendung von Eigenprodukten oder die Ersetzung durch Surrogate zur Zeit oder überhaupt verhindernden Umstände den Vorteil der Zölle aufhoben. Der Protektionismus bewirkte, dass das unvermeidliche Steigen der Einfuhr dieser Artikel ausgeglichen wurde durch das Zurückgehen anderer Einfuhrartikel, wie namentlich Eisen (s. Kap. XIII), textiler Halbfabrikate und verschiedener Chemikalien. Die bisherige Gestaltung der Einfuhr lässt darauf schliessen, dass die den Schutzzöllen trotzbietenden Importartikel vielfach auch weiter in steigendem Masse eingeführt werden, dass aber andere Artikel durch eine rückgehende Einfuhr infolge der Entwicklung der inneren Produktion — so Baumwolle, verschiedene Garne, Steinkohle u. a. — dies Steigen wieder ausgleichen werden. Es dürfte also in den nächsten Jahren die Einfuhr

von Rohstoffen und Halbmaterialien ihrem Gesamtwert nach sich nicht wesentlich ändern.

Die Fabrikateneinfuhr fällt unter der prohibitiven Politik ihrem Werte nach sehr stark bis zum Abschluss der Handelsverträge, steigt wieder bis Ende der 90er Jahre und geht dann etwas zurück. Der Durchschnittswert dieser Einfuhr betrug 1878—80 ca. 157 Mill. R.-Kr. (in Goldr. neuer Prägung ca. 151 Mill. R.), 1890—92 ca. 69 Mill. R. (in Goldr. neuer Prägung ca. 70 Mill. R.), 1897—99 ca. 170 Mill. R. und endlich 1901—03 ca. 140 Mill. R. Einerseits liegt das abermalige Steigen an den Zugeständnissen, die Rußland in den Verträgen machte; noch mehr wirkte der gesteigerte Bedarf an Maschinen, Apparaten usw. infolge der neuen Industriepolitik. Die wirtschaftliche Krise läßt dann wieder einen Rückgang eintreten. Am besten wird dies erläutert, wenn wir die Gestaltung der Einfuhr der beiden wichtigsten Warengruppen, der Metall- und der Textilfabrikate, kurz betrachten.

Den größten Teil der Einfuhrwerte von Metallwaren beansprucht die Maschinenindustrie (s. Tabelle IX). Der niedrige bzw. fehlende Zoll bis 1880 bewirkt eine lebhaftere Einfuhr. Die seit 1881 ständig steigenden Zölle drängen die Einfuhr wieder zurück, bis die neue Industrieära, alle Zollschraken überwindend, eine ganz außerordentlich starke Maschineneinfuhr verursacht. Wie bedeutend die Maschineneinfuhr an der Gestaltung der Einfuhrwerte für Fabrikate beteiligt ist, zeigen folgende Ziffern. Es betrug im Durchschnitt der Jahre die Maschineneinfuhr Proz. des Werts der europäischen Fabrikateneinfuhr:

1878—80	41 %
1890—92	32 "
1897—99	45 "
1901—03	36 "

Die Zölle für Kupfermaschinen sind die höchsten, und hier ist ein stetiger Rückgang der Einfuhr zu verzeichnen. Bei den anderen Maschinenzöllen ging man, um die übrige Produktion nicht zu sehr zu behindern, nicht ganz so schroff vor. Die Einfuhr dieser Maschinen steigt namentlich während der Hochkonjunktur der neunziger Jahre sehr stark. Ob höhere Zölle die Einfuhr hätten wesentlich herabdrücken können — es sei denn durch Verminderung des Konsums —, erscheint zweifelhaft. Der Verbrauch von Maschinen für Industrie und Eisenbahnen war in den neunziger Jahren ein so plötzlich gesteigerter, daß die Maschinenindustrie ihm nicht folgen konnte. Außerdem geht die Erzeugung von komplizierten Maschinen in Rußland naturgemäß langsam vorwärts. In regelmäßigem Tempo steigt seit den neunziger Jahren die Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen. Einerseits ist dies auf den gesteigerten Bedarf, namentlich der süd-

russischen Landwirtschaft, zurückzuführen, andererseits auf die verhältnismäßig geringen Zölle, die bei der vollendeten Industrie landwirtschaftlicher Maschinen im Ausland, besonders Deutschland und Amerika, eine russische Industrie nicht so schnell aufkommen lassen. In manchen Fällen wurde auch, wie oben erwähnt (s. S. 53), die Einfuhr durch Zollfreiheit begünstigt. Dafs die russische Maschinenindustrie unter den Zöllen, die noch durch Prämien und Verpflichtung der Eisenbahnen zum Bezug inländischer Erzeugnisse unterstützt wurden, stark zunimmt, zeigen folgende Zahlen¹:

	Zahl der Maschinenfabriken	Zahl der Arbeiter in 1000	Erzeugung in Mill. Rubel
1887	382	47,8	49,9
1890	412	49,1	52,4
1893	418	61,2	66
1897	682	120,3	142,1

Vergleicht man die Werte der letzten Spalte mit den Einfuhrwerten, so ergibt sich eine Beteiligung des Imports an der Deckung des Verbrauchs in den genannten Jahren von ca. 30, 40, 42, 37⁰/₁₀. Wenn auch hiernach der Import noch sehr bedeutend ist, scheint doch die Verdrängung der Einfuhr durch Eigenproduktion nach und nach in gewissem Maße einzutreten. Beschleunigt wird dieser Prozeß noch dadurch, daß der Zoll auf viele Maschinen durch den neuen Vertragstarif erheblich erhöht ist. Trotzdem wird es noch geraume Zeit dauern, bis der schnell gewachsene russische Arbeiterstand genügend geschult, und die Zahl und Einrichtung der Fabriken in technischer Hinsicht genügend fortgeschritten ist, um auch bei komplizierteren Maschinen den Import zurückdrängen zu können.

Bei den übrigen Metallfabrikaten ist durchweg nach Abschluß der Handelsverträge eine Steigerung der Einfuhr eingetreten, die bei vielen am Ende der neunziger Jahre einem langsamen Sinken Platz gemacht hat. Bei anderen — so Zinn- und Zinkfabrikaten, Weißblechfabrikaten, Kupferfabrikaten, Sensen und Sichel — setzt sich die steigende Bewegung fort. Die Einfuhr von Handwerkszeug bleibt auf etwa gleicher, beträchtlicher Höhe. Das Inkrafttreten des neuen Vertragstarifs bringt für die meisten dieser Waren erhebliche Zollerhöhungen, die die Erzeugung im Inland weiter fördern werden.

Weniger unregelmäßig als die Einfuhr von Metallfabrikaten zeigte sich in der von uns betrachteten Periode diejenige von Textilfabrikaten.

¹ „Daten über die Fabrikenindustrie Rußlands für 1897,“ zit. nach Samml. v. Nachr. usw. a. a. O. S. 268.

Die Baumwollweberei wird fabrikmässig in Russland seit Anfang des 19. Jahrhunderts betrieben. Ebenso wie die Spinnerei erhält sie erst alle Bedingungen zu einer günstigen Entwicklung zu dem Zeitpunkt, wo England die Ausfuhr seiner Maschinen erlaubt. Wohl hatte die Industrie unter dem Kankrinschen Prohibitivsystem in den zwanziger und dreissiger Jahren grosse Fortschritte gemacht, allein die minderwertigen französischen und belgischen Maschinen bildeten immer einen Hemmschuh. Von Anfang der vierziger Jahre an wuchs die Baumwollweberei sehr stark. Namentlich in den sechziger Jahren machte sie grosse Fortschritte. Hierzu wirkte die Handelspolitik, die die Garne seit 1857 niedriger verzollte, die rohe Baumwolle seit 1864 frei einliess, in hervorragender Weise mit. Zwar vermehrten die teilweisen Zollherabsetzungen, die 1857 und 1868 auch für die Gewebe eintraten, zeitweise die Einfuhr, doch konnte bei den günstigen Chancen, die die Bauernbefreiung und der dadurch beschleunigte Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft boten, sich auch die heimische Industrie sehr gut entwickeln. Das Wachstum der Baumwollweberei zeigen folgende Zahlen¹:

	Zahl der Fabriken	Arbeiter- zahl in 1000	Produktion in 1000 Rubel
1850	480	79	12 771
1860	659	77,8	19 343
1870	744	70	48 025
1880	678	76,2	99 750
1790	349	77,7	136 300
1897	465	227,3	237 468

Der Rückgang der Arbeiterzahl von 1850—1880 um ca. $3\frac{1}{2}\%$ während einer Steigerung der Produktion um ca. 515% beweist am besten die Fortschritte. Der gesamte Baumwollgewebeimport (über alle Grenzen) betrug 1860 noch 40% der einheimischen Produktion, 1870 nur mehr 20% , 1880 $9,5\%$. Die Handelspolitik seit 1877 erhöhte allmählich die Sätze, änderte indes an der weitgehenden Differenzierung zwischen groben und feinen Geweben, die der Tarif von 1868 eingeführt hatte, nichts. Der Erfolg der Zollerhöhungen ist, dass die groben Gewebe (s. Tabelle V^D) in der Einfuhr auf ein Minimum reduziert sind. Tatsächlich ist die Fabrikation billiger Ware schon so weit vorgeschritten, dass die Preise trotz der hohen Belastung (am Ende des 19. Jahrhunderts) kaum mehr 40% höher sind als in Westeuropa². Auch der Import von feineren Waren ist bis 1894, wenn auch langsam, zurückgegangen, dann begann er wieder zu steigen. Bemerkenswert ist hierbei, dass nicht nur der sehr geringe Teil

¹ Samml. v. Nachr. usw. a. a. O. S. 276.

² Ballod, a. a. O. S. 291.

des Imports, der seit 1894 niedrigere Zölle genießt, steigt, sondern daß auch die anderen Sorten stärker eingeführt werden. Es ist dies mit der industriellen Entwicklung zu erklären, die die Konsumfähigkeit gewisser Bevölkerungskreise steigerte, die Nachfrage nach feineren Sorten vermehrte, während die Fabrikation hochwertiger Artikel sich nur langsam vermehrte. Die Fortschritte der Baumwollweberei unter dem Schutzsystem sind unverkennbar. 1890 wurden dem Wert nach nur mehr 3%, 1897 nur 2,1% des Konsums importiert. Bedeutender ist die Einfuhr von Wollengeweben. Auch hier ist bis 1894 eine Verringerung der Einfuhrmengen und Werte zu konstatieren (s. Tabelle III). Ein Teil der Wollfabrikate erhielt im Vertrag einen geringeren Zoll, jedoch sehen wir auch hier ein Steigen aller, auch nicht im Zoll herabgesetzter Fabrikate. Eine Erhöhung der inländischen Produktion ist in den neunziger Jahren in hohem Maße zu bemerken. Die Fabrikation von Wollgeweben ist von 1890 bis 97 um ca. 77, die Einfuhr (über alle Grenzen) um etwa 45% gestiegen. Der neue Tarif sieht vielfach erhöhte Zölle vor. Die Erhöhungen beziehen sich auf feinere Gewebe, während einfache sogar einen niedrigeren Zoll tragen.

Genannt seien noch Flachs, Hanf- und Jutefabrikate, deren Einfuhr seit 1877 sehr stark zurückgegangen ist, wenn auch das letzte Jahrzehnt wieder geringe Steigerungen aufweist. Auch Seidenstoffe sind in der Einfuhr bis 1894 zurückgegangen und zeigen dann wieder einige Erhöhungen. Ebenso wie bei Metall- und Textilfabrikaten verhält sich die Gestaltung der Einfuhr bei verschiedenen anderen Fabrikaten. Wir haben die Einfuhr von zwei anderen Warengruppen, nämlich den Erzeugnissen der Papierindustrie und der Keramik in den Tabellen X und XII dargestellt. Auch hier ist bis 1894 mit mehr oder weniger Schwankungen ein Rückgang zu bemerken, der dann von neuem Steigen abgelöst wird.

Wir sehen also die sonderbare Erscheinung, daß eine fast gewaltsame Industriepolitik nicht die Einfuhr der meisten Industrieartikel vermindert, sondern im Gegensatz stark vermehrt hat. Es scheint also auf den ersten Blick begreiflich, wenn Professor Migulin in wohl absichtlich übertriebenem Pessimismus fragt, warum Rußland die Lasten des Protektionismus auf sich nähme, wenn anstatt der früher benötigten Einfuhrgüter Seidenkleider und andere Luxusartikel importiert werden¹.

Uns scheint doch aus den vorangegangenen Betrachtungen hervorzugehen, daß es sich nur um vorübergehende Einfuhr-

¹ P. P. Migulin, Die russische landwirtschaftliche Bank. Zur Frage über die Bedürfnisse unserer Landwirtschaft. Charkow 1902 (russ.) S. 4.

erhöhungen handelt, die aus der allzuplötzlichen Steigerung der Bedürfnisse zu erklären sind. Wir haben fast bei allen Industrien gesehen, daß die Eigenproduktion verhältnismäßig schnellere Fortschritte macht als die Einfuhr.

Die Schwierigkeiten, die die Kapitalarmut Rußlands industrieller Entwicklung entgegengestellt hat, hat die Ära Witte überwunden durch Heranziehung fremder Kapitalien. Die Textil- und Eisenindustrie Polens arbeitet vorwiegend mit deutschem Kapital, die südrussische Eisenindustrie mit belgischem, französischem und englischem. Auch die fehlenden leitenden Kräfte, Ingenieure und Unternehmer, hat das Ausland in reichem Maße gestellt. Daher hat die Industrie auf allen Gebieten große Fortschritte gemacht. Wenn nun die feineren Waren, wie wir gesehen haben, in letzter Zeit in steigendem Maße eingeführt werden, so darf man das nicht als eine auch in Zukunft unvermeidliche Begleiterscheinung des Industriesystems auffassen. Es fehlt eben noch an einem gut geschulten Arbeiterstand. Überall hat die Entstehung eines solchen Jahrzehnte erfordert. Im größeren Teil Rußlands — mit Ausnahme Polens — sind es noch die außergewöhnlichen Agrarverhältnisse, die die Entstehung eines hochgeschulten Arbeiterstands verzögern.

Man wollte bei der Bauernbefreiung die Bildung eines Proletariats vermeiden und übertrug so den Grundbesitz vom Gutsherrn nicht auf den einzelnen Bauern, sondern auf die Gemeinde. Dadurch kann der Bauer niemals durch Schulden vom Lande vertrieben werden. Da nun bis vor kurzer Zeit die Gemeinde für die Zahlung der Abgaben ihrer Mitglieder haftete, und bei Ausscheiden jedes Mitglieds den Anteil der Loskaufzahlung übernehmen muß, machte sie von ihrem Recht, das Ausscheiden zu verbieten, sehr oft Gebrauch oder forderte eine zu hohe Summe für die Entlassung. Andererseits ist aber der Landanteil oft zu klein, um eine Familie zu ernähren, und so gehen die Bauern vielfach zeitweise in Fabriken auf Arbeit und lassen ihr Land durch ihre Familie bewirtschaften. Über kurz oder lang kehren sie dann in ihr Dorf zurück. „Bei unseren heutigen Zuständen“, heißt es in einem Bericht des Bauern Iwan Poljakow aus dem Gouvernement Nowgorod an den Finanzminister, „ist kein Unterschied zwischen Fabrikarbeiter und Bauer und Bauer und Fabrikarbeiter, da er ein Jahr hinter der Werkbank, das nächste hinter dem Pflug zubringt, und er erreicht hier und dort nichts“¹. Derartiges Material ist natürlich für hochwertige Arbeit nicht geeignet. In England trieb die ländliche Not ausreichendes Arbeitermaterial in die Stadt und ermöglichte so das Emporblühen der Industrie. In Rußland verzögern künstliche Maßregeln

¹ Materialien d. besonderen Rats für die Bedürfnisse der Landw. (russ.) S. 123.

den Abfluß der Landbevölkerung in die Städte. Dadurch wird nicht dem Bauernstand genützt, der in Mittelrußland unter Landmangel leidet, die Industrie wird aber infolge der Erschwerung der Bildung eines brauchbaren Arbeiterstandes erheblich geschädigt. Eine Erleichterung der Trennung vom Dorf würde der Übervölkerung abhelfen und den Stand des berufsmäßigen Fabrikarbeiters vermehren und somit die Entwicklung der Fabrikation hochwertiger Gegenstände beschleunigen.

Bei der Bewertung der Erfolge der Handelspolitik müssen wir auch bedenken, daß ohne ein Hochschutz- und Industriesystem wie das geschilderte, der Eisenbahnbau, der das Hauptmoment für das Anschwellen der landwirtschaftlichen Ausfuhr bildete, unmöglich gewesen wäre, da er die Handelsbilanz durch die großen ins Ausland fließenden Kaufsummen für Eisenbahnmaterial zu sehr verschlechtert hätte. Im europäischen Rußland allein sind die Schienenwege von 1880—1902 von 21 104 Werst auf 54 421 Werst gestiegen. Wenn der größte Teil des dafür verausgabten Geldes im Lande blieb, so ist das ein Erfolg des Prohibitivsystems.

Was nun schliesslich die Einwendung betrifft, daß das Geld für russische Industrieprodukte infolge der starken Beteiligung von Ausländern an Industrie Gründungen doch endlich in die Taschen ausländischer Kapitalisten und Unternehmer fließt, so muß man folgendes erwägen: Es ist klar, daß es vom Standpunkt der Zahlungsbilanz aus besser ist, wenn nur der Betrag für Verzinsung von Kapitalien oder der Unternehmergewinn ins Ausland fließt als auch der bei weitem höhere Betrag für Material und Arbeit, wie dies bei der Wareneinfuhr der Fall ist. Nach Berechnungen, die Brandt¹ für einige Eisenindustrieunternehmungen ausländischen Kapitals für das gewiß günstige Jahr 1897 anstellt, betrug die Dividende etwa 5, 10, 15, 16, 17 % aller Jahresausgaben der Unternehmungen. Wenn wir nun auch bedenken, daß die russische Produktion oft teurer ist als die an das Ausland für die Erlangung desselben Quantums zu zahlenden Summen, so bieten doch auch nach Abzug eines entsprechenden Betrages die im Inland bleibenden 83 und mehr Prozent der Ausgaben der Unternehmungen in Rußland ein mehr als genügendes Äquivalent für die Verzinsung und Amortisation der fremden Kapitalien. Um ein Beispiel anzuführen, ist es doch günstiger für Rußland, anstatt für 100 000 Pud Roheisen, z. B. 50 000 Rubel an das Ausland zu zahlen, diese 100 000 Pud im Lande herzustellen und nur höchstens 10 000 Rubel für Kapitalzinsen an das Ausland abzugeben.

¹ B. F. Brandt, Ausländische Kapitalien und ihr Einfluß auf die ökonomische Entwicklung eines Landes. 2 Bd. St. Petersburg 1898/99 (russ.)

Die Frage, ob es angebracht war, für die fremden Kapitalien gerade in den tatsächlich geschützten Wirtschaftszweigen Anlagemöglichkeit zu bieten, kann nur durch Betrachtung der Erfolge beantwortet werden. Wie schon aus dem Gesagten hervorgeht und bezüglich der Eisenindustrie in einem späteren Kapitel noch gezeigt werden soll, sind trotz unleugbarer Mängel auch bedeutende Erfolge der industriellen Entwicklung nicht zu verkennen. Dafs ferner der Landwirtschaft durch die Heranziehung fremder Privatkapitalien in die Industrie solche entzogen worden wären, kann wohl kaum behauptet werden. Der Einfluss der übrigen staatlichen Industrieförderung auf die Landwirtschaft soll an anderer Stelle erörtert werden.

Zwölftes Kapitel.

Der Handel Rußlands über die asiatische Grenze und mit Finnland.

Wir haben bisher bei der Betrachtung des Handels, unserem Thema entsprechend, meist nur den Handel über die europäische Grenze berücksichtigt. Um das Bild der russischen Handelsverhältnisse zu vervollständigen, seien hier einige kurze Bemerkungen über den asiatischen und finnischen Handel mit Rußland angefügt.

Die Gröfse der Ein- und Ausfuhr über die finnische und asiatische Grenze stellen folgende Tabellen dar:

Handel über die asiatische Grenze.¹

Jahr	Einfuhr		% der Gesamt-Einfuhr Rußlands	Ausfuhr		% der Gesamt-Ausfuhr Rußlands		
	Wert in 1000 R.			Wert in 1000 R.				
1877	20 546	(20 379)	6	(6)	6 902	(6 240)	1	(1)
1880	33 036	(31 612)	5	(5)	12 705	(6 588)	3	(1)
1885	39 515	(36 124)	9	(9)	23 616	(9 452)	4	(2)
1890	36 281	(26 751)	9	(7)	76 772	(16 920)	11	(2)
1895	53 066	(41 156)	10	(8)	80 605	(21 823)	12	(3)
1900	67 714	(51 624)	11	(8)	106 731	(27 782)	15	(4)
1903	97 539	(78 509)	14	(11)	139 202	(51 507)	14	(5)

¹ Die eingeklammerten Zahlen stellen den Handel unter Abzug des Verkehrs über die asiatische Schwarze Meer-Grenze dar.

Handel mit Finnland.

Jahr	Einfuhr Wert in 1000 R.	% der Gesamt-Einfuhr Rufslands	Ausfuhr Wert in 1000 R.	% der Gesamt-Ausfuhr Rufslands
1877	9 039	3	12 752	2
1880	11 442	2	9 602	2
1885	14 470	3	17 090	3
1890	13 358	3	16 715	2
1895	20 739	4	15 514	2
1900	21 904	4	41 034	6
1903	23 785	3	46 653	5
1905	28 213	—	39 033	—

Der russische Handel über die asiatische Grenze ist bis zum Ende der 80er Jahre stark passiv und entwickelt sich dann immer mehr zum Aktivhandel, jedoch nur infolge der wachsenden Ausfuhr von Naphtha, Erzen und Getreide aus den kaukasischen Schwarzen Meer-Häfen. Sehen wir von dem kaukasischen Schwarzen Meer-Handel ab und betrachten den Handel über die übrige asiatische Grenze (siehe die eingeklammerten Zahlen), so zeigt sich, daß die Passivität dieses Handels noch immer stark zunimmt.

Die Ausfuhr über die asiatische Grenze (exkl. Schwarze Meer-Grenze) besteht zu mehr als der Hälfte aus Fabrikaten, vor allem Baumwollwaren, weniger Leinen und Wollwaren. Dann folgt die Lebensmittelausfuhr, die in den letzten Jahren ca. 35 % betrug und zum weitaus größten Teil aus Zuckerexport bestand (s. S. 83). Beim Export von Rohstoffen ist Naphtha zu nennen.

Die russische Ausfuhr über die asiatische Grenze ist durch besondere Verträge mit den einzelnen Grenzstaaten geregelt, und es ist Rußland vielfach gelungen, durch Geltendmachung seiner politischen Macht eine bevorzugte Stellung für seinen Handel zu erlangen. Hierdurch und durch seine natürliche Lage sind die Entwicklungsmöglichkeiten des Handels für Rußland, namentlich bei Fabrikatenausfuhr, sehr günstige. Wo indes die Transportverhältnisse für andere Staaten gleich günstig liegen, wie z. B. in den persischen Küstenprovinzen, fällt die Konkurrenz der russischen Fabrikate mit anderen, namentlich englischen, meist zu Rußlands Ungunsten aus. Schneller als die Ausfuhr steigt die Einfuhr über die asiatische Grenze (exkl. Schwarze Meer-Grenze). Der Hauptfaktor der Einfuhr ist die Lebensmitteleinfuhr, hauptsächlich die von Tee. Auch Reis und Früchte, Kaviar usw. werden in größeren Mengen eingeführt. Weiter sind Rohstoffe der verschiedensten Art, wie Baumwolle, Holz, Wolle, Häute zu nennen. Auch die Einfuhr lebender Tiere ist ziemlich erheblich. Die Ein-

fuhr von Fabrikaten, Metallen und Metallwaren wird durch die Zollgesetzgebung in die östlichen, transbaikalischen Provinzen, das Amur- und Küsten-Generalgouvernement, begünstigt, da die Lage dieser Distrikte die Einbeziehung in das russische Zollgebiet bisher nicht rätlich erscheinen liefs, und um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, fast vollkommener Freihandel in diesem Gebiete herrscht. Die geplante Einbeziehung in das russische Zollgebiet wurde infolge des japanisch-russischen Krieges wieder aufgegeben.

Die russische Ausfuhr nach Finnland besteht zum größten Teil aus landwirtschaftlichen Produkten, besonders Getreide. Als bedeutend ist auferdem die Naphthaausfuhr zu nennen. Auch Baumwollwaren werden in bedeutenden Mengen (1900 für fast 2 Millionen Rubel) nach Finnland exportiert. Die Einfuhr aus Finnland besteht hauptsächlich aus Papierwaren (1900 für mehr als 4 Millionen Rubel), Holzfabrikaten, Holz- und Papiermasse, Eisen und Kupfer; auch die Einfuhr von Baumwollwaren ist bedeutend, wird aber von der Ausfuhr aus Rußland nach Finnland übertroffen. Im Durchschnitt der Jahre 1901—1903 betragen die finnisch-russischen Handelsumsätze:

	Ausfuhr nach Finnland Tausend R.	Einfuhr aus Finnland Tausend R.
Lebensmittel	27 340	2 146
Rohe und halbverarbeitete Materialien	4 012	8 561
Tiere	66	565
Fabrikate	9 708	12 460

Der finnische Zolltarif ist weniger prohibitiv als der russische. Zwischen Rußland und Finnland bestehen daher Ausgleichszölle. Man beabsichtigt, Finnland in das russische Zollgebiet einzuverleiben. Im Protokoll zum deutsch-russischen Handelsvertrag von 1894 gab Rußland seine Absicht bekannt, den Unterschied zwischen dem russischen und dem finnischen Zolltarif durch allmähliche Erhöhung der Sätze des letzteren zu beseitigen. 1905 sollte die vollkommene Gleichstellung erfolgen, doch ist dieser Zeitpunkt wieder hinausgeschoben worden, und Rußland hat sich im neuen deutsch-russischen Handelsvertrag vorbehalten, nach freiem Ermessen, jedoch nur allmählich, den Einschluss Finnlands in das russische Zollgebiet herbeizuführen.

Dreizehntes Kapitel.

Die russische Eisenindustrie.

Eine der allerwichtigsten Errungenschaften der modernen russischen Wirtschaftspolitik ist die Schaffung einer starken Eisenindustrie. Welche handelspolitischen Maßnahmen zur Förderung der Eisenproduktion angewendet wurden, welcher Erfolg erzielt wurde, und welche Erwartungen für die Zukunft berechtigt sind, soll im folgenden erörtert werden.

Die Fortschritte der 'Technik' im Laufe des 19. Jahrhunderts steigerten die Wichtigkeit des Eisens für das Wirtschaftsleben aller Völker in starkem Maße. Auf allen Gebieten der Produktion machten eiserne Maschinen und Werkzeuge immer größere Fortschritte in der Verwendung gegenüber solchen aus anderen Materialien. Beim Hausbau verdrängte die Eisenkonstruktion die hölzerne, eiserne Treppen und Geländer ersetzten hölzerne usw. Eine ganz hervorragende Bedeutung erhielt das Eisen im Verkehrswesen. Eiserne Brücken wurden statt hölzerner gebaut. Gewaltige Eisenschiffe mit eisernen Maschinen traten an Stelle der hölzernen Segler, und schliesslich ersetzten eiserne Maschinen und Wagen, die auf eisernen Schienen laufen, den hölzernen Frachtwagen und die hölzerne Postkutsche. Jedes Volk, das seine Bedürfnisse gemäß dem kulturellen und technischen Niveau der Zeit befriedigen wollte, mußte Eisen in stets wachsenden Mengen konsumieren. Daraus ergab sich das Streben der meisten Staaten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach Schaffung einer lebensfähigen Eisenindustrie in ihren Grenzen.

Für Rußland waren die Gründe, die immer mehr zur Schaffung bzw. Reorganisation einer Eisenindustrie drängten, besonders schwerwiegend. War die innere Produktion ungenügend, so mußte entsprechend der Konsum eingeschränkt oder die ausländische Einfuhr zu Hilfe genommen werden. Beides war bedenklich. Fiel oder stagnierte der Konsum des Eisens, der doch wieder produktiv wirkte, so sank oder stagnierte die Leistungsfähigkeit fast der ganzen Volkswirtschaft; liefs man die fremde Einfuhr in weitem Maße zu, so wurde die Handelsbilanz verschlechtert, und die Lasten, die eine auswärtige Verschuldung bei ungeordneten Währungsverhältnissen auferlegte, um so drückender. Es war also höchst wünschenswert, ja über kurz oder lang notwendig für Rußland, einen genügenden Eisenkonsum möglichst ganz durch inländische Produktion zu decken.

Die Anfänge der Eisenproduktion waren in Rußland älter als in den meisten übrigen Staaten. Schon lange vor Peter dem Grossen wurde Eisen, namentlich im zentralen Rußland,

dann auch im Ural dank der reichen Erz- und Holzvorräte, erzeugt. Die Schmelzung wurde allerdings in sehr primitiver Weise in kleinen Ofen als Kustargewerbe (Hausindustrie) betrieben. Eine moderne Eisenindustrie stammt indes erst von Peter dem Großen. Da man zur Verhüttung der Erze zu Peters Zeiten kein anderes Brennmaterial als die Holzkohle kannte, war Rußland wie kein anderes Land zur Entwicklung einer blühenden Eisenindustrie geeignet. Der Sitz der von Peter ins Leben gerufenen Industrie befand sich im Ural. Am 11. Dezember 1701 soll das erste Erz in einen uralischen Hochofen geschüttet und am 15. Dezember das erste Gußeisen gewonnen worden sein. Gemäfs den günstigen Naturbedingungen und der regen Fürsorge der Regierung wuchs die Industrie schnell, so dafs bei Peters Tod die Produktion von Roheisen jährlich ca. 4 Millionen Pud¹ (64500 t), nach anderen Angaben sogar 100000 t² betrug. Im hellsten Licht erscheinen diese Zahlen, wenn man sie mit denen der englischen Produktion vergleicht, die im entsprechenden Jahr 1725 nur 16000 t Roheisen repräsentierten. Rußland war also das erste Eisen produzierende Land der Welt, seine Produkte gingen in grossen Mengen ins Ausland, namentlich nach England und Holland, wo sie sich wegen ihrer Qualität eines hervorragenden Rufes erfreuten. Diese Stellung wahrte sich Rußland im Laufe des ganzen 18. Jahrhunderts, bis Änderungen in der Technik, namentlich bezüglich der Feuerung, den Vorsprung, den die Natur Rußland gewährte, aufhoben.

Unter Peters Nachfolgern wuchs die Industrie infolge der günstigen Bedingungen weiter, obwohl die Mafsnahmen der Regierung nicht immer geeignet waren, den Fortschritt zu begünstigen. So beschlofs Anna Joanowna (1730—40), angeblich in der Erwägung, dafs die private Initiative mehr herangezogen werden müsse, einen Teil der Hüttenwerke, die der Staat in grosser Anzahl besafs, an Private zu übergeben. Dieser an sich vielleicht zweckmäfsige Beschlufs diente dazu, den Günstlingen der Zarin die einträglichen Werke in die Hände zu spielen und war, da diesen nur an möglichster Ausbeutung der Werke lag, einer technischen Weiterentwicklung der uralischen Eisenindustrie sehr hinderlich.

Einen Markstein für die Entwicklung der russischen Eisenindustrie bildet die Möglichkeit der Anwendung mineralischer Kohle zur Verhüttung von Eisenerzen seit dem Jahr 1790. Bisher hatte der reiche Holz- und Erzvorrat die Transport-schwierigkeiten, welche die schlechten Wegeverhältnisse in Rußland und die geographische Lage des Urals schufen, auf-

¹ E. N. Ragosin, Eisen und Kohle im Ural. St. Petersburg 1902 (russ.) S. 36.

² Ballod, a. a. O. S. 303.

gehoben. Ja, Rußland konnte sogar seine Stellung behaupten, trotzdem die Technik der Eisenerzeugung im Ural nur sehr geringe Fortschritte machte. Nunmehr änderte sich die Lage. Länder, die früher infolge Holz Mangels nicht mit Rußland konkurrieren konnten, gewannen einen großen Vorsprung durch die rationellere Kohlenfeuerung, freie Arbeit, bessere Transportgelegenheiten, nähere Absatzgebiete und größere Rührigkeit seiner Einwohner. Schon im Anfang des 19. Jahrhunderts, in den 20er Jahren, hatte die russische Eisenindustrie ihre Bedeutung zum größten Teil verloren. Die erste Stelle nahm nunmehr die englische Industrie ein, deren Produktion schon damals die russische um das vier- bis fünf-
fache überragte. In Rußland trat eine Periode der völligen Stagnation in der Eisenindustrie ein. Bis zur Mitte des Jahrhunderts schwankte die Jahresproduktion zwischen $8\frac{1}{2}$ und $11\frac{1}{2}$ Millionen Pud. Die Einfuhr war während des ganzen 18. Jahrhunderts bald verboten, bald durch prohibitive Zölle verhindert worden. Diese Maßregel, die unter Peter dem Großen als Produktionsförderungsmittel benutzt wurde, wurde nun ein gewaltsames Hinderungsmittel des Wachstums der Konsumtion. Gleichwohl hielten selbst die liberalen Tarife von 1816 und 1819 an den Traditionen fest, indem sie die Zufuhr von Eisen aller Art teils verboten, teils durch prohibitive Zölle verhinderten. Der Erfolg dieser Politik war, daß die Preise des Eisens im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts auf derselben Höhe blieben, obwohl im übrigen Ausland die Preise in der gleichen Zeit um 20%, in England sogar um 60% fielen¹. Die Konsumtion in Rußland, die ohnedies schon durch verschiedene Umstände, namentlich die Agrarverfassung, nicht gerade gefördert wurde, mußte bei derartigen Preisen noch mehr beeinträchtigt werden. Eine starke Vermehrung der inneren Produktion und Sinken der Preise infolge innerer Konkurrenz war nicht zu erwarten, da in Rußland einerseits die Produktion durch ausschließliche Holzfeuerung gegenüber anderen Ländern im Nachteil war, andererseits die Kosten durch den Transport noch erhöht wurden, da der Ural nach dem damaligen Stand das hauptsächlichst in Betracht kommende Produktionsgebiet war. Die anderen Gebiete, wie Zentral-Rußland und Polen, konnten wegen des steigenden Holz Mangels bzw. Fehlens verkokbarer Kohle nicht als entwicklungsfähig angesehen werden. Auf eine schnelle Entwicklung einer Industrie in Südrußland, dessen Kohlen-schätze man schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts kannte, konnte nicht gerechnet werden, da Erzlager in der Nähe der Kohlenfundstätten fehlten, und ein weiterer Transport bei den damaligen Verkehrsverhältnissen sehr schwierig war. Die tat-

¹ Wittschwesky, a. a. O. S. 99.

sächlichen Nachteile wurden noch vermehrt durch den Umstand, daß die russischen Industriellen sehr wenig zum Fortschritt neigten, Kapital- und Unternehmungsgeist noch sehr wenig ausgebildet waren.

Die Frage, ob es zweckmässig wäre, durch hohe Zölle die Schäden der russischen Eisenproduktion ausgleichen zu wollen, wurde immer brennender. Auf der einen Seite fürchtete man die Verschlechterung der Handelsbilanz durch gesteigerte Eiseneinfuhr bei niedrigeren Zöllen und glaubte auch für die Zukunft eine Industrie nicht preisgeben zu dürfen, die vielleicht durch Besserung im Verkehrswesen und in der Technik zu neuer Blüte gelangen könnte. Auf der anderen Seite verteuerte der hohe Eisenpreis alle Produkte, bei deren Herstellung das Eisen eine Rolle spielte, und wurde so zum Hemmschuh für die Entwicklung der Industrie. Ebenso boten sich für Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten durch Eisenbahnen infolge der hohen Eisenpreise grosse Schwierigkeiten. Schliesslich kam man zu der Überzeugung, daß der Eisenindustrie selbst durch hohe Zölle nicht gedient war, wenn nicht ein Eisenbahnnetz auf Transportverbilligung hinwirkte und eine konsumkräftige, an den Eisenverbrauch gewohnte Volkswirtschaft den Absatz durch ihren Bedarf garantierte. Es gewann also die Ansicht Oberhand, daß erst die eisenverarbeitende und verbrauchende Industrie kräftig und tragfähig sein müsse, bevor man an die Gesundung der Eisenproduktion denken könnte. Diese Erwägungen führten zu einem Umschwung in der Handelspolitik insofern, als nunmehr die genügende Versorgung des Landes mit Eisen in Form von Maschinen, Geräten und Werkzeugen für Industrie und Landwirtschaft und namentlich in Form von Material für Eisenbahnbau und die Maschinenfabrikation in den Vordergrund der handelspolitischen Aufgaben trat, während die Sorge um die Eisenproduktion gänzlich zurücktrat.

Diese Tendenzen, die im Tarif von 1850 nur sehr zaghaft zur Geltung kamen, dadurch daß der Zoll auf Guss- und Schmiedeeisen von 103 resp. 138 und 360 Kop. per Pud auf 50 resp. 50 und 100 Kop. per Pud herabgesetzt wurde, während die Einfuhr zur See nach wie vor verboten blieb¹, Stahl statt 125 Kop. 75 entrichten mußte, kamen in immer stärkerem Maass zum Ausdruck.

Die Eisenzollermässigungen von 1850 hatten keinen Erfolg. Eine erwähnenswerte Änderung in der Einfuhr läßt sich nicht nachweisen. Die ungünstigen Folgen des Eisenmangels wurden jedoch infolge der finanziellen Verluste, die der Krim-

¹ Die dritte Zahl stellt beide Male den Zoll für Eisenblech dar. Die Einfuhr von Eisenblech war seit 1841 auch zu Wasser erlaubt und trug die gleichen Sätze bei der Land- wie Seeinfuhr.

krieg verursacht hatte, immer drückender, und der Entschluß der Regierung, durch Förderung des Eisenbahnbaus durch Privatgesellschaften zur Erstarkeung der Volkswirtschaft beizutragen, forderte dringend eine Verbilligung der Eisenpreise. Daher trat man schon 1857 von neuem an die Lösung der Eisenfrage heran. Es wurde folgendes in Erwägung gezogen: Der russische Eisenkonsum ist mit 6 Pfund pro Kopf bei weitem der geringste in allen europäischen Ländern. Die Schuld hieran tragen in erster Linie die ungünstigen Verkehrsverhältnisse und die ungünstige Lage der Produktionsstätten in Rußland. Über 80% des Konsums an Eisen deckt das uralische Produktionsgebiet. Die geographische Lage des Ural und die mangelhaften Verkehrsverhältnisse bewirken, daß von den 56 Millionen Einwohnern Rußlands 44 Millionen das Eisen infolge der hohen Transportkosten über 50% teurer bezahlen als der Fabrikationswert im Ural ist. Davon zahlen 11 Mill. einen Preis, der den des Urals um fast das Doppelte übersteigt, mehr als 6 Millionen zahlen über 2 Rubel für das Pud, d. h. zweieinhalbmahl mehr, als der Wert im Ural beträgt¹. In Anbetracht dessen setzte man also die Roheisenzölle bei der Einfuhr zu Wasser und zu Lande gleich und setzte den Satz auf 15 Kop. herab; Schmiedeeisen wurde im Zoll auch um etwa 40% geringer belastet, und die Einfuhr über die Seegrenze erlaubt, jedoch waren die Zölle bei der Seezufuhr um 30–50% höher als die bei der Landzufuhr. Nur Stahl behielt denselben Zoll wie 1850. Die Einfuhr in die Häfen des Schwarzen und Asowischen Meeres blieb jedoch, um die Möglichkeit einer Entwicklung der Eisenindustrie in Südrußland nicht zu beeinträchtigen, auf Odessa beschränkt, und auch die Kabotage von Odessa aus war verboten.

Der Einfluß dieser Zollerleichterungen zeigte sich sofort. Die Roheisenzufuhr über die europäische Grenze stieg von 400 Pud im Jahre 1856 in den beiden folgenden Jahren auf 48 000 und 270 000 Pud. Die Zufuhr von Schmiedeeisen, die 1856 nur 15 000 Pud betrug, stieg in den folgenden zwei Jahren auf 31 000 und 115 000 Pud.

Trotz dieser Erfolge ging man noch weiter, und schon 1859 wurden die Tarifsätze noch weiter herabgesetzt. Roh-eisen zahlte hinfort 5¹/₄ Kop. per Pud, und der Eisenzoll wurde für Land- und Seezufuhr gleichgesetzt, die Sätze allerdings für einige Sorten etwas erhöht, während die Zufuhr von Eisen aller Art in alle Häfen des Schwarzen Meeres gestattet wurde und nur für die des Asowischen Meeres verboten blieb. Auch hierdurch wurde die Zufuhr entsprechend vermehrt. Indes zeigte es sich, daß Zollreduktionen allein nicht imstande waren, die Zufuhr so zu beeinflussen, wie es im

¹ Samml. v. Nachr. usw. a. a. O. S. 230.

Interesse eines regen Eisenbahnbaus und verstärkter Verwendung von Eisen in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft nötig erschien. Die Regierung entschloß sich daher, die Beschaffung des Eisens durch besondere Vergünstigungen zu erleichtern. Seit 1861, in einzelnen Fällen sogar schon früher, wurde den Eisenbahngesellschaften die zollfreie Einfuhr von Materialien, Zubehör und Schienen für den Bau und die Remontierung zugestanden. Ebenso durften die Maschinenfabriken das nötige Gufs- und Schmiedeeisen frei einführen. Ein Gesetz vom 8. Mai 1861 billigte diesen Vorteil den mit Dampf- und Wasserkraft arbeitenden Betrieben zu; da es jedoch damals in Rußland solche fast gar nicht gab, wurde die Vergünstigung seit 1864 auch auf nicht mechanische Betriebe ausgedehnt. Das eingeführte Material durfte der importierende Unternehmer nur in seinem eigenen Betrieb verwenden, jedoch waren für die Verwendung die weitesten Grenzen gesteckt, nicht nur Apparate, Werkzeuge, Maschinen und alle Zubehörteile, sondern auch Schiffe, Kähne aller Art, Schleusen und andere Wasserbauanlagen, Lafetten und Artilleriematerialien, Waggon und alles Zubehör zum Eisenbahnbau, Telegraphendraht und schliesslich Maschinenfabriken selbst durften mit Hilfe zollfrei eingeführten Materials hergestellt resp. ausgebessert werden.

Aus den angeführten Verwendungsmöglichkeiten ist zu ersehen, in welchen Richtungen hauptsächlich eine stärkere Verwendung von Eisen erwünscht war. Auf der einen Seite sollte die Fabrikation resp. der Bau von allem erleichtert und in Rußland eingebürgert werden, was zur Verbesserung des Verkehrswesens, der Achillesferse der russischen Volkswirtschaft, beitrug. Ferner sollte die Fabrikation von Hilfsmitteln für Gewerbe und Industrie, von Werkzeugen, Apparaten und Maschinen befördert werden, da nur bei Vorhandensein einer Maschinenindustrie auf die dauernde Entwicklung anderer Industriezweige zu rechnen war. Am nötigsten war natürlich die Schaffung der Möglichkeit, alle Maschinen, die vorläufig noch eingeführt werden mußten, im Inland nötigenfalls reparieren zu können, und dementsprechend förderte die Regierung ganz besonders die Erzeugung von Ersatz- und Zubehörteilen, indem sie deren Einfuhr, wenn sie nicht mit den Maschinen zusammen erfolgte, von 1864 an verzollte, während Maschinen selbst zollfrei eingingen. Schliesslich kam die zollfreie Einfuhr der Herstellung von Kriegsmaterialien zugute, natürlich in der Absicht, die großen für kriegerische Zwecke ausgegebenen Mittel in Zukunft nicht mehr dem Ausland zuwenden zu müssen und im Falle kriegerischer Verwicklungen vom Ausland unabhängig zu sein. Die Zahl der Maschinenfabriken, die von der zollfreien Einfuhr Gebrauch machten, stieg schnell. 1864 waren es 50 Unternehmungen, 1867 schon 65 und 1870

164. Auch der Eisenbahnbau entwickelte sich in steigendem Mafse, wobei die Zollerleichterungen, wenn auch nicht ausschlaggebend, doch sicher stark begünstigend gewirkt haben. Daher ging man schon 1866 einen Schritt weiter, indem man die Schienenfabrikation, die bis dahin nicht geschützt war, um den Eisenbahnbau in keiner Weise zu beeinträchtigen, mehr und mehr ins Inland zu ziehen suchte. Auch die Maschinenindustrie erhielt bald einen gröfseren Schutz dadurch, dafs im Tarif von 1868 Lokomotiven, Lokomobilen und andere weniger komplizierte Maschinen nicht mehr zollfrei waren, sondern 75—30 Kop. per Pud zu bezahlen hatten.

Ein schwacher Versuch, die einheimischen Eisenbahnmaterialien, besonders die Schienenerzeugung zu unterstützen, war 1866 dadurch gemacht worden, dafs bestimmt wurde, dafs alle Staatslieferungen für Eisenbahnen im Inland gedeckt werden.

Am 14. Mai 1876 wurde ein Gesetz bestätigt, das in energischer Weise die Förderung der inländischen Schienenproduktion durch Einschränkung der freien Einfuhr und andere Mafsnahmen anstrebte. Dieses Gesetz bestimmte,

1. dafs zollfreie Schieneneinfuhr nicht mehr gestattet sein solle, sofern nicht ältere Privilegien dem entgegenständen,

2. dafs neukonzessionierte Eisenbahngesellschaften mindestens die Hälfte ihres Schienenbedarfs im Inland decken müfsten,

3. sollte die Entwicklung der russischen Stahlschienenfabriken, die einheimisches Rohmaterial oder alte Eisenschienen verwendeten, durch Prämien auf jedes Pud ihrer Produktion zwölf Jahre lang (8 Jahre 35 Kop., im 9. Jahr 30 Kop., im 10. Jahr 25 Kop., im 11. und 12. Jahr 20 Kop. per Pud) gefördert werden,

4. stellte der Staat den Absatz durch langfristige Aufträge für drei bis fünf Jahre sicher, wobei die Aufträge der Fabriken, die russisches Rohmaterial verarbeiteten, doppelt so hoch waren als die der anderen, die fremdes Eisen oder altes Material verwendeten. In der Folgezeit wurde die Förderung der Stahlschienenproduktion durch die Erlaubnis freier Einfuhr von Bruchstahl erweitert.

Ferner wurde der einheimischen Erzeugung von Lokomotiven, Personen- und Güterwagen eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. 1877 wurde bestimmt, dafs alle künftig konzessionierten Eisenbahngesellschaften Lokomotiven und Wagen ausnahmslos in Rußland kaufen müfsten. Der Staat gewährte für Lokomotiven, die in Rußland aus inländischem Material hergestellt waren, Prämien von 2400—3000 Rubel für das Stück. In Aussicht gestellt wurde eine Erhöhung der bezüglichen Zölle, die wenige Monate darauf eintrat, und der Minister für Wegekommunikationen wurde beauftragt dafür zu sorgen, dafs allen Anschlägen für Lieferungen im Eisenbahnwesen der

Die Frage, ob es angebracht war, für die fremden Kapitalien gerade in den tatsächlich geschützten Wirtschaftszweigen Anlagemöglichkeit zu bieten, kann nur durch Betrachtung der Erfolge beantwortet werden. Wie schon aus dem Gesagten hervorgeht und bezüglich der Eisenindustrie in einem späteren Kapitel noch gezeigt werden soll, sind trotz unleugbarer Mängel auch bedeutende Erfolge der industriellen Entwicklung nicht zu verkennen. Dafs ferner der Landwirtschaft durch die Heranziehung fremder Privatkapitalien in die Industrie solche entzogen worden wären, kann wohl kaum behauptet werden. Der Einfluss der übrigen staatlichen Industrieförderung auf die Landwirtschaft soll an anderer Stelle erörtert werden.

Zwölftes Kapitel.

Der Handel Rußlands über die asiatische Grenze und mit Finnland.

Wir haben bisher bei der Betrachtung des Handels, unserem Thema entsprechend, meist nur den Handel über die europäische Grenze berücksichtigt. Um das Bild der russischen Handelsverhältnisse zu vervollständigen, seien hier einige kurze Bemerkungen über den asiatischen und finnischen Handel mit Rußland angefügt.

Die Grösse der Ein- und Ausfuhr über die finnische und asiatische Grenze stellen folgende Tabellen dar:

Handel über die asiatische Grenze.¹

Jahr	Einfuhr		% der Gesamt-Einfuhr Rußlands	Ausfuhr		% der Gesamt-Ausfuhr Rußlands		
	Wert in 1000 R.			Wert in 1000 R.				
1877	20 546	(20 379)	6	(6)	6 902	(6 240)	1	(1)
1880	33 036	(31 612)	5	(5)	12 705	(6 588)	3	(1)
1885	39 515	(36 124)	9	(9)	23 616	(9 452)	4	(2)
1890	36 281	(26 751)	9	(7)	76 772	(16 920)	11	(2)
1895	53 066	(41 156)	10	(8)	80 605	(21 823)	12	(3)
1900	67 714	(51 624)	11	(8)	106 731	(27 782)	15	(4)
1903	97 539	(78 509)	14	(11)	139 202	(51 507)	14	(5)

¹ Die eingeklammerten Zahlen stellen den Handel unter Abzug des Verkehrs über die asiatische Schwarze Meer-Grenze dar.

Handel mit Finnland.

Jahr	Einfuhr Wert in 1000 R.	% der Gesamt-Einfuhr Rufslands	Ausfuhr Wert in 1000 R.	% der Gesamt-Ausfuhr Rufslands
1877	9 039	3	12 752	2
1880	11 442	2	9 602	2
1885	14 470	3	17 090	3
1890	13 358	3	16 715	2
1895	20 739	4	15 514	2
1900	21 904	4	41 034	6
1903	23 785	3	46 653	5
1905	28 213	—	39 033	—

Der russische Handel über die asiatische Grenze ist bis zum Ende der 80er Jahre stark passiv und entwickelt sich dann immer mehr zum Aktivhandel, jedoch nur infolge der wachsenden Ausfuhr von Naphtha, Erzen und Getreide aus den kaukasischen Schwarzen Meer-Häfen. Sehen wir von dem kaukasischen Schwarzen Meer-Handel ab und betrachten den Handel über die übrige asiatische Grenze (siehe die eingeklammerten Zahlen), so zeigt sich, daß die Passivität dieses Handels noch immer stark zunimmt.

Die Ausfuhr über die asiatische Grenze (exkl. Schwarze Meer-Grenze) besteht zu mehr als der Hälfte aus Fabrikaten, vor allem Baumwollwaren, weniger Leinen und Wollwaren. Dann folgt die Lebensmittelausfuhr, die in den letzten Jahren ca. 35 % betrug und zum weitaus größten Teil aus Zuckerexport bestand (s. S. 83). Beim Export von Rohstoffen ist Naphtha zu nennen.

Die russische Ausfuhr über die asiatische Grenze ist durch besondere Verträge mit den einzelnen Grenzstaaten geregelt, und es ist Rußland vielfach gelungen, durch Geltendmachung seiner politischen Macht eine bevorzugte Stellung für seinen Handel zu erlangen. Hierdurch und durch seine natürliche Lage sind die Entwicklungsmöglichkeiten des Handels für Rußland, namentlich bei Fabrikatenausfuhr, sehr günstige. Wo indes die Transportverhältnisse für andere Staaten gleich günstig liegen, wie z. B. in den persischen Küstenprovinzen, fällt die Konkurrenz der russischen Fabrikate mit anderen, namentlich englischen, meist zu Rußlands Ungunsten aus. Schneller als die Ausfuhr steigt die Einfuhr über die asiatische Grenze (exkl. Schwarze Meer-Grenze). Der Hauptfaktor der Einfuhr ist die Lebensmitteleinfuhr, hauptsächlich die von Tee. Auch Reis und Früchte, Kaviar usw. werden in größeren Mengen eingeführt. Weiter sind Rohstoffe der verschiedensten Art, wie Baumwolle, Holz, Wolle, Häute zu nennen. Auch die Einfuhr lebender Tiere ist ziemlich erheblich. Die Ein-

Die Frage, ob es angebracht war, für die fremden Kapitalien gerade in den tatsächlich geschützten Wirtschaftszweigen Anlagemöglichkeit zu bieten, kann nur durch Betrachtung der Erfolge beantwortet werden. Wie schon aus dem Gesagten hervorgeht und bezüglich der Eisenindustrie in einem späteren Kapitel noch gezeigt werden soll, sind trotz unleugbarer Mängel auch bedeutende Erfolge der industriellen Entwicklung nicht zu verkennen. Dafs ferner der Landwirtschaft durch die Heranziehung fremder Privatkapitalien in die Industrie solche entzogen worden wären, kann wohl kaum behauptet werden. Der Einfluss der übrigen staatlichen Industrieförderung auf die Landwirtschaft soll an anderer Stelle erörtert werden.

Zwölftes Kapitel.

Der Handel Rußlands über die asiatische Grenze und mit Finnland.

Wir haben bisher bei der Betrachtung des Handels, unserem Thema entsprechend, meist nur den Handel über die europäische Grenze berücksichtigt. Um das Bild der russischen Handelsverhältnisse zu vervollständigen, seien hier einige kurze Bemerkungen über den asiatischen und finnischen Handel mit Rußland angefügt.

Die Gröfse der Ein- und Ausfuhr über die finnische und asiatische Grenze stellen folgende Tabellen dar:

Handel über die asiatische Grenze.¹

Jahr	Einfuhr		% der Gesamt-Einfuhr Rußlands	Ausfuhr		% der Gesamt-Ausfuhr Rußlands		
	Wert in 1000 R.			Wert in 1000 R.				
1877	20 546	(20 979)	6	(6)	6 902	(6 240)	1	(1)
1880	33 036	(31 612)	5	(5)	12 705	(6 588)	3	(1)
1885	39 515	(36 124)	9	(9)	23 616	(9 452)	4	(2)
1890	36 281	(26 751)	9	(7)	76 772	(16 920)	11	(2)
1895	53 066	(41 156)	10	(8)	80 605	(21 823)	12	(3)
1900	67 714	(51 624)	11	(8)	106 731	(27 782)	15	(4)
1903	97 539	(78 509)	14	(11)	139 202	(51 507)	14	(5)

¹ Die eingeklammerten Zahlen stellen den Handel unter Abzug des Verkehrs über die asiatische Schwarze Meer-Grenze dar.

Dreizehntes Kapitel.

Die russische Eisenindustrie.

Eine der allerwichtigsten Errungenschaften der modernen russischen Wirtschaftspolitik ist die Schaffung einer starken Eisenindustrie. Welche handelspolitischen Maßnahmen zur Förderung der Eisenproduktion angewendet wurden, welcher Erfolg erzielt wurde, und welche Erwartungen für die Zukunft berechtigt sind, soll im folgenden erörtert werden.

Die Fortschritte der Technik im Laufe des 19. Jahrhunderts steigerten die Wichtigkeit des Eisens für das Wirtschaftsleben aller Völker in starkem Maße. Auf allen Gebieten der Produktion machten eiserne Maschinen und Werkzeuge immer größere Fortschritte in der Verwendung gegenüber solchen aus anderen Materialien. Beim Hausbau verdrängte die Eisenkonstruktion die hölzerne, eiserne Treppen und Geländer ersetzten hölzerne usw. Eine ganz hervorragende Bedeutung erhielt das Eisen im Verkehrswesen. Eiserne Brücken wurden statt hölzerner gebaut. Gewaltige Eisenschiffe mit eisernen Maschinen traten an Stelle der hölzernen Segler, und schließlich ersetzten eiserne Maschinen und Wagen, die auf eisernen Schienen laufen, den hölzernen Frachtwagen und die hölzerne Postkutsche. Jedes Volk, das seine Bedürfnisse gemäß dem kulturellen und technischen Niveau der Zeit befriedigen wollte, mußte Eisen in stets wachsenden Mengen konsumieren. Daraus ergab sich das Streben der meisten Staaten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach Schaffung einer lebensfähigen Eisenindustrie in ihren Grenzen.

Für Rußland waren die Gründe, die immer mehr zur Schaffung bzw. Reorganisation einer Eisenindustrie drängten, besonders schwerwiegend. War die innere Produktion ungenügend, so mußte entsprechend der Konsum eingeschränkt oder die ausländische Einfuhr zu Hilfe genommen werden. Beides war bedenklich. Fiel oder stagnierte der Konsum des Eisens, der doch wieder produktiv wirkte, so sank oder stagnierte die Leistungsfähigkeit fast der ganzen Volkswirtschaft; liefs man die fremde Einfuhr in weitem Maße zu, so wurde die Handelsbilanz verschlechtert, und die Lasten, die eine auswärtige Verschuldung bei ungeordneten Währungsverhältnissen auferlegte, um so drückender. Es war also höchst wünschenswert, ja über kurz oder lang notwendig für Rußland, einen genügenden Eisenkonsum möglichst ganz durch inländische Produktion zu decken.

Die Anfänge der Eisenproduktion waren in Rußland älter als in den meisten übrigen Staaten. Schon lange vor Peter dem Großen wurde Eisen, namentlich im zentralen Rußland,

fuhr von Fabrikaten, Metallen und Metallwaren wird durch die Zollgesetzgebung in die östlichen, transbaikalischen Provinzen, das Amur- und Küsten-Generalgouvernement, begünstigt, da die Lage dieser Distrikte die Einbeziehung in das russische Zollgebiet bisher nicht rätlich erscheinen liefs, und um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, fast vollkommener Freihandel in diesem Gebiete herrscht. Die geplante Einbeziehung in das russische Zollgebiet wurde infolge des japanisch-russischen Krieges wieder aufgegeben.

Die russische Ausfuhr nach Finnland besteht zum größten Teil aus landwirtschaftlichen Produkten, besonders Getreide. Als bedeutend ist auferdem die Naphthaausfuhr zu nennen. Auch Baumwollwaren werden in bedeutenden Mengen (1900 für fast 2 Millionen Rubel) nach Finnland exportiert. Die Einfuhr aus Finnland besteht hauptsächlich aus Papierwaren (1900 für mehr als 4 Millionen Rubel), Holzfabrikaten, Holz- und Papiermasse, Eisen und Kupfer; auch die Einfuhr von Baumwollwaren ist bedeutend, wird aber von der Ausfuhr aus Rußland nach Finnland übertroffen. Im Durchschnitt der Jahre 1901—1903 betragen die finnisch-russischen Handelsumsätze:

	Ausfuhr nach Finnland Tausend R.	Einfuhr aus Finnland Tausend R.
Lebensmittel	27 340	2 146
Rohe und halbverarbeitete Materialien	4 012	8 561
Tiere	66	565
Fabrikate	9 708	12 460

Der finnische Zolltarif ist weniger prohibitiv als der russische. Zwischen Rußland und Finnland bestehen daher Ausgleichszölle. Man beabsichtigt, Finnland in das russische Zollgebiet einzuverleiben. Im Protokoll zum deutsch-russischen Handelsvertrag von 1894 gab Rußland seine Absicht bekannt, den Unterschied zwischen dem russischen und dem finnischen Zolltarif durch allmähliche Erhöhung der Sätze des letzteren zu beseitigen. 1905 sollte die vollkommene Gleichstellung erfolgen, doch ist dieser Zeitpunkt wieder hinausgeschoben worden, und Rußland hat sich im neuen deutsch-russischen Handelsvertrag vorbehalten, nach freiem Ermessen, jedoch nur allmählich, den Einschluss Finnlands in das russische Zollgebiet herbeizuführen.

Dreizehntes Kapitel.

Die russische Eisenindustrie.

Eine der allerwichtigsten Errungenschaften der modernen russischen Wirtschaftspolitik ist die Schaffung einer starken Eisenindustrie. Welche handelspolitischen Massnahmen zur Förderung der Eisenproduktion angewendet wurden, welcher Erfolg erzielt wurde, und welche Erwartungen für die Zukunft berechtigt sind, soll im folgenden erörtert werden.

Die Fortschritte der Technik im Laufe des 19. Jahrhunderts steigerten die Wichtigkeit des Eisens für das Wirtschaftsleben aller Völker in starkem Masse. Auf allen Gebieten der Produktion machten eiserne Maschinen und Werkzeuge immer grössere Fortschritte in der Verwendung gegenüber solchen aus anderen Materialien. Beim Hausbau verdrängte die Eisenkonstruktion die hölzerne, eiserne Treppen und Geländer ersetzten hölzerne usw. Eine ganz hervorragende Bedeutung erhielt das Eisen im Verkehrswesen. Eiserne Brücken wurden statt hölzerner gebaut. Gewaltige Eisenschiffe mit eisernen Maschinen traten an Stelle der hölzernen Segler, und schliesslich ersetzten eiserne Maschinen und Wagen, die auf eisernen Schienen laufen, den hölzernen Frachtwagen und die hölzerne Postkutsche. Jedes Volk, das seine Bedürfnisse gemäss dem kulturellen und technischen Niveau der Zeit befriedigen wollte, musste Eisen in stets wachsenden Mengen konsumieren. Daraus ergab sich das Streben der meisten Staaten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach Schaffung einer lebensfähigen Eisenindustrie in ihren Grenzen.

Für Russland waren die Gründe, die immer mehr zur Schaffung bzw. Reorganisation einer Eisenindustrie drängten, besonders schwerwiegend. War die innere Produktion ungenügend, so musste entsprechend der Konsum eingeschränkt oder die ausländische Einfuhr zu Hilfe genommen werden. Beides war bedenklich. Fiel oder stagnierte der Konsum des Eisens, der doch wieder produktiv wirkte, so sank oder stagnierte die Leistungsfähigkeit fast der ganzen Volkswirtschaft; liess man die fremde Einfuhr in weitem Masse zu, so wurde die Handelsbilanz verschlechtert, und die Lasten, die eine auswärtige Verschuldung bei ungeordneten Währungsverhältnissen auferlegte, um so drückender. Es war also höchst wünschenswert, ja über kurz oder lang notwendig für Russland, einen genügenden Eisenkonsum möglichst ganz durch inländische Produktion zu decken.

Die Anfänge der Eisenproduktion waren in Russland älter als in den meisten übrigen Staaten. Schon lange vor Peter dem Grossen wurde Eisen, namentlich im zentralen Russland,

Ural als namentlich durch Hinzutritt des neu erschlossenen südrussischen Produktionsgebietes ein neues, erst noch langsames Aufsteigen der russischen Roheisenproduktion. Auch die einheimische Produktion hatte sich also in der freihändlerischen Periode gehoben, wenn auch von einer glänzenden Entwicklung nicht die Rede sein kann. 1850 repräsentierte die russische Roheisenproduktion 5% der Weltproduktion, 1880 nur mehr $2\frac{1}{8}$ %. Andere Länder, wie Preussen, Amerika und Grossbritannien hatten ihre Roheisenproduktion um 36, 21 bzw. 16 Mal in der Periode von 1822—77 gesteigert¹. Rufslands Produktion war um noch nicht dreimal gewachsen. Aber eine Förderung der Roheisenerzeugung war auch gar nicht der Zweck der russischen Eisenpolitik zwischen 1850 und 1880. Das Hauptziel war, wie oben erwähnt, die Hebung des Konsums von Eisen, die Ermöglichung ausgedehnter Verwendung von Eisen und Stahl zur Herstellung von Eisenbahnmaterialien, von Werkzeugen und Maschinen. In dieser Richtung hatte die Politik sehr bedeutende Erfolge aufzuweisen. Wenn wir die gesamte Einfuhr, vermindert um die Ausfuhr, mit der inländischen Erzeugung von unverarbeitetem Eisen addieren, so erhalten wir folgende Entwicklung des Konsums von unverarbeitetem Eisen²:

	Millionen Pud	
1851	11,8	100
1861	21,4	180
1871	44,6	376
1879	58,8	495

In kaum drei Jahrzehnten ist also die Menge Eisenmaterial, welche die russische Volkswirtschaft zur Verarbeitung benötigte, fast fünfmal gewachsen. Berücksichtigt man den ganzen Konsum, d. h. auch die Einfuhr von fertigen Eisenwaren, so ist das Wachstum noch viel gröfser. Die Maschinenfabrikation hatte in den zwanziger Jahren 1856—75 ihre Umsätze verzwanzigfacht, die Arbeiterzahl um vierzehnmal vermehrt, die Zahl der Betriebe um viereinhalbmal gesteigert.

Die Eisenbahnen hatten sich schnell vermehrt, die Länge der Schienenwege war von 467,5 Werst im Jahre 1851 auf 21 928,8 Werst im Jahre 1880 gestiegen. Grosse Erfolge hatte also die Politik dieser Jahre gehabt. Es ist nur die Frage, ob nicht die Opfer, mit denen diese Erfolge erkaufte wurden, zu gross waren, bzw. ob sie nicht hätten geringer sein können.

Allein durch die zollfreie Einfuhr von Eisen und Stahl in den Jahren 1861—1880 sind dem Staat an Zöllen mehr als

¹ Köppen, Rufslands Montanindustrie in den Jahren 1860—77. Russ. Rev. 1880 XVI S. 469.

² Stahl und Schmiedeeisen sind hierbei auf Gufseisen umgerechnet nach der Formel: 1 Pud Stahl und Schmiedeeisen = 1,25 Pud Roheisen.

55 Millionen R. Kr. entgangen. Diese an sich nicht so hohe Summe verdreifacht sich mindestens, wenn man noch den Zollentgang bei der freien Einfuhr verarbeiteten Eisens hinzu zieht und die Prämien und Unterstützungen berücksichtigt, die der eisenverarbeitenden Industrie gewährt wurden. Wem kamen nun alle diese Ausgaben zugute? Einerseits der eisenverarbeitenden und eisenverbrauchenden Industrie, andererseits den Eisenbahngesellschaften.

Betreffs der Industrie läßt sich wohl kaum bestreiten, daß die Erleichterung der Heranziehung fremden Eisens unter Verzicht auf die Zolleinnahmen seitens des Staates durchaus angebracht war. Nur so konnten die nötigen Mengen Eisen Rußlands Volkswirtschaft zugeführt werden, die für das Gedeihen aller Produktionszweige durchaus nötig waren.

Diejenigen Mengen Eisens aller Art hingegen, die für den Bau und die Ausrüstung von Eisenbahnen nötig waren, hätten zum großen Teil auf für Rußland weit vorteilhaftere Weise beschafft werden können, wenn der Staat das Eisenbahnwesen in der Hand behalten und nicht die Taschen fremder Kapitalisten durch Zollerlässe und andere Zuwendungen gefüllt hätte. Der größte Teil der Zollverzichte jener Zeit ist den Eisenbahnen zugute gekommen. Als Beweis hierfür möge angeführt werden, daß allein in den zwölf Jahren von 1869 bis 1880 über 70 Millionen Pud Eisen- und Stahlschienen zollfrei eingeführt wurden, und somit allein hierdurch mehr als 22 Millionen Rubel den Eisenbahnen zugewendet wurden. Beim Staatsbetrieb wären nicht nur diese Summen erspart worden, sondern der Staat hätte auch unter Aufserachtlassung rein privatwirtschaftlicher Grundsätze einen größeren Teil der Lieferungen für das Eisenbahnwesen der heimischen Industrie zuwenden können, wodurch die Handelsbilanz nicht so belastet, andererseits die unzweifelhaft günstigen Folgen der Zoll-erleichterungen nicht beeinträchtigt, und endlich die heimische Industrie mehr gefördert worden wären. Auf zollpolitischem Gebiet dem Privatbahnsystem Opfer zu bringen, lag um so weniger Grund vor, als dieses System fast in jeder Hinsicht für Rußland ungünstig war. Wir haben oben erwähnt, wie teuer dem Staat das Privatbahnsystem zu stehen kam. Man glaubte, dieses System aus verschiedenen Gründen wählen zu müssen. Dies waren:

1. Der Glaube an die Unfähigkeit des Staates, ebenso rationell arbeiten zu können wie die private Initiative.

2. Die Absicht, fremde Kapitalien in die Volkswirtschaft Rußlands hineinzuziehen.

3. Der Wunsch, einen Unternehmerstand in Rußland heranzubilden.

Der Erfolg lehrte, daß die Ansicht von der Unfähigkeit des Staates von unrichtigen Voraussetzungen aus-

ging, und die beiden anderen Absichten, die bei dem Übergang zum Privatbahnsystem maßgebend waren, auf andere Weise hätten ebenso erreicht werden können. Die private Verwaltung der Bahnen verschlang mindestens eben so viel, wie der schlechteste Staatsbetrieb gekostet hätte. Die ganze Literatur, die das Eisenbahnwesen jener Zeit behandelt, ist voll von Beispielen größter Korruption vom untersten bis zum höchsten Beamten der meisten dieser Gesellschaften. Den Schaden hatte der Staat zu tragen, der die Rentabilität garantierte, das Defizit stets decken mußte und die Gewinne zum großen Teil ausländischen Aktionären zufließen sah.

Fremdes Kapital floß zwar durch die Eisenbahngründungen ins Land, es wäre aber ebenso, ja zu viel günstigeren Bedingungen zugeflossen, wenn der Staat vermittels Anleihen den Eisenbahnbau betrieben hätte. Das wird schon dadurch bewiesen, daß der Staat schließlich die Aufbringung von Kapital durch einen mit Anleihen gefüllten Eisenbahnfonds selbst übernahm.

Trotzdem der Staat 1878 im eigenen Betrieb nur ca. 57 Werst schmalspuriger Kleinbahnen besaß, betrug die Eisenbahnschulden des Staates im selben Jahr 1169,7 Millionen Rubel, der Staat besaß 1112 Millionen Rubel Aktien und Obligationen von Eisenbahnen, d. h. 54 % der gesamten Summe.

Das Privatbahnsystem hat also durchaus nicht den Erwartungen entsprochen, die man gehegt hatte, und der Erfolg lehrte, daß das System im ganzen und damit alle handelspolitischen Maßnahmen zu seiner Unterstützung verfehlt waren.

Der unmittelbare Anlaß, der den Umschwung der gesamten Handelspolitik herbeiführte, die Lasten des Kriegs von 1877/78 war, wie erwähnt, auch der Anlaß zum Umschwung in der Eisenpolitik. Neben den finanzpolitischen und fiskalischen Gründen, der Erwartung geringerer Einfuhr und höherer Zolleinnahmen, war es noch die Agitation der Eisenhütteninteressenten, die zum Verlassen des mehr oder weniger freihändlerischen Fahrwassers bezüglich der Eiseneinfuhr drängte.

Die Befürworter der Zollerhöhungen wiesen darauf hin, daß der Verbrauch seit den 50er Jahren von 6 Pfund Roheisen auf 34 Pfund gestiegen sei, daß Eisenbahnbau und Maschinenindustrie erstarkt seien, und es nun an der Zeit wäre, auch der Eisenproduktion wieder erhöhtes Interesse zuzuwenden. Die Gegner der Einfuhrerschwerungen führten ins Treffen, daß der Übergang vom Prohibitivsystem zu niedrigeren Eisenzöllen im Anfang der 50er Jahre keineswegs die Eisenindustrie vernichtet hätte, sondern mit großen Fortschritten in der Eisenerzeugung zusammen gefallen sei. Wenn man die fremde Einfuhr erschweren würde, würden die Hütten

keinen Ansporn besitzen, ihre Technik zu verbessern, das Eisen würde sich verteuern, und die verarbeitenden und verbrauchenden Zweige der Volkswirtschaft würden dadurch geschädigt werden.

Im russischen Reichsrat fanden die Argumente der Hütteninteressenten ein williges Ohr, und schon 1878 wurde der Finanzminister von dem Departement für Reichswirtschaft beauftragt, genaue Untersuchungen anzustellen, ob nicht die Erleichterungen der Eiseneinfuhr aufzuheben seien. Zugleich wurde vorgeschlagen, die besonderen Einfuhrerleichterungen auf die neu zu gründenden Fabriken nicht mehr auszudehnen. Dieser Vorschlag erhielt am 30. März 1879 die kaiserliche Bestätigung.

Der Finanzminister setzte eine Kommission ein, die die Frage der Eiseneinfuhr behandeln sollte. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß die meisten Mitglieder sich gegen jede Erhöhung der Lasten bei der Eiseneinfuhr aussprachen. Die Gründe der verhältnismäßig schlechten Lage der Eisenindustrie seien nicht der mangelnde Zollschatz, sondern natürliche Nachteile und schlechte Technik. Die eisenverarbeitende Industrie habe sich unter den niedrigen Zöllen gut zu entwickeln angefangen, und man dürfe dieser Entwicklung durch höhere Zölle auf Eisen keine Hindernisse entgegenstellen. Die Kommission beschloß folgende Zolländerungen dem Reichsrat vorzuschlagen: Gufseisen soll von jedem Zoll befreit werden, Stahl ist in der Verzollung gleich Eisen zu setzen, Brucheisen soll einen Zoll von 20 Kop. per Pud (anstatt 35) erhalten.

Der Reichsrat schloß sich im wesentlichsten ersten Punkt bezüglich der freien Einfuhr von Roheisen den Ausführungen der Kommission nicht an. Die zollfreie Einfuhr wurde ganz aufgehoben, der Roheisenzoll blieb 5 Kop. per Pud, Stahl und Eisen wurden zwar im Zoll gleich gesetzt, die Eisenschienenzölle indes von 20 auf 45 Kop. erhöht. Die Einfuhr von Brucheisen und Bruchstahl wurde gemäß dem Vorschlag mit 20 Kop. per Pud belastet. Dieser Reichsratsbeschluss erhielt die kaiserliche Bestätigung und trat am 1. Januar 1881 mit einem Zuschlag von 10% auf seine Sätze (allgemeine Erhöhung s. S. 28) in Geltung.

Die Erhebung der Zölle in Gold seit 1877 hatte auf die Einfuhr von Eisen keinen Einfluss gehabt, da der Bedarf die Hindernisse bei der Einfuhr überwand. Es sollte sich zeigen, daß auch die Aufhebung jeder freien Einfuhr auf den Import keinen Erfolg in einfuhrhemmender Hinsicht hatte. Schon im nächsten Jahr 1882 wurden die Sätze im neuen Tarif auf 6 Kop. für Roheisen erhöht, und für Stahl- und Schmiedeeisen traten einige unwesentliche Abänderungen in den Zollsätzen ein. Diese geringen Erhöhungen hatten keinen Einfluss auf die Einfuhr, und so nahm die Agitation der Interessenten gegen

die niedrigen Zölle ihren Fortgang. Da die Fruchtlosigkeit der geringen Erhöhungen sich klar zeigte, die Absicht aber, die Eisenkonsumtion in Rußland in möglichst hohem Maße durch Eigenproduktion zu decken, bestand, kam man den Wünschen der Interessenten nach, und ein allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten vom 16. Juni 1884 bestimmte eine Erhöhung der Roheisenzölle in folgender Weise: Vom 4. Juli 1884 bis 1. März 1885 sollte der Zoll 9 Kop. per Pud betragen, dann sollte er bis 1. März 1886 12 Kop. betragen und von da an 15 Kop. per Pud. Außerdem wurde bestimmt, daß dieser Zoll 12 Jahre lang nicht ermäßigt werden dürfe. Auch der Zoll für Stahl und Eisen in Bruch wurde durch ein Gesetz vom 20. Mai 1885 von 22 auf 40 Kop. erhöht, ebenso erfuhren Eisen- und Stahlbleche eine Zollerhöhung um 10 Kop. auf 60 Kop. per Pud.

Bis 1887 hatten sich in der Einfuhr von Eisen jeder Art doch einige Änderungen vollzogen; inwieweit die Zollerhöhungen hierauf eingewirkt haben, wollen wir im folgenden untersuchen. Die Einfuhr von Roheisen war seit Mitte des Jahrhunderts ganz außerordentlich stark gewachsen und hatte im Jahre 1880 eine höhere Ziffer als in allen vorhergehenden Jahren erreicht. Die freie Einfuhr von Roheisen betrug in diesem Jahre ca. 24 % der Gesamteinfuhr über die europäische Grenze, trotzdem blieb das nächste Jahr mit 14 293 000 Pud nicht weit hinter dem Vorjahr (mit 14 887 000 Pud) zurück. Auch dieser geringe Rückgang ist sicher nicht durch die Aufhebung der freien Einfuhr zu erklären, sondern kann schon in der geringen Eisenbahnbautätigkeit des Jahres 1881 seine Erklärung finden, da 1881 nur 32,7 Werst anstatt 125 Werst im Jahre 1880 eröffnet wurden. Die folgenden Jahre bis 1887 bringen keine wesentlichen Veränderungen, ausgenommen die hohe Einfuhrziffer des Jahres 1884 mit 17 330 000 Pud, die durch die sichere Zollerhöhung der nächsten Jahre erklärlich ist. Bei der Roheiseneinfuhr ist also trotz der Zollveränderung keine wesentliche Wandlung nachzuweisen.

Gehen wir nunmehr zur Betrachtung der Schmiedeeiseneinfuhr über, so zeigt die Gesamtmenge einen Rückgang. Die Einfuhrmengen betragen in allen Sorten Schmiedeeisen:

Jahr	1000 Pud	
1880	9703	100
1881	6544	67
1882	6763	70
1883	6511	67
1884	4882	50
1885	3915	40
1886	4049	42

Da die Einfuhrmenge im Jahre 1880 nicht ungewöhnlich groß war, ist also ein Rückgang in den Einfuhrquantitäten zu konstatieren. Den Rückgang bewirken verschiedene Faktoren. Zunächst ist in der Eiseneinfuhr schon seit Anfang der 70er Jahre eine rückgehende Tendenz zu bemerken, die auf den Ersatz eiserner Schienen durch Stahl zurückzuführen ist, wie oben näher erläutert wurde. Auch in anderen Zweigen machte der Stahl dem Eisen den Rang streitig. Die Eiseneinfuhr des Jahres 1880 war in der Menge von 3 481 000 Pud, d. h. 36 % der Gesamtmenge, zollfrei erfolgt. Als nun die Zollfreiheit aufgegeben wurde, mußte dies auf die Eiseneinfuhr naturgemäß stärker wirken als auf die Roheiseneinfuhr, da der Roheisenzoll mit 5 Kop. verhältnismäßig viel geringer war als der Schmiedeeisenzoll mit 50 Kop. und mehr. Bei der Schieneneinfuhr ferner, die an sich nicht groß war, mußte die Zollerhöhung von 20 auf 50 Kop. stark einwirken, da nunmehr der Anreiz, die geringer verzollten Eisenschienen den geeigneteren Stahlschienen vorzuziehen, wegfiel. In der Tat sank die Schieneneinfuhr von 283 000 auf 58 000 Pud, wobei die Zollerhöhung neben dem geringen Bedarf sicher stark mitgewirkt hat. Wenn also auch andere Faktoren mitspielten, so ist die Wirkung der Veränderungen in den Zöllen beim Schmiedeeisen nicht zu verkennen.

Die Stahleinfuhr erlitt den stärksten Rückgang. Die Einfuhrmengen gestalteten sich von 1880—1886 folgendermaßen:

Jahr	1000 Pud	
1880	5491	100
1881	1450	26
1882	567	10
1883	310	6
1884	471	9
1885	393	7
1886	549	10

Auch die Stahleinfuhr bewegte sich schon vor 1880 in absteigender Linie. Die energischen Maßnahmen der Regierung zur Hebung der Stahlschienenproduktion, die oben näher behandelt wurden, hatten den Erfolg, daß die Produktion im Inland wuchs, die Einfuhr fiel. Immerhin zeigt sich beim Stahl der Einfluß der Aufhebung freier Einfuhr sehr stark, da die Einfuhr von Bruchstahl zur Schienenbereitung, die 1877—80 zollfrei erfolgte, 1880 mit 2 070 000 Pud, also ca. 38 % der Gesamteinfuhr, figurierte, im nächsten Jahr auf 630 000 Pud zurückging. Auch die Schieneneinfuhr ging von 3 097 000 Pud im Jahre 1880 auf 820 000 Pud im Jahre 1881 zurück. Die Aufhebung der zollfreien Einfuhr spielte hier keine so große Rolle, da die freie Einfuhr nur wenig mehr

als ein Zehntel der gesamten Schieneneinfuhr betrug. Auch die Zollerhöhung um 5 Kop. kann diesen Rückgang nicht ganz erklären. Es scheint vielmehr die Verminderung der Einfuhr zum größten Teil auf den geringeren Eisenbahnbau und die gesteigerte Produktion zurückzuführen zu sein. Die Schienenerzeugung Russlands im Jahre 1881 stieg gegen das Vorjahr von 12 295 000 auf 12 612 000 Pud. Die kleineren Veränderungen in den Stahl- und Eisenzöllen kommen in den Einfuhrziffern überhaupt nicht zur Geltung.

Wir kommen also zu dem Schluss, daß die Zollveränderungen bis 1886 auf den Roheisenimport überhaupt keinen Einfluß hatten, bei Stahl und Eisen ferner die Tendenz zur Verringerung der Einfuhr schon vorhanden war, und daß diese Tendenz durch die zollpolitischen Maßnahmen noch verstärkt worden ist.

Die starke Erhöhung der Roheisenzölle im Jahre 1887 erklärte sich eben aus der Erfolglosigkeit der vorhergehenden Erhöhungen. Bemerkenswert ist die Form des Differentialzolls für Land- und Seeinfuhr in Höhe von 25 und 30 Kop. Die unterschiedliche Behandlung der Einfuhr zu Wasser und zu Lande war bezüglich Roheisens 1857 aufgegeben worden. Bis dahin war die Einfuhr zur See überhaupt verboten; nunmehr, 1887, wurden ihr sogar leichtere Bedingungen gestellt als der Einfuhr über die Westgrenze. Der Grund lag in der Stellung Polens in der russischen Eisenindustrie. Bei der Feststellung der Eisenzölle des Tarifs von 1869 hatten die polnischen Interessenverbände, deren Gutachten eingeholt wurden, so das Warschauer Manufakturkomitee, sich dahin ausgesprochen, daß der Zoll auf Roheisen ganz aufgehoben werden solle, und Stahl und Schmiedeeisen einen verhältnismäßig hohen Zoll tragen sollten. In diesem Fall hätte sich nämlich die schon vorhandene Eisenerzeugung in Polen, dem es an kokbarer Kohle für Roheisengewinnung überhaupt gebrach, aus schlesischem Roheisen und größtenteils schlesischer Kohle günstig entwickeln können. Der Tarif von 1868 ließ zwar zwischen Roh- und Schmiedeeisen eine ziemlich starke Spannung (5 Kop. zu 20—50 Kop.), trotzdem kamen diese Vorteile für die polnische Industrie nicht zur Geltung, da nach wie vor der größte Teil Roh- wie Schmiedeeisen und Stahl frei eingeführt werden durfte. Erst als die freie Einfuhr seltener wurde und schließlich ganz verschwand, entwickelte sich die Herstellung von Schmiedeeisen aus fremdem Material in Polen schnell. Die Bereitung von Eisen und Stahl in Polen stieg zahlenmäßig im Verhältnis zur Roheisengewinnung wie folgt¹:

¹ A. A. Radzig, Die Eisenindustrie der ganzen Welt, Erzeugung, Verbrauch, Preise. St. Petersburg 1900 (russ.).

	Eisen und Stahl 1000 Pud		Roheisen 1000 Pud	
1860	679	100	1384	100
1865	901	133	1351	98
1870	752	111	1734	125
1875	1192	176	1951	141
1877	1140	168	1915	139
1880	5662	834	2678	193
1884	7029	1035	2548	184

Im Jahre 1870 war die zollfreie Schmiedeeiseneinfuhr, wie wir gesehen hatten, am größten, dementsprechend ist die polnische Erzeugung von Stahl und Schmiedeeisen verhältnismäßig klein, im Vergleich zu 1884, wo die freie Einfuhr gänzlich aufgehoben ist, mehr als 11mal so klein. Der Vergleich des Wachstums der Schmiedeeisen- und Stahlerzeugung mit dem der Roheisenerzeugung ergibt, daß die Roheisenerzeugung durch die Änderungen im Zollwesen nicht annähernd so beeinflusst wurde und nur wenig gewachsen ist. Dies Mißverhältnis ist eben durch wachsende Verwendung fremden, schlesischen Roheisens zu erklären. Den russischen Eisenindustriellen des Ural und des moskauischen Gebietes war diese polnische Industrie ein Dorn im Auge, und bei den Beratungen über neue Zolländerungen wurden stets von den Interessenten Maßnahmen gegen diese Industrie „ausländischen Charakters“ verlangt. Wyschnegradski stellte sich aus finanzpolitischen Gründen auf Seite der Gegner der polnischen Eisenindustrie und setzte, um die Roheiseneinfuhr zu mindern, den Zoll in der angegebenen Höhe und mit besonderer Belastung der Einfuhr über die Westgrenze durch.

Im August 1890 wurden diese Sätze wie alle anderen Tarifartikel um 20 % erhöht, und der am 1. Juli 1891 in Kraft tretende Zolltarif setzte den Roheisenzoll auf 30 und 35 Kop. per Pud fest. Nur Manganroheisen zahlte 50 Kop. Der Grund dieser Differenzierung war folgender: Im Jahre 1879 hatte man mit der Ausbeutung der reichen Manganerzlager im transkaukasischen Gouvernement Kutais bei Tschiatour im Kreise Scharapan begonnen. Dadurch wurde die russische Produktion an Manganerzen, die auch im Ural und im Gouvernement Jekaterinoslaw am Dnjepr gefunden wurden, außerordentlich gehoben. Die Produktion stieg von 1879 bis 1890 von 12000 Pud auf ca. 11140000¹, der größten Produktion aller Länder der Welt, ca. 1/2 der Weltproduktion.

1 Russische Manganerzproduktion				Ausfuhr (über alle Grenzen)
1879	12 000 Pud	1895	12 398 000 Pud	1901 19 509 000 Pud
1880	614 500 -	1900	48 976 000 -	1902 27 499 000 -
1885	3 696 000 -	1901	31 892 000 -	1903 28 004 000 -
1890	11 140 000 -			

Während die uralischen und südrussischen Erze im Inland verhüttet wurden, gingen die transkaukasischen Erze zum größten Teile ins Ausland: nach England, Holland, Frankreich, Deutschland, Amerika und Belgien. Die Ausfuhr betrug 1890 ca. zwei Drittel der russischen Gesamtproduktion. Der inländische Bedarf an Ferromangan wurde zum großen Teil durch Einfuhr gedeckt. Der höhere Tarif darauf entsprach also dem Wunsch, die Verarbeitung der Manganerze in stärkerem Maße in Rußland heimisch zu machen.

Auch Eisen und Stahl behielten im Tarif von 1891 im wesentlichen die Sätze, die sie infolge des 20 %igen Zuschlags im Vorjahr erhalten hatten, nur Bleche über Nr. 25 nach Birminghamer Kaliber mußten statt 84 Kop. von nun an 1 Rubel zahlen. In diesen Zolländerungen des Eisens, die noch durch entsprechende Änderungen der Zölle auf Fabrikate von Eisen, namentlich Maschinen, ergänzt wurden, lag einer der Hauptgründe für die nunmehr folgenden Zollkämpfe zwischen Deutschland und Rußland.

Wenn auch die Änderungen in den Eisen- und Kohlenzöllen eine notwendige Folge der russischen handelspolitischen Tendenzen, deren Ziele in der möglichst weitgehenden Unabhängigmachung von der ausländischen Produktion bestanden, waren, hingegen eine Feindseligkeit gegen eine fremde Macht nicht beabsichtigt war, so konnte man deutscherseits doch nicht diese Benachteiligung stillschweigend hinnehmen, sondern übte im Interesse der deutschen Industrie Repressalien durch Erhöhung der Kornzölle und Begünstigung der nicht russischen Agrareinfuhr.

„Die Geschichte wird einst zeigen,“ sagte der Staatssekretär Freiherr Marschall von Biberstein bei Beratung der Handelsverträge im Reichstage¹, „daß der vielumstrittene Fünfmarskzoll nicht entsprungen ist allein den Bedürfnissen der Landwirtschaft, sondern in erster Reihe der Notwendigkeit, Rußland ein Paroli zu bieten für die Erhöhung der Eisenzölle im Frühjahr 1887 und für die Einführung der Differentialzölle auf Kohle und Eisen.“

Im Maximaltarif vom 1 (13.) Juni 1893 wurden die Zölle auf Eisen um 20 % erhöht. Am 1. August kamen diese Sätze mit einem Zuschlag von 50 % (vom 2. August an) auf deutsche Erzeugnisse in Anwendung, so daß diese Zölle also betragen: Für Roheisen 52,2 Kop. per Pud, für Stahl und Schmiedeeisen in Stäben, Sorten und Bruch 108, in Schienen 153, in Blechen und Platten 180 Kop. per Pud. Der Vertragstarif, der am 20. März 1894 in Kraft trat, setzte den Zoll auf

¹ Stenogr. Ber. üb. d. Verhandl. d. Reichstags IX. Legislaturper. II. Session, Sitzung am 26. Februar 1894, S. 1428.

30 Kop. für Roheisen bei Land- und Seezufuhr und auf 50, 65 und 80 Kop. für Schweifeseisen und Stahl fest.

Hatten vor 1887 die Zolländerungen in den Einfuhrziffern, wie wir gesehen hatten, keine grundlegenden Veränderungen hervorzubringen vermocht, so waren die Wirkungen der Zollerhöhung von 1887 und ihre Ausgestaltung 1890 und 91 ganz erheblich.

Die Roheiseneinfuhr ging infolge der Erhöhung des Zolls von 15 auf 30 resp. 25 Kop. 1887 um 5 725 000 Pud zurück. Noch weiter ging sie zurück 1888. In den folgenden Jahren hebt sich, wie nachstehendes Bild zeigt, die Zufuhr wieder ein wenig:

Roheiseneinfuhr in Tausend Pud	
1886: 14 510	1890: 7569
1887: 8 785	1891: 4586
1888: 4 541	1892: 4701
1889: 6 363	1893: 7792

Einen wesentlichen Einfluss auf die neuerliche Steigerung der Zufuhr hatte die starke Zufuhr seit 1887, die den Rubelkurs stark steigerte. Bis zum Jahre 1890 betrug der mittlere Kurs des Papierrubels 1887 55,7 Kop. Gold, 1888 59,5, 1889 65,9, 1890 72,6 Kop. Gold. Hierdurch wurden die Zufuhrmöglichkeiten verbessert. Die neuen Erhöhungen der Zölle in Verbindung mit sinkenden Kursen und schlechteren Ernteverhältnissen drücken wieder auf die Mengen der Roheiseneinfuhr, bis 1893 wieder eine Steigerung eintritt, die durch den Systemwechsel der russischen Wirtschaftspolitik hervorgerufen wurde. Die Roheisenzolländerungen seit 1887 hatten, wie oben gesagt, hauptsächlich Deutschland betroffen; sowohl die Differenzierung als auch noch vielmehr die Zuschläge während des Zollkrieges mussten große Wandlungen in der deutschen Zufuhr verursachen.

Seit 1886 hatte sich die Roheiseneinfuhr aus Deutschland folgendermaßen entwickelt (nach deutscher Statistik):

	Doppelzentner		Doppelzentner
1886	705 213	1890	175 239
1887	318 377	1891	53 641
1888	101 148	1892	54 417
1889	272 947	1893	54 201

Betrachten wir die Veränderungen in der Gesamteinfuhr über die europäische Grenze, und vergleichen sie mit den Änderungen der deutschen Zufuhr, so erhalten wir folgende Verhältniszahlen:

	Gesamte Einfuhr	Deutsche Einfuhr
1886	100	100
1887	61	45
1888	31	14
1889	44	30
1890	52	25
1891	32	2
1892	32	2
1893	54	2

Während die Zollerhöhung 1887 die europäische Gulseisen-einfuhr im ersten Jahr um 39% vermindert, fällt die deutsche unter dem Druck der Differentialzölle um 55%. Die Erhöhungen von 1890, 91 und 93 zeitigen wiederum bei der deutschen Einfuhr ein viel stärkeres Zurückgehen als bei der gesamten europäischen und drücken die deutsche Einfuhr auf ein Zwölftel der Einfuhr von 1886 herab, während der gesamte Import im Jahr 1893 gegen das Vorjahr gestiegen ist und mehr als ein Halb der Einfuhr von 1886 repräsentiert.

Die Schmiedeeiseneinfuhr zeigt im Jahr 1887 einen Rückgang. Es ist indes sehr unwahrscheinlich, daß die Zollerhöhungen hierbei eine Rolle gespielt haben, denn folgende Angaben beweisen, daß auch diejenigen Eisenarten, die keine Zollerhöhung erfahren haben, in gleichem Mafse eine Verminderung ihrer Einfuhr aufweisen:

	Einfuhr von Eisen in:					
	Stäben, Sorten, Bruch		Schienen		Blechen	
1886	2 693 000	Pud 100	23 000	Pud 100	1 333 000	Pud 100
1887	1 699 000	- 63	6 300	- 27	1 101 000	- 83
1888	2 078 000	- 77	8 900	- 39	1 186 000	- 89

Man erkennt, daß die Einfuhr von Eisenschienen, deren Verzollung nicht geändert worden ist, die gleiche Bewegung nur in stärkerem Mafse durchmacht wie die beiden anderen Eisenarten, deren Zoll um 10 Kop. erhöht worden ist. Einen sehr starken Rückgang verursachten indes die Tarifänderungen des Jahres 1891.

Die Stahleinfuhr wird durch die Zolländerungen, soweit aus der Statistik ersichtlich, überhaupt nicht berührt. Das Jahr 1887 zeigt in der Gesamtmenge sowohl als in allen Arten mit Ausnahme von Stahlschienen einen Fortschritt, und das Jahr 1891 zeigt nur in Stahl in Stäben, Sorten und Bruch einen allerdings erheblichen Einfuhrrückgang, den man aber schwerlich mit der Zollerhöhung erklären kann, da die Einfuhr in diesen Artikeln im allgemeinen auch sonst eine außerordentlich schwankende war.

Ziehen wir also das Resultat aus dem Gesagten, so sehen wir, daß die Zolländerungen von 1887 bis zur Festsetzung

der Vertragszölle 1894, namentlich die Roheiseneinfuhr, in importminderndem Sinn stark beeinflusst haben.

Der Vertragstarif machte, an sich betrachtet, bezüglich der Eisenzölle sehr geringe Zugeständnisse. Der Roheisenzoll wurde nur insofern geändert, als die Differenzierung beseitigt wurde, und See- wie Landeinfuhr nunmehr 30 Kop. per Pud zu bezahlen hatten. Stahl und Eisen wurden mit den Sätzen von 1887 belastet, nur feine Bleche erhielten eine um 5 Kop. geringere Verzollung, während grobe Bleche mit 10 Kop. höherem Zoll gegenüber demjenigen von 1887 belegt wurden. Die Einfuhr von Roheisen, Eisen und Stahl gestaltete sich folgendermaßen:

Jahr	Roheisen	Schmiedeeisen Tausend Pud	Stahl
1894	9761	10 409	2798
1895	7163	12 468	3107
1896	5459	15 484	3716
1897	5015	17 788	4302
1898	5992	18 161	3950
1899	7480	15 239	2504
1900	2466	5 421	1060
1901	954	5 067	724
1902	458	3 539	701
1903	342	2 690	747
1904	555	2 466	946
1905	337	2 437	1020

Roheisen zeigt zuerst — im Jahr 1895 — eine Minderung, da die heimische Erzeugung infolge der Industrie- und Eisenbahnpolitik in Verbindung mit den hohen Zöllen große Fortschritte machte. Die Stahleinfuhr steigt bis 1897 und fällt dann langsam. Am größten ist der Zuwachs der Einfuhr von Schmiedeeisen, der bis 1898 sehr stark ansteigt und dann wieder zurückgeht. Bei allen Schwankungen der einzelnen Eisenarten indes ist deutlich eine Verschiebung im Verhältnis der Einfuhr von rohen und halbverarbeiteten Eisen zu erkennen, von der noch später die Rede sein soll.

Mit der Festlegung der Eisenzölle durch den deutsch-russischen Handelsvertrag war die Grenze der Periode erreicht, die im Zollwesen das hauptsächlichste Mittel zur Heranziehung der Eisenproduktion sah. In dem Finanzminister Wyschnegradski hatte diese Richtung ihren hauptsächlichsten Vertreter gefunden. Sein Nachfolger Witte mußte auf weitere Anspannung der Zölle verzichten und durch innere Politik, Aufträge, Prämien und Begünstigungen aller Art in Verbindung mit Verbesserung und Vermehrung des Eisenbahnnetzes seinem Ziel — möglichstster Deckung des inländischen Bedarfs durch inländische Produktion — zustreben. Die einzelnen fördernden

Maßnahmen können wir hier nicht erörtern. Erinnerung sei nur an die großen Bahnbauten in Sibirien, Ost- und Mittel-asien, ebenso wie im europäischen Rußland¹, bei deren Bau die heimische Industrie — soweit dies möglich — ausschließlich berücksichtigt wurde. Die Eisenbahnverstaatlichungen, der Flottenbau, Kriegslieferungen und Einführung von Monopolen wurden weitere Handhaben zur Förderung der Eisenindustrie.

Nachdem wir nunmehr die einzelnen handelspolitischen Maßnahmen erörtert haben, wollen wir im folgenden kurz das Ergebnis betrachten, welche Entwicklung die russische Eisenindustrie genommen hat, auf welchem Stand sie sich jetzt befindet, was für die Richtigkeit der Eisenpolitik und was dagegen spricht.

Die Entwicklung der russischen Produktion veranschaulichen folgende Zahlen (ohne Finnland):

Jahr	Roheisen	Schmiedeeisen	Stahl
1880	26 091	16 890	18 728
1881	27 380	16 955	17 881
1882	26 972	17 151	15 104
1883	28 393	18 610	13 529
1884	29 793	20 987	12 548
1885	30 808	30 944	11 558
1886	31 578	21 550	14 583
1887	36 410	22 087	13 641
1888	39 554	21 749	13 493
1889	44 741	25 626	15 737
1890	55 219	25 698	22 953
1891	60 030	26 431	26 282
1892	64 057	29 542	31 238
1893	68 868	29 877	38 346
1894	80 075	30 126	44 076
1895	87 272	26 245	53 332
1896	97 553	29 740	62 072
1897	112 899	30 449	74 191
1898	135 378	28 459	98 067
1899	163 746	30 815	114 907
1900	177 215	29 101	134 727
1901	173 143	164 958	
1902	156 816	155 539	
1903	150 156	159 375	
1904	179 867	182 416	

¹ Das Bahnnetz wuchs von 1894—1902 von 31 219 auf 54 421 Werst. Der Anteil der Staatsbahnen betrug 1894 16 866 Werst = 54% des Gesamtnetzes 1904 36 633 Werst = 67,3%. Nach Mertens im Arch. f. Eisenbahnw. passim.

Die Roheisengewinnung Rußlands hat sich in einem Vierteljahrhundert um mehr als 15 Millionen Pud, d. h. fast siebenmal, vermehrt. Diese gewaltige Steigerung ist entschieden zum größten Teile eine Folge der zollpolitischen Maßnahmen. Das geht schon aus folgender Betrachtung hervor: In den drei Jahren 1881—83, als die zollfreie Einfuhr aufgehoben war, der Roheisenzoll aber nur 5½ und 6 Kop. per Pud betrug, steigerte sich die Produktion um durchschnittlich 767 000 Pud jährlich, die nächsten drei Jahre brachten einen Zoll von 9, 12 und 15 Kop. per Pud und eine Produktionssteigerung von jährlich 1 062 000 Pud; 1887—89 war der Zoll 25—30 Kop. Gold per Pud, die jährliche Steigerung 4 387 000 Pud. Die nunmehr folgenden Jahre 1890—93 belastete Roheisen mit 30—35 Kop. und die Produktion vermehrte sich jährlich um 6 032 000 Pud. Unter dem Vertragszoll von 1894 endlich, der 30 Kop. per Pud betrug, vermehrte sich die Produktion von 1894—1900 um jährlich 15 478 000 Pud. Besonders beweiskräftig für die Wirkung der Zölle ist der Umstand, daß die Richtung der inneren Wirtschaftspolitik, wie vorstehendes zeigt, erst in zweiter Linie in Betracht kommt. Die Ära Bunge (1881—87) zeigt, trotzdem Eisenbahnen gebaut wurden, und die Regierung die wirtschaftliche Förderung des Landes sich sehr angelegen sein ließ, eine bedeutend geringere Entwicklung der Eisenerzeugung als die Zeit des Finanzministers Wyschnegradski (1887—92), der bedeutend mehr den fiskalischen Standpunkt betonte, den Eisenbahnbau fast ganz einstellte und sich in seinen Maßnahmen im wesentlichen auf energische Handhabung des Zollinstruments beschränkte. Daß durch die Herabsetzung des Zolls durch den Tarif von 1894 die Entwicklung der Produktion in keiner Weise berührt wurde, ist selbstverständlich, da die Herabsetzung um 5 Kop. bei den russischen Kursverhältnissen eine sehr geringe Rolle spielte. Im Jahre 1890 z. B. betrug der Zoll von 35 Kop. Gold infolge der Kursverhältnisse durchschnittlich 45 Kop. Kr., d. h. dieselbe Summe wie der Zoll von 1894 seit Stabilisierung des Rubelkurses.

Daß die innere Wirtschaftspolitik und auch von der Einwirkung der Menschen mehr oder weniger unabhängige Umstände, wie Ernteverhältnisse in zweiter Linie sehr erheblich in Betracht kommen, braucht kaum erwähnt zu werden.

Rußland nimmt seit 1899 in seiner Eisenproduktion die vierte Stelle der Welt ein. Vor ihm stehen nur die Vereinigten Staaten von Amerika, Deutschland und England. Seine Produktion betrug 1900 ca. 14% der Weltproduktion.

Der Verbrauch hat sich stark vermehrt. Bei Umrechnung von Stahl- und Schmiedeeisen auf Roheisen (bei der Einfuhr) betrug der Gesamtkonsum in 1000 Pud:

Jahr	Tausend Pud
1880	62 378
1885	53 810
1890	78 340
1895	136 281
1899 . . ,	219 500
1900	206 800
1901	194 900
1902	173 800

Die gewaltigen Vorteile einer eigenen Eisenindustrie für ein Land, dessen Entwicklung darauf hinzielt, sich auch in der industriellen Produktion vom Ausland möglichst unabhängig zu machen, sind klar. Jeder Fortschritt in der Industrialisierung, dem Verkehrswesen, ja auch der Landwirtschaft bedingt Vergrößerung des Eisenbedarfs. Wenn das Eisenmaterial erst vom Ausland eingeführt werden muß, so geht ein Teil des Nutzens der nationalen Wirtschaft wieder verloren. Für Rußland, dessen Handelspolitik sehr unter dem Einfluß finanzpolitischer Gesichtspunkte stand und stehen mußte, kam dieses Moment ganz hervorragend in Betracht.

Die Entwicklung der russischen Roheisenerzeugung war schon 1900 auf dem Punkt angelangt, wo sie den inländischen Bedarf vom technischen Standpunkt aus bei Heranziehung aller vorhandenen und 1900 im Bau begriffenen Anlagen hätte befriedigen können. Die Konsumtion in dem genannten Jahre betrug nach offiziellen Daten 206,8 Millionen Pud Roheisen, die äußerste Produktionsmöglichkeit im europäischen Rußland ca. 260 Millionen Pud¹.

Wenn diese Tatsachen von einer ganz außerordentlich schnellen Entwicklung der russischen Eisenproduktion zeugen, so dürfen wir, um zu einem richtigen Urteil zu kommen, auch die Einwände nicht außer acht lassen, die gegen die Entwicklung der russischen Eisenindustrie nur allzu oft erhoben werden.

Theoretische Freihändler und solche, die an russischem Freihandel ein praktisches persönliches oder nationales Interesse haben, pflegen die russische Eisenproduktion eine Treibhauspflanze zu nennen, die unter Schutzzöllen und Staatsbestellungen aufgeblüht sei, ohne innere Daseinsberechtigung zu besitzen. Richtig daran ist, daß die Eisenproduktion unter ganz außerordentlich hohen Zöllen erblüht ist. Die heutigen russischen Roheisenzölle sind mehr als dreieinhalbmal so hoch wie die spanischen, schweizerischen und nordamerikanischen Eisenschutzzölle, fast viereinhalbmal so hoch wie die öster-

¹ Finanzbote, 1901 Bd. II S 108.

reichischen, fünfmal so hoch wie die französischen und fünfeinhalbmal so hoch wie die deutschen Roheisenzölle. Richtig ist auch, daß die Staatsbestellungen auf die Entwicklung der russischen Eisenproduktion sehr großen Einfluß gehabt haben. Die Regierung benützte Staatsbestellungen zu sehr günstigen Preisen als hervorragendes Förderungsmittel. Oft wurden Fabriken erst gebaut, nachdem ihnen große Staatslieferungen übertragen worden waren.

Wichtiger ist die Frage, ob die russische Eisenindustrie überhaupt Daseinsberechtigung besitzt, d. h. mit anderen Worten: Ist es im Interesse Rußlands gelegen, eine eigene Eisenindustrie zu besitzen, oder liegen die Verhältnisse so, daß eine solche nur durch dauernde schwere Opfer, die mit dem erzielten Nutzen in keinem Einklang stehen, zu erreichen wäre? Zu untersuchen wäre also, wie groß die Opfer sind, die für die Heranziehung der Eisenproduktion gebracht wurden, ob die Opfer dauernd sein werden, und in welchem Verhältnis sie zu dem Nutzen des Vorhandenseins einer Eisenindustrie stehen.

Zunächst hängt das Gedeihen fast aller Zweige der Volkswirtschaft in höherem oder geringerem Maße von der Höhe der Eisenpreise ab. Es kann nicht geleugnet werden, daß die russischen Eisenpreise durch die Erhöhung der Zölle stark gestiegen sind. Die Preise für russisches Roheisen an den ständigen Märkten liegen in den offiziellen Preisberichten des Finanzministeriums erst seit 1895 vor. Um die starke Einwirkung der Zölle auf die Eisenpreise überhaupt zu kennzeichnen, seien hier die Daten für die Preise ausländischen (schottischen) Eisens in St. Petersburg seit 1882 angeführt¹:

Schottl. Nr. 1			
1882	{ Januar	78	Kop. per Pud
	{ Juli	78	-
1883	{ Januar	78—83	-
	{ Juli	70—83	-
1884	{ Januar		
	{ Juli	79—84	-
1885	{ Januar	70	-
	{ Juli	70	-
1886	{ Januar	73 ¹ / ₂ —74 ¹ / ₂	-
	{ Juli	73 ¹ / ₂ —74 ¹ / ₂	-
1887	{ Januar	72—75	-
	{ Juli	95—100	-
1888	{ Januar	95—100	-
	{ Juli	99	-

¹ Nach Radzig, a. a. O. S. 60—61 und Samml. v. Nachr. usw. a. a. O. S. 239 zusammengestellt.

Schottl. Nr. 1			Kop. per Pud
1889	{ Januar	98	-
	{ Juli	95	-
1890	{ Januar	112	-
	{ Juli	96	-
1891	{ Januar	96	-
	{ Juli	96	-
	{ August	112	-
1892	mittlerer Jahrespreis	110	-
1893	{ Januar	114	-
	{ Juli	102	-
1894	{ Januar	101	-
	{ Juli	100	-
1895	{ Januar	104	-
	{ Juli	98	-
1896	{ Januar	100—104	-
	{ Juli	100—104	-
1897	{ Januar	100—104	-
	{ Juli	104	-
1898		102—106	-
1899		106—130	-

Wir sehen also, daß bis Ende des 19. Jahrhunderts die Roheisenpreise sehr hoch waren, namentlich fällt die Preisveränderung im Jahre 1887 auf. Der Zoll steigt im April von 15 Kop. = ca. 27 Kop. Kr. nach damaligem Kurs auf 25 und 30 Kop. Gold, d. h. um ca. 18 und 27 Kop. Kr., der Preis des Eisens steigt um 23—25 Kop., die Zollerhöhung ist also ungefähr in voller Höhe auf den Verkaufspreis geschlagen worden.

Auch der Vergleich der Eisenpreise in Glasgow und St. Petersburg zeigt, wie groß der Unterschied zwischen den Eisenbahnen in Rußland und in England war. (Uraleisen ist dem schottischen mindestens ebenbürtig):

Roheisenpreise (Kop. per Pud)			
	in Petersburg Schott. Nr. 1	Ural	in Glasgow Schott. Nr. 1
1897	102	90 ¹ / ₂ —92 ¹ / ₂	44—45
1898	102—106	92 ¹ / ₂ —98	45—50
1899	106—130	95—105	62—71

Wenn auch in anderen günstiger gelegenen Gebieten Rußlands die Preise nicht so hoch waren, zeigt sich doch ein erheblicher Unterschied zwischen den Preisen in Rußland und im Ausland, wie folgendes Beispiel zeigt:

	Preis für 1 Pud Roheisen ab Werk:	
	in Odessa südruss.	in Breslau schles.
1896	56—63 Kop.	43,6 Kop.
1897	52—57 -	46,8 -
1898	58—61 -	46,7 -
1899	64—67 -	57,3 -

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts hatten also die russischen Roheisenpreise in der Tat nur in sehr begrenzter Weise die Tendenz gezeigt, den Prämien, die ihnen durch die hohen Zölle geboten wurden, zu entsagen. Es war dies auch ganz natürlich. Zu gleicher Zeit mit der Roheisenerzeugung machten Industrie und Eisenbahnbau so rapide Fortschritte, daß die Roheisenproduktion nicht den Bedarf decken konnte, und eine innere Konkurrenz somit nicht bestand. Im Jahre 1900 änderte sich die Sachlage. Die letzten Jahre des 19. Jahrhunderts hatten über die meisten Länder Europas eine schwere finanzielle und wirtschaftliche Krise gebracht. Rußland, dessen Industrie zum großen Teil mit fremdem Kapital arbeitete, wurde, da fremde Kapitalien aufhörten ins Land zu strömen, und andere zurückgezogen wurden, besonders schwer getroffen. Der Rückgang des Bedarfs der Industrie wurde für die Eisenindustrie noch einigermaßen ausgeglichen, so lange der südafrikanische Krieg und der chinesische Aufstand auf die Welteisenpreise haussierend wirkten; als diese Umstände wegfielen, brach die Krise um so schärfer ein. Dazu kam noch, daß die Staatsaufträge knapper wurden. Der Bedarf des Staats an Roheisen betrug 1899 nach Angaben des Rats der Eisenindustriellen im ganzen 60 Millionen Pud, = $\frac{2}{5}$ der Gesamtproduktion, in den beiden Vorjahren etwa ebensoviel; 1900 betrug er nur 54 Millionen Pud, war also um 10 % zurückgegangen, während die Produktion um 6 % gewachsen war¹. Im nächsten Jahr sanken die Staatsbestellungen noch mehr.

Die unmittelbare Folge der verschlechterten Absatzgelegenheiten zeigte sich darin, daß schon am Ende des Jahres 1899 und noch viel mehr 1900 ein großer Teil der Produktion nicht abgesetzt war. Das Statistische Bureau der südrussischen Eisenindustrie bewertete die Rückstände am 1. Januar 1900 auf 6 Millionen Pud und am 1. Januar 1901 auf 20 Millionen Pud, die Uralindustriellen schätzen die Mengen auf 6 bzw. 11 Millionen Pud.

Wie dem auch sei, jedenfalls waren große Mengen unverkauft, und dementsprechend gestalteten sich die Preise. In Südrußland kostete das Pud Roheisen Anfang 1900 60 bis

¹ Finanzbote, 1901 Bd. II S. 108.

70 Kop. Ende 1900 45—48—55 Kop., in Polen in der entsprechenden Zeit 90 und 60 Kop.

Dementsprechend sank auch in den nächsten Jahren die Produktion. 1904 indes erreichte, ja überstieg die Roheisenproduktion wieder ihre alte Höhe, was hauptsächlich durch den gesteigerten Bedarf an Kriegsmaterialien zu erklären ist.

Wenn man die Erzeugung nach ihrer geographischen Verteilung betrachtet, erhält man folgendes Bild¹:

	Produktion in 1000 Pud				
	1900	1901	1902	1903	1904
Südrussland .	91 938	91 979	84 273	83 474	110 641
Ural	50 467	49 032	44 701	40 779	39 941
Zentral - Rufsl.	14 321	10 989	8 525	5 748	5 679
Polen	18 264	19 827	17 235	18 668	22 816
Übriges Rufsl.	2 225	1 316	2 082	1 487	790
	<u>177 215</u>	<u>173 143</u>	<u>156 816</u>	<u>150 156</u>	<u>179 867</u>

Demnach ist die starke Steigerung zum weitaus größten Teil dem südlichen Industrierayon zugute zu schreiben, d. h. demjenigen Gebiet, das die Hauptlieferung für Heer und Flotte, sowie Eisenbahnwesen und andere staatliche Bedürfnisse ausführt. Außerdem hat nur Polen, wohl aus denselben Gründen, eine beträchtliche Produktionssteigerung aufzuweisen. Alle anderen Gebiete zeigen auch im Jahre 1904 mehr oder weniger bedeutende Rückschritte. Vor allem ist hierbei der Ural zu nennen, der an erster Stelle Handelsware liefert. Bei dem Darniederliegen vieler Zweige der Volkswirtschaft infolge der politischen Verhältnisse ist diese Erscheinung nicht wunderbar.

Auch in den auf 1900 folgenden Jahren gingen die Preise weiter herab. Sie betragen per Pud Kop.:

Jahr	Südruss. Roheisen Odessa ab Werk	Deutsches Gießereieisen Breslau ab Werk
1900	70	68,8
1901	50	50,4
1902	40—42	46,5
1903	35—41	45,9
1904	43—45	45,1

Allerdings war der Erfolg dieser Preisgestaltung, daß eine Reihe Werke Bankrott machte, da die hohen Preise der vorhergehenden Jahre auch Gründungen, die weniger rationell arbeiteten, begünstigt hatten. Daß die Bedingungen indes in Rußland vorhanden sind, auch bei den genannten Preisen zu produzieren, zeigt der Umstand, daß viele Werke trotz der niedrigen Preise florieren. Der südrussischen Metallurgischen

¹ Finanzbote, 1905 Bd. II S. 322.

Dnjepr-Gesellschaft kostete, wie ein Rechenschaftsbericht der Gesellschaft vom Jahre 1889 besagt, schon damals die Produktion eines Puds Roheisen nur 35—36 Kop. Auch daß neue Hochöfen gebaut wurden (Ende 1904 waren drei in Südrussland und drei im Ural in Bau¹), zeugt, daß die Produktion zu so niedrigen Preisen in Russland sehr wohl wirtschaftlich möglich ist.

Die Minderung der Eisenpreise ist die natürliche Folge der durch Übersteigen des Inlandbedarfs seitens der Produktion entstandenen inneren Konkurrenz. Nach dem „Finanzboten“ betrug 1904 die Produktionsmöglichkeit 252 Millionen Pud Roheisen. Produziert wurden nur 177 215 000 Pud. Es bleibt also immer noch ein weiter Spielraum (40 %) für die innere Konkurrenz, der durch Neubauten noch vergrößert wird. Allerdings liegt die Gefahr vor, daß durch Kartelle der Produzenten der Preis künstlich hoch gehalten wird; derartige Vereinigungen werden in der russischen Eisenindustrie immer häufiger. So haben sich die Rohrwalzwerke vollkommen syndiziert, der Träger- und Eisenblechverkauf ist zum größten Teil syndiziert. Der Roheisenabsatz konnte bis jetzt noch nicht durch Verabredungen geregelt werden, und es sind hierbei infolge der Verschiedenheiten in den einzelnen Produktionsgebieten Russlands sicher große Schwierigkeiten zu überwinden. Eine Kartellierung wäre für die Entwicklung der ganzen russischen Volkswirtschaft eine große Gefahr. Die weitgehende Abhängigkeit aller Wirtschaftszweige vom Eisen gibt der Eisenproduktion eine ganz besondere Stellung, und die künstliche Verteuerung des Eisens wäre für ein Land wie Russland ganz besonders schädlich. Es wird daher Aufgabe der Regierung sein, bei einer erfolgten Kartellierung die Preisbildung genau zu überwachen, und wenn die Preise zu hoch sind, durch Zollherabsetzungen einzuschreiten. Bei der Zuckerproduktion hatte die Regierung, um beständige, langsam sinkende Preise zu erzielen, in weitem Maße eingegriffen. Ähnlichen Eingriffen in die Verhältnisse der Roheisenproduktion stehen schwerwiegende Bedenken gegenüber. Die durch starke Nachfrage steigende Preisbildung, die von selbst einen gewissen Schutz gegen Wirtschaftskrisen bildet, könnte bei der Festsetzung von Maximalpreisen durch die Regierung nicht immer so zum Ausdruck kommen. Dennoch erschiene der Eingriff der Regierung noch als das kleinere Übel gegenüber einer dauernden Preissteigerung durch Kartellbildung, durch die — zumal bei den russischen Verhältnissen — nur das Interesse der jeweiligen Eisenproduzenten, nicht das der gesamten Eisenindustrie oder der gesamten Volkswirtschaft gewahrt würde. Geht, wie es wahrscheinlich ist, die Ent-

¹ Der Finanzbote, 1905 Bd. II S. 321.

wicklung darauf hin, die freie Konkurrenz zu beschränken oder auszuschalten, so wird es Sache der Regierung sein, die Regelung nicht dem freien Ermessen der Eisenindustriellen zu überlassen.

Nachdem wir die Einwirkung der Zölle auf die Preise untersucht haben, wollen wir nunmehr den tatsächlichen Einfluß der Roheisenzölle resp. Preise auf die Volkswirtschaft betrachten. Zunächst werden von der Höhe der Roheisenpreise die Halbfabrikate berührt. Die Betrachtung der Tabelle auf S. 130 zeigt, daß die Stahlerzeugung in demselben Maße wie die Roheisenerzeugung gewachsen ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß beim Eisenbahnmaterial, Kriegs- und Schiffsbau material der Stahl eine hervorragende Rolle spielt, und ausgedehnte Maßnahmen getroffen wurden, damit alle die genannten Gegenstände ganz oder in möglichst weitem Maße aus russischem Stahl erzeugt würden. Wir sehen also, daß für Stahl die Schädigung durch die erhöhten Roheisenpreise durch weitere Regierungsunterstützung zum größten Teil wieder wett gemacht wurde.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Schmiedeeisenerzeugung; sie ist kaum um das Doppelte gewachsen. Betrachten wir ferner die Zahlen für die Einfuhr von Eisen verschiedenster Art, so fällt an diesen Zahlen sofort auf, daß die Schmiedeeiseneinfuhr ganz unverhältnismäßig gestiegen ist, und daß selbst die Krise von 1900 keine Erniedrigung der Einfuhrziffern brachte, daß das Verhältnis der Schmiedeeiseneinfuhr zur Roheiseneinfuhr dauernd zugunsten der ersteren stieg. Die Änderungen werden klar, wenn wir folgende Zahlen betrachten, die die Gestaltung dieses Verhältnisses illustrieren:

Jahr	Einfuhr von Roheisen :	Schmiedeeisen
1880	100	: 65
1885	100	: 29
1890	100	: 65
1895	100	: 175
1900	100	: 220
1905	100	: 723

1880 bestand noch vielfach freie Einfuhr, und der Anteil des Schmiedeeisens an der Einfuhr ist ziemlich erheblich. Nach Aufhebung der freien Einfuhr ändert sich die Lage, es wird vorteilhaft, das billig verzollte Roheisen zu importieren und im Lande zu verarbeiten. Das Jahr 1885 zeigt dieses Verhältnis sehr deutlich. Dann werden die Roheisenzölle erhöht und namentlich infolge der Differenzierung der Zölle bei der Land- und Seezufuhr von Roheisen wird das Schmiedeeisen in steigendem Maße anstatt des Roheisens eingeführt. Die Absicht der russischen Regierung bei Einführung der hohen Roheisenzölle war sicher, die Produktion dem Lande

zuzuwenden; hier sehen wir, daß dieser Erfolg teilweise dadurch verhindert wurde, daß die Roheisenzollerhöhung nicht im richtigen Zusammenhang mit einer entsprechenden Erhöhung des Schmiedeeisenzolls stand, und es daher vorteilhafter wurde, Schmiedeeisen einzuführen, als eingeführtes Roheisen zu Schmiedeeisen zu verarbeiten. Die zahlenmäßige Verringerung des Zollschutzes für Schmiedeeisen zeigt folgende Berechnung. 1885 betrug die Spannung zwischen dem Roheisenzoll und dem Zoll für Stab-, Sorten-, Walz- und Bruch-eisen, wenn man annimmt, daß $1\frac{1}{4}$ Pud Roheisen zur Bereitung von 1 Pud Schmiedeeisen nötig ist: $40 - 15 = 25$ Kop. G., dagegen 1890: $50 - 38\frac{1}{2} = 11\frac{1}{2}$ Kop. G. Es liegt also die hohe Wahrscheinlichkeit vor, daß die Schmiedeeisenproduktion (in geringem Maße auch die Stahlproduktion) ohne die hohen Roheisenzölle sich noch schneller entwickelt hätte als so. Diese Beeinträchtigung, die durch den neuen Vertrag mit Deutschland, der am 1. März 1906 in Kraft getreten ist, durch weitere Zollerhöhungen gehoben wird, darf man indes nicht so hoch veranschlagen, denn alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Stahlproduktion in allernächster Zeit, wenn nicht schon jetzt, und die Schmiedeeisenproduktion auch in wenigen Jahren so gewachsen sein wird, daß sie den inneren Bedarf befriedigen kann. In den Jahren der Krise, namentlich 1902, war die Produktionsmöglichkeit von Schienen, Trägern und groben Blechen aus Eisen und Stahl fast doppelt so groß wie die Absatzmöglichkeit¹.

Der Einfluß ferner, den die Eisenzölle auf die Eisen verarbeitende Industrie ausüben, ist sehr schwer zu definieren. Bei keinem Eisenfabrikat ist ein direkter Zusammenhang zwischen den Zollerhöhungen auf Eisen und den Einfuhrmengen des Fabrikats zu konstatieren. Vielfach sind auch in Eisenfabrikatenzöllen Erhöhungen vorgenommen worden, die die Verteuerung des Eisens vollkommen aufwiegen. Namentlich ist dies bei Maschinen und Apparaten der Fall. Die Zölle hierfür werden bei jeder Erhöhung der Materialienzölle derartig erhöht, daß die Spannung sich eher vergrößert als verringert. Trotzdem sind Maschinen und Apparate das einzige Fertigfabrikat, dessen Einfuhr seit 1880 sehr erheblich gewachsen ist. Von einer Verschlechterung der Lage gegenüber der ausländischen Konkurrenz infolge der Erhöhung der Materialienzölle kann hier nicht die Rede sein.

Am häufigsten wird der russischen Eisenschutzzollpolitik ihr schlechter Einfluß auf die Landwirtschaft vorgeworfen. Dieser Vorwurf ist indes nur zum Teil berechtigt. Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen mit wenigen Ausnahmen tragen einen Zoll von 50 Kop. G. (75 neu), d. h. kaum den-

¹ Stahl und Eisen, Jahrg. 1904 Nr. 5.

selben Zoll, den das dazu benötigte Material trägt. Dem wohlhabenderen Teil der Landwirtschaft ist die Anschaffung unter diesen Bedingungen wohl möglich, um so mehr, als in neuerer Zeit die Semstvos mit Hilfe der Reichsbank die Eisenanschaffung der Bauern durch Kredite¹ unterstützen. Durch die Zölle ist die Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen auch nicht dauernd gefallen, wie nachstehende Zahlen beweisen:

Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen ohne Dampftrieb

Jahr	1000 Pud
1880	813
1885	486
1890	471
1895	1156
1900	1772
1905	3064

Die ärmeren Bauern, namentlich im Schwarzerdgebiet Mittelrusslands, besitzen gar nicht die Bespannung, die dazu nötig ist, um den schweren Boden mit gröfserer Anwendung von Eisen zu bearbeiten. Doch soll auf diese Frage im nächsten Kapitel näher eingegangen werden.

Wenn wir schliesslich das Ergebnis der russischen Eisenpolitik nach ihren Aktiven und Passiven abwägen, so scheint uns doch ein erhebliches Saldo auf der aktiven Seite zu verbleiben. Während der ganzen liberalen Epoche von 1860—80 hat sich die Roheisenproduktion um kaum $7\frac{1}{2}$ Millionen Pud, d. h. ca. 35 %, vermehrt. Nehmen wir nun an, daß die Eisenproduktion ohne die hohen Zölle in den nächsten 20 Jahren um den doppelten, ja dreifachen Prozentsatz, etwa 100 %, gewachsen wäre, so hätte 1900 die russische Roheisenproduktion ca. 55 Millionen Pud betragen, d. h. um mehr als 120 Millionen Pud weniger, als sie tatsächlich betrug. Wollte Rußland also dieselbe Menge Gufseisen konsumieren, die es tatsächlich im Jahre 1900 konsumierte, so hätten — bei Zugrundelegung des mittleren Wertes des tatsächlich eingeführten Roheisens — Metalle oder Waren im Werte von mehr als 72 Millionen Rubel an das Ausland bezahlt werden müssen. Die angeführten Nachteile der Periode sind ausnahmslos vorübergehende, und auch die großen Leistungen der Regierung für zu hoch bezahlte Lieferungen, Subventionen und Prämien stehen weit unter dem Werte zurück, den die Roheisenindustrie für Rußland hat und in Zukunft haben wird.

¹ Stahl und Eisen, a. a. O.

Vierzehntes Kapitel.

Protektionismus und Landwirtschaft.

Noch heute gehören ca. 80 % der Bevölkerung des europäischen Rußlands der Landwirtschaft an. Der Einfluß der handelspolitischen Maßnahmen auf die Landwirtschaft ist also von größter Wichtigkeit. Wir haben oben bei Besprechung der landwirtschaftlichen Ausfuhr den schlechten Einfluß, den die erzwungene Ausfuhr auf Lebenshaltung und Leistungsfähigkeit der russischen Bauern, namentlich der zentralen Provinzen, ausübte, erwähnt. Wir wollen im folgenden den Einfluß der Einfuhrerschwerungen auf die Lage des Landwirts, insbesondere der Bauern der notleidenden zentralen Provinzen, betrachten.

Zuerst wäre zu nennen die Verteuerung von Gebrauchsgegenständen infolge des Hochschutzsystems. Es ist richtig, daß durch das Hochschutzsystem das Budget der Bauern infolge der teuren Preise von Stoffen u. dgl. erheblich belastet wird. Oft, jedoch nicht immer, kann sich der Bauer vor allzu starken Verteuerungen durch Erzeugung seines Bedarfs in der Hauswirtschaft schützen. Wesentlicher und für die Zukunft von viel größerer Bedeutung ist die Belastung der Produktionswerkzeuge, also hauptsächlich des Eisens durch den Schutzzoll. Eine Schädigung oder Verteuerung der landwirtschaftlichen Produktion besteht hierin allerdings, doch wird dieselbe sehr oft weit überschätzt. Die namentlich in den 90er Jahren sehr hohen Eisenpreise mit dem mangelhaften Ertrag der russischen Bauernwirtschaften in Zusammenhang zu bringen, ist übertrieben. Es ist nicht anzunehmen, daß ein Bauer, der gewohnt ist, mit dem Holzpflug zu arbeiten, zur weiteren Verwendung von Eisen übergehen würde, wenn der Preis des Pud Schmiedeeisens um 75 Kop. billiger wäre, als er tatsächlich ist; ein Bauer, der zu arm ist, um 4,40 Rubel für ein Pud Eisen zu verausgaben (Preis auf der Messe zu Nischninowgorod 1894), ist kaum reich genug, um 3,65 Rubel dafür anzuwenden.

Der Hauptgrund für die geringe Verwendung von Eisen seitens der Bauern besteht vielmehr in der niedrigen Bildungsstufe, auf der die russischen Bauern stehen. Die Einführung neuer Ackergeräte oder dergl. stößt auf den hartnäckigsten Widerstand¹. Dann ist auch der bäuerliche Viehstand, wie oben erwähnt, ein solcher, daß in den Gegenden des mittelrussischen Schwarzerdegebiets, wo die landwirtschaftliche Not am größten ist, eine Verwendung moderner Eisenpflüge schon wegen Mangel an einer genügenden Bespannung vielfach aus-

¹ Materialien des Besonderen Rats für die Bedürfnisse der Landwirtschaft. Z. B. Memoire des Geh. R. Thörner S. 119 (russ.).

geschlossen ist. Überhaupt kann man den Einfluss der Eisen-
teuerung nur richtig beurteilen, wenn man die anderen zum
Niedergang der russischen Landwirtschaft beitragenden Fak-
toren mit in Erwägung zieht.

Das Grundübel entstammt nicht der Handelspolitik einer
kurzen Periode, sondern der Entwicklung der Agrarverfassung
in Jahrhunderten. Seit Entstehung der Leibeigenschaft, im
Laufe des 17. Jahrhunderts, war die Bevölkerungszahl Rufslands
außerordentlich gewachsen. In der ersten Zeit bekamen die
Leibeigenen vom Gutsherrn ein Stück Land zugewiesen und
mussten ein gleich großes für den Gutsherrn bebauen. Als
nun die Leibeigenenbevölkerung sich vermehrte, gaben die
Gutsherren, soweit sie nicht ihre Bauern in andere Gegenden
umsiedelten oder verkauften, den Leibeigenen immer mehr von
ihrem Land und forderten, da sie zu wenig oder gar kein
Land selbst bewirtschafteten, um die Arbeit ihrer Bauern
verwenden zu können, nicht Frondienst, sondern Zahlungen,
den sogenannten „Obrok“.

Die klimatischen Verhältnisse und die einfache Agrar-
technik, die zur landwirtschaftlichen Tätigkeit nur einen
kleinen Teil des Jahres nötig machten, veranlassten den
Bauer, die übrige Zeit mit Erwerb außerhalb seines Dorfes
oder mit Hausindustrie zuzubringen. Die dadurch verbesserte
Lage des Bauern suchten die Gutsherren für sich nutzbar zu
machen, indem sie den Obrok dementsprechend erhöhten. Es
wurde also immer mehr die Arbeit der Bauern vom Gutsherrn
ausgenützt, und nicht nur ein Äquivalent für die Hergabe von
Land gefordert.

Unter solchen Verhältnissen setzte die Bauernbefreiung
des Jahres 1861 ein. Mochte auch die Entwicklung der bäuer-
lichen Lasten verwerflich gewesen sein, so konnte man sich
doch nicht entschließen, die den Bauern überlassenen Mengen
Landes zum alleinigen Maßstab für den Betrag der Ablösungs-
zahlungen zu machen, und somit die Gutsbesitzer ihrer bis-
herigen Einkünfte zu berauben. Man schloß ein Kompromiß,
das immerhin den Bauern oft viel höhere Ablösungsgelder
auferlegte, als dem Wert des ihnen zugesprochenen Landes
entsprach. So haben nach den Untersuchungen einer kaiser-
lichen Kommission zur Erforschung der landwirtschaftlichen
Not (unter Walujeff) die Gutsbauern in neun mittlrussischen
Provinzen zu hohe Ablösungsgelder bezahlt. Und zwar über-
stieg die Ablösung den Grundstückswert in Nowgorod, Twer
und Wjatka um 50%, Pskow, Smolensk, Moskau und Kaluga
um 30—50%, in Jaroslaw und Kostroma um 10—30%¹. Die
Ablösungszahlungen mußten wiederholt herabgesetzt werden,

¹ Alphons Thun, Landw. und Gewerbe in Mittelrussland seit
Aufhebung der Leibeigenschaft. Leipzig 1880, S. 98.

trotzdem ist ihre Wirkung auf die Lage der Bauern bisher eine außerordentlich verschlechternde gewesen. Dafs hierin ein wichtiger Grund der landwirtschaftlichen Not zu suchen ist, beweist schon der Umstand, dafs in den dicht bevölkerten Provinzen Zentralrusslands die Verhältnisse am schlechtesten sind, und dafs wiederum die ehemaligen Gutsbauern bei weitem schlechter daran sind als die ehemaligen Domänenbauern, deren Arbeit niemals so ausgebeutet wurde.

Ein weiterer Grund für die Verelendung des Bauernstandes bildete der Umstand, dafs die Bauern zu wenig oder gar kein Weideland und Wiesen bekamen, weshalb der Viehstand seit der Befreiung quantitativ und qualitativ zurückgeht.

In erster Linie ist dann auch die für die Entstehung eines gesunden Bauernstandes so verderbliche Dorfgemeinschaft zu nennen. Materiell zwingt der sogenannte „Mir“ seine Mitglieder zur Einhaltung einer gewissen veralteten Fruchtfolge, hält infolge der Neuteilungen des Landes von Meliorationen ab (seit neuerer Zeit sind allerdings solche Umteilungen nur nach je zwölf Jahren gestattet), veranlafst eine elende Gemengelage und ist schliesslich der Grund für das Zusammenwohnen in zu grossen Dörfern. Dadurch wird die Bewirtschaftung der Felder außerordentlich erschwert.

Poljakow berechnet den zur Ernte von ca. 250—300 Pud Getreide mit dem Gespann zwischen Feld und seinem Dorf, das für mittlrussische Dörfer als typisch gelten kann, zurückzulegenden Weg auf 1548 Werst jährlich; das bedeutet bei Berechnung eines Fuhrlohns von 1,50 Rubel für eine Tagereise von 35 Werst eine Belastung des Pud Getreides mit 22 Kop. allein durch die Ausdehnung der Felder um die viel zu grossen Dörfer herum¹. Dies Beispiel ist charakteristisch, wenn man auch das Bedenkliche derartiger Berechnungen anerkennt. Auch die häufigen Feuer, die ganze Dörfer zerstören und jährlich über 100 Millionen Rubel an russischem Nationalvermögen verschlingen², sind eine Folge des engen Zusammenbauens. Auch Trunksucht und Laster wird durch das enge Zusammenwohnen gefördert. Ideell ist namentlich die Erziehung der Bauern zur Unselbständigkeit durch den „Mir“, zum kollektiven und daher schwerfälligen Handeln verderblich.

Dann treten noch zu allen Übeln die Familientrennungen hinzu. Während zur Zeit der Leibeigenschaft Vater, Sohn

¹ „Eingabe über die Lage der Bauern“ des Bauern Iwan Poljakow aus dem Gouv. Nowgorod. Materialien usw. a. a. O. S. 121 ff. P., über dessen Persönlichkeit wir nicht Näheres mitteilen können, bemerkt am Anfang seiner Ausführungen, dafs er die bäuerlichen Verhältnisse in den meisten Teilen Russlands aus persönlicher Anschauung kenne, und bezeichnet sein Dorf als typisch für Mittelrussland.

² Materialien usw. a. a. O. Mémoire des Gouverneurs von Saratow Kammerherrn A. P. Engelhardt S. 175.

und Enkel mit ihren Frauen eine Familie bildeten, trat nach der Befreiung das Bestreben hervor, sich selbständig zu machen, und daher entstanden kleine, in bezug auf Bepflanzung, Gebäude, Arbeitsteilung und Nebenverdienst als Wanderarbeiter oder Hausindustrielle viel schlechter stehende Wirtschaften. Sinkende Getreidepreise, Mangel an Kleinkredit, teure Pacht, Fehlen von Landstraßen traten noch hinzu. Die Wyschnegradskische Ausfuhrpolitik, die zum Verkauf von Vieh zwang — die Steigerung der Vieh- und Häuteausfuhr beweist dies —, mußte verschlechternd wirken.

Ob bei allen diesen, auf die Entwicklung der Landwirtschaft ungünstig einwirkenden Momenten ein billiger Eisenpreis eine Verbesserung der Lage geschaffen hätte, und die Verwendung von Eisen größere Fortschritte gemacht hätte, erscheint sehr zweifelhaft. In den anderen landwirtschaftlichen Distrikten, in denen die Lage besser ist als in Mittelrußland, und der Eisenkonsum größer ist, mag die Teuerung ja lästig empfunden worden sein, indes sind diese Distrikte tragfähiger, und dürfte eine bedeutende Schädigung der Entwicklung nicht vorhanden sein.

Einen zweiten Mißstand des Protektionismus bildeten die Lasten, die die Teuerung der im Inland hergestellten Produkte indirekt auf die Bauern als fast ausschließliche Steuerträger ausübte. Das Eisenbahnnetz hat sich in den letzten Jahrzehnten ganz außerordentlich vergrößert, der Bestand an rollendem Material ist stark gewachsen. Ebenso wie hierbei ist auch bei dem Bedarf an Kriegsschiffen, Kanonen, Gewehren und sonstigen Kriegswerkzeugen, beim Brückenbau, kurz allen staatlichen Arbeiten, die einheimische Erzeugung ausschließlich berücksichtigt oder doch nach Möglichkeit unter Aufserachtlassung privatwirtschaftlicher Momente bevorzugt worden. Hierdurch sind die Kosten der Anschaffungen stark vermehrt worden. Fraglich ist nur, ob der Bezug aller unter Opfern im Inland hergestellten Artikel des staatlichen Bedarfs vom Ausland eine Erleichterung für den bäuerlichen Steuerträger bedeutet hätte. Die ständigen Zahlungsverpflichtungen Rußlands an das Ausland sind, wie wir gesehen hatten, sehr groß. Wollte der Staat nun durch seinen Bedarf die Einfuhr vermehren, wäre die Währungsreform unmöglich gewesen; das Gold wäre abgeflossen, der Kurs gesunken, und die Zahlungen an das Ausland für Zinsen und Lieferungen wären gewachsen und hätten wiederum den bäuerlichen Steuerträger hart bedrückt. Daß bei einer Kreditwährung gerade bei guter Ernte und Nachfrage nach russischer Valuta im Ausland der Kurs steigt, und der Preis für Exportgetreide in Rußland dadurch sinkt, ist hierbei auch in Betracht zu ziehen. Ja, der Erwerb aller im Laufe der Jahre im Inland produzierten Staats-

bedarfsartikel vom Ausland durch Hingabe inländischer Waren und Edelmetalle wäre auf die Dauer unmöglich gewesen.

Allerdings kann man dagegen den Einwand erheben, daß ein großer Teil der Staatsanschaffungen unnötig war, daß für Kanonen, Schiffe und strategische Bahnen unnütz Gelder verausgabt wurden und weiter, daß diese Ausgaben, zum Nutzen der Landwirtschaft verwendet, dieselbe so leistungsfähig gemacht hätten, daß ihre Ausführprodukte sehr bald für die Einfuhr von Industriewaren ein Äquivalent geboten hätten. Mit diesem Einwand kommen wir auf die Voraussetzung unserer Einleitung zurück: Die russische Macht- und Expansionspolitik, zu deren Ausführung Kanonen, Militärbahnen und Panzerschiffe gebraucht wurden, ist stets unabhängig von den unmittelbaren materiellen Bedürfnissen Rußlands geführt worden. Für sie wurde Kredit und Steuerkraft angespannt, während die vorhandenen Schäden in der Landwirtschaft ungebessert blieben. Eine Freihandelspolitik hätte auch, abgesehen von allen Währungsschwierigkeiten, keine bedeutende Besserung der Lage der Landwirtschaft bedeutet. An den genannten Unterlassungssünden leidet die russische Landwirtschaft und nicht an den Folgen des Protektionismus.

S c h l u s s.

Zum Schluß unserer Ausführungen wollen wir kurz das Ergebnis der handelspolitischen Maßnahmen seit 1877 zusammenfassen. Wir haben gesehen, wie die Verschuldung Rußlands, die wiederum zum größten Teil eine Folge der Machtpolitik war, auf die Gestaltung der Handelspolitik außerordentlichen Einfluß hatte. Der Belastung mit auswärtigen Zahlungsverpflichtungen gerecht zu werden durch entsprechende Gestaltung der Volkswirtschaft, war die vornehmste Aufgabe. Die Möglichkeit der Einführung der Goldvaluta 1897/99 bildete den bedeutendsten Erfolg. Dadurch wurde das Kursrisiko der russischen Anleihen beseitigt, ihre Bewertung stieg außerordentlich, und der Zinsfuß sank. So betrug der Dienst für eine Schuld von nom. 4873 Millionen Rubel im Jahre 1887 264,5 Millionen Rubel, bis 1904 ist die Schuld auf 6636 Millionen Rubel gestiegen, der Dienst nur auf 289,3 Mill. angewachsen¹. So ist es erklärlich, daß die Goldwährung auf die finanzielle Belastung der Bevölkerung einen außerordentlichen Einfluß hat, und es muß daher auch in Zukunft das erste Ziel der russischen Handelspolitik sein, den Bestand der Währung durch Verhinderung des Goldabflusses zu sichern.

Der zur Erfüllung von Verpflichtungen gegen das Ausland für Rußland verfügbare Betrag besteht aus der russischen Goldproduktion und dem Wert der Überschüsse der russischen Handelsbilanz.

Rußlands Goldproduktion betrug in den Jahren 1900 bis 1904 durchschnittlich 2220 Pud jährlich. Die Bemühungen der Regierung, die Goldproduktion zu heben, haben bis jetzt

¹ Helfferich, Die finanzielle Seite des russisch-japanischen Krieges. Marinerundschau, 15. Jahrg. Heft 10, Dez. 1904. Allerdings hörte man allmählich mit der regelmäßigen Amortisation von Anleihen auf, doch ist auch der Aufwand für reine Zinsen nur von 213 auf 264 Millionen in der angegebenen Zeit gewachsen, d. h. um 24%, während der Nominalbetrag der Schuld um 52% gewachsen ist.

keinen nennenswerten Erfolg gehabt. Der Wert des in den letzten Jahren produzierten Goldes betrug jährlich fast 47 Mill. Rubel durchschnittlich.

Die zweite, zur Deckung des Defizits der Zahlungsbilanz verfügbare Quelle, der Überschuss der Handelsbilanz, entwickelte sich wie folgt:

Durchschnitt der Jahre	Handel über alle Grenzen		
	Ausfuhr	Einfuhr	Überschufs der Ausfuhr
	Wert in Millionen Rubel		
1874—1878	472	479	— 7
1879—1883	578	571	+ 7
1884—1888	602	437	+ 165
1889—1893	645	412	+ 233
1894—1898	702	569	+ 133
1899—1903	793	630	+ 163

Der Überschuss der Ausfuhrwerte ist durch das schnelle Steigen der Einfuhr in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre zurückgegangen, doch ist infolge der beständig stark steigenden Ausfuhr der Überschuss sehr bald wieder gestiegen.

Die regelmässigen Zahlungen an das Ausland betragen 1902 nach einer Schätzung des Prof. Migulin¹ rund 300 Mill. Rubel. Nach dem russisch-japanischen Krieg mochten sie etwa um 40 Millionen Rubel höher sein. Der auf das Ausland fallende Anteil der 2¹/₄ Milliarden Francs Anleihe vom April 1906 (1750 Millionen Francs) verursacht eine Erhöhung der Zinsverpflichtung an das Ausland um ca. 30 Millionen Rubel. Einen Goldabfluss suchte man, wenn der Überschuss der Handelsbilanz und die Goldproduktion nicht ausreichten, stets durch auswärtige Anleihen und Heranziehung fremder Kapitalien in die Industrie zu verhindern. Auch die Kosten des japanisch-russischen Krieges wurden aus diesem Grunde vornehmlich mit auswärtigen Anleihen bestritten. Natürlich ist dies Verfahren nur zweckmässig, wenn man begründete Hoffnung hat, den Ausfuhrüberschuss schliesslich so zu gestalten, dass er die Verzinsung, Amortisation (d. h. Rückkauf) der auswärtigen Anleihen ebenso wie die sonstigen Zahlungen an das Ausland für Ausgaben russischer Reisender, Frachten usw. decken kann.

Seit 1903 ist der Überschuss² der Handelsbilanz infolge sehr guter Ernten ein sehr grosser und sicher zur Deckung der Zahlungen an das Ausland (natürlich ausschliesslich der ausserordentlichen Kriegsausgaben) imstande. Diesen Über-

¹ P. P. Migulin, Die russische landwirtschaftliche Bank a. a. O. S. 2.

² Da die Zolleinnahmen von den Einfuhrwerten teilweise nicht abgezogen sind, ist der Überschuss der Ausfuhr in Wirklichkeit noch grösser, als vorstehende Tabelle angibt.

schufs auch bei schlechteren Ernten zu bewahren, ist für Rußland von außerordentlicher Wichtigkeit. Mit unverminderter Kraft muß also an weiterer Zurückhaltung der Einfuhr und weiterer Förderung der Ausfuhr gearbeitet werden. An das Verlassen der prohibitiven Handelspolitik ist nicht zu denken. Trotzdem wird nach dem Gesagten, bei der voraussichtlichen Steigerung der Einfuhr einzelner Artikel trotz prohibitiver Politik, es wohl nur möglich sein, den Gesamtwert der Einfuhr an weiterem Steigen zu hindern, jedoch nicht erheblich zurückzudrängen. Daher fällt, wie bisher, die Hauptrolle bei der Besserung der Handelsbilanz der Ausfuhr zu.

Die Ausfuhr kann nur gehoben werden, indem die Lage des Hauptexportzweiges der russischen Volkswirtschaft, der Landwirtschaft, gekräftigt wird. Sie muß in einen Zustand gebracht werden, der einen wachsenden Export ohne Nachteile gestattet. Die Möglichkeit, den landwirtschaftlichen Ertrag zu steigern und namentlich den Ausfall bei schlechten Ernten zu mindern, besteht zweifellos; das zeigt schon der Umstand, daß gerade in Jahren der Missernte der Unterschied zwischen dem Ertrag der gut bewirtschafteten Felder großer Güter und Bauernfelder derselben Lage am allergrößten ist¹. Das zeigt ferner der Umstand, daß das verhältnismäßig ungünstigste Terrain, nämlich die Felder der baltischen Provinzen, den relativ höchsten Ertrag liefert.

Daß man auch in Rußland in der Hebung der bäuerlichen Wirtschaft die Hauptaufgabe sieht, beweisen verschiedene Maßnahmen. Die Versorgung der Bauern mit Eisen und Geräten zu annehmbaren Preisen, die Erhöhung der Bildung und technischen Kenntnisse durch die Semstvos sind schon ältere, allerdings noch viel zu wenig ausgebreitete Maßnahmen. Die Ablösungszahlungen der Gutsbauern sind für 1906 auf die Hälfte herabgesetzt, für 1907 gänzlich erlassen worden². Die russische Dorfverfassung, die schon 1899 und 1903 abgeändert wurde, indem namentlich Gemeinbürgerschaft und Umteilungen des Landes beschränkt wurden, muß einer gründlichen Reform unterzogen werden und namentlich die Abwanderung aus den zu dicht bevölkerten Distrikten und Ansiedlungen in menschenarme Gegenden gefördert werden. Einen wichtigen Schritt zur Einführung ländlicher Reformen kann — bei ernstem Willem — die erfolgte Annahme eines Antrags des Prof. Migulin durch den russischen Reichsrat bilden, wodurch die Einsetzung von Agrarkommissionen in den verschiedenen Provinzen Rußlands bestimmt wird, um die

¹ Lochtin, a. a. O. S. 174 ff.

² Manifest vom 8. Nov. 1905. Anzeiger d. Regierungsverordnungen f. d. Finanzmin. St. Petersburg (russ.) vom 6./13. Nov. 1905.

für die verschiedenen Teile des Reichs erforderlichen Reformen zu beraten.

Von der gründlichen Durchführung aller ländlichen Reformen wird es abhängen, ob Rußland seine Währung auf die Dauer aufrecht erhalten und damit seine Schuldenlast tragen kann. Die Entwicklungsfähigkeit der russischen Landwirtschaft bei geeigneten Maßnahmen wird von niemand bezweifelt. Mit allen Mitteln ihre Leistungsfähigkeit zu heben, und namentlich Steuerkraft und Staatskredit in erster Reihe zugunsten der Hebung der Landwirtschaft anzuspannen, ist eine Bedingung, von deren Erfüllung die Zukunft Rußlands abhängt.

Tabellen.

I A.	Ausfuhr von Weizen und Roggen.
I B.	- - Gerste und Hafer.
I C.	- - Getreide aller Art.
II.	Einfuhr von Kohle.
III.	- - Wolle und Wollfabrikaten.
IV.	- - Seide und Seidenfabrikaten.
V A.	- - Rohbaumwolle, Jute und Flachs-, Hanf-, Jute- garnen usw.
V B.	- - Jute-, Leinen-, Hanffabrikaten.
V C.	- - Baumwollgarnen.
V D.	- - Baumwollgeweben.
VI A.	- - Farbwaren.
VI B.	- - -
VI C.	- - Chemikalien.
VI D.	- - -
VII.	- - Kupfer und Kupferfabrikaten.
VIII A.	- - Roheisen und Gufseisenwaren.
VIII B.	- - Schmiedeeisen.
VIII C.	- - Stahl.
VIII D.	- - Schmiedeeisen- und Stahlwaren.
VIII E.	- - Sensen, Werkzeugen, Weifsblech, Weifsblech- fabrikaten.
IX.	- - Maschinen.
X.	- - Papierwaren.
XI.	- - Leder- und Rauchwaren.
XII.	- - Fayence- und Porzellanwaren.

Die Tabellen sind zusammengestellt nach:

„Sammlung von Nachrichten über Geschichte und Statistik des russischen Handels.“

„Übersicht des russischen Handels usw.“

„Der Aussenhandel usw.“

„Vollständige Sammlung der Gesetze des russischen Reiches.“

Sie enthalten, soweit nicht anders bemerkt, nur den Handel über die europäische Grenze.

Tabelle IA. Weizen- und Roggen-Ausfuhr.

Ausfuhr	über alle Grenzen	100 Pud Wert in 1000R.
90 285		84 064
90 563		76 630
108 427		96 503
111 100		65 320
110 100		49 217
51 318		51 842
69 764		68 479
111 100		67 163
76 044		59 127
65 790		46 100
78 159		54 816
107 032		67 753
84 088		54 951
76 430		10 000
67 904		59 841
12 066		10 827
32 084		22 794
80 970		42 539
91 293		48 946
79 255		11 100
78 565		41 768
66 914		47 895
60 671		45 341
93 227		65 017
82 735		56 011
111 100		69 807
82 222		56 811
60 043		42 091
59 000		45 636

Tabelle Ic. Gesamte Getreide-Ausfuhr.

Jahr	Gesamte Getreide-Ausfuhr			
	über die europäische Grenze		über alle Grenzen	
	1000 Pud	1000 R.	1000 Pud	1000 R.
1877	—	264 014	271 693	270 199
1878	—	366 490	378 350	374 074
1879	—	363 237	353 693	369 412
1880	—	228 369	200 997	231 808
1881	—	241 495	207 867	247 876
1882	—	321 042	301 578	329 446
1883	—	349 845	343 516	357 055
1884	—	310 381	320 422	321 426
1885	330 430	279 857	343 937	292 240
1886	260 637	216 676	278 382	233 118
1887	376 863	307 465	392 885	322 539
1888	531 320	426 809	547 917	442 245
1889	437 337	351 718	466 412	376 032
1890	379 452	307 994	417 899	339 118
1891	357 796	322 851	391 188	354 110
1892	167 017	135 994	196 409	164 127
1893	366 067	261 329	403 876	295 776
1894	598 036	347 835	639 511	381 386
1895	530 502	307 957	574 711	335 898
1896	473 351	301 120	506 844	322 455
1897	462 552	335 437	489 161	353 715
1898	431 500	344 347	458 917	370 912
1899	312 275	231 779	345 784	260 377
1900	374 470	269 252	420 194	306 402
1901	415 624	305 975	466 602	345 032
1902	521 869	388 659	579 722	433 002
1903	591 753	432 481	652 028	480 219
1904	576 548	439 549	647 609	495 294
1905	642 641	522 705	695 668	506 829

Tabelle II. Einfuhr von Kohle.

Jahr	Kohle aller Art		Wert der Einfuhr in 1000 R.
	Zoll	Zoll	
1876	Zollfrei	Kop. K. 0,5 (Koks u. Steinkohle bei Einfuhr über poln. Zollämter)	12 447
1877	-	Kop. G. = K. Kr. 0,74	12 989
1878	-	0,5 = -	17 059
1879	-	0,5 = -	12 854
1880	-	0,5 = -	17 598
1881	-	0,55 = -	14 751
1882	-	1 = -	15 478
1883	-	1 = -	18 197
1884	0,5-2 Kop. G.	= 0,79-3,15 Kop. Kr.	15 956
1885	0,5-2 -	= 0,79-3,16 -	15 450
1886	0,5-2 -	= 0,82-3,30 -	13 458
Steinkohle, Torf, Holzkohle, Torf			
Koks			
	Zoll	Einfuhr 1000 P.	Einfuhr 1000 P.
1887	1-2-3	86 928	8 782
1888	1-2-3	95 663	9 793
1889	1-2-3	114 304	12 023
1890	1-2-4,2	98 833	12 289
1891	1-2-3	93 719	12 362
1892	1-2-4	87 338	14 044
1893	1-2-4	104 329	17 700
1894	1-4	120 076	17 723
1895	1-4	117 595	18 904
1896	1-4	120 865	22 192
1897	1,5-6	129 500	24 392
1898	1,5-6	154 430	27 940
1899	1,5-6	237 943	35 015
1900	1,5-6	239 872	33 874
1901	1,5-6	192 510	31 061
1902	1,5-6	175 619	26 924
1903	1,5-6	183 173	30 205

Tabelle III. Einfuhr von Wolle und Wollfabrikaten.

Jahr	Wolle										Wollfabrikate aller Art		
	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	Zoll per Pfund Kop. ¹ G. Kr.	Wert in 1000 R.
1877	200	303	344	336	55	450-600	505-757	148	900-1200	1260-1512	256	10-300 ¹	6 546
1878	240	331	272	455	44	540 720	683-910	177	1080-1440	1366-1820	209	-	10 537
1879	200	299	196	496	31	550-700	744-991	189	900-1200	1448-1982	141	-	12 321
1880	-	317	203	449	18	-	823-1048	116	-	1347-1796	118	11-390	12 103
1881	-	306	263	476	21	-	872-1110	72	-	1426-1903	107	-	7 711
1882	-	298	636	459	94	-	843-1072	97	-	1378-1838	163	-	8 964
1883	-	296	734	448	99	450-600	672-896	111	850-1140	1289-1702	244	-	6 520
1884	-	300	817	445	88	-	667-889	155	-	1259-1690	203	-	5 467
1885	-	300	553	450	65	-	675-900	122	-	1275-1710	182	13-395	4 617
1886	-	300	688	450	65	-	675-900	241	-	1275-1710	231	-	3 682
1887	-	300	791	58	58	-	-	228	-	-	908	-	2 680
1888	-	300	602	61	61	-	-	162	-	-	223	-	2 308
1889	-	300	510	84	84	-	-	147	-	-	167	-	2 277
1890	-	300	969	93	93	-	-	199	-	-	303	-	3 325
1891	-	300	1199	76	76	-	-	186	-	-	307	-	3 359
1892	-	300	1251	70	70	-	-	183	-	-	185	-	2 599
1893	-	300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 754
1894	-	300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 709
1895	-	300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4 516
1896	-	300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4 901
1897	-	300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4 729
1898	-	300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5 029
1899	-	300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5 823
1900	-	300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5 448
1901	-	300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5 983
1902	-	300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6 477
1903	-	300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7 489

¹ Diese höchsten, und niedrigsten Zölle geben insofern kein richtiges Bild, als sie sich nur auf einen sehr geringen Teil der Einfuhr beziehen und keine wesentlichen Änderungen erfahren haben, während die wichtigsten dazwischenliegenden Zölle um 100, 200 und mehr Prozent gestiegen sind.

Tabelle IV. Seide (unverarbeitet und verarbeitet).

Jahr	Rohe und Flockseide		Gesponnene und gedrehte Seide		Seidenfabrikate aller Art				
	Zoll per Pud Kop. G.	Kr.	Zoll per Pud Kop. G.	Kr.	Zoll per Pud Kop. G.	Kr.	Einfuhr 1000 Pud	Einfuhr 1000 Pud	Wert 1000 R.
1876	frei ¹	50	-	450—500	-	100—500	16	11	4579
1877	frei	50	450—500	668—742	100—500	148—742	10	3,6	1747
1878	-	77	-	696—773	-	155—773	25	6,4	3047
1879	-	79	-	713—793	-	158—793	31	6,5	3132
1880	-	78	-	700—777	-	155—777	24	7,5	3488
1881	frei—55	84	495—550	754—837	110—550	167—838	22	5,4	2252
1882	22 ¹ —55	35—87	800—1600	1269—2536	-	174—872	24	5,1	2208
1883	-	36—89	-	1293—2589	-	178—890	24	5,1	2215
1884	-	35—87	-	1261—2524	-	173—867	23	5,0	2246
1885	26—65	41—103	1600—3200	2528—5055	130—660	205—1041	21	4,6	1966
1886	-	43—107	-	2636—5272	-	214—1087	22	4,1	1599
1887	-	47—117	-	2872—5745	-	233—1185	23	3,5	1380
1888	-	44—112	-	2689—5378	-	219—1110	26	3,3	1362
1889	-	39—99	-	2428—4856	-	197—1001	27	4,4	1859
1890	31,2—78	43—107	1920—3840	2645—5289	156—792	215—1090	24	4,8	1765
1891	30—100	45—150	3000—4600	4491—6886	300—750	449—1122	25	2,8	1194
1892	-	48—158	-	4754—7290	-	457—1189	19	2,4	1131
1893	-	46—153	4000—5600	6126—8576	-	460—1150	23	2,7	1284
1894	-	45—149	-	5970—8358	-	284—1120	20	4,1	1690
1895	-	44—148	-	5926—8296	-	282—1112	14	4,1	1653
1896	-	45—150	-	6000—8400	-	285—1125	11	4,6	2075
1897	-	45—150	6000—8400	6000—8400	285—750	285—1125	6	4,7	2257
1898	-	-	-	-	-	-	5,7	6	2562
1899	-	-	-	-	-	-	4,5	6,9	3342
1900	100—300	-	-	-	285—1237 ^{1/2}	-	2,1	4,8	2980
1901	-	-	-	-	-	-	3,1	4,5	-
1902	-	-	-	-	-	-	4,2	5,3	-
1903	-	-	-	-	-	-	2,8	6,1	-

¹ Ungekämte Flockseide, Kokons, Abfälle.

Tabelle V A. Rohe Baumwolle und Jute, Jute-, Flachs-, Hanf-Gespinnste. Taue, Stricke usw.

158

Jahr	Rohe Baumwolle		Rohe Jute		Garne aus Flachs, Hanf, Jute usw. (seit 1882 nur ungezwirnte)		Tae, Stricke, Netze usw.	
	Zoll per Pud	Einfuhr	Zoll p. P. Kop.	Einfuhr	Zoll p. P. Kop.	Einfuhr	Zoll p. Pfd. Kop.	Einfuhr
	G.	1000 Pud	G. Kr.	1000 Pud	G. Kr.	1000 Pud	G. Kr.	1000 P.
1876	zollfrei	4 539	-	-	-	400	-	57
1877	-	3 680	-	-	-	594	40	27
1878	-	6 330	-	-	-	619	59	76
1879	-	5 720	-	-	-	694	62	79
1880	40	4 887	-	-	-	622	63	24
1881	-	8 217	61	5,7	15	670	62	19
1882	44	6 710	63	43	24	698	67	13
1883	45	8 090	65	73	8	712	70	14
1884	-	6 277	63	36	11	694	71	16
1885	-	6 378	63	70	7,8	898	69	16
1886	-	7 248	66	186	5,9	873	87	10
1887	100—115	10 056	72	394	8,4	951	91	12
1888	-	6 890	67	481	7,6	891	99	13
1889	-	8 620	61	598	3,5	805	84	25
1890	120—138	7 995	66	454	4,7	876	91	14
1891	120—135	7 131	90	639	4,1	898	105	14
1892	-	9 466	95	346	4,1	951	111	14
1893	140—155	7 444	92	812	6	919	107	19
1894	-	11 260	90	916	7,2	896	105	35
1895	210	7 472	89	884	6	889	104	62
1896	-	8 442	90	1026	4,7	900	105	43
1897	315	9 127	90	1207	5,1	900	105	43
1898	-	11 216	-	1325	7,2	-	-	42
1899	-	9 277	-	1286	5,3	-	-	47
1900	415	9 287	108	1440	4,4	990	-	40
1901	-	9 409	-	1549	5,1	-	-	47
1902	-	9 883	-	1799	4,9	-	-	50
1903	-	12 837	-	1898	5,3	-	-	83

123.

Tabelle Vⁿ. Einfuhr von Jute-, Leinen-, Hanffabrikaten.

Jahr	Leinwand und Battist ¹⁾		Tischleinen usw.		Säcke		Wert der Einfuhr von Flachsfabrikaten in 1000 R.
	Zoll Kop. per Pfd. G.	Kr.	Zoll Kop. per Pfd. G.	Kr.	Zoll Kop. per Pud G.	Kr.	
1876	30 % v. W.	158	-	65	-	30	5389
1877	-	61	65	96	30	45	5108
1878	-	129	-	101	30	46	9088
1879	-	138	-	103	-	48	7814
1880	-	134	-	101	-	47	7375
1881	33 % v. W.	95	71 ¹ / ₂	109	{ 33 200	50 } 304 } 317	5673
1882	70—150	-	70	111	200	229	3950
1883	-	111—238	-	113	-	180	2918
1884	-	113—243	-	110	-	242	3816
1885	85—180	110—237	85	134	240	323	4161
1886	-	134—284	-	140	-	309	3937
1887	-	140—296	-	153	-	152	2113
1888	-	153—323	-	143	-	169	1608
1889	-	143—303	-	129	-	118	1682
1890	102—216	129—273	102	140	288	56	1900
1891	100	140—297	100	150	260	17	1061
1892	-	150	-	158	-	11	931
1893	-	158	-	153	-	7,7	1047
1894	-	153	-	134	-	8,7	1136
1895	-	149	90	133	-	11	1215
1896	-	148	-	135	-	20	1234
1897	-	150	-	135	390	18	1292
1898	-	150	-	-	-	18	1316
1899	-	-	-	-	-	21	1393
1900	180	4,6	-	-	429	19	1413
1901	-	4,1	-	-	-	8,2	1471
1902	-	3,7	-	-	-	13,7	1449
1903	-	4,9	-	-	-	10	1545
	-	3,2	-	-	-	-	-

¹ Seit 1882 trägt Battist und bedruckte Leinwand einen Zuschlag von 20% auf den Zoll.

Tabelle V C.

Jahr	Baumwollgarn ungebleicht und gebleicht														
	Zoll Kop. per Pud									Einfuhr 1000 Pud					
	G.			Kr.											
1876	—			325						174					
1877	325			482						94					
1878	-			503						329					
1879	-			515						675					
1880	-			505						365					
1881	357 ^{1/2}			544						234					
	Baumwollgarne bis Nr. 45						Baumwollgarne								
	roh			gebleicht und gefärbt			gef. mit Adriapnpler Rot			roh					
	Zoll per Pud	Kop. per Pud	Einf. 1000 Pud	Zoll per Pud	Kop. per Pud	Einf. 1000 Pud	Zoll per Pud	Kop. per Pud	Einf. 1000 Pud	Zoll per Pud	Kop. per Pud	Einfuhr 1000 Pud			
	G.	Kr.	Pud	G.	Kr.	Pud	G.	Kr.	Pud	G.	Kr.	Pud			
1882	360	571	—	470	745	—	500	792	—	500	792	—			
1883	-	582	23,1	-	760	37,8	-	809	2,9	-	809	10,2			
1884	-	567	9,6	-	741	10,4	-	788	1,8	-	788	6,9			
1885	-	568	13,4	-	743	1,4	-	790	3,5	-	790	7,4			
1886	-	593	13,4	-	775	1	-	823	1,6	-	823	8			
1887	-	646	14,8	-	844	1,8	-	898	1,3	-	898	9,3			
1888	-	605	28,1	-	790	2,4	-	840	3,1	-	840	13,9			
1889	-	546	32,8	-	713	2,9	-	758	2,3	-	758	30,9			
	do. bis Nr. 40 (seit 1894 bis Nr. 38)									Baumwollgarne Nr.40(38)—50					
	roh			gebleicht und gefärbt			roh			gebleicht und gefärbt					
	Zoll per Pud	Kop. per Pud	Einf. 1000 Pud	Zoll per Pud	Kop. per Pud	Einf. 1000 Pud	Zoll per Pud	Kop. per Pud	Einf. 1000 Pud	Zoll per Pud	Kop. per Pud	Einfuhr 1000 Pud			
	G.	Kr.	Pud	G.	Kr.	Pud	G.	Kr.	Pud	G.	Kr.	Pud			
1890	432	595	3,9 ¹	564	777	1,3 ¹	600	826	1,3 ¹	600	826	4,2 ¹	720	991	1,5 ¹
1891	420	629	9,4	540	808	2,2	570	853	1,9	570	853	10,3	680	1017	1,6
1892	-	665	6,1	-	855	3,8	-	903	1,5	-	903	4,1	-	1078	0,9
1893	-	643	7,8	-	827	2,1	-	873	2,3	-	873	6,3	-	1041	0,7
1894	-	627	29,1	-	806	9,7	-	851	4,7	-	851	9,6	-	1014	1
1895	480	711	14,2	600	890	10,8	630	934	3,1	600	889	8,1	710	1052	1,9
1896	-	720	8,6	-	900	4,4	-	945	2,4	-	900	5,9	-	1065	1,1
1897	720		5,4	900		5,1	945		3,3	900		4,6	1065		1,8
1898	-	23	-	-	7,6	-	-	3,4	-	-	7,2	-	-	2,9	
1899	-	12,1	-	-	11	-	-	5,3	-	-	12,7	-	-	2,9	
1900	870	12,1	-	1050	5,9	-	1095	3,6	-	1050	5,7	-	1215	2,2	
1901	-	7,1	-	-	5,2	-	-	2,5	-	-	2,5	-	-	2	
1902	-	10,9	-	-	5,9	-	-	3,4	-	-	3,7	-	-	1,5	
1903	-	14,7	-	-	5,8	-	-	3,4	-	-	2,1	-	-	1	

¹ Nur für die Zeit nach 1. Juli 1890. Bis zum 1. Juli außerdem:
 Garne bis Nr. 45 roh: 4,3; do. gebl. u. gef.: 1,8; do. gef. m. Adr. Rot: 0,3.
 Garne über Nr. 45 roh: 15,5; do. gebl. u. gef.: 3,6.

Baumwollgarn-Einfuhr.

Baumwollgarn gefärbt					Wert in 1000 R.
Zoll Kop. per Pud		Einfuhr 1000 Pud			
G.	Kr.				
—	425	158			14 479
425	681	64			5 987
-	658	175			18 768
-	674	200			30 428
-	660	204			20 785
467 1/2	712	147			14 276
über Nr. 45			Näh- usw. Fäden aller Art		
gebleicht und gefärbt					
Zoll Kop. per Pud		Einfuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud		Einf. 1000 Pud
G.	Kr.		G.	Kr.	
600	951	—	600	951	15 224
-	971	4,6	-	971	147
-	1140	2,3	-	945	135
-	948	4,3	-	948	144
-	988	4,2	-	988	141
-	1078	2,9	600—700	1078—1256	188
-	1008	4,3	-	1008—1176	211
-	910	6,6	-	910—1061	195
do. über Nr. 50					
roh		gebleicht und gefärbt			
Zoll Kop. per Pud	Einf. 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud	Einf. 1000 Pud		
G.	Kr.	G.	Kr.		
900	1240	10	1020	1405	6,7
850	1271	10	960	1438	3,8
-	1847	1	-	1521	0,8
-	1111	1	-	1470	1,1
-	1268	1	-	1491	1,1
-	1200	1	-	1422	0,5
-	1275	1	-	1440	0,4
1275	5,5	1440	0,9		
-	12	-	0,3		
-	16,2	-	0,4		
1425	6,6	1590	0,3		
-	3,8	-	0,6		
-	8,9	-	0,2		
-	6,5	-	0,3		
				960—1200	1821—1653
				900—1100	1348—1646
				-	1426—1742
				-	1378—1684
				-	1341—1640
				-	1333—1630
				-	1350—1650
				1850—1650	82
				-	8824
				-	78
				-	87
				1500—1800	77
				-	90
				-	102
				-	91

Tabelle V D. Einfuhr

Jahr	Baumwollgewebe, roh, gebleicht und gefärbt (außer mit Adrianopeler Rot) pro Pfd. □Arschin enthaltend											Bedruckte und			
	bis 8			8—12			12—16			über 16			bis 8		
	Zoll per G.	Kop. per Pfd. Kr.	Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll per G.	Kop. per Pfd. Kr.	Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll per G.	Kop. per Pfd. Kr.	Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll per G.	Kop. per Pfd. Kr.	Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll per G.	Kop. per Pfd. Kr.	Ein- fuhr 1000 Pud
1876	—	28	21,1	—	38	8,6	—	50	2,2	—	110	1,4	—	50	15,2
1877	28	42	7,8	38	56	2,4	50	74	1,3	110	163	0,4	50	74	3,4
1878	-	43	18	-	59	6,8	-	77	3,2	-	170	0,9	-	77	5,4
1879	-	44	24	-	60	8,8	-	79	2,8	-	174	0,9	-	79	7,1
1880	-	44	29	-	59	9,5	-	78	3,1	-	171	0,6	-	78	8,3
1881	30,8	47	24	41,8	65	7,3	55	84	2,4	121	184	0,5	55	84	4,7
1882	31	49	18	42	67	8,4	-	87	2,8	120	190	0,4	-	87	5,5
1883	-	50	19	-	68	9,3	-	89	3	-	194	0,3	-	89	4,8
1884	-	49	15	-	66	9,2	-	87	2,4	-	189	0,3	-	87	3,5
1885	35	55	13	46	73	8,1	62	98	2,5	135	213	0,3	62	98	2,8
1886	-	58	13	-	76	5,8	-	102	2,1	-	222	0,2	-	102	2,5
1887	-	63	11	-	83	5,5	-	111	1,7	-	242	0,2	-	111	1,5
1888	-	59	9	-	77	4,4	-	104	1,3	-	227	0,2	-	104	1,3
1889	-	53	11	-	70	7,4	-	94	1,7	-	205	0,3	-	94	1,6
1890	42	58	12	55,2	76	6,2	74,4	102	1,4	162	223	0,3	74,4	102	1,7
1891	35	52	8	46	69	6,8	62	93	1	135	202	0,2	62	93	1,1
1892	-	56	0,4	-	73	7,1	-	98	0,8	-	214	0,2	-	98	0,1
1893	-	54	0,3	-	70	6,9	-	95	1,1	-	207	0,1	-	95	0,1
1894	-	52	0,3	-	69	9,5	-	93	1,1	-	202	0,2	-	93	0,1
1895	-	52	0,3	-	68	9,8	-	92	1	-	200	0,2	-	92	0,1
1896	-	52 ^{1/2}	0,3	-	69	10,7	-	93	1,1	-	202 ^{1/2}	0,3	-	93	0,1
1897		52 ^{1/2}	0,3		69	12,3		93	1,3		202 ^{1/2}	0,4		93	0,2
1898	-	-	0,4	-	-	16	-	-	2,9	-	-	0,6	-	-	0,2
1899	-	-	0,5	-	-	15,8	-	-	2	-	-	0,4	-	-	0,2
1900		57 ^{1/2}	0,2		74	15		98	1,5		207 ^{1/2}	0,3		98	0,2
1901	-	-	0,4	-	-	17,4	-	-	1,7	-	-	0,4	-	-	0,2
1902	-	-	0,3	-	-	18,8	-	-	1,9	-	-	0,5	-	-	0,3
1903	-	-	0,3	-	-	19,4	-	-	2,5	-	-	0,9	-	-	0,3

¹ Ohne gestrickte und gehäkelte Bordenwaren.

von Baumwollfabrikaten.

in Adrianopeler Rot gefärbte Gewebe pro Pfd. □ Arschin enthaltend						Baumw.- Sammet, Plüsch usw.			Gestrickte und gehäkelte Bordenwaren			Wert der Ein- fuhr von Baum- woll- fabrika- ten in 1000 R.			
8—12		12—16			über 16										
Zoll per Pfd. G. Kr.	Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll per Pfd. G. Kr.	Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll per Pfd. G. Kr.	Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll per Pfd. G. Kr.	Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll per Pfd. G. Kr.	Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll per Pfd. G. Kr.	Ein- fuhr 1000 Pud				
—	60	9,4	—	75	2,4	—	120	0,3	—	45	4,5	—	35	15,9	5172
60	89	2	75	111	0,5	120	178	0,1	45	67	1,4	35	52	9,1	2035
-	98	4,8	-	116	0,7	-	186	0,2	-	70	4	-	54	20,3	4649
-	95	7,4	-	119	0,8	-	190	0,2	-	71	5,2	-	55	26,4	5985
-	93	7,2	-	117	0,6	-	186	0,1	-	70	6,7	-	54	26,4	6012
66	101	3,1	82 ^{1/2}	126	0,3	132	201	0,4	49 ^{1/2}	75	5,1	38 ^{1/2}	59	22,1	4706
-	105	5,3	83	132	0,5	-	209	1,3	50	79	4,2	40	63	27,4	5440
-	107	4,6	-	134	0,8	-	214	0,5	-	81	3,6	-	65	15,4	3884
-	104	4,3	-	131	0,5	-	208	0,5	-	79	3	-	63	10,7	3384
75	118	3,7	92	145	0,6	145	229	0,4	55	87	3,6	45	71	8,9	2979
-	124	1,7	-	151	0,6	-	239	0,4	-	91	3	-	74	7	2318
-	135	1,6	-	165	0,4	-	260	0,4	-	99	2,7	-	81	6	1846
-	128	1	-	153	0,4	-	244	0,3	-	93	1,8	-	76	4,9	1524
-	114	1,7	-	139	0,8	-	220	0,5	-	82	2	-	68	7,6	2137
90	124	1,9	110,4	152	0,7	174	240	0,5	66	91	1,1	54	74	6,5	1914
75	112	3	92	138	0,8	145	217	0,4	60	90	1,3	100	150	?	1318 ¹
-	119	3,7	-	146	0,8	-	230	0,5	-	95	0,7	-	158	?	936 ¹
-	115	3,4	-	141	1	-	222	0,5	-	92	0,6	-	153	?	874 ¹
-	112	4,9	-	137	1,1	-	217	0,6	-	90	1,3	50	75	2,5	1276
-	111	4,6	-	136	0,8	-	215	0,4	-	89	0,9	-	74	4,3	1388
-	112 ^{1/2}	4,8	-	138	0,9	-	217 ^{1/2}	0,5	-	90	0,7	-	75	4,6	1545
112 ^{1/2}	5,3	138	0,9	217 ^{1/2}	0,6	90	0,9	75	4,4	1749					
-	6,4	-	1,1	-	0,8	-	1,7	-	5	2223					
-	6,6	-	1	-	1,1	-	2,7	-	6,2	2507					
117 ^{1/2}	6,3	143	0,8	222 ^{1/2}	0,9	95	2,9	-	6	2498					
-	7,2	-	0,8	-	1,1	-	4,5	-	6,5	2767					
-	9,3	-	0,9	-	1,5	-	5,5	-	6,4	3117					
-	10,5	-	1,6	-	3,4	-	5	-	8,4	4640					

Tabelle VIA.

Jahr	Farbhölzer					Avignon, Körner, Wegedorn-, Waid- usw. Beeren						
	in Scheiten usw.			zerrieben usw.								
	Zoll Kop. per Pud		Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud		Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud		Einfuhr 1000 Pud			
G.	Kr.	G.		Kr.	G.		Kr.					
1876	—	5	524	—	25	52	—	5	41			
1877	5	7,4	254	25	37	40	5	7,4	37			
1878	-	7,7	642	-	39	69	-	7,7	83			
1879	-	7,9	650	-	40	71	-	7,9	87			
1880	-	7,8	527	-	39	78	-	7,8	72			
1881	5,5	8,4	488	27 ¹ / ₂	42	74	5,5	8,4	58			
1882	6	9,5	459	30	48	78	6	9,5	56			
1883	-	9,7	657	-	49	55	-	9,7	55			
1884	-	9,5	1216	-	47	52	-	9,5	63			
1885	-	9,5	1394	-	47	53	-	9,5	71			
1886	-	9,9	1713	-	49	53	-	9,9	71			
1887	-	11	2000	-	54	38	-	11	107			
1888	-	10	2281	-	50	40	-	10	87			
1889	-	9,1	1697	-	46	45	-	9,1	122			
1890	7,2	9,9	1890	36	50	42	7,2	9,9	129			
	Vegetabile Färbemittel					Mineralische						
	unzerkleinert			zerrieben usw.			natürl. Farberde		dieselbe gebrannt usw.			
	Zoll Kop. per Pud		Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud		Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud		Zoll Kop. per Pud		Ein- fuhr 1000 Pud	
	G.	Kr.		G.	Kr.		G.	Kr.	G.	Kr.		
1891	6	9	2038	30	45	43	10	15	36	35	52	—
1892	-	9,5	1933	-	48	35	-	16	28	-	56	239
1893	-	9,2	1904	-	46	39	-	15	31	-	54	282
1894	-	9	2761	-	45	40	-	15	20	-	52	309
1895	-	8,9	2555	-	44	32	-	15	24	-	52	339
1896	-	9	2291	-	45	47	-	15	32	-	52 ¹ / ₂	350
1897	9		1923	45		36	15		27	52 ¹ / ₂		298
1898	-	-	2051	-	-	37	-	-	36	-	-	328
1899	-	-	1748	-	-	32	-	-	53	-	-	349
1900	-	-	1637	-	-	28	-	-	91	-	-	309
1901	-	-	1955	-	-	30	-	-	25	-	-	278
1902	-	-	1223	-	-	34	-	-	34	-	-	252
1903	-	-	1792	-	-	27	-	-	34	-	-	302

Farbwaren-Einfuhr.

Farberden aller Art, Oker, Umbra usw.			Orseille, Lackmus, Tournesol, Orléans			Indigo			Cochenille			Krapp oder gestofsene Färberröte		
Zoll Kop. per Pud		Einfuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud		Einfuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud		Einfuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud		Einfuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud		Einfuhr 1000 Pud
G.	Kr.		G.	Kr.		G.	Kr.		G.	Kr.		G.	Kr.	
—	5	497	—	25	4,7	—	300	42	—	260	14	—	50	5,9
5	7,4	309	25	37	4,2	300	445	36	260	386	12	50	74	3,6
-	7,7	508	-	39	6,7	-	464	47	-	402	23	-	77	8,6
-	7,9	564	-	40	7,1	-	476	49	-	412	15	-	79	7,6
-	7,8	538	-	39	5,6	-	466	37	-	404	13	-	78	6,1
5,5	8,4	549	27 ¹ / ₂	42	5,3	330	502	55	286	435	16	55	84	10
6	9,5	552	30	48	78	-	523	46	300	476	11	-	87	8,5
-	9,7	524	-	49	204	-	534	42	-	485	6,4	-	89	5,2
-	9,5	471	-	47	151	-	520	45	-	473	3,7	-	87	5,1
-	9,5	494	-	47	175	-	521	42	-	474	2,2	-	87	6,6
-	9,9	480	-	49	176	-	543	32	-	494	3,7	-	91	4,4
-	11	456	-	54	219	-	592	35	-	539	4,1	-	99	5,8
-	10	510	-	50	188	-	555	50	-	504	4,5	-	93	5,8
-	9,1	587	-	46	221	-	500	54	-	455	3,5	-	83	5,8
7,2	9,9	346	36	50	265	396	545	55	360	496	4	66	91	5,7
Färbemittel														
Schlemmkreide, Talk usw.			Orseille, Orléans, Cachou, Schüttgelb											
15	22	—	30	45	154	330	494	42	300	449	1,5	55	82	3
-	24	198	-	48	139	-	523	45	-	476	1,9	-	87	3,3
-	23	252	-	46	165	-	505	39	-	460	3,2	-	84	4,8
12	18	267	-	45	142	-	492	39	-	448	1,9	-	82	4,7
-	18	305	-	44	141	-	489	55	-	445	2,7	-	82	3
-	18	246	-	45	140	-	495	51	-	450	1,9	-	82 ¹ / ₂	2,7
18		293	45		122	495		47	450		1,9	82 ¹ / ₂		2,9
-	-	216	-	-	139	-	-	46	-	-	2,6	-	-	2,4
-	-	361	-	-	131	-	-	47	-	-	2,1	-	-	1,4
-	-	359	-	-	124	544 ¹ / ₂		33	-	-	1,7	-	-	1,4
-	-	370	-	-	107	-	-	36	-	-	1,3	-	-	1,5
-	-	417	-	-	115	-	-	41	-	-	0,9	-	-	1,7
-	-	307	-	-	108	-	-	38	-	-	0,3	-	-	1,1

Tabelle VIc. Chemikalien-Einfuhr.

Jahr	Pottasche, Perlasche usw.		Soda kristallisiert, kalzinirt usw.		Kali borussicum (bis 1882 inkl. Salpeter)		
	Zoll Kop. per Pud G.	Kr.	Zoll Kop. per Pud G.	Kr.	Zoll Kop. per Pud G.	Kr.	
1876	zollfrei		42	10-30	-	200	38
1877	-		25	15-45	200	297	3,5
1878	-		29	15-46	-	310	9,1
1879	-		37	16-48	-	317	11
1880	-		36	16-47	-	311	13
1881	-		44	17-50	220	335	10
	Soda und Pottasche						
	Ätzkali, Ätznatron						
1882	15-30	24-48	1174	45	71	349	115 ¹
1883	-	24-49	1883	-	73	356	14
1884	-	24-47	1259	-	71	347	13
1885	-	24-47	1172	-	71	418	14
1886	40	66	1140	60	99	436	14
1887	-	72	750	-	108	476	5
1888	-	67	667	-	101	446	15
1889	-	61	722	-	91	402	13
1890	48	66	767	72	99	438	9,4
1891	55	82	443	90-400	135-598	397	7,2
1892	-	87	415	-	143-635	420	2,6
1893	-	84	532	-	138-613	406	14
1894	-	82	352	-	134-597	321	13
1895	-	82	333	-	133-592	319	20
1896	-	82 ^{1/2}	539	-	135-600	322 ^{1/2} -700	24
1897		82 ^{1/2}	873		135-600	322 ^{1/2} -600	16
1898		-	568		-	-	13
1899		-	294		-	-	14
1900		90 ^{3/4}	93		148 ^{1/2} -660	-	16
1901		-	67		-	-	19
1902		-	74		-	-	18
1903		-	40		-	-	19

¹ Darunter 90000 Pud Salpeter zollfrei eingeführt.

Tabelle VID.

Jahr	Schwefelsäure			Vitriole			Alaun und schwefel- saure Alaunerde		
	Zoll		Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll		Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll		Ein- fuhr 1000 Pud
	Kop. per Pud G.	Kr.		Kop. per Pud G.	Kr.		Kop. per Pud G.	Kr.	
1876	—	20	49	—	20 — 40	48	—	20	158
1877	20	29,7	35	20 — 40	29,7— 59,4	22	20	29,7	88
1878	-	31	61	-	31 — 62	67	-	31,9	141
1879	-	31,7	63	-	31,7— 63,4	53	-	31,7	163
1880	-	31,1	81	-	31,1— 62,2	64	-	31,1	145
1881	22	33,5	81	22 — 44	33,5— 67	66	22	33,5	189
1882	-	34,9	104	22 — 50	34,9— 79,2	44	22—25	34,9—39,6	244
1883	-	35,6	119	-	35,6— 80,9	82	-	35,6—40,4	276
1884	-	34,7	194	-	34,7— 78,9	69	-	34,7—39,4	120
1885	-	34,7	290	22 — 60	34,7— 94,1	100	25	39,2	125
1886	22 — 60	36,2— 98,8	328	22 —100	36,2—164,7	86	25—30	41,2—49,4	138
1887	-	39,5—107,8	196	-	39,5—179,5	57	-	44,8—53,8	106
1888	-	34 —101	176	-	34 —168,1	47	-	42 —50,5	103
1889	-	33,4— 91	118	-	33,4—151,7	100	-	37,9—45,5	139
1890	26,4— 72	36,4— 99,1	54	26,4—120	36,4—165	94	30—36	41,3—49,6	117
1891	22 —100	32,9—148,3	71	22 —100	32,9—149,7	68	30—35	44,9—52,4	66
1892	-	34,9—158,5	59	-	34,9—158,5	91	-	47,5—55,4	26
1893	-	33,7—153,1	53	-	33,7—153,1	74	-	45,9—53,6	29
1894	-	32,8—149,3	34	22 — 80	32,8—119,4	139	-	44,8—52,2	30
1895	-	32,6—148,2	18	-	32,6—118,6	103	-	44,5—51,9	33
1896	-	33 —150	15	-	33 —120	132	-	45 —52,5	22
1897	33—150		11	33—120		155	45—52,5		29
1898	-	-	34	-	-	91	-	-	32
1899	-	-	41	-	-	83	-	-	51
1900	36—165		20	-	-	101	-	-	51
1901	-	-	17	-	-	91	-	-	40
1902	-	-	38	-	-	78	-	-	86
1903	-	-	49	-	-	47	-	-	73

Chemikalien-Einfuhr.

Arsenik			Salmiak			Salpeter-, Salzsäure, Chlorkalk, Bleichwasser		
Zoll Kop. per Pud		Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud		Ein- fuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud		Ein- fuhr 1000 Pud
G.	Kr.		G.	Kr.		G.	Kr.	
—	50	22	—	20	34	—	40	399
50	74	8	20	30	23	40	59	314
-	77	17	-	31	46	-	62	444
-	79	22	-	32	59	-	63	503
-	78	12	-	31	48	-	62	530
55	84	16	22	34	45	44	67	494
-	87	9	-	35	52	-	70	518
-	89	16	-	36	45	-	71	539
-	87	12	-	35	47	-	70	603
-	87	13	-	35	48	-	70	602
-	91	14	-	36	56	-	73	615
-	99	12	-	40	41	-	79	496
-	92	15	-	37	41	-	74	510
-	83	16	-	33	71	-	67	610
66	91	21	26,4	36	48	52,8	73	610
55	82	17	55—135	82 —202	51	44—70	66—105	550
-	87	24	-	87 —214	59	-	70—111	545
-	84	14	-	84 —207	99	-	67—107	513
-	82	17	-	82 —201	65	-	66—104	467
-	82	19	-	82 —200	94	-	65—104	411
-	82 ^{1/2}	16	-	82 ^{1/2} —202 ^{1/2}	117	-	66—105	269
82 ^{1/2}		22	82 ^{1/2} —202 ^{1/2}		79	66—105		287
-	-	21	-		108	-		224
-	-	14	-		79	-		141
-	-	14	82 ^{1/2} —222 ^{3/4}		63	72 ^{3/5} —115 ^{1/2}		131
-	-	20	-		73	-		355
-	-	17	-		68	-		95
-	-	16	-		42	-		18

Tabelle VII. Einfuhr von Kupfer (unverarbeitet und verarbeitet).

Jahr	Kupfer unverarbeitet		Kupferfabrikate einf.		do. vergoldet usw.		do. feine m. Verzier.		1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903		
	Kupfer in Stücken, Bruch usw.		Kupfer in Stäben und Blättern		Zoll K. p. Pud G.	K. Kr.	Einfuhr 1000 Pud	Zoll K. p. Pud G.		Kr.	
	Zoll K. p. P. G.	K. Kr.	Zoll K. p. P. G.	K. Kr.							Einfuhr 1000 Pud
1876	-	60	389	300	-	2000-4000	2,8	-	1200	2,7	1174
1877	60	89	206	445	300	2967-5935	1	1200	1780	1,2	569
1878	-	93	550	464	-	3096-6192	1,7	-	1858	1,5	981
1879	-	95	646	475	-	3170-6339	1,9	-	1902	2	1074
1880	-	93	628	466	-	3106-6211	2,4	-	1863	2,1	1089
1881	66	100	590	502	330	3349-6697	1,9	1320	2009	2,1	984
1882	66	105	-	523	-	3487-6973	1,9	-	2092	2	1353
1883	-	107	157	534	-	3560-7120	1,5	-	2136	2,1	1324
1884	-	104	190	521	-	3470-6940	1,5	-	2082	2,4	1400
1885	150	237	91	632	400	4171-8341	1,7	1585	2504	1,7	1384
1886	250	412	32	783	475	4349-8698	1,1	-	2611	2,1	2302
1887	-	448	18	853	-	4713-9426	0,8	-	2845	2,1	1315
1888	-	420	10	798	-	4437-8874	0,7	-	2664	1,7	1142
1889	-	379	23	721	-	4006-8012	0,9	-	2405	2,4	1633
1890	300	413	25	785	570	4364-8727	0,9	1902	2620	3,7	1509
1891	250	374	46	718	480	3892-7784	0,9	1600	2395	1,2	1570
1892	-	397	63	761	-	4120-8241	0,6	-	2536	2,4	1536
1893	-	383	81	735	-	3982-7963	0,7	-	2450	3	1848
1894	-	373	64	645	432	3881-7761	0,8	1360	2030	4	2364
1895	-	370	39	640	-	3852-7704	0,8	-	2015	5	2422
1896	-	375	44	648	-	3900-7800	1,4	-	2040	6,3	2604
1897	375	789	42	648	3900-7800	1,6	2040	7,6	2755	7,6	2755
1898	-	887	45	-	-	2,2	-	9,1	3342	9,1	3342
1899	-	704	54	-	-	1,7	-	8,6	3579	8,6	3579
1900	-	743	38	-	-	1,6	-	8,6	3572	8,6	3572
1901	-	693	30	-	-	1,8	-	7,6	3878	7,6	3878
1902	-	1106	22	-	-	1,4	-	8,5	4039	8,5	4039
1903	-	926	20	-	-	1,6	-	8,9	3848	8,9	3848

Tabelle VIII A. Roheisen- und Gußeisenfabrikaten-Einfuhr.

Jahr	Roheiseneinfuhr			Gußeisenfabrikate			
	Zoll Kop. per Pud G.	Zoll Kop. per Pud Kr.	Einfuhr 1000 Pud	Wert d. Einfuhr 1000 R.	Zoll Kop. per Pud G.	Zoll Kop. per Pud Kr.	Einfuhr 1000 Pud
1876	-	5	2 965	1 817	-	50-250	959
1877	5	7	3 229	1 851	50-250	74-371	198
1878	-	8	6 396	4 886	-	77-387	526
1879	-	8	11 318	6 844	-	79-396	312
1880	-	8	14 887	9 055	-	78-388	413
1881	5 1/2	8	14 293	9 201	55-110	84-167	516
1882	6	10	13 363	9 657	-	87-174	326
1883	-	10	14 491	9 626	-	89-178	343
1884	9	14	17 390	11 243	-	87-173	274
1885	12	19	13 509	8 729	60-120	95-190	160
1886	15	25	14 510	8 212	-	99-198	231
1887	30-25	54-45	8 785	5 542	70-140	126-251	123
1888	-	50-42	4 541	2 499	-	118-236	253
1889	-	46-38	6 363	3 938	-	106-212	237
1890	36-30	50-41	7 569	4 839	84-168	116-231	239

Jahr	Roheisen aller Art ausser bes. gen.			Mangan- usw. Roheisen			
	Zoll Kop. per Pud G.	Zoll Kop. per Pud Kr.	Einfuhr 1000 Pud	Wert d. Einfuhr 1000 R.	Zoll Kop. per Pud G.	Zoll Kop. per Pud Kr.	Einfuhr 1000 Pud
1891	35-30	52-45	4439	2 837	75-170	112-254	149
1892	-	55-48	4292	3 275	-	119-270	127
1893	-	54-46	7165	5 608	-	115-260	169
1894	30	45	9148	6 435	60-140	90-209	254
1895	-	44	6545	5 068	-	89-207	329
1896	-	45	4696	3 898	-	90-210	450
1897	45	3787	3787	2 908	90-210	90-210	598
1898	-	4584	4584	2 917	-	-	905
1899	-	6076	6076	3 868	-	-	894
1900	-	1548	1548	1 480	-	-	484
1901	-	479	479	500	-	-	431
1902	-	208	208	249	-	-	270
1903	-	121	121	193	-	-	263

Tabelle VIII B. Schmiedeeisen-Einfuhr.

Jahr	Stangen-, Sorten-, Brucheisen		Walz-,		Eisenschienen		Eisen in Platten und Blättern				Wert der Einfuhr 1000 R.																																																																																																																																																																																																																																																													
	Zoll Kop. per Pud Kr.		Einfuhr 1000 Pud		Zoll K. p. P. Kr.		Einfuhr 1000 Pud		Zoll Kop. per Pud Kr.			Einfuhr 1000 Pud																																																																																																																																																																																																																																																												
	G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.		G.	Kr.																																																																																																																																																																																																																																																											
1876	—	35	5033	—	20	1632	—	50	1958	—	50	13548																																																																																																																																																																																																																																																												
1877	35	52	3157	20	30	1029	20	74	1369	50	74	9047																																																																																																																																																																																																																																																												
1878	-	54	5277	-	31	348	-	77	1902	-	77	12551																																																																																																																																																																																																																																																												
1879	-	55	6036	-	32	169	-	79	2367	-	79	14299																																																																																																																																																																																																																																																												
1880	-	54	6417	-	31	283	-	78	3003	-	78	17578																																																																																																																																																																																																																																																												
1881	38 1/2—22	59—34	4633	49 1/2	75	58	55	84	1853	55	84	12114																																																																																																																																																																																																																																																												
1882	40—22	63—35	4572	50	79	55	39	87	2136	-	87	13379																																																																																																																																																																																																																																																												
1883	-	65—36	3702	-	81	39	-	89	2770	-	89	14162																																																																																																																																																																																																																																																												
1884	-	63—35	2660	-	79	11	-	87	2211	-	87	14197																																																																																																																																																																																																																																																												
1885	40	63	2250	-	79	37	-	95	1628	60	95	8663																																																																																																																																																																																																																																																												
1886	-	66	2693	-	82	23	-	99	1333	-	99	8859																																																																																																																																																																																																																																																												
1887	50	90	1699	-	90	6	-	126	1101	70	126	5728																																																																																																																																																																																																																																																												
1888	-	84	2078	-	84	9	-	118	1186	-	118	6932																																																																																																																																																																																																																																																												
1889	-	76	2377	-	76	14	-	106	1636	-	106	9082																																																																																																																																																																																																																																																												
1890	60	83	3140	60	83	44	-	116	1767	84	116	9527																																																																																																																																																																																																																																																												
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4">Stab-, Sorten-, Luppen-, Brucheisen</th> <th colspan="4">Eisenplatten bis Nr. 25</th> <th colspan="4">Eisenplatten über Nr. 25</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Zoll Kop. per Pud Kr.</th> <th colspan="2">Einfuhr 1000 Pud</th> <th colspan="2">Zoll Kop. per Pud Kr.</th> <th colspan="2">Einfuhr 1000 Pud</th> <th colspan="2">Zoll Kop. per Pud Kr.</th> <th colspan="2">Einfuhr 1000 Pud</th> <th colspan="2">Zoll Kop. per Pud Kr.</th> <th colspan="2">Einfuhr 1000 Pud</th> </tr> <tr> <th>G.</th> <th>Kr.</th> <th>G.</th> <th>Kr.</th> <th>G.</th> <th>Kr.</th> <th>G.</th> <th>Kr.</th> <th>G.</th> <th>Kr.</th> <th>G.</th> <th>Kr.</th> <th>G.</th> <th>Kr.</th> <th>G.</th> <th>Kr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1891</td> <td>60</td> <td>90</td> <td>2041</td> <td>-</td> <td>90</td> <td>27</td> <td>-</td> <td>100</td> <td>150</td> <td>-</td> <td>100</td> <td>6580</td> <td>-</td> <td>100</td> <td>343</td> </tr> <tr> <td>1892</td> <td>-</td> <td>95</td> <td>1352</td> <td>-</td> <td>95</td> <td>12</td> <td>773</td> <td>-</td> <td>158</td> <td>343</td> <td>-</td> <td>5237</td> <td>-</td> <td>158</td> <td>446</td> </tr> <tr> <td>1893</td> <td>-</td> <td>92</td> <td>2271</td> <td>-</td> <td>92</td> <td>23</td> <td>1691</td> <td>-</td> <td>153</td> <td>446</td> <td>-</td> <td>9368</td> <td>-</td> <td>153</td> <td>1030</td> </tr> <tr> <td>1894</td> <td>50</td> <td>75</td> <td>6093</td> <td>50</td> <td>75</td> <td>92</td> <td>3308</td> <td>80</td> <td>119</td> <td>1030</td> <td>80</td> <td>19690</td> <td>80</td> <td>119</td> <td>23764</td> </tr> <tr> <td>1895</td> <td>-</td> <td>74</td> <td>6479</td> <td>-</td> <td>74</td> <td>201</td> <td>4790</td> <td>-</td> <td>119</td> <td>1000</td> <td>-</td> <td>23764</td> <td>-</td> <td>119</td> <td>29303</td> </tr> <tr> <td>1896</td> <td>-</td> <td>75</td> <td>7648</td> <td>-</td> <td>75</td> <td>169</td> <td>6636</td> <td>-</td> <td>120</td> <td>1078</td> <td>-</td> <td>29303</td> <td>-</td> <td>120</td> <td>28026</td> </tr> <tr> <td>1897</td> <td colspan="2">75</td> <td>8993</td> <td colspan="2">75</td> <td>203</td> <td>7196</td> <td colspan="2">120</td> <td>1995</td> <td colspan="2">28026</td> <td colspan="2">120</td> <td>18161</td> </tr> <tr> <td>1898</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>9368</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>179</td> <td>4986</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>1628</td> <td>-</td> <td>18161</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>15238</td> </tr> <tr> <td>1899</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>7320</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>239</td> <td>5932</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>1747</td> <td>-</td> <td>15238</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>5420</td> </tr> <tr> <td>1900</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>2371</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>116</td> <td>1572</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>1361</td> <td>-</td> <td>5420</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>5994</td> </tr> <tr> <td>1901</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>1976</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>47</td> <td>1554</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>1490</td> <td>-</td> <td>5994</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>4482</td> </tr> <tr> <td>1902</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>978</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>8</td> <td>1031</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>1523</td> <td>-</td> <td>4482</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>3508</td> </tr> <tr> <td>1903</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>606</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>14</td> <td>735</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>1336</td> <td>-</td> <td>3508</td> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>													Stab-, Sorten-, Luppen-, Brucheisen				Eisenplatten bis Nr. 25				Eisenplatten über Nr. 25				Zoll Kop. per Pud Kr.		Einfuhr 1000 Pud		Zoll Kop. per Pud Kr.		Einfuhr 1000 Pud		Zoll Kop. per Pud Kr.		Einfuhr 1000 Pud		Zoll Kop. per Pud Kr.		Einfuhr 1000 Pud		G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.	1891	60	90	2041	-	90	27	-	100	150	-	100	6580	-	100	343	1892	-	95	1352	-	95	12	773	-	158	343	-	5237	-	158	446	1893	-	92	2271	-	92	23	1691	-	153	446	-	9368	-	153	1030	1894	50	75	6093	50	75	92	3308	80	119	1030	80	19690	80	119	23764	1895	-	74	6479	-	74	201	4790	-	119	1000	-	23764	-	119	29303	1896	-	75	7648	-	75	169	6636	-	120	1078	-	29303	-	120	28026	1897	75		8993	75		203	7196	120		1995	28026		120		18161	1898	-	-	9368	-	-	179	4986	-	-	1628	-	18161	-	-	15238	1899	-	-	7320	-	-	239	5932	-	-	1747	-	15238	-	-	5420	1900	-	-	2371	-	-	116	1572	-	-	1361	-	5420	-	-	5994	1901	-	-	1976	-	-	47	1554	-	-	1490	-	5994	-	-	4482	1902	-	-	978	-	-	8	1031	-	-	1523	-	4482	-	-	3508	1903	-	-	606	-	-	14	735	-	-	1336	-	3508	-	-	
Stab-, Sorten-, Luppen-, Brucheisen				Eisenplatten bis Nr. 25				Eisenplatten über Nr. 25																																																																																																																																																																																																																																																																
Zoll Kop. per Pud Kr.		Einfuhr 1000 Pud		Zoll Kop. per Pud Kr.		Einfuhr 1000 Pud		Zoll Kop. per Pud Kr.		Einfuhr 1000 Pud		Zoll Kop. per Pud Kr.		Einfuhr 1000 Pud																																																																																																																																																																																																																																																										
G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.	G.	Kr.																																																																																																																																																																																																																																																									
1891	60	90	2041	-	90	27	-	100	150	-	100	6580	-	100	343																																																																																																																																																																																																																																																									
1892	-	95	1352	-	95	12	773	-	158	343	-	5237	-	158	446																																																																																																																																																																																																																																																									
1893	-	92	2271	-	92	23	1691	-	153	446	-	9368	-	153	1030																																																																																																																																																																																																																																																									
1894	50	75	6093	50	75	92	3308	80	119	1030	80	19690	80	119	23764																																																																																																																																																																																																																																																									
1895	-	74	6479	-	74	201	4790	-	119	1000	-	23764	-	119	29303																																																																																																																																																																																																																																																									
1896	-	75	7648	-	75	169	6636	-	120	1078	-	29303	-	120	28026																																																																																																																																																																																																																																																									
1897	75		8993	75		203	7196	120		1995	28026		120		18161																																																																																																																																																																																																																																																									
1898	-	-	9368	-	-	179	4986	-	-	1628	-	18161	-	-	15238																																																																																																																																																																																																																																																									
1899	-	-	7320	-	-	239	5932	-	-	1747	-	15238	-	-	5420																																																																																																																																																																																																																																																									
1900	-	-	2371	-	-	116	1572	-	-	1361	-	5420	-	-	5994																																																																																																																																																																																																																																																									
1901	-	-	1976	-	-	47	1554	-	-	1490	-	5994	-	-	4482																																																																																																																																																																																																																																																									
1902	-	-	978	-	-	8	1031	-	-	1523	-	4482	-	-	3508																																																																																																																																																																																																																																																									
1903	-	-	606	-	-	14	735	-	-	1336	-	3508	-	-																																																																																																																																																																																																																																																										

Tabelle VIII C. Stahleinfuhr.

Jahr	Stangen-, Sorten-, Bruch- usw. Stahl		Stahlschienen		Stahl				Wert der Einfuhr 1000 R.		
	Stahl		Stahlschienen		Stahlplatten und Blätter		Einfuhr 1000 Pud				
	Zoll Kop. per Pud G.	Kr.	Einfuhr 1000 Pud	Zoll Kop. p. P. Kr.	Zoll Kop. per Pud G.	Kr.					
1876	-	80	641	45	-	80	9 676	-	22 333		
1877	80	119	671	67	45	119	10 422	80	29 734		
1878	-	124	1092	70	-	124	9 267	-	29 090		
1879	-	127	1713	71	-	127	4 662	-	21 612		
1880	-	124	2394	70	-	124	3 097	-	22 170		
1881	38 1/2	59-33	630	75	49 1/2	84	820	55	3 592		
1882	40	63-35	262	79	50	87	286	-	1 988		
1883	-	65-36	194	81	-	89	79	-	1 201		
1884	-	63-35	263	79	-	87	193	-	1 770		
1885	40	63	211	79	-	79	125	50	1 327		
1886	-	66	366	82	-	82	42	-	2 457		
1887	50	90	459	90	-	90	15	-	1 930		
1888	-	84	444	84	-	84	15	-	2 250		
1889	-	76	722	76	-	76	31	-	3 062		
1890	60	83	695	83	60	83	83	60	3 123		
zusammen mit Stangen-, Sorten- usw. Stahl											
19 37 75 57 141 128 118 138 151											
Stahlbleche bis Nr. 25											
Zoll Kop. per Pud G.		Kr.		Einfuhr 1000 Pud		Zoll Kop. per Pud G.		Kr.		Einfuhr 1000 Pud	
85	127	-	94	-	137	100	150	-	151	-	207
-	135	-	95	-	104	-	158	-	265	-	129
-	130	-	92	-	798	-	153	-	180	-	87
65	97	50	75	50	546	80	119	80	996	14	14
-	96	-	74	-	1 137	-	110	-	311	52	52
-	97 1/2	-	75	-	540	-	120	-	989	54	54
97 1/2											
-	97 1/2	-	75	-	654	-	120	-	536	79	79
-	-	-	-	-	687	-	-	-	263	-	53
-	-	-	-	-	373	-	-	-	647	-	31
-	-	-	-	-	102	-	-	-	239	-	26
-	-	-	-	-	31	-	-	-	797	-	22
-	-	-	-	-	40	-	-	-	628	-	78
-	-	-	-	-	14	-	-	-	666	-	-
1891	-	90	478	90	-	90	137	100	151	-	207
1892	-	95	524	95	-	95	104	-	265	-	129
1893	-	92	911	92	-	92	798	-	180	-	87
1894	50	75	1796	75	50	75	546	80	996	14	14
1895	-	74	1644	74	-	74	1 137	-	311	52	52
1896	-	75	2669	75	-	75	540	-	989	54	54
75											
1897	-	75	2998	75	-	75	654	-	536	79	79
1898	-	-	2679	-	-	-	687	-	263	-	53
1899	-	-	1684	-	-	-	373	-	647	-	31
1900	-	-	776	-	-	-	102	-	239	-	26
1901	-	-	567	-	-	-	31	-	797	-	22
1902	-	-	534	-	-	-	40	-	628	-	78
1903	-	-	537	-	-	-	14	-	666	-	-

Tabelle VIII D. Eisen- und Stahlwaren-Einfuhr.

Jahr	Eiserne und stählerne Schmiedewaren, Blechfabrikate		Gufstahlwaren		Eisen- und Stahlwaren zugerichtet und abgeschliffen (Schlosserarbeit)		Wert der Einfuhr 1000 R.
	Zoll Kop. p. Pud G.	Einfuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud G.	Einfuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud G.	Einfuhr 1000 Pud	
1876	-	1505	-	437	-	103	12 404
1877	100	859	135-450	669	250-450	62	9 175
1878	-	1301	200-668	641	371-668	108	13 194
1879	-	734	209-696	249	356-696	94	6 879
1880	-	754	214-713	124	396-713	91	5 969
			210-699		388-699		
Eiserne u. stählerne Schmiedewaren gehämmert u. gegossen							
Eiserne und stählerne Kesselschmiedearbeiten usw.							
1881	88	442	110	412	110-220	459	11 320
1882	-	270	-	449	-	441	10 097
1883	-	171	-	362	-	465	8 949
1884	-	141	-	311	-	385	7 720
1885	90	164	120	212	120-250, 400	258	4 817
1886	-	161	-	190	-	472	5 814
1887	120	144	140	174	140-250, 400	266	3 876
1888	-	117	-	183	-	345	4 723
1889	-	157	-	216	-	269	3 919
1890	144	115	168	191	168-300, 480	238	3 448
1891	170	82	170	153	170-270, 400	241	3 458
1892	-	57	-	127	-	262	2 975
1893	-	51	-	206	-	338	4 085
1894	140	107	140	372	140-220, 400	462	5 821
1895	-	116	-	377	-	551	6 627
1896	-	134	-	491	-	758	8 253
1897	210	195	210	552	210-330, 600	740	8 406
1898	-	148	-	692	-	716	9 107
1899	-	144	-	702	-	746	10 390
1900	-	143	-	494	-	550	7 504
1901	-	65	-	329	-	467	5 527
1902	-	59	-	296	-	476	5 611
1903	-	38	-	223	-	435	5 230

Tabelle VIII E. Einfuhr von Sensen, Werkzeugen, Weisblech, Weissblechwaren

Jahr	Sensen und Sichel		Werkzeug aller Art		Weisblech in Blättern		Weissblechwaren ungef.		dies. gefärbt usw.	
	Zoll Kop. per Pud G. Kr.	Einfuhr 1006 Pud	Zoll Kop. per Pud G. Kr.	Einfuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud G. Kr.	Einfuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud G. Kr.	Einfuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud G. Kr.	Einfuhr 1000 Pud
1876	-	137	-	264	-	197	-	20	-	3,7
1877	44	98	50-80	153	125	85	250	10	500	1
1878	65	118	74-119	288	186	149	371	19	742	1,6
1879	68	159	77-124	381	193	106	387	21	774	1,8
1880	70	162	79-127	409	198	88	396	20	792	3,2
1881	68	226	78-124	227	210	54	389	22	777	1,7
1882	84	243	134	234	209	44	418	27	837	1,8
1883	87	254	139	223	222	23	436	27	872	2,1
1884	89	249	142	193	226	14	445	31	890	1,9
1885	87	236	139	179	221	20	434	29	867	1,6
1886	120	207	189	174	245	17	474	28	948	1,5
1887	198	170	198	163	255	8	494	25	988	1,5
1888	251	200	251	200	278	8	538	20	1076	0,8
1889	235	261	235	255	261	17	504	27	1009	1,1
1890	212	261	212	255	235	11	455	27	910	1,5
1891	231	236	231	225	213	11	413	32	826	1,9
1892	210	205	210	196	255	6	449	35	898	2,1
1893	222	218	222	203	269	12	475	58	951	1,8
1894	214	238	214	220	261	12	459	94	919	1,7
1895	164	340	164	361	231	25	336	102	896	2,4
1896	163	331	163	333	229	25	334	132	889	2,2
1896	165	306	165	365	232 ^{1/2}	19	337 ^{1/2}	212	900	6,4
1897	165	263	165	357	232 ^{1/2}	130	337 ^{1/2}	212	900	3,7
1898	-	288	-	413	-	18	-	248	-	2,9
1899	-	298	-	429	-	17	-	213	-	2,8
1900	-	292	-	405	-	11	-	212	-	2,8
1901	-	320	-	382	-	9	-	253	-	2,2
1902	-	282	-	354	-	7	-	243	-	2,4
1903	-	303	-	356	-	8	-	278	-	3,4

1900

1

Tabelle X. Papierwaren-Einfuhr.

Tabelle XI. Einfuhr von

Jahr	Kleine bearbeitete Häute			Grosse bearbeitete Häute						Wert der Leder- einfuhr 1000 R			
	Zoll Kop. per Pud		Einfuhr 1000 Pud				lackiert						
	G.	Kr.		Zoll Kop. per Pud	Einfuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud	Einfuhr 1000 Pud						
	G.	Kr.	1000 Pud	G.	Kr.	Pud	G.	Kr.	Pud				
1876	—	800	23	—	440	92	—	600	3,3	3506			
1877	800	1187	11	440	653	36	600	890	1,5	1633			
1878	-	1238	23	-	681	73	-	928	3	2924			
1879	-	1268	29	-	697	97	-	951	3,4	4130			
1880	-	1242	31	-	683	97	-	932	2,6	3897			
1881	880	1340	24	484	757	81	660	1005	2,3	3211			
1882	900	1428	29	500	793	100 ¹	-	1047	3	3996			
1883	-	1456	27	-	809	100	-	1068	3,4	3708			
1884	-	1420	22	-	788	116	-	1040	3,3	4003			
1885	1080	1705	20	600	948	100	790	1249	3,7	4825			
1886	-	1780	17	-	989	88	-	1301	3,8	3833			
1887	-	1939	17	-	1077	78	-	1418	4	3725			
1888	-	1815	12	-	1008	62	-	1328	4	2632			
1889	-	1639	15	-	910	75	-	1199	4,7	3302			
1890	1296	1785	14	720	992	79	948	1306	4,9	3116			
	Kleine bearbeitete Häute			Saffian, Cheveau, kl. lack. Häute									
	Zoll Kop. per Pud		Einfuhr 1000 Pud	Zoll Kop. per Pud		Einfuhr 1000 Pud							
	G.	Kr.		G.	Kr.								
1891	1100	1648	—	1500	2246	—	600	898	56	850	1272	4,9	2552
1892	-	1742	3,2	-	2377	7,8	-	951	42	-	1347	3,9	2029
1893	-	1684	5	-	2297	8	-	919	50	-	1302	4,8	2537
1894	-	1642	5	1200	1797	13	-	896	54	680	1015	5	2632
1895	-	1630	4	-	1778	12	-	889	74	-	1007	5,6	2950
1896	-	1650	4	-	1800	14	-	900	65	-	1020	6,9	2895
1897	1650		4	1800		19	900		66	1020		7,7	3431
1898	-		6,1	-		20	-		74	-		9,4	3827
1899	-		7,1	-		22	-		79	-		10	4294
1900	1815		7,3	-		23	900—990		69	-		11,7	4220
1901	-		9,6	-		29	-		62	-		17	4789
1902	-		11,5	-		30	-		58	-		18,6	5032
1903	-		14,7	-		35	-		65	-		19,5	5685

¹ Seit 1882 auch Maschinentreibriemen.

Leder- und Rauchwaren.

Felle aller Art außer den genannten			Otter-, Zobel-, Schwarzfuchs- usw. Felle			Bisamfelle, seit 1882 auch Felle v. Bären, Känguruh, Wolf usw.			Fuchs-, Mar- derfelle, ein- gef. durch die Küstenbew. v. Archangel			Wert der Einf. v. Rauchwaren 1000 R. Kr.
Zoll Kop. per Pud		Wert in 1000 R.	Zoll Kop. per Pud		Wert in 1000 R.	Zoll Kop. per Pud		Wert in 1000 R.	Zoll Kop. per Pud		Wert in 1000 R.	
G.	Kr.		G.	Kr.		G.	Kr.		G.	Kr.		G.
—	1000	2447	—	2000	1353	—	500	396	—	500	24	4220
1000	1484	1687	2000	2967	756	500	742	233	500	742	14	2690
-	1548	3206	-	3096	1740	-	774	574	-	774	17	5537
-	1585	2631	-	3170	1440	-	792	641	-	792	17	4729
-	1553	2375	-	3106	1194	-	776	479	-	776	16	4064
1100	1674	2241	2200	3348	1074	550	838	492	550	838	102	3909
1500	2380	3029	3000	4760	1407	-	872	952	-	872	16	5404
-	2427	4732	-	4854	1872	-	890	1428	-	890	15	8047
-	2366	4623	-	4732	1732	-	867	1272	-	867	11	7638
1800	2844	2137	3600	5687	1113	660	1042	799	660	1042	26	4075
-	2965	2152	-	5931	934	-	1087	785	-	1087	6,5	3878
-	3232	1889	-	6463	935	-	1185	677	-	1185	15	3516
-	3025	2227	-	6050	1325	-	1109	607	-	1109	13	4172
-	2731	2426	-	5462	1420	-	1001	694	-	1001	14	4554
2160	2975	2609	4320	5950	998	792	1091	953	792	1091	9	4569
Felle v. Iltis, Waschbär, Känguruh, Ka- ninchen usw.												
1800	2695	2009	5000	7485	1336	660	988	704	660	988	8,3	4057
-	2853	1566	-	7924	1329	-	1046	735	-	1046	4,8	3635
-	2757	1843	-	7657	1496	-	1011	1059	-	1011	6,8	4405
1800—1200	2687—1791	2089	-	7462	1811	-	985	2300	-	985	5	6205
-	2667—1778	1721	-	7408	958	-	978	1787	-	978	3,5	4470
-	2700—1800	2029	-	7500	1143	-	990	2025	-	990	1,6	5199
2700—1800		2028	7500		1311	990		2057	990		3,9	5401
-	-	2103	-		1284	-		2528	-		4,1	5919
-	-	1551	-		1146	-		2232	-		5,3	4935
4050—1800	-	1363	11 250		852	1485—990		1927	1485		1,7	4144
-	-	1744	-		957	-		2070	-		2,1	4779
-	-	2061	-		1014	-		1677	-		0,4	7378
-	-	2597	-		996	-		2493	-		0,2	7851

Tabelle XII. Fayence- und Porzellan-Einfuhr.

Jahr	Fayence-Fabrikate				Porzellan-Fabrikate					
	ohne Verzierungen einf. gem.		mit Malerei usw.		ohne Verzierungen		mit Malerei usw.			
	Zoll Kop. per Pud G. Kr.	Einfuhr 1000 P.	Zoll Kop. p. P. G. Kr.	Einfuhr 1000 P.	Zoll Kop. per Pud G. Kr.	Einfuhr 1000 P.	Zoll Kop. per Pud G. Kr.	Einfuhr 1000 P.		
1876	-	69	250	3	-	400	-	7,7	800—1600	4,8
1877	75	22	371	0,8	400	593	800—1600	2,3	1187—2374	2,1
1878	-	63	387	1,7	-	619	-	5,6	1238—2477	4,1
1879	-	78	396	3	-	634	-	7,8	1268—2536	5,7
1880	-	74	388	3	-	622	-	8,3	1242—2484	6,7
1881	82 ¹ / ₂	44	418	2,8	440	670	880—1760	6,8	1339—2679	5,2
1882	85	50	436	3,4	-	697	-	6,2	1395—2789	5,1
1883	-	36	445	3,4	-	712	-	6,8	4424—2848	5,3
1884	-	30	434	4,3	-	694	-	5,2	1388—2776	5,6
1885	100	26	521	4,5	530	838	1055—2110	4,8	1667—3333	5,3
1886	-	28	543	4,9	-	873	-	4,3	1738—3476	5,1
1887	-	21	592	4	-	952	-	3,6	1894—3788	3,3
1888	-	21	554	4,6	-	891	-	3	1773—3546	3,7
1889	-	24	500	5,8	-	805	-	3,6	1601—3202	4,6
1890	120	25	545	5,1	636	876	1266—2532	3,4	1744—3488	4,3
1891	100	27	561	4,5	530	794	1060—2100	4,7	1587—3144	4,2
1892	-	19	594	4	-	840	-	4,6	1680—3328	3,8
1893	-	21	574	4,3	-	812	-	4,7	1623—3216	3,9
1894	100	29	492	7,6	330—530	492—792	-	6,3	1582—3134	6,4
1895	-	29	489	8,1	-	489—786	-	6,3	1570—3111	6,4
1896	-	40	495	9,7	-	495—795	-	7,8	1590—3150	7,4
1897	150—187 ¹ / ₂	43	495	10	495—795	495—795	1590—3150	7,6	-	7,5
1898	-	55	-	12	-	-	-	10	-	8,5
1899	-	74	-	14	-	-	-	11	-	9,2
1900	165—187 ¹ / ₂	68	-	12	495—954	-	1908—3780	9,8	-	7,7
1901	-	59	-	8,8	-	-	-	8,2	-	6,8
1902	-	63	-	8,9	-	-	-	8,6	-	6,5
1903	-	69	-	9,3	-	-	-	9,4	-	6,3

Nachtrag.

Während des Drucks vorliegender Arbeit erhielt ich durch die Güte des Herrn Gustav Deibel, in Fa. Steffens, Nölle & Co., St. Petersburg, Mitteilungen über die südrussischen Roheisenpreise in den letzten zehn Jahren. Diese hier folgenden Angaben bilden eine wertvolle Ergänzung der auf Seite 135 und 136 mitgeteilten, nach verschiedenen Konsularberichten zusammengestellten Tafeln. Trotz der Differenzen im einzelnen, die wohl hauptsächlich durch die Verschiedenheit des Orts und der Art der Aufstellung zu erklären sind, zeigen die nachstehenden Daten die gleiche, charakteristische Entwicklung wie die obengenannten.

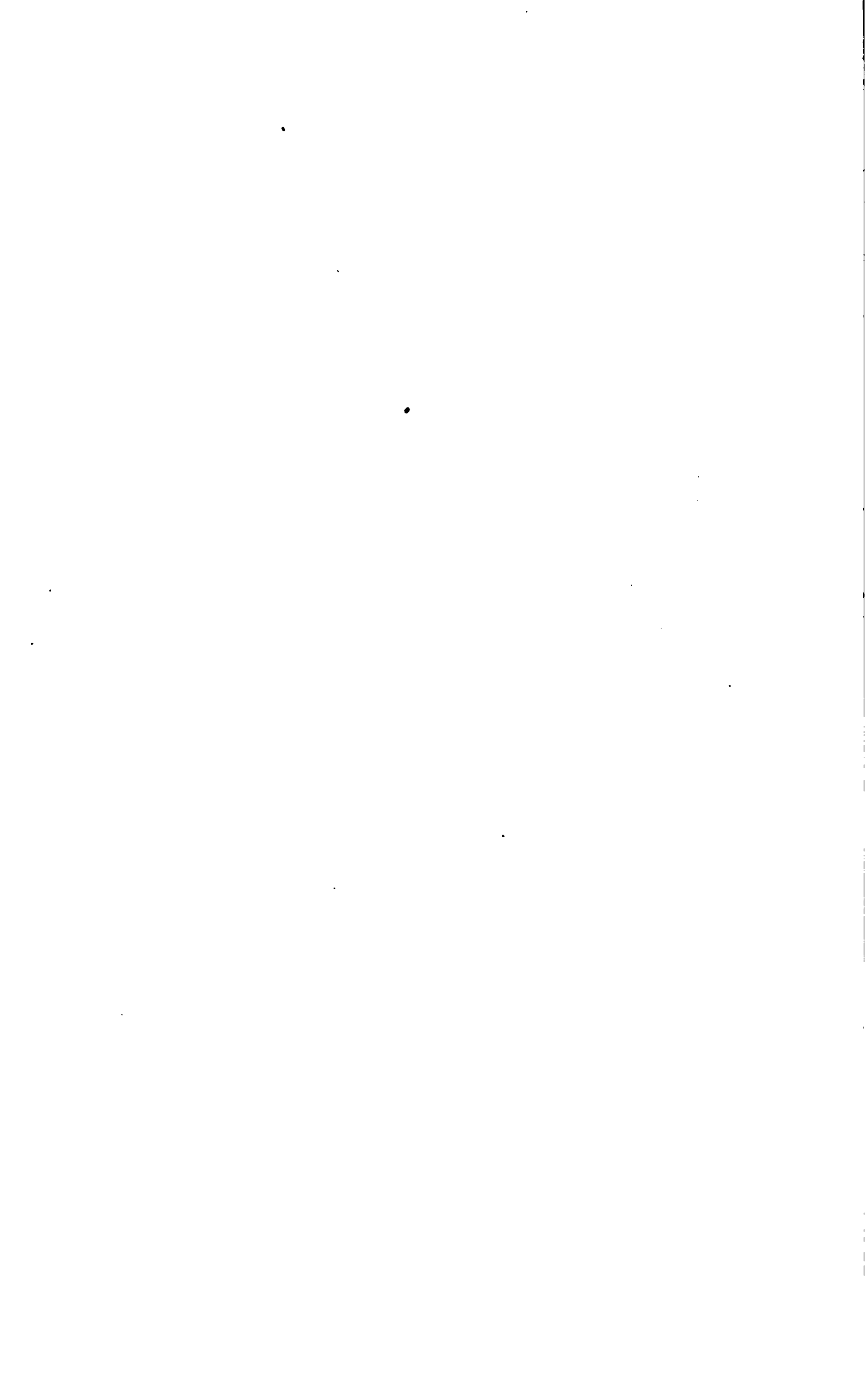
Es betragen die Preise für 1 Pud südrussischen Roheisens ab Werk bei den Abschlüssen einer Maklerfirma in St. Petersburg annähernd:

	Martin-Roheisen	Gießerei-Roheisen
	Kopeken	Kopeken
1896	60	62—60
1897	62	61—66
1898	65	66—72
1899	65	71 ¹ / ₂ —75
1900	66 ¹ / ₂	71 ¹ / ₂ —65—57
1901	50—49	55—50
1902	45—43—39—38	45—43—41
1903	38—40	41—44
1904	40—41	44—50
1905	41—42	43—44
1906 (bis August)	42—44—43	45—50—46

(Die Reihenfolge der Zahlen zeigt die Entwicklungstendenzen in den betreffenden Jahren.)

•

Altenburg.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.



Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und Max Sering.

Heft 124.

**Gerhard Bückling, Die Bozener Märkte bis zum Dreißigjährigen
Kriege.**

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1907.

Die Bozener Märkte

bis zum Dreißigjährigen Kriege.

Auf der Stadt Bozen Keller tief,
Groß Märckt unnd Gewerb, kurtze Se huldbrief.
(Tiroler Landreim 1558.)

Von

Gerhard Bückling.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Alle Rechte vorbehalten.

V o r w o r t.

Es ist mir angenehme Pflicht, an dieser Stelle der Archivverwaltungen zu Augsburg, Innsbruck, Trient, Verona und vor allem Bozen zu gedenken, die mir ihre Schätze zugänglich gemacht haben.

Aber darüber hinaus wurde mir jederzeit, auch persönliche, freundliche Unterstützung und Förderung meiner Studien zuteil. Ich habe hier vor allen Dingen Herrn Professor Dr. v. Voltelini und Herrn Archivkonzipisten Dr. Moeser in Innsbruck zu danken.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit erhielt ich von Herrn Professor Dr. Schulte in Bonn. Dafür sowohl, wie für das warme Interesse und den wertvollsten Rat, mit dem er meine Studien begleitete, danke ich ihm herzlichst.

Wolgast, Neuvorpommern, Dezember 1906.

Gerhard Bückling.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Verwort	V
Erster Abschnitt. Einleitung: Entwicklung Bozens, vorzüglich im 13. Jahrhundert	1
A. Topographie der Stadt.	
B. Charakteristik der Stadtbevölkerung.	
C. Bozens Bedeutung im Handel:	
a) Erste Erwähnung der Märkte.	
b) Weitere Zeugnisse.	
D. Verfassungsgeschichtliches.	
Zweiter Abschnitt. Das Bozener Marktwesen	9
A. Einleitung. Die Entstehung des Bozener Stadtrates und allgemeiner Charakter der städtischen und landesfürstlichen Marktkompetenzen.	
B. Unterschied zwischen Wochen- und Jahresmärkten:	
a) Periodizität.	
b) Berufung.	
c) Handelsfreiheit.	
C. Marktverwaltung:	
a) In bezug auf den Ein- und Verkauf.	
α) Prüfung der Warenqualität.	
β) Prüfung von Mafs und Gewicht.	
γ) Festsetzung von Marktpreisen.	
b) Gerichtliche Verwaltung.	
c) Personalkontrolle.	
α) Durchs Sanitäts- und Wirtshauswesen.	
β) Entwicklung des Sanitäts- und Wirtshauswesens im 16. Jahrhundert.	
D. Marktbeamte:	
a) Für den Ein- und Verkauf: Unterkäufer, Fronwäger, Beschauer usw.	
b) Gehilfen des Handels.	
α) Staatliche Einnehmer: Amtsverwalter und Zöllner.	
β) Transportbeamte.	
1. Fuhrleute.	
aa) Rodleute.	
bb) Fuhrleute aufser der Rod.	
2. Ballenträger und Aufleger.	
E. Schluss: Orientierender Überblick.	
Dritter Abschnitt. Politisches	32
A. Die Bedeutung der Märkte für die Landschaft.	
B Die geographische Situation.	

C. Die Tiroler Konkurrenz:	
a) Merans,	
b) Tramins.	
D. Die Venezianer Konkurrenz.	
a) Die handelspolitische Stellung Venedigs beim Beginne der neuen Zeit.	
b) Die ersten Angriffe Venedigs.	
c) Der Kampf von 1530—1560.	
α) Der Charakter des venezianischen Angriffes.	
β) Der Gang der politischen Verhandlungen bis 1540.	
γ) Die Abwehr von seiten Tirols.	
d) Der handelspolitische Kleinkrieg bis 1600.	
E. Abschließendes Bild.	
Vierter Abschnitt. Bozener Zollsachen	56
A. Geschichtliche Entwicklung der Bozener Zölle bis zum 16. Jahr- hundert.	
B. Entwicklung der Zölle im 16. und 17. Jahrhundert:	
a) Der landesfürstliche Zoll.	
b) Der städtische Zoll.	
α) Erhebungsart.	
β) Charakter des Zolles.	
C. Daten für die Verkehrshöhe im Straßensystem der Ostalpen im 15., 16. und 17. Jahrhundert:	
a) Die Bozener Zollrautungen.	
b) Im Vergleich mit anderen Angaben.	
Fünfter Abschnitt. Formen des Markthandels	72
A. Häuser der Kaufleute, Gewölbe und Marktstände in Bozen.	
B. Höhe der Marktfrequenz, auch im Vergleich zur übrigen Zeit des Jahres:	
a) Aus den städtischen Platzeinnahmen.	
b) Aus den städtischen Zolleinnahmen.	
C. Märkte und Börsen.	
Sechster Abschnitt. Handlungsbücher. (Fortsetzung vom Fünften Abschnitt)	87
A. Hartpronner-Augsburg.	
B. Gauger-Augsburg.	
C. Wagner-Bozen.	
D. Brunel & Cie.-Augsburg.	
Siebenter Abschnitt. Schluss: Der Bozener Merkantilmagistrat . .	103
Achter Abschnitt. Anhang	109
A. In Verona bandisierte Orte und Landschaften.	
B. Waren.	
C. Der Veroneser Tarif.	
Verzeichnis der benutzten Literatur	122

Erster Abschnitt.

Einleitung: Entwicklung Bozens, vorzüglich im 13. Jahrhundert.

- A. Topographie der Stadt.
 - B. Charakteristik der Stadtbevölkerung.
 - C. Bozens Bedeutung im Handel.
 - a) Erste Erwähnung der Märkte.
 - b) Weitere Zeugnisse.
 - D. Verfassungsgeschichtliches.
-

Aus dem 13. Jahrhundert stammen die ersten eingehenden Nachrichten über die Bozener Geschichte. Damals aber und schon früher war der Ruf der Stadt weit über die Marken der engeren Heimat gedrungen. Aber nicht die Schönheit des Gartens von Tirol war es, die man in beredten Worten pries, nicht die Kunst in gewerblichen Leistungen der Stadt, die man feierte, nicht die Bedeutung für die Wissenschaft, die an ihr hervorgehoben wurde; die Herrlichkeit dieser gottbegnadeten Gegend machte sich bei aller Welt in weit elementarerer Weise geltend: Der Mann, der den Schlägen seines bösen Weibes entflieht, geht nach Innsbruck und erholt sich von überstandener Not beim guten Bozener Wein (übles Weib). Die Nachtigall kann durch ihren süßen Schall das Herz des Menschen nicht höher erfreuen, wenn sie auch allen Wein trinkt, der zu Bozen gewachsen ist (Wolfram); und von ergreifender Komik ist die Schilderung einer glorreichen Rückkehr Barbarossas aus Italien: Das von Ruhm gekrönte Heer muß dem Bozener Weingotte unterliegen und kann nur noch in dem desolatesten Zustande weiter über den Brenner nach Hause abziehen¹.

¹ Die Berühmtheit der Alpenweine datiert schon seit den Tagen des Augustus. Damals hatte der rätische Wein einen Ehrenplatz an der kaiserlichen Tafel. H. Nissen, Ital. Landeskunde. Berlin 1883, Bd. I, S. 168.

So wird auch die exponierte Lage der Stadt viel zu dieser Bekanntschaft mit ihren Vorzügen beigetragen haben. Ein grosser Teil der Römerzüge — wie der eben erwähnte — ging ja über Verona, die Bischofsstadt Trient nach Bozen und zog sich von da weiter über den damals noch in sehr unvollkommenem baulichen Zustande befindlichen, nordostwärts Bozens liegenden Ritten nach dem Brenner hin. Auch der Handel ging, wie wir im folgenden sehen werden, im 13. Jahrhundert diesen Weg. Doch ist es möglich, dass er gegenüber dem Saumpfade die dem Wagenverkehr zugängliche Strasse nach Meran und übers Reschenscheideck bevorzugt hat. Es würde in diesem Umstande wenigstens ein Grund dafür zu finden sein, dass, soweit aus der Topographie der Stadt auf eine zielbewusst vorgenommene Anlage geschlossen werden darf, diese eben nach dem von Meran kommenden Wege über die Brücke des in den Eisack mündenden Talferbaches orientiert ist. Diese Anlage, die die Laubengasse, den Obstmarkt und einen Teil der Dominikanergasse umfasste¹, tritt uns im 13. Jahrhundert als ummauertes Burgum entgegen².

Einen ganz andern Charakter als dieses sogen. burgum vetus trägt das burgum novum, das südwärts den Winkel zwischen der Talfer und dem Eisack ausfüllt. Diese zweite Ansiedlung ist durch die Eisackbrücke, deren Lage ihrerseits wohl wieder durch die Verhältnisse des vor der Mündung der Talfer zu starken Stromschnellen neigenden Flusses bedingt wurde, nicht beeinflusst. Das regellose Gewirre von Wegen und Strassen lässt in diesem Stadtteile, der noch heutzutage von Obstgärten und Weinpflanzungen durchzogen ist, jede Ordnung vermissen. Die Mauern fehlen. Und während die Wortzinsse im burgum vetus — der Trienter Bischof war in beiden Teilen der Grundherr — in zwei Fällen, die nachgewiesen werden können, den gleichen Satz von 15 Solidi betrug³, waren sie im burgum novum anscheinend verschieden bemessen⁴. Kurz, alles weist auf den fundamentalen Unterschied hin: Das alte Burgum ist eine Gründung nach vorbedachtem Plane, das neue ist langsam entstanden. Über die Gründungs- bzw. Entstehungszeiten ist schlechterdings nichts bekannt. Zum ersten Male wird Bozen erwähnt in der Lango bardengeschichte des Paulus Diaconus⁵. So ist die Möglichkeit vorhanden, dass das sogen. burgum novum, der Ausbau

¹ J. Ladurner, Die Edlen von Wanga. Tiroler Archiv II, S. 239.

² Vgl. v. Voltolini, Acta Tirolensia, Bd. II (Notariatsimbreviaturen. Ortsnamenregister: Bozen).

³ Urkunden von 1214 und 1286 im Repertorium Archivii episcopalis Tridentini. Archivio vescovile. Trento.

⁴ Acta Tirolensia, Nr. 663 u. 784. Die Ortsangaben dieser Häuser lassen auf eine Lage ausserhalb der skizzierten alten Burg schliessen.

⁵ Hist. Lang. V, 6 (MG. SS. rer. Lang. 156).

alter Wege, der ältere Teil ist, der Teil, auf den das Burgrecht¹ vom burgum vetus später übertragen wurde.

Sicherer ist die Entstehung eines dritten Teiles zu datieren, in dem die Edlen von Wanga die Grund- und Gerichtsherren waren. Er geht in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück² und lag nordwestlich vom alten Burgum aus³.

Der Charakter der Stadt ist schon in jener Zeit vorwiegend der Charakter einer Handelsstadt; einer Kaufmannsiansiedlung⁴ in dem Sinne jedoch, in welchem unter „negotiatores et cives“ die gesamte gewerbetreibende und Handwerkerbevölkerung mitverstanden wird. In Urkunden und Verträgen tritt dieser Stand stets mit besonderer Prägnanz hervor⁵. Die Bürger dürfen weder dem Ritterstande beitreten, noch ihre Häuser an Ritter verkaufen⁶. In der Neustadt Egna erhalten die Kaufleute besondere Rechte nach Art der Bozener Händler, die in der Zollbefreiung im Bistum Trient und in gewissen Begünstigungen im Privat- und Strafrechte bestanden⁷. Im Jahre 1202 endlich werden die Bozener Märkte zum ersten Male urkundlich erwähnt⁸.

Es handelt sich um einen Vertrag zwischen dem Trienter und Brixener Bischöfe zwecks Zollerleichterung der Brixener Bistumsleute und der Bozener Kaufleute; eine Urkunde, die, im allgemeinen für die Geschichte des Handels in jener Zeit und in jenen Gegenden bedeutsam, speziell die Jahresmärkte nur mit einer kurzen Erwähnung berührt, aber doch ein helles Licht wirft auf die Bedeutung der damaligen Handelsstadt Bozen. So mag ein näheres Eingehen auf den Inhalt der Urkunde berechtigt sein.

Die Zollvorteile, die sich beide Parteien, der Trienter Bischof und der Brixener, gegenseitig auf ihren Territorien einräumen, sollten gelten im Bistum Brixen für die Bozener

¹ Rietschel, Markt und Stadt, S. 178 ff.

² Ladurner, Tiroler Archiv II S. 237; vgl. auch S. 257 f. und 269 ff.

³ Die Angaben über die Lokalität aber widersprechen sich: Ohne Belege anzuführen, erklärt Ladurner die jetzige Hinter- und Binder-gasse, Simeoner (Gesch. der Stadt Bozen, S. 200) die Prediger-, Dominikaner- und Fleischergasse für den betreffenden Ort. Im 16. Jahrhundert hieß das alte Wangerviertel „Dreigassen“.

⁴ Vgl. auch Keutgen, Deutsche Stadtverfassung, S. 49 f. über die Bevölkerung in den Burgen.

⁵ Schon Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols S. 668 macht darauf aufmerksam. Eine gewisse Gruppe von Leuten „qui emunt et vendunt“ scheint in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Steuerfreiheit beansprucht zu haben. Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol, Archiv f. österr. Gesch. Bd. 91, S. 615 ff.

⁶ Kogler S. 614.

⁷ Im Jahre 1189. Fontes rer. Austr., Abt. V Bd. 2, Nr. 35 (Codex Wangianus).

⁸ Ebenda Nr. 68.

diesseits der Orte Wibtewald und Iswald¹; im Bistum Trient aber für die Brixener Bistumsangehörigen bis zur Avisusbrücke (Evisbach, ungefähr in der Mitte zwischen Neumarkt und Trient in die Etsch mündend). Und zwar werden folgende Fälle des weiteren vorgesehen, folgende Zölle festgesetzt:

a) für die Brixener Bistumsangehörigen:

1. Dafs sie selbst Handel treiben oberhalb der Evisbrücke (zollfrei);
2. dafs sie selbst Handel treiben unterhalb der Evisbrücke (1 Augustensis)²;
3. sollen sie nicht für Fremde die bewilligten Zollvorteile in Anspruch nehmen.

Welche Mannigfaltigkeit der Bestimmungen auf der anderen Seite!

b) für die Bozener:

- I. Bozener Handel innerhalb der statuierten Grenzen:
 1. Einkauf der Bozener im Brixener Bistumsgebiet
 - a) von den Brixener Bistumsangehörigen (zollfrei),
 - b) von auswärtigen Kaufleuten (4 Augustenses);
 2. Verkauf der Bozener innerhalb der statuierten Grenzen
 - a) an die Brixener Bistumsleute (zollfrei),
 - b) an fremde Kaufleute (1 Augustensis).
- II. Bozener Handel aufserhalb der statuierten Grenzen (1 Augustensis³).

Auf den Jahrmärkten in Bozen und auf denen, die im Bistum Brixen errichtet sind, sollen die Bozener und die Einwohner im Brixener Bistum⁴ gleiche Rechte haben.

Freilich schliessen die beiden Fälle, die für die Brixener Bistumsleute vorhergesehen sind, die ganze Skala der für die Bozener beobachteten Möglichkeiten nicht aus. So wird denn das zum mindesten zuzugeben sein, dafs die Gesichtspunkte, die für beide Kontrahenten beim Abschlusse des Vertrages in Betracht kamen, völlig verschieden waren. So ist die Absicht des Brixener Bischofs, der den Handel der Bozener mit seinen Untertaneu abgabefrei beläfst, den Handel Bozens mit auswärtigen Kaufleuten aber hoch besteuert, offenbar die, den Transithandel nach Kräften auszubeuten. Von seiten Trients

¹ Kink, der Herausgeber des Codex Wangianus, bemerkt, dafs Wibtewald wahrscheinlich der Ort Mittewald ist, unterhalb dessen das weltliche Gebiet des Bischofs von Brixen begann. Iswald sei nicht bestimmbar.

² Der Herausgeber übersetzt: Augsburger. Die Zollsätze gelten für den Saum.

³ Für Pech, Öl oder Honig 2 aug.

⁴ Kink übersetzt immer irreführend: Brixener, Brixener Märkte usw.

aber wurden solche Schutzzölle gegen die Brixener nicht errichtet.

Die allgemeine händlerische Stellung Bozens betreffend wird aber das zu betonen sein, daß ein Territorium dem Nachbarterritorium zugunsten einer seiner Städte wichtige Zugeständnisse macht, daß eine Stadt gegenüber einem Territorium mit Handelsvergünstigungen ausgestattet wird, und daß sie für diese Begünstigungen dem Territorium gleichartige Privilegien als Rekompens zu gewähren vermag. So groß die Bedeutung von Brixen und Trient für beide Bistümer gewesen sein mag: Bozen erscheint schon damals als der merkantile Vorort.

Die Zeugnisse hierfür werden nun im folgenden noch kurz zu erweitern sein. Was wir über den Verkehr zwischen Deutschland und Italien im 13. Jahrhundert wissen, ist zwar sehr allgemein: der Handel war erheblich und regelmässig¹; in der Zollordnung an der Wertacher Brücke in Augsburg wird 1286 der Verkehr nach Wälschland als typisch angenommen². — Für den Handel in Bozen aber stehen willkommene Zeugnisse zur Verfügung. In den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts steht der Bozener Amtmann der Tiroler Grafen in regelmässigem Verkehr mit Bozener Geldleihern³ und mit den Florentiner Frescobaldis, die z. B. in Venedig und Padua⁴, vielleicht auch in Bozen selbst⁵ an ihn ihre Zahlungen leisteten. Unter den regelmässigen Ausgaben finden sich solche für Waren, die in Bozen jedenfalls für den fürstlichen Hof gekauft wurden, eine Sitte, die sich bis ins 16. Jahrhundert nicht verloren hatte. So treffen sich: Feigen, Öl, gesalzene Fische, Felle, Pfeffer und Luxusgegenstände in großer Mannigfaltigkeit (pro guirlandis argenteis, pro calice, pro granatis, pro baldekinis etc.).

Die angegebenen Daten beziehen sich auf die Abrechnung, nicht auf den Einkauf oder die Übersendung. So ist die Frage, ob die Gegenstände auf den Märkten gekauft wurden, nicht zu entscheiden. Hier kommen Zahlungsverprechen in Bozen aus dem Jahre 1237 in Betracht. Damals verkehrten fremde Kaufleute in Bozen aus Augsburg, Mori, Benediktbeuren,

¹ Wanka v. Rodlow, Die Brennerstrasse, S. 104; vgl. auch W. Lenel S. 39 f.

² Mon. Boica Bd. 33a.

³ Praestatores in Bozano siehe Rechnungsablegung des Amtmannes Goeschelinus von 1295 intrante Decembr. Innsbrucker Statthaltereiarchiv cod. 280 (Raitbücher).

⁴ 15 exeunte Septembri Goeschlin ratio de 57 fl venetorum grossorum receptis in Venetiis et in Padua de Francisco et Datucio de societate Frescobaldorum in Venetiis et in Padua.

⁵ Raitung von 1297 exeunte Januario: Item Vanni de Frescobaldis et sociis suis pro expensis in Bozano veniendo et redeundo fl 9 sol. 10. Ferner Ausgaben sub III exeunte Marcio. Item Vanni et Cauli de Frescobaldis pro expensis in Bozano et Merano.

Kempten usw.¹. An Waren wurden verkauft: Leder und Leinenwand, Sendeltuch; aus den beiden letzten Orten farbiges Tuch. Zahlungstermine waren grosenteils der Meraner Pfingstmarkt und Martinimarkt, daneben der Bozener St. Genesiusmarkt und Mitfasten². Ob Andrea³ schon damals ein Bozener Jahresmarkt war, ist ungewiss⁴. So wird, wenn man nach dem Vorgange Schaubes weitere Zahlungsverprechen, die auf den Gallimarkt in Trient lauten, berücksichtigt, überhaupt ein richtiger Jahresturnus von südtiroler Märkten schon für jene Zeit nachgewiesen werden können⁵.

Wir müssen hier abbrechen, wie überhaupt diese Einleitung keineswegs erschöpfende Vollständigkeit anstrebt, sondern nur Grund legen will, und zwar nach zwei Richtungen hin: Sie will ins Licht rücken die Momente, die schon im 13. Jahrhundert auf die künftige Grösse der Stadt hinweisen und sie will einen kurzen Überblick geben über die verfassungsgeschichtliche Entwicklung im Laufe der Zeiten. So werden wir übergeleitet werden in jene Periode, wo die Quellen reich zu fliessen beginnen, in den Anfang des 16. Jahrhunderts.

Bozen, der Mittelpunkt der südlichsten bayerischen Grafschaft, ist frühe im Besitze des mächtigen Welfengeschlechts. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts geht die Stadt in hartem Kampfe den Grafen von Eppan verloren, und die Bischöfe von Trient und Grafen von Tirol gelangen in den gemeinsamen Besitz der Grafschaft⁶; und zwar erfahren ihre beiderseitigen Rechte in der Stadt Bozen selbst folgende Abgrenzung: Die Grundherrschaft (mit Ausnahme über den Wangerteil) steht den Bischöfen zu⁷; das Gericht wird von beiden gemeinsam ausgeübt⁸; die Regelung von Mass und Gewicht bleibt den Grafen vorbehalten⁹.

Im Laufe und um die Wende des 13. Jahrhunderts wuchsen die Rechte der Tiroler Grafen mehr und mehr an. Diese ihre übermächtige Stellung in der Stadt ergab sich durch Kauf,

¹ Acta Tirol. II Nr. 586, 679, 684, 875, 879.

² Nr. 617 u. 635.

³ Nr. 616 u. 636.

⁴ In Riva wurde zu dieser Zeit Markt gehalten. Codex Wangianus Nr. 285.

⁵ A. Schaub, Handelsgeschichte, S. 439 ff. Der von Schaub für Bozen aufgeführte Thomasmarkt erhält zu keiner Zeit grössere Bedeutung und wird auch in der weiter unten behandelten Urkunde von 1274 nicht erwähnt. Vgl. auch S. 7. — In dem zitierten Schaubeschen Werke findet eine Reihe in diesem Abschnitt besprochener Urkunden Berücksichtigung.

⁶ A. Jäger I, S. 245.

⁷ Vgl. Acta Tirolensia II.

⁸ Codex Wangianus Nr. 72: Quod ille, qui est Gastaldio Tridentini episcopi in Formiano, ille etiam debet esse sultaiz Tirolensis comitis apud Bauzanum. 1208.

⁹ Vgl. dieselbe Urkunde.

Beerbung und Anwendung von Gewalt. Um 1273 wird von zahlreichem neuem Erwerb berichtet¹. Durch Vertrag und Kauf wurden die Grafen die Erben des frühe aussterbenden Geschlechtes der Edlen von Wangen, die neben der Grundherrlichkeit die Gerichtsherrlichkeit über ihr Gebiet besessen hatten². Seit 1273 befinden sich die Grafen im offenen Kampfe mit dem Bischofe; 1282 ist Graf Meinhard im Besitze der Stadt; 1284 liegt gar die Verwaltung und Gerichtsbarkeit des ganzen Trienter Fürstentums in seinen Händen³.

Wie die Verhältnisse sich in jenen Zeiten gestaltet haben mögen, im Gerichtswesen ist seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bis in die Neuzeit hinein eine strenge räumliche Trennung der landesfürstlichen und bischöflichen Kompetenzen nachweisbar, dergestalt, daß die Landesfürsten das Gericht über Gries, über die Dreigassen, d. i. den alten Wangerbezirk, und die Zwölfmargreiden innegehabt haben, während die Bischöfe im Besitze des ganzen übrigen Stadtgerichtes blieben. Auch die Grundherrlichkeit ist in jener Zeit, mindestens zum Teil, an die alten Tiroler Grafen übergegangen⁴.

Die Bozener Verhältnisse während des 13. Jahrhunderts erscheinen in stetem Fluß, so auch auf dem Gebiete der Marktpolizei und der Verwaltung von Maß und Gewicht. — 26 Jahre nach der Feststellung der gräflichen und bischöflichen Rechte (von 1208) erscheint der Graf hier als kompetente Behörde⁵: Bei Strafe von 5 fl Bernern soll keiner in Bozen Leinen oder graues Tuch verkaufen, weder vor den Häusern, noch „in foribus Bozani“. Dann folgen Bestimmungen über den Gebrauch von Mäßen.

Wichtiger aber und unter anderen Konstellationen tritt uns eine zweite Urkunde⁶ entgegen: hier wird von Trienter Seite den *hominibus de Ripa* am 26. Februar 1274 eine Reihe von Rechten erteilt: Keiner soll wagen, den Markt, der zweimal im Jahre stattfindet⁷, zu brechen „ante diebus octo ante, vel

¹ Verschiedene Häuserkäufe der Grafen von Tirol: Tiroler Archiv I, 351, 352; 1285: I, 362; 1287: I, 364; 1273 ist wichtig: Berthold des Maisers Witwe verkauft an Graf Meinhard von Tirol 40 fl Berner jährlichen Zinses aus dem neuen Markte in Bozen, die ihr um 200 fl Berner versetzt waren (I, 352).

² Ladurner, Die Edlen von Wangen, S. 287.

³ Vgl. Kogler, Steuerwesen, S. 622 ff.

⁴ Vgl. Anfang und Schluss des nächsten Abschnittes. — Zwölfmargreiden liegt im Nordosten der Stadt.

⁵ *Fontes rer. Austr.*: Cod. Wang. Nr. 72 und Hormayr, Beiträge, S. 203.

⁶ Hormayr, Beiträge, S. 346.

⁷ „Ad Sc. Genesisium (25. Aug.) et ad mediam Quadragesimam“ (3. oder 4. Sonntag vor Ostern). In diesen Zeiten sind die späteren Märkte Egidii (1. August) und Mitfasten wiederzuerkennen. Der heilige *Genesisius* ist der Schutzpatron der Spielleute. Vgl. über diesen merkwürdigen Heiligen jetzt: W. Foerster, *Le saint vou de Luques*, S. 22.

octo post, sine ipsorum hominum de Ripa“; und kein Rivaer soll auf den Märkten zu zahlen brauchen „aliquod bannum“; und auferhalb der Marktzeiten (extra mercatum) soll er nicht gehalten sein zu zahlen, ausgenommen 5 solidi um die Zeit des Festes des hlg. Sisinius (29. Mai); und keiner soll wagen Brot und Wein zu verkaufen, wenn nicht die Rivaer hierin Maß gesetzt haben¹.

Diese Privilegien waren insofern von Wichtigkeit, als sie an die Angehörigen einer Stadt verliehen waren, die auf Grund ihrer günstigen Lage an jenem Turnus südtiroler Märkte partizipiert zu haben scheint². Die Bedeutung Rivas beruht auf der Position am Ausgangspunkte zweier Strassen, deren eine durchs Ledrotal nach Judicarien und dem Idrosee hinübergeht und von da durch die val Sabbia ihren Endpunkt Brescia erreicht; die zweite ungleich wichtigere Verbindung war die zum Gardasee, der seine Fortsetzung zum Po durch den in alter Zeit für kleinere Schiffe zugänglichen, jetzt aber völlig verschulften Mincio findet³.

Freilich begegnen die Privilegien von Riva in der Folgezeit nicht mehr⁴. Man hat auch die um 1273 ausbrechende Feindschaft der beiden Gewalthaber Bozens zu berücksichtigen. 1293 wird wieder gesagt, daß der Graf von Tirol „de mensuris omnibus plenam potest et debet facere justiciam“⁵.

¹ Die Kaufsetzung, Maß- und Gewichtsbestimmung von Wein und Getreide erscheint in Tirol wiederholt als typisches Recht des Stadtherrn oder des Stadtrates. So in Trient. In Meran und später in Bozen wurde es dem Stadtrate verliehen.

² Vgl. oben S. 6 Anm. 4.

³ Vgl. Grenzboten, Jahrg. 65 Nr. 29 (K ä m m e l, Über den Brenner) S. 147.

⁴ Programma della J. R. scuola ... (G. dal Ri) 1887 S. 28.

⁵ Hormayr, Beiträge, S. 353.

Zweiter Abschnitt.

Das Bozener Marktwesen.

- A. Einleitung. Die Entstehung des Bozener Stadtrates und allgemeiner Charakter der städtischen und landesfürstlichen Marktkompetenzen.
- B. Unterschied zwischen Wochen- und Jahresmärkten.
 - a) Periodizität.
 - b) Berufung.
 - c) Handelsfreiheit.
- C. Marktverwaltung.
 - a) In bezug auf den Ein- und Verkauf.
 - α) Prüfung der Warenqualität.
 - β) Prüfung von Maß und Gewicht.
 - γ) Festsetzung von Marktpreisen.
 - b) Gerichtliche Verwaltung.
 - c) Personalkontrolle.
 - α) Durchs Sanitäts- und Wirtshauswesen.
 - β) Entwicklung des Sanitäts- und Wirtshauswesens im 16. Jahrhundert.
- D. Marktbeamte.
 - a) Für den Ein- und Verkauf: Unterkäufer, Fronwäger, Beschauer usw.
 - b) Gehilfen des Handels.
 - α) Staatliche Einnehmer: Amtsverwalter und Zöllner.
 - β) Transportbeamte.
 - 1. Fuhrleute.
 - aa) Rodleute.
 - bb) Fuhrleute außer der Rod.
 - 2. Ballenträger und Aufleger.
- E. Schluss: Orientierender Überblick.

Auch das 14. Jahrhundert ist noch reich an wichtigen politischen Änderungen für die Stadt; reich an verfassungsgeschichtlicher Entwicklung. Das Haus Görz hatte das Erbe der alten Tiroler Grafen angetreten, und wiederum, im Jahre

1363, folgte eine neue Dynastie, die der Habsburger, in der **Regierung** des Landes Tirol.

vom Herzog Rudolf¹. Doch setzt die Einleitung der Urkunde **den** Bestand einer früheren voraus. Seine Befugnisse erstrecken **sich** nach dreierlei Richtung:

1. Umlage der Steuer;
2. Errichtung von Bauten, Wegen und Brücken, speziell Vorbauten an der Talfer und am Eisack;
3. Kauf zu setzen an Wein und Getreide.

Dazu soll er sich — verallgemeinernd — um alle anderen **Sachen**, die nicht ins Gewicht gehören, bekümmern.

Da die Verteilung der Steuer nach 1256 von seiten der **Bürger** erfolgte, so ist schon für jene Zeit eine gewisse bürger-
schaftliche Organisation vorauszusetzen. Freilich verfügte noch **im** Jahre 1322 König Heinrich von Böhmen², Graf von Tirol, **dass** alles, was mit dem Star gemessen würde, auf dem Korn-
markt gemessen werden solle, indem er als Wächter für dieses **Gebot** den Bozener Richter³ bestellte. Hart an der Pforte **des** Landes, wo die Ratsverfassung im 12. Jahrhundert beginnt, **kommt** es also in Bozen zu einer Selbstverwaltung äußerst **langsam**. Im übrigen ist für den Gang dieser Entwicklung **der** von Rietschel aufgestellte Grundsatz zu bestätigen, **dass** in den aus Marktansiedlungen hervorgegangenen Städten der **Rat** langsam entsteht, plötzlich auftaucht, ohne **dass** von seiner **Gründung** die Rede ist⁴.

In dreierlei Hinsicht bietet nun die Wiedereinsetzungs-
urkunde von 1363 die Grundzüge für die späteren Rats-
verleihungen:

1. Der Rat untersteht dem Landesherrn.
2. Der Wirkungskreis des Rates erstreckt sich nie auf gerichtliche Angelegenheiten. Sein Wirken ist in den Rahmen der die Stadtverwaltung angehenden Verhältnisse gebannt. Seine Strafgewalt ist nur Polizeistrafe.
3. Der Rat setzt sich aus neun Männern zusammen, die — das ist erst in der nächstfolgenden Urkunde ausgesprochen — den drei Bozener Gerichtsbezirken angehören: Gries, der Wangergasse und dem Gerichte des Trienter Stiftes.

Die zweite Ratsverleihung erfolgte auf Bitten der Bürger **1381**⁵ von seiten Herzog Leopolds. Nicht allein, **dass** der Rat

¹ Tiroler Archiv IV S. 342.

² Bozener Stadtarchiv: Kasten: Landesherrliche Verleihungen und Urkunden über städtische Lehen, das Weinmesser-, Ballenträger- und Auflegeramt, dann über die Fleischbänke und den Kornplatz.

³ S. Rietschel, Markt und Stadt, S. 166 f.

⁴ Vgl. oben: Bestimmung 3.

⁵ Tiroler Archiv IV S. 393.

von nun an von den Bürgern selbst gewählt werden darf und sich, wenn diese nicht zusammentreten, selbst ergänzen soll; auch seine Befugnisse erscheinen ausgedehnter. Er darf „die alten Gesetze“ umändern. Von Bursen gehören $\frac{2}{3}$ der Stadt, $\frac{1}{3}$ dem betreffenden Gerichte. Wichtige Sachen aber sollen mit Rat der drei Richter gehandelt werden.

Die Dauer dieses Rates ist nicht von grosser Länge gewesen: Jörg, Bischof von Trient, sah sich 1397 veranlaßt, ihn gemäß den Privilegien des „hochgeporn fursten herczog Leupolts ze Osterreich seligen und auch unsers vorfordern Bischof Albrechts seligen briefen“ zu erneuern¹.

Eine Urkunde König Friedrichs von 1442 setzt den neun Räten einen besonderen Adelsrat von drei Mitgliedern hinzu, so daß der ganze Rat jetzt aus zwölf Mitgliedern, je drei und drei zusammengefaßt, bestand².

Ob aber dieselbe örtliche Provenienz der Erwählten noch im 16. Jahrhundert statt hatte, erscheint als zweifelhaft: zum bischöflichen Stadtgericht gehörten nicht: Gries, die „Dreigassen“ — das alte Gericht der Herren von Wanga (Fleischergasse, Prediger- und Dominikanergasse) — und die Zwölfmargreiden. Die Bozener Ratsprotokolle, die in jedem Jahre die gewählten Ratsherren anführen, geben stets als Herkunft von dreien das Stadtgericht an. Sonst aber wird — z. B. 1525 — zwischen „Margreiden oder Dreigassen“ und Landgericht; oder — 1526 — Dreigassen und Margreiden unterschieden; 1529 heisst es: Stadtgericht, Landgericht und Margreiden.

Der Landrichter, im 16. Jahrhundert der Verwalter sowohl der landesherrlichen Gerichte wie des bischöflichen Stadtgerichtes (seit Erzherzog Sigmund), war bei wichtigen Angelegenheiten zur Beratung zugegen. Auch die Bozener Bürger hatten Zutritt. Die Amtsperiode der Bürgermeister war bis zur Mitte des Jahrhunderts einjährig, die der Ratsmitglieder zweijährig.

Die Kompetenzen des Rates blieben im 16. Jahrhundert — und jetzt speziell was das Marktwesen angeht — im ganzen dieselben, wie wir sie zu beobachten die Gelegenheit gehabt haben.

Seine Verwaltungstätigkeit bezog sich in ihren Hauptzweigen einmal auf die Personalkontrolle, die im Zusammenhang mit der städtischen Wirtshaus- und Sanitätskontrolle stand, sodann auf die äussere Verwaltung, z. B. Anordnung der Marktstände u. a. m.³.

¹ Bozener Stadtarchiv, landesherrl. Verleihungen. Vgl. über diese Urkunde auch den Schluss dieses Abschnittes.

² Bozener Stadtarchiv, landesherrliche Verleihungen usw.

³ Bemerkenswert ist, daß Bozen hier einen grösseren Spielraum wie Meran anscheinend besaß. Die Meraner Marktordnung von 1497,

Die zweite Gruppe von Rechten, die in den Urkunden durch Kaufsetzung von Wein und Getreide angedeutet ist, geht im 16. Jahrhundert über diesen engen Rahmen hinaus. Dem Rate fiel die Preistarifizierung sämtlicher Lebensmittel, darunter der auf den Märkten verhandelten Fastenspeise zu, und darüber die gesamte Beaufsichtigung von Maß und Gewicht.

In allem aber stand als oberste Kompetenz die Innsbrucker Regierung voran, die, durch die kräftig eingreifende gesetzgeberische Tätigkeit der Stände sekundiert, im Lande eine straffe Zentralorganisation durchgeführt hat, die so für die lokalen Behörden die Ausübung einer den landesherrlichen Eingriffen unterliegenden Polizeigewalt übrig läßt. Das gilt für die Jahres- wie für die Wochenmärkte. Drei Punkte sind es, wodurch sich beide äußerlich unterscheiden: die Marktberufung, die Handelsfreiheit und die verschiedene Periodizität.

Die Wochenmärkte fanden am Sonnabende statt, die Jahrmärkte zu bestimmten Zeiten des Jahres. Im 13. Jahrhundert wurden sie nur zweimal abgehalten, Mitfasten und am St. Genesiusstage (25. August)¹. Dieser zweite Termin ist im 15. Jahrhundert auf den 2. September, auf den St. Gilgen- oder Egidius-tag verschoben. Daneben hatte sich ein dritter Markt gebildet, der auf den St. Andreastag (30. November)², also kurz vor die Adventsfastenperiode fiel. Auf dem Mitfastenmarkt wurde vorzüglich mit Fastenspeisen aus Italien gehandelt. Auf dem Andreasmarkt kaufte man hauptsächlich Baum- und Loröl³ (jedenfalls vom Gardasee) und Safran, „genand toscand Safran“ (aus Toscana)⁴. Neben diesen ordentlichen und berufenen Märkten trifft sich noch im Hartpronnerschen Handelsbuche⁴ der Gallimarkt (16. Oktober). Der Corporischristi-Markt (Donnerstag nach Trinitatis) begegnet ausdrücklich als öffentlicher Markt, auf dem auch fremde Hutmacher feilhalten durften, erst 1591⁵. Er ist wohl identisch mit dem Pfingstmarkte, den das Gaugersche Geschäftsbuch (1588) und schon das Brunelsche⁶ (1575) führen. Er wird in Konkurrenz zu den alten Meraner Pfingstmärkten entstanden sein.

die der Landeshauptmann an der Etsch erließ, setzte z. B. die Ladenmiete fest und bestimmte die Lage der Marktstände nach den verschiedenen Branchen. Stampfer, Die Stadt Meran, S. 57. — Die unklare Abgrenzung der Kompetenzen („Alles was nicht ins Gericht gehört“) liefs es zu manchem Streit mit dem Richter kommen. So über die Kontrolle und Abstrafung der Wirte. Tiroler Kopialbücher. Buch Tirol, 5. Januar und 3. Juli 1607. S. auch Ratsprotokolle, 22. Dez. 1556.

¹ S. oben S. 7, Anm. 7.

² Im 13. Jahrhundert war zu Andreä in Riva Markt.

³ Lorenz Meders Handelbuch. Nürnberg 1558, S. 44 f.

⁴ S. unten Abschnitt VI.

⁵ Ratsprotokolle 10. Juni, 3. Januar 1607. Beschluß des Rates, künftig Standgeld auf dem Markte zu erheben, wie dies auch auf den drei anderen geschähe.

⁶ S. unten Abschnitt VI.

Lorenz Meder, der Verfasser einer praktischen Anleitung für die Kaufleute in jener Zeit, berichtet¹ über die Länge der Märkte. Die angeführten Tage gaben den Anfangstermin — „und wert ein iegklicher Marckt 8 Tag/doch helt noch 4 Tag langer nachmarkt“². Nach dem Privileg der Erzherzogin Claudia vom 15. September 1635 war eine Verschiebung eingetreten: der Mitfastenmarkt fiel wie sonst; der Pfingstmarkt fiel auf den ersten Werktag nach Fronleichnam (zweiter Donnerstag nach Pfingsten), Egidi auf den ersten Werktag nach Mariä Geburt (8. September) und Andreä auf den 6. Dezember. Die spätere Terminierung des Egidimarktes hing mit der im Jahre 1582 eingeführten Kalenderreform zusammen. Bei dieser Gelegenheit bat der Rat, weil der Egidimarkt nun in eine frühere Jahreszeit falle, zu der der Most noch nicht zeitig sei, der zu Marktzeiten als Gegenfuhr bequem herausgeführt werde, den Markt auf später zu verlegen³. Wie erwähnt, fiel der Markt im 13. Jahrhundert noch sieben Tage vor den 2. September. — Die Dauer der Märkte war nach 1635: 15 Tage. Davon waren die letzten vier für die Zahlung reserviert. — Außerdem bestanden noch die beiden Viehmärkte Thomi und Andreä⁴.

Die Marktberufung, d. h. die Ankündigung an die bedeutenderen Handelsstädte, unter welchen Bedingungen der Markt statthaben werde, war das zweite Unterscheidungsmerkmal. Diese Bedingungen bestanden einmal in Sicherheitsvorschriften — Waffenverboten und Sanitätsbestimmungen, sodann in Anordnungen, betr. den Ein- und Verkauf, die Benutzung der Marktbeamten, der Fronwäger, Messer, Unterkäufer usw.⁵.

Verschieden wurde die Ausübung der Marktberufung gehandhabt. Sie stand dem Stadtgerichte zu⁶. In späterer Zeit besaß auch der Rat das Recht, in der Berufung mitgenannt zu werden. Der Streit, der sich um dieses Privileg zwischen Stadtobrigkeit und Landrichter erhob⁷, wurde 1558 von Innsbruck aus in dem Sinne entschieden, daß die Be-

¹ S. 44.

² Doch währte der Mitfasten-Markt laut einer Marktberufung aus der Zeit Kaiser Rudolfs II. 14 Tage. Statthaltereiarhiv Innsbruck. Leopold. Nr. 23. Lit. BP.

³ Ratsprot. 1583 Dez. 10. Vgl. auch Augsburger Stadtbibliothek: Sammlung Herbstscher Merkantilsachen 1582 Okt. 14 u. Ratsprot. 1602 Sept. 5. Auch die Kaufleute scheinen die Bitten des Rates unterstützt zu haben.

⁴ Ratsprot. 1620 Dez. 7.

⁵ Vgl. Ratsprot. 1535 Sonntag n. Bartolome; 1565 Aug. 29; 1613 Aug. 31; 1531 April 5 und 1622 Febr. 17; 1638 Andreastag, und die Marktberufung (s. oben Anm. 2).

⁶ Innsbruck, Statthaltereiarhiv, M. 13, 360. Vgl. unten S. 29.

⁷ Ratsprot. 1551 Febr. 28.

rufung ein landesherrliches Hoheitsrecht sei, und als solches allein der K. M. als Landesfürsten zukomme¹, daß anderseits aber der Richter gehalten sein solle, der Berufung hinzuzufügen, daß ein jeder die Freiheiten und Satzungen der Stadt Bozen zu respektieren habe². Wenn die Berufung auch faktisches Hoheitsrecht der Regierung geblieben sein mag, so wurde sie doch später vom Rate aus besorgt³.

Die Handelsfreiheit auf den Messen und Märkten im Vergleich zur übrigen Zeit des Jahres bestand in dem sich auf jede beliebige Ware erstreckenden, quantitativ unbeschränkten Kauf und Verkauf von seiten jedermanns. Die Verbote gegen die Fremden auf den Wochenmärkten und sonst entsprangen ja dem wohlverstandenen Interesse der einheimischen gewerbetreibenden Bevölkerung⁴, die sich durch die Konkurrenz von Leuten, die der Stadt nichts leisteten und gaben⁵, in ihrer Existenz schwer bedroht sahen. Anderseits suchten die Einheimischen hier wie anderwärts (z. B. Leipzig), auch auf den Jahresmärkten unbequeme Nebenbuhler zu verdrängen⁶. Solche Versuche schlugen stets fehl.

Immerhin unterlagen die so gefassten Bestimmungen gewissen Beschränkungen. 1635 wurde der Markt durch das Privileg der Erzherzogin Claudia zu einer geschlossenen Körperschaft, zu der neue Mitglieder nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der in die Marktmatrikel aufgenommenen Kaufleute zugelassen wurden. Schon 1566 beklagte sich die Regierung beim Rat⁷, daß die Kaufleute nicht mehr die „Marktgerechtigkeiten“ erkaufen; das sei den alten Freiheiten zuwider. Direkte Verbote gegen Marktbesucher ergingen im 16. Jahrhundert wohl nur gegen Savoyarden und Hausierer⁸; es ging damals wie heute. Das Landvolk besonders, durch das bunte und gefällige Äußere der dargebotenen Gegenstände angelockt,

¹ Tiroler Kopialbücher, causa domini 1558 Sept. 15.

² Tiroler Kopialbücher, causa domini 1558 Okt. 24.

³ Tiroler Kopialbücher, Buch Tirol 1592 Dez. 2. Befehl der Innsbrucker Regierung an den Rat, trotz Seuchengefahr den Markt zu berufen.

⁴ Ratsprotokolle 1524 Jan. 6: „Dan als sich etlich personen welsch und teutsch on erlaubnus Burgermaisters hie ni[der]gelassen und eingesatz haben, wie ain burger gewerb zu treiben“

„Auch soll kain frembder zwischen den Marckten lennger als von ainem Mittag unzt auf den andern nit failhaben.“

1525 Erichstag nach Judica: Die Marktbesucher sind gehalten, nur feil zu haben und keines „fleisses werh hie zu thun“. Vgl. auch E. Hasse, Die Leipziger Messen, S. 181.

⁵ 1538 Aug. 8.

⁶ 1543 März 30 Beschwerde der Schuhmacher; 1591 Juni 10 Beschwerde der Hutmacher; 1591 Oktober 14 Beschwerde der Schuhmacher.

⁷ Innsbrucker Kopialbücher, Buch Tirol 1566 Nov. 22.

⁸ Ob und inwieweit gegen Leute, die sich Straftaten schuldig gemacht hatten, habe ich nicht ermitteln können.

liefs sich leicht beschwatzen; und wenn man den Unwert des Gekauften erkannt hatte, war das Volk längst über alle Berge und der Taler zum Nachteil des Landes aus dem Beutel¹.

Auch die zweite Bestimmung, der quantitativ unbeschränkte Kauf und Verkauf, wurde vielfach, vorzüglich auf dem Gebiete des Lebensmittelhandels, und hier ebenfalls im Interesse der landschaftlichen Wirtschaftspolitik, durchbrochen. In enger Verbindung mit den Erlassen der Landtage und den Verfügungen der Regierung war in Tirol, für das, wie für alle Gebirgsländer, die Getreidezufuhr eine Lebensfrage bedeutete, eine überaus nachdrückliche Kontrolle der Lebensmittelversorgung entstanden. Das Interesse Maximilians für sein Land Tirol hatte sich in ganz besonderem Masse auf diesem Gebiete kundgegeben; wenn nun im grossen die zeitweiligen Getreide- und Viehsperren gegen die Nachbarländer², besonders Italien, in der Arbeitssphäre der Innsbrucker Regierung lagen, so war im einzelnen den lokalen Behörden, den Stadträten und Verwaltern, 1. die Preistarifizierung; 2. die Verhinderung der sogen. Fürkäufe — man folgte damit dem Hauptgrundsatz der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik — überwiesen. So wurde, um eines von vielen Beispielen zu nennen, am 17. März 1528³ — also für den beginnenden Mitfastenmarkt — den Grämplern (Viktualien- und Obsthändlern) geboten, daß sie „weder Schmaltz noch Zignkäs oder anders sämweis fürkoffn“ noch höhere Preise am Platze zahlen sollten als andere Marktbesucher.

Einen mehr prinzipiellen Charakter hatten andere Tendenzen, die in Tirol — wie sonst überall — zutage traten. Die bald nach der Wende des 15. Jahrhunderts eintretende Preissteigerung hatte in stets wachsendem Masse die Erbitterung von hoch und niedrig hervorgerufen. Indem man davon ausging, daß Geiz und Habsucht der Kaufleute der Grund des Druckes sei, hatte man schliesslich einen höchst konkreten Gegenstand für diese verständnislose Erbitterung gefunden. Und in ihr traf sich nun alle Welt — Bauern und Ritter, Philosophen und Volkswirte, Dichter und Reformatoren. Hans Sachs schrieb sich damals in seiner Knittelversmanier von seiner Seele:

„Im“ (dem Geiz) „kann niemand widerstehen,
Durch Gesetz, Statut und Polizei
Haut er der Löcher mancherlei.“

Und viel wuchtiger holt Luther aus in seinen bekannten Verwünschungen wider die deutschen Messen, speziell „Frankfurt, jenes Silber- und Goldloch, dardurch aus deutschen Landen

¹ Ratsprotokolle 1582 Febr. 9.

² Vgl. u. a. Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. XVI S. 552.

³ Ratsprotokolle.

fließt, was nur quillet und wächst, gemünzt und geschlagen wird“¹.

Hier trafen sich auch Freund und Feind, Utopie und vernünftiger Vorschlag. Michael Gaismair, der begabte Anführer der aufständischen Bauern an der Etsch, wollte Trient gewissermaßen zum merkantilen und gewerbetreibenden Mittelpunkt des Landes machen. Nach dorthin sollten alle Handwerke verlegt, und ein Amtmann darüber gesetzt werden; was an Gewürzen und anderen Dingen im Lande selbst nicht erlangt werden könnte, das sollte außerhalb bestellt werden; und nur an einigen Orten Läden errichtet werden zur Feilhaltung — alles, damit niemand im Lande Wucher treiben könne².

Die Beschwerden von Thauer und Rattenberg — ebenfalls zur Zeit der Bauernkriege — verurteilen die Fürkäufe der Fugger und anderer Gesellschaften und die daraus entstandene Teuerung mancher Artikel³. Besonders gehässig wirkte das Privileg der Augsburger Kaufleute für den Zinnhandel in Tirol; und man machte hier wenigstens mit Recht geltend, es laufe dem Privileg der Handelsfreiheit, mit dem die Marktflecken ausgestattet seien, stracks zuwider⁴.

Auch die Stände nahmen sich frühe der Sache an. Gelegentlich des 1518 abgehaltenen Generallandtages wurde ausgesprochen, die Gesellschaften verteuerten die notwendigsten Lebensmittel und brächten durch ihre Geldmittel die ärmeren Kaufleute um ihr Brot. Den Fürsten kämen sie gleich an Vermögen, und man forderte als Abhilfe höchst empfindliche Beschränkung des Ein- und Verkaufs im großen: Auf den Märkten und Messen wie in Bozen sollte es nicht gestattet sein, Güter vor Ende des Marktes durch höheres Angebot an sich zu bringen. Was jeder zu Kaufe trägt, soll er bei Elle, Maß und Gewicht treulich und ungefährlich bis zum Ende des Marktes verhandeln⁵. Schon 1508 war neben dem Verbot des Einlagerns der Waren mit täglichem Verkauf außer auf den Märkten, der Massenankauf untersagt worden⁶.

Die Resultate dieser Tendenzen waren bekanntlich gering. Verbote einzelner Reichsstände konnten höchstens Erfolg für die in dem betreffenden Lande selbst erzeugten Waren haben; die Reichstage aber versagten⁷.

Ein durchgreifender Unterschied zwischen Jahres- und Wochenmärkten bestand in der Handhabung der Qualitätsprüfung. Es ist hier aber der verschiedene Charakter der

¹ Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. XVI (Schmoller).

² Bucholtz, Urkundenband S. 653.

³ Bucholtz, Bd. VIII S. 328.

⁴ Bucholtz, Bd. VIII S. 360.

⁵ Egger, Geschichte Tirols II, S. 62.

⁶ Schulte, Handelsgeschichte I, S. 672.

⁷ Schulte, Handelsgeschichte I, S. 673.

Märkte in Betracht zu ziehen. Wenn in der Entstehungsgeschichte der Stadt die Wochenmärkte vor allem als der städtebildende Faktor anzusehen sind, so beruhte diese Eigenschaft darauf, daß besonders die Handwerker auf den Wochenmärkten den Absatz ihrer Erzeugnisse fanden; und man würde so für jene Zeit vielleicht den Grundsatz aufstellen können, daß die Wochenmärkte die Märkte der Handwerker sind, die Jahrmärkte die der Kaufleute. Dieser Wochenmarktcharakter hatte sich mit der Entwicklung der Wirtschaftsverfassung geändert. Ein neues Moment kam hinzu, oder zum mindesten: es erfuhr stärkere Betonung, der Lebensmittelhandel¹.

Insofern nun als dieser Handel der staatlichen und städtischen Kontrolle unterstand, wie wir beobachtet haben; insofern als auf den Wochenmärkten die städtischen Handwerksprodukte abgesetzt wurden, und der Austausch vor allem von Tirolern zu Tirolern stattfand, erstreckte sich die Qualitätskontrolle wohl auf alle zu Märkte getragenen Waren. Die Kontrolle auf den Jahrmärkten dagegen war deshalb gering, weil der Handel diesen skizzierten Wochenmarktcharakter zum erheblichen Teile² verließ. Die allgemeine Verschiedenheit zwischen Jahr- und Wochenmärkten begründete diesen Unterschied. Dagegen wurde in der Prüfung der Quantität der prinzipielle Gegensatz zum Ausdruck gebracht: Nur auf den Jahrmärkten darf z. B. das Salz in beliebiger Menge gekauft werden³.

Ganz ebenso wie die Prüfung der Warenqualität wurde die polizeiliche Beaufsichtigung der Masse und Gewichte, die Tarifierung der Lebensmittel, auf den Jahr- und Wochenmärkten in gleicher Weise vorgenommen. In der Beaufsichtigung der Masse und Gewichte hatte man sich an die von den Landtagen und der Regierung aufgestellten Normen zu halten⁴. Es kam auch vor, daß von der Regierung unmittelbar die Inspektion ausgeübt wurde.

¹ Rathgen, Entstehung der Märkte, S. 63 ff.

² Auf die Qualität geprüft wurden: 1. die Lebensmittel; 2. die im Verkehr mit Einheimischen verhandelten Waren. Über die städtischen Handwerkerprodukte steht mir nichts zur Verfügung. ad 1. Vgl. Ratsprotokolle 1525 Jan. 6: Es soll auch „alle spetzerei und vafstenspeis besicht“ und „probiret werden“ — ad 2. Tiroler Kopialbücher. Buch Tirol: 1523 Sept. 7—1524 Juli 17. Verordnungen über den Wollenverkauf auf den Tiroler Märkten, speziell Bozen, z. B. die Kaufleute, die die Wollentücher aufmessen nach der Elle, sollen zuvor die Tücher netzen. Wenn sie nach dem Kauf vom „gemainen Manne“ genetzt werden, ergibt sich großer Abgang.

³ 1543 Dez. 30 (Ratsprotok.).

⁴ 1534 Aschermittwoch: Das Wiener Gewicht ist dem Rat von der Regierung anbefohlen; 1592 Dez. 4: Beschluß, jetzt am Andreämarkte den Fremden plötzlich ihre Masse zu visitieren; 1534 Mittwoch nach Bartol.: Visitierung der Fronwage usw. usw.

Die Tarifierung der Preise lag wohl ausschliesslich in den Händen des Rates. Er sollte sich — so befahl 1545 die Regierung¹ — in Venedig oder durch den Hauptmann in Trient über die Höhe der Fastenpreise unterrichten. Dazu waren nur die Fuhr- und Zollkosten hinzuzurechnen. Auch ein Ölanschlag für den Andreasmarkt sollte aufgestellt, und über die sich ergebenden Resultate sollten die von Meran, Neumarkt, Sterzing, Innsbruck, Hall, Rattenberg, Schwaz, Kufstein und Kitzpichl instruiert werden. Neues brachte dieser Befehl nicht. Fastenpreistabellen waren schon früher, wenn auch nicht alljährlich, vom Rate erlassen worden.

Die richterliche Gewalt über die Kaufleute, vorzüglich wohl in Streitigkeiten untereinander, lag beim Landrichter². Polizeistrafen wurden vom Rate verhängt³. Für die Entscheidungen des Rates galt das Landgericht als Appellation. Instruktiv ist hier der Fall Proyn⁴. Bartlme Proyn hatte wider die Marktberufung das Futter selbst gekauft (nicht bei den Wirten). Er war vom Landrichter mit 10 fl gestraft, wovon $\frac{2}{3}$ dem Rate gebührten⁵. Da er aber um Gnade bat und sich in die Strafe des Rates ergab, wurde die Pön auf die laut Marktberufung statuierten 25 ø (5 fl) festgesetzt.

Im Jahre 1535 wurde das Gerichtswesen der Kaufleute durch das Privileg der Erzherzogin Claudia einer vollständigen Umgestaltung unterzogen. Diese Verhältnisse werden in einem besonderen Abschnitte zur Sprache gelangen.

Auch auf dem Gebiete der Personalkontrolle arbeiteten sich Stadt und Staat in die Hände. Vorzüglich der eine Zweig

¹ Zwei interessante Dokumente aus dem angegebenen Jahre befinden sich im Bozener Stadtarchiv. Um Nago und Turbolo (am Gardasee) bestand zu jener Zeit eine Gesellschaft, die sich auf den Handel mit Fischen und Fastenspeise gelegt hatte. Die Fische wurden zu rechter Zeit in Peschiera aufgekauft und dort nach Bedarf bis zu einem Jahre in Kaltern gehalten. Dann ging der Transport über Turbolo nach Bozen. Dort, wie in Trient und Salurn, besaß die Gesellschaft eigene Fischbehälter, und in Bozen hielten sich die längste Zeit des Jahres zwei ihrer Vertreter auf. Der Handel mit Fastenspeise aber sei, wie die Innsbrucker beim Rat vorstellig wurden, ganz in ihre Hände geraten. „Auf den Strassen trieben sie heimliche Praktiken mit den Kaufleuten von Verona, Brescia und Bergamo und kauften von ihnen die Waren auf.“ Angesichts dieser Mißstände wurde die jährliche Tarifierung der gesamten Fastenspeise dem Rate anbefohlen.

² Ausgesprochen: Ratsprotokolle 1634 April 8.

³ Vgl. z. B. Ratsprotokolle 1528 April 15; 1548 Juni 8; 1536 Nov. 10 wird ein Fremder wegen Feilhaltens zwischen den Märkten bestraft; 1538 Andreastag: Beschwerde des Fronwageinhabers, daß niemand mehr bei ihm wiegen lasse; Buch Tirol. Tiroler Kopialbücher: 1602 Okt. 26 an den Landrichter: Betreffs eines vorgefallenen Getreidefürkaufs hätten die Bozener behauptet, in dieser Sache hätte nur der Rat Strafen zu verhängen. Der Landrichter soll sich die Freiheiten vorweisen lassen.

⁴ Ratsprotokolle 1542 Sept. 27.

⁵ S. oben S. 11.

dieser Verwaltungsart, das Sanitätswesen, ist ja auch heutzutage ein Gebiet, das zum Teil der städtischen öffentlichen Wohlfahrtspflege, zum Teil der Staatsgewalt, sei es in Schutz und Beaufsichtigung der Grenzen, sei es in allgemeinen Bestimmungen sanitärer Natur, überlassen ist — ein Gebiet, das an sich wegen seines grossen kulturgeschichtlichen Interesses zu behandeln interessant, in unserem speziellen Zusammenhange aber wegen der grossen Bedeutung, die das Sanitätswesen für die Messen und Märkte besafs, eingehender erörtert werden mufs. Wichtig für das Marktwesen aber war dieser Zweig der Verwaltung nicht nur deshalb, weil der Verkehr im hohen Mafse von den in jener Zeit ausserordentlich häufig auftretenden Seuchen und Infektionskrankheiten abhängig war, sondern auch, weil die Markt- und Fremdenkontrolle in enger Verbindung mit den Sanitätseinrichtungen gestanden hat.

In Bozen stellte in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Gesundheitskontrolle einen höchst einfachen Apparat dar: Die natürliche Lage der Stadt ist überaus abgeschlossen: nordöstlich das Gebirge, westlich die Talfer und südöstlich der Eisack. An den wenigen Brücken und Ausgängen werden nun Wächter postiert, die den Fremden folgenden Eid abzunehmen hatten: 1. dafs sie nicht aus Orten kommen, wo das Sterben herrscht; und 2. dafs sie weder solche Orte passiert, noch dort gegessen oder getrunken haben¹. Waren und Güter, die verdächtig waren, und die in Abwesenheit der Besitzer ankamen, wurden zu jener Zeit noch in besondere Gewölbe gefahren und durften bis zum Erscheinen des Eigentümers nicht ausgepackt werden².

Eng mit diesen Mafsnahmen hing die Kontrolle durch die Wirtshäuser zusammen. Auch hier sollte jeder Gast schwören, dafs er nicht aus infizierten Orten käme³. Später — 1582 — wurden die Wirte verpflichtet, in jedem Falle die fremden Personen zu examinieren und dem Bürgermeister anzuzeigen; und 1602 wurde diese Bestimmung auf Befehl der Regierung dahin spezifiziert, dafs kein Gast zu Marktzeiten über drei Tage ohne Wissen des Rates sich in Bozen aufhalten dürfe.

Überhaupt waren die Wirtshäuser der Gegenstand des stetig wachsenden Interesses der Behörden. In Zusammenhang mit den Bestimmungen der Landesordnungen und der Regierungsdekrete wurde den Wirten alljährlich eine Ordnung

¹ Ratsprotokolle 1543 Aug. 24 und 1572 Nov. 27: An der Strasse vom Ritten herunter sind Wächter aufzustellen. Buch Tirol 1525 Juli 18: Regierung an die Behörden: Um Bozen erhebt sich wieder die Pest. Befehl, an den Brücken auf die Durchkommenden aufzupassen. Buch Tirol 1541 Nov. 10: Regierung an den Bozener Landrichter über den Schwur, der den Passanten abzunehmen ist.

² Ratsprot. 1547 Dez. 2.

³ 1548 Mai 28. Vgl. auch die Bozener Marktberufung aus der Zeit Rudolfs II. Statthaltereil. Leopold. Nr. 23 Lit. BP.

gegeben, die u. a. eingehende Festsetzung der den Kaufleuten, Bauern und Fuhrleuten abzuverlangenden Preise enthielt¹.

Die exponierte Lage der Stadt brachte häufige, zum Teil drakonische Maßnahmen gegen die Landstreicher mit sich; besonders zu Marktzeiten war Bozen überfüllt mit solchem müßiggängerischen Volke, mit Savoyarden, Bettlern, ausgedienten Kriegsknechten („Gartknechten“) und gemeinen Dirnen. Auch hier waren einerseits Befehle an die Wirte, solchen Leuten die Wohnung zu verweigern, am Platze². Andererseits trat hier der Bettelrichter in seine Rechte³.

Wir kehren zur Entwicklung des Sanitätswesens zurück. 1562 wurden zuerst die sogen. Politten oder Feden (la fede) erwähnt⁴, die in Italien schon viel länger bekannt waren. Diese Gesundheitsscheine, die von der Heimatbehörde der Kaufleute ausgestellt wurden, enthielten die beruhigende Versicherung über den Gesundheitszustand der betr. Stadt, den Namen des Absenders und des Empfängers, Angaben über die Warengattung und Quantität und über das Zeichen der Verpackung⁵.

Mit der technischen Vervollkommnung, anstatt des Eides die Urkunde zu setzen⁶, war ungefähr gleichzeitig die zweite Neuerung verbunden, daß die Regierung ihrerseits die Kontrolle an den Grenzen und Pässen übernahm. 1582 bedankte sich der Rat für die Aufstellung von Wächtern und fügte die Bitte hinzu, Kaufleute ohne Politten an den Grenzen stets die Quarantäne durchmachen zu lassen⁷, und 1614 wurde dem Rate von der Regierung mitgeteilt, daß von allen Obrigkeiten, deren Gebiet die Kaufleute berührten, die Feden zu unterschreiben seien. Die Wirte sollten sie fleißig einfordern⁸.

Die städtische Kontrolle scheint — was die Aufstellung der Wächter anging — in jener Zeit eingeschlafen zu sein, doch hat die erhöhte Gesundheitsfürsorge nicht aufgehört⁹, und man sieht den obenbeschriebenen städtischen Apparat, aber in noch ausgebildeterer Weise, im 17. Jahrhundert wieder

¹ Die genaue Preiskontrolle war wohl der Grund für die jährliche Erteilung der Ordnung. Vgl. 1603 Nov. 6; 1607 Jan. 3.

² 1548 Mai 28; vgl. auch die Marktberufung.

³ Bettelrichterordnung 1551 Donnerstag vor Catharina.

⁴ 1562 Nov. 20; 1564 Sept. 21: Anfrage an die Regierung, ob Eid ohne Urkunde genüge.

⁵ Beispiele aus dem Jahre 1602; vgl. Mones Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. V (1854) S. 414, und Simonsfeld, Fondaco I, Nr. 710.

⁶ Technische Vervollkommnung, soweit es überhaupt möglich war, sich Sicherheit zu verschaffen.

⁷ Ratsprotokolle 1582 Nov. 6.

⁸ 1614 Febr. 3. Wohl nur ein Ausnahmebefehl in gefährlicher Zeit.

⁹ 1569 Aug. 2. Die Wirte sollen die Düngung zweimal jährlich wegbringen lassen. Umlaufende Schweine und Gänse sind abzustellen.

funktionieren, so daß die Kaufmannschaft jetzt eine doppelte Überwachungskette zu passieren hatte¹.

Die neuerlichen Vornahmen des Stadtrats aber bestanden zunächst in der zu Kontagionszeiten verfügten Einsetzung einer besonderen Gesundheitsbehörde, der sogen. „*provvisores della sanità*“ (1610), die täglich zu einstündiger Beratung zusammentreten sollten². Andererseits, wie an den Konfinen, so wurde auch vor der Stadt am sogen. „Kläusel“ (vor der Eisackbrücke) zu unsicheren Zeiten die Lüftung der Ballen angeordnet³; 1630 wurde vom Landeshauptmann sogar die Errichtung eines Lazarets in Anregung gebracht⁴.

Diese tirolischen Einrichtungen waren wahrscheinlich in enger Verbindung mit dem viel komplizierteren Mechanismus der italienischen Kommünen entstanden. In Trient, so scheint es, war während der ganzen besprochenen Periode eine Gesundheitsbehörde; in Venedig war sie schon 1485 ins Leben gerufen, und die Veroneser „*ordini, proclami di sanità*“ der *Provveditori* existieren vom Jahre 1555 ab.

Gerade Venedig ist von jeher der klassische Staat der ins feinste ausgebildeten Verwaltungskunst. Die Bestrebungen der Republik für Schutz und Sicherheit des Lebens ihrer Untertanen waren vorbildlich geworden, und der trefflich funktionierende Sanitätsapparat hatte zu Kriegszeiten allgemeine Bewunderung erregt⁵. So ist auch die Veroneser Gesundheitsverwaltung, die von Venedig aus beeinflusst wurde, mit ihren durchdachten und komplizierten Einrichtungen, würdig der Leitung, der sie unterstand.

Man hat zwei Formen von „*proclami*“ zu unterscheiden: Erstens die „*bandimenti*“, d. h. Verzeichnisse von Städten und Ländern, deren Kaufmannschaft wegen grassierender Infektion oder weil sie deren verdächtig war, der Transit durch Verona verboten war, „*si con fede come senza fede*“⁶.

Aber auch einheimische Personen, die trotz ausgesprochener Bandisierung und Kontumazie sich nicht abhalten ließen, nach den verdächtigen Orten hin Handel zu treiben, waren gehalten, sich bei ihrer Veroneser Behörde zu melden, die über sie Buch führte.

Die „Kontumazie“ aber war die zweite Form der Sanitätsabschließung. Ein Dekret vom 16. September 1611 gibt eingehendere Auskünfte darüber. In diesem Jahre wurde wegen

¹ 1612 Febr. 24.

² 1610 Sept. 2.

³ 1614 Febr. 3.

⁴ 1630 Juni.

⁵ J. Burckhardt, *Kultur der Renaissance*. S. 61 ff.

⁶ 1564 in den *Proclami, ordini di sanità*. Band 1555—1600. *Archivio Comunale*. Verona.

der Masse der Kaufleute und der Unbequemlichkeiten an der Grenze die Kontumazie nach Verona selbst verlegt: Die Kaufleute sind genötigt, sich an die Grenzwache zu wenden, die sie in ein Buch einzuzeichnen und mit ihrer Police an die weiterzugeben hat, die die Stadt gesandt, um sie ins Lazarett zu führen. Die dort durchzumachende Quarantäne war für jeden einzelnen Fall in das Belieben der Provveditoren gesetzt. Durchschnittlich betrug sie wohl zwei Wochen¹.

Von nicht geringem Interesse sind schliesslich auch die Sanitätsverhandlungen und -benachrichtigungen; und hier gehen wir zunächst wieder von den innertirolichen Verhältnissen aus. Um 1550 setzen die Bitten des Rates nach Innsbruck um Auskunfterteilung ein². Ein einheitlicher Modus ist aber nicht aufzustellen. So gelangten Nachrichten auch von der Landeshauptmannschaft an die Stadt, die auch ihrerseits den vorgesetzten Behörden die eingezogenen Ermittlungen zukommen liess³. Diese Erkundigungen stammten zum grössten Teil von der Nachbarstadt Trient, mit der Bozen im Gegenseitigkeitsverhältnisse stand⁴. Auch der Zöllner vom tirolischen Grenzzolle Roveredo liess dem Magistrat seine Ermittlungen zukommen.

Ein Sich-in-die-Hände-arbeiten und die Entwicklung eines Gegenseitigkeitsverhältnisses auch von Land zu Land war ja für die Organisation des Sanitätswesens eine überaus erspriessliche Sache; und so finden sich auch Anregungen, z. B. Veronas beim Bozener Rate, in Übereinstimmung mit den Massnahmen der dortigen Provveditoren Einrichtungen in Bozen durchzuführen⁵.

Im übrigen waren die Verhandlungen mit auswärts vorzüglich Angelegenheit der Innsbrucker Regierung, z. B. wenn von Augsburg Nachrichten über den Gesundheitszustand Nürnbergs eingeholt wurden u. a. m.⁶. Auch in den Bereich der diplomatischen Verhandlungen wurden die Veroneser Bandimente gezogen⁷; und gerade die Diplomaten waren wohl die

¹ 1611 Sept. 16 u. 1625 Sept. 2 in den Proclami. Bd. 2.

² Ratsprot. 1547 Nov. 11. Sind die Deutschen einzulassen? Vgl. auch 1562 Aug. 24, 1568 Okt. 10.

³ 1603 Okt. 16. Verona hat an Trient ein Bando wider Spanien, Niederland und Portugal gesandt. Trient sendet es an Bozen, Bozen nach Innsbruck.

⁴ Z. B. Ratsprot. 1526 Dez. 23 usw.

⁵ 1628 Mai 3.

⁶ 1583 Jan. 30. Tiroler Regierung an den Augsburger Rat, er möge über den Gesundheitszustand Nürnbergs berichten. 1586 April 14 an den Augsburger Rat: Der kais. Orator in Venedig hat um Relaxierung des Bandimentes gebeten; beides in der Sammlung Herbstscher Merkantilsachen auf der Stadtbibliothek Augsburg.

⁷ 1586 Febr. 5. Innsbrucker Regierung an Augsburg und Nürnberg: Der kais. Orator handelt in Venedig um Aufhebung des Bandimentes.

eine Quelle für die vorzüglichen Orientierungen, die die Veroneser Gesundheitsbehörde besaß¹. Die zweite Quelle waren die Kaufleute selbst. So wurden die Veroneser Provveditoren von Mailand aus über die Pest in Valencia benachrichtigt; der Mailänder Bericht stammte aus Genua². Zur Charakteristik der Stellung Veronas sei hier — auch als Gegenstück zu dem geschilderten tiroler System — ein Ausschnitt aus der Korrespondenz dieser Gesundheitszentralstelle gegeben. Vom 10. Februar bis 29. März 1631 wurde an Berichten und Anfragen von italienischen Städten und an italienische Städte aus der Landschaft versandt³:

Febr. 10: aus Malcasine	März 21: an Brescia
Febr. 23: aus Rovigo	März 22: an Venedig
Febr. 23: aus Vicenza	März 22: an Malcasine
Febr. 26: aus Rovigo	März 22: an Rovigo
März 8: an Venedig	März 22: aus Brescia ⁴
März 12: aus Lerdadera	März 21: aus Brescia
März 18: an Venedig	März 24: aus Padua
März 18: aus Lite	März 25: aus Polesene
März 21: an Campo	März 29: an Vicenza

Es war erforderlich, das Sanitätswesen gleich hier eingehender zu erörtern. Es wird im folgenden noch häufig von diesen Einrichtungen gesprochen werden, so daß auf den vorliegenden Abschnitt immer rekurriert werden kann.

Zunächst aber wird es nötig sein, nachdem die Grenzen zwischen den städtischen und den Kompetenzen der Regierung gezogen sind, einen Blick auf die Marktbeamten selbst zu werfen: Von den städtischen Fleisch- und Fischbeschauern kamen wohl hauptsächlich die letzten für die besonders zur Fastenzeit in großer Anzahl nach Bozen gebrachten Fische in Betracht, die der vom Rate und vom Landrichter einzusetzende⁵ Fronbote, wenn sie verdorben waren, aus der Stadt zu befördern hatte⁶. Die städtischen Platzeinlasser mußten die Marktstände vermieten.

¹ Missiven an hof (Innsbrucker Kopialbücher) 1586 März 29. Innsbrucker Regierung an den Landesfürsten: Die Venediger hätten den Pafs bandisiert. Bitte, beim Kaiser einzukommen, damit dieser den venetianischen Botschafter, den die Republik immer vorgeschoben habe — er habe nichts gemeldet —, veranlasse, einen günstigen Bericht nach Venedig zu senden.

² Ordini e proclami 1600 Sept. 25.

³ Lettere 1631—33. Primo volume. Archivio Comunale. Verona.

⁴ Anfrage auf die Antwort vom 21. „per staffetta“.

⁵ Ratsprot. 1556 Dez. 22: Beschwerde des Rates, daß der Landrichter das Stadtschreiber- und Fronbotenamt allein zu besetzen beanspruchte.

⁶ 1543 Dez. 2. Der „Fronbote“ des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen vor allem im Gerichtsdienst als Urkundsperson und als Vollstreckungsbeamter benutzt. C. Eckert, Der Fronbote. Leipzig 1897. In Bozen war er ferner der Verwalter des städtischen Salzmeßamtes (B. Weber).

Wichtiger für die Marktbesucher waren die geschworenen Unterkäufer und die Fronwäger. In der Handhabung des Unterkäuferamtes trat in Bozen im Vergleich zu anderen Städten — Venedig, Florenz, auch Wien — eine große Liberalität zutage. In Venedig begleitete auf Schritt und Tritt den Kaufmann der Sensal; ohne ihn durfte kein Geschäft abgeschlossen werden, und selbst die Wahl der Beamten stand den Deutschen nicht frei¹. In Bozen aber klagten die Unterkäufer: Nicht allein in der Schafwolle und im Leder würden viele Kontrakte ohne sie abgeschlossen; viele Kaufleute hätten jetzt das Wälsche erlernt², und auch ihre Diener wären der Sprache mächtig. Auch in Bozen hatte sich dieser Zustand des Gewährenlassens allmählich herausgebildet³. Die Unterkäufer wurden vom Landrichter eingesetzt⁴ und standen unter der Leitung eines Bozener Bürgers, des sogen. „Handtgrafen“⁵.

Ein gleich freiheitlicher Zug zeigte sich in der Verwaltung des Fronwägeramtes im 16. Jahrhundert, das bis 1343 zurück verfolgbar ist. Ludwig von Brandenburg verlieh es damals einem Vintler. Auch später war das Lehen des Fronwägeramtes, mit dem Lehen eines Hauses am Kornplatz und dem Lehen des Kornmefs- und Weinmefsamtes verbunden⁶, in den Händen der Vintlerschen Familie; der Nachfolger dieser Familie in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts war Paul Gadolt, und an seine Verwaltung knüpft sich ein Streit, der noch später berührt werden wird, der geringeres Interesse wegen seiner Veranlassung als wegen der dabei gepflogenen Verhandlungen verdient. Gadolt hatte 1578 bei der Regierung den Befehl ausgewirkt, daß alle in Bozen verhandelten wägbaren Güter bei der Fronwage gewogen werden müßten. Die Entscheidung in dem Streit mit den Kaufleuten ist nicht erhalten. Jedenfalls war das letzte Schreiben der Regierung in einem diesen günstigen Sinne abgefaßt. Immerhin bekannten sich die Kaufleute laut der Marktberufung schuldig, alle Güter über 25 *fl.*, die sie zu wiegen hätten, bei der Fronwage wiegen zu lassen⁷. — Ähnlichen Bestimmungen unterstanden sie gegenüber den geschworenen Tuchmessern⁸.

¹ Simonsfeld, Fondaco II, S. 23—28.

² Im Spätmittelalter ist Italien die hohe Schule der Kaufleute. Lucas Rem wird nach Venedig gesandt; andere gehen nach Verona, dort das Italienische zu erlernen. Luschin S. 846 f.

³ Vgl. Zeitschrift des Ferdinandeums, Bd. 44, S. 31 (W. Rottleuthner).

⁴ Dies Recht wurde 1635 vonseiten der Erzherzogin Claudia dem Merkantilmagistrate verliehen.

⁵ Bozener Marktberufung. Statthaltereiarchiv. Leopold. Nr. 28 Lit. BP.

⁶ Archivberichte aus Tirol I, Nr. 2142, 2155, 2157.

⁷ Bozener Stadtarchiv. Kasten, Tiroler Kommerz, Nr. 252. Siehe vor allem das Schreiben der Kaufleute von 1578 Juni 10.

⁸ „Es soll auch kainerley tuech weder wullen noch leine niemandt

Die Entscheidung eines zweiten Fronwagestreites, der sich über die Jahre 1626—31 erstreckte, nahm die „essenden Speisen“ und Viktualien von dem Wagezwang überhaupt aus. Was aber von den anderen Waren „in der Quantität“ oder zentnerweise abgegeben und gewogen wurde, sollte dem Wagezwang unterliegen¹.

Die Tätigkeit der Zöllner wird später noch enger zu umgrenzen sein. An den drei Zollstätten in Bozen waren je ein Zöllner und ein sogen. Gegenschreiber stationiert. Sie hatten den landesherrlichen, den Stadt- und den sogen. Botschenzoll² zu erheben und unterstanden dem Bozener Amtsverwalter, dem landesfürstlichen Finanzbeamten.

In Verbindung stand die Zollorganisation mit der Organisation des Fuhrwesens. Es kann aber hier auf die vielen eingehenden Schilderungen Johannes Müllers verwiesen werden, so daß es im vorliegenden mehr darauf ankommt, das Besondere der Entwicklung des Transportwesens in Bozen vom Allgemeinen hervorzuheben.

Das tiroler Fuhrwesen zeichnete sich durch besonders straffe Organisation aus, und vor allem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigte sich wie überall, so auch in der Verwaltung des Rodwesens der Zug der Zeit: das öffentliche Leben einer einheitlichen Gesetzgebung zu unterwerfen³.

Erst aus dem 17. Jahrhundert sind die ersten Bozener Ordnungen⁴ erhalten, die landesfürstliche Rodordnung aus dem Jahre 1618, die städtische⁵, undatiert, der Schrift nach aus derselben Zeit.

Für den Verkehr über Bozen hat man drei Arten von Fuhrleuten zu unterscheiden: Landesfürstliche Rodleute, städtische Rodleute und Fuhrleute außer der Rod. Die landesfürstliche Rodorganisation, die sich auf den Verkehr zwischen Bozen

über 25 Ellen messen, dan bey den geschwornen mössern bey einer peen 25 fl und der haab.“ — Wenn Tuch auf Treu und Glauben verhandelt wird, ungemessen, sollen die Messer halben Lohn haben. Bozener Marktberufung (vgl. Anm. 5 auf voriger Seite).

¹ Ratsprotokolle 1631 April 5 und: Verhandlungen über die städtische Fronwage. Bozener Stadtarchiv Kasten 220: Einlage zu einer Schrift von 1631 April 28. Kaltnhäuser, der Inhaber der Fronwage, beanspruchte, daß alle Viktualien von über 100 fl., wenn sie auch pfundweise verkauft würden, bei der Fronwage zuerst abgewogen würden. Die Entscheidung des Erzherzog Leopolds lautete anfänglich (1629): Nur was über 100 fl. an Viktualien auf einmal verkauft würde, sollte bei der Fronwage gewogen werden.

² Gehörte einer alten Bozener, aus Florenz stammenden Familie.

³ Vierteljahresschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte Bd. III, H. 4, S. 580—82. (J. Müller.)

⁴ Bozener Stadtarchiv. Tiroler Kommerz Kasten 252.

⁵ „Patent dero o. o. Camer-, Rat- und Haufspfiegers zu Botzen, Herrn Bernhardt Giovanelli zu Mersburg etc.“, in Gegenwart Augsburger Kaufleute beschlossen.

und Branzoll bezog, war hier wie allerwärts¹ hervorgegangen auf Grund lehensrechtlicher Verleihungen. Der Transportverband für den Verkehr zwischen Bozen und Brixen verdankte seinen Ursprung städtischer Initiative. Beim Stadtrat lag auch die Kautions für die ordnungsgemäße Besorgung der Güter.

Die landesfürstlichen Rodmeister hatten aus sich selbst den Rodmeister zu wählen, der dem Amtsverwalter zum Handgelübde namhaft zu machen war. Die Rodmeisterraitung — dem Rodmeister wurde jedenfalls von den Kaufleuten der Fuhrlohn gezahlt — mußte in des Amtsverwalters, des Eisackzöllners und dessen Gegenschreibers Anwesenheit abgeschlossen werden². Der Verbindung mit dem Zöllner lag zugrunde, daß dieser von altersher³ den Rodleuten die Führen wissen lassen mußte. Dies geschah mittelst zweier von den Rodleuten gewählter städtischer Aufleger⁴, die, wie sonst, so auch hier wahrscheinlich für die Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Reihenfolge unter den Rodleuten und für die Verteilung der zu befördernden Waren zu sorgen hatten⁵. In der städtischen Ordnung war dies Amt den Ballenträgern zugefallen. Die Aufleger hatten hier nur die im Gewölbe des Wirtshauses zum Engel zu deponierenden Rodgüter auf- und abzulegen⁶.

Beide Ordnungen enthalten eingehende Tarife. In der städtischen wurden die Kosten für die Eilgüter, die der Rodmeister oder die Faktoren der Kaufleute durch reitende Boten der nächsten Station ansagen lassen mußten, um 25 % erhöht. Nach Beibringung der Zettel vom Brixener Ballenhaus wurde den Fuhrleuten der Lohn ausgehändigt. Die Aushändigung des Lohnes fand hier also nicht generaliter statt, wie auch der Rodmeister fehlt. Die Fuhrleute hatten auch von ihrem Lohn die Aufleger zu bezahlen⁷.

Dagegen erhielten die Aufleger, die den landesfürstlichen Rodleuten die Führen wissen lassen mußten, erst vom Eisackzöllner für ihre Ansagen das Salär. Der Zöllner mußte es von der Zweikreuzerabgabe, die er von der Rod von jedem Wagen erhielt, abziehen. Wagen außer der Rod mußten 2 kr extra bezahlen, wovon der eine den Rodleuten zukam, die diese Einkünfte, wie die Bestimmung lautete, für die lange

¹ Vierteljahresschrift III, H. 2 u. 3, S. 404.

² Vierteljahresschrift Bd. III, H. 4, S. 597. Die Sorge für die Beachtung der Ordnungen wurde vielfach den Pflegern und Richtern übergeben.

³ So nach der unten behandelten Zollordnung von 1507.

⁴ Vgl. hierzu J. Müller, Vierteljahresschrift III, H. 2 u. 3, S. 395 und Geogr. Zeitschr. 11, III, S. 148.

⁵ Vgl. J. Müller, Vierteljahresschrift III, H. 2 u. 3, S. 394.

⁶ Vgl. J. Müller, Vierteljahresschrift III, H. 2 u. 3, S. 404.

⁷ Vierteljahresschrift III, H. 4, S. 581.

unterbliebene Ausbesserung der „Leiferer gassen“ zu verwenden hatten. Jeder Rodmann war außerdem verpflichtet, für seinen Rodhof alljährlich 10 Fuder Steine für gedachte Ausbesserung heranzufahren¹.

Nicht eingehaltene Verabredungen zwischen Fuhrleuten und Kaufleuten wurden von dem betr. Teile mit 24 kr Strafe gebüßt². Laut der landesfürstlichen Ordnung konnten vom Amtsverwalter, Eisackzöllner oder dessen Gegenschreiber Strafen verhängt werden.

Fuhrleute außer der Rod werden uns im folgenden noch wiederholt begegnen. Auch sie stellten zum Teil besonders privilegierte Gesellschaften dar³.

Es erübrigt, die Schilderung der Transportorganisation zum Abschluss zu bringen durch die Betrachtung des Ballenträger- und Auflegeramtes⁴. In den beiden ältesten Ordnungen aus dem 15. Jahrhundert nehmen zunächst die Bestimmungen einen hervorragenden Platz ein, die dem Bedürfnisse der weinbautreibenden Bevölkerung Bozens Rechnung tragen: Die Aufleger haben den Wein zu schöpfen, die Träger auf das richtige Maß hin zu prüfen, und den Transport im Stadtgebiete zu übernehmen⁵.

Ebenso fiel den Trägern der Transport aller übrigen Waren in der Stadt, z. B. nach der Fronwage, wie die Kontrolle⁶ über die richtige Größe der zu schnürenden Ballen zu. Die Aufleger dagegen hatten die Ballen zu binden, sachgemäß die Waren zu behandeln, wohl auch zu reinigen und schließlich aufzulegen.

Auf Beschwerden der Ballenbinder, die das Recht des Transports gegenüber den Kaufleuten geltend machten, wurde

¹ Vierteljahresschrift III, H. 2 u. 3, S. 403. Rodleute zur Wiederherstellung von Wegen verpflichtet.

² Vgl. Vierteljahresschrift III, H. 2 u. 3, S. 405.

³ Vgl. unten Abschnitt III, D, d.

⁴ Für jedes Amt existierte je eine Ordnung. Die Ordnungen sind undatiert. Die Schrift weist aufs 15. Jahrhundert. Sie sind eingeschlagen in Urkunden aus dem Jahre 1483 u. 85. Ferner existieren im Bozener Stadtarchiv verschiedene Ordnungen aus dem 16. Jahrhundert. Kasten: Landesherrliche Verleihungen und Urkunden über städtische Lehen usw., das Weinmesser-, Ballenträger- und Auflegeramt, dann über die Fleischbänke und den Kornplatz.

⁵ Vgl. auch Ratsprotokolle 1543 Aug. 28. Aufleger beklagen sich, es werde ihnen in ihrer Besoldung in Messung der Weine von den Bürgern viel entzogen. Der Ausdruck „Messung“ ist nicht zu sehr zu pressen. 1525 Dienstag vor Bartolomei: Den Weinmessern werden jährlich vom Rate die Maße gegeben usw. 1563 Sept. 6: Aufstellung einer Preistaxe für die Aufleger, wenn sie die Weine ins Fass giessen.

⁶ Insofern mit dieser Funktion eine gewisse Zollkontrolle verbunden war, fiel dies Amt in Wien z. B. den geschworenen Beschauern zu. Erst nachdem diese die Waren besichtigt hatten, durften die Ballenträger ihre eigentlichen Funktionen übernehmen. Luschin v. Ebengreuth S. 835.

beschlossen, in ihrer Ordnung nachzusehen, ob sie auch auſser Marktzeiten befugt wären, die von den Kaufleuten abgeladenen Waren zu besorgen¹. Die schließliche Entscheidung auf ihre Klagen lautete dahin, daß die Kaufleute, die durch ihre Diener die Waren tragen und sie „gleich darauf“ auf die Saumrosse legen lieſsen, den Ballenträgern keine Entschädigung zu bezahlen hätten². Danach war die Beschwerde, daß der Faktor der Firma J. B. Troyla — eines der größten Bozener Häuser — überhaupt fremde Träger zu Marktzeiten benutze, berechtigt³. Auch die Konkurrenz gegen die Aufleger war untersagt⁴.

Aufleger und Ballenträger — an Zahl je 12 — standen im Dienst und unter der Aufsicht des Bozener Rates. Der Amtmann verpflichtete sie auf dem Amtshause, dem Rate anstatt der Gemeinde gehorsam zu sein. Neben ihrem eigentlichen Berufe hatten sie in Feuers- und Wassersnöten der Stadt beizustehen, und auch im Dienste des Landrichters wurden sie bei „Malefizsachen“ benützt⁵. Der Rat konnte mit Strafen gegen sie einschreiten⁶. Von ihm wurden die Lohntaxen festgesetzt, wurde das Weinmaß jährlich verabfolgt⁷, und die gegenseitigen Examinierungen über die Führung veranstaltet⁸.

Die Aufnahmebedingungen⁹ bestanden in der Verpflichtung auf die Lohntaxe, auf Hilfe in Schaden der Stadt und in der Stellung eines Bürgen. Unter sich hatten sie auf gute Ordnung und Sitte zu halten.

Erst jetzt ist ein zusammenfassender Überblick möglich: Vorzüglich die Betrachtung der Marktämter lehrt, welche tiefgreifende Bedeutung der Landesherr, der alte tiroler Graf, für die Marktverfassung besessen hat. Das Amt der Unterkäufer wird ein landesherrliches gewesen sein¹⁰; das Fronwägeramt war landesherrliches Lehen, und den Beziehungen von Ballenträgern und Auflegern zu den landesfürstlichen Beamten lag zugrunde, daß die Aufleger- und Trägerämter sich aus dem alten Weinmesssamte gebildet, zum mindesten in enger Verbindung mit ihm entstanden waren, daß das Weinmessamt aber ursprünglich wie das Fronwägeramt mit dem landesfürstlichen Lehen eines Hauses am Kornplatze zusammenhing (1343).

Die Nachfolger der alten tiroler Grafen waren also in

¹ Ratsprotokolle 1571 Dez. 1.

² 1582 Juni 22.

³ 1593 Juni 25.

⁴ 1628 Mai 30.

⁵ 1609 Mai 19; 1612 Juni 12. Ihre Beschwerden darüber.

⁶ 1616 Juni 17: Ballenträger wegen Ungehorsams drei Tage und Nächte ins Gefängnis.

⁷ 1591 Aug. 16.

⁸ 1589 Febr. 10.

⁹ 1526 Freitag nach Orich (?); 1546 Juli 3; 1554 Palmarum.

¹⁰ S. oben S. 24.

jener Zeit Grundherren in Bozen geworden, während im 13. Jahrhundert ganz allgemein der Bischof als solcher begegnete. Dem Landesfürsten stand auch im 16. Jahrhundert eine jährliche Abgabe von den Plätzen zu¹.

Andererseits war das Stadtgericht seit 1462 vorläufig, seit 1531 endgültig in die Hände der Habsburger übergegangen². Da das Stadtgericht auch für den Kornplatz zuständig gewesen zu sein scheint, so ist der Schluss berechtigt, daß mit dem Stadtgerichte des Bischofs die Gerichtsbarkeit über die Kaufleute verbunden gewesen ist³. Außerdem stand dem bischöflichen Stadtgerichte sicher zu:

2. Die Berufung der Märkte;
3. wurde von jedem Stück Tuch und von Safran, wenn es über die berufene Zeit verkauft wurde, 2 kr an das Stadtgericht abgegeben⁴.

So kam also auch zum mindesten ein Teil der Marktbusen, von denen $\frac{2}{3}$ die Stadt, $\frac{1}{3}$ das betr. Gericht erhielt⁵, dem bischöflichen Gerichte zu.

Die Straf gelder für die Übertretung der Maß- und Gewichtsbestimmung werden entsprechend dem landesfürstlichen Gerichte zugegangen sein, da die Maß- und Gewichtsbestimmung schon 1208, also als uraltes Recht der tiroler Grafen erscheint; zweitens aber wurde von den Nachfolgern dieser Grafen die Einsetzung von Marktbeamten, Weinmessern, Fronwägern auf Grund lehensrechtlicher Verleihungen ausgeübt.

So erscheinen als Begründer des Stadtrates besonders die Nachfolger der tiroler Grafen, und zwar deshalb, weil die neuen Kompetenzen der städtischen Behörde vorzüglich ihre Marktherrlichkeit angingen.

Das Nebeneinanderwirken von Landrichter und Rat im 16. Jahrhundert, von städtischen und in der Hand des tiroler Landesfürsten vereinigten, ursprünglich gräflichen und bischöflichen Kompetenzen ist betrachtet worden.

Den ausschlaggebenden Einfluss auf die Entwicklung des Marktwesens besaß der Rat. Das lag in der Natur der Sache. Wenn bei der Regierung leitende Gedanken auf handelspolitischem, wie auf dem Gebiete der Marktverwaltung getroffen werden, so treten sie auf, häufig sich widersprechend, noch häufiger aber der Praxis ins Gesicht schlagend. Über ihre

¹ Die Höhe der Abgabe ist verschieden. Sie war jedenfalls ein Pfefferzoll, der überwiegend in Geld bezahlt wurde. Vgl. städt. Raitbücher 1491 u. 1501.

² Kogler S. 635 f.

³ Vgl. S. 11 und Abschnitt V Einleitung: über den Kornplatz.

⁴ Statthaltereiar chiv Max. XIII, 300.

⁵ S. oben S. 11.

Zeit hinausweisend sind sie zum Teil mit so ausgesprochenen merkantilistischen Tendenzen durchtränkt, daß sie sich anhören wie eine volkswirtschaftliche Lektion aus der Zeit des Buches: „Österreich über alles, wann es nur will.“ Demgegenüber steht eine Politik, die nur allzu oft im alten Schlendrian, nach mittelalterlicher Art die Zölle als bequeme Finanzschrauben den Kaufleuten gegenüber in rücksichtslose Anwendung bringt. Und ferner ein weiterer Gegensatz, der ja auch häufig an anderer Stelle hervorgehoben ist: Gerade die Fürsten, großen Herren und Regierenden waren auf Kredit und Unterstützung der Großkaufleute angewiesen und bedienten sich ihrer in ausgedehntem Maße; und doch brachen der tiroler Landtag wie die Innsbrucker in unverständigem Eifer ihre Lanzen für Bestrebungen wie Beschränkung des Großhandels, Kauf und Verkauf bei Maß, Gewicht und Elle.

Dieses Mißverhältnis von Theorie zu Theorie und von Theorie zu Praxis ist eine natürliche Erscheinung in einer Übergangsperiode, wie sie das 16. Jahrhundert — in jeder Beziehung — darstellt¹.

Dem Bozener Rate aber mußte diese Unbeständigkeit der obersten Leitung ein besonderes Gewicht verleihen; zumal war diese Behörde, auf Grund ihres engen und lebendigen Verwachsenseins mit den Interessen der ersten Handelsstadt Tirols, vor allem geeignet, als trefflicher Regulator zwischen Befehle und Pläne vom grünen Tische und wirkliche Anforderungen des Tages zu treten.

Es war gezeigt, welchen Einfluß der Magistrat ausübte auf das Sanitätswesen des Landes, wie von Bozen die tirolischen Städte die venezianer Marktpreise erhielten. In den meisten Verfügungen handelspolitischer Art wurde der Rat um seine Meinung gefragt, so als 1560 und 1579 eine Wechselbank in Bozen errichtet werden sollte, und als die Regierung gleichzeitig mit dem Plane umging, die welschen Münzen aus dem Lande zu bringen. Er arbeitete mit an dem Privileg der Erzherzogin Claudia. Die Verhandlungen mit den Kaufleuten lagen größtenteils bei ihm².

Und auch die Kaufleute bedienten sich gerade des Magistrates als ihres Vermittlers und Fürsprechers. Ihre Supplikation im Fronwägerstreit 1578 wurde mit günstigen Berichten unterstützt, und die Regierung forderte wiederum zweimal die Stadtväter um Bericht und beistehenden Rat in dieser Sache auf³.

¹ An ähnliche Gegensätze, Übergangerscheinungen erinnert F. Rauer (Handelsstraßen) in Petermanns Mitteilungen, Bd. 52.

² Bozener Stadtarchiv. Tiroler Kommerz, Kiste 25³. Z. B. als 1612 der Luegzoll erhöht werden sollte, mußten die Bozener zunächst mit den Kaufleuten verhandeln und mit den geeignetsten die Sache besprechen.

³ Tiroler Kommerz, Kasten 252.

Hier spielen auch der Landrichter und Landeshauptmann an der Etsch eine Rolle. Dem Schriftstücke der Kaufleute waren vom Hauptmanne selbst erläuternde Bemerkungen hinzugesetzt¹. Gelegentlich anderer Orientierungen wurde der Bozener Amtsverwalter herangezogen². Nicht selten war auch der Befehl formloser Beratungen, z. B. des Landeshauptmannes mit dem Bozener Bürgermeister, etlichen des Rats und anderen erfahrenen Leuten aus der Landschaft³.

¹ 1578 Juni 10.

² 1603 Mai 5 (Buch Tirol): Landeshauptmann, Landrichter und Amtsverwalter sollen über die Wechselhandlung auf den Märkten berichten. 1603 Juni 19 an den Amtsverwalter: Welche Personen besorgen die „Verführung“ und Aufwechselung des Geldes?

³ 1603 April 4 (Buch Tirol): Über die Aufhebung des „unbefreiten“ Marktes Corporischristi.

Dritter Abschnitt.

Politisches.

- A. Die Bedeutung der Märkte für die Landschaft.
 - B. Die geographische Situation.
 - C. Die Tiroler Konkurrenz
 - a) Merans,
 - b) Tramins.
 - D. Die Venezianer Konkurrenz.
 - a) Die handelspolitische Stellung Venedigs beim Beginne der neuen Zeit.
 - b) Die ersten Angriffe Venedigs.
 - c) Der Kampf von 1530—1560.
 - α) Der Charakter des venezianischen Angriffes.
 - β) Der Gang der politischen Verhandlungen bis 1540.
 - γ) Die Abwehr von seiten Tirols.
 - d) Der handelspolitische Kleinkrieg bis 1600.
 - E. Abschließendes Bild.
-

Die Bozener Märkte. waren jenes Interesse wert, das ihnen in so reichem Mafse von der Regierung gespendet wurde. Tirol, das „Land im Gebirge“, zu Zeiten des Grafen Albrecht III. und seines Enkels Meinhard II. in territorialer Abgeschlossenheit und Einheit geschaffen, sah frühe, gerade wegen dieser politischen Geschlossenheit, eine reiche Blüte des Handels. Kraftvolle Herrscher wie Meinhard II. fingen an, systematisch den Kaufleuten die Wege nach und durch Tirol zu öffnen, das Straßennetz auszubauen, Siedlungen und Märkte anzulegen¹.

Diese Bedeutung des Handels, dies Band des gemeinsamen Interesses, das alle Teile des Landes zu einem lebendigen

¹ Siehe v. Voltelini, Die ältesten Pfandleihanstalten und Lombardenprivilegien. Festschrift herausgegeben vom Ortsausschuß des 27. deutschen Juristentages in Innsbruck, S. 16 f. A. Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich, S. 226 f. O. Wanka v. Rodlow, Die Brennerstrafse. Prager Studien, Bd. 7, S. 123 f.

Ganzen umschloß, kam auch in offiziellen Verhandlungen zu starkem Ausdruck, und hier gerade traten die Märkte von Bozen als das „beste Kleinod des Landes“ hervor: „Dann in disem Landt man anderst khain Gewerb oder Handtierung als die Transita unnd den Bozner Marckht hat“, schrieb wohl die Kammer an den Erzherzog Karl¹.

Anderseits erhielten auch die eigenen Landesprodukte, Bergwerkserzeugnisse, Wein, Holz und Salz² durch diesen Transit bequeme Absatzgelegenheit. Das Holz wurde zu Flößen gebaut, auf denen die Waren den Eisack und die Etsch hinabgingen³. Die Fuhrleute außerhalb der Rod, die von Bayern oder Nordtirol Augsburger Güter nach Bozen brachten, nahmen als Rückfracht die südtiroler Weine⁴. Die Bayern, die mit Getreide nach Innsbruck kamen, beförderten Güter, die mit den sogen. Tarviswagen von Venedig her angekommen waren⁵; und gelegentlich einer geplanten Erhöhung des Luegzolles (am Brenner) 1613 wird die gegenüber den Supplikationen der Kaufleute anfänglich bewahrte Unnachgiebigkeit der Regierung mit ihren Konsequenzen in folgende Beleuchtung gerückt: Das Haller Salz würde künftig im Lande bleiben, die Etschweine würden keinen Abgang haben, die Bergwerke gingen ohnedies zurück. Kein Geld würde künftig aus fremden Orten ins Land zu bringen sein, und die ganze Landschaft um Treu and Glauben kommen⁶. Wenn irgendwo, so galt für die Bozener Märkte der Satz, daß diese Jahrmärkte die Märkte des Territoriums waren, daß die territorialen Wirtschaftsinteressen in Zusammenhang mit ihnen ihren lebhaftesten Ausdruck fanden.

Die Bedingungen für die Entstehung von Märkten und Messen angehend, werden vor allem drei Gesichtspunkte angeführt werden können: Künstliche Begünstigung eines Ortes durch Verleihung ausgedehnter Privilegien, periodisches Zusammenströmen großer Menschenmassen an einem Orte aus religiösem Anlaß, periodische Warenstapelung an großen Kreuz-

¹ Tiroler Kopialbücher. Missiven an Hof 1584. Innsbrucker Statthaltereiarhiv.

² Vgl. hierzu auch Egger, Geschichte Tirols I, S. 662 mit Literaturangaben S. 682.

³ Verbot der Flößung bis Verona (Tiroler Kopialbücher; Buch Tirol, 1526 Sept. 12); jedenfalls weil das Holz zeitweilig für die inländischen Bergwerke nötig ward. Bucholtz, Urkundenband, S. 359.

⁴ Durch die Einführung der Kalenderreform in Tirol fiel der Egidiemarkt auf 10 Tage früher. Der Wein konnte — so stellte der Rat dar — zu dieser Zeit noch nicht verschickt werden. Die zum Markte eintreffenden Fuhrleute würden zu dieser Zeit noch keine Gegenfahren erhalten haben. Ratsprotok. 1583 Dez. 10.

⁵ J. Müller, Vierteljahresschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. III, H. 2 u. 3, S. 410 und Bd. III, H. 4, S. 570.

⁶ Supplic. der Landsch. 1613 Sep. 19. Bozener Stadtarchiv. Tiroler Kommerz, Kasten 253.

punkten des Welthandels, in Zwischenräumen, wo die Strassen großen Lasten zugänglich waren¹.

Wenn auch in jedem einzelnen Falle ein Zusammenwirken mehrerer dieser Momente zu konstatieren sein wird, so ist doch das letzte für Bozen von so überwiegender und ausschlaggebender Bedeutung gewesen, daß zunächst und vor allem die geographischen Zusammenhänge beleuchtet werden müssen, um das Verständnis für die Größe der Stadt zu gewinnen.

Durch die Überschiebung älterer Gebirgsteile über jüngere Sedimente wird der regelmäßige Bau der tiroler Alpen zerstört. So kommt es, daß das Streichen der Schichten und Gebirgsketten aus der nordöstlichen Richtung in die östliche übergeht, wobei im übrigen Abweichungen von diesen Hauptrichtungen stattfinden. Es ergibt sich also „ein eigentümlich intermittierender Parallelismus, der durch das Einschieben der breiten kristallinen Massen der ötzthaler Alpen und der südtiroler Dolomiten zwischen den mittleren Teil der beiden großen Fahrstrassen hervorgebracht wurde“².

Ganz anders ist der Gebirgsaufbau der Westalpen regelmäßig geartet, ganz anders auch weist das Streichen der Gebirgsketten und -schichten eine einheitliche Richtung auf; hier wenden sich diese in annähernd geraden, nordsüdlichen Zügen ihrem Ziele zu, der Linie Mailand—Turin. Diese Linie fängt dann, gewissermaßen als Innenkreis, die in etwa gleichen Abständen auf sie einmündenden Strassen auf, die wiederum Vereinigungen auf die oberitalienische Tiefebene radial zustrebender Züge darstellen³. Wenn wir die Luftlinie von Turin bis Vercelli und von dort bis Mailand ziehen, so kommen als Gesamtsumme etwa 120 km als die Länge dieses Innenkreises heraus. Dieser Länge und der auf sie einmündenden fünf Strassen steht die Luftlinienentfernung Mailand(exklusive)—Venedig mit rund 235 km und nur drei auf diese Strecke treffenden Strassen gegenüber, von denen die östlichste, die Salzburg—Villacher, zunächst aus unsrer Betrachtung auszuscheiden hat, weil sie sowohl räumlich, wie in der historischen Bedeutung während unsrer zu betrachtenden Periode ein Ganzes für sich bildet. Die Mündungsstrassen der östlichen Alpen bedeuten nun nicht die Vereinigung anderer radial auf ein Zentrum zustrebender Züge, sondern grade umgekehrt sind sie gewissermaßen Ausstrahlungen von einem Zentrum, das im Ostalpengebiete selbst liegt, und dessen Aus-

¹ Emminghaus, Märkte und Messen. Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte. Jahrg. V, Bd. I, S. 79.

² Joh. Müller, Transportwesen der Schweiz und Tirols. Geogr. Zeitschrift. Jahrg. 11, Heft 2, S. 86, und E. Öhlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter (Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 3 u. 4).

³ Schulte I, S. 3. Vgl. für das Folgende auch die Übersichtskarte im Urkundenbande dieses Werkes.

dehnung nach allen vier Himmelsrichtungen etwa die Namen Nassereith am Fernpafs, Brenner, Bozen und Reschenscheideck kennzeichnen. Wie im St. Gotthardsgebiete die Grenzen von fünf Kirchenprovinzen zusammentreffen, so fällt auch in diesen Gebirgskomplex das Grenzgebiet von drei Bistümern: Chur, Trient und Brixen¹.

Die Verbindungslinien der vier Punkte stehen dann wieder auf allen Seiten mit einem mannigfach verzweigten Strafsensysteme in Beziehung, für dessen Ausgangspunkte, was den nordsüdlichen Verkehr auf die Strecke Venedig—Mailand (Mailand exklusive) hin angeht, im Norden etwa Lindau, Ulm, Augsburg, München und Rosenheim zu gelten haben. Die zwei Treffpunkte der Mailand—Venediger Strafsse werden durch die Orte Verona und Padua bezeichnet.

Schon aus diesem äusserlichen Verhältnisse von den fünf nördlichen zu den drei südlichen Endpunkten der Strafsenzüge erhellt, daß die grössere Zentralisation des ganzen Systems im Süden des Ausstrahlungszentrums lag, ein Moment, das noch an Bedeutung gewinnt, wenn man bedenkt, daß die beiden in Verona und Padua mündenden Handelswege sich aus einem einzigen ursprünglichen gespalten hatten. Die beiden Endpunkte dieser Strafsse sind Bozen und Trient.

So gilt für den ganzen deutsch-italienischen Handel im Ostalpengebiet, daß Bozen allein von einer Hauptstrafsse nicht berührt wurde, der Strafsse, die, über Toblach und Pieve di Cadore gehend, in Mestre—Venedig endigte und den Namen „untere Strafsse“ trug. Umgangen wurde auch Bozen von einer kurzen Strafsenverbindung, die eine Abkürzung zwischen Auer und Meran darstellte und die Orte Eppan und Unterrain berührte. Wie wir sehen werden, ist sie im 16. und 17. Jahrhundert von untergeordneter Bedeutung.

Sie begründete auch das Konkurrenzverhältnis, das unzweifelhaft zwischen Meran und Bozen bestanden hat, und das noch im Jahre 1522 zutage tritt. Der endgültige Sieg Bozens aber hängt zusammen mit dem Bau des Kunterweges im Jahre 1317². Bis zu diesem Jahre nämlich besafs die Strafsenrotunde Reschenscheideck—Nassereith—Brenner—Bozen einen nur unvollkommenen Abschluss nach Süden hin. Wie wir sahen, mußte nach der Urkunde von 1202 immerhin ein Verkehr, auch von Fremden, zwischen Brixen und Bozen angenommen werden. Aber diese Verbindung bestand, ebenso wie die Parallelinie von Meran nach Sterzing über den Jaufen³, in einem Saumpfad, und zwar über den im Norden Bozens liegenden Ritten, war also für einen Wagenverkehr unzureichend. Mit

¹ Schulte I, S. 54.

² Vgl. v. Rodlow S. 148.

³ Vgl. auch v. Voltelini S. 9 f.

dem Bau des Kuntersweges längs der bis dahin unzugänglichen Eisacktalstrecke oberhalb Bozens und mit dem zu gleicher Zeit geführten weitem Ausbau der Rittenstraße war die Verbindung der Stadt mit dem Brennerpasse auch für den Verkehr mit schwereren Lasten, die Verbindung der über Meran-Bozen laufenden sogen. obern Straße und der über Innsbruck, Lueg, Toblach usw. laufenden untern Straße hergestellt. Bozen bedeutete also auch für den Großverkehr plötzlich den Treffpunkt von drei Straßenzügen, der Brennerstraße, der untern über Meran verlaufenden Straße und des südlichen Etschtales. Es hätte gar nicht des wohl bald außer Kraft getretenen Privilegs Karls IV. bedurft, das sich gegen die Umgehungsstraße über Unterrain richtet¹, daß Meran vornehmlich durch diese eingetretenen Konstellationen völlig ins Hintertreffen geriet.

Auch Meran besaß uralte Märkte. In Verbindung mit ihnen stand das Meraner Gastungs- und Niederlagsrecht, das König Heinrich 1328 und 1333 gegenüber den Maisern für die Stadt monopolisierte². Für den Bozener Markt war zunächst von Bedeutung das Weinprivileg, das 1370 nachweisbar ist³, und das die Einfuhr welscher Weine von unterhalb Evis (Lavisbach) ins Land hinein verbot. Aber wenn diese Bestimmung — die bis in die späteste Zeit streng gehandhabt wurde⁴ — direkt dem Bozener Eigenhandel zugute gekommen sein wird, so war der Zweck eines zweiten Privilegs, das im Jahre 1486 bestätigt wurde⁵, der, Bozen wenigstens für eine Warenbranche, für Öl, zum unumgehbaren Niederlags- und Stapelplatze zu machen. „Daz alles Oel so heraus in Theutsche Land gefurt, zu Botzen nidergelegt, daselbs kauft und verkaufft, auch aufgemessen sol werden Daz Ir (Amtleute und Richter in Tirol) . . . mit vleyss bestellet und darob seyete, damit solh Oel gen Botzn gefurt . . . und deshalb von unserm Amtmann daselbs ein paltn⁶ nitt hettn, dieselben aufhaltet.“ Auch der landesfürstliche Zolltarif vom Jahre 1507⁷ zeigt eine deutliche Ten-

¹ Karl IV. verlieh Bozen den Straßenzwang in Rücksicht auf die Nebenstraße über Eppau. Jäger I, S. 675.

² Stampfer, Urkunden Nr. V u. VIII.

³ Tiroler Archiv IV, S. 363 u. 368. Die Bürger Bozens haben sich wegen Umgehung dieses Privilegs beschwert. Also gebietet Herzog Leopold seinen Amtleuten . . . (1370).

⁴ In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bestand in Bozen eine eigene Weindeputation, die die Einfuhr von unterhalb der Lavisbrücke zu hindern und die jährlichen Preise festzusetzen hatte, die dann über den Landeshauptmann an der Etsch an die Regierung gingen. G. dal. Ri. S. 25.

⁵ Bozener Stadtarchiv. Landesherrliche Verleihungen usw.

⁶ Polliten, Ausweisscheine. Die Sperrung des Transits für bestimmte Artikel pflegte allgemein durch solche Scheine zu geschehen. Tiroler Kopialbücher. Buch Tirol S. 65.

⁷ Statthaltereiarhiv.

denz. So wurde die gesamte Warenkategorie „Fastenspeise“, wenn sie in Bozen feilgehalten wurde, mit 4 kr gegenüber dem Transitsatze von 6 kr verzollt. Einen exorbitanten Transit-aufschlag erlitt dann das Kupfer, wie wir im folgenden sehen werden, und vielleicht auch Venediger Ganz- und Halbgut mußte ähnliche Aufschläge erdulden. Es wurde nicht auf dem gewöhnlichen Wege beim Eisackzöllner, sondern, wenn es „durchaus gefuert“ wurde, besonders im Amtshause abgezollt, ohne daß der betr. Tarif die Höhe des Zollsatzes angibt.

Aber kehren wir wieder zur Meraner Konkurrenz zurück. Ein Niederschlag davon findet sich in einem sehr merkwürdigen Befehl Kaiser Karls V. vom Jahre 1522¹: „Wir werden glaublichen bericht, wie sich die kaufleut aus Teutschen unnd walschen Landen understehen, wann sy auf die Marckht so alle Jar an Meran gehalten werden faren, daß sy alle Ire guetter unnd kaufmannswoar . . . zu Botzenn niderlegen und solche Ire guetter daselbs verkauffen, verwechslen unnd in annder weg da mit hanndlen.“ Das bringt den landesherrlichen Zöllen und den Meranern Schaden. Demgemäfs soll der Landrichter öffentlich berufen lassen, „das alle die kaufleute so die obbemellten Marckt zu Meran zuersuchen sein, solhe Ire vorangezeigten guetter aufserhalb des kupher und Rohen ungewurckten Leders geen Meran fuern unnd dieselben bey verliering derselben Irer hab und guet faylhaben und verkauffen; unnd wollest² in in kainen weg gestatten, das solhe guetter durch sy wider alltherkomen und diss unnsers lands der fürstl. Graffschaft Tirol ordnung und gebrauch dermassen wie ain zeitheer beschehen ist, zu Botzen nidergelegt werden.“

Spielte man in dem letzten Passus an auf das alte Meraner Niederlagsrecht, das auch gegenüber Bozen seine rückwirkende Kraft erhalten und ausüben sollte? Im übrigen kennzeichnete sich dieser Befehl vom grünen Tisch durch groteske Unkenntnis des historisch Gewordenen.

Gefährlicher wäre die Errichtung von Märkten in Tramin geworden. Die Bozener haben mit Erfolg sehr scharf dagegen opponiert. Es wurde richtig hervorgehoben, daß der Konkurrenzort besonders den schwäbischen Kaufleuten bequemer gewesen wäre³.

Die Neider und Widersacher *κατ' ἐξοχήν* aber sind die Venetianer gewesen. Wenn auch der Eröffnung des Eisacktales (1314—17) und dem weitem Ausbau der Wagenstrasse, die bei Rentsch, unweit Bozens das Rittenplateau erstieg

¹ Stampfer S. 86 und Urkunden Nr. LIV. An Baptista Pilos, Landrichter zu Gries und Bozen.

² Nämlich der Landrichter.

³ Bozener Stadtarchiv. Schreiben vom 22. Sept. 1518. Bozener Behörden an den Kaiser. Vgl. auch den mir nicht zugänglichen Nationalkalender für Tirol, 1848, S. 82.

und bei Kollmann wieder auf den Talboden traf — den Grundbedingungen für die Grösse Bozens — die Venetianer Feindliches nicht in den Weg gestellt haben, so ist doch auch die Auffassung unzulässig, daß sie bei diesen neuen Bauten gewissermaßen zu Taufe gestanden hätten, daß diese durch ihre Bemühungen veranlaßt worden seien, sich statt des Gotthards, der unsicher und teuer geworden war, den Brennerweg neben der Reschenscheideckstrasse offen zu halten¹. Die Bitte der Signorie an den Markgrafen Ludwig (1351), den venetianischen Handel durch Tirol sowie ultra montes in Schutz zu nehmen², ist sehr allgemein gehalten, und schon seit 1339, wie kurz darauf betont wird, hat Venedig, nachdem es seine Herrschaft über Treviso ausgedehnt hatte, die Ampezzanerstrasse begünstigt.

Wie es sich auch mit der Stellung der Republik gegenüber der neuen Strassenanlage verhalten mag — bis zum Jahre 1487, als Erzherzog Sigmund seinen Krieg gegen Venedig einleitete durch die plötzliche Gefangennahme von 130 Kaufleuten, die sich des Mitfastenmarktes wegen in Bozen aufhielten, haben venezianische Kaufleute dort verkehrt³.

Eine Verlegung der Bozener Märkte nach Mittenwald (im heutigen Oberbayern) hat nun natürlich nicht stattgefunden, wenn es auch möglich ist, daß die Venezianer von nun an diesen Ort vorgezogen haben⁴. Das aber würde seine innere Begründung gehabt haben in der Entwicklung der handelspolitischen Verhältnisse gerade in jener Zeit. Venedig war auch für den südostdeutschen und ostitalienschen Handel die Vermittlerin⁵. Im Beginne der neuen Zeit hat wohl die Republik sehen müssen, wie sie auch aus dieser Stellung von Position zu Position geworfen wurde. Ein Hauptartikel des venetianischen Handels war der Saffran. Er kam aus Aquila, Apulien, Calabrien, den Abruzzen und Marken nach Venedig. Schon 1479 klagte ein venetianisches Dekret, die Deutschen hätten sich jetzt dem Mailänder Markte zugewandt. Diese Verhältnisse aber hatten sich seit 1492 nicht geändert. Damals hiess es, die Kaufleute gingen sogar hin, „wo er (der Saffran) wächst“, und verallgemeinernd wurde berichtet, sie brächten Silber und andre Waren nach Mailand, kauften dort Goldfäden und Seide in grosser Menge, die sie vordem aus Venedig geholt hätten⁶.

¹ Vierteljahresschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. III, H. 2 u. 3, S. 386. (Müller.)

² Vgl. auch Mones Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, Bd. V, S. 20.

³ Albert Jäger, Gesch. der landständischen Verfassung Tirols, Bd. II, Teil 2, S. 322 f.

⁴ Vgl. J. Baader, Chronik des Marktes Mittenwald, S. 182 f., und H. Simonsfeld, Fondaco II, S. 95.

⁵ H. Simonsfeld, Fondaco II, S. 35 und Schulte I, S. 599.

⁶ W. Lenel, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der

Für die Umgehung Venedigs im Ostalpengebiet kam allein die über Verona—Trient nach Bozen gehende Linie in Betracht¹. Das beweist ein Blick auf die Karte. Zunächst aber blieb alles ruhig. Ganz abweichend von dem Verhalten seines Vorgängers in der Regierung Tirols hat Kaiser Max mit seiner ausgesprochenen Sympathie für die süddeutsche Handelswelt und städtische Aristokratie² während des Krieges 1508—1517 den Handel der Deutschen „gnediglich geschehen lassen.“ Die Passsperrung von 1513 war veranlaßt durch die Hoffnung des Kaisers, den Krieg binnen kurzer Zeit beenden zu können³. Auch von Italien her hören wir nur einmal, die italienischen Kaufleute wollten die Tiroler Märkte nicht mehr besuchen, wie denn auch der Bozener Markt erheblich abgenommen habe⁴.

Der eigentliche Kampf setzte in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts ein. Schmoller führt in seinem Artikel über die ökonomischen Anschauungen im 16. Jahrhundert⁵ einen sehr interessanten Passus an und beruft sich dabei auf den alten Bucholtz⁶. Woraus dieser geschöpft hat, habe ich nicht ersehen können. Seine kurze Schilderung der Angelegenheit enthält zwei interessante Momente: 1. 1535 befehlen die Venediger, daß alle transitierenden Kaufmannsgüter von Verona nach Venedig gebracht werden sollen; 2. der allgemeine Eindruck, den dies Gebot hervorruft, ist der, daß diese neuerlichen Vornahmen der Venetianer in Verbindung ständen mit den Verlusten, die durch die portugiesische Schifffahrt der früheren Beherrscherin des Orienthandels zugefügt seien. Ungerecht aber sei das Streben der Signorie. „Die Neuerung sei auch ganz Süddeutschland nachteilig.“

Die Vermittlerstellung Venedigs im Handel des übrigen Italiens mit Deutschland aber beruhte in der handelspolitischen Überlegenheit, vor allem über die italienischen Kommünen⁷. Allein über die deutschen Kaufleute wurde ja geklagt.

Hatte die Republik wirklich so ganz und gar ihrer alten Politik den Deutschen gegenüber vergessen? Suchte sie ihre

Adria. Vgl. besonders Kapitel 6: Weitere Ausbildung des handelspolit. Systems.

¹ Auch hat W. Heyd in den Württemb. Vierteljahresheften 1880 S. 147 ff. nachgewiesen, daß im spätem Mittelalter die schwäbischen Kaufleute nach Venedig nicht durch das Etschtal, sondern durchs Val Suga über Treviso zogen.

² Max Jansen, Kaiser Maximilian I. München 1905, S. 133.

³ Simonsfeld, Fondaco II, S. 119—123.

⁴ A. Zeibig, Der Ausschufslandtag der ges. österr. Erblände zu Innsbruck 1518. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. Bd. XIII, S. 201—298.

⁵ Zeitschr. für d. ges. Staatswissenschaft, Bd. XVI.

⁶ F. B. v. Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands des Ersten. Bd. VIII, S. 360 u. 61.

⁷ W. Lenel, vgl. Kap. 6.

erschütterte Stellung zu verbessern durch die Wiederbefestigung eines Monopols, das sie von altersher unverkürzt besessen hatte? Eines Monopols, dessen Bedeutung um die Wende des 15. Jahrhunderts rapide stieg¹, das ihr zu gleicher Zeit verloren zu gehen drohte, das, um es zu befestigen, zu ummauern, zu behaupten, nur der Ausdehnung des einmal begonnenen Systems von den italienischen Städten auf die deutschen Kaufleute bedurft hätte.

Wenn die Republik solche Absichten hegte, bedeutete das, wie es scheint, ein abenteuerliches Wagestück, unwürdig der hohen venetianischen Politik? Welcher Voraussetzungen hätte es zur Durchführung bedurft, und waren es nicht gerade die Märkte in Bozen, die vor allem durch solch kühnes Streben auf dem Spiele standen?

Die Antwort muß gesucht werden; zunächst aber und vor allem die Antwort darauf, um was es sich genau bei dem Streite, der ein ganzes Jahrzehnt anscheinend gedauert hat, handelte. Denn gerade dies zu bestimmen wird nicht einfach sein. Die Innsbrucker Kopialbücher bieten eine reichfließende Quelle. Aber der Character dieser Quelle — Benachrichtigungen der Innsbrucker Regierung an den in Wien oder sonst meist auswärts residierenden Landesfürsten Ferdinand, Anweisungen und Befehle an den Tiroler Beamtenapparat, Benachrichtigungen an die tirolischen Stände usw. — bringt es mit sich, daß wohl über die Erfolge der Verhandlungen, über neuerdings eintretende Konstellationen mit reichlicher Ausführlichkeit berichtet wird, selten aber die Sache selbst, die als bekannt vorausgesetzt wird, zur Sprache gelangt.

Nachdem schon am 9. Dezember 1532 die Maßnahmen an der Doana zu Verona Gegenstand eines Schreibens der Regierung an den Landeshauptmann an der Etsch, Freiherrn von Firmian, gewesen waren², supplizierten am 29. Dezember der Bischof von Trient und einige Adlige aus der Landschaft, die sich durch die Neuerung beschwert fühlten: Zu großem Schaden und Nachteil für die Grafschaft Tirol werde es ausschlagen, wenn die Venezianer beföhlen und darauf drängten, „daß die Kaufmannsgüter, die von dem Bozener Markt kämen, über Verona gehen müßten,“ bevor sie an ihren Bestimmungsort in Italien gelangten³. Diese Formulierung der venetianischen Maßnahmen, die also grundverschieden von der Bucholtzschen Fassung ist, begegnet am 17. November 1535⁴ zum zweiten Male. Es handelt sich hier um

¹ Vgl. die Bozener Zollzahlen im folgenden Abschnitte.

² Tiroler Kopialbücher. Buch Tirol.

³ Das Schreiben ist lateinisch und spanisch abgefaßt. Lateinisch heißt die Stelle: „Merces, quae ex Bulzano ad diversas partes Italiae ducuntur, Veronam primo vehi debeant.“

⁴ Buch Tirol.

ein Schreiben der Venediger an die Innsbrucker Regierung — jedenfalls ein Abschied der ersten Tiroler Gesandtschaft, die, wie später ersichtlich, um diese Zeit ihr Ende fand. Zwei Teile hat das Schreiben: Der Doge Andreas Gritti entschuldigt sich: „Nos cum vectigalium nostrorum eam rationem ducendam a nobis esse existaremus, quae ab iis omnibus, qui regnorum rerumque publicarum curam gerunt, jure optimo haberi debet et solet, quando pontoni et Gussolengi¹, locorum id nomen est, qua merces iter faciebant, vectigalia nostra multa defraudari pro certo comperissemus, statuimus Veronae, ut certus statueretur locus, per quem sine detrimento reddituum nostrorum merces esse iter commode facere possent . . .“ Und die Signorie schreibt ähnlich, daß auf ihren Befehl bestimmt sei, „che tutte et cadaune robe et mercantie, qual de cetero si condurano in la dohana di Verona, che prima si soleano discargar a Ponton et Gussolengi, per transito siano et esser debano libere et exente di pagamento di alcun datio del loco de Isolo in Verona, qual si chiama la muda del vescovado, sicome non pagavano nelli ditti loci di Ponton et Gussolengo“². Beide Formulierungen bringen also eine wesentliche Bestätigung des Trienter Schreibens. Aber näher! In dem Schreiben des Dogen erfahren wir zum ersten Male die andern Orte, über die der Handel zu gehen pflegte. Das Schreiben des Rates aber ist ein Musterstück dafür, wie man bittere Pillen süß macht. Werden die Kaufmannswaren, die früher über Ponton und Gussolenghi gingen, auch sonst über Verona gegangen sein? Aber dieser Gedanke, der in einem unverbindlichen Nebensätzchen erscheint, wird schlechterdings nicht fortgeführt, sondern im weitern lediglich auf die Befreiung von dem Zolle in Isolo, dem Veroneser Bistumszoll, und von den Zöllen in Ponton und Gussolenghi verwiesen. Aber handelte es sich hier nicht vielleicht um eine große Selbstverständlichkeit, nämlich die, daß den Kaufleuten zwar unbenommen blieb, die fraglichen Orte zu berühren, wobei sie jedoch selbstverständlich von den dortigen Zöllen befreit waren, weil sie ja eben über Verona gehen mußten und dort den Zoll, den sie sonst nicht hätten zu bezahlen brauchen, zu erlegen hatten?³ Wie dem auch

¹ Gussolenghi ist nicht bestimmbar. Ponton ist Straßensübergang für die Richtung: Rovereto—Pastrengo—Castelnovo—Valleggio—Roverbella—Mantua.

² Zu Deutsch: „Daß all' und jede Kleidungsstoffe und Kaufmannswaren, die auch sonst in die Dogana zu Verona werden geführt werden, die früher in Ponton und Gussolenghi abzulegen pflegten, wenn sie durchgingen, frei sein sollten vom Zoll von Isolo in Verona, der Maut des Bistums, wie sie auch nichts zu bezahlen brauchten in den erwähnten Orten Ponton und Gussolenghi.“

³ Es scheint auch beachtenswert, daß der Doge die Zölle Ponton und Gussolenghi als Korrespondenzzölle hinstellt.

sei — die Hauptsache bleibt: Die Kaufleute sind, gegenüber früher, gezwungen, künftig über die Stradella zu Verona zu ziehen.

Um die Stradella zu Verona erhob sich der Streit und um keine Zollerhöhungen. Die Frage sieht sich in diesen Anfangsstadien fast zu klein an, um einen so großen Apparat in Bewegung zu setzen, wie es geschah und wie weiter unten ersichtlich werden wird. Und ein gewisses Erstaunen scheint sich auch wiederum abzuspiegeln, wenn wir am 30. Oktober 1533 in einem Bericht der Innsbrucker Regierung¹ finden: Wir haben „den Commissarien, [die] des Wasser- und Straßenspaws halben geen Bozn verordent“ [sind], befohlen, sich bei den Kaufleuten zu erkundigen, „was merern beswerden, Sy aus dem, das Sy die Gueter Numals alle zuor geen Bern fuern muesssen dann vor Ee und Sy (sic) dise Ordnung furgenomen und doch an Zoll unnd Mauten kain veränderung tan haben, Unns dann desselben sambt Irem Rat unnd guetbedunken zu berichten.“ Die Venezianer ließen nicht lange auf sich warten. Am 1. Januar 1534 schon wurde vom Hof an die Innsbrucker Regierung geschrieben²: Die Hofräte hätten aus einem Bericht des Trienter Zöllners vernommen, „welcher gestalt die Venediger über die vorforgenomene beschwörung und newerung, das sy die Niderlag zu Bern wider alt herkomen verändert, und die Kheuff und Kauffleutt auf annder Straßsen zu Irem nuz unnd vortl zu dringen understanden, abermalen von newem³ durch das land der fürstlichen Graffschafft Tyrol strackhs auf Mayland gefuert werden, zuor geen Venedig fueren, daselbs vertäzen⁴ und verzollten, und dann von Venedig erst wider auf Mayland oder ander Orten in Italia fueren solln.“ Das sei ganz unleidlich, berichteten die Hofräte, und weiter meinten sie, „dafs die Kaufleute ... der Venediger Erste furgenomene newerung mit veränderung der Niderlag nit gedulden oder leiden mugen.“

Ein weiteres Moment enthält schliesslich noch die Instruktion des Tiroler Gesandten⁵, der Anfang des Jahres 1536 nach Venedig ging: Die Basis, auf der er sich zu vergleichen habe, sei die, „ut liber transitus concedatur earum mercium, que ex Germania in Italiam vehuntur et illinc in Germaniam revehuntur.“

So sind drei Stufen in dem Vorgehen der Venezianer zu unterscheiden:

¹ Missiven an Hof (Tiroler Kopialbücher).

² Missiven von Hof (Tiroler Kopialbücher).

³ Es würde hier zu ergänzen sein: [befohlen hätten, dafs die Kaufmannsgüter, die].

⁴ dazio = der Zoll.

⁵ Buch Tirol 1536 Jan. 3.

Erstens: Der Handel wird über Verona gezwungen; und zweitens wird der weitere freie Durchgangsverkehr von dort aus zugunsten Venedigs gehindert. Zunächst ist nur von den aus Deutschland kommenden Gütern die Rede; dann werden auch die italienischen erwähnt. Der erste Fortschritt in den Maßnahmen der Venezianer liegt zwischen dem 30. Oktober 1533 und dem 1. Januar 1534¹. Behinderung auch der italienischen Güter kommt erst am 3. Januar 1536 zur Sprache.

Das Ziel, das die Venezianer auf dem angegebenen Wege suchten, ist kurz und bündig das, ihr Gebiet oder ihre Stadt zum unumgehbaren Stapelplatz des nord-südlichen Handels über die Strecke Mailand (exklusive) — Venedig zu machen. Wie wir sahen, kam von den drei auf der Strecke Mailand (exklusive) — Venedig mündenden Handelswegen nur der über Verona ernstlich für eine Umgehung Venedigs in Betracht². Von hier ging die Straße nach Süden direkt weiter nach Mantua—Mirandola—Bologna. Andererseits — und dieser wohl nicht sehr gewöhnliche Fall wird in dem „Missif von Hof“ vom 1. Januar 1534 gesetzt — nahmen von da die Waren in ungefähr rechtem Winkel zur bisherigen Direktion ihren Weg nach Mailand. So lag vornehmlich in der Veroneser Dogana der Schwerpunkt der handelspolitischen Bestrebungen der Republik³.

¹ Freilich setzt Bucholtz die venetianische Verfügung, die Kaufmannsgüter sollen über Venedig gehen, erst ins Jahr 1535. Auch der besprochene Abschied der venetianischen Regierung vom 17. November 1535 erwähnt nur die erste Stufe der venezianischen Maßregeln. Am 1. Januar 1534 wird aber schon klar und deutlich zwischen einer ersten und zweiten Neuerung unterschieden. Da die zweite Neuerung nicht ohne die erste durchführbar war, wird die letzte vor allem der Hauptgegenstand der Verhandlungen gewesen sein.

² In der Tat haben es sich die Venezianer stets angelegen sein lassen, den deutschen Warenzug über Padua oder Treviso zu lenken. Sie scheinen mit diesen Bemühungen Erfolg gehabt zu haben. Vgl. Archiv für Kulturgeschichte, Bd. I, 1903, S. 333 (J. Müller). Auch W. Heyd hat in seinem Aufsätze über die kommerziellen Verbindungen der oberschwäbischen Reichsstädte mit Italien und Spanien im späteren Mittelalter nachgewiesen, daß die Kaufleute vorzüglich durchs *val Suga*, nicht die Etschstraße entlang zogen (Württemberg. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, 1880, S. 141 ff.).

³ Die hohe Bedeutung Veronas für die handelspolitische Stellung Venedigs schon in früher Zeit erhellt aus zwei Handelsverträgen zwischen den beiden Kommunen aus den Jahren 1107 und 1192. Im letzten ist vor allem das Versprechen Veronas interessant: „Permittedus venire Venecias omnes homines venire volentes, nostros et extraneos, cum rebus omnibus, quas afferre voluerint Tenebimus Aticem securum omnibus Veneticis et omnibus aliis venientibus ad Venecias, et exeuntibus a Veneciis, a Verona usque Capudaggeris (Cavarzere).“ Vgl. C. Cipolla, *Nota di storia Veronese*.“ *Nuovo Archivio* XV, S. 294—299 u. 307—314.

Ein Handelsvertrag zw. Verona und Venedig wird auch 1322 erwähnt. H. Spangenberg, *Cangrande I. della Scala*. Teil 2. Berlin

So war auch Bozen, wenn es Venedig erzwang, für sich den Stapelplatz des deutsch-italienischen Handels zu erringen, vernichtet. In der Tat sehen wir von Anfang an grade den Namen Bozen besonders häufig in die Verhandlungen hereingeworfen. Gleich das erste Schreiben des Bischofs von Trient an den Kaiser vom 5. März 1532 nannte die Kaufleute, die vom Bozener Markt kamen, als die Betroffenen, sprach also in einem Sinne, der die Sache nicht ganz traf oder doch viel zu eng faßte. So begegnet ferner ein Schreiben vom Landrichter in Bozen: Der Markt sei durch die Dogana in bedenklichem Abnehmen begriffen¹. Auch der Umstand gibt zu denken, daß es gerade die Bozener Märkte waren, auf denen ein guter Teil der weitem Verhandlungen sich abspielte. Damit sind wir aber wieder zu unsern Quellen zurückgekehrt, die jetzt eingehender geprüft werden müssen.

Schon 1529 und 1530 waren Unfreundlichkeiten handelspolitischer Natur mit Venedig vorgekommen. Die Vieh- und Getreidedurchfuhr nach Italien wurde zum Teil ganz gesperrt. Andererseits hatte in Venedig zur steten Beunruhigung der Innsbrucker Regierung der Hauptführer im Tiroler Bauernkriege, Michael Gaismair, sein Unterkommen gefunden, und man erzählte sich, welche Pläne er zu einem erneuten Einfall ins Tiroler Land mit der Republik geschmiedet hätte (Buch Tirol II). Dann war schon am 9. Dezember 1532 die erste Erwähnung der Venezianer Neuerung aufgestossen. Sie schlug keine großen Wellen. Erst im Oktober des nächsten Jahres setzt eine lebhaftere Bewegung ein: Freiherr von Firmian, der Landeshauptmann an der Etsch, erhält die Aufforderung, sich besser zu instruieren². Bald darauf wird er auf Befehl des Kaisers um gründlichen Bericht angegangen³. Am 26. Dezember 1533 wird von einem eingelaufenen Schreiben des Bozener Rats und etlicher deutscher und welscher Kaufleute berichtet, das augenscheinlich die Reaktion auf vorausgegangene Verhandlungen des kaiserlichen Orators in Venedig darstellte⁴.

Von dem Plane, auch tirolischerseits in Venedig vorstellig zu werden, wird erst im Juli 1534 nach Trient hin berichtet⁵, und bis in den September hat dort ein Kommissorium getagt, das die Restitutionssache zum Gegenstande seiner Beratungen

1895, S. 156 ff. Über die handelspolitische Stellung Veronas handeln vor allem: Lenel, Vorherrschaft, S. 40 u. 72. Kretschmayr, Venedig, S. 500. Ferner: Vittorio Marchesini, Commercio dei Veneziani nel territorio di Verona 1260—1329, Verona 1889. Letzteres war mir nicht zugänglich.

¹ Buch Tirol 1541 Nov. 10.

² 1533 Okt. 7, Buch Tirol.

³ November 14, Buch Tirol; vgl. auch Okt. 30, Missiven an Hof.

⁴ Vgl. Missiven an Hof, 1533 Okt. 30 u. 1534 Jan. 1.

⁵ 1534 Juni 2: an den Trienter Bischof, Buch Tirol.

hatte¹. Die darauffolgende Tiroler Gesandtschaft, die im Verein mit dem kaiserlichen Orator in Venedig unterhandelte, hatte keinen Erfolg², und es wiederholte sich nun derselbe Turnus: Juni 1535 Beratung der Angelegenheit in Innsbruck³, Sendung Tiroler Gesandter⁴, die abschlägig beschieden wurden. So wurde denn der Landeshauptmann an der Etsch angewiesen, die Kaufleute auf dem Bozener Markte zu befragen, „was mangels sie noch in derselben Handlung hätten“⁵. Die Antwort ist nicht erhalten: am 3. Januar 1536 wurde der Tiroler Gesandte Jeremia mit Einführungsschreiben bei der Republik und eingehender Instruktion versehen⁶.

Schon in den früheren Verhandlungen hatten die Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm eine Rolle gespielt. Ulm — wie wir später sehen werden, war diese Stadt am meisten betroffen — war die Veranlassung gewesen, daß die drei Städte die Unterstützung der habsburgischen Vertreter in Venedig während der ersten Verhandlungsperiode zugesagt hatten⁷. Die Süddeutschen scheinen ganz auf dem Standpunkte der Innsbrucker Regierung gestanden zu haben. So konnte jetzt unter dem Hinweis, daß die weitere Hartnäckigkeit der Venezianer die Verödung der Strassen zur Folge haben würde, Jeremia sehr glücklich betonen, daß in jedem Falle den Forderungen der Kaufleute Genüge geleistet werden müsse, daß man sich auf dieser Grundlage zu vergleichen habe; und zwar bestehe diese Grundlage in dem freien Transithandel und in der Stabilität der Veroneser Zölle. Im April 1536 mußte auch dieser Gesandte unverrichteter Sache von Venedig seinen Abschied nehmen⁸. Die Republik aber erging sich gegenüber dem kaiserlichen Orator Lupo de Soria in Beschwerden über erlittenen Schaden einiger gentiluomini und über Banditen in Tirol⁹.

Nun wurde auch der Tiroler Landtag, der sich im September 1538 zur Zeit der Märkte in Bozen versammeln sollte, mit der Angelegenheit betraut und Ulm, Augsburg und Nürnberg am 31. August gebeten¹⁰, bei dieser Gelegenheit Kaufleute auszuwählen, die für die Städte sprechen möchten. Wiederum war es Jeremia, der im August 1539 auf einer Ge-

¹ 1534 Juli 30 u. 1534 Sept. 4, Buch Tirol.

² 1535 Jan. 9, Buch Tirol.

³ 1535 Juni 15, Buch Tirol.

⁴ 1535 Nov. 17. Das oben wiedergegebene Schreiben des Dogen und des Venediger Rates. Buch Tirol.

⁵ 1535 Dez. 2, Buch Tirol.

⁶ Buch Tirol.

⁷ 1534 Sept. 6 u. 1534 Oktober 10. Buch Tirol.

⁸ 1536 April 22 u. April 26. Buch Tirol.

⁹ Buch Tirol III, S. 86 u. 133.

¹⁰ Buch Tirol.

sandtschaft in Venedig anzutreffen ist¹. Aber er hatte grade damals trübe berichtet, das die Venezianer zu ihrer altbewährten Taktik gegriffen hätten, nämlich, „das er kein Antwort in der Doana Sachen von der Herrschaft Venedig erlangen muge, sonder ziehe In die Herrschaft von Tag zu Tage auf und wie wol er solches dem kai. Orator klag, so wolle es doch nichts erschießen und say sein thun bisheer nichts anders gewesen, dann das er alle morgen vor dem Collegio erschienen und gewart bis sy wider von einander gangingen und umb beschaid gefragt, so sein er allemal auf den andern beschiden worden“¹ [schlechte Konstruktion].

Im August wurde über Kriegsrüstungen der Venezianer an der Tiroler Grenze berichtet. Im Oktober 1540 war Jeremia abermals in Venedig ohne Erfolg²; die Städte München, Augsburg und Nürnberg wurden mit dem Versprechen beschiden, man werde sich an den Kaiser wenden, wenn dieser nach Regensburg komme³; 1542 wurden zum letzten Male Gesandte in Venedig erwähnt⁴; 1546 ist von einem neuen Zoll auf alle nach Tirol gehenden Waren die Rede⁵.

Der Gang der Verhandlungen ist vorzüglich hinsichtlich des Verhaltens Venedigs gegenüber den Kaufleuten lehrreich. Der fast ein Jahrzehnt hindurch gegenüber den Drohungen der Süddeutschen und dem, wenn auch nicht bedeutenden Rückgange des Verkehrs auf der Strasse Brenner—Verona, hartnäckig verteidigten Stellungnahme entsprach die Öffnung eines neuen Konkurrenzweges für den Grosverkehr: der Strasse Salzburg—Mestre—Venedig. Der Salzburger Erzbischof Leonhard war es, der angefangen hatte, den alten Saumpfad über den Rastatter Tauern gesteigerten Anforderungen entsprechend auszubauen. Seine Nachfolger hatten die Strasse vollendet und hielten sie Sommer und Winter offen⁶. Ganz

¹ Buch Tirol 1539 Aug. 2: An die Herren Franziscus von Castlalt, Carl Trapp und Sigmund Thun.

² Buch Tirol 1540 Oktober 16.

³ Buch Tirol 1541 März 17.

⁴ Missiven an Hof 1542 Dezember.

⁵ Egger IV, S. 161.

⁶ Missiven an Hof 1561 April 5. Damit ist der vielgesuchte Zeitpunkt des Aufkommens der Salzburger Strasse festgelegt. Der Saumpfad über den Rastatter Tauern hatte einen grösseren Verkehr nicht zugelassen. Auch Bozen hatte ja erst durch die Anlage der Fahrstrasse längs des Eisacktales überragende Bedeutung gewonnen. Die Beispiele, die Förderreuther (Die Augsburger Kaufmannschaft in den bayerischen Herzogtümern während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts) für den Salzburger Handel nach Venedig anführt, beziehen sich mit Ausnahme eines nur auf den Verkehr bis Salzburg. Wenn a. a. O. der blühende Zustand der Stadt Anfang des 14. Jahrhunderts hervorgehoben wird, so ist zu bedenken, das Salzburg der Endpunkt jener grossen, viel umstrittenen Salzstrasse über Rosenheim, München, Friedberg, Augsburg nach Südwestdeutschland war. Vgl. hierzu

offenbar stand diese Neuerung mit dem Vornehmen der Venezianer in Verbindung; am 21. Oktober 1533 wurde nach Wien von Innsbruck aus in Sachen der Dogana zu Verona berichtet, man habe an den Hauptmann von Beutelstein, Christof Herbst, geschrieben um Erkundung der alten und neuen Strassen durch das Stift, und einer der Innsbrucker Räte sei nach München und Salzburg gesandt, um Grund und Ursache der Neuerung und die Verzollung der Transitgüter „in gueter gehaimnus“ in Erfahrung zu bringen. Der König aber möge in Kärnten selbst weitere Erkundigungen einziehen¹.

Eine historische Schilderung gibt ein Schreiben der Innsbrucker vom 5. April 1561:

Der alte rechte Weg nach Venedig war stets der durch Tirol. Dann kam das Unglück, das durch die Portugiesen der Stadt zugefügt wurde. „Nach sollichem haben die Venediger auch ain newerung furgenomen, und zu Bern ain niderlag der Kauffmansgueter aufrichten lassen, so die Doana genannt worden, unnd haben daselbst zu Bern und anderer Ortten in Irem gepiet, do sy es vonnotten geacht, öffentlichen beruefft, mandiert unnd darob gehalten, wie dann noch heuttigen tags im wesen ist, Nehmlichen das alle Kauffmannswaren, so aus unnd durch dieses Landt der Gr. Tirol auf Mantua, Ferrar unnd andere Ortt, in wellisch Lanndt, durch Ir der Venediger gepiet gefuert werden, Erstlichen an kain annder Ort dan allain daselbst hin geen Bern gestrackts in die Niderlag, oder gen Venedig gefuert und gebracht, daselbst abgelegt und nochmalen durch Ire Verordnete besichtigt werden unnd wo widerumben befunden wurde Zugger, allerley Gewurz und anndere Spezgerei, oder das jemand seine waren und gueter nit gestrackts an beruerte Niderlagen geen Venedig oder Pern fuerte, das solches Alles Contraband und verloren sein.“ Dadurch sind je länger je mehr die anderen Strassen „auf Maylanndt zu durch die Punndt unnd Schweiz“ — wo Venediger Gebiet nicht berührt wird — „verlassen“.

„Was dann die bemelte Strassen durch den Stift Salzburg auf Venedig zue betrifft, dieselb strossen ist von altersher allain mit Sämrossen, als ain schlechter Sämerweg unnd Huefschlag unnd nit dermassen mit durchfuerung ainer sollichen grossen anzall gueter wie jetzt gebraucht worden. Dann aber haben die Erzbischöfe von Salzburg den durch wailannd Erzbischoff Leonhartten angefangen weg über den Rastatter Thauren gar machen, unnd Winter unnd Sumerzeiten offen

Simonsfeld, Fondaco II, S. 125; L. Hübner, Beschreibung der hochfürstl. erzbischöfl. Residenzstadt Salzburg, 1792, Teil I, S. 37; Baumann, Geschichte des Lechrains und der Stadt München. Archival. Zeitschrift, Bd. 10; J. Müller, Augsburgs Warenhandel mit Venedig. Archiv für Kulturgeschichte, Bd. I, H. 1, S. 345.

¹ Missiven an Hof.

unnd in gueten werden erhalten unnd stettig pessern lassen, also das man den yder Zeitt, mer dann in Anfang gewest, mit Durchfuerung der Gueter aus dem Reich, Bairlanndt und Stift Salzpurg“ nach Venedig hin nicht allein auf Saumrossen braucht. Dies ist aber „aus deren Ursach beschehen, auf das mit der grossen Umbfart auf Peern und von dannen Erst wider zu Rugg an die ortt und ennde dahin die gueter gehörig sein, die kaufmannswaaren und gueter vertheuret und dardurch der gewerb und die theuren keuff in der Venedigerlannde, durch sy unnd den Irigen zu guetem, dest ansichtlicher gemacht, unnd erhalten, unnd dargegen die Marckht unnd der Gewerb in diesem Landt dest ehr in erligung unnd abfaal gebracht werden mechten, wie man dann das bishheer mit nachtail und schaden dieser doana halben befunden.“

„Unnd wie wol Eur Kay. Mt. durch sonndere Commissarien, und sonnst, mit allem Ernst bey dem Stifft Salzpurg unnd der Herrschafft Venedig lanng zeitt ernstliche Handlung pflegen lassen“ und keine Mühe gespart hat, „die beruerten Newerungen mit der Doana zu Pern unnd der neugemachten Strassen durch das Stifft Salzpurg über den Rastatter Thauern abzustellen“, ist keine Besserung eingetreten.

Die neue Steigerung an der Tarfis „mag unangesehen der hie vorgeschribnen Staigerung, so von neuem an der Kremsbruggen¹ beschehen solle, nichts weniger im wesen bleiben“.

Diese neue Zollerhöhung an der Kremsbrücke in Kärnten — durch dies habsburgische Land ging der neue Weg — wurde zwar abgelehnt²; sie war aber, wie das Schreiben zugleich andeutet, nicht ohne Vorgängerinnen gewesen. Schon während der Verhandlungen mit Venedig war wiederholt der Gedanke aufgetaucht, „ein Gegenfeuer“ zu machen. 1533 hatten die Innsbrucker dem König den Rat gegeben, an der Tarfis einen Aufschlag auf die in immer wachsendem Mafse die Salzburger Straffe frequentierenden Güter zu legen³; zwei Jahre später war eine Zollerhöhung in Flitsch befürwortet worden⁴; wiederum ist 1544 von einer Steigerung auf Waren, die aus Kärnten „auf das Welsch“ gebracht wurden, die Rede⁵; und 1559 und 1560 wurden eingehende Statistiken nach Wien eingesandt⁶,

¹ Tarvis liegt im Süden Kärntens an der Straffe von Pontafel, südlich von Villach. Kremsbrücke (Ortsgemeinde) liegt im Norden des Landes, unweit von Spital.

² Befehl von Hof 1561 Mai 10.

³ Missiven an Hof 1533 Dez. 10.

⁴ Missiven an Hof 1535 Dez. 14. — Hauptsächlich Venediger Waren gingen auf der Salzburger Straffe. Missiven an Hof 1538 Juni 23.

⁵ Missiven an Hof 1544 März 12.

⁶ Missiven an Hof 1559 Juni 1; 1560 Aug. 30. Diese Mafsnahmen riefen dringende Petitionen der Augsburger hervor. Von Innsbruck aus wurde ziemlich schroff geantwortet: Der Kaiser bedürfe wegen des Widerstandes gegen die Türken Vergrößerung seiner Einkünfte. Er

um das Projekt von neuem zu begründen. Zweifellos, so machte man geltend, läge es mehr im Interesse des Kaisers, wenn der Warenzug den langen Weg durch Tirol mit seinen zahlreicheren Zollstätten als den über die kurze Strecke in Kärnten einschläge. Andererseits liege die starke Frequenz auf der Salzburger Strasse begründet in ihren niedrigen Zöllen. Die Entfernungen auf beiden Wegen betrügen nämlich: Venedig—Tirol—Augsburg: 66 Meilen, —Nürnberg: 84 Meilen; Venedig—Salzburg—Augsburg: 85 Meilen, —Nürnberg: 93 Meilen. Trotz des erfolgten Aufschlages an der Krembsbrücke, der sich auf „beschlagen Ganzguet“ auf 1 fl. 60 kr., auf gemeine Güter auf 1 fl. bezifferte, sei die Konkurrenzstrasse immer noch billiger. Die Forderung, beide Strassen „in ain gleichait zu bringen“, sei also berechtigt. Das folgende Schreiben in der Korrespondenz war dann das oben wiedergegebene Stück.

Auch ohne die erneute Erhöhung hatte das Vorgehen in Kärnten — 1559 oder 1560 — seine gehörige Wirkung. Die Bozener städtischen Zolleinnahmen stiegen wie in keiner Zeit dieses Jahrhunderts. Es kamen ein:

1559:	698 fl.
1560:	nicht benützlich.
1561:	818 fl.
1562:	917 fl.
1563:	1003 fl. ¹

Im ganzen ein höchst eigenartiges Bild: Venedig, in seinem orientalischen Handel durch die Portugiesen schwer geschädigt, sucht ein Äquivalent in der Beherrschung des aufstrebenden Handels Süddeutschlands mit dem übrigen Italien, der sich ums Jahr 1500, soweit die Lagunenstadt hier die Vermittlung übernommen hatte, eben dieser Vermittlung zu entledigen getrachtet hatte. Das Vorgehen in Verona, der Beherrscherin dieses aufservenetianischen Handels, ist charakterisiert worden. Die Verhandlungen habsburgischerseits mit der Republik hatten keinen Erfolg. Ob auch mit Zollerhöhungen in Verona gerechnet werden muß, ist zweifelhaft. Der Veroneser Tarif aus dem Jahre 1584 zeigt im Vergleich zu dem Tarife aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts neben nicht sehr bedeutenden Änderungen eine allgemeine Erhöhung des Satzes um 30 Prozent². Der Tiroler Handel zog sich in erheblichem Masse auf die in Venedig mündende Salzburger Strasse, die gleichzeitig mit dem Vorgehen der Venezianer dem Grosverkehr durch den Wegebau der Salzburger Erzbischöfe geöffnet worden war. Habs-

sei veranlaßt, „andere Wege“ zu ergreifen, wenn die Kaufleute neue Strassen einschlugen. (Augsburger Stadtbibliothek: Sammlung Herbstscher Merkantilsachen. 1559.)

¹ Siehe Abschnitt IV, C, a.

² Verona, Archivio Comunale, siehe den Anhang.

burgischerseits begegnete man den schweren Verlusten des Tiroler Handels durch Ausnutzung der unübertrefflichen Stellung in dem unumgehbaren Kärnten, durch Erhöhung der dortigen Zölle¹.

Die Kaufleute aber trugen den Schaden von dem Streite der Großen. So sind die Pläne der Republik gescheitert. Dennoch fehlte es nicht an späteren Ansätzen auf dem einmal beschrittenen Wege. Man war also wiederum auf die allein übriggebliebene Figur in dem Spiele angewiesen, auf Verona. Eine abermalige allgemeine Erhöhung wäre zwecklos gewesen und hätte nur das „Gegenfeuer“ in Kärnten hervorgerufen. So unterscheiden sich die Sätze des Veroneser Tarifs von 1590 von denen des Tarifs von 1584 durch Bevorzugung der Waren, die nach Venedig oder Chioggia gingen. Es sind dies: Banda raspada², frutte³, merze di Fiandra und merze Todesche⁴,

¹ Eine Stellung, die man auch in späteren Zeiten auszunützen verstand: 1619 schloß Erzherzog Leopold, um die Republik zu brükieren, Tirol, Steiermark und Kärnten gegen die Ausfuhr von Pferden und Tieren nach Venedig, worauf die Republik erklärte, daß sie nicht das geringste Hindernis dem Tiroler Kommerz entgegenseze. Siehe H. v. Zwiedeneck-Südenhorst, Die Politik der Republik Venedig während des 30jährigen Krieges, Bd. I, S. 144. — Im 18. Jahrhundert war es dann Österreich, das auf Grund seiner übermächtigen Stellung in Kärnten und Tirol zum Angriff auf die Lagunenstadt überging, die dem österreichischen Seehandel Schwierigkeiten bereitete. Alle nach Venedig gehenden Strassen sollten gesperrt werden, um den Handel über Triest zu lenken. Das einstige Angriffsmittel wandte sich jetzt zum Verteidigungsmittel: Venedig suchte Graubünden zur Anlage einer neuen Strasse über den Julier zu bewegen (die übrigen Schweizerpasse waren für den Verkehr sehr beschwerlich). Vgl. A. Baer, Archiv für österr. Gesch., Bd. 8, S. 48, 50 u. 168.

² Se venira per transito per andar in qual si voglia locho del territorio per intrada la soma 7 L. 10 s. per uscita dopo trenta giorni 7 L. 10 s. —

E se andarà per Venezia o Chioggia unter gleichen Bedingungen 6 L. 10 s. —

³ E se va per Venezia paga solamente la boletta.

⁴ Merze di Fiandra soma una di lire 50 sottile se andaranno per Chiozza ò per Venezia 9 L. — —.

Merze Todesche soma detto però se andaranno per detti lochi L. 6 — —.

Merze di Fiandra se andaranno per qual si voglia locho . . . L. 12 — —.

Merze Todesche di ogni sorte se andaranno per qual si voglia altro locho L. 7 s. 10 —. Delle dette merze Todesche se eccetuanò (mit Ausnahme) le bande bianche, gli ruffi e terlisi grossi che doveranno pagar per ogni soma di lire 50 sottile L. 4 s. 10 — pagarano tutte le prenominate merzi per uscita dopo trenta giorni di altro tanto. — Was heisst „Merze“? Ist es in dem Sinne wie in dem von Simonsfeld II, S. 197 erwähnten „Tariffa der hereinkommenden Güter im deutschen Hause“ von 1572 gebraucht, nämlich „Merze oder Krämerei“? In Pasis tariffa di pesi e misure etc., Venezia 1557, werden unter „merzi del Fontego“ auch Metalle, Tuche usw. verstanden.

Oglio di linosa¹ und panni bisi e grisi de terre aliene². (Glattes Band, Früchte, flandrische und deutsche Waren, Leinöl, graue und dunkle Stoffe aus fremden Ländern.)

Und ein zweites, wohl ebenso wirksames Mittel dieses Kleinkrieges waren die Verdächtigungen Bozens von der Veroneser Gesundheitsbehörde. Wie wir sahen, bestanden zweierlei Formen: Die Bandisierung, d. h. die gänzliche Untersagung des Transithandels und die Contumazie, die Verdächtigung von Orten, deren Zustand man nicht genau in Erfahrung zu bringen vermocht hatte. Sie brachte eine etwa weiwöchige Quarantäne mit sich. Beide Formen sind überaus häufig gegen Bozen angewandt worden³, und besonders die Contumazie war ein höchst bequemes Mittel, das vor allem dann empfehlenswert war, wenn derartige Maßnahmen nicht mit klaren Gründen gerechtfertigt werden konnten. Die Tendenz wird auch hier häufig ausgesprochen, so 1613 in einer Supplikation der Kaufleute an die Innsbrucker Regierung⁴. Die Contumazie von seiten der Venediger sei häufig angenommen, um die Italiener vom Bozener Markt abzuhalten, und auch die Beschuldigung ist zweimal belegt, daß die Venezianer oft genug versucht hätten, wie sie den Bozener Markt auf ihr Territorium verlegen könnten.

Dies Wort fiel im Jahre 1609 in einer Angelegenheit, die auch in Oberdeutschland viel von sich zu sprechen machte.

Schon im Jahre 1188 hatte eine vom Trienter Bischof privilegierte Schiffahrtsgesellschaft bestanden, die auch die Etsch flussaufwärts befahren liefs, von Mori bis Bozen⁵. Im

¹ Brenta una per entrata — s. 4 d. 2. Per uscita del territorio — s. 12 d. 6. E se sara condotto da Venetia per transito per Riviera, Bressa over Bergamo pagara un quattrin del peso.

² E se veniranno per esser condotti a Chiozza o Venesia pagaran per ogni soma di lire 500 sottile L. 6 — —, sonst L. 7 s. 10.

³ Vgl. Trienter Ratsprotokolle 1576 Febr. 29. Innsbrucker Regierung an den Augsburger Rat 1582 Okt. 4: Die Venediger hielten ohne Grund Bozen für suspekt. Sammlung Herbsterscher Merkantil-sachen. Augsb. Stadtbibliothek. Am 12. Mai 1583 berichtet Ferd. von Khuepach über eine den Bozener Märkten durch das eifersüchtige Venedig wegen der möglichen Übertragung von Seuchen drohende Gefahr. Statthalterei. Pest. Archiv IX, 163; 1586 Febr. 5. Buch Tirol; 1586 März 29 Missiven an Hof; 1586 April 26 Herbstersche Merkantil-sachen; 1592 Dez. 2 Innsbrucker Reg. an Bozener Rat: Trotz Beschwerden auch italienischer Kaufleute hätten die Venezianer den Andreasmarkt bandisiert. Buch Tirol; 1594 Jan. 12 Bandiment gegen London. Buch Tirol; 1599 Okt. 7 Contumazie. Herbstersche Merkantil-sachen; 1608 Mai 22 desgl. Herbstersche Merkantil-sachen. In Zusammenhang mit der Venezianischen Rigorosität in Verona steht wohl auch der Befehl des Augsburger Rats von 1611, die Strasse nach Verona künftig nicht zu benutzen, sondern durchs val Sugan zu ziehen. Vgl. Archiv für Kulturgeschichte Bd. I, H. 1. S. 333.

⁴ Bozener Stadtarchiv. Tiroler Kommerz Kiste 253. Vgl. S. 52, Anm. 3.

⁵ Hormayr, Geschichte Tirols II, Nr. 41, und Joh. Müller, Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. III, H. 2 u. 3, S. 378.

16. Jahrhundert wurde der Fluß in grossem Umfange wohl nur talwärts benutzt, und zwar geschah der Transport auf Hölzern, die nach Italien verkauft wurden. Viele Schwierigkeiten aber wurden dieser Beförderungsart entgegengesetzt¹ — es mag hier der eigene Bedarf für den Bau der Bergwerke mitgespielt haben — bis schliesslich die Schifffahrt auf der Etsch zur „Verhütung merer Ungelegenheit“ von Branzoll aufer Landes gänzlich abgestellt wurde².

Johann Antoni Rätis — die Handlungsbücher des David Gauger aus Augsburg und des Bartlme Hartpronner nennen den Namen wiederholt, und das Wagnersche und Brunelsche Buch kennen einen Carlo Radis aus Bern — war der Leiter einer alten und sicher einer der bedeutendsten Veroneser Firmen. Der hatte mit den Gutfertigern im Sack bei Roveredo im Namen seiner Mitverwandten einen Vertrag abgeschlossen, wonach diese zu billigerem Transporte der Güter der Veroneser Firma bis Bozen verpflichtet waren³. Der Vertrag war gekündigt worden, und dies sei der Grund — so stellten die Gutfertiger dar — der lockenden Anerbietungen des Rätis, gegen das Güterfertigungs- und Schifffahrtsmonopol von Bozen bis Verona 8000 fl. jährlich an die fürstliche Kammer zu zahlen. Die Beförderung sollte, abweichend vom früheren Modus, nicht per Floss, sondern per Schiff vor sich gehen. Schon im Jahre 1596 hatte die Regierung ein Kanalisierungsprojekt der Etsch und des Eisacks von Bozen bis Branzoll wegen technischer Schwierigkeiten auf Veranlassung des Bozener Magistrats fallen lassen⁴. In diesem neuen Schifffahrtsprojekte griff sie zu: Auf dem Mitfastenmarkte wurde der Beschluß den Kaufleuten

¹ Buch Tirol, 1526 Sept. 12. Nach einem erfolgten Holzausfuhrverbot wird die Ausfuhr von einer bestimmten Anzahl Hölzer doch zugestanden.

² Innsbrucker Regierung an den Bozener Rat 1609. Bozener Stadtarchiv: Tiroler Kommerz Kasten 252. Jedenfalls 1605 erfolgte die Abstellung: Den Gutfertigern im Sack bei Roveredo wurde in diesem Jahre eine neue Ordnung verliehen. Ihr Privileg der Beförderung von Kaufmannswaren stammte vom Jahre 1584. Siehe auch G. dal Ri S. 33.

³ Bozener Stadtarchiv. Tiroler Kommerz Kiste 252:

Gesuch des J. A. Rätis an Erzherzog Maximilian, undatiert. Weitere Belege in der Angelegenheit sind:

Gesuch der Gutfertiger an Erzherzog Maximilian, undatiert. Das Ganze einliegend in einem Schreiben der Regierung an Landrichter, Bürgermeister und Rat, 1609. — Undatiertes Schreiben des Rates an die Kammer.

Augsburger Stadtarchiv: Kommerzien, Tom. II, 1591—1614: zwei Supplikationen der nach Italien handelnden Kaufleute an den Augsburger Rat. — Schreiben Augsburgs an den Erzherzog vom 17. August 1610.

⁴ Bozener Stadtarchiv: Rat an die Regierung am 5. Febr. 1596: „Erbauung eines Wassergrabens von Chleisl (Kläusel) undter Bozen gelegen durch die Grüz und Awen hinab bis zur Niederlag oder Landdstat gehen Pranzol.“

bekannt gegeben. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich, und das Dekret — so scheint es — wurde bald darauf aufgehoben. Die Italiener, die die Angelegenheit am meisten anging, aber waren noch glücklich, als Rekompens für den Ausfall der 8000 fl. mit einer Erhöhung des Eisackzolles davonzukommen, wogegen nun die Augsburger, die auch belastet wurden, kräftigen Protest erhoben. Eine überraschende Beleuchtung aber erfährt die ganze Angelegenheit durch einen undatierten Bericht, den der Bozener Rat nach Innsbruck einsandte. Zur Sache selbst wurde nur das Bedenken geäußert, daß die Gutfertiger die Konkurrenz des Rätis nicht ertragen würden; auch sei es auf Märkten und Messen allgemeiner Brauch, der Kaufmannschaft die Beförderung ihrer Güter frei anheimzustellen¹. — Sie würde Tirol verlassen; die Kammer würde geschädigt; die Häuser in Bozen mit den Gewölben würden im Wert sinken; Zerstörung der Gewerbe werde eintreten; zum Nutzen der Vaterlandsfeinde würde die Mannschaft des Landes sich verringern, und der Weinhandel zerstört werden. Wenn „diesem Menschen“ sein Werk gelinge, würde er — „zumal die Welschen der Teutschen Nation mißgünstig und abhold sein“ — Banditen importieren; die Gefahr der Aufrührstiftung durch ihn werde so eintreten, und die Zeiten des Gaismayr würden zurückkehren. Er werde aus infizierten Orten Personen mitbringen, um durch „ain schröckliche Sucht böser Krankheiten“ die Märkte zu verderben. Eine übergroße Macht den Kaufleuten gegenüber fiele in seine Hände. Aus dem laxeren Venedig könne er widrige Religionen einschleppen. Kontrabandengefahr sei groß. „Er“ werde Aufkäufe betreiben. „Dieser verschlagene und böse Mensch“ habe gar erst kürzlich in Branzoll durch Veränderung der Marken an den Kaufmannsgütern schlimmen Betrug verübt.

Aber weiter: Die Bozener Märkte habe er nach Trient bringen wollen und vor zwei Jahren an den Ortspässen (wo?) Hüter und Wächter angestellt und die Kaufleute und ihre Güter lange Quarantänen durchmachen lassen — „Alles zu dem ende, sein Intent (Bozen darmit zu ruinieren) fortzubringen.“ Vielleicht habe er auch die Absicht, die Märkte auf italienischen Boden zu verpflanzen, was die Venezianer oft genug versucht hätten.

Das Schreiben ist allzusehr von uneigennützigstem Patriotismus diktiert, um es in allen Teilen für ernst zu nehmen. Wenn aber auch die italienischen Kaufleute den fürstlichen Kommissaren gegenüber förmlich wetteiferten in Rekompensanerbietungen, so erhält der letzte Passus im Schreiben größere Bedeutung.

¹ Ein Widerspruch liegt hier vor: Im Schreiben des Rätis handelte es sich um die Schifffahrt bis Verona und die Güterabfertigung.

Zehn Jahre vorher noch war von allen Seiten über das überhandnehmende Banditenwesen in Tirol geklagt worden¹. Der groteske Coup des Rätis aber würde den Vogel abgeschossen haben. Wie es sich mit all diesen Angaben der Bozener verhalten mag; wenn Venedig auch hier mit im Spiele gewesen ist, künftig haben diese Intrigen im großen aufgehört². Die Republik hatte gegenüber der mittelalterlichen Zeit ihr „fünftes Element“ verlassen, und sie hatte verloren. Erhaltung des Bestehenden, in der Vorzeit sauer erkämpften war jetzt, wie in den Werken des Friedens, in Wissenschaft und Kunst, so auch auf handelspolitischem Gebiete ihre Devise geworden.

Und auch für die handelspolitische Stellung der Bozener Märkte jener Zeit wird es nun nötig sein, ein gewisses abschließendes Bild zu entwerfen. Hier mögen die Akten selbst sprechen:

Im Jahre 1613³ war wieder einmal eine Zollerhöhung am Lueg geplant. Dazu wurde gefordert, daß an den bedeutendsten Zollstätten von geschworenen Wagemestern unterschriebene Wage- und Ladezettel mit eingehender Angabe des Gewichtes und der Qualität der Güter vorgewiesen werden sollten⁴. Auf Güter, die in Bozen nicht eingepackt, sondern nur zu Marktzeiten durchgeführt wurden, sollte dieser Zwang nicht ausgedehnt werden.

¹ Augsburger Stadtarchiv, Kommerzien, Tom. II, 1591—1614: 1595 Verhandlungen mit dem Trienter Bischof wegen Banditenwesen; Kaufleute an den Augsburger Rat — 1596 Nov. 28 — berichten von erneuten Fällen. 1587 in den „jämmerlichen Versen aus den Confinen“ an den Erzherzog heißt es:

Però con gionte mano
Preghiamo Vostra Altezza
Che vogli con prestezza
Mandar su li Confini un Capitano.

G. dal Ri S. 530 (aus Hirn, Erzherzog Ferdinand II.).

² 1625 wird noch von einer Klage berichtet, daß Venedig durch seine Praktiken den Bozener Markt verderben wolle. W. Silberschmidt, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichtes, S. 101.

³ Bozener Stadtarchiv, Tiroler Kommerz Kiste 253. Weitere Akten in der Angelegenheit: Schreiben der Kammer an den Rat: 1613 Sept. 3 ebenda. Begleitschreiben des Rates für die Supplikation der Kaufleute nach Innsbruck 1613 Sept. 15 ebenda. Schreiben der „von baidn fürstl. Stifftern Triennndt unnd Brüxen auch allen vier Stennden ainer Ers. tyrolischen Lanndschaft verordennte Steuercompromissari“ von 1613 Sept. 17 ebenda.

Augsburger Stadtarchiv, Kommerzien, Tom. II, 1591—1614. 1613 Nov. 7, Kaufleute an den Rat.

⁴ Eine alte Forderung: Schon 1507 hatte der Amtsverwalter von Bozen nach Innsbruck berichtet, er wolle Egidi verkünden lassen, wenn die Kaufleute verzollbare Waren an die beiden Zollstangen und an die Talfer schickten, so sollten sie auf Zahlzetteln anzeigen, „was zoll per halb- und gantzguet kramerey und anders sey“. Statthaltereiarchiv M. XIII, 360.

Diese Pläne wurden auf dringende Bitte der Landschaft nicht ausgeführt. Wichtig sind die Erklärungen, zu denen die Kaufleute bei dieser Gelegenheit Anlaß nahmen.

Auf einen scharfen Protest gegen die so kurzsichtige Auffassung der Zölle als Finanzschrauben ist der Grundton dieses Schreibens gestimmt, und als abschreckende Beispiele werden vor allem der Salzburger Erzbischof und Augsburg, Venedig, Genua, Mailand und Florenz aufgeführt. Im Erzbistum hatte der Handel nicht wieder den früheren Aufschwung nehmen können. Barthleme Viätis¹ und Martin Peller aus Nürnberg hätten Augsburg einfach umgangen. Die Maßnahmen der italienischen Städte aber waren von dem Erfolg begleitet, daß der Handel mit Neapel, Sizilien und den Marken jene Orte mied und den Bozener Märkten sich zuwandte. Aber auch Bozen — so wurde weiter argumentiert — sei nicht unangreifbar. Bekannt seien die Kontumazierungen und die früheren Pläne der Republik, die Märkte auf ihr Territorium zu bringen. Ferner: Die Seidenhandlung sei schon jetzt in Abnahme. Von Neapel, Pisa, Lucca und Bologna nach Deutschland, Polen, Österreich und den Niederlanden ginge diese Warengattung ebensogut über Augsburg, Nürnberg, Frankfurt und Leipzig wie über die Bozener Märkte.

Über Salzburg kämen die Venediger Wollenballen mit geringeren Kosten und in kürzerer Zeit² nach Augsburg. Vollends die niederländischen Waren, die nach Mailand, nach der Lombardei, Toscana und Romagna über den Brenner gingen, könnten beide Konkurrenzwege nehmen. Was das Abwägen der in Bozen ausgepackten Waren betraf, wurde geantwortet, man könne nicht Tage und Wochen damit verbringen, wo es auf Stunden ankomme, zumal für die, die weiter nach den Lienzer, Frankfurter und Leipziger Messen handelten.

Ein buntes Bild von internationalen Beziehungen wird hier entrollt. Der Wunsch, den im Jahre 1599 Erzherzog Maximilian noch dem Augsburger Rate angedeutet hatte³, der Transit der Luccheser, Florentiner, Neapeler, Pisaner und Bologneser Waren durch Tirol, scheint hier erreicht zu sein.

Bozen hat diese Stellung bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinein bewahrt⁴.

¹ Dieselbe Firma ist bei anderer Gelegenheit schon im Jahre 1583 belegt. W. Silberschmidt, Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 100.

² Kam hier die Veroneser Niederlage in Betracht?

³ Augsburger Stadtbibliothek. Sammlung Herbsterscher Merkantil-sachen 1599 Oktober 7. Vgl. auch die Bozener Zollzahlen nächster Abschnitt.

⁴ Mayer, Anfänge des Handels und der Industrie, S. 8 f. Eine Konkurrenz erwuchs Bozen durch die Errichtung der Seehäfen in Triest und Fiume und durch die Errichtung des Marktes von Chiavenna.

Vierter Abschnitt.

Bozener Zollsachen.

- A. Geschichtliche Entwicklung der Bozener Zölle bis zum 16. Jahrhundert.
 - B. Entwicklung der Zölle im 16. und 17. Jahrhundert.
 - a) Der landesfürstliche Zoll.
 - b) Der städtische Zoll.
 - α) Erhebungsart.
 - β) Charakter des Zolles.
 - C. Daten für die Verkehrshöhe im Straßensystem der Ostalpen im 15., 16. und 17. Jahrhundert.
 - a) Die Bozener Zollrautungen.
 - b) Im Vergleich mit anderen Angaben.
-

Drei Straßen, so sahen wir, trafen in Bozen zusammen. Für jede war ein Zoll errichtet. Für die Straße von Trient-Italien, die über den Eisack führte, der Eisackzoll; für die Meraner Straße über die Talfer der Talferzoll; für die Brenner Straße der im Nordosten der Stadt befindliche Zoll „an der Zollstange“¹. Die an den betreffenden Orten postierten Zöllner hatten mit ihren Gegenschreibern einzunehmen

1. den landesfürstlichen,
2. den städtischen,
3. den Botschenzoll.

Der Botschenzoll, der schon 1342 erwähnt wird², bestand in einem sehr eingehenden Viehzolle. Außerdem fielen für jeden geladenen Wagen 8, für jeden Karren 4, fürs Saumroß 2 Fierer³.

¹ Sicher stand die Zollstange in der Gegend, die auch heute noch den Namen Zollstange trägt. Auch der Rittenweg mündete dort. S. die kartographische Skizze bei Oskar Wanka Edler von Rodlow, Die Brennerstraße, S. 126. — Zu St. Peter im Dorf am Wege vom Ritten vor der Zollstange wurden 1630 Wächter angestellt. Bozener Ratsprotokolle, August 28.

² Sammler für Geschichte und Statistik Tirols, IV, S. 63.

³ 1 Mark = 2 Gulden = 10 € Berner = 120 Kreuzer = 600 Fierer = 2400 Berner.

Auch die beiden anderen Zölle waren sehr alt; der landesfürstliche Zoll wird in den Urkunden des 13. Jahrhunderts wiederholt erwähnt. 1256 wird auch ein „kleiner Zoll“ zu Bozen genannt; von einem Pferde sollte ein schwäbischer Pfennig genommen werden. Er war damals in den Händen Heinrichs des Schreibers¹. Vielleicht ist in diesem Zolle der spätere städtische zu erblicken.

Beide Zölle sind in einer langen Reihe von Auflagen aus dem 16. und 17. Jahrhundert — grösstenteils undatiert — erhalten. Vorzüglich zwei — eine vom Jahre 1507², eine andere vom Jahre 1558³ — sind für vorliegende Untersuchung zu betrachten. Der Tarif von 1507 mag hier gleich seine Stelle haben.

(Hierher Tabelle a) S. 58.)

Der Stadtzoll war im Unterschied von dem landesfürstlichen auf alle Güter gelegt. Der fürstliche galt nicht für Grobwaren (Eisenwerk, Schmalz, Unschlitt usw.), wie aus einer Angabe des nach Innsbruck hin berichtenden Zöllners (1507) und einem Vergleich der Tarife, die beide, landesfürstliche und städtische, Zollsätze anführen, ersichtlich ist. Getreide passierte frei.

Die drei städtischen Zölle waren wesentlich gleich, wie dies aus den Sätzen der Ordnung von 1558 für die drei Zölle hervorgeht. Der landesfürstliche Zoll wurde bei der Aufzeichnung damals nicht berücksichtigt. Aber auch er war für die drei Zollstätten — sicher zwei, Eisack und Talfer — gleich, wie ein Vergleich des Talfertarifes³, der der Schrift nach aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammt, mit dem Eisacktarif von 1507 erweist. Diesem Tarife, der auf Veranlassung der Innsbrucker Regierung hergestellt wurde, war vom Bozener Zöllner eine Schilderung der Zollorganisation beigelegt, die schon besprochen ist. Kompliziert war auch die Erhebung des Zolles, die nur zum Teil vonseiten des Zöllners an der Brücke erfolgte. Es wurde hier ein Unterschied zwischen Transit- und in Bozen niedergelegten Waren gemacht. Beifolgende Tabelle b) gibt hierüber Auskunft. Die Waren sind in nachfolgenden fünf Gattungen unterschieden:

¹ Tiroler Archiv I, S. 342.

² Innsbrucker Statthaltereiarhiv.

³ Bozener Stadtarchiv, Tiroler Kommerz, Kasten 252. Ausserdem befindet sich dort noch eine sehr eingehende Eisackordnung, vor 1529 abgefasst (Kupferfässer der Hochstätter werden erwähnt). Hochstätter fallierte 1529. Schulte I, S. 670); eine sehr eingehende Talferordnung — beide auch mit landesfürstlichen Sätzen; eine Ordnung für alle drei Zölle, eine Eisackordnung von 1618 (in den Ratsprotokollen), eine Zollstangenordnung wohl aus derselben Zeit; schliesslich eine datierte Ordnung von 1675 — die letzten alle nur mit städtischen Zollsätzen.

Waren- gattung	Waren	verzollbare Quantität	Zoll
a) Landesfürstlicher Zolltarif.			
Ganz gut	Kupfer, Zinn, Glockenspeise, Messing,	Rofssaum (3 Zentner)	8 kr.
	gewirkte und ungewirkte Seide, wollenes u. Leinentuch, „gute oder böse“; Garn, gegärbtes u. ungegärbtes Leder, „Arch“, Zwillich, Wolle, Felle, Wachs, Safran, Rofshaare u. Lörget	1 Zentner	3 kr.
Halb gut	Wollen- oder Leinentuch	1 Stück	1 kr.
	obige Güter per Transit (auf Wagen)	im Amtshause verzollt	—
Halb gut	Häute: 1 Ochsenhaut: 4 Fierer, 1 Rofs- haut: 4 Fierer, 1 Kuhhaut: 3 Fierer. 1 Paar Kalbsfelle: 1 Fierer (an den Zöllner)	s. Waren	s. Waren
	Wein: „Teritschwein“	Saum	1 kr.
	wälscher Wein	Saum	2 kr.
	1 Weinurne, die im Bozener Gericht bleibt: 1 kr.	—	s. Waren
Krämerei u. Fasten- speise	Salz	Saum	1 kr.
	Honig und Öl	je ein Saum	4 kr.
	Papier	Saum	7 kr.
	Spezerei: Pfeffer, Ingwer, Nägelein, Zucker, Seife	Saum	6 kr. ¹
	Fastenspeise: Feigen, Mandeln, „Wein- perl“, Zibeben, Reis	Saum	a) i. Bozen feil- gehalten b) per Transit
Fische	„Roet ist ain Farb“, Fisch- bein, Bleiweis, Weinstein, Krämerei: Vitriol, Branntwein, „Gal- sen“, Senf, gesotten Wein	1 Rofssaum	4 kr.
	Fische: lebende	Saum	3 kr.
Sonstiges	tote: 1 Saum Hausen, 1 Tonne Hering	Saum und Tonne	6 kr.
	1 Stück Stockfisch	1 Stück	9 kr.
Sonstiges	Gläser „Hämmerlin“, Pomeranzen und andere Krämerei	—	—
	Nicht verzollbar: Getreide, Essig, „Sinter“, Kessel und Pfannen, Leim- leder und Hausrat	—	—
b) Städtischer Tarif.			
	Trocken gut	Saum	1 kr.
	Wein	2 Saum	1 kr.
	Salz	2 Saum	1 kr.
	Schmalz, Dose Käse, Unschlitt, Schmer, Kaslupen, Schuhe, Hare, Hanf, „Kyttl“, Hosen, Eisen, Nägel, Lorber, Senegarn“, Blei, Federn und Decken	Saum	2 kr.
	a) Wenn es Wälsche führen	Saum	a) 2 kr.
	„Pigl“ (Pech): b) Wenn es Deutsche führen	Saum	b) 1 kr.
	Tuch: Golschen, Leinewand usw.	Saum	1 kr.
	Wein (Transit)	1 Urne	1 Fierer
	Sensen	100 Stück	2 kr.
	Öl	„Azat“ (?)	1 kr.
	Loden und Tuch	Saum	1 kr.
	Gewirktes Leder und Rofshaare	Saum	1 kr.
	Fisch	Saum	1 kr.
	Papier	Saum	1 kr.
Kupfer	Saum	1 kr.	
Heringe	Tonne	2 kr.	

¹ „wird dem Amtmann geben“.² an den Amtmann.

Tabelle b.

	Zoll vom Zöllner erhoben	Zoll vom Amtmann erhoben	Waren-gattungen
in Bozen niedergelegt	Fische, ausgenommen Hausen Krämerei — halb gut, auch der Venediger ganz gut, ausgenommen Kupfer der Deutschen	von Fischen Hausen — Fastenspeise, als „Erung“ des Amtmanns — Kupfer der Deutschen	Fische Krämerei Fastenspeise halb gut ganz gut
Transitwaren	Fische, ausgenommen Hausen Krämerei Fastenspeise halb gut, ausgenommen der Venediger —	von Fischen Hausen — — halb gut der Venediger ganz gut	Fische Krämerei Fastenspeise halb gut ganz gut

Da die Transitsätze für Fastenspeise, wie schon früher erwähnt, 2 kr. höher waren als die Sätze für dieselbe in Bozen zum Verkauf ausgelegte Warengattung, liegt der Gedanke nahe, daß das durchgehende Ganzgut z. B., das völlig im Amtshause verzollt wurde, einer ähnlichen Zollsteigerung unterlag.

Wenigstens für das Kupfer der Deutschen, das im Amtshause in jedem Falle verzollt werden mußte, scheint ein exorbitanter Transitaufschlag stattgefunden zu haben.

Diese handelspolitische Aktion der Tiroler aber würde aus der Lage der Dinge in jener Zeit ihre vollste Rechtfertigung und Erklärung finden. Die Regierung Erzherzog Siegmunds hatte eine ungeahnte Ertragsteigerung der Tiroler Bergwerke erlebt; ein Aufschwung, der auf den Spekulationstrieb der großen süddeutschen Handelshäuser unwiderstehliche und nachhaltige Anziehungskraft in der Folgezeit ausgeübt hat. Jetzt vor allem hatte der strebende Unternehmungsgeist der Fugger eingesetzt, und speziell das Kupfer war es gewesen, an dessen Gewinnung dieses Geschlecht Kapital und Kraft setzte, dem es seine unvergleichlichen Reichtümer verdankte. Bekannt sind die hochinteressanten Spekulationen¹, die die Fugger, Herwart und Gossembrot zu jenem berühmten Syndikate zusammenschlossen, wonach die ersteren beauftragt

¹ R. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I, S. 396.

waren, bestimmte Quantitäten Kupfer von bestimmter Qualität in Venedig abzusetzen; weder dort noch in Bozen sollte außerdem Kupfer zum Verkaufe gebracht werden. Dieses in grosser Menge nach Venedig gehende Tiroler Produkt pflegte nämlich über Bozen seinen Weg zu nehmen¹, wie überhaupt der Kupferhandel gerade in dieser Stadt das 16. Jahrhundert und früher einen Hauptsitz hatte.

Diese Vorgänge in der Handelswelt spielten sich neun Jahre vor unserem Zeitpunkte (1507) ab. Auch im Jahre 1507 war die Quantität des durch Bozen durchgeführten Kupfers so bedeutend, daß sich wohl in der dem Zolltarife beigelegten Raitung des Amtmannes eine Extraberechnung verlohnte. Von den nach obiger Tabelle im Amthause eingekommenen 1520 Mk. 7 fl 8 kr., die vom 1. Januar bis 15. Oktober rechneten, betrug der Kupferzoll von 420 Fafs à 25 Zentner (1 Wiener Zentner = 113,3 fl heutiges Gewicht; 420 Fafs à 25 Zentner = 11 896,5 Zentner heutiges Gewicht = Inhalt von 119 Eisenbahnwaggons geringster Tragfähigkeit) „je von ainem Fafs ain und aus“ allein 312 Mk. 3 fl 4 kr. Dazu waren die Zettel von einer Reihe von Kaufleuten noch nicht abgerechnet, und die darin enthaltene Schuld betrug unter Subtraktion des in beiden Fällen „auf ein Königliches Geschäft“ nachgelassenen Drittel des Zolls für 377 Fässer à 24 Zentner ca. 600 fl. rheinisch = 300 Mk. Der Zoll selbst belief sich für die 25 resp. 24 Zentner auf 16 fl Berner. Unter Anrechnung des abgelassenen Drittels nun würden 420 Fafs nicht 312 Mk., sondern 448 Mk. ergeben. Die Summen in der zweiten Angabe aber stimmen: 377 Fafs à 16 fl Berner Zoll ergeben 1206 fl. 2 fl ; minus nachgelassenes Drittel: 804 fl. 1 fl 4 kr.; minus 204 fl. 1 fl 4 kr., weil die Fässer häufig geringer seien und die Kaufleute ungenaue Angaben machen, ergibt: 600 fl. Ob die Ungenauigkeit der Angaben auch bei der ersten Berechnung stillschweigend berücksichtigt war — wie dem auch sei, man wird die Angabe, daß sich der Kupferzoll pro 25 Zentner auf 16 fl Berner belaufen habe, wohl nicht als unzuverlässig bezeichnen können. Ein solcher Zollsatz bedeutete 6,4 oder, unter Anrechnung des nachgelassenen Drittels, 4,27 kr. gegenüber den 2,7 kr., die sich aus dem Zolltarife selbst (ein Rosssaum à 3 Zentner bezahlt 8 kr.) für das nicht von Deutschen geführte Kupfer ergaben. Und unter welchen Umständen erfolgte diese Erhöhung! Die zweite Angabe über den Kupferzoll führt „etliche Kaufleutzettel“, die noch zu bezahlen seien, an. Die ganzen zuerst genannten 312 Mk. aber wurden durch Hans Stockhamer aus München anstatt der

¹ S. Anm. oben.

Baumgartner Gesellschaft¹ und Gilig Hofers Erben bezahlt. Liegen auch hier Monopolbildungen vor, die — vielleicht durch unverhältnismässig hohe Belastung getroffen werden sollten?

Eine Frage, die schon hier aufstößt, und die, bevor die Angaben des landesfürstlichen und städtischen Tarifes von 1507, des städtischen allein von 1558 nutzbar gemacht werden können, erledigt werden muß, ist anzufügen, nämlich, ob und inwieweit vielleicht eine doppelte Erhebung der Zölle bei der Ausfahrt und Einfahrt in Betracht kam, ob also z. B. die über Bozen von Meran her nach Italien weitergehenden Waren sowohl an der Talfer, als am Eisack verzollt wurden. Die Ordnung von 1558 gibt hierüber allein Auskunft. Hier finden sich überall jene Angaben, die eine Befreiung vom Zoll aussprechen, wenn Politen z. B. an der Zollstange vom Eisack oder am Eisack von der Zollstange vorgewiesen werden konnten. Das Prinzip ist also ein ganz anderes wie das z. B. dem Augsburger Zolltarif von 1276² und seinen Nachfolgern zu Grunde liegende. Freilich hier wie dort drei Punkte, über die der Warenszug die Stadt erreicht: das Sträfinger Tor, die Wertach- und die Lechbrücke. Aber die Zollsätze gelten, zum Teil modifiziert, für Einfuhr und Ausfuhr und zeigen so eine feine Berechnung und Anpassung an die stadtwirtschaftliche Stellung Augsburgs, die schon zu jener Zeit (1276) ein höchst individuelles Bild besaß.

Aber — das für Bozen aufgestellte Prinzip scheint nicht lückenlos zu sein. Nicht erwähnt wurde die Befreiung durch Politen in folgenden Positionen:

Zollstange: Blei, Eisen, Ziger Messen (Dose Messing).

Eisack: Wein, Häring, Öl, Honig, Seife, Papier und Fastenspeise.

Talfer: Ganz gut, halb gut und Krämerei.

Liegt hier eine Nachlässigkeit der Schreiber — der Zöllner — vor? Zum mindesten wird sich gleich hier das sagen lassen, daß, wenn obige, mit einem argumentum ex silentio gefolgerten Auslassungen wirklich erfolgt wären, sie an praktischer Ungereimtheit nichts zu wünschen übrig gelassen hätten. So stellen sich wiederholte Erhebungen an der Talferbrücke als gänzlich unbegründete Belastung eines großen Teiles der Durchgangswaren für den Weg nach Meran dar. Auch wissen die übrigen Zollordnungen nichts von Ausnahmebestimmungen.

Und wenn nun —; es existieren für unsere Periode Einkommensziffern der städtischen Zölle. Gesetzt, der Bozener

¹ Vgl. Ehrenberg I, S. 192: Die Baumgartner waren frühzeitig beim Tiroler Kupferbergbau beteiligt. — Sie partizipierten ja auch an jenem berühmten Syndikate. Vgl. auch J. Strieder, Zur Genesis, S. 53.

² Christian Meyers Stadtbuch von Augsburg.

städtische Tarif würde weniger differenziert sein, als es nach dem Tarif von 1507 den Anschein hat, wie es den Anschein hat besonders nach dem weiter unten abgedruckten von 1558; gesetzt, er würde sich als ein sehr einfacher Quantitätszoll herausstellen, so würden diese städtischen Einkommensziffern an der Talfer eine besondere Höhe anzeigen müssen, zumal, wenn auf die Ganz-, Halbgüter und Kramwaren der größte Prozentsatz der Durchgangsgüter überhaupt fallen würde.

Untersuchen wir auf diese Fragen hin die Tarife zunächst, dann die städtischen Zollraitungen.

Tabelle c.

Städtischer Tarif 1558				
Waren	Talfer	Eisack	Zollstange	Zoll
Wein	Urne	Urne ^a	Urne	1 fr.
Wein	Wagen	—	—	2 kr.
Wein	2 Saum	2 Saum	[1 Saum]	1 kr. [Zollstange: 3 fr.]
Ganzes Gut . . .	Wagen oder Rosssaum	Desgl.	Desgl.	1 kr.
Halbes Gut ^b . . .				
Krämerei	Fuder	Fuder	Fuder	1 kr. ¹ u. 3 fr. ^{c 2}
Salz	—	1 Fafs	1 Fafs	2 kr. 2 fr.
Salz	2 Saum	2 Saum	2 Saum	1 kr. 1 fr.
Stockfisch	Sturz- oder Blechwassel	—	—	1 kr.
Häring oder Lax	1 Stück	—	1 Ballen	1 kr.
„Barter“ Fisch ^d	Tonne	Tonne	Tonne	2 kr.
Gesalzener Fisch	Saum	Saum	Saum	1 kr.
Lebendiger Fisch	Saum	Saum	Saum	1 kr.
Toter Fisch . . .	—	Saum	—	2 oder 2 ¹ / ₂ fr.
Lor-Öl	Saum	Saum	Saum	1 kr.
Öl	Mut	Fafs ^e	Mut	1 kr.

¹ Talfer

Eisack: } ^a „die durchaus geet“. Weine, die in Bozen verkauft
werden, zahlen ebenfalls 1 fr.
^b halbes Gut: Eisack ausgelassen.
^c Eisack.
^d Eisack: Toter Fisch.
^e es sei groß oder klein.

² Zollstange.

Die ganze Gattung, die nach dem Tarif von 1507 2 kr. zahlte, also Schmalz, Käse usw., wurde ausgelassen.

Zunächst die Abweichungen vom Tarif von 1507 (s. Tabelle a) und die Abweichungen der drei Zölle untereinander — 1558 — sind nicht erheblich. Saum ist fast die durchgängige Quantitätsbezeichnung¹. Bezüglich der Bezeichnungen Wagen, Sturz- oder Blechfäschen, Ballen und Tonne hat man sich an die Angaben Stiedas² zu halten, der gleiche und ähnliche Ausdrücke anführt, die keine bestimmte Einheit bilden, und man wird diese Bezeichnungen übersehen können, zumal die meisten mit diesen Bezeichnungen verbundenen Waren auch zu Saum in Relation gesetzt werden. So: Wein, Salz und Fisch. Für Öl galt 1507 eine Azat (?), 1558 eine Mut, die nach Meder = 96 € Wiener war³. 100 Seges (Sensen) 1507 waren dann 1558 wieder auf Saum reduziert. So würden sich nach dem Tarif von 1507 die Verhältnisse so gestaltet haben, daß mehr als 1 kr. pro Saum gezahlt wurde von den Grobwaren, nämlich 2 kr. und vom Öl etwa 4 kr.; weniger aber von Wein und Salz, den Landesprodukten, nämlich: $\frac{1}{2}$ kr. Geringe Unterschiede hiervon bei Wein und Salz ergibt die Ordnung von 1558. Die städtischen Zollsätze galten für Wagen- und Rosssaum (à 4 und à 3 Wiener Zentner). Auf diese Unregelmäßigkeit kommen wir später zurück. Wichtiger für unsere Frage ist die Betonung, daß das so verzollte „Trukchengut“ oder das Ganzgut, Halbgut und die Krämerei, wie es in den Tarifen von 1507 und 1558 genannt wird, im Tarif von 1507 schon äußerlich einen mindestens ebenso großen Raum einnimmt wie die gesamten anderen angeführten Güter. Wie gestaltete sich nun das Verhältnis der Durchgangsfrequenz dieser drei Warenabteilungen?

Wie bemerkt, geben die Rechnungsbücher der Stadt Bozen ein sehr genaues Verzeichnis des in jedem Jahre einlaufenden Zolles. Die Zollrechnung von 1509 erwähnt eine „Besserung

¹ Es gab sog. Rosssäume und Wagensäume mit 3 resp. 4 Wiener Zentnern. 100 Wiener Zentner hatten 120 € Augsburger (Lorenz Meder S. 64), jedoch scheint Meder auch hier in seinen Angaben ungenau zu sein, wenn er a. a. O. (S. 92) 100 € Wiener = 118 € Venediger Großgewicht = 115 oder 114 $\frac{1}{2}$ Augsburger setzt. — 100 € Venediger Großgewicht waren = 158 € Kleingewicht (Meder S. 78); 3 Wiener Zentner waren etwa 170 heutige Kilo. Luschin S. 859.

² W. Stieda, Deutsch-venetianische Handelsbeziehungen, S. 114. 1618 wurden allerdings in der besprochenen Rodordnung Ballen und Legel = ca. 3 „Stück“ = 2 Rosssaum = 6 Wiener Zentner gesetzt. Bozener Stadtarchiv. Tiroler Kommerz, Kasten 253.

³ L. Meder S. 64 (über Augsburger Gewicht ausgerechnet). Nach W. Rottleuthner, Über Maß und Gewicht in Tirol (Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. Folge, Heft 44, S. 14) war eine Mut = $1\frac{1}{2}$ Star; 1 Star = $\frac{1}{6}$ Saum; der Star hatte bis 1526 31.7 l; später 30.57 l Inhalt (Rottleuthner S. 6). Eine Urne = Yhre hatte 78.41 l; ein Fuder 8 Yhren (Rottleuthner, S. 5). Eine Umrechnung dieser Maße in Saum würde den Sätzen, die 1558 für Wein und Salz angegeben waren, nicht widersprechen.

am Eisack“, die auch in einem Tarife von 1618 in den Ratsprotokollen bestätigt wird: „Trukchen Gut von und nach Italien“ hätte vermöge Steuerbewilligung am Eisack pro Saum 2 kr. zu geben. Wenigstens hier kann diese Tarifangabe durch eine viel genauer gefasste in den Ratsprotokollen¹ selbst ad absurdum geführt werden: die Regierung hätte sich dahin „Resoluiert, das wolgemeltem ainem Ersamen Rat anstat begerter 2 fr (wohl allgemeine Zollerhöhung) darfir von jedem Säm guet zu drei Cennten gerait, so allain für die Zolstange (und Talfer) khombt, wann der selb wider für den Eisackh-zoll und nach Ittalia geet, zu dem vorigen 1 kr. alls gewondlichen Zol² noch ain und alls hinfieran 2 kr. weglon einzuziehen zugelassen sein solle“.

Nur das nach Italien gehende Gut wird also extra besteuert. Ferner eine Bestätigung der oben statuierten Erhebungsart: Früher wurden die nach Italien gehenden Trukchengüter nur an der Zollstange und Talfer verzollt³.

Die zweite Änderung des Bozener Stadtzolles ist ungefähr in das Jahr 1625 zu setzen. Nach den Ratsprotokollen handelte es sich um eine Erhöhung des dritten Teils des bisherigen Weglohns⁴. Dafs diese Erhöhung stattfand⁵, zeigt eine undatierte Eisackordnung, die für den Rosssaum „trukchen und allerlai Guet für drei Cennten gerechnet“ 3 kr., für den Wagensaum 4 kr. statuiert, und — damit kommen wir schliesslich zu unserem anzutretenden Beweise: die Bozener Zollrechnungen.

Da das an der Zollstange und Talfer verzollte, nach Italien gehende Gut die neuerliche Zollsteigerung von 1609 am Eisack bezahlen mußte, so ist die durchschnittliche Erhöhung der dortigen Einnahmen zu ermitteln und mit den Einnahmen der beiden übrigen Zölle in Relation zu setzen.

Die Einnahmen am Eisack waren in den Jahren:

1606: 522 fl.	1610: 901 fl.
1607: 624 fl.	1611: 845 fl.
1608 ⁶ : 591 fl.	1612: 837 fl.
<hr/> 1737 fl.	<hr/> 2583 fl.

¹ 1609 Mai 22.

² Der eingezogen wurde, sobald die Säume die Talfer und Zollstange passierten.

³ S. auch Missive an Hof 1544 März 13: Zollbetrug in Bozen. Durch den Kuntersweg und die Zollstange ist das Gut durchgegangen als Krämerei. Darauf hat sich der Eisackzöllner „der Wagnus understanden“, die Wagen öffnen zu lassen, trotzdem schon gezahlt war.

⁴ Ratsprotokolle 1624 Jan. 21 u. 1625 November 4.

⁵ Eine endgültige Bewilligung liegt nicht vor, wie es überhaupt in der Natur der Protokolle liegt, dafs weniger Facta als die im Werden begriffenen, der Beratung bedürftigen Dinge berührt werden.

⁶ 1609 zum Teil nach dem alten, zum Teil nach dem neuen Tarife erhoben.

Die Differenz beider Summen gibt die Erhöhung der Einnahmen der Periode 1610—1612 im Vergleich zur Periode 1606—1608: 846 fl. Die durchschnittlichen Einnahmen an der Talfer und der Zollstange für eine dreijährige Periode innerhalb der Jahre 1606—1612 (1609 exklusive) würden sich auf 1230 fl. belaufen¹. Rechnet man hiervon die 846 fl. Einnahmesteigerung am Eisack ab, so bleiben für Nicht-Trockengut 384 fl. Zolleinnahmen als Durchschnitt für eine dreijährige Periode innerhalb der Jahre 1606—1612.

Nicht ganz so gut liegen die Vergleichshandhaben für die zweite Verbesserung. Die städtischen Rechnungsbücher 1617 bis 1618 und 1623—1625 fehlen, und der Krieg machte sich zum mindesten 1620 und 1621 in den Zahlen recht bemerkbar. Die am wenigsten schwankenden Zahlen für den Eisack, die also mit denen von 1606—1608 verglichen werden können, sind die von 1626—1628:

1626:	1723 fl.
1627:	1545 fl.
1628:	1726 fl.
	4994 fl.

Diese unverhältnismässige Erhöhung ist so zu erklären: wie der undatierte Eisacktarif angab, handelte es sich nicht um Erhöhung von $\frac{1}{3}$ des bisherigen Satzes, sondern um Erhöhung von 1 auf 3 kr. Nur für die beiden anderen Zölle war der Ausdruck: Erhöhung um $\frac{1}{3}$ berechtigt, weil sie ja schon 1609 den 2 kr.-Satz hatten. Zolltarife für sie liegen nicht vor. — Die Einnahmen aber waren 1626 grösser als in den Vorjahren (s. Tabelle d). — Dazu kam: schon in dem Zolltarif von 1618 fanden sich — wenn auch geringe — Abweichungen vom Tarife von 1558 für die Nicht-Trockengüter. In dem Eisacktarif, der den 3 kr.-Satz angab, aber waren diese Abweichungen sehr erheblich: für Wein und Salz 1 kr. gegenüber dem früheren $\frac{1}{2}$ kr. Vollends die Grobgüter waren gänzlich verschwunden und jedenfalls unter das Trockengut mit einbezogen.

Kehren wir zu unserem Ausgangspunkte zurück! Bis zum Jahre 1609 wurde der Saum (zu 3 oder 4 Zentnern¹) Trockengut mit 1 kr. in Bozen verzollt. Ebenso wurden die übrigen Waren pro Saum mit 1 kr. bezahlt; ausgenommen Öl und Grobwaren, die letzten mit 2 kr.; Wein und Salz

¹ Eine endgültige Aufklärung ist nicht zu erlangen: die Talferordnung setzt 3 Zentner überhaupt nicht voraus, die von 1558 erwähnt sic. 1609 wurde für den Saum à 3 Zentner die Erhöhung durchgeführt. Später, nach 1625, wird streng zwischen Rofssaum und Wagensaum unterschieden. Die Unsicherheit in der Erhebung kam auch 1602 Dez. 31 zum Ausdruck, als der Rat beschloß, sich bei den Zöllnern zu erkundigen, wie es mit der Abzollung der grossen Säume gehalten werde. Eine Antwort liegt nicht vor (Ratsprotokolle).

mit 1 s kr. pro Saum. Der weitaus grössere Teil des Transits — beinahe ² s, wie festgestellt — bestand aus dem gleichmäßig verzollten Trockengute. Den bei weitem kleineren Teil bildeten Waren, die — ziemlich unerheblich — zum Teil über, zum Teil unter dem gewöhnlichen Satze verzollt wurden. Erheblicheren Unterschied zeigte nur Öl. Inwieweit wurde durch diese Abweichung nach unten und nach oben wieder gutgemacht? Das sind Imponderabilien, die aber doch nicht die, wenn auch eingeschränkte These beeinträchtigen, daß die in den Bozener Rechnungen angegebenen Summen, in Kreuzern aufgerechnet, ungefähr die Zahl der passierenden Säume, zu 3—4 Wienerischen Zentnern gerechnet, angeben müssen.

Scheinbar wird diese Aufstellung widerlegt. Im Jahre 1611 war die Regierung in Innsbruck befragt worden¹, wie es käme, daß, obwohl an der Martinsbrücke zu Trient jährlich ca 20000 Saum verzollt würden, man eine solche Summe nicht in den Raitungen der Bozener und Branzoller Zollbeamten fände. Der Grund liege in folgendem, so wurde geantwortet: zum Zoll am Eisack, „zur Pranzolerischen Wasserverflössung“ kämen jährlich 16—17000 Saum. Für die Verzollung in Trient aber müßten des weiteren veranschlagt werden: 1. diejenigen, die auf der Rod über Unterrain nach Neumarkt gingen: ca. 1500—2000 Saum; 2. diejenigen, die zu Wasser und zu Lande durch die schwäbischen Fuhrleute geführt würden. So würden mindestens 20000 verzollbare Säume für Trient in Betracht kommen. — Aus der Berechnung der Einnahmen an der Zollstange und Talfer würden sich aber für 1611 51523 Saum Transitgüter ergeben: Es sind in den 20000 Säumen eben nicht die zu Lande gehenden, durch die Rodroute und Gutfertiger von Sacco transportierten Güter mitgerechnet!

So werden wir denn auf Grund dieser anscheinend unfruchtbaren, sicher langweiligen Untersuchungen die über die Einnahmen am städtischen Zoll Rechnung ablegende Tabelle zum Schlusse folgen lassen können.

(S. Tabelle d S. 67—69.)

Aber weiter können die Zahlen nicht verfolgt werden: Die Zollsätze in der nächsten Zeit weisen zum Teil nicht unbeträchtliche sogen. Additionen auf. — Seit 1621 wurde auch für die Stadt ein ständiger Getreidezoll erhoben². Das Salär für die Zöllner wurde 1601 für den Eisackzöllner auf 10 % des einkommenden Zolles festgesetzt; 1620 auch für die übrigen Zöllner. Seit 1626 wurde es direkt von den Einnahmen ab-

¹ Missiven an Hof, 1614, April 24.

² Ratsprotokolle: 1622 Mai 25.

Tabelle d.

1465	53	5	8	—	49	6	9	—	37	5	8	1	140	7	8	1
1468	71	1	2	—	58	7	—	—	50	5	10	—	180	3	—	—
1471	62	7	10	—	52	6	1	1	46	1	8	—	161	5	2	1
1475	62	5	5	3	54	9	2	3	53	5	9	—	171	—	5	1
1476 ¹	63	2	6	—	53	1	6	—	52	3	6	—	179	7	6	—
1477	67 ¹	5	2	4	53	8	1	3	57	—	9	—	200	2	1	2
1491	95	1	11	—	52	2	10	4	61	6	8	—	207	7	7	—
1498	117	8	11	2	67	8	10	4	82	—	5	2	312	9	4	3
1501	125	3	—	—	115	5	10	—	84	—	5	—	382	9	4	—
1507	151	1	9	—	102	4	1	—	88	7	—	—	343	5	2	—
1512	139	8	—	—	98	4	—	—	105	—	—	—	285	8	—	—
1513	105	8	—	—	101	3	9	—	78	—	—	—	315	2	3	—
1514	134	—	—	—	109	5	—	—	72	—	—	—	277	8	—	—
1515	138	8	—	—	71	9	—	—	71	4	—	—	358	1	—	—
1516	104	9	—	—	139	5	—	—	112	1	8	—	329	5	3	—
1517	130	3	—	—	121	4	—	—	77	4	—	—	307	—	—	—
1518	170	5	—	—	110	6	—	—	101	2	—	—	324	3	6	—
1519	141	5	6	—	118	1	—	—	69	—	2	—	325	5	8	—
1520	127	—	—	—	97	2	2	—	101	1	9	—	270	3	11	—
1521	102	5	2	—	91	6	—	—	75	6	11	—	261	—	1	—
1522	105	—	—	—	98	6	6	—	67	—	6	—	295	3	—	—
1523	115	5	—	—	116	7	—	—	52	5	8	—	328	—	2	—
1524	141	4	—	—	122	6	—	—	104	6	—	—	315	6	—	—
1525	125	8	—	—	129	5	6	—	60	1	6	—	321	5	—	—
1526	133	1	1	—	121	4	3	—	65	4	8	—	305	—	—	—
1527	100	4	5	—	112	6	8	—	104	4	8	—	290	5	10	—
1528	117	5	2	—	86	9	2	3	57	9	11	3	263	1	5	3
1529	108	3	7	—	70	9	—	—	75	—	5	—	315	8	—	—
1530	100	8	3	—	105	3	—	—	89	5	1	—	295	6	4	—
1531	116	3	5	—	70	7	10	—	108	—	6	—	316	2	9	—
1532	122	1	2	—	106	5	8	2	88	2	—	—	302	8	10	2
1534	108	—	—	—	105	2	—	—	97	7	6	—	285	6	10	—
1535	112	8	—	—	101	3	6	—	95	—	6	—	298	4	6	—
1536	117	1	9	4	105	4	10	2	62	7	7	3	314	4	3	4
1537	127	5	6	—	122	6	5	—	43	—	8	—	309	2	2	—
1538	131	5	—	—	125	8	—	—	57	6	7	—	259	9	7	—
1540	122	9	2	—	93	6	9	—	92	6	—	—	311	1	11	—
1541	104	8	—	—	97	9	10	—	62	5	—	—	—	2	10	—
1542	101	9	2	—	101	—	—	—	56	2	11	—	—	7	1	—
1543	132	—	2	—	118	3	9	—	61	11	—	—	—	4	10	—

¹ Die Raitung dieses Jahres ist undatiert. 1575 erhebt Pignater allein den Zoll. 1576 erst Pignater, dann Martin, 1577 allein Martin. Die Summen für die drei Zölle stimmen aber sämtlich nicht.

² Ich gebe die angegebene Gesamtsumme. Weitere Fehler kommen vor und sind evident.

1553	271	3	9	—	210	4	11	—	164	4	3	—	652	2	11	—
1554	310	1	2	—	247	1	—	—	175	2	11	3	793	6	3	—
1555	365	4	—	—	256	4	9	—	209	1	—	—	825	4	9	—
1556	331	—	2	—	218	7	8	1	219	3	4	7	769	3	6	—
1557	267	2	10	—	198	—	2	—	162	3	6	—	628	1	6	—
1558	295	1	3	—	256	—	10	—	178	3	10	—	730	—	11	—
1559	276	2	11	—	252	4	1	—	169	2	9	—	698	4	9	—
1560									nicht benutzbar							
1561	303	—	4	7	303	—	2	—	211	2	10	—	818	3	7 ¹	—
1562	349	—	2	6	390	4	6	—	176	—	—	—	917	—	10	—
1563	371	1	8	—	359	3	4	—	177	4	9	3	1003	4	9	3
1564	348	—	11	—	353	2	9	—	267	3	3	—	909	1	11	2
1565	456	2	—	2	357	—	6	—	170	1	7	—	976	4	3	—
1566	376	2	1	4	375	—	3	—	199	3	6	—	951	—	10	4
1567	463	4	1	2	300	—	9	—	206	—	9 ¹ / ₂	—	970	5	44	—
1568	418	3	2	4	321	1	3	—	200	1	4	2	940	10	—	—
1569	398	4	2	—	302	1	6	—	180	3	11	3	885	4	7	3
1570	400	2	4	—	279	2	3	—	146	5	6	—	826	—	11	—
1571	390	4	10	—	285	2	3	—	97	3	7	4	774	8	4	—
1572	398	4	9	1	323	3	2	—	109	4	2	—	832	8	11	3
1573									unzuverlässig							
1574	451	2	—	—	348	—	7	—	159	1	11	8	959	4	—	2
1575	284	—	—	—	287	—	54	3	151	—	57	—	724	—	37	3
1576	307	—	43	—	297	—	—	3	126	—	55	3	792	—	7	1
1577	362	—	55	1	369	—	20	3	152	—	38	4	—	—	54	3
1578	376	—	—	—	354	—	28	—	161	—	—	3	792	—	56	3
1579	379	—	—	—	314	—	2	4	159	—	28	3	853	—	21	2
1580	410	—	25	—	296	—	21	3	164	—	30	1	871	—	16	4
1581	383	—	—	9	264	—	47	—	148	57	—	—	796	55	—	2
1582	374	—	7	—	338	—	33	—	125	—	19	1	737	—	59	3
1583	354	—	—	—	254	—	14	—	112	—	28	3	720	—	42	3
1584	337	—	3	—	272	—	53	—	248	—	7	—	870	—	3	—
1585	325	—	21	—	162	—	35	—	176	—	—	—	664	—	5	—
1586	345	—	22	—	210	—	51	3	145	—	—	3	701	—	14	1
1587	291	—	14	—	230	—	51	—	87	—	1	—	609	—	6	—
1588	345	—	39	—	222	—	54	1	68	—	—	3	637	—	18	—
1589	331	—	19	—	237	—	13	1	110	—	26	—	678	—	58	1
1590	354	—	56	—	341	—	21	—	148	—	17	3 ¹ / ₂	844	—	34	3 ¹ / ₂
1592	291	—	50	—	436	—	54	4	169	—	12	1	897	—	57 ²	—
1593	305	—	32	—	433	—	42	2	189	—	1	3	928	—	16 ²	—
1594	316	—	9	—	312	—	31	3	192	—	50	1	821	—	30	4
1595	334	—	43	—	387	—	26	—	—	—	39	3	832	—	38	4

¹ In jener Zeit fanden Zollerhöhungen in Kärnten statt.

² mit dem Getreidezoll.

³ Getreidezoll extra berechnet.

Jahr	Eisack				Zollstange				Talfer				Zusammen			
	fl.	℔	kr.	fr.	fl.	℔	kr.	fr.	fl.	℔	kr.	fr.	fl.	℔	kr.	fr.
1596	361	—	46	—	393	—	46 ³	—	221	—	16	1	956	—	46	1
1597	358	—	59	2 ¹	410	—	18	—	198	—	22	—	954	—	39	2
1598	344	—	6	—	275	—	24	3	147	—	25	—	766	—	55	3
1599	334	—	27	—	314	—	51	—	188	—	22	2	837	—	40	2
1600	325	—	52	4	259	—	21	2	189	—	17	—	774	—	31	2
1601	496	—	12	—	309	—	32	—	207	—	52	3	1078	—	36	3
1602	506	—	35	4	262	—	3	2	198	—	6	3	966	—	45	4
1603	450	—	70	2	235	—	29	1	143	—	48	4 ^{1/2}	829	—	35	2 ^{1/2}
1604	479	—	53	—	241	—	36	4	122	—	48	4	844	—	18	3
1605	474	—	—	—	235	—	35	4	180	—	75	3	890	—	21	2
1606	522	—	34	—	222	—	25	2	200	—	21	—	945	—	20	2
1607	624	—	—	—	205	—	21	4	173	—	31	3	1002	—	53	2
1608	591	—	58 ²	—	191	—	15	2	181	—	39	2	964	—	52	4
1609	797	—	3	—	208	—	18	—	176	—	39	4	1182	—	14	—
1610	901	—	44	—	267	—	42	—	151	—	35	2	1321	—	1	2
1611	845	—	16	—	269	—	25	4	180	—	56	2	1295	—	38	1
1612	837	—	3	—	274	—	19	3	183	—	51	3	1295	—	14	1
1613	904	—	15	—	269	—	3	—	183	—	37	2	1356	—	55	2
1614	875	—	21	3	269	—	58	1	188	—	45	—	1324	—	34	2
1615	965	—	38	—	267	—	5	2	212	—	—	—	1444	—	43	2
1616	985	—	41	—	252	—	47	—	214	—	—	—	1452	—	28	—
1617	955	—	52	—	295	—	15	4	211	—	4	—	1463	—	28	4
1618	862	—	50	3	366	—	53	4 ⁴	208	—	5	—	1438	—	40	2
1619	980	—	13	—	530	—	16 ^{1/2}	—	225	—	52	—	1736	—	21	1/2
1620	704	—	37	—	354	—	22 ^{1/2}	—	163	—	37	1 ^{1/2}	1222	—	36	4
1621	276	—	20	1	178	—	15	—	107	—	50	2	562	—	25	3
1626	1723	—	36	3	1158	—	19	4 ^{1/2}	746	—	40	—	3628	—	36	2 ^{1/2}
1627	1545	—	33	—	699	—	42	—	1062	—	57	2 ^{1/2}	3308	—	12	2 ^{1/2}
1628	1726	—	48	—	1086	—	16	2	700	—	22	—	3507	—	26	2
1629	1071	—	31	4	1374	—	40	2 ^{1/2}	571	—	20	—	3615	—	12	1 ^{1/2}
1630	1238	—	2	—	1218	—	22	—	623	—	7	—	3079	—	31	—
1631	716	—	42	—	314	—	23	—	442	—	50	—	2134	—	19	—
1632	1366	—	32	—	933	—	14	—	541	—	20	—	2841	—	9	—
1633	1463	—	47	3	1110	—	19	2	543	—	18	—	3117	—	19	—
1634	1434	—	17	—	990	—	49	3	520	—	10	—	2945	—	16	2
1635	1335	—	40	—	986	—	58	—	459	—	3	—	2782	—	1	—

Über die weitere Entwicklung der Bozener Zahlen:

1540	3277	—	37 ^{1/2}	—
1545	2477	—	38	1
1550	1874	—	6	3 ^{1/2}

¹ Mit Getreidezoll.

² Hier trat die Besserung des Zolles ein.

³ Mit dem Getreidezoll (für italienisches Getreide); in den früheren Jahren nichts erwähnt.

⁴ Es existiert eine Eisackordnung, die für Trocken-Güter 1^{1/2} kr. festsetzt.

gezogen, so daß seit der Zeit die angegebenen Summen um $\frac{1}{9}$ zu vergrößern sind¹.

Eine zweite Quelle für die Entwicklung des Verkehrs sind die landesfürstlichen Raitbücher im Innsbrucker Archiv. Doch vermögen sie kein einwandfreies Bild zu geben: Die Zölle wurden die ganze Periode hindurch verpfändet², und die Abzahlungssummen scheinen von den einzelnen Zollverwaltungen aus abgetragen worden zu sein. So sind die Erträgnisse des wichtigsten Tiroler Zolls, des Luegzolls, 1506 und 1507: 400 resp. 776 fl, im Jahre 1503 dagegen 2163 Mk. 2 ø 6 kr. Außer in den Raitbüchern sind aber noch andere gelegentliche Zahlen übermittelt. So in den Luegrechnungsbüchern aus den Jahren 1551 und 1572³. Die Einnahmen für jeden einzelnen Tag sind hier aufgeführt, und es ist kein Grund vorhanden, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln. Danach würden sich die Einnahmen in diesen beiden Jahren auf 3296 Mk. 8 ø 1 fr. und 3313 Mk. 8 ø 6 fr. belaufen haben (Raitbücher: 300 fl. und 222 fl.). Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben in der Grafschaft Tirol und den Vorlanden 1502⁴ geben an:

Lueg: 4326 fl. 30 kr.

Unterrain: 851 fl. 47 kr. 1 fr.

Töll (bei Meran): 2861 fl. 56 kr. 4 fr.

Tiroler Kopialbücher: Missiven an Hof 1532 April 13:

1530: Lueg: 5497 fl. 9 kr.

Töll: 3748 fl. 52 kr. 2 fr.

1531: Lueg: 4809 fl. 15 kr. 3 $\frac{1}{2}$ fr.

Töll: 2897 fl. 23 kr.⁵

Mag die Richtigkeit der Zahlen von 1502 bezweifelt werden. Die übrigen Angaben sind sicher⁶. Sie zeigen — mit den Bozener Zahlen verglichen — daß ein durchaus entsprechendes Wachsen des Verkehrs am Luegzoll stattfand.

So geben die Bozener Zollzahlen eine wichtige Vervollständigung der Anschauungen über die deutsch-italienische Handelsfrequenz im 16. Jahrhundert. Es ist nicht so wunderbar, daß auf jener internationalen Konferenz, die im Jahre 1666 in Bozen den Zweck eines Meinungsaustausches zwischen

¹ Ratsprotokolle: 1588 Febr. 1; 1590 Juni 11; 1619 Jan. 7; 1620 Jan. 24 und städtische Raitbücher sub „Ehrung“.

² Vgl. z. B. Archivberichte aus Tirol III, Nr. 1224: 1466 befiehlt Erzherzog Siegmund, daß jährlich 20 Mk. aus dem Luegzolle einem seiner Räte geleistet würden.

³ Statthaltereiarchiv, Codex 337 und Codex 50.

⁴ Codex 303.

⁵ An der Töll war der Zoll für Ganzgüter geringer. Die Zahlen wurden als Beweis für den Rückgang des Verkehrs nach Wien berichtet. Die Einnahmen in den Raitbüchern sind minimal.

⁶ Vielleicht aber fand 1558 eine Tarifänderung am Lueg statt, so daß die Zahl für 1572 mit Vorsicht aufzunehmen ist. Vgl. Tiroler Kopialbücher, Gemaine Missif, 1613 Sept. 3.

den Gesandten des Kaisers, Venedigs und der süddeutschen Städte verfolgte, daß in den „langatmigen Erörterungen“ eines ausschlaggebenden Faktors überhaupt nicht gedacht wurde, der Änderungen im Welthandel¹. Augsburgs und der süddeutschen Städte Geld- und Warenhandel verlor nicht an Extensität. Für Augsburg speziell liegen Zahlen des Zollregisters am roten Tore vor: Das Gewicht der vom Oktober 1538 bis Oktober 1539 passierenden Güter betrug rund 30 000 Zentner²; vom Dezember 1597 bis Dezember 1598 betrug die Zahl 60 000. Der Wohlstand Augsburgs wuchs das ganze Jahrhundert. Und auf der andern Seite war Venedig wohl imstande, nach der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien noch am Ende des 16. Jahrhunderts den Portugiesen kräftige Konkurrenz zu machen³. So war es denn der große Krieg, der auch diese reiche Blüte zum Welken brachte.

Zum Schlusse ein Wort über die deutsch-italienische Handelsbilanz. Die ersten und letzten drei Jahre (bis 1609) der Bozener Zolleinnahmen addiert ergeben folgende Summen:

Eisack:	187 Mk. 4 ℔ 8 kr. — fr.	1620 fl. 34 kr. — fr.
Zollstange:	160 Mk. 9 ℔ 10 kr. 1 fr.	663 fl. 23 kr. — fr.
Talfer:	134 Mk. 2 ℔ 4 kr. 1 fr.	555 fl. 8 kr. 1 fr.
	<u>295 Mk. 2 ℔ 2 kr. 2 fr.</u>	<u>1218 fl. 34 kr. 1 fr.</u>

Die Entwicklung war keine sprunghafte, wenn auch die siebziger Jahre und der Anfang des neuen Jahrhunderts zu dem Resultate am meisten beitragen.

¹ J. Hartung, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

² J. Müller, Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. III, Heft 4, S. 123. Andere Angaben vgl. bei G. Wiebe, Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 207 f. Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge II, 2, herausgegeben von A. von Miaskowski.

³ Simonsfeld, Bd. II, S. 123. Die von mir benutzte italienische Literatur erörtert diese Verhältnisse nicht: Fabio Mutinelli, *Del commercio dei Veneziani*. Venezia 1835. C. A. Marin, *Storia civile-politica del commercio dei Veneziani*. Venezia 1798—1800. Lucorgo Cappelletti, *Il commercio dei Veneziani*. Venezia 1867.

Fünfter Abschnitt.

Formen des Markthandels.

- A. Häuser der Kaufleute, Gewölbe und Marktstände in Bozen.
- B. Höhe der Marktfrequenz, auch im Vergleich zu der übrigen Zeit des Jahres.
 - a) Aus den städtischen Platzeinnahmen.
 - b) Aus den städtischen Zolleinnahmen.
- C. Märkte und Börsen.

Wie spielte sich Handel und Verkehr in Bozen ab, und in welchen Formen erfolgten die auf dem Markte geschlossenen Geschäfte?

Ein grosser Teil der Kaufleute hatte eigene Gewölbe in Bozen, die häufig in den Protokollen genannt werden¹; schon 1511 wurde betont, dass, wenn die Märkte nach Tramin verlegt würden, grosse Verluste durch die Entwertung der Häuser eintreten würden. Die grossen Gewölbe auf dem Rathause hatten die „Pöckhlischen“ aus Augsburg gepachtet (seit 1585²); das kleine zuerst Fischbacher-Augsburg, später die Gebrüder Widmann und schliesslich Martin Speier und Joh. Antoni Gög aus München. Erst der Krieg vertrieb (1630) die Pöckls aus Bozen, die dort auch ein eigenes Haus besessen haben³.

Die Kaufmannsgewölbe haben wir wohl zunächst in der Laubengasse zu denken. Beda Weber erzählt, dass vom Obstplatz aus die linke Seite die welsche, die rechte die deutsche genannt worden sei; 1537, Freitag vor Reminiscere, wurde beschlossen, dass die Stadtobrigkeiten „die Stände und das Gewölbe zu beiden Seiten (jedenfalls: Laubengasse) und auch „den Platz“ ausgehen sollten. Derartige Massnahmen wurden wohl durch die stete Klage, dass die Vorstände unter den Gewölben zu weit gerückt würden, und dadurch zu Marktzeiten

¹ 1524 Phinztag nach St. Augustin; 1630 Aug. 31.

² S. Raitbücher.

³ Ratsprotokolle 1610.

schwere Passage entstände, veranlaßt¹. Weitere Verkaufsstände in den Marktzeiten befanden sich auf den Plätzen, von denen wohl der Obstmarkt und Kornplatz² hauptsächlich in Betracht kamen. Auf dem Obstplatze hatten die fremden Schuster ihre Stände³. Die Stände „am Platz“ (jedenfalls Kornmarkt) waren bevorzugt. Den fremden Welschen, die Feigen u. a. feilhielten, wurde auferlegt, sie sollten zunächst „in Hufs und Maur hinauf“ oder am Obstplatz verkaufen. Erst wenn diese Stände besetzt seien, sollten sie zu den Ständen am Platz zugelassen werden⁴.

Der Rat hatte diese Stände zu verpachten. Sie werden unter einer Rubrik mit den Rathausständen genannt. Die Bezeichnungen für diese beiden Einnahmen waren: „Innamen des Zins von den Plätzen und läden“ (1516); „Innamen von den Plätzen auch vor dem Prothaws und in dem Rathaws Standgeld“ (1524); am häufigsten heißt es: Bestandgeld von Plätzen und Gewelben“ (z. B. 1528).

Als das Publikum, das diese Stände benutzte, haben wir uns wohl zumeist kleine Leute vorzustellen. Freilich zahlte Kuenperger-München Egidi 1475 eine relativ hohe Summe: 2 fl 6 gr. — das einzige Mal, daß mit einem Kaufmann besonders abgerechnet wurde. Als man 1607 auch für den Pfingstmarkt die Bezahlung von Standgeldern anordnete, wurde als Inhaltsangabe an den Rand der Protokolle geschrieben: „Den fremden Krämern firthin am Pfingstmarckht auch ain Standtgelt anzuladen“⁵. Es waren dies eben Fisch- und Feigenhändler, Hutmacher⁶, Schuhmacher usw.

Weitere Wahrscheinlichkeitsgründe werden sich im Laufe der Untersuchung aus dem zur Verfügung stehenden Zahlenmaterial selbst ergeben. Vorerst seien die jährlichen Einnahmen aus dem Platzgelde von den drei Märkten lediglich tabellarisiert:

(Hierher Tabelle a) S. 74.)

Die weiteren Angaben sind nicht mehr benutzbar; 1588 wurde neuerdings ein Niederlagsgeld für die zu jeder Zeit in Bozen niedergelegten Fässer eingeführt. Es betrug 4 kr., für die Ölfässer 6 kr.⁷. Dies wurde mit den Platzeinnahmen teils zusammen, teils gesondert verrechnet⁸.

¹ 1609 Okt. 22.

² Wohl der Marktplatz par excellence. Vgl. S. 28.

³ 1548 März 30.

⁴ 1538 März 13.

⁵ 1607 Jan. 3.

⁶ 1591 Juni 10: die Hutmacher Bozens beschwerten sich über den Marktbesuch der fremden Hutmacher. Antwort: sie könnten ja ebenso gut wie diese Marktstände aufrichten.

⁷ Wogegen sich die Wälschen sträubten (1588 März 4 und 1589 Dez. 1).

⁸ Später wurden auch die Einnahmen vom Rathaus gesondert berechnet. Die Rathausgewölbe wurden bis 1587 augenscheinlich nur für

Tabelle a.

Jahr	Mk.	fl.	℔	Jahr	Mk.	fl.	℔	Jahr	Mk.	fl.	℔
1465	7	—	9	1530	22	—	—	1560	—	44	4 ²
1468	7	—	1	1531	24	—	9	1561	—	39	3
1471	8	—	9	1532	24	—	3	1562	—	26	1
1475	6	—	7	1534	24	—	—	1563	—	32	1
1476	6	—	6	1536	20	—	7	1565	—	36	5
1477	6	—	3	1537	25	—	2	1566	—	33	—
1491	19	—	5	1538	22	—	4	1568	—	35	—
1498	14	—	7	1540	22	—	7	1569	—	38	1
1501	17	—	—	1541	20	—	5	1570	—	38	—
1507	15	—	2	1542	22	—	—	1571	—	28	2
1512	24	—	—	1543	21	—	5	1572	—	34	—
1514	25	—	5	1544	—	41	1	1573	—	35	—
1515	25	—	5	1545	—	34	4	1574	—	35	3
1517	27	—	—	1546	—	27	8	1575	—	25	2 ³
1518	27	—	—	1547	19	—	2	1576	—	33	4
1519	26	—	9	1548	19	—	9	1577	—	31	3
1520	21	—	5	1549	—	39	3	1578	—	30	—
1521	18	—	6	1550	—	49	—	1579	—	30	4
1522	18	—	9	1551	20	—	—	1580	—	35	2
1523	23	—	5	1553	—	40	1	1581	—	30	—
1524	20	—	2	1554	—	40	—	1582	—	34	—
1525	16	—	7	1555	—	41	—	1583	—	35	—
1526	15	—	9	1556	—	40	1	1584	—	38	4
1527	22	—	2	1557	—	35	9	1585	—	46	3
1528	22	—	5	1558	—	29	6 ¹	1586	—	48	3
1529	21	—	9	1559	—	34	4	1587	—	47	3

So ergeben sich erst seit ungefähr 1600 vergleichbare Summen fürs Platzgeld und Niederlaggeld, abzüglich des Niederlaggeldes für Salz- und Getreidefässer, das stets besonders verrechnet wurde:

(Hierher Tabelle b) S. 75.)

Annähernde Bestimmungen über die Zahl der niedergelegten Fässer ergeben sich so aus dem Vergleich mit den Einnahmen, die bis 1587 aus der Miete der Marktstände allein flossen; diese Einnahmen zeigen nämlich bis 1587 keine Tendenz der Erhöhung. Zwar sind sie im einzelnen außerordentlich schwankend; das Gros aber bewegt sich in den sechziger, sieb-

die Marktzeit verpachtet: Die Einnahme der für das ganze Jahr verpachteten Gewölbe betrug Ende des Jahrhunderts die nicht unbedeutliche Summe von 38 fl. Ob darein auch die Rathausstände verrechnet wurden, ist nicht zu ermitteln.

¹ Mitfasten und Egidi: „Die Vorstend vorm Prodthaus so vormaln bei 11 fl. tragn sein unverlassen bliben.“

² Bis dahin geben die Zahlen die Einnahmen für die Plätze, abzüglich des Soldes für die Platzeinlasser. Von 1560 an wurden diese extra dotiert mit 3 fl. pro Markt. Vgl. Raitbücher sub „erung“ und Ratsprotokolle 1561 Jan. 21.

³ Egidi minimal.

Tabelle b.

Zeit	Mitfasten		Egidi		Andreä		Corporis-Christi	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1600	26	27	24	20	24	34	—	—
1601	25	28	29	18	35	54	—	—
1610	35	7	32	20	38	39	—	—
1611	35	41	24	27	32	39	—	—
1630	34	7	32	17	30	51	22	2
1632	29	32	44	37	52	23	10	42

ziger und achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts etwa um die Zahl 35. Ziehen wir den Einnahmedurchschnitt für die ersten brauchbaren Jahre 1491—1501, so resultieren 17 Mk. 1 fl. = 34 fl. 1 kr. ; ein Ergebnis, das nur nutzbar zu machen ist, wenn noch andere Angaben über die Höhe des Marktverkehrs zu gewinnen sind, die in Parallele gestellt werden können.

Die Raitbücher geben nicht nur die für die ganzen Jahre eingegangenen Summen wieder, sondern spezifizieren die Zölle dergestalt, daß für alle drei Zölle mehrere, im Maximalfalle je 13 gleiche Perioden genommen sind, so daß für ein Jahr — um im Beispiele zu bleiben — $13 \times 3 = 39$ Zollabrechnungen statthaben. Ein Beispiel illustriere hier:

Tabelle c.

(Jahr 1498.)

Für die Genauigkeit dieser Angaben bürgt die innerhalb der verschiedenen Jahre stets im Verhältnis bleibende Höhe der Einnahmen im Vergleich der einzelnen Jahresperioden —

ein neuer Beweis also für die Erhebung des Zolls nach einem einheitlichen Quantitätssatze. Auch für die oben erläuterte Erhebungsart findet sich eine Bestätigung: die Einnahmen am Eisack in der Fastenzeit weisen eine erheblich grössere Höhe auf als in den anderen Marktzeiten und im Vergleich zu den beiden übrigen Zöllen während der Fastenzeit. Die Fastenspeise kam aus Italien über den Eisack.

Auf diese beiden neuen Daten gestützt, wird füglich versucht werden können, die Höhe des Verkehrs, speziell für die Marktzeiten, in ihrem Verhältnis zur gesamten Verkehrshöhe und zur Verkehrshöhe zwischen den Märkten festzustellen.

Die Waren trafen erst ganz zu Beginn des Marktes ein¹; der Verkehr dauerte die ganze Marktzeit an². Über die Länge der Märkte ist aus den Zollraitungen nicht ins klare zu kommen; doch besteht die unverkennbare Tendenz, die Erhebungsabschnitte kurz vor und kurz nach dem Markte zu setzen. Die Durchschnittslänge der die Marktzeit betreffenden Erhebungsperioden beträgt etwa 25 Tage, im Mindestfalle 10 Tage³. Aus dem vorliegenden Material ergab es sich aber als unzweckmässig, in der Berechnung der täglichen Verkehrshöhe der Marktzeit sich an eine unter Festlegung bestimmter Datierung etwa zehntägige Marktzeit zu halten⁴. Ein mindestens ebenso gutes Bild gibt die Berechnung der durchschnittlichen Ertragnisse der einzelnen Tage, lediglich für die gesamte Zollerhebungsperiode, in die die Marktzeit fiel. Doch wird man hier nicht alle Angaben der Zollraitungen verwerten können; es ist vielmehr nur eklektisch vorzugehen.

(Hierher Tabelle d) S. 77.)

Immerhin besitzen diese Zahlen Nutzen in doppelter Hinsicht: Die Fastenhandlung ging in ihrem relativen Verhältnis zu den beiden übrigen Märkten zurück; und zweitens ein Beweis für ihren geringen absoluten Wert: Je grösser die Länge der Periode ist, je grösser die Zahl der Tage, die sich

¹ Ersichtlich aus sehr geringen Summen, die erhoben wurden, z. B.: 1477 Nov. 29; 1525 Sept. 2 — also einen Tag vor dem Markte oder am ersten Markttage. Auch Verschiebungen der Märkte scheinen stattgefunden zu haben: 1475 Mitfasten (fiel sehr frühe); 1526 Egidi.

² Ersichtlich aus Perioden, deren Erhebungstermin gerade in die Marktzeit fiel: 1575 Egidi, 1501 Egidi, 1507 Andrea.

³ 1468 Egidi.

⁴ Wenn die Egidi-Periode auf den 30. August bis 8. September festgelegt wäre, so würde die Rechnung 1475 für die Zollstange lauten: Juli 4—Sept. 1 Einnahmen: 1 M. 2 G ; Sept. 1—Sept. 29: 9 M. 1 G . Auf den einzelnen Tag der ersten Erhebungsperiode entfällt: — —; der zweiten Erhebungsperiode entfällt: — —; die Addition der durchschnittlichen Tageseinnahmen für die in die festgesetzte Marktzeit hineinfallenden Tage der ersten und der zweiten Erhebungsperiode ergibt — — dies dividiert durch die 10 Tage der Marktperiode = durchschnittliche Höhe der täglichen Einkünfte der Marktperiode.

Tabelle d.

Jahr	Mitfasten	Egidi	Andreä	jährlich
1465: Länge der Erhebungsperiode in Tagen	16	23	35	365
Durchschnittliche Tageseinnahmen während der Periode (in fl.)	2,44	0,87	0,6	0,38
1468	18	15	unbrauchbar	366
	2,8	1,6	—	0,49
1471	17	—	35	365
	2,53	—	0,71	0,44
1475	26	28	—	365
	2,11	0,61	—	0,47
1477	22	—	22	365
	2,32	—	0,95	0,48
1491	22	28	24	365
	2,1	1	1,33	0,55
1498	25	24	21	366
	2,52	1,17	1,6	0,7
1501	23	—	25	365
	2,6	—	2,22	0,85
1507	21	24	20	365
	2,81	1,58	2,05	0,91
1522	31	29	—	365
	1,9	1,14	—	0,72
1523	30	21	—	365
	2,3	1,75	—	0,81
1524	31	33	44	365
	1,9	1,24	1,23	0,81
1537	22	—	19	365
	1,63	—	2,21	0,8

nicht auf die eigentlichen — sagen wir zehn Markttage (Lorenz Meder 1556: 8 Tage Warenhandel) — beziehen, in desto umfangreicherem Masse geht die Höhe des Satzes für die einzelnen Tage zurück. Zwei extreme Fälle: Für das Jahr 1468 ist die Periode besonders glücklich vom 29. August bis 14. September gewählt; besonders unglücklich für 1491 vom 24. August bis 21. September. Auf die 15 resp. 27 Tage kamen so mit einer Einnahmehöhe von rund 24 und 28 Mk. auf jeden Tag 1,6 und rund 1 Mk. Den wirklichen Verhältnissen würden gegenüber diesen tabellarisierten Minimalsätzen näher kommen die durch Division der Zahl 10 — also der angenommenen Tageszahl der eigentlichen Marktzeit — in die Einnahmehöhe der ganzen betr. Erhebungsperiode resultierenden Maximalsätze. Mit anderen Worten: Ein besseres Bild würde die Vergleichung der sich auf eine Marktzeit beziehenden Gesamteinnahmen der betr. Erhebungsperiode, sowohl mit dem ganzen Jahresertrag, wie mit den Einnahmen der Perioden, die außerhalb der Marktzeit fallen, ergeben.

Tabelle e.

Erhebungs- periode	Ein- nahmen- höhe	Länge d. Perioden in Tagen	Ein- nahmen- höhe	Länge d. Perioden in Tagen	Ein- nahmen- höhe	Länge d. Perioden in Tagen
	1465		1468		1471	
Mitfasten .	39	16	51	18	43	17
Egidi . .	20	23	24	15	—	—
Andreä . .	21	35	—	—	25	35
Summa . .	80	74	75	33	68	52
Jahresertrag	140	365	180	366	161	365
Rest . . .	60	291	105	333	93	313
	1475		1477		1491	
Mitfasten .	54	26	51	22	46	22
Egidi . .	17	28	—	—	28	28
Andreä . .	—	—	21	22	32	24
Summa . .	71	54	72	44	106	74
Jahresertrag	171	365	179	365	200	365
Rest . . .	100	311	107	321	94	291
	1498		1501		1507	
Mitfasten .	63	25	50	23	59	21
Egidi . .	28	24	—	—	38	24
Andreä . .	34	21	56	25	41	20
Summa . .	125	70	106	48	138	65
Jahresertrag	267	366	312	365	332	365
Rest . . .	142	290	206	317	194	300
	1522		1523		1524	
Mitfasten .	58	31	69	30	59	31
Egidi . .	33	29	38	21	41	33
Andreä . .	—	—	—	—	54	44
Summa . .	91	60	117	51	154	108
Jahresertrag	261	365	295	365	328	365
Rest . . .	170	305	178	314	174	257
	1537					
Mitfasten .	—	—	—	—	—	—
Egidi . .	36	22	—	—	—	—
Andreä . .	42	19	—	—	—	—
Summa . .	78	41	—	—	—	—
Jahresertrag	293	365	—	—	—	—
Rest . . .	215	324	—	—	—	—

So würde sich, unter Gliederung nach Jahren mit 2 resp. 3 berechneten Märkten folgendes prozentuale Verhältnis der Einnahmen- und Tagessummen zu den jährlichen Gesamteinnahmen und der gesamten Zeit des Jahres ergeben:

(Hierher Tabellen f) und g) S. 79.)

Der Markthandel also ging gerade in jener etwa vierzigjährigen Periode, in der sich die Handelsfrequenz über Bozen mehr als verdoppelte, in seinem relativen Verhältnis zur Höhe

Tabelle f.

Jahr	1465	1491	1498	1507	1524
	%	%	%	%	%
Prozentuales Verhältnis der Einnahmen	57,1	53	46,8	41,6	46,9
Prozentuales Verhältnis der Tagessummen	20,3	20,3	19,1	17,8	29,9

Tabelle g.

Jahr	1468	1471	1475	1477	1501	1522	1523	1537
	%	%	%	%	%	%	%	%
Prozentuales Verhältnis der Einnahmen	41,7	42,2	41,5	40,2	33,9	34,9	39,7	26,6
Prozentuales Verhältnis der Tagessummen	8,8	14,2	14,8	12,1	13,1	16,4	14	11,2

des Gesamthandels zurück! Eine Erscheinung, die sich noch in anderer Weise äußert: Das prozentuale Sinken und Steigen der Tagessummen in der zweiten Tabelle bewegt sich innerhalb der Zahlen 8,8 und 16,4. Bis 1477 zeigen sich die Zahlen der prozentualen Einnahmensummen von der Höhe der prozentualen Tagessummen — mögen sie sich auf 8,8, 14,2 oder 12,1 belaufen — schlechterdings gar nicht beeinflusst. Stärkere Beeinflussung zeigen die Jahre 1491, 1498 und 1507, die stärkste aber die beiden Jahre 1524 und 1537, verglichen mit den Vorjahren. Eine Ausnahme macht das Jahr 1523.

Es ist aber hier nicht stehen zu bleiben, sondern zu untersuchen, ob und von welchen Perioden außerhalb der Marktperioden vorzüglich die relative Steigerung ausging. Vergleichbare Perioden ergaben sich für die Zeit kurz nach dem Andreämarkte, nach dem Mitfastenmarkte, kurz vor dem Egidi-markte und zwischen dem Egidi- und Andreämarkte. So ergibt sich folgende Tabelle:

(Hierher Tabelle h) S. 80.)

Soweit also zwischen Perioden kurz nach den Märkten und kurz vor den Märkten unterschieden werden kann, zeigt sich, daß die Perioden kurz nach den Märkten weit mehr die Tendenz zum Steigen hatten als die eine kurz vor Egidi, daß die Periode vor allem nach Andreä, in geringerem Maße nach Egidi in ihren Einnahmen mehr stiegen als durchschnittliche Steigerung der Einnahmen außerhalb der Marktzeiten zu verzeichnen ist.

Ein gutes Bild über die zeitliche Verteilung des Verkehrs auf der Brennerstrasse geben zwei Luegraitungen aus den

Tabelle h.

Zeit	Durchschnittliche Einnahmen	Jahreseinnahmen	Höhe der Einnahmen zwischen den Märkten	Zeit	Durchschnittliche Einnahmen	Jahreseinnahmen	Höhe der Einnahmen zwischen den Märkten
1465 April 7—Mai 13 ¹	0,26	140	60 (III ²)	1475	0,08	171	100 (II)
1471 April 10—Juni 17	0,13	161	98 (II)	1491	0,07	201	95 (III)
1477 April 6—Mai 31	0,28	179	105 (II)	1498	0,11	267	138 (III)
1491 März 27—April 23	0,47	201	95 (III)	1507	0,10	333	195 (III)
1498 April 11—Juni 1	0,43	267	133 (III)	1522	0,12	261	170 (II)
1513 April 1—Mai 27	0,98	285	—	1526	0,17	321	—
1465 Sept. 14—Nov. 22	0,33	140	60 (III)	1468 Dez. 25—Februar 6	0,28	180	105 (II)
1475 Sept. 29—Nov. 5	0,35	171	100 (II)	1471 Dez. 25—Januar 24	0,23	161	98 (II)
1477 Nov. 1—Nov. 29	0,21	179	105 (II)	1477 Dez. 25—Februar 8	0,54	179	105 (II)
1491 Oktober 11—Nov. 11	0,68	201	95 (III)	1491 Dez. 24—Januar 8	0,93	201	95 (III)
1498 Sept. 25—Oktober 26	0,61	267	133 (III)	1501 Dez. 25—Februar 3	0,88	312	206 (II)
1507 Sept. 25—Nov. 4	0,77	333	195 (III)	1513 Dez. 25—Februar 1	0,97	285	—
1518 Sept. 26—Nov. 22	0,89	307	—	1520 Dez. 25—Januar 16	1,05	325	—
1519 Oktober 10—Nov. 28	0,98	325	—	1521 Dez. 22—Februar 8	0,5	270	—
1523 Sept. 23—Nov. 9	0,83	295	178 (II)	1524 Dez. 23—Februar 22	—	329	141 (III)
Dezember-Perioden:							
1512 Dez. 10—Dez. 30	2	344	—	1532 Dez. 7—Dez. 24	2,71	317	—
1523 Dez. 9—Dez. 23	3,43	261	170 (II)	1543 Dez. 7—Januar 4	1,75	311	—

¹ Die Mißfasten-Märkte waren in den folgenden Jahren: März 23, März 23, März 15, März 12, März 24, März 5.
² Anzahl der Märkte, die während des Jahres berechnet werden konnten.

Tabelle i¹ (Jahr 1551).

Einnahmepériode des betr. Monats, immer vom Ersten an gerechnet	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
1. Woche . . .	94 ²	80	44	51	88 ³	99	21	58 ⁴	17	65	58	108
2. Woche . . .	49	79	57	51	46	37	21	10	107 ⁵	80	46	88
3. Woche . . .	78	70	71	119 ⁵	99	28	6	28	68	62	54	146
4. Woche . . .	64	51 ⁴	100	45	98	12	65 ⁵	7	68	53	62	236 ⁵
Rest des Monats	42	—	11	8	53 ⁵	1	1	3	21	21	16	47 ⁵
Summa	327	280	284	275	325	172	114	102	277	281	286	624

Vorschüssen

Tabelle k⁶ (Jahr 1572).

1. Woche . . .	27	52	59	119	93	98	10	6	87	81	88	28
2. Woche . . .	51	51	60	33	46	37	8	41	15	87	74	90
3. Woche . . .	67	37	44	34	38	12	6	27	117	72	70	152
4. Woche . . .	48	66	99	30	29	32	26	5	294	72	114	241
Rest des Monats	17	15	40	8	28	1	—	5	21	23	18	41
Summa	211	222	302	223	175	121	51	85	534	386	364	552

¹ Innsbrucke

ex 337.

² Ich gebe n

n Summen (in Mark) wieder.

³ Davon am siebenten allein 32 Mk. mit der Bemerkung: Palln 15. Jedenfalls daraus zu erklären, daß die Gutfertiger — einer vielbekämpften Unsitte folgend — die Ballen vielfach zu einer Conduta zusammenkommen ließen. 1564 Verordnungen dagegen. In (der Tat weist Tabelle k) ganz erheblich stetigere Einnahmehzahlen auf. Vgl. Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. III, Heft 4, 1905, S. 575, 578, 591.⁴ Die letzten Tage: „Großschnee.“⁶ Codex 70.

Jahren 1551 und 1572¹. Der Zoll bezog sich freilich auf die beiden Strassen durch das Eisack- und das bei Sterzing abgehende Pustertal. Die Zahlen zeigen aber erhebliche Beeinflussung durch die Märkte in Bozen, so dass sie hier Platz haben mögen:

(Hierher Tabelle i) und k) S. 81.)

Also auch hier eine Bestätigung des gefundenen Bildes, dass die Zeit nach den Märkten eine verhältnismässig grosse Frequenz aufwies.

Das allgemeine Bild der Verteilung des Verkehrs innerhalb der verschiedenen Jahreszeiten blieb wohl bis ins 17. Jahrhundert hinein erhalten. Hier mögen vergleichsweise vier von den späteren Bozener Zollraitungen Platz haben.

Tabelle I.

Erhebungszeit	Eisack				Talfer				Zollstange				Quersummen			
	fl.	℔	kr.	fr.	fl.	℔	kr.	fr.	fl.	℔	kr.	fr.	fl.	℔	kr.	fr.
1 6 0 7																
8. Mai . .	206	—	—	—	82	—	13	3	72	—	44	4	360	—	58	2
8. Oktober	185	—	—	—	43	—	7	2	59	—	42	1	287	—	49	3
14. Januar .	233	—	—	—	48	—	10	4	72	—	54	4	354	—	5	3
Zusammen	624	—	—	—	173	—	31	3	205	—	21	4				
Gesamtsumme: 1002 fl. — ℔ 53 kr. 2 fr.																
1 6 0 8																
12. Mai . .	201	—	4	—	74	—	12	4	70	—	13	—	345	—	29	4
7. Oktober	164	—	44	—	52	—	18	1	15	—	31	—	292	—	33	1
19. Januar .	256	—	10	—	55	—	8	2	70	—	31	2	381	—	49	4
Zusammen	591	—	58	—	181	—	39	2	191	—	15	2				
Gesamtsumme: 964 fl. — ℔ 52 kr. 4 fr.																
1 5 5 3																
10. April . .	113	3	—	—	71	1	9	—	38	3	—	—	222	7	9	—
19. Oktober	81	—	6	—	40	—	10	—	75	1	6	—	196	2	10	—
8. Januar .	77	—	3	—	47	1	8	—	67	—	5	—	191	2	4	—
Zusammen	271	3	9	—	164	4	3	—	210	4	11	—				
Gesamtsumme: 652 fl. 2 ℔ 11 kr. — fr.																
1 5 5 4																
9. April . .	88	1	10	—	66	1	8	—	67	3	4	—	221	6	10	—
10. Oktober	140	2	9	—	56	4	7	—	105	3	4	—	302	—	8	—
2. Januar .	81	2	—	—	52	1	8	—	73	4	4	—	206	8	—	—
Zusammen	310	1	2	—	175	2	11	—	247	1	—	—				
Gesamtsumme: 733 fl. 6 ℔. — kr. — fr.																

¹ Innsbrucker Statthaltereiarhiv Codex 397 u. 70.

Erst jetzt wird es möglich sein, die Platzeinnahmen in Beziehung zu setzen mit den ermittelten Zolleinnahmen für die Marktperioden:

Tabelle m.

Jahr	Mitfasten	Egidi	Andreaä
1465 ¹	39 3 Mk. — fl. 3 gr.	20 2 Mk. — fl. 3 gr.	21 2 Mk. — fl. 6 gr.
1468	51 3 Mk. 2 fl. — gr.	24 2 Mk. — fl. 3 gr.	— 2 Mk. — fl. 6 gr.
1471	43 3 Mk. 2 fl. — gr.	— 2 Mk. 9 fl. — gr.	25 2 Mk. 8 fl. — gr.
1475	54 2 Mk. 1 fl. — gr.	17 2 Mk. 2 fl. — gr.	— 2 Mk. 4 fl. — gr.
1477	51 2 Mk. 3 fl. 7 gr.	— 2 Mk. 1 fl. 9 gr.	21 1 Mk. 7 fl. 10 gr.
1491	46 6 Mk. 4 fl. — gr.	28 7 Mk. 2 fl. 2 gr.	32 5 Mk. 8 fl. 4 gr.
1498	63 4 Mk. 5 fl. 10 gr.	28 5 Mk. 1 fl. — gr.	34 5 Mk. — fl. 3 gr.
1501	50 6 Mk. — fl. 6 gr.	— 6 Mk. 5 fl. 4 gr.	56 4 Mk. 4 fl. 2 gr.
1507	59 5 Mk. 5 fl. — gr.	38 8 Mk. 7 fl. — gr.	41 4 Mk. 7 fl. — gr.
1522	58 6 Mk. 6 fl. 2 gr.	33 11 Mk. 1 fl. 1 kr.	—
1523	69 9 Mk. — fl. 3 gr.	38 6 Mk. 2 fl. 9 gr.	— 8 Mk. 2 fl. — gr.
1524	59 6 Mk. 5 fl. — gr.	41 7 Mk. 5 fl. — gr.	54 6 Mk. 2 fl. — gr.
1537	— 8 Mk. 5 fl. 8 gr.	36 7 Mk. 7 fl. 11 gr.	42 8 Mk. 8 fl. 4 gr.

Das Resultat ist ein doppeltes: Die Platzeinnahmen stehen höchstens während der ersten Periode bis 1477, wenn überhaupt, so in ganz losem Zusammenhange mit den Zolleinnahmen für die betr. Marktperioden. Zwischen 1477 und 1491 fand vielleicht eine Erhöhung des Platztarifes statt. Von 1491 wuchsen noch immer die Zolleinnahmen für die Marktperioden, wenn auch nicht in ihrem Verhältnisse zur Gesamthöhe der Zolleinnahmen. Nicht so wuchsen die durchschnittlichen Einnahmen für die Marktstände, die, wie die Tabelle a) zeigt, durchaus der Erhöhung fähig waren. Die Jahre 1491, 1507 und 1524 sind hier am besten vergleichbar:

¹ Die Zahlen der ersten Reihe sind die Zolleinnahmen in Mark, die der zweiten Reihe die Platzeinnahmen.

Tabelle n.

Zeit	Marktstände	Zolleinnahmen
1491	19,4 Mk. 6 gr.	108 Mk.
1507	18,9 " — "	138 "
1524	20,2 " — "	154 "

Es ist jedoch hierbei zu berücksichtigen, daß z. B. in der Laubengasse die Stände vor den Gewölben nicht den städtischen Abgaben unterlagen. Von auswärtigen Kaufleuten kamen als Besitzer und Mieter dieser Gewölbe wohl vornehmlich grössere Handelsleute in Betracht, so daß die Zahlen mehr für den Bozen frequentierenden Kleinhandel in Betracht kommen.

Erklärungen für die beobachteten Erscheinungen würden zunächst nur mehr in allgemeinen Erwägungen zu finden sein — etwa: Mit zunehmender Ausdehnung des Verkehrs macht sich der Handel in steigendem Masse von den Märkten frei, auf die er sich in Zeiten schwacher Verkehrsentwicklung notwendigerweise¹ konzentrieren mußte.

Es kommen aber noch andere Momente in Betracht.

So mag hier mit einer Schilderung der Verkehrsformen geschlossen werden, wie sie aus direkten urkundlichen Erwähnungen hervorgehen:

Ein vorzügliches Bild gibt die Supplikation der Kaufleute, die anlässlich des Befehls, daß alle wägbaren Güter in Bozen an der Fronwage gewogen werden sollten, an die Innsbrucker Regierung erfolgte²: von altersher sei es löbliches Herkommen — und besonders die deutsche Nation habe diesen guten „Kredito und Vertrawen“ — „daß mit villerlei Kaufmannsguettern und waren Under den Handelsleuten auf Glauben und Trauen miteinander gehandelt wirdet, also was wir den Kauffern anzaigen, das Sy dasselb one waiter wegen Messen oder abzeln auf unnsere aufsendung und facturey annemen, darmit auch wol zufriedn sind.“ Die Güter würden einmal am Orte der Aufsendung gewogen; sonst seien sie frei. „Zu dem so werden durch solliche glauben und Trauenthandlung vil Kaufmannswaren auf khonfftiger lifferung verhandelt.“ Erst in Abwesenheit der Kaufleute kämen sie in Bozen an. Auch sei eine schnellere Beförderung nötig, damit die Waren die anderen Märkte erreichten.

Neben den Lieferungsgeschäften sind die Kommissionsgeschäfte als typisch für Bozen erwähnt: 1630, gelegentlich einer Kontagion in Italien, wird allen von dort kommenden

¹ Vgl. S. 85.

² Undatiert. Sicher 1578. Bozener Stadtarchiv. Tiroler Kommerz, Kasten 253.

Kaufleuten der Marktbesuch verboten. Sie werden aufgefordert, ihre *Negotia* durch Schreiben per Kommission zu besorgen¹.

In der Entwicklung des Marktverkehrs nehmen diese beiden Geschäftsformen folgende Stelle ein: Die Bedeutung der Märkte und Messen beruht vor allem in der Notwendigkeit, in Zeiten geringer Verkehrsentwicklung das Angebot und die Nachfrage — wenn überhaupt — in bestimmten kulminierenden Perioden einander möglichst nahe zu bringen. Diese Konzentration von Angebot und Nachfrage vollzieht sich zunächst in der Form der Anwesenheit der zu verkaufenden Waren und ihrer Verkäufer, der Kaufleute, an dem Messorte selbst. Die Entwicklung der Stafettenposten der Fürsten zu Briefposten für jedermanns Benutzung, die sich im 16. Jahrhundert vollzog, war die historische Voraussetzung für die Verbreitung der Kommissionsgeschäfte, d. h. das gewerbsmäßige Betreiben von Handelsgeschäften für fremde Rechnung und im eigenen Namen²; eine Geschäftsart, die so die eine Seite der obigen Bestimmungen, die Anwesenheit der Kaufleute, fallen ließ. Der sachliche Vorteil dieses Geschäftes beruhte in der Ausschaltung der kostspieligen Faktoren durch andere Kaufleute am Platze selbst, die die Kreditfähigkeit der dorthin verkehrenden Kaufleute, kurz die Lage des Marktes in demselben Grade zu übersehen verstanden wie jene.

Das Lieferungsgeschäft, für das die erhöhte Fungibilität der Waren die Voraussetzung bildete, traf die andere Seite dieser Bestimmungen.

Äußerst dankenswert sind die Zusammenstellungen Ehrenbergs³: Im Mittelalter kam der Kauf nach Probe, wie der Lieferungskauf nur selten vor. „Regel war der Kauf nach Besicht und die sofortige Lieferung der Ware nach authentischer Feststellung durch beeidigte Messer und Wäger.“ Nur bei einzelnen Waren war die Qualität so bekannt, daß sie unbesehen gekauft wurden, in Norddeutschland z. B. bei Heringen. Nur spanische Kaufmannsbücher aus den Jahren 1542, 1546 und 1569 führen die Lieferungsgeschäfte als typisch an. In Deutschland brachte die Nürnberger Reformation von 1564 Tit. 16 § 1 das Lieferungsgeschäft gegenüber den betr. Paragraphen der Reformationen von 1484 und 1522 zum ersten Male. An dieser Stelle setzt Ehrenberg diese Geschäftsform in Beziehung allein zur Entwicklung der Börsen. Aber auch sonst⁴ wird der Unterschied der Märkte von den Börsen ein-

¹ Ratsprotokolle, August 2.

² Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Adler, Kommissionsgeschäfte.

³ R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. Jena 1896. Bd. I, S. 69 f.

⁴ Handwörterbuch für Staatswissenschaften. Artikel: Börsenwesen und Zeitalter der Fugger I, S. 59.

mal in der Notwendigkeit gesucht, daß die Waren regelmäßig nach dem Orte des Geschäftsabschlusses geschafft, dort gelagert, auf ihre Menge und Qualität geprüft und schliesslich wieder nach dem Absatzgebiete geschafft werden müssen.

Das Lieferungsgeschäft dagegen beruht auf der Fungibilität der Ware. Nicht eine besondere, bestimmte Ware wird verhandelt, sondern ein Quantum einer bestimmten, bekannten Warengattung. Jedes beliebige Quantum der bestimmten Warengattung kann vertreten, und es ist ein falscher Ausdruck, zu sagen, daß die Vertretbarkeit der Ware „nur unvollkommen“¹ im Lieferungsgeschäfte dem Termingeschäfte gegenüber statt habe. Das Lieferungsgeschäft steht zum Termingeschäfte in dem Verhältnis, daß dieses eine höhere Stufe der Entwicklung einnimmt, daß es die Entwicklung des Lieferungsgeschäftes zu seiner Voraussetzung hat. Der Unterschied des Lieferungsgeschäftes vom Termingeschäfte beruht aber, wie Ehrenberg sagt, darin, daß es sich im Terminhandel überhaupt nicht um die Waren handelt, vielmehr um das Papier, das die Waren vertritt. Das Termingeschäft ist das Börsengeschäft par excellence. „Die Börsenspekulation will ja nicht liefern, bezahlen, sondern sie will die Preisentwicklung beeinflussen.“ „Die Aufgabe der (Börsen)spekulation besteht in der Überwindung der zeitlichen Güterknappheit“².

So ist auch meines Erachtens die Behauptung, daß, wo die Handelsfreiheit nur eine Ausnahme allgemeiner Gebundenheit des Verkehrs ist, sich noch keine täglichen Börsenversammlungen, sondern lediglich Messen bilden können, ein zulässiger Ausdruck für die allein in der Periodizität liegende formelle Verschiedenheit der Märkte und Messen von den Börsen³.

¹ Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Börsenwesen.

² Zeitalter der Fugger, I, S. 51.

³ Vgl. auch Schlussabschnitt über die Entwicklung der Marktbesucherschaft zur geschlossenen Körperschaft.

Sechster Abschnitt.

Handlungsbücher.

(Fortsetzung vom Fünften Abschnitt.)

-
- A. Hartpronner-Augsburg.
 - B. Gauger-Augsburg.
 - C. Wagner-Bozen.
 - D. Brunel & Cie.-Augsburg.
-

Vier Geschäftsbücher sind hier heranzuziehen: ein Bozener, drei Augsburger; das älteste ist das des Bartlme Hartpronner¹. Die Technik ist einfach: links das Datum und die Gröfse, zum Teil auch der Ort und die Art der gemachten Einkäufe; rechts wird über das Wann, Wo und zum Teil auch Wie der Zahlungen unterrichtet. Beidemal erfolgt Namenangabe des betr. Kontrahenten. So können, da das Buch nur Rechnung ablegt über das einseitige Verhältnis des Hauses zu seinen Gläubigern, weder Jahresbilanzen des im Geschäfte arbeitenden Kapitals, noch Bilanzen über den aus dem Handel im einzelnen erzielten Profit gezogen werden. Es liegt auch kein Kriterium vor, ob allen Beziehungen des Hauses zu seinen Gläubigern Rechnung getragen ist².

Es ist aber doch ersichtlich, daß die Ausdehnung des Geschäftes sehr gering war; freilich nicht so sehr in seinen räumlichen Beziehungen. Hier kamen Frankfurt, Ulm, die Nördlinger Messe, Nürnberg und die Leipziger Messe in Betracht. Von Lorenz Han aus Nürnberg wurden Zucker, Burschatt (anscheinend Tuchsorte) und Nürnberger Waren bezogen. Tuche aller Arten kamen aus Ulm. Der Haupteinkaufsort aber war der Bozener Markt. Von hier bezog man Barette

¹ Augsburger Stadtarchiv, Handlungsbücher Nr. 3.

² Seite 67 steht: „zalt ich Im par fl. 138—22 hatt er noch ain bryff um fl. 415 — —.“ Der sonst ständige Ausdruck: „Bin ich im schuldig worden“ ist natürlich betreffs der Frage, wieviel bar bezahlt wurde, unverbindlich.

aus Verona (S. 9), seidene Schleier aus derselben Stadt (S. 18), Schläpen (S. 18), Seidenstoffe aller Art (S. 25).

Hartpronner kaufte aus zweiter Hand; selbst von Einheimischen, von Augsburgern, wurden in Bozen Tuche eingehandelt (S. 6 und S. 21). Die Grösse der Einkaufsposten ist im Vergleiche mit den in den anderen Geschäftsbüchern vorkommenden Posten überaus gering. Die angegebenen (Tab. a) Summen differieren in ihrem Soll und Haben, teils in beträchtlichem Malse, zum Teil auch wurde auf die Verrechnung der Kreuzer kein Gewicht gelegt¹. So war eine Reihe von Konten wegen allzu grosser Ungenauigkeit nicht zu benutzen. Die ausgewählten Konten stellen eine besonders gut geführte Reihenfolge dar. Sie beziehen sich zum grössten Teile aufs Jahr 1536. Ausnahmen sind extra angeführt.

(Hierher Tabelle a) S. 89.)

Die Zahlungstermine sind meistens die nächsten Bozener Märkte. Ein beliebiges Beispiel möge hier illustrieren².

Tabelle b.

Konto des Bascholini (Pasqualini) de Carsin, Barettmachers von Verona.

Einkaufstermin	Abgemachter Bezahlungs-termin	Vereinbarte Kaufsumme		Datum der erfolgten Bezahlung	Bezahlte Summen	
		fl.	kr.		fl.	kr.
P'fingsten	Egidi	113	12	Egidi	68	7
				Andreä	45	12
					113	19
Egidi	Andreä und Mitfasten	190	4	Andreä	95	—
				Mitfasten	94	16
					189	16
Andreä	P'fingsten	269	8	P'fingsten	202	—
				Egidi	67	8
					269	8
Mitfasten P'fingsten Egidi	Egidi	146	16	Egidi	113	—
	Andreä	341	8	Andreä	208	—
	Mitfasten	137	8	Mitfasten	305	—
		624	32		626	—

¹ So werden S. 66 bei der Addition zweier Summen einfach 4 kr. ausgelassen.

² Konto des Bascholini de Carsin, Barettmachers von Verona (S. 164).

Tabelle a. (Jahr 1537.)

Seite	Name der Verkäufer	Ort	Zeit des Einkaufes	Zahl der Posten	Bezahlter Preis			Bemerkungen
					f.	kr.	s. h	
54	Antoni Radis	Verona	Egidi 1536	34	—	12	—	—
56 a	Jacob Legelter	Ulm	1536 Juli 13—1537 Jacobi	335	—	5*	—	Warengattung: Loden
56 b	Hans u. Jacob Talfinger	Ulm	Dez. 13	84*	—	—	—	Loden
56 c	Barthlome Gregker	Ulm	Juli 13 und Februar [1537?]	114	—	16	8	Loden und Leinewand
56 d	Jorg Kant	Ulm	1538	172	—	10	5*	Gundelfinger Loden
58	Benedict Vels	Nürnberg	Juli 28	109*	—	—	—	Zucker
59	Martin Weckmann und Hans Heifs	Ulm	Februar—August 7	77	—	14*	—	Perpianisch Tuch
60 a	Hanns Ment	Augsburg	August 16	16	42*	—	—	Schotter
60 b	Antoni Radis	Verona	Andreä 39—Egidi 40	811	—	9	4	Die Summe differiert um 2 s. zu Nachteil des Sollens
61 b	Alexander Marttini	Ulm	Mitfasten—November 17	14	—	45	—	Nicht angegeben, ob bezahlt
62	Pero Canwallo	Verona	Egidi—Pfingsten 40	2329	—	87	20	Davon mit eigenen Waren bezahlt für 46 fl. 26 kr.
63 a	Mathias Tatesto	Verona	Egidi	84	—	—	—	—
63 b	Vigillo	Vicenza	Pfingsten	170 ¹	—	—	—	Davon mit eigenen Waren bezahlt für 41 fl.
66	Symon Im hoff	Augsburg	November 1—1538 Februar 8	824	—	3	4	—
67	Symon Belfant	Verona	Egidi 35—Andreä 38	2104	—	105 ²	—	—
68	Jorg Kant	Augsburg	November 18—1539 Juni 24	111	—	6*	—	—
69	Vicenzo del Pesa	Verona	Andreä und Egidi 39	118	—	4 ³	—	—

* Das Sternchen bedeutet: nicht auf dem Bozener Markt bezahlt.

¹ Differiert um 4 kr. zugunsten des „Habens“.

² „Soll“ und ³ „Haben“ stimmen nicht ganz. Nur die sich entsprechenden Summen werden berücksichtigt. ³ Nur selten kommen Kreuzer vor. Die Währung sonst

ist 1 fl. = 20 s. = 240 h.

Die Zahlungen erfolgten teils in Waren (Stichgeschäft), zumeist aber in barem Gelde; Wechsel sind äußerst selten¹. In engem Konnex stand das Geschäft mit Matheus Hartpronner in Ulm. Auch dieser verkehrte in Bozen, und so findet sich wiederholt die Bemerkung, daß er für seinen Bruder gezahlt habe². Das Konto des Matheus Hartpronner aber ist ganz allgemein gehalten: „Hab ich verrait“ etc. steht auf der Sollseite.

Wenn also auch nicht für diesen einen Fall, in dem größere Ausführlichkeit der Angaben (Namensnennung des vom Bruder befriedigten Gläubigers usw.) erwünscht gewesen wäre, die Technik der Handelsbücher genügte, so war sie doch für den Bedarf im allgemeinen durchaus hinreichend. Es fehlen hier die großen internationalen Beziehungen, wie die weiter unten zu behandelnden Geschäftsbücher sie aufweisen. Es fehlt hier der Schwarm der Geschäftsfreunde, Agenten und Kommissionäre, kurz diejenige Form, die den Ausgleich der Verbindlichkeiten durch Mittelspersonen erfolgen ließ. Erst in dem Momente, wo diese Geschäftsform die herrschende war, wurde es nötig, die Beziehungen des Soll und Haben nicht nur zu der Person festzulegen, die auf Grund von Kauf und Verkauf in Relation zu dem betreffenden Geschäfte getreten war, sondern auch zu denen, die den Ausgleich der Verbindlichkeiten übernommen hatten.

Der Charakter der Kleinhandlung zeigt sich auch in dem „Marktbüchlein uff Mitfasten gen Bozen was auszurichtenn und einzubringen ist“, mit dem Hartpronner seinen Sohn im Jahre 1655 aussandte. Nur in einem Falle war Zahlung durch Vermittlung vorgesehen. „Johann de gaya“ betreffend schrieb Hartpronner ins Buch: „Hab dein fleissig nachfrang bi augustin bonnema von Velters, ob er Seider wafs mit Im von meinettwegen aufgericht. Soll noch fl 173 an den oncosten.“ An die anderen Schuldner hatte sich der Sohn persönlich zu wenden. Die Hartpronnerschen Guthaben hatten schon lange angestanden, wie in einzelnen Fällen extra bemerkt wird. Eine Forderung war gar drei Jahre alt. Eine andere stammte von Egidi 1553. Ganz vereinzelt kamen Posten von über 100 fl. vor. Der größte Teil überschritt nicht die Summe von 10 fl.

Und hier ist das Publikum interessant:

Mathe Ainotti, „ain pfaff“, schuldete 2 fl. 31 kr. Francesco de Fatto und Giacomo Gando, beide aus dem Veltlin, der erste 2 fl., der zweite 4 fl. 3 kr.; Liberti von Clarisa, ein Maurer, 13 fl. 3 kr.; Symon Tholang, ein Maurer, 1 fl. 11 kr.³; „Dome-

¹ Z. B. Lorenz Han in Nürnberg (58) mit einem Schuldbrief des Hans Gros ebendort und einem Wechsel des Ambrosi Mayer befriedigt.

² Z. B. S. 67.

³ Wie aus anderweitigen Bemerkungen hervorgeht, verkaufte H. auch „Roren“ in Bozen.

nico de Marck und sein gesell aus volckmenigo“ — „haben zu pozenn hinder der wagglocke¹ fail send gewisse leytt“ — 9 fl. 30 kr.; Jerardi von Mori — „er wirt aber sorg ich nit kommen 7 fl.“; Malfatt von Mori, „ain tuchman“, 5 fl. 58 kr.; Acharus, Schuster aus Meran, 3 fl. — „ziech an ain Feiertag hinuf“ (nach Meran); Lorenzs de pünt, „Spezier zu Drennt“, 9 fl.; Jerg Goldschmid, Schuhmacher zu Kaltern — „hab dein fleisige nachfrang, ob Er aufs dem Krieg si komen“, 114 fl. 9 kr.; Brannhalst, Seckler aus Brixen, 2 fl. 4 kr.

Schuldbriefe werden nur zum Teil erwähnt, einmal extra vermerkt: „Hab kain Brieff“².

Ganz kleine Leute also, nicht immer aus der unmittelbaren Umgegend, sind es, die hier den Markt besuchten und einkauften. Eigene Verkaufsstände werden bei Domenico de Marck und Bernhartti de gaudi, einem Tuchmanne, erwähnt. Bei ihm waren Erkundigungen über Malfatt von Mori einzuziehen. — In der Eintreibung der Schulden war vorsichtig zu verfahren: „Jann Wanck . . . darfft nit hinufziehen“; „besich ob Du bim Symon belfant findest wals Ratt haben wie mans Einbringen möcht. Lang angestanden.“ Daneben denn die stets wiederkehrende väterliche Ermahnung: „Sich, mach dich bezallt!“

Die Gläubiger waren größtenteils auf nächsten Pfingstmarkt vertröstet worden, wo der Geschäftsherr selbst in Bozen erscheinen wollte. Es handelte sich hier um grössere Summen, meist über 100 fl.

Auch in früheren Jahren hatte er sich vertreten lassen, so Andreä 1543. Da wurde einem Diener von ihm eine Tonne verdorbenen Lachses konfisziert; und dieser mußte sie mit Hartpronners eigenen Rossen nächtlich zur Stadt herausfahren lassen und im Beisein des Fronboten verbrennen³. Diesmal war der Sohn ausgeritten. Für seine Unterkunft in Bozen brauchte er 18 fl. — „zahlt der Haufsdrawen im Haufs zu pozen der niderländerin.“ Es ging ihm schlecht. Von den Schulden kamen nicht $\frac{2}{3}$ ein, und die Gläubiger erhielten mehr als eigentlich angesetzt war. So mußte er sein Ross, „Ein Fuxlin mit sampt dem Sattel aller Ristungk“ verkaufen und noch dazu aus „grofser notturft“ beim Bascholini⁴ 3 fl. leihen. Die Reise war bis Mori geplant.

In ganz anderen Sphären treten wir mit der Behandlung der Bücher des David Wagner aus Bozen⁵ und des David

¹ Also auf dem Kornplatz.

² Auch das Geschäftsbuch führt regelmässige Bemerkungen: „hab ain Brieff“ usw. Dahinter kommen unmittelbar Posten ohne solche Angabe.

³ Bozener Stadtarchiv. Ratsprotokolle 1543 Dez. 2.

⁴ Pasqualini, auch sonst häufig genannt (Barettmacher aus Verona).

⁵ Innsbrucker Statthaltereiarhiv.

Gauger aus Augsburg¹. Nur kurz seien die Unterschiede skizziert, sei der Wert ihrer Angaben geprüft. Das Wagnersche Handelsbuch unterscheidet zwischen zwei besonderen Abschnitten: dem Warenkonto und den Abrechnungskonten mit Geschäftspersonen. Beide stehen in teilweiseem Zusammenhang nach dem bekannten Prinzip der doppelten Buchführung. Das Gaugersche Geschäftsbuch führt eine beschränkte Anzahl von Warenkonten (Hessische Kupfer, Kupfer in Proprio, Spinet (?) und Leinwand, Schamblot, Veroneser Waren, Uhren, Warenkonto per Kommission). Bedeutend sind nur das Schafwollen- und Kupferkonto. Persönliche und sachliche Konten sind nicht — wie bei Wagner — getrennt. Weitere sachliche Konten, die bei Wagner größtenteils keine Analogie finden, sind das Frankfurter Wechselkonto, Handelsunkosten, Wechselkonto, Boten- und Packkonto, Rofsunkosten, Bozener Marktkonto, Konto des David Gauger und das Kassenkonto.

Sowohl die Technik wie die inhaltliche Bedeutung lassen folgende Scheidungen in der letzten Gruppe aufstellen:

Das Konto des David Gauger² umfasste sämtliche Verluste und Gewinne des Hauses und gab die ungefähr jährlich eingehaltene Bilanz. Die Kassenbilanzen, d. h. die durch Vergleichung der Bareinnahmen und -ausgaben restierenden Gelder der Kassa, finden sich also z. B. im Konto des David Gauger wieder. Dieses Kassakonto war das nächstwichtigste. Es zog sich durch das ganze Buch hindurch. Guthaben und Schulden der einzelnen Geschäftskunden konnten natürlich, ebenso wie durch direkte Zahlung, durch Umschreibung eines Schuldners oder Gläubigers des betreffenden Kunden erworben werden.

Auch die Warenkonten — das Schafwollenkonto, das Bozener Schafwollenkonto und das Kupferkonto — ziehen Bilanzen, doch in dem Sinne, daß hier die an den angegebenen Warenposten verdienten Summen zum Ausdruck gebracht werden mußten; doch liegt folgender formeller Unterschied vor: Die Bilanz des sich durch das ganze Buch hindurchziehenden Kupferkontos wurde erst im letzten Konto gezogen (S. 267); im vorletzten Kupferkonto (S. 208) waren die Einnahmen sogar geringer. So wurde dem Soll-Haben die gleichmachende Summe von 565 fl. 28 kr. hinzuaddiert, die im nächsten Konto (S. 267) nachgeholt werden mußte. Das

¹ Augsburger Stadtarchiv.

² Es gab zwei Konten des David Gauger: Eines handelte von dem persönlichen Verbrauch des Prinzipals. — Die Größe des im Geschäft arbeitenden Kapitals war:

1588, letzten Mai:	33 741 fl. 10 kr.
1589, Juli 31:	26 090 fl. 45 kr.
1590, Dezember 31:	18 884 fl. 33 kr.
1591, März 28:	19 104 fl. 21 kr.

Bozener Schafwollkonto gibt die Bilanz für jede einzelne Rechnungsperiode an.

Wie die beiden Handelsbücher Wagner und Gauger in formaler Hinsicht die wichtigsten Ergänzungen aufweisen, so wird auch inhaltlich einem jeden seine besondere Stellung anzuweisen sein; eine Stellung, die bedingt ist durch die unterschiedliche Bedeutung des Handelshauses, deren Beziehungen sie schildern. Schon Joh. Müller hat in seinem lehrreichen Artikel über den Augsburger Warenhandel mit Venedig¹ einen charakteristisch unterschiedenen Großhändler- und Kleinhändlerstand für die Wollenbranche in Augsburg nachgewiesen.

Auch Gauger war ein Großhändler. Er kaufte die Wolle in Halberstadt, Braunschweig und Erfurt auf, lieferte sie zum Teil nach Süddeutschland, zum größten Teil aber über die Bozener Märkte² und nach Bergamo³.

Über die Größe der Geschäfte mag das Bozener Schafwollkonto Rechenschaft ablegen.

Tabelle c.

Seite	Verkaufszeiten	Säcke	Pfund	Verkaufspreis		Gewinne	
				fl.	kr.	fl.	kr.
150	1589 März 31—Dez. 31	61	19 604	4 524	41	340	40
				— 715	57		
				3 808	44		
150	1590 Febr. 27—April 30	126	47 810	10 369	25	1466	35
295	1590 Nov. 1—März 28	111	46 617 ⁴	9 006	27		

Die Differenz von 715 fl. 57 kr. auf S. 150 ist so zu erklären: Unter Soll war das Konto pro Conduta nach Bozen mit 715 fl. 57 kr. verrechnet, eine Summe, die augenscheinlich erst in die nächste Rechnung gehörte. Diese Summe wurde dann ins „Soll ich“ oder Haben getragen und zum dritten Male nun wirklich in der nächsten Rechnung erwähnt sub

¹ Archiv für Kulturgeschichte, Bd. I, Heft 1, S. 344.

² S. 70: Schafwollkonto soll haben: Bozener Schafwollkonto . . . 2550 fl. 54 kr. speist:

S. 150: Bozener Schafwollkonto mit derselben Summe, siehe auch: Sieveking, Deutsche Handelsschullehrerzeitung, Jahrg. 11, Nr. 38, S. 2.

³ Außerdem seien noch folgende Orte genannt, zu denen Gauger in Beziehung stand: Verona, Venedig, Vicenza, Lucca, Florenz, Mantua und Feltre.

⁴ Bei Sieveking irrtümlich: fl.

„Soll mir“. Die Bilanz auf S. 245 fehlt. Von den 9006 fl. 27 kr. kamen nur 3725 fl. 50 kr. ein. Der Rest war wohl noch nicht verkauft: „David Gauger zum beschluß 5280 fl. 37 kr.“ war nicht in der Jahresbilanz als Verlust genannt.

Die Wolle wurde in Bozen in kleinen, in ihrer Höhe untereinander wenig charakteristischen Teilen abgesetzt:

S. 150: 23 Käufer. 7 Käufer mit über 1000 fl.; mit einer Maximalsumme von 1531 fl. 21 kr. S. 245: 15 Käufer auf den Verkaufspreis von 3725 fl. 50 kr.; größter Verkaufspreis: 508 fl. 11 kr.

Nicht genau ist die inhaltliche Bedeutung des Bozener Marktkontos zu bestimmen. Es kamen hier Konten in Betracht wie Zahlung von Fuhrlohn, z. B. für Wein¹ und Kupfer; David Wagner-Bozen wurde fürs Kupfer bezahlt und für Forstenheiser-Nürnberg per Kommission Öl gekauft²; grossenteils aber finden sehr summarische Angaben statt, wie: „mer polsten“, „nein debitori“³ oder „wechsel nach bisantz“ (Besançon). Auch die Konten der genannten Personen geben weder im Marktkonto noch in ihren eigenen, besonderen Konten Aufschlüsse, so daß eine Begründung der Art der auf dem Markte abgeschlossenen Geschäfte nicht gegeben zu werden vermag.

So läßt sich nur ganz allgemein sagen, daß die Gesamtsummen der Marktkonten ein Bild von der Höhe der in Verbindung mit dem Bozener Markte gemachten Geschäfte geben — sei es, daß er als Zahlungstermin aufgestellt wurde, sei es, daß auf ihm Geld- oder Warengeschäfte abgeschlossen wurden. Doch gilt die Einschränkung, daß, da auch hier Bilanzen gezogen werden mußten, Soll und Haben sich nicht entsprachen. Der Überschufs resp. die Unterbilanzsumme wurden der Kassa gut- oder abgeschrieben. Doch sind die Differenzen sehr gering, so daß die jeweiligen Höchstsummen der Konten hier ihren Platz haben mögen:

Tabelle d.

Jahr	Mitfasten		Pfingsten		Egidi		Andreä	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1588	2493	58	2442	56	5419	59	8000	23
1589	3144	10	4614	16	3888	9	7205	26
1590	2433	44	—	—	6030	1	1415	49

¹ Wein ist einer der gelegentlich erwähnten, nicht besonders kontierten Handelsgegenstände. Rheinwein und Kriegsmaterialien gingen z. B. an den Herzog von Mantua; vgl. dessen Konto [im alphabetischen Verzeichnis].

² Vgl. auch Konto Forstenheiser S. 175.

³ Vielleicht die Wollenabnehmer?

David Gauger übernahm unter besonderer Bevorzugung einer Branche die Vermittlung von Rohprodukten an einen größeren Kreis von Abnehmern zu weiterer technischer Verarbeitung; Wagner stellt den zweiten Typus eines Großhändlers dar, der die fertigen Industrieerzeugnisse von ihrem Herstellungs-orte bezieht und ebenfalls in einer Menge von Teilen an andere absetzt. Über seine Beziehungen gibt nachfolgende Tabelle Auskunft:

(Hierher Tabelle e) S. 96—97.)

Verzichtet wurde auf eine Reihe teils nicht bedeutender, teils sich wenig auf den Markt beziehender, teils mit früheren bezüglich der Waren identischer Konten; hier möge eine weniger eingehende Tabelle genügen:

Tabelle f.

Seite	Kaufobjekt	von (Ort)	nach (Ort)
6	Kropffeel (Felle)	Ferrara	Nürnberg
7	Waren aus Augsburg (s. Konto 12a)	Augsburg	Neapel, Salò
8	Kupfer	?	Salò
11	Baumöl	? (Italien)	Nürnberg
13	Schleier	Pesaro	für Rossi-Pesaro verkauft (wobin?)
14	Seide	Neapel	Konstanz (?), Salz- burg, Nürnberg, München
15a) u. b)	„Wahren so ich nach Bologna schickh“, darunter „Tellatine“ u. „Schluzger Juchten“		Bologna [für D. Wag- ner von Geroldi dort zu verkaufen]
16a	Kupfer	aus Tirol	ebenso
17	Waren aus Ulm	Ulm	u. a. Brcscia, Verona [S. 80] und Cremona
18	Konto für Hausbau, Miete usw.		

Nachtrag¹.

3	Waren nach Neapel, Schleier, Sangalline u. Augsburger Waren	u. a. Sangallen und Augsburg	Neapel [vom Ficiani in Wagners Interesse auf d. Markt Michaeli zu Salerno verkauft u. a. München, Nürn- berg, Wien, Salzburg
4	Seidengewand aus Neapel, spanischer Burato, seidene Strümpfe, „spanisch Leibfarb“, Cremosina, seiden Toleta, schwarz Erbai, Toleta mit Fil- lisell und seidene Strümpfe	Neapel	

¹ Diese Konten sind unvollkommen erhalten, da einige Blätter des Buches ausgerissen sind.

Tabella e.

**Seite der
Handschrift**

96

5

8

9

10 a

10 b

10 c

124.

✓
✓
•
•

12a	Waren aus Augsburg, d. i. vorzüglich, mehrererlei Barchat, schwarz mit seiden Leistlen, Blau mit seiden Fransen ² ; S. 7 besonders vollständig: weiß Trauben aufzuziehene, weiß; Seyler ¹ eine Sorte von Farben. Augsburger Waren	14. April, Markt Pöngsten	Markt Pöngsten	Fleckhamer-Nürnberg	Neg-Rimini; B. di Signori; Marino; Neg-Rimini; Fr. di Rossi-Pesaro; Vittalini-Salò; Corti; für sich selbst.
12b		26. Juni, Markt Egidii Andreas, Mitfasten 1600 Pöngsten 1600	Egidii Andreas Mitfasten 1600 Pöngsten 1600	Fleckhamer-Nürnberg	Rossi-Pesaro B. di Signori-Erben ; Lavagna ; -Crema Lazuli; A. Rätis-Verona [S. 87]. Rasari Inda. nach Naenal.
12c	Augsburger Waren [= die sub 12b Restierenden]		Egidii 1600	Fleckhamer-Nürnberg	
13a	Waren aus Ulm S. 9: bleicht Sulzer; bleicht Ulmer leinbath; bleicht Ulmer Golschen [verschiedene Sorten durch Zahlen bezeichnet]	14. April	Datum nicht angegeben	Restbestand Aman-Ulm	ung?]; Restieren. Pisotti-Rom; Marbioli; Oldevino-Cremona; Baistrabi-Parma [S. 80]; Zanobi-Verona [S. 80]; Neg-Rimini: Zus.
16b	Waren aus Konstanz [Konstanzer Leinwand ³]	"Markt Egidii sanndt er mir"	Egidii	Hans Azenholz-Constanz	

¹ „für Waren nach Bologna sandt ich dem Gurold.“
² „Sodann Vitolini auf Mitfasten verschinen versprochen und damals ac (S.) 9 eingebracht worden, setz ich wie dasselbst.“
³ Diese tela de Alemag sind schon im Spätmittelalter in aller Welt berühmt. Man findet sie in Spanien und im Orient. Vgl. Schulte I, 117 u. Heyd, Ravensberger Gesellschaft, 42 f. Ruppert, Konstanzer Handel, gibt an, daß sogar noch heute tela di Costanza als Marke auf der Laube in Bozen zu lesen sei.

Die Bezeichnung „Ankunftstermin“ ist zunächst näher zu begründen (Tab. e): S. 5 spielt ein Posten von 60 Schleiern von Schmidt-Nürnberg, der sub Soll Mitfasten erwähnt ist, sub Soll-haben-Mitfasten eine Rolle. Die Beispiele würden zu häufen sein. S. 12a sind die Soll-Daten der 14. April und der Markt Pfingsten. Alle unter diesen Daten erwähnten Waren aber werden schon wieder am selben Pfingstmarkte verkauft. Einmal heisst es auch: „Marckt Egidi sanndt er mir“ (S. 16b).

Ein Vergleich zwischen den Ankunfts- und Verkaufsterminen lehrt, dass die zum überwiegenden Teile in der Zwischenzeit der Märkte, zum Teil auch zu den Marktzeiten selbst ankommenden Waren meistens auf dem ersten, zum mindesten auf den beiden nächsten Märkten fast restlos¹ abgesetzt werden. Es setzt das eine sehr gute Kenntnis des Marktes voraus.

Wo und wie schloß Wagner seine Einkäufe ab? Suchte er die Bezugsorte auf, sei es persönlich, sei es durch briefliche Bestellung, oder wurden die Geschäfte in Bozen selbst gemacht? Und trugen diese Geschäfte, da die Waren vorzüglich in der Zwischenzeit der Märkte oder zu den Märkten selbst ankamen, den Charakter von Lieferungsgeschäften? Nachgewiesen werden kann ein Lieferungsgeschäft nur einmal: Geroldi sel. Erben senden über Mailand Waren für 3004 fl. 32 kr. auf die Frankfurter Messe an Jonas Schmidel-Nürnberg. Firma David Wagner vermittelte das Geschäft (S. 138).

Für die Zahlungstermine sind keine festen Regeln aufzustellen. Häufig sind sie die nächste Bozener Messe; andere Messen kommen in Betracht: die Frankfurter und die Leipziger (Konto 11). Die Schulden — wenn nicht bar bezahlt wurde — standen selten länger als sechs Monate an.

Für die Bezahlung der Warentransportkosten läßt sich ebenfalls nichts festes aufstellen. Der Transport wird zum Teil von Lieferanten, zum grösseren Teile vom Käufer bezahlt. Besonders wo es sich um grosse Entfernungen handelte, fand — wie auch sonst — die Bezahlung der Transportkosten durch Geschäftsfreunde statt. Ein solcher Geschäftsfreund war Fleckhamer-Nürnberg und Ravenoldi-Verona (Konto 4). Agenten, die im Interesse des Hauses die gesandten Waren für das Wagnersche Geschäft verkauften, waren Schön & Harfsdorfer-Nürnberg (Konto 11), Geroldi-Bologna (Konto 15a und 15b), Ficieni-Neapel (Konto 3).

Auch über die eingeschlagenen Wege und Strassen erfahren wir in Verbindung mit den Conduca-Angaben manches Wichtige, so auch rücksichtlich der Wirkungen, die die Bestimmungen an der Stradella zu Verona ausübten: Waren nach Bologna gingen über Ferrara (S. 15); also vorher über Venedig oder

¹ Die angegebenen Restierungen sind nicht bedeutend.

Chioggia; nach und von Neapel via Chioggia-Ferrara (S. 3, 124, 138); von Ulm natürlich über Kempten (S. 127 usw.), von Bologna über Mailand, also mit Umgehung Veronas, nach Frankfurt (S. 139) usw.

Zum Schluss seien die Einkaufspreise, Gewinne resp. Verluste und Verkaufspreise für die Reihe der oben behandelten Konten tabellarisiert.

Tabelle g.

Seiten- zahl	Soll		Gewinn und Verlust*		Sollhaben	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	10 217	—	— ¹	—	—	—
2	—	—	—	—	10 722	—
3	—	—	—	—	—	—
4	2 819	18	207	27	3 026	45
5	4 884	10	501	32	5 385	42
6	1 297	—	53	32	1 350	32
7	1 274	60	229	23	1 504	23
8 a	7 596	46	390	44	7 987	30
8 b	1 475	—	117	30	1 592	30
9	6 355	37	728	8	7 083	45
10 a	956	40	231	20	1 188	—
10 b	3 515	39	498	47	4 014	26
10 c	4 051	48	610	9	4 661	57
11	1 976	54	326	54	2 303	48
12 a	807	10	130	2	937	12
12 b	2 146	44	272	58	2 419	42
12 c	126	48	7	48	134	36
13 a	3 162	34	445	56	3 608	30
13 b	372	36	36	20	408	56
14	2 956	38	563	6	3 519	44
15 a	2 436	21	— 7*	2	2 429	19
15 b	3 786	6	284	26	4 070	32
16 a	692	42	339	48	1 032	30
16 b	638	—	162	28	800	28
17	4 910	12	377	3	5 287	15
18	3 390	37½	255	35	3 646	12

Mit etwa 10 % Gewinn arbeitete das Haus. Es fällt unwillkürlich jenes Florentiner Wort ein, das fürs Mittelalter seine Geltung hatte: „Venticinque per cento è niente, cinquanta per cento passa tempo, cento per cento è buon guadagno.“

In einen vierten Typus — sowohl rücksichtlich der Buchführung wie der Geschäftsführung — gewährt das Augsburger² „Journal der Bozener und anderer Märkte“ Einsicht. „Journal“ heißt Tagebuch der laufenden Geschäfte³. So wird in

¹ Einige Blätter sind ausgerissen.

² Stadtarchiv.

³ Luschin v. Ebengreuth, Geschichte der Stadt Wien, S. 855.

einem solchen Buche naturgemäß auf eine übersichtliche Schilderung der intimen Geschäftszusammenhänge verzichtet; verzichtet auf übersichtliche Jahresbilanzen und auf Gewinnberechnungen in jedem einzelnen Falle. Demnach ist die Buchführung eines Journals überhaupt sehr einfach und gliedert sich nach zwei Gesichtspunkten: nach Einnahmen und Ausgaben. In unserm Falle würden sich innerhalb dieser beiden Hauptgruppen folgende Unterabteilungen machen lassen:

1. Einnahmen:

- a) Effektive Einnahmen von den Marktschuldnern, noch von den früheren Märkten her.
- b) Auf dem Markte abgeschlossene Geschäfte, deren Zahlungsausgleich auf einem der folgenden Märkte statthatte.
- c) Auf dem Markte abgeschlossene Geschäfte, deren Zahlungsausgleich sofort stattfand;
 - α) größere Konten mit Namensangabe des betr. Schuldners;
 - β) kleinere Konten, die sogleich beglichen wurden, offenbar in Bozen im Kleinverkaufe verhandelte Waren betreffend¹.

2. Ausgaben; und zwar ganz verschiedener Natur: Zoll-, Transport- und Zehrungskosten. Einkäufe auf der Lienzer Messe und in Krems².

Eigene Einkäufe in Bozen selbst treffen sich kaum an. So leitet denn diese Tatsache sogleich zur Betrachtung des Geschäftscharakters selbst über. Das Buch gehörte der Firma David Brunel u. Cie. in Augsburg³. Das Geschäft war augenscheinlich ein weitverzweigtes Unternehmen, das an verschiedenen Orten seine Faktoreien besaß, und das von Augsburg aus geleitet wurde. Von diesen verschiedenen Sitzen der Gesellschaft werden die Warensendungen nach Bozen gesandt sein, die von den dortigen Vertretern abgesetzt wurden. In Bozen selbst war wahrscheinlich eine Niederlage des Hauses vorhanden: Den Abrechnungen, die nach den vier Bozener Märkten gegliedert sind, wird jedesmal eine Aufnahme der in Bozen restierenden Warenbestände beigelegt. Der Wirkungskreis der Faktoren, die, aus den verschiedenen Handschriften des Buches zu rechnen, in den Jahren 1574—1579 mindestens

¹ Die Überschrift zu c α lautet größtenteils: „Dise nachsteenden haben bar bezallt“; zu c β : „Die nachsteenden wahren umb bar verkauft“. Einmal (S. 10) findet auch sub c β folgende Bemerkung: „Summa umb bar von der Hand verkauft.“

² S. unten Tab. h.

³ Es finden sich im Buche Schuldscheine von den Brüdern Johann e Francisco Linavalli aus Cividale, worin auch bemerkt wird, daß mit dem Faktor der Firma abgerechnet ist; sodann ein italienischer Geschäftsbrief an Mag. Dauit Brunello in Augusta.

siebenmal wechselten, blieb nicht auf Bozen beschränkt. Um ihren Turnus in einem Jahre (1574) zu verfolgen: Von Augsburg ging es zu dritt auf den Bozener Mitfastenmarkt. Von dort fuhr mindestens ein Faktor auf die Lienzer Ostermesse. Zu Pfingsten wurde wieder in Bozen gehandelt. Daran schloß sich eine Fahrt nach Krems (27. Juni) und schliesslich die Heimkehr nach Augsburg¹.

Für den Egidimarkt wurde ein neuer geschäftsführender Faktor bestellt. Diesmal wurde im Anschluß Italien bereist. Zehrungskosten werden erwähnt in Roveredo und Torbole, Fahrt über den (Garda)See, Ausgaben in Cremona, Lodi, Crema und Mailand, dann wieder in Verona und Bozen².

Auch der Andreasmarkt wurde neu beschickt. Es scheint sich auch hieran eine italienische Fahrt geknüpft zu haben. Die Überschrift der Warenaufnahme³ verzeichnet: „In Venedig Lugin Belubin und Botzin“; und die Ausgaben- und Einnahmenbilanz, die am Schlusse jeder Rechnung gezogen wird, drückt sich so aus: Unkosten unnd anndere Ausgab zue Botzin unnd“ (augenscheinlich: „Italia“). Die generaliter gegebene Unkostensumme ist auch viel gröfser als die in der Rechnung selbst spezifizierten Ausgaben, die sich allein auf Bozen beziehen. Weitere Beispiele würden zu häufen sein⁴.

Auch die Einnahmen sind in gröfster Inkonsequenz rubriziert. Davon abgesehen, dafs es sehr umständlich war, die Rubrik 1 c α nochmals zu zerlegen, wenn die Käufer nur einen Teil ihrer Rechnung bar beglichen. Die ganze Rubrik wurde häufig gar nicht mitgezählt; ebenso wurde mit der Rubrik 1 c β verfahren⁵.

So wurden, um wenigstens konsequent zu verfahren, in der nächstfolgenden Tabelle von den Einnahmen lediglich die effektiven Einnahmen und der Barerlös vom Kleinhandel in Bozen wiedergegeben und gegenübergestellt. Die Zahl der gröfseren verkauften Posten mit Barzahlung ist gering, zum Teil fehlen sie gänzlich. Da die auf dem Markte abgeschlossenen Geschäfte auf dem nächsten oder zweitnächsten durch Zahlung beglichen wurden, und so die betr. Summen immer wieder in den effektiven Einnahmesummen der nächstfolgenden Märkte

¹ Vgl. S. 11—18.

² Vgl. S. 32/33.

³ S. 43.

⁴ Vgl. z. B. S. 74 die Unkostensumme in der Schlussbilanz und die wirklich angegebene. Auch hier sind „Unkosten per Italia“ erwähnt. Vgl. auch Egidi 75.

⁵ Z. B. Mitfasten in der Einnahmenangabe der Schlussbilanz nicht mitgerechnet; 1576 Pfingsten mitgerechnet; 1576 Egidi mitgerechnet; 1576 Andreß nicht inbegriffen.

wiederkehren¹, so wurde auch auf die Tabellarisierung der Rubrik 1 b, die natürlich in der Schlussbilanz nicht mitrechnet, verzichtet.

Als Unkostensumme wurde dann die in der Schlussbilanz geführte berücksichtigt, wenn diese auch aus den angegebenen Gründen häufig höher ist als in der Rechnung selbst angegeben wurde. So ist die im Geschäftsbuche geführte Schlussbilanz, die natürlich stets ein grosses Plus aufweist, zum Teil völlig getreu (wenn die Rubrik 1 c α fehlte und sonst konsequent verrechnet wurde), zum Teil annähernd aus unsrer Tabelle ersichtlich. Es ergibt sich also folgendes Bild²:

Tabelle h.

Zeit	Empfangene Schulden		Barerlös (von der Hand verkauft)		Angegebene Unkostensumme		Bemerkungen
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1574 Mitfasten .	6957	32	984	40	2974	18 ^{1/2}	Lienzer Unkosten eingerechnet Krems eingerechnet
1574 Corp. Chr.	4268	10	154	51	3603	11	
1574 Egidi . .	7667	18	420	41	1543	28	Lienz eingerechnet
1574 Andrea . .	3886	5	277	5	963	19	
1575 Mitfasten .	8764	23	747	6	234	20	
1575 Pfingsten .	4994	55	594	36	270	2	
1575 Egidi . .	6113	—	201	45	2148	14	
1575 Andrea . .	5087	57	83	13	4337	24	
1576 Mitfasten .	7268	52	558	1	3198	51	
1576 Corp. Chr.	3051	6	47	25	2596	31	
1576 Egidi . .	8045	1	124	41	451	3	
1576 Andrea . .	5032	25	128	2	641	39	

¹ Natürlich kamen auch hier Unregelmäßigkeiten in den Angaben vor: Carlo Radysch aus Verona gelobt Pfingsten 1575 zu Andrea zu zahlen:

532 fl. 30 kr. (S. 62)

Er zahlt Andrea wirklich 276 fl. 30 kr. (S. 77)

Und Mitfasten 76 . . . 256 fl. — kr. (S. 86)

² Die Feststellung der Warengattungen und der Provenienz der Abnehmer würde etwa dasselbe Bild ergeben wie im Wagnerschen Buche. Hier sei nur bemerkt: Die Firma handelte besonders mit Tuchen, Federn und mit Leder. Ferner kamen vorzüglich oberitalienische Städte in Betracht; einmal auch Siena u. Florenz, S. 9. Auch die Höhe der Einkäufe bietet wenig Neues; z. B.: 1574 Corp. Cr. kommen auf einen erzielten Verkaufspreis von 5206 fl. 16 kr.: 38 Käufer.

Siebenter Abschnitt.

Schluss: Der Bozener Merkantilmagistrat.

Fassen wir kurz zusammen!

Mit dem 16. Jahrhundert macht sich eine Reihe von Erscheinungen bemerkbar, die auf tiefgehende Umwälzungen im Handelsleben hinweisen. Diese Entwicklung ist dadurch gekennzeichnet, dass einerseits mit der wachsenden Intensität des Handels und der zunehmenden Fungibilität der Waren, andererseits mit der Erleichterung und Vereinfachung der Beziehungen innerhalb der Kaufmannschaft — begünstigt durch die Einrichtung der jetzt aufkommenden Briefposten —, die Bedingungen für neue Möglichkeiten der Geschäfts- und Verkehrsformen geschaffen werden.

An diese Tendenzen der Entwicklung, die sich in ihren Folgen als Dezentralisation des Handels, als Emanzipation von den Jahrmärkten darstellen werden, wird anzuknüpfen sein, wenn wir schliesslich auf eine dritte Erscheinung zu sprechen kommen, die auf den Bestand der Messen nicht minder zersetzende Wirkungen auszuüben geeignet war.

Es ist eine häufige Erscheinung, dass da, wo die Bedeutung einer Institution erstirbt, die Formen, in denen sie sich bis dahin durchgesetzt hat, neu geordnet, endgültig kodifiziert werden.

Die Bozener Märkte erhielten im Jahre 1635 das Privilegium der Erzherzogin Claudia.

Die Jurisdiktionen der Kaufleute haben sich zuerst in Italien gebildet, das, wie überall in den technischen Fortschritten im Handelsleben, so auch hier die Pfadfinderin war¹. Dann ist es vornehmlich das 17. und 18. Jahrhundert, das in den grossen Handelsstädten Europas die Institution der Kaufmannsgerichte ausbildete².

¹ P. Huvelin, *Essai historique sur le droit des marchés et des foires*. Paris 1897, S. 395.

² Huvelin, S. 407—411.

So ist es fast selbstverständlich, wenn der Ruf nach einem Handelsgerichte in Bozen zuerst — 1626 — von den welschen Kaufleuten ausgeht¹. Spätere Gravamina der Deutschen begnügten sich, wenn unter der Zuziehung von Kaufleuten, aber nach „kaufmännischen Stylo“, die Judikatur ausgeübt würde. Das war überhaupt der Kernpunkt, auf den die ganze Bewegung abzielte: Das summarische Verfahren, das gegenüber dem ordentlichen Prozesse mit seinen Solemnitäten, seiner Einhaltung bestimmter Aufeinanderfolge der Parteihandlungen und bestimmter Termine — also Formen, die für die laufenden Geschäfte sich naturgemäß als viel zu schleppend und hemmend erwiesen — ein besonders schleuniges Verfahren darstellte².

Dieses summarische Verfahren, die Vorbedingung für die Entstehung von Jurisdiktionen der Kaufleute, hatte gleichfalls — beginnend mit dem 13. Jahrhundert — seine erste Ausbildung in Italien erfahren, und so ist es natürlich, wenn wir in der Entstehungsgeschichte des Bozener Merkantilmagistrats die Statuten italienischer Städte, vor allem Veronas, als maßgebend und nachwirkend antreffen³.

Zwei Vorstufen gewissermaßen gehen der endgültigen Regulierung voran. Wohl längst hatte der Bozener Landrichter seine Entscheidungen getroffen unter Beiziehung von Kaufleuten. Als am Ende diese Form nicht mehr genügte, entschloß sich die Regierung, einen ihrer Vertrauensmänner, David Wagner, an die Spitze der Judikatur zu stellen; dieser hatte in Gemeinschaft mit zwei Assessoren der beiden Nationen die erste, mit drei neu hinzugewählten die zweite Instanz zu repräsentieren.

Der Gesichtspunkt der Nationalität erwies sich auch in der Folgezeit bei der Zusammensetzung des Magistrats als allein ausschlaggebend. Obgleich nach Ablauf der den Wünschen der Kaufleute nicht ganz entsprechenden Judikatur Wagners, der sein Amt nur für solche Fälle ausübte, welche die Kaufleute durch andere als handelskundige Leute zu erörtern für beschwerlich erachteten, es also rein als Einigungsamt auffaßte, die Frage eines beizugebenden juristischen Rates zunächst zwar eine Rolle spielte, tritt sie alsbald völlig in den Hintergrund, und schließlic findet allein das Nationalitätsprinzip bei der Zusammensetzung Berücksichtigung⁴.

Ganz anders als z. B. in Leipzig! Hier war der Charakter als Mitglied des Rates von Leipzig erforderlich. Hier wurden die sogen. Assessoren gewählt von den Händlergruppen der

¹ W. Silberschmidt, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichtes. Leipzig 1894, S. 102 f.

² S. 8, 45 u. 159.

³ S. 107 f. u. 160 f.

⁴ Vgl. S. 104 u. 162.

verschiedenen Städte. Leipzig selbst war dabei bevorzugt. Die Frankfurter (a. M.), Augsburger und Nürnberger hatten je einen Deputierten zu stellen¹.

In Bozen war die Wahl von den mit Zulassung von Zweidrittelmajorität in die Marktmatrikel aufgenommenen² Kaufleute jährlich vorzunehmen, doch so, daß das Gericht erster Instanz, das aus einem Konsul und zwei beisitzenden Räten bestand, abwechselnd von einem Deutschen und zwei Italienern und einem Italiener und zwei Deutschen besetzt werden mußte³; das Appellationsgericht hatte dann in den entsprechenden Jahren einen Italiener und zwei Deutsche und zwei Italiener und einen Deutschen zu Mitgliedern, so daß von allen sechs Richtern des gesamten Gerichtes in jedem Jahre je drei deutscher und italienischer Nationalität waren. Im Falle von Verhinderungen usw. konnten sie Ergänzungswahlen vornehmen.

Die richterlichen Kompetenzen dieses allein nach Kaufmannsbrauch und nicht „nach weitläufigem und zierlichen“ Prozeßstil urteilenden⁴, vereidigten Kaufmannsmagistrates erstreckten sich zeitlich auf die Marktperiode, sachlich auf alle zwischen den matrikulierten Kaufleuten vorkommenden Streitigkeiten, die vom Bozener Markte herrührten. Einbegriffen war die Gerichtsbarkeit über die Versender, Faktoren, Fuhrleute und Säumer, kurz alle dem Markte „zu gutem“ dienenden Personen, ausgenommen über Landesuntertanen, die miteinander gehandelt hatten.

Zwecks leichterer Durchführung der erlassenen und zu erlassenden Urteile war der Konsul zur Konfiskation der Güter und Schulden der fallierten Kaufleute berechtigt⁵. Weiter wurde dem Gerichte zur Aufrechterhaltung des Respektes Strafgewalt bis zu 500 fl. gegeben, wovon der dritte Teil und ferner: andere mit Gutheissen der Immatrikulierten auf die Waren veranstaltete Umlagen die vorkommenden Unkosten zu decken hatten.

Schließlich stand dem Magistrate zu, mit Zuziehung von zehn deutschen und zehn welschen Kaufleuten das Wechsel-

¹ Ernst Hasse, Geschichte der Leipziger Messen. Leipzig 1885, S. 467.

² Auch der Markt ist hier also eine Vereinigung von Geschäftslenten, die sich zu einem gemeinsamen Zweck zu geschlossenen Körperschaften zusammenschließen. Vgl. Ehrenberg, Artikel „Börsenwesen“ im Handwörterbuch für Staatswissenschaften.

³ Privilegium der Erzherzogin Claudia usw. Gedrucktes Formular vom Jahre 1699, Bozener Stadtarchiv.

⁴ Vgl. auch R. v. Canstein, Wechselrecht, S. 3. Ein weiterer, zugestandener prozessualischer Vorteil lag in der Beweisfähigkeit der Bücher der Kaufleute.

⁵ Also nicht Personalhaft wie sonst häufig. Vgl. v. Canstein, S. 3.

konto auf andere Handelsplätze festzustellen, aus eigener Machtvollkommenheit die Märkte zu verlängern, die Unterkäufer zu erwählen, weitere Ordnungen zu erlassen und Regeln zu geben, wie sie die Gelegenheit erforderte. In den beiden letzten Fällen war Bestätigung vonseiten der Regierung erforderlich.

Der zweite Teil des Privilegs enthält wechsel- und schuldrechtliche Bestimmungen. Die Zahlungsperiode begann mit dem achten Tage. Die Akzeptionen der Wechselbriefe erstreckten sich bis auf den zehnten Tag. Sie wurden schriftlich auf den Wechseln selbst verzeichnet. Der Marktschreiber hatte Protestation, d. h. Erklärung des Inhabers des Wechsels, daß der Zahlungspflicht nicht genügt war, unter gleichzeitiger Wahrung der Regressrechte gegen den Wechsellaussteller¹, in einem besonderen, öffentlich ausliegenden Buche zu verzeichnen. Das Regressrecht auf den Trassanten besaßen auch diejenigen, die *sopra protesta*, nach erfolgter Protestation annahmen². Sie sollten während des elften Tages, an dem das Messkonto auf die verschiedenen Plätze gestellt würde, Zeit haben, sich zu bedenken.

Am zwölften Tage begann die Zahlung. Die Skontration, die auf Messen und Märkten durch die Kampsoren und Messbankiers zu erfolgen pflegte³ — und dieser Modus hat wohl für das frühere Bozen zu gelten — wurde durch das Privileg in die Hände des Magistrats gelegt. Wie bis dahin auf den Märkten gebräuchlich gewesen war, sollte jeder in seinem Memorial oder Handbüchlein ein richtiges Verzeichnis von Soll und Haben führen. Die auf Grund dieser Bücher nicht ausgeglichenen Forderungen pflegten auf Messen und Märkten wieder gutgemacht zu werden:

- a) durch direkte Zahlung,
- b) durch Ausstellung neuer Wechsel,
- c) durch die Form der sogen. „girata“, d. h. durch die unter Vermittlung der Kampsoren erfolgende Zirkulierung der auf einen fremden Wechselplatz ausgestellten Wechselforderung unter mehreren Personen des Skontrationsverbandes, wobei das Regressrecht des Gläubigers auf den ersten Schuldner im Falle der Nichtzahlung gewahrt wurde.

Die freie Begebarkeit dieser von seiten des ersten Verkäufers, des Präsentanten, mittelst der Zwischenpersonen, der sogen. sukzessiven Geldleiher, zugunsten des letzten Käufers

¹ L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes, Bd. I, S. 457.

² Acceptation *sopra protesto* fand vorzüglich bei Abwesenheit der Trassanten statt. Dann wurde von Geschäftsfreunden häufig die Zahlung übernommen, auch Ehrenzahlung genannt. v. Canstein, S. 27. Auch die eigentlichen Trassanten akzeptierten in Bozen mit Protest.

³ Vgl. für das folgende: v. Canstein, S. 29 ff.

als Remittenten gestellten Wechselforderung wurde um 1600 von Kaufleuten, auch ohne auf vorhergehende Skontration zu fussen, ausgeübt. Die Vorteile, die für sie mit dem so gehandhabten Mechanismus verbunden waren, bestanden in der Ausschaltung des Einflusses, den die Bankiers der grossen Wechselplätze auf den Geldverkehr auszuüben pflegten, wie in der Vermeidung der Kosten und Mühen, die durch deren komplizierte Vermittlung verursacht wurden¹. Vorzüglich aber in dem Umstande, daß diese wiederholte Girierung den Bestand der Messen in bedenklichem Masse bedrohte, lag der Grund für die scharf eingreifende Gesetzgebung jener Zeit gegen die „lettres en blanc“ und die Indossements². Hier war es nun vor allem Bozen, das mit hartem Widerstande durch Jahrhunderte diese umstürzende Neuerung bekämpfte³. Das Privileg von 1635 legte den Grund zu dieser Stellung: „Die ins konfftig in kainerley Weis girirte⁴ oder überwisne Wechselbrieff“ betreffend, wurde verordnet, „daß kein eingeschribner Handelsmann schuldig sein wird, dieselben zu bezahlen, wie sie dann auch nicht sollen können eingefordert, intimiert, noch auf diese Brieff Protestationes erhebt und versandt werden, sondern verbleiben dergleichen Brieff gänzlich verboten, wie man dann auch in andern Märckten also pflegt zu halten.“ Aber was wollten solche Verbote auf Papier gegen den strebenden Geist der Zeiten, alias das Gespenst des modernen Kapitalismus, wie sich Adler ausdrückt⁵. Sie spielten dieselbe Rolle, wie etwa heute Forderungen, die statt auf Milderung der Übergangswirkungen auf die radikale Aufhebung der Trusts und Kartelle dringen.

Jene Zeit ist, der unsrigen darin vergleichbar, reich an sich durchsetzenden Formen auf dem Gebiete der materiellen Entwicklung.

¹ Handwörterbuch für Staatswissenschaften. Überaus plausibel vermutet G. Adler, daß die freie Zirkulation der Wechsel unter den Girokunden einer Bank, die ihre Zahlungen aneinander ursprünglich durch umständliche Umschreibung von einem Konto auf das andere zu bewirken pflegten, als Vorstufe des Entwicklungsganges anzusehen sei (Handwörterbuch f. Staatsw.: Artikel Wechselrecht). — Neu ist nicht die Übertragung des Wechsels, sondern nur die Wirkung der Girate, die eine neue Tratte ersetzte. v. Canstein, S. 27.

² Ich kann hier noch ein Schreiben des Frankfurter Rats an den Augsburger (Augsburger Stadtbibliothek, Sammlung Herbstscher Merkantilsachen, 1620 Febr. 9) auszüglich mitteilen: Wegen der jetzt eingerissenen vielfältigen Girierung habe der Rat auf Bitten der Kaufleute vor, eine Wechselordnung zu geben, nämlich, „daß allein diejenigen Wechsel, so pure und ohne ferner Überweisung gestellt, als von einer Persohn oder Compagnia allain unterschrieben, auch nur an einen Mann oder Compagnia alhie zu bezalen lauten“, gültig sein sollten.

³ Mayer, Anfänge des Handels in Österreich. S. 87.

⁴ Skontration, auch Giro genannt, v. Canstein S. 26.

⁵ Handwörterbuch.

Ihr fahrt hinaus gen India
 Und bleibet lange da,
 Oder fern in andre Land
 Deren viel Euch sind bekannt¹

heißt es noch in einem Gedichte aus dem 13. Jahrhundert von den Kaufleuten. Jenes Geheimnisvolle, das die Fremde umgab, ist nun geschwunden, und die Ausfahrt war nicht mehr ein Abenteuer. Die Länder waren entdeckt. Es galt nun — wie heute — die Wege dahin auszubauen. So werden wir, den Blick zugleich auf das Allgemeine richtend, mit der Reminiszenz an die Worte eines Historikers der Zeit Karls IX. schließen können:

«Le pais s'est peuplé d'hommes, de maisons et d'arbres; on a défriché plusieurs forests, landes et terres vagues, . . . les villes ont esté peuplées et l'invention s'est mise dedans les testes des hommes, pour trouver les moyens de proufiter, de trafiquer et d'avoir de l'or et de l'argent»².

¹ F. Falke, Geschichte des deutschen Handels I, S. 247.

² Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France. Paris 1859, II, S. 48.

Achter Abschnitt.

A n h a n g.

A. In Verona bandisierte Orte und Landschaften.

B. Waren.

C. Der Veroneser Tarif.

In Verona bandisierte Orte und Länder¹.

Ala	Geldern
Amsterdam	Genf
Antwerpen	Görz und Wilinzuin (?)
Augsburg	Graz
Basel	Halleta (Halle?)
Bozen	Hamburg
Bonn	Harlem
Brabant, infizierte Orte in	Haye
Braunschweig	Heidelberg
Brünn	Jülich (Land)
Burghausen	Innsbruck
Cambrai	Kempton
Cassonia (Kaschau?)	Krakau
Clewe (Land)	Leyden
Cöln	Lille
Constanz	Lindau
Cremao in Böhmen (Krems?)	Linz
Dardezzo	London
Deventer u. Campen (Westfriesland)	Lübeck
Douai	Lüneburg
Düsseldorf	Memmingen
England	Miselbach (Mähren?)
Fedozzo?	Mons im Hennegau
Fettano (Graubünden)	Nichelspurg in Mähren (Nikols- burg?)
Fiesè in Tirol?	Nürnberg
Frankenthal (Pfalz)	Olmütz
Frankfurt	

¹ Im Vorstehenden sind aus den Bandimenten die Orte, die für den nordsüdlichen Verkehr in Betracht kamen, ausgewählt. Italienische Orte südlich Veronas wurden nicht berücksichtigt. Manche Orte kamen wohl als Durchgangsorte in Betracht.

Palermo
 Pfalz
 Posen
 Prag
 Primiero (Tirol)
 Rastatt
 Reichenhall
 Ruremonde in Geldern (Roer-
 monde)
 Sacco und Roveredo (Tirol)
 Sagan
 Salzburg

Spluga (Paß oder Dorf?)
 Stade
 Sterzing
 Straßburg
 Trient
 Ulm
 Visoprano (Vicosoprano, Grau-
 bünden)
 Wesel
 Wien
 Worms
 Wratislauia (Breslau)

Alphabetisches Verzeichnis der Waren
 aus den Bozener Tarifen, den Missiven an Hof (1532 April 13,
 eingeteilt in Venediger und deutsches Gut), den Veroneser
 Sanitätsverordnungen und anderen Quellen.

Arch?
 Arcken Schön (Deutsch Gut)?
 Arrafs¹
 Barchent (Deutsch Gut)
 Baumöl
 Baumwolle (Venediger Gut)
 Bech oder Bugel²
 Blei
 Bleiweis
 Burschatt
 Decken
 zogen Drät³
 Eisen
 Eisenwat
 Eisendrat und -werk
 Eisengabeln
 Eisenschaufeln
 Nagelpfannen
 Essich
 Rote Farbe
 Fastenspeise⁴
 Hausen
 Ale
 Parmisankäse
 Reis
 Feigen
 Mandeln
 Weinperl

Zibeben⁵
 Datteln
 Capern
 Opper
 Citronen
 Limonen
 Federn⁶
 Feigen
 Felle⁷
 Feuerschlösser, halb und doppelt
 Feuerbüchsen
 Feyelwurzten?
 Fischbein
 Fische
 tote und lebende
 Hausen
 Hering
 Stockfisch
 Lachs
 gesalzene
 Gartseefisch
 Ale
 Karpfen
 Hechte
 Platrissen
 Bückling
 Galgand⁸ (Venediger Gut)
 Galmus? (Venediger Gut)

¹ Leichte, ungewalkte Stoffe, Schulte I, 702 (neben Zwillich und Wolle im Tarife).

² Eiserner Ring und Beckelhaube? (Schmeller).

³ Aus Nürnberg.

⁴ Regierungsbefehl, betr. die Fischer. S. o. S. 18.

⁵ Früchte des Kubebenpfeffers. Stieda, S. 79.

⁶ Bettfedern kamen aus Prag.

⁷ Felle, z. B. Hirschfelle, kamen aus Prag. Bandiment 1582 Nov. 23.

⁸ galgant, Wurzelstock der *Alpinia galanga*. Erhitzendes, reizendes Arzneimittel. Stieda, S. 97.

Galsen¹
Garn
Gewürz
Glasscheiben
Gold (guldrein u. silbrein Stuckh.
 Deutsch Gut)
Grünspan²
Hanf
Hare
Harnisch
Häute
 Ochsen-
 Rofs-
 Kuh-
 Kalbs-
 Schaffell
Hirschhorn
Höggen u. dergl. Kriegsrüstung³
Holz
Honig
 gemacht Hosen
Ingwer (Venediger Gut)
Käse
Kaslupen
Klingen
Kraut
Knoblauch
Kupfer
Kürschelln und Schlosserwerk
 „Kyttl“?
Lasur und Farben
Leinwand (Deutsch Gut)
Leder⁴
 gegärbt
 gewirkt
 ungegärbt
Lizwerk (Deutsch Gut)
Loden (Deutsch Gut)

Lorbeer
Lörget⁵
Madrein? (Deutsch Gut)
Mandeln
Messing (Deutsch Gut)
Muscat (Venediger Gut)
Nägellein⁶
 (Nürnberger Waren)⁷
Öl
 Loröl
Pannet (Venediger Gut)
Panzer
Papier⁸
Pech
Pfeffer (Venediger Gut)
Pigel⁹
Punndtwerk¹⁰ (Deutsch Gut)
Rechen- und Heugabeln
Reis
Rofshare
Safran¹¹
Salz
Schweinefleisch
Schmalz, Dafarer und Engadiner
Schmer¹²
Schuhe, Schürbin? (Deutsch Gut)
Seckelwert und Nürnberger Pfenn-
 wert
Messing¹³
Zinn
Kupferdraht
Eisenwaren, wie:
 Hammer
 Zangenwerk
 Schuhanzieher
 Kettenringe
 Flinten, Flintenschlösser und
 Messer

¹ Gelsengarn? Siebleinenewand (Schmeller, Wörterbuch).

² Farbstoff, besonders aus Cöln. Stieda, S. 106.

³ Hägnbüxsn, Hakenbüchsen? (Schmeller.)

⁴ Sehr bedeutender Handelsartikel, s. Geschäftsbücher u. Ratsprot. 1593 Juni 25. Ballenträger geben an, das 100—200 Ballen jährlich auf die Märkte zur Wage gekommen seien.

⁵ Lärchenharz oder Terpentin (Schmeller).

⁶ Nelken, Stieda S. 101.

⁷ Vgl. Seckelwert.

⁸ Aus Ulm kamen Spielkarten und gingen bis nach Süditalien. Jäger, Schwäb. Städtewesen, S. 718.

⁹ pigola (Schmeller).

¹⁰ Pelzwerk.

¹¹ Hauptsächlich aus Aquila, Sammlung Herbstscher Merkantilsachen 1559 Okt. 17.

¹² Fett.

¹³ Nürnberger Waren aus dem Bandiment von 1582 Nov. 23; nicht herausbekommen habe ich folgende Bezeichnungen: Uccie von verschiedener Stärke; Corrone di diverse sorte; Sede per scusir scarpe occhiali; sigolotti.

Räder	Vieh
ferner:	Kühe
bemalte Schachteln	Kälber
Juchten aus Brabant	Kastraune ⁴
Glocken	Schafe
Seges (Sensen)	Schweine
Seide	Kitzen
gewirkt	Wachs
ungewirkt (Venediger Gut)	bearbeitetes
Samat-Seiden, auch	unbearbeitetes
Arras	Wachstuch
Seife	Wagnsen ⁵
Senf und Senfmehl	Gemacht Wamas (Wams?)
Silber (Deutsch Gut)	Wein
Tell ¹	Teritsch?
Tuch, Wollen	Wälscher
Leinen (Zwillich Deutsch Gut)	Vernatscher ⁶
Golschen	Malvasier
Loden	Gesotner
ganz und halb Tuch oder	Zimatwein (Deutsch Gut)
wullen Pireth und Schlap-	Branntwein
pen ²	Wolle
englische, französische und	Ziger tosen ⁷
spanische Tücher ³	Zimatrinde (Venediger Gut)
Bernisch, Linndisch	Zinn
Mechlisch, Englisch u. Lofrein(?)	Zitwer (Venediger Gut)
Tücher, Wollentücher (engl.)	Zöblein (Zobel, Deutsch Gut)
Unschlitt	Zucker (Venediger Gut)
Vitriol	Zwiebeln.

Der Veroneser Tarif würde ein eigenes Buch erfordern. Es ist interessant, bis zu welchem Grade der Unterscheidung dieser Tarif bis zum Jahre 1584 gegangen war: Wollhemden, Wollstrümpfe; Schrank mit eingelegtem Nufsbaumholz, Tafel aus Nufsbaumholz; Stricke und Bänder; Schürzen, Lederschürzen, Doppelgürte; Sägen; Franzen; Wollkratzer; fünf verschiedene Arten Handschuhe; Schleier; 94 verschiedene Arten von Spezereien usw.

Der Veroneser Zolltarif.

Das erste Exemplar des Veroneser Tarifes stammt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Das zweite ist gedruckt und stammt aus dem Jahre 1584. Dann existiert noch eine ganze Reihe weiterer Auflagen (alle im Archivio Comunale, Verona). Einen der Tarife des 16. Jahrhunderts hier ganz abzudrucken, ist wegen der Reichhaltigkeit der Angaben

¹ lat. tellia usw. Leinwand? (Schulte II, 356). Neben anderen Zeugstoffen im Tarif. Oder Juchten? S. o. S. 96.

² Schlappen oder Pireth, eine Hutart (Schmeller).

³ Ratsprot. 1624 März 12.

⁴ Kastrierter Widder.

⁵ Wagense = Pflugschar? (Schmeller).

⁶ Aus Vernazza?

⁷ Käsedose.

völlig unmöglich. So soll hier nur die Entwicklungstendenz des Veroneser Zolls auch durch die Nebeneinanderstellung der vergleichbaren und sachlich bemerkenswerten Posten des ersten und zweiten Tarifs gekennzeichnet werden. Abkürzungen: p. A. n. 60. T. heißt: per Ausgang nach 60 Tagen; p. E.: per Eingang; V. i. V.: Verkauf in Verona, oder Verkauf im Veroneser Territorium.

(Hierher Tabellen S. 114—121.)

Untersuchung der Tarife.

Der vieldeutige Ausdruck „per uscita dopo sessanta giorni“ will sagen, daß die angegebene Zeit die zulässige Lagerungsfrist der Waren auf der Veroneser dogana ist. Sonst muß der für die Ausfuhr angegebene Zoll erlegt werden. Nur einmal ist dies deutlicher gesagt: „Delle dette merze . . . pagarono tutte le prenominate merzi per uscita dopo trenta giorni di altro tanto.“ (vgl. die Besprechung der Tarife im Abschnitt III, Seite 50, Anm. 4).

Eine zweite Frage: Was bedeuten die teilweisen Auslassungen von Ausfuhr- und Einfuhrzöllen und Zöllen für Verkauf in Verona? Liegt hier Kontrabandisierung vor? Als von altersher kontrabandisiert werden erwähnt a. a. O. (Tiroler Kopialbücher, Buch Tirol, 1536 Febr. 4) „goldin und silbrin Tuch, gezogen und gesponnenen Gold und villeicht seydin gewandt“ [also grade die Waren, die, wie sich Venedig beklagte, Ende des 15. Jahrhunderts von den Deutschen aus Mailand geholt wurden]. Als neuerdings kontrabandisiert werden erwähnt:

„Wachs, zugker, pfeffer, presili, Zyn, Kupfer, Messing und annder dergl. Metall; wollen wullein auch parchat, Gruenspan, Leder.“ (Berichte des Bozener Amtmanns.)

Prüfung dieser Angabe bezüglich der ersten Gruppe der kontrabandisierten Waren:

calzette di seta p. E. u. p. A. n. 30 T.

Cremese p. E. u. p. A. n. 30 T.

Lavori di seta schietta etc. p. E. u. p. A. n. 30 T.

Lavori di seta confisello stimati per ogni lire: lire sei p. E. u. p. A. n. 30 T.

Lavori di oro p. E. u. p. A. n. 30 T.

Der alte Tarif: Auri filati et sete laborata p. E. u. p. A. n. 30 T.

Die Tarifangaben und die Angaben der Kopialbücher stimmen also nicht. Vielleicht liegt in beiden Fällen eine Ungenauigkeit der Angaben vor. Wie stand es mit diesen kontrabandisierten Waren, wenn sie aus Venedig kamen?

Der Zweck ist doch mit Rücksicht auf die Mailänder usw. Konkurrenz in dieser Maßregel völlig einleuchtend!

Tarif aus dem 15. Jahrhundert.

Panni de ultra montibus	petia	pro introitu	et totidem elapsis sexaginta diebus		1	5	—
				pro venditione in Verona et supra territorio	2	5	—
Panni Mantuani Bresani et Vicentini [alti]. . .	petia	p. E.	p. A. n. 60 T.	V. i. V.	—	12	6
Panni bassi M. B. e. V.	petia	p. E.	p. A. n. 60 T.	V. i. V.	—	5	6
Panni de Mediolano... (unleserlich) et Florentino et de panis altis cuiusconque baño ex prefatis	petia	p. E.	p. A. n. 60 T.	V. i. V.	—	19	—
					2	16	—
Panni alti de Bergamo et Modoetia (Monza). . .	petia	p. E.	p. A. n. 60 T.	V. i. V.	—	12	6
					2	16	—
Panni bassi de B. e. M. .	petia	p. E.	p. A. n. 60 T.	V. i. V.	—	7	6
					2	16	—
Pannorum grisorum ex territorio Vicentino . .	centenarius brachiorum	p. E.	p. A. n. 30 T.	V. i. V.	—	10	—
					3	2	6
Alti panni Veronensis .	petia		p. A.		—	7	6
				quando conducitur de fullis laborata pro introitu in ratione brachii	—	—	9
Panni suprascripti de fullis laborati	petia Intelligendo petiam longitudinis a brachis 36	p. E.			—	2	5
Panni suprascripti	de quasque petia sive capito de brachis 36 et abinde infra pro quaque brachio pro ambobus suprascriptis datis	p. E.			—	1	9
Panni bassi Veronensis .	petia		p. A.		—	3	9
De qualibet petia et in ratione petie Sagigirlande et Berande (?) .		p. E.	p. A.		—	9	—
					—	—	6

Tarif von 1584.

		per entrata	per uscita dopo ses- santa giorni	per la vensida in Verona et terri- torio	1	5	—
Panni de oltramonte . .	pezza una						
Panno alto Mantouano Bressano et Venetiano	pezza una	p. E.	p. A. n. 60 T.	V. i. V.	—	12	6
Panno basso M. B. e. V.	pezza una	p. E.	p. A. n. 60 T.	V. i. V.	—	8	6
Panno alto Bergamasco e di altri luoghi italiani	pezza una	p. E.	p. A. n. 60 T.	V. i. V.	—	12	6
— basso —	pezza una	p. E.	p. A. n. 60 T.	V. i. V.	2	16	9
Panni gris Visentini . .	pezza una de brazza cento	p. E.	p. A. n. 60 T.	V. i. V.	—	16	—
Panno Veronese	pezza una de brazza 46		p. A.		3	2	6
			Condotto al follo (p. E.)		—	7	6
					3	19	6
Panno basso Veronese .	pezza una		p. A.		—	3	9

Tarif aus dem 15. Jahrhundert.

I. Verzollbarer Gegenstand	II. Quantität und Qualität	III. Eingang	IV. Ausgang	V. Verkauf in Verona oder im Distrikt	VI. Zollhöhe		
					℔	s	d
Stamegne et Stameti Veronensis ¹	de quolibet brachio	p. E.			—	—	6
Grixii panni mezolani bassi Veronensis qui fuerit ex civitate et districtu Veronae	de quolibet brachio	?	?		—	—	unleserlich
Stamegne	centenarius		p. A.		—	10	—
Stamegne a buratis	pro qualibet petia	p. E.	p. A. n. 60 T.		—	2	6
Tiringane forensis (?)	petia	p. E.	p. A. n. 60 T.		—	10	—
Trentine nonstrane	petia		p. A.		—	1	6
Scutella ² drapi lini forensis	petia iusta extimationem pro ℔ et in rationem libri	p. E.			—	—	3
Pignolati ³ seu fustanei alti de alieno districtu	longitudinis quinquaginta brachiorum	p. E.	p. A. n. 60 T.		—	2	6
	de brachiis 35	p. E.	p. A. n. 60 T.		—	1	3
Cendalis alti ⁵	petia	p. E.	p. A. n. 60 T.		—	3	9
Gotarannus seu Valerii (?)	petia	p. E.	p. A. n. 60 T.		—	2	6
Auri filati et sete laborate (Rest verwischt)	pro qualibet libra pretii seu extimationis	p. E.			—	—	3
			p. A. n. 60 T.		—	duos?	—

¹ Stammel: geköpertes, in Wolle gefärbtes Wollzeug (Schulte II, 355). ² Tuch-Stoffe. ⁵ Leichter, taffetähnlicher Stoff.

Tarif von 1584.

terre allieni	per ogni braza	p. E.	p. A. n. 60 T.	V. i. V.	—	15	—
Stamegme e Stametto Veronese	brazza una	p. E.			8	2	6
Mezolan basso	pezza una de brazza 50 stima lire 82	p. E.	p. A. n. 90 T.		—	8	—
Stamegme	bracce 100		p. A.		—	10	—
Spallera overo tirin- gana	pezza una di brazza 50	p. E.	p. A. n. 60 T.		—	10	—
Spallera nostrana . .	pezza		p. A.		—	1	6
Lino condotto di terri- torio non Veronese .	balanza una	p. E.			—	—	3
			p. A.		—	1	—
Pignolati	pezza una de brazza 50	p. E.			—	2	6
Fustagni ⁴	„la pezza“	p. E.	p. A.		—	1	3
Cendali e Canevazza di seta	lira una alla suttile	p. E.			—	4	—
			p. A. n. 90 T.		—	6	—
Lavori di seta confi- sello	stimati per ogni lire lire sei	p. E.	p. A. n. 90 T.		—	3	—
Lavori d'oro	lira una stimati lire 60	p. E.	p. A. n. 90 T.		—	15	—

stoffe.

³ Barchent (Schulte II, Glossar).⁴ Nach Fanfari (W.—B.) schlechtere

Suprascripte lane . . .	a 68 viginti vel plus			V. i. V.	—	14	—
Si vero minori pretio venditur.	weniger			V. i. V.	—	11	—
De quolibet centenario suprascripte lane lavate salvatur duplum suprascripti datii pro Introitu et venditione. Tuche a. d. Territorium Verona sollen ebenfalls den Zoll geben.							
Lanne forensis lavatae.	centenarius	p. E.			—	17	6
			p. A. n. 60 T.		—	12	6
Lana et lazunecha (?)	centenarius	p. E.			—	4	—
Lini spadolati seu la- borati de alieno terri- torio	balantia	p. E.			—	—	3
Lini cuiuslibet mane- riey adducti ex di- strictu	balantia	p. E.			—	1	—
Lini non spadolati conducti ut supra . . .	balantia		p. A.		—	—	2
					—	—	5
De qualibet re con- ducta ad civitatem et districtum Verona de alienis partibus vel territoriis vide- licet banbacia spe- ziarie marzarie et spectantium ad mer- zariam coraminis (fol- gendes verwischt) . . .	pro libro extimationis	p. E.		p. A. n. 80 T.	—	—	3
Coraminis non laborati si conducitur extra districtum Veronae.	de quolibet libro pretii			p. A.	—	2	—
Tellarum novarum et veterum	de quolibet libro pretii	p. E.			—	—	3
				p. A. n. 60 T.	—	2	—

I. Gegenstand	II. Quantität und Qualität	III. Eingang	IV. Ausgang	V. Verkauf in Verona oder im Distrikt	VI. Zollhöhe L s d		
Lana suscida di questa parte come Veronese e di la Marca Trivisiana et Lombardo	} per ogni lire cento	p. E.			— 18 —		
e per venezida di dette lane se saranno vendute lire vinti dipiù					} stima lire vinti	V. i. V.	— 14 —
se saranno vendute manco di lire venti.						V. i. V.	— 12 —
E se dette lane saranno lavado pagaranno all' entrada e venezida il doppio più etc.							
Lana forestiera lavada.	lire cento	p. E.			— 17 6		
Lana della Zudeccha (Giudeccha in Venedig?)	} lire cento	p. E.	p. A. n. 60 T.		— 12 6		
Lin condotto de territorio non veronese.			} balanza una	p. E.	p. A. n. 60 T.		— 4 —
					p. A. (del territorio)		— — 3
Lin non lavorato . . .	} balanza una	p. E.	p. A.		— — 2		
speziarie: 1584 94 Rubriken, Zoll verschieden.							
Corame lavorato (Leder)	lire cento stima lire 68	} p. E.	p. A. n. 30 T.		— 17 —		
Bambaso overcottonne (Baumwolle)	per ogni lire cento stima libbre 48				p. E.	p. A. n. 30 T.	— 12 —
Bambaso cioè filla di bambaso.	lire 100 stimati Lire 72	p. E.	p. A. n. 30 T.		— 18 ¹ —		
Corame lavorato	lire cento stima lire 68	p. E.	p. A. n. 30 T.		— 17 —		

(s. 8. Position vorher)

Die Telle treten uns im Tarif von 1584 in 18 Posten entgegen. Tella grossa forestiera; Tella sottile; Tella de renso di Fiandra (Fanfari: Tela bianca molto fine detta così perchè venuta della città di Reims in Francia); Tella cambrai; Tella de renso Tedesco; Tella de 70 & 60; Terliso grosso e ruffo (Zwillich); Terliso da Monico; Tella de spere (Fanfari: spera il lustro dei panni); Tella di quarto e terzo cauezzo (Fanfari: cavezza è una sorta di colore di uno smalto); Tella di moschetto (?); Tella sottile; Tella di 60 sbianchezza (weifs); Tella Bambasina; Tella vergada (gestreift).

Die Zollabstufungen finden nicht nach dem Werte statt.

Uns interessieren besonders die deutschen und flandrischen Tuche:

		L s d		L s d
Tella de renso Tedesco pezza una de brazze 45	p. E.	— 10 —	p. A. n. 60 T.	1 5 —
Tella de renso di Fiandra pezza una stima lire 75	p. E.	— 18 —	p. A. n. 60 T.	1 16 —
Terliso da Monico balla una stimà lire 144	p. E.	1 16 —	p. A. n. 60 T.	3 12 —

¹ Diese ganze Position zahlt also für die einzelnen verzollbaren Waren je entsprechende Zölle, die auch der Zollhöhe des Tarifs aus dem 15. Jahrhundert analog sind.

Tarif aus dem 15. Jahrhundert.

¹ beides undeutlich. Eisen u Stahl. ² Schale zum Trinken oder Untersatz zu Speiseferro con manico di legno simile alta pala per cavar fossali o simili (also Schaufel 89, 21. ³ Messing. ⁴ Robes Erz. ¹⁰ Waid, Schulte II, 122, 3. ¹¹ Bezeichnung ¹² Hanfarbeiten.

Tarif von 1584.

Frutti d'ogni sorte . .	minalli uno		p. A.	—	2	6
Ferro lavorato come Gomeri Zappi ⁴ Bo- dilli ⁴ Tolle Scartadi Azali et similli sorte et altre de ferro la- vorato.	per ogni lire cento	p. E.		—	1	3
			p. A.	—	3	9
Rame Ottoni ⁵ Bronze ⁵ Grezi (?)	per ogni lire cento alla suttile	p. E.	p. A.	—	8	6
				3	—	—
	E sal sare condotto per il territorio per causa de render a dinaro uno per libra de peso			—	8	4
Rame botta una di alieno territorio per andar a Venezia giusta la parte del' Illustriss. consilio e Signoria				—	6	15
Canevo e lavori de canevo Soghe Guado Lume de fezza	lire suttile cento		p. A.	—	3	9

schüsselchen (Georges lat. W.—B.). ⁵ Eisensorte, Schulte II, 136, 25. ⁴ Strumento di Fanfari). ⁵ Hacke. ⁶ Kupfererz, Schulte II, 107, 14 u. 17. ⁷ Messing, Schulte II, einer Alaunsorte, Schulte II, 121, 21. ⁸ Sogaria Tauwerk, Seile, Schulte II, 123, 10.

Die zweite Gruppe der kontrabandisierten Waren stimmt noch weniger mit den Tarifangaben (nur Grünspan ist im Tarif nicht angegeben). Es scheint sich hier lediglich um zeitweilige Schikanen gehandelt zu haben.

Unsere angeschnittene Frage aber löst sich auch in folgender Weise:

Im Tarife finden sich Waren, die ganz sicher eingeführt und ausgeführt wurden, ohne Eingangszoll, nur mit Ausgangszoll, und umgekehrt¹.

Damit steht ein weiteres Prinzip des Zolltarifes fest, nämlich durch die Zollsätze der Ein- und Ausfuhr den Transitverkehr zu regeln — selbstverständlich im Sinne der stadtwirtschaftlichen Interessen Veronas. Einmal nämlich besteht offenbar die Tendenz, der einheimischen Industrie die Bearbeitung von Rohstoffen zu reservieren (vgl. S. 118, Lini und Coraminis). Sodann sind auch von Wichtigkeit die hohen Schutzzölle für die Veroneser Industrieerzeugnisse zwecks Verdrängung ausländischer Tuche auf dem Veroneser Marke (vgl. die Verkaufszölle der Panni). Andererseits tritt die Tendenz deutlich zutage, durch hohe Ausfuhrzölle weitere Warengattungen dem Veroneser Marke zuzuführen. Dafs aber diese Absicht mit den Ausfuhrzöllen verbunden war, macht auch die Tatsache wahrscheinlich, dafs mit einer begründeten Ausnahme die betreffenden Warengattungen nie Verkaufszölle aufweisen. (Vgl. S. 120, Araminis, und S. 121 Rame.)

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Acta Tirolensia, Bd. I, Teil 2 (Südtiroler Notariatsimbreviaturen), herausgeg. von H. v. Voltelini. Innsbruck 1899. — Archivalische Zeitschrift, Bd. X (Baumann, Geschichte des Lechrains und der Stadt München). — Archivberichte aus Tirol, herausgeg. v. E. v. Otenthal und O. Redlich. Wien u. Leipzig. — Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Tirols. 5 Bde. Innsbruck 1864 ff. (J. Ladurner, Regesten aus tirol. Urkunden und die Edlen von Wanga). — Archiv für Kulturgeschichte. Bd. I (J. Müller, Augsburgs Warenhandel mit Venedig). — Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. XIII (J. Zeibig, Der österr. Ausschufslandtag 1518). — Archiv für österr. Geschichte, Bd. LXXXVI (A. Beer, Die österr. Handelspolitik unter Maria Theresia und Josef II.) und Bd. XC (F. Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol).

J. Baader, Chronik des Marktes Mittenwald. Nördlingen 1880. — G. Börlin, Die Transportverbände und das Transportrecht der Schweiz im Mittelalter. Zürich 1896. — F. B. v. Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I. — J. Burckhardt, Die Kultur der Renaissance. 3. Aufl. Leipzig 1877.

¹ Vgl. die Positionen: Panni Veronensis quando conducitur de fullis; Stagmi et Stameti Veronensis; Stamegme; Pignolato; Ferri non laborati; Guadi usw.; Canevo usw.

Campagnola, Liber iuris civilis urbis Veronae. Verona 1728. — R. v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechtes. Berlin 1890.

Deutsche Handelsschullehrerzeitung, Jahrg. XI, Nr. 38 (Sieveking über Geschäftsbücher).

C. Eckert, Der Fronbote im Mittelalter. Leipzig 1897. — J. Egger, Geschichte Tirols. — R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. 2 Bde. Jena 1896.

J. Falke, Geschichte des deutschen Handels. 2 Bde. Leipzig 1859. — K. Förderreuther, Die Augsburger Kaufmannschaft in den bayerischen Herzogtümern. Kempten 1892. — W. Foerster, Le saint volt de Luques. Erlangen 1906. — Fontes rer. Austr. Abt. II, Bd. 5. Codex Wangianus, herausgeg. von R. v. Kink.

Geograph. Zeitschrift, Jahrg. XI, Heft 2 u. 10 (J. Müller, Das spätmittelalterliche Transportwesen der Schweiz und Tirols). — L. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechtes. Bd. I. — Grenzboten. Jahrg. 65, Nr. 27—29 (O. Kaemmel, Über den Brenner).

Handwörterbuch für Staatswissenschaften. Artikel: Märkte und Messen, Börsenwesen, Buchführung, Wechselrecht. — E. Hasse, Die Leipziger Messen (Jablonskische Preisschriften). Leipzig 1884. — W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. 2 Bde. Stuttgart. — W. Heyd, Die große Ravensburger Gesellschaft. Stuttgart 1890. — J. v. Hormayr, Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols. Bd. I, Abt. 2. Wien 1803. — A. Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich. Innsbruck 1864. — L. Hübner, Beschreibung der hochfürstlichen usw. Stadt Salzburg. Salzburg 1792. — O. Huvelin, Droit des Marchés et foires. Paris 1897.

A. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols. 2 Bde. Innsbruck 1880 u. 1882. — K. Jäger, Ulms Verfassung, bürgerliches und kommerzielles Leben im Mittelalter. Stuttgart u. Heilbronn 1832. — Jahrbuch für schweizerische Geschichte. Bd. III und IV (E. Öhlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter). — M. Jansen, Kaiser Maximilian. München 1905.

F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895. — H. Kretschmayr, Geschichte von Venedig. Bd. I. Gotha 1906.

W. Lenel, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria. Straßburg 1897. — A. Luschin v. Ebengreuth, Münzwesen, Handel und Verkehr, in: Geschichte der Stadt Wien. Wien 1905 (herausgeg. vom Altertumsverein).

P. J. Marperger, Beschreibung der Messen und Jahrmärkte. Leipzig 1711. — M. Mayer, Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich. Innsbruck 1882. — Lorenz Meder, Handelsbuch... Nürnberg 1558. — Mones Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. IV u. V (Handelsurkunden). — Monumenta Boica und Germanica.

Nationalkalender für Tirol vom Jahre 1848. — H. Nissen, Ital. Landeskunde. Bd. I. Berlin 1883. — Nuovo Archivio Veneto. Bd. XV (C. Cipolla. Note di storia Veronese).

B. di Pasi, Tariffa di pesi e misuri ... Venetia 1521. — Petermanns Mitteilungen, Bd. LII (F. Rauers, Zur Geschichte der alten Handelsstraßen). — Prager Studien auf dem Gebiete der Geschichte, Heft VII (O. Wanka v. Rodlow, Die Brennerstraße).

K. Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland. Straßburg 1871. — G. dal Ri, Notizie intorno all' industria ed al commercio del Principato di Trento. Programma della J. R. scuola commerciale

di Trento. 1887. — S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichem Verhältnis. Leipzig 1897. — Ph. Ruppert, Der Konstanzer Handel im Mittelalter. Konstanz 1895.

Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol, Bd. IV (Urkunden). — A. Schaub, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgeg. von G. v. Below und F. Meinecke). München und Berlin 1906. — A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. 2 Bde. Leipzig 1900. — A. Silberschmidt, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichtes. Leipzig 1894. — A. Simeoner, Die Stadt Bozen. Bozen 1890. — H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig usw. 2 Bde. Stuttgart 1887. — W. Sombart, Die Entstehung des modernen Kapitalismus. 2 Bde. Breslau 1902. — H. Spangenberg, Cangrande della Scala. Bd. I, Berlin 1892. Bd. II, Berlin 1895. — C. Stampfer, Geschichte von Meran. — W. Stieda, Hansisch-venetianische Handelsverbindungen im 15. Jahrhundert. Rostock 1894. — Tiroler Archiv = Archiv für Geschichte usw.

Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. III, Heft 2, 3, 4 (J. Müller, Tiroler Rodwesen). — Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 1867, Jahrg. V, Bd. 1 (Emminghaus, Märkte und Messen). — H. v. Voltolini, Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols. Innsbruck 1904 (in der Festschrift zum 27. deutschen Juristentage).

B. Weber, Geschichte der Stadt Bozen. Bozen 1849. — G. Wiebe, Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts. Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, herausgeg. von A. v. Miaskowski. Leipzig 1895. — Württemb. Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, 1880 (W. Heyd, Über die kommerziellen Verbindungen der oberschwäbischen Reichsstädte mit Spanien und Italien usw.).

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, Bd. XLIV (W. Rottleuthner, Über Maß und Gewicht in Tirol). — Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. IX (Der Handel in Tirol vonseiten der Fugger). — Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. XVI (G. Schmoller, Über ökonomische Anschauungen im 16. Jahrhundert). — H. v. Zwiedineck-Südendorst, Die Politik der Republik Venedig während des 30jährigen Krieges. 2 Bde. Stuttgart 1882.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und Max Sering.

Heft 125.

Hermann Huth, Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert, vornehmlich bei Adam Smith und Adam Ferguson,

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1907.

Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert,

vornehmlich bei

Adam Smith und Adam Ferguson.

Ein Beitrag zur Geschichte der Soziologie.

Von

Hermann Huth.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1907.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorbemerkung.

Das vorliegende Thema formte sich allmählich im Laufe der Untersuchung der Lehren Ad. Fergusons und der historischen Quellen seines soziologischen Systems. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ist die Jugendzeit einer neuen Entwicklung, ist eine Zeit des Werdens, welche neben neuen Ansätzen Gegensätze, die das 19. Jahrhundert erst entwickelte, unbefangen in sich birgt. So stand das 19. Jahrhundert der vorübergehenden Zeit zu nah; es galt ihre Schwächen und Einseitigkeiten wie ihre Gegensätzlichkeiten zu überwinden; das Urteil konnte mithin zunächst noch kein freies sein. Mit den jüngsten Jahrzehnten — wiederum der Zeitstufe eines neuen Werdens — ist in der Wissenschaft die Zeit ruhiger, ja sympathischer Betrachtung jener Jugendjahre angebrochen. Die rationalistischen Reste, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts — zum Teil jedoch nur als Ansatzstellen einer neuen (vergleichenden und begrifflichen) Forschungsweise — bestehen blieben, erscheinen nun als minder ausschlaggebend einem anderen gegenüber: nämlich gegenüber der auftauchenden im Wachstum begriffenen (später allerdings wieder auf längere Zeit in Unterstrom gedrängten) historisch-soziologischen Strömung und zugleich gegenüber der tiefen ethischen Richtung, die sich besonders bei den englischen Moralphilosophen nicht trotz, sondern gerade wegen des Kampfes gegen die Kirche geltend machte. War nun in der Nationalökonomie der Kampf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegen das 18. Jahrhundert und die Ausprägung seiner Einseitigkeiten in der ersten Zeit des 19. Jahrhunderts besonders heftig gewesen und stand gerade Adam Smith deswegen so lange inmitten des Kampfes der Meinungen über die Wirtschaftspolitik, so mußte nun um so eher ein neues Licht auf sein System fallen. Smith hatte durch seinen Kampf gegen überlebte Institutionen gewissen Prinzipien seines Systems (wie völlige Wirtschaftsfreiheit, Überschätzung des Wirkens der freien Konkurrenz) einen Grad von Bedeutung (einen in Wahrheit relativen Wert) verleihen müssen, der von seiner Schule, gesteigert und vereinseitigt, noch dann in den Vordergrund gestellt wurde, als die Verfechtung dieser Prinzipien schon lange selbst ein Hindernis für die Fortentwicklung geworden war. Nachdem jetzt der Kampf gegen diese Prinzipien hinter

uns liegt, erfordert die Selbstverteidigung nicht mehr die Hervorhebung der Schwächen und Einseitigkeiten und es wird möglich den relativen Wert dieser Prinzipien zu erkennen und die absoluten Wertungen ans Licht zu stellen.

Die Arbeit war anfangs umfangreicher angelegt. Die Fülle des Stoffes nötigt zu stärkster Konzentration. Die begriffliche Ordnung und Darstellung der Entstehung der Gedanken mußte (und konnte) so viel als möglich die Quellen sprechen lassen. Die Kürze suchte ich in mehrfacher Durcharbeitung zu erreichen. Ich habe dabei den größten Teil des Beweisstoffes in die Anmerkungen geschoben: ich halte den Abdruck der Originalstellen, wo sie gegeben werden müssen, für wichtiger als den von Übersetzungen; ständige Unterbrechungen der deutschen Darstellung durch fremdsprachliche Zitate wirken aber für den Leser überaus störend, so zog ich das kleinere Übel vor, die Arbeit mit einer Fülle von Anmerkungen zu belasten. Ich fühle als nächste Pflicht, Herrn Prof. Schmoller dafür Dank zu sagen, daß er diese Untersuchung in seine „Forschungen“ einreichte und daran sogleich den tiefen Dank anzuschließen für die Förderung, die er mit Werken, Worten und Wesen mir geboten. Meinem Lehrer, Herrn Professor Dr. Kurt Breysig, spreche ich an dieser Stelle ergebensten Dank aus. Er wies mich auf Adam Ferguson hin und auf die Untersuchung der Zeit vor ihm in bezug auf soziologische Gedanken. Auch Herrn Dr. Spiethoff möchte ich hier für manchen Ratschlag danken. Besondere Förderung brachten mir die tiefgreifenden Arbeiten W. Hasbachs. Ihrer hier zu gedenken wollte ich nicht verabsäumen.

Hermann Huth.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Erster Abschnitt. Vorfragen.	9
1. Das Gesellschaftsproblem	9
2. Die Triebkräfte für die Aufrollung der Gesellschaftsfrage	10
<p>Die Bedingungen für die Entstehung des Gesellschaftsproblems S. 10—11. — Erfüllung dieser Bedingungen mit dem Heraufsteigen der Neuzeit. — Wachsen des Individualbewusstseins S. 11—17. [Brechung der kirchlichen Fesseln. — Wirtschaftlicher und politischer Kampf gegen den Staat. — Ansturm gegen die Autorität der Antike. — Eindringen des Individualgeistes in die Ethik.] — Die Steigerung der Beachtung der Gesellschaft S. 17—19 [durch die Ethik, — durch das soziale Leben; die öffentliche Meinung, gesellschaftliche Zusammenhänge; die „bürgerliche Gesellschaft“. — Einbettung des Individuums in die Kulturzusammenhänge.] — Reibung dieser beiden — auf die Stärkung des Individualbewusstseins einerseits und auf das Steigen der Beachtung der Gesellschaft andererseits gerichteten — Strömungen S. 19—20.</p>	
Zweiter Abschnitt. Die Bedeutung der Gesellschaft. . . .	21
Der Ausgangspunkt. Die Frage nach den Ursachen der Entstehung des Staats S. 21—23.	
Erstes Kapitel. Die Priorität der Gesellschaft	23
Zweites Kapitel. Der Gesellschaftswert	27
1. Die Schätzung der Assoziation	27—30
2. Die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft und die Arbeitsteilung	30—34
3. Die soziale Kontinuität	35—39
<p>Hinführung auf diesen Gedanken. — (Der Fortschrittsgedanke. — Die soziale Kontinuität als Erklärungsgrund.) — Die Dauer der Gesellschaft im Wechsel der Glieder S. 37. — Die Bedeutung der sozialen Kontinuität S. 37—40.</p>	
4. Die Kulturinstitutionen als Produkt gesellschaftlicher Kräfte	40—66
<p>Die Heraufführung dieser Erkenntnis. (Die Verknüpfung der Dinge) S. 40—44. — Der Kampf gegen die rationale Auffassung S. 44—48 — Die Entwicklung des Staats und seiner Institutionen S. 48—59 [Betonung des unrationalen Charakters. — Die neue Auffassung. — Die Faktoren für die Entwicklung der Unterordnung, besonders die Entwicklung des Eigentums. — Die Herrscher- und Klassenbildung. — Die Verfassungs-</p>	

bildung. — Die Rechtsbildung.] — Die wirtschaftlich-kulturelle Entwicklung S. 59—62. — Der unrationale Charakter des Geschehens überhaupt (Das Wirken des Gesetzes der Hetero- gonie der Zwecke) S. 62—66. — Rückblick.	
5. Das Individuum als Produkt der Gesellschaft	66—80
Das Milieu: Der Einfluss der physikalischen Umgebung. — Der Einfluss der sozialen Umgebung S. 67—70. — Die öffentliche Meinung S. 70—71. — Die Wirkungen der Konkurrenz S. 71—74. — Die Wechselwirkung S. 74—75. — Das Innenleben, die Persönlichkeit als Produkt der Gesellschaft S. 75—80. — [Ent- faltung der Soziabilität, des Egoismus, des Mutes und der Stärke des gesamten Innenlebens.]	
6. Der Eigenwert der Gesellschaft:	
Die Notwendigkeit des soziologischen Standpunktes	80
Grenzen und Rückblick	82—85
Dritter Abschnitt. Die Organisation der Gesellschaft . .	86
Erstes Kapitel. Die Organisationsidee	86
Das Kriterium der Gesellschaft (Unterschied von „Menge“ und „Gesellschaft“). Der Wandel in der Organisationsidee von den „künstlichen“ zu den „natürlichen“ Organisationskräften.	
Zweites Kapitel. Die Grundkräfte der Gesellschaft (die Bindekräfte der Gesellschaft).	89
1. Die Bedeutung des Zwangsprinzips.	89—93
Überspannung des Zwangsprinzips. — Zurückdrängung des- selben (ohne Leugnung seiner Notwendigkeit).	
2. Die Bedeutung des ethischen Prinzips.	93—110
Der Sozialtrieb S. 94—95 (Der Bedingungscharakter des Sozialprinzips). — Wandel in dieser Einschätzung: Ferguson S. 95—99. [Die soziale Natur des Menschen S. 95—96. — Übergewicht des Egoismus S. 97. — Die Bedeutung des Sozial- prinzips für die Gesellschaft S. 97—98. — Der ethische Egois- mus als Kernprinzip S. 98—99.] — Smith S. 99. [Schätzung des Sozialgeistes S. 99. — Die soziale Natur des Menschen: Auflösung des Sozialtriebes und Annäherung an den Egois- mus S. 100—105]. — Rückblick S. 105.	
3. Der Egoismus als Bindemittel der Gesellschaft.	106—108
4. Die Eigenbindekräfte der Gesellschaft.	108—110
In der Form liegende Bindekräfte S. 108. — Die Bedeutung der Größe der gesellschaftlichen Berührungsfläche S. 108—110.	
5. Rückblick	110—112
Drittes Kapitel. Die Arten der Gesellschaft	112
Die Menschheit als Gesellschaft. — Familie. — Sondergruppe innerhalb des Staats. — Der Staat. — Die bürgerliche Gesell- schaft. — Die Nation.	
Viertes Kapitel. Die Verfassung der Gesellschaft.	115
A. Die politische Verfassung der nationalen Gruppe	115
B. Das wirtschaftliche Organisationsproblem	116—146
1. Die Nachteile der gebundenen Verfassung 116—124	
Schädigung des sozialen Ganzen durch die staatlichen Mafsregeln der Produktionsleitung S. 116—118. — Hinzu- treten des Verschuldens der Staatsmänner S. 118—120. Un- zulänglichkeit der Individualkräfte überhaupt in bezug auf die planmäfsige Sorge für das soziale Ganze S. 121—123. Konstanz als Folge der Gesetze 123—124.	

2. Die Bedeutung des „natürlichen Systems“ (des freien Waltens der gesellschaftlichen Kräfte). 124—131
 Harmonie der Interessen des Individuums und der Gesellschaft S. 125—126. — Unnötigkeit staatlicher Förderung. Zulassung einiger „unschädlicher“ Maßnahmen der Förderung des Fleißes durch den Staat S. 126. — Die Vorzüge der Atomisierung der Gesellschaft S. 127—130. — Folge: Ablehnung der gebundenen, staatlich geregelten Handelsgesellschaft S. 130—131. — Zugeständnis von Ausnahmen S. 131.
3. Die Bedingungen des natürlichen Systems 131—146
 Bedingung des Wirtschaftsfleißes: Bestehen und Sicherheit der Privateigentumsordnung (der Vorteil und die Notwendigkeit des Privateigentums) S. 131—135. — Das Eintreten des staatlichen Zwangsprinzips: Aufgaben des Staats S. 135—141 [Schutz nach außen. — Schaffung der Sicherheit und des Schutzes vor Schädigung. — Verwaltungsmaßregeln. — Sorge für das Verkehrswesen. — Aufgabe der Pflege des Unterrichts und der Bildung. — Sorge für das religiöse und moralische Leben.] — Stete Einschränkung der Funktion des Staates bei Durchführung der Aufgaben S. 141. — Fergusons Verhalten S. 141—142. — Wertung S. 142—143. Charakter, Ziel und Mittel dieser Wirtschaftsverfassung S. 145—146.
 Rückblick S. 146.

Vierter Abschnitt. Die ethische Wertung der Gesellschaft 146

Die naturrechtlichen Ideen nicht an sich individualistischer Natur S. 147—148. — Das Naturrecht bei Smith gibt keinen Maßstab für die ethische Bedeutung der Gesellschaft S. 149—151. — Die Wertung des Glücksstrebens und des Genußstrebens S. 151—154. — Smith wie Ferguson liberalistische Vertreter des Sozialprinzips S. 154.

Schluss 155

Druckfehlerberichtigung.

Auf S. 1 Zeile 15 von oben ist statt „selbverständlich“ zu lesen „selbstverständlich“.

Auf S. 49 Zeile 1 der Anmerkung 1 ist statt „appropriate“ zu lesen „^{appropriate}“.

Auf S. 51 Zeile 5 der Anmerkung 2 ist statt „dependant“ zu lesen „^{dépendant}“.

Auf S. 52 Zeile 1 der Anmerkung 3 fällt das Komma hinter superior fort.

Auf S. 66 Zeile 2 von unten ist statt „Dumeunier“ zu lesen „^{Démeunier}“.

Auf S. 107 Zeile 7 von unten ist statt „bestätigt“ zu lesen „^{betätigt}“.

S. 117 Anm. 6 verweist statt auf S. 144 auf S. 145.

Quellenwerke

(unter Ausschluss der Literatur).

Wir geben dieses nach der Zeitfolge geordnete Verzeichnis, weil durch dasselbe ein Hilfsmittel an die Hand gegeben werden soll, sich die zeitliche Entwicklung der Gedanken zu vergegenwärtigen. Auch konnten so die Angaben der Titel in den Anmerkungen gekürzt werden.

-
1577. Bodin, F. (1530—1596), *Six livres de la République*, Paris 1583.
1597. Bacon, Fr. (1561—1626), *Essays*, ed. Reynolds, Oxford 1890.
—, *The Life and Correspondence of Fr. B.*, London 1861.
1625. Grotius, H. (1583—1645), *De jure belli et pacis*. Übers. von Kirchmann, Berlin 1869.
1642/47. Hobbes, Th. (1588—1679), *De cive* (in *English Works*, collected by Molesworth, London 1839).
1651. —, *Leviathan*, London 1651.
1655/58. —, *De corpore, de homine* (in *Engl. Works*).
1672. Pufendorf, S. (1632—1694), *De jure naturae et gentium*, London 1672.
1673. —, *De officio hominis et civis*. Französ. Übers. von Barbeyrac, u. d. Titel: *Les devoirs de l'homme*, Amsterdam 1722.
—, *L'introduction à l'histoire générale et politique de l'univers*, Amsterdam 1732.
— Hale, M., *The primitive Origination of Mankind*. Übers. von Schmettawen, Cöln a. Spree 1683.
1672. Cumberland, R. (1632—1719), *De legibus naturae disquisitio philosophica*. Französ. Übers. v. Barbeyrac. Amsterdam 1744.
1673. Becher, J. J. (1625—1685?), *Politische Discurs vom Auf- und Abnehmen der Städte, Länder . . .*, Frankfurt a. M. 1673.
— Temple, Sir W. (1628—1699), *Works*, 4 vol., London 1770.
1680. Bossuet (1627—1704), *Discours sur l'histoire universelle*, Paris 1680.
— Petty, W. (1623—1687), *Several Essays*, 4 ed. 1755.
1689. Locke, J. (1632—1704), *Two Treatises on Civil Government* in *Works* 1826 vol. IV (auch deutsch Frkft. u. Leipzig 1718).
1694. Courtot, Fr., *La Science des Mœurs*, Paris 1694.
1697. Defoe, D. (1661—1731), *Essay on Projects* (deutsch: *Soziale Fragen vor 200 Jahren*, ed. H. Fischer. Leipzig 1890).

- 1711-14. Shaftesbury, A. A. C. Lord (1671—1713), *Characteristics of Men, Manners, Opinions, Times*, 3 vol., ed. 1727.
 — St.-Réal, Abbé de, *De l'usage de l'histoire* in *Oeuvres mêlées* 1689.
- 1705-14-23. Mandeville, B. (1670—1733), *The Fable of the Bees*, 2 vol. 1732.
1721. Wolff, Chr. (1679—1754), *Vernünfftige Gedanken von dem geselligen Leben der Menschen*, Halle 1721.
1725. Vico, G. (1668—1744), *Grundzüge einer neuen Wissenschaft*. Übers. v. Weber, Leipzig 1822.
1726. Buffier, Cl., *Traité de la société civile*, Rouen 1726.
1727. *History of the Principal Discoveries and Improvements*. London 1727.
1728. (Defoe, D.), *A Plan of the English Commerce*, 2 ed., London 1737.
1733. Pope, A. (1688—1744), *Essay on Man*. (ed. engl.-frz. v. St.-Simon 1771; deutsch in *Schlossers Antipope*, 1776).
1735. Berkeley, G. (1684—1753), *The Querist*, London 1750.
1735. Le Gendre, G. Ch., *Traité de l'opinion ou mémoire pour servir à l'histoire de l'esprit humain*, Paris 1735.
1740. Rollin, Ch., *Histoire ancienne*, Amsterdam 1754.
1741. Harris, James, *Dialogue concerning happiness* (in *Three Treatises*), 1744.
1745. Hutcheson, Fr. (1694—1744), *Philosophiae moralis institutio compendariae*, 1745.
1755. —, *System of Moral Philosophy*, deutsche Übers. v. Lessing u. d. T.: *Sittenlehre der Vernunft*, 1756.
- 1741/48. Hume, D. (1711—1776), *Essays moral, political and literary* in *Works* ed. Green and Grose, vol. III u. IV, London 1875.
- 1754-61. —, *History of England*, deutsch Breslau u. Leipzig 1767—71.
1755. —, *The natural history of religion*, frz. ed. Amsterdam 1759.
1746. Vauvenargues, L. Cl. (1715—1747), *Oeuvres* ed. Gilbert, 1857.
1748. Montesquieu (1689—1755), *Esprit des lois* (in *Oeuvres complètes*, Paris 1838).
1721. —, *Lettres persanes* (ebd.).
1734. —, *Considérations sur les causes de la grandeur des Romains*, — *Deux opuscules de Montesquieu*, 1891. [(ebd).]
1750. Turgot (1727—1781), *Deux discours en Sorbonne*, (in *Oeuvres* ed. Daire, 1844, T. II [auch ed. 1807 benutzt]).
1766. —, *Réflexions sur la formation . . . des richesses* (in *Oeuvres*).
1750. Perry of Penhurst, *A Treatise on Trade*, London 1750.
- 1728/50. Chambers, Ephr., *Cyclopaedia*, ed. Edinburgh 1750.
- 1732/50. *Encyclopédie* (Einzelne Artikel), ed. 1750.
 — Bolingbroke (1662—1751), *Philosophical Works*, 1754—1777.
1751. —, *Letters on the Study and Use of History*, Lond. 1779 (auch deutsch Leipz. 1758).
1753. *Catalogue des Livres imprimés de la Bibliothèque du Roi*. 1753.
1754. Terrasson (1670—1750), Joh., *La Philosophie applicable*, Paris 1754.

- 1753/55. Rousseau, J. J. (1712—1778), Discours sur l'origine et les causes de l'inégalité parmi les hommes, Amsterdam 1755.
1762. —, Du Contrat social in Oeuvres complètes ed. Basle, 1795, I.
—, Emil (in Oeuvres).
—, Oeuvres et correspondance inédites, ed. par Streckeisen und Moulton, Paris 1861.
1755. Cantillon, R., Essai sur la nature du commerce en général, 1755.
1755. Morelly, Code de la nature, 1760.
1756. Burke, Edm. (1728—1797), The Vindication of Natural Society in Works I ed. London 1899.
— Voltaire, F. M. A., Essai sur l'histoire générale et sur les mœurs et l'esprit des nations in Oeuvres, Gotha 1785, vol. 16—19 (auch u. d. Pseudon.) Bazin, Philosophie de l'histoire, 1765.
—, Traité de métaphysique. Discours sur l'homme (in Oeuvres).
1757. (Harris, Joseph) Essay on Money and Coins, London 1757 (anonym).
1757. Brown, John (1715—1766), An Estimate of the Manners and Principles of the Times, London 1757.
1758. Helvetius, Cl. H., De l'esprit, Paris 1758.
1758. Goguet, A. Y., De l'origine des lois, des arts et des sciences, Haye 1758.
1760. Justi, H. J. G. v. (1702—71), Die Natur und das Wesen der Staaten, Berlin 1760.
1762. —, Vergleichen der europäischen mit den asiatischen und anderen vermeintl. barbarischen Regierungen, Berlin 1762.
1762. Gibbon, Edw. (1737—94), Essay on the Study of Literature, frz. Ausgabe, London 1762.
1763. Mably, G. B., Entretiens de Phocion sur le rapport de la morale avec la politique, 1763.
—, De l'étude de l'histoire, nouv. éd. Paris, 1778.
1763. Formey, J. H. S., Discours sur l'origine des sociétés et du langage, Berlin 1763.
1764. Anderson, A., A Historical and Chronological Deduction of the Origin of Commerce, 1764.
1764. Beausobre, L. de (Ugtvogt), Introduction générale à l'étude de la Politique des Finances et du Commerce, Berlin 1764.
1764. Iselin, B., Philosophische Mutmaßungen über die Geschichte der Menschheit, Frankfurt 1770.
1766. Gregory, John, A comparative View of the State and Faculties of Man with those of the Animal World, London 1777.
1765. Quesney (1694—1774), Le droit naturel (in Oeuvres ed. Oncken, 1888).
1765. (Pichon), De la Physique de l'histoire ou considérations générales sur les principes . . . du tempérament et du caractère naturel des peuples, Amsterdam 1765.
1766. Boulanger, A. N., L'antiquité dévoilée par ses usages, Amsterdam 1766.

1766. Histoire philosophique de l'homme, London 1766 (anonym).
1766. Weguelin (1721—1791), Considérations sur les principes moraux et caractéristiques des gouvernements, Berlin 1766.
1766. Dutens, Lud., An Inquiry on the Origin of the Discoveries attributed to the Moderns. London 1769.
- (1766). Schlosser, J. G. (1739—1799), Antipope oder Versuch über den natürlichen Menschen nebst Übers. von Pope, Leipzig 1776.
1767. Mercier de la Rivière, L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques, Londres et Paris 1767.
- 1768/70). Condillac, S. B. (1715—1780), Cours d'étude in Oeuvres 9—14, ed. 1798.
1777. Le Trosne, De l'ordre social, Paris 1777.
1781. Falconer, W., Remarks on the Influence of Climate, 1781.
1793. Schlözer, A. L., Allgemeines Staatsrecht, I, Göttingen 1793.

Zur Betrachtung der Kulturstufen der Menschheit.

1705. Harris, John, Navigantium atque Itinerantium Bibliotheca or a compleat Collection of Voyages and Travels, London 1705.
1724. Lafitau, J. Fr., Mœurs des sauvages américains, comparées aux mœurs des premiers temps, Paris 1724.
1747. Colden, C., The History of the Five Indian Nations of Canada, London 1747.
1766. Kraft, Jens, Über die Sitten der Wilden zur Aufklärung des Ursprungs und der Aufnahme der Menschheit, Kopenhagen 1766.
 Durchgesehen sind auch Carpin (J. du Plan de), The Texts of J. du P. de Carpin and W. de Rubruguis, ed. London 1903;
 Acosta, histoire naturelle des Indes occidentales, Paris 1598;
 Horn, G., de originibus Americanis Hagae 1652;
 Dampier, W., Reisen nach den südlichen Ländern, Frankfurt-Leipzig 1707;
 Kolbe, P., Beschreibung des Kaps der guten Hoffnung, Nürnberg 1719;
 Abulgazi, Histoire généalog. des Tartars, 1726;
 Arvieux, L. de, Beschreibung der Reise nach Palästina, Arabien, Leipzig 1740.
 Charlevoix, Histoire et description gén. de la Nouvelle France, Paris 1744.
 (Hierin Literaturangabe über die Reisebeschreibungen; siehe dafür auch: Beckmann, Literatur der älteren Reisebeschreibungen, Göttingen 1807 und in Robertson, History of America, 1777, wie auch Boucher de la Richarderie, Bibliothèque universelle des voyages, Paris 1808).
1766. Steeb, Versuch einer allgem. Beschreibung vom Zustand der ungesitteten und gesitteten Völker, Karlsruhe 1766.
1767. Abbt, Thomas, Fragment der ältesten Begebenheiten des menschlichen Geschlechts, Halle 1767.
- (Zambaldi, Natürliche und sittliche Geschichte der Menschen, 1767, konnte ich nicht beschaffen.)

1771. Miller, J., Observations concerning the distinction of Ranks in Society, 1771.
1774. Home, H. (Lord Kaymes), Sketches of the History of Man, Edinburgh 1774.
1776. D meunier, J. Nic., L'esprit des usages et des coutumes des diff rents peuples, Londres 1776.
1777. Irwing, Einf hrung zur Untersuchung  ber den Menschen, Berlin 1777.
1779. Stuart G., Abrifs des gesellschaftlichen Zustandes in Europa in seinem Fortgange von der Rohigkeit zur Verfeinerung, Leipzig 1779.
1780. Dunbar, J., Essay on the History of Mankind in rude and cultivated Ages, Lond. 1780.

Weiter noch

- Hirschfeld, Bibliothek der Geschichte der Menschheit, 1780.
- Herder, Auch eine Philosophie der Geschichte zur Bildung der Menschheit (1774).
- , Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit (1784 ff.).
- Weishaupt, Geschichte der Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts, 1788.
- Condorcet, Esquisse d'un tableau historique des progr s de l'Esprit humain, 1795.
- Walckena r, Essai sur l'histoire de l'esp ce humaine, 1798.
- [Angaben  ber die reiche Literatur der Menschheitsgeschichte finden sich:
- Carus, Ideen zur Geschichte der Menschheit, 1809.
- Wachler, Versuch einer allgemeinen Geschichte d. historischen Wissenschaften.
- Jodl, Fr., Die Kulturgeschichtschreibung, ihre Entwicklung und ihr Problem, Halle, 1778.]

Werke Smiths und Fergusons.

- Smith, Adam, Theory of Moral Sentiments, 1759 u. in Works 1811/12, I.
- , Lectures on Justice, Police, Revenue and Arms delivered by Ad. Smith, reported by a student 1763, ed. by Edw. Cannan, Oxford 1896.
- , An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations (1776).
- , Essays on Philosophical Subjects, London and Edinburgh 1795.
- Ferguson, Adam, Essay on the History of Civil Society, Edinburgh 1767 [zitiert Essay H. C. Soc. S. . . . (. . .), die Seitenzahl in der Klammer bezieht sich auf die  bersetzung von Dorn]; vergleichend benutzt wurden auch 2 ed. London 1768, 4 ed. (revised) London 1773, 5 ed. 1782, 6 ed. 1793, 7 ed. 1814 (auch Nachdruck: Basil 1789).
- Deutsche  bers. von Chr. Garve, Leipzig 1768,
- " " von V. Dorn. Herausg. v. H. Waentig, Jena 1904.
- , Institutes of Moral Philosophy, 3 ed. Jena 1773. Deutsche  bers. der 2. Aufl. von Garve, 1772.
- , The History of the Progress and Termination of the Roman Republic, 3 vol., London 1783 (Deutsche  bers. Leipz. 1784—86).
- , Principles of Moral and Political Science, 2 vol., Edinb. 1792

Adam Smith, der erste groſse Gestalter der Volkswirtschaftslehre, führt in der reichen Werkstatt, die er unserer Wissenschaft errichtet hat, umher, anschaulich erklärend, läſst die Dinge gleichsam sprechen, ohne daſs er, der Meister, eigentlich redet: Denn über sein Werk, über das Verhältnis der Teile, wie den Grad seiner Wertung sagt er nichts. Er verweilt da und dort länger, spricht lebhafter, aber berechtigt das zu einem Schluss auf den — wenn wir so sagen dürfen — absoluten Wert, den der betreffende Teil seiner Lehre für ihn hat? Das läſst doch vielmehr nur die relative Bedeutung erkennen, welche allem nicht offensichtlich klaren, allem, das im Augenblick umstritten ist, oder das neu auftritt, sich verleiht und nun eine Beachtung fordert, die nicht im proportionalen Verhältnis zu der eigentlichen Wertschätzung steht. Bedeutende Prinzipien können, als selbstverständlich, diesen relativen Wert verlieren und können dann im Verhältnis zu umstrittenen Fragen vernachlässigt erscheinen. Wie denn Dugald Stewart, der zeitgenössische Biograph Smiths, eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Verständnis des schottischen Moralphilosophen (die Kenntnis des Beweggrundes, der „Erwägungen über Gewinn und Verlust zu einem dem Philosophen würdigen Gegenstand machen kann“) nur in Anspielungen gegeben findet¹.

So ist über den groſsen Schotten der Reiz jener Unmittelbarkeit der Naturwelt ausgebreitet, deren Wesen, deren Grundkräfte einzig aus den Dingen, aus dem Geschaffenen selbst erkannt werden kann; wie denn damit allerdings zugleich auch die Gefahr unrichtiger Auffassung gegeben ist, — um so mehr gegeben, als Smiths Prinzipien, die einzeln betrachtet so klar auftreten, doch untereinander in keineswegs offensichtlicher Harmonie stehen. Konnte doch noch nahezu hundert Jahre nach seinem Tode geschrieben werden: „Die Untersuchung über den Volkswohlstand enthält in ihren allgemeinen Grund-

¹ Mr. Smith has alluded to it in various passages of his work, but he has nowhere explained himself fully on the subject. (Life and Writings of Ad. Smith in Works of Ad. Smith, London 1811/12, vol. V. S. 490.)

lagen wie in ihren einzelnen Lehren so viel Widersprechendes, daß man zunächst darauf verzichten muß, den Einklang mit sich selbst bei dieser Arbeit vorauszusetzen und nachzuweisen.“¹ Und es ist auch bekannt, wie unser Moralphilosoph, der durch seine praktischen Ziele lange Zeit in die Mitte des Kampfes der wirtschaftspolitischen Anschauungen gestellt wurde, auch rein wissenschaftlich widersprechende Beurteilung erfahren hat.

Wurde zuerst der Grundzug seiner Lehre in der Auffassung des Egoismus als der einzigen Triebkraft und als dem durchaus berechtigten Ziel des Menschen gefunden, Smith als Materialist gekennzeichnet, so traten die ethischen Züge seines Werkes dieser Anschauung entgegen und entkräfteten sie. Erschien weiter die Freiheit des Individuums von staatlichen und gesellschaftlichen Schranken als das Leitprinzip, erschien Smith als Vertreter absoluter Wirtschaftsfreiheit, so tauchte dagegen abgesehen von der Schranke der Wahrung der Gerechtigkeit auch die Zulassung einer Reihe von wirtschaftlichen Funktionen des Staats auf, so daß die einen durch diese Ausnahmen, diese „Konzessionen“ an die Wirklichkeit die von ihnen als Leitprinzip angenommene natürliche Selbstregulierung des Wirtschaftslebens in inkonsequenter Weise durchbrochen sahen;² während andere die Absolutheit des Prinzips der Individualfreiheit aufgaben. Smith ist unter Hinblick auf gewisse andere relativistische Züge sogar als „Relativist“ charakterisiert worden³. Weichen so die Auffassungen bei diesem Herüber- und Hintüberwogen der entgegengesetzten Prinzipien, Individualfreiheit und Zulassung der Staatsintervention, voneinander ab, so wird noch ein zweiter Wellenkamm sichtbar, der heranzieht gegen das Individualprinzip. Denn will es heute unzweifelhaft erscheinen, daß der Ausgangs- und Zielpunkt der Gedanken Smiths im Individuum liege, daß ihm das Glück der Einzelnen das

¹ G. Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie, 1885, S. 114. Ich erinnere daran, wie das Verhältnis seines *Wealth of Nations* zu seinem ersten Werke, der *Theory of Moral Sentiments*, zuerst als ein Rätsel erschien, wie man in diesem Werke alles ebenso einseitig auf die Sympathie, wie in jenem auf den Egoismus aufgebaut glaubte (Annahme eines Abfalls von der Ethik zum Materialismus — Brentano, Skarzynski und vorher Knies u. a. — und anderseits Erklärung des Zwiespaltes durch Annahme der Anwendung der Methode der isolierenden Abstraktion — Buckle, Roscher —. Beide Auffassungen sind, wie bekannt, heute als falsch erwiesen und berichtigt.)

² So spricht W. Hasbach hier von „großer Inkonsequenz“ (Untersuchungen über A. d. Smith 1891, S. 14, auch *Philos. Grundlagen* 1890, S. 154). J. Baumann (A. d. Smiths allgem. Ansichten über Menschen . . . in *Philosoph. Monatshefte*, Bd. XVI, 1880, S. 415): es würde „tatsächlich seine Grundüberzeugung von der unabsichtlichen Selbstregulierung der Privatinteressen zum Gemeinwohl aufgegeben . . . der Grundgedanke des neuen Systems durchbrochen“.

³ So von Oncken, *Das A. d. Smith-Problem* (*Zeitschrift f. Sozialwissenschaften*, I, 1898).

letzte und höchste Ziel sei, daß er den Wert des sozialen Ganzen verkennend nicht die Gesamtheit, sondern durchaus die Individuen im Auge habe, — wie H. Dietzel mit dem Anspruch „die Grundnorm“ aufzuzeigen, „welche alle Einzelheiten des Systems aus sich hervortreibt“, schreibt: „Es kann kein Zweifel sein, daß nicht die Machterweiterung der Nation, sondern die Erhöhung der Genussmöglichkeit für die Einzelnen ihm das oberste Gebot des sozialen Seinsollens bedeutet“¹ — so fragt es sich doch, hat man sich da genügend abgefunden mit dem Gegenbild: der Beachtung der Nation, des sozialen Ganzen bei dem Philosophen von Kirkcaldy?

Er erklärt im *Wealth of Nations*: „Das große Ziel der Volkswirtschaft eines jeden Landes ist das, den Reichtum und die Macht der Nation zu vergrößern“². Er hat sich auch gegen die staatliche Wirtschaftspolitik deswegen gewandt, weil sie „anstatt den Fortschritt der Gesellschaft auf wirklichen Reichtum und Größe zu beschleunigen, ihn verzögerte“³, und Stewart konnte erklären, der große Schotte habe zeigen wollen, „daß die Aufrechterhaltung der Ordnung der Dinge, wie sie die Natur gegeben hat, das wirksamste Mittel für den Aufstieg einer Nation zur Größe ist“⁴. Warum stellt Smith denn neben die Wohlfahrt der Menschen die Macht der Nation? Ja, welchen Anlaß hat er, seinem Eintreten für den Vorteil der Individuen, seinem Kosmopolitismus plötzlich Halt zu gebieten? Beugt er doch die Privatinteressen und den ökonomischen Gesichtspunkt, der ihn so stark leitet, absolut da, wo nationale Interessen in Frage kommen⁵; tritt er doch für ein stehendes Heer, für die Erhaltung der Wehrfähigkeit des Volkskörpers ein und bringt so „den Begriff der ‚Macht‘ zur Geltung“⁶. Warum betont er denn auch die Bedeutung der Produktion einer Nation für die Kriegsführung⁷? Und welches überraschendes Schlaglicht wird auf Smiths Anschauung ge-

¹ Artikel „Individualismus“, *Handw. d. Staatsw.*, 2. Aufl. Bd. IV, S. 1337 u. 1329.

² *Wealth* Book 2, chapt. 5, in der Übersetzung von W. Loewenthal (Adam Smith, *Natur und Ursachen des Volkswohlstandes*, Berlin 1879, 2 Bde.), Bd. I, S. 387; wir zitieren fortan abgekürzt *Wealth* 2, 5 (I, S. 387).

³ *Wealth* 4, 9 (II, S. 200).

⁴ Er weist auch hin auf Millars Bericht über den letzten Teil der Glasgower Vorlesung Smiths, deren Grundgedanke gewesen sei „to increase the riches, the power and the prosperity of a state“ (*Transactions of the Roy. Society of Edinburgh*, vol. 2, S. 63).

⁵ Bekannt ist, daß er die Navigationsakte, trotzdem er sie für wirtschaftlich schädlich erklärt, doch als „the wisest of all the commercial regulations of England“ anerkannte, daß er ferner Schutzzölle und Besteuerung von Manufakturen zu Gunsten solcher Gewerbebezüge, die im nationalen Interesse erhalten werden müssen, billigt u. a.

⁶ Hasbach, *Untersuchungen über A. Smith*, S. 219.

⁷ *Wealth* 4, 1 (I, S. 450) „to carry on foreign wars . . .“

worfen, wenn er das Verhalten der Kaufleute, welche die „Würde des Herrschers“ nur als Anhängsel zu der des Kaufmanns betrachten, als „strange absurdity“ charakterisiert!¹ Vor allem, es spielt ihm, dem „so weit die Macht vom Reichtum abhängig ist, die Macht jedes Landes immer im Verhältnis steht zu dem Wert seiner Jahresproduktion“², der nationale Gedanke hinein bei der Einschätzung der einzelnen Gewerbearten nach ihrem Wert für die Förderung des Reichtums: Er wertet die Gewerbe, „welche innerhalb des Landes bleiben müssen und daher fast ohne Ausnahme auch von Gliedern der Nation betrieben werden“ höher als jene, welche nicht notwendig an feste Orte gebunden sind und bei denen die Gewerbetreibenden „auswandern könnten“³. Dementsprechend will er erst, wenn die Zweige, denen er den Vorrang an Bedeutung für die Nation zuerkannt hat, mit Kapital gesättigt sind, zu den übrigen übergegangen wissen. Wenn es ihm nur auf die Individualinteressen ankäme, was hätte es da für Sinn, darauf zu achten, ob die Kapitalien leicht beweglich sind und sich dem Lande entziehen können oder nicht? Und nun muß man sich bewußt halten, daß die 1896 veröffentlichten Glasgower Vorlesungen Smiths⁴ es deutlich zutage treten lassen, daß die Smithsche Nationalökonomie aus dem staatlichen Gesichtspunkt herausgewachsen ist⁵. Was stets individualistisch ausgelegt worden ist, der Glaube an die Harmonie der Interessen der Individuen und der Gesellschaft, der Leitgedanke, daß die Individuen ungewollt die Gesamtheit fördern, kann doch auch gerade ebenso sehr vom Gesichtspunkt des sozialen Ganzen aus gefaßt sein! Und kämpft nicht Smith auch gegen den die Gesamtheit schädigenden Egoismus, den Krämergeist?

In welches Licht wird das alles nun gerückt, wenn wir uns darüber klar werden, daß Ricardo sich auf Beweise stützen könnte, wenn er behauptet: „Durchaus nicht wegen des Glückes einer größeren Zahl von Menschen gibt Smith derjenigen Kapitalanlage den Vorzug, welche die größte Menge

¹ A. a. O. 4, 7, 3 (II, S. 150).

² A. a. O. 2, 5 (I, S. 387); vgl. 1, 5 (I, S. 31). „Wealth as Mr. Hobbes says is power“ (allerdings an sich nur „the power of purchasing“).

³ A. a. O. 2, 5 (I, S. 377—378).

⁴ Lectures on Justice, Police, Revenue and Arms delivered by Ad. Smith, reported by a student in 1763, edited by Edw. Cannan, Oxford 1896.

⁵ Vgl. bes. Lectures S. 217 ff. (222). Stewart machte die Bemerkung: bis zu seiner Zeit habe sich die „political economy restricted to inquiries concerning wealth and population or to what have sometimes been called the resources of a state; in this limited sense it is used by the disciples of Quesnay and also by Sir James Steuart, Mr. Smith and a long list of respectable authors“ (Works VIII S. 9).

Arbeit in Bewegung setzt, sondern ausdrücklich wegen der Steigerung der Macht der Nation¹. Denn er könnte für seine Meinung noch darauf hinweisen, daß Smith nicht allein in seiner Ethik den äußeren Reichtum als Flitter hinstellt, unfähig in Wahrheit Glück zu geben, nur eine List der Natur mit seinem Anreizen und Locken², sondern auch im *Wealth of Nations* nur Worte der Verachtung für jene findet, die sich vom Geist des Genusses leiten lassen, auch selbst wenn höchst wohltätige Wirkungen damit verbunden sind: Worte der Verachtung nämlich für den ständischen Adel, der mit seiner Genufssucht seine Macht verschachert habe³, obwohl er damit unfreiwillig hervorbrachte, was alle Macht der Könige und alles menschliche Planen nicht erreicht hatte: die Aufrichtung der Grundlage des Gedeihens der Nationen, der innern Ordnung. Muß man da nicht zu zweifeln beginnen an dem Höchststrang des Strebens der Menschen nach Reichtum bei Ad. Smith? Will es nicht scheinen, als ob er dieses Streben als Mittel auffasste für den Fortschritt der Gesellschaft? Heißt es nicht über die Individuen hinwegschreiten, wenn er ausruft: „ihr Wettbewerb mag wohl einige zugrunde richten, aber sich dagegen zu wehren, ist Sache derer, die davon betroffen werden“⁴? Sehe jeder, wo er bleibe! Und nicht nur sein Eintreten für die Konkurrenz trägt solche Züge: In seiner Ethik sehen wir den Egoismus als sittliche Pflicht, gleichsam als Amt erfaßt und das Wesen der Tugend darin gefunden, daß der Tugendhafte „zu allen Zeiten gewillt ist —, sein privates Interesse dem öffentlichen Interesse zu opfern“⁵.

All diese Züge weisen auf eine Überordnung des sozialen Ganzen über die Individuen hin, stehen also im direkten Gegensatz zu dem, was man bisher als die Seele des Smithschen Systems erachtete, zu dem ethischen Individualismus, der ja doch den Einzelnen als Selbstzweck wertet. Gänzlich unverständlich müssen jene Sätze dem sein, der bei Smith keinerlei Verhältnis zur Gesellschaft begründet findet, weil er ja die Bedeutung des Staats — der Vergesellschaftung gänzlich verkenne und die Gesellschaft auflöse in die Summe der Individuen. Aber ist denn wirklich mit der Ablehnung der staatlichen Wirtschaftstätigkeit und der Bekämpfung der Korporationen und Handelskompagnien der Wert der Vergesellschaftung abgelehnt? Smith hat doch die freie Konkurrenz und die Arbeitsteilung, zwei gesellschaftliche Tatsachen zu Grundpfeilern

¹ *Principles of Political Economy*, 3 ed., 1821, S. 417 (Übers. von Baumstark S. 381; 26 cap.).

² *Theory of M. S.* 4, 1 (2 ed. 1761, bes. S. 272).

³ „Not like Esau for a mess of pottage in time of hunger and necessity but in the wantonness of plenty for trinkets and baubles“ *Wealth* 3, 4 (I, S. 430, auch 5, 1, 3, 3).

⁴ *A. a. O.* 2, 5 (I, S. 375).

⁵ *Theory of M. S.* 6, 2, 3.

seines Systems gemacht und ist sich doch auch des gesellschaftlichen Charakters derselben bewußt¹. Damit tritt er also für zwei Prinzipien ein, die nicht eine Auflösung der Gesellschaft in die Individuensumme, in ein Nebeneinander der Einzelnen herstellen, sondern ein Ineinandergreifen, eine Organisation bedeuten, wenn auch eine freie, lose gegenüber der gebundenen, konkret-normativen Verfassung der staatlichen Gebilde und Verbände. Und wie will man es sich erklären, daß er bei diesen beiden Grundprinzipien seines Systems — wie wir später deutlicher zeigen werden — sich bewußt ist, daß sie über das Wollen des Einzelnen hinausgreifen und daß sie ihm eben deshalb zu den hauptsächlichsten „causes of the wealth of nations“ werden?

Kurz, wenn auch der Wert der gebundenen Organisation der Gesellschaft sicher von Smith verkannt worden ist, so ist man auf die Schätzung der Bedeutung der Gesellschaft überhaupt damit noch nicht zu schließen berechtigt. Der Liberalismus Smiths, die Bevorzugung der freien gesellschaftlichen Verfassung ist bisher bewiesen, mehr aber nicht. Was die Gesellschaft bei Smith in Wahrheit bedeutet, ist bis jetzt durchaus ununtersucht gelassen und zwar deswegen, weil man radikal von der Ablehnung der gebundenen Organisation auf eine Verkennung der Gesellschaft überhaupt schloß. Das aber ohne weiteres zu tun, ist ein Fehler. Denn auch derjenige, dem das soziale Ganze als das höchste und letzte Ziel erscheint, der das Individuum nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel, als dienendes Glied der Gesellschaft wertet, d. h. der Vertreter des Sozialprinzips kann ebensowohl wie der Individualist die freiere Gesellschaftsverfassung gut heißen: kann sehr wohl der Meinung sein, daß die freie Organisation der Gesellschaft förderlicher sei für das Wohl des Ganzen als die gebundene Verfassung. „Auch wer zu der Idee des Primats des sozialen Ganzen, zum Sozialprinzip sich bekennt, kann aus diesem ethischen Dogma die praktische Folgerung des ‚laissez-faire‘ ziehen,“ sagt H. Dietzel². Es mag dabei deutlich für uns der Fehler der Überschätzung der beweglichen Individualität gegenüber der schwerfälligeren Aktion des Staates sich zeigen, gleichwohl darf niemals von dieser praktischen Frage, von der Organisationsfrage — darf niemals von dem Liberalismus auf die ethische Wertung der Gesellschaft geschlossen werden: Beide Begriffe, Liberalismus und ethischer Individualismus, sollten scharf getrennt gehalten werden³.

¹ Weifs er doch — worauf Bücher (Entstehung d. Volkswirtschaft, 4. Aufl. S. 289) hingewiesen hat —, daß die Arbeitsteilung, „cooperation“, Vergesellschaftung ist.

² Artikel „Individualismus“ im Handwörterbuch der Staatswiss., 2. Aufl. IV, S. 1332.

³ Vielfach wird heute der Ausdruck Individualismus gebraucht,

Diese Vermengung hat aber bisher bei der Behandlung des Systems unseres großen Schotten stattgefunden. Angesichts jener Stellen von der Macht der Nation und der Beachtung des sozialen Ganzen, muß nun die Erkenntnis, daß die Vertretung des liberalen Prinzips nicht an sich individualistischer Natur ist, sondern auch aus dem Sozialprinzip zu fließen vermag, zum Zweifel an der Richtigkeit, zum mindesten an der zureichenden Begründung der bisherigen Auffassung von der Bewertung des Individuums bei Smith als dem letzten, dem höchsten Ziel führen. Ist nicht vielleicht neben dem Fehler der Vermischung der ethischen Frage und der Organisationsfrage auch jener Trugschluss begangen worden, die relative Bedeutung, die das Individuum durch den Kampf gegen Staat und Kirche erhielt, als die eigentliche, absolute Wertung aufzufassen? Ja, kann denn der Individualismus überhaupt richtig gewertet sein, wenn man bisher nur das Verhältnis Individuum und Staat eingehend, nicht aber das zwischen Individuum und Gesellschaft ins Auge gefaßt hat? Die Frage nach der Stellung zur Gesellschaft ist die tiefgreifendste, erst sie vermag — wie Dietzel erkannt hat — die Grundnorm aufzuzeigen, „welche alle Einzelheiten aus sich hervortreibt“¹. Kenntnis der Stellung Smiths zur gesamten Frage von der Gesellschaft müssen wir uns zu verschaffen suchen, um über die letzten Prinzipien Smiths Aufklärung zu erlangen. Das bisher vernachlässigte Gesellschaftsproblem bei Smith aufzurollen, wird so das Ziel, das wir uns stecken müssen.

Es liegt auf der Hand, daß wir diese Untersuchung — ganz ebenso wie es in allen Smith-Fragen zum vollen Ver-

wo es sich um Liberalismus handelt. Der scharfsinnige Theoretiker J. F. Neumann stellt eine Formel für Individualismus und Sozialismus auf. Auch er sieht (wie Dietzel) die Notwendigkeit, auf das ethische Motiv zurückzugehen. („Wer ist heute Sozialist?“ Conrads Jahrbücher f. Nat.-Ök., 1902, S. 491.) Aber wenn ihm jene Lehren individualistisch sind, „die in Forderungen der Beschränkung eigennütziger Wirtschaft durch zwangsweise durchzuführende gemeinnützige nicht weit genug gehen“ (a. a. O. S. 499), so erkennen wir, daß diese Formel den Beweggrund, aus dem heraus die Beschränkung oder Nichtbeschränkung des Egoismus fließt, nicht in Betracht zieht: ob dem Egoismus Spielraum gelassen wird, weil man das Individuum als Selbstzweck erachtet und so wenig wie möglich Schranken dulden will, also weil man Individualist ist oder ob dies aus dem Glauben heraus erfolgt, daß der Egoismus ein Teil jener Kraft ist, die stets das Eigene will und doch Gesamtwohl schafft, d. h. ob unter dem Gesichtspunkte des Wohles des Ganzen freies Schalten als nicht schädlich erachtet wird, das wird nicht in Frage gezogen: der liberalistische Vertreter des Sozialprinzips wird von dem liberalistischen Individualisten nicht geschieden. Die Formel Neumanns wird so zur Erfassung eines ganzen Systems nicht verwendet werden können, sie gibt nur ein Kriterium für Liberalismus und Sozialismus. Wir sehen hieran die Notwendigkeit der Unterscheidung von Liberalismus und Individualismus.

¹ Art. Individualismus, Handw. d. Staatsw. IV, 1329.

ständnis unseres Moralphilosophen nötig gewesen ist in den geschichtlichen Entwicklungsfluß einzutauchen — ebenfalls historisch zu führen haben. Das 18. Jahrhundert ist so viel verkannt worden, daß es durchaus der Hervorhebung bedarf, daß diese Zeit auch in der Tat Gedanken über Gesellschaft in sich hegt, daß sie wirklich die Gesellschaftswissenschaft des 19. Jahrhunderts in ihrem Schoße heranreifen sieht¹, daß wirklich Smith auch in dieser Frage ein Sohn seines Jahrhunderts ist. Und bei dieser historischen Betrachtungsweise wird gerade die englisch-schottische Moralphilosophie eine Rolle spielen: wird sich besonders eine Gestalt hervordrängen, die zu ihrer Zeit hoch geschätzt, dann der Vergessenheit verfallen ist und nun in unseren Tagen mehr und mehr Würdigung zu erfahren beginnt: ein Mann, der in unmittelbarer Nähe Smiths steht: Schotte wie er, Zeitgenosse nicht nur, nein auch bekannt, ja befreundet mit ihm und auch Professor der Moralphilosophie wie Smith. Wir meinen Adam Ferguson, diesen charaktervollen, feurigen, geistreichen Verfasser des „Essay on the History of Civil Society“². Man hat dieses Werk mit Recht als eine Einleitung zu Smiths Wealth of Nations bezeichnet. Wie nahe es, trotz gar mancher Verschiedenheit im einzelnen, Smith steht, ist daraus zu erkennen, daß Smith — übrigens ungerechtfertigt — nach dem Erscheinen des Essay (1767) Ferguson beschuldigte, ihm Ideen entlehnt zu haben³. Fergusons Werk wird manches Schlaglicht werfen können auf Smith. Es ist ein seltenes Zusammentreffen, das uns die Möglichkeit bietet, zwei Männer so gleicher Zeit, so gleicher Verhältnisse nebeneinander stellen und messen zu können. — So erweitert sich uns unsere Frage zu der Untersuchung der Auffassung der Gesellschaft bei Smith und Ferguson unter Heranziehung des historischen Entwicklungsganges des Gesellschaftsgedankens.

¹ Es sei an dieser Stelle auf den trefflichen Aufsatz meines Lehrers K. Breysig, Die Historiker der Aufklärung (Hardens Zukunft, 19. Jahrg. 1897 Nr. 33 u. 34) verwiesen.

² Wir zitieren nach der Originalausgabe von 1767 und setzen die Seitenzahl der 1904 von Waentig herausgegebenen Übersetzung „Abhandl. über d. Gesch. d. bürgerl. Gesellschaft“ in Klammern dahinter, also Essay H. C. Soc. S. . . . (. . .)

³ „Smith had been weak enough to accuse him of having borrowed some of his inventions without owning them.“ (Alex. Carlyle, Autobiography, 2 ed. 1860, S. 284/85; vgl. J. Rae, Life of Ad. Smith, S. 65.)

Erster Abschnitt.

Vorfragen.

Ehe wir zu der eigentlichen Darstellung schreiten können, müssen wir uns über den inneren Zusammenhang, über die Ordnung der Gedanken über Gesellschaft, wie auch über die Triebkräfte, welche zur Aufrollung des Gesellschaftsproblems führen, klar geworden sein. Wir wollen uns zunächst zu der ersten Vorfrage, dem Gesellschaftsproblem überhaupt, wenden.

1. Das Gesellschaftsproblem.

Wir stellen uns in den zentralen Punkt, von dem aus das Gesellschaftsproblem ganz durchdrungen werden kann, wenn wir Individuum und Gesellschaft einander gegenüberstellen. Drei Standpunkte sind möglich: Erstens volle Leugnung des selbständigen Charakters der Gesellschaft, einzige Realität, einzige Schaffensquelle und letzter Zweck ist das Individuum.

Zweitens Anerkennung nicht nur des Individuums, sondern auch der Gesellschaft als Werte schaffend, Eigencharakter besitzend; hierbei aber Einschätzung derselben als Mittel für das Individuum, das allein Selbstzweck ist oder aber drittens an Stelle dessen Bewertung der Gesellschaft als letztes, höchstes Ziel, Beugung des Individuums unter sie.

Simmel betont, daß Wissenschaft von der Gesellschaft nur Sinn und Zweck haben kann, wenn die Gesellschaft mehr ist als die bloße Summe der Individuen und ihrer Kräfte schlechthin; nur wenn sie also dem Individuum gegenüber Eigenwert besitzt, Neuwerte schafft. Wie weit das erkannt wird, das ist die erste, ist die Grundfrage. Es ist die Frage nach der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der restlosen Auflösung der Gesellschaftskräfte in die Summe der individuellen Kräfte ihrer Glieder, die Frage nach dem gesellschaftlichen Eigenwerte, den Wirkungen der Vergesellschaftung, nach ihrer Be-

deutung für das Individuum, die Frage nach der Abhängigkeit des Individuums von ihr, es ist die Grundlegung des soziologischen Standpunktes, der materiale Teil des Gesellschaftsproblems.

Weiter aber drängt die Bedeutung des Individuums für die Gesellschaft, sein Handeln, sein Wachsen, seine Kraft, Vergesellschaftungen zu bilden und zu lösen zu der Untersuchung der Bedingungen des Eigenlebens der Gesellschaft; es sind Fragen nach der Bedeutung des Individuums für die Gesellschaft, Fragen des Grades, in welchem die Gesellschaft abhängig ist vom Individuum: ob und wieweit sie vermag, Eigenwillen, Selbsterhaltungstreiben zu haben, ob sie Bindungen zu schaffen vermag, die das Individuum wider seinen Willen in ihr festhalten, seine Lösungsversuche niederzwingen; es sind Fragen nach dem Zusammenhalt, den Bindemitteln, der Organisation der Gesellschaften, nach den Formen und Arten der Vergesellschaftungen wie dem Verhältnis der Gesellschaftsformen zueinander: es ist der Teil des Gesellschaftsproblems, der sich mit den Verfassungsfragen, der formalen Seite der Vergesellschaftung befaßt.

Und als letztes würde sich die Feststellung ergeben, welcher von den beiden voneinander als abhängig erkannten Polen: Individuum oder Gesellschaft nun als der höhere bewertet wird, als das letzte Ziel: ob Individualismus oder Primat der Gesellschaft das Resultat ist.

Für unsere Aufgabe würde es also gelten:

Erstens jene Gedanken über Gesellschaft, die jener Zeit vor Smith und Ferguson und diesen beiden Männern selbst erstehen, zusammenzufassen, welche die gesellschaftlichen Wirkungen erkennen, darzustellen, wie weit die Notwendigkeit des soziologischen Standpunktes sich geltend macht.

Zweitens wäre zu betrachten, wie man über die Organisation der Gesellschaft, über die Arten und das Verhältnis derselben denkt und als

Drittes würde sich eine Untersuchung der endgiltigen Bewertung des Individuums und der Gesellschaft, des ethischen Dogmas bei den einzelnen Autoren — wir müssen uns dabei auf Ferguson und Smith beschränken — anschließen!

2. Die Triebkräfte für die Aufrollung des Gesellschaftsproblems.

Gehen wir nun auf die Triebkräfte, auf die Vorbedingungen für die Entstehung von Gedanken über Vergesellschaftung, über Gesellschaft ein.

Wie sehr wir Menschen auch fähig sind, Resultate, Vorgänge abzulesen aus dem Getriebe der Umwelt, es bedarf doch

immer erst des Erlebens: des Herandrängens der Dinge, der Nötigung sie zu überwinden oder des Reizes sie anzugreifen; der Reibung innerer Seelenkräfte bedarf es, ehe wir Probleme erkennen und ergreifen. So auch hier. In der grossen, in steter Wechselwirkung sich steigernden Dynamomaschine der Gesellschaft bietet sich dem Individuum der Genuss, die Teilnahme an ihren Gesamterregenschaften dar, und da, wo die Wirkungen, die Werte der Gesellschaft sich häufen, wird das Individuum gestärkt und wächst. Da vermag es, kraft seiner intensiveren Organisation schneller zu wachsen als die Organe und Institutionen, die sich die Gesellschaft zu ihrer Selbsterhaltung schuf. Gefühle der Beengung, der Fesselung, des Druckes entstehen, innere Reibungen entwickeln sich: Selbstgefühl und Wille zur Lösung und Befreiung von gesellschaftlichen Bindungen erwachsen einerseits, wie andererseits — unter der Gefahr der Schwächung, der Auflösung — Wille zur Verteidigung, Liebe, Wertung der Gesellschaft. Reibungen zwischen Einzelnen und Institutionen, zwischen Individuen und Individuen, Konflikte in der Seele des Einzelnen sind die Folge; Lösungen, aber auch neue Bindungen steigen herauf: Einungen zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Reform. Und dieses Lösen und Neu-Vergesellschaften spielt sich ab, gilt für alle Stufen menschlichen Geschehens; vom grössten konkretesten bis zum feinsten, vergeistigsten, differenziertesten. Da, wo neben der äusseren Kulturbildung auch eine geistige Innenkolonisation, wo Wissenschaft und ihre Institutionen — gleichsam geistige Städtebildung und Städtekultur — einsetzen, wo neben den sozialen Kämpfen geistige sich zu regen beginnen, da vermögen auch die ersten Gedanken über Vergesellschaftung aufzuzucken, vermögen neben den politischen, wirtschaftlichen und religiösen Freistrebungen des Individuums, neben den Verfassungsfragen des politischen Körpers auch Gedanken über das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft, Gedanken über die Verfassung der Gesellschaft sich zu erheben, vermögen die sozialen Reibungen gleichsam sublimiert, gleichsam in Widerspiegelung in höherer, geistig-unkonkreterer Sphäre aufzutreten.

Diese Grundbedingung nun: das Steigen des Individuums, das Wachsen von Persönlichkeiten — nicht nur an Zahl, sondern auch in der Intensität des Wertbewusstseins — wie das Auftreten von Bestrebungen der Lösung und Bildung neuer Bindungen, erfüllt sich in der Neuzeit. Mit ihrem Anbruch tritt die moderne Völkergruppe in das Alter geistiger Reife ein. Und was der Mensch der Neuzeit schafft, oder was ihm zufällt, trägt, wenn auch langsam, wenn auch aufgehalten durch mannigfache Rückschläge, gehemmt von sich widersprechenden Regungen, den Menscheng Geist nur wieder höher und höher; das Walten des Gesetzes der Heterogonie der Zwecke reift immer wieder empor. Eine Ära von Erfindungen und

Entdeckungen, ungeahnte Fortschritte in den Naturwissenschaften brachen herein: Der Mensch tritt die Herrschaft an über die Natur. Unermesslich erweitert sich sein Horizont. Er, dessen Blick die Kirche noch länger auf das Jenseits hatte hinzwängen wollen, entdeckte nicht nur nach und nach das Irdische, nicht nur sein Ich: die Schätze der Antike steigen ihm herauf, Amerika taucht ihm aus unbekanntem Meeren empor und damit das Bild ganz anderer Kulturstufen — das Erdenrund umspannte nun sein Blick — und weiter schaut sein Auge des Universums Unermesslichkeit, die Erde nicht als Zentrum mehr. So prallten ihm Welten aufeinander, Mensch und Natur, Umwelt und Ich, alte und neue Welt, Antike und Moderne, Erde und Weltall! Und wenn das nun alles sich auch erst langsam Geltung verschaffen konnte, welche Umwälzungen für den Geist waren doch damit gegeben!

Die Vernunft, der Verstand, dieses Werkzeug menschlichen Triumphes stellt sich in den Vordergrund; der Rationalismus tritt seinen Siegeszug an. Wie die Naturwissenschaften das Weltgetriebe in eine Fülle mechanistisch wirkender Faktoren zerlegen, so will auch der Verstand die Dinge restlos auflösen, analysieren. Eine Atomisierungstendenz liegt im Rationalismus; die Meinung subjektiver Objektivität entsteht im Individuum: dem Einzelnen fließt aus all den Errungenschaften der menschlichen Gattung ein Stolz, ein Selbstbewusstsein, als hätte er sie eigenhändig geschaffen. Mit dem Selbstvertrauen, den Selbstständigkeitsgefühlen des jugendlichen Geistes beginnen die Menschen, die den kulturellen Vortrab bilden, das Joch mittelalterlicher Bindungen abzuschütteln, für sich wie für andere.

Die Brechung des kirchlichen Despotismus setzte ein. Begründete die Reformation die Selbständigkeit ethisch-religiösen Lebens, so löste Herbert von Cherbury die natürliche Religion, Bacon die Ethik, Grotius das Naturrecht, Hobbes den Staat los von den kirchlichen Fesseln. Die wissenschaftliche Forschung, wie das Individuum suchte von der Bindung des Dogmas, vom Aberglauben freizukommen.

Auf dem staatlichen Gebiete kam die Bewegung der Befreiung nicht so schnell in Fluß. Denn wenn der heraufsteigende moderne Einheitsstaat auch mit der Zertrümmerung der Ständemacht seinerseits Bresche legte in die Mauer sozialer Bindungen, so rottete er doch nicht die Klassenmacht des Adels gänzlich aus, es blieben Privilegien, es blieb die mittelalterliche gebundene Wirtschaftsverfassung bestehen. Vor allem war mit ihm eine neue machtvolle Bindung heraufgekommen. Und wenn nun auch ein Angriff der Monarchomachen auf diesen Staat erfolgte, er mußte zunächst ohnmächtig abprallen. Vorerst war der Staat dem Individuum noch nicht Schranke, sondern Fördernis: zu notwendig war den Völkern die straffe,

festen Organisation, die absolutistisch-einheitlich zusammengefaßte Staatsleitung, um in dem großen Machtgeschiebe der Konsolidierung der Nationen voranzukommen; zu großen Wohltaten schüttete der Staat auf das Volk und die Elite desselben aus. Sein reichliches Geldbedürfnis befruchtete den einsetzenden Prozeß des Überganges von der Natural- zur Geldwirtschaft. Das zwischen den alten Wirtschaftsformen aufspriessende neue Wirtschaftsleben suchte er nicht zu hemmen, sondern im stärksten Grade zu fördern. Gaben die Entdeckung von Amerika und des Seewegs nach Ostindien dem Handel ungeahnten Aufschwung, wurde die ökonomische Tätigkeit zu eifrigstem Pulsieren angespornt durch die unerhörte Preissteigerung, die unter dem Hereinströmen des Silbers aus den Ländern jenseits des Ozeans unaufhörlich emporschwoll, so schützte und entfaltete der Staat mit machtvoller Wirtschaftspolitik all das Drängen und Treiben; er stellte innere Wirtschaftseinheit her, Schiffahrtsgesetze, Kolonial-, Zoll- und Gewerbepolitik förderten den Handel, brachten Gewerbe und Manufakturen zu kräftigster Blüte. Es war eine großartige Fürsorge; es war ein mächtiger Faktor unter all den Antrieben und Lockungen zu wirtschaftlicher Tätigkeit, die dem Menschen erwachsen.

Aber bald mußte das dem Individuum anders erscheinen. Zu individualisierenden Charakters waren die wirtschaftlichen Kräfte: Bedürfnisse, Gewinnchancen, wachsende Konkurrenz griffen ineinander und stellten die Individuen auf sich selbst und in Gegensatz zueinander¹. Individuellen Erwerb, individuelle Fähigkeiten und Betätigungen: Unternehmungsgeist,erspähnen des Vorteils, Rechnen und Wagemut galt es, sie wurden erfordert und bildeten sich heraus. Dazu erweiterte der Weltverkehr den Horizont des Kaufmanns. Geist, Selbständigkeit, Selbstvertrauen und Selbstbewußtsein flossen aus dem Erringen wie auch aus dem Erjagen von Erfolgen, quollen so auch aus dem wirtschaftlichen Tun, in das ja die Zeit stärker als je zuvor hineingerissen wurde.

In dem Maße nun, in dem der Staat sein Sperr- und Schutzsystem, all seine Maßregeln stärker ausbildete und überspannte, die Formen den wirtschaftlichen Fortschritten nicht schnell genug folgten, in dem Maße, in dem die Selbständigkeit, die Kapitalbildung zunahm, die Zahl der Individuen stieg, die sich beteiligen wollte und konnte an dem neuen wirtschaftlichen Segen, mußten sich die Individuen oft und öfter behindert sehen durch die erteilten Monopole, die Rechte der Kompagnien, durch die Reglementierungen, mußten Gefühle der

¹ Dazu auch die Wandlungen der sozialen Struktur (insbesondere auch die Individualisierung des Familienvermögens). Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte VI (1904), bes. S. 60.

Einengung, der Bevormundung, der Benachteiligung entstehen, Bestrebungen: Monopole und Kompagnien, alle Arten von Beschränkungen zu beseitigen sich geltend machen; mußten die Schattenseiten der merkantilistischen Praxis, zusammenströmend mit philosophischen und naturrechtlichen Ideen zur Forderung an den Staat führen, er möge freie, ungestörte Konkurrenz gewähren. Die Reste der alten Wirtschaftsverfassung wurden angegriffen: Selbsttätigkeit und Selbständigkeit aller Klassen und Schichten des gesamten Wirtschaftslebens wird das Ideal. Die hohe Schätzung der Arbeit der merkantilistischen Zeit geht nicht verloren, sie ist gewachsen; aber staatliche Förderung wird jetzt als unnötig empfunden, Leitung als Hemmnis. Der Geist der Selbständigkeit erkennt auch die persönliche Unabhängigkeit für die unteren Schichten als heilsam: Sklaverei ist nicht nur mit der Würde der Menschheit unvereinbar¹, nein, alle Grade von unfreier Arbeit sind „sehr unvorteilhaft, und nichts führt so sehr zur Korruption des Menschen als Abhängigkeit, während Unabhängigkeit die Ehrlichkeit (honesty) desselben fördert“².

Schon vor dem Ausbruch des Kampfes gegen den Merkantilgeist hatte die politische Rechtlosigkeit das Individuum zum Angriff auf den Absolutismus geführt. Die Staats- und Rechtslehre stand im 16. und 17. Jahrhundert auf dem Boden der Herrschersouveränität³. Aber da die alte Idee eines staatlosen Naturzustandes von der Rechtslehre übernommen wurde, die primitive Geistesverfassung, die nur das Konkrete anzuschauen vermag, nachwirkte und das Individuum mit seinem Zweckbewußtsein als Schöpfer des Staats auffassen liefs, so lag es nur zu nahe, den Individuen ihrem Werke gegenüber Rechte zu erteilen. Die Idee der Menschenrechte war schon bei Althusius hervorgebrochen. Gerade im Widerstreit, den die Überspannung des Staatsabsolutismus durch Hobbes hervorbrachte, wurde das Fortbestehen des Naturrechts im Staate betont⁴, und die starre Eisdecke, die über die naturrechtliche Strömung gebreitet war, barst, als die Engländer, welche die Willkürakte der genialen Herrschernaturen aus dem Hause Tudor ruhig geduldet hatten, sich nun gegen die unfähigen

¹ Bei aller Verurteilung der Sklaverei empfiehlt Wolff (Vernunft. Gedanken über das gesellige Leben, 1721) und Hutcheson, (Sittenlehre der Vernunft, 1756, S. 791 u. 943), die Strafe der Unfreiheit für unordentliches Leben und Faulheit — ein Zeichen der Hochschätzung der Arbeit.

² Smith, Lectures S. 225 und 155, auch 281 u. 120, 99; Wealth 3, 2, Hume ebenso. Dieser Nachweis ist ganz allgemein.

³ Machiavelli, Bodins Hochspannung des Souveränitätsbegriffs, Hobbes.

⁴ Grotius versagte dem Staat ein Recht am Leben des Einzelnen; Spinoza, selbst Hobbes machten Reservationen für das Individuum; s. Gierke, J. Althusius S. 101, Note 69.

und ungeschickten Nachahmer, gegen die Stuarts, um so heftiger wendeten und den Freiheitskampf begannen. Er führte die Idee des politischen Liberalismus nicht auf dem Inselreich nur, sondern auch auf dem Kontinent zur Herrschaft. Die Entwicklung der natürlichen Rechte der Menschen erreichte in Locke einen Gipfelpunkt: unveräußerliche Grundrechte, Freiheit und Eigentum richtete er als mächtige Pfeiler auf, den Staat schränkte er ein auf die Aufgaben der Rechtspflege und Sicherheitsschaffung. Die positiven Gesetze wurden jetzt gemessen und kritisiert am Rechte der Natur, sie sollten nichts sein als die Ausführungsbestimmungen des Naturrechts.

So dringt das Individuum allseitig vor gegen den Staat, es ist hinausgewachsen über ihn, dem es so viel an Förderung verdankte. Und das gleiche Schauspiel der Abschüttelung eines bewährten Lehrmeisters erleben wir: die Bestreitung des solange anerkannten Vorrangs der Alten. Wie frischer Wind war die Antike in die Neuzeit hineingestrichen, und frei und freudig hatte der Mensch sich von ihm treiben lassen; bald aber fühlte ihn der gewachsene selbständige Wille dem Lauf nach eigenem Wohlgefallen hinderlich. Bacon klagte die Antike an, sie hemme den Fortschritt; das Unerhörte geschieht: nicht mehr als Zwerg, wie früher, fühlt man sich dem Riesen Antike gegenüber (L. Vives); der Stolz auf die Fortschritte der Kultur und Sitte¹ setzt die Moderne über die Antike. Descartes und Malebranche verachten sie, für andere ist sie die Jugend², der Frühling³, die Moderne aber die reifere Zeit. Die Leistungen beider werden miteinander verglichen; das Bewußtsein des Fortschritts, die Auffassung des Fortschritts gar als ein Naturgesetz erwächst im hohen Grade aus diesem Streite der Antike mit den Modernen⁴. Im 17. Jahrhundert hatten die Übersetzer der Werke der Alten es unternommen, diese zu „verbessern“, im Anfang des 18. Jahrhunderts spotteten in Frankreich Theater und Journale über die Antike, wie über ihre Anhänger, und man polemisierte gegen sie, bestritt ihren Wert als Hauptgegenstand des Schulunterrichts. Märsiger wurde der Kampf in England geführt. Schliesslich steht man doch der Antike freier gegenüber: bewundert ihre Vorzüge, aber läßt sich auch nicht den Blick trüben; auch Griechen und Römer sieht man, sind Barbaren gewesen, zeigen, daß sie einst auch auf der Stufe der Naturvölker gestanden haben⁵.

¹ Bodin (Baudrillart, J. Bodin et son temps, S. 163).

² Bacon, Pascal, Terrasson.

³ Desmaret.

⁴ S. darüber das Werk von Rigault (Oeuvres V, I).

⁵ Z. B. von Wegelin werden die Römer die Irokesen Europas genannt; er vergleicht auch die Algonkins und die „Apalachiten“ den Kelten und Etruskern (Considérations sur les gouvernements, 1766,

So hat sich der Mensch auch gegen die Autorität des Altertums auf sich selbst zu stellen begonnen. Er hatte sich Spielraum zu schaffen gesucht für seine Kräfte gegen die Macht der Kirche, gegen den Staat (auf wirtschaftlichem Boden, wie auf sozialem und politischem) und auch gegen die Fesseln wissenschaftlichen Denkens.

Einen Maßstab des Grades der Schätzung des Individuums gibt uns die Ethik. Die Kirche hatte allen Ichgeist verurteilt, Opfer und Jenseits gepredigt. Die neu erstandene, selbständige Ethik, die gesamte, auch die, welche als natürliche Religion sich an die Stelle der kirchlichen setzte, steht dem diametral gegenüber. Das Vorwalten des Egoismus sieht sie¹ und sucht es nicht zu leugnen, nicht ohne weiteres zu verdammen. Der starke Zug zur Welt und zur Tätigkeit hat keinen Anlaß, Glückstreben und Egoismus pessimistisch zu betrachten; zu sehr wurde mit der Schätzung des wirtschaftlichen Tuns der Ichtrieb als die beste Förderung der Arbeit erkannt.

Der offene Widerspruch zwischen der kirchlichen Tugendlehre und der Welt forderte einen Bayle, einen Mandeville heraus, nachzuweisen, wie gerade die „Laster“, die Ichsucht den Wohlstand, die Macht der Nationen schaffen, Bedingungen sind für weltliche Blüte; man wurde des stillen wohlthätigen Wirkens des Handels- und Industriegeistes gewahr, Temple, Hume erkennen es, Smith betont es stark, daß einem Handelsvolk Ehrlichkeit, Friedensliebe und innere Ordnung erwächst².

Durchweg erscheint Glückstreben, „wenn es keinen Schaden stiftet“ als berechtigt³. Jene Ethik, die mit Newton „die Welt in der vollendeten Zweckmäßigkeit ihrer

S. 31 u. S. 42). Colden schreibt (History of Canada, 1747, p. VIII): The Greek and Romans . . . once as much barbarians as our indians. Ferguson gibt eine lange, interessante Fiktion eines Berichts über die Spartaner in der Art der Reisebeschreibungen seiner Zeit über ein Naturvolk. (Essay H. C. Soc. S. 298 [274 ff.]). Smith (Lectures S. 22 z. B.): „We may suppose the progress of government in Attica in the infancy of the Society to have been much the same with that in Tartary and the other countries“.

¹ Abgesehen von der materialistischen Richtung (Hobbes, Gassendi, La Rochefoucauld, Mandeville, Helvetius usw.) Cumberland (De legibus naturae), Pufendorf, Pascal, Bossuet (Discours sur l'histoire . . . ed. 1681 S. 370, 371), Pieter de la Court, Bayle, Courtot (La science des moeurs 1694 S. 447), Shaftesbury, Vico (scienza nuova . . . deutsch v. Weber, 1822, S. 112, 186—187), Pope (Essay on Man.), Bolingbroke (Works IV, S. 9), Montesquieu (Esprit I, 3; 24, 11; Lettres persanes [Oeuvres ed. 1838, S. 72]), Voltaire (Traité de métaph.), Rousseau (Emil), Hume, Ferguson, Smith.

² Lectures S. 255. Für Temple s. ebenda S. 253, Note 2 und Wealth 3, 4 und 5, 1, 3, 3.

³ Ich erinnere nur an Cumberland, Leibniz, Shaftesbury, Wolff, Hutcheson, Smith.

Gebilde“ als „eine vollkommene Maschine aus der Hand des göttlichen Meisters“ bewundert, kann den Ichtrieb, das Verlangen nach Verbesserung der Lage innerhalb gerechter Grenzen, diese von dem Schöpfer der Natur in den Menschen gelegte Kraft, nicht sittlich verurteilen. Ja, sie erkennt den Egoismus nicht nur als berechtigt, sondern als Pflicht: der Mensch soll und muß sich betätigen, er soll sich selbst nicht vernachlässigen über die Liebe zum andern, soll vor allem seine eigenen Kräfte entfalten, so will es der weise Schöpfer¹. Aus dem Optimismus, der in dieser Anschauung liegt, aus diesem Glauben an die Harmonie der Welt, diesem Vertrauen auf das weise Walten der Natur fließt, wenn man die Schattenseiten des staatlichen Lebens betrachtet, eine Verstärkung der Ideen von der Freiheit des Individuums: besser als menschliche, als staatsmännische Klugheit, deren Fehler und Schädigungen man vor sich sieht, vermag die Weisheit der Natur durch eines Jeden Selbstvertretung, durch das Gegen-einander der Individuen zu handeln. Natürliche Freiheit der Einzelnen innerhalb der Schranken der Gerechtigkeit ist so auch ein Postulat der Ethik.

Aber wenn sich so das Individuum überall zur Anerkennung durchringt, so werden wir gerade durch den Pflichtcharakter des Egoismus darauf aufmerksam gemacht, daß allem Individualgeist schließlichs sein notwendiges Korrelat, die Gesellschaftsschätzung, auf der Spur folgt. Wenn eine Richtung in der Ethik so weit darin ging, das Individuum auf sich selbst zu stellen, den Egoismus so schroff betonte, daß sie alle Handlungen des Menschen aus ihm ableitete, den Menschen als ein nur selbststüchtiges und durchaus ungeselliges Wesen erklärte, so kam sie schon in Hobbes, dem Vater des Materialismus, selbst zu stärkster Beugung des Individuums; vor allem aber erregte sie eine mächtige ethische Gegenströmung. Die Moralphilosophen Englands und Schottlands heben die sittliche Natur des Menschen scharf hervor. Was jene Materialisten anzweifeln und antasten: die Natürlichkeit des Altruismus und die gesellige Natur des Menschen wird von ihnen verfochten, nachzuweisen versucht. Und in diesem Streit über die Natürlichkeit oder Künstlichkeit der Gesellschaft wird mancherlei Nachdenken über die Gesellschaft ausgelöst.

Dazu setzte jetzt in dem Spüren nach der sittlichen Natur eine Vertiefung derselben zur Behauptung sittlicher Triebe ein. Man beginnt in die Tiefe der Seele hinabzusteigen; die Schätze des Gemüts, der Empfindung, des Willens, die unbewußt-intellektuellen Seelenkräfte tauchen empor².

¹ Shaftesbury, Hutcheson, Smith.

² Namentlich mit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Die Leidenschaften werden als Triebkräfte empfunden; der Verstand wird zurückgedrängt, der atomisierende Charakter desselben macht sich nicht mehr so geltend, und damit ist eine Einordnung des Individuums in die Zusammenhänge der Welt gegeben. Der Mensch ist ein Glied derselben, und sich als Glied der Gesamtheit, der Gesellschaft zu fühlen, ist das edelste, das höchste Glück, die Tugend, das soziale Tun, der beste Teil des Menschen. Das wird — bei aller Schätzung des Individuums — gepredigt, ja fast angepriesen. Selbst in moralisierenden Romanen und Dramen sucht man diese Ideen zu propagieren.

Wir bemerken überhaupt eine Hinwendung des Geistes zum sozialen Leben. Ist es nötig erst noch hinzuweisen darauf, daß ein Voltaire auch ein Vorkämpfer desselben ist, daß ein Beccaria für ein menschliches Strafrecht sich einsetzt, daß die Abschaffung der Tortur, Humanität gepredigt, die Sklaverei als menschenunwürdig verurteilt wird und die Physiokraten von tiefem Mitleid erfüllt sind mit dem Elend der Bauern?

Die gesamten Zeitumstände wirken zusammen, diese Gemütsschätzung, diese Menschlichkeitsideen zu erzeugen, diese Abwendung vom Rationalismus, die Schätzung des Sozialen hervorzubringen. Neue soziale Gesichtspunkte mußten dem Menschen mit der fortschreitenden Kultur sich aufdrängen. Die Belebung des Handels und Verkehrs, die Schaffung der Posten¹, die Besserung des Wegewesens, die Entwicklung der Zeitungen, der Presse mit dem 17. Jahrhundert, all die wirtschaftlich-kulturellen Differenzierungen hatten eine Steigerung der Beziehungen zwischen Mensch und Mensch innerhalb der Nationen, wie auch der Nationen miteinander ermöglicht und gefördert. Seit der Renaissance begann sich eine öffentliche Meinung zu bilden. Mit der steigenden Kultur und Bildung wuchs die Zahl derer, welche sich als Persönlichkeiten fühlten, nahmen die geselligen Beziehungen zu; gelehrte Akademien und Gesellschaften entstanden — die Gelehrten spielen im 18. Jahrhundert eine Rolle in der „Gesellschaft“. Der Austausch der Meinungen der aufgeklärten Geister, unbewusste Anlehnungsbedürfnisse, die Gedanken der gleichen Kampfestellung gegen drückende Bindungen schufen Gefühle der Zusammengehörigkeit, belebten und entflammten die Ideen. Die führenden Häupter und Schichten der Oppositionsrichtungen standen sich gesellschaftlich nahe, die Kreise fielen fast zusammen, verflochten sich. So verfestigte sich das Ganze der Bestrebungen gegen Staat und Kirche zu einer Einheit. Das Bewußtsein einer „bürgerlichen Gesellschaft“ stellte sich mehr und mehr her, einer Gesellschaft,

¹ 1550—1700.

die neben dem Staat stehe, in und doch über ihm, weil der Staat in Wahrheit nichts als eine Institution für sie sei. Eine feste Unterlage war so für jene ethischen Ideen von der Gemeinschaft gegeben.

Der Tendenz der Einbettung des Individuums in das gesellschaftliche Leben gingen Erkenntnisse parallel, welche das Individuum der Gruppe gegenüberstellten und seine Bedeutung herabminderten. Die Idee der Menschenwürde, der Einheit des Menschengeschlechts, welche jene Zeit auf tiefste durchdrang, das nicht genug zu würdigende heisse Interesse jener Zeit für die Naturvölker floß mit dem Glauben an den Fortschritt der Kultur zusammen, und es entwickelte sich die Idee des Werdegangs der Menschheit. Man fand eine Methode für die Rekonstruktion der Menschheitsentwicklung in der Betrachtung der wilden Völker, der Ausschöpfung der Reisebeschreibungen. Wie Pilze schossen im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts Geschichten der Menschheit hervor, und damit trat der Gedanke des „allmählichen“, „stufenweisen“ Fortschreitens, den schon der Streit mit der Antike hatte aufsteigen lassen, mehr hervor. Das Individuum erscheint nun in diesem langen Prozeß des Fortschritts als das Glied einer Kette.

Mancherlei neue Gesichtspunkte über das Werden der Kultur erwachsen dem Menschen aus der Beachtung der untersten Stufe der Menschheit. Der Geist wird mehr auf die Tatsachen des Geschehens, auf die Geschichte hingelenkt. Eine Reihe von Umständen wirkten überhaupt zusammen, den Menschen auf die Betrachtung der Geschichte zu führen¹. Die Geschichtschreibung erfährt über Bossuet, Vico, Bolingbroke, Montesquieu, Turgot, Voltaire, Hume, Winkelmann, „die große Wendung“ hin „auf die Gesetze und Sitten . . .“, auf den Geist der Völker“ (Blair)², eine Abweisung der „Geschichte der Könige“, der Staatsmänner erfolgt. Der rationale, bewußt-individuale Charakter der Auffassung weicht, der Entwicklungsgedanke, die Idee des Milieu recken das Haupt stärker und stärker empor.

So steigen aus den bei aller Lockerung doch intensiver, weil vielfältiger gewordenen Berührungen neue, wachsende Gefühle und Erkenntnisse der Bindungen des Menschen an die Gesellschaft auf, tritt der Stärkung des Individualgeistes ein Wachsen der Gesellschaftsschätzung gegenüber. Zwei Strömungen kommen so aus entgegengesetzter Richtung, schieben sich aneinander entlang und reiben einander. Zu dem Kräftestrom, der das Bewußtsein der Individuen höher

¹ Diese dargestellt bei Hasbach, Untersuchungen S. 299 ff.

² Zitiert bei Hettner, Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts (5. Aufl. I, S. 394).

und höher trägt, es in Reibung setzt zu den Institutionen, zu den Dingen, der Welt überhaupt, tritt die Reibung mit der Gesellschaft. Das sind die Triebkräfte, die Ursachen und Anlässe zur Entstehung von Gedanken über Gesellschaft herbeiführen.

Wir können nun diese Gedanken über Gesellschaft und das Werden dieser Gedanken ins Auge fassen.

Zweiter Abschnitt.

Die Bedeutung der Gesellschaft.

Unter dem Einfluss der biblischen Schöpfungsgeschichte wie der Antike hatte das Mittelalter — im Streit zwischen Kirche und Staat — einen ursprünglich staatlosen Naturzustand behauptet und die Erkenntnis, dass der Staat erst entstanden ist, blieb ununterbrochen lebhaft im Auf und Ab der Gedanken der Staatslehre. Auf jene Erkenntnis fußte der Streit um den Herrschaftsvertrag, basierten danach die Monarchomachen ihre Lehre von der Volkssouveränität, baute dann das Naturrecht sein Dogma auf. Die Frage nach der Entstehung des Staates überdauerte so die Jahrhunderte¹. Zunächst war Gott als der Urheber angesehen worden², dann begann unter Verdrängung dieser Auffassung daneben mehr und mehr die „Natur“ als Ursache, die zu staatlich geordnetem Leben führte, eine Rolle zu spielen, und man erfasste sodann den Staat als aus der natürlichen Erweiterung der Familie erwachsend³. Die intellektual-individualistische Geistesart der neuen Zeit aber mußte sich einem solchen Faktor gegenüber fern und ferner fühlen; rationale Erklärung lag ihr näher. Die Vernunft, der Verstand der Individuen erschien nun als Triebkraft⁴; der Vertragschluss der Einzelnen, der geschaffene Staat trat an die Stelle des gewordenen⁵.

Seit Hooker und Althusius wurde nun der Gesellschaftsvertrag vor den Staatsvertrag gestellt. Das Naturrecht kommt

¹ Bolingbroke, Works IV, S. 40.

² Vgl. Gierke, Althusius S. 93—94.

³ Aegid. Col, Gregor Tholes., Bodin (République ed. 1583, 4, 1, S. 503). Filmer, Temple (Works ed. 1770, I, S. 39). Shaftesbury (Characteristics ed. 1727, I, S. 110, II, S. 318).

⁴ Schon bei Thomas v. Aquino, Johann v. Paris, Nikolaus Cusano, Aen. Sylvius, Rossaeus (Gierke, a. a. O. S. 95 u. 98 Anm. 65) tritt sie auf. An erster Stelle steht der Gesellschaftstrieb, erst an zweiter die Vernunft, der Nutzen bei Buchanan, Hoemonius, Grotius, auch noch Althusius und Pufendorf; dagegen herrscht bei Mariana, Hobbes, Gassendi, Gundling, Kestner, Thomasius, Mandeville, Justi allein das Rationale.

⁵ Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte, VI, S. 176.

besonders mit Pufendorf zu einer ausdrücklichen Einordnung des Staats unter die Formen der Gesellschaft. Das Leben drängte jenen Zeiten vor allem den Gedanken der Notwendigkeit der Schlichtung menschlicher Streitigkeiten auf, und so erschien der Staat hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte der Sicherheitsschaffung, stellte man sich ihn als Lebensgemeinschaft mit dem Vorzug gesetzlicher Regelung vor, als die Gesellschaft par excellence: als die letzte und höchste Gesellschaftsform, ja selbst als die einzige Gesellschaft, die von Bestand sein könne.

Was bedeutete das nun aber? Einerseits sahen wir, führte der Prozeß der Intellektualisierung, der das Individuum zum Schöpfer des Staats machte, dazu, daß der Einzelne, der isolierte Einzelne der Ausgangspunkt der Gedanken wurde, während wir andererseits soeben erkannten, daß man unter dem Staat die Gesellschaft in ihrer höchsten Form im Auge hatte. Die Frage nach der Ursache des Staats bedeutete also in Wahrheit die geistige Gegenüberstellung von Einzelzustand und Vergesellschaftung. Wenn man die rationalen Gründe für die Staatsentstehung finden wollte, las man im Grunde die Wirkungen der Vergesellschaftung ab, man fragte sich indirekt, was bedeutet die Gesellschaft für den Einzelnen? — stellte sich dabei allerdings die Wirkungen der Gesellschaft als vom Individuum beabsichtigte, als Zwecke der Einzelnen vor.

Wenn Furcht und Schwäche, Bedürfnis und auch die Einsicht des Nutzens als die zum staatlichen Leben führenden Ursachen bezeichnet werden¹, so sehen wir den Doppelkomplex von Vorstellungen der physisch-kulturellen Bedürf-

¹ Mariana nennt imbecillitas und indigentia als Ursachen (Gierke, a. a. O. S. 98 Anm. 65); die Furcht führen an Hobbes (Engl. Works ed. Molesworth II, S. 1 ff.); Spinoza (vgl. K. Fischer, Bacon u. s. Zeit); Thomasius (Gierke, a. a. O. S. 109 Anm. 83); Mandeville (Fable of the Bees ed. 1732, I, S. 401); Helvetius (s. Vorländer, Gesch. d. philosophischen Moral, Rechts- u. Staatslehre, 1855, S. 605); Justi (Die Natur und das Wesen der Staaten, 1760, S. 13—14) u. a.

Menschliche Bedürftigkeit, die Bedürfnisse überhaupt werden von Hoenonius und Althusius (s. Gierke, a. a. O. S. 21 u. S. 98 Anm. 65), Bacon, Grotius (Recht d. Kriegs, Übers. v. Kirchmann, Einleitung), auch Hobbes (a. a. O. II, S. 2), Spinoza, Pufendorf, Thomasius (Gierke, a. a. O. S. 109), Mandeville (Fable of the Bees I, S. 396), auch Buffier, Traité de la société civile, 1726, S. 1, Pope, Essay on Man II Vers 1249 ff. u. III, 12, Harris, Essay on Money and Coins, Hutcheson, Sittenlehre, 1756, S. 427, Quesnay, Oeuvres ed. Daire, S. 50, Condillac, Oeuvres XVI, S. 283, IX, S. 76 als Triebfedern angeführt.

Der Nutzen, der Vorteil — mitspielend auch bei Buchanan und Grotius (a. a. O. Einleitung) — tritt bei Hobbes, Gassendi, Pufendorf (Devoirs, ed. Barbeyrac 2, 5, 1), Courtot (Science des mœurs, 1694, S. 445), Justi (a. a. O. § 6) u. a. als Faktor auf.

nisse des Menschen nach Vergesellschaftung mehr oder weniger undifferenziert, verflochten und verwoben, mehr oder minder deutlich erkannt, zu Grunde liegen. Die Hilflosigkeit der ersten Lebensjahre, die gesellschaftliche Bedingtheit der Geburt überhaupt, die Bedürfnisse des Menschen nach dem Menschen infolge seiner physischen Konstitution, wie der Gedanke der volleren Befriedigung seiner Begehrungen durch Kräftevereinigung mit anderen, der Schwäche und unzureichenden Kraft des Individuums, wenn es isoliert wäre, der Gedanke der Notwendigkeit des Schutzes seiner Person und seines Eigentums in den entstehenden Reibungen zwischen den Menschen: der Gedanke des Kulturschaffens der Gesellschaft überhaupt — das alles steckte zum Teil gesehen und zum Teil unbewusst bleibend darin. Obwohl das alles anstatt als Wirkung der Gesellschaft als absichtlich, individuell erwirkt aufgefaßt wurde, ist doch damit ein Gedankenkomplex gegeben, an den ein weiteres Nachdenken über die Gesellschaft anzusetzen vermag.

Treten geistige Reibungen ein, die dahin wirken, die Vorstellungen deutlicher zu differenzieren, das was als Zweck und Absicht der Individuen dargestellt wurde, als Wirkungen der Gesellschaft zu erkennen?

Erstes Kapitel.

Die Priorität der Gesellschaft.

Als ein Hobbes im Kampf gegen die Kirche, in der Verfechtung des Absolutismus seinen Stein mit Nibelungenkraft über das Ziel, durch die Mauer hindurch warf — nicht nur Gott, sondern auch das Natürliche aus der Moral, aus Sittlichkeit und Tugend hinausdrängte, den Menschen als einzig vom Egoismus beseeltes Wesen erklärte, da war auch die Zurückdrängung des sozialen Triebes auf die Spitze getrieben, erschien wie die Sittlichkeit auch alle Gesellschaft als künstlich geschaffen, stellten sich die Menschen als im Kampf gegeneinander, als isoliert dar. Ein Gegensturm nicht nur des Klerus, der Ethik erhob sich. Die Natürlichkeit der Tugend, des Altruismus nicht allein, sondern auch die Natürlichkeit der Gesellschaft wird zu beweisen gestrebt.

Beim Suchen nach Rüstzeug fällt der Blick auch auf jene physische Hilfsbedürftigkeit des Menschen, die zwar gesehen worden war — auch von Hobbes¹ — aber bisher zu keiner Schlussfolgerung geführt hatte. Länger als das Tier bedarf

¹ English Works II, S. 2, Note 1; Pufendorf, *devoirs* 1, 3, 3. Temple, Works ed. 1770, I, S. 39.

der neugeborene Mensch der elterlichen Hilfe. Das wird nun als einer der Beweisgründe für die Notwendigkeit und Natürlichkeit der Gesellschaft von Shaftesbury¹, Harris², Bolingbroke³ hervorgehoben und auch Hutcheson⁴ und Kraft⁵ betonen, daß ohne die Hilfe der Erwachsenen das Kind elend umkäme⁶. Zugleich wurde der Blick dadurch weiter gelenkt hin auf die Geburt des Menschen. Es wird jetzt darauf hingewiesen, daß, damit überhaupt Menschen geboren werden können, doch die Gesellschaft vorher da sein mußte. Wie Shaftesbury⁷, so erklärt auch Bolingbroke: „ohne Gesellschaftsbildung ist eine Vermehrung der Menschen unmöglich“⁸. Und diesen Gedanken finden wir dann ferner nicht nur bei Harris⁹ und dann bei Hutcheson¹⁰ als Beweisgrund für die Natürlichkeit der Gesellschaft vertreten, auch Montesquieu¹¹ und Hume¹² verweisen dafür auf die Tatsache, daß der Mensch „in Gesellschaft geboren“ werde. Die Familie wird jetzt ausdrücklich als eine Gesellschaft vorgestellt und zwar nicht als künstliche, rationelle, sondern als eine natürliche, von der Natur gewollte, in der physischen Konstitution des Menschen begründete, instinktive¹³. Die Idee des Einzelzustandes mußte so als gänzlich unmöglich erkannt und bekämpft werden.

Shaftesbury¹⁴ lehnt die Annahme des Einzelzustandes als „absurd“ ab, Harris¹⁵ sodann und Hutcheson¹⁶ betonen die Unmöglichkeit derselben. Man weiß, daß für Hume der ungesellige Zustand eine Fiktion ist¹⁷. Wie soll man, meint

¹ Characteristics II, S. 317.

² Dialogue on happiness in Three Treatises, 1744, S. 147.

³ Works IV, S. 387.

⁴ Sittenlehre, S. 43/44.

⁵ Jens Kraft, Über die Sitten der Wilden zur Aufklärung des Ursprungs und der Aufnahme der Menschheit, 1766, S. 54, 68, auch 71.

⁶ Daß die Gesellschaft auch für die Menschen später notwendig ist, wird ebenfalls erkannt, und finden wir vielfach betont. So bei Pufendorf (Devoirs 1, 3, 7); Shaftesbury (a. a. O. I. S. 110), Harris (Three Treatises S. 152) und Hutcheson (Sittenlehre).

⁷ Characteristics II, S. 318.

⁸ Bolingbroke, Philos. Works IV, S. 48.

⁹ Three Treatises, S. 147.

¹⁰ Sittenlehre, S. 421.

¹¹ Lettres persanes, Lettre 85.

¹² Works ed. Green and Grose III, S. 113.

¹³ Cumberland hatte sogleich auf die physische Konstitution hingewiesen und mit ihm Shaftesbury (Characteristics I, S. 115); Bolingbroke (Works IV, S. 72); Voltaire (Traité de Métaph. 8, Essai sur les mœurs); Condillac (Oeuvres XVII, S. 93/94); Letrosne u. a.

¹⁴ Characteristics II, S. 313.

¹⁵ Three treatises, S. 149.

¹⁶ Sittenlehre, S. 421, 43/44.

¹⁷ Inquiry Sect. III, 1.

Voltaire, einen einsamen Zustand annehmen, da doch die Gesellschaft dem Menschen natürlich ist¹. Quesnay hebt hervor, daß ein jeder doch mindestens „mit einer Frau zusammenleben würde, das aber änderte die Hypothese des Einzelzustandes vollständig“². Buffon zeigt die Unmöglichkeit des Einzelzustandes³. Es ist also falsch, die Gesellschaft als etwas Künstliches, als der menschlichen Natur Fremdes hinzustellen.

Gesellschaft ist stets vorhanden gewesen, das finden wir aufs ausdrücklichsste erklärt. Shaftesbury ist sie „so früh wie die Menschheit“⁴. Bolingbroke ist der Mensch „niemals außerhalb der Gesellschaft“⁵, „wie immer auch das menschliche Geschlecht entstanden sein möge, Gesellschaften, allerdings kleine, aber doch Gesellschaften müssen zugleich dagewesen sein“⁶. „Irgend welche Gesellschaft hat es immer gegeben,“ schreibt Voltaire, „da die Basis der Gesellschaft immer existiert hat, die Familie“⁷.

So macht sich Montesquieu 1721 in den *Lettres persanes* lustig darüber, daß überall, wohin man käme, die Gelehrten die Frage nach der Ursache der Gesellschaft diskutierten; liegt doch der Fall so einfach: In die Gesellschaft hineingeboren, bleibt der Mensch eben in der Gesellschaft⁸. Warum sollte er sie plötzlich verlassen? fragt Shaftesbury⁹. Den gleichen Gedanken finden wir danach z. B. bei Bolingbroke¹⁰, und Hume gibt als Gründe Notwendigkeit, Gewohnheit und Neigung an¹¹.

Wir sehen, man erkannte Vergesellschaftung als immer vorhanden, die Idee des Einzelzustandes wird als unmöglich abgelehnt; Gesellschaft ist ein natürlicher, ein gegebener Zustand, in den die Menschen hineingeboren werden, und den aufzugeben, kein Anlaß ist, ja die Notwendigkeit wehrt. Immer umgibt die Gesellschaft so den Einzelnen, die Priorität der Gesellschaft sehen wir an die Stelle der des Individuums getreten: die erste Stufe soziologischer Erkenntnis ist erstiegen.

¹ *Essai sur les mœurs* in *Oeuvres* ed. Paris 1785, vol. 16, S. 30 bis 32.

² *Oeuvres* ed. Oncken, S. 371.

³ S. Blainville, *Hist. des sciences de l'organisation* . . . 1845, II, S. 456.

⁴ A. a. O. II, S. 318.

⁵ *Works* IV, S. 46, 72, auch S. 54: „as soon as they come into the world they are members of society“.

⁶ III, S. 400.

⁷ A. a. O. S. 32; auch Kraft weist darauf hin.

⁸ S. das Zitat bei Ferguson, *Essay H. C. Soc.* 24 (22); vgl. Montesquieu, *Lettres persanes* Lettre 95.

⁹ A. a. O. S. 318.

¹⁰ *Works* IV, S. 72.

¹¹ *Works* ed. Green III, S. 113.

Beide, Smith wie Ferguson, stehen auf ihr. Ferguson treibt die Erkenntnis wunderbar fein nuanciert heraus, wenn er, dem der Mensch „von Natur Glied“ (dienendes Glied) „der Gesellschaft ist“¹, betont, er habe „nicht die Gesellschaft ins Leben zu rufen, sondern diejenige zu vervollkommen, in welche er sich hineingestellt findet“²; bei ihm „scheint die Gesellschaft so alt zu sein wie das Individuum“³; er setzt zu Montesquieus „der Mensch ist in Gesellschaft geboren und bleibt darin“ hinzu, „mannigfache Reize halten bekanntlich den Menschen in der Gesellschaft zurück“⁴. Einen Einzelzustand gibt es so nicht, der Mensch gehört „nicht zu einer verstreut lebenden Rasse“⁵; „die Gesellschaft ist dem Menschen notwendig“⁶. Und sein historischer Sinn verweist ausdrücklich auf die geschichtliche Tatsache, daß die Menschen nur „in Gruppen oder Vereinigungen lebend“ gefunden werden⁷, hin als auf einen Beweisgrund für die soziale Natur des Menschen. Einzig und allein die Gruppe nimmt er zum Ausgangspunkt.

Smith sieht die Hilflosigkeit des Menschen als Kind⁸, und zwar bedarf es der Familie, da die Mutter allein nicht fähig ist, ihr Kind lange genug zu versorgen⁹. Es ist nicht allein unmöglich, „daß ein menschliches Geschöpf in Einsamkeit ohne irgend welchen Verkehr mit Wesen seiner Art aufwachsen könne“¹⁰, nein, überhaupt der Mensch „kann einzig in der Gesellschaft bestehen“¹¹.

Wenn wir so die Bedingtheit des Individuums durch die Gesellschaft betont, die Gesellschaft als das Frühere erkannt finden, als dem Menschen gleichsam Element, ihm nötig wie die Luft, ihn ständig umgebend wie der Raum; wenn wir diese Erkenntnis begründet sehen mit dem Hinweis auf die physischen und die historischen Tatsachen, wie auch auf die Notwendigkeit der Hilfsgemeinschaft, so ist damit der Blick auf das ständige Bestehen der Gesellschaft hingelenkt, auf einen neuen Höhleneingang gleichsam hingebannt. Aber ist man auch in diese Höhle hineingeschritten? Hat das Auge, dem ersten Dunkel trotzend, gelernt bisher Unerkanntes zu

¹ A. a. O. S. 86 (80).

² Principles of M. and Pol. Soc. (792 I, S. 262); ferner heißt es (ebda. I, S. 24): „to be in society is the physical state of the species, not the moral distinction of any particular man“.

³ Essay H. C. Soc. S. 8 (7).

⁴ A. a. O. S. 24 (22).

⁵ Principles of M. and Pol. Sc. I, S. 262.

⁶ Essay H. C. Soc. S. 95 (88).

⁷ A. a. O. S. 4 (3); ebenso S. 23 (21), 6 (5); auch Grundsätze der Moralphil., 2. Aufl., 1772, S. 17; Principles of M. and Pol. Sc. I, S. 266.

⁸ Theory of M. Sent. 6, 2, 1.

⁹ Lectures S. 73.

¹⁰ Theory of M. Sent. 3, 1.

¹¹ A. a. O. 2, 3. Hierher gehören auch Stellen in Theory of M. Sent. 2, 3 u. Wealth 1, 2.

unterscheiden? Oder hat man nur rein äußerlich auf die Höhle hingewiesen, und ist dabei stehen geblieben; verharrte man bei der alten individualen Auffassung, die im Individuum die einzige Quelle alles Schaffens sah? Machte man sich nicht klar, was die erkannte Priorität der Gesellschaft bedeutete?

Zweites Kapitel.

Der Gesellschaftswert.

1. Eine Ansatzstelle für die weitere Krystallisierung von Gedanken war noch vorhanden. Die Frage nach der Ursache der Entstehung des Staates zeigte uns, daß man sich des Nutzens, der Vorteile des Staates, der Gesellschaft bewußt geworden war. Männern wie Machiavelli und Hobbes ist Kultur, ist wahrhaft menschenwürdige Existenz erst im Staate möglich. Dem Philosophen von Malmesbury, Hobbes, verhält sich „der Naturzustand zum bürgerlichen wie ein wildes Tier zum Menschen“¹. Smith spricht davon, wie Hobbes, Pufendorf, Mandeville: „die unermesslichen Vorteile zivilisierten und geselligen Lebens über einen wilden und isolierten Zustand schildern“². Dem Merkantilisten J. Becher ist es „nächst der Vernunft die menschliche Gesellschaft, das menschliche Leben,“ das „von dem Viehischen unterscheidet“³ und um für das 18. Jahrhundert nur ein Beispiel herauszugreifen: der Philosoph Harris preist die „überlegenen Vorzüge des sozialen Zustandes über jeden andern“⁴. Aber die Schätzung des Staates drohte abzuleiten von der Gesellschafts-idee. Die Überspannung des Staatsgedankens in Hobbes, die Betonung, daß nur der absolutistische Staat „the mother of peace and leisure“ sei, daß nur in ihm Vernunft, Sicherheit, Reichtum, Luxus, Geselligkeit, Wissenschaft⁵ sich emporringen können, provozierte aber mit der einsetzenden Bewegung der Zeit gegen den absolutistischen Staat eine Abweisung dieser Überspannung⁶. Ungestört kann nun jene Vorstellung zur

¹ De cive 8, 18.

² Theory of M. S. ed. 1759, S. 494.

³ Politischer Diskurs, 2 ed. 1673, S. 1.

⁴ Three Treatises, S. 157.

⁵ Überweg-Heinze, Grundriss d. Gesch. d. Philos., 9. Aufl., III, S. 79; vgl. Leviathan ed. 1651, S. 62 und Engl. Works III, S. 665/66.

⁶ Despotismus ist Korruption, niemals Zivilisation (Montesquieu). Vorher Shaftesbury (a. a. O. I, S. 238; Hettner, a. a. O. I, S. 187), auch Addison. — Es ist eine tiefgehende Bewegung des 18. Jahrhunderts. Es wird betont, daß Wirtschaft und Kultur nur in freien Verfassungen entstehen und blühen können. „It has become an established opinion, that commerce can never flourish but in a free govern-

Geltung kommen, die schon lange nebenher gelaufen war, auf die sich die Vertragslehre geradezu aufbaute: der Gedanke der Bedeutung der Assoziation. Welche Zeiten sollten denn auch je nicht genug und übergenußgen Anlaß gehabt haben, die Erfahrung aus dem Leben abzulesen, daß Vergesellschaftung ein Mittel der Kräfteerhöhung ist! Das finden wir bei Bodin¹. In Bacons „company comforteth“², in Hobbes' Überlegenheit des Menschen über die Tiere „besonders durch seine Verbindungen“³ leuchtet es hervor. Diesen Gedanken verrät Pufendorf, wenn ihn für sich lebende (Groß-)Familien fähig sind wohl einige, doch nicht alle Lebensverbesserungen zu schaffen, erst der Zusammenschluß mehrerer Familien zur bürgerlichen Gesellschaft volle Sicherheit gibt und Möglichkeit, alle Bedürfnisse bequem zu befriedigen⁴; er wird dann auch ausgesprochen bei Wolff⁵. Ist es nicht eigentümlich, daß Mandeville, als er von Temple sagt: „Ich wundere mich, wie ein Mann von so unzweifelhaft gutem Verstand . . . einen zivilisierten Menschen voraussetzen konnte, ehe eine bürgerliche Gesellschaft existierte“, noch hinzusetzte: „und auch ehe die Menschen sich vergesellschaftet hatten“?⁶ Nach Hutcheson kann „die vereinigte Stärke vieler Personen die Gefahren überwinden, welche von wilden Tieren oder Räuberbanden zu befürchten sind“⁷. Buffon ruft: „Erst aus der Gesellschaft erhielt der Mensch seine Macht“. Ursprünglich war ihm, dem wilden, nackten Tier unter Tieren, „die Erde eine große Wildnis, von Ungeheuern bevölkert, denen er oft zum Raube wurde“⁸. „Gesellschaft und Arbeitsgemeinschaft führten dazu, seine Ideen dem Antlitz des ganzen Erdballs aufzudrücken“⁹. In Rousseau finden wir dann allen Fortschritt als Ausfluß der Gesellschaft erfaßt: „Der isolierte Mensch bleibt immer

ment (Hume, a. a. O. III, S. 159; vgl. 186). Der Kampf gegen den Absolutismus und die Furcht vor dem tieferen Hineinschreiten des Entwicklungsganges Europas in den Despotismus, und was damit gleichbedeutend ist, in den Verfall der Kultur durchbebt viele der Geister (Montesquieu, Rousseau, Mably, Ferguson).

¹ République ed. 1583, 3, 7, S. 503. Der Rat, besiegten Feinden das Koalitionsrecht zu nehmen, denn „il n'y a rien meilleur pour la force . . . des sujets que les corps et communautés.

² Comforteth gleich strengthens s. Essays ed. Reynolds 1890, S. 278.

³ Zitiert bei Toennies, Hobbes S. 167; s. noch English Works IV, S. 166: „the passions of many men assembled are more violent than those of one man“, auch III, S. 74, 248.

⁴ Devoirs 2, 1, 9.

⁵ Vernünfft. Gedanken z. ges. Leben, 1721, S. 2—3.

⁶ Fable of the Bees ed. 1732 II, S. 214.

⁷ Sittenlehre, S. 429, 430, 815.

⁸ Blainville, Hist. des sciences de l'organisation, 1845, II, S. 456, vgl. auch S. 435.

⁹ Zitiert bei Blainville, a. a. O. II, S. 435.

derselbe, Fortschritte macht er nur in Gesellschaft“¹, und dies ist eine Grundanschauung Rousseaus, nur durch die gleichzeitige Betonung der Schattenseiten der Gesellschaft scheint dies verschleiert worden zu sein: im gesellschaftlichen Zustande gewinnt der Mensch so große „Vorteile, . . . seine ganze Seele schwingt sich derart empor, daß er, wenn die Auswüchse dieser neuen Verhältnisse ihn nicht oft unter sein Ausgangsniveau herabzögen, unaufhörlich den glücklichen Augenblick segnen müßte, der ihn . . . aus einem trägen und beschränkten Tier zu einem intelligenten Wesen, zum Menschen machte“².

Ist es dem Schotten Ferguson allein die Gruppe, welche „die Wiederholung derselben Dinge“, „die in so vielen verschiedenen Teilen der Erde bereits vor sich gegangen ist“³, eben die Kulturentwicklung, aus sich erwirkt; hat ihm „jede Gesellschaft die Grundstoffe dazu in sich selbst“⁴, ist ihm so die Gesellschaft die Bedingung der Kultur, so brauchen wir wohl nicht mehr zu suchen, durch besondere Zitate die Bedeutung der Assoziation bei ihm nachzuweisen.

Wie Ferguson ist sich auch Smith der Bedeutung der Kräftevereinigung bewußt: sie gibt Macht, vor allem zur Verteidigung⁵. Auch den Vorteil der Kapitalkonzentration kennt er wohl. Daran dürfen wir uns durch seine Stellungnahme gegen die Handelsgesellschaften nicht irre machen lassen. Er erkennt eben das freie wirtschaftliche Ineinandergreifen der Gewerbe als ein Zusammenarbeiten der Einzelkapitalien⁶, als eine Kapitalkonzentration, und er ist gegen die enge Kapitalassoziation in großen Handelsgesellschaften, weil diese Form wieder, wie ihm die Erfahrung zu lehren schien⁷, Nachteile mit sich führe, welche die leichtflüssige, sich schneller an die Konstellationen anpassende Kapitalvereinigung, die in dem Ineinander der Volkswirtschaft an sich schon liegt, nicht zeigt⁸. Der Irrtum Smiths liegt in der speziellen Anwendung, in der Beurteilung des Grades der Assoziation, nicht aber in der Verkennung der Bedeutung derselben an sich. Daß er den Wert der Vergesellschaftung erkannt hat, zeigt sich deutlich daran, daß er schreiben konnte: „Wenn wir die menschliche Gesellschaft in einem gewissen abstrakten und philosophischen Licht betrachten, erscheint sie wie eine große, ungeheure

¹ Oeuvres inédites, S. 258.

² Contrat social 1, 8. Man lese 1, 6!

³ Essay H. C. Soc. S. 5—6 (4—5).

⁴ A. a. O. S. 258 (237).

⁵ Wealth 3, 3 (I, S. 414) und Theory of M. Sent. 6, 2, 1.

⁶ Ganz wie er die Arbeitsteilung als Vergesellschaftung erkennt (s. unten S. 31), so auch indirekt für das Kapital Wealth 4, 7, 3 (II, S. 145, bes. letzter Satz) „But when a nation is ripe . . .“ usw.

⁷ S. unten 3. Abschnitt, Kap. 4.

⁸ Wealth 4, 7, 3 (II, S. 145).

Maschine, deren regelmässige und harmonische Bewegungen tausend schöne Wirkungen hervorbringen“¹.

Nun fragt es sich jedoch, was bedeutet hier die Gesellschaft? Wird an nichts als an die Summierung der individuell geschaffenen Werte gedacht? Näher müssen wir einzudringen suchen.

2. Es lugte schon an einigen Stellen der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft hervor. Und in der Tat, die Idee der Arbeitsgemeinschaft beginnt diese wirtschaftlich bewegte Zeit zu beschäftigen. Jene Idee differenzierte sich wohl aus dem Gedanken der gegenseitigen Hilfe heraus. So finden wir bei Pufendorf „alle Bequemlichkeiten des Lebens“ als „Frucht der gegenseitigen Hilfe“ der Menschen angesprochen², und wird von ihm an anderer Stelle „das zivilisierte Leben“ als durch „Fleiß“ und „Verkehr“ entstanden vorgestellt³, so treten dann bei Mandeville „menschliche Geisteskraft und die gemeinsame Arbeitsteilung der Zeiten“ als die einzigen „Ursachen“ der Kultur auf⁴, und aus dieser Arbeitsgemeinschaft der Generationen präzisiert sich dann über Wolff⁵ der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft bei Hutcheson scharf heraus: „Einige Werke, welche vielen Menschen höchst notwendig sind, können durch die vereinigten Arbeiten vieler Personen zustande gebracht werden, da sie hingegen durch die abgesonderten Arbeiten eben dieser Anzahl nimmer hätten zustande gebracht werden können“⁶. Bei Quesnay finden wir, gerade wie bei Mandeville — „Intelligenz und Assoziation“ als die Kräfte der Güterschaffung angegeben, erkennen wir „la bénéfice qui résulte du concours des travaux de la société“⁷.

¹ Theory of M. S. 7, 3, 1.

² Devoirs 1, 3, 3.

³ A. a. O. 2, 14, Es liessen sich noch anführen Bacon, aus dem 18. Jahrhundert Buffier (Traité de la société civile, 1726) „Les hommes ne subsistent que par le commerce qu'ils entretiennent ensemble“ u. a.

⁴ Fable of the Bees, 1732, II, S. 132—133 (human sagacity in general and the joint labour of many ages).

⁵ Da die „einzelnen Häuser“ (Familien) sich nicht „alle Bequemlichkeiten“ verschaffen können, so ist es nötig, „dafs so viele sich zusammenbegeben und mit vereinigten Kräften ihr Bestes befördern, dafs sie imstande sind, sich alle Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen (Vern. Gedanken über d. ges. Leben, 1721, S. 157 u. 152).

⁶ „Wilde Tiere,“ „Räuberbanden,“ „Wälder aushauen,“ „Moräste ausfüllen,“ „Meierhöfe anlegen,“ „Häuser“ (Sittenlehre S. 429—430, auch 427). Schon Berkeley: „the united skill, industry and emulation of many together on the same work (Querist, Frage 521; ed. 1750, S. 56).

⁷ Oeuvres ed. Oncken S. 42 und 372. Auch Goguets „réunion des familles . . . en donnant naissance aux arts, a donc procuré les principales commodités de la vie“. (De l'origine des lois, des arts et des sciences, 1758, I, S. 174). Für Rousseau hat die „nécessité, mère de l'industrie“ die Menschen „forcés de se rendre utiles les uns aux autres . . . C'est par ces communications . . . que leurs esprits se sont développées“ (Oeuvres inédites S. 258).

Smith spricht in den „Lectures“ wie im „Wealth“ von der „Co-operation“ und „joint labour“¹.

Selbverständlich erkennt man, daß die Wirkung mit der wachsenden Zahl der vereinigten Menschen wächst².

Ganz deutlich sehen wir Individualtätigkeit und Vergesellschaftung nebeneinander gestellt: die Gesellschaft neben den Individuen als Bedingung sonst unmöglicher Leistungen dargestellt, als Ursache der Kultur bezeichnet. — Denkt man aber über das Wertwachstum nach? Fasst man es vielleicht nur als die Summe der Individualkräfte auf?

Wir haben den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft noch nicht vollständig aufgesucht, denn die Arbeitsgliederung hat eine spezielle Erscheinungsform, die wir noch nicht ins Auge gefasst haben: die Arbeitsteilung. Aus dem Volksmund³ finden wir die Beachtung der Vorzüge derselben am Ende des 17. Jahrhunderts in die gelehrte Welt eingedrungen. Die Wohlfeilheit, die 1682 Petty, die bessere Herstellung, die 1694 Courtot zu schätzen weiß⁴, geht neben allgemein gehaltenen Lobpreisungen — bei dem Nationalökonom Harris, bei Hutcheson und Turgot⁵ — einerseits über in die Hervorhebung der Wirkungen der Arbeitsteilung auf die kulturelle Entfaltung — wie sie Wolffs Erkenntnis von der Vervollkommnung der Gesellschaft mit dem Grade der Arbeitsteilung, Harris' Worte vom Heraufsteigen der Zivilisation durch sie, Mandevilles wie Berkeleys Bewußtsein von ihrem Einfluß auf die Entfaltung der Gewerbe und Manufakturen, wie des Reichtums und weiter Turgots Wissen um die Entwicklung der sozialen Unterschiede zeigen, Erkenntnisse, die wir dann bei Ferguson und Smith zusammengefaßt finden⁶ —, während andererseits die speziell wirtschaftlichen

¹ Wealth 1, 1; Lectures S. 223; er verweist auch darauf, daß „the meanest labourer in a polished society has more assistance in his labour“ als ein Wilder.

² „Wenn einige Personen in einer kleinen Familie einander wechselweise hilfreiche Hand leisten, so können sie sich die Notwendigkeiten des Lebens verschaffen . . . Eben diese Vorteile müssen weit sicherer und in weit größerer Anzahl erreicht werden können, wenn einige solcher Familien . . . einander beistehen (Hutcheson, Sittenlehre, S. 428, auch 430).

³ Alle Länder haben Sprichwörter wie „a Jack of all trades is master of none“; „Propre à tout, propre à rien“. Vgl. Stewart, Works VIII, S. 311.

⁴ Petty, Several Essays 4 ed. 1755, S. 113. Courtot, La science des mœurs 1694, S. 438/39.

⁵ Harris, Essay on Money and Coins, S. 16. Hutcheson, Sittenlehre S. 429. Turgot, Oeuvres 1844, II, S. 786.

⁶ Wolff wird „eine Gesellschaft um so vollkommener, je geschickter die Verrichtungen verteilt sind“. Harris, Three Treatises 1744, S. 154. Mandeville, Fable II, S. 335/36 (Reichtum), I, S. 425. Berkeley im Querist. Turgot, Oeuvres ed. 1844, II, S. 646. (Für Wolff, Vernünft. Gedanken z. ges. Leben, S. 153 und Mandeville,

Vorteile verfolgt werden; die quantitative Steigerung der Produktion wird von den beiden Harris, Ferguson und Smith¹, die grössere Schnelligkeit der Herstellung von Hutcheson, Harris, Turgot, Smith und Ferguson beleuchtet², wie sich auch weiter die Mannigfaltigkeit und Billigkeit der Erzeugnisse hervorgehoben findet³, wie vor allem die qualitative Vervollkommnung der Produkte als Folge arbeitsteiliger Wirtschaftsweise bei einem Harris, Hutcheson, Quesnay, Turgot, dem Verfasser des Artikels „Art“ in der Enzyklopädie und bei Smith und Ferguson⁴. Wenn dann ferner die Vervollkommnung der Geschicklichkeit und der Erfahrung des Tätigen erkannt wird: dem Nationalökonom Harris der Einzelne „erfahren und geschickt“ wird, ebenso Hutcheson, Ferguson und Smith dem Individuum eine Meisterschaft, die sonst nicht zu erlangen wäre, erstehen sehen, wie eine Entfaltung der Talente⁵, so finden wir hier eine Erkenntnis des Zuwachses des Individuums an Fähigkeit und an Genuss von Dingen, die ohne Arbeitsteilung nicht möglich wäre, zu erreichen. Um darüber urteilen zu können, ob wir hier zum erstenmal vor der Erkenntnis stehen, dass hier die Vergesellschaftung hinaus schafft über die

Fable I, S. 425 ist noch zu bemerken, dass sie darauf hinweisen, wie die arbeitsteilige Wirtschaft mehr Menschen zu ernähren vermag.) Ferguson, Institutes of M. Phil. 3 ed. 1773, S. 27 u. 31 (größerer oder kleinerer Erfolg, je nach Grad d. Arbeitsteilung); Essay H. C. Soc. S. 278/255 (Quellen d. Reichtums geöffnet); a. a. O. S. 281/258 (verleiht den Nationen das „Ansehen einer überlegenen Begabung“); a. a. O. S. 332/305 (soziale Differenzierung); Part. 4, ed. 2 (Berufe und Klassen bilden sich); Smith, Lectures S. 172 (public opulence, auch Wealth 1, 1), Wealth 1, 4 wird zur commercial society, d. h. gelangt auf die höchste Stufe, zur Zivilisation; opulence and plenty dringt bis in die untersten Schichten; auch Steigerung der Ungleichheit der Menschen.

¹ Harris, Essay on Money, S. 16 („Vastly greater quantities“); Ferguson, Essay, S. 278/255 (jedes Gut im Überflusse), S. 277/254 („immer grössere Zahl“); Smith, Lectures S. 163 („a multiplication of the product“); Wealth 1, 1 („great increase of the quantity“).

² Hutcheson, Sittenlehre, S. 429; Harris, Essay on Money, S. 16 („less toil“); Turgot, Oeuvres 1844, II, S. 646; Encyclopédie 1751, Article „Art.“ I, S. 717; Smith, Wealth 1, 1 (Zeitersparnis); Ferguson, Principles, II, 6, 4.

³ Harris, Essay on Money, S. 16 (Mannigfaltigkeit); Encyclopédie, I, S. 717 (à meilleur marché); Smith, Lectures S. 164; Ferguson, Essay H. C. Soc., S. 277 (254).

⁴ Harris, Three Treatises, S. 153; Harris, Essay on Money, S. 17 (besser ausgeführt); Hutcheson, Sittenlehre; Quesnay, Oeuvres, S. 372 (ed. Oncken); Turgot, Oeuvres ed. 1844, II, S. 646; Encyclopédie, 1751, I, S. 717; Smith, Wealth 1, 1; Ferguson, Essay H. C. Soc. S. 277/254, S. 278/255, auch 334/306.

⁵ Harris, Essay on Money, S. 16; Smith, Wealth 1, 1 („skill and dexterity, judgement, the improvement of the productive powers“), Lectures S. 170/172 (genius and talents, Steigerung der „industry of the people“); Ferguson, a. a. O. S. 334/306 („improvement of skill“, vor allem S. 276/253, auch 280—81/257 („enlargement of thought, genius . . .“)).

Kräftesumme der Individuen, fragt es sich, wie man sich die Arbeitsteilung vorstellt, ob man sich ihrer gesellschaftlichen Natur bewußt wird.

Wie der Staat, als notwendig empfunden, zugleich die längste Zeit hindurch als rational geschaffen von den Individuen aufgefaßt wurde, so zeigt sich auch zuerst in der Auffassung der Arbeitsteilung eine ganz analoge Mischung von Notwendigkeit und Individuell-Rationalem. 1694 behauptet der gänzlich unbeachtet gebliebene Cordelier François Courtot den rationalen Ursprung der Arbeitsteilung, die durch die Unmöglichkeit der Befriedigung aller Bedürfnisse durch die alleinige Arbeit des Einzelnen hervorgerufen würde¹. Ebenfalls den Zweckgedanken verratend und gleichfalls zugleich die Notwendigkeit der Arbeitsteilung erkennen lassend, erklärt dann Wolff: „Wenn die Menschen aller Pflichten gegen Seele und Leib . . . genüge tun wollen . . ., so müssen die vielseitigen Verrichtungen . . . unter viele Menschen eingeteilt werden“². Auch James Harris geht danach davon aus, daß der Mensch allein der notwendigsten Lebensfürsorge nicht gewachsen ist³. Bei ihm aber scheint mir schon das Rationale nur noch eine Form der Darstellung zu sein. Bei seinem Namensvetter nun, dem Nationalökonom Harris, finden wir alsdann die Notwendigkeit zur Naturgegebenheit vertieft⁴. Smith wenigstens faßt Harris' Meinung als Begründung der Arbeitsteilung auf die menschliche Natur auf, und wenn er dagegen zu polemisieren sich gezwungen sieht — ihm lösen sich „genius and different talents“ auf als Produkte der Entwicklung⁵ —, so führt er doch zugleich auch einen Vorstoß gegen die rationale Auffassung der Arbeitsteilung: „Die Arbeitsteilung.. ist ursprünglich nicht menschlicher Weisheit entsprungen, welche die dadurch erzeugte allgemeine Fülle vorher-

¹ „C'est à la raison seule, qu'on doit attribuer la diversité des fonctions qui se pratiquent dans la société humaine, comme il n'y a point d'homme qui ne connaisse, que ni lui, ni aucun de ses semblables, ne peut faire seul toutes les choses dont il a besoin; et que nous sçavons encore, qu'un homme qui ne se mêle que d'une fonction (comme d'être maçon . . .), y réussit mieux que s'il se mêle de plusieurs; il est évident que c'est la raison, qui inspire aux hommes la diversité des fonctions“ (La science des mœurs, S. 438—39).

² Vernünftige Gedanken üb. d. ges. Leben, 1721, S. 151—52. Charakteristisch auch S. 153.

³ Und er stellt nun die Frage: „What then must be done? I know not unless we made a distribution. Let one exercise one art and another a different . . . thus the whole cycle (as you call it) may be carried easily into perfection“ (Three Treatises, S. 153).

⁴ „Men are endued with various talents and propensities which naturally dispose and fit them for different occupations“ (Essay on Money I, § 11, S. 15).

⁵ Lectures S. 170/71; Wealth 1, 2.

gesehen und beabsichtigt hätte“, erklärt er in den Lectures¹ wie im Wealth of Nations². Wohl wirkt der menschliche Verstand dabei mit³, aber die Wirkungen gehen weit über das Bezweckte hinaus. Das Individuum spielt seine Rolle in ihr; aber es ist doch nicht der schließliche Schöpfer, sondern ist nur ein Werkzeug, es empfängt erst „encouragement“ von der Ausdehnung des Marktes⁴. Die Bedingtheit der Arbeitsteilung durch die Gesellschaft tritt in dieser Abhängigkeit vom Markt deutlich zutage⁵. Der unindividuelle Charakter, die gesellschaftliche Natur der Arbeitsteilung zeigt sich damit erkannt.

Ferguson sekundiert Smith in der Abwehr des individualistischen Ursprungs. Von der Arbeitsteilung sprechend, hebt er aufs stärkste hervor, daß sie „Eingebung der Natur“ und „Ergebnis eines Instinktes“ ist, „der durch die Mannigfaltigkeit der Umstände, in welche die Menschen versetzt werden, geleitet wird“ und daß sie „ohne irgendwelches Verständnis für ihre allgemeine Wirkung“ geschaffen wurde⁶. Bedingt ist die Arbeitsteilung durch die Ausdehnung der Gesellschaft⁷. So sind sich Smith und Ferguson der gesellschaftlichen Natur der Arbeitsteilung bewußt; und wir stehen also — bei jener Schätzung der Wirkungen derselben, die wir zuvor uns klar gemacht haben — zum ersten Male vor dem Bewußtsein, daß durch die Gesellschaft dem Einzelnen ein Kräftezuwachs entsteht, der über die ursprüngliche Kräftesumme hinausgehend, durch sie erst frei gemacht wird, den sie erst dem Individuum zur Realisation darbietet.

Diese Auffassung schlägt weitere Kreise um sich, da die Idee der Arbeitsteilung nicht nur für Handel und Gewerbe, für das Wirtschaftsleben, sondern auch für Künste und Wissenschaften, für das gesamte geistige Leben lebhaft ist⁸.

¹ Lectures 168 („We cannot imagine this to be the effect of human prudence“).

² Wealth 1, 2 (I, S. 14).

³ Vgl. d. Fortsetzung der Stelle Wealth 1, 2 (I, S. 14), auch Lectures S. 171.

⁴ Wealth 1, 3.

⁵ In den Lectures kommt er zu dem Schluss: „from all that has been said, we may observe that the division of labour must always be proportioned to the extent of commerce“ (S. 172); im Wealth „limited by the extent of the market“ (1, 3).

⁶ Essay on H. C. Soc. S. 279 (256).

⁷ Principles of Mor. and Pol. Science II, S. 423.

⁸ Mandeville sieht die arbeitsteilige Gestaltung der Staatsmaschine; ihm haben die Menschen ein Interesse an der Ausbildung der Arbeitsteilung im Verwaltungsorganismus (Fable of the bees II, S. 387—391); Ferguson, Essay on H. C. Soc. S. 278—79 (255); Smith, Lectures und Wealth 5, 1, 1 (the division of labour is as necessary for the improvement of this [art of war] as of every other art).

Die Arbeitsteilung in den liberalen Berufen bei Turgot (Oeuvres

3. Aber dennoch haben wir den Arbeitsteilungs-, den Arbeitsgemeinschaftsgedanken noch nicht gänzlich betrachtet: es gibt noch eine weitere Ausgestaltung desselben. Wir hörten Mandeville von der „joint labour of several ages“ sprechen¹. In der Tat haben wir nur die im zeitlichen Nebeneinander liegenden Elemente betrachtet, gleichsam nur den Querschnitt geführt; es ist noch der Längsschnitt zu tun: Die Arbeitsgemeinschaft der aufeinander folgenden Generationen, das Bewusstsein der Fortarbeit am überkommenen Besitz gilt es noch zu betrachten. Die Neuzeit hatte sich abgewendet vom Jenseits und strebte freier und freier dem Irdischen zu; anfangs nur von den gröbsten Reizen getroffen, dem Seltsamen, Ungewohnten, Fernen, begann man mehr und mehr feinere Reize zu empfinden, begann man die Rätsel auch rings um sich zu entdecken². Man wurde des Getriebes der Welt sich stärker bewußt, der Mannigfaltigkeit menschlichen Lebens, des Wechsels in ihm³. Zog nun der naturwissenschaftliche Sinn

1844, II, S. 611 u. 647); Brown-Gregory (s. Gregory, Comparative View of Men and animals, 7. ed. 1777, S. 148); Condillac (Oeuvres X, S. 94—95 u. vorher S. 88); für Ferguson ist es ja bekannt (Bücher, Entstehung der Volksw., S. 380); für Smith ebenso (Lectures S. 168 und Wealth 1, 1).

¹ Fable of the bees, ed. 1732, II, S. 386.

² Lamprecht, Deutsche Geschichte VI S. 97.

³ Bodin spricht von der „diversité des choses humaines“ (République 1583, I, 1 S. 7), der „variété des choses“ (a. a. O. S. 504, 4, 1), „la nature et Dieu sont immuable tandis que l'object seul de l'histoire humaine varie (Methodus s. Baudrillart, J. Bodin, S. 147); bei Montaigne verändern sich die Dinge, wie wir selbst, unablässig (vgl. Höffding, Gesch. d. neueren Phil.; Combes, Montaigne); Bacon ist es gewiss, „that the matter is in perpetual flux and never at a stay“ (Essays ed. Reynolds S. 383, Of Vicissitudes of Things); Temple sieht „the world ever unquiet . . . , subject to changes and revolutions“ (Works ed. 1770, III, S. 37); nach Bossuet gibt es „rien de solide parmi les hommes, et l'inconstance et l'agitation est le propre partage des choses humaines“ (Discours sur l'hist. univ. ed. 1681, S. 437); bei Shaftesbury treten uns die „revolutions of human kind, the alterations which happen in manners and the flux and reflux of politeness, wit and art“ entgegen; Abbé de St. Réal „weiss es ein Jeder, daß die Bräuche sich ändern“ (Traité de l'usage de l'histoire ed. 1714, T. II, S. 47, Disc. 5); Vico will dann schon in seiner „ewigen idealen Geschichte, nach welcher in der Zeit ablaufen die Geschichten aller Völker in ihren Ursprüngen, Fortschritten, ihrer Blüte und Verfall und Ende“ (Deutsche Übers. 1822, S. 193), die Wiederkehr menschlicher Dinge (a. a. O. S. 801) aufzeigen, d. h. die Gesetze der Entwicklung. Selbstverständlich weiß ein Montesquieu vom Wechsel der Dinge (z. B. Lettres persanes, Oeuvres 1838, S. 76 — Harris, Three treatises, S. 158: bei den Tieren gibt es kein Individuelles, nur Artverschiedenheiten, bei den Menschen aber auch Verschiedenheit der Individuen), ein Hume (the manners, customs and opinions susceptible of such prodigious changes in different periods of time, Works, ed. Green III, S. 163), ein Turgot (Die Natur ist konstanten Gesetzen unterworfen, der Mensch dagegen von Jahr. zu Jahr. „toujours varie“ Oeuvres

Bausteine benutzen können. Jedes nachfolgende Jahrhundert, dessen wird man sich jetzt bewußt, setzt mit seiner Arbeit da ein, wo das vorhergehende aufhörte. Die Menschheit ist wie ein großes Ganzes, dessen Glieder zusammenarbeiten. Diese Idee wird das Fundament für die Erklärung des Fortschritts. Das Bewußtsein der sozialen Kontinuität lebte auf.

Die Vorstellung Pascals, nach der nicht allein der Einzelne geistigem Wachstum unterliegt, sondern auch die Hinzufügung der neuen Erfahrungen zu den alten Kenntnissen zu einem mit den Jahrhunderten aufsteigenden ununterbrochenen Fortschreiten der Menschheit führt¹, wird in der Folgezeit noch schärfer ausgeprägt. Einmal läßt die Erkenntnis, daß die spätere Zeit reicher ist an Wissen und Weite des Blicks den Vergleich der Gesellschaft mit dem Individuum, das Bild der Lebensalter der Menschheit auftauchen². Gerade an diesem Vergleich aber mit seiner Konsequenz eines Hinschreitens zu dem Kräfteverfall des Greisenalters kam man zu der Vorstellung des Unterschiedes zwischen dem Einzelwesen und der Gruppe. Die Gesellschaft ist eine Vielzahl von Menschen, sie hat alle Altersstufen zugleich in sich! Während der Einzelne unbedingt dem Greisenalter zuschreitet, ist der Eintritt des Verfalles für das Ganze nicht notwendig, sondern durch den steten Zufluß an Gliedern reifen Alters besteht die Möglichkeit steten Fortschreitens³. Das gesteigerte Bewußtsein des Fortschrittes der „Gesellschaft“ baute sich also jetzt auf dem Gegensatz zu der Vergänglichkeit des Individuums auf. Die Vorstellung der Gesellschaft hat eine neue Stärkung erfahren: die Dauer der Gesellschaft als Gegenbild zu dem Vergehen der Einzelnen wurde erkannt, und der Gedanke der Identität der „Gesellschaft“ bei allem Wechsel ihrer Glieder, den die Monarchomachen vertreten hatten⁴, spielte nun auf das allgemeine Gebiet der Erkenntnis hinüber.

Weiter wurde nun diese Vorstellung von der Gesellschaft noch spezieller zu dem Bewußtsein ausgebildet, daß die Ge-

¹ „Les hommes . . . ajoutent aux connaissances qu'ils avaient. De là vient que . . . non seulement chacun des hommes s'avance de jour en jour dans les sciences, mais que tous les hommes y font un continuel progrès, à mesure que l'univers vieillit“ (Préface du Traité du vide, zitiert bei Rigault, Oeuvres I, S. 55).

² Ich verweise hier wieder auf das Werk von Rigault (Oeuvres I).

³ Terrasson z. B. sagt: Die Gesellschaft „étant composé de tous les âges, il (l'homme) acquirera toujours au lieu de perdre“ (Philosophie applicable, 1754, S. 12) und Condillac erklärt, — vom „corps de la société“ sprechend — „toutes les parties se renouvellent incessamment par de nouvelles générations. Elle a toujours de vieillards . . . et de jeunes hommes“. Darum müssen ihm nicht notwendig alle Gesellschaften dem Verfall zueilen (Oeuvres XXI, S. 86).

⁴ Gierke, Althusius S. 85, 23.

sellschaft dem Individuum die Vorteile bietet, welche die Kontinuität des sozialen Körpers mit sich bringt. Während man die Hilfsmittel der Kontinuität, Sprache und Schrift, zu schätzen beginnt¹, wird man gewahr, daß die „Gesellschaft“ Bedingung der Mitteilung ist², und läßt das Gesellschaftliche überhaupt in bezug auf die Ansammlung des Geisteschatzes mehr hervortreten (Condillac, auch Goguet)³. Hand in Hand damit geht die Wertschätzung der von der Menschheit mit sich fortgetragenen Errungenschaften: für Mandeville⁴, wie für Turgot⁵ gibt die Aufbewahrung nützlicher Erfindungen Chancen für weitere Erfindungen; Terrasson, Turgot und Condillac geben jenem Bewußtsein Ausdruck, indem sie von dem „gemeinsamen Schatz“, von der „sich ständig mehrenden Erbschaft“⁶ sprechen; Buffon weiß, daß der Mensch „die Erziehung aller Jahrhunderte“ genießt⁷, und ganz deutlich finden wir dann diesen Gedanken der Vorteile der gesellschaftlichen Kontinuität für das Individuum bei Hutcheson mit dem Bewußtsein des gesellschaftlichen Ursprungs dieser Vorteile verbunden. Daß „die Erfindungen, die Erfahrungen und die Künste vieler Menschen mitgeteilt“ werden, das bezeichnet er als einen der Vorzüge der Gesellschaft⁸.

Smith streift diese Frage nur⁹, Ferguson aber bietet

¹ So Turgot, *Second discours* am Anfang (*Oeuvres* 1808, II, S. 53). Condillac, *Oeuvres* IX, S. 84: „ne conservent leurs découvertes qu'autant qu'ils peuvent se les communiquer“. (Dewaule, Condillac, S. 225 zitiert:) „la parole est le lien social par excellence“. Die Sprache, als Unterscheidungsmerkmal des Menschen von den Tieren, erfaßt z. B. von Hobbes, Locke, Vico, Buffon, Condillac, wird als ein wahres Bindemittel erkannt: die Tiere leben auch in der Gruppe in Wahrheit „à part“ (Condillac). — Die Schätzung der Schrift bei Mandeville (*Fable* II, S. 334), Montesquieu, Turgot.

² „Société, communication des idées“ sind neben den Bedürfnissen „les machines qui ont élevé l'édifice des arts et des sciences“ (Condillac, *Oeuvres* IX, S. 84–85. „C'est grâce à la société, au langage parlé, en un mot au commerce des hommes entre eux... que les progrès dans les différents genres se font parmi les hommes“ (Dewaule, Condillac S. 222).

³ „C'est en continuant à se faire part mutuellement de leurs idées... que les hommes... sont parvenus à acquérir cette multitude de connaissances...“ (Goguet, *L'origine des lois*, 1758, I, S. 146). Für Condillac vgl. die vor. Anmerkung.

⁴ *Fable* II, S. 356–57.

⁵ *Oeuvres* ed. 1844, II, S. 646.

⁶ Turgot, a. a. O. 1808 II, S. 212; auch zitiert bei Oncken, *Gesch. d. Nationalökonomie*, I, S. 467. Terrasson, *Philosophie applicable*, S. 16.

⁷ Vgl. D. Stewart, *Works* IV, S. 297 (Zitat).

⁸ *Sittenlehre*, S. 430.

⁹ *Wealth* 1, 2 (I. S. 18), die Tiere haben keine wirkliche Gemeinschaft, diese hat nur der Mensch — Smith hebt als Charakteristikum das Tauschen (einseitig) heraus —, nur bei den Menschen sind so „the most dissimilar geniuses... of use to one another“; ähnlich *Lectures* S. 170–71.

reicherer Material. Ihm ist die Aufbewahrung der Erfindungen mit eine der Bedingungen für den Fortschritt der Kultur¹, und er spricht es klar und deutlich aus: die Menschen „bauen in jedem folgenden Zeitalter auf dem Grunde fort, den dieses gelegt hat“². Ein stetes Anwachsen der Errungenschaften der Gesellschaft, den Fortschritt der Menschheit³ erkennt er als möglich, weil er sich des steten Gliederwechsels der Gesellschaft bewußt ist, durch welchen die Dauer der Gesellschaft ermöglicht wird, ohne daß sie zu altern braucht⁴. Die Einzelnen aber genießen die „Vorteile“, welche die Phase der Gesellschaft, in die sie hineingeboren sind, bietet⁵.

So sehen wir die Idee der Möglichkeit steter Dauer der „Gesellschaft“, die Kontinuität ihres Lebens erkannt. Der Gedanke der Übermittlung von Vorteilen an die Individuen durch die Gesellschaft ist aufgetaucht: der Einzelne empfängt weit mehr Dinge, Genüsse, weit mehr und bessere Werkzeuge und weit mehr Ansporn zum Handeln durch sie, als er für sich allein hätte schaffen und erfinden können. — Diese Erkenntnis vermag neben der Idee der bloßen Aufhäufung und Darbietung der individuell geschaffenen Werte auch die Erkenntnis in sich zu schliessen, daß hier zugleich ein Mehr an Wert entsteht. Die Tatsache der Arbeitsentlastung infolge der Übermittlung der Errungenschaften der Jahrhunderte, die Idee des Kräftezuwachses blitzte mehrere Male auf. Der Gedanke eines unindividuellen Wertzuwachses steigt sicher dicht bis an die Oberfläche empor; aber wir müssen doch sagen, direkt ausgesprochen finden wir ihn nicht. Dennoch dürfen wir es nicht vergessen, was diese Beachtung der Gesellschaft an sich schon bedeutet. Die Möglichkeit der Fortentwicklung ist gegeben. Das Bewußtsein der längeren Dauer drückt den Einzelnen herab zum Glied einer Kette. Das heraufsteigende Erbteil der Kultur, der Gedanke des Fortbauens am Überkommenen vermindert die Bedeutung der Individuen: ein Riesenbild ist aufgestiegen, dessen Größe erdrückend wirkt, das auf die

¹ Dann, wenn „the acquisitions of one age are left entire to the next“ (Essay on H. C. Soc., S. 261 (239)).

² „And in a succession of years, tend to a perfection in the application of their faculties, to which the aid of long experience is required and tho which many generations must have combined their endeavours“ (a. a. O. S. 7/6, indirekt auch S. 279/256).

³ „In the human kind the species has a progress as well as the individual,“ a. a. O. S. 7 (6).

⁴ A. a. O. S. 319—20 (294) („the case of nations and that of individuals, are very different. The human frame . . . has, in every individual, a frail contexture and a limited duration . . . But in a society, whose constituent members are renewed in every generation . . ., we cannot . . . expect to find imbecilities connected with mere age and length of days“).

⁵ A. a. O. S. 7 (6) (in der ersten Auflage noch nicht ausdrücklich, erst seit der vierten).

Meisterschaft des Menschen dunklen Schatten wirft, den Einzelnen herabsetzt auf den bescheidenen Titel der Mitarbeiterschaft. Das Ferment war so gegeben für die Entwicklung eines Prozesses von größter Bedeutung, eines Prozesses, der die Gedanken über Gesellschaft ebenfalls wieder beleben mußte.

4. Die Herabdrückung des Individuums mußte schon dadurch größere Tragweite erlangen, daß die Vorstellung einer unendlich langen Dauer der Kulturentwicklung sich fest und fester setzte. Wenn Mandeville erkennt, daß eine Gruppe nur in langen Zeiträumen unter Zusammenwirken einer großen Zahl von Faktoren zur Zivilisation aufzusteigen vermag¹, und wenn nun dies beides, Zeit und Faktorenzahl, mit sich steigerner Vorstellungskraft von Hume², von Voltaire³ und von Rousseau⁴ angeschaut wird, so ist es besonders der Gedanke des Wirkens einer Reihe von Kräften, der dem Sinn weitere Beschäftigung bietet. Die Ablehnung des Wunderglaubens, die Herausdrängung der willkürlichen Eingriffe Gottes in das Weltgeschehen führte den mit den neuen Mitteln der Abstraktion und Induktion arbeitenden Geist zur Erkennung des Kausalzusammenhangs. Dem Kausalitätsbewußtsein webten nun Fäden zwischen den Dingen hin und her, verknüpften sich dieselben⁵. Und wies der Mechanismus der Naturauffassung weiter die Bahn zur Annahme eines Mechanismus des gesamten Geschehens, sahen Newton und die Deisten „die Welt in der vollendeten Zweckmäßigkeit ihrer Gebilde“ als „eine vollkommene Maschine aus der Hand des göttlichen Meisters“ an, so traten damit neben die kausale Verknüpfung, neben die Verknüpfung des Nacheinander die Beziehungen der im Nebeneinander wirkenden Kräfte; kurz eine Verflechtung der Dinge überhaupt wurde erkannt.

Eines Leibniz' Harmonielehre vermochte die Blicke auf

¹ Fable 1732 II, S. 381.

² Works ed. Green, III, S. 292 (a long course of time, a variety of accidents and circumstances).

³ Essai sur les mœurs I (Oeuvres ed. 1785 vol. XVI, S. 247): „non seulement un espace de temps prodigieux, mais des circonstances heureuses pour que l'homme s'élevât au-dessus de la vie animale“; auch (a. a. O. S. 42) tant de siècles . . .

⁴ Discours sur l'inégalité (Oeuvres ed. Basle 1795) I, S. 65 und a. a. O. S. 68 (combien . . . de milliers de siècles pour développer successivement . . .).

⁵ Bodin suchte bereits „la suite des causes enchainées et dépendantes l'une de l'autre“ (République, ed. 1583, S. 7, vgl. Baudrillart, J. Bodin S. 189—90). Das Kausalitätsbewußtsein steigerte sich dann so, daß einem geistlichen Würdenträger wie Bossuet Gott im Prinzip jenseit der Welt stehen und die Kausalität im Weltgeschehen herrschen konnte — er suchte sie aufzuzeigen. „Vous verrez aussi l'enchaînement des affaires humaines“ (Discours sur l'histoire universelle, ed. 1680, S. 7 u. 439, vgl. 437).

den Zusammenhang gleichzeitiger Erscheinungen hinzulenken¹, der vorausseilende Vico weifs dann nicht nur Gedanken- und Sprachbildung miteinander verknüpft², sondern sieht die verschiedenen Seiten der Völkerentwicklung: Recht, Verfassung, Sprache, Religion und Kunst in innerem Zusammenhang miteinander stehen und nicht für sich erklärbar. Wie dem grofsen Italiener diese Erkenntnis aus dem ihm aufgegangenen Entwicklungsgedanken entspringt, so wird Bolingbroke, den die Geistesentwicklung unabhängig von Vico zum Anschauen des „allmählichen und fast unmerklichen“ Entwicklungsflusses der Zeiten führt³, für die Erklärung der Verschiedenartigkeit der Epochen trotz der überaus engen Kontinuität der Geschehnisse⁴ auf das Zusammenwirken zahlloser Kräfte gewiesen⁵. Wir wissen alle, wie nach ihm Montesquieu und Voltaire und mit ihnen eine Reihe anderer⁶ die Geschichte der Nationen als ein Produkt der Gesamtzustände erfassen⁷, die Könige und Staatsmänner nicht mehr als die einzigen und ausschlaggebenden Urheber der Geschichte anerkennen; wir wissen, wie Montesquieu im „Esprit des lois“ das „Chaos“ der verschiedenen Verfassungen und Gesetze der Völker durchforscht, die Ursachen derselben, die Zusammenhänge aufzuzeigen sich bestrebt⁸, wie er seine Überzeugung von der notwendig verschiedenen Gestaltung der Gesetze und Verfassungen je nach dem Charakter und den Verhältnissen der Nation in den Vordergrund stellt⁹. Es ist das ein Gedanke, der schon in Bodins Behauptung steckte, eine Verfassung, die dem Naturell eines Volkes widerstrebe, könne nicht von Dauer sein¹⁰, es ist eine Erkenntnis, die dann von Vico grundsätzliche Bestimmtheit erhielt¹¹, und die in Wolff zum Wissen um die Not-

¹ S. Lamprecht, Entwicklungsstufen d. Geschichtswissensch. in Steinhausens Zeitschr. f. Kulturgesch., 5/6, S. 408.

² Neue Wissensch. 1822, S. 142 (Grundsatz 62, 64).

³ „Changes that are wrought . . . slowly and almost imperceptible, by the necessary efforts of time and flux condition of human affairs“ (Letters on the Study of History, Anfang des 6. Briefes).

⁴ „Closely . . . linked together“ (ebenda).

⁵ Ebenda.

⁶ Mallet, Mably, Duclos.

⁷ Vgl. Breysig, Historiker der Aufklärung in Hardens Zukunft, Bd. 19 (1897), S. 343 ff., bes. die Anm. S. 344.

⁸ Die Beziehungen des Klimas, der Oberfläche und der Gröfse der Länder, der wirtschaftlichen Zustände und Lebensweise der Völker, der Regierungsform, des Grades der Freiheit, der Religion und der Sitten zu den Gesetzen, die Beziehungen der Gesetze zu einander . . ., zu ihrem Ursprunge, zu der Ordnung der Dinge, für welche sie bestimmt sind (Esprit 1, 3).

⁹ „Die Gesetze müssen einem Volke, für das sie gemacht sind, so eigentümlich sein. das es ein sehr grofser Zufall wäre, wenn die Gesetze eines Volkes auch für ein anderes paften“ (Esprit des lois, 1, 3).

¹⁰ République 5, 1.

¹¹ Neue Wissenschaft, deutsch 1822, S. 144 (Grundsatz 69).

wendigkeit des Mitschreitens der Gesetze mit den Änderungen der Zustände, wie zum Bewußtsein der Unmöglichkeit einfacher Übertragung fremder Gesetze auf ein anderes Land führte¹. Während diese Überzeugung Rousseau erfüllte² und Ferguson³ belebte, drang das Bewußtsein der Fülle der Beziehungen der Dinge zueinander durch zur Bekämpfung der „Torheit plötzlicher und gewaltsamer Neuerung“⁴ und zum Eintreten für allmähliche, organische Reformen. Haben Hume⁵

¹ Er erklärte vom „Gemeinwesen“: „wenn der Zustand desselben sich ändert, so können auch nicht die alten Gesetze gut bleiben und dannenhero muß man gleichfalls mit ihnen eine Änderung vornehmen und aus eben dieser Ursache lassen sich nicht fremde Gesetze ohne Unterschied annehmen, wenn sie gleich an ihrem Orte sehr nützlich gefunden werden. Derowegen, wenn man fremde Gesetze annehmen will, so hat man für allen Dingen den Zustand des gemeinen Wesens an demjenigen Orte zu untersuchen, wo sie üblich sind und daraus den Grund zu erforschen. Ist dieses geschehen, so muß man ferner den Zustand des gemeinen Wesens an seinem Orte wohl erwegen und vernünftig beurteilen, ob eben dieser Grund sich auch darinnen befinde, oder wenigstens ein anderer, der so tüchtig ist als jener. Wo keins von beiden statt findet, da ist nicht zu rathen, daß man dieselben Gesetze einführe, indem man vorher sehen kann, daß sie sich nicht schicken“ (Vernunft. Gedanken z. ges. Leben, 1721, S. 428).

² „Les mêmes lois ne peuvent convenir à tant de provinces diverses qui ont des mœurs différentes qui vivent sous des climats opposés et qui ne peuvent souffrir la même forme de gouvernement“ (Contrat social 2, 9). „(Mais) ces objets généraux de toute bonne institution, doivent être modifiés en chaque pays par les rapports qui naissent, tant de la situation locale, que du caractère des habitants; et c'est sur ces rapports qu'il faut assigner à chaque peuple un système particulier d'institution, qui soit le meilleur, non peut-etre en lui-même, mais pour l'état auquel il est destiné“ (2, 11). „Le sage instituteur ne commence pas par rédiger de bonnes lois en elles-mêmes, mais il examine auparavant si le peuple, auquel il les destine, est propre à les supporter“ (2, 8, auch 2, 9; 3, 1; 3, 9). Er selbst forderte, als sich Korsika 1764 und dann Polen an ihn um Verfassungsentwürfe wandten, vorerst eine genaue Beschreibung der Zustände ein (J. B. Meyer, Voltaire und Rousseau, 1856, S. 153).

³ „Men of speculations have in vain endeavoured to fix a model of government equally adapted to all mankind. One people is unfit to govern, or to be governed, in the same manner with another. Nations differ in respect to character and to circumstances“ (Institutes of Mor. Phil. 3 ed. 1773, S. 268). „Government must be varied, in order to suit the extent, the way of subsistence, the character, and the manners of different nations . . .; how is it possible therefore, to find any single form of government that would suit mankind in every condition?“ (Essay on H. C. Soc. S. 93—94/87 u. öfter). Diese Frage „can be solved only hypothetically“ (Institutes of M. Ph. S. 269).

⁴ Montesquieus „Esprit des lois“ erschien dem 18. Jahrh. als „repressing the folly of sudden and violent renovation, by illustrating the reference which laws must necessarily have to the actual circumstances of a people“ (Dug. Stewart, Works I, S. 191).

⁵ Hume erklärt: „sovereigns must take mankind as they find them, and cannot pretend to introduce any violent change in their principles and ways of thinking“ (Works, ed. Green, III, S. 292). Rousseau kritisiert das Zivilisationswerk Peter des Großen: „il l'a

und Rousseau diese Erkenntnisstufe zu erklimmen begonnen, so zeigt es sich bei Condillac deutlich, daß diese Vorstellung sich auf einer — allerdings im Anfangsstadium sich befindenden — organischen Auffassung des Geschehens aufbaute. „Sie sehen,“ ruft er seinem Zögling zu, „der Gesetzgeber muß sich darauf beschränken, Gesetze zu geben, deren Erfolg durch den Charakter des Volkes und durch die Verhältnisse, in denen es sich befindet, gesichert ist. Er weiß, daß die Dinge einen Lauf haben, den keine menschliche Macht aufzuhalten vermag“¹. Wenn Ferguson die Auffassung abweist, die eine Nation als beliebig zu formenden Ton in den Händen des Fürsten ansieht²; wenn er es vernehmlich vertritt, daß es auf die Reife der Nation, nicht auf das Planen des Einzelnen ankommt³, so quillt ihm das aus seinem — ihn noch stärker als Condillac erfassenden — Bewußtsein von der Überlegenheit der Prozesse des Geschehens über die menschlichen Kräfte⁴. Auch Smith hat nicht erst 1790 eingesehen, daß die Kompliziertheit der Dinge keinen Doktrinarismus zuläßt und sich gegen den „man of system“ gewandt⁵; er hat schon vorher deutlich zu erkennen gegeben, daß er der Verflechtung der Beziehungen, wie der Wirkungen sich bewußt ist, die ein jähes Durchführen von praktischen Zielen nicht gestatten⁶.

Wir könnten noch andere Beziehungen als erkannt aufzeigen als nur die unauflöselichen Verknüpfungen zwischen Künsten und Wissenschaften bei Terrasson⁷, zwischen wirtschaftlicher Blüte und Menschlichkeit und Wissenschaft

voulu civiliser quand il ne fallait que l'aguerrir“ (Contrat social 2, 8). An anderer Stelle (2, 11) heißt es: „si le législateur . . . prend un principe différent de celui qui naît de la nature des choses . . ., on verra les lois s'affaiblir insensiblement . . ., et l'état ne cessera d'être agité jusqu'à ce qu'il soit détruit ou changé.“ (Ebenso darf für Wegelin das, was dauern soll, nicht willkürlich sein; Mémoire II, 4, 77; 4, 88).

¹ Oeuvres X, S. 525—26.

² Essay on H. C. Soc. S. 408/09 (374).

³ Bes. a. a. O. S. 407—08 (373).

⁴ Ihm ist ein Geschehen der Menschen „an effect sometimes produced before the cause is perceived, and with all his talents for projects, his work is often accomplished, before the plan is devised. It appears perhaps equally difficult to retard or to quicken his pace“ (a. a. O. S. 10/9; s. auch unten S. 44).

⁵ Theory of Mor. Sentiment 6, 2, 2.

⁶ Die plötzliche Aufhebung der staatlichen Schutzmafsregeln für die Industrie würde schädlich sein. „Changes of this kind should never be introduced suddenly but slowly, gradually and after a very long warning“ (Wealth 4, 2 [I, 484]); vgl. auch vorher (I, 480) die Aufhebung von Retorsionszöllen „only by slow gradations“; vor allem seine ihm so schmerzliche Erkenntnis, daß die volle Handelsfreiheit so unmöglich in England durchzuführen sei wie die Errichtung einer Republik Oceania oder Utopia (ebenda; I, S. 483).

⁷ Philosophie applicable, zitiert bei Rigault, Oeuvres I, S. 452.

bei Hume¹, zwischen Gesetzen, Sitten, Künsten und Wissenschaften bei Goguet², als die Wechselwirkungen von Geist, Sitten und Regierung, die Condillac verkündet³; wir müssen uns begnügen darauf hinzuweisen, wie die Erkenntnis der Verschmelzung und Vermischung der Vorgänge des Werdens zur Vorstellung des Geschehens als eines Fließenden, als eines Entwicklungsprozesses zu führen beginnt. Sieht Turgot die „Geschichte der Menschheit“ als „Wechselwirkung zwischen dem Überkommenen und dem menschlichen Wollen sowohl, als auch den Geschehnissen, die ihm entspringen“ an⁴; wollte Kraft „der Menschheit Schritt für Schritt . . . folgen, . . . sie in ihrem ganzen Zusammenhange einsehen; verstehen, wie die Einrichtungen . . . sich auf verschiedene und gar oft ineinander als Ursache und Wirkung gegründete und verwickelte Umstände schicken“⁵, so ist es Ferguson, der zum erstenmal bewußt die Entwicklung anschaut als einen ununterbrochen fortfließenden Strom⁶; er hat dieses schöne Bild, das uns allen durch Schiller bekannt ist⁷, vor dem Großen aus Weimar angewandt, und es ist — wie ein jeder, der seine Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft gelesen hat, sagen muß — nicht nur ein Wortgepränge bei ihm.

Wenn so die Erkenntnis, daß der Lauf der Prozesse des Geschehens stärker ist als die Kraft des Einzelmenschen, das Bewußtsein, daß immer eine Mehrzahl von Faktoren ineinander greift, eingesetzt hat, konnte man da noch bei der alten Auffassung vom Werden und Geschehen stehen bleiben, welche die Quelle alles Schaffens einzig im zweckbewußten Handeln des Individuums sah? Mußte nicht eine Bewegung in Gang kommen, die jener alten Auffassung entgegentrat? Das wird sich — bei der starken Beschäftigung dieser Zeit mit dem Staat — in den Gedanken über die Entstehung des Staates am ersten geltend machen müssen.

¹ S. z. B. Geschichte v. England, deutsche Ausgabe 1764, Bd. 2, S. 404 und Kautz, Gesch. d. Nationalökon., S. 392.

² „J'ai cherché aussi à faire sentir l'enchaînement de tous ces différents objets et leur influence mutuelle . . .“ Origine des lois, 1758, Préface S. 2.

³ Oeuvres IX, S. 3.

⁴ Oeuvres, ed. 1808, II, S. 212 (ed. 1844, II, S. 623); die Rückwirkungen ergeben „une vivacité nouvelle“ (ed. 1844, II, S. 599); „Toutes les sciences se donnent l'une à l'autre un secours mutuel“ (ed. 1844, II, S. 601 u. 602).

⁵ Über die Sitten der Wilden, 1766, Einleitung.

⁶ „The scenes of human affairs perpetually change . . . his emblem is a passing stream not a stagnating pool“ (Essay on H. C. Soc. S. 10/9). Vgl. besonders a. a. O. S. 412/368; auch 261/240.

⁷ „Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte?“ Schiller war ein Verehrer Garves, des Übersetzers Fergusons.

Das Naturrecht sah im Staat ein durch planmäßigen Zusammenschluß der Individuen geschaffenes Gebilde, es stellte sich ihn unhistorisch als rational-individuales Produkt vor. Nun war aber einmal der alte Gedanke des Wachstums des Staats aus der Familie nicht gänzlich verdrängt worden, und es war weiter auch trotz der Zuspitzung des Vertragsgedankens auf ein Gegenüberstehen von Individuum und Individuum die Vorstellung des familienhaften Lebens der Menschen durchaus nicht geschwunden¹. Waren jedoch erst durch den oben geschilderten Streit um die Natürlichkeit der Gesellschaft und durch die Beachtung der Zustände der Naturvölker die Familiengruppen mehr hervorgetreten, so sehen wir nun sich neben den Individualvertrag die Idee der Gruppenbündnisse stellen. So bei Mandeville², Vico³, Bolingbroke⁴, Goguet⁵, Kraft⁶, Condillac⁷, Smith⁸ und Ferguson⁹. Und direkte Angriffe auf den rationalen Vertrag erfolgten. Wendete sich Temple gegen die Vertragslehre unter Hinweis darauf, daß kein Vertragsschluß historisch nachzuweisen sei¹⁰, daß es unter allen Umständen falsch wäre zu glauben, isoliert lebende Menschen träten zusammen¹¹, und daß die unter der Wirksamkeit der Gewohnheit erstarkende Autorität ein richtigeres Prinzip für das Verständnis der Entstehung des Staates liefere¹², so erhielt die Ablehnung des Vertragsschlusses (wie der Vorstellung des Zusammenschlusses vorher zerstreut lebender Einzelner) in Mandeville eine noch schroffere Form¹³, und er setzte der abgewiesenen Auffassung die Behauptung einer allmählichen Gewöhnung an die Unterordnung entgegen¹⁴ und kommt so dem Kern des Gedankens des organischen Wachstums näher. Bolingbroke richtet dann seinen Kampf gegen die Vertragslehre hauptsächlich

¹ Das Naturrecht kennt die Familie (*societas domestica*), Pufendorf, Locke gehen vom Familienzustand aus, auch Hobbes denkt durchaus nicht an ein wirkliches Isoliertleben (*English works* V, S. 183).

² *Fable on the bees* II, S. 137.

³ *Neue Wissensch.*, 1822, S. 148—49, 3, 21; 497—98.

⁴ *Works* IV, S. 65; auch Morelly, *Code de la nature*, 1760, S. 64 bis 65.

⁵ *L'origine des lois*, 1758, I, S. 13.

⁶ *Sitten der Wilden*, 1766, S. 72.

⁷ *Oeuvres* 1798, IX, S. 48.

⁸ *Lectures*, S. 16 u. öfter.

⁹ *Essay on H. C. Soc. in P.* 2, ch. 2, besonders S. 130 (119—200).

¹⁰ *Works* ed. 1770, I, S. 39.

¹¹ „We must imagine the first members of men who in any place agree upon any civil constitution to assemble not as so many single heads, but as so many heads of families (a. a. O. S. 39).

¹² A. a. O. S. 37 (*Essay of government*).

¹³ *Fable of the bees*, 1732, II, S. 137 u. 312. (Einzelne, die sich vorher nie gesehen haben, können sich unmöglich ohne weiteres zu staatlicher Gemeinschaft zusammenschließen).

¹⁴ A. a. O. II, S. 312 ff.

gegen die Vorstellung eines Zusammentretens von vorher „außerhalb jeder Gesellschaft“ lebenden Individuen¹, ein Vorgang, in dem ihm Morelly folgte². Goguets Hervorkehrung des „stillschweigenden Übereinkommens“³ finden wir darauf bei Condillac als Waffe, mit welcher die rationale Auffassung ins Herz getroffen wird: ohne Zweckbewußtsein, ohne Absicht und Überlegung der Menschen verfestigen sich die „Beziehungen, in denen die Menschen miteinander stehen“ „in natürlicher Weise“ zur Gesellschaftsbildung⁴; der Verstand ist hinausgedrängt! Und wenn nun Hume den Vertragsgedanken abweist als „an idea far beyond the comprehension of savages“⁵, so leuchtet uns aus dem Auge des Kämpfers das historische Verständnis entgegen, das den Menschen verschiedener Zeiten als verschieden erkennt. Smith folgt seinem Freund und Lehrer; mehrere Gründe führt er gegen die Vertragslehre an⁶, und Ferguson findet so starke Töne wie keiner vor ihm; der Vertrag ist Erdichtung⁷, ist „visionär“⁸; alle verstandesmäßige Erklärung ist falsch⁹, allmählich ist der Staat geworden¹⁰!

Nun ist die Vertragslehre aber nur ein Symptom für das primitiv-rationalistische Denken, das alles Geschehen, alle Erfindungen und Errungenschaften als Schöpfungen nur von Einzelnen sich vorzustellen vermag. Der Idee der Stiftung des Staats, der Gesetzgebung, der Religion, der Sprache . . . durch große Persönlichkeiten huldigte zunächst auch das 18. Jahrhundert. Die Mythen und Sagen der Völker zeigten ebenfalls diese Häufung des Ruhms auf große Einzelne. Diese

¹ „Civil governments were formed not by the concurrence of individuals but by the associations of families.“ „This distinction . . . ist falsch, sich die Menschen ursprünglich vorzuzer of savage individuals out of all society“ (Works

ature 1760, S. 65 (nicht „hommes auparavant épar

lois (1758), I, S. 15.

t conduits à former des associations . . . c'est un acitement et sans aucune délibération parce-l'effet des rapports où les hommes sont entre eux 506).

445 u. 460.

⁴ Lectures S. 11—13, 68 (kein rationaler Vertragsgedanke liegt so wenn er schreibt (S. 16): „Many families have met together to live with one another“).

da. d. Moralphilos. (deutsch v. Garve 1772), S. 190), (5, 10, 8).

ideas of men in any society . . . having ever assembled of absolute equality (and without exclusion of any indivi- sponse of their government, is altogether visionary and nature“ (Principles of Mor. and Pol. Science I, S. 262).

constitution is formed by concert, no government is copied (Essay on H. C. Soc. S. 188 (171).

a. a. O. S. 186 (170).

Tradition wurde nun kritisch betrachtet, und Polemik gegen derartige individuelle Vorstellungen erhob sich.

Vico erkennt die Gesetze nicht als aus dem Geiste einzelner grosser Gesetzgeber entsprungen an, „so grosse Weisheit“ kann „kein einzelnes Individuum“ besitzen¹; nein, die Gesetze sind nicht das Werk eines Mannes, auch nicht einer einzigen Generation, das betont Mandeville, sie sind ein Produkt gemeinsamer Arbeit der Zeitalter². Es ist eine Anschauung des allmählichen Wachstums, die wir auch fernerhin vertreten finden z. B. von Hume³ und von Condillac, der die Legenden von den grossen Staatenbegründern und Gesetzgebern zerstörte⁴ und — wie treffend — das, was hier einer Person zugeschrieben wurde, als „Gebräuche, welche die Völker befolgen, wenn sie sich selbst machen“ erklärte⁵. Was Condillac dem Prinzen von Parma zu lehren suchte, Ferguson hat es vor ihm der Welt verkündet: äusserste Vorsicht gegen die Tradition von den Staatenbegründern und Gesetzgebern⁶; die „Umstände und der Genius der nationalen Gruppe“, nicht aber der Einzelne sind die Schöpfer der Staaten⁷!

Smith wendet sich nicht direkt gegen die Mythen von

¹ Neue Wissenschaft, S. 850.

² „There are few, that are the work of one man or of one generation; the greatest part of them are the product of the joint labour of several ages“ usw. (Fable of the Bees, II, S. 385—86).

³ „No human genius . . . is able by the mere reason to effect it. The judgements of many must unite in this work; experience must guide their labour, time must bring it to perfection“ (Works, ed. Green, III, S. 185). Turgot sieht trotz seiner Schätzung des grossen Mannes „Les plus grands génies sont eux mêmes entraînés par leur siècle, et les législateurs n'ont fait souvent qu'en fixer les erreurs en voulant fixer leurs lois“ (Oeuvres, ed. 1808, II, S. 40).

⁴ Oeuvres XI, S. 43 ff.

⁵ „Les législateurs ont moins pensés à créer des opinions, qu'à recueillir avec quelque choix, celles qu'ils trouvaient établis . . .; ces conventions n'étaient que le résultat des opinions qu'on avait avant la formation des sociétés“ (Staaten) (a. a. O. X, S. 6).

⁶ „We are to receive with caution the traditionary histories of ancient legislators and founders of states . . .; what were probably the consequences of an early situation, is in every instance, considered as an effect of design . . . We ascribe to a previous design, what came to be known only by experience, what no human wisdom could foresee, and what, without the concurring humour and disposition of his age, no authority could enable an individual to execute“ (Essay on H. C. Soc. S. 188/172).

⁷ „Government . . . took its rise from the situation and genius of the people, not from the projects of single men . . .; the celebrated warrior and statesman, who are considered as the founders of those nations, only acted a superior part among numbers who were disposed to the same institution . . . and they left to posterity a renown, pointing them out as the inventors of many practices which had been already in use, and which helped to form their own manners and genius (!), as well as those of their countrymen“ (a. a. O. S. 189—90 [178]; auch 129/119).

den Staatsgründern, aber wir sahen ihn die Vertragslehre abweisen, und wir werden noch im Folgenden erkennen, daß die Individualauffassung in seinem Werden des Staats keinen Platz hat.

Diese Abkehr von der Anschauung, daß der Mensch im Vertrag, oder daß ein großer Einzelner die Gründung und den Ausbau des Staatsgebildes vollzogen habe, ließ uns schon Blicke tun in die neue Vorstellungsweise vom Bildungsprozess des staatlichen Lebens. Als ein unrationales, nicht individuelles Produkt, als unbeabsichtigt Gewordenes erscheint nun der Staat und seine Institutionen.

Dies erkennen wir, wenn Hume betont, daß — obgleich die Entstehung des Staates „gewiß und unvermeidlich“ ist — doch der Staat nicht von Menschen erfunden worden ist. Er „beginnt mehr zufällig und aus unvollkommenen Anfängen heraus“¹. Zeigt sich dann der Gedanke in Condillacs Formulierung, die Gesetzgebung sei zumeist mehr das Werk der Zeit und des Zufalls als der Erfahrung und der Überlegung², bei allem Bestreben die rationale Auffassung abzuweisen weniger glücklich und weniger klar erschaut, so steht Smith wieder auf der Höhe, wenn er auf der zweiten Stufe der Entwicklung (second period of society) bei der Bildung des Eigentums und der Unterordnung auch einen gewissen Grad von bürgerlicher Regierung entstehen sieht und zwar „natürlicherweise und sogar unabhängig von der Beachtung ihrer Notwendigkeit“³. Der Staat ist keine absichtliche Schöpfung der Individuen, sondern ein aus den Verhältnissen sich „natürlich“ (d. h. allmählich und nicht schöpferisch von Menschen geplant) entwickelndes Produkt der Gesellschaft. Wie lebhaft beschäftigt diese Erkenntnis Fergusons Geist. Während ein jeder seine Fertigkeiten zu seiner Selbsterhaltung betreibt, und allein das Gegenwärtige die Menschen beschäftigt, gelangen sie — das lehrt die Geschichte der Menschheit — zu unvorhergesehenen Zielen, kommen sie auch zum Staat⁴. „Gleich den Winden, von denen wir nicht wissen, woher sie kommen, und wohin sie wehen, sind auch die Formen der Gesellschaft dunkeln und fernen Ursprungs; sie stammen . . .

¹ Of the Origin of Civil Government (Works ed. Green, III, S. 115).

² Oeuvres S. 105.

³ Wealth 5, 1, 2 (II, S. 226) „The consideration of that necessity comes no doubt afterwards“, fügt er ausdrücklich hinzu.

⁴ „It appears from the history of Mankind that . . . while they practise arts, each for his own preservation, they institute political forms“ (Institutes of Mor. Phil. 3 ed. 1733, 7, 8, Introd.) und Essay H. C. Soc. S. 186 (170): „Mankind, in following the present sense of their minds, in striving to remove inconveniencies, or to gain apparent and contiguous advantages, arrive at ends which even their imagination could not anticipate, and pass on, like other animals, in the track of their nature, without perceiving its end.“

aus dem Instinkt, nicht aus den Spekulationen der Menschen“, und das wird nun weiter von Ferguson näher begründet¹.

Wir lernen hier eine ganz andere Auffassung kennen als die der Vertragstheorie zugrunde liegende; von einem vollen Bewusstsein der Menschen von den Vorteilen des Staats bei der Entstehung desselben kann keine Rede sein: die Absichtlichkeit, die Bezwecktheit, die individuelle Schaffung desselben wird durchaus zurückgewiesen.

Glaubte die Vertragslehre an den Zusammentritt gleicher und freier Menschen, so wissen Smith und Ferguson, daß — obwohl eine eigentliche Unterordnung im Anfang der Entwicklung nicht besteht — die Menschen doch nicht als gleiche vorzustellen sind: für Smith sind außer dem „Alter“ „persönliche Fähigkeiten“ die Ursachen, welche „vor jeder bürgerlichen Institution einigen Menschen eine gewisse Vorherrschaft über die andern verschaffen“²; Ferguson sieht die Menschen vor jeglicher bewussten Ordnung, vor allen politischen Einrichtungen durch die Ungleichheit der körperlichen wie der seelischen Stärke in Abhängigkeit von den höher begabten lebend³. Die Naturvölker, die ihm im Anfangsstadium der

¹ „He who first said: ‚I will appropriate this field, I will leave it to my heirs‘ did not perceive, that he was laying the foundation of civil laws and political establishments. He who first ranged himself under a leader, did not perceive, that he was setting the example of a permanent subordination, under the pretence of which, the rapacious were to seize his possessions, and the arrogant to lay claim to his service“ (a. a. O. 186/170). „Involved in the resolutions of our company, we move with the crowd before we have determined the rule by which its will is collected. We follow a leader, before we have settled the ground of his pretensions, or adjusted the form of his election: and it is not till after mankind have committed many errors in the capacities of magistrate and subject, that they think of making government itself a subject of rules (a. a. O. S. 95/88).

² Wealth 5, 1, 2 (II, S. 222). In den Gruppen primitiver Menschen „there may be some among them who are much respected and have great influence in their determination“ (Lectures S. 115, auch S. 9 u. 20). Der Irrtum, Smith habe die Menschen als ursprünglich gleich aufgefaßt, entstand dadurch, daß er sich sehr stark dagegen wendet, sich die ursprüngliche Ungleichheit sehr groß vorzustellen (bes. in der Stelle vom Philosophen und dem Lastträger, Wealth 1, 2; I, S. 17). „The difference of natural talents is in reality much less than we are aware of“. Wenn Smith in den Lectures (S. 170) sagt: „it is doubtful, if there be any such difference at all,“ so darf man nicht einen Widerspruch gegen unsere Auffassung daraus ableiten, denn offenbar ist ihm hier der Ausdruck in der Hitze der Polemik (gegen Harris) zu scharf geraten, er lenkt sofort ein: „at least it is far less“ als wir glauben mögen; an eine Gleichheit glaubt er eben nicht.

³ „Inequalities of strength whether of mind or body, constitute a relation of dependency which . . . is prior to any concerted design or institution.“ „Prior to any political institution whatever,

Menschheitentwicklung stehen gebliebene Völkergruppen sind¹, zeigen die Unterordnung, die aus den Verschiedenheiten des Alters, der Fähigkeiten und Anlagen sich ergibt; doch eine stärkere Ausbildung derselben, wirkliche Rangverschiedenheiten finden sich noch nicht². Die natürliche Ungleichheit muß sich dazu — das weiß Ferguson wie Smith — erst noch zu wirklicher Unterordnung erweitert haben, ehe es zur Staatsbildung kommen kann³.

Ferguson nennt als Faktoren der Entfaltung der Unterordnung Verschiedenheit der Fähigkeiten und Anlagen, ungleiche Eigentumsverteilung und die in arbeitsteiliger Beschäftigung erlangten verschiedenen Fertigkeiten⁴. Smith trug seinen Studenten vor, daß die Über- und Unterordnung durch vier Ursachen bedingt sei: durch höheres Alter, überlegene Fähigkeiten des Körpers wie des Geistes, durch Ruf und Alter der Familie und durch größeres Vermögen⁵, und das schrieb er auch im *Wealth of Nations* nieder und hob hier Geburt und Vermögen als die Hauptfaktoren, welche die Unterordnungsentwicklung erst recht in Fluß bringen, hervor⁶.

Besonders kommt es auf die Herausbildung des Privateigentums an. Wie vollzieht sich — fragen wir uns das zunächst — dieser Prozeß in Smiths und Fergusons Augen?

Ganz ebenso wie eine ausgesprochene Unterordnung anfangs nicht vorhanden ist und doch auch wiederum keine wirkliche Gleichheit, so ist es auch mit dem Eigentum. Die Idee desselben existiert für Smith bei dem primitiven Menschen einzig für das, was er an sich trägt⁷, und ebenso sieht Ferguson, daß zuerst Waffen, Werkzeuge und die primitive

men are qualified by a great diversity of talents, by a different tone of the soul, and ardour of the passions, to act a variety of parts. Bring them together, each will find his place . . . Numbers are by this means fitted to act in company, and to preserve their communities, before any formal distribution of office is made" (*Essay H. C. Soc. S. 95/88*).

¹ A. a. O., bes. S. 121—22 (112), überhaupt P. 2, ch. 1.

² *Essay on H. C. Soc. S. 127 (117)* und dort auch „they admit of no distinction of rank or condition“.

³ „Civil government supposes a certain subordination“ erklärt Smith, *Wealth 5, 1, 2 (II, S. 222)*. Ehe eine Zwangsgewalt aufgerichtet werden konnte, mußte für Ferguson ein Wechsel (change) gegen die frühere Unabhängigkeit stattfinden: „Men must be accustomed to the distinction of ranks and before they are sensible that subordination is matter of choice, must arrive at unequal conditions by chance“ (*a. a. O. S. 152/139—40*).

⁴ A. a. O. S. 282 (258); vgl. *Principles of M. Pol. Sc. I, S. 260—61*.

⁵ *Lectures S. 10*.

⁶ *Wealth 5, 1, 2 (II, S. 225)*.

⁷ *Lectures S. 108—09*.

Kleidung allein Sondereigen sind¹. „Es liegt klar zutage, daß Eigentum ein Gegenstand der Entwicklung ist“².

Nach Ferguson entfaltet sich das Eigentumsstreben durch die Herausbildung des in gegenseitiger Wechselwirkung der Individuen notgedrungen sich steigernden Selbstinteresses³. Der Mensch verfällt dem Egoismus in dem Maße als die Sicherheit der Gruppe, der er angehört, wächst, da er nun Zeit gewinnt an sich zu denken⁴, und es ist dann vornehmlich die Arbeitsteilung, welche die Ungleichheit des Eigentums fortentwickelt⁵. Gesellschaftliche Prozesse vollziehen also die Eigentumsentwicklung. Bei Smith nun geben Okkupation und Arbeit den ersten (unbewußten) Rechtstitel auf Eigentum; das allgemeine Menschliche in uns, der „Zuschauer“, billigt diesen ersten Besitz⁶. In „natürlicher“ Weise erfolgt mit dem Übergang zur zweiten Stufe der Kultur, zum Hirtenleben, die Erweiterung des Eigentums auf das Vieh, auf die Herde⁷, und damit beginnt die Ungleichheit des Besitzes stärker auseinanderzuklaffen⁸; „die größte Ausdehnung aber erlangt das Eigentum mit dem Ackerbau“⁹. Wenn der Übergang zu dieser dritten Stufe der Kultur erfolgt, wird der Grund und Boden noch nicht sogleich Privateigentum, er bleibt eine Zeitlang Gemeineigen¹⁰. Wie aber entsteht das Privateigentum? Entgegen Locke erklärt Smith unter dem Einfluß historischer Tatsachen aufs ausdrücklichste, daß Sondereigentum an Grund und Boden einzig durch einen gemeinschaftlichen Akt der Verteilung entstanden sei¹¹.

Schon mit der zweiten Stufe, der Hirtenschaft, mit der Entwicklung des Herdeneigentums setzt, dadurch daß die

¹ Essay on H. C. Soc. S. 124 (114).

² A. a. O. S. 124 (114). Kraft sagt: „Es scheint . . . nichts reinerlicher zu sein, als daß es lange Zeit gedauert habe, ehe man in der Welt sich gewisse eigentümliche Besitzungen, insonderheit von unbeweglichen Gütern, zueignete“ (Sitten der Wilden, 1766, S. 101). Vor ihm schon Rousseau „cette idée de propriété dependant de beaucoup d'idées antérieures qui n'ont pu naître que successivement, ne se forma pas tout d'un coup dans l'esprit humain“ (Discours sur l'inégalité, 1755, S. 95).

³ A. a. O. S. 147 (135).

⁴ A. a. O. S. 191 (175).

⁵ Er handelt in einem besonderen Kapitel (P. 4, Ch. 2) „of the subordination consequent to the separation of arts and professions“.

⁶ Lectures 107—08.

⁷ A. a. O. S. 109.

⁸ A. a. O. S. 15.

⁹ A. a. O. S. 109.

¹⁰ Lectures S. 109.

¹¹ „Private property of land never begins till a division be made from common agreement . . . ; lands cannot be occupied without an actual division“ (a. a. O. S. 109), und noch einmal sagt er: „land-property is founded on division or an assignation by the society to a particular person of a right to sow . . .“ (a. a. O. S. 110; vgl. S. 23 u. 35).

Unterordnung, eben infolge des ungleichen Herdenbesitzes, sich stärker zu entfalten beginnt¹, die Entwicklung der Klassenbildung wie der Herrscherbildung ein.

Hatte anfangs die Gewalt bei der Gesamtheit gelegen — so die richterliche, wie die militärische² — so, meint Smith, wird sich in den Versammlungen wohl stets ein Mann finden, der die Beschlüsse in hervorragendem Maße leitet³. Darin besteht aber zunächst auch die gesamte Autorität eines Häuptlings⁴. In diesen Zeiten jedoch wird die Häuptlingswürde leicht erblich⁵, da der Autoritätsglaube (besonders in der Periode der Hirtenschaft) stark herrscht⁶ und so kann die Macht des Führers um so leichter „mit der Entwicklung der Gesellschaft durch mannigfache Umstände vermehrt“ werden⁷. Besonders tritt unter den wirkenden Ursachen der Eigentumsfaktor hervor. Die Sitte des Geschenkgebens an den Oberen z. B. hilft das Vermögen der Häuptlingsfamilien vermehren⁸. Auf der Entwicklungsstufe des Hirtenlebens sind die Herrscher, die Häuptlinge die größten Herdenbesitzer, später beim Übergang zum Ackerbau die größten Landeigentümer⁹. Der Vorherrschaft des Führers wuchs allmählich die Rechtsprechung zu; zuerst lag sie bei der Gesamtheit; brach ein Streit aus, so legte sich die gesamte Gruppe ins Mittel¹⁰. Die wirtschaftliche Entwicklung war es nun, die häufigere Streitigkeiten herbeiführte¹¹. Unmöglich dieselben noch vor das Forum der Gesamtheit zu bringen, mußte die Entscheidung auf einige aus der Gesellschaft übergehen, und der Häuptling vor allen behielt nicht nur seinen Vorsitz, sondern gewann die entscheidende Macht¹². Auch der Beschluß über Krieg und Frieden ging der Gesamtheit verloren. Diese Differenzierung, die mit der Entwicklung der Kultur eintritt und auch das Kriegswesen ergreift — „Städtebefestigungen“, „Magazinerrichtung“, Herausbildung eines Berufsheeres erfolgte — ließ den Gesamtbeschluss nicht mehr

¹ A. a. O. S. 15—16.

² A. a. O. S. 17.

³ „Of superior influence to the rest, who will in a great measure direct and govern their resolutions“ (Lectures S. 15; auch S. 20).

⁴ A. a. O. S. 164. „He never can do anything without the consent of the whole“ fügt er hinzu.

⁵ A. a. O. S. 16.

⁶ A. a. O. S. 20.

⁷ A. a. O. S. 16.

⁸ Ebenda.

⁹ Wealth 5, 1, 2 (I, S. 228).

¹⁰ „When two persons quarrelled between themselves, the whole society naturally interposed (Lectures S. 17 u. 15, 137; auch S. 18: „the society first interposing as friends and then as arbitrators“).

¹¹ A. a. O. S. 18, auch 17; indirekt Wealth 5, 1, 2.

¹² Lectures S. 19, auch Wealth 5, 1, 2 (II, S. 225) „his birth and fortune . . . naturally procure him some sort of judicial authority“.

zu, der Herrscher erlangte auch hier die Entscheidung¹. Die Bildung des Berufsheeres, das betont Smith, ist eine Folge der Arbeitsteilung; der Wirtschaftsbetrieb erlaubte es nicht mehr, daß — wie es ursprünglich war — alle zum Kriege auszogen; der weniger arbeitsame, aber ehrenvollere Kriegsdienst wurde Sache der obersten Schichten der Gruppe².

Denn gleichzeitig mit der Herausbildung des Führers, der Obrigkeit hatte auch die Klassenbildung eingesetzt. Mit dem Fortschritt zum Hirtenleben, mit der Entwicklung des Herden Eigentums schied sich die Gesamtheit in Reiche und Arme³. Die Reicherer erlangen mit ihrem größeren Herdenbesitz „großen Einfluß“ auf die Ärmeren, und zwar ist die Vermögensungleichheit in einer Hirtennation von größerem Einfluß als in irgendeiner „späteren Periode“, weil die Reichen durch das Fehlen des Luxus nicht die Möglichkeit hatten, ihr Einkommen anders aufzubreuchen als durch Gewährung von Unterhalt an eine Anzahl anderer, über die sie dadurch „so großen Einfluß gewannen, daß jene in gewissem Sinne geradezu ihre Sklaven wurden“⁴. Die Besitzenden wurden so eine Art von niederem Adel⁵. Diese Herausbildung eines Adels macht sich dort noch stärker fühlbar, wo der Übergang zur Sesshaftigkeit durch erobernde Besitznahme eines Landes erfolgte. Die Ländereien wurden da verteilt unter die Sieger; das besiegte Volk wird hörig, muß den Acker bestellen⁶. Nicht kraft Gesetzgebung bekommt nun der Adel seine feudale Macht, die Jurisdiktion über seine Hörigen, sondern einfach aus der Tatsache des Besitzes, aus seiner wirtschaftlichen Übermacht heraus⁷. Wo die Aufteilung des Landes ohne eroberndes Vordringen sich vollzieht, da bringt der Ackerbau Überschüsse hervor; die Gewerbe können sich entwickeln. Die Gefahr drohender Raubeinfälle seitens der umwohnenden Stämme nötigt zur Städtebildung. Damit wird durch den in den Städten entstehenden Reichtum Bürgerstand und Adel gegenüber dem Fürsten gehoben, so daß nun Rivalitätskämpfe: die ersten Verfassungsstreitigkeiten entstehen⁸. Wie sehr hier alles als Entwicklung sozialer Prozesse empfunden wird, erkennen wir nicht nur aus all dem Vorhergehenden, sondern es leuchtet auch aus dem Hinweis darauf hervor, daß sich aus der ersten Gestalt des Staates die andern Formen desselben entwickelt hätten⁹.

¹ Lectures S. 19. Vgl. Wealth 5, 1, 2 (II, S. 225).

² A. a. O. S. 260.

³ A. a. O. S. 15.

⁴ A. a. O. S. 16. Vgl. Wealth 5, 1, 2 (II, S. 223, 224).

⁵ Wealth 5, 1, 2 (II, S. 226 und auch S. 225).

⁶ Lectures S. 35.

⁷ Wealth 3, 4 (I, S. 426).

⁸ Lectures S. 23.

⁹ Lectures S. 14.

Gewisse Abweichungen in der Darstellung sehen wir bei Ferguson. Rechtsentscheidung wie militärische Macht liegt zunächst bei der Gesamtheit¹. Alter und Fähigkeit machen einzelne zu Führern in Zeiten der Gefahr, aber in Zeiten der Ruhe bleiben keine Überbleibsel von Macht oder Vorrecht bei ihnen². Indem nun aber die Entwicklung voranschreitet³, werden die Einzelnen selbstsüchtiger⁴ und die gesteigerten Sonderinteressen führen zu einem Wachsen der Streitigkeiten im Innern, wie zu ungleicher Vermögensbildung⁵. Wenn die letztere dadurch zunimmt, daß der Führer im Kriege einen größeren Beuteanteil erhält⁶, so ist dieser Umstand deshalb von Tragweite, weil die Gruppe auf jener Entwicklungsstufe nichts ist als eine Räuberbande⁷. Während nun die aus der Gruppe Hervorragenden auf erbliche Ehren bedacht sind, ist die große Menge bereit, ihre Achtung auch auf den Spross aus verdienter Familie zu übertragen⁸. In dem Maße, in dem sich die Vorzüge des Vermögens und der mit dem Alter heller werdende Glanz der Familie verbinden, erlangt der Häuptling ein so hohes Ansehen, daß sich eine Zahl von Männern ihm als Gefolge anschließt, und diese setzen ihre Ehre darein, unter ihm zu kämpfen, sich nach seinem Namen zu nennen⁹. Anfangs ist jedoch der Unterschied zwischen Führer und Gefolgsmann nur unvollkommen gekennzeichnet¹⁰. Der Getreue hatte keine Ahnung, daß das, was er freiwillig tut, allmählich zur Verpflichtung ausreift¹¹. Langsam wird der Unterschied

¹ „When a person is slain . . . the nation, the canton or the family endeavour by presents to atone for the offence of any of their members and by pacifying the parties aggrieved endeavour to prevent . . . the subsequent effects of revenge and animosity“ (Essay H. C. Soc. S. 132/121). „Many rude nations, having no formal tribunals for the judgement of crimes, assemble, when alarmed by any flagrant offence, and take their measures with the criminal as they would with an enemy“ (a. a. O. S. 96/89). „Families like so many separate tribes . . . subject to no inspection or government from abroad; whatever passes at home, even bloodshed and murder, are only supposed to concern themselves“ (a. a. O. S. 130/119), für die militärische Macht. vgl. a. a. O. S. 127—30 (117—19).

² „Personal qualities give an ascendant in the midst of occasions which require their exertion; but in times of relaxation, leave no vestige of power or prerogative. A warrior who has led the youth of his nation to the slaughter of their enemies . . . returns upon a level with the rest of his tribe“ (a. a. O. S. 127/117).

³ „Human affairs, in the mean time, continue their progress“ a. a. O. S. 186 (170).

⁴ A. a. O. S. 147 (135).

⁵ A. a. O. S. 149 (137).

⁶ A. a. O. S. 152 (140).

⁷ A. a. O. S. 150 (138).

⁸ A. a. O. S. 152 (140).

⁹ A. a. O. S. 152—54 (140—41).

¹⁰ A. a. O. S. 153 (140).

¹¹ „The barbarian, though induced by his admiration of personal

größer, und der Fürst erlangt oft eine despotische Zwangsgewalt¹. Wo die Entwicklung des Despotismus nicht stattfindet, bedarf es äußerer Kriegsgefahren, um den Ausbruch innerer Fehden hintanzuhalten².

Innere Fehden brechen in der Regel aus, wenn sie nicht durch äußere Gefahr abgelenkt werden. Denn „die Veränderungen der Zustände . . ., die im Entwicklungsgange der Menschheit den Nationen Führer und Fürsten erstehen lassen, bringen zugleich einen Adel und eine Mannigfaltigkeit von Ständen hervor, die, wenn auch in untergeordnetem Grade, ihren Anspruch auf Bevorzugung geltend machen“³, und zwar wachsen in dem Maße, in dem die junge Nation sich durch die Kämpfe mit anderen Gruppen zu größerer Sicherheit vor äußeren Feinden hindurchringt, auch die Kräfte der Individuen wie der Gruppen im Innern, und der Anführer sucht nun seinen Vorrang zu erweitern, die Untergebenen aber werden eifersüchtig und früher zusammengehende Parteien entzweien sich infolge der Ansprüche auf Vorrang⁴, die sie nun erheben.

Aus diesem Ringen der Gruppen, der Klassen kommt die Gesellschaft dazu, sich eine Verfassung aufzurichten⁵. Wir sehen hier das Staatsleben im eminentesten Sinne als gesellschaftliches Produkt aufgefaßt! „Die Verfassung kann eine so mannigfache Form und einen so verschiedenen Charakter erhalten, wie die betreffende Kombination so vielfältiger Parteiungen sie erzeugen kann“⁶. Welch treffliche Erkenntnis! An anderer Stelle zählt er die verschiedenen möglichen Faktoren der ersten Verfassungsbildung auf: Es kommt auf den Umfang des Bereiches der Gruppe an; auf den Grad der Ungleichheit, in dem sich die Menschen fanden, als sie anfangen, sich dem Mißbrauch der Gewalt zu widersetzen; es hängt auch ab von dem, was „Zufall“ genannt wird, von dem persönlichen Charakter eines Einzelnen oder vom Kriegsglück⁷.

qualities, the lustre of a heroic race, or a superiority of fortune, to follow the banners of a leader, and to act a subordinate part in his tribe, knows not, that what he performs from choice, is to be made a subject of obligation“ (a. a. O. S. 185—86 [169]).

¹ A. a. O. S. 158—59 (145) und vorher S. 156 (145).

² A. a. O. S. 159 (146).

³ A. a. O. S. 194 (177) u. S. 230 (211). „In the progress of arts and of policy, the members of every state are divided into classes.“

⁴ A. a. O. S. 191 (175).

⁵ A. a. O. S. 191—93 (175—76).

⁶ A. a. O. S. 195 (178), ebenso 204 (186). Der Satz: „Die Menschen richten die Form ihrer Gesellschaft nach der Zahl und der Neigung ihrer Glieder, nach ihrer Lage und nach den Gegenständen ihrer Bestrebungen ein“ (Grundsätze der Moralphilosophie), ist nicht etwa rationalistisch aufzufassen.

⁷ A. a. O. S. 193 (176).

Es ist eben erkannt worden, daß die Verfassung, die sich eine Nation gibt, abhängt von einer Reihe von Faktoren. Montesquieu¹, Hume², Turgot³, Rousseau⁴ und Condillac⁵ hatten den Einfluß der Größe eines Volkes und Landes auf die Verfassung dargelegt, und Ferguson ging ebenfalls näher darauf ein⁶.

Machten Harrington und Locke das Eigentum zur Basis des Staatslebens, so hängt für Quesnay „die Form der Gesellschaften . . . von der größeren oder geringeren Entwicklung des Eigentums“ ab⁷.

Smith sieht in der Eigentumsbildung den Grundanlaß zur Entstehung des Staates⁸, wie er auch den Einfluß des Eigentums auf die Verfassung und ihre Änderung hervorhebt⁹. Fergusons Tiefblick findet in jeder staatlichen Gruppe neben der formell fixierten Unterordnung eine von dieser unabhängige, variable Unterordnung¹⁰, welche vornehmlich aus der Eigentumsverteilung entspringt und dem Staat den ihm eigentümlichen Charakter erst verleiht¹¹. Das

¹ Esprit 8, 17, auch 8, 16 u. 8, 20: „ein kleiner Staat tendiert zu republikanischer, ein mittelgroßer zu monarchischer, ein großer Staat zu despotischer Verfassung.“ Ebenso schon in „Grandeur des Romains“, IX.

² Works III, S. 181: „extended governments where a single person has great influence, soon become absolut, but small ones change naturally into commonwealths,“ auch 305.

³ Oeuvres II, ed. 1807, S. 239.

⁴ Contrat social 2, 9 u. 3, 3: „en général le gouvernement démocratique convient aux petits états, l'aristocratique aux médiocres, et le monarchique aux grands.“

⁵ Oeuvres X, S. 517.

⁶ Essay on H. C. Soc. S. 193 (177), ebenso 417 (382), 418 (333); Ausnahmen kennt er sehr wohl, durch Wirken anderer Faktoren hervorgerufen.

⁷ Oeuvres ed. Oncken, S. 373. Vgl. „Les hommes se sont réunis sous différentes formes des sociétés selon qu'ils y ont été déterminés par les conditions nécessaires à leur subsistance“ (a. a. O. S. 646). Für Rousseau bedeutet die Entstehung des Privateigentums die Aufrichtung des Fundaments des Staates: „Le premier qui ayant enclos un terrain, s'avisait de dire, ‚ceci est à moi,‘ et trouva des gens assez simples pour le croire, fut le vrai fondateur de la société civile“ (Discours sur l'inégalité P. II, Anfang).

⁸ „Till there be property there can be no government“ (Lectures S. 15). Auch ebenda „Among hunters there is no regular government . . . the appropriation of herds and flocks which introduced an inequality of fortune, was that which first gave rise to regular government.“

⁹ Lectures S. 8: „Property and civil government very much depend on one another. The preservation of property and the inequality of possession first formed it and the state of property must always vary with the form of government.“

¹⁰ „In every society there is a casual subordination“ (Essay H. C. Soc. S. 204 (186)).

¹¹ „From the distribution of property or from some other circumstance that bestows unequal degrees of influence“ und „gives the state its tone and fixes its character“ (a. a. O. S. 204—05 (186—87)).

Bestehenbleiben einer Verfassung hängt ihm so von der Besitzverteilung ab¹.

Einen weiteren Faktor für die Verfassungsbildung sieht Hume in der gesamten Entwicklung der Wirtschaft und der Kultur. Mit der steigenden Kultur stellt sich ihm eine Tendenz zur freien politischen Verfassung ein², eine Tendenz, die auch Ferguson³ wie Smith bemerken. In seinen Vorlesungen will Smith „die Wirkungen des Handelsgeistes auf die Verfassung schildern“⁴, und in seinem Hauptwerk betont er, wie die heraufsteigende Entwicklung des Handels und der Manufaktur allmählich geordnete staatliche Zustände und Freiheit und Sicherheit heraufführt⁵.

Sehen wir so die Verfassung als das Produkt sozialer Faktoren erkannt, so bahnt sich diese Auffassung auch für die Rechtsbildung an. Zum Teil werden die Gesetze als aus Gebräuchen und Gewohnheiten sich bildend erkannt; sie sind für Condillac „verbesserte Gewohnheiten“⁶ und so auch für Goguet⁷ und Ferguson⁸. Hatten nach Locke die gegenseitigen Rechtsverletzungen erst mit der Entwicklung des Eigentums angehoben⁹, so blieb diese Auffassung bestehen, sie wurde z. B. von Kraft, Ferguson, Smith vertreten¹⁰.

¹ „Democracy is preserved with difficulty under the disparities of condition“ (a. a. O. S. 287 [263] und dazu S. 205 [187]).

² Works ed. 1826, III, S. 311–12.

³ A. a. O. S. 408 (368).

⁴ Lectures S. 173.

⁵ Wealth 3, 4 (I, S. 423); vgl. Lectures S. 42. — Wie sehr ihm der wirtschaftliche Faktor Bedeutung hatte für den Fluß der Verfassungsentwicklung, das sehen wir auch an der Charakterisierung der Vorlesungen Smiths durch Millar, in der dieser doch nur die hervorstechendsten Züge erwähnt. Millar führt an, Smith habe sich angelegen sein lassen „to point out the effects of those arts which contribute to the subsistence and to the accumulation of property in producing corresponding improvements or alterations in law and government“ (zitiert z. B. in Lectures S. XIII).

⁶ Oeuvres X, S. 401, auch 29.

⁷ Les premières lois . . . ne doivent pas être envisagées comme le fruit de quelque délibération (l'origine des lois I, S. 16). „On doit rapporter l'origine des coutumes, qui ont été pendant longtemps les seules règles de jurisprudence“ (a. a. O. S. 17).

⁸ Man denke an seine Naturvölkerschilderung im Essay on H. C. Soc. P. II, ebenso auch S. 188 (172) u. 254 (233). Da Smith die Handhabung der Rechtsprechung zuerst bei der Gesamtheit liegt, so müßte er diese Auffassung teilen, doch ausgesprochen hat er sich darüber nicht.

⁹ So z. B. bei Rousseau (Disc. sur l'inégalité) zitiert.

¹⁰ Kraft, Sitten der Wilden, 1766, S. 102 („da die Fehler unter den Menschen sich in derselben Anzahl vervielfältiget zu haben scheinen als die eigentümlichen Besitzungen und die Notwendigkeiten in der Lebensart sich vermehren“).

Ferguson (Essay on H. C. Soc. S. 239 [218]). Das Verlangen nach Gewinn ist der Hauptanlaß zu Übergriffen.

Smith (Wealth 5, 1, 2; II, S. 221): „Men who have no property can injure one another only in their persons or reputations . . . But

Der Gesetzesapparat entfaltet sich allmählich mit der Entwicklung des Eigentums und der Wirtschaftsverfassung. Erst mit dem Ackerbau und den vielfältigen Betätigungen und Beziehungen, die dieser mit sich bringt, wird Goguet die Ausgestaltung des Systems der Gesetzgebung veranlaßt. Condillac bemerkt: „die bürgerlichen Gesetze müssen sich mehren in dem Maße, als neue Kunstfertigkeiten aus neuen Bedürfnissen entstehen“¹. Vor der Wirtschaftsentsfaltung gab es für Smith keine Streitigkeiten über „Auslegung von Testamenten . . ., Kontrakten, die heute so zahlreiche Prozesse verursachen“². Das alles hat sich erst nach und nach entwickelt, ja ist zum Teil zu spät ausgebildet worden³. Wir sehen auch, daß ihm die Differenzierung im Rechtsleben durch „die anwachsenden Obliegenheiten der Gesellschaft infolge ihrer zunehmenden Entwicklung“ veranlaßt wurde⁴. Nach Ferguson sind die Gesetze Abhilfs- und Heilmittel auftretender Übelstände, die mit der fortschreitenden Entwicklung geändert werden⁵. Wenn er vorher einmal die Gesetze als Verträge der Glieder einer Nation anspricht⁶, so denkt er nicht etwa an den rationalistischen Vertrag Einzelner mit Einzelnen, sondern an den Kompromisscharakter der Gesetze als Resultate der Machtverhältnisse der Klassen, Parteien (und auch bedeutender Individuen), wie er an anderer Stelle zu erkennen gibt⁷. Er wird nicht müde zu betonen, daß alle Festsetzungen, alle Gesetze nur der Ausdruck dahinter stehender Kräfte seien und sein sollten. Die bloßen Gesetze sind Formalien, die an sich keine Sicherheit bieten; diese liegt vielmehr „in den Kräften, durch die jene Gesetze errungen worden sind, und ohne deren beständige Unterstützung sie außer Gebrauch kommen müßten. Satzungen dienen dazu

the greater part of men are not very frequently under the influence of those passions“ (envy, malice . . .). Ganz anders mit der Entstehung der Eigentumsentwicklung

¹ Oeuvres IX, S. 46.

² Lectures S. 18.

³ Lectures S. 233.

⁴ Wealth 5, 1, 2 (II, S. 234). Auch der Einfluß der Sitte auf das Recht wird einmal bemerkt: „The different state of families in our country makes a considerable difference betwixt our law and that of the Romans“ (Lectures S. 115). Aber man darf über all das nicht verkennen, daß Smith da, wo er gegen die nicht mehr der Entwicklung gemäßen Gesetze sich wendet, er — alles andere vergessend — mit seinen Gedanken allein gegen die Staatsmänner, gegen das individuelle Moment im Prozeß der Ausbildung des Rechts sich richtet.

⁵ Essay H. C. Soc. z. B. S. 373 (342).

⁶ A. a. O. S. 238 (218).

⁷ A. a. O. S. 196 (179). „They are opposed or amended by different hands, and come at last to express that medium and composition which contending parties have forced one another to adopt;“ s. auch S. 254 (232).

die Rechte eines Volkes aufzuzeichnen und bezeugen die Absicht der Parteien, das zu verteidigen, was der Buchstabe des Gesetzes ausgedrückt hat; aber ohne die Kraft, zu behaupten, was als Recht anerkannt ist, hat die bloße Urkunde oder schwächliche Absicht wenig Bedeutung“¹.

Wir sehen, wie der Staat und seine Institutionen, Eigentum, Herrschgewalt, Klassenbildung, Verfassung und Gesetze, als von einer Mehrzahl sozialer Faktoren abhängig erfaßt werden, als Prozesse einer sich langsam, allmählich vollziehenden Entwicklung. Gewiß ist diese Auffassung nicht immer klar und scharf genug herausgearbeitet worden — es ist eben noch ein Anfangsstadium —, aber doch welch ein Abstand von der alten Individualauffassung! — Nicht anders ist es mit der Anschauung über die wirtschaftlich-kulturelle Entwicklung.

Kraft wendet sich gegen jene Meinung, die einzelnen Individuen (insbesondere den Familienvätern) die Erfindungen zuschreibt². Humes Erfassung der Entwicklung der Künste und Wissenschaften als nicht aus dem Geschmacke und dem Genie einiger weniger entspringend, sondern aus dem Geist eines ganzen Volkes, ist um so bemerkenswerter, weil er sich zugleich bewußt ist, daß dieselben nur von einem geringen Bruchteil der Nation betrieben werden³. Ferguson erkennt dann Gewerbe und Künste direkt als Produkte der Gesellschaft. Der Ursprung derselben ist nicht etwa außerhalb der Gruppe zu suchen; sie entstehen vielmehr spontan in jeder Gesellschaft, weil „jede . . . die Grundstoffe dazu in sich selbst hat“⁴ und weil sich die Glieder der Gruppe „gegenseitig anregen“. „Selten wird irgend eine in einem Lande besonders geübte Technik auf ein anderes übertragen, ehe der Weg durch Entwicklung ähnlicher Umstände angebahnt ist“⁵. Es ist ein kontinuierlicher, allmählicher Entwicklungsprozess⁶. Bei jedem Schritt der Erhöhung der Fähigkeiten

¹ A. a. O. S. 255 (233—34); treffliche Bemerkungen folgen, vgl. S. 404—05 (370—71), 411 (376), 416 (381), auch 205 (187); eine andere Nuance S. 404 (370).

² „Da aber die Menschheit nur mit langsamen Schritten ihrer Vollkommenheit entgegen gehet, so ist es nicht reimlich, was die Geschichten der meisten Völker versichern wollen, daß eine einzige Person oder einige wenige Personen auf einmal alles erfunden haben sollen, was man nötig hatte in einer großen und ansehnlichen Menge beisammen zu leben. Die notwendigen Künste sind unfehlbar nach und nach erfunden worden“ (Sitten der Wilden, S. 129—30).

³ Works, ed. Green and Grose, III, S. 176 ff.: „The question concerning the rise and progress of arts and sciences is not altogether a question concerning the taste and genius and spirit of a few but concerning those of a whole people.“

⁴ Essay H. C. Soc. S. 258 (237).

⁵ A. a. O. S. 259 (237).

⁶ A. a. O. S. 279 (256) und 257 (235), auch 262 (240).

mufs stets auch das Bedürfnis gestiegen sein und sich noch ferner erweitern¹. Die wirtschaftliche Kultur setzt erst wirklich mit der Arbeitsteilung ein, sie ist vollauf das Produkt arbeitsteiliger Organisation².

Nach Smith werden die Menschen trotz der anfänglichen Abneigung gegen wirtschaftliche Tätigkeit, die er — wie auch Ferguson³ — zuerst herrschen sieht⁴, durch die natürliche Entwicklung (er denkt wohl an die Ökonomie in der Natur, die wachsende Bevölkerung und die steigenden Bedürfnisse⁵) aus dem Stadium der individuellen Nahrungssuche zu Jagd und Fischfang, dann zum Hirtenleben und schliesslich zu Ackerbau und zum Gewerbe und Handel geführt⁶. Diese Entwicklung sieht er als langsam sich vollziehend⁷. Die Arbeitsteilung ist es, die mit ihrem Wirken das Wirtschaftsleben entfaltet. Bedingung für das Einsetzen der Arbeitsteilung ist ebensowohl die Entwicklung der Bedürfnisse („augmentation of the demand“⁸), als auch eine gewisse Kapitalbildung, eine Aufsparung von Unterhaltungsmitteln. Das Geld entsteht als Folge der Tauschwirtschaft. Eine Wechselwirkung zwischen Kapitalbildung und Arbeitsteilung sieht er nun eintreten und neue Manufakturen entstehen „sozusagen von selbst durch allmähliche Verfeinerung jenes gröbereren Hausfleisses, welcher jederzeit selbst in den rohesten Ländern betrieben werden mufs“⁹. Der Ackerbau aber wird wieder durch die Entfaltung der Manufaktur gefördert¹⁰.

Diese ganze Entwicklung tritt weiter in Wechselwirkung mit sich selbst, es entsteht gleichsam ein Eigenleben. Dieses Ineinandergreifen, nicht der Wille der Individuen reguliert die Preise, die Löhne; nicht die Einzelnen, sondern in erster Linie „die allgemeinen Gesellschaftsverhältnisse“¹¹. Und die Grundrente ist das Produkt der Gesellschaft, der Arbeitsteilung und der dichtereren Bevölkerung¹².

¹ A. a. O. S. 258 (236).

² A. a. O. S. 276 (253).

³ A. a. O. S. 140—41 (129).

⁴ Lectures S. 232.

⁵ So aus Lectures S. 107—08 zu erkennen.

⁶ Lectures S. 107. Ebenso Wealth.

⁷ Lectures S. 222.

⁸ Wealth 3, 1 (I, S. 394).

⁹ Wealth 3, 3 (I, S. 420).

¹⁰ A. a. O. S. 3, 4 Anfang (I, S. 422).

¹¹ A. a. O. 1, 7; 1, 8; 1, 9; 1, 10; besonders 1, 7 (I, S. 58): „This (ordinary or average) rate is naturally regulated, as I shall show hereafter (1, 8 u. 9) partly by the general circumstances of the society, their riches or poverty, their advancing, stationary, or declining condition . . .“

¹² Wealth 1, 7 (I, S. 58), 1, 11: „ . . . regulated . . . partly by the general circumstances of the society“ („advancing . . . or declining condition“); „land in the neighbourhood of a town gives a greater rent than

Andere wirkende Ausstrahlungen der wirtschaftlichen Kultur werden noch gesehen. Montesquieu wies darauf hin, daß „wo Handel ist, auch milde Sitten herrschen“, der Handel „verbessert rohe Sitten“, „vervollkommnet“ sie¹. Für Hume setzt mit der Wirtschaftsentwicklung eine Verfeinerung der Sitten ein², eine Ausbreitung der Humanität erfolgt³; wie auch Condillac der Handel, eine Milderung der Sitten hervorruft⁴. Man erkennt, daß der Geschmack sich durch die wirtschaftliche Entfaltung verbessert⁵, die Friedfertigkeit steigt.

Nach Smith bildet sich als Charakteristikum der Handels- und Manufakturationen die Redlichkeit heraus: der Handel anfangs betrügerisch, findet mit stärkerer Entfaltung in der Ehrlichkeit größeren Vorteil und führt so den Wandel herbei⁶. Dies sieht auch Ferguson. „In rohen Zeitaltern ist der Kaufmann kurzsichtig, betrügerisch und käuflich; aber in dem Verhältnis, in dem sein Gewerbe gedeiht und fortschreitet, werden seine Ansichten erweitert und seine Grundsätze befestigt. Er wird ordnungsliebend, freigebig, treu und unternehmend“⁷. Kurz mit der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung entfaltet sich auch die geistige und soziale. Gesellschaftliche Vereinigungen sieht man entstehen. Nicht nur Hume weiß, daß sich nun überall Klubs und Gesellschaften bilden. Beide Geschlechter begegnen sich jetzt in ungezwungener Geselligkeit, und Gemütsart wie Benehmen, verfeinern sich allgemach⁸.

Ein anderer Faktor, der bei der Entfaltung der Kultur mitwirkt, wird im Wettstreit gesehen. Vico schon betonte, „die Wettstreite, welche die Stände in den Städten übten, als das mächtigste Mittel, die Republiken groß zu machen“⁹. Wenn nun Turgot Konkurrenz und Kampf als die Ursachen der Vervollkommung der griechischen Republiken in der

an equally fertile in a distant part of the country“ (1, 11, 1). „The value of a freestone quarry, for example will necessarily increase with the increasing improvement and population of the country round about it“ (1, 11, 3). „The landlords . . . love to reap where they never sowed“ (1, 6), vor allem a. a. O. 1, 11 conclusion („every improvement in the circumstances of the society tends either directly or indirectly to raise the real rent of land“.

¹ Esprit 20, 1. Bei Goguet ändert die Wirtschaftsverfassung die Sitten (l'origine des lois 1, 1, S. 43).

² Of Refinement (Works, Green, III, S. 301).

³ Vgl. Kautz, Gesch. d. Nationalökon., S. 392.

⁴ Oeuvres XVII, S. 394.

⁵ Z. B. Cantillon, Essai sur la nature du commerce, 1755, S. 115.

⁶ Lectures S. 252—53 u. 234.

⁷ Essay on H. C. Soc. S. 219 (200).

⁸ Hume, Works, Green, III, S. 301—02.

⁹ Neue Wissenschaft, 1822, S. 153 (Grunds. 91).

Politik und Kriegskunst¹ wie auch in den Wissenschaften² heraushebt, so faßt Hume nicht nur den Erfolg des Wettbewerbs zusammen als Fortschritt, als Blüte hervorbringend³, sondern spricht auch aus, daß der Wettstreit Faktor der Entwicklung ist⁴. Ferguson verweist auf die Geschichte, welche geistige Blüte gerade da zeige, wo die Menschen sich in Parteiungen gegenüberstehen (wie in Griechenland, in Rom und wieder im modernen Europa, namentlich in Italien⁵); Rivalität der Gruppen erkennt er als die Triebfeder des politischen Lebens. Wie für das Individuum „Gesellschaft und Zusammenschluß mit anderen“ nötig ist, so sind „Wettbewerb und Nebenbuhlerschaft es für die Völker“⁶. Ohne diese Kräfte wäre die Herausbildung der Ziele oder der Formen der Gesellschaft nicht denkbar⁷.

Diese neue Auffassung von der Entstehung des Staates, der Herrschafts- und Klassenbildung, der Verfassung und des Rechts, des Eigentums, der Wirtschaftsverfassung, der Wissenschaften und Künste, der gesamten Entwicklung der Gesellschaft, all die Ablehnung der rational-individualen Vorstellungen, die so oft als dem 18. Jahrhundert durchgängig eigen erachtet werden, finden wir noch weiter in bedeutsamer Weise bekräftigt.

Das Unbewusste, das Unbeabsichtigte, das Walten des Gesetzes der Heterogonie der Zwecke wird erkannt. Hatte Leibniz den Begriff des Unbewussten in die Entwicklung der Gedanken eingeführt⁸, so bewundert Vico, wie das ge-

¹ Oeuvres ed. 1844, II, S. 603.

² A. a. O. S. 604: „Le feu d'une noble émulation se communiquait avec rapidité d'une ville à l'autre, la peinture, la sculpture, l'architecture, la poésie, l'histoire s'élevaient partout à la fois“; auch S. 663.

³ Of the rise and progress of the arts and sciences (in Works ed. Green, III, S. 182).

⁴ „Nothing is more favourable to the rise of politeness and learning than a number of neighbouring and independant states connected together by commerce and policy. The emulation which naturally arises among those neighbouring states, is an obvious source of improvement“ (a. a. O. III, S. 181), an anderer Stelle führt er „emulation“ als einen der Faktoren auf, welche „render free government the only proper nursery for the arts and sciences.“

⁵ Essay on H. C. Soc. S. 273 (250—51), auch 233—34 (213—14), 91 (84).

⁶ „The society and concurs of other men are not more necessary to form the individual than the rivalship and competition of nations are to invigorate the principles of political life in a state“ (a. a. O. S. 182—83 (166—67), auch a. a. O. S. 93 (86): „the rivalship of separate communities and the agitations of a free people are the principles of political life and the school of men.“

⁷ „Without the rivalship of nations and the practice of war, civil society itself could scarcely have found an object or a form“ (a. a. O. S. 36/33).

⁸ Heussler, Der Rationalismus und die Entwicklungslehre, 1885, S. 104; auch Ueberweg-Heinze, 9. Aufl., III, S. 202.

schichtliche Werden sich vollzogen habe „unterweilen geradezu entgegen, immer aber erhaben über die besonderen Zwecke, welche die Menschen sich selbst vorgesetzt hatten“¹, „es war kein Fatum, denn sie vollbrachten es mit Wahl, kein Zufall, denn fort und fort kommen sie mit demselben Vollbringen zu denselben Erscheinungen“². Oft heisst es ferner, „gedachten die Menschen ganz anderes zu tun“, als die Entwicklung hervorbrachte³. Nach Mandeville wird — das ist ja bekannt — die Gesamtheit ungewollt durch Egoismus und Lasten gefördert, und er weist nicht nur einmal darauf hin, dass im Suchen der Menschen (nach Glück, nach dem Stein der Weisen) „durch Zufall“ Dinge gefunden werden, nach denen man nicht suchte und die menschliche Weisheit in planmässiger Arbeit a priori niemals entdeckt haben würde“⁴, sondern erklärt auch, dass „die meisten derer, welche Verbesserungen einführten“, ebenso wenig die volle Einsicht („the rationale“) besitzen wie ihre Vorgänger, wie die, welche die rohen Anfänge schufen⁵. Cromwells Ausspruch, niemals steige ein Mensch höher, als wenn er nicht wisse wohin, wurde von De Retz berichtet, und dieser Gedanke lebte dann nicht allein in Humes⁶ und Fergusons⁷ Bewusstsein; auch Turgot sieht die grossen Ehrgeizigen durch ihre Leidenschaften blindlings geführt „ohne dass sie wussten, wohin sie schritten“⁸ und Condillac erkennt als Lehre der Geschichte („toute l'histoire vous convaincra) qu'en général les hommes n'imaginent de faire une chose que lorsqu'ils en ont déjà vu des exemples, et que par conséquent il faut, pour qu'on projette de la faire qu'elle ait déjà été faite sans avoir été projeté“⁹. „Die Verhältnisse . . . haben für sie gedacht“¹⁰, „die Verhältnisse reißen mit sich fort, geben den Anstoss“¹¹. Und wie wird nun erst Ferguson von dieser Erkenntnis bewegt! Die Menschen steigen auf „zu einer Höhe, die keine mensch-

¹ Neue Wissensch., 1822, S. 851.

² A. a. O. S. 851.

³ A. a. O. S. 188—89 u. 497.

⁴ Fable of the bees, II, S. 197.

⁵ A. a. O. II, S. 151.

⁶ Works ed. Green, III, S. 124.

⁷ Ferguson mit dem ausdrücklichen Bemerkten, dass „man dies mit noch grösserem Recht von Gesellschaften behaupten“ könne, „dass sie die grössten Umwälzungen erleiden zu einer Zeit, da an keine Veränderung gedacht wird und dass die gewiegtesten Politiker nicht immer wissen, wohin sie den Staat durch ihre Projekte führen“ (Essay H. C. Soc. S. 187/171).

⁸ Oeuvres ed. 1844, II, S. 602.

⁹ A. a. O. IX, S. 52, auch XII, S. 276—77.

¹⁰ A. a. O. IX, S. 43 (les circonstances . . . ont raisonné pour eux).

¹¹ A. a. O. IX, S. 96 (les circonstances entraînent, donnent l'impulsion).

liche Weisheit voraussehen konnte“¹. „Sie werden gedrängt von äußeren Ursachen“² und so kommen sie, die zwar ebenfalls selbst handeln und planen, aber ihre Absichten nur auf das Gegenwärtige richten, nämlich auf Selbsterhaltung und Schaffung von Annehmlichkeiten, während dieses Tuns nicht allein ungewollt zu ethischen Empfindungen, zur Zivilisation und zu politischen Einrichtungen, die „in der Tat das Ergebnis menschlichen Handelns sind, aber dennoch nicht die Durchführung irgendeines menschlichen Planes“³, sondern gelangen überhaupt, indem sie sich bestreben, Unangenehmes zu entfernen oder naheliegende Vorteile zu erreichen, zu Zielen, die selbst ihre Phantasie nicht voraussehen konnte und verfolgen gleich anderen Lebewesen die Bahn ihrer Natur „ohne zu bemerken, wohin sie führt“; sie sehen sich oft fertigen Werken gegenüber, „ehe sie noch den Plan entworfen haben“⁴

¹ Essay on H. C. Soc. S. 419 (384).

² Principles of M. Pol. Sc. I, S. 12.

³ „Every step and every movement of the multitude, even in what are termed enlightened ages, are made with equal blindness to the future and nations stumble upon establishments which are indeed the result of human action, but not the execution of any human design (Essay H. C. Soc. S. 187/171).

⁴ „Mankind in following the present sense of their mind . . . arrive at ends which even their imagination could not anticipate and pass on like other animals in the track of their nature without perceiving its end“ (Essay H. C. Soc. S. 186/170). „With all his talent for projects his work is often accomplished, before the plan is devised“ (a. a. O. S. 10/9). „The human mind, in whatever manner it be employed, if its faculties are brought into exercise ever receives some increment of power . . ., receives an addition to the stock of personal qualities in the midst of attentions that were bestowed on a different subject. Such in general is the fortune of nations, they do not propose to improve the character of their people in point of wisdom and virtue, but the people nevertheless receive instruction and habits of civilization in the midst of labours bestowed in procuring their subsistence, accommodation or safety“ (Principles of Mor. Pol. Sc. I, S. 240—41, vgl. auch I, S. 279—80). „The bulk of mankind are, like other, part of the system, subjected to the law of their nature, and without knowing are led to accomplish its purpose: while they intend no more than subsistence and accommodation, or the peace of society, the safety of their person and their property, their faculties are brought into use, and they profit by exercise. In mutually conducting their relative interests and concerns, they acquire the habits of political life; are made to taste of their highest enjoyments, in the affection of benevolence, integrity, and elevation of mind; and before they have deliberately considered in what the merit of felicity of their own nature consists, have already learned to perform many of its noblest functions“ (Principles I, S. 201). Vgl. auch Essay H. C. Soc. S. 364 (334): „Man, in fact, while they pursue in society different objects, or separate views . . ., by a species of chance, arrive at a posture for civil engagements, more favourable to human nature than what human wisdom could ever calmly devise.“

Smith hält die Welt für so weise eingerichtet, daß die ungleiche Verteilung des Eigentums ihm im Grunde nur eine scheinbare ist. Die Reichen werden ohne es zu wissen, „durch eine unsichtbare Hand geführt nahezu die gleiche Verteilung der Notwendigkeiten des Lebens zu vollziehen, welche stattfinden würde, wenn die Erde zu gleichen Teilen verteilt worden wäre“ . . . So fördern sie, ohne es zu beabsichtigen, ohne es zu wissen, das Interesse der Gesellschaft¹. Eine der bedeutendsten Umwälzungen zum Wohle der Nation haben die Stände „ohne Wissen und Vorhersehen“ einfach dadurch, daß sie einzig ihrem Sonderinteresse nachgingen, herbeigeführt². Fast mit den gleichen Worten wie in seinem philosophischen Hauptwerk legt er uns auch in seinem „Wealth of Nations“ dieses die menschlichen Kräfte Überragende nahe: der Mensch „wird in diesem, wie in vielen anderen Fällen durch eine unsichtbare Hand angeleitet einen Endzweck zu befördern, den er nicht die Absicht hatte zu fördern“³. Die gesamte Wirtschaftspolitik wurde Smith „zuerst nur durch das Sonderinteresse und die Vorurteile verschiedener Klassen, ohne Rücksicht oder Vorhersehen der Folgen für die Wohlfahrt der Gesellschaft“ gezeitigt⁴. Wir sahen auch schon, wie er die Entstehung des Staates, die Arbeitsteilung, die Preis- und Lohnregulierung, wir werden noch sehen, wie er die Konkurrenz, den gesamten Mechanismus der Wirtschaft als in ihren Folgen über die menschliche Berechnung hinausgehend, erkannte. Das

¹ Theory of Mor. Sentiments 4, 1. Weiter heißt es (ed. 1759 S. 994): „It is to no purpose that the proud and unfeeling landlord views his extensive fields and, without a thought for the want of his brethren, in imagination consumes himself the whole harvest. The capacity of his stomach bears no proportion to the immensity of his desires, and will receive no more than that of the meanest peasant. The rest he is obliged to distribute among those who prepare that little which he himself makes use of . . . all of whom thus derive from his luxury and caprice that share of the necessaries of life which they would in vain have expected from his humanity or his justice.“ Kant schreibt (Betrachtungen über das Gefühl des Schönen): „Die ihr Selbstinteresse starr vor Augen haben . . . sind die Emsigsten . . . sie geben dem Ganzen Haltung, Festigkeit, indem sie ohne ihre eigene Absicht gemeinnützig werden.“

² „A revolution of the greatest importance to the public happiness was . . . brought about by two different orders of people, who had not the least intention to serve the public . . . Neither of them had either knowledge or foresight of that great revolution which the folly of the one, and the industry of the other, was gradually bringing about among them“ (Wealth 3, 4; I, S. 431).

³ A. a. O. 4, 2 (I, S. 466).

⁴ A. a. O. Introduction (I, S. 3). Auch öfter z. B. 2, 5 (I, S. 389): „The consideration of his own private profit is the sole motive which determines the owner of any capital to employ it in either agriculture, in manufacture . . .; the different values which it may add to the annual produce of the land and labour of the society . . . never enter into his thoughts.“

sind höchst wichtige Punkte, geradezu die Angelpunkte des Smithschen Systems. Erklärte doch Dug. Stewart nicht das Handeln des Individuums, sondern die Weisheit der Natur, die Bedeutung der „Natur“ der Dinge, der Lage als das Primäre bei dem grossen Schotten¹.

Wir erkennen — blicken wir zurück — das Individuum in seinem Wollen und Planen überschattet vom Prozess des Geschehens: das Rad, das der Mensch gezwungen wird aufzuheben und anzutreiben, rollt über das Ziel des Menschen hinaus, zwingt ihn, ihm zu folgen; der Mensch wird zum Hebel der Kräfte, zum Werkzeug, zum Instrument; des Ranges der Meisterschaft wird er entkleidet. Menschenkraft ist nur einer der Faktoren des Geschehens. Ist so der Rationalismus von der neuen Vorstellung vom Verlaufe des Prozesses der Kulturentwicklung überflutet worden, so drang der Schwall dieser neuen, vom historischen Geiste getragenen Bewegung weiter und weiter; er blieb nicht stehen bei der Erklärung des äusseren Geschehens, sondern drang hinein in das Zentrum der rational-individualen Auffassung, in die Vorstellung vom Individuum. Auch das Innere desselben, Gedanken und Gefühle, Charakter, Persönlichkeit werden hineingezogen in den Fluss der Dinge. Auch hier beginnt man die grosse Rolle, welche die Umwelt, welche die gesellschaftlichen Kräfte spielen, zu erkennen.

5. Spricht Bolingbroke allgemein von den uns leitenden Umständen², so finden wir bei Harris die Faktoren der Einwirkung auf das Individuum spezialisiert. „Lokale Gebräuche, die Politik und die Religion des Landes“, „die Erzieher, die Gesellschaft und die Freunde“ beeinflussen uns, und „es ist klar, dass diese und tausend beiläufige Umstände . . . unsere Handlungen und unsere Sitten und den Charakter bestimmen“³. Drei Faktoren, die „unaufhörlich auf den Geist der Menschen“ wirken, Klima, Regierungsart und Religion hebt Voltaire heraus⁴; Helvétius aber weist das Individuum von Einwirkungen so zahlreich umwoben, dass ihm kein Mensch „dieselbe Erziehung“ empfängt⁵. Dumeunier will dann 1776 die Lücke, die Montesquieus „Geist der Gesetze“

¹ Er sagt: „The great and leading object of Mr. Smiths speculations is to illustrate the provision made by nature in the principles of human mind and in the circumstances of man's external situation, to a gradual and progressive augmentation in the means of national wealth“ (Works IX S. 3).

² „Led by the hand of God, that is by the circumstances in which he ordaines that we should be born.“ (Works IV, S. 45).

³ Three Treatises 1744, S. 160.

⁴ Essai sur les mœurs IV (Oeuvres ed. 1785 vol. 19, S. 352).

⁵ De l'Esprit 3, 1. Condillac sieht den allgemeinen Charakter der Menschennatur durch die „circonstances“ (le climat, la nature du gouvernement, le progrès des arts et des sciences) modifiziert.

gelassen hat, ausfüllen; er will — ein Zeichen für die Bedeutung, die jetzt schon den Sitten und Gebräuchen beigegeben wird — „den Geist der Sitten und Gebräuche der verschiedenen Völker“ suchen, will den tausenden von Umständen, welche die Gruppen zu so verschiedenen gestalten, nachgehen¹. Als die „äußeren Umstände“, welche „großen Einfluss auf die Bildung des Charakters haben“, nennt Ferguson einmal speziell „die Regierungsform und die Gesetze seines Vaterlandes, seine Erziehung, seinen Unterricht und die Art der Beschäftigung“², kurz, wir lernen hier Aussprüche kennen, die uns auf ein näheres Eingehen hindrängen, zumal sie in uns die Frage aufsteigen lassen, ob wir wirklich in ihnen alle erkannten Faktoren, die auf das Individuum wirken, — es fehlt z. B. die öffentliche Meinung — aufgezehlt finden.

Wenngleich nun der Einfluss des Klimas weit mehr beachtet worden ist, als gewöhnlich geglaubt wird³, so ist es für uns wesentlicher, dem Bewusstsein des sozialen Milieus nachzugehen als dem der physischen Bedingungen der Lage. Vico und sodann Rousseau und mancher andere z. B. Kraft und Condillac⁴ sehen dem Menschen aus den An-

¹ L'esprit des usages, 1776, préface. „Nous connaissons presque toutes les nations, policées ou sauvages, il est temps de les comparer; le climat, la stérilité du pays . . . , la position des peuplades établissent d'abord des coutumes très différentes: la politique, les lois et la morale, les idées fausses et les préjugés, la liberté, l'esclavage et mille autres circonstances achèvent de les varier.“

² Grundsätze d. M. Phil., deutsch 1772, S. 149.

³ Bodin als Vorgänger Montesquieus und Herders in der Beachtung des Klimas ist bekannt, weniger aber sind es die Ansätze bei Bacon (Essays, ed. Reynolds S. 386), Temple (Works III, S. 389), auch Mandeville (Fable of the Bees, I, S. 424). 1716 heißt es in den Nouvelles de la République des Lettres S. 368: „M. Terrasson refute . . . ce qu'a dit Mme. Dacier que la différence des climats faisait la différence des esprits“; Vico (Neue Wissenschaft, 1822, S. 298: „Vermöge der Verschiedenheit des Klimas . . . verschiedene abweichende Naturen, woraus so viele verschiedene Sitten hervorgegangen“) Flint urteilt über Turgots „Political geography“ „he had attained to a broader view of the relationship of human development to the feature of the earth and the physical agencies in general than even Montesquieu“. Für Voltaire ist der Mensch ein Produkt des Erdballs (vgl. z. B. Überweg-Heinze) und Boulanger schildert in seinem Werk „L'antiquité dévoilée par ses usages“ den Einfluss der Naturgewalten auf Sitten und Religion der Menschen. Buffon stellt das Klima mit unter die Faktoren der Entwicklung (vgl. Flourens, Buffon S. 174). Rousseau erklärt: „Avant donc que d'entamer l'histoire de notre espèce, il faudrait commencer par examiner son séjour et toutes les variétés qui s'y trouvent, car de là vient la première cause de toutes les révolutions du genre humain“ (Oeuvres inédites S. 254—55; auch Contrat social 3, 8); Pichon widmet dem Klimafaktor eine eigene Schrift („De la physique de l'histoire,“ 1765); Condillac (Oeuvres XIV S. 253) und Wegelin (Considérations 1766, S. 22) beachten ihn sehr wohl. Ferguson behandelt Klima und Bodengestalt eingehend (Essay H. C. Soc. P. 3, ch. 1).

⁴ Nach Vico sind die Menschen, als sie „in den Wäldern herum schweifen“ mußten, zu „riesenmäßigen Kraftleibern“ herangewachsen

„Zeitaltern und den Ländern“ die Wertschätzung von Eigenschaften sich ändert, beginnen doch beide die Sittlichkeit als eine historische Kategorie zu erfassen¹, — so zeigt sich uns, wie tief die Einwirkungen des Milieus schon empfunden werden. Aber wenn wir jetzt nun auch inne werden, daß Formeys Satz, alles Forschen würde nichts anderes ergeben können, „als was wir vorher schon wußten, daß wir dasjenige sind, was die Lage, worinnen wir geboren werden und darin wir leben, aus uns macht“², keine zufällige Wendung und keine leere Phrase ist, so finden wir doch bisher das Gesellschaftliche als solches nicht herausgehoben.

Deutlicher aber tritt dasselbe hervor in jener Beachtung der Erziehung, wie wir sie bei Montesquieu, der auf die dreifache Erziehung des Individuums durch die Familie, durch die der Schule und durch die der Gesellschaft hinweist³, wie wir sie bei Turgot⁴, wie wir sie in Humes Schätzung des Einflusses der ältern Generation auf die ihr folgende finden⁵ und in Smiths Ausbildung eines unwillkürlichen Widerwillens gegen das Böse bzw. einer Hinlenkung zu ihm durch gute oder schlechte Erziehung⁶. Der Einfluss der Gesellschaftsklassen, wie er z. B. von Smith betont wird, wenn er die Mitglieder der obern Schichten auf die Pflege des Äußern,

¹ Ferguson erklärt von den unteren Kulturstufen: „the talents in esteem are such as their situation leads them to employ“ (Essay H. C. Soc. S. 135/124). Smith weist darauf hin: auf den niederen Stufen der Menschheit wird und muß „self-denial“ verlangt werden; die höheren Stufen aber erfordern sie nicht mehr. „The different situations of different ages and countries are apt . . . to give different characters to the generality of those who live in them, and their sentiments concerning the particular degree of each quality, that is either blamable or praise-worthy, vary, according to that degree which is usual in their own country, and in their own times . . . Every age and country look upon that degree of each quality, which is commonly to be met with in those who are esteemed among themselves, as the golden mean of that particular talent or virtue. And as this varies, according as their different circumstances render different qualities more or less habitual to them, their sentiments concerning the exact propriety of character and behaviour vary accordingly“ (Theory of M. S. 5, 2).

² Abhandlung über den Ursprung der Gesellschaft und der Sprache 1768, S. 9. Vgl. Condillac „tout dépend des circonstances où nous nous trouvons“ (Oeuvres XII, S. 278, auch XI, S. 96). Ferguson sind „the establishment of men directed by the variety of situation, in which mankind are placed“ (Essay H. C. Soc. S. 279/256), ein „großer Teil der Meinungen, Handlungsarten und Bestrebungen sind durch den Zustand der Gesellschaft, in welcher er lebt, bestimmt“ (Grundsätze d. Moralphil. 1772, S. 230).

³ Esprit des lois bes. 4, 4 („nous recevons trois éducations différentes ou contraires; celle de nos pères, celle de nos maîtres, celle du monde“). Vgl. auch 4, 1; 4, 2.

⁴ Oeuvres, ed. 1844, II, S. 646.

⁵ Works, ed. Green, III, S. 248—49.

⁶ Theory of M. S. 5, 2.

des Luxus, des Benehmens . . . hingedrängt sieht, die untern Klassen sich ihm aber die Arbeit, die mittleren den Geist zum Maßstab nehmen¹, führt uns heran an die Betrachtung der öffentlichen Meinung.

Wenn Locke die öffentliche Meinung als Korrektiv gegen die Macht der Regierung hervorhob², so wurden schon bei Montaigne die Menschen von Herkunft und Tradition beeinflusst; klagte dann St. Real die öffentliche Meinung als Tyrannin an, die mächtiger als die Vernunft sei³; sah Montesquieu 1734, daß „die Sitten . . . ebenso gebieterisch herrschen wie die Gesetze“⁴, und wurde nach Voltaire das Individuum hineingeboren in eine vorhandene Welt von Ideen und Meinungen, so sprach er weiter von der „opinion“ als einer „unbeständigen Beherrscherin der Welt“⁵, und Rousseau wußte, wie „alles das, was einzig seinen Quell in der öffentlichen Meinung hat“: „Ehre, Ruf, Rang“ den Charakter des „Bedürfnisses“ erlangt⁶. Condillac stellt nach ihm die öffentliche Meinung direkt zu den Gesetzen; sie straft durch Mißachtung, sie ergreift — in die Lücken der Gesetzgebung eintretend — nicht nur, wie die Gesetze, gewisse Handlungen, sondern unser gesamtes Gebahren⁷. Für Ferguson ist die Gesellschaft die Richtschnur, die den Menschen treibt, „den Anschein von Gemeinheit zu vermeiden, sein Streben nach dem, was sich nur auf seine Erhaltung und seinen Lebensunterhalt bezieht, zu verhehlen“⁸. Auch bei Smith spielt die öffentliche Meinung eine Rolle; die „laws of society“ legen nicht allein dem weiblichen Geschlechte Schranken auf⁹, das Benehmen der Menschen überhaupt steht unter ihrer Obhut. „Ein Mann von Rang und Vermögen ist durch seine Stellung ein hervorragendes Mitglied der Gesellschaft, die auf seine geringsten Handlungen achtet, und ihn dadurch zwingt, denselben auch seinerseits die größte Beachtung zu schenken. Sein Ansehen hängt in hohem Grade von der Achtung ab, welche diese Gesellschaft ihm zollt. Er wagt nichts zu tun, das ihn in dieser Achtung herabsetzen

¹ A. a. O. 1, 3, 2; eine Folge davon vgl. Wealth 3, 2: „the turn of mind which this habit“ (das Leben in Luxus und Eleganz) „naturally forms, follows him when he comes to think of the improvement of land“.

² Wundt, Ethik, 3. Aufl. I, S. 400.

³ Traité de l'usage de l'histoire, 1714, S. 52—53.

⁴ Oeuvres ed. 1826, VII, S. 224.

⁵ Artikel „climat“.

⁶ „Les honneurs, la réputation, le rang . . . et tout ce qui n'a d'existence que dans l'estime des hommes;“ Oeuvres inédites S. 254.

⁷ Oeuvres X, S. 488.

⁸ Essay on H. C. Soc. S. 283 (259).

⁹ Theory 1, 2, 2 „The reserve which the laws of society impose upon the fair sex“. Vielleicht auch Lectures S. 160: Propriety of conduct is pointed out to us by the wisdom . . . of those with whom we live.

könnte und muß sich deshalb einer sehr genauen Beobachtung desjenigen Moralsystems . . . beflüssigen, welches die allgemeinen Ansichten dieser Gesellschaft einem Manne von seinem Range und Vermögen vorschreiben“¹. Ebenso herrscht bei den mittleren und unteren Klassen die gesellschaftliche Kontrolle: hier „hängt der Erfolg . . . fast immer von der Gunst und der guten Meinung seitens der Nächsten und Gleichgestellten ab, und das kann ohne ein leidlich regelrechtes Betragen sehr selten erlangt werden. . . . In solchen Verhältnissen können wir darum im allgemeinen einen beträchtlichen Grad von Tugendhaftigkeit erwarten, und zum Heil für die moralischen Grundsätze der Gesellschaft, befindet sich der bei weitem größere Teil der Menschheit in solcher Lage.“² Einzig vielleicht mächtige Politiker und Könige ausgenommen³, ist die Gesellschaft für die Gesamtheit der Menschen ein machtvolles Zuchtmittel — eine höchst charakteristische Auffassung⁴.

Ganz in Einklang mit jener erkannten Notwendigkeit der gesellschaftlichen Zucht fordert er auch die freie Konkurrenz. Sie ist ihm das gesellschaftliche Mittel, das mit der Strafe am eigenen Leibe, dem Schaden, die Individuen zu zwingen vermag, abzustehen von kurzsichtigem Egoismus⁵. Sie erzeugt „gute

¹ Wealth 5, 1, 3, 3 (II, S. 306—07), vgl. zwei Absätze vorher; auch die „liberal or loose morality“ einer Gesellschaftsklasse, so sehr sie nachsichtig ist, gestattet doch nie „gross indecency, falsehood or injustice“ (II, S. 305—06).

² Theory of M. S. 1, 3, 3.

³ A. a. O. 3, 2.

⁴ Im Wealth of Nations hat er diese Meinung etwas herabgesetzt. Er hat das Großstadtleben, die Großstadtverlassenheit kennen gelernt und weiß nun, daß „a man of low condition . . . while he remains in a country village his conduct may be attended to, and he may be obliged to attend to it himself; in this situation, and in this situation only, he may have what is called a character to lose; but as soon as he comes into a great city, he is sunk in obscurity and darkness. His conduct is observed and attended to by nobody, and he is therefore very likely to neglect it himself“ (5, 1, 3, 3; II, S. 307). Die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Zucht für den Einzelnen erkennt er hier also auch durchaus an; aber er sieht jetzt, daß sie in der Tat für den „man of low condition“ nicht existiert und empfiehlt als Hilfsmittel dagegen die Sektiererei, die jene gesellschaftliche Zucht aufs vortrefflichste eintreten lassen würde (ebenda, II, S. 307). Jedoch ist zu beachten, daß er offenbar jene Fälle für gering hält; denn unmittelbar vorher hat er darauf aufmerksam gemacht, daß eine strenge Moral „is generally admired and revered by the common people“. Zudem ist Leichtsinns von so großem Schaden für die unterste Klasse, daß „the better sort of the common people . . . have always the utmost abhorrence and detestation of such excesses“ (II, S. 306).

⁵ Wealth 1, 10, 2 (I, S. 140). „The fear of losing their employment“ (his customers). So auch die Physiokraten (Gournay, Turgot).

Verwaltung, welche überall nur infolge der freien und allgemeinen Konkurrenz entstehen kann, die jeden dazu um der Selbsterhaltung willen zwingt“¹. Die Konkurrenz spornt an zu Sparsamkeit, Selbstverantwortlichkeit. Keine bessere Triebkraft zur Arbeit, zum Fleiße gibt es als sie. Deshalb ist es auch am zweckdienlichsten, ihr Stachel wirke auch im geistigen Leben. In der Religion — er steht dem Sektenwesen günstig gegenüber² —, in Wissenschaft und Bildungswesen müßten die Vertreter hart zu kämpfen haben und Tüchtiges zu leisten gezwungen sein, um Anerkennung und gesicherte Existenz erringen zu können. Die freie Konkurrenz ist das rationellste: sie fördert und steigert nicht nur die Kräfte, sie ermöglicht auch die beste Verteilung des Wirkens der Talente; sie führt über menschliches Wissen und Planen hinaus. Sie reguliert die Preise besser dem Wohle der Gesamtheit entsprechend als es irgendeine Preistaxe vermag³, sie reguliert auch die Produktion⁴; sie ist es welche die Harmonie der Interessen der Individuen und der Gesamtheit dadurch herstellt, daß sie den schädlichen Monopolgelüsten des Kaufmanns- und Unternehmerstandes die Spitze abbricht. Denn an sich ist die Harmonie der Interessen durchaus nicht vollständig gesichert. Der Kaufmannsstand hat ein der Gesamtheit direkt entgegengesetztes Interesse⁵. Erst in dem Walten der freien Konkurrenz werden die Gelüste dieses Standes gezügelt und gedämmt. Die volle Interessensharmonie ist erst ein Werk der freien Konkurrenz.

Diese erstaunliche Bewertung des Wettbewerbes erkennen wir in ihrer Bedeutung für die Entfaltung der Individualkräfte erst voll und ganz, wenn wir uns bewußt werden, daß Hasbach mit Recht schreiben konnte: „Man versteht es kaum, wie ein Schriftsteller, welcher uns die Menschen vorher so verschieden an geistigen Gaben, Trieben, so voller Trägheit, vielfach so wenig ihres Interesses kundig gezeichnet hatte, sie nun plötzlich mit einer gleichmäßigen, von Intelligenz begleiteten Kraft des Selbstinteresses ausstattet“⁶. Denn in der Tat, Smith steht der Fähigkeit des Menschen ziemlich skeptisch gegenüber. Er spricht in der Theory of

Die Lobpreisung der Konkurrenz, wie sie mit Child, North, Davenant einsetzt, ist ja bekannt.

¹ Wealth 1, 11, 1 (I, S. 160).

² A. a. O. 5, 1, 3, 3 (II, S. 299 ff., bes. auch S. 304).

³ Wealth 1, 7 (I, S. 60); 1, 10, 2 (I, S. 155, auch Lectures).

⁴ Wealth 1, 10 (I, S. 106): „If . . . there was any employment evidently either more or less advantageous than the rest, so many people would crowd into it in the one case, and so many would desert it in the other, that its advantages would soon return . . .“ . . .

⁵ Wealth, Schluss des 1. Buches.

⁶ Phil. Grundlagen d. Pol. Oek., 1890, S. 84.

Moral Sentiments von den „feeble efforts of human reason“¹, der „slow and uncertain determination of our reason to find out the proper means“², legt dem Menschen „weakness of his power and narrowness of his comprehension“³ bei, auch im Wealth of Nations traut er dem Individuum an sich, obwohl er es der wirtschaftlichen Tätigkeit des Staatsapparates vorzieht, doch nicht viel zu. Wenn er erklärt: Indem der Einzelne „sein eigenes Interesse verfolgt, befördert er das der Gesamtheit oft viel wirksamer als wenn er letztern Zweck allein im Auge hätte; ich habe niemals gesehen, daß die viel Gutes herbeigeführt hätten, die für das allgemeine Wohl Handel zu treiben suchten“⁴, so stellt er damit die klügsten Vertreter der Gesellschaft, die Kaufleute, als ebenso unfähig hin für das Gesamtwohl planmäßig zu sorgen, wie er es von den Staatsmännern behauptet hatte. Weit mehr aber, das Individuum überhaupt ist ihm an sich durchaus nicht fähig, sein eignes Interesse voll und ganz zu vertreten. Er spricht nicht nur von der „indolence“, der „ignorance“ der Grundbesitzerklasse, sondern es läßt sich auch eine beträchtliche Anzahl von Fällen, in denen er das Wirken des Irrtums, der Torheit, des Leichtsinns, der Vorurteile, der Unwissenheit in betracht zieht, aufzeigen⁵. Aber all diese Unfähigkeit glaubt er doch nicht in Rechnung stellen zu müssen, er meint die Individual-

¹ Theory 5, 1, 3, 3.

² A. a. O. 2, 1, 5, Note.

³ A. a. O. 6, 2, 3.

⁴ Wealth 4, 2 (I, S. 466).

⁵ Z. B. von Schüller (die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner, 1895) ist diese Reihe von Punkten aufgeführt worden. Er will mit seinem Buch die Vorwürfe der historischen Schule gegen Smith als verkehrt nachweisen. Aber wenn er darauf hinweist, daß Smith ein Auseinanderfallen von Privat- und Gesamtinteresse kennt, so ist doch damit garnichts gegen die Tatsache gesagt, die der historischen Schule den Hauptanlaß zum Vorwurf des Irrtums bei Smith gibt: Smiths Glauben an die Interessenharmonie; denn Smith meint eben, die Gegensätzlichkeit der Interessen werde im System der freien Konkurrenz behoben und die Interessenharmonie trete ein. Gegen die Verkehrtheit des Glaubens an eine im freien Wirtschaftssystem sich einstellende Interessenharmonie hat sich die historische Schule mit Recht gewandt. Ebenso liegt der Fall für den Nachweis, daß Smith nicht von der Voraussetzung des Verständnisses des eigenen Interesses bei allen Individuen ausgeht. Gewiß sieht Smith die Mängel des Individuums. Daß Smith aber schließlic diese Unfähigkeit der Individuen nicht in Rechnung zieht, die Individuen in ihrem Gegeneinander in freier Konkurrenz der staatlichen Hilfe und Leitung enthebt: das ist das Wesentliche des Vorwurfs, den die historische Schule ferner gegen Smith gerichtet hat. Wo hat ihn Schüller entkräftet, entkräften können? Er hat sich damit begnügt, einzelne Formulierungen als nach ihrem äußeren Wortlaut nicht zureichend zu zeigen, er bleibt gänzlich an der Oberfläche, ist nicht auf das Wesen der Argumente eingegangen, hat Kleinigkeiten gegen die historische Schule erwiesen, aber nichts Wesentliches vorgebracht.

tätigkeit der staatlichen Wirtschaftspolitik vorziehen zu sollen, weil er überzeugt ist, daß die Menschen, zum mindesten die Mehrzahl derselben, durch den Zwang und Sporn der freien Konkurrenz über die Trägheit hinausgetragen, aufmerksam gemacht, gewitzigt, zu Fleiß und Klugheit gezwungen werden.

Wie groß Smith die Macht der Gesellschaft über die Geister einschätzt, sehen wir noch weiter darin, daß ihm das Reichtumsstreben — unabhängig von dem Stachel der Notwendigkeit — aus dem Bedürfnis nach Achtung seitens der Gesellschaft entspringt¹.

Weiter noch dringt das Gesellschaftliche hinein in die Seele des Einzelnen. Die Wechselwirkung der Individuen wird bemerkt und damit die Erzeugung eines geistigen Typus, der sich dem Wesen des Menschen wie ein Stempel aufdrückt. Recht dürftig zwar sind die Worte, die Montesquieu dem Einfluß der wechselnden Beziehungen der Menschen auf den Wandel der Bräuche widmet²; aber Humes Kenntnis der Ausgleichung der Sitten durch das Zusammenleben dringt so weit, daß sie die Herausbildung eines gemeinsamen Habitus einer Gruppe bemerkt: des Nationalcharakters³.

Smith erfafst die belebende Kraft, die „ansteckende Wirkung“, die aus dem Beieinander fließt⁴ und übersieht auch die „gegenseitige Anpassung“ nicht⁵. Ja das Walten der Mode sieht er nicht nur im äußeren Luxus herrschen, sondern auch in den Künsten, in Musik, Poesie und Architektur⁶.

¹ Als er von den Ehren des Besitzes äußerer Güter spricht, schreibt er: „the desire of becoming the proper object of this respect of deserving and obtaining this credit and rank among our equals, is, perhaps, the strongest of all our desires, and our anxiety to obtain the advantages of fortune is accordingly much more excited and irritated by this desire than by that of supplying all the necessities and conveniences of the body“ (Theory of M. S. 6, 1).

² „Plus les peuples se communiquent, plus ils changent aisément de manières, parce que chacun est plus un spectacle pour un autre“ (Esprit des Lois 19, 8).

³ „Where any set of men . . . maintain a close society or communication together, they acquire a similitude of manners“ (Works ed. Green and Grose, III, S. 250). „The human mind is of a very imitative nature nor it is possible for any set of man to converse often together, without acquiring a similitude of manners and communicating to each other, their vices as well as virtues“ (a. a. O. III, S. 448). „Where a number of men united into one political body, the occasion of their intercourse must be so frequent . . . that . . . they must acquire a resemblance in their manners and have a common national character as well as a personal one, peculiar to each individual“ (a. a. O. III, S. 251).

⁴ „The contagious effects of both good and bad company“ (Theory of M. S. 6, 2, 1). „The mirth of the company no doubt enlivens our own mirth“ (a. a. O. 1, 1, 2).

⁵ A. a. O. 6, 2, 1 („mutual accommodation“).

⁶ A. a. O. 5, 1: „Custom and fashion . . . influence our judgments in the same manner with regard to the beauty of natural objects“.

Ferguson kennt die Anregungen und die bestimmenden Einflüsse, die aus der Gesellschaft stammen¹, kennt die „gegenseitigen Beziehungen“, welche zwischen den Individuen hinüber und herüber weben² und sieht, daß sich in den Gruppen ein einheitliches Gepräge des Geistes, ein besonderer Nationalcharakter entwickelt, daß innerhalb einer Gesamtheit nun wieder sich Stände und Berufe voneinander zu unterscheiden beginnen, indem diese kleineren Kreise Gleichartigkeit erlangen — Eigenart der Sprache, der Unterhaltungsweise, Standesehre, Zeremoniell, Tracht u. dergl.³ Auch haben die Nationen, wie die Individuen „Lieblingsziele“⁴. Ja, die Gesellschaften zeigen ihm auch eine Art „Launenhaftigkeit“, die sich aus der Wechselwirkung in ihnen erklärt⁵.

Diese Erkenntnis der Einwirkung der Gesellschaft auf das Individuum führt noch weiter. Mandeville behauptet, die Menschen seien ursprünglich unsoziale Wesen, ihre Sozialität erst eine Folge des Zusammenlebens⁶. Finden wir dann von Hume betont, daß dem Einzelnen Zuneigung aus dem Gemeinschaftsleben erwächst⁷, so sieht Ferguson, daß sowohl Widerwillen, wie Liebe aus dem Zusammensein Stärkung empfangen⁸. Wenn die Menschen „eine Zeitlang die Laufbahn des Schicksals miteinander durchschritten haben“, so bildet sich eine so starke Verkettung zwischen ihnen, daß dagegen die Bande des im Menschen wirkenden Herdentriebes, wie die des Nutzens als ein „schwaches Gewebe“ erscheinen⁹. Wie scharf beleuchtet auch Smith diesen Gedanken, wenn er die Liebe der Geschwister zu der weit schwächeren Zu-

¹ Essay H. C. Soc. 258 (237): „excite and direct each other“.

² Institutes of Mor. Phil. 7, 2, Introd. („mutual relations“).

³ Essay H. C. Soc. S. 290 (266).

⁴ „Nations . . . like private men have their favourite ends and their principal pursuits . . . retain the habits of their principal calling in every condition at which they arrive“ (a. a. O. S. 208/190).

⁵ „A whole people like the individuals of whom they are composed, act under the influence of temporary humours, sanguine hopes or vehement animosities . . . ; epidemical passions arise“ (a. a. O. S. 323/297). Vgl. die beiden Kapitel 2, 3 des 5. Teiles (schon in ihren Überschriften).

⁶ „By living together in society“ (Fable of the Bees ed. 1732, II, S. 211, auch S. 223 u. 264).

⁷ Works, ed. Green, III, S. 129: „they contract an affection to the persons with whom they are united“.

⁸ Essay H. C. Soc. S. 32 (29), auch 27 (24).

⁹ A. a. O. S. 26 (23—24). „Gegenseitige Entdeckungen von Großmut, vereinte Proben der Tapferkeit verdoppeln den Eifer der Freundschaft und entzünden in der Menschenbrust eine Flamme, welche die Erwägungen persönlichen Interesses oder persönlicher Sicherheit nicht unterdrücken können“ (ebenda). Die Menschen schöpfen „gerade aus der Berührung mit der Gesellschaft eine Hochachtung für das, was ehrenhaft und lobenswert ist“. Sie gewinnen „aus ihrer Vereinigung und dem gemeinsamen Widerstande gegen auswärtige Feinde einen Eifer für ihr eigenes Gemeinwesen und den Mut, seine Rechte zu behaupten“, fährt er fort (a. a. O. S. 248/227; vgl. auch S. 56/52).

neigung zwischen Vettern in Gegensatz stellt und die Verschiedenheit daraus erklärt, daß diese nicht so eng, nicht wie jene in einem Hause zusammenwohnen. Liebe ist ihm Sympathie, die sich durch das Zusammensein verfestigt hat¹.

Diese steigernde Wirkung der Gesellschaft auf die Zuneigung, die Liebe wird nicht minder für den Gegenpol derselben, den Egoismus, erkannt. Ist für Bolingbroke die Selbstsucht ein Produkt der Entwicklung, das sich erst entfalten konnte als die Gruppe sich soweit emporgerungen hatte, daß dem Einzelnen die notwendigsten Lebensbedingungen einigermaßen genügend sicher gestellt waren², so zeigt Montesquieu ebenfalls ein Bewußtsein vom Entwicklungscharakter des Egoismus, wenn er mit der Gesellschaftsbildung einen Wettstreit zwischen den Individuen um die Vorteile, welche die Gesellschaft bietet, entstehen sieht³, und wenn er mit der größeren Zahl der Vereinigung auch die Eitelkeit des Einzelnen geweckt, die Begierde, sich von den andern zu unterscheiden und vor ihnen auszuzeichnen, verdoppelt findet⁴. Und auf der Vorstellung, daß es die Gesellschaft ist, die dem Individuum Tugenden wie Laster entfaltet⁵, baut sich Rousseaus Gedankensystem auf. „Si l'on me répond que la société est tellement constituée que chaque homme gagne à servir les autres, je répliquerai que cela serait fort bien, s'il ne gagnait encore plus à leur nuire“⁶ „Besoins“, „avidité“, „oppression, désirs, orgueil . . . avaient prises dans la société“⁷. Voller und reifer aber ist diese Vorstellung vom Egoismus des Individuums als eines Produktes der Entwicklung erst von Ferguson erfaßt. Die Menschen sind auf der untersten Kulturstufe durch

¹ So Theory of M. S. 6, 2, 1. Bezeichnend ist sein Hinweis darauf, daß fern voneinander aufgewachsene Geschwister sich fremder sind. Ferner (ebenda): „Among well disposed people the necessity of, or conveniency of, mutual accommodation very frequently produces a friendship not unlike, that which takes place among those who are born to live in the same family . . . Even the trifling circumstance of living in the same neighbourhood has some effect of the same kind . . .“ Die Gesellschaft wird dabei durchaus als die Ursache erkannt: „bring him (man) into society and all his own passions will immediately become the causes of new passions“ (a. a. O. 3, 1).

² Works IV, S. 53: „ . . . natural sociability declines and natural insociability commences“.

³ Esprit 1, 3.

⁴ A. a. O. 7, 1: „Plus il y a d'hommes ensemble plus ils sont vains et sentent naître en eux l'envie de se signaler en de petites choses. S'ils sont en si grand nombre que la plupart soient inconnue les uns aux autres, l'envie de se distinguer redouble“.

⁵ Oeuvres inédites S. 234.

⁶ Discours sur l'inégalité Note 9 (Oeuvres ed. 1877, I, S. 329), auch ebenda: „la société . . . porte nécessairement les hommes à s'entr'haïr à proportion que leurs intérêts se croisent“.

⁷ A. a. O. ed. 1755 S. 4—5.

Stammesliebe verbunden¹, je mehr die Kulturbedingungen durch den Entwicklungsprozess der Gruppe sich erfüllen, um so mehr beginnen die Glieder der Gesellschaft an sich selbst zu denken². „Mit wachsender Aufmerksamkeit“ achten „die Menschen mit dem Fortschreiten der gewerblichen Künste auf ihren Gewinn . . . Eine Kunstfertigkeit nach der andern, durch die der Einzelne seine Vermögenslage zu verbessern lernt, bedeutet in Wahrheit einen Zuwachs zu seinen Sonderbestrebungen“³. Die Menschen des Kulturstaates „genießen den Schutz seiner Gesetze oder seiner Heere und sie brüsten sich mit seinem Glanze und seiner Macht.“⁴ Aber der Geist der Individuen wird durch die Errungenschaften der Gesellschaft so stark auf das eigene Ich geführt, so gänzlich abgelenkt von der Sorge für das Gemeinwohl, daß Ferguson von tiefer Furcht erfüllt wird für den Fortbestand der Kultur wie für den Zusammenhang der Nation⁵. Fergusons Darstellung erst rückt Smiths Kenntnis vom Aufsteigen des menschlichen Geistes von der Verachtung gewerblicher Arbeit empor zur Aufgabe dieses Vorurteils und zur immer stärkeren Erfüllung mit dem Streben nach Reichtum voll ins Licht⁶ und gibt uns die Gewissheit, daß in den Darstellungen, vor allen in den Lectures, doch auch im Wealth, das Bewußtsein vom Entwicklungsgang des Selbstinteresses vorhanden ist.

Wie deutlich sehen wir dabei den gesellschaftlichen Ursprung der egoistischen Gefühle betont! Bolingbroke erklärt in der Polemik gegen Hobbes Kampf aller gegen alle den Beginn des Kriegszustandes erst mit der Stärkung denkbar, die der Mensch durch das gesellschaftliche Leben erhält. „Ein Kriegszustand ist, weit entfernt die Ursache zu sein, die Wirkung der Bildung besonderer Gesellschaften“⁷. Und

¹ Essay on H. C. Soc. S. 371 (340), 335—36 (308).

² S. oben S. 51, vgl. ebenda Anm. 3 u. 4. „Die Menschen werden mit immer neuen Objekten der persönlichen Sorge belastet“ usw. A. a. O. S. 315 (290).

³ A. a. O. S. 392 (359), auch 334 (306).

⁴ A. a. O. S. 336 (308).

⁵ Sein Übersetzer Garve bringt in den Anmerkungen zu Fergusons „Grundsätzen der Moralphilosophie“ (ed. 1772, S. 320), ebenfalls Fergusons Auffassung klar zum Ausdruck: „Wenn die Mittel der Erhaltung für den Menschen durch Errichtung der Gesellschaft reichlicher werden, wenn er Überfluß für sich findet . . ., wenn er zugleich durch die Mitteilung der Ideen aufgeklärt wird; dann fängt er an, einen Endzweck seiner Handlung in sich selbst zu finden, dann bemerkt er, daß, wenn er auch völlig satt, bekleidet, unter einem guten Dach, mit allem Hausgeräthe versehen ist: doch noch für ihn etwas zu tun übrig bleibe.“

⁶ Lectures S. 232 ff., 261, auch Wealth.

⁷ Works IV, S. 52—53. Hatte Notwendigkeit und Nutzen die Gesellschaften sich konsolidieren lassen, so kommt es dazu, daß auch die in ihnen gesteigerte „selflove that promoted union among them, promotes discord among them“.

das Gleiche betont Montesquieu. Sobald die Menschen in Gesellschaft leben, verlieren sie das Gefühl ihrer Schwäche. Jede einzelne Gruppe, wie auch die Individuen gelangen zum Gefühl ihrer Kraft und dadurch nun kommt es zu Reibungen zwischen den Gesellschaftsgruppen, wie auch zwischen den Individuen, weil dieselben wetteifern, sich die Vorteile der Gesellschaft zu Nutze zu machen¹. Nicht minder erkennt Rousseau den Kampf der Menschen als eine Folge der durch die Gesellschaft gesteigerten Ichsucht². Bei Ferguson tritt dieser gesellschaftliche Ursprung aufs vollkommenste zutage. Die Gesellschaft ist es, die den Menschen die „Sorgen um Sicherheit vergessen“, „die ihn seine Stärke entdecken läßt“. „Es ist nicht das Bewußtsein naher Hilfe noch der Wunsch nach Auszeichnung (also nichts Egoistisches), die seinen Mut entflammen. Heftige Gefühle der Erbitterung (gegen eine andere Gruppe) oder der Anhänglichkeit (an die seine) sind die ersten Äußerungen der Kraft in seiner Brust... Der Mut der Menschen ist also ein Geschenk der Gesellschaft... aus dieser Quelle fließt die Kraft“³. Die Influenz der Gesellschaft ist die Ursache menschlicher Geistesstärke! Der beste Teil der Persönlichkeit in Fergusons Augen ein Produkt, ein „Geschenk“ der Gesellschaft! Und auf die Erkenntnis der Persönlichkeit als gesellschaftliches Produkt steuert die Entwicklung der Gedanken zu.

Schon lange wurde die Gesellschaft als Bedingung für die Erreichung des Zieles der Menschen, des Glückes, aufgefaßt. Nach Locke kann der Einzelne seine Vernunft entwickeln und glücklich werden nur in menschlicher Gemeinschaft⁴. Shaftesbury, wie Bolingbroke heben hervor, daß „außerhalb der Gesellschaft Glück nicht empfunden, noch erlangt werden kann“⁵. Bei Harris schuldet das Individuum der Gesellschaft nicht nur Dank für die Hilfe in den Jahren der unzureichenden Kraft der Kindheit, sondern verdankt ihr überhaupt sein „Wohlbefinden und die Behaglichkeit“ des Lebens⁶. Harris schreitet auch schon weiter fort und kommt der Erkenntnis von der gesellschaftlichen Bedingtheit des gesamten inneren

¹ Esprit des lois 1, 3.

² „Que l'état de guerre naît de l'état social“ ist der Titel eines nicht veröffentlichten Manuskripts (S. R. Fester, R. u. d. deutsche Geschichtsphilosophie; auch die Oeuvres inédites). „La société naissante fit place au plus horrible état de guerre“ (Discours sur l'inégalité, ed. 1755, S. 65).

³ Essay on H. C. Soc. S. 27 (25).

⁴ Eucken, Lebensanschauungen d. gr. Denker, 4. Aufl., S. 371.

⁵ So Bolingbroke, Works IV, S. 10, auch S. 389. Shaftesbury sind ungesellige Menschen elend und unglücklich; Liebe zur Gesellschaft ist ihm die Quelle des Glückes. Vgl. auch Wolff, Vernünftige Gedanken z. ges. Leben, 1721, Vorrede.

⁶ Three Treatises 1744, S. 155.

Geisteslebens nahe, wenn er schreibt: „all das, was zu den höchsten Ehren und zum Schmuck des Menschengenies gerechnet werden muß, hätte niemals erstehen können ohne jene Muse, jene Erfahrung, jenen Wetteifer, jenen Lohn, den — wie wir wissen — allein der gesellschaftliche Zustand zu geben vermag“¹. Hutcheson gelangt dann vollends zu jenem Bewußtsein, wenn er zu der Bemerkung, daß der Mensch ohne die Gesellschaft keine geselligen Freuden, keine Liebe, keine Achtung erföhre, hinzufügt, erst sie vermöge Zufriedenheit, wie Übung und Entfaltung der Kräfte zu geben, in ihr allein sei Selbstvervollkommnung möglich². Wufste Wegelin, daß die soziale Einbettung des Individuums in die Gruppe mit dem Steigen der Kultur abnimmt und das Individuum sich zur Eigenständigkeit emporringt, so hat er einen Erkenntnis Ausdruck gegeben, die aus Fergusons Darstellung der Geschichte der Gesellschaft uns entgegentritt. Ferguson sieht für den Einzelnen in der Gesellschaft die Quelle nicht allein des besseren Teils, sondern fast des Ganzen seines Charakters³; „die meisten Meinungen, Gewohnheiten und Bestrebungen der Menschen stammen aus dem Geist der Gruppe (society)“⁴; „die Gesellschaft und der Zusammenschluß mit andern Menschen“ sind eben „nötig zur Gestaltung des Individuums“⁵. Kann man ein deutlicheres Bewußtsein des gesellschaftlichen Ursprungs der Persönlichkeit, des geistigen Gesamtinhalts der Einzelnen erwarten? — Auch unser Smith ist von dieser Erkenntnis durchdrungen; erst durch die Gesellschaft kommt der Mensch zur Bildung eines sittlichen Urteils über sich selbst⁶. Das Gewissen ist der Niederschlag des gesellschaftlichen Bewußtseins im Individuum. Weiter finden wir den Hinweis auf den Ausgleich der Stimmung, des Gemüts durch die Gesellschaft, ein Ausgleich, der dem zurückgezogen Lebenden nur selten zuteil werde⁷. Einen bedeutsamen Faktor zur Bildung der Selbständigkeit der Persönlichkeit zeigt er in dem gesellschaftlichen Prozeß der aufsteigenden wirtschaftlichen Kultur auf. Die früheren starken Abhängigkeitsverhältnisse

¹ A. a. O. S. 154—55.

² Sittenlehre S. 428.

³ Essay H. C. Soc. S. 28 (25).

⁴ Institutes of Mor. Phil. P. 7, ch. 1, Introd. Weiter Essay H. C. Soc. S. 272—73 (250): „The most striking exertions of imagination and sentiment are excited by the presence and intercourse of men“.

⁵ A. a. O. S. 182 (166), auch S. 48 (44) und „their most important concerns are to be formed in their mutual relations and in the state of their communities“.

⁶ Theory of Mor. Sent., bes. 3, 4. Vgl. 3, 1: „bring him into society and he is immediately provided with the mirror which he wanted before . . .“.

⁷ „Society and conversation gives a quality of temper . . .“ (a. a. O. 1, 1, 4).

Rousseau im Emil einmal sagt: „man muß die Gesellschaft durch die Menschen und die Menschen durch die Gesellschaft“ betrachten¹, so müssen wir uns doch trotz seiner Erkenntnis von der Bedeutung der Gesellschaft, fragen, ob er den Nachsatz wirklich aus dem Bewußtsein des Eigenwerts der Gesellschaft heraus geschrieben hat. Bei Ferguson tritt dann aber die Erkenntnis der Notwendigkeit der Gruppenbetrachtung und die Abweisung der alten Art und Weise, nur den Einzelnen ins Auge zu fassen, in vollem Umfang, mit gänzlicher Zweifellosigkeit und in tiefster Begründung auf. „Das Menschengeschlecht muß in Gruppen beobachtet werden, in die es immer zerfiel“². „Wir müssen auf die Geschichte eines jeden tätigen Wesens aus seinem Benehmen in der Lage schließen, für die es geschaffen ist, nicht aus dem Eindruck, den es in einer erzwungenen oder ungewöhnlichen Lage macht. Ein Wilder, der in den Wäldern gefangen wird, wo er immer fern vom Wesen seine Art gelebt hat, ist daher ein einzelnes Beispiel, doch kein Probestück irgendwie allgemeinen Charakters.“ Wie ein Auge, ein Ohr, das niemals in einem Organismus die ihm angemessenen Funktionen ausgeübt hat, nicht das rechte Muster für die Kenntnis dieser Organe sein kann, so würde auch die Betrachtung eines solchen im abnormen Einzelzustand lebenden Individuums nicht die Kenntnis des wirklichen Menschen geben können³. Wollte man Experimente auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft anstellen⁴, so müßte „jedes Experiment in dieser Hinsicht nur mit ganzen Gesellschaften und nicht mit einzelnen Menschen gemacht werden“⁵. Denn „um die menschliche Natur zu erkennen . . . dürfen wir nicht nur das Bewußtsein oder die Überlegung des Geistes des Einzelnen heranziehen“⁶. Die Beachtung der Gruppe ist absolut notwendig, eben weil die Gruppe mehr ist als die bloße Summe der Individuen⁷.

¹ Emile II, 4 (Oeuvres ed. 1795 T. 8, S. 169).

² Essay on H. C. Soc. S. 6 (5).

³ A. a. O. S. 5—6 (4—5).

⁴ A. a. O. S. 5 (4).

⁵ A. a. O. S. 6 (5): „Im Falle daß ein derartiges Experiment mit, nehmen wir an, einer Schar aus der Kinderstube verpflanzter Kinder gemacht würde . . .“ Formey hat 1763 den Gedanken eines solchen Experiments ausführlich dargelegt in seiner „Abhandlung über d. Ursprung der Gesellschaft . . .“ 1763, S. 9 ff.

⁶ Principles of Mor. and Pol. Science, I, S. 49, vor allem S. 53 („it is the ingenuity of the species, not of the individual . . .“).

⁷ „Die Geschichte der Menschen enthält entweder solche Fakta, die bei einer allgemeinen Betrachtung der ganzen Gattung gefunden werden, oder solche, die der einzelne Mensch bei der Erinnerung der Veränderungen findet, welche in seiner eigenen Seele vorgehen“ (Grundsätze d. Mor. Phil., 1772, S. 9, Einl., Abschn. 6).

Gesetze der Menschheitsgeschichte glaubt man nicht nur aufzeigen zu müssen, sondern auch aufzeigen zu können. Ebenso vertrauensvoll, wie wir heute entgegengesetzt kritisch, steht man ihnen gegenüber. Und ganz besonders stark macht sich der konstante, ewige Kern geltend in der Betrachtung des Individuums. Die alte Idee der Einheit des Menschengeschlechts, dazu die Untersuchungen der Psychologie, und nicht zum mindesten die Vorsicht gegenüber der ersten, zu frühen Vorwegnahme der darwinistischen Entwicklungslehre (gegen diese „suggestions of fancy“ stützt man sich gerade auf die Erfahrung — Ferguson¹ —) lassen ein ewig gleiches, nur verhältnismäßig schwach zu beeinflussendes, abzuänderndes menschliches Triebssystem in den Vordergrund treten. Für Ferguson sind wohl die Menschen „in verschiedenen Klimaten und verschiedenen Zeitaltern sehr verschieden. Es erscheint jedoch notwendig, daß wir die allgemeinen Eigenschaften unserer Natur in betracht ziehen, ehe wir die Verschiedenheiten beachten und versuchen, Unterschiede zu erklären, die in . . . der ungleichen Anwendung von Anlagen und Kräften bestehen, die in gewissem Maße allen Menschen gemein sind“². Wie die Tiere gewisse konstante Triebe haben, so auch der Mensch³. Trotz des Fortschrittes der Menschheit, des Flusses der Geschichte, trotz der Verschiedenheiten bleiben die allgemeinen Eigenschaften im Wesentlichen konstant; denn eine Vererbung erworbener Eigenschaften gibt es nicht, sie weist Ferguson ausdrücklich ab⁴.

So stark Smith auch die Macht der Sitten und die Umformung der Triebe durch sie einschätzt⁵, so glaubt er dennoch an ein — bei aller Verschiedenheit der Sitten — gleichmäßiges, allgemeines menschliches Verhalten⁶. Es gibt im Menschen ursprüngliche Anlagen, die überall zu finden sind, die bei aller Verschiedenheit der Menschen als die gemeinsamen Kennzeichen der menschlichen Gattung aufzuzeigen sind, welche sich in ihrem Grundwesen nicht ändern. Elemente, Atome gibt es also auch im sozialen Leben. Aber das ist nun zu beachten, bei aller Konstanz der Elemente treten sie in verschiedenen Äußerungen auf, die Umgebung, die Gesellschaft löst in ihnen verschieden starke Kräftegrade aus, erzeugt Entfaltung oder Ablenkung, auch Verkümmern der menschlichen Natur. Auf die Art der Wirkung der Gesellschaft kommt es an: sie kann die Kräfte

¹ Essay on H. C. Soc. S. 78 (6—7), vgl. die Einschränkung S. 8 bis 9 (7—8).

² A. a. O. S. 15—16 (14).

³ A. a. O. S. 6 (5).

⁴ A. a. O., doch erst seit der 4. Aufl. ausdrücklich. S. 6—7 (6).

⁵ Theory 5, 2, bes. gegen Ende (Kindermord!).

⁶ Theory 5, 2 (Smiths Works ed. 1811, I, S. 364, auch ebda. S. 347.

den Gesetzen der Natur entsprechend oder nicht entsprechend sich entwickeln lassen. Auf die Organisation der Gesellschaft wird der Blick gelenkt. Und auf die Frage der Verfassung der Gesellschaft mußte dieses Streben, die Gesetze der Natur im sozialen Leben zu entdecken, noch stärker dadurch hingedrängt werden, daß die Zeit auf die Schattenseiten der Gesellschaft, vor allem des Staats, aufs stärkste hingewiesen wurde. Jene Fragen beginnen ganz das Interesse zu fesseln. Welche Verfassung läßt die natürlichen Anlagen der Menschennatur am besten zur Entfaltung kommen, entspricht den Gesetzen der Natur am meisten? — Wie die Frage gelöst wird — ob nun plötzlich doch die Vernunft des Menschen eintreten, ob er die rechte Organisation erfinden soll oder ob man gerade fordert, bei der Organisation der Gesellschaft solle das bewusste Planen des Individuums so wenig wie möglich mitsprechen — das muß uns der folgende Teil unserer Betrachtung lehren. Soviel ist jedenfalls klar: Nicht Individuum und Gesellschaft treten sich in erster Linie gegenüber, sondern Natur und Unnatur. Die Frage nach dem Gesellschaftlichen im Gegensatz zum Individualen wird nicht verfolgt: Die Gesellschaft besteht immer; alles Geschehen ist gesellschaftlich bedingt. Die Gesellschaft ist dem Menschen natürlich, wirkt das Natürliche aus; sie gehört mit zur Menschennatur. Das Alles macht es uns verständlich, daß der Begriff „natürlich“ so stark in den Vordergrund rücken konnte, der Begriff „Gesellschaft“ dagegen wenig hervortrat. Wo von „Natürlichem“ die Rede ist, wird nicht an das Individuelle in unserem Sinne gedacht. Oft wird der Ausdruck „natürlich“ gebraucht, wo eine gesellschaftliche Tatsache bezeichnet wird¹. Es ist durchaus zu beachten, daß die Unterscheidung zwischen natürlich-mechanischen und sittlich-sozialen Kräften nicht gemacht wird. Die Gedanken über Gesellschaft konnten gleichsam nicht aushallen, das praktisch gewandte Interesse für die Frage der Organisation der Gesellschaft kreuzte hinein.

Ehe wir uns zu dieser Frage wenden, wollen wir aber noch ganz kurz zurückblicken. Wir haben gesehen, wie die Gesellschaft als das Prius erkannt wurde, als die notwendige Bedingung menschlicher Existenz. Die rationale Auffassung der Schaffung der Dinge durch das Individuum wird aufs

¹ Z. B. trennt Smith die beiden Ursachenreihen für die langsame Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur, „natural impedements“ und „the oppression of the civil government“ und versteht dabei unter ersterem die gesellschaftlichen Tatsachen der langsamen Entwicklung der Arbeitsteilung, der Kapitalbildung (Lectures S. 222). Vor allem vergewärtigt man sich Bolingbokes oben gegebenen Satz: „natural sociability declines and natural insociability commences“! (s. S. 76).

schärfste zurückgewiesen; weit schärfer fanden wir die Abweisung dieses Vorstellungskreises als man es sich bis jetzt vorgestellt hat. Das gesellschaftliche Geschehen wirkt über das bewusste Planen der Menschen hinaus; der Verstand der Individuen ist nur Werkzeug, der Einzelne selbst ist in seinem Werden und in seiner Entfaltung ein Produkt der Gesellschaft. Die individuelle Betrachtungsweise wird so als unzureichend erkannt, die Notwendigkeit des soziologischen Standpunktes, die Notwendigkeit der Betrachtung der Gruppe, des Gesellschaftlichen wird empfunden. Historisch-soziologische Vorstellungen sind emporgetaucht, die wir allerdings nicht an der größeren Exaktheit derer des 19. Jahrhunderts messen dürfen. Die Jugendlichkeit des Standpunktes ist es auch, die anderseits der gesellschaftlichen Betrachtung die Grenze steckte. Neben der Erkenntnis des Flusses, des organischen Charakters des Geschehens glaubt man das Konstante, das Unveränderliche, glaubt man die Naturgesetze der Entwicklung der Dinge aufzeigen zu können und beginnt so an den historischen Fluß einen ideologischen Maßstab anzulegen.

Dritter Abschnitt.

Die Organisation der Gesellschaft.

Erstes Kapitel.

Die Organisationsidee.

Wenn schon das Mittelalter das soziale Ganze als Einheit anzuschauen versuchte und es ihm immer wieder in die „Summe der sichtbaren Träger“ der Kräfte zerfiel¹, so konnte das Ringen, die Einheit der Gesamtheit sich vorzustellen, mit der Neuzeit nicht aufhören; auch der individualistische Geist sah die Gruppe als Vielheit der Individuen. Gerade dieses Auseinanderfallen der Gesellschaft in ihre Glieder zwang aber das Bewusstsein dazu, sich um so deutlicher vorzustellen, dass es eines Bandes bedarf, diese Teile zusammenzuhalten und liefs erkennen, dass die Summe der Einzelnen noch keine Gesellschaft ist, sondern erst die organisierten Individuen. Man beginnt eine Menge von einer organisierten Individuengruppe zu unterscheiden. Das werden wir sogleich sehen.

Auch nach Ausgang des Mittelalters konnte sich der Mensch noch lange Geistiges nur in konkreter Gestalt vorstellen. Und so schuf sich die Rechtslehre für die Fiktion der Einheit der Gruppe die Vorstellung des Vertragsschlusses. Herstellung der Einheit der als Individuensumme angeschauten Gesellschaft, das scheint mir der soziologische Inhalt der Vertragslehre. Bei Bodin sehen wir das vereinheitlichende Band aufs konkreteste und dennoch durchaus unter Wahrung des Formencharakters angeschaut².

¹ Gierke, Althusius, S. 136—37.

² „Tout ainsi que le navire (de Thésée), n'est plus que bois, sans forme de vaisseau quand la quille, la proue . . . sont ôtées, aussi la république sans puissance souveraine qui unit tous les membres . . . n'est plus république . . .; ce n'est pas la ville ni les personnes qui font la cité, mais l'union d'un peuple sous une seigneurie souveraine.“ République 1583, S. 12 (1, 1).

Hobbes sieht die Gesellschaft nicht als ein Nebeneinanderleben, sondern als ein Ineinandergreifendes, dessen Charakteristikum er in der Verpflichtung der Glieder gegenüber dem Ganzen findet¹. Die Einordnung des Einzelnen — der Bestand der Gruppe also — kann ihm (dem die Menschen in gierigem Egoismus einander gegenübertreten und dem die Verträge, die jene Verpflichtungen festsetzen leere Worte sind, solange sie keine Macht hinter sich haben²) nur gewahrt werden, wenn die größtmögliche Gewalt auf eine Autorität zusammengehäuft wird³. Als Organisationsmittel bedarf es ihm des stärksten Bandes: der eisernen Macht des absolutistischen Staats. Diese Gesellschaftsform allein erkennt er als Gesellschaft an, alles andere gilt ihm als Menge. Diesen Begriff der „Menge“ treibt er aufs schärfste heraus, konfrontiert ihn dem Staat, der für ihn die einzig mögliche Gesellschaft ist⁴. Das Volk als Siedlungsgemeinschaft gefasst ist ihm durchaus keine Gesellschaft, sondern „nichts als die Menge der Individuen, welche das Gebiet bewohnen“⁵. Locke vergleicht die Gesellschaft mit einem Hause; wie jenes nur solange Haus ist, als es fest gefügt bleibt, auseinandergerissen aber nichts ist als ein Steinhäufen, so verdient ihm ebenso auch die nicht mehr vertraglich gebundene Gesellschaft den Namen einer Gesellschaft nicht mehr⁶. Bei Montesquieu sehen wir dann den konkreten Menschen aus dem Begriff der Gesellschaft herausgelöst: „Die Gesellschaft ist die Einheit der Menschen, nicht die Menschen selbst“⁷. Rousseau stellt scharf „multitude“ und „société“, „agrégation“ und „association“⁸ gegenüber. Durchweg wird auch die Gesellschaft als eine durch Zwecke geeinte erfaßt. Es sei hier nur die Definition der Gesellschaft aufgeführt, welche sich 1750 in Chambers Cyclopaedia

¹ „Civil societies are not mere meetings but bonds to [the making] whereof faith and compact are necessary.“ [Engl. Works II, S. 2 Note.

² Leviathan ed. 1651, S. 85.

³ Leviathan S. 87.

⁴ „A multitude is not one but many, they cannot be understood for one“ (Engl. Works III, S. 151). „A multitude still reduced into one person remains in a state of nature“ (a. a. O. II, S. 73); „to appoint one man or assembly of men, to bear their person . . . this is more than consent, or concord, it is a real unity of them all . . .; this done the multitude is united in one person, is called a commonwealth“ (Leviathan 1651 S. 87).

⁵ Denn keine „contracts amongst them by which any of them is obliged to the rest“ verbinden die Einzelnen (Engl. Works IV, S. 146 bis 147).

⁶ In Two Treatises on Civil Government — vgl. „Not every compact puts an end to the state of nature between men, but only this one of agreeing together mutually to enter into one community“ (a. a. O. II, 2, 2 § 14).

⁷ Esprit 10, 3 („unité“).

⁸ Contrat social 1, 5.

findet. Dort wird unter Gesellschaft eine „Vereinigung oder Verbindung (assemblage or union) einer Zahl von Personen am gleichen Ort zu gegenseitigem Beistand, zur Sicherung, zur Vorteilsbeschaffung oder zu geselligem Zwecke“ verstanden. Bei Quesnay erscheint als Kriterium des Gesellschaftszustandes gegenüber dem Naturzustande der „gegenseitige Beistand“¹. Smith identifiziert die Gesellschaft mit der Assoziation²; wir sahen auch schon, daß er sie einer Maschine mit regelmäßigen und harmonischen Bewegungen vergleicht. Ferguson erklärt ausdrücklich, daß „eine Anzahl Menschen ohne Verbindung . . . keine Kraft hat“³; die Ordnung der Gesellschaft darf nicht als ein Gefüge toter Steine (nicht wie eine Mauer) aufgefaßt werden, sie besteht aus lebenden, tätigen Gliedern, die ineinander greifen⁴; Vereinheitlichung ist nötig; der isolierende Egoismus zerreißt die Bande der Gesellschaft⁵; die Bedingung lebensschaffender Gesellschaft sieht er in Bündnissen, welche in gegenseitigem „persönlichen Vertrauen und sozialer Anhänglichkeit“ gefestigt sind⁶. — Die Einheit der Gesellschaft, den Unterschied von Menge und Gesellschaft sehen wir durchaus erfaßt.

Aber die Momente, welche die Einheit der Gesellschaft herstellen: die Organisationsidee wandelte sich. Bei Hobbes, bei den Naturrechtslehrern sehen wir als Seele, als Kriterium der Gesellschaft ein künstliches, vom Verstande geschaffenes Band⁷. Diese Tendenz auf Ausschließlichkeit der künstlichen, bewussten Organisation als Kriterium der Gesellschaft wurde nun aber durchbrochen. Mit dem Einsetzen des Kampfes gegen die rational-individuale Auffassung wird der Vertragsgedanke durch die Idee der Stammesbündnisse, durch den aus den Verhältnissen herauswachsenden, nicht aus Zweckbewußtsein sich bildenden Staat ersetzt⁸. Der Streit um die Künstlichkeit oder Natürlichkeit der Gesellschaft, um den Sozialtrieb trat als Hauptferment für die Zersetzung der Ausschließlichkeit der „künstlichen“ Einheit, der künstlichen Organisation hinzu. Gesellschaft, Einheit,

¹ Oeuvres ed. Oncken S. 368.

² Lectures S. 9.

³ Institutes of M. Phil. ed. 1773, 7, 2 („union“).

⁴ Essay on H. C. Soc. S. 418 (378) („die gute Ordnung der Steine in einer Mauer“) „ist ein aus toten und unbeseelten Teilen errichtetes Gebäude,“ („die gute Ordnung der Menschen in der Gesellschaft“) „besteht aus lebendigen und tätigen Gliedern“.

⁵ A. a. O. S. 334 (306); 371 (340); 149 (137).

⁶ A. a. O. S. 429 (393).

⁷ Die Idee der Künstlichkeit der Gesellschaft, welche die Geister erfüllte, führte seit Grotius direkt zur Unterscheidung von „socialitas“ und „societas“, ausdrücklich wird die Verwechslung und die Vermischung beider Begriffe zurückgewiesen (Thomasius). Vgl. Gierke, Althusius S. 108.

⁸ S. oben.

Organisation kann auch schon in der natürlichen Gruppe vorhanden sein, das erkannte man jetzt. Hatten die alten Vertreter des Sozialtriebes schon vor Beginn des Streites die natürlichen Gemeinschaften im Sinne eines förmlichen Verbandes aufgefaßt¹, so sagte Shaftesbury von der natürlichen Gruppe: „auch wenn sie eine Stammesgruppe blieb (nicht zur staatlich geordneten Nation herauswuchs), war sie nicht doch damit eine auf gegenseitigen Schutz und gemeinsame Interessenverfolgung abzielende Gesellschaft?“ Ferguson spricht dann direkt von dem Gesellschaftscharakter der menschlichen Gruppen². Der Mensch ist ein geselliges Wesen, ist für die Gesellschaft bestimmt, zeigt in sich Anlagen für dieselbe; es gibt natürliche Bindekräfte der Gesellschaft, eine gewisse Organisation ist mit dem menschlichen Zusammenleben gegeben. Die Auffassung der ursprünglichen Natur des Menschen, das erkennen wir hier schon, muß eine große Rolle spielen, da, wo es sich um Gedanken über die Bedingung der Einheit der Gesellschaft, über die Bindekräfte derselben handelte.

Zweites Kapitel.

Die Bindekräfte der Gesellschaft.

Wenn man in der Vertragslehre davon ausgeht, daß der Egoismus der Menschen zu Schädigungen seiner Nächsten führt und diese darum zur Vervollkommnung des Lebens, zur eigentlichen Begründung der Gesellschaft, zum Gesellschafts- und Staatsvertragsabschluss hätten schreiten müssen, so liegt in dem dazu treibenden Zweckbewußtsein ein egoistisches, bindendes Element, das aber — um dem in ihm steckenden antisozialen Wirken die Wage zu halten — der Projizierung nach außen bedarf, der Konkretisierung durch Schaffung einer Institution des Zwanges, der Staatsorganisation nämlich. Das zeigt sich am deutlichsten bei Hobbes. Allen Sozialgeist schroff leugnend, die völlige Ungeeignetheit des Menschen zum gesellschaftlichen Leben behauptend, besaßen ihm die Einzelnen nichts als einen jederzeit zu List und Gewalt bereiten Egoismus. So bedurfte ihm die verstandesmäßige Notwendigkeit des Vertrages zur Sicherung des vom

¹ Gierke, Althusius S. 108—09 in Note 82.

² „Wherever there is a plurality of men there is also a society, and in (a) society there is a distribution of parts and a cooperation of many to some common purpose and end“ (Principles of M. and Pol. Sc. I, S. 21). „... numbers are by this means fitted to act in company, and to preserve their communities, before any formal distribution of office is made“ (Essay H. C. Soc. S. 95/88).

Verstande Gewollten gegenüber dem Durchbruch der Begierden der stärksten Häufung der Macht auf einen äußeren Träger: der Errichtung der absolutistischen Gewalt. Der Staat, das Zwangsprinzip in seiner höchsten Steigerung also, ist ihm unbedingte Voraussetzung des Gesellschaftszustandes¹. Da für Hobbes „das Wesen des Krieges nicht in dem wirklichen Gefecht besteht, sondern in dem vorhandenen Bewußtsein der Möglichkeit desselben . . . , während all der Zeit, in der nicht Sicherheit geschaffen ist für das Gegenteil“², so ist ihm dort, wo die Sicherheit nicht als völlige gelten kann, weil die Zwangsgewalt nicht stark genug ist, „weder Gemeinwesen, noch Gesellschaft“ vorhanden³; in dem Augenblick, in dem die Zwangsgewalt nicht mehr den Glauben und das Ansehen der Übermacht hat, zerbricht das Gefüge der Gesellschaft.

Gegenüber dieser Überspannung des Zwangsprinzips suchen seine Gegner, wie Smith es ausdrückt, „zu zeigen . . . , daß die Gesellschaft auch ohne bürgerliche Einrichtungen zu bestehen vermöchte“⁴. Sie bedurften des Zwanges nicht so notwendig wie Hobbes, weil sie, wie wir noch sehen werden, das von Hobbes gerade geleugnete, von Natur im Menschen liegende Bindemittel, das Wohlwollen, die soziale Natur betonten. Aber wenn wir daran denken, daß die christliche Anschauung von der Sündhaftigkeit des Menschen, von seinem leichten Unterliegen unter die Lockungen seiner Begehrlichkeit ihren Einfluß nicht verloren hatte und jenen Zeiten überhaupt das Walten des Egoismus augenfällig war, so ist es unklar, daß auch die Moralphilosophen einer gewissen Berechtigung des Zwangsprinzips sich nicht entziehen konnten. Proklamierte man die wohlwollende Natur des Menschen, so wollte man nur betonen, daß eine ethische Seite dem Menschen natürlich wäre und in ihm wirke. Es wurde selbst nicht einmal immer das Überwiegen der sozialen Triebe behauptet. Man übersah und verkannte die Störungen und Ausschreitungen des Egoismus im Gesellschaftsleben durchaus nicht. Die Menschen richteten ihr Verhalten nicht immer wirklich nach dem Naturgesetze⁵. Der Mangel des nicht zureichenden Sozialtriebes muß ersetzt werden durch menschliche, besonders

¹ Vgl. Leviathan S. 86 (würde „eine große Menge an sich allein bereit sein . . . , die Gesetze der Natur zu halten“, . . . so wäre keine Regierung notwendig). Vgl. Smiths Bemerkungen Theory of M. S. 7, 3, 2 („to destroy civil government was the same thing as to put an end to society“).

² Leviathan 1651, S. 62.

³ Engl. Works V, S. 184.

⁴ Lectures S. 2.

⁵ „It will not follow that he shall regulate his conduct according to it, nor reduce to practice what is true in speculation“ (Bolingbroke, Works I, S. 309).

staatliche Einrichtungen¹. Staatlicher Organisation bedarf es also für eine jede Gruppe, wenn sie von Dauer sein will, nicht nur einem Hobbes, einem Mandeville², wie allen denen, welche den Menschen als unsoziales Wesen auffassen; nicht nur Pufendorf, dem der Mensch neben dem Sozialtrieb von starkem Egoismus getrieben wird, nicht nur Locke³, Vico⁴ und Voltaire⁵, sondern auch die Gegner der Hobbeschen Richtung, wengleich sie den Staat nicht in erster Linie als notwendig erachteten, bedürfen des Zwangsprinzips. Die Gesellschaften könnten sonst „nicht so harmonisch“ bestehen⁶. So erklärt ein Hume⁷, ein Montesquieu⁸ z. B., auch Quesnay⁹. Dafs keine Gesellschaft ohne Gesetze und ohne Magistrate bestehen könne, das spricht Condillac als Kern für die „zögernd“ von ihm formulierten Gesetze der Geschichte an¹⁰. Ferguson weifs, dafs die Nationen ihre Erhaltung nicht nur dem Charakter ihrer Glieder, sondern „gleicherweise den politischen Konstitutionen mit ihrem Zwangscharakter“¹¹ verdanken. Die Sicherheit und Geselligkeit, welche der Staat schafft, ist ja die „Grundlage“ des Kulturlebens¹².

Smith sieht die Gerechtigkeit (justice) als den Grundpfeiler des Gesellschaftsbaues¹³. Stürzt dieser, so fällt die Gesellschaft zusammen. Denn in dem Augenblick, in dem Verletzungen und gegenseitige Vergeltung zu herrschen beginnen,

¹ Bolingbroke, a. a. O. IV, S. 54: „by the adventitious helps by orders and rules of government“.

² Ihm ist instinktives Zusammenleben der Menschen unmöglich (Fable of the Bees, 1732, I, S. 27—28), es bedarf des Staatszwanges, sie könnten nicht „zwei Stunden zusammenleben, ohne in Streit zu geraten“ (a. a. O. S. 400).

³ Wenn nicht zur staatlichen Form übergehend, so Ruin (Three Treatises on C. Government).

⁴ „Die Lebenszustände“ müssen, „wenn sie dauern sollen,“ „auf der Basis der Staatsgemeinde oder Republiken“ „befestigt werden“ (Neue Wissenschaft, 1822, S. 16).

⁵ Nulle société un seul jour sans lois (Oeuvres ed. 1879, vol. 22 S. 52).

⁶ Diese Auffassung hat Smith von den Gegnern Hobbes! (Lectures S. 2).

⁷ Works ed. Green, III, S. 115 („order . . . much better maintained“). auch S. 113 (sonst kein Friede unter den Menschen).

⁸ Esprit 1, 3 (Gesellschaft kann nicht „ohne Regierung“ bestehen).

⁹ Durch die staatliche Organisation wird die Eigentumsordnung erst ermöglicht, der Eigentumserwerb entfaltet.

¹⁰ Oeuvres ed. 1798, XXI, S. 26. Schlözer, Allg. Staatslehre, 1793, I, 1, S. 5; „dauernder Verein ohne Staat nicht möglich“.

¹¹ Essay on H. C. Soc. S. 367 (387).

¹² A. a. O. S. 220 (201), Grundbedingung für das Schaffen des Menschen ist, dafs sie „ihres Besitzes in Sicherheit froh werden“ können (a. a. O. S. 216/197). „Es gibt keinen Frieden, wo es keine Gerechtigkeit gibt“ (a. a. O. S. 238/218).

¹³ Theory of M. S. 2, 2, 3. (Es mufs „the prevalence of injustice . . . utterly destroy society.“) „Justice . . . is the main pillar that upholds the whole edifice.“

„zerreißen alle Bande der Gesellschaft“¹. Um die Gerechtigkeit im letzten Grunde aufrecht zu erhalten, bedarf es der Sicherung durch staatliche Zwangsgewalt². „Gerechtigkeit . . . bildet die Grundlage des Staats“³. „Nur wo der Staat sie schützt, kann Freiheit, Vernunft und Glück der Menschheit . . . blühen“⁴. Die Notwendigkeit der Sicherheit wird überhaupt im *Wealth of Nations* öfter betont⁵.

Die Notwendigkeit des Zwangsprinzips wurde durchaus erkannt. Aber jene Störungen des Sozialen durch den Egoismus wurden im Gegensatz zu Hobbes nicht als absolut stabil aufgefaßt; eine gewisse Relativität des Zwangsprinzips trat auf. Wir wissen bereits von der Erkenntnis der erst erfolgenden Entwicklung der Notwendigkeit des staatlichen Zwangsprinzips. Für Hume ist der Mensch ein soziales Wesen und „erst in seinem ferneren Fortschritt“ kommt er dazu, „eine politische Gesellschaft zur Verwaltung der Rechtspflege zu gründen, ohne die es keinen Frieden unter den Menschen geben kann . . .“⁶. Kraft wird die Unterordnung, der Staat erst mit dem Wachsen der Zahl der Glieder eines Stammes nötig. Die Anlässe, die den Egoismus zu Eingriffen in die Rechte anderer verleiten, werden als mit der Entwicklung des Eigentums gesteigert aufgefaßt. Smith können die Individuen auf der niederen Kulturstufe „ohne Regierung in leidlich erträglichem Grade von Sicherheit“ zusammen leben. Nur persönliche Beleidigungen und Schädigungen sind auf dieser Stufe möglich, die Triebkräfte dazu (Neid, Bosheit und Vergeltungsbegierde) sind ihm aber „nicht sehr häufig“. Die Hauptquelle der Rechtsverletzungen sieht er im Eigentum⁷. Solange kein Eigentum existiert, bedarf es des Staates nicht⁸; erst mit der Entwicklung des Eigentums tritt die Notwendigkeit des Staates ein⁹. Des staatlichen Zwanges bedarf es ihm also erst auf den höheren Kulturstufen.

Im jugendlichen Zeitalter einer Nation vollzieht sich bei Ferguson „ohne Polizei und Zwangsgesetze ihr privater Verkehr in Ordnung . . .“¹⁰. „Die Bande der Gesellschaft

¹ A. a. O. 2, 2, 3.

² A. a. O. 7, 4: „. . . To prevent the confusion which would attend upon every man's doing justice to himself, the magistrate in all governments that have acquired any considerable authority, undertakes to do justice to all.“

³ Lectures S. 3.

⁴ *Wealth* 5, 1, 3, 3.

⁵ Die beiden ersten Aufgaben des Staats! (vgl. a. a. O. 4, 9, auch 5, 3).

⁶ *Works* ed. Green, III, S. 113.

⁷ Man lese *Wealth* 5, 1, 2 (Anfang).

⁸ Lectures S. 15, vgl. S. 8.

⁹ *Wealth* 5, 1, 2

¹⁰ *Essay H. C. Soc.* S. 131 (120), s. für d. Allgemeingültigkeit dieses Satzes S. 149 (137).

sind in (kleinen und) jugendlichen Ansiedlungen gewöhnlich stark¹. Der Egoismus ist ein Produkt der Entwicklung, die Menschen finden erst allmählich ihr Sonderinteresse². Allmählich erst wird die Sorge für den Unterhalt zum unruhigen Streben Reichtum zu sammeln³. Und nun, wenn „der Einzelne sein Sonderinteresse gefunden hat“, werden die Bande der Gesellschaft lockerer⁴.

In dieser Erkenntnis der Abhängigkeit des Zwangsprinzips von den Phasen der Entwicklung der Gesellschaft steckte als Kerngedanke die Auffassung der Relativität des Zwangs überhaupt; seine Notwendigkeit ist abhängig von dem Vorhandensein des Bindemittels par excellence: von den ethischen Triebkräften. „Wo die Menschen sich gegenseitig lieben und vertrauen, wo sie im allgemeinen dazu veranlagt sind niemandem zu nahe zu treten“, dort bedarf das Zwangsprinzip keiner straffen Anspannung⁵. „Aber wo die Sitten eines Volkes sich erheblich verschlechtert haben, . . . muß durch äußere Anwendung von Gewalt und durch die Furcht“ das mangelnde ethische Bindemittel ersetzt werden⁶.

So ist der Zwang ein notwendiges Prinzip für das gesellschaftliche Leben — aber es ist nicht das einzige, wie die Partei des Hobbes behauptet —, sondern das ethische Prinzip steht daneben und nicht nur in Koordination. Wenn Ferguson sagt: „wo die Menschen Frieden genießen, verdanken sie ihn entweder ihrer gegenseitigen Achtung und Zuneigung oder dem Zwang des Gesetzes,“⁷ so ist seiner Auffassung nach es besser, wenn das erstere der Fall ist⁸. Auch Smith ruft einmal — bei aller Anerkennung des Zwangsprinzips für die Sicherheitsschaffung — aus: „Welche staatliche Institution könnte denn wohl die Glückseligkeit der Menschheit so sehr befördern wie das allgemeine Vorwiegen der Weisheit und der Tugend? Alle Regierung ist nur ein unvollkommenes Hilfsmittel, das eintritt für den Mangel an jenen Kräften“⁹.

Das führt zu einem näheren Eingehen auf die Schätzung des ethischen Prinzips für die Gestaltung der Gesellschaft. Wir haben bisher gesehen, wie der Zwang je nach der Auffassung der egoistischen Natur des Menschen als absolut — oder relativ-nötiges Bindemittel aufgefaßt wurde. Auch hier

¹ A. a. O. S. 371 (340).

² A. a. O. S. 146—47 (134—35).

³ A. a. O. S. 186 (170) u. (Zuwachs zu s. privaten Beschäftigungen) 392 (359), vgl. 384 (352).

⁴ A. a. O. S. 149 (137).

⁵ A. a. O. S. 368 (337).

⁶ A. a. O. S. 368 (337—38), auch a. a. O. S. 368 (337) u. vgl. dazu a. a. O. S. 339 (311).

⁷ A. a. O. S. 238 (218).

⁸ Das geht hervor z. B. S. 247 (226—27).

⁹ Theory of M. S. 4, 2.

wird wieder der verschiedene Grad in der Annahme der wohlwollenden Grundanlage des Menschen von Bedeutung sein.

War der Sozialtrieb — vom Altertum übernommen — das Mittelalter hindurch vertreten worden, und erhielt er sich in der Neuzeit neben der sich vorschiebenden rationalen Auffassung, so bringen ihn die Moralphilosophen im Kampf gegen Hobbes und seine Schüler aufs lebhafteste zur Geltung. Und der Sozialtrieb erscheint deutlicher differenziert. Als einen Bestandteil finden wir den Herdentrieb genannt, der nicht nur die Tiere, sondern auch den Menschen zur Gruppe treibt; so z. B. von Shaftesbury¹, Bolingbroke², Hutcheson³, Ferguson⁴; weiterhin den Wunsch nach Gesellschaft, eine Abneigung, eine Furcht vor Einsamkeit. Selbst Hobbes⁵ und Mandeville⁶ leugnen dieses Gefühl nicht. Nach Shaftesbury⁷, Harris⁸, Hutcheson⁹, Hume ist die „Neigung zur Gesellschaft und Gemeinschaft . . . in allen vernünftigen Wesen stark“¹⁰. Für Hume wie Smith¹¹ und Ferguson¹² ist die Einsamkeit dem Menschen entsetzlich. Leugnet aber Hobbes die Berechtigung ab, aus dem „Wunsch nach Gesellschaft“ und Mandeville aus der „Liebe zur Gesellschaft und Abneigung gegen die Einsamkeit“ einen Beweis zu ziehen für den Zentralpunkt jener Behauptung der geselligen Natur: für das angeborene Wohlwollen, so entnehmen die Moralphilosophen daraus gerade ein Zeugnis für den Kern ihrer Lehre. Ja, sie vertiefen den sozialen Sinn, das Wohlwollen zum Trieb. Wenn es bei Cumberland mehr rationaler Natur ist, so findet über Leibniz' Instinkt einer primitiven natürlichen Sittlichkeit in Shaftesburys mit sozialen Trieben des Mitleids und der Mitfreude ausgestatteten Menschen die Hinwendung zum Gefühls- und Triebmäßigen statt; ein angeborener moralischer Sinn erscheint als eine

¹ Characteristics ed. 1727, I, S. 111.

² Works IV, S. 9.

³ Sittenlehre S. 85.

⁴ Essay on H. C. Soc. S. 24—26 (22—23). Mandeville, der die soziale Natur der Menschen leugnet, gesteht ihren Herdentrieb — doch einen nicht höheren als den der Tiere — zu (Fable of the bees, II, S. 202—03). Auch Voltaire, der die soziale Natur des Menschen vertritt, ohne einen besonderen Trieb zur Gesellschaft anzunehmen, ist der Mensch ein Herdentier.

⁵ Engl. Works II, S. 2.

⁶ Fable of the bees, I, S. 395.

⁷ Characteristics I, S. 110.

⁸ Three treatises, S. 156.

⁹ Sittenlehre S. 85.

¹⁰ Works ed. Green, III, S. 248.

¹¹ Theory of M. S. 2, 2, 2. „Solitude is dreadful,“ „horror of solitude“.

¹² Essay on H. C. Soc. S. 25 (22—23). Pichon, Physique de l'histoire 1765, S. 224 u. a., auch Locke (Civil Government II, § 72); nach des Menschen „own judgement, it is not good for him to be alone“.

treibende Kraft zur Sittlichkeit¹, und wenn dann bei Hutcheson der moralische Sinn als nur urteilend erscheint, so ist ihm das angeborene Wohlwollen des Menschen eine selbständige von allem Selbstinteresse losgelöst zum Handeln treibende Kraft².

So stark ist für Shaftesbury der Trieb zur Gesellschaft, daß er innerhalb einer größeren Gesamtheit wieder zu Vergesellschaftungen treibt (so daß dann auch selbst Zwietracht aus diesem Bindemittel zu folgen vermag)³. Auch Hume sieht, daß die soziale Anlage unter dem scheinbaren Gegenteil, dem Streit, verborgen liegt; ist doch die Hartnäckigkeit des Zwistes der Parteien ein Resultat des Eifers, mit dem man sich für das Interesse seiner Partei in die Bresche legt⁴.

Der Sozialgeist, das ethische Prinzip erscheint bei den Moralphilosophen als die notwendige Bedingung der Gesellschaft; es wird geradezu behauptet, ohne Tugend kann dieselbe nicht bestehen⁵.

Wenn nun die materialistischen Gegner unserer Moralphilosophen, besonders Mandeville, alle sozialen Regungen als egoistische zu vindizieren suchten, und sich zugleich, wie wir noch sehen werden, die bindende Kraft, das Mutualistische im Egoismus mehr und mehr herausstellte, so mußte beides die Auffassung der ausschließlichen Notwendigkeit des ethischen Prinzips beeinflussen.

Ferguson tritt lebhaft für die soziale Natur des Menschen ein. Die „Bande“ der Vorteilsberechnung sind nur ein „schwaches Gewebe“⁶. Verstand und Egoismus sind nur ein

¹ Ueberweg-Heinze, Grd. d. Gesch. d. Philos., 9. Aufl., III, 1, S. 176.

² Ich verweise noch für die Behauptung der geselligen Natur des Menschen auf Cudworth, Clarke, Bolingbroke, Wollaston, Pope, Butler, Hume, Harris; ohne daß Näheres zu erkennen ist, sprechen von der geselligen Natur Lafiteau (*Mœurs des sauvages américains*, 1724, I, S. 14), Montesquieu, Turgot. Ohne Annahme eines Geselligkeitstriebes haben bei Voltaire die Menschen von Natur Wohlwollen, bei Rousseau Mitleid.

³ „The associating spirits for want of exercise form new movements and seek a narrower sphere of activity when they want action in a greater“ (*Characteristics* I, S. 114). „This herding principle and associating inclination is seen so natural and strong in most men, that one might readily affirm, it was even from the violence of this passion, that so much disorder arose in the general society of mankind“ (a. a. O. I, S. 111, auch S. 114).

⁴ *Essay on the Principles of Government*.

⁵ Bolingbroke *Works* IV, S. 10.

⁶ *Essay on H. C. Soc.* S. 26 (23), gerade da, wo „die Menschen ihr Interesse in vollem Umfange erkannt haben und es am besten zu vertreten verstehen, in der Gesellschaft auf der Stufe hoher Kultur, sind die Bande der Gesellschaft am schwächsten“ (a. a. O. S. 28—29/26).

Teil der Menschennatur¹; es ist nicht möglich, alle menschlichen Regungen auf egoistische zurückzuführen². Der Mensch ist für die Gesellschaft geschaffen³, hat Anlagen, die ihn mit ihr verknüpfen⁴. Eine „natürliche Anlage zur Freundschaft“⁵, „Menschlichkeit“⁶, eine „Neigung, in Begeisterung aufzufammen“⁷, „verleitet oft das Herz, während der Kopf mit eigensüchtigen Plänen beschäftigt ist“⁸. Im Zusammenleben der Menschen, „ob als Freunde oder als Feinde, wird eine Flamme entzündet, die Rücksichten auf Eigennutz oder Sicherheit nicht einschränken können“⁹. „In der Gemeinschaft fängt unser Herz Feuer“¹⁰; „eine an sich unbedeutende Sache wird wichtig, sobald sie Licht in die Absichten und Charaktere zu bringen vermag“¹¹, „natürliche Zuneigung quillt in der Seele auf wie die Milch in der Brust der Mutter“¹².

Diese sozialen Anlagen sind „der Grund ihres Zusammenschlusses“; denn die Menschen sind „immer in Gruppen und Gesellschaften umhergewandert“¹³. Es ist ein Bindemittel der Gesellschaft, das durch die gleichzeitige Anlage unseres Geschlechts zu Kampf und Widerstreit, die Ferguson statuiert¹⁴, nur gestärkt wird¹⁵, und es ist ein Bindemittel, das sich auch in der Geschichte von je aufzeigen läßt¹⁶.

¹ A. a. O. S. 20 (18). „Freude u. Schmerz,“ „Gewinn u. Verlust“ machen nicht „die Summe unserer Empfindungen“ aus (S. 48/44).

² A. a. O. in P. I, Ch. 2, P. I, Ch. 3, P. I, Ch. 6.

³ Principles of M. and Pol. Science I, S. 199.

⁴ Essay H. C. Soc. S. 16 (14) — a. a. O. S. 49/45 (auch dem Gleichgültigsten ist die menschliche Umwelt ein Schauspiel, an dem er sich als Gegner oder Freund beteiligt, über das er Urteile fällt), S. 52/48 (schon vor der Bekanntschaft ist ein Mensch dem andern ein „Gegenstand der Aufmerksamkeit“, ja, einer „gewissen Rücksicht“), ebenda (Mißgeschick erweckt Mitgefühl), ebenda (wir wollen selbst denen gegenüber, denen wir nichts Gutes wünschen, doch nicht Werkzeuge des Leidens sein), S. 53/48 in der Note (wenn Schädigung anderer die Folge wäre, so entschlagen wir uns lieber des eigenen vermeintlichen Vorteils!), S. 52/48 (Das Gefühl der Rechte dehnen wir von uns durch eine Regung der Menschlichkeit auch auf die anderen aus), S. 55/51 („bei unserm Lobe und unserm Tadel“ ist „das Prinzip der Menschenliebe tonangebend“), auch 54/50 (der Wertschätzung liegt Wohlgeneigtheit zu Grunde), S. 56/52 (Die Menschen haben die Redlichkeit und gegenseitige Zuneigung zum Prüfstein dessen gemacht, was im Charakter des Individuums als verdienstvoll angesehen wird).

⁵ A. a. O. S. 54 (50) u. öfter.

⁶ A. a. O. S. 365 (334).

⁷ A. a. O. S. 55 (51).

⁸ A. a. O. S. 56 (52).

⁹ A. a. O. S. 49 (45), 23 (21).

¹⁰ A. a. O. S. 48 (44).

¹¹ A. a. O. S. 48 (44).

¹² Principles of M. Pol. Sc. I, S. 33, auch Essay on H. C. Soc. S. 27 (24).

¹³ A. a. O. S. 23 (21 ff.).

¹⁴ A. a. O. S. 31 (28).

¹⁵ A. a. O. P. 1, ch. 4, bes. S. 32 (29) und 35 (32).

¹⁶ Die Betrachtung der untersten Kulturstufen ergibt ihm, daß Ge-

Dem Menschen ist das ethische Prinzip also durchaus eingeboren; aber, wenn Ferguson in den „Grundsätzen der Moralphilosophie“ das „Gesetz der Geselligkeit“ aufstellt, so fügt er weiter hinzu: „die Handlungen der Menschen werden nicht von diesem Gesetze allein regiert, sondern von ihm in Verbindung mit allen anderen Gesetzen ihrer Natur. Wenn das Gesetz der Selbsterhaltung gemeiniglich die Oberhand hat, so folgt daraus nicht, daß das Gesetz der Geselligkeit gar keinen Einfluß habe. Die äußeren Wirkungen oder Folgen eines jeden Gesetzes werden durch die Verschiedenheit der Umstände abgeändert . . . Gesellige Wesen wirken nicht immer zum allgemeinen Besten. Das Gesetz (der Geselligkeit) befördert in einigen Fällen das Wohltun, in andern verzögert es bloß das Schadentun . . . Und so ist das Gesetz der Geselligkeit eben wie das Gesetz der Schwere immer vorhanden, wenngleich der äußere Erfolg nicht immer derselbe ist“¹.

Obwohl Ferguson sich also „des Übergewichtes eigen-nützigen Wetteifers“ bewußt ist und von ihm anerkannt wird, daß „der Wunsch nach Selbsterhaltung beständiger und allgemeiner ist“ als der Altruismus, so behauptet er doch, „daß Liebe und Mitleid die machtvollsten Beweggründe in der Menschenbrust sind“², wenngleich, wie er selbst sich ausdrückt, „diese Behauptung sonderbar erscheinen mag“.

Beides, die starke Schätzung des Egoismus wie der positiv sozialen Anlage des Menschen bei Ferguson, müssen wir zur Beurteilung seines ethischen Prinzips im Auge behalten.

Er wird nicht müde, die Bedeutung der Tugend (virtue) zu betonen. Gegen jene materialistische Richtung, welche in den egoistischen Trieben die gesamte Menschennatur zu umfassen behauptet, verwahrt er wiederholt die geistig-soziale Seite. „Ungeachtet des Vorteils“ der „Volkszähl“, des „Wohl-

selligkeitstrieb, Freundschaft, Vaterlandsliebe . . . ursprüngliche Eigenschaften gewesen sein müssen, „wenn die Menschen auch befähigt sind, ihre Sitten zu verbessern, so wurde doch das zu verbessernde Material von der Natur geliefert“. Der Fortschritt in der Sittlichkeit besteht mehr in der Verringerung der Verstöße gegen die natürlichen sozialen Regungen (a. a. O. S. 143/131, vgl. auch 11/10 und 371/340).

¹ 2. Aufl., deutsch v. Garve, 1772, S. 79. Dieser bedeutsamen Erklärung entsprechend, weist er auch ferner darauf hin: „Die uneigennützigte Liebe zum Gemeinwesen ist ein Prinzip, ohne das einige Regierungsverfassungen nicht bestehen können. Wenn wir jedoch in betracht ziehen, wie selten gerade sie sich als herrschende Leidenschaft erwiesen hat, dann haben wir wenig Ursache, die Wohlfahrt oder Erhaltung der Nationen in jedem Falle ihrem Einflusse zuzuschreiben“ (Essay on H. C. Soc. S. 397/364).

² A. a. O. S. 54 (50).

stands und anderer Hilfsquellen“ „erwächst die Kraft eines Volkes doch aus seinem Charakter und nicht aus seinem Reichtum, noch aus der grossen Menge seiner Glieder“¹. Dann wenn „jenes persönliche Vertrauen und jene Geisteskraft, jene soziale Anhänglichkeit und jene Kriegsbereitschaft, die in früheren Zeiten einen kleinen Stamm zum Samen einer grossen Nation machten“, wieder erlangt werden, wird eine Gruppe befähigt, „die Laufbahn“ der Kultur „von neuem zu beschreiten“². „Hingebung und seelische Kraft . . . sind die Bande und die Stärke der Gemeinwesen“³. Das ethische Prinzip erscheint ihm so als das beste Organisations- und Förderungsmittel der Gesellschaft.

Aber — so müssen wir uns fragen, wenn wir zurückdenken — kann er, der trotz der positiv-ethischen Anlagen seines Menschen zugesteht, daß die „uneigennützigste Liebe zum Gemeinwesen“ im Gesellschaftsleben selten herrscht, noch die „Tugend“, wie seine Vorgänger, als eine unerläßliche Bedingung ansehen? Sehen wir näher auf seinen Tugendbegriff hin, so bemerken wir, daß durchgehend neben die Zuneigung die seelische Kraft tritt. Diese letztere nun ist der Pfeiler seiner „virtue“. Als er von der Seltenheit uneigennützigster Liebe zum Gemeinwesen spricht, fügt er hinzu, „es genügt, daß die Menschen ihre Unabhängigkeit lieben, . . . daß sie auf ihren Rang und ihre Ehrenstellen halten und, anstatt sich für das Gemeinwohl zu opfern, eifersüchtig über die ihnen zukommenden Vorrechte wachen“⁴. „Das Gemeinwohl ist oft gesichert, nicht weil die Einzelnen geneigt sind, es als Endziel ihres Verhaltens zu betrachten, sondern weil jeder an seinem Platze entschlossen ist, sein eigenes zu wahren“⁵. „Wenn sich viele Menschen einen gewissen Grad von Hörensinn und Geistesstärke bewahren“, so genügt das⁶; die Zuneigung, das Wohlwollen mag fallen; der Egoismus ist, wenn er nur die Mannhaftigkeit nicht untergräbt und nicht „schwächlicher Geist“ hinter ihm steht, ausreichend⁷. Unerläßlich ist ihm die „virtue“ in der Bedeutung des altrömischen Ausdrucks „virtus“. Die Mannhaftigkeit, das Gegeneinander von Persönlichkeiten, die für ihre Rechte eintreten, genügt ihm, den Bau der

¹ A. a. O. S. 92 (85) u. S. 345/317 („kraftvolle, entschlossene, von Gemeinsinn erfüllte Menschen“ sind Bedingung), auch S. 364/334 (gute Sitten ebenso notwendig wie grosse Bevölkerungszahl oder Reichtum).

² A. a. O. S. 429 (393), auch Absatz später („gerüstet jeden Fortschritt zu machen“), vgl. ferner S. 351/322.

³ A. a. O. S. 314 (289).

⁴ A. a. O. S. 397—98 (364).

⁵ A. a. O. S. 196 (179).

⁶ A. a. O. S. 398 (364).

⁷ A. a. O. S. 398/364.

Gesellschaft zu erhalten¹. Selbst wenn der Egoismus die Menschen so stark ergreift, daß der Reichtum zum Maßstab der Ehre, des Ranges wird, ist „dieser Grad von Verderbtheit noch immer vereinbar mit der Sicherheit und der Wohlfahrt mancher Nationen, er läßt noch einen kühnen Mut zu, durch den die Rechte von Individuen und Staaten noch lange erhalten werden können“². Sobald aber der Grad des Egoismus so weit geht, daß dem Reichtum unbedenklich die Ehre geopfert und das Ichstreben nicht mehr „durch persönliche Erhabenheit“ veredelt wird, bricht die Auflösung der Gesellschaft herein. Gegen diese Gefahr der Untergrabung der sittlichen Persönlichkeit, die der Egoismus vollziehen kann, wendet er sich; nicht aber gegen den Ichgeist an sich. — Wir sahen, daß der Egoismus bei Ferguson zur Erhaltung der Gesellschaft genügt, wofern er nicht den Charakter zu seinem „Spielball“ macht; individuelle Selbständigkeitsgefühle sahen wir als Kern des ethischen Prinzips, als Grundstein für die Erhaltung des Gesellschaftsbaues erfaßt. Wir finden also bei aller Bewertung des Sozialen als ausschlaggebenden Faktor den als unerläßlich aufgefaßten Bestandteil des ethischen Prinzips so reduziert, daß er in Harmonie tritt zu der Sphäre des Individuums, zur Sphäre des Egoismus.

Das ist bei Smith noch deutlicher. Auch er schätzt das Wohlwollen hoch ein: „Wo der notwendige Beistand gegenseitig aus Liebe, aus Dankbarkeit, Freundschaft und Achtung gewährt wird, da blüht die Gesellschaft auf . . .“, sie gedeiht zweifelsohne „besser als die Gruppe, in der die innere Ordnung und der Austausch der Leistungen die Wirkung des Egoismus der Glieder ist“³. Wir erinnern uns auch seiner Bewertung des Staats als eines unvollkommenen Aushilfsmittels gegenüber den ethischen Kräften⁴. Noch ausdrücklicher als Ferguson spricht er jedoch den Altruismus als erläßlich an⁵.

Unerläßlich aber für den Bau der Gesellschaft ist die Gerechtigkeit. „Die Gesellschaft kann, wenn auch nicht gerade in der bequemsten Weise, auch ohne Guttaten be-

¹ Es genügt „jene Geistesstärke, die selbst Ausschreitungen achtungswert macht und die Menschen befähigt, falls sie sich in günstiger Lage befinden, sowohl die Basis zur inneren Freiheit zu legen, wie gegen auswärtige Feinde ihre nationale Unabhängigkeit und Freiheit zu behaupten“ (a. a. O. S. 164/150).

² A. a. O. S. 385 (352—53).

³ Theory of M. S. 2, 2, 3.

⁴ S. oben S. 93.

⁵ „Though the necessary assistance should not be afforded from such generous and disinterested motives, though among the different members of the society there should be no mutual love and affection, the society, though less happy and agreeable, will not necessarily be dissolved“ (a. a. O. 2, 2, 3).

stehen; aber Überwiegen der Ungerechtigkeit muß sie völlig zerstören. Gerechtigkeit ist der Grundpfeiler, der den Bau aufrecht erhält¹. Smith charakterisiert zum Unterschied vom Wohlwollen, das er als ein freiwilliges kennzeichnet, sein Prinzip der Gerechtigkeit als ein erzwingbares. Die Heranziehung des Zwangs (und — wie ein jeder weiß — der Vergeltung) könnte dieses Prinzip der Gerechtigkeit als ganz auf egoistischer Basis ruhend erscheinen lassen und damit dem alten Gedanken neue Nahrung geben, Smith sei ein Morallehrer, der im letzten Grunde alles auf den Egoismus zurückführt. Um darüber ein Urteil abgeben zu können, müssen wir erst eingehen auf seine Auffassung der Grundanlage des Menschen überhaupt.

Einen besonderen Sozialtrieb² weist er ab. Eine solche Annahme erscheint ihm als fehlerhaft. Ebensowenig wie man dem Körper die Absicht zuschreiben darf, die Wirkungen, die der Blutkreislauf hervorbringt, zu erzeugen, ebensowenig darf man die wirkende Ursache und den Zweck in bezug auf den Willen des Menschen vermengen. Vielfach wird menschlichem Wollen zugeschrieben, was in Wahrheit Gottes Weisheit ohne menschliche Absicht herbeiführt³. So auch in bezug auf den Sozialgeist. Smith ist auch hier ganz erfüllt von dem Prinzip, das bei ihm eine große Rolle spielt: von der Bedeutung des Unbewußten⁴. Der Mensch ist ihm ein soziales Wesen auch ohne einen besonderen Sozialtrieb. „Bestimmt . . . durch Ausübung der Fähigkeiten Änderungen in den äußeren Bedingungen sowohl seiner selbst als auch anderer herbeizuführen, wie sie dem Glück aller förderlich sind“⁵, „von Natur“ für die Gesellschaft, „für die er geschaffen ist, geeignet“⁶, ist Mensch und Mensch durch eine Zahl von Regungen verknüpft. Das positive Wohlwollen allerdings ist nur als „schwacher Funke“ in den Einzelnen hineingelegt⁷, aber dafür wirkt ein anderes, die Sympathie, das Mitfühlen mit den anderen um so lebhafter — selbst in den egoistischsten und rohesten Individuen⁸, und zwar weist Smith es ausdrücklich ab, daß dieses Prinzip als egoistisches ausgelegt werden könne⁹.

¹ A. a. O. 2, 2, 3.

² A. a. O. 2, 2, 3. „It has been thought . . . man . . . has an natural love for society . . .“ u. s. w.

³ A. a. O. 2, 2, 3.

⁴ S. oben S. 65.

⁵ A. a. O. 2, 3, 3.

⁶ A. a. O. 2, 2, 3.

⁷ A. a. O. 3, 3, 3.

⁸ A. a. O. 1, 1, 1 (Anfangssätze).

⁹ Die Schmerzen und Freuden, die ich aus Sympathie empfinde, erwachsen mir doch, weil ich mich in eine Lage hineinversetze, die mir nicht vom Schicksal aufgezwungen ist „my grief . . . is entirely upon

Ein Hang zur Ehrerbietung und Bewunderung, der ebenfalls nicht aus egoistischen Absichten hergeleitet zu werden vermag —: wird doch dem Höherstehenden durchaus nicht etwa aus Rücksicht auf „private Vorteile“ Verehrung entgegengebracht¹ —, der Drang, nun selbst auch Gegenstand so angenehmer Gefühle zu werden, selbst geachtet und achtungswert, bewunderungswürdig zu sein, wie ferner der Wetteifer, sich vor andern auszuzeichnen, ist „ursprünglich in unserer Bewunderung der Vortrefflichkeit anderer begründet“², es sind Empfindungen, die in gleicher Weise individualistisch sind und zugleich, ohne grob egoistisch zu sein, das Individuum mit der Umwelt, mit der Gesellschaft in ständige Beziehung setzen. Und ganz ebenso sind die andern Triebrichtungen des Menschen zu charakterisieren, die Smith aufzeigt. Das Streben, seine

your account . . . How can that be regarded as a selfish passion which does not arise even from the imagination of any thing that . . . relates to myself, in my own proper person and character, but which is entirely occupied about what relates to you“? (a. a. O. 7, 3, 1). Gegen Hasbachs Vorwurf, Smith widerspreche sich hierin (vgl. Untersuchungen über A. Smith S. 92), möchte ich bemerken: Smiths Beweisführung erscheint dadurch etwas kompliziert (gibt den Anschein des Widerspruches), daß er in folgender Weise unterscheidet. Dann, wenn ich mir die Lage eines andern so vorstelle, daß ich empfinde, ich wäre in diese Lage hineinversetzt worden, sind die daraus entspringenden Gefühle als selbstische zu bezeichnen. Aber ich stelle mir bei der Sympathie nicht vor, daß ich vom Schicksal in diese Lage getrieben worden wäre, sondern ich versetze mich in das Du; nicht um meinetwillen, sondern um seinetwillen, nicht im Hinblick auf das Ich, sondern auf den Andern empfinde ich die betreffenden Gefühle, nicht Egoismus, sondern Altruismus liegt vor. Hasbach sieht in dieser Behauptung Smiths, daß bei der Sympathie das Ich zum Du werde, einen Widerspruch mit einer am Anfang gegebenen (1, 1, 1) Stelle. Hier beschreibt Smith, daß wir Menschen einen Begriff von den Empfindungen andrer nur erlangen können „by representing to us what would be our own if we were in his case . . . we conceive ourselves enduring all the same torments, we enter as it were into his body and become in some measure the same person with him“. Smith erklärt hier als Grundprozess die Notwendigkeit, die betreffende Lage an sich heranzuführen, sich in dieselbe zu vertiefen. Er gebraucht den Ausdruck „if we were in his case“ und „we conceive ourselves enduring . . .“ um das recht eindringlich zu schildern; aber, so nahe es liegt, Smith kann hier nicht meinen, das Du müsse zum Ich werden; einfach schon aus dem Grunde, weil er ja sofort hinzusetzt „we enter as it were into his body“, er würde ja dann in einem Atemzug das Entgegengesetzte behaupten, erst das Du müsse zum Ich, dann aber das Ich zum Du werden. Nein, er hat hier noch kein Gewicht auf jene spätere Unterscheidung gelegt und zu legen Ursache gehabt, er will hier nur betonen, daß es auf recht intensive Vorstellung der Lage ankomme (weil es ja doch der „impressions of our own senses“ immer bedarf).

¹ A. a. O. 1, 3, 2 („more frequently arises from our admiration for the advantages of their situation, than from any private expectations“).

² A. a. O. 3, 2 und 1, 3, 3 (auch dabei „dread . . . to be contemptible . . .“).

Handlungen von den andern gebilligt zu wissen und mehr noch das zu tun, was billigenswert ist¹, der „natürliche“ Wunsch, „nicht allein geliebt zu werden, sondern liebenswert zu sein,“ die Furcht, „nicht nur gehasst zu werden, sondern auch hassenswert zu sein“ und die Sehnsucht nach Lob und Lobenswürdigkeit² zeigen deutlich die Abhängigkeit des Individuums von der Gesellschaft; allerdings auch das Hinausgreifen über die Gesellschaft da, wo sie nicht das höchste und reinste Urteil hat, da wo sich die Schattenseiten der Gesellschaft geltend machen — dies aber nicht zu Gunsten der vollen Befreiung der Persönlichkeit, sondern zu Gunsten der Idee der Gattung, wie sie sich im Individuum auswirkt. Weiter wird der Mensch Smiths noch als soziales Wesen charakterisiert durch einen „sehr starken Sinn für Unrecht . . . und ein starkes Mitgefühl mit dem Verletzten“³. Dieses Gerechtigkeitsgefühl sagt jedem, daß er nicht besser sei als sein Nächster⁴ und sich nie so weit vorziehen dürfe, daß er den Mitmenschen verletze, um sich einen Vorteil zu verschaffen⁵, ja es gestattet dem Menschen (obwohl Smith den Menschen weit mehr von einem eignen kleinen Mißgeschick ergriffen weiß als von dem Ruin seines Nächsten) nicht, selbst wenn es den eignen Untergang zu verhüten gilt, diesen auf seinen Nächsten abzuwälzen⁶. Gegen jede Verletzung des Mitmenschen lehnt sich jener Sinn auf. Nur in einem Falle ist Schädigung geboten: da, wo es eine Verletzung zu vergelten gilt⁷. Vergeltung ist notwendig als Schutz vor Verstößen gegen die Gerechtigkeit. Um den Einzelnen gegen die vielen Versuchungen, seinen Mitmenschen zu schädigen, stark zu machen, hat die Natur dem Menschen das „Schuldbewußtsein, die Schauder verdienter Strafe . . . als die großen Wächter der menschlichen Gesellschaft“ eingegeben⁸.

¹ A. a. O. 3, 2 „Nature, accordingly, has endowed him, not only with a desire of being approved of, but with a desire of being what ought to be approved of or of being what he himself approves of in other men. The first desire could only have made him wish to appear to be fit for society. The second was necessary in order to render him anxious to be really fit. The first could only have prompted him to the affectation of virtue . . . The second was necessary in order to inspire him with the real love of virtue“.

² A. a. O. 3, 2, ebenda: „nature, when she formed man for society, endowed him with an original desire to please, and an original aversion to offend his brethren.“ Selbst wo uns Haß erfüllt, wollen wir doch nicht das Werkzeug sein, das das Übel bringt (2, 1, 1).

³ A. a. O. 1, 2, 3.

⁴ A. a. O. 3, 3, vgl. 2, 2, 2 (man darf sich nicht in dem Lichte sehen, in dem man sich selbst erscheint).

⁵ A. a. O. 3, 3.

⁶ A. a. O. 2, 2, 2.

⁷ A. a. O. 2, 2, 2 („the only motive which . . . can justify our hurting . . .“).

⁸ A. a. O. 2, 2, 3 „ . . . if this principle did not stand up within

Aber diese Furcht vor Strafe ist doch nicht, wie es einen Augenblick erscheinen kann, der Appell an den groben Egoismus, ist nicht die Zähmung der Begierden durch die rohe Furcht im Sinne etwa eines Hobbes¹, sondern vielmehr die ethische Furcht vor der Sprache des Gewissens und dem Urteil der Gesellschaft². Dafs die ethische Auffassung in dem Vergeltungstrieb eine Rolle spielt, ist auch daraus zu ersehen, dafs es im Grunde nicht Egoismus ist, der zur Rache treibt, sondern die Pflicht³. Wenn er es ausdrücklich abweist, der Einzelne

them in his defence (des Mitmenschen), and overawe them into a respect for his innocence (!), they would, like wild beasts, be at all times ready to fly upon him; and a man would enter an assembly of men as he enters a den of lions“.

¹ So fafst es Hasbach, Untersuchungen über Smith, S. 91.

² Smith bedient sich hier nur wieder starker Ausdrucksweise, um die Bedeutung der Gerechtigkeit recht ins Licht zu rücken. Würde denn je ein Hobbes zu erklären vermögen, es würden die Menschen „overawed into a respect for his innocence“, wie es hier die Menschen abschreckt! Nein, die ethische Auffassung steht auch hier an erster Stelle, obwohl Smith die Furcht, den Vergeltungstrieb so dicht hinter die Gerechtigkeit treten läfst (z. B. 2, 1, 2). Aber in erster Linie kommen „all the agonies of shame and horror and consternation. When his passion is gratified . . . the motives which influenced it . . . appear now as detestable to him as they did always to other people. By sympathizing with the hatred and abhorrence which other men must entertain for him, he becomes in some measure the object of his own hatred and abhorrence. The situation of the person, who suffered by his injustice, now calls upon his pity“ (2, 2, 2). Während er so die unglücklichen Folgen bedauert, fühlt er „at the same time“, dafs ihn seine Handlung zum Gegenstand der Entrüstung der Menschheit gemacht hat und infolgedessen zum Objekt der Strafe. „He dares no longer look society in the face, but imagines himself as it were, rejected and thrown out from the effections of all mankind He cannot hope for the consolation of sympathy in this his greatest and most dreadful distress . . .“ (2, 2, 2). „There is no commonly honest man who does not more dread the inward disgrace of such an action, the indelible stain which it would stamp for ever upon his own mind“ (3, 3). Nicht die grobe, äufserer Furcht, sondern die ethische Furcht vor dem Gewissen und der Mißbilligung der Gesellschaft steht in erster Linie hinter der Gerechtigkeit; ein gut Teil jener „terrors of merited punishment“ wird davon umfaßt, dann erst in zweiter Linie kommt die Furcht vor äufserer Strafe der Gesellschaft, des Staates. Das Zwangsmoment kommt allein dadurch so stark zum Ausdruck, dafs Smith Gerechtigkeit (Charakteristikum: Erzwingbarkeit und Unerläßlichkeit) und Wohlwollen (Moment der Freiwilligkeit, nicht absolute Bedingtheit) einander gegenüberstellen will (2, 2, 1).

³ Wenn ein Mensch „sits still and submits to insults“, erscheint er anderen verächtlich. „They desire to see this (= an) insolence resented and resented by the person who suffers from it“ (1, 2, 3). „We should resent more from a sense of the propriety of resentment, from a sense that mankind expect and require it of us, than because we feel in ourselves the furies of that disagreeable passion“ (1, 2, 3). „We ought always to punish with reluctance, and more from a sense of the propriety of punishing than from any savage disposition to revenge“ (3, 6). Die anderen Menschen aber treibt nicht etwa die Freude an Beleidigungen und Schädigungen, sondern die Billigung der Ver-

billige die Vergeltung um der Erhaltung der Gesellschaft willen, so sehen wir hier nur wieder, daß Smith ganz wie bei der Frage des Sozialtriebes sich verhält: er erkennt einen besonderen (d. h. den Charakter der Bewußtheit in sich schließenden) Trieb nicht an; die Natur hat, wie sie den Menschen als soziales Wesen geschaffen hat, auch zum Zweck der Erhaltung der Gesellschaft den Vergeltungstrieb eingepflanzt, der dem Schotten ohne daß der Mensch die Absicht hat, zu dem von der Natur gewollten Ziele führt. Auch die Todesfurcht ist nach Smith dem Individuum zur Erhaltung der Gesellschaft eingepflanzt, obwohl der Einzelne dabei sein egoistisches Interesse allein im Auge hat¹. Ja, Smith gibt dem berechtigten Egoismus sogar den Charakter der Pflicht, des Amtes. Der Einzelne darf sich nicht vernachlässigen²; er ist in erster Linie „bestimmt, über sich selbst zu wachen und für sich zu sorgen“, weil er „geeigneter dafür als irgend ein anderer ist“³. „Es scheint, daß die Natur, als sie uns mit unsern eignen Sorgen belud, einsah, es wäre genug damit und sie hätte uns darum nicht befohlen, irgendwie weiteren Anteil an den Sorgen anderer zu nehmen . . .“⁴. Das erklärt uns, warum Smiths Mensch einen starken egoistischen Ton haben konnte. Er ergibt sich als die notwendige Folge dieser Ordnung. Smith erkennt sie als die beste und weiseste, weil durch sie nicht nur am besten für jedes Individuum, sondern vor allem auch für die Gesamtheit gesorgt ist. Der Einzelne darf nicht nur egoistisch sein, sondern er soll es sein. Je stärkerer Antrieb die Individuen belebt, um so mehr kann sich auch die vom Menschen unbeabsichtigte Wirkung der Förderung der Gesellschaft verwirklichen. Die Natur will im Interesse der Gattung, daß der Mensch egoistisch sei. Auch das Reichtumstreben, das sich so stark im Menschen entwickelt hat, ist eine List der Natur (deception)⁵; sie gebraucht die Begierden des Einzelnen, um die Tätigkeit, um den Fortschritt der Menschheit herbeizuführen. Die Aufsichselbststellung der Individuen hat auch den Erfolg, daß sie die Einzelnen der Kon-

geltung findet Smith gegründet in der Sympathie („sympathetic indignation which naturally boils up in the breast of the spectator“ 2, 1, 5, auch die dort angehängte Note; auch 2, 2, 3.

¹ A. a. O. 1, 1, 1 („ . . . while it afflicts and mortifies the individual, guards and protects the society“).

² A. a. O. 6, 2, 3.

³ „Every man is by nature first and principally recommended to his own care, and . . . he is fitter to take care of himself than of any other person“ (2, 2, 2).

⁴ A. a. O. 1, 3, 1.

⁵ „Power and riches“ sind „a few trifling conveniencies to the body“ (6, 1); „in the highest degree contemptible and trifling“ (ebda.). „It is well that nature imposes upon us in this manner. It is this deception which rouses . . . in continual motion the industry of mankind“ (ebda).

kurrenz der andern aussetzt und so die Menschen zu emsiger Tätigkeit zwingt, das Gesamtergebnis auf das höchstmögliche Maß steigert, so daß gerade die Isolierung der Einzelnen der Hebel ist zur unbeabsichtigten Förderung der Gesamtheit. Selbst da, wo es nötig wird, daß Einzelne „ihre eigenen Interessen dem größeren Interesse anderer opfern“, gibt nicht die Liebe zur Menschheit, nicht der schwache Funke des Wohlwollens, sondern eine stärkere Macht den Ausschlag: „die Liebe zum Ehrenden und Edlen, . . . zur Erhabenheit des eigenen Charakters“¹. Diese Verschmelzung von egoistischen und ethischen Anlagen ist für Smith die denkbar stärkste Kraft; sie ist schließlich besser geeignet zur Erhaltung und Förderung der Gesellschaft, als ein besonderer Sozialtrieb. — Wir sehen diesen Sozialtrieb bei Smith gleichsam aufgelöst in feine Fäden, die er dem Egoismus so annähert und mit ihm verwebt, daß er den Ichgeist auf eine ethische Stufe hebt. Da wo der ethische Inhalt des Egoismus nicht genügt, tritt der gröbere Egoismus ein: Die Gerechtigkeit, das sahen wir, ist ein Prinzip, das im einzelnen zunächst durch die ethische Veranlagung des Menschen, dann da, wo diese nicht zureicht, durch die Furcht vor der Strafe der Gesellschaft aufrecht erhalten wird.

Im ganzen erscheint der Gang der Entwicklung in bezug auf die Soziabilität, auf das ethische Prinzip dahin fortgeschritten, daß bei Ferguson wie Smith die Zuneigung, das Wohlwollen, die altruistischen Gefühle bei aller Schätzung derselben für das Gesellschaftsgetriebe nicht als unerläßlich notwendig erkannt werden. Egoismus, allerdings einzig und allein ein in sittlicher Sphäre sich haltender Egoismus reicht aus. Sympathie zum Mitmenschen und Willen zur Tugend. zum wertvoll Erkannten, zum Edlen . . . hat der Mensch in sich. Ein ethisch-egoistischer Trieb nach Anerkennung, können wir mit Schmoller sagen², belebt bei Smith im allgemeinen den Menschen, hält ihn in den Schranken der Gerechtigkeit und sichert den Bestand des Ganzen. Bei Ferguson sahen wir in dem Gegeneinander von Menschen, die ihr Interesse, ihre Rechte verfolgen ohne dabei skrupellos den niedrigsten Begierden nachzujagen, den unerläßlichen Grundpfeiler der Gesellschaft. Der Zusammenhalt ist mit diesem von ethischen Werten geleiteten Egoismus gegeben. Daß eine bindende Kraft in den egoistischen Reibungen der Menschen liegt, wird hier vorausgesetzt. Die Erkenntnis der bindenden, organisatorischen Kräfte, die im Egoismus liegen: das Mutualistische im Egoismus ist es, das aus dem Für und Wider des Kampfes um die soziale Natur des Menschen heraufgestiegen

¹ A. a. O. 3, 3.

² Grundriss 1900, I, S. 30.

ist und neu eingetreten ist als Bindemittel der Gesellschaft. Das gilt es nun zu betrachten.

Hatte die Vertragslehre das Bindende des Egoismus in der Erkenntnis der Vorteile staatlichen Lebens durch den Verstand gefunden, so war dieses rationale Bindemittel bei Hobbes ganz in den Hintergrund gedrängt worden vor dem Feindlichen, dem Trennenden des Ichgeistes. Wenn nun diejenigen, welche auf seiner Bahn fortschritten, alles das, was die Moralphilosophen als Tugend bezeichneten, aus dem Egoismus herzuleiten suchten, so mußten sie auch dazu kommen, die Soziabilität aus dem Egoismus zu erklären. Mandeville, der in den Lastern den Hauptfaktor für das Aufblühen einer Gesellschaft aufzeigen wollte¹, erklärt auch in der Tat alle Soziabilität aus der Vielfältigkeit der Begehungen des Menschen und der Schwierigkeit, sie zu befriedigen². Je mehr ihre Bedürfnisse sich vermehren, um so mehr sind sie fähig in großen . . . Gesellschaften zu leben³. Kann doch der Einzelne nun seine eigenen Interessen befriedigen, indem er für andere arbeitet⁴. So werden also die Menschen für Mandeville durch ihren Egoismus — der ja gewiss zu Zwistigkeiten führt und staatliche Zwangsgewalt nötig macht — doch wieder eng und stark zusammengehalten.

Das Band, das die wirtschaftlichen Bedürfnisse, das die Arbeitsteilung um die Menschen schließt, wird jetzt beachtet; so von Turgot⁵. Und bei der Hinwendung des Blickes auf die Bedeutung des Wirtschaftslebens steigt nun die Idee herauf, daß die Soziabilität mit der wachsenden Kultur zunimmt — eben weil die Bedürfnisse sich gesteigert haben⁶.

Als Bindemittel der Gesellschaft bilden für Ferguson die Objekte der Sinnesempfindungen einen wichtigen Teil im Plane des menschlichen Lebens⁷; ist ihm doch auch das Selbstinteresse oft ein stärkeres Zuchtmittel zur Selbstbeherrschung als Pflichtgefühl und Religion⁸.

Der Egoismus, jenes „mächtige Triebwerk“ vermag auch dann noch „die Verbindung aufrecht zu erhalten, wenn die Bande der Neigung zerrissen“⁹. Auch innere Ordnung, Ehrlichkeit und Friedensliebe erwächst aus dem Egoismus. Denn wenn Ferguson darauf hinweist, daß die Kaufleute in rohen Zeitaltern be-

¹ Fable of the Bees, z. B. I, S. 25.

² A. a. O. I, S. 395—96.

³ A. a. O. I, S. 399.

⁴ A. a. O. I, S. 399.

⁵ Réflexions sur la formation et la distribution des richesses, § 5 (forme le lien de la société).

⁶ Vgl. z. B. Hume, Works (Essay of refinement).

⁷ Essay on H. C. Soc. S. 65 (60) („the objects of sense“ erkennt er „as a band of society“).

⁸ A. a. O. S. 18 (16).

⁹ A. a. O. S. 29 (26).

trügerisch sind, mit fortschreitender Kulturentwicklung aber ihren Gesichtskreis erweitern, ordnungsliebend, freigiebig und treu werden¹, so gibt uns Smith, der ebenfalls im Handel „a bond of union“ sieht², deutlicher den Grund für jene Entwicklung an³. Es liegt ihm hier kein singulärer, einem bestimmten Nationalcharakter eigener Prozeß vor, sondern eine Entwicklung, die aus dem Egoismus abzuleiten ist („reducible to self-interest“): In rohen Zeiten ist der Handelsverkehr gering, darum sucht man bei jedem Tausch recht viel einzuheimsen und scheut nicht vor Betrug zurück. Werden aber mit steigender Kultur die Verkehrsbeziehungen häufiger, so heißt Betrügen den Käufer verlieren. Der Kaufmann wird jetzt um seines Vorteils willen ehrlich und fürchtet nichts mehr, als den Ruf der Ehrlichkeit zu verlieren. Die Zahl der Beziehungen spielt die entscheidende Rolle, verändert die Wirkungen des Egoismus. Unter Hinweis auf Humes gleiche Erkenntnis betont Smith aufs stärkste, daß Handel und Industrie „allmählich Ordnung und gute Regierung einführten und damit Freiheit und Sicherheit der Individuen an Stelle des vorher fast beständigen Kriegszustandes“⁴. Was die Fürsten vergebens versucht hatten, „das brachte das stille und unmerkliche Wirken des Fremdhandels und der Industrie hervor“⁵. Das große Hindernis der Blüte des wirtschaftlichen Lebens, die Kämpfe des Adels und des Klerus, die Ständemacht, „jener ungeheure Bau, den die Weisheit und Kraft der Menschen nicht zu erschüttern vermochte“, wurde durch den „natürlichen Entwicklungsgang der Dinge“ zerstört⁶: dadurch nämlich, daß der Reiche jetzt einer Fülle von Bedürfnissen Genüge tun konnte und sein Einkommen für sich zu verbrauchen vermag, während ihm früher „nichts übrig blieb, als hundert oder tausend Leute zu halten“⁷. Mit der Aufgabe der Ernährung dieser Leute, an Stelle dessen die Beschaffung von Befriedigungsmitteln für eine Unzahl eigener Bedürfnisse trat, wurde die Macht des Adels untergraben⁸. Der Egoismus ist es also, der diese „Revolution“ hervorrief: Je mehr er sich in mannigfacher Weise betätigt, schafft er Frieden und Sicherheit, schafft er Ehrlichkeit und Selbständigkeit, erhält und fördert er die Gesellschaft. — Dieser mutualistische Egoismus wird durch jene doppelseitige Skepsis (gegen das Zwangsprinzip, wie gegen das ethische Prinzip) in den Vordergrund gestellt und erhält eine Betonung überaus starken Grades. Und nun liegt noch ein anderes Moment in

¹ A. a. O. S. 219 (200).

² Wealth 4, 3, 2.

³ Lectures S. 253—55 („probity and punctuality“).

⁴ Wealth 3, 4 (I, S. 429).

⁵ A. a. O. 3, 4 (I, S. 427).

⁶ A. a. O. 5, 1, 3, 3 (II, S. 315).

⁷ A. a. O. 3, 4 (I, S. 424).

⁸ A. a. O. 3, 4.

ihm, das Beachtung fordert: wir sahen, die Bedingung, unter welcher der Egoismus, in mutualistischem Wirken, Sicherheit, Ordnung und Reellität erzeugt, in der Häufigkeit der Beziehungen liegen.

In der Aufrechterhaltung der Beziehungen nun erkennt man eine Nährkraft der inneren Festigkeit der gesellschaftlichen Verknüpfung. Nach Shaftesbury ist „nichts der Übung so bedürftig als die soziale und natürliche Zuneigung“¹; in der Hinlenkung des Blickes aber auf die Einheit des Ganzen, in der Übung und Anspannung der Kräfte zur Tätigkeit für das Ganze gibt er der kleineren Gemeinschaftsgruppe den Vorzug. In ihr sieht er den Gemeinschaftsgeist stark, während bei grossen (ausgedehnten) Gesellschaften sich das Gefühl der Einheit verliert und „kein sichtbares Band“ sich findet². Rousseau ist überzeugt davon, daß „je enger und kleiner der Kreis ist, desto stärker und dauerhafter das Gemeingefühl wirkt“. Bezeichnend ist sein Rat an die Polen, ihre Grenzen zu verengern. Mit der Form der Gesellschaft an sich, ist also eine grössere oder geringere Festigkeit gegeben; eine innere Lebenswärme fliesst mehr aus der Enge, als aus der Weite des Verbandes. Auch für Hume liegt in der Zahl und Grösse der Gruppe eine gewisse Organisation; grössere Gruppen zeigen an sich keine Organisation, erscheinen „für Lenkung ungeeignet, aber, wenn sie in kleine Gruppen aufgelöst werden, so sind diese für Zweck und Ordnung mehr empfänglich“³.

Smith weist auf die Anregung zur Assoziation in der Zusammendrängung der Menschen hin⁴. Der durch das Zusammenleben angeregte „corporation-spirit“ habe denn auch dahin geführt, daß selbst die unbedeutendsten Gewerbebezüge sich korporierten, während unter den Landbewohnern bei ihrer verstreuten Lebensweise „ein Korporationsgeist niemals zur Herrschaft gelangte“. Ferguson meinte, je grösser die Gruppe werde, um so mehr schwäche sich auch das Gefühl der „gemeinsamen Bande der Gesellschaft“ allmählich; die Tätigkeit für die Gesamtheit wird nicht mehr genügend an-

¹ Characteristics 1727, II, S. 134.

² A. a. O. I, S. 111—12. Wenn nach Gregory „all the public and social affections . . . if they are not properly exercised, grow languid“ (Comparative View of Animals and Men, ed. 1777 S. 98—99), so sieht er mit der höheren Bildung ein Nachlassen der Soziabilität, „not from less natural sensibility of heart, but from the social principle languishing for want of proper exercise“ (S. 112); die Fülle der Dinge dringt jetzt auf den Menschen ein, beschäftigt ihn, zieht die Menschen von einander ab, fesselt Gelehrte in die Einsamkeit des Studierzimmers. Die steigende Kultur schwächt die Bande der Gesellschaft, weil der Bereich des Geistes grösser geworden ist und zu viel Ablenkung verursacht.

³ Works ed. Green, III, S. 113.

⁴ Wealth 1, 10, 2 (I, S. 136). Das folgende ebenda.

geregt und hört so auf¹. Um „die Segnungen eines lauterer Herzens, eines tätigen und energischen Geistes“ herbeizuführen, dürfe die Gruppe nicht zu groß werden²; die ethischen Gefühle würden in der kleinen Gemeinschaft lebhafter angeregt, als es in der größeren geschehe. Er weiß, daß die große Gruppe für die Menschen mehr das Zwangsprinzip erforderlich macht. „In kleiner Anzahl vereinigen sie sich aus Zuneigung und Wahl, in größere Haufen werden sie nur durch die Notwendigkeit oder die Macht ihrer Oberen zusammengebracht“³.

Alle Entfernung, alle Trennung schwächt den geistigen Zusammenhalt⁴ und es ist gut, daß dem so ist. Denn die Reibung der Gruppen unter einander ist ein bedeutender Faktor für das Innenleben der Gruppen. Alle Umstände, welche den Gruppen zur Teilung verhelfen und die Teile so gestalten, daß sie unabhängig bestehen können, sind „unter die Vorteile zu rechnen, welche die Völker in den Stand setzen, die Laufbahn der Kultur zu beschreiten“⁵. Die Reibung der Gesellschaften untereinander, die Gefahr, die von einer fremden Gruppe droht, verursacht festeren Zusammenschluß innerhalb der Gruppe⁶. Und „wenn wir den Wetteifer vernichten könnten, der von auswärts angeregt wird, so würden wir wahrscheinlich die Bande der Gesellschaft . . . zerreißen oder schwächen“⁷.

Auch im Innern einer Gruppe sind Reibungen doch nicht durchaus Schwächungen der Festigkeit der gemeinschaftlichen Bande. Nach Pope hält jeder Unterschied, jede Ungleichheit, welche die Natur macht, die Übereinstimmung besser zusammen⁸. Montesquieu weist darauf hin, daß es eine Unruhe im Innern einer Nation gibt, die das Zeichen wahrhafter Blüte ist⁹. Auch Ferguson ist Einmütigkeit ein sehr zweifelhaftes Lob¹⁰.

Kurz, nicht nur die sympathischen, sondern auch die gegnerischen, feindlichen Beziehungen haben Bindekraft in sich. Und auf diese Bindung, die in den Berührungen liegt — gleichviel welcher Art — kommt es an, auf die Zahl der Berührungs-

¹ Essay H. C. Soc. S. 336—37 (309) und S. 417 (382).

² A. a. O. S. 88—89 (82).

³ Grundsätze der Moralphilosophie, S. 17—18.

⁴ Essay on H. C. Soc. S. 32 (29) (Trennung erweitert eine Kluft). Vgl. Institutes of M. Phil. 1773, S. 23 (2. Aufl., 1772, S. 19): „Getrennte Gruppen sind meist Rivalen oder Feinde“.

⁵ Essay on H. C. Soc. S. 182—83 (166—67). „Without the rivalry of nations and the practice of war, civil society itself could scarcely have found an object or a form“ (a. a. O. S. 36/33).

⁶ A. a. O. S. 32/29. Vgl. S. 154/141 (Krieg stärkt d. Gesellschaftsbände); hierher gehören auch die Stellen S. 28/26, S. 336/308 u. 237/217.

⁷ A. a. O. 37 (34).

⁸ Essay on Man, Brief 4 (In Schlossers Antipope S. 205).

⁹ Grandeur des Romains 1734 (Oeuvres ed. 1838 S. 148).

¹⁰ Essay on C. H. Soc. S. 410 (375—76).

punkte, auf die Größe der Vergesellschaftungsfläche, wenn wir so sagen dürfen. Auch Smiths freie Konkurrenz, seine Schätzung der Selbständigkeit der Einzelnen, die Forderung der freien Beweglichkeit, diese Atomisierung des Getriebes heißt nichts anderes als den Beziehungen freien Spielraum lassen, sie steigern: jedes Individuum, angewiesen auf den Verkehr mit anderen, ist — in der Freiheit der Bewegung — der Gefahr ausgesetzt, diese Beziehungen zu verlieren, wird gezwungen, sie ständig zu suchen, sie jeden Augenblick sich neu zu verdienen; die Vergesellschaftungsfläche wird durch die Auflockerung, die Atomisierung zur größtmöglichen gemacht und erhält eben in dem Eifer des Zusammenspiels, der durch das Feindliche, Gefahrdrohende der Konkurrenz belebt wird, den Zusammenhalt.

Wir haben damit die Gedanken der Zeit Smiths und Fergusons über die Grundkräfte der Gesellschaft überblickt. Wir erkennen deutlich: in der ursprünglichen, im wesentlichen konstanten Menschennatur, wie auch in der Gesellschaft an sich werden Binde- und Organisationskräfte bemerkt. Dem Wandel in der Auffassung der allgemeinen (konstanten) Menschennatur entspringt die Abweisung des primären Charakters, des absoluten Vorrangs des Zwangsprinzips, den Hobbes vertreten hatte. Die Menschennatur ist nicht unsozial und wird nicht einzig durch Zwang dem gesellschaftlichen Leben eingefügt. Der Mensch ist ein soziales Wesen. Ungemein wichtig sind die ethisch-sympathischen Gefühle für die Gesellschaft. Aber die Wirklichkeit zeigt allerdings, daß sie nicht Gewalt genug besitzen. Es ist nicht richtig, den sympathischen, wohlwollenden Trieben das Übergewicht zuzuschreiben. Diese Auffassung wird ebenso wie die des Hobbes abgelehnt. Aber, wenn auch dem Egoismus die Übergewalt zugestanden wird: Der Egoismus der Einzelnen steht in hohem Grade in Harmonie zu dem Interesse des sozialen Ganzen. Nur Verstöße gegen die Gerechtigkeit darf sich der Eigenwille nicht zu schulden kommen lassen, sonst wird er schädlich. Der Mensch hat nun aber ethisch-soziale Wertmaßstäbe in sich. Gewiß denkt er in erster Linie an sich, an seinen eigenen Genuß; aber die Ziele, die er sich steckt, sind doch gesellschaftlich umschriebene, fallen nicht aus dem Gesellschaftlichen heraus. Tugend und Gerechtigkeit, das Streben nach Anerkennung durch die Gesellschaft, das Bewußtsein des Verdienstes der Anerkennung durch die Mitmenschen sind solche Ziele. Wo der Egoismus sie sich nicht selbst steckt, da steht die Furcht vor der Sprache des eigenen Gewissens drohend auf, da erhebt sich dahinter die Gesellschaft mit ihrer Strafe: der Mißbilligung, der Mißachtung und steht als letztes der staatliche Zwang mit seinem eisernen „Du mußt“. Das Zwangsprinzip ist sekundär, ist Aushilfemittel, das nur da eintritt, wo die Sprache der Natur überhört, miß-

achtet wird. Es ist ein absolut notwendiges Prinzip — Übergriffe, Ausschreitungen finden schliesslich immer statt — aber es ist keineswegs ein primärer Faktor und darf in einzelnen Fällen erst geltend gemacht werden, wenn das Versagen der anderen Momente sich gezeigt hat; das Zwangsprinzip darf nicht vorgreifen. Der Kampf gegen den Zwang, wie gegen die Überschätzung der ethischen Anlagen des Menschen lassen das Licht ganz scharf auf den Egoismus fallen. Er bietet nicht nur Feindliches, Trennendes, sondern zugleich auch Bindendes, Förderndes. Je mehr die Bedürfnisse sich entfalten, um so mehr werden die Menschen an einander gefesselt, von einander abhängig. Je mehr der Egoismus sich regt und betätigt, um so mehr fördert er und schafft er und erhöht er das Sein der Gesellschaft. Gewiss ist der Einzelne vielen Versuchungen und Übergriffen ausgesetzt; aber die Individuen, das wissen wir ja, werden gezügelt durch jene Hemmkräfte: Gewissen, Gesellschaft und staatlichen Zwang; sie werden an der Überspannung der Ichsucht vor allem in ihrem Gegen-einander, in dem Aufeinanderstossen der egoistischen Triebe, in der Reibung der Kräfte, die bei natürlicher Freiheit wirkt, gehindert. Dieses gesellschaftliche Gegengewicht macht sich nun in der grösser und grösser werdenden Gesellschaft, wenn freier Spielraum gelassen wird, durch die Vermehrung der gegeneinanderspielenden Kräfte stärker geltend. Der Nachteil, den die grosse Gesellschaft durch die Auflockerung der Beziehungen zeigt, wird also ersetzt, zumal der Zusammenhalt durch die wachsende Zahl der Beziehungen auch wiederum ein innigerer wird. So argumentiert Smith: während Ferguson die kleine Gruppe wegen ihrer Stärke der ethischen, sympathischen Triebe nicht aufgegeben wissen möchte und mit Furcht und Sorge in die Zukunft schaut (da der Gang der Entwicklung zu grossen Gemeinschaften fortschreitet).

Die natürlichen im Individuum, wie in der Gesellschaft liegenden Bindekräfte erkennen wir als die primären bewertet, die „künstlichen“ aber, d. h. das Prinzip zweckbewussten (reflektierten) Zwanges, werden zwar durchaus als notwendig erkannt, aber doch mit Skepsis betrachtet. Die natürliche Gesellschaft muss, so weit es nur möglich ist, erhalten werden und nur durch das Zwangsprinzip beschränkt werden, wo es sich als unbedingt notwendig erweist. Diese opportunistische Auffassung verquickt die beiden dualistischen Zeitströmungen: die egoistisch-individualistische und die ethisch-soziale Triebrichtung; eine Verquickung, die nur unter Einmischung ideologischer Momente in die realistische Betrachtung möglich war.

Die bestimmte Umreissung der prinzipiellen Zurückdrängung der „künstlichen“ Momente wird erst die Be-

trachtung der Anwendung dieser allgemeinen Grundzüge der Gesellschaftsorganisation, werden erst die praktischen Fragen der Organisation selbst geben können.

Drittes Kapitel.

Die Arten der Gesellschaft.

Zunächst müssen wir einen kurzen Blick werfen auf die Arten der Gesellschaft, die man unterscheidet.

Das Entfernteste ist oft das zuerst Beachtete gewesen. Der Begriff der Menschheit als einer Gesellschaft lebte im Mittelalter auf, und die „große Menschheitsgesellschaft“ bleibt danach auch ferner im Bewusstsein der Moralphilosophen¹.

Immer wurde ferner die Familie beachtet. Das Naturrecht betrachtete den Menschen als Mitglied der Familie, des Staats wie als natürliches Glied der Gesellschaft. Bodin, Pufendorf, Locke, Wolff, Hutcheson z. B. behandeln unter Familie das Verhältnis der Gatten zu einander, zu den Kindern, zum Gesinde². Die Familie ist „die Wiege des menschlichen Geschlechts“³. Die Familie ist die erste (natürliche) Gesellschaft⁴. Sie ist ein Grundpfeiler des Gesellschaftsbaues. „Familien sind die Wiegestätten der Menschen, die Grundlage der Reiche sowohl, als der Nationen und Stämme“, sagt Ferguson⁵. Mehr allerdings zu sagen nimmt man sich kaum Zeit.

Die innerhalb des Staates sich findenden weiteren Gesellschaften werden nicht übersehen. Der gesellschaftliche Verkehr, der sich in dieser Zeit entfaltet, läßt uns die „Gesellschaft“, die gesellschaftlichen Gruppen in den Schriften Bacons und Shaftesburys finden.; auch bei Montesquieu⁶, Burke⁷, Hume⁸, Pichon⁹, wie Smith¹⁰ ist sie in betracht gezogen.

Chambers Cyclopaedia (1750) spricht von einer großen Zahl von Gesellschaften: „Bürgerliche Gesellschaft, Handels-

¹ Ganz allgemein; auch Smith und Ferguson (häufig).

² Pufendorf, *Devoirs* ed. Barbeyrac, S. 318 u. vorher; Wolff, *Vern. Gedanken z. ges. Leben*, S. 8 ff., 55 ff., 112 ff.; Hutcheson, *Sittenlehre*, S. 721.

³ Pufendorf, *Devoirs*, S. 318.

⁴ Z. B. Bodin, *République*, 3, 7; Locke, *Civil Government*, II, ch. 7; Bolingbroke, *Works*, III, S. 400, IV, S. 48; Rousseau, *Contrat soc.* 1, 2; Ferguson, *Princ. of M. Pol. Sc.* I, S. 261. Smith spricht im *Wealth* (5, 1, 3, 2) vom Menschen „as the member of a family, of a state, and of the great society of mankind“, ebenso *Lectures*.

⁵ *Princ. of M. Pol. Sc.* I, S. 27; auch Smith.

⁶ *Lettres persanes*, auch *Esprit des lois* 4, 4.

⁷ *On the sublime and the beautiful*, 1756.

⁸ „Particular clubs and societies are everywhere formed“ (*Essay of Refinement*).

⁹ In seiner „*Physique de l'histoire*“, 1765.

¹⁰ Siehe oben; *Theory M. S.*, öfter, z. B. *convivial society*.

gesellschaften, religiöse, literarische und andere Gesellschaften“. Shaftesbury hatte darauf hingewiesen, daß wir „in einigen nationalen Gruppen einen Staat innerhalb des andern finden. Nichts ist so schön als Sonderung in Gruppen. Da erfindet man mannigfache Unterscheidungen. Religiöse Gesellschaften bilden sich. Klassen entstehen . . .“¹. Die Korporationen und Stände, von denen Bodin und Althusius sprachen, wurden — allerdings waren sie der Vernichtung geweiht — nicht vergessen. Montesquieus Eintreten für die Stände in den monarchischen Staaten ist wohl bekannt². Rousseau ist sich des Einflusses der im Staate sich findenden Gruppenbildung auf das soziale Ganze voll bewußt³. Helvetius spricht von den „sociétés particulières“, den „petites sociétés“⁴. Ferguson wie Smith weisen auf die Parteien, die Stände und ihren Einfluß auf den Staat hin⁵. Im „Catalogue des livres imprimés de la Bibliothèque du Roi“ (1753) werden die Gesellschaften eingeteilt in ursprüngliche (Familien) und zusammengesetzte: collèges ou compagnies, cités ou corps politiques“ (mit ihren verschiedenen Ständen). Nach Ferguson kann man „die Gesellschaften auf vier allgemeine Klassen zurückführen: Familien, Genossenschaften, Nationen und Reiche (empires)⁶. Gesellschaft heißt so viel wie „Kollektivkörper, der von Menschen gebildet wird“⁷.

Der Staat wurde in die Arten der Gesellschaften eingeordnet. Das Naturrecht behandelte ihn, wie wir schon sahen, als die höchste Form der Gesellschaften. Pufendorf schied „societas aequalis“ und „unaequalis“. Das Kriterium des Staats wurde Überordnung und Unterordnung, Herrschen und Gehorchen; der Zwang, vor allem die gesetzliche Regelung, das Recht wird das Wesensmerkmal des Staates. Montesquieu bezeichnet den Staat als „une société où il y a des lois“⁸. Beausobre definiert: „einen Staat“ als „eine unabhängige Gesellschaft, die aus einer Mehrzahl von Familien gebildet wird, die unter dem Schutz von Gesetzen in völliger Sicherheit die Bedürfnisse

¹ Characteristics, I, S. 114.

² Esprit des lois, 2, 4 u. 3, 7.

³ „Toute société politique est composée d'autres sociétés plus petites de différentes espèces, dont chacune a ses intérêts et ses maximes; mais ces sociétés que chacun aperçoit . . . ne sont pas les seules qui existent réellement dans l'état . . .“ (Discours sur l'économie politique in Oeuvres ed. 1817, I, S. 383; vgl. Contrat 3.

⁴ De l'esprit (schon Table de matière).

⁵ Ferguson, Essay on H. C. Soc. S. 249 (228); 231 (212). Smith, Theory 7, 4, auch 6, 2, 2 u. öft.

⁶ Institutes of M. Ph. 3 ed. 1773, S. 22 (1, 1, 6) u. Princ. of M. P. Sc. I, S. 24.

⁷ Princ. of M. P. Sc. I, S. 20.

⁸ Esprit 11, 3.

und Behaglichkeiten des Lebens genießen“¹. Für Condillac umfaßt „das Wort Staat (cité) alle Mitbürger, die unter den gleichen Gesetzen und Magistraten leben“².

Durch den politischen Kampf gegen den Absolutismus, wie auch durch den einsetzenden Kampf um die Freiheit von staatlicher Wirtschaftspolitik klaffte der Gegensatz zwischen Regierung und Gesamtheit des Volkes auf: wie die Volkssouveränität politisch, so trat wirtschaftlich die „society“, die „nation“ dem „government“ gegenüber. Die Beachtung der Naturvölker, d. h. also ein Beobachten von Stämmen, nationalen Gruppen, die ohne staatlichen Apparat leben, hob das soziale Ganze, die Gesellschaft ebenfalls heraus. Die Nation, die schon Temple definierte als „eine Zahl von Familien, von gleicher Abstammung unter demselben Strich geboren, und unter der gleichen Regierung und bürgerlichen Verfassung lebend“³, die dann Turgot als eine Versammlung von Menschen gleicher Sprache⁴ bezeichnete, beginnt sich vom Staat zu unterscheiden. Die Gesamtheit tritt schon bei Locke der Regierung gegenüber, bei Rousseau wird Staat und Gesellschaft getrennt. Wenn dann später Schlözer die bürgerliche Gesellschaft als „societas civilis“ und den Staat als „societas civilis cum imperio“ bezeichnet⁵, so ist diese Unterscheidung doch schon vor ihm wach. Ferguson hat — wohl anknüpfend an Gravinas und Montesquieus Unterscheidung von politischem und bürgerlichem Staat⁶ — Nation und Staat nebeneinander gestellt. „Eine Nation ist eine unabhängige Genossenschaft oder Gesellschaft von Menschen, die unter einer gemeinsamen Leitung handeln. Die vereinigte Kraft der Glieder und die Leitung, unter der sie agieren, nennen wir den Staat“⁷. Auch Smith scheidet „Gesellschaft und Staat“; die „society“ besteht schon vor der Bildung des Staats, vor dem „government“⁸.

¹ Introduction générale à l'étude de la Politique des Finances et du Commerce, 1764, S. 1.

² Oeuvres XIV.

³ 1672. Works I, S. 41.

⁴ Jobez, La France pendant Louis XVI., I, S. 90.

⁵ Staatsanzeiger, Heft 67, S. 354 u. Allg. Staatsrecht (1793), I, Vorrede S. VI. „Falls nicht die Deutlichkeit und Ordnung dadurch etwas gewonnen hat, daß bürgerliche und Staatsgesellschaft (S. 4 u. 63) von einander getrennt ist.“ S. auch Placidus, Versuch der Staatslehre, 1798, S. 5, Note 3. „Das Wort bürgerliche Gesellschaft wird selbst noch von Lessing und von Wieland als ganz gleichbedeutend mit Staat gebraucht, aber man kann . . . mit Grund einen Unterschied angeben. Die Gesellschaft im Staate ist nicht der Staat.“

⁶ Im Esprit 1, 3 heißt es: „Die Vereinigung aller einzelnen Kräfte,“ bemerkt Gravina treffend, „bildet den sogenannten politischen Staat“ . . . Die einzelnen Kräfte können sich nicht vereinigen, ohne daß alle Willen sich vereinigen“. „Die Vereinigung dieser Willen,“ sagt Gravina ferner sehr richtig, „bildet den sogen. bürgerlichen Staat“.

⁷ Institutes 7, 1, Introd.

⁸ Z. B. Lectures S. 14—15, auch 223. Auch oft im Wealth of N. der Druck „society“ als die Gesamtheit, nicht aber den Staat bezeichnend.

Viertes Kapitel.

Die Verfassung der Gesellschaft.

Die Staatsform ist das Rückgrat der Gesellschaftsbildungen: Jede Gesellschaft — das sehen wir — muß schließlich zu dieser Organisationsform kommen, will sie von Bestand sein, oder sie muß sich ihr einfügen und von ihr Schutz und Hilfe leihen. War das die Meinung der Zeit, so war der Staat es schließlich allein, der wirklich näher ins Auge gefaßt wurde. Die Wirklichkeit zwang, das Organisationsproblem desselben zu betrachten, während die anderen Kategorien der Gesellschaft teils als schädlich erschienen und zugleich mit der politischen Frage bekämpft wurden oder den beschäftigten Blick nicht an sich zu fesseln vermochten.

Über die Frage der politischen Verfassung dürfen wir uns kurz fassen. Es ist bekannt, wie die Frage nach der besten Verfassung die Gemüter lebhaft beschäftigte. Besonders durch *Montesquieus* Hauptwerk „*Esprit des Lois*“ war aber die Erkenntnis angebahnt worden, daß es eine für alle Zeiten und Völker gültige politische Verfassung nicht gäbe. *Ferguson* bringt diese Überzeugung zum Ausdruck und gründet sie auf die Verschiedenheit des Charakters, wie der Lebensbedingungen der Nationen¹. Zwar erklärt sich auch hier *Smith* nicht ausdrücklich. Aber, wenn trotz seines Suchens nach den natürlichen Prinzipien kein Zeichen für den Glauben an ein absolut gültiges allgemeines politisches Verfassungsideal sich zeigt — er findet in den *Lectures* zwei durchgehende Grundzüge, die das Bild der Verfassungsbildung bestimmen: Autoritätsglaube und Zweckmäßigkeit², sie aber geben dem Schotten gerade einer Fülle von Kombinationen, von Verfassungsvariationen Ursprung³ —, so ist das doch ein deutliches Zeichen seiner Ablehnung der alten Gedanken. Er, der so stark gegen die wirtschaftlichen Gesetze zu Felde zieht, schleudert hier den Verfassungen kein Wort der Kritik entgegen, proklamiert kein Verfassungsideal. Es muß zu denken geben, daß *Ferguson* — von der Relativität der Verfassung durchdrungen — in bezug auf die Wirtschaftsorganisation ganz wie *Smith* das allzeit gleiche System der Wirtschaftsfreiheit vertritt! *Smith* schildert, wie die Verfassung sich gebildet hat⁴ und wie sie sich wandelt. Als ein Produkt der Verhältnisse bildet sie sich, sie folgt auch

¹ *Institutes* S. 268 (7, 3, 4), auch 269, ebenso *Essay on H. C. Soc.* S. 93—94 (87).

² *Lectures* S. 9 ff., bes. S. 11.

³ *A. a. O.* S. 11, vgl. S. 14.

⁴ *Lectures* S. 14 ff., auch *Wealth*.

den Dingen in ihrer Abwandlung. Sie erscheint Smith als Produkt des Flusses der Entwicklung. Besonders die Entfaltung des Wirtschaftslebens ist es, die den Wandel der Verfassung herbeiführt: in dem Wirtschaftsfaktor liegt eine Kraft, die aufräumt mit überlebten Institutionen und Machtstellungen, die den Tatsachen nicht mehr entsprechen. Der Mensch ist in der Schaffung der politischen Organisation gleichsam nur Ausführer, gleichsam nur ein Werkzeug, das nur tut, was die Verhältnisse verlangen; er schafft erst nachträglich, was die Kräftekonstellationen erfordern. Jedes System positiver Gesetze ist schliesslich ein „Versuch zu einem System des natürlichen Rechts“¹. Das Zwangsprinzip — die Anwendung dessen taucht hier auf, was wir im Abschnitt über die Bindekräfte der Gesellschaft kennen lernten — hat nicht vorgegriffen; keine wirkliche Initiative des Menschen ist hierbei vorhanden, kein Eingreifen und Stören des Naturprozesses. (Sein natürliches System schliesst eben durchaus die staatliche Schaffung der Sicherheit und der Rechtsordnung in sich). Das Wirtschaftssystem ist von der grössten Wichtigkeit; führt es doch den Wandel der Verfassung herbei. Der Zentralpunkt des sozialen Lebens ist es für Smith. Er legt das Hauptgewicht auf die Frage der besten Gestaltung der Wirtschaftsverfassung.

1. Der Mechanismus des Wirtschaftslebens selbst aber — obwohl er schliesslich doch von ausserordentlicher Gesundheit und durch hemmende Kräfte nicht leicht zugrunde zu richten ist — vermag aus sich heraus Gesetze, die ihn schädigen, nicht zu beseitigen. Hier schleppen sich die Gesetze fort² und leiten die Entwicklung in falsche Bahnen. So verursacht das Messe- und Märktewesen, das schon lange überlebt ist, Schädigungen³. Gewiss gab es eine Zeit, in der diese Regelung des Wirtschaftslebens eher ein Recht hatte zu existieren, aber Smith meint, nötig wäre sie doch auch da nicht gewesen⁴. Das gilt auch vom Stapelrecht⁵, wie auch von den vom Staate erteilten Monopolen und Privilegien⁶. Aber die Wirtschaftsverfassung leidet nicht nur unter stehen gebliebenen, der Konstellation der Verhältnisse nicht mehr angepassten Gesetzen; nein die Erfahrung lehrt nach seiner Meinung auch, dass alle Spezialgesetze zur Förderung oder Leitung des Wirtschaftslebens höchst nachteilig seien, so die Massregeln des Staats in bezug auf die Landwirtschaft, wie auch auf Handel und In-

¹ Theory of M. S. am Schluss.

² Wealth 3, 2 (I, S. 398).

³ Lectures S. 234—35.

⁴ ... „This might be necessary ... , but though you make no fairs, buyers and sellers will find a way to each other“ (ebd.).

⁵ A. a. O. S. 235.

⁶ A. a. O. S. 130, 236. Wealth 4, 7, 3 (II, S. 143); 4, 2 (I, S. 463).

dustrie¹. Nach Smith läßt die Geschichte den schädlichen Einfluß des Staats so ständig und stark erkennen, daß er die Wirtschaftsregelung durch den Staat mit den „natürlichen Hemmnissen“ zusammen als die beiden Grundfaktoren bezeichnet, welche die Langsamkeit des Aufstiegs zur Kultur verschuldet hätten². Ja er geht noch weiter. Er ist sogar der Überzeugung, daß der Staat mit seinem Eingreifen die natürliche Entwicklung auf den Kopf gestellt habe: nach dem natürlichen Lauf der Dinge hätte zuerst der Ackerbau zur Blüte kommen müssen; nun aber habe sich zunächst Handel und Gewerbe voll entfaltet, „contrary to the natural course of things“ — also langsamer und weniger gut fundiert („slow and uncertain“)³. Er, der eben noch die Fülle der Variationen und den historischen Wandel der Verfassungen vor Augen hatte, kommt durch die radikale Deutung der „Erfahrungen seiner Zeit“ dazu — gänzlich unhistorisch —, einem Faktor, dem Staat, die überragende Macht der Verkehrung der Entwicklung zuzuschreiben und leitet dann, wie sich noch im folgenden ergeben wird, daraus das Prinzip des Ausschlusses des Staates von Eingriffen in das Wirtschaftsleben her und proklamiert ein ewiges, für alle Völker gültiges Ideal der Wirtschaftsfreiheit! Gewiß vermag der Staat einem einzelnen Gewerbebezweig schneller zur Entfaltung zu verhelfen, aber das doch nur auf Kosten des Ganzen⁴. Sein letztes Wort lautet: „So handelt ein jedes System, welches entweder durch außerordentliche Unterstützungen einem besonderen Industriezweige einen größeren Teil des Gesellschaftskapitals zuführen will, als ihm von selbst zufließen würde oder durch außerordentliche Behinderungen von einer bestimmten Industrie, einen Teil des in dieser sonst angelegten Kapitals fernhalten will, in Wirklichkeit dem großen von ihm angestrebten Zweck zuwider. Es verzögert den Fortschritt der Gesellschaft zu wirklichem Reichtum und wirklicher Größe, anstatt ihn zu beschleunigen . . .“⁵. Das Ganze wird geschädigt! Daß die Gesamtheit sein Ausgangspunkt ist, das läßt er weit häufiger erkennen, als wir bisher zu glauben geneigt waren⁶! Die wirtschaftlichen Maßregeln des Staates

¹ Lectures S. 224 ff., bes. die das Großgrundeigentum fördernde Gesetzgebung (vgl. Wealth 3, 2 | I, S. 397 und 4, 7, 2 | II, S. 80—81: engrossing of land). Dazu Lectures S. 228 und 229—30: „Sehr absurde,“ „höchst lächerliche“ Versuche; Maßregeln, die gerade hervorbrachten, was sie „intended to prevent“. Für Schädigung des Handels und der Industrie s. Lectures S. 231 ff.

² Lectures S. 222.

³ Wealth 3, 4, besonders 3, 1 (am Schluss).

⁴ Wealth 4, 2 (I, S. 468).

⁵ A. a. O. 4, 9 (II, S. 200).

⁶ Vgl. unten S. 145.

werden als schädlich für den Gesamtkörper der Wirtschaft charakterisiert. Gerade die entgegengesetzte Wirkung des Beabsichtigten erzielen sie.

Auch für Ferguson wirken viele Institutionen das gerade Gegenteil der Absicht aus¹. Schwierig ist es „in der Geschichte der Staatskunst, weise und wirksame Einrichtungen zu entdecken“², sie täuschen und misleiten uns³, bleiben an der Oberfläche, vernachlässigen das Wesentliche: sie dringen nicht bis zur Wurzel des Übels vor⁴. Wenn Herrscher und Staatsmänner wirklich helfen wollen, so ist es das erste, daß sie acht haben müssen, nicht „ein Interesse zu verletzen, daß sie nicht besonders fördern können und Verstöße zu begehen, die sie nicht wieder gut zu machen vermögen“⁵. „Oft gleicht der Staatsmann . . . der Fliege in der Fabel, die sich ob ihrer Kraft bewunderte, mit der sie das Rad und den Wagen in Bewegung setzte“. „Er ist in Wahrheit nur mit dem mitgegangen, was schon in Bewegung war“⁶ . . . Leicht „vermehrte er nur die Störungen und die Gründe zur Klage“⁷.

Und wenn so für Smith wie für Ferguson die wirtschaftliche Intervention des Staates gänzlich der Absicht entgegengesetzte Wirkungen erzielt, nicht tiefgreifend genug ist, so tritt nun noch eines hinzu: das Fehlerhafte wird noch durch das direkte Verschulden der Staatsmänner vergrößert. Smith sieht nicht allein, daß außer den bisher betrachteten Schädigungen falsche Maßregeln angewendet worden sind, für die er selbst bessere vorzuschlagen weiß⁸, sondern er empfindet auch die Maßnahmen als parteiisch. Monopole und Prämien sind gänzlich ungerecht⁹. Den Vorwurf der Ungerechtigkeit schleudert er dem gesamten Merkantilsystem entgegen. Es hat das Privatinteresse Reicher und Mächtiger auf Kosten der Armen und Bedürftigen¹⁰, der Konsumenten überhaupt

¹ Essay on H. C. Soc. S. 213 (195).

² A. a. O. S. 214 (195), allerdings ist hier direkt nur von der Bevölkerungspolitik die Rede, doch die weiteren Stellen berechtigen zur Verallgemeinerung.

³ A. a. O. S. 214 (196).

⁴ A. a. O. S. 214—15 (196).

⁵ A. a. O. S. 215 (196—97).

⁶ A. a. O. S. 217 (198).

⁷ A. a. O. S. 220 (201—02).

⁸ Die Lehrlingsgesetzgebung kann nicht die beabsichtigte „security against fraud“ geben, „quite different regulations are necessary to prevent this abuse“ (the sterling mark on plate and the stamps on linen and woollen cloth, give . . . much greater security): Wealth 1, 10, 2; ebenso schon Lectures S. 236). Auch im Unterrichtswesen ist es ihm verkehrt „by giving salaries to teachers“, sie „negligent and idle“ zu machen; besser ist „instituting some sort of probation . . . to be undergone by every person before he was permitted to exercise any liberal professions“ (Wealth 5, 1, 3, 3).

⁹ Wealth 4, 8, auch 4, 5.

¹⁰ A. a. O. 4, 8 (II, S. 156).

und auch auf Kosten „mancher anderer Klassen von Produzenten“¹ gefördert. Die Staatsmänner haben sich immer von der „gierigen“ Klasse der Kaufleute beeinflussen lassen. Immer ist die Regierung parteiisch: Gehör finden fast ausschließlich die Arbeitgeber, wenn es sich um Streitigkeiten mit den Arbeitern handelt². Smith hat wenig Vertrauen darauf, daß der Staat je gerechte Politik zu treiben fähig wäre³. Die Staatsmänner haben ihm nicht weiten Blick, Gerechtigkeit und Geistesstärke genug gezeigt, um sich nicht zum Schaden des sozialen Ganzen von den kapitalistischen Kreisen beeinflussen zu lassen. Zudem spricht er auch davon, daß „die Gewalttätigkeit und Ungerechtigkeit der Beherrscher der Menschen ein altes, wohl unverbesserliches Übel ist“⁴. Ja, wir sehen ihn direkt in Unwillen gegen die Staatsmänner ausbrechen. Die staatlichen und fürstlichen Angelegenheiten sind stets durch die größte Verschwendung geschädigt worden⁵. „Es ist höchste Frechheit und Anmaßung, wenn Könige und Minister die Sparsamkeit des Volkes zu überwachen suchen . . . Sie selbst sind stets und ohne irgend eine Ausnahme die größten Verschwender“⁶. Er ist sich auch bewußt, daß die Staatsmänner („politicians“) „nicht Menschen sind, die wegen ihrer Redlichkeit und Korrektheit in der Welt bemerkenswert wären“⁷. Die Staatsmänner haben ihm also im allgemeinen jene Verbindung auserlesener Eigenschaften gerade nicht gezeigt, die er einmal als notwendig und charakteristisch aufführt, als er von der „Klugheit des großen Generals, des großen Staatsmanns, des großen Gesetzgebers“ spricht⁸. Nach Smith

¹ A. a. O. 4, 8 (II, S. 173 und 174).

² A. a. O. 1, 10, 2 (I, S. 154), auch 1, 10, 2 (I, S. 142): „whenever the law has attempted to regulate the wages of workmen it has always been rather to lower them than to raise them“; ferner Ungerechtigkeit des Verbots der Arbeiterkoalitionen (1, 8 | I, S. 70—71).

³ (The legislature), were it possible that its deliberations . . .“ (Wealth 4, 2, gegen Schluß | I, S. 484).

⁴ A. a. O. 4, 3, 2 (I, S. 507).

⁵ A. a. O. 5, 2, 1 (II, S. 331). The profusion with which the affairs of princes are always managed.

⁶ Wealth 2, 3 (I, S. 358—59).

⁷ Lectures S. 254.

⁸ Theory of M. S. 6, 1. — Oncken (D. Ad. Smith-Problem, Zeitschrift f. Sozialwissenschaft, I, 1898 S. 280) glaubt diese Stelle dafür anführen zu dürfen, daß Smith für den Staatsmann Hochschätzung empfinde. Diese Stelle kann man aber nur so deuten, wenn man sie aus dem Zusammenhang herausreißt. Die wahre Sachlage ist die folgende: Smith faßt im Absatz vorher sein Urteil über diejenige Klugheit zusammen, die sich nur auf das Wohl des eigenen Selbst richtet. Obgleich sie eine „höchst ansehnliche Eigenschaft“ ist, kann sie doch nur „a certain cold esteem“ erregen, „but seems not entitled to any very ardent love or admiration“. Er geht nun auf diejenige Klugheit ein, die Bewunderung in uns hervorruft und schreibt: „Wise and judicious conduct, when directed to greater and nobler purposes than the care of the health, the fortune . . . and reputation of the indi-

haben sich die Staatsmänner bei aller Klugheit und Listigkeit doch nicht genügend gewissenhaft und ideal gesinnt gezeigt; er hat die Gesamtauffassung vom Staatsmann, daß er bei aller verstandesmäßigen Raffiniertheit dennoch nicht tiefblickend genug ist; — eine Charakterisierung, die Schmollers Satz: Adam Smith sieht „jeden Staatsmann für ein hinterhältiges und verschlagenes Tier an, das meist durch plumpe, ungeschickte Eingriffe in das harmonische Uhrwerk der Tauschgesellschaft dasselbe verderbe“ in richtiger Nuancierung trifft¹.

vidual, is frequently and very properly called Prudence. We talk of the prudence of the great general, of the great statesman, of the great legislator. Prudence is in all these cases combined with many greater and more splendid virtues . . . , with the extensive and strong benevolence, with a sacred regard, to the rules of justice . . . , self-command, . . . the talent . . . of acting with the most perfect propriety in every possible circumstance . . . the utmost perfection of all the intellectual and of all the moral virtues . . .“ Wenn er also beispielsweise auf die Tatsache, daß es große Generale, Staatsmänner gibt, hinweist, so läßt sich doch daraus sein Urteil über die Staatsmänner im allgemeinen nicht entnehmen. Ja, gerade die Anforderungen, die er aufzählt, geben uns einen Wertmaßstab an die Hand. Die Staatsmänner müßten, damit sie Smith günstig zu beurteilen vermöchte, Wohlwollen, Gerechtigkeit usw. in sich vereinen. Sie zeigen aber gerade die entgegengesetzten Eigenschaften nach Smith, sie sind ungerecht; statt Selbstbeherrschung zu besitzen, sind sie Verschwender usw.

¹ Gerade durch die Aufnahme jener Stelle vom listigen und verschlagenen Tier! Auf Oncken allerdings hat diese Charakterisierung eine ganz wundersame Wirkung gehabt. Er schließt seine Polemik (d. Ad. Smith-Problem, S. 280—81) gegen Schmollers Auffassung, Smith halte „jeden Staatsmann für einen schlechten Kerl“ mit einem Ausfall, den wir hier nicht näher qualifizieren wollen. Zu verlangen, daß der, welcher anderen so gut den Vorwurf des Mangels „in der Würdigung gegnerischer Standpunkte“ zu machen versteht, nun seinerseits wenigstens sich wahre, darin einen Verstofs zu begehen, ist offenbar zu viel. Daß Schmoller sich für seine Auffassung auf mehr als eine Stelle stützen kann, das wird dem Leser gänzlich vorenthalten. Schade, daß Oncken eine einzige Stelle, bei der sich Schmoller „scheinbar auf den Wortlaut berufen kann“, so sehr erfüllt, daß er, der Smith-Spezialforscher, alle anderen darüber vergiftet! Jene Stelle vom listigen und verschlagenen Tier betont Oncken als die einzige für Schmoller sprechende! Er glaubt nun bei dieser „einen“ beweisen zu können, daß Schmoller dieselbe falsch verstanden habe: denn argumentiert er, Smith appelliert in ihr an die Geschicklichkeit des Staatsmanns, Schmoller aber benutzt diese Wendung im abfälligen Sinne. Apodiktisch behauptet Oncken, Schmoller habe die Stelle also gänzlich mißverstanden. „Die Vergleichung mit dem Fuchs kann keineswegs im abfälligen Sinne zu verstehen sein“ (281). Ich wünsche nur, daß nicht jemand auf den Einfall käme zu erzählen, Smith habe erfreut über Onckens Geschicklichkeit im Olymp der Geister diese Ausdrucksweise zum zweiten Male angewendet und gesagt: „That insidious and crafty animal, vulgarly called—Aug. Oncken“; ich glaube, Oncken würde sich mit Recht schön bedanken dürfen für diese „keineswegs im abfälligen Sinne“ gemeinten Worte. Es liegt klar zu Tage, daß natürlich, wenn jemand auf die Geschicklichkeit eines Menschen sich verläßt — verlassen muß, noch nicht behauptet werden kann, daß nun keinerlei abfällige Gedanken über den Betreffenden mehr gehegt werden könnten und

Einen noch tieferen Grund, staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben abzuweisen, als das direkte Verschulden der Staatsmänner gibt, leitet Smith daraus her, daß er eine solche Aufgabe, für die Wirtschaft einer Nation zu sorgen, überhaupt als zu hoch für die Kräfte eines Menschen, wie auch einer Menschengruppe erachtet. „Der Staatsmann, welcher den Privatleuten die Art, in welcher sie ihre Kapitalien anlegen sollen, aufzuzwingen versuchen wollte, würde sich nicht nur selbst mit einer sehr unnötigen Mühe belasten, sondern sich auch eine Autorität anmassen, die nicht nur keiner einzelnen Person, sondern auch keinem Staatsrat oder Senate irgendwelcher Art anvertraut werden könnte und die nirgends so gefährlich wäre, als in den Händen eines Mannes,

nun auch das sittliche Urteil über ihn keineswegs abfällig lauten könne. Jene Smith-Stelle kann ebensowohl abfällige Beurteilung als auch nicht abfällige enthalten; sie allein ist gar nicht entscheidend. Jene anderen Stellen, die wir oben gaben, müssen herangezogen werden. Oncken hat diese doppeldeutige Stelle in falscher Weise als eindeutig hingestellt, hat sich mit jenen entscheidenden Stellen, die Smiths allgemeines Urteil über die Staatsmänner zum Ausdruck bringen, gar nicht abgefunden, hat die Frage der Geschicklichkeit, die gar nicht in den Zentralpunkt gehört, in den Vordergrund schiebend, den Eindruck erweckt, als habe Schmoller die Stelle vom listigen Tier in falscher Weise in abfälligem Sinne verwendet. — Daß Schmoller das aber in Wahrheit getan hat und tun konnte, weil er im Hinblick auf das allgemeine Urteil, das Smith anderweitig über den Staatsmann fällt, das sittliche abfällige Urteil Smiths hier charakteristisch ausgedrückt fand, das ist deutlich daran zu erkennen, daß Schmoller nicht von dummen, ungeschickten Kerlen, sondern von „schlechten Kerlen“ spricht. Schmoller charakterisiert dazu dieses selbe Wesen zugleich mit zwei Gegensätzen: listig, verschlagen und plump wirkend, also klug und im Grunde dumm; eine Gegensätzlichkeit, die das tägliche Leben immer wieder zeigt (man denke nur an den Verbrecher). Also nicht die Plumpheit und Ungeschicklichkeit ist ihm das letzte und höchste Merkmal des Staatsmannes, sondern jene sittlich nicht hohe Einschätzung desselben, die eben mit den beiden Gegensätzlichkeiten vereinbar ist (nämlich mit Verschlagenheit, Geschicklichkeit und mit der trotz dieser Eigenschaften schließlic plumpen Wirkung). Onckens Behauptung, Schmoller habe nicht gesehen, daß es sich in jener Stelle um ein Appellieren an die Geschicklichkeit des Staatsmannes handelt, ist also eine gänzlich haltlose Behauptung. Diese völlige Ungenügendheit hat Oncken durch den Hinweis auf drei Stellen, welche die Schätzung des Staatsmanns bei Smith beweisen sollten, nicht verbessern können. Die erste, die wichtigste Stelle haben wir ihm schon zerpfücken müssen (in der Anm. 8 S. 119); auch seine beiden weiteren Stellen, das ist nicht erst nötig näher zu beweisen, bedeuten ebensowenig wie jene erste ein Urteilen Smiths über den Staatsmann im allgemeinen. Aus Unvollständigkeit, Fehlerhaftigkeit und Scheingründen baut sich also Onckens Vorwurf gegen Schmoller auf. Hätte er ein wenig mehr Billigkeit „in der Würdigung gegnerischer Standpunkte“ walten lassen, so hätte er die Grundlosigkeit der Behauptung erkennen müssen. „An diesem Beispiel kann man erkennen, welcher Grad von Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit in der Würdigung gegnerischer Standpunkte . . .“, dieser Satz fällt nun zurück auf den, der ihn zu schreiben für gut hielt.

welcher töricht und eingebildet genug wäre, sich damit zu schmeicheln, daß er sie auszuüben im stande sei“¹. Der Staat muß ihm „von einer Pflicht, deren versuchte Erfüllung ihm stets unzählige Täuschungen bereiten muß und zu deren zweckmäßiger Erfüllung keine menschliche Weisheit oder **Kenntnis ausreicht**“, entlastet (discharged) werden². Die Sorge für den Wirtschaftskörper geht über die Kräfte des menschlichen Planens.

Der Gesamtprozess, das Gegeneinander der Individuen vermag viel besser als das zweckbewusste Handeln der Individuen für die Gesamtheit zu schaffen; die Gesetze stören nur den natürlichen³ Mechanismus des Wirtschaftslebens. Deswegen werden sie bekämpft. Die staatlichen Mafsregeln der Wirtschaftsförderung wirken so tiefgreifend — sie sind so weittragend in ihren Schädigungen des natürlichen Prozesses des Wirtschaftslebens — daß sie ungesunde Überernährung einzelner Teile herbeiführen⁴ und somit Gefahren für den wirtschaftlichen Gesamtkörper heraufbeschwören.

Aus der Erfahrung ihrer Zeit heraus meinen Smith wie Ferguson die staatlichen Wirtschaftsfunktionen abweisen zu müssen. Mehr als einmal betont Ferguson, die Erfahrung zeige, „daß Privatinteresse ein besserer Förderer des Handels und des Überflusses ist als die Klügeleien der Regierung“⁵. Wo „Schutz nötig ist, muß er gewährt werden;

¹ Wealth 4, 2 (I, S. 466—67).

² A. a. O. 4, 9 (II, S. 200—01).

³ Im Aufsatz vom Jahre 1755 wendet sich Smith gegen die „statesmen and projectors“, weil diese „disturb nature in the course of her operations in human affairs“. Staatliche Institutionen „force things into an other channel . . . endeavour to arrest the progress of society at a particular point“, „are unnatural“ (ebenfalls im Manuskript von 1755) — „tend . . . to overturn that balance which naturally establishes itself among all the various employments of the society“, erklärt er im Wealth wie in den Lectures öfter. Die Zölle „divert the industry of the country to an unnatural channel“ (Lectures S. 246). „Taxes“ „alter more or less the natural direction of national industry“ (Wealth 5, 2, 4 | II, S. 414). Die Prämie „breaks what may be called the natural balance of industry“ (Lectures S. 180, vgl. S. 236). Das englische Kolonialmonopol hat es dahin gebracht, daß der Handel anstatt in einer großen Zahl kleiner Kanäle, in einem großen verläuft. Dadurch ist aber das Wirtschaftssystem „weniger sicher“ geworden und „the body politic less healthful than it otherwise would have been . . . Great Britain resembles one of those unwholesome bodies in which some of the vital parts are overgrown, and which, upon that account, are liable to many dangerous disorders“ (Wealth 4, 7, 3 | II, S. 115).

⁴ Siehe vorige Anm., letztes Zitat.

⁵ Essay H. C. Soc. S. 221 (202), vgl. S. 215 (196—97): „A people . . . find for themselves a condition . . . with a more signal effect than any which the councils of state could devise“ und Principles of M. and Pol. Sc. 1, 3, 9.

wenn Verbrechen und Betrügereien begangen werden, muß man sie unterdrücken; mehr aber darf die Regierung nicht beanspruchen, tun zu wollen“¹. Wo diese Bedingungen erfüllt sind, da wird kultureller Fortschritt möglich² — der Staatshilfe bedarf es dazu nicht. Der Kern der Anschauung Smiths findet sich in dem Satze: „Das natürliche Streben eines jeden Einzelnen, seine Lage zu verbessern, ist, sobald ihm nur Sicherheit und Freiheit der Bewegung gestattet wird, ein so mächtiges Prinzip, daß es allein und ohne jede Beihilfe die Gesellschaft nicht nur zu Reichtum und Blüte zu führen, sondern auch hundert anmaßliche Hindernisse zu überwinden vermag, welche die Torheit menschlicher Gesetze ihm allzuoft entgegentürmt“³.

Die staatlichen Mafsregeln — sehen wir — werden zurückgewiesen als schädliche Eingriffe in die Wirtschaftsordnung, und zwar als Eingriffe, die das Gesamtwohl aufs schwerste schädigen. Die Gesetze hemmen den natürlichen Fortgang, stören den Mechanismus, den die Natur weise zum Wohle der Gesamtheit dem gesellschaftlichen Leben gegeben hat. Die Gesetze leiten den Prozeß in falsche Bahnen, sie bringen eine Starrheit hinein, die dem Fortgang, die dem Flusse des Wirtschaftslebens schädlich ist. Dem Vorwurf, Smith habe mit dem ewig gleichen System der Wirtschaftsfreiheit an eine zu Grunde liegende Konstanz der Zustände gedacht, würde er entgegenhalten, daß gerade die Gesetze erst die Konstanz in das Wirtschaftsleben hineinbrächten, nicht aber die natürliche Wirtschaftsordnung: Er spricht von dem Zustand der Wirtschaft, den die Natur der Gesetze und Institutionen „eines Landes“ „zu erlangen erlauben“, und der „mit der Natur seiner Gesetze und Institutionen vereinbar ist“⁴. In der freien Wirtschaft können sich dagegen die Entwicklungsrichtungen frei entfalten. Der Freihandel jedenfalls würde durchaus nicht die Machtverschiedenheiten ausgleichen und

¹ Essay S. 220 (201—02).

² A. a. O. S. 261 (239).

³ Wealth 4, 5 digress. (II, S. 45) und an andrer Stelle heißt es: wie „the healthful state of the human body . . . contains in itself some unknown principle of preservation capable either of preventing or of correcting . . . the bad effect even of a faulty regimen“, so ist gegen Quesnays „exact regimen of perfect liberty“ zu sagen, daß „the natural effort which every man is continually making to better his own condition is a principle of preservation capable of preventing and correcting . . . the bad effects of a political economy in some degree both partial and oppressive. Such a political economy though it no doubt retards more or less is not always capable of stopping altogether the natural progress of a nation towards wealth and prosperity; and still less of making it go backwards . . .“ Wealth 4, 9 (II, S. 187), vgl. 4, 5 (II, S. 45): „this security . . . is alone sufficient . . .“

⁴ Wealth 1, 8 (I, S. 76) und 1, 9 (I, S. 102).

die Verhältnisse zu Ungunsten der Stärkeren verschieben¹. Auch Ferguson, dem die politische Verfassung den Verschiedenheiten und Eigenarten der Nationen angepaßt sein müssen, tritt doch zugleich für das ewig gleiche System der Wirtschaftsfreiheit ein, eben weil dieses System das beste Mittel der Anpassung an die wechselnden Bedingungen des Ganzen bietet. Erst die Gesetze bringen mit der Tragweite ihrer Wirkungen die Starrheit in das Fließende des Wirtschaftslebens hinein, die nicht genügend schnelle Anpassung an das Zusammenspiel der Konstellationen. Der natürliche Prozeß dagegen hat diese Fähigkeit aufs vollkommenste² und ist darum die gestündeste, solideste Organisation. Je freier das Wirtschaftsleben ist von staatlichen Maßnahmen, um so besser kann sich die Anpassung vollziehen. Das „natürliche System“ der Kräfte schiebt sich hier infolge des Glaubens an die Schädlichkeit des staatlichen Zwangsprinzips in den Vordergrund, und das freie Wirtschaftssystem tritt als Ideal für alle Völker und alle Zeiten hervor. Smith wähnt hier historisch zu sein und sieht nicht, wie wenig er es ist. Er meint ein historisches System par excellence zu vertreten, weil es ihm als diejenige Verfassung der Wirtschaft erscheint, die sich am besten jedem Wechsel der Zustände anzupassen vermöge. Er merkt es nicht, daß seine prinzipielle Zurückdrängung der Wirtschaftsfunktion des Staates auf einer unzulässigen Erweiterung der Erfahrung seiner Zeit auf alle Zeiten beruht, er verkennt völlig, daß die staatlichen Wirtschaftsinstitutionen einer Entwicklung unterliegen und es sich hier um einen historischen Faktor handelt, der nicht einfach als „unnatürlich“ gewertet werden kann; er sieht nicht, daß die Verschiedenheiten der Sitten und die Ungleichheit der Individualkräfte — die er mit seinem System für vereinbar hält — dasselbe aus den Fugen treiben, und daß die Wirkung der freien Konkurrenz nicht das Allheilmittel ist. Er fällt deduktiven Gedankengängen anheim; das zeigt sich deutlich im folgenden.

2. Denn wir dürfen nicht verfehlen, uns die Gründe dieses Glaubens an das vorzügliche Wirken des natürlichen Wirtschaftsorganismus klarzumachen. Als das Ziel der Wirtschaft wird die Förderung der nationalen Wirtschaftskräfte erkannt. Der Produktionsstandpunkt in diesem Sinne ist in

¹ „When a rich and a poor nation engage in trade, the rich nation will have the greatest advantage, and therefore the prohibition of this commerce is most hurtful to it of the two“ (Lectures S. 206). — Smith hat wohl gewußt, daß sich England auf den Freihandelsstandpunkt stellen konnte, ohne Schaden seiner nationalen Macht zu erleiden! (Vgl. Lectures S. 206; England u. Frankreich.)

² Vgl. auch unten S. 129. Man denke an die Selbstregulierung der Wirtschaft durch das Auf und Ab der Preise, entsprechend dem Zustrom und Abstrom zur Produktionsbeteiligung . . .

Wahrheit Smith der höchste¹. Die Produktionsförderung nun hängt ab von der Zahl der Menschen, mehr noch von der Regsamkeit, der Tätigkeit der Individuen. So liegt in dem Drang jedes Menschen, für sich selbst zu sorgen, im Egoismus bereits eine Garantie für die Förderung der Gesellschaft. Die Interessen der Gesamtheit stehen in Harmonie zu denen der Individuen. Je eifriger die Individuen sind, um so mehr wird die Gesamtheit gefördert. Hume wies darauf hin, daß „die meisten Gewerbe und Betätigungen derart sind, daß sie zugleich mit der Förderung der Interessen der Gesellschaft auch dem Individuum nützen“². Ferguson spricht diesen Gedanken der Harmonie gleichfalls deutlich aus³. Der Staat hat in dem vom Egoismus getriebenen Menschen „einen getreuen Diener für die Erwerbung von Reichtum und einen getreuen Verwalter für die Aufsammlung des Erworbenen“⁴. Ohne andere Dinge zu kennen als seine eigenen Geschäfte und ohne das Wohl des Gemeinwesens als Ziel zu haben, trägt, wenn jeder seiner Tätigkeit nachgeht, bereits jedermann ungewollt zur Entfaltung des Ganzen bei⁵. Smith nun betont, daß der Einzelne in seiner ständigen Bemühung, die vorteilhafteste Betätigung zu ergreifen, nicht das Interesse der Gesellschaft, sondern allein sein eigenes verfolgt, und trotzdem führe sein Vorteilsstreben „notwendig“ dazu, daß er damit zugleich „die für die Gesellschaft vorteilhafteste Tätigkeit“ erwählt habe⁶. „Wenn er seinem eigenen Interesse nachgeht, so fördert er häufig das der Gesellschaft wirksamer, als wenn er es zu fördern tatsächlich beabsichtigt“⁷.

¹ Vor allem Wealth 4, 3, 2 gegen Ende (balance of produce and consumption) und Lectures S. 192. Wenn Smith im Wealth 4, 8 die Konsumtion als „the sole end of production“ hinstellt, so ist der innere Sinn, in dem das gemeint ist, in betracht zu ziehen. Er spricht jenen Satz aus bei seinem Kampf gegen den Merkantilismus mit seiner einseitigen Bevorzugung des Produktionsstandpunktes. Es ist eine Abweisung des übertriebenen Produktionsstandpunktes; eine Hervorkehrung des Gegenteils. Nur eine solche Produktionssteigerung ist ihm gesund, ist endgültig vorteilhaft, die sich auf grund wirklicher Bedarfsentwicklung vollzieht. Da der Kaufmann nur auf hohe Gewinne sieht, und er kann diese auch bei nicht großer Produktion erzielen, so ist von ihm nicht stets Steigerung der Produktion zu erhoffen, wohl aber von den billigen Preisen, weil sie den Kreis der Konsumenten erweitern und so rückwirkend die Produktion anziehen lassen. So tritt denn Smith für die billigen Preise ein (5, 2, 2, 4); in solcher Förderung der Konsumtion liegt die beste Gewähr für nachhaltige Kultursteigerung.

² History of England (1773, IV, S. 30); zitiert Wealth 5, 1, 3, 3.

³ Essay on H. C. Soc. S. 220 (201): „the more he gains for himself, the more he augments the wealth of his country“.

⁴ A. a. O. S. 219 (200).

⁵ A. a. O. S. 277—78 (254).

⁶ Wealth 4, 2 (I, S. 464).

⁷ A. a. O. 4, 2 (I, S. 466).

Auf das Walten des Egoismus also kommt es an. Und dafür ist nun schon durch Natur wie Leben in der Gesellschaft genügend gesorgt. Wenn der Mensch auch einen Hang zur Trägheit hat, so lebt doch ein Streben nach Verbesserung seiner Lage in ihm¹. Die Begierden überwinden die Trägheit mit Leichtigkeit, und sie werden besonders angespornt im gesellschaftlichen Leben durch die Lockungen der Kulturerzeugnisse an sich, wie durch den Drang, nicht hinter den anderen zurückstehen zu wollen. So wird der Drang nach Reichtum denn zu jenem Wahn, der die menschliche Tätigkeit anstachelt und in ständiger Bewegung erhält². Das Wirken der Rivalität der Konkurrenz, das mit der Influenz des Eifers, wie mit der Furcht vor Schaden und Not an die Individuen herantritt, stachelt noch weiter die Tätigkeit aufs stärkste an. Der Egoismus ist ein bedeutsames Werkzeug des Gesellschaftslebens, nicht umsonst wird, so bei Shaftesbury und Smith, die Vernachlässigung der Sorge für sich selbst als Mangel, geradezu als lasterhaft empfunden³.

Eine besondere Förderung des Fleißes durch den Staat ist garnicht nötig. Im freien Spiel der Kräfte ist die beste Förderung des Fleißes gegeben. (Tätigkeitsförderung ist durchaus Ziel Smiths und Fergusons⁴). Schon in dem steigenden Kulturprozess an sich liegt ein wachsender Reiz zur Intensivierung der Tätigkeit. Spezielle Förderung durch den Staat wird aufs skeptischste betrachtet, weil sie Schaden anrichten könnte: durch künstliche Mittel werden den Individuen Betätigungen lohnend gemacht, die schliesslich garnicht den natürlichen Gesamtbedingungen des Ganzen entsprechen, nicht so gesund basiert sind, wie die, welche im Prozess des Geschehens sich Schritt für Schritt haben entwickeln lassen⁵. Da die Förderung des Fleißes durchaus auch Smiths Ziel ist, so konnte seine nachgiebige Art einige wenige staatliche Förderungsmaassregeln da zulassen, wo es ihm genügend gesichert erscheint, dass kein Schaden angerichtet wird. Wohl gemerkt nur da, wo kein Vorgreifen des Staates vorliegt, sondern nur ein nachträgliches Unterstützen der von

¹ A. a. O. 4, 5, digr. (II, S. 45), vgl. auch Lectures S. 158 u. 159.

² Theory of M. S. 4, 1.

³ Shaftesbury „If a creature be selfneglectful this might certainly be esteemed vitious“ (vgl. Hasbach, Philos. Grundl., S. 104).

⁴ Stewart bringt das zum Ausdruck: die moderne Politik (eben die Smiths) hat als ihr „great aim to open new sources of national opulence, and to animate the activity of all classes of the people, by a taste for the comforts and the accommodation of life“ (Account . . . in Works of A. Smith ed. 1811/12, V, S. 486).

⁵ Vgl. oben S. 122, Anm. 3 und 4: Wealth 4, 7, 3, auch 4, 5 digr. (Gesetze, welche die natürliche Freiheit verletzen, sind dem Gesamtinteresse schädlich).

der freien Entwicklung bereits beschrittenen Bahn¹.

Nun darf nicht geglaubt werden, Smith ziehe an sich das Individuum dem Staat vor. Er zieht es vor, weil nach seiner Meinung die Individualtätigkeit in ihrer Anspornung durch den Wettkampf, durch die Reibung der Kräfte die Schäden in geringerem Grade zeigt als der Staat. Die Aktion des Staats hat nämlich eine ganz andere Tragweite als eine individuelle Handlung: deswegen sind auch die Fehler, denen nun einmal die Tätigkeit des Staats unterliegt, von bedeutend grösserer Schwere in der Wirkung. Wegen dieser Vergrößerung der Fehler wird die Sorge für das wirtschaftliche Tun vor das kleinere Forum des Individuums gebracht. Smith will auch, „das Gesetz sollte stets jedem Einzelnen die Sorge für sein eigenes Interesse überlassen, da er dasselbe seinen Verhältnissen gemäß in der Regel viel besser zu beurteilen vermag als der Gesetzgeber“². Und auf diesen Gedanken der Überlegenheit der Individualtätigkeit über das Planen des Staatsmannes wird von Ferguson noch ein scharfes Schlaglicht geworfen: „In Fragen einzelner Professionen, Gewerbe oder Berufe, ist der erfahrene Praktiker der Meister, jeder Theoretiker ein Lehrling“. „Im Handel wirkt das Privatinteresse mit der am wenigsten dem Irrtum unterworfenen Richtung auf das öffentliche Wohl hin, und es ist da sicher dieses Ziel zu erreichen, wo Staatsberatungen ihre Absicht fehlschlagen sehen würden. Zweifelsohne kann der Kaufmann ebenfalls bei der Verfolgung seines Vorteils irren; aber das Prinzip,

¹ „When a company of merchants undertake . . . to establish a new trade with some remote and barbarous nation, it may not be unreasonable . . . to grant them . . . a monopoly of the trade for a certain number of years“ (Wealth 5, 1, 3, 1); ebenso ist er für Patent- und Urheberschutz (a. a. O. 5, 1, 3, 1, vgl. Lectures S. 130) und ist auch ferner für „encouraging extraordinary dexterity and ingenuity“ seitens des Staats durch Erteilung von „premiums . . . to artists and manufacturers who excel in their particular occupations“ (a. a. O. 4, 5, auch Rückzölle). Er läßt diese staatliche Förderung individueller Betätigung auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Geistes zu, weil, wie er hinzufügt, diese Mittel „are not liable to objections“, „are not considerable enough to turn towards any one of them (of the occupations) a greater share of the capital of the country than what would go to it of its own accord“. Seine Begründung des Zeitmonopols einer Handelsgesellschaft zusammen mit dem Patentschutz zeigt, daß es sich ihm dabei um nachträgliche Förderung bereits von selbst eingeleiteter Bestrebungen handelt, daß also auch hier keine ungesunde, schädliche Ableitung des Kapitals durch die Staatsmaßregel erfolgt.

² Wealth 4, 5 (II, S. 34). In 1, 10, 2 (I, S. 131) wird die „anxiety of the lawgiver lest they (die Arbeitgeber) should employ an improper person“ verurteilt, weil dies „may surely be trusted to the discretion of the employers whose interest it so much concerns“.

³ Essay on H. C. Soc. S. 220 (201).

nach dem er handelt, ist so auſserordentlich empfindlich für Gewinn oder Verlust, daſs die Lektionen der Erfahrung ſich ſelten zu wiederholen brauchen. Der erſte Verlust genügt, dem Irrtum des Händlers ein Halt zu gebieten. Der Staat mag viel zu ſeinem Schutz tun . . . aber nicht dadurch, daſs er ſeinen Eifer anſtachelt oder ſeine Betätigung lenken will¹. Iſt der Handel aus den erſten Anfängen der Entwicklung heraus, ſo iſt er „der Zweig, bei dem die Menſchen, wenn man ſie dem Einflusse ihrer eigenen Erfahrung überläſt, wohl am wenigſten irre gehen“².

Wir ſehen die Fehlerquelle bei den Individuen, den Praktikern als geringfügiger betont gegenüber den ſtaatlichen Maſnahmen. Der Staat iſt durch die Gröſſe ſeines Bereichs³, durch die daraus folgende Entfremdung von der Realität des wirtſchaftlichen Getriebes dem Individuum unterlegen, und das nicht nur in bezug auf die Zweckmäſſigkeit der Maſregeln, ſondern auch durch die Schwerfälligkeit des Apparats. Gewiſs, nicht allein der Staat begeht Fehlgriffe, das Individuum unterliegt ihnen ebenfalls. Auch der Einzelne verſteht nicht immer ſein Intereſſe⁴, wird von Irrtümern, Vorurteilen beherrscht. Das Individuum hat für Smith, an ſich betrachtet, durchaus nicht höhere geiſtige Kräfte, iſt ebenſo unfähig wie die Staatsmänner für das Wohl des Gauzen planmäſſig zu ſchaffen⁵. Das wird aber anders durch das geſellſchaftliche Beieinander! Die Reibung, die freie Konkurrenz („the emulation which an unrestrained competition never fails to excite“⁶) erregt Kräfte und ſteigert ſie⁷. Jedenfalls iſt es das Miteinander einer

¹ Principles of M. P. Sc. II, 6, 4 (S. 425).

² Essay on H. C. Soc. S. 219 (200).

³ Wealth 5, 1, 3, 1 (II, S. 267; ſchon die Leiter einer Aktiengesellſchaft müſten ja die geſamten „occasional variations in the demand, . . . the much greater and more frequent variations in the competition“ überblicken).

⁴ S. oben S. 73.

⁵ Wealth 4, 2 (I, S. 466): „I have never known much good done by thoſe who affected to trade for the public good“. Er ſpricht von der „weakness, the feeble efforts of human reason“ (Wealth 5, 1, 3, 3), „the ſlow and uncertain determination of our reason to find out the proper means“ (Theory of M. S. 2, 1, 5 Note); „the weakness of his powers and . . . narrowness of his comprehension“ (a. a. O. 6, 2, 3). Da wo nicht die Gewähr der vollen Sicherheit des Genusses der Arbeitsprodukte lockt, würde „the indolent . . . be in the greatest number“ (Lectures S. 223). Die Grundbeſitzer, denen in der Grundrente ein reichliches Einkommen mühelos in den Schoſs fällt, zeigen ihm „indolence“, „which is the natural effect of the ease and security of their situation“ (Wealth 1, Conclusion: I, S. 270). Die Geiſtlichen einer Kirche, die nicht mehr zu kämpfen hat (a. a. O. 5, 1, 3, 3), alle Lehrer, denen ein feſtes Gehalt das Auskommen ſichert, ſind nachläſſig in der Erfüllung ihrer Pflicht (a. a. O. 5, 1, 3, 2).

⁶ A. a. O. 5, 1, 3, 2.

⁷ Z. B. „Emulation . . . appears to have brought that talent (for instructing) to a very high degree of perfection“ (a. a. O. 5, 1, 3, 2).

Zahl von Individuen, das die Fehler der Einzelnen auf jeden Fall ausgleicht. Wenn für Smith auch eine große Anzahl von Menschen unklug („injudicious and unsuccessful“), eine andere verschwenderisch handelt, so ist ihm doch „der grössere Teil der Menschen . . . ausreichend sorgsam“ den Bankrott z. B. zu vermeiden¹, auch wird ihm die Verschwendung durch Einzelne, wie durch die Regierung genügend durch den wirtschaftlichen Sinn der Mehrzahl kompensiert². Und der grössere Teil der Arbeiter wird bei höheren Löhnen nicht aufhören, fleissig zu arbeiten, obwohl gewiss einige faul werden mögen³. So behauptet er denn: „die Prinzipien der gewöhnlichen Klugheit . . . beeinflussen stets die Mehrheit eines jeden Standes“⁴. In der Zahl der Kräfte liegt schon eine Garantie, besonders wenn diese Zahl der Individuen wirklich in Konkurrenz gegen einander steht. Je mehr die Verfassung der Gesellschaft atomisiert ist, um so lebhafter sind alle in das Kreuzfeuer des Wettbewerbs gestellt, um so mehr werden die Individuen oder wenigstens die grössere Zahl derselben angespornt, sich vor Fehlern und Nachlässigkeiten zu wahren und um so spezialisierter ist die Tätigkeit der Einzelnen; die Erfahrung wird grösser, die Fehler geringer; eine Überlegenheit über das Handeln des Staatsmannes wird erzeugt, zumal jener weniger an dem Gelingen interessiert ist und auch einen weit grösseren Bereich zu überblicken hat. Je mehr die Wirtschaftsverfassung in kleine selbständige Aktionszentren zerfällt und je weniger feste Institutionen in den Fluss des Wirtschaftslebens hineinragen, um so leichter vermag das Ganze den Konstellationen, den „häufigen Veränderungen im Wettbewerb“, den Eigenarten der Wirtschaftsbedingungen zu folgen. Wird doch das Individuum, indem es seinen eigenen Vorteil sucht, nicht mehr durch augenblickliche, künst-

¹ A. a. O. 2, 3 (I, S. 354).

² A. a. O. 2, 3 (I, S. 355).

³ A. a. O. 1, 8.

⁴ A. a. O. 2, 2 (Übers. Asher I S. 284). Der Widerspruch zwischen seiner Behauptung, dass die Mehrzahl jeder Bevölkerungsschicht in genügender Klugheit handelt und der Stelle, in der er feststellt, dass der Stand der Landeigentümer öfter (frequently) von der Klasse der Kaufleute sich hätte überreden lassen „to give up both his own interest and that of the public“ (Wealth 1, Conclusion) ist nur dadurch aufzulösen möglich, dass man annimmt, nach Smith werde die Ursache („that indolence, which is the effect of the ease and security of their situation“) in einer freien Wirtschaft durch das Eintreten eines regen Grundbesitzverkehrs fortfallen (als Folge der Einführung der freien Konkurrenz wie des Fallens der Erbgesetzgebung, welche die Verteilung des Grund und Bodens ungesund machte, indem sie das Walten des natürlichen Gesetzes der Teilung des Besitzes unter die Kinder hemmt). Durch die Mobilisierung des Bodens, die sich bei völliger Freiheit der Kräfte einstellen würde, kämen in die Grundbesitzerklasse — infolge der Neigung der Menschen, Bodenbesitz zu erwerben — tätigere, lebhaftere Elemente.

liche, durch staatliche Institutionen geschaffene Vorteile verleitet, seine Tätigkeit — wie Smith meint — in Bahnen zu lenken, die den organischen, gesunden Aufbau des Nationalwohlstandes nicht fortentwickeln, sondern ihm aufgepfropft sind. Die Fehler, denen die Individuen unterliegen, haben nicht mehr jene wuchtige Schwere. Die „natürliche Bilanz“ d. h. die dem Ganzen gesundeste, günstigste Gestaltung der Wirtschaft kann sich hier leichter herstellen.

Weil die Individualbeweglichkeit als das zuträglichste für die Entfaltung des nationalen Wohlstandes angesehen wird, wird auch ferner die festgefügte Assoziation im Innern der Volkswirtschaft abgelehnt. Für Rousseau erscheint das natürliche Ziel, das Wohl der Gesellschaft, in der politischen Sphäre durch Sondervergesellschaftungen gefährdet¹. Smiths Auffassung der Gruppen innerhalb der Tauschgesellschaft bedeutet das gleiche, übertragen auf das wirtschaftliche Gebiet. In Rousseaus Formulierung werden wir jedoch noch deutlicher als in Smiths darauf aufmerksam gemacht, daß die Größe oder Geringfügigkeit der Fehlerquelle abhängig ist nicht von den Individuen an sich, sondern von dem Gegenübertreten einer größeren oder geringeren Zahl menschlicher Willenskräfte².

Smith wendet sich gegen die staatlich privilegierten Handelsgesellschaften, ebenso wie gegen die Tätigkeit des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete, denn auch die Aktion größerer Gesellschaften gebundener Form erscheint ihm als weniger rationell. Auch die großen Gesellschaften sind Smith weniger leicht beweglich, machen Fehler von größerer Tragweite als die Individuen³. Er fürchtet auch alle wirtschaftlichen Vergesellschaftungen könnten Hochburgen des Monopolgeistes werden, jenes Schädling der Gesellschaft, der die „natural balance“ des Wirtschaftslebens durchbrechend ihren wirtschaftlichen Fortschritt beeinträchtigt — jenes Schädling, der noch mehr als Fürsten und Staatsmänner die Entwicklung des Nationalwohlstandes gehemmt hat, wie er mit denkbar schärfster Geißelung hervorhebt⁴. Die Handelskompagnien, erst ganz nütz-

¹ Contrat social 2, 3.

² Rousseau in der Note in 2, 3 des Contr. soc.: „L'accord de tous les intérêts se forme par opposition à celui de chacun“.

³ „Notwithstanding the most upright intentions, the unavoidable partiality of their directors to particular branches of the manufacture, of which the undertakers mislead and impose upon them, is a real discouragement to the rest, and necessarily breaks, more or less, that natural proportion which would otherwise establish itself between judicious industry and profit . . . (Wealth 5, 1, 3, Schlussworte).

⁴ „The capricious ambition of kings and ministers has not . . . been more fatal to the repose of Europe, than the impertinent jealousy of merchants and manufacturers“ usw. (Wealth 4, 3, 2; I, S. 507).

lich, haben sich bald ganz allgemein entweder als lästig oder als unnütz erwiesen¹. Wenn Anhänger von Gesellschaften und besonders von privilegierten Gesellschaften dieselben für nötig erklären, weil „kein Privatkaufmann genug Kapital . . . besitzen könne“, so entgegnet Smith, daß es „überhaupt keinen großen Handelszweig gibt, in welchem das Kapital eines einzigen Privatkaufmannes genügend wäre, um alle die untergeordneten, zum Betriebe der Hauptbranche notwendigen Zweige allein zu betreiben. Ist aber eine Nation für irgend einen großen Handelszweig reif, so wenden einige Kaufleute von selbst ihre Kapitalien der Hauptbranche und andere die ihrigen den untergeordneten Zweigen desselben zu, so daß derart alle betrieben werden“². Wo eine Aktiengesellschaft in Konkurrenz mit Kaufleuten steht, da würden — meint Smith — „die Aufmerksamkeit und Wachsamkeit“ dieser sicherlich gar bald obsiegen über die Gesellschaft³. Wohl gesteht er einige Ausnahmen in bezug auf die staatlich geregelte Handelsgesellschaft zu⁴, aber es ist doch ganz deutlich zu erkennen, daß ihm die liberalistische Wirtschaftsverfassung, in der die Individuen in lockeren, leicht fließenden und sich ändernden Beziehungen vergesellschaftet sind, an erster Stelle steht.

Der Abweisung der eng gebundenen Assoziation liegt der Gedanke zugrunde, daß, sobald das Individuum einen zu großen Bereich sucht, es ihm ebenso gehe, wie dem Staat: die Fehler würden zu weittragend, der Apparat zu schwerfällig, die wohltätige Wirksamkeit der Konkurrenz, die alle Kräfte anzuspornen, auszunutzen zwingt, schaue nicht mehr jedem Einzelnen drohend ins Auge. Vor allem: die Hauptbedingung des Fleißes und der Achtsamkeit werde untergraben. Die Leiter solcher Assoziationen arbeiteten nicht mehr in dem Masse für sich, wie es in den Einzelwirtschaften geschehe. Sie schaffen für andere, tragen nicht alles Risiko, haben nicht die Aussicht auf den Genuß des vollen Gewinns; der Ansporn zur Anstrengung aller Kräfte, aller Fähigkeiten aber erfolgt Smith nur, wenn die Aussicht auf den Genuß des vollen Ertrags der Anstrengung uneingeschränkt und ungetrübt dem Tätigen winkt.

3. Die Hauptbedingung also der wirtschaftlichen Tätigkeit ist das Bestehen der Privateigentumsordnung — die absolute Sicherheit vor jähren, willkürlichen Vergewaltigungen derselben. „Welche Einrichtung zur Beförderung des allgemeinen Fleißes nötig ist, diese Einrichtung

¹ Wealth 5, 1, 3, 1 (II, S. 245).

² A. a. O. 4, 7, 3.

³ A. a. O. 5, 1, 3, 1 gegen Ende (II, S. 267).

⁴ A. a. O. 5, 1, 3, 1 gegen Ende (II, S. 268 ff.).

mufs auch auf das allgemeine Beste abzielen. Nun kann aber nichts die Menschen zu einem anhaltenden Fleifse . . . so sehr ermuntern als die Hoffnung, dafs sie oder ihre Abkömmlinge . . . künftig Reichtümer, Bequemlichkeiten geniessen; . . . diese ganze Hoffnung gründet sich auf die Sicherheit der Früchte ihrer Arbeit und auf den freien und ungetrübten Genufs und Gebrauch derselben“ erklärte schon Hutcheson¹. Für diesen Lehrer Smiths ist „das Eigentum in der Absicht eingeführt worden, den Fleifß zu ermuntern und zu belohnen“². Um der Gesellschaft willen wurde es nach Hutcheson geschaffen; es mufste zu eigen gegeben werden, weil das Individuum nur, wenn es ein Ding zu eigen besitzt, Sorgfalt darauf verwendet³. Auch Ferguson erklärt gleichfalls, dafs nicht im Privateigentum besessene Objekte gewöhnlich vernachlässigt würden⁴. Die Menschen müssen ihres Besitzes in Sicherheit froh werden können und ihren Reichtum zu geniessen vermögen⁵, damit sie sich die Mühe nehmen, reich zu werden⁶. Smith tritt nicht minder für die Selbständigkeit des Individuums, für die Institution des Privateigentums ein, weil er gleichfalls meint, dafs nur so der Egoismus zu voller Betätigung angespornt werde. Der Unfreie nämlich hat keinen Anreiz zum Fleifß, weil all der Erfolg doch nur dem Herrn zufällt⁷, während der Freie dadurch, dafs ihm das, was er produziert, auch gehört, „ein Motiv zur Betriebsamkeit hat“⁸. „Ein Arbeiter auf Stücklohn ist mit aller Wahrscheinlichkeit fleifsig, weil er aus jeder Anstrengung einen Vorteil erzielt“⁹. Als Grund für seine Ablehnung der Lehrlingsgesetzgebung führt Smith an, dafs sie die jungen Leute nicht „zu Fleifß“ zu erziehen vermöge¹⁰. Die Aussichten auf den sichern Genufs des Erarbeiteten dürfen möglichst keine Beschränkungen erleiden, da sonst der Tätigkeitstrieb gelähmt wird¹¹. Einer guten Rechtspflege und besonders der Ausbildung

¹ Sittenlehre, 1756, S. 473.

² A. a. O. S. 480.

³ A. a. O. S. 475. Den Physiokraten bedarf es gleichfalls des Eigentums als Ansporn der Tätigkeit. Bereits Bodin brachte den Gedanken zum Ausdruck, dafs die nicht privateigentümlichen, sondern die gemeinsamen Dinge weniger sorgfältig behandelt würden (*République* ed. 1583 S. 16—17, 1, 2).

⁴ *Institutes of M. Ph.* ed. 1773, S. 256 (VII, ch. 2, sect. 4).

⁵ *Essay on H. C. Soc.* S. 363 (333).

⁶ A. a. O. S. 363 (333), auch S. 428 (392): „the commercial arts . . . seem to require no encouragement but the hopes of gain and the secure possession of property“.

⁷ *Lectures* S. 225. Er führt einen grossen Kampf gegen alle unfreie Arbeit, s. *Lect.* S. 99, 224—27 u. *Wealth* 3, 2.

⁸ *Lectures* S. 99.

⁹ *Wealth* 1, 10, 2 (I, S. 132).

¹⁰ Ebenda.

¹¹ „When people find themselves every moment in danger of being robbed of all they possess, they have no motive to be industri-

eines Handelsrechts bedarf es darum. Vor allem ist es für die Auslösung der Tätigkeit von Bedeutung, daß der Staat den Genuß der Arbeit auch dem sichert, der die Sache nicht in Eigentum hat, sondern in Besitz¹. Eben weil ihm die volle Sicherheit des Genusses des Erarbeiteten die Grundbedingung der wirtschaftlichen Regsamkeit ist, kämpft er gegen die Eingriffe des Staats in das Eigentumsrecht (sofern sich ein solcher nicht als unbedingt notwendig erweist!) Das Privateigentum darf nicht den „vermeintlichen Interessen der Staatseinkünfte“ geopfert werden², wohlgemerkt den „vermeintlichen Interessen“ oder, wie es ein anderes Mal heißt, „einer Idee vom öffentlichem Wohl“³ — die Freiheit darf „nur in den dringlichsten Fällen“ behindert werden⁴ (die Behinderung⁴ wird also doch zugegeben!), sie ist als „geheiligt Gut“ zu halten. Daß Smith das Eigentum um der Tätigkeit willen so hoch stellt, zeigt sich darin, daß er ebenso wie sein Lehrer Hutcheson gegen zu große Ausdehnung des Eigentums auftritt. Hutcheson erklärte: „Da das Eigentum in der Absicht eingeführt worden ist, den Fleiß zu ermuntern ... so kann es niemals soweit ausgedehnt werden, daß die Unternehmungen und Bemühungen der Menschen dadurch gestört und fruchtlos gemacht werden könnten“⁵. Und auch für Smith bedeutet das Großeigentum einen Verlust für die Gesamtheit⁶. Auch ihm ist demnach, das ist zu beachten, das Privateigentum nicht um des Individuums, sondern um des sozialen Ganzen willen da! Aber das gibt nun ganz das Charakteristische der Auffassung Smiths wieder, daß er nicht, wie sein Lehrer Hutcheson „eine zensorische Macht und geeignete Gesetze über Erziehung, Testamente und Erbfolge“ verlangt, sondern der staatlichen Hilfe

ous. There could be little accumulation of stock (im Anfang der Kultur-entwicklung), because the indolent, which would be the greatest number, would live upon the industrious, and spend whatever they produced“ (Lectures S. 223). Ferner Wealth 3, 3 (I, S. 417): „... On the contrary when they are secure of enjoying the fruits of their industry, they naturally exert it to better their condition“. „Commerce and manufactures can seldom flourish long in any state which does not enjoy a regular administration of justice“ usw. (Wealth 5, 3; II, S. 428), ebenso Lectures S. 233.

¹ Wealth 3, 2, I, S. 406): In England, ruft Smith, ist Pachtbesitz so sicher wie Eigenbesitz: „Those laws and those customs so favourable to the yeomanry, have perhaps contributed more to the present grandeur of England, than all their boasted regulations of commerce taken together“.

² A. a. O. 1, 11, 2 (I, S. 185).

³ A. a. O. 4, 5 (II, S. 44).

⁴ Vgl. auch Anm. 5 auf S. 134.

⁵ Sittenlehre S. 480. Die Besitznahme eines großen Striches Land, „welchen sie zu bebauen außer stande sind,“ dürfe nicht rechtsgültig sein. Ebenso S. 482—83.

⁶ Lectures S. 224 (is in a manner lost).

skeptisch gegenübersteht. Der Staat erst habe das Großgrundeigentum begünstigt und durch seine Gesetzgebung wie durch sein Fideikommissrecht, ja auch selbst durch die umständlichen Formalitäten beim Besitzwechsel entfaltet¹. Er sei es auch schliesslich gewesen, der es dahin brachte, dass man nicht, wie es naturgemäss wäre, in erster Linie sein Kapital in den Boden und dessen Bebauung gesteckt habe². Die Mobilisierung des Bodens würde seiner Meinung nach aufs wohlthätigste wirken³. Und da ihm die Menschen in der Tat eine Neigung haben, ihr Kapital in Land anzulegen⁴, so würde, wenn nicht die Gesetzgebung entgegenstände, schon von selbst dafür gesorgt sein, dass der Großbesitz sich nicht weit entfalten könnte (Erbteilung!)⁵. Dasselbe gilt ihm auch für die Vermögensverteilung: das freie Getriebe würde dafür sorgen, dass (noch schneller als es jetzt schon der Fall ist) „riches . . . very seldom remain long in the same family“⁶. Der gesellschaftliche Prozess hat in sich selbst, wenn er nur frei spielen kann, ein Gegengewicht gegen das Anwachsen der grossen Privateigentumsungleichheit. Kurz

¹ „If all the forms in buying lands were abolished, every person almost who had got a little money would be ready to lay it out on land, and the land by passing through the different hands would be much better improved . . .“ Lectures S. 228. Ohne die künstlichen Mafsregeln würde auch der Boden nicht so teuer sein (Wealth 3, 4).

² Wealth 3, 2, auch 3, 1.

³ „The keeping land out of the market always hinders its improvement“ (Lectures S. 228). Die neuen Besitzer haben immer Lust zu meliorieren (are the best cultivators, a. a. O. S. 124). Auch die Beteiligung der kleinen Leute (small proprietors) würde nur wohlthätig wirken, da gerade diese nach ihrer Art die geeignetsten Kräfte sind zur Verbesserung der Bodenkultur (Wealth 3, 2).

⁴ Wealth 3, 1.

⁵ „The natural law of succession,“ die stets gleichmässige Aufteilung des Besitzes unter die Kinder nämlich würde eintreten und „would divide them“ (a. a. O. 3, 2). „Though . . . too great a quantity of land should sometimes be engrossed by a particular individual, it is likely, in the course of a generation or two, to be sufficiently divided again“ (a. a. O. 4, 7, 2). — Auf derjenigen Stufe der Entwicklung eines Landes, auf der noch Überflufs an Grund und Boden vorhanden ist, so z. B. in neuen Kolonien, findet „engrossing of uncultivated land“ statt; das erscheint ihm jedoch, wenn auch als ein „grosses“, „but a transitory evil“ (Wealth 3, 3 Anf.). Es zu vermeiden, gestattet er hier einmal eine gesetzliche Bestimmung (Lectures S. 226: „when a country sends out a colony, it may hinder a large tract of land to be occupied by a single person“; Wealth 4, 7, 2: „the political institutions of the English colonies have been more favourable to the improvement and cultivation of this land“: „The engrossing . . . has been restrained.“) Aber er hält das nicht für eine Durchbrechung seiner Auffassung, weil hier der Staat nur etwas tut, was er auch unterlassen könnte. Gleichwohl sieht man, dass er nicht Anstand nimmt, das Privateigentum zu beschränken, wenn es im Interesse der Gesamtheit ist.

⁶ Wealth 3, 4 (Übers. Asher I, S. 404).

Smiths Kernsatz lautet: „Eine sehr groÙe Triebkraft zur Betriebsamkeit liegt darin, daÙ die Menschen es in ihrer Gewalt haben, ihre Arbeitsprodukte frei für das, was sie wollen, austauschen zu können; wo immer in dieser Hinsicht eine Beschränkung sich findet, werden sie die Verbesserung der Manufaktur nicht so stark betreiben“¹. Wir sehen also das Privateigentum als Grundbedingung der Entfaltung des Wirtschaftslebens aufgefaÙt. Die Gesellschaft muÙ eine Aneignung aller Werte durch die Individuen zulassen, nur so werden die Einzelnen genügend angespornt zur Arbeit. Die Atomisierung der Gesellschaft erkennen wir so nochmals festgelegt.

Hart stoÙen hier bei Smith die Gegensätze aneinander: Die Garantie der Sicherheit dieser Eigentumsordnung muÙ der Staat schaffen. Wie ihm die StaatsmaÙregeln auf dem Gebiete der Produktion Verstöße gegen die Natur bedeuten, so sind andererseits die Verletzungen des Prinzips der Gerechtigkeit auch Verstöße gegen die Natur. Sein natürliches System ist ein „system of perfect liberty and justice“. Läßt sich im wirtschaftlichen Bereich die Naturordnung einfach dadurch befolgen, daÙ sich der Staat der Eingriffe enthält, so gilt es hingegen hinsichtlich der Verletzungen der Gerechtigkeit diese niemals zu verhindernden Verstöße der Individuen gegen die Natur wieder gut zu machen und durch Bestrafung von ferneren Verletzungen abzuschrecken; es gilt hier nicht wie dort negatives, sondern positives Tun: Hier muÙ Menschen handeln korrigieren, was Menschenhandeln verfehlt hat. Dabei ist es nun aber nicht zulässig, daÙ der Einzelne für sich sorgt, sich selbst Gerechtigkeit verschafft; anarchische Unordnung müÙte notwendig daraus erwachsen². So muÙ die Gemeinschaft, der Staat die Rechtspflege übernehmen: die Bedingung für die Entfaltung des Fleißes erfüllen. Dieses Hineinragen des Staats in das natürliche System führt uns auf die Grenzen der natürlichen Verfassung. Smith teilt bekanntlich bei all seiner abweisenden Haltung doch dem Staat eine Reihe von Aufgaben zu. Schränken sie sein Ideal ein? Stürzen sie es um? Erst wenn wir diese Aufgaben betrachtet haben, erhalten wir vollen Einblick in seine Auffassung.

Bedingung³ für den wirtschaftlichen Fleiß ist einmal die Sicherheit der Volkswirtschaft: der Schutz der nationalen Gruppe nach auÙen. Bei höherer Kulturentwicklung ist diese Aufgabe überall an den Staat gefallen. Es gilt die Er-

¹ Lectures S. 205.

² Theory of M. S. gegen Schluss.

³ An industrious and upon that account a wealthy nation is of all nations the most likely to be attacked (Wealth 5, 1, 1).

haltung eines Heeres (wie einer Flotte); der Einzelne aber würde seinen eignen, ihn jetzt viel intensiver als früher erfassenden Interessen nicht in dem Grade nachgehen können, der nötig ist, wenn er noch, wie es in den ersten Stadien der Entwicklung der Völker tatsächlich war — und sehr gut auch so sein konnte —, selbst Krieger sein wollte¹. Schaden aber kann hier der Staat nicht anrichten². Die Notwendigkeit der Verteidigung kann außer der Erhaltung der Armee und Flotte die Pflege gewisser Gewerbezweige fordern, die es für eine Nation nach dem ökonomischen Prinzip vielleicht nicht zweckmäßig sein mag, selbst zu betreiben, weil günstigere Bedingungen den anderen Ländern es ermöglichen, sie billiger und besser herzustellen³. Der Staat darf hier aber einmal um des Ganzen willen durch künstliche Mittel fördernd eingreifen.

Die zweite Aufgabe ist jene Schaffung der Sicherheit im Innern — die Rechtspflege, die Aufrechterhaltung des Prinzips der Gerechtigkeit. Smith spricht nicht darüber, wie weit die Rechtspflege sich herein erstreckt in die Wirtschaft. „Jeder kann, solange er nicht die Gesetze der Gerechtigkeit verletzt, vollkommen frei seinem eignen Interesse auf eignem Wege nachgehen“⁴. Wenn die Gerechtigkeit keinesfalls verletzt werden darf, so scheint ihm auf dem wirtschaftlichen Gebiete die freie Konkurrenz das Mittel zu sein, das ausreichend dafür sorgt, daß sich jeder im eignen Interesse davor hüten muß, andre zu betrügen oder zu schädigen. Wenigstens entspringt daraus seine Verurteilung der Lehrlingsgesetze, der Zünfte; sie vermögen das Publikum vor Betrug ganz und gar nicht zu bewahren⁵. Es finden sich jedoch einige Stellen — nicht systematisch zusammengestellt, sondern nur verstreut —, in denen er staatliche Maßnahmen nicht abwehrt. So tritt er für Zölle auf solche eingeführten Waren ein, die als heimische Produkte einer Steuer unterliegen. Ein solcher Zoll ist ihm ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit⁶. So hält er ferner

¹ Wealth 5, 1, 1: „A private citizen would not promote his own interest.“ Der Antrieb ist dann auch auf den höheren Kulturstufen so gering und die Kriegskunst so kompliziert geworden, daß „it is the wisdom of the state only which can render the trade of a soldier a particular trade“ (Übersetzung Asher II S. 212).

² Wo der Landesherr den Oberbefehl über das Heer hat, da „a standing army can never be dangerous to liberty“ (Übers. Asher II S. 221).

³ „If any particular manufacture was necessary for the defence of the society, it might not always be prudent to depend upon our neighbours for the supply“ (Wealth 4, 5). Opfer müssen da gebracht werden. „Defence is of much more importance than opulence“ (4, 2). Schutzzölle und Retorsionszölle! Eventuell müssen die anderen Manufakturen diese für die Nation notwendigen mit erhalten helfen (4, 5 u. 4, 2).

⁴ Wealth 4, 9 gegen Ende.

⁵ Wealth 1, 10, 2.

⁶ Wealth 4, 2.

die staatliche Beglaubigung des Silbergehalts von Waren wie der Güte wollener Tuche und Leinenzeuge durch die Silberprobe und den Stempel auf Wollenzeug und Leinen für geeignete Mittel vor Betrug zu schützen¹. (Andere Waren, deren Qualität der Käufer auch nicht ohne weiteres fähig ist zu prüfen, führt er aber nicht an). Als irgendwie bedeutend für sein System kann ihm also diese Mafsregel nicht erschienen sein; auf jeden Fall fließt sie aus der Aufgabe der Erhaltung der Gerechtigkeit. Smith billigt auch das Truckverbot. Hier liegt ihm ebenfalls eine Art von Betrug vor: die vereinbarte Höhe des Arbeitslohnes wird auf diese Art nur „angeblich, nicht wirklich“ entrichtet². Auch der Bewucherung muß vom Staat entgegengetreten werden (den Wucherern fallen aber vorzüglich Unerfahrene, Bankrottierer und Leute zweifelhafter Kreditfähigkeit, nicht der grofse Durchschnitt anheim). Die geeignete Mafsnahme ist die gesetzliche Normierung des höchsten zulässigen Zinsfußes. Wird dieser um ein geringes höher festgesetzt als der durchgängige Marktzins beträgt (aber nur dann!), so werden die „Projektmacher“, die abenteuerlichen, leichtsinnigen, die ungesunden Wirtschaftler von den Vorteilen des Kredits fast ganz ausgeschlossen sein und die Vorteile würden vornehmlich den Vertrauenswürdigen zu gute kommen³. Den Verstößen der Wucherer und Abenteurer, diesen Schädlingen der Volkswirtschaft, werde auf diese einfache Art entgegengewirkt. Solche Gefahren, wie sie der Kredit mit sich bringe, biete auch ein anderes künstliches⁴, überaus nützlich Instrument des Kredits: Die unbeschränkte Befugnis zur Ausgabe von Banknoten würde eine ganze Zahl wirtschaftlich schwacher Leute veranlassen, sich als Bankiers zu etablieren, und das Vertrauen des Publikums würde gemißbraucht werden. Durch starke Stückelung der Noten würde die grofse Masse des Volkes hereingezogen und damit müßten die Verluste, welche die unvermeidlich steigende Zahl der Bankerotte herbeiführen, weit schwerer wiegen. Durch die staatliche Normierung einer Minimalhöhe der Banknoten und der Verpflichtung zur bedingungslosen Einlösung der Noten bei Sicht aber würde der Bereich auf die Geschäftswelt beschränkt werden, die Vorteile benutzt, die Gefährdung des sozialen Ganzen durch Einzelne jedoch vermindert werden⁵. Die Ausgabe der Noten könne dann des weiteren „nach allen anderen Richtungen hin vollständig frei gegeben werden, ohne die allgemeine Sicherheit zu gefährden“ und zwar auf Grund

¹ Wealth 1, 10, 2 und Lectures S. 236.

² Wealth 1, 10, 2 gegen Ende.

³ Wealth 2, 4.

⁴ Gleichsam eine „Fahrstrafse durch die Luft“ (Wealth 2, 2).

⁵ Wealth 2, 2 (auch Lectures S. 195).

der Konkurrenz der Banken untereinander¹. All diese eben betrachteten Mafsregeln sind gegen den Mißbrauch der Kräfte durch Einzelne gerichtet, gehören für Smith also zur Aufgabe der Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit. Prinzipielle Bedeutung für sein System spricht er ihnen aber augenscheinlich nicht zu (unsystematisch = eingestreut, Ausnahmen!).

Diese Beschränkung des Staats auf die minimalsten, geradezu auf nur formale Mafsnahmen bleibt auch, als Smith bei der letzten Frage seine Abwehr des Mißbrauchs der Kräfte erweitert zum Satze der Beugung des Einzelnen, da wo er das Ganze in seiner Sicherheit gefährdet: „those exertions of the natural liberty of a few individuals, which might endanger the security of the whole society, are, and ought to be, restrained, by the laws of all governments“². Offenbar hält er — das würde auch seinen ethischen Auffassungen entsprechen — diese Fälle der Schädigung nur für Ausnahmezustände, die sich womöglich mehr und mehr von selbst, wenn die freie Konkurrenz ungehinderter wirkt als jetzt, noch vermindern: Augenscheinlich sind sie ihm von ähnlich geringer Häufigkeit wie eine Pest- oder Seuchengefahr oder die Schädigung eines Hauses durch Brand auf dem Nachbargrundstück. Staatliche Mafsnahmen sind auch hier nötig³, aber — wie charakteristisch — sie „sind, obwohl von Nutzen, doch zu gering, um in einer so allgemeinen Abhandlung Platz zu finden“⁴. Hätte er denn sonst diese Punkte nicht systematisch zusammengefaßt aufführen müssen?

Faßt Smith doch als dritte Aufgabe zusammen: der Staat hat „gewisse öffentliche Werke und Institutionen zu schaffen oder zu erhalten, welche Einzelne oder eine kleine Zahl Einzelner kein Interesse haben zu gründen und zu erhalten . . .“⁵. Das ist eine Aufgabe, welche die Sorge für das Kommunikations-

¹ Ebenda Schlussabsatz.

² Wealth 2, 2. (Als Beispiel hier noch die Brandgefahr, s. folg. Note.)

³ Wealth 5, 1, 3. 2 und 2, 2 (Brandmauern).

⁴ Lectures S. 154 und S. 3. — Da, wo die Verhältnisse so liegen, daß die Einzelnen den Zünften mit ihrem Monopolgeist ausgesetzt sind, ist die staatliche Preistaxe noch immer besser als keine Regelung (Wealth 1, 10, am Schluss). Aber obwohl sie also in solchem Falle von Smith als notwendig hingestellt wird, so würde ihm die freie Konkurrenz natürlich eine bessere Regulierung der Preise vornehmen, als die — wenn auch noch so schmiegsam gestaltete — Taxe es je vermöchte (ebenda). Auch die Notwendigkeit der Zählung des sich „in allen regulierten Kompagnien findenden Zunftgeistes“ durch Gesetzes-schranken heifst er deutlich gut (Wealth 5, 1, 3, 1, 2). Weit vorzuziehen würde ihm aber auch hier die Aufhebung der privilegierten Gesellschaften sein: die freie Konkurrenz würde die Ausschreitung des Egoismus besser zügeln und herabdämpfen als es die staatliche Beschränkung je vermag.

⁵ „Weil der Gewinn demselben niemals die Kosten ersetzen könnte, während er sie einem großen Staate oft mehr als ersetzt“. Wealth 4, 9 gegen Ende (II, S. 201), auch 5, 1, 3 Anfang.

wesen, wie für Unterricht und Bildung sowie das religiöse und moralische Leben in erster Linie umfaßt, unter die aber auch begrifflich, wie er zugesteht, die beiden ersten Pflichten des Staats, die Verteidigung der Nation gegen äussere Feinde und die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung fallen¹. Wie diese beiden ersten Aufgaben die Grundbedingungen des Wirtschaftslebens schaffen sollen, so handelt es sich auch hier bei der dritten Aufgabe (darauf weist schon jene Zusammenfassung aller drei und auch die folgende Betrachtung hin) um Bedingungen der freien Konkurrenz: die Erleichterung des Verkehrs und die Ermöglichung der Aneignung der Elementarmittel des geistigen Verkehrs gilt es zu sichern. Smith gesteht hier zu, daß in diesen Fällen der natürliche Anreiz nicht (durchgängig) stark genug ist; für diese Institutionen, die erst mit der steigenden Kultur erforderlich geworden sind, ist ihm ein gerechtes, d. h. über das Ganze hin, nicht unter Bevorzugung Einzelner wirkendes Sorgen nötig: das Individuum, in entwickelter Kultur zum Vorteil des Ganzen aufs Intensivste zur unablässigen Verfolgung der Eigeninteressen angespannt, reicht mit seinem Interesse eben darum nicht mehr ohne weiteres an diese allgemeinen Institutionen heran. Aber wohlgemerkt, andere als diese kommen nicht in Frage. Und auch wenn Smith diese Obliegenheiten dem Staat zuerteilt, läßt er seine Skepsis so weit dringen als es nur irgend geht.

Einmal gehört hierher die Schaffung von Verkehrserleichterungen: der Strassen- und Wegebau, die Anlage von Kanälen, Brücken, Häfen, öffentlichen Lagerhäusern, auch das Maß- und Gewichts-, wie das Münzwesen, die Post und auch das Konsulatswesen, die Förderung all der Institutionen „zur Erleichterung des Verkehrs in der Gesellschaft“. Um die Produktion „so groß und so hoch an Wert wie möglich zu machen, muß ein möglichst großer Markt geschaffen werden und folglich die leichteste und billigste Verkehrsmöglichkeit zwischen den einzelnen Teilen des Landes hergestellt werden“². Seine Kritik aber setzt, wie man weiß, bei der Durchführung dieser Aufgabe sogleich ein³.

Dem Staat wird sodann die Pflicht der Sorge für das Unterrichtswesen zugewiesen⁴. Der Staat hat ein Interesse daran, daß Selbstgewisheit und Bildung im Volke ist⁵. Wie kritisch zeigt er sich aber auch wieder hier gegen die Staatsmaßregeln⁶. Die Pflege der Bildung ist für die oberen

¹ Wealth 5, 1, 3, Anfang.

² Wealth 5, 1, 3, 1 (in der Übersetzung Asher II S. 243).

³ Ebenda.

⁴ Wealth 5, 1, 3, 3 (II, S. 307—08; Studium der Wissenschaften unter allen mittleren und höheren Klassen zu einem allgemeinen zu machen).

⁵ Ebenda (Kriegsgeist und grössere Stabilität der Regierung, geringere Gefahr vor Betörung des Volkes durch Aufrührer!).

⁶ Vgl. a. a. O. 1, 10, 2 (I, S. 141—46). Sein Urteil über die Schulen

und mittleren Schichten eine eigentlich ganz negative. Der Staat solle nicht etwa mit seinen Mitteln Universitäten errichten und große Gehälter für Professoren und Lehrer festsetzen — dadurch würden sie nur zur Nachlässigkeit verleitet werden — nein, die Einführung von Prüfungen für die, welche einen freien Beruf ausüben oder ein Amt bekleiden wollen, sei das einzige, was er tun dürfe und würde die Bildung am besten fördern¹. Die Kräfte dieser Klassen entwickeln sich in natürlicher Weise von selbst „ohne ein Zutun des Staates“. Bei den unteren Schichten aber ist den Schäden, welche die arbeitsteilige Wirtschaftsordnung mit sich führt, entgegenzuwirken: der Stupidität, welche die Eintönigkeit der Arbeit erzeugt, dem engen Gesichtskreis, den die Spezialisierung der Berufstätigkeiten gibt, der Vernachlässigung des Unterrichts in den ärmeren Schichten, der vollständigen Unwissenheit derselben². Das kann am besten durch möglichst allgemeine Errichtung von Kirchspielschulen seitens der Gemeinden erreicht werden⁴ (Unterricht aber gegen geringes Schulgeld!). Smith glaubt, die Allgemeinheit dieser Bildungspflege zu erreichen (der Staat „nötigt das ganze Volk, die wesentlichsten Kenntnisse zu erwerben“), „indem man jedermann verpflichtet, ein Examen in denselben zu bestehen, ehe er in eine Zunft aufgenommen werden kann oder irgend ein Gewerbe in Stadt oder Land betreiben darf“⁵. Er verlangt hier direkt eine Beschränkung der Gewerbefreiheit im Interesse des Fortschritts des sozialen Ganzen. Dafs Smith dabei die Schäden nicht tiefgehend genug bewertet, wird daran deutlich, dafs er wähnt, der geringste der Arbeiter werde damit bereits den Kindern die Erwerbung der Kenntnisse ermöglichen (Schulgeld).

Wenn Smith ferner auch die Sorge für das religiöse und moralische Leben als Aufgabe des Staats anführt⁶, so wird dabei der Tätigkeitskreis des Staats vollständig negativ. Die gesellschaftlichen Kräfte sorgen — gerade bei Enthaltung von positiven staatlichen Mafsregeln — allein für die beste Entfaltung. Das Positive, das dem Staat hier bleibt in bezug auf

und Universitäten, wie sie bestehen, ist vernichtend. Diejenigen Zweige des Unterrichts, für welche es keine öffentlichen Anstalten gibt, werden in der Regel am besten gelehrt“ (5, 1, 3, 2). Die staatliche Bildungspolitik hat den Zudrang zu den liberalen Berufen künstlich gesteigert, die Wirkung ist nun allerdings hier einmal, gesteht Smith zu, eher vorteilhaft für das Gesamtwohl gewesen.

¹ A. a. O. 5, 1, 3, 3 (II, S. 308).

² Lectures 255—56 u. Wealth 5, 1, 3, 2 (II, S. 293), vgl. ebenda „Some attention of government is necessary in order to prevent the almost entire corruption and degeneracy of the great body of the people“.

³ A. a. O. 5, 1, 3, 2 (II, S. 295).

⁴ Ebenda (II, S. 296); auch Aussetzung von Prämien für Fleifs.

⁵ A. a. O. 5, 1, 3, 2 (II, S. 296).

⁶ A. a. O. Anfang von 5, 1, 3, 3.

die Gruppen, welche sich als die Träger dieser geistigen Bewegungen selbst bilden, fällt in die allgemeine Rechtsaufgabe: gegenseitige Übergriffe und Schädigungen zu unterdrücken. Eine spezielle Landeskirche zu privilegieren sei verkehrt. Das sich frei bildende Sektenwesen wäre weit heilsamer: das religiöse wie auch das moralische Leben werde durch den Wett-eifer der Sekten unter einander gefördert, die Sitten unter die beste, strengste Kontrolle gestellt. Der Schaden, den der Übereifer der Sektirerei anzurichten vermag, glaubt er, würde eingeschränkt durch Fürsorge des Staates für gute verstandes-mäßige Schulung der Einzelnen und durch die Fürsorge für die Fröhlichkeit des Volkes, die Sorge für die öffentlichen Lustbarkeiten. Auch diese letztere Aufgabe ist wiederum eine negative: auch ihr würde am besten genügt, wenn freier Spielraum gelassen wird, keine Beengung durch Schranken die Entfaltung hemmt¹.

Was Smith also in den letzten Fällen zugesteht, ist einzig und allein die Ersetzung des Anreizes zur Pflege der elementarsten Geistesbildung, alles andere würde das freie Getriebe allein besser besorgen als der Staat.

Bei allen Aufgaben, die Smith dem Staat zuweist, sehen wir stets den Umfang der staatlichen Maßnahmen auf den denkbar geringsten Grad bemessen. Es sind im Grunde Schranken fast rein formaler Natur, die der Staat den Individuen setzen darf: Examen soll er einrichten, aber niemals darf er den Gang der Vorbildung bestimmen (keine Schule darf er selbst leiten, Lehrlingsjahre darf er nicht festsetzen), der Staat darf nicht Unternehmen, die der Gesamtheit schädlich werden können, wie die Banknotenausgabe, selbst betreiben — eine ganz bestimmte gesetzliche Regelung ist das einzige, das ihm erlaubt wird; er darf auch kein System der Messe- und Märktebestimmungen geben; was ihm zugewiesen wird ist die allgemeine, von jeder Person, gleichviel welcher, zu nutzende Verkehrsverbesserung. Das Grundprinzip ist stets: die Freiheit der Individuen; der Staat soll die Rennbahn abstecken, nur da, wo die Einzelnen ihre Sphäre überschreiten, andere schädigen, gegen die Natur verstoßen, darf er die angegebenen Eingriffe tun; der Staat soll weiter die Rennbahn ebnen: die Möglichkeiten zur Konkurrenz fördern (nicht durch spezielle, sich an einzelne Klassen wendende Eingriffe, sondern durch allgemein wirkende, die Gerechtigkeit vollauf befriedigende Maßnahmen). In die Kräfteverteilung selbst darf der Staat nie eingreifen, jede wirtschaftliche Initiative wird dem Staat abgesprochen (einzige Ausnahme Postwesen!).

Ferguson, der ja ebenso wie Smith die Maßregeln des

¹ A. a. O. 5, 1, 3, 3.

Staats als oberflächlich und verkehrt angriff, stellt wie Smith mit der Abweisung der staatlichen Förderung der Produktion¹, ausdrücklich die Aufgaben des Staates zusammen „das Eigentum seiner Untertanen zu sichern“, besonders für ein gutes Handelsrecht zu sorgen, zur „Ermutigung des Handels, den Verkehr durch bequeme Landstraßen . . .“ zu erleichtern, wie auch ferner das Münzwesen in stand zu halten². Aber noch mehr. Er sagt an anderer Stelle: der Staat habe „nationale Verteidigung, Rechtspflege, Erhaltung und innere Wohlfahrt des Ganzen“ zu pflegen³. Bei Ferguson nämlich ist die Lehre von der Harmonie der Interessen doch nicht so ausgeprägt wie bei Smith. Ferguson sieht die Schattenseiten des Egoismus zu stark; sie erfüllen ihn mit größter Sorge. So kann er denn auch dem Problem des Privateigentums nicht so aus dem Wege gehen wie der Moralphilosoph von Kirkcaldy. Ein natürlich-gesellschaftliches Gegengewicht findet er hier nicht so wie Smith. Den Vorschlägen, „die übermäßige Anhäufung des Reichtums in einzelnen Händen dadurch zu verhindern, daß man das Wachstum des Privateigentums begrenze, indem man die Umwandlung des Grundbesitzes in unveräußerliches Erbland untersage und das Vorrecht der Erstgeborenen in der Erbfolge nicht anerkenne“, wie den Befürwortungen von Luxusgesetzen⁴ steht er nicht abweisend gegenüber. Er billigt also staatliche Eingriffe in die Kräfteverteilung der Wirtschaft. Ferguson vereint aber ebenfalls mit dieser Billigung staatlicher Tätigkeit den Glauben an die Notwendigkeit der freien Bewegung der Individuen in bezug auf die Produktion, die Kapitalsanlage! Hier ist ihm eben die Individualtätigkeit in ihrem Gegeneinander der Kräfte das beste Mittel der Förderung, weil er glaubt, daß auf dem Gebiete der Wirtschaft „die Einzelnen am wenigsten irre gehen, wenn sie dem Einflusse ihrer eigenen Erfahrung überlassen werden“⁵. Der Harmoniegedanke hat bei Ferguson jedoch nicht die große Ausdehnung wie bei Smith.

Smith wertet die Lücken, die sein System läßt, falsch, er sieht nicht, daß sein natürlicher Bau mit den Zugeständnissen an die Bedingungen desselben schon wankt. Wenn der Staat nur die Bedingungen geschaffen hat, das war sein Glaube — die Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit, d. h. eine weitgehende Sicherheit der Person und des Eigen-

¹ Mit der Abweisung auch „of exciting his ardour or in directing its application“ (Princ. of M. Pol. Sc. II, 6, 4).

² Principl. of M. Pol. Sc. II, 6, 4, S. 426—28.

³ Essay on H. C. Soc. S. 207 (189).

⁴ „To prevent the ruin of moderate estates, and to restrain the use, and consequently the desire, of great ones“ (a. a. O. S. 241/221).

⁵ Essay on H. C. Soc. S. 241 (222).

⁶ A. a. O. S. 219 (200).

tums, wie auch die (allgemeine) Erleichterung der Konkurrenzmöglichkeit — so hat er alles getan, was er tun darf; darüber hinaus wirkt er schädlich. Niemals darf er in die Kräfteverteilung eingreifen. Das ist das von der historischen Schule angegriffene Dogma Smiths. Die Zahl der staatlichen Mafsregeln, die Smith zuläfst, sind nicht ausreichend. Bei aller Wirklichkeitsnähe hat sich bei ihm doch der Glaube an eine — wie Hume in charakteristischer Weise sagt — „constant rule“, der Glaube an die völlige Überlegenheit der liberalen Verfassung über die Staatstätigkeit eingeschlichen. Smith ist zu stark erfüllt von seinem Eifer, ein ewig gültiges Dogma aufzuzeigen. Sein Ziel war, ewig gültige Prinzipien zu finden. Er war stolz darauf, auf dem Gebiete der Wirtschaft Gesetze gefunden zu haben. Er rang auf andern Gebieten das Gleiche zu erreichen; er erreichte es nicht und darum seine Klage auf dem Totenbette: er hätte so wenig vollbracht, darum das Verbrennen aller seiner Manuskripte. Die beiden Welten des historischen Geistes und des Dogmatismus wollte er vereinen; für das Wirtschaftliche glaubte er sein Ziel erreicht zu haben. Er sah nicht, wie sein System der Freiheit, indem es die Bedingungen der freiheitlichen Bewegung vom Staate schaffen liefs, in Wahrheit schon zertrümmert wurde.

Das Mißtrauen gegen den Staat und seine Mafsregeln erstreckten sich, wie wir sahen, auch noch hinein bis in die Obliegenheiten des Staates, die Smith stehen liefs: bis in die Schaffung der Bedingungen des natürlichen Systems. Auch hier wird der Staat noch in seinen Mafsregeln aufs skeptischste beobachtet, auf das Notwendigste beschränkt. Immer wird von Smith beachtet, wie weit das freie Walten der gesellschaftlichen Kräfte zureiche; immer steht dieses an der ersten Stelle, erst wo es nicht ausreicht, darf das Zwangsprinzip eintreten. Das freie Walten des natürlichen Systems wird bei Smith viel stärker als bei Ferguson ausgedehnt. Die Atomisierung der Gesellschaft, die Lebhaftigkeit des Prozesses, die sie in die Individuen hineinträgt, soll so weit als nur irgend möglich wirken. Das Zwangsprinzip darf erst da, wo das natürliche System sich nicht ausreichend zeigt, einspringen; das ist einzig und allein der Fall bei der Schaffung der Bedingungen des Systems. Es ist dieselbe Skepsis gegen das Zwangsprinzip, die wir schon als Resultat bei der Betrachtung der Bindekräfte der Gesellschaft wahrnahmen.

Der Gedanke, dafs mit der gröfseren Atomisierung des Wirtschaftslebens auch die Wirkung, die Steigerung des Erfolges wächst, ist der Grundzug des Eintretens für die liberale Wirtschaftsverfassung bei Smith. Diese ist ihm die beste Organisation für die Förderung des sozialen Ganzen. An wie vielen Stellen sahen wir, dafs der Gesichtspunkt Smiths die Förderung der Gesell-

schaft ist, wurden wir inne, daß aus diesem heraus der große Schotte zur Förderung der Individualisierung des Wirtschaftssystems kam! Die Monopole bekämpft er, weil sie dem „allgemeinen Landesinteresse sehr schädlich“ sind¹, den „Reichtum der Nation“ vermindern². Was den Ackerbau an seiner Entfaltung hindert, ist dem „öffentlichen Interesse äußerst nachteilig“³; den Großgrundbesitz bekämpft er aus dem Gesichtspunkt der nationalen Wohlfahrt heraus⁴; wie unendlich oft stoßen wir in seinem Werke auf die Worte: „society“, „nation“, „country“; wie charakteristisch ist es doch, daß Smith den Verschwender einen „sozialen Feind“⁵ nennt! Sein Ziel ist durchaus die „causes of the wealth of nations“ zu erforschen⁶. Das Ziel, das den aufgeklärten Despotismus, den Merkantilismus belebte, hat auch Smith vor Augen gehabt, aber der fundamentale Unterschied ist das Umspringen zu völlig anderen Mitteln. „Der Merkantilismus und die Kameralistik überschätzten die Möglichkeit, durch den Staat, Gesetz und Fürstenwillen alles neu zu ordnen und zu schaffen: . . . die Institutionen galten ihnen deshalb alles, das freie Spiel der Individuen wenig. Die Aufklärung kehrte die Sätze um . . . : die individuellen Gefühle von Handlungen, das freie Spiel der Verträge, das freie Vereinswesen und der Voluntarismus werden

¹ Die Monopole, „a single order of men“ begünstigend, erklärt er, „very hurtful to the general interest of the country (Wealth 4, 3 | II, S. 124—25).

² Ebenso wie Ausfuhrzölle und Auflagen treiben die Monopole die Preise in die Höhe (Lectures S. 179 vgl. 130), d. h. sie vermindern den Reichtum der Nation (ebenda — Sie vermindern nämlich die sonst erreichte Quantität produktiver Arbeit, wie die Schnelligkeit der Kapitalvermehrung — Wealth 4, 7, 3 | II, S. 122 — vgl. 5, 2, 2, 4 | II, S. 414: „discourage consumption and consequently its production“).

³ Lectures S. 224: „Agriculture is of all other arts the most beneficial to society . . . whatever tends to retard its improvement is extremely prejudicial to the public interest“.

⁴ „If any man's estate be more than he is able to cultivate, a part of it is in a manner lost“ (Lectures S. 224).

⁵ Wealth 2, 3. Die Abweisung der Luxusgesetze, die Ferguson billigt, erfolgt bei ihm, weil er an die Harmonie der Gesellschaft stärker als Ferguson glaubt und weil er Mißtrauen gegen die Staatsmaßregeln hat; die Erfahrung hat ihm gezeigt, daß die Regierung selbst die größte Verschwenderin ist; wie kann man da den Bock zum Gärtner stellen.

⁶ Titel! — Wir brauchen wohl kaum noch hinzuweisen auf die Sparsamkeitstheorie Smiths, auf sein Eintreten für die Konkurrenz, deren rücksichtsloses Wirken er wohl erkennt (s. oben S. 5), auf den Gedanken der Arbeitsförderung und in erster Linie der dem Lande am meisten zu gute kommenden Produktionszweige (s. oben S. 4), der Idee der Förderung der „general industry of the society“ (Wealth 4, 2); ferner auf die Gegnerschaft gegen die privatwirtschaftlichen Vorteile, welche der „general interest of the society“, dem „interest of the public“ (Wealth 1, Schluss) schädlich sind; kurz sein System hat „the foresight of the general welfare of the society“ (Einleitung des Wealth, vorletzter Absatz).

gegenüber Staat, staatlichen Institutionen, festen und dauernden Organisationen gerühmt; man fürchtet auf diesem liberalen Standpunkte, . . . daß bei jeder dauernden, festen Ausbildung von Institutionen die einseitigen Interessen der Herrschenden zu sehr zu Worte kommen, daß jede Institution, auch die zufällig einmal gelungene, rasch veralte, zum Hindernis für weitere Fortschritte werde.“ So charakterisiert Schmoller¹ die Auffassung des Liberalismus und hat damit schon das Resultat dargestellt, das wir aus der Betrachtung Smiths gewonnen haben.

Die Regierung ist zu einem Mittel herabgedrückt, zu einem Werkzeug des Ganzen. Aber es ist nun auch nicht richtig, zu meinen, Smith habe jetzt seinerseits den umgekehrten Fehler begangen, das Individuum als das höchste Ziel zu betrachten. Wir sahen es durchaus als Mittel, als Werkzeug des sozialen Ganzen erscheinen. Die Atomisierung der Gesellschaft, das wissen wir, die freie Beweglichkeit der Individuen forderte Smith aus Zweckmäßigkeitgründen. Ganz ebenso wie er den Sozialtrieb leugnete (den Menschen treibt nicht ein absichtliches, bewusstes Wollen zur Förderung der Gesellschaft), aber ihm dennoch der Mensch ein soziales Wesen war, ein Wesen, das das Ganze fördert, ebenso wie er Selbsterhaltungstreiben, Geschlechtstrieb, Todesfurcht, wie den Egoismus der Individuen als allein auf das Ich gerichtet darstellte und doch als Mittel des Zweckes der Natur, die Gattung fortzupflanzen und auch die Gesellschaft zur Entfaltung, zur Blüte zu bringen, ebenso wie er ferner den ethischen Egoismus des Menschen als auf das eigene Selbst gerichtet, auf Auszeichnung, auf Streben nach dem Bewußtsein inneren Wertes betonte und ihm dieses sittlich-egoistische Wollen in der Wirkung doch als Tugend, als Förderung der Gesamtheit erschien — wie der große Schotte also trotz dieser Richtung der menschlichen Gedanken auf das eigene Ich und gerade in der Notwendigkeit der Befolgung dieser egoistischen Natur den Menschen als Mittel der Zwecke göttlicher Absicht darstellt —, so finden wir auch den Grundgedanken seines Eintretens für die liberalistische Wirtschaftsverfassung in dem Gesichtspunkt, daß der Egoismus der Individuen, daß der Einzelne das Mittel ist für die Erwirkung des Wohles der Gesamtheit.

Aus dem Gedanken der Zweckmäßigkeit heraus wird ebenso der Staat, wie auch das Individuum der Gesamtheit eingeordnet, wird der liberalistischen Verfassung der Vorzug zugesprochen. Wenn wir nach all diesem an die Schätzung der Macht der Nation zurückdenken, auf die wir in der Ein-

¹ Grundriss d. Allgem. Volkswirtschaftslehre, 1900, S. 63. Vgl. auch Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 4. Aufl., 1904, S. 162 bis 163.

leitung hinwiesen, so wird es uns zur Gewissheit, daß Smiths *Wealth of Nations* tatsächlich auf die Steigerung der Macht der Nation abzielt, so weit sie durch materielle Basierung herbeigeführt zu werden vermag („so far as power depends upon riches“). Wir wissen nun, daß sich die britische Ökonomik mit Recht „politisch-ökonomisch“ nennen konnte, obwohl sie „überwiegend privat-ökonomisch“¹ auftritt.

Wir haben in diesem Teile unserer Betrachtung zuerst gesehen, wie der Blick neben den künstlichen Organisationskräften auch auf die natürlichen in den Individuen wie in der Gesellschaft liegenden Bindekräfte hingelenkt wurde, wie dann diese natürlichen Grundkräfte des Gesellschaftsgetriebes sich in den Vordergrund drängten und das Zwangsprinzip zurückschoben. Völlig dementsprechend zeigte sich auch in der speziellen Betrachtung der Gesellschaftsverfassung, die wir absichtlich auf Smith und Ferguson beschränkten, eine Zurückdrängung staatlicher Funktionen, eine Voranstellung der natürlichen, d. h. der freiwaltenden gesellschaftlichen Kräfte als des zweckmäßigeren Mittels der Förderung der Gesamtheit. Die liberale Verfassung ist durchaus die beste Organisation der Gesellschaft. Die Lücken des natürlichen Systems werden von Smith nicht ausreichend bewertet; seine Stellungnahme kann nur als Opportunismus, nicht aber als Relativismus bezeichnet werden. Aus dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, aus dem Gesichtspunkt der Förderung des sozialen Ganzen heraus erfolgt die Betonung der Vorzüge individueller Freiheit, erfolgt das Eintreten für die Atomisierung der Gesellschaft.

¹ Altmeister Ad. Wagner gab darüber ein gewisses Erstaunen kund (Grundlagen, 3. Aufl., S. 23).

Vierter Abschnitt.

Die ethische Wertung der Gesellschaft.

Dieses bedeutsame Ergebnis des Eintretens für das soziale Ganze redet eine gewichtige Sprache. Aber es würde ein Fehler sein, nun ohne weiteres auf Grund der Voranstellung der Gesellschaft und der Einengung und Beugung des Individuums, die wir neben dem Anspruch auf freie Bewegung der Einzelnen auftreten sahen, das ethische Motiv für die Bevorzugung des sozialen Ganzen als unzweifelhaft festgestellt zu halten. Könnte nicht doch diese Voranstellung der Gesamtheit erfolgt sein, weil erst durch die Eingliederung des Individuums die Steigerung der Genussmöglichkeit der Menschen voll realisiert zu werden vermag? Wir sehen, es gilt zu fragen, welches ist der ethische Beweggrund der Freilassung des Individuums?

Man hat geglaubt, daß bei Smith eine Achtung vor der natürlichen Freiheit der Individuen, vor den natürlichen Rechten der Menschen, vorhanden sei; kurz, daß in ihm naturrechtliche Anschauungen hervorbrächen. Sie würden zusammen mit dem Smithschen Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit ihr Gewicht in die Schale werfen, und es käme des weiteren dazu, daß der große Schotte in der Tat das Glück der Individuen als das höchste Ziel bezeichnet, als Ziel, das Gott selbst sich gesetzt habe. Dieses Ziel würde auch darin abermals hervortreten, daß Smith nach jener Meinung¹ in seinem Streben nach Förderung der Produktion für „das einzige Ziel der Produktion“: für die Konsumtion wirken zu wollen scheint. Die Steigerung der Genussmöglichkeit der Individuen und die Entfaltung der individuellen Anlagen sei, sagt man also, sein primärer Gesichtspunkt. Ist dem so?

Wenn wir an das Naturrecht denken, so wird heute damit der Inbegriff individualistischen Geistes verbunden. Fassen wir nun aber die strenge Bedeutung des Wortes Individualismus d. h. des ethischen Vorrangs des Individuums vor der

¹ S. aber oben S. 125 Anm. 1.

Gesellschaft ins Auge, so müssen wir inne werden, daß die naturrechtlichen Ideen nicht ohne weiteres als individualistisch gekennzeichnet werden dürfen und daß — bis zu einer allseitigen, bis jetzt noch nicht unternommenen und von uns hier nicht durchzuführenden Feststellung für jeden der Autoren von diesem Gesichtspunkt aus — notwendig von Fall zu Fall entschieden werden muß.

Hier sei nur mit einigen Strichen darauf aufmerksam gemacht, wie das Naturrecht nicht als Individualrecht gedacht wurde. Für Grotius ist alles, was aus der geselligen Natur des Menschen folgt, Recht der Natur¹. Ist so das Naturrecht hier als das Recht der Gattung Mensch zu bezeichnen, als Recht, das mit dem Bestehen der Gesellschaft vereinbar ist und aus der Gesellschaft folgt, so erklärt auch Pufendorf die „natürlichen Gesetze“ als „die Gesetze der Soziabilität des Menschen“². Zu denken gibt es auch, daß selbst bei Locke die Naturgesetze gesellschaftlicher Art sind, daß ihm das Gesetz der Natur „nichts als die Ruhe und Erhaltung des menschlichen Geschlechts zum Ziel“ hat³. Ja, es heißt sogar bei ihm: „Das erste und fundamentale natürliche Gesetz . . . ist die Erhaltung der Gesellschaft und (soweit als es mit dem öffentlichen Wohl verträglich ist) die jedes Einzelnen in ihr“⁴. Die Rechte der Individuen finden ihre Grenze an der Schädigung der Gesellschaft. Für Wolff ist dann das natürliche Gesetz dasjenige, das seinen hinreichenden Grund in der Natur der Menschen und der Dinge hat. Das Naturrecht verpflichtet ihm den Menschen nicht nur die Schädigung der Gesellschaft zu unterlassen, sondern auch die Anderen zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht⁵. Wie sehr aber muß es den, der die Menschenrechte, von denen das Naturrecht spricht, als Individualrechte auffasst, die den Vorrang des Individuums kennzeichnen, erstaunen machen, daß der Moralphilosoph Hutcheson bei all seiner primären Einschätzung der Gesellschaft auch eine Reihe naturrechtlicher Individualrechte aufstellen konnte; ein Fall, der sich bei Ferguson gleichfalls zeigt. Ferguson erkennt, wie wir noch sehen werden, durchaus der Gesellschaft den Primat zu und tritt doch für natürliche Rechte

¹ Recht des Kriegs. Vgl. Höffding, Geschichte der neueren Philosophie; vgl. darüber auch L. Stein, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, 1897, S. 458.

² „Les lois de cette sociabilité . . . sont ce qu'on appelle loi naturelle“ (Devoir 1, 3, 8).

³ Civil Government, II, § 7 (deutsch, 1716, S. 6).

⁴ Civil Government II, § 134.

⁵ Nach Hasbach, Philos. Grundlagen, S. 62, Anm. 1. Es sei auch erinnert an Voltaire: „La vertu et le vice, le bien et le mal moral est donc en tout pays ce qui est utile ou nuisible à la société (1734: Traité de Métaph. ch. 9 in Oeuvres ed. 1879, vol. 22 S. 224).

der Individuen ein¹. Auch ist zu beachten, wie Montesquieu und Ferguson und andere betonen, daß gerade die Schranken der Freiheit des Individuums einen Teil seiner Freiheit bilden².

Nun zu Smith. Einmal gesteht auch sein natürliches Recht auf Freiheit ausdrücklich die gesellschaftliche Schranke zu: „Diejenigen Betätigungen der natürlichen Freiheit, welche die Sicherheit der ganzen Gesellschaft gefährden, sind, von den Gesetzen aller Regierungen verboten oder sollten es sein“³. Jede Schädigung des Anderen ist unrecht⁴. Wir sahen auch bereits seine Beugung der Rechte des Individuums unter die Gesellschaft in anderen Fällen⁵. In den Lectures finden wir die Schranke doch auch deutlich bezeichnet, wenn er es als zweifelsohne erklärt, „daß eine Person das Recht . . . auf unbeschränkte Freiheit hat, es sei denn, es liege eine besondere Ursache für die Einschränkung vor“⁶. Sein natürliches Recht erscheint aber auch weiterhin als gesellschaftlicher Natur. Nachdem er zwei gesetzliche Mafsregeln des Staats als „augenscheinliche Verletzungen der natürlichen Freiheit“ bezeichnet hat, fährt er fort: „Das Interesse jeder Gesellschaft verlangt, daß Dinge solcher Art (er spricht von Gewerbefreiheit) niemals herbeigezwungen, noch gehemmt werden dürfen“⁷; die Wahrung der „natürlichen Freiheit“ liegt also im Interesse der Gesellschaft. Der Zustand der Natur, das erkannten wir bereits oben als Grundanschauung, ist ihm ein geselliger Zustand. Wenn Smith erklärt, die wilden Völker leben, weil es bei ihnen „keine regelrechte Regierung“ gibt, nach den Gesetzen der Natur⁸, so sehen wir den Gegensatz Natur und Staat, „nature“ und „policy“ hervortreten, der sich

¹ Essay on H. C. Soc. 51—52 (47), weiter S. 239 (219): „Nature has made him master of every action which is not injurious to others“. „Die Sicherheit des Untertanen oder seines Eigentums darf nicht beeinträchtigt werden“ (Grunds. d. M. Ph. 7, 2, 4, 2. Aufl., 1772, S. 245). Vgl. Essay on H. C. Soc. S. 416 (381): „rights of mankind“; auch 94 (88) u. 29 (27).

² Vgl. Essay on H. C. Soc. S. 239 (219).

³ Wealth 2, 2.

⁴ „To disturb his happiness merely because it stands in the way of our own“ kann nicht gebilligt werden: „we must not ruin him to prevent that small misfortune, nor even to prevent our own ruin . . .“ Diese bekannte Stelle: Theory of M. S. 2, 2, 2.

⁵ S. oben S. 133 (in dringlichsten Fällen) u. 134 Anm. 5. Theory of M. S. I, S. 206 (Hasbach, Untersuchungen S. 97): „Though every man may, according to the proverb be the whole world to himself, to the rest of mankind he is a most insignificant part of it.“

⁶ Lectures S. 8, vgl. S. 136, dort zeigt sich die Übereinstimmung seines Naturrechtes mit seiner Theory of M. S.

⁷ Wealth 4, 5, Digression (II, S. 34).

⁸ Lectures S. 15. Die wilden Völker „live according to the laws of nature“. Indirekt auch ebenda S. 264, S. 2. Alle Naturrechtslehrer sprechen dies aus.

aus ein. Wohl wird die Freiheit des Individuums hervorgehoben, aber die Spitze wendet sich allein gegen den Staat. Danach handelt es sich um Liberalismus; nichts aber ist für den Individualismus zu erkennen. Ob die Gesellschaft Mittel des Individuums ist oder nicht, darauf läßt sich hier nicht schliessen; die Rechte der Individuen werden durchaus nur als Rechte der Gattung Mensch, als Rechte der Glieder der Gesellschaft hingestellt. Das Bewußtsein der Einheit des Menschengeschlechts, trägt auch den Schotten so hoch, daß die individuellen Züge der Einzelnen vor dem Eindruck der Gattung Mensch verschwinden und ergreift ihn so stark, daß ihm die Menschen gleichsam vorbeiziehen wie ein Heereskörper; die Verschiedenheiten der Individuen verschwinden vor dem Gesamteindruck: Soldaten.

Wenn uns etwas die ethische Stellung zu Individuum und Gesellschaft zu erkennen zu geben vermag, so ist es das Verhalten zum Glückstreben, zum Glück der Individuen. Das 18. Jahrhundert zeigt durch den Kampf gegen die kirchliche Jenseitslehre einen Zug zur Weltfreudigkeit und preist die Glückseligkeit als das Ziel des Schöpfers. Wenn Smith ebenfalls das Glück der Menschen als Absicht Gottes hinstellt, darf dann damit schon ohne weiteres der Genufsstandpunkt als der höchste und letzte bei ihm angesehen werden? Hat nicht auch Hutcheson erklärt: „göttliche Absicht ist die allgemeine Glückseligkeit und die der einzelnen Personen, insofern diese neben jener bestehen kann“? ¹ Der Gesichtspunkt der Glückseligkeit bezieht sich nicht in erster Linie auf das Individuum, sondern auf die Entfaltung der Gesamtheit; der Einzelne wird nur als Glied der Gesellschaft notwendig Teilhaber. Ganz deutlich sehen wir bei Ferguson das Gleiche. Er vereint mit dem „hauptsächlichen Ziel des Menschen, dem Wohl der Menschheit,“ ² das Ziel der Genufssteigerung der Individuen: „Der Mensch ist von Natur aus Glied einer Gesamtheit . . . Er muß auf sein eigenes Glück und seine Freiheit verzichten, wo diese dem Wohle der Gesellschaft widerstreiten. Wenn dies aus dem Verhältnis eines Teiles zu seinem Ganzen folgt, und wenn also das öffentliche Wohl der

auf die Beziehungen der Menschen unter einander den Beschränkungen der Gerechtigkeit; die Durchführung der Gerechtigkeit durch den Staat gehört durchaus zur natürlichen Freiheit (vgl. Wealth 4, 9, Schluss). Vgl. dazu in der Theory of M. S. 3, 5 (Works ed. 1811/12, I, S. 288) von den „human laws“: „Thus man is by nature directed to correct, in some measure, that distribution of things which she herself would otherwise have made“.

¹ Sittenlehre 1756, S. 108.

² Essay on H. C. Soc. S. 399 (366) Anm.

Hauptzweck der Individuen ist, so ist gleichfalls wahr, daß das Glück der Einzelnen das hauptsächlichste Ziel der bürgerlichen Gesellschaft ist . . .“¹. Ferguson wertet also die Gesellschaft als das Primäre, als das Höchste; aber in zweiter Linie gibt er dem Individuum Raum. Er betont sogar, daß die Gesellschaft direkt ein Mittel für die Förderung des Genusses der Einzelnen ist. Wie vorsichtig muß man also den Genusstandpunkt prüfen, ob er auch wirklich der primäre ist und nicht erst der sekundäre, zumal der Primat der Gesellschaft nicht so unmittelbar dicht daneben ausgesprochen zu sein braucht, wie hier bei Ferguson!² Wenn Dietzel in seiner Feststellung der ethischen Wertung der Gesellschaft den Gedanken der Genusssteigerung in den Vordergrund schiebt, so hat das eine große Gefahr, ja kann dieselbe Lücke einschließen, die wir bei Fr. J. Neumann fanden³: Wie dort erst noch die Frage zu ergänzen war, aus welchem Motiv heraus denn der Egoismus gezügelt oder freigelassen wird, so muß auch hier stets gefragt werden, aus welchem Gesichtspunkt heraus der Genusstandpunkt zugegeben wird: aus dem des Interesses der Individuen oder aus dem des sozialen Ganzen, d. h. welches Prinzip hinter dem Zugeständnis der Glückssteigerung steht, das individualistische oder das soziale.

Auch für Smith ist sicherlich wie für Ferguson die Gesellschaft ein Mittel der Steigerung der Genusmöglichkeit der Individuen, aber liegt ihm nun darin das letzte und höchste zu erstrebende Ziel? Ist er denn nicht durchaus ein Glied jener Schottischen Philosophenschule, in welcher der Gemeingeist die oberste Rolle spielte? Wenn er in der Theorie der moralischen Gefühle das Reichtumsstreben als eine List der Natur kennzeichnete, welche die Rührigkeit der Menschen im Gang hält; wenn er dort die Glückseligkeit von dem Besitz äußerer Güter durchaus nicht abhängig sieht⁴; wenn er weiter das Streben nach Gewinn, das einzig um des Gewinnes selbst willen erfolgt, nicht billigt, sondern ihm „das Streben nach den Objekten des Privatinteresses in allen gewöhnlichen . . . Fällen vielmehr aus den allgemeinen Prinzipien fließen

¹ A. a. O. S. 86—87 (80—81); vgl. 227 (208), 348 (320); Grundsätze der M. Ph. 7, 2, 4 (2. Aufl., 1772, S. 245).

² Spricht denn Smith je mehr mit seiner Postulierung des Glücks der Einzelnen als Hauptziel des Staats aus als Ferguson? Und konnte denn Smith bei seiner Loslösung des Wealth von moralphilosophischen Problemen das Verhältnis Individuum und Staat sogleich durch das andere Problem beleuchten, wie es Ferguson tat? Er glaubte das ja in seinem ethischen Werk getan zu haben.

³ S. oben S. 6 u. 7. Anm. 3.

⁴ Ebenfalls in der Theory, vgl. Hasbach, Untersuchungen S. 69: Der Bettler kann ihm so glücklich sein wie der Reiche.

sollte, die ein solches Tun vorschreibt, denn aus irgendwelchen Begierden nach den Dingen selbst“¹; wenn er auch im Wealth die Hingabe an den Genuß tadelt, sie als „childish vanity“ brandmarkt², so sehen wir, daß er das Reichtumsstreben allein unter dem Gesichtspunkt der Gesamtheit wertet. Die Genußsteigerung wird erlaubt und erstrebt, weil die Erzeugnisse des Gewerbefleißes, der Kultur „wirkliche Vervollkommnung der Welt, in der wir leben, bedeuten; . . . die menschliche Natur wird durch sie veredelt“³. Die Entfaltung der Kultur, die Entfaltung der Menschheit — nicht des Individuums an sich, sondern der Gattung — ist also das Ziel. Nicht das Individuum hat er im Auge, sondern seine Gedanken knüpfen sich an das höhere: das Wohl der Mehrheit, der Gruppe an. Wie wir als praktisches Ziel die Förderung der Macht des sozialen Ganzen durch Steigerung des Reichtums erkannt haben, so ist auch das ethische Ziel die Gesamtheit. Daß die Gesamtheit das Höhere ist, das ist für Smith (Hume behauptet das einmal von allen moralischen Geistern seiner Zeit!) selbstverständlich. Das Individuum ist diesen schottischen Moralphilosophen immer ein Glied des Ganzen und rangiert als solches in seinen Interessen hinter der Gesamtheit. Das tritt nur deswegen bei Smith weniger hervor, weil die Fälle des Konflikts bei der harmonischen Auffassung Smiths so selten sind. Und es ist dabei noch eins besonders zu beachten. Das Individuum tritt nicht nur so stark hervor, weil Smith gegen die Schattenseiten der Gesellschaft, gegen den Staat einerseits, gegen die Kirche andererseits kämpft, sondern auch vor allem durch die Eigenart seines Systems. Wie Smith in der praktischen Frage der Verfassung der Gesellschaft das Zweckmäßigste ohne planmäßige Leitung, einzig durch das Gegenwärtige der Individuen entstehen sieht und vermeint, die Einzelnen dienen unbeabsichtigt doch der Förderung des Ganzen am besten, so hält er es auch hier nicht für nötig, daß der ethische Zielpunkt von den Individuen ins Auge gefaßt wird. Der Mensch braucht nicht, ja soll nicht (wegen der Gefahr der Irrleitung) um der abstrakten Gesellschaft willen handeln: auch ohne das ist dafür gesorgt, daß die Wohlfahrt des Ganzen gedeiht. Gerade durch den Egoismus ist dafür gesorgt; wenn nur das Glückstreben frei waltet, so hat

¹ Es heißt dann noch weiter: „His situation may require the most severe œconomy and the most exact assiduity: but each particular exertion of that œconomy and assiduity must proceed, not so much from a regard for the particular saving or gain, as for the general rule which to him prescribes, with the utmost rigour, such a tenor of conduct (Theory 3, 6 ed. Works 1811/12 Vol. I S. 297).

² Wealth 3, 4 u. öfter.

³ Theory 6, 2, 2 (1790 geschrieben).

die Weisheit und Güte Gottes schon das Wohl der Gattung gesichert. Gott hat das Individuum zum Werkzeug gemacht nicht nur für das eigene Glück, sondern auch für die Förderung der Gesamtheit. Für das Ganze zu planen, das geht über die Kräfte der Menschen; ja das kann nur gar zu leicht schädlich wirken, weil das Individuum abgezogen wird von seinen nächsten Pflichten, die ein jeder in erster Linie erfüllen muß, da sie den Gesellschaftsbau fundamentieren. Der Mensch hat nicht zu philosophieren, sondern zu handeln. Ganz wie die Staatswirtschaft dem Denken und Planen des Staatsmannes eine zu große Aufgabe bietet, so hat sich auch der Mensch hier in dem großen Gefüge der Welt zu bescheiden mit seiner kleinen Aufgabe. Das Gegeneinander der Kräfte schafft das Gute, so Sorge ein jeder für seinen Teil, daß die Regsamkeit des Gegeneinander nicht erlahme. An seinem Platz zu schaffen und zu handeln, weiter bringt es kein Mensch, stell' er sich, wie er auch will. Der Glaube an die Unzulänglichkeit menschlichen Verstandes ist ein Grundzug des Systems des großen Schotten. Aus diesem Gesichtspunkt fließt die Auffassung des Individuums als ein Mittel, ein Werkzeug, fließen die Schranken der Freiheit des Individuums. Die Gesellschaft ist das Höchste, nur ist der Mensch der Sorge für sie im wesentlichen enthoben. Smith ist nicht Individualist: seine Gedanken gehen in Wahrheit aus von der Gesamtheit.

Stellte sich diese Tatsache bei Ferguson aufs deutlichste heraus, so blieb sie für Smith so lange verborgen, weil sein Liberalismus, weil seine Polemik gegen Kirche und Staat das Individuum in den Vordergrund zu stellen schien und weil seine Weltanschauung einer Hervorkehrung des ethischen Gesichtspunktes nicht bedurfte, da ihm jede Sorge des Einzelnen für die Gesellschaft unnötig, ja schädlich erschien. Und es kommt ferner dazu, daß sein Werk ein Werk des Schaffens ist; es will wirken auf seine Zeit: die praktischen Probleme allein stellt er in ihm heraus; man hat den Fehler gemacht, auf den wir in der Einleitung hinwiesen, hat die praktischen Fragen als die letzten angesehen.

Schluss.

Wir haben unsere Untersuchung zu Ende geführt. Wir sahen zuerst die Zunahme der Beachtung der Gesellschaft und ihrer Bedeutung. Das was früher die Gedanken beherrschte, das Individuum (wie das Rationale) wurde mehr und mehr herabgedrückt zu einem der Faktoren des Werdens; es wurde zu einem Triebrad im Verlaufe des Geschehens. Als eingebettet in die Gesellschaft wurde nun der Mensch empfunden; die Priorität der Gruppe stieg ins Bewusstsein.

Nun sieht man, dass es nicht mehr der Einzelne mit seinem Planen ist, der die Dinge schafft; die Entwicklung — das beginnen zahlreiche Vertreter des 18. Jahrhunderts zu erfassen — vollzieht sich im gesellschaftlichen Miteinander der Menschen, vollzieht sich im Hinweggreifen über das Wollen der Individuen.

Auch die Persönlichkeit ist in ihrem Werden ein Produkt der Gesellschaft; gewisse Anlagen sind der menschlichen Natur allgemein eigen, aber sie werden erst durch die Gesellschaft entfaltet. Die Einzelbetrachtung erscheint so nicht mehr als hinreichend; die Notwendigkeit des soziologischen Standpunktes, der Hinlenkung des Blicks auf die Gruppe, auf das Gesellschaftliche wird nun empfunden.

Den rational-individualen Gesichtspunkt, den man dem 18. Jahrhundert zum Vorwurf gemacht hat, haben wir in einer viel umfassenderen Weise bekämpft und abgelehnt gefunden, als man es bisher bemerkt hat. Soziologische Gedanken zeigten sich uns, eine soziologische Strömung entdeckten wir, die uns nicht mehr bei Turgot und Condorcet, bei dem Positivismus stehen bleiben lässt, wenn wir dem Ursprung der Gesellschaftslehre nachgehen. Es ist eine Strömung, die auch direkt auf St.-Simon zuführt, Einfluss auf diesen ausgeübt hat¹.

Ein im Grunde rationalistischer Bestandteil bleibt aber bei aller Wertung des steten Fortschritts unerkant bestehen:

¹ St.-Simon hat Fergusons Werk benutzt.

die Grundlage seines Systems ist die Gesellschaft, ist das soziale Ganze, nicht das Individuum. Das Individuum ist das Mittel, das Werkzeug der Gesellschaft; je atomisierter die Gruppe ist, um so mehr wird auch der Einzelne angestachelt zu rastloser Tätigkeit, zur unbewussten Förderung des Lebensprozesses der Gruppe, um so mehr prägt sich auch dem Individuum der Charakter des Mittels auf, um so mehr ist es nämlich dem Wollen des Ganzen unterlegen, muß es die schädlichen Wirkungen seines Eigenstrebens abschleifen lassen. Nicht nur der Staat ist eines der Mittel für die Förderung der Gesellschaft, sondern auch das Individuum ist ein solches und zwar das vorzüglichere.

Dafs nicht die Individuen, sondern die Gesamtheit der primäre Gesichtspunkt war bei der praktischen Frage der Organisation der Gesellschaft, das ist bei Ferguson deutlich sichtbar; er aber, der nahezu die gleichen wirtschaftlichen Anschauungen wie Smith hat, wurde nicht genügend beachtet. Bei Smith hat man es nicht bemerkt, weil Smith diesen kleinen Motor Individuum dem Staat und seinem Handeln weitaus überlegen erachtet — auf Grund des Ausgleichs, der in der grossen Zahl gegeben ist, der gröfseren Beweglichkeit, wie all der Vorzüge, die sich im gesellschaftlichen Gegeneinander bei den Individuen entwickeln —; dann auch, weil die Wegräumung von Institutionen, welche die Entwicklung hemmten, die Zeit so sehr bewegte, dafs die Herabsetzung des Staats im Vordergrund stand und die Betonung der Vorzüge der individualen Kräfte dabei so sehr hervortrat, dafs man über diesen Konflikt die Erfassung des Individuums als Mittel nicht bemerkte.

Es kam die gleichartige Lösung der ethischen Frage nach der Wertung der Gesellschaft hinzu: Die weltfreudige Stimmung, die Rechtfertigung des Egoismus, die im Gegensatz zur Kirche durchgeführt wurde, vor allem die Betonung der Unnötigkeit des Planens der Menschen für das soziale Ganze stellte die gleiche Atomisierung der Gesellschaft wie in den praktischen Fragen auch in ethischer Beziehung her. Der Drang nach Wirklichkeit veranlafste Smith stärker als Ferguson den Sozialtrieb, der gleichsam einer festen, dauernden Institution ähnelt, abzulehnen, liefs ihn denselben auflösen in ethisch-egoistische Regungen. Die soziale Natur des Menschen — durchaus betont — verlegt das Gesellschaftliche in die Natur des Individuums hinein. Wie die Betätigung des Menschen in wirtschaftlicher Beziehung vom gesellschaftlichen Ansporn abhängt, so ragt auch in ethischer Beziehung die Gesellschaft hinein in die Seele des Einzelnen: aus der Gesellschaft erwächst ihm das Urteil über sich selbst, erstehen ihm sittliche Wertmafsstäbe. Der Mensch handelt für sich, will sich auszeichnen, strebt um seiner selbst willen nach Tugend; man lasse den Menschen ungehindert nach Glück und nach

Tugend um seiner selbst willen streben, dann fördert er das Ganze, während er sonst nur Wichtiges vernachlässigen und Schädigungen herbeiführen würde. Die Weltordnung ist einmal so gefügt, sie hat das Individuum als ein Rad in das wunderbare Uhrwerk der Schöpfung eingesetzt; der Plan Gottes wird am besten realisiert, wenn die Individuen an ihrem Platze für sich streben, ihre Fähigkeiten, ihr sittliches Bewusstsein entwickeln. Nicht aus welchem Gesichtspunkt der Mensch handelt, sondern daß er handelt, sich regt, ist das Entscheidende. War die ethische Gliedschaft des Menschen, der Primat der Gesellschaft bei Ferguson völlig klar zum Ausdruck gekommen, so ist das bei Smith nicht ausdrücklich hervorgehoben worden. Aber die Schätzung des Glücks stand auch bei ihm unter dem Gesichtswinkel des sozialen Ganzen, auch ethisch fanden wir das Individuum als das Mittel der Gesamtheit erfaßt. Smith ist nicht Individualist, sondern ist wie Ferguson ein liberalistischer Vertreter des Sozialprinzips.

Die Achse seines ethischen wie seines praktischen Systems ist die Hervorkehrung der unbewußten Entwicklung, des Gesetzes der Heterogenie der Zwecke; im steten Zusammenspiel der Kräfte ist der menschliche Verstand gewiß ein ungemein wichtiger, möglichst stark anzureizender Faktor, aber nur soweit er sich mit den naheliegenden konkreten Aufgaben des Individuums beschäftigt, in dem er wirkt; er darf nicht über weite Flächen, über die Gesamtheit hin planen und vorgreifend wirken wollen. Wie feindlich dem Rationalismus ist diese Weltanschauung! Und doch wird es — das ist die Tragik des Smithschen Systems — in der Formulierung rationalistisch. In ganz entsprechender Weise wie sich in den Entwicklungsgedanken der Glaube an die konstante Natur des Menschen hineinbaut, ragt auch ein Starres hinein in den jungen historischen Geist: Die Freude am Ringen nach Gesetzen, nach Erfassung der Wirklichkeit durch ewig gültige Prinzipien belebt den Schotten, trägt ihn zu hoch: die Flugkraft seines Geistes läßt ihn in den harmonistischen natürlichen Sphären schwelgen und läßt ihm die Lücken des Systems weit dahinten liegend erscheinen, unbedeutend und gering an Umfang. So kommt es, daß er die beiden Lücken, auf die er stößt und die das Wirken über das Ganze hin nötig machen (unter engem Anschluß an die Bedürfnisse, die sich geltend machen, und ohne ein wirkliches Vorgreifen): die Schaffung der Gerechtigkeit und der Grundvoraussetzungen der freien Konkurrenz nicht genügend bewertet. Gerade in der Kleinarbeit bei den praktischen Fragen — bei den Aufgaben des Staats — zeigt es sich, daß Smith nur zu Opportunismus kommt, daß er nicht sieht, wie sein System schon innerlich vernichtet ist, weil es unvereinbarte

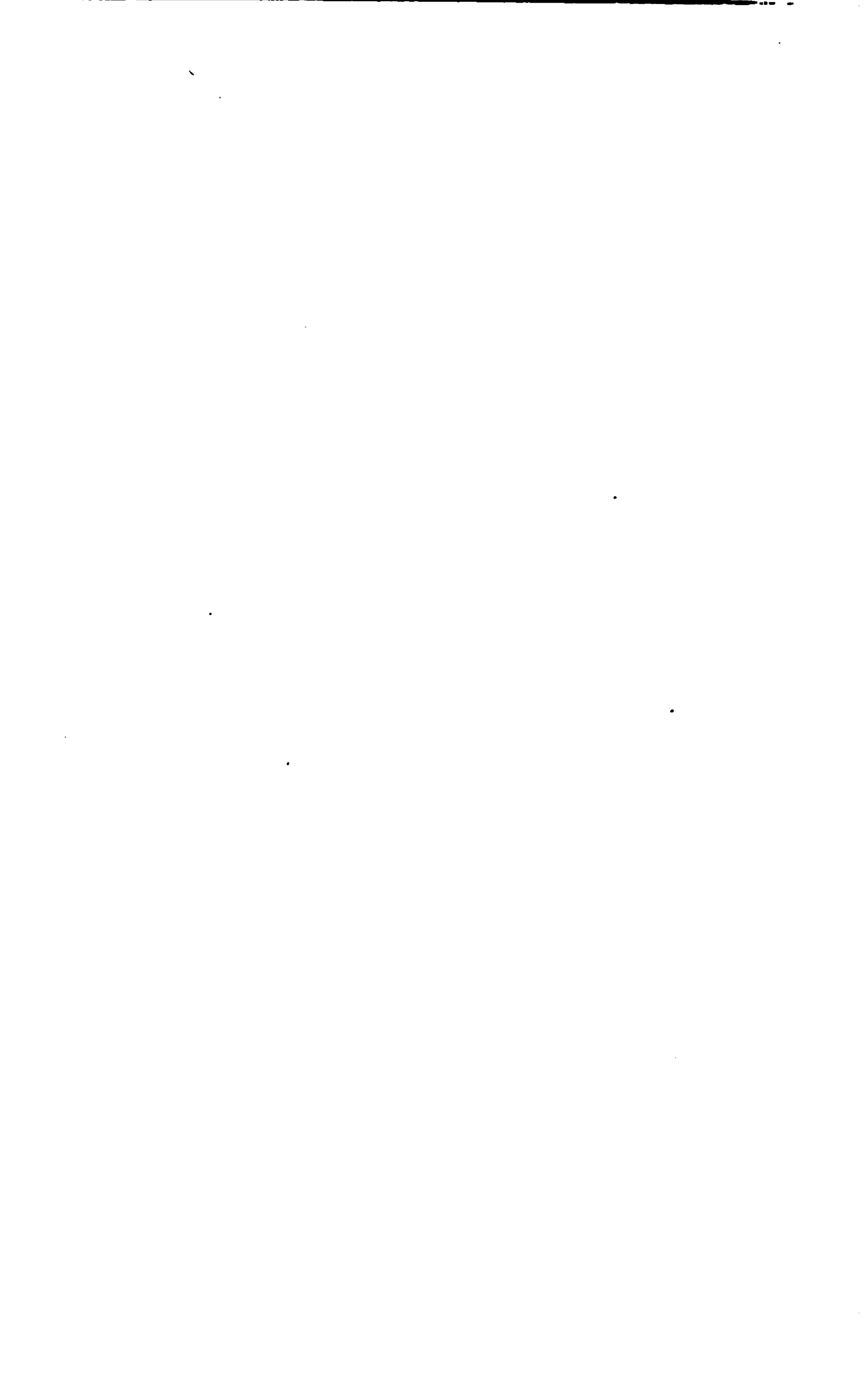
Gegensätze in sich trägt. Er sieht es nicht, weil diese Gegensätzlichkeit noch nicht, wie dann später, stark herausgetrieben ist durch die tatsächliche Entwicklung.

Die Zeit schloß eine solche Vereinigung der Gegensätze noch nicht deutlich aus u. zw. nicht nur in diesem Fall, sondern auch in andern (ganz abgesehen von der Vermengung historischer [empirischer] Tatsachen und deduktiver Schlüsse, auf die bereits genügend in der Geschichte der Nationalökonomie hingewiesen wird): wir sahen die Vermischung der Erkenntnis der fortschreitenden Entwicklung mit dem Glauben an die Konstanz der Natur des Menschen, sahen die Strömung des Individualismus mit der des Gesellschaftsprimats vereint. Die Zeit trug die Gedanken zwar hinauf zu individualistischen Regungen, aber noch nicht so hoch, daß das Problem des Verhältnisses zwischen Individuum und Gesellschaft wirklich als ein Konflikt empfunden worden wäre: der Kampf gegen Kirche und Staat wird zwar entfesselt, die Blicke auf die liberale Verfassung hingelenkt, die Menschen zur Überschätzung der freien, losen Organisation der Gesellschaft geführt, aber gegen die Gesellschaft wendet sich das Individuum noch nicht. Der Liberalismus kommt zur Blüte, die Rechte, die der Einzelne innerhalb der Schranken der Gesellschaft haben darf, werden aufgespürt, aber es wird nicht die subjektive Persönlichkeit, der eigenständige Mensch, den das 19. Jahrhundert kannte und vertrat, ins Auge gefaßt; nicht die Individualität, sondern der allgemeine, abstrakte Mensch, der Typus bewegt allein die Gedanken.

Wir finden bei Smith wie Ferguson, diesen beiden Schülern und Lehrern der Moralphilosophie, wohl den Liberalismus, nicht aber den Individualismus vertreten.

So erkennen wir die Abhängigkeit der Systeme von der Zeit, die sich im einzelnen natürlich noch viel spezieller nachweisen läßt. Wir sehen die hervorragendsten Geister der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dem Rationalismus weit ferner stehen als es bisher — infolge der Vermengung mit in Wahrheit rationalistischen Resten — erschien. Die historische und soziologische Betrachtung spielt — wenn auch an sie noch nicht die Anforderungen gestellt werden dürfen, die eine spätere Zeit erfüllte — eine bedeutende Rolle. Smith ist durchaus des Glaubens, daß Kulturentwicklung und Konstanz der Menschennatur ebenso harmonisch sich vereinen ließen wie das ewig gleiche System der natürlichen Wirtschaftsfreiheit sich gerade dem ständigen Wechsel der Konstellationen am besten anpasse und so dem historischen Fluß am besten entspreche. Das Smithsche System ist vor allem nicht zu verstehen ohne die Erkenntnis, daß die Gesellschaft, daß das Gegeneinander der Individuen die Grundlage ist, auf der sich das Ganze aufbaut und zwar einheitlich aufbaut, wenn wir einmal absehen

von den beiden gegensätzlichen Elementen: Empirismus und Utopismus. Denn wir müssen gestehen, daß diese Betrachtung uns jetzt das System in viel grösserer Einheitlichkeit erscheinen läßt, als bisher besonders in der Zeit, da noch im Kampfe der Meinungen über Wirtschaftspolitik Smith als Panier vorangetragen wurde, erkannt werden konnte. In Ethik wie Politik ist das Grundprinzip die Auflösung des bewussten Strebens des Individuums für das Ganze in das Gegeneinander des Ichstrebens aller Individuen: Abgesehen von ihm nur geringfügig erscheinenden Lücken führt die atomisierte, die freie, natürliche Gesellschaft mit ihrem bei aller Freiheit immer intensiver werdenden Gegeneinander der Kräfte zur gesündesten Fortentwicklung des Ganzen. Nun ercheint uns Smith erst voll und ganz als der Moralphilosoph der schottischen Schule, der er war, nun erst haben wir eine Erklärung dafür, wie Smith den Materialismus zu bekämpfen vermochte und andererseits doch selbst für die Bedeutung des Egoismus in so starker Weise eintreten konnte, daß er dadurch Anlaß zum Vorwurf materialistischer Gesinnung gab; wie er auch mit seiner Betonung des Glücks und des Reichtums das Entgegengesetzte, die Erkenntnis der Nichtigkeit des äusseren Besitzes vereinen konnte; wie er weiter die individuelle Tätigkeit zu überschätzen und andererseits wieder das Unvermögen des Individuums zu betonen vermochte, wie er neben Kosmopolitismus und Vertretung der privatwirtschaftlichen Vorteile den nationalen Gesichtspunkt herausheben konnte. — So hat uns denn diese Untersuchung, die sich möglichst jeglicher Kritik enthielt, das System Smiths klarer und einheitlicher erkennen gelehrt und hat uns vor allem den ethischen Kern wiederum stark heraustreten lassen.



Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und Max Sering.

Heft 126.

**Reinhold Petsch, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns
im siebzehnten Jahrhundert bis zur Einverleibung in den branden-
burgischen Staat.**

**Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.**

Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns

im siebzehnten Jahrhundert

bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat.

Von

Reinhold Petsch.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1907.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Die nachstehende Arbeit sucht in zwei verschiedenen Richtungen bestimmte Anschlüsse. Nach rückwärts will sie an die Darstellung der inneren Geschichte des pommerschen Territorialstaates von Martin Spahn in der Weise anknüpfen, daß sie mit ihr zusammen eine fortlaufende Behandlung des Gegenstandes bis zum Abgang der pommerschen Dynastie bildet. Über diesen Zeitpunkt hinaus unternimmt sie es, nach vorwärts die innerpolitischen Schicksale des Teiles von Pommern, der Brandenburg zufällt, bis zu seiner verfassungsmäßig vollzogenen Aufnahme in das kurfürstliche Staatswesen herabzuführen, nämlich bis zu den grundlegenden Verfassungsbestimmungen von 1654; hiermit soll es versucht sein, einen Beitrag zur Geschichte brandenburgischer Staatsbildung zu geben. Die erste Hälfte meines Stoffes hätte isoliert vielleicht keine eigene Bearbeitung gelohnt; im Hinblick auf das zuletzt genannte Ziel empfahl es sich aber, sie aufzunehmen und nicht als eine unbebaute Strecke in einer sonst zusammenhängenden Darstellungsreihe liegen zu lassen.

Ermöglicht wurde indessen eine verbindende Behandlung dieser Dinge erst durch die zufällige Tatsache, daß das Herzogtum Pommern-Stettin, welches durch meine zweite Absicht als das Gebiet meiner Bemühungen vorgezeichnet war, bei Spahn in seinem letzten Abschnitte offenbar gegen den andern Teil des Landes zu kurz gekommen ist, und gerade hier die Gelegenheit zu einer Ausfüllung liegt, durch welche sich die innere Territorialgeschichte abrunden würde. Während für Pommern-Wolgast die Darstellung bis zur Grenze des von Spahn gesetzten Themas, dem Zusammenfall der Teile in einer leitenden Hand (1625) fortgeführt ist, sieht man das, was das Stettiner Herzogtum in der Zeit nach 1600 angeht, fast gänzlich beiseite geschoben mit einer Begründung aus mangelndem Interesse des Stoffes, die doch kaum ohne weiteres anzuerkennen ist. So schien es geboten, über die Zeit von 1600 bis 1625 für Stettin manches nachzutragen. Weiter haben dann von 1625 bis zum Ende der Dynastie beide Landesteile so viel gemeinsam, daß auch für Wolgast die Hauptsachen im Zusammenhang

mit den stettinischen Ereignissen zur Sprache kommen mußten. Das Gebiet, in welchem Brandenburg 1648 die Erbschaft der Pommernherzöge antreten konnte, galt trotz der Abstriche, die gemacht wurden, als die Fortsetzung des früheren stettinischen Staatswesens (wozu noch das Bistum Kammin kam). Sonach wird dem Gegenstande eine notdürftige Einheitlichkeit nicht fehlen, wenn ich die innere Geschichte und das Verfassungsleben Hinterpommerns in der Zeit von 1600 bis 1654 behandle.

Abgesehen von der Berührung mit dem Buche Spahns bewegt sich meine Arbeit noch mit einem anderen Buche streckenweise auf dem Boden gleicher Ereignisse. Dies ist die Aktenpublikation zur Politik Pommerns während des dreißigjährigen Krieges von Max Bär mit beigegebener reichhaltiger Einleitung, auf die ich mich im besonderen hier beziehen wollte. Das Augenmerk ist bei Bär zunächst auf die äußere Politik gerichtet, neben welcher die innere ein Interesse mehr zweiten Grades in Anspruch nimmt; meine Aufnahme derselben Dinge gründet sich vielfach auf erweitertes Quellenstudium. Nur für die Organisationen unter schwedischer Gewaltherrschaft nach 1637 habe ich keine anderen Quellen benutzt und nach dem Stande der Archivalien benutzen können, als die, welche Bär mitteilt oder in der Einleitung verarbeitet, und beschränke mich darauf, in einem nicht zu umfangreichen Abschnitte dieses schon bekannte Material nach den Absichten meiner Darstellung gruppiert zu haben.

Auch Ergebnisse der Forschungen Spahns habe ich in einem systematisierenden Interesse hie und da noch einmal vorgebracht. Es sollte nämlich ein recht ausführliches Bild des territorialen Staates von seiner formellen Seite gegeben werden. Am passendsten ließ sich dies auf dem Punkte des Erlöschens der Herzoglinie einlegen; es bildet zwischen den beiden erzählenden Teilen einen der drei Hauptabschnitte dieser Arbeit. Am Schlusse nochmals einen ebenso umfassenden, dem vorigen parallelen systematischen Abschnitt anzubringen, wurde dadurch widerraten, daß die beiden Zeitpunkte doch allzusehr benachbart waren: Statt dessen sind die neuen Schöpfungen von 1654 nur in einem Kapitel systematisch dargelegt, und die letzten Veränderungen auf dem formell-systematischen Felde, auf welche die Erzählung der beiden vorhergehenden Kapitel hinweist, so an ihrem Orte eingefügt worden.

Ich konnte die Arbeit nicht zugleich als eine Wirtschaftsgeschichte bezeichnen und in dieser Beziehung Spahn nicht fortsetzen. Zwar wurde darauf eingegangen, wenn wirtschaftliche Fragen die staatlichen Organe beschäftigen; aber im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges hätte es zu einer Wirtschaftsgeschichte gehört, den Niedergang in alle Gebiete zu

verfolgen und statistisch zu belegen, was vielleicht eine Arbeit für sich erforderte.

Die benutzten Quellen setzen sich aus archivalischen und gedruckten Bestandteilen zusammen, deren Aufzählung sogleich folgen wird. Die Datierung ist, wo keine Doppelzahlen gesetzt sind, alter Stil; ihn haben die Kanzleien, welche ganz überwiegend in Betracht kommen. Im Wortlaut zitierte Stellen sind in heutiger Schreibweise gegeben worden, wobei der Klang in möglichster Annäherung festgehalten worden ist. Wohl gibt es Bedenken dagegen; aber so war am besten die Einheit aufrecht zu erhalten; denn es sind durcheinander handschriftliche Quellen und Drucke, besonders alte, zitiert, wovon die letzteren keine Authentizität für ihre prinziplose Orthographie darbieten.

Diese Arbeit hat der philosophischen Fakultät der Universität Berlin als Dissertation vorgelegen. Für die Anregung des Themas und vielfache Förderung bin ich meinem Lehrer, Herrn Professor Hintze in Berlin, großen Dank schuldig. Ferner möchte ich den Herren Archivaren in Berlin und besonders in Stettin für manche Hilfe, sowie Herrn Professor Schmoller dafür, daß er die Aufnahme in diese Forschungen möglich machte, besten Dank aussprechen.

Verzeichnis

der benutzten Archivalien und wichtigeren Bücher.

1. Archivalien.

- I. Staatsarchiv zu Stettin, darin:
1. Stettiner Archiv Pars I—III; zitiert werden die Titel von Pars I mit St. T. . . ., Pars II und III sind besonders namhaft gemacht.
 2. Wolgaster Archiv, nur einmal zitiert.
 3. Die Abteilung „Staatskanzlei“, zitiert St-K. T. . . .
 4. Die v. Bohlensche Sammlung, drei Abteilungen (sie ist jetzt zum guten Teil in die Bestände des Archivs eingeordnet).
- II. Geheimes Staatsarchiv zu Berlin; zitiert die Reposituren mit B. R. . . .
- III. Die v. Loepersche Handschriftensammlung der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde zu Stettin, aufbewahrt im Gebäude des Staatsarchivs; zitiert nach Nummern.

2. Bücher.

- Auserlesene Sammlung verschiedener Urkunden und Nachrichten zur Kenntnis des Herzogtums Vor- und Hinterpommern (anonym). Greifswald 1747. (2. Ausfertigung Rostock und Wismar 1756.)
- A. v. Balthasar: Historische Nachricht von denen Landesgerichten im Herzogtum Pommern. Greifswald 1733 (2. Teil 1737).
- Baltische Studien, zitiert B. St.
- M. Bär: Die Politik Pommerns während des dreißigjährigen Krieges. Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiven Band 64 (1896).
- F. W. Barthold: Geschichte von Rügen und Pommern. (4 Bände. Hamburg 1839 ff.) Band 4.
- L. W. Brüggemann: Ausführliche Beschreibung des Herzogtums Vor- und Hinterpommern. 3 Bde. Stettin 1779 ff. und zwei Bände „Beiträge“ 1800 ff.
- J. C. Dähnert: Sammlung pommerscher und rügischer Landesurkunden. 3 Bde. und 4 Supplementbde. Stralsund 1765 ff. Zitiert Dähnert I usw. und Dähnert S I usw.
- R. Klempin und G. Kratz: Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft. Berlin 1863.

- G. Kratz:** Die pommerschen Schloßgesessenen. Berlin 1865.
- G. Kratz:** Die Städte der Provinz Pommern. Mit Einleitung von Klempin. Berlin 1865.
- O. Meinardus:** Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Band 1—4. Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiven.
- J. Mikrälius:** Sechs Bücher vom alten Pommerlande (zuerst 1639); zitiert nach der Ausgabe Stettin und Leipzig 1723.
- W. F. Pistorius:** Amoenitates historico-iuridicae. Band 4. Frankfurt und Leipzig 1734. Darin: David Mevius, Delineatio der pommerschen Landesverfassung. Zitiert: Mevius.
- D. F. Quickmann:** Ordnung oder Sammlung derer in dem preußischen Pommern bis 1747 publizierten Edikten. Frankfurt a. O. 1750.
- M. Spahn:** Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625. Leipzig 1896.
- F. Thiede:** Chronik der Stadt Stettin. Stettin 1849.
- Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.** Band 1 und 4.
- M. Wehrmann:** Geschichte von Pommern. 2 Bde. Gotha 1904 und 1906. Zitiert: Wehrmann I und II.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erster Abschnitt.	
Die innere Geschichte der Jahre 1600 bis 1637.	
Eingang	3—6
Epochen der inneren Politik im 17. Jahrhundert S. 3. Genealogische Übersicht S. 3. Ausstattung Nichtregierender und der Witwen S. 4. Andere Hauptpunkte der Politik: Stände, Gesetzgebung, Kirchliches S. 6.	
Erstes Kapitel. Barnim XII. und Bogislav XIII. 1600—1606. .	7—15
Hinterlassenschaft Johann Friedrichs S. 7. Notwendige Annäherung Barnims an die Stände S. 8. — Bogislav XIII. S. 11. Einsetzung von Landräten S. 12. Huldigung. Familienveränderungen S. 14.	
Zweites Kapitel. Neuordnungen in der Verwaltung unter Philipp II. und Franz. 1606—1620	16—33
Auseinandersetzung der Brüder S. 16. Charakter Philipps und seiner Regierung S. 17.	
1. Die Verbesserung des Hofwesens	17—20
Kost- und Kleidergeld S. 18.	
2. Die Hofgerichts-Visitation	20—24
Visitationsbescheid; sein Zustandekommen S. 20; sein Hauptinhalt S. 22. Conclusa in Lehnsachen S. 23.	
3. Die Bauern- und Schäferordnung. Der Plan der Polizeior- dnung	24—27
Bauernordnung von 1616 S. 24. Anhängsel S. 25.	
4. Philipp II. und die Stände. Die Verschuldung der Stadt Stettin	27—33
Bewilligungen S. 28. — Stettinische Schulden S. 29. Endliche Hilfe S. 31. — Die Landräte S. 32. Der Syndikus der Ritterschaft S. 33.	
Drittes Kapitel. Erste Einwirkung des deutschen Krieges.	
Regierung Bogislavs XIV. in Stettin. 1620—1625	34—47
1. Die Defension in den Jahren 1620—1624	34—38
2. Wirtschaftlicher Niedergang in den zwanziger Jahren. Krisis der herzoglichen Finanzen 1624	38—47
Not und Teurung S. 38. Landtag zu Treptow 1623: Taxordnung S. 40. Münzedikte S. 41. — Verschuldung des Hofes S. 42. Revidierte Hofordnung 1624 S. 44. — Erbschaft in Wolgast S. 45. Die kaiserliche Konfirmation der Landesprivilegien 1623 S. 45.	

	Seite
Viertes Kapitel. Bogislavs XIV. Herrschaft über ganz Pommern und die Versuche der Bildung von Zentralbehörden. 1625 bis 1634.	48— 68
Auseinanderstreben der Landesteile S. 48. Versuche einer Vereinigung, durch den Krieg abgewandelt S. 49.	
1. Neue Behördenbildungen vor 1634	50— 61
a) Der geheime Rat. Gründung 1627 S. 50. Mangelhafte Verwirklichung S. 52.	
b) Der Ökonomierat. Gründung S. 54. Stockung S. 55.	
c) Der Staatsrat. Ständische Verhältnisse. Kriegsrat 1627 S. 56. Umbildung zum Staatsrat S. 57. Formen der ständischen Teilnahme an der Politik im Kriege S. 59.	
d) Der Statthalter in Wolgast S. 60.	
2. Die Regimentsverfassung vom Herbst 1634	61— 68
Ursachen S. 61. Entstehungsgeschichte S. 62. Hauptinhalt S. 66.	
Fünftes Kapitel. Anstrengungen der Kriegszeit und neue Besteuerungsformen	69— 86
1. Überblick. Anforderungen und Organe	69— 75
2. Abänderungen im Hufenschuß	75— 77
3. Gemeiner Pfennig, Kopfsteuer und Akzise.	77— 84
4. Die Lizenten.	84— 86
Zweiter Abschnitt.	
Verfassungs- und Verwaltungszustände beim Erlöschen des Herzogshauses.	
Vorbemerkungen	89— 92
Quellen S. 89. Lage und Grenzen S. 91.	
Sechstes Kapitel. Die Verwaltung bei Hofe	93—118
1. Überblick	93— 94
2. Der engere Hof	94— 97
Hofmarschall S. 95. Leibkammer S. 95. Junker S. 95.	
3. Die Behörden der Residenz.	97—114
a) Die Regierung. Allgemeines S. 97. Statthalter S. 99. Präsident S. 99. Kanzler S. 100. Andere Beamte S. 101.	
b) Das Hofgericht, die Rechtsprechung im Archiv und die Kanzlei. — Geringer Einfluß der Stände aufs Hofgericht S. 101. Geltungskreis des Hofgerichts S. 102. Personal S. 103. — Archiv S. 105. Kanzlei S. 107.	
c) Die Finanzverwaltung. Personal S. 108. Einnahme und Ausgabe S. 110.	
d) Das Konsistorium S. 113.	
4. Bestellungen der Beamten	114—118
Allgemeines S. 114. Sold S. 115. Deputat S. 116. Andere Zulagen S. 117.	
Siebentes Kapitel. Die Zusammensetzung des Territoriums und die lokale Verwaltung	119—141
1. Die Bestandteile	119—122

	Seite
2. Die fürstlichen Ämter	122—127
Hauptmannsbestellungen S. 124. Zölle S. 126.	
3. Die amtsgeessene Ritterschaft	127—131
Lokale Gerichtsverfassung S. 128.	
4. Die Schloßgesessenen	131—136
5. Die Städte	137—139
6. Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse	139—141
Achtes Kapitel. Die ständische Verfassung	142—156
Rechte der Stände S. 142. Die drei Stände des Landes S. 143. Arten von Ständeversammlungen: gemeiner Landtag mit Distriktsberatung, Landräte S. 145. Formen des gemeinen Landtages S. 146. Veränderungen im Kolleg der Landräte S. 149. Nebenformen S. 151. Geist des Ständewesens S. 151. Verhältnis zum ganzen Lande S. 153. — Landsteuerwesen S. 153.	
Anhang zum zweiten Abschnitt. Das Bistum Kammin	156—158

Dritter Abschnitt.

Grundlegung einer kurfürstlich brandenburgischen Verwaltung in Hinterpommern. 1637 bis 1654.

Neuntes Kapitel. Vom Erlöschen der pommerschen Fürstenlinie bis zum Antritt der brandenburgischen Landesherrschaft. 1637—1653.	161—193
1. Von 1637 bis zum westfälischen Friedensschlusse . .	161—177
Brandenburgische und schwedische Ansprüche S. 161. Absichten der Pommern S. 163. Gescheiterte Interimsregierung S. 163. Grundzüge der schwedischen Verwaltung in Pommern S. 165. — Die brandenburgische Partei S. 169. Behandlung Pommerns unter Georg Wilhelm und unter Friedrich Wilhelm S. 171. — Anknüpfung mit Dr. Runge S. 172. Die Friedensverhandlung; Anteil der Stände S. 173. Runges Memorial über Pommern S. 176.	
2. Vom Frieden bis zur Extradition des kurfürstlichen Hinterpommern, 6. Juni 1653	177—193
Pommersche Beamte im Dienste des Kurfürsten S. 178. Verhandlung mit Croy 1650 S. 179. Annahme künftiger Beamter für Pommern S. 181. Ständische Verhältnisse S. 182. — Die Grenzverhandlung in Stettin S. 184. Lauf der Grenze S. 185. Andere Abmachungen S. 186. Donatare S. 186. Geldsorgen S. 188. Teilung des Landkastens S. 189, der Archive S. 191. — Philipp v. Horn † 1653 S. 192. Abschluß mit Schweden 4. Mai 1653 S. 192. Räumung, Einrücken der Garnison in Kolberg S. 193.	
Zehntes Kapitel. Der Verlauf des Landtags in Stargard von Juli 1653 bis Juli 1654	194—229
Gründe zum Landtag S. 195. Vorherige Befestigung der Regierung S. 195. Die Landtagskommissare S. 196. Der Ort des Landtags S. 197. Ausschreiben und allgemeine Formen S. 198. — Rangstreitigkeiten S. 200. Die Proposition vom 27. Juli S. 202. Beiderseitige Wünsche S. 204. Der Kampf um Vorlage einer Regimentsverfassung S. 205. Ge-	

währung durch den Kurfürsten S. 206. Ständische Resolution vom 18. Oktober S. 207. Geldangelegenheiten bis Weihnachten S. 210. Steuermodus S. 212. Zur Inkorporation des Bistums S. 213. Weihnachtsferien S. 214. — Die Regimentsverfassung im ständischen Entwurf vom 1. November S. 215. Entschließungen des Kurfürsten dazu S. 218. Der Religionspunkt im Februar und März S. 219. Andere Punkte bis zum April S. 220. — Beantwortung der Gravamina, 10. April S. 223. Die Geldfrage noch einmal S. 223. Entwurf des Abschieds und der endgültigen Regimentsverfassung S. 224. Letzte Reibungen S. 226. Abschluß S. 228.

Elftes Kapitel. Die Verfassung des brandenburgischen Hinterpommern, dargestellt nach dem Landtagsabschiede und der Regimentsverfassung vom 11. Juli 1654	230—268
1. Wert und rechtlicher Umfang der neuen Besizung	230—237
Geographisches S. 230. Innere Verwandtschaft mit Brandenburg S. 231. Lösung der Religionsfrage S. 232. — Die Inkorporation des Bistums S. 232. — Beschränkte Verfügung über die Domänen S. 234. Verzicht auf Einziehung des Kamminer Kapitels S. 236. Schritte zur Besitzergreifung in den Ämtern S. 237.	
2. Die Zentralbehörden	237—252
Allgemeines; Indigenatsbestimmungen S. 238.	
a) Die Regierung. Kolberg ihr Sitz S. 240. Kein Statthalter S. 240. Die Mitglieder und der Geschäftskreis S. 241.	
b) Das Hofgericht. Mitglieder S. 245. Ständischer Beisitz S. 246.	
c) Die Amtskammer. Mitglieder S. 248.	
d) Das Konsistorium S. 249.	
e) Besoldungsverhältnisse S. 250.	
3. Die lokale Verwaltung und die Stände	252—260
Erhaltung der alten Gliederung und der Lokalverwaltung S. 252. Die drei Stände S. 254. Neuheiten im Formellen der Landtage S. 256. Die Landräte S. 257. — Gutes Einvernehmen zwischen Landesherrschaft und Ständen S. 259.	
4. Die finanzielle Lage und Aussicht im Jahre 1654	260—268
Sparsamkeitsmaßregeln S. 260. Lage der Domänen S. 261. Die mit Schweden geteilten Lizenten S. 262. Die Bewilligung des Landtags, für Domänen S. 263, für die Kammer S. 265. Zahlungen für die Kammer von ständischer Verwaltung frei S. 266. Zahlungen für Domänen unter einer neuen Form ständischer Verwaltung S. 267. Ausgang des Landkastens S. 267.	
Schlussbemerkung	269—271

Erster Abschnitt.

Die innere Geschichte der Jahre 1600 bis 1637.



Die auswärtige Politik der pommerschen Herzogtümer ist seit der Reformationszeit, zumal seit der einstweiligen Entscheidung der religiösen Frage in den deutschen Ländern, sehr geringfügig. Währenddessen zeigt der Ausbau des inneren Staatswesens einen vernunftgemäßen Fortgang. Er bleibt nicht allzu merklich gegen solche Territorien zurück, die am rauheren Lufthauch der europäischen Kämpfe stehen und eine Anfrischung ihres ganzen Daseins davon erfahren. Auf diese Periode folgt für Pommern jene des großen Krieges, der mit entsetzlicher Härte über das Land hereinbricht und durch seine bloßen stürmischen Anforderungen, gewissermaßen rein mechanisch, manche Organisationen um ein großes Stück vorwärts bringt. Auf so geschaffener Unterlage kann dann unter brandenburgischer Herrschaft ohne zu große Mühe eine Verfassung gebildet werden, die auf den nicht ganz einfachen Plan gestellt ist, das Land nach einem höchsten Willen von außerhalb, jedoch mit Schonung seiner Eigenheit zu regieren und zum Dienste des größeren Staatsgedankens nach und nach heranzuziehen.

Der Verfall des Herzogshauses machte sich in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts erschreckend bemerkbar. In den Jahren 1600—1620 erlebte das Stettiner Herzogtum fünf Regierungswechsel. Johann Friedrich, der älteste von den fünf Söhnen Herzog Philipps I., starb nach einer etwa dreißigjährigen Regierungszeit am 9. Februar 1600. Sein Bruder Barnim XII. folgte ihm bis 1603, und diesem, da er wie Johann Friedrich kinderlos starb, ein dritter Bruder, Bogislav XIII. In dessen Zweige blühte die herzogliche Familie noch einmal hoffnungsvoll; von elf Kindern, die ihm geboren waren, überlebten ihn fünf Söhne und zwei Töchter. Aber das Verhängnis früher Krankheit, kurzer Lebensdauer schwebte über ihnen. Nach dem Tode Bogislavs (1606) vergingen nur sechzehn Jahre, bis (1622) von allen Söhnen nur einer noch am Leben war; keiner hinterließ Kinder. Philipp II., der älteste der Brüder, führte die Regierung in segensreicher Fürsorge für das Land bis zu seinem Tode 1618; er zählte 44 Jahre, als er starb. Sein nächster Bruder Franz folgte ihm schon 1620 ins Grab. Nun kam die Regierung an den dritten der Brüder, Bogislav XIV. Er überlebte die beiden

Jüngsten, die 1617 und 1622 starben. Nach dem Tode des einzigen Veters, Philipp Julius in Wolgast, erbte Bogislav dessen Land (1625) und versah nun in schwerster Zeit die Regierung von ganz Pommern. 1637 schied dieser letzte des Stammes aus dem Leben.

Wenn sich auch in diesen Generationen das dynastische Interesse der Familie nach außen hin fast gar nicht betätigt¹, so ist es doch fürs Innere fortdauernd wirksam, sei es auch nur, indem die notwendige Ausstattung einzelner Familienangehöriger mit fürstlichem Domanialgut der Finanzpolitik bestimmte Bahnen anweist. Es ist durch die Umstände geboten, hier einleitungsweise die Regeln zusammenzustellen, nach denen solche Vergabungen stattfanden. Man bezeichnet damit etwas, das gerade in der Zeit nach 1600 für den Gang der finanziellen Entwicklung fortwährend mit in Anschlag kommt.

Die jüngeren Söhne eines verstorbenen Herzogs erhielten nicht mehr die vollständige Herrschaft in einem Stück des Landes. Die Erbteilung von 1569 war in dem Sinne geschehen, daß künftig überhaupt nicht weitere Regierungen in Pommern außer den beiden zu Stettin und zu Wolgast gebildet werden sollten. Wohl aber waren bedeutende Apanagen für die jüngeren Familienglieder vorgesehen worden. Jeder der beiden Brüder, die von der Regierung und vom Bistum ausgeschlossen blieben, bekam in einem der Orte ein Stück des Hausbesitzes mit finanziellen Rechten, die schlechterdings alle Regalien umfaßten. Vom Stettiner Ort waren dafür die beiden Ämter Bütow und Rügenwalde ausgesondert, und ihre Verwendung für diesen Zweck blieb seitdem feststehend. Mit geringen Unterbrechungen sind sie, solange jüngere Sprößlinge vorhanden waren, also bis in die ersten Jahre Bogislavs XIV., dem jeweiligen Herzoge nicht nutzbar gewesen. Der Inhaber der Apanage genoß² alle regelmäßigen Leistungen und Abgaben der bäuerlichen Untertanen beider Ämter, ferner die Gerichtsgefälle aus der Jurisdiktion über diese Untertanen, nicht minder aber aus der über eine Anzahl Adliger, die in genauer Berechnung der Apanage beigelegt waren, eben um deren Ertrag zu erhöhen. Die Rechtsprechung über diese übte er in erster Instanz durch einen Beamten am Orte aus. Aber auch die Strafgefälle, die aus Urteilen der Berufungsinstanz, des Stettiner Hofgerichts, erwachsen, fielen ihm aus diesen Distrikten zu. Selbst außerordentliche Steuern, welche immer der Landtag dem Herzog bewilligen mußte, durfte der Inhaber der Apanage in derselben Höhe aus seinen Ämtern

¹ Auffallend viel heiraten diese Fürsten ins schleswig-holsteinische Haus (Bogislav XIII. in seiner zweiten Ehe, Philipp II. und Bogislav XIV.). Ein politischer Zweck dürfte dabei wohl nicht zu erkennen sein.

² Erbeinigung zu Jasenitz 25. Juli 1569. Dähnert I, 314 ff.

und von den Bauern der ihm zugewiesenen Adligen für sich einsammeln¹. Dies Recht wurde in der Tat aufs genaueste wahrgenommen; regelmäßig teilte der regierende Herzog den Inhabern von Bütow und Rügenwalde mit, welche Steuern er ausgeschrieben hatte, und diese säumten nicht, die nämlichen in ihren Bezirken zu erheben².

Nicht ganz so weitgehende Rechte genossen die fürstlichen Witwen auf ihren Leibgedingen, die naturgemäß auch aus fürstlichen Domänen bestanden. Hier fiel die Ausnutzung der Steuerkraft weg; denn die Untertanen eines Amtes, das als Leibgedinge ausgesetzt war, lieferten ihre außerordentlichen Steuern dem Herzoge ein, und ebenso der Adel, der mit dem Amte zusammen einen Distrikt bildete. Aber neben dem Bezug aller ständigen Abgaben der Amtsbauern stand der Witwe in solchem Falle auch die Jurisdiktion über Bauern und Distriktsadel und die Nutzung der gerichtlichen Gefälle zu³. Sie pflegte die Verwaltung einem eigenen Beamten zu übertragen, der die Stelle einnahm, wie ein Hauptmann in anderen fürstlichen Ämtern. Ein kleiner Hofstaat mit bescheidenem Prunk wurde auf solchem Witwensitz selten für entbehrlich gehalten. Der Adel war wenigstens verpflichtet, bei besonderen Gelegenheiten dort zur Aufwartung zu erscheinen. — Diese Bestimmungen setzen voraus, daß ein Leibgedinge ein ganzes Amt oder doch den Hauptbestandteil eines solchen ausmache; und fast immer war das der Fall. Die Größe war nicht willkürlich, sondern wurde nach dem Werte des eingebrachten Heiratsgutes, des vom Bräutigam vertragsmäßig ausgesetzten Geldes („Widerlage“ oder „Besserung“) und der später hinzutretenden Morgengabe genau berechnet. Manchmal überstieg der Betrag, den hiernach das jährliche Einkommen der Witwe haben mußte, die Einkünfte eines ganzen Amtes, und es wurden alsdann Teile anderer Ämter oder bare Renten, die auf der herzoglichen Kammer im ganzen oder auf einem bestimmten Amte lasteten, dem Leibgedinge hinzugefügt⁴. Am liebsten gab man zum Leibgedinge solche Ämter her, die

¹ Ob diese Adligen die Landtage besuchen durften, war von Anfang an unklar geblieben. Lange Zeit standen sie den ständischen Interessen fern. Als sie dann bei einer wichtigen Angelegenheit (der Hofgerichtsreform 1613) in einer Sonderversammlung berufen wurden, hoben sie ihr Recht hervor, am gemeinen Landtag teilzunehmen. St. T. 80 no. 6.

² Mehrere Beispiele St. T. 97 no. 1 vol. I.

³ Wittumsverschreibung St. T. 75 no. 69, einiges andere T. 75 no. 79. 87.

⁴ Johann Friedrichs Witwe, Erdmut von Brandenburg, hatte das ganze Amt Stolp, ferner zwei Vorwerke aus dem Amte Kolbatz und 2000 fl., die jährlich aus dem Amte Lauenburg gezahlt werden mußten. Dem Herzog selbst brachte Lauenburg außerdem, wie Philipp II. behauptet, nur noch 40—50 fl. — Instruktion Philipps II. für die Erbvergleichung 1606. St. T. 49 no. 81.

vorher schon demselben Zwecke gedient hatten. So wurden einige Ämter um dieser Verwendung willen der Kammer beinahe dauernd entfremdet, und bei dem schnellen Dahinsterben der Fürsten — den Witwen der nicht regierenden kam ein ganz gleicher Anspruch auf Leibgedinge zu — bedeutete diese Verpflichtung einen Abgang an fürstlichen Einkünften, der empfunden werden mußte, auch wenn man sich vom Nutzen der entfernteren Ämter für den Hofhalt der Residenz nicht eben viel versprach, und wenn die Verwaltungskosten mit auf die Inhaber jener Stücke abgewälzt waren. Von den vierzehn Ämtern des Domänenbesitzes waren für lange Zeit große Teile, z. B. in den Jahren um 1620 vier bis fünf Ämter auf diese Arten abgezweigt.

Familien- und Staatsvermögen sind in keiner Weise getrennt; so kommt es, daß die Stände, deren Geldhilfe dem Fürsten ein fortwährendes Bedürfnis ist, sich um die Verwendung der Domänen so eifrig wie um sonstige finanzielle Fragen bekümmern. Auch im allgemeinen Sinne galt es als ihr Recht, in Beschließungen über Verhältnisse des Herrscherhauses mitzureden. Damit ist auf den zweiten Hauptpunkt der innerpolitischen Geschichte gedeutet, auf die Einwirkung der ständischen neben der herzoglichen Macht auf alle Angelegenheiten.

Was an den letzteren für unsere Betrachtung alsbald in den Vordergrund tritt, das ist die nach der Seite der Ordnung und Wohlfahrt sich fortbildende Gesetzgebung; sie hat eine im Verhältnis glanzvolle Periode in den Jahren etwa von 1555 bis nach 1570 gehabt, eine ähnliche erlebt sie jetzt in den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts.

Eins fehlt diesem Zeitraum, was man nach Analogie einiger anderer Länder in ihm suchen könnte. Die religiösen Bewegungen im Innern sind schon vor 1600 völlig zum Stillstand gekommen. 1593 war ein gehässiger Streit über Kryptokalvinismus einiger Prediger ausgebrochen¹. Er hatte in seinen Folgen zur Aufstellung einer besonderen pommerschen Konfession² geführt. In ihr ist Wort für Wort vom Kampfesgeiste des strengen Luthertums diktiert. Bei dieser Lehre beharrte fortan das Land, einig und starr. Die kommenden brandenburgischen Unruhen wirkten nur insoweit ein, als sie Gedanken der Abwehr hervorriefen.

¹ Hausbuch Joachims v. Wedel ed. J. v. Bohlen (Tübingen 1882) S. 337 ff. — Cramer, Pommerische Chronika (Kirchengeschichte) Buch III Kap. 49.

² Bekentnus und Lehr der Kirchen in Pommern. In Druck 1593, unten auf dem Titel: „Zu Rettung der Wahrheit wider der Calvinisten Vorfelschunge“.

Erstes Kapitel.

Barnim XII. und Bogislav XIII. 1600—1606.

Der Zustand, in dem Johann Friedrich das Land hinterließ, bot wenig Aussicht auf Ruhe und Gedeihen. Er hatte den Ständen getrotzt, wie sie ihm; gewichen war keiner. Sein geplanter Hauptschlag, die indirekte Steuer auf Lebensmittel einzuführen und damit eine beständige Einnahmequelle zu eröffnen, war ihm völlig mißlungen¹. Das Land kam nicht los von der Methode, daß der Herzog die Stände bitten mußte, durch Steuern das zu decken, was in den Hof- und Staatsausgaben die regelmäßigen Einnahmen überstieg. Regelmäßig hießen die Einnahmen aus Domänen und Regalien; sie reichten aber niemals für den Staatshaushalt aus, und da nun jeder Teil nur den fertigen Tatsachen nachgab, so machte der Herzog erst Schulden, so weit es immer gehen mochte, und dann halfen ihm die Stände im günstigsten Falle von den Schulden los, ohne ihm aber im voraus etwas neues zu bewilligen. So blieb es bis ans Ende der alten Territorialzeit.

Die Schulden Johann Friedrichs waren aber während des Zwistes zu einer Höhe angewachsen, die nach dem Urteil seiner Nachfolger nicht im natürlichen Lauf der Dinge lag. Von den 300 000 fl.², die sie schließlich betrug, waren die nicht zinsbaren, welche einfach unbezahlte Kaufgelder, oft für die kleinsten Tagesbedürfnisse, darstellten, im Augenblick sehr erträglich, aber dem Kredit gefährlich. Diese unfundierten (schwebenden) Schulden nannte man Plickschulden³. Solche pflegten auf der Kammer haften zu bleiben, während von den fundierten Schulden, den „Briefschulden“, die Stände eher einmal etwas auf den Landkasten übernahmen. Sie hatten sich in Johann Friedrichs letzter Zeit herbeigelassen, ihm einzelne Posten in Höhe von 77 040 Talern abzunehmen, jedoch unter

¹ Spahn S. 182 ff.

² Drei Tonnen Goldes; so gab Barnim XII. dem Landtag an. Hausbuch Joachims v. Wedel S. 395.

³ Auch Plückschulden, Plugschulden, Pflugschulden.

der Bedingung, daß er ihre Gravamina vorher berücksichtige¹. Da es dazu nicht mehr gekommen war, so glaubten sie sich nicht gebunden.

Der Herzog hatte aus Not bereits die Domänen angetastet. Die Verschreibungen auf Stücke seines Landbesitzes, wie er sie zahlreich ausgegeben hatte, beruhten meist auf Verpflichtungen, die ihm aus Darlehen oder Diensten erwachsen. So sorgsam, wie die Stände stets über die richtige Verwendung der Domänen wachten, argwöhnten sie von vornherein bei diesem Verfahren, dass es den Inhabern unverdienten Vorteil zum Schaden des Landes bringe. Nun sollte gar noch offenbar werden, daß Johann Friedrich im Testamente über weiteres Domanialgut willkürlich zu Gunsten seiner Gemahlin und einiger Höflinge verfügt hatte.

Für Johann Friedrich gilt das Urteil, daß die pommerischen Fürsten „einseitige, fast ausschließliche Finanzpolitik in immer schärferer Ausbildung“ betrieben hätten², wenn man es auch auf die späteren Herzöge nicht unbedenklich anwenden möchte. Die Gravamina, mit denen ihm die Stände begegneten, enthielten fast als wichtigstes die Forderung eines besser geordneten Gerichts- und Polizeiwesens; er selbst hatte ein Mittel seiner Politik daraus gemacht, daß er die Gerichte schloß, das Recht verweigerte³; in diesen Fragen war das allgemeine Landesinteresse sicher auf Seiten der Stände. Noch einen besonderen Grund zur Unzufriedenheit hatten sie. Ihr alter Ausschuß der Landräte oder Räte von Haus aus, dessen Mitglieder fest auf Lebensdauer bezeichnet waren, wurde dadurch stillschweigend ausgeschaltet, daß Johann Friedrich die abgehenden Mitglieder nicht mehr ersetzte⁴. Nannten sich auch die nun berufenen Ausschüsse mitunter Landräte, so fehlte ihnen doch das Merkmal der auf dauernde Funktion begründeten Gemeinschaft, mit der die Geschäftsgewöhnung zusammenhing.

So zahlreich waren beim Ausgang dieses Herzogs die Punkte einer feindlichen Berührung. Es waren ebenso viele Klippen, durch die sein Nachfolger sich durchwinden mußte. Ein anderes Mittel, als sich den Ständen entschieden anzunähern, ließ sich wohl kaum finden. Dies zu ergreifen, wurde Barnim XII.⁵ dadurch leicht, daß er sich durch die Nachwirkungen von Johann Friedrichs Regiment selbst in Nachteile versetzt sah, aus denen ihn die Autorität der Stände befreien konnte.

¹ Dähnert S I, 534. 539.

² Spahn S. 64.

³ Spahn S. 190.

⁴ J. v. Wedel S. 389.

⁵ Sonst auch der X., XI. oder XIII. genannt, je nachdem einige jung verstorbene Prinzen mitgezählt werden oder nicht.

Er kam, zur Nachfolge längst unzweifelhaft bestimmt, von Rügenwalde nach Stettin und gab die Apanage an seinen jüngsten Bruder Kasimir. Das eben angedeutete, was ihn am empfindlichsten drücken mußte, war der Zustand der Domänen. Mit einigen ständischen Ausschüssen, die er gleich in den ersten Monaten versammelte, einigte er sich dahin, daß man das berührte Testament in wesentlichen Stücken unvollzogen ließ¹. Vor allem erhielt die Witwe nicht mehr, als was ihr nach Rechtstiteln zukam. Die weiteren Fragen wies der Ausschuß² einem allgemeinen Landtag zu, worauf Barnim einging.

Zuvor machte er sich an die Durcharbeitung der Gravamina. Auf die Mehrzahl von ihnen erklärte er sich in mehreren Resolutionen³ zur Zufriedenheit der Stände. Forderungen allgemeinerer Art, die besonders das Gerichtswesen und die Polizei betrafen, erkannte er in ihrer Berechtigung an, verschob aber ihre Untersuchung auf spätere Zeit, da diese Gegenstände weitläufig waren und ohne eingehende Vorbereitung nicht erledigt werden konnten. Etwas brennend machte der beiderseitige Eifer die Frage der „neuen Zölle“, wie die Stände eine vom Herzog beanspruchte Abgabe nannten, der sie widerstrebten. In einigen der kleinsten Städte nämlich, und zwar in Städtlein der Schloßgesessenen vom Adel, also nicht herzoglichen Landstädten, waren neuerdings Viehmärkte ins Leben getreten, die einen Teil des Handels von den älteren Märkten in grösseren Landstädten abzogen. Hier war es ein unbeanstandetes Recht des Herzogs gewesen, vom verkauften Stück Vieh eine Abgabe, das „Gunstgeld“, zu erheben. Auf den neuen Märkten meinten die Leute dies nicht schuldig zu sein, dagegen hatte Johann Friedrich auch hier seinen Anspruch nicht aufgegeben. Auch Barnim hielt daran fest. Er setzte auseinander, daß in den alten Verträgen über das Gunstgeld dieses an keine bestimmten Verkaufsorte geknüpft sei; es solle ihm recht sein, wenn die neuen Märkte überhaupt wieder aufhörten, aber wenn verkauft werde, könne er auf diese Abgabe nicht verzichten. Der ganze Gegenstand war von wenig Belang⁴. Die Stände dürften sich gefügt haben, da der Streit seitdem verstummt.

Der Landtag, der im Oktober 1601 zusammentrat⁵, mußte notgedrungen die bewilligte Übernahme der 77 040 Taler jetzt ohne Bedingungen vollziehen. Dem Landkasten lag

¹ J. v. Wedel S. 393.

² Abschied 28. April 1600. Dähnert S I, 537 ff.

³ Vom 4. August 1600, Dähnert I, 749 ff. Vom 12. Februar 1601, ebenda 772 ff.

⁴ In den Einnahmeregistern von 1620 bis 1623 ist das Gunstgeld zwischen 26 und 74 fl. angesetzt.

⁵ St. T. 94 no. 91.

wurde so viel in Ordnung gebracht, daß dieser Punkt aus den Debatten der folgenden Jahre verschwindet. Im Mai 1603 nahm ein Ausschuß, wie versprochen war, Einsicht ins Hofwesen¹, wo sich genug Arbeit noch für spätere Zeit eröffnete. Weiter gediehen die Ansätze zu Neuem unter dieser Regierung nicht mehr, da Barnim schon am 1. September 1603 starb. Sein Nachfolger Bogislav XIII. führte in noch kürzerer Regierung die Sachen wieder nur um einige Schritte weiter.

Bogislav besaß seit langen Jahren ein kleines Gebiet im nordwestlichen Vorpommern, die Ämter Barth und Neuenkamp, als Apanage und lebte hier den Neigungen eines guten Land- und Hauswirts². Die Hofordnung, die er hier aufrichtete, galt seinem gleichgearteten Sohne Philipp II. beinahe als ein Grundbuch der Wirtschaftslehre. Bogislav stand schon in hohen Jahren; er war sogar älter als Barnim, und, da er bei der Erbteilung 1569 mit seinen Ansprüchen ganz an das wolgastische Herzogtum gewiesen war, zur Nachfolge in Stettin ursprünglich nicht bestimmt. Sein jüngster Bruder Kasimir hätte ihm nach dem Sinne der Erbteilung vorgehen müssen. Aber, gesundheitlich fast unfähig zur Regierung, verzichtete dieser und begnügte sich mit Bütow und Rügenwalde, die er inne hatte, und einer Jahresrente von 2000 fl.³

Bogislav kam zunächst nur vorübergehend nach Stettin. Einige Räte brachte er mit, darunter seinen Kanzler Dr. Martin Chemnitius, den er von einem juristischen Lehrstuhl in Rostock zu diesem Amt berufen und mit grösseren Geldopfern, als zur Besoldung solcher Stelle gebräuchlich waren, an seinen Dienst gekettet hatte⁴. Mit dem bisherigen Stettiner Kanzler Kaspar v. Wolde und den übrigen Räten Barnims beriet er wie mit einer anderen Partei, indem er sich inzwischen immer mit den eigenen besprach. Die Höhe der Schulden, die er mit Schrecken erfuhr, brachte ihn auf einen Plan, wie mit bedeutender Ersparnis am bisherigen Aufwand der Hof unterhalten werden könne⁵. Er, als regierender Herr, hätte den herkömmlichen Glanz um der Reputation willen nicht ablegen können. Aber wenn er wie bisher zurückgezogen in Barth lebte und seinen ältesten Sohn als Statthalter in Stettin residieren

¹ St. T. 79 no. 43 vol. I.

² Näheres Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern IV, 2 S. 422 ff.

³ St. T. 79 no. 44.

⁴ Chemnitius an Philipp II., Stettin 19. Februar 1616. St. T. 79 no. 7a. — Er ist der Vater des Geschichtsschreibers und Publizisten Chemnitz.

⁵ Er entwickelte dies vor dem Ausschußtag November/Dezember 1608. Abschied Dähnert S I, 544 ff.

ließ, so litt das Hofwesen wohl eine namhafte Einschränkung. Aus dieser Voraussetzung stellte er eine ganz genaue Rechnung über die Kosten eines nach seinem Plan verringerten Hofhaltes auf¹. Nach Abschaffung des überflüssigen Personals war der Bestand immer noch auf 143 Personen veranschlagt; es schien aber möglich, deren Unterhaltungskosten aus nur einem Teil der verfügbaren Domänen zu bestreiten, und dann sollten die Einkünfte der frei bleibenden Ämter (Kolbatz und Pyritz waren dazu ausersehen) ganz zu Gelde gemacht und von dem Betrag, 23 000 fl. jährlich, die Schulden der Kammer getilgt werden, so daß man in wenigen Jahren reinen Tisch machen könnte. Der schöne Plan kam nur zum allergeringsten Teile zur Ausführung. Aus der Statthalterschaft wurde nichts, und im Herbst 1604 siedelte Bogislav endgültig nach Stettin über². Welche Gründe ihn umgestimmt haben, möchte kaum aufzuklären sein. Chemnitius wurde in Stettin Kanzler. Die wirtschaftliche Reform erfolgte jetzt nicht mit einem Ruck, sondern schritt allmählich vorwärts und führte überhaupt erst unter der folgenden Regierung zu greifbaren Ergebnissen.

Den Ständen kam der neue Herzog gleich anfangs einen großen Schritt dadurch entgegen, daß er das Landratskollegium förmlich wieder einsetzte. Auf dem Ausschustage gegen Ende 1603 bezeichnete er dessen Mitglieder. Die Ernennung übte der Herzog ganz selbständig aus; doch da die Namen in den Abschied aufgenommen wurden³, so lag hierin eine Einwilligung der Stände. Zwölf Landräte sollten es sein, voran je einer aus den fünf großen schloßgesessenen Geschlechtern der Flemming, Borcke, Wedel, Dewitz und von der Osten, dann Mitglieder der übrigen Ritterschaft, die aus möglichst verschiedenen Gegenden des Landes ausgewählt waren⁴. Dem Geschlechte der Flemming gehörte außer dem bezeichneten Landrat der Landmarschall an, der ohne weiteres zum Kollegium hinzugerechnet wurde. Außerdem stand der Vertreter des einzigen Herrengeschlechtes in Hinterpommern, der Graf von Eberstein, mit im Verzeichnis. Mit dem Landmarschall und dem Grafen waren es allerdings dreizehn, während die Zwölfzahl bei der Einsetzung als Grundsatz angenommen war⁵. Nur die Ritterschaft sollte durch diese Landräte vertreten sein, also nur ein Stand von dreien. Wenn dies Kollegium einmal ein wirklicher Ersatz für den Landtag werden, dessen Rechte in der Verhandlung mit dem Fürsten wahrnehmen sollte, so mußte man den Prälaten und Städten Eingang ver-

¹ St. T. 79 no. 44.

² J. v. Wedel S. 481.

³ Dähnert S I, 550.

⁴ Die Auswahl wird nicht ausdrücklich auf örtliche Gliederungen (nach Distrikten) bezogen.

⁵ Protokoll vom 2. Dezember 1603.

schaffen, wie es in Zukunft geschah. Auf die wenigen Prälaten, die sich immer sehr zurückzogen, kam es nicht so an. Die Städte aber wurden aus dem Grunde für jetzt ausgelassen, weil die Huldigungsformel ihnen nicht, wie dem Adel, die Verpflichtung auferlegte, dem Herzoge auf Erfordern Rat zu erteilen.

Denn die alte Auffassung schwebte den Beteiligten noch vor, daß die Landräte Räte des Herzogs seien, die er nach Gelegenheit „von Haus aus“ erfordern könne, um dieselben Dienste von ihnen zu empfangen, die ihm sonst seine ständigen Räte bei Hofe leisteten. Bogislav wahrte sich das Recht, außer den Bezeichneten auch nach Belieben andere einzuberufen, da ihm ja alle zu raten verbunden seien. Ja man konnte daran denken, diejenigen Hofräte, die nicht eigens im Gericht angestellt waren, und die man Kammerräte nannte, nun ganz abzuschaffen, weil der Herzog doch jetzt neue Räte aus der Landschaft habe¹. War dies nun auch ein vorübergehender Gedanke, so setzte man doch in die Verpflichtungen der Landräte neben der Hauptpflicht, Rat zu erteilen, auch die Übernahme von Kommissionen, d. h. überhaupt Aufträgen im Landesinteresse, und Gesandtschaften, wenn der Herzog sie dazu bestellte; dies sollte zur Entlastung der Hofräte dienen. Seltsam vermischt erscheint das Beamtentum der Landräte, das im alten Sinne der Einrichtung lag, und die tatsächliche Gegenstellung, die dies Kollegium als Vertretung des zweiten politischen Machtfaktors im Lande von Natur zum Fürsten einnahm. Die letztberührte Seite liegt ganz offen in dem Streit über eigenmächtige Zusammenkünfte der Landräte, der geführt wurde, seitdem ihre Ernennung überhaupt Gegenstand der Verhandlung geworden war. In früherer Zeit hatten sich die Häupter des Adels, ob sie nun als Kollegium konstituiert waren oder nicht, ebenso oft selbständig versammelt, als die Herzöge es verboten hatten. Jüngst hatte Barnim XII. in der Antwort auf die Gravamina — denn sie enthielten die Forderung freier Versammlung — sein fürstliches Recht, sie zu untersagen, scharf hervorgehoben² und demgemäß entschieden. Hieran hielt auch Bogislav fest. Allen Zusammenkünften der Landräte sollte die herzogliche Berufung vorhergehen. Wenn einer von ihnen etwas dringendes im Kollegium anzubringen habe, möge er beim Herzoge um die Berufung anhalten³.

¹ Darüber viele Verhandlungen während des Landtages. Protokolle St. T. 94 no. 91.

² Seine Begründung: „Denn es unmöglich ist, daß die Glieder von sich selbst ohne das Haupt in des Vaterlandes Sachen etwas nützlich, fruchtbarliches oder beständiges beratschlagen oder schließen sollten oder könnten.“ Dähnert I, 768.

³ Abschied des Ausschustages vom Oktober 1604, auf dem die Einrichtung der Landräte erst vollkommen geregelt wird. St. T. 94 no. 113 vol. II.

Den Landräten wurde in der Zeit, wo sie auf Erfordern am Hofe verweilten, Futter und Mahl wie bei Landtagen geliefert. Sie legten beim Amtsantritt dem Herzoge noch einen besonderen Eid ab.

Bogislav XIII. hielt nie einen gemeinen Landtag. 1604 wiederholte er den Ausschußtag, vor allem um die Huldigung zu beraten. Als dann 1605 nach dem Beschlusse des ober-sächsischen Kreistages Steuern zum Reichstürkenkrieg gezahlt werden mußten, welche die Stände nicht verweigern durften, aber nach altem Gebrauch vor dem Ausschreiben zur Kenntnis nehmen mußten, benutzte er dazu die Landräte. Er berief im Mai 1605 die Mehrzahl von ihnen¹, dazu aber auch Abgeordnete zweier Städte (Stettin und Stargard) und beriet mit ihnen die Art der Aufbringung. In den letzten Monaten Barnims XII. hatte dieselbe Frage zu Mißhelligkeiten geführt². Jetzt fand man den Ausweg, daß einzelne der Stände die Summe (7459 Taler) vorstreckten und aus den später fälligen Landsteuern die Rückzahlung empfangen³.

Neue Steuern für sich konnte Bogislav in nennenswertem Umfange nicht erlangen. Kammersteuern liefen noch aus den Festsetzungen der vorigen Regierung ein, da sich die Einzahlung immer stark verzögerte.

Bei der Huldigung hätte leicht wieder eine hübsche Summe für die Kammer gewonnen werden können. Aber Bogislav verlangte von den Städten mehr, als sie das letzte Mal gezahlt hatten, und das schlugen sie ab⁴. Günstiger dünkte ihnen nun doch die Ausrichtung des herzoglichen Zuges. Und so reiste er mit großem Gefolge im Frühling 1605 durch das Land. Es war die letzte Huldigung in diesen alten Formen.

Durch den Tod Kasimirs (Mai 1605) fielen Bütow und Rügenwalde an Bogislav, so dass sein Zweig jetzt der einzige im Stettiner Herzogtum war. Hieraus folgte aber im Geiste der Erbeinigung⁵, daß der andere Zweig in Wolgast ebenso uneingeschränkt dastehen mußte, und Bogislav sein Land Barth an Philipp Julius abtrat, der vor nicht langer Zeit erst seiner

¹ Die näher Wohnenden; die aus dem entfernten Osten blieben fort. Jene werden auch gelegentlich als „die vertrautesten Landräte“ bezeichnet.

² Barthold IV, 2 S. 442.

³ St. T. 94 no. 113 vol. II. — Der Betrag wurde zur Landkastenschuld geschlagen. St. T. 97 no. 32 vol. II. Der alte Streitpunkt, ob Reichssteuern vom Landkasten oder von der Kammer eingesammelt werden sollten, war durch dies verwickelte Verfahren nur wieder verdunkelt.

⁴ Über die Huldigung Bogislavs ausführlich M. v. Stojentin, B. St. N. F. 5 S. 29 ff., mit Quellenausügen.

⁵ Schriftliche Belege dafür scheinen nicht einmal die Räte, die jetzt darüber verhandelten, gesehen zu haben. Joachim v. Wedel, der darunter war, schreibt nur (Hausbuch S. 494): es „soll“ im Erbvertrag so enthalten sein. Doch waren jedenfalls die Herzöge einig.

Vormundschaft entwachsen war. Eine Entschädigung für die kostenreichen Verbesserungen, durch welche Bogislav die beiden Ämter sehr gehoben hatte, konnte ihm billig nicht verweigert werden. Sie wurde auf 110 000 fl. angesetzt und bei dem Geldmangel der wolgastischen Kammer auf die Stettin nicht fern gelegenen wolgastischen Ämter Jasenitz und Torgelow eingeschrieben¹.

Unter dem veränderten Besitzstande zu wirken, war der neuen Generation vorbehalten. Bogislav starb am 7. März 1606. Auf mehreren Gebieten einer reformierenden Gesetzgebung, wo er gerade noch die erste Hand angelegt hatte, hinterließ er seinem Sohne Philipp eine große Aufgabe.

¹ J. v. Wedel S. 497.

Zweites Kapitel.

Neuordnungen in der Verwaltung unter Philipp II. und Franz. 1606—1620.

Die alleinige Nachfolge Philipps stand seit längerer Zeit fest, und wenn sich auch in den Brüdern augenblickliche Gelüste nach selbständiger Herrschaft regten, so verstanden sie sich doch bald dazu, den Bestimmungen der Erbeinigung von 1569 ihren Lauf zu lassen. Also war nur eine Auseinandersetzung über das Vermögen erforderlich, und dazu wurden neben den Hofräten die Landräte hinzugezogen. Jedem der fünf Brüder wurden einige Hofräte zur Wahrnehmung seiner Rechte zugeteilt; die Landräte vermittelten zwischen ihnen allen¹. Der Einsicht dieser Männer muß man es anrechnen, daß der alte Gebrauch, nur Bütow und Rügenwalde für die Prinzen abzuzweigen, festgehalten wurde, obgleich jetzt vier, wie sonst ein einziger, daraus befriedigt werden mußten. Franz, der nächstälteste Bruder, war seit 1602 Bischof von Kammin. Das Bistum betrachtete man seit der Reformation als eine Versorgung pommerscher Fürstensöhne; aber keineswegs ließ sich Franz damit dauernd zufriedenstellen, sondern erklärte, jener Besitz habe mit der Erbteilung innerhalb der Familie keinerlei Zusammenhang. Er setzte es durch, daß ihm allein das Amt Bütow überwiesen wurde. Rügenwalde nahmen Bogislav und Georg in gemeinschaftlichen Besitz, und der jüngste, Ulrich, der noch nicht mündig war und eben große Reisen antrat, empfing eine jährliche Summe, zu welcher die andern sämtlich beitrugen.

Alle Brüder hatten eine vorzügliche Erziehung genossen; auf Reisen vollendeten sie dann ihre höfische Bildung. Noch ist viel von ihrem reichhaltigen Briefwechsel vorhanden. Philipp ging nun ganz in geistigen Bestrebungen auf. Ihm

¹ Verhandlungen von Ende August bis Anfang Oktober 1606, unvollständig in St. T. 49 no. 81. Dazu Paul Friedeborn, Historische Beschreibung der Stadt Alten Stettin (1613) Buch III S. 51 ff.

störte es die Behaglichkeit, wenn seine Brüder mit ihrer Neigung zu Lärm und Gelagen am Hoflager weilten¹. Seine Muße füllten literarische und Kunststudien und eine leidenschaftliche Sammlertätigkeit². Aber ein starkes Pflichtbewußtsein wies ihn vor allem auf die Fürsorge für das Wohl des Landes hin. Alle Mängel, die seit längerer Zeit empfunden wurden, im Zustande der herzoglichen Finanzen wie im Gerichts- und Polizeiwesen, nahm er sich vor zu beseitigen, wie er denn bei den Vorarbeiten dazu unter seinem Vater einer der eifrigsten am Werke gewesen war. Den erprobten Chemnitius behielt er als Kanzler bei, doch machte er ihm sein Amt nicht leicht. Der Kanzler fand ihn „sehr akkurat“, denn bei irgend wichtigen Sachen duldet Philipp keinen untergeordneten Hilfsarbeiter.

Die Stände hatten bei Gerichts- und Polizeiordnungen als allgemeinen Landessachen ehemals mitgewirkt oder sie wohl gar mit selbständigem Eifer in die Hand genommen. Philipp beachtete ihr überliefertes Recht. Im Frühjahr 1608 berief er einen gemeinen Landtag, nicht nach Stettin, wie fast schon die Regel war, sondern nach Treptow a. d. Rega, damit die Stände aus den entfernten östlichen Gebieten bequemer teilnehmen könnten³. Er erbat ständische Mitwirkung zu der Mehrzahl der geplanten Arbeiten und erhielt sie in Gestalt von Ausschüssen, die sich mit seinen Hofräten zusammentun sollten.

Die nun einsetzenden Reformen füllen die Regierung Philipps aus und erstrecken sich noch in die seines Nachfolgers Franz hinein. Es empfiehlt sich für die Betrachtung, sie nach Gegenständen zu sondern. Ferner mögen die verfassungsgeschichtlichen Dokumente, von denen zu sprechen sein wird, vorerst nur insoweit benutzt werden, als sie den reformatorischen Zug dieser Regierung veranschaulichen; darin sind sie Quellen des historischen Fortschritts. Hingegen muß das, was über die dauernden Zustände aus ihnen zu lernen ist, einem späteren systematischen Abschnitte vorbehalten bleiben.

1. Die Verbesserung des Hofwesens.

Was am fürstlichen Hofe einer verbessernden Neugestaltung zugänglich war, dessen nahm sich Philipp, soweit die Quellen

¹ Dieser und die folgenden Züge aus Philipps bald anzuführendem Aufsatz über das Hofwesen.

² Sein Kämmerer sollte gut lateinisch, italienisch und französisch verstehen.

³ Akten St. T. 94 no. 92. Abschied vom 8. März 1608. Dähnert S I, 617 ff.

einen Einblick gestatten, allein an, ohne die Stände. Die Kommissionen aus Barnims Zeit hatten ihre Tätigkeit eingestellt, die Ämter waren in leidlichen Stand gebracht. Philipp ließ jährlich die Rechnungen abhören, machte sogar einige Güterankäufe¹ und wunderte sich nur, wie trotz aller Bemühung die Erträge noch so tief unter der Erwartung blieben. Das eigentliche Übel, das ihn quälte, waren die alten Hofschulden, deren Abtragung gar zu langsam vor sich ging. Er fand 1606 noch eine Belastung der Kammer in Höhe von 153306 fl. vor². Es half nur wenig, daß die Stände ihm davon 1608 etwa den zehnten Teil abnahmen, daß sie eine halbe Kammersteuer (etwa 6000 fl.) jährlich weiter bewilligten. Nur die genaueste Sparsamkeit am Hofe, die es nicht zu völligem Verbrauch der laufenden Einkünfte kommen ließ, schien überhaupt noch den Finanzen wieder einen festen Untergrund geben zu können.

Zwei Hofordnungen aus Philipps II. Zeit, von 1608 und 1614³, sind nicht mehr bei den Akten. Aber ganz in den Geist seiner wirtschaftlichen Bestrebungen führt uns ein selbstverfaßter Aufsatz des Herzogs vom Jahre 1616⁴. Er begleitet Abschnitt für Abschnitt die damals geltende Hofordnung (die vorausgesetzt, nicht vorgeführt wird) mit Bemerkungen, wie in allen Stücken den Zwecken der Genauigkeit und Einschränkung noch besser entsprochen werden könne.

Im Hofhalt nach altem Muster war es ein selbstverständlicher Gebrauch, daß die Hofbedienten, hohe und niedere, im Hoflager speisten wie eine große Familie, daß ihnen ebenso die standesgemäße Kleidung fertig geliefert wurde. Wenn jedoch die Ausgabe auf die Hofhaltung genau in Geldeswert berechnet und feste Posten für jede Aufwendung eingestellt werden sollten, so mußte auch für Speisung und Kleidung jedes einzelnen ein bestimmter Wert festgehalten werden. Die Aufsicht hierüber vom Fürsten und wenigen Beamten aus war aber schwierig, während der einzelne wohl darauf sah, daß ihm nicht unter der ausgemachten Höhe geliefert wurde, und gern ein mehreres einsteckte, wo sich die Gelegenheit bot. Überdies ging das Material der Lieferungen bis zur Fertigstellung durch die Hände vieler Arbeitskräfte, die erst recht der Aufsicht bedurft hätten, um den sehr gangbaren großen Veruntreuungen vorzubeugen. Damit also für Darreichungen an die Hofdiener nur genau das aufgewendet

¹ Beides im Stettiner Landtagsabschied 1616. Dähnert S I, 568 f.

² St. T. 49 no. 81.

³ Mikrälius Buch IV S. 21 und 48.

⁴ Von Loepersche Handschriftensammlung der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde in Stettin, no. 91/93, datiert 18. Febr. 1616, Reinschrift einer Kanzleihand mit originaler Unterschrift des Herzogs.

wurde, was der Fürst ihnen zu gewähren willens war, erkannte man es für das sicherste Mittel, ihnen statt Kleidung und Kost einen bestimmten Geldbetrag einzuhändigen. Vorübergehend hatte es schon Johann Friedrich mit dem Kostgelde versucht¹. Philipp führte jetzt beides, Kleidergeld und Kostgeld, ein, ersteres durch die Verordnung vom 15. September 1610², letzteres vielleicht in der Hofordnung von 1614; denn 1616 war es eine schon bestehende, aber noch für neu angesehene Einrichtung. Kleidergeld statt der fertigen Gewänder erhielt der Hofstaat durchweg, bis zum Gesinde herab. Dabei war die Ermahnung gewiß nötig, daß die Empfänger dies Geld auch wirklich für ihre Bekleidung verwenden sollten. Die Anwendung des Kostgeldes ging nicht so weit. Wohl niemals war das eigentliche Gesinde bei Hofe unter dieser Veränderung mitbegriffen. Die Junker sollten sich ihr zwar unterwerfen, aber Philipp klagt, daß sie sich am Kostgeld nicht genügen ließen; besonders als einige seiner Brüder längere Zeit am Hofe lebten, fanden die Junker immer wieder Zugang zu den Hoftischen. Er entschloß sich, für sie das Kostgeld wieder abzustellen, das hierbei ein reiner Überschuß in der Einnahme der Junker war. So blieb es auf die Beamten und Räte beschränkt. Beschaffen ließ sich das bare Geld aus den Ämtern durch Verkauf der Erzeugnisse, die sonst die Grundlage der Naturallieferungen gebildet hatten. Übelstände traten zwar dabei hervor: das Angebot von Ämtererzeugnissen mehrte sich plötzlich, und nicht einmal auf die günstigste Zeit des Verkaufes konnte man warten, denn in bestimmten Terminen mußte das Kostgeld bei Hofe sein, sonst war seine Bedeutung illusorisch. Aus den Bestellungen für Hofbeamte in dieser Zeit³ sieht man, daß die neue Einrichtung allerdings nicht sogleich den beabsichtigten Umfang annahm. Bisweilen wird noch die alte Art der Lieferung eingesetzt, bisweilen unentschieden gelassen, ob die alte oder neue Art befolgt werden wird. Doch befestigt sich das Neue in den nächsten Jahren immer mehr.

Nach der Seite einer Verminderung des Personals, das den Hofstaat bildete, traf Philipp ebenfalls nützliche Anordnungen. Die starke Einziehung des Gesindes wird wiederholt versichert. Die Zahl der Junker war sehr verringert⁴; derjenige Beamte, welcher ohne Nebentitel „Kammerrat“ hieß,

¹ Kostgeldregister auf 7 Monate von Lätare 1598 ab, St. T. 79 no. 33. Wahrscheinlich auf tatsächlicher Auszahlung beruhend.

² St. T. 79 no. 46.

³ St. T. 79 no. 42 vol. I.

⁴ Hierin war Bogislav XIII. vorgegangen; daß er aber alle Junker beseitigt habe, ist bei Mikrälius (Buch III S. 405) eine übertriebene Angabe.

war als entbehrlich ausgeschieden¹, der Untermarschall wurde zugleich mit dem allgemeinen Speisen bei Hofe abgeschafft. Übrigens gehörte zur Entlassung Beamter die Auszahlung der Rückstände und Verpflichtungen, die gewöhnlich vorhanden waren, und also wieder bares Geld.

Im Gange der Verwaltungsgeschäfte wünschte Philipp noch mehr Ordnung und Pünktlichkeit, als bis dahin erreicht war. Einmal in der Woche wollte er regelmäßig Rat halten. Dazu vereinigten sich dann die Räte, die das Hofgericht zusammensetzten, mit den verschiedenen Beamten von wirtschaftlichen Obliegenheiten. Diese Zweiteilung wurde seit langem in acht genommen, sollte aber künftig noch strenger durchgeführt werden, zumal das Hofgericht soeben ausführliche und bindende Vorschriften für seine Tätigkeit empfangen hatte.

2. Die Hofgerichts-Visitation.

Unter den Beschwerden der Stände zu den Zeiten Barnims XII. bildeten die über Mißbräuche und Nachlässigkeiten in der Rechtsprechung einen wesentlichen Teil. Seitdem hatten sich Bogislav XIII. und Philipp dieser Schäden noch eifriger angenommen, als die Stände selbst. Die Hofgerichtsordnung, für Wolgast und Stettin in gleicher Weise gültig, die nach fleißigen Vorbereitungen² im Jahre 1569 in Stettin gedruckt war, bestimmte ausführlich genug Zusammensetzung, Wirkungsbereich und Verfahren der Hofgerichte und gab auch für die Niedergerichte, besonders die in den ritterschaftlichen Distrikten, die allgemeinen Regeln. Aber die Befolgung dieser Ordnung lag im argen; in einigen Stücken war sie nie beachtet worden, in andern hatte sich erst jetzt ein schlechterer, lässigerer Gebrauch an ihre Stelle gesetzt, und aus der Erfahrung, die inzwischen angesammelt war, konnten ihre Bestimmungen wohl auch an manchen Punkten bereichert werden. Dahin ging Philipps Bemühen.

Er selbst leitete unter seinem Vater die ersten Schritte der Visitation. Mit Räten vom Hofe und den Landräten, die dazu einberufen waren, arbeitete er daran im Dezember 1604 zehn Tage lang³. Auf den dort vereinbarten Grundlagen ließ er in späterer Zeit eine eingehende Erklärung zur Hofgerichtsordnung bei Hofe ausarbeiten. Erst im Frühjahr 1613 war man so weit, um die zu Treptow 1608 benannte Kommission darüber beraten zu lassen. Es waren zwölf aus der

¹ Dies nach dem Aufsatz von 1616. Noch 1609 war ein Kammer-
rat angestellt worden.

² Mehrere Stufen von Entwürfen St. T. 80 no. 6.

³ Friedeborn Buch III S. 28.

Ritterschaft, die ungefähr mit dem Landratskollegium gleichbedeutend waren, und dazu die Bürgermeister der drei wichtigsten Städte, Stettin, Stargard und Stolp. Weil die Hofgerichtsordnung ehemals mit Beirat aller Stände zustande gekommen war, so setzten die Städte ihre Hinzuziehung, die ihnen anfangs streitig gemacht war, durch; doch wollte man nicht die Syndici, die sonst die Städte im Ausschußtage häufig vertraten, dabei sehen, weil sie als die wichtigsten Personen an den Stadtgerichten mit von der Reform betroffen wurden¹.

Auf die Arbeit dieser Versammlung geht die textliche Fertigstellung des wichtigen Visitationsbescheides² zurück. Hierauf folgte noch ein weitläufiges und gründliches Verfahren, um dem Werke die Beistimmung aller Mitglieder der Stände zu sichern. In den Sonderversammlungen der ritterschaftlichen Distrikte nämlich wurde der Entwurf vorgelegt und das Gutachten einer jeden eingefordert.

Die Zusammenfassung der Ritterschaft in Gruppen nach „Distrikten“ war eine alte, mit der Verwaltung eng verknüpfte Einrichtung. Zusammenkünfte fanden hier wie zu gerichtlichen und militärischen Zwecken, so besonders zur Ankündigung eines Landtages statt, und dabei hatten wohl auch früher schon die Mitglieder, wenn einige statt aller auf den Landtag zogen, diesen Vollmacht und Auftrag mitgegeben³. Im Treptower Landtagsabschied gewährte jetzt Philipp den Ständen auf ihr Bitten⁴, daß zum endgültigen Abschlusse der Visitation die Begutachtung durch alle Distrikte vorhergehen müsse. Die Stände, die sich seit langen Jahren die Gerichtsverbesserung so angelegen hatten sein lassen, erhielten hier ein Mittel, in möglichst allgemeiner Art ihre Stimme dazu geben zu können. Der Ursprung der Distriktsverfassung in der Ausbildungsform, daß der Gegenstand in schriftlicher, ausführlicher Fassung schon den Distrikten vorliegt, dürfte wohl mit Recht an dieser Stelle erblickt werden. Im Herbst 1613 erfolgten überall die Gutachten⁵. Die wenigen Abänderungen, die übereinstimmend begehrt wurden und auf größere Beachtung einiger Privilegien

¹ Protokoll des Ausschußtages, 14. Okt. 1604. St. T. 94 no. 113 vol. I.

² Handschriftlich in der v. Bohlenschen Sammlung des Staatsarchivs zu Stettin, Abteilung III no. 34. Ohne Datum und Herkunftsbezeichnung, doch der Schrift nach ungefähr gleichzeitig. Die Aufschrift ist: „Philippi II. Rezeß auf geschehene Hofgerichtsvisitation.“ Im Text wird der Name „Visitationsbescheid“ gebraucht. — Dähnert druckt die Vorrede (III, 95) mit falscher Jahreszahl 1606.

³ Das Verfahren war Mitte des 16. Jahrhunderts schon ausgebildet, dann wieder mehr verlassen. Spahn S. 97. Spahn sagt S. 197, daß nach 1600 eine Distriktsverfassung neu aufkam. Über die Einteilungen s. unten in Abschnitt II.

⁴ Dähnert S I, 637.

⁵ Das des rügenwaldischen Distrikts scheint das einzig erhaltene zu sein, vom 23. Nov. 1613. St. T. 80 no. 6.

über die Instanzenwahl hinausliefen, fügte der Herzog in einer Deklaration dem Visitationsbescheide bei, ohne seinen Wortlaut umzugestalten¹. Nachdem auch der Landtag ihn 1616 noch einmal in der Gesamtheit angenommen hatte, stand man doch an, ihm Gesetzeskraft beizumessen, solange ihn nicht auch Wolgast als Ergänzung der Hofgerichtsordnung angenommen und der Kaiser ihn, wie seiner Zeit die Hofgerichtsordnung, konfirmiert hätte. Beides verzögerte sich bis in den Krieg hinein und kam dann gar nicht zustande. Der Visitationsbescheid dürfte niemals gedruckt worden sein², aber, schreibt Mikrälius 1639³, man richtete sich im Hofgericht nach ihm.

In ähnlicher Art, wie es der Aufsatz über die Hofhaltung zeigte, gibt dieser Abschied zu den einzelnen Titeln der Gerichtsordnung erläuternde Bestimmungen. Fast überall läßt er das Gegenständliche des Verfahrens bestehen, wie es dort festgesetzt war. Er gibt ihm dadurch gerade Nachdruck, daß er auf allen Gebieten, bis zum kleinsten herab, die höchste Sorgfalt und Genauigkeit der Ausführung einschärft. Philipp will seinen Juristenstand wissenschaftlich heben. Prüfungen der Assessoren vor der Annahme führt er ein, die die alte Gerichtsordnung noch nicht kennt: ein jeder soll zwei Prozesse verlesen und darüber Relation abfassen. Sogar die Sekretäre sollen die lateinische Sprache und *initia iuris* inne haben. Ganz besonders schien der Advokatenstand einer Besserung bedürftig. Sie sollten künftig vor dem Hofgericht geprüft werden, wenn sie an ihm praktizieren wollten. Ihrer Unwissenheit wollte es der Herzog beimessen, daß sie so oft die Ratfragenden mit ungegründetem Bescheide in die Prozesse hetzten. In anderem trat ihre nackte Habgier hervor. Als ein häufiger Missbrauch wird gerügt, daß der Advokat in der Gerichtsverhandlung nicht selbst erschien, sondern einen schlecht informierten Prokurator statt seiner vorschickte⁴ und ihn und sich von der Partei bezahlen ließ. Alle solche Unzuträglichkeiten sollten wegfallen.

Nicht allein auf die Gerichtspersonen, sondern ebenso auch auf das Verhalten der Parteien erstreckten sich die regulierenden Vorschriften. Ein gewisser Spielraum in der Wahl der Instanz, bei der ein Adliger oder ein Stadtbürger eine Sache anbringen wollte, führte zu mißbräuchlich starker Inanspruch-

¹ Nachricht darüber Dähnert S I, 556.

² Er war es bis 1733 nicht. A. v. Balthasar, Historische Nachricht von denen Landesgerichten in Pommern (Greifswald 1733) S. 197.

³ IV, 56.

⁴ Die Sache an sich war, wenn man beide Ämter schied, etwas ganz Naheliegendes und Übliches (A. Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905, S. 117. 160). Es sollte aber wohl durchgesetzt werden, daß Advokaten stets auch selbst die Prokurator übernahmen.

nahme des Hofgerichts. Außer in größeren Sachen, die von vornherein dem Hofgericht vorbehalten waren, stand auf Supplikation eines, der sich im Stadtgericht oder im ritterschaftlichen Distriktsgericht zu Unrecht beschwert glaubte, die Avokation jedes Prozesses ans Hofgericht frei, und der allbekannt schlechte Zustand dieser Niedergerichte gab diesem Gebrauch den größten Umfang. Mit einer Verbesserung der Rechtsprechung in den ersten Instanzen mußte also begonnen werden, um den Übelstand abzustellen, und Philipp brachte manche Bestimmungen darüber in den Abschied hinein. Für den Fall, daß die Verwaltung der Niedergerichte gebessert würde, verbot er die Avokation; allerdings zeigt diese bedingte Fassung geringes Vertrauen in einen Erfolg der Reform.

Von der Zulässigkeit einer Appellation ans Reichskammergericht, nachdem eine Entscheidung des Hofgerichts ergangen war, machten die Parteien einen Gebrauch, der wie eine Mißachtung des Hofgerichts aussehen konnte und oft nur die letzte Ausflucht war, um eine schlechte Sache unter dem Gewirr neuer Formalitäten noch zu retten oder bloß die Entscheidung hinauszuschieben. Schon Bogislav XIII. hatte in Gemeinschaft mit Wolgast das pommersche Privilegium de non appellando auf Gegenstände in Höhe von 500 Goldgulden zu erhöhen verstanden¹, während es bis dahin nur bis zu 300 Goldgulden reichte. Philipp griff noch weit energischer durch, indem er in Schuldsachen die Appellation überhaupt verbot, wenn klare schriftliche Beweisurkunden vorhanden waren und ganz besondere Verwickelungen nicht vorlagen. Man könnte zweifeln, ob er reichsrechtlich zu einem solchen Verbot befugt war. Die Stände in den Distriktsversammlungen nahmen an diesen Neuerungen einigen Anstoß. Man erkennt nicht, da jene Deklaration des Herzogs nicht bei den Akten ist, ob und wie eine Verständigung gefunden wurde.

Längst harrte eine zur Justiz gehörige Frage der Regelung, die jedoch unter die Hofgerichtsvisitation nicht fiel, weil sie das materielle Recht betraf. Das Lehnrecht hatte mehr als andere Gebiete des Rechts seine territorialen Besonderheiten und bedurfte einer Fixierung durch territoriale Ordnungen. Hier wurden noch einige Mängel empfunden, der größte im Punkte der Versorgung adliger Jungfrauen und Witwen. Erst Philipps Nachfolger, Herzog Franz, ließ auf dem Landtag im März 1619² das Werk durch Hofräte und einen kleinen Ausschuß aus den Landräten ausarbeiten und den Ständen vorlegen. Auch diesmal wurde die Übersendung in die Distrikte nötig befunden. Das umfangreiche Schriftstück³ wurde beim

¹ Das neue Privileg vom 3. Jan. 1606. Dähnert I, 34 ff.

² Dähnert S I, 598.

³ Der Titel hieß: „Conclusa Sedinensia in Lehn- und Aussteuer-

Hofgericht die Grundlage der Entscheidungen auf den Gebieten, die es umfaßte.

3. Die Bauern- und Schäferordnung. Der Plan der Polizeiordnung.

Philipp II. trug sich mit dem großen Projekt einer allgemeinen Polizeiordnung, d. h. einer systematischen Aufstellung von Bestimmungen für alle die Fälle, wo die Obrigkeit ins Leben des einzelnen eingreifen konnte. Freilich zeigte sich bald die Schwierigkeit eines solchen Werkes, bei welchem auf den meisten Gebieten ohne die Hilfe irgend welcher Vorarbeiten von unten her hätte aufgebaut werden müssen. Nach einigen Jahren erschien ihm die Arbeit als ganzes „desperat“. Allein die Bauernordnung, die 1616 zur Veröffentlichung reif war, verwirklichte wenigstens für die niedere Klasse der Bevölkerung auf dem Lande annähernd jene Absicht.

Um dieselbe Zeit, als die distriktweise Beratung des Visitationsbescheides vor sich ging, wurde ein Entwurf der Bauernordnung aus der Kanzlei an die Distrikte verschickt. Die Leiter der Distrikte, die Landvögte und Hauptleute, wurden persönlich 1616 zum Landtage geladen und taten sich mit einigen Landräten zu einer Kommission zusammen. Diese brachte die Bauernordnung bei währendem Landtag zu vollem Abschluß¹. Sie erschien im gleichen Jahre zu Stettin im Druck (die Vorrede datiert 16. Mai 1616)².

Die neue Ordnung lehnt sich an die kürzere plattdeutsche von 1569 an³. Auch später war wohl noch einiges ausgearbeitet worden, aber wirklich beachtet wurde keine der bisherigen Verordnungen, nach Philipps Klage in der Vorrede⁴. Die Begrenzungen des Luxus in bäuerlichen Kreisen nimmt die neue Ordnung aus der alten unverändert auf. Das Streben nach Luxus ist zwar sehr gewachsen, doch sollen ihm auch jetzt noch die alten Schranken gezogen werden. Der Ernst, mit dem alles aufs neue eingeschärft wird, ist die persönliche Sprache Philipps. Den unmittelbaren Obrigkeiten der Bauern will er nicht mehr die Einhaltung der Ordnung einfach anheimstellen, sondern seine Amtshauptleute sollen darüber wachen, daß Adel und Städte im Distrikt sie bei ihren Untertanen in Ausführung bringen; wenn sie darin säumig sind, sollen die

sachen“. Gedruckt in „Auserlesene Sammlung“ (Greifswald 1747) S. 342ff. und Dähnert I, 1046 ff.

¹ Dähnert S I, 561. 582.

² Auch Dähnert III, 823 ff.

³ Dähnert III, 813 ff.

⁴ „Wie fast allen guten Satz- und Ordnungen beschiehet.“

Hauptleute selbst an jener statt die Ordnung handhaben und die Strafgeder dann, wie von den Amtsbauern, für den Herzog einziehen. Dies hieß den Grundherren eine Einbuße an freier Verfügung in ihrer Herrschaft und an Einnahmen androhen, wenn sie die Ordnung zu saumselig durchführten.

Jene Luxusverordnungen und einige angeschlossene fiskalische Bestimmungen werden an allgemeiner Bedeutung überboten durch eine Zusammenstellung der Hauptsätze des bäuerlichen Rechts in Pommern, die erst jetzt in die Bauernordnung gebracht wurden. Herzog und Stände hätten als Obrigkeiten ein gemeinsames Interesse gehabt, diese Dinge zum Nachteil der Bauern auszugestalten. Nun erscheint deren Lage hier ziemlich gedrückt; aber wer will sagen, daß dies nicht schon vorher der allgemeine Zustand gewesen sei? Auch partikuläre günstigere Verhältnisse, wie die der Kaufhöfe, werden in Geltung belassen, und manche Bestimmungen nehmen geradezu die Partei der Bauern. Einige längst zur Sprache gekommene Fragen¹, ob nämlich die Bauern bei Austreibung die Leibeigenschaft behielten, und ob sie die Hofwehr abgeben mußten oder mitnehmen dürften, wurden völlig zu gunsten der Bauern entschieden.

Eine Bestimmung rein praktischen Inhalts in der Bauernordnung, auf die allgemeine Anlegung von Schöppenbüchern in den Dörfern gerichtet, erinnert an Philipps Bemühungen um die Kirchenbücher². Alle vorkommenden bürgerlichen und kriminellen Klagen, die Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit, schließlich alle Veränderungen im bäuerlichen Besitz sollten verzeichnet werden.

Zu einer Feuerordnung auf den Dörfern enthielt die Bauernordnung die leitenden Gedanken; zugleich trug sie die Ausarbeitung den einzelnen Obrigkeiten auf. Die Schäferordnung³ wurde in revidierter Gestalt der Bauernordnung beigegeben. Sie nahm in gewissem Sinne Partei für die Gutsherren, indem sie absichtlich die Löhne der Schäfer niedriger ansetzte, als sie bisher, wie man meinte, zu Unrecht gefordert und gezahlt worden waren. Für die Nutzung der Schafzucht war damals die Form üblich, daß der Schäfer eine Anzahl von Schafen, die ihm selbst gehörten, mit denen des Herrn ins Gemenge tat. Wenn er, wie häufig geschah, den Herrn wechselte, nahm er seine Schafe wieder mit. So hatten auch seine Unterknechte, die ihm und nicht dem Herrn unmittelbar verpflichtet waren, ihre eigenen Schafe⁴. Den Anteil des

¹ In den Verhandlungen über die Gravamina unter Barnim. Dähnert I, 760. 784.

² Darüber ausführlich M. Wehrmann in B. St. 42 S. 205 ff.

³ Dähnert III, 845 ff.

⁴ Die Knechte sollten bei der Vermietung ein Zeugnis des vorigen Herrn vorweisen.

Schäfers am Gemenge wollte die neue Ordnung nicht über ein Sechstel steigen lassen. Nach demselben Verhältnis verteilte sich der Gewinn der Zucht, wie andererseits alle Unkosten. Für das Deputat des Schäfers wurden Höchstsätze aufgestellt, die in keinem Falle überschritten werden sollten¹.

Mit der Bauern- und Schäferordnung in einem Bande gedruckt wurde ein Edikt gegen die Landstreicher, die „gardenen Knechte“, meist beschäftigungslose Kriegssöldner, deren häufiges Erscheinen in Pommern um diese Zeit man auf die Kriegsunruhen des Nordostens zurückführte. Um das Land von diesem Gesindel zu säubern, erfand man eine polizeiliche Organisation der Distrikte von neuer Art. Jeder Distrikt sollte zwei Landbereiter anstellen² und zu ihrer Besoldung eine Distriktskasse einrichten, in welche allem Herkommen zuwider auch die Adligen und die Pastoren wie alle anderen Einwohner des Distrikts steuern sollten. Das Edikt, datiert vom 13. August 1616, ist noch in Gemeinschaft mit dem Landtage entworfen³; nichts findet sich davon, daß es jemals ausgeführt und seine sehr ungewöhnlichen Bestimmungen über die Steuer verwirklicht worden seien.

Ein starkes Interesse haftet noch außerdem diesem Edikte an. Hier war zum ersten Mal eine Einteilung des ganzen Gebietes in Distrikte genau durchgeführt. Die Distrikte der Ritterschaft hatten von jeher Zusammenhang mit den alten fürstlichen Ämtern und den fürstlichen Städten. Außerhalb standen die Säkularisationen im fürstlichen Besitz, sowie die Ländereien der eximierten Adligen, der Schloßgesessenen. Dies wurde alles in der Weise untergebracht, daß der größte Teil der Schloßgesessenen in einem Distrikt zusammengefaßt wurde, was die geographische Lage erlaubte, und sonst an jeden der älteren Distrikte das Benachbarte angeschlossen wurde. Spätere Ordnungen, die einer Einteilung des ganzen Landes bedurften, gingen von dieser aus. Man sieht, dass es nunmehr zwei Begriffe für das Wort Distrikt gab. Auch kommt der Name Kreis schon jetzt vor. Einer wie der andere Ausdruck wird bald auf den weiteren, bald auf den engeren Begriff von „Distrikt“ angewendet⁴.

¹ Auf das Hundert Schafe (sein Sechstel abgerechnet) ein Drömt (12 Scheffel) Roggen und ein Scheffel Malz; auf bis zu 800 Schafen zwei Haupt Rindvieh, darüber drei Haupt; und einzelnes andere.

² Man muß diese von den Landreitern unterscheiden, einem regelmäßigen Amte, das im Distrikt nur von einer Person versehen wurde.

³ Dähnert S I, 582.

⁴ Die großen Distrikte dieses Edikts sind:

1. Amt Stettin, Städte Stettin, Gartz und einiges andere;
2. Amt Kolbatz, alter Distrikt Pyritz u. a.;
3. alter Distrikt Saatzig, Ämter Marienfließ, Friedrichswalde, Städte Stargard, Gollnow;
4. Landvogtei Greifenberg mit vielen Anhängeln;

Einige wesentliche Bruchstücke dessen, was man unter einer vollständigen Polizeiordnung verstehen konnte, waren in diesen verschiedenen Ordnungen geliefert. Über das hinaus dachte man noch an eine Luxusordnung für die Städte, vielleicht an eine solche für den Adel, ferner an eine allgemeingültige Regelung der Warenpreise durch Tax- und Viktualordnungen. Aber die Städte konnten über den Luxus einzeln und selbständig Verfügungen treffen und taten es zum Teil. Die übrigen Aufgaben blieben liegen, und nur dazu bestimmte der Herzog das Problem der allgemeinen Polizeiordnung, daß es in den regelmäßigen Ratssitzungen bei Hofe dann, wenn andere Geschäfte völlig fehlten, durchgesprochen werden sollte. „Das würden nicht allein lustige, sondern auch nützliche und nötige Diskurse werden, dazu ich mich gleichsam bereits freue und auf dem Wege viel Gutes zu lernen verhoffe, wie mich dann gewaltig in die Bücher jagen wird“¹. In den zwei Jahren, die ihm noch beschieden waren, brachte er namhaftes nicht weiter zustande.

Der Landtag von 1615/6, der dem bisher Geleisteten eine Art Abschluß gab, muß für das allgemeine Verhältnis Philipps zu den Ständen noch etwas näher in Betracht gezogen werden.

4. Philipp II. und die Stände. Die Verschuldung der Stadt Stettin.

Der nächste gemeine Landtag nach dem von 1608 trat im Sommer 1615 in Stettin zusammen, brach seine sich hinzögernde Arbeit dann wegen der einfallenden Ernte ab, ging im Frühjahr 1616 nur in der Form einer kleineren Deputiertenversammlung neu ans Werk und kam mit dem Abschiede vom 18. März² zum Schluß. Jeder Distrikt hatte hierzu zwei adlige Deputierte in seiner Versammlung, wo die Punkte der Landtagsberatung vorgelegt wurden, bevollmächtigt und ihnen sogar ausnahmsweise das Geld für die Zehrung mitgegeben³. Weil die Entlassung zur Erntezeit den Ständen zugute kam, mögen sie damals dies Zugeständnis gemacht

5. alter Distrikt Belgard;
6. desgl. Neustettin;
7. alte Distrikte Stolp und Schlawe;
8. alter Distrikt Lauenburg;
9. desgl. Bütow;
10. desgl. Rügenwalde;
11. die Schloßgesessenen (vereinzelte Gebiete von ihnen werden noch anders verteilt).

¹ Aus dem Aufsatz über das Hofwesen.

² Dähnert S I, 552 ff.

³ Bericht über die Distriktsversammlung in Lauenburg vom dortigen Hauptmann, 8. Febr. 1616. St. T. 94 no. 92 vol. II.

haben. Zugleich war es ein erster Schritt, die fürstliche Kammer zu erleichtern.

Wie schon bemerkt: wenn die wirtschaftlichen Verbesserungen des Herzogs wirkliches Leben erhalten sollten, so mußte für den Anfang einiges bare Geld zur Verfügung stehen oder die dringendsten Schulden der Kammer abgenommen werden. Es war eine Bedingung, mit der die sparsamere Einrichtung des Hofes stand und fiel. Philipp war betroffen, daß die Stände seine Bemühungen um bessere Wirtschaft so wenig bemerken wollten. Ganz sparsam war er allerdings nicht gewesen. So wenig er für gesellige und ritterliche Neigungen etwas verschwendete, er vergrößerte doch seine Bibliothek und Raritätensammlung, er baute am Stettiner Schlosse, hauptsächlich um dafür die geeigneten Räumlichkeiten zu gewinnen, ebenso wie er die neue Kanzlei, eine Anlage seines Vaters, zur Vollendung brachte. Indes ließen ihn die Stände mit der Tat nicht im Stich. An Briefschulden übernahmen sie auf den Landkasten 63 666 fl. Auf drei Jahre bewilligten sie außerdem jährlich eine Steuer für Plickschulden, behielten sich aber zu ihrer Sicherheit vor, daß auch diese Posten unmittelbar vom Landkasten aus an die Gläubiger gezahlt würden.

In der Verwaltung des Landkastens stellte Philipp ebenfalls eine straffere Ordnung her. Auf dies ständische Institut übte er einigen Einfluß durch das Recht, gemeinsam mit den Ständen die Rechnungslegung der Obereinnehmer abzuhören. Zum erstenmal seit fünfzehn Jahren veranlaßte er diese Abhörung im November 1612¹. In Stargard, wo der Landkasten stand, kamen dazu einige Hofräte und Landräte zusammen. Die Berechnung ergab, daß die Obereinnehmer ihr Amt völlig gewissenhaft verwaltet hatten. Jetzt regte aber der Herzog ein weiteres an: die Kapitalien der Landkastenschuld sollten allmählich aus dem wirklichen Vorrat abgetragen werden, nicht mehr nur so, daß ein gekündigtes Kapital durch eine ebenso große Anleihe an anderer Stelle aufgebracht wurde. Seit 1613 wurde dementsprechend verfahren. Dazu brauchte der Landkasten aber höhere Einnahmen aus Steuern. Die darauf haftenden Kapitalien² wurden jährlich verzinst mit Aufwendung von etwa einer Steuer; so viel war bisher im Durchschnitt eingefordert worden. In den nächsten Jahren vermehrte man die Höhe der Landkastensteuer, die ja die Obereinnehmer mit dem Herzog zusammen festsetzen durften. Nach den Bewilligungen von 1616 wurden viele Jahre lang je drei Steuern in den Landkasten eingezahlt³. Der Anteil für Plick-

¹ Die Rechnung St. T. 97 no. 32 vol. II.

² 1612 betrug sie 148 229 1/2 Taler.

³ St. T. 97 no. 1 vol. II.

schulden in dieser Summe wurde seit Philipps Tode wieder von einer auf eine halbe Steuer herabgesetzt¹. Dadurch kam der Landkasten noch mehr in den Stand, Kapitalien abzutragen, und verfuhr danach in den folgenden Jahren.

Von 1616 bis zum Ende des alten Territorialstaates wurden Schulden nie mehr eigentlich auf den Landkasten übernommen. Es war kein durchaus glänzendes Ergebnis der Reformbestrebungen, daß von hier ab unter dieser und der folgenden Regierung die Kammerschulden um einen Durchschnitt von 100 000 fl. schwankten; aber wenn, wie wir sahen, die ersten Schritte zur Ordnung gerade wieder kostspielig waren, so hatte es doch etwas zu bedeuten, daß die Schulden überhaupt nur im Stillstand blieben. Die Ausgaben wurden auf einige Jahre beinahe mit den festen Einkünften und den jährlichen kleinen Steuerzuschüssen gedeckt².

Philipp und seine beiden Nachfolger verschafften sich aus der Huldigung, die sie nach dem Beispiel Barnims XII. vornahmen, Zahlungen von den Städten an ihre Kammer. Diese Rekognitionen verminderten sich allerdings immer mehr. Hatte Barnim 20 000 fl. erhalten, so gaben sich Philipp³ und Franz⁴ mit 15 000 fl. zufrieden, Bogislav XIV. setzte nur noch eine Zahlung von 12 000 fl. durch⁵.

Einmal bot sich Gelegenheit, die einzige ordentliche Steuer, die für das Territorium als solches in Betracht kam, einzufordern, nämlich die Fräuleinsteuer. Als die Schwester der Herzöge, Fürstin Anna, sich mit dem Herzog von Croy vermählen wollte, schrieb Franz die Steuer 1619 unter Zuziehung einiger Landräte und Städte⁶ aus, ungeachtet, daß die Zahlung pflichtmäßig war.

Die schwersten Kämpfe, welche Philipp und Franz mit den Ständen zu führen hatten, brachte ihnen eine Angelegenheit, die ihrem unmittelbaren Interesse eigentlich fremd war. Die Hauptstadt Stettin sollte von ihrer seit geraumer Zeit stark angeschwollenen Schuldenlast durch außerordentliche Mittel befreit werden. Da einige von diesen noch dazu von der Beschaffenheit waren, auf weitere Kreise Einfluß üben zu können, so betrieben die Herzöge das ganze mit ständischem

¹ 1619 wurden bewilligt vier Kammersteuern, zahlbar durch den Landkasten in acht Jahren. Dähnert S I, 600.

² Franz sagt im Landtag 1619, der Hofhalt sei „nur aufs genaueste als möglich angestellt“; dafür reichten die Intraden „genau und noch nicht vollkommlich“. Dähnert S I, 592.

³ Landtagsabschied 1608. Original St. T. 94 no. 92 vol. II. Der Druck bei Dähnert S I, 639 ist irreführend.

⁴ Ausschußtag Mai 1618. St. T. 94 no. 90.

⁵ Ausschußtag April/Mai 1621 (die Städte insgesamt verschrieben) St. T. 94 no. 96 vol. II. Abschied Dähnert S I, 604 ff.

⁶ Versammlung Stettin Oktober 1619. St. T. 94 no. 95 vol. I.

Beirat, ohne daß dies in einer partikularen Finanzfrage durchaus nötig gewesen wäre¹. Als Ursachen der Verschuldung² findet man gehäufte Ausgaben für besondere Zwecke genannt, für Bauten, für die schnell sich folgenden Huldigungen, vor allem für zahlreiche Prozesse, welche die Stadt mit dem Herzoge, mit anderen Städten um diese und jene Berechtigungen führte. Aus den entgegengesetzten Ansprüchen Johann Friedrichs und der Residenzstadt schrieben sich verschiedene dieser Prozesse her; man trieb sie mit Hartnäckigkeit bis zur letzten Instanz. Philipp erkannte das Verderbliche solches Verfahrens, auch wenn er zunächst noch nicht das klare Ziel hatte, der Stadt wieder emporzuhelfen. Im Jahre 1612 verglich er sich mit ihr über alle Streitpunkte³. Von beiden Seiten gab man einiges nach, wie über das Patronat an Kirchen der Stadt, über den Besitz der Regalien auf der Oder. Der größte Streitpunkt war der über das Stettiner Stadtgericht. Dieses war ehemals Lehen einer adligen Familie gewesen, war dann von ihr teilweise der Stadt verkauft oder verpfändet worden⁴. Der letzte Lehnsinhaber hatte sich mit Johann Friedrich über die Lehnspflicht entzweit, und es war endlich entschieden worden, daß er seinen Anteil am Gerichte dem Herzog überließe und dafür aller Verpflichtung frei würde. Aber schon vorher hatte Johann Friedrich das Gericht ganz von sich aus besetzt, mit Schädigung der Rechte der Stadt. Jetzt bestimmte der Vergleich kurzer Hand: in Kosten und Einkünfte sollten der Herzog und die Stadt sich regelmäßig teilen, den Schultheißen als den Direktor des Gerichts der Herzog einsetzen, die Stadt aber einen Vogt dabei halten, der überall eine Mitaufsicht führte; die Schöppen ergänzten sich selbst.

Ungenauigkeiten der Geldverwaltung hatten etwas zu dem mißlichen Zustande der städtischen Kasse beigetragen; schwer Belastendes ließ sich später nicht nachweisen. Die allgemeine Stadtverwaltung dieser Jahre ist nur zu rühmen. Ihre Umsicht und ihren Fleiß bezeugen die vielen städtischen Ordnungen, welche neu erlassen oder in eine bessere Form gebracht wurden⁵.

Die Gemeinde glaubte, daß geholfen sei, wenn sie sechzig Männer, aus allen Ständen gemischt, zur Aufsicht der städtischen Kassenverwaltung einsetzte. Der Herzog genehmigte es (1613).

¹ Franz führte ihnen zu Gemüte, sie könnten aus dieser Konsultation ius et praeiudicium erwerben. Proposition des Ausschustages im Mai 1618. St. T. 94 no. 90.

² Das einzelne behandelt mit eingehender Benutzung der Ratsakten Thiede, Chronik der Stadt Stettin S. 593 ff.

³ Der Vertrag bei Friedeborn Buch III S. 88 ff.

⁴ Barthold IV, 1 S. 443. 461. IV, 2 S. 427. 429. 446.

⁵ Nachwachtordnung 1591, Feuerordnung 1592, erneuerte Verkaufsordnung 1602, Bettlerordnung 1603, Wettgerichtsordnung 1606. Thiede S. 555 ff.

Aber die neue Behörde brachte die Dinge um nichts weiter. Als sie zur Auflage einer Biersteuer schritt, empörte sich das niedere Volk und setzte (Juli 1616) mit deren Abschaffung auch die Beseitigung der sechzig Männer durch.

Nach solchen Erfahrungen nahm nunmehr Philipp als Landesherr die Angelegenheit seiner Hauptstadt selbst in die Hand. Er ließ die bisherige Verwaltung von einigen Hof- und Landräten prüfen; er verabredete mit der Stadt verschiedene Mittel zur Hebung des Notstandes. Es geschah dieser Sache zu Liebe, daß er das letzte Mal in seinem Leben die Landräte berief. Die Verhandlung sollte am 4. Februar 1618 beginnen. Der Gewohnheit nach trafen sie am Abend vorher in Stettin ein¹. Es war in der Todesstunde des Herzogs; er verschied am 3. Februar Abends um dreiviertel zehn. Die Landräte schritten nun nicht zur Beratung. Bei den Ausschüssen, die Franz noch zweimal 1618 berief, war eine Bewilligung der vorgeschlagenen Mittel nicht durchzusetzen. Die Schulden der Stadt erreichten bis 1619 eine Höhe von 334 356 fl. Von den Mitteln zur Abhilfe konnte eines, das nur die stettinische Bürgerschaft betraf, den Ständen gleichgültig sein und wurde ohne Widerspruch von ihnen zugelassen. Es war eine direkte Abgabe der Bürger an die Stadt. Freilich schwankte man lange über die Form ihrer Aufbringung und begegnete, sowie man einen etwas härteren Griff tat, dem wirkungsvollen Widerstande der Bürger. Von dem Plan eines verdoppelten Bürgerschosses, worin das ganze Vermögen veranschlagt wurde, kam man deshalb wieder zurück und griff zu einer verhältnismäßig schonenden Belastung der einzelnen Gebäude, die in drei Jahren 15 000 fl. tragen sollte². Die beiden anderen Vorschläge betrafen erstlich abermals eine indirekte Steuer auf das in Stettin gebraute Bier und sodann eine ebensolche Auflage auf alle Waren, die von Stettin ins Ausland verhandelt wurden.

Wie die erwähnten Ausschüsse, so wies endlich auch der große Landtag im Frühjahr 1619³, auf den klaren Befehl aller Distrikte und Städte gestützt, jedes Eingehen auf die beiden Vorschläge von der Hand. Den tief wurzelnden Haß gegen alles, was indirekte Auflage hieß, bekam man wieder wie in Johann Friedrichs Zeiten zu empfinden. Trotzdem versuchte es Franz noch ein letztes Mal mit den Landräten⁴, und es gelang. Sie reichten dem Herzog eine äußerst gewundene Erklärung ein, schoben ihm im letzten Grunde die Entscheidung

¹ St. T. 94 no. 94.

² Ausführliche Anschläge beim Landtag Stettin März 1619. St. T. 94 no. 95 vol. I.

³ Abschied 8. März 1619. Dähnert S I, 587 ff.

⁴ Versammlung Stettin November 1619. St. T. 94 no. 95 vol. II. — Diese Versammlung identisch mit der oben S. 29 erwähnten?

darüber zu, wie weit er gehen könne, ohne sie, die Landräte, vor dem Interesse der gesamten Stände bloßzustellen, aber sie widersprachen seinen Vorschlägen nicht geradezu. Daraufhin wagte es der Herzog, die beiden Steuern einzuführen. Vor allem wurde die Biersteuer zunächst auf drei Jahre angeordnet, darnach auf weitere fünf Jahre erstreckt¹. Daß auch die Warenaufgabe eine Zeitlang galt, bezeugen einige Andeutungen in einem älteren Verzeichnis pommerscher Urkunden². 1619 bis 1622 ist darin von ihr als von einer verfassungsmäßig bewilligten Steuer die Rede. An diesen Stützen hielt sich Stettin nun bis zum Kriege notdürftig aufrecht.

Wie aus einzelnen Erwähnungen im Vorigen schon hervorgeht, wurden in diesen Jahren mit Vorliebe kleine Ausschüsse der Stände berufen. Sie deckten sich ihrem ritterschaftlichen Bestandteile nach in der Regel mit dem Kollegium der Landräte, wozu dann immer zugleich einige Städte herangezogen wurden. Philipp und Franz berieten mit ihnen nachgerade alle Maßnahmen, die nicht eben eine Bewilligung von Landsteuern in sich begriffen. Zur Vorbesprechung über die kriegerische Rüstung, die mit der Zeit in den Gesichtskreis trat, eigneten sich ebenfalls diese Ausschüsse vorzüglich. Der Herzog konnte sie eher zu etwas bringen, als die größere Versammlung eines Landtages, weil sie sich allmählich in die Geschäfte einarbeiteten und die Bedürfnisse von vornherein selbst kennen lernten. Nur war auch stets die Unzuträglichkeit zu fürchten, daß sie in irgend wichtigeren Dingen die eigene Entschliebung nicht verantworten wollten und die nachträgliche weitläufige Befragung der Gesamtstände veranlaßten, wie es in der Unternehmung der Kriegsrüstung oft genug zum Schaden des Werkes eintrat. Ein prinzipieller Gegensatz zwischen Herzögen und Ständen regt sich in diesem Zeitraum nicht. Zur Erklärung reichen von der einen Seite vielleicht schon die matteren Naturen des absterbenden Fürstengeschlechtes aus. Auf der anderen Seite zeigen die Stände bei der so ansehnlichen Stellung, die sie rechtlich bereits einnahmen, durchaus den Willen, nun auch in der Gesetzmäßigkeit zu verharren.

Von der feindlichen Stellungnahme der Stände gegen Stettin ging eine bemerkenswerte Wirkung aus, die sich auf die Organisation der ständischen Beratungen erstreckte. Stettin war das Haupt der Städtekurie. Es stellte ihr in seinem

¹ Thiede S. 620 und 629.

² Apparatus diplomatico-historicus, Greifswald (2. Auflage) 1735; anonym, jedoch vermutlich in den Kreis der Arbeiten des Professors A. v. Balthasar gehörig. Vgl. Kletke, Quellenkunde der Geschichte des preußischen Staates II, 37.

Stadtsyndikus die Person, welche sie formell auf Landtagen vertrat. Weiter aber: denselben Stettiner Syndikus hatte die Ritterschaft sich bisher aus Sparsamkeit, und weil die Gelegenheit es gab, als Wortführer der gesamten Stände vor dem Herzoge gefallen lassen. Jetzt fand sie auf einmal Anlaß, einen eigenen Syndikus neben dem städtischen anzustellen. Sie gab zwar als Grund eine allgemeine Häufung der Geschäfte und den Wunsch an, selbst Protokolle über die Landtagsverhandlungen zu besitzen, worin ihr bis jetzt die Städte voraus gewesen seien. Da aber diese Absicht gerade in dem Augenblick kundbar wurde, wo die Forderungen zur Unterstützung Stettins dem Unwillen der Landschaft begegneten¹, so dürfte man wohl richtig vermuten, daß das Mißtrauen gegen Stettin diesen neuen Plan eingab. Es wurde denn auch bald darauf ein eigener Syndikus der Ritterschaft bestellt; die Wahl traf den Stettiner Hofgerichtsadvokaten Dr. Elias Pauli, der später, allerdings nicht in seiner Eigenschaft als Syndikus, in hervorragender politischer Wirksamkeit auftritt². Die Nachricht für seine Anstellung liegt allerdings nur in einem fünf Jahre späteren Schriftstück, aber dort wird eben sein Amtsantritt fünf Jahre rückwärts angesetzt. Sehr deutlich ist dieses Schriftstück über die Gehaltsverhältnisse: es stellt eine Bitte der gesamten Stände an den Herzog dar, einer Aufbesserung des Gehaltes beider Syndici zuzustimmen³. Der gemeinsame Syndikus aller Stände hatte vordem 100 fl. aus dem Landkasten bezogen. Bei der Hinzufügung des ritterschaftlichen Syndikus hatte man jenem das Gehalt auf 50 Taler verkürzt (der Taler ist gleich 1 $\frac{1}{2}$ fl.) und ebenso viel dem neuen angewiesen. Beide zusammen empfangen also schon mehr als früher der eine. Nun verlangten aber beide Teile — der Anlaß war die Forderung Paulis — das Doppelte an Sold, 100 Taler für jeden. Der Herzog, der so viel dem Landkasten nicht aufbürden wollte, entschied, daß jedem eine Erhöhung, aber nur auf 100 fl., gewährt werden solle. Die so begründete Spaltung des landschaftlichen Syndikats in zwei verschiedene Ämter für die beiden hauptsächlichsten Kurien wurde zu einer fortwirkenden Einrichtung.

¹ Protokoll des Ausschustages Mai 1618. St. T. 94 no. 90.

² Pauli war einer der Kommissarien, die Bogislav XIV. zu der großen Verhandlung mit Gustav Adolf bestellte.

³ Schreiben vom Landtag in Treptow a. d. Rega, Oktober 1623 an den Herzog, undatiert. Bescheid des Herzogs vom 16. Dezember 1623. St. T. 94 no. 98.

Drittes Kapitel.

Erste Einwirkung des deutschen Krieges. Regierung Bogislavs XIV. in Stettin. 1620—1625.

1. Die Defension in den Jahren 1620—1624.

Die friedliche Gesetzgebung des letzten Jahrzehntes wurzelte in dem tatsächlichen tiefruhigen Friedenszustande, den die Pommern seit Generationen genossen. Die Schütterungen des Reichsbodens in den Jahren seit etwa 1600, mehr noch die Zusammenstöße Schwedens mit den östlichen Mächten wurden von ihnen besorglich wahrgenommen, vermochten aber nicht die Spannkraft des Landes gegen äußere Mächte irgendwie anzuregen.

Einen großen Schreck jagte ihnen da das im Reich wirklich ausbrechende Kriegsfeuer ein. Von seinem ersten Aufleuchten an, lange bevor vom Reiche oder vom Kreise Aufforderungen an das Land herantraten, regten sich hier Bestrebungen, durch eine Reihe von Maßnahmen zur kriegerischen Rüstung, die man als „Defension“ zusammenfaßte, die eigenen Grenzen zu sichern.

Eine Verständigung mit Wolgast von Landschaft zu Landschaft war den Stettinern um mancher Punkte willen jetzt wünschenswert. Die verschiedenen fertiggestellten Landesordnungen wollte man auch in Wolgast zur Annahme zu bringen versuchen, um die Einheit des ganzen Landes besser aufrecht zu erhalten. Ferner war die erneute Bestätigung der Privilegien bei der stettinischen Landschaft schon mehrfach verhandelt worden, konnte aber erst nach Besprechung mit der anderen Landeshälfte, da die Privilegien durchweg gemeinschaftlich waren, zur Richtigkeit kommen. Alles dies trat indessen im Augenblick vor der Landesverteidigung in den Hintergrund.

Eine kleine Versammlung von Hof- und Landräten beider Teile in Wollin¹ im Juni 1619 schlug den Fürsten vor, eine Kommission von je zwei Räten und zwei erfahrenen Kriegsheuten aus jeder Regierung zu bilden und durch sie einen Plan der Rüstung ausarbeiten zu lassen. Wenn man dann zur Beschlußfassung hierüber einen gemeinsamen Landtag in Aussicht nahm, so hielten es die wolgastischen Hofräte als eine unabweisliche Forderung fest, daß dabei die Zehrungskosten auf die Stände fallen müßten, auf deren Anregung und zu deren Nutzen ja diese Beratungen ins Werk gesetzt würden.

Dies erschwerte den Fortgang der Angelegenheit sehr. Hatte man in Stettin, wo der Herzog einige Bereitschaft zur Tragung der Landtagskosten merken ließ, daran gedacht, mit Abordnungen jedes Distrikts die Versammlung zu beschicken, so erkaltete nun der Eifer merklich. Zustande kam weiter nichts als eine nochmalige Vereinigung der Landräte, die vollständig sein sollte, aber von stettinischer Seite her sehr unvollständig war. Man wählte eine wolgastische Stadt, Ückermünde, und Wolgast führte nach der immer abwechselnden Reihenfolge diesmal das Direktorium². Kurz vorher hatte in Stettin die Besprechung der inzwischen bestellten Kommission stattgefunden³, die sich zwar als eigentlich sachkundig nicht ausgeben wollte. Sie erklärte zum wirksamen Schutz des langgestreckten Landes 8000 Mann Fußvolk und 1500 Reiter für erforderlich. Den Festungen stellte sie das denkbar schlechteste Zeugnis aus: kaum eine im Lande genüge wirklich in Ansehung der Kriegführung des Zeitalters. Stralsund konnte in das Urteil wohl nicht mitbegriffen sein; für die hinterpommerschen Orte dagegen bewiesen die späteren Kriegereignisse seine Richtigkeit. Noch ein anderes merkwürdiges Gutachten traf in Ückermünde ein, höchstwahrscheinlich von dem Hauptmann auf Lauenburg, Peter v. Gottberg, der Obrist in polnischen Diensten war, verfaßt⁴. Hier wird im frischen Tone eines Kriegsmannes die Einrichtung eines neuen Zeughauses in Stettin (bisher war in Wolgast das einzige Zeughaus), seine Füllung und besonders die Aufbringung der Geldmittel dazu besprochen. Geld sei das allerwichtigste. „Wo nehmen? ist die größte maxima.“ Seine kecken Vorschläge stechen seltsam ab von der Bedenklichkeit des Adels gegen persönliche Opfer. Jeder Prälat

¹ Verhandlungen St. T. 94 no. 94.

² Verhandlungen vom 25. bis 27. April 1620. St. T. 94 no. 96 vol. I.

³ Ebenda vol. II.

⁴ Das Schriftstück St. T. 94 no. 96 vol. II fol. 99 ff. läßt die Bezeichnung seines Ursprungs vermissen. Nach anderweitigen Erwähnungen scheint es das Gottbergische zu sein.

möge ein Zehntel der Pfründen, jeder Adlige einen festen Satz von jeder selbstbewirtschafteten Hufe beisteuern, dazu der Fürst die Hälfte aller nicht fixierten Hebungen (Zoll, Gerichtsgeld). Die Bauern liefern Material, der Hauptmann baut im Amte auf eigene Kosten eine Pulvermühle.

Schon war aber die selbständige Landesverteidigung nicht die einzige Frage, die sich aus den Kriegsbesorgnissen ergab. Die Beschlüsse des obersächsischen Kreises fuhren plötzlich mit anderen Rüstungsplänen und anderen Geldansprüchen dazwischen. Der Kreistag zu Leipzig am 3. Februar 1620¹ hatte mit Majorität die Zahlung von sechzig Simpelmonaten für die Verteidigung der Kreismitglieder festgesetzt. Pommern hatte zwar nebst einigen anderen Mitgliedern protestiert, besonders gestützt auf Brandenburg, das sich diesem Beschlusse ferngehalten hatte². Nun waren die Pommern stark im Zweifel, ob sie durch den Mehrheitsbeschluß verpflichtet seien; einen Antrieb, sich ihm zu fügen, gab die Drohung des Kurfürsten von Sachsen als Kreisobersten, den widerstrebenden Ständen Truppen ins Land zu legen.

Dieser Gegenstand beschäftigte überwiegend die Landräte in Ückermünde. Den anderen Punkt der engeren pommerischen Defension wiesen sie nach kurzer Besprechung von der Hand, da sie bei ihrer geringen Zahl hierin zu keinem Abschluß befähigt seien. Schreiben, die von ihren Freunden in der Heimat bei ihnen einliefen, bestärkten sie darin. Auch die Gründe, die zur Erfüllung des Kreisschlusses antreiben konnten, zeigten sich bei ihnen wenig wirksam. Endlich genehmigten sie das, was Franz in seiner Instruktion³ als das Mindestmaß einer Bewilligung bezeichnet hatte, nämlich eine Steuer in den Landkasten jeder Regierung als erste Rate der vom Kreise geforderten Zahlung. Der Gedanke dabei war aber nicht einfach der, dem Kreise diese Gelder zuzustellen. Dessen Forderung bildete den Rechtsgrund der Einsammlung, allein so lange kein äußerer Zwang oder eine klarere Rechtsableitung die Steuern den Pommern aus den Händen wand, sollten sie beim Landkasten liegen und lieber dereinst zur eigenen Defension angewandt werden. Diesem so unbestimmten Entscheide fehlte überdies die Einstimmigkeit. Die Städte, die in einigen Mitgliedern vertreten waren⁴, traten aus mangelnder Vollmacht nicht bei.

Dieselbe Unklarheit über das, was vom Kreise und das, was vom Lande aus zur Defension geschah, kehrt in den einzelnen Gegenständen der Rüstung wieder. Die Regierung gab den Wünschen des Kreises nach eigenem Ermessen kon-

¹ Schreiben von Herzog Franz an Philipp Julius. 17. April 1620.

² Droysen, Geschichte der preußischen Politik (2. Aufl.) III, 1 S. 28.

³ Vom 22. April 1620.

⁴ In Wolgast gehörten sie zu den Landräten.

kretere Gestalt und behielt dabei hauptsächlich den Vorteil des Landes im Auge. Doch verwendete sie den Namen des Kreises, wo er ihrer Anordnung Nachdruck geben konnte, und zielte nebenbei auf Angliederung der eigenen Rüstungsmittel an den Kreis ab, im Falle, daß die Verhältnisse hiervon den besseren Erfolg versprächen. Selbst die Offiziere nahmen an dieser Doppelstellung teil. So wurde der Obristleutnant der obersächsischen Kreisarmee, der in dieser Stellung auf den Registern des Kreises figurierte, zugleich für Pommern in Dienst genommen. Er erhielt seine Besoldung (900 fl.) aus dem hinterpommerschen Landkasten, und diese Summe kürzte wieder die Regierung an der Kreissteuer ab¹.

Um doch auch die vollzählige Meinungsäußerung der Landschaft zu den Rüstungsvorschlägen zu erhalten, legte sie der Stettiner Herzog den Distrikten vor. Allein die Eingesessenen nahmen diese Gelegenheit höchst lässig wahr². Aller Eifer war geschwunden, als der Krieg sich auf den anfänglichen Schauplatz zu beschränken schien. Der übereinstimmende Beschluß der meisten Distrikte ging dahin, etwas Defensionsgeld zwar einzusammeln, aber fürs erste in den Distrikten selbst zu verwahren, im Notfall distriktsweise davon zu rüsten. Also noch enger zog man die Linie einer gemeinschaftlichen Fürsorge, noch näher am Leibe wollte man sich die Wehr halten, die man einmal mit eigenen Opfern beschafft hätte. Allerdings, wenn das Vertrauen der Distrikte zu einander an dieser Grenze haltmachte, so war es für keinen ratsam, ein vereinzelt hochherzigeres Beispiel zu geben; er setzte sich dann nur nutzlos einem starken Verluste aus. Obgleich Franz schon vorher die in Ückermünde angenommene Steuer für den Landkasten ausgeschrieben hatte³, willigte sein Nachfolger Bogislav auf der ersten ständischen Versammlung seiner Regierungszeit ein, daß die Gelder den Distrikten und Städten nicht abgefordert werden sollten⁴. Das größte Hindernis, weiter zu gelangen, lag in dem Widerstande der städtischen Bürgerschaften. Wo der Rat auch die Absonderung der Städte von der ückermündischen Bewilligung unberücksichtigt ließ und die Steuer ausschrieb (wie in Wollin, Kammin, Treptow a. d. Rega), widersetzte sich das Volk aufs äußerste⁵.

¹ Beratung der pommerschen Hofräte. Rügenwalde 18. Aug. 1624. St. T. 94 no. 99 fol. 132.

² Von den Versammlungen der Distrikte Pyritz und Greifenberg, Juni 1620, liegen Berichte vor. St. T. 94 no. 96 vol. II. Beide enthalten Klagen über sehr schwachen Besuch.

³ Am 6. Mai 1620.

⁴ Ausschußtag April/Mai 1621. St. T. 94 no. 96 vol. II.

⁵ Die städtischen Deputierten auf dem letzterwähnten Ausschußtage: die Bürger seien zur Zahlung nicht zu bringen, „dräuen entweder mit Totschlagen oder geben die äußerste Unmöglichkeit vor“.

sie die gegenwärtigen Landplagen zusammenstellt. Es gedenkt der öden Leere des fürstlichen Hauses, vor allem der Teuerung, die an Hungersnot schon nahe heranstreife, und bittet um Aufnahme eines zur Sache treffenden Gebetes in den Gottesdienst und um Besserung des kirchlichen Lebens überhaupt.

Man wandte sich aber auch materiellen Maßnahmen zur Eindämmung des Übels zu. Die öffentlichen Organe setzten sich für Fragen des territorialen Wirtschaftslebens in Tätigkeit. Daß der Grundsatz, wirtschaftliche Interessen im Rahmen des ganzen Territoriums zu behandeln, schon weite Anerkennung fand, und zwar von seiten des Herzogs wie der Stände, zeigte das in der stettinischen Schuldensache für nötig befundene Verfahren. Die Herzöge ließen hin und wieder Edikte, um das Münzwesen in Einzelheiten zu regeln, sowie Verordnungen über den Handel ausgeben, durch die sie in der Sphäre allgemeiner städtischer Interessen das Recht ihres höheren Eingriffs geltend machten; doch geschah dies fast nur im Sinne der städtischen Privilegien selbst; so wurde 1622 das Aufenthaltsrecht fremder Kaufleute noch einmal mit strengeren Schranken umzogen¹. Sprachen einmal besondere Gründe der Billigkeit gegen die unbedingte Beachtung der Privilegien, so machte freilich der Herzog auch nicht viel Umstände, sie teilweise außer Wirkung zu setzen².

Jetzt waren es die Stände, die sich aus eigenem Antrieb der wichtigen Fragen der Gegenwart annahmen. Die Münzwertung und die Regelung der Warenpreise standen als wichtigste Beratungsgegenstände auf der Tagesordnung, als die Landschaft sich nach eigenem Wunsch im Oktober 1623 zu Treptow a. d. Rega versammelte³. Die Einberufung besorgte, mit bloßer Genehmigung des Herzogs, der Landmarschall. Der Herzog hatte gar keinen Hofbeamten bei der Tagung. Als er später auf die Beschlüsse einen Bescheid geben sollte, brauchte er die Vorsicht, erst noch einigen Landräten und Städten die Frage vorzulegen, ob die ihm zugesandten Sätze die genaue Meinung der Treptower Versammlung enthielten.

¹ Thiede S. 626. Um derartiges gebeten hatten die vereinigten Städte in einem Schriftstück, undatiert, St. T. 94 no. 96 vol. II. Hier die bei Spahn S. 173 angeführten charakteristischen Worte über die Bequemlichkeit, mit Fremden in der Heimat zu handeln.

² Bogislav XIV. an Stolp und andere Städte, Stettin 13. Nov. 1632. Er „begehrt“, daß sie die Adligen in der jetzigen Not ihr Korn ausführen lassen; ihre Privilegien, nach denen sie es selbst kaufen und vertreiben sollten, müßten bei ihrer Kaufunfähigkeit einmal ruhen. Dähnert III, 461 ff.

³ Relation der Beratungen an den Herzog, von Ritterschaft und Städten. Treptow 25. Okt. 1623. Bescheid des Herzogs, Stettin 16. Dez. 1623. St. T. 94 no. 98.

Die Befragten gaben durch Besiegelung des Schriftstückes die Bestätigung, daß es sich so verhalte¹.

Auf der Versammlung nun standen sich die Ritterschaft und die Städte mit ihren Forderungen gegenüber. Jeder Teil klagte über die zu unerschwinglicher Höhe gestiegenen Preise, jeder Teil wollte eine gesetzliche Herabsetzung, aber freilich nur für die Waren, die er einkaufte, nicht für diejenigen, die er auf den Markt brachte. Da aber dieselben Waren vielfach für die Ritterschaft in der einen, für die Städte in der anderen Bedeutung in Betracht kamen, so war die Bildung entgegengesetzter Meinungen unvermeidlich. Die Ritterschaft bekämpfte erfolgreich die Zumutung, dem Getreide einen festen Preissatz auferlegen zu lassen; die stets ungewissen Bedingungen der ländlichen Produktion verböten dies von Natur. Umgekehrt hielt sie für die städtischen Handwerkserzeugnisse eine Fixierung der Preise für durchführbar, wenn man den Einkaufspreis des Rohmaterials zugrunde legte und mit Zuschlag eines gewissen Prozentsatzes den Preis der Ware daraus ableitete. Eine Ungerechtigkeit lag gewiß darin, den Bezugspreis der Lebensmittel aus der Bewertung eines Handwerksproduktes ausscheiden zu wollen. Die Städte widerstrebten. Beide Teile legten dem Herzog ihre unverglichenen Ansichten vor. In seinem Bescheid geht er von der Meinung aus, daß eine sichere Grundlage aller Preise allerdings nur in einem festen Getreidepreis gesucht werden könne. Da dieser Zustand sich als unerreichbar gezeigt hatte, so konnte von dem anfänglichen Gedanken einer allumfassenden Taxordnung nicht viel verwirklicht werden. Daß irgend eine allgemeine Ordnung für den städtischen Handel 1624 gedruckt ist, wird durch spätere Arbeiten an dem Gegenstande bezeugt²; daneben hatten die einzelnen Städte großen Spielraum in der Ausgestaltung. So blieb es auf längere Zeit. In allem, was hiervon zutage tritt, ist zwar auf die Unstetigkeit des Einkaufspreises Rücksicht genommen, besonders für die Handwerke, in denen Lebensmittel das Material sind. Dagegen hat die reine Arbeitsleistung überall ihre ganz festen Sätze. Eben darum mußte in Zeiten der Umwälzung das Bedürfnis eintreten, namhafte Änderungen zu machen, womöglich den ganzen Tarif zu verschieben.

Kaum zu festeren Ergebnissen gelangte man in der Frage des Münzwertes. Der schwere Schaden war in Pommern wie überall das massenhafte Zirkulieren kleiner Geldsorten, die von dem gesetzlichen Metallgehalte mehr und mehr zurückgingen und daher im Verhältnisse zu den großen Sorten, die

¹ Bogislav XIV. an den Landmarschall Kaspar v. Flemming 1. Dez. 1623 und dessen Antwort, präsentiert 10. Dez. 1623.

² Zur Taxordnung, 1632 und 1634. St. T. 99 no. 49 vol. I.

die Rechnungseinheiten bildeten, immer wertloser wurden. Die pommerschen Stände behaupteten, daß in den letzten Jahren auch im eigenen Lande betrügerisch geprägt worden sei. Sie konnten dies um so ungescheuter aufrecht erhalten, als die Münze nicht in eigener herzoglicher Verwaltung, sondern verpachtet, „verpensioniert“ gewesen war. Jetzt stand der Hammer seit kurzer Zeit still, damit eine neue Ausprägung schlechter Münzen von Grund aus abgeschnitten würde; die Stände baten, diesem Zustande Dauer zu verleihen¹ oder, wenn ein neues Bedürfnis zur Prägung sich einstellte, sie nicht wieder in fremde Hände übergehen zu lassen. In der Valuation der Sorten billigten die Stände das Münzedikt, das der Herzog am 1. Februar desselben Jahres etwas übereilt, wie sie meinten, erlassen hätte². Er setzte damit den Valor der Reichsmünzordnung von 1559 wieder in Kraft. Hierin schloß er sich Brandenburg an³, während Pommern-Wolgast das Verhältnis der Münzwerte festhielt, das sich im nordwestdeutschen Seeverkehr herausgestellt hatte.⁴ Man sieht daraus, auf welche Nachbarn jeder Landesteil am meisten Rücksicht nahm⁵. Im Stettiner Herzogtum sollten also auf den Reichstaler wieder 32 Schilling lübsch gehen. Damit die wirklichen Münzwerte diesem Verhältnis nahe kamen, durften nur die besten Schillingsstücke zugelassen werden, und um sie zu prüfen und zu kennzeichnen, wurden in vier Städten des Landes (Stettin, Stargard, Greifenberg, Schlawe) Stempelstätten errichtet, welche die für gangbar befundenen Stücke stempeln sollten, und nur diesen gestempelten sollte dann Zahlungswert beigemessen werden. Der Herzog war hierin den Ständen ganz zu Willen. Eine Schwierigkeit bildete jedoch sogleich die Lage der Länder Bütow und Lauenburg, die polnische Lehen waren und viel Verkehr mit Polen hatten. Der Herzog wollte sie zunächst folgerichtig an die ganze Strenge des Münzedikts binden, allein dies erwies sich als unmöglich. Ihnen mußte einiges nachgelassen werden⁶, und damit war sogar gesetzlich ein Weg geschaffen, auf dem das alte Unwesen wieder einfluten konnte. Daß überhaupt mit diesen Regulierungen nichts weniger als Ruhe und Ordnung

¹ Tatsächlich ruhte der fürstliche Hammer im Herzogtum (auch im Bistum?) seitdem lange, so noch 1632 (Dähnert S I, 719), und dann wohl überhaupt bis zum Ende der Herzogszeit.

² Das Edikt Dähnert III, 669 ff.; verkürzt Quickmann S. 372.

³ Acta Borussica, Münzwesen, münzgeschichtlicher Teil I, 55.

⁴ Das wolgastische Münzedikt vom 10. Mai 1622. Dähnert III, 661 ff.

⁵ Später heißt es einmal, Wolgast habe sein Absehen auf Mecklenburg, die Hansastädte und Dänemark, Stettin wende „Respekt, Traffiq und Nahrung“ auf Brandenburg, Schlesien, Preußen, Polen. Resolution der Stände im Landtag Stettin Juni 1634. St. T. 41 no. 48 vol. II.

⁶ Ausschußtag Oktober 1624.

eintrat, ist glaubhaft. Wohl niemals kam es zu einer genauen Befolgung des Ediktes. Als 1628 das Bistum Kammin eine Münzordnung erhielt¹, wurde der Reichstaler zu 36 Schilling lübsch angesetzt; das kleine, das Herzogtum durchsetzende Gebiet mußte sich wohl nach der dort bestehenden Geltung richten, die also schon wieder eine von der erwähnten Münzordnung abweichende war.

Bei der allgemeinen Notlage im Lande geriet auch die herzogliche Kammer um diese Zeit in die schlimmste Bedrängnis. Dabei war jedoch die augenblickliche Ungunst der Verhältnisse nicht die einzige Ursache, nicht einmal die hauptsächlichste. Der Zustand beruhte vielmehr auf der mangelhaften Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben, wie sie unter Bogislavs XIV. Regierung, die mit dem Tode des Herzogs Franz am 27. November 1620 begann, von allem Anfang an hervortritt. Der Sitz der größten Unordnung war die Zentralstelle der Verwaltung, der Hofhalt; doch ergab es sich eben hieraus sehr bald, daß auch die Amtspflichten bei den lokalen Verwaltungen nur säumig versehen wurden. Weder die vorgeschriebenen Formen in der Beaufsichtigung des Hofwesens wurden beachtet, noch die Aufwendungen recht ernsthaft nach den verfügbaren Mitteln abgemessen². Die Hofordnungen forderten regelmäßigen Nachweis des Verbrauchs in Küche und Keller, Brau- und Backhaus, und darüber hinaus regelmäßige Abhörnung der Rechnungslegung aller Finanzbeamten vor dem Kollegium der Kammerräte. Alles dies war langsam eingeschlafen. Der Landrentmeister hatte allein einen Einblick in den Zu- und Abgang der Hofhaltungsmittel; soweit Register der Unterbeamten dalagen, waren sie doch seit langem nicht abgehört. Der Landrentmeister hatte aber keine selbständige Entscheidung auf seinem Arbeitsgebiete, sondern jeder, den sein Amt oder ein besonderer Auftrag des Fürsten berechnete, kam und verlangte Geld von ihm, unangesehen, was die Kasse zu leisten imstande war. So überlud der Landrentmeister, um nur augenblicklich immer Rat zu schaffen, die Kammer mit Schulden.

Den eigentlichen Grund des Übels findet man aufgedeckt, wenn der damalige Landrentmeister Schwicheld über solche Leute Klage führt, welche „dies hochbedrängte Wesen nicht begreifen können, noch wollen“. Er dehnt diese Beschuldigung nur nicht ganz geradezu auf den Herzog aus. Bogislav XIV.

¹ Dähnert III, 679 f.

² Das folgende nach den Schreiben des Landrentmeisters an den Herzog 12. April 1624, der Kammerräte an den Herzog 21. April 1624 und anderer ähnlicher Schriften, sowie der Hofordnung vom 23. April 1624. Alles St. T. 94 no. 99.

erhob Anspruch auf die Ausnutzung seiner fürstlichen Mittel, ohne sich je nachrechnend von ihrem wirklichen Werte und ihren Grenzen überzeugen zu mögen. Nicht persönlich war er ungewöhnlichen Genüssen hingegeben, aber er liebte den großen Wurf seines fürstlichen Alltagslebens und war nach allen Zeugnissen, die darüber erhalten sind, ein Verschwender im Schenken. Dies blieb er sogar bis in die späteren jammervollen Kriegsjahre hinein, wo dann freilich der Wert seiner Gaben oft illusorisch war. Den Maßstab des herrschenden Prunkes beleuchten die Ausgaben, die er auf das Begräbnis seines Vorgängers verwendete; sie betrug mehr als 52 000 fl., während fünfzehn Jahre früher das Begräbnis seines Vaters mit 9568 fl. bestritten worden war. In diesem Verhältnis ging es in den nächsten Jahren weiter. Das Personal am Hofe wuchs wieder stark an. Kostgeld statt der Hof Tafel wurde den Beamten noch gegeben, wie die Ausgaberegister der Jahre 1620—1624 zeigen¹; das Kleidergeld dagegen ersetzte nicht mehr, oder nur in unregelmäßiger Weise, die Ausstattung mit fertiger Schneiderware, nach Ausweis der schwankenden, oft hohen Posten für Schneiderei in denselben Registern. Mit ungefähr 100 000 fl. belastet hatte Bogislav die Kammer übernommen; verschiedene Nachrichten darüber geben die Summe etwas verschieden an, wahrscheinlich weil sie den Zeitpunkt des Regierungsantrittes nicht gleich präzise fassen. Jetzt, im Frühling 1624, waren die Schulden auf 309 090 fl. angewachsen.

Mit der Unbesonnenheit der Wirtschaft im großen ging Hand in Hand eine Zuchtlosigkeit, welche für alle Veruntreuungen einen weiten Spielraum ließ. Abschleppungen und heimliche Gelage fanden in großem Umfange statt. Die Hofjunker stellten gern ihre „Vollsäufereien“ im Frauenzimmer an².

Heinrich Schwicheld, Landrentmeister seit den letzten Jahren Philipps II. machte plötzlich am 12. April 1624 dem Herzoge eine Eröffnung von dem ganzen unhaltbaren Zustande, der bisher ihm fast allein den Kopf warm gemacht hatte. Seine Gesundheit war durch die ewigen Sorgen untergraben, sein Vermögen teilweise zugesetzt, er stand als Wortbrüchiger vor seinen Verwandten und Freunden, die auf sein Zureden noch zuletzt, als nichts anderes helfen wollte, der Kammer vorgeschossen hatten. Mit unverhüllter Darlegung der Schuldenlast nahm er seinen Abschied.

Der Schlag muß den Herzog und seine Räte überraschend getroffen haben. Denn in fliegender Hast ergriffen sie jetzt

¹ Tabelle bei Spahn S. 196.

² Die Junker trafen dabei nicht weit ab von der Meinung des „geselligen“ Bogislav. In der neuen Hofordnung stand anfangs ein Verbot des Vollsäuferens im Frauenzimmer. Eine Verbesserung im Text richtete das Verbot nur gegen „unzulässige Vollsäuferei“.

Mittel, um zunächst die Sachlage zu untersuchen und dann die Anfänge einer an die Wurzel greifenden Reform zu begründen. Die Kammerräte wurden jetzt mit der nachträglichen Revision des Geschäftsganges der Landrenterei beauftragt und konnten am 21. April berichten, daß alles den Eröffnungen des abgehenden Landrentmeisters völlig entspreche; seit 1620 sei der Hofordnung wenig nachgelebt worden. Die gründlichste Abhilfe schien in einer der Lage angepaßten Bearbeitung der Hofordnung und deren genauer Befolgung zu liegen. Unmittelbar nach der Kammerrevision ordnete Bogislav dies Werk an, und am 23. April bereits wurde die revidierte Hofordnung publiziert¹.

Diese Schnelligkeit der Arbeit hat ihre Spuren in der mangelhaften Fassung einiger Stellen des neuen Textes hinterlassen. Sicherlich wurde die Hofordnung Philipps II. zugrunde gelegt und nur allerlei Veränderungen hineingebracht; dabei blieben mitunter Widersprüche neben einander bestehen. Da Philipps II. Hofordnung nicht erhalten zu sein scheint, so muß man aus diesem Schriftstück von 1624 zugleich über die Gestalt jener und über die Absichten der gegenwärtigen Bearbeitung Belehrung schöpfen. Die Hauptabsicht war nur die Auffrischung der schon geltenden Regeln; allen Grundzügen nach wird in der vorliegenden Ordnung diejenige Philipps zu erkennen sein; selbst an die Texte des 16. Jahrhunderts lehnt sie sich in manchen Stellen ziemlich eng an. Neu ist gegenüber den Ordnungen vor 1600 hier das sorgfältige Eingehen auf sehr kleine Dinge und dazu eine ängstliche Vorsicht gegen Vergiftung oder gegen Feuersnot. Über die Beaufsichtigung des täglichen Verbrauches enthielt andererseits schon die Ordnung, die unter Johann Friedrich galt, so zweckmäßige Bestimmungen, daß man sie nur wirklich zu befolgen brauchte, um den vollständigsten Überblick über die gesamte Wirtschaft des Hofes zu besitzen.

Ein Hauptproblem war es auch diesmal, das überflüssige Personal abzutanken. Da fürs erste eine namhafte Unterstützung seitens der Stände ausblieb, so konnte hier nicht recht durchgegriffen werden. Überhaupt fiel alles bald wieder in ein lässiges Wesen zurück. Auch nicht die Kriegsleiden wirkten moralisch auf diesen Hof ein, der unverbesserlich schien, solange er nur irgend etwas zur Verfügung hatte².

¹ Neuerdings gedruckt in der Veröffentlichung: Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, ed. A. Kern, I (Berlin 1905) S. 156 ff.

² Paul v. Danitz klagt noch 1634: „Der Hof will gar keine Regul leiden“, er bleibe in iisdem profusionis terminis. St. T. 79 no. 57 vol. I fol. 115. Vgl. Spahn S. 66. — Die Hofordnung wurde 1633 nochmals publiziert, der Abschnitt über das Speisen am 1. Nov. 1635 allein als „renovierte Hofordnung“ verkündigt, ohne daß wesentliche Einschränkungen dabei zu merken sind. St. T. 79 no. 62a fol. 9 ff.

Die Stände machte eigene Not gegen die Bitten des Herzogs hart. Der Ausschußtag im Oktober 1624¹ erlaubte ihm nur eben die Retardate, die beim Landkasten in größerer Zahl ausstanden, für die Kammer einzuziehen. Etwas besseres erhoffte man von einem Landtag, der für das Frühjahr 1625 umständlich vorbereitet wurde. Da starb am 6. Februar Philipp Julius von Wolgast; Bogislav war sein Erbe. Hierauf blieb vorerst alles in der Schwebe. Vielleicht konnte ja die Erbschaft aller Not abhelfen.

Hier muß nachgeholt werden, daß Bogislav bereits auch im Bistum Kammin Landesherr war. Auf Franz war hier bei dessen Antritt der herzoglichen Regierung der junge Ulrich gefolgt. Als dieser 1622 gestorben war, wurde im folgenden Jahre Bogislav zum Bischof erwählt. Das Ländchen erhielt bei dieser Gelegenheit, da der Fürst auswärts festgehalten wurde, eine „Regimentsverfassung“, d. i. eine stellvertretende Regierung. Ganz Pommern im weitesten Sinne gehorchte seit 1625 einem Herrn. Wie gern hätte Bogislav XIV. „geruhsam“ regiert und die Untertanen in friedlichem Gedeihen ihr Glück finden lassen! Aber noch hatte er sich in den neuen Besitz bei weitem nicht eingelebt, so pochte der Krieg an die Türen der neuen und der alten Herrschaft.

In den letzten Jahren waren beide Fürsten in Wolgast und in Stettin mit einem Werke beschäftigt gewesen, das formell eine große Bedeutung gewinnen konnte. Es war die Bestätigung der allgemeinen Landesprivilegien, erweitert durch einen inhaltschweren Zusatz. Indem die Hoffnung auf Fortpflanzung des einheimischen Fürstenhauses sich mehr und mehr verlor, trat die Verwirklichung des brandenburgischen Nachfolgerechtes bestimmter in den Gesichtskreis. Das Kurhaus aber bekannte sich seit 1613 zur reformierten Lehre. Wie stimmte dazu das Dogma, welches die pommersche Bekenntnisschrift von 1593 festlegte? Hier gliederte sich jeder Satz in Affirmativa und Negativa, nach der lutherischen und der kalvinistischen Meinung. Beim Abendmahle stand die Überschrift: „Negativa, widerwärtige verdammte Lehre der Sakramentierer“. Die Pommern hofften, die geltende Lehre gegen jeden Eingriff sicherzustellen, wenn sie sie in die allgemeinen Privilegien der Landschaft aufnehmen und diese vom Kaiser bestätigen ließen. Die Stände hegten wohl auch den Gedanken, eine solche Klausel geradezu in die Reversalien hineinzubringen, die Brandenburg bei jeder Erbhuldigung ausstellen mußte. Allein da diese seit dem Grimnitzer Vertrage

¹ St. T. 94 no. 99 fol. 143 ff.

von 1529 einen festen Wortlaut hatten, durfte niemand hoffen, die Neuerung bei Brandenburg durchzusetzen¹.

Die Privilegien waren 1560 zum ersten Mal zusammengestellt und von der Herzogsfamilie bestätigt worden. Unter Philipp II. kam die Neubestätigung in Frage; indem sie sich etwas hinzögerte², wurde bald der Punkt der Religion in die Erörterung gezogen; die Stände verlangten Beruhigung für mögliche Fälle³. Von der gemeinsamen Beratung beider Landesteile wurde das Werk in den ersten Vorbesprechungen wieder zurückgestellt, weil ja die Fürsten und Stände beiderseits darüber einig seien. Nun setzten sich die Fürsten in Verbindung, vollzogen die Bestätigung von sich aus unter dem 20. Februar 1622 und legten dem Kaiser⁴ das Schriftstück vor. In den alten Text war neu eingefügt eine Gewährleistung der Landesreligion, und als deren Grundlagen waren die Augsburger Konfession von 1530, der Vertrag über Kammin von 1545, dann aber noch im allgemeinen alle späteren Festsetzungen der pommerschen Kirchenlehre⁵ bezeichnet. Kaiser Ferdinand II. schrieb hinter dieses alles seine Bestätigung unter dem 28. Juli 1623⁶, setzte aber nach dem allgemeinen Vorbehalt bestehender Rechte die Klausel hinein: „Und daß der punctus religionis in alle Wege verstanden werde, wie solches die heilsame Reichs-constitutiones vom Religionsfrieden an sich selbst mitbringen“; beim Religionsfrieden denke er Pommern jederzeit zu schützen. Es war damals kaiserlicher Grundsatz, nur im Religionsfrieden die Norm für den konfessionellen Besitzstand zu sehen; daher wurde den Pommern ziemlich direkt das versagt, woran ihnen das meiste lag.

Die Herzöge und die Stände zögerten lange, diese mangelhafte Zusicherung anzunehmen. Einzelne Stellen der Landtagsakten geben eine Aufklärung über ihre Stimmung, während die Korrespondenz mit dem Kaiserhofe verloren zu sein scheint. In der Proposition vom 24. Januar 1625⁷ war der Punkt zur Frage gestellt, ob man die Bestätigung mit ihren hochbeschwerlichen Restriktionen überhaupt in Empfang nehmen solle. Dasselbe wurde wieder dem Landtag im März 1627 vorgestellt; er erklärte, die Urkunde möchte jetzt nur abgeholt werden,

¹ Verhandlungen des Ausschußtages Stettin Mai 1621.

² Die Ritterschaft wollte anfangs ihren das vorige Mal ausgestellten Revers nicht kennen. Resolution Philipps vom 19. März 1616. Dähnert I, 793 f.

³ Ausschußtag Mai 1618.

⁴ Bei der ersten Erteilung der Privilegien war der Kaiser aus dem Spiel gelassen.

⁵ Diese sind zusammengestellt bei Wehrmann II, 85 f.

⁶ Original im Archiv zu Stettin. Ducalia. Gedruckt sind die Privilegien wohl zum ersten Male in der „Auserlesenen Sammlung“ S. 20 ff., die kaiserliche Bestätigung S. 416 ff. Dann auch Dähnert I, 435 ff.

⁷ St. T. 94 no. 101. Der Landtag fiel anscheinend aus.

die Sicherheit des Religionsfriedens habe man ja in ihr¹. Die Zeit war schon so gestaltet, daß eine Zusage dieses Inhalts Beruhigung gab, wenngleich nicht gegen den Calvinismus, wie ihn die Eiferer verstanden.

Dann ereignete sich das Nachspiel, daß in keiner der öffentlichen Kassen das Geld aufzutreiben war, um die Kanzleigebühren in Wien zu bezahlen. Erst schossen Kaufleute 456 Taler² vor und behielten die Privilegien in Gewahrsam. Ein herzoglicher Beamter, Peter v. Glasenapp, löste sie darauf aus eigenen Mitteln aus³. Ob ihm der Versicherung nach, die er vom Landtag empfing, das Geld aus Landsteuern ersetzt wurde, bleibt zweifelhaft.

¹ Resolution der Stände St. T. 41 no. 2 vol. I.

² Den ganzen Betrag der Gebühren? Sie waren 1627 auf 600 Taler geschätzt.

³ Landtagsabschied Stettin 20. Oktober 1629. Dähnert S I, 680.

Viertes Kapitel.

Bogislavs XIV. Herrschaft über ganz Pommern und die Versuche der Bildung von Zentral- behörden. 1625–1634.

Der Abschnitt der innerpolitischen Entwicklung Pommerns nach der Vereinigung aller Lande in Bogislavs Hand ist durch zweierlei bestimmt: durch das Problem, welches Maß von Einheitlichkeit in der Verwaltung dieser Gebiete Platz greifen sollte, und durch die Notwendigkeit, für die bald unumgänglichen harten Kriegssteuern an Geld und Naturalien die schonendsten und dabei ergiebigsten Formen der Aufbringung zu finden. Beides wirkte aufeinander ein. Die Entwicklung der Einheitsbestrebungen erfuhr auf Schritt und Tritt Anstöße oder Hemmungen von den Ereignissen des Krieges, die den Augenblick beherrschten.

In vergangenen Zeiten hatten die Stände wohl Wert darauf gelegt, daß sie durch ganz Pommern hin ein Korpus darstellten¹. Jetzt lag es ihnen keineswegs nahe, diesen Gedanken in der Wirklichkeit zum Ausdruck zu bringen. Seit Jahrzehnten hatte eine gemeinsame Beratung anders als durch wenige Landräte nicht stattgefunden. Sollten die Stände sich jetzt daran gewöhnen, auf viel entlegeneren Orten zum Landtag zu ziehen, was für den einen Teil doch jeweilig eingetreten wäre? Ihre ständischen Einrichtungen selbst hatten sich seit der Trennung verschieden gestaltet. Beiderseits waren die Landratskollegien zu hoher Wichtigkeit gediehen; aber im Gegensatz zu dem stettinischen vertrat das von Wolgast ausgesprochenerweise die einzelnen Distrikte und begriff bestimmte Städte unter sich, ergänzte sich durch Präsentation und genoß das Recht periodisch freier Versammlung².

So waren auch die einzelnen Zweige der Verwaltung in beiden Regierungen nur zum Teil gleich geblieben, zum

¹ Spahn S. 97 f. und 147 f.

² Spahn S. 197 ff.

anderen Teil abweichend fortgebildet worden. Im Steuerwesen, in der Einrichtung des Landkastens stimmten beide ziemlich überein. Wenn in Wolgast der Adel sich einmal dazu verstanden hatte, von den selbstbewirtschafteten Hufen mit zu steuern, so wehrte er sich doch heftig dagegen, dies zur dauernden Einrichtung werden zu lassen¹. Auf gerichtlichem Gebiete hatte Stettin, wie früher dargelegt wurde, den Visitationsbescheid und die lehnrechtlichen Conclusa vor Wolgast veraus.

Volle Gleichheit im negativen Sinne bestand in der fürstlichen Finanzverwaltung. Nachlässigkeit, Verschuldung, Zerrüttung des Bestandes an Hilfsquellen herrschte gerade in Wolgast im höchsten Maße; die Schulden erreichten hier sogar noch eine ansehnlichere Höhe als in Stettin. Mit 500 000 fl. war noch nicht ihr voller Betrag angegeben². Dazu waren sie meistens durch fürstlichen Landbesitz fundiert und solcher schon in vielen Fällen mit einer viel zu niedrigen Berechnung den Gläubigern ausgeantwortet worden³.

Langsam schritt Bogislav dazu, die Regierungstätigkeit in Wolgast aufzunehmen. In verschiedenen langen Besprechungen seit dem Mai 1625, die ihn selbst erst mit dem Zustand seines neu erlangten Besitzes bekannt machten, legten die Stände von Wolgast eine zufriedenstellende Hilfsbereitschaft an den Tag. Sie übernahmen 1626 zu Abtragung eines Teils der Schulden fünfzehn Steuern, in fünf Jahren zahlbar, und bewilligten überdies 1627 sechs Steuern für den Hof. Zu der letzteren Summe verstanden sich jetzt auch die Stettiner⁴, da die Erbschaft ein so trübes Aussehen hatte. Übrigens wurde die besondere Hofhaltung in Wolgast, soviel den persönlichen Dienst des Fürsten anbelangt, mit der Zeit aufgelöst.

Bei diesen Verhandlungen regten sich häufig, wenn auch noch unklar, Gedanken, für beide oder vielmehr alle drei Landesteile einheitliche Oberbehörden zu schaffen. Der stettinische Kanzler Wilhelm v. Kleist suchte Anfang 1627 seine Entlassung nach⁵, weil doch die Konsolidierung beider Regierungen bevorstehe, und dann ein Kanzler überflüssig werde. Jedoch sein Amtsgenosse in Wolgast gedachte nicht, seinerseits die neue Stelle einzunehmen. Der Kanzler Philipp

¹ Der Prozeß, den darüber die Städte gegen die oberen Stände bereits 1622 führten, war 1626 noch nicht zu Ende. Dähnert S I, 613 f. und I, 643. — In den Wirren des Krieges vertagte sich die Frage von selbst.

² Landtagsabschied Wolgast 30. Juni 1626. St. T. 94 no. 100.

³ Verhandlungen zwischen wolgastischen Ständen und herzoglichen Räten, besonders Mai 1625, Juni 1626. St. T. 94 no. 100 und 101.

⁴ Abschied des gemeinsamen Landtags Stettin 12. März 1627. Dähnert I, 647 ff.

⁵ 3. Januar 1627. St. T. 79 no. 53 fol. 1 ff.

v. Horn wünschte vielmehr im März des Jahres ebenfalls zurückzutreten¹. Er konnte sich in dem gegenwärtigen Zustande nicht länger zurechtfinden, bei welchem er in Wolgast die Geschäfte führen sollte, der Inhaber der Autorität aber anderswo mit anderen Räten lebte; der Weitläufigkeiten, der widersprechenden Entscheidungen war hierbei gar kein Ende. — Der Herzog bewog sie beide, vorläufig noch im Amte zu bleiben. Lange Zeit hatte er keinen sicheren Plan, wie er die Dinge gestalten wollte.

Wäre jetzt der Frieden und friedliche Aussichten für Pommern erhalten geblieben, und hätte man nach reiflicher Überlegung die getrennten Regierungen verschmolzen, das Land hätte den Segen davon spüren müssen. Mochte man die festgewurzelten Besonderheiten schonen, es konnte doch schwerlich die allgemeine Überzeugung sein und bleiben, daß die ganze Schar der Räte an beiden bisherigen Residenzen beibehalten werden müsse. Indem man sie verminderte, wäre die so nötige Ersparung im fürstlichen Haushalt wirklich einmal um ein nennenswertes Stück befördert worden.

Jedoch sowie Besprechungen dieser Art in Gang geleitet waren, zeigte sich der Krieg drohend in der Nähe. Schon 1626 breitete er sich in Norddeutschland aus, im Sommer 1627 rückte er immer näher an Pommern heran, im Spätherbst war die Einquartierung mit allen Schrecken im Lande. Die Rücksicht auf diese Gefahr gab allem, was in Pommern geplant wurde, eine neue Richtung. Sowohl die Vereinigung von Hofräten aller drei Regierungen als auch der allgemeine ständische Ausschuß, die gebildet wurden, empfingen durch die kriegerischen Zeitumstände ihre Prägung. Eine seltsame Bemerkung läßt sich hierbei machen: dieselben Ereignisse, die auf einen Augenblick vermöge der Gefahr zusammenschmiedend wirkten, wurden wieder eine Ursache der dauernden Trennung der Landesteile. Indem Stettin und Wolgast gleich zuerst abweichende Mittel zur Aufbringung der Steuern ergriffen, gerieten sie in dem Hauptgegenstande ihrer Politik so weit auseinander, daß die Spaltung vorerst besiegelt war.

1. Neue Behördenbildungen vor 1634.

a) Der geheime Rat.

Eine politische Zentralbehörde wurde am 17. September 1627 vom Herzog begründet. Er vermied eine Mitwirkung der Stände bei einem Schritte, der eine Umgestaltung lediglich in den Regierungsbehörden bedeutete; sie wußten jedoch um

¹ 8. März 1627. St. T. 79 no. 53 fol. 7 ff.

die Absicht¹, und später hat er sie über Fortbestand und Ausbau unbedenklich befragt.

Die Behörde empfing nach dem Muster anderer Territorien den Namen „geheimer Rat“ und trat formell zu Michaelis 1627 in Wirksamkeit². Die Neuerung betraf nicht allein die räumliche Ausdehnung des Geschäftskreises. Im Inhaltlichen lag ein Fortschritt, der vielleicht bedeutender war. Denn hier zuerst wurde in Pommern ein Rat mit fest abgegrenztem Personal ganz eigens für die politische Oberleitung begründet.

Wenngleich die Zögerung lang erscheint, ehe Bogislav diese Schöpfung endlich ins Leben rief, so geschah der entscheidende Schritt doch noch gewissermaßen übereilt, insofern die Auswahl der Mitglieder damals noch nicht fertig war. So gewann denn die Einsetzungsurkunde³ ein eigentümliches Aussehen. Sie lautet zwar auf eine Behörde mit einem Direktor nebst vier Räten. Aber nur den Direktor führt sie mit Namen auf und bezeichnet nur seine Obliegenheiten ausführlicher. Erst für spätere Zeit stellt sie zu seiner „Hilfe“ die Ernennung von vier „Adjunkten“ in Aussicht.

Die Aufgabe der Behörde wird dahin ausgedrückt: zu deliberieren und expedieren „alle fürkommende Sachen und Geschäfte, welche Unsrer⁴ hohen fürstlichen Reputation und Hoheit, dann auch den *statum publicum imperii et patriae* konzernieren und angehen“. Gemeint also war die allgemeine Politik. Wie die kriegerisch unsichere Lage und ihre diplomatischen Anforderungen — seit Sommer 1627 wurde viel mit Wallensteins Offizieren, sowie nach Wien hin verhandelt⁵ — die Organisation zu diesem Zeitpunkt und in dieser Gestalt hervorriefen, so richtete sich ihre Arbeit überwiegend auf die Verhandlung nach außen, weniger auf die Landtage, kaum irgendwie auf die innere Verwaltung. Der Direktor sollte die Besprechungen leiten, das Wichtigere selbst konzipieren. Genaueres über die Formen, in denen die Behörde arbeiten soll, wird wiederum vermißt.

An der Person des Direktors scheint dem Herzoge mehr als an allem übrigen gelegen zu haben. Der Mann, den er erwählt hatte, war Paul v. Damitz, schon einmal unter Herzog

¹ Aus der ständischen Instruktion des Kriegsrats vom 19. August 1627 (s. unten): der Kriegsrat solle mit den Hofbeamten zusammenwirken, welche der Herzog voraussichtlich „aus dem collegio der geheimbten Räte“ bestellen werde.

² Der 28. November war der Tag der Vereidigung.

³ Dähnert I, 334 ff. Das Original ist anscheinend nicht erhalten. Das Datum ist nach zahlreichen späteren Anführungen in den Akten der 17. September. Danach muß das Datum bei Dähnert in Tag- und Monatsangabe berichtigt werden.

⁴ So bei Dähnert.

⁵ Bär, Politik Pommerns während des dreißigjährigen Krieges S. 15 ff.

Franz stettinischer Kanzler, dann seit 1623 Statthalter im Bistum Kammin für Bogislav; aus dem Bistum war er gebürtig¹. Er wurde jetzt deswegen an die Spitze der Geschäfte berufen, weil er von früheren Legationen her die Reichs- und Kreissachen, wie aus seiner einheimischen Tätigkeit die Landessachen gründlich kannte. Damitz verpflichtete sich auf fünf Jahre. Für die Zureise nach Stettin und Ankauf eines Hauses wurden ihm 4000 Taler aus den Einkünften des Bistums überwiesen. Daß er immer um die Person des Herzogs sei, war nach dem Zwecke seiner Ausstellung sehr wichtig, und er erhielt nur vierzehn Tage jährlich zum Aufenthalt auf seinen Gütern zugebilligt.

Solange er fast alle Geschäfte des Kollegiums persönlich in der Hand hielt, entsprach seine Stellung der eines Kanzlers nach der alten Einrichtung, nur daß er gewisse Befugnisse auch für Wolgast und das Bistum hatte. Demgemäß ist unter seiner Leitung in Stettin kein eigentlicher Kanzler, sondern dafür ein Beamter mit dem neuen Titel „Vizekanzler“ angestellt worden. Einige Aufgaben übernahm Damitz, die sich auf die Stettiner Regierung allein bezogen, wie die Oberaufsicht über das dortige Archiv, Hofgericht und im besonderen über die fiskalischen Prozesse. Ganz streng war der geheime Rat überhaupt nicht in seinem besonderen Wirkungskreise gegen die anderen Beamten des Hofes abgeschlossen. Gerade bei wichtigen Fällen sollte der Direktor andere Hofräte, einige oder sie alle, zur Beratung einberufen dürfen.

Diese Möglichkeit bot einen gewissen Ersatz, wenn es, wie wirklich geschah, mit der vollzähligen Besetzung nicht den rechten Fortgang nahm. Zwei Räte aus Wolgast und zwei aus Stettin sollten zu dem Kollegium befördert werden; für das Bistum galt Damitz selbst als Vertreter, da er seinen dortigen Statthalterposten behielt. Damitz war immer zur Stelle; an der Unterstützung der Kollegen fehlte es unaufhörlich². Nachdem man es einige Jahre mit angesehen hatte, beriet im Januar 1630 der Landtag³ über bessere Besetzung der Behörde; sie sei, erklärte der Herzog, jetzt so unvollkommen, daß Wolgast gar keinen Vertreter dabei habe. Alle waren sich ganz einig darüber, daß ein beständiger Wohnsitz aller fünf Mitglieder am Stettiner Hofe größeren Erfolg verspreche. Allein wie die Verbindung mit den wolgastischen Behörden aufrecht erhalten? und sollte man für diese neuen Ämter neue Ratsstellen mit hohen Kosten schaffen?

¹ Näheres Bär Anm. 303. — Notizen über seine Berufung Bär S. 66.

² Über die ersten Zeiten des geheimen Rats mehrere Angaben bei Bär S. 67 ff., auch Quellen no. 77.

³ Gemeinsamer Landtag Stettin. Schriftenwechsel seit 25. Januar 1630. St. T. 41 no. 20.

Wenn man die zerstreuten Angaben über die Mitglieder von 1630 ab sammelt, kommt man in die Verlegenheit, nicht etwa zu wenige, sondern zu viele namhaft machen zu können¹, und dazwischen begegnen doch immer neue Klagen über Lückenhaftigkeit. Indessen läßt sich ohne allzu große Gewaltbarkeit ein Pfad durch dies Gewirr bahnen. Seit den Anfängen des geheimen Rats nahm einen Sitz für Stettin der alte Kanzler Wilhelm v. Kleist ein und behielt ihn, als er aus seinem Kanzleramte schied und Dekan des Kamminer Kapitels wurde². Er war nun nicht mehr oft am Hofe, denn der Dekan lebte immer am Orte seiner Pfründe³. Den zweiten Sitz für Stettin erhielt der neue Vizekanzler Johann Christof Schwallenberg⁴. Für Wolgast zählte man als Mitglieder, die es ihrer Amtsstellung nach ohne weiteres seien, den dortigen Statthalter und Kanzler. Aber gerade sie hatten laufende Geschäfte in Wolgast und taten für den geheimen Rat wenig oder nichts. Um eine wirkliche Arbeitskraft zu gewinnen, bestellte der Landtag 1630 den wolgastischen Hofrat Marx v. Eickstedt zum Beisitzer. Dieser widmete sich seitdem, in Wolgast nach wie vor wohnhaft, mit Eifer allgemeinen politischen Geschäften. Eine ähnliche Stelle wurde endlich auch in Stettin geschaffen und dem Hofrat Dr. Friedrich Runge übertragen. Seine Bestallung, undatiert erhalten, bringt seine Pflichten und Entschädigungen in genaue Parallele mit denen Eickstedts. Auch er sollte als Mitglied für Wolgast, obwohl am Stettiner Hofe, gelten; Wolgasts offizielle Vertreter zählten eben für nichts Positives. Dieser Unterschied wurde späterhin nicht mehr beachtet. Wenn die Regimentsverfassung 1634 von zwei unregelmäßigen Mitgliedern des geheimen Rats spricht, die, je einer an beiden Residenzen, zur Aushilfe angestellt seien, einer aus Adels-, einer aus Bürgerstande, so sind offenbar Eickstedt und Runge gemeint.

Diese Ernennungen beugten fortgesetzter Unordnung nicht vor. Damitz, der 1632 beim Ablauf seiner Amtsperiode auf

¹ Hier eine Zusammenstellung der Angaben darüber seit 1630:
 1630 Januar: Wilhelm v. Kleist,
 Marx v. Eickstedt (Landtag),
 1633 Mai: beide Kanzler (Landtag, St. T. 41 no. 38),
 undatiert, nach 1630: Friedrich Runge (St. T. 79 no. 53 fol. 126 f.),
 1634: Statthalter und Kanzler in Wolgast sind stets
 Mitglieder gewesen (Regimentsverfassung
 Titel 4).

² 13. September 1628 war er noch nicht Dekan, 22. Dezember war er es bereits. Dähnert S I, 666 und 672.

³ Kleist wird von dort zur Stellvertretung des verreisten Damitz nach Stettin gerufen. Bogislav XIV. an Kleist. Stettin 17. Febr. 1634. St. T. 79 no. 58.

⁴ Erneuerung seiner Bestallung, die vier Jahre alt ist, Stettin 27. Juni 1635. St. T. 79 no. 57.

ein weiteres Jahr zugesagt hatte, war im Herbst 1633 zum Rücktritt entschlossen. Da ihn die stettinischen Stände auf dem Landtage zu Belgard (September 1633)¹ durch eine Deputation auf das beweglichste zu bleiben baten, so ließ er sich noch einmal bereit finden, aber nur auf Bedingungen, unter denen solche wegen genügender Besetzung des Rates und gehöriger Unterordnung der Kollegen unter sein Direktorium den größten Raum einnahmen. Von da an bestand der geheime Rat in seiner Ursprungsform nur noch ein Jahr.

b) Der Ökonomierat.

Andere gleichzeitige Bemühungen zielten auf zusammenfassende Organisationen in den eigentlichen Verwaltungszweigen hin. Zwar hielt sich hier alles von Anfang an und grundsätzlich in gewissen Grenzen, die man zumal in der gerichtlichen Administration sehr eng zog. Es erschien durch die Ausdehnungsverhältnisse des Landes geboten, daß zwei höchste Gerichte fortbestanden. Das einzige, was man sich dann noch vornahm, war eine Visitation beider Hofgerichte² nach denselben leitenden Gesichtspunkten, wie sie im gemeinsamen Landtag 1627 zwei gesonderten Kommissionen aufgetragen wurde, aber in den Kriegszeiten nur zu geringen Ergebnissen führte³.

Dagegen wurde eine Zentralbehörde für die ökonomische Verwaltung wirklich geschaffen und zunächst wie ein Seitenstück zum geheimen Rate behandelt. Ihr Zweck springt in die Augen. Sie mußte sich des brüchigen Zustandes des gesamten herzoglichen Vermögens annehmen und mit Berücksichtigung aller drei Landesteile die Finanzverwaltung in ein sicheres Fahrwasser zu leiten suchen.

Sie empfing an demselben Tage wie der geheime Rat ihre Verfassung und den Namen „Ökonomierat“⁴. Der Direktor Damitz erhielt auch über sie eine Oberaufsicht; sonst hing sie mit dem geheimen Rate nicht zusammen. Wie dieser bestand sie aus fünf Mitgliedern. Von Natur gehörten in sie hinein die vier Hofbeamten in Stettin, die unter dem zusammenfassenden Titel „Kammerräte“ schon nach der Hofordnung die

¹ Akten St. T. 41 no. 38.

² Das Bistum hatte gleichfalls sein selbständiges Hofgericht, von dem hierbei weniger die Rede war.

³ Ein solches ist wahrscheinlich die Verordnung und revidierte Kanzleitaxe vom 10. September 1628, Dähnert III, 235 ff. In Landtagen seit 1634 wurden wieder Visitationen begehrt und wenigstens eingeleitet.

⁴ Verfassung des Ökonomierats 17. September 1627. St. T. 79 no. 52 (anscheinend ein unvollzogenes Mundum). Auch Dähnert III, 66 ff. — Sonstige Benennungen sind „consilium oeconomicum“ und „ökonomisches Kollegium“.

Ökonomie beaufsichtigten, nämlich der Hofmarschall, Schloßhauptmann, Landrentmeister und ein Rat. Zu ihnen kam noch der bisherige Hauptmann des Amtes Bütow, Peter v. Glasenapp. In dieser neuen Kraft stellte sich die Beziehung der Behörde zum ganzen pommerschen Gebiete, sowie die Absicht auf gründliche Verbesserungen dar, mit welcher der Herzog in diesen Jahren ernstlich umging. Er hegte zu Glasenapp ein ähnliches Vertrauen wie zu Damitz. Da während und nach der Katastrophe von 1624 viele Schäden in der Ämterverwaltung offenbar geworden waren, so schickte er ihn seit dem Sommer 1626 auf systematische Visitationsreisen in die Ämter¹. Die des Ortes Stettin prüfte der Visitator in Jahresfrist zum Teile zwei Mal, und auch auf einige wolgastische dehnte er seine Untersuchungen aus. Sein Gutachten ging dahin, daß bei ernsthafter Arbeit viel erreicht, und die ganze Finanzverwaltung vielleicht auf eine gesunde Grundlage gestellt werden könne. Dazu mußte allerdings der Hofhalt noch mehr eingeschränkt, es mußte vor allem mit den unmäßigen Deputaten, deren sich die Beamten erfreuten, und den Geldanweisungen auf Ämter aufgeräumt werden. Hierzu nun Bogislavs freigiebige Sinnesart zu bringen, verzweifelte Glasenapp beinahe. Der Herzog aber versprach ihm die weitgehendste Unterstützung und betrieb nach der Begründung des Ökonomierats mit Eifer seine Übersiedelung nach Stettin. Endlich im Frühjahr 1628 langte Glasenapp dort an und übernahm die Leitung. Denn diese war ihm zgedacht, obwohl in der Verfassung der Behörde nichts davon steht; vor und nach dem Datum der Urkunde ist in der herzoglichen Korrespondenz Glasenapps Titel „Direktor der Ökonomie“ oder dergleichen.

Ausdrücklich spricht die Verfassung es aus, daß der Ökonomierat alle Landesteile unter seine Aufsicht nehmen soll. Dabei sind seine Aufgaben: die fürstlichen Patrimonialgüter und die Haus- und Hofhaltung zu „administrieren“ und über Einnahmen und Ausgaben des Hofes Aufsicht zu führen. Die letzte Hofordnung soll zur Richtschnur dienen, erscheint aber noch der Ergänzung bedürftig. Auf den Ämtern werden die einzelnen Beamten der Autorität des Ökonomierats unterstellt. Für solche Lieferungen, die nur, wenn sie regelmäßig eingingen, ihren Zweck erfüllten, wie Unterhalt des Hofes und Kostgeld, soll er bestimmte Einkünfte unwiderruflich anweisen und durch dasselbe Mittel womöglich Zurücklegungen für außerordentliche Ausgaben erzielen.

Noch weit weniger als der politische gedieh dieser ökonomische Rat in den folgenden Kriegsjahren zur Lebenskraft. Ein erster Fehlschlag war, daß die Stände von Wolgast ihm bei sich keine Rechte zugestehen wollten; dazu hätte der Billigkeit

¹ Etwas Korrespondenz darüber St. T. 79 no. 53 fol. 44 ff.

nach wohl auch gehört, daß wolgastische Mitglieder hineingenommen worden wären und nicht nur stettinische. Auf dem Landtag zu Anfang 1630 sonderten sich die Wolgaster in dieser Frage ganz ab und beriefen sich auf ihre eigenen ökonomischen Beamten, die nicht beseitigt waren. Aber das stettinische Kollegium selbst war schon rissig geworden. In die Ämtervisitation drängten sich ständische Vertreter ein, während allerdings unter den beiden Mitgliedern, die jetzt der Hof dazu stellt, Glasenapp noch auftritt. Bald aber muß dieser sich ganz zurückgezogen haben. Im März 1631 genehmigen die stettinischen Stände, daß der Schloßhauptmann Johann v. Zastrow das Direktorium des Ökonomierats übernimmt¹. Fortan ist eigentlich nur wieder die alte Behörde der — stettinischen — Kammerräte vorhanden, höchstens daß etwa ein strafferer kollegialischer Zusammenschluß der vorher mehr vereinzelt wirkenden Beamten erkennbar ist. Offenbar wurde die Aufgabe, die bei Einsetzung des Ökonomierats vorschwebte, nicht gelöst. Die Verwirrung des Kriegszustandes im Lande, der geschilderte lockere Geist am Hofe, der immer wieder emporkam², ließen diesen Versuch scheitern wie andere frühere.

c) Der Staatsrat. Ständische Verhältnisse.

Der geheime Rat war eine Behörde des Hofes und konnte verfassungsmäßig nicht über den Umkreis der Gegenstände hinausgehen, welche überhaupt der fürstlichen selbständigen Entscheidung unterstanden. Die ständischen Rechte wurden von der Neuerung gar nicht betroffen. Um jene aber noch wahrzunehmen, mußte man auf eine Form bedacht sein, welche die Weitläufigkeit der gangbaren ständischen Beratungen abkürzte; viel mehr als im Bereiche der Hofbehörden hatte hier diese Forderung Gewicht.

Dem deutlich erkannten Bedürfnisse sollte die Einrichtung dienen, die im Jahre 1627 als Kriegsrat, in den folgenden Jahren als Staatsrat in die Erscheinung tritt; denn beides ist einerlei, höchstens dadurch unterschieden, daß die anfangs nur problematische Verbindung mit dem geheimen Rate später vollzogen war, und nunmehr die Vertreter der Landschaft den „statum patriae“ mitberieten. Hieraus und nicht aus einer Beziehung auf die Stände ist wohl der Name „consilium status“ zu erklären³.

Entsprechend den Gründen, die dem geheimen Rat das Dasein gaben, war bei Bildung des Staatsrats die Vereinfachung

¹ Landtagsabschied 21. März. Dähnert S I, 687.

² Einige weitere Beispiele hierzu Bär S. 70.

³ Im letztgedachten Falle hätte er entweder „consilium statuum“ oder nach dem üblichen Sprachgebrauch „consilium provinciale“ lauten müssen. Das letzte kommt später vor, s. unten.

der eine Gedanke, der andere die Zusammenführung der stettinischen und der wolgastischen Landschaft in ihren Vertretern. In der ganzen Frage der Verschmelzung beider Landesteile, die in den Regierungen aufgeworfen war, mußten die Stände das letzte Wort sprechen; somit war das Schicksal dieses ständischen engeren Kollegiums eigentlich ausschlaggebend. Da eben dieses sehr wenig Bestand hatte, so muß man wohl glauben, daß die bewegenden Kräfte in beiden Landschaften damals, unter den gegebenen Umständen, einer Vereinigung tatsächlich widerstrebten.

Der Kriegsrat wurde, nachdem Einrichtungen gleichen Namens von 1620¹ und 1626² wieder verfallen waren, auf dem mehrfach schon erwähnten großen pommerschen Landtag im März 1627 eingesetzt, bereits mit der Bestimmung, daß er mit Personen vom Hofe zusammenwirken sollte. Im August desselben Jahres erteilten die wenigen in Wollin beisammen weilenden Stände ihm unter ihren Siegeln Vollmacht „wegen gemeiner Landschaft“³. Vollmacht und Instruktion gehen auf alle solche Dinge, die mit der Landesdefension zusammenhängen. Das konnte sehr weit gefaßt und stark ausgenutzt werden, zumal die ständischen Mitglieder schon nach den ersten Plänen beständigen Aufenthalt am Hofe nehmen sollten. Jetzt kam die Kriegszeit, häuften sich die Geschäfte, und gerade da zeigt sich die Entwicklung des Kriegsrats, dem die volle Konstituierung noch fehlte, auffallend unterbrochen, vielleicht weil eben die Besetzung, die nähere Art der Wirksamkeit, vor allem die Besoldung vorher noch nicht geregelt war. Erst im Herbst 1628 wurde das Personal des Staatsrats, wie er jetzt hieß, ungefähr nach der Vorzeichnung, die im März 1627 gegeben war, endgültig bestimmt, ihm im Direktor Damitz ein Oberhaupt gegeben, welches ihn greifbar mit dem geheimen Rat verknüpfte, und für jedes seiner Mitglieder ein Jahressold von 200 fl. ausgesetzt⁴. Aus den drei Ständen der stettinischen und denen der wolgastischen Regierung wurde je eine Person⁵ nach Vereinbarung von Herzog und Ständen verordnet; das Bistum blieb abgesehen von der Person des Direktors unbeteiligt. Die sechs Bezeichneten sollten nun wirklich am Hofe ihren festen Wohnsitz nehmen.

Der Einsetzungsakt auf dem Septemberlandtag 1628 geschah auf Veranlassung der Stände; der ganze Landtag war

¹ Oben S. 35.

² Bär S. 5 f.

³ Diese unter dem 19. August 1627 ausgefertigte „Instruktion“ von sehr allgemeinem Inhalt (St. T. 41 no. 2 vol. III) dürfte das einzige sein, was von einer besonderen Verfassung dieser Behörde vorhanden ist.

⁴ Landtagsabschiede Stettin 13. Sept. und 22. Dez. 1628. Dähnert S I, 666. 672.

⁵ Die Namen gibt Bär Anm. 307.

„auf etlicher Patrioten Ansuchen“ berufen worden. Doch deutet nichts darauf, daß der Herzog sich hiermit etwas ihm Unliebsames aufdringen ließ, so unerhört es auch war, daß er ständische Vertreter auf unbestimmte Zeit in seine Nähe berief, man darf sagen zur Mitregierung. Gewiß, es kamen in dieser Kriegszeit wöchentlich und täglich solche Geschäfte vor, zu denen dem angenommenen Begriffe nach die Stände hätten gehört werden müssen. Die genaue Einhaltung alter Satzungen führte folgerichtig zu einer verewigten Tagung mindestens des landrätlichen Ausschusses. Aber es war auch denkbar, daß ein Fürst Satzungen und Herkommen durchbrach, daß er gerade die Not der Zeit dazu benutzte; das wollte Bogislav um jeden Preis vermeiden. Umgekehrt empfanden die Stände das Erreichte kaum als einen großen Sieg ihrer Interessen; sie hätten ihn dann doch sehr schlecht ausgenutzt.

Ein Ersatz aller Landtage wurde von beiden Seiten in dem Staatsrate nicht gesucht. Es sollte vielmehr die Regel bleiben, wichtige und nicht ganz eilige Sachen mit größeren Ausschüssen zu beraten. Als nächste Verstärkung des Staatsrats, die dazu mindestens einzuberufen war, wurden noch zwei adlige Landräte und zwei Städte bezeichnet.

Welch genauer Begriff sich mit dem Namen Staatsrat deckte, ob er nur die ständischen Vertreter oder die Vereinigung dieser mit dem geheimen Rate bezeichnen sollte, darüber herrscht in den Akten selber während der nächsten Jahre Unklarheit. Genau besehen, war eines dieser Institute so unvollkommen imstande wie das andere. Dem Landtage zu Anfang 1630, der auch den geheimen Rat erst leidlich ordnete, hielt der Herzog vor, der Staatsrat sei noch nie recht in Wirkung getreten. Hier neigte sich anfangs eine Mehrheit unter den Ständen dahin, von den ständischen Räten abzusehen und dem geheimen Rat alles zu überlassen. Von herzoglicher Seite fiel dagegen die Bemerkung, der Staatsrat vertrete doch die ganzen Landschaften laut gültiger Vollmacht und habe darin einen Vorzug vor dem geheimen Rat. Zuletzt drang der Vorschlag der stettinischen Ritterschaft durch, den ständischen Teil des Staatsrats mehr auf sich zu stellen, so daß er ohne die geheimen Räte arbeiten könnte, und ihm dann vornehmlich die Quartiersachen zu überweisen; er sollte so als ein „beständiger Landrat, consilium provinciale“ fungieren. Es lief auf eine Spaltung der bisher gemeinschaftlichen Behörde hinaus, wobei dem ständischen Teile das Innere zugefallen wäre.

Es war wieder nur ein Projekt. Ein halbes Jahr später war das consilium provinciale keinen Schritt vorwärts gediehen. Es wurde jetzt abermals etwas verändert durch Hinzutritt

zweier kriegserfahrener Personen¹, aber nicht um seine Tätigkeit darum energischer zu verfolgen. Der Druck auf das Land ließ in den nächsten Jahren nach. Seit der Verdrängung der Kaiserlichen durch die Schweden hatte es mit den Quartiersachen nicht so viel auf sich wie vordem. So entschwand der ständische Rat von da ab allmählich aus dem Gesichtskreis aller Parteien, ohne überhaupt je verwirklicht worden zu sein.

Das wesentlichste Hindernis für sein Zustandekommen lag begreiflicherweise in der Besoldungsfrage. Dafür mußten Posten in die Staatsausgaben eingestellt werden, die es früher nicht gegeben hatte, noch dazu in einer so bedrängten Zeit. Dem Herzog konnte man in seiner Lage die Kosten nicht auferlegen; sie wurden dem ganzen Lande zugewiesen und sollten, da am Landkasten der Geschäftsgang ziemlich stillstand, von den Quartieren, in welche die einzelnen Mitglieder gehörten, aufgebracht werden². So wären denn einzelne Quartiere davon betroffen worden, andere nicht; Ungerechtigkeiten wären eingetreten, die sich nur auf die verwickeltste Weise ausgleichen ließen. Ein Vorschlag von 1630 enthielt eher etwas Greifbares. Die Mitglieder sollten sich darnach selbst beköstigen, hierfür aber den adligen unter ihnen wenige Hufen ihres Eigentums von allen Steuern befreit werden. Allein es wurde weder damals noch später eine genaue Regelung erzielt.

Praktisch erhielt sich das alte Herkommen, daß der Herzog auf jeweilig einberufenen Land- oder Ausschußtagen mit den Ständen beriet, in ungebrochener Geltung. Die Häufigkeit der Einberufungen stieg beträchtlich gegen die Friedenszeiten. Nach Maßgabe der Akten waren vier, fünf Landtage im Jahr, von Vertretern einer und derselben Regierung besucht, nichts Seltenes. Allerdings muß man sich diese vielen Versammlungen so wenig glänzend wie möglich vorstellen. Noch mehr als früher überwogen darin die landrätlichen Zusammenkünfte. Daraus ergab sich sogar eine Weiterbildung des Systems landständischer Beratung, über die an späterer Stelle noch ein Wort wird gesagt werden müssen. Häufig erschienen auch nur die näher wohnenden Landräte, eine kleine, unter sich und mit dem Hofe vertraute Gruppe, die in den mehr alltäglichen Fragen die Politik machen half; hier hatte man ein Werkzeug, das von dem Kriegs- oder Staatsrat im Grunde nicht sehr verschieden war. Doch mußte man die festere Verbindung beider Landschaften verloren geben. Die Sonderlandtage überwogen jederzeit die gemeinsamen³.

¹ Landtagsabschied Stettin 23. Juni 1630. Dähnert S I, 681.

² Landtag Dezember 1628. Dähnert S I, 672.

³ Der zurückhaltende Teil war Wolgast. Für dieses lag aber auch die Frage ganz anders als für Stettin. Der Herzog residierte in Stettin,

Den Landtagen legte Bogislav gewissenhaft das meiste von dem vor, was dem Staatsrate hatte überwiesen werden sollen, also außer den Steuern alle politisch wichtigen Schritte. Wenn unvermutet rasche Entscheidungen an ihn herantraten, gab er sich Mühe, einige Landräte oder andere Stände, die schnell zur Hand waren, mit bei den Verhandlungen zu gebrauchen; so¹ in der Kapitulation von Franzburg am 10. November 1627, welche den Vertrag über die kaiserliche Einquartierung enthielt, so² wieder in den Verhandlungen mit Gustav Adolf unmittelbar nach dessen Ankunft. In solchen Entschlüssen, die, wie sie fallen mochten, zu schweren Übeln führten, war ihm und dem geheimen Rate, so sagt er, die Teilnahme der Stände „tröstlich“³; sie gab ihm einen moralischen Rückhalt.

Für die Stände wurde ein Kampf um weitere Rechte sozusagen überflüssig. Als bei erneuter Unsicherheit aller politischen Verhältnisse 1633 vom Herzoge eine Wiederbelebung des Staatsrats geplant war, lehnten sie es hauptsächlich wegen Geldmangels ab, bedienten sich aber auch des Grundes, es möchte „nur eine hinterdenkliche Neuerung sein“⁴.

d) Der Statthalter in Wolgast.

Das Ergebnis aller Versuche, die mit den Zentralbehörden gemacht waren, bedeutete nicht im entferntesten eine Erfüllung der Wünsche, welche Förderer des Vereinigungsgedankens vor der Kriegsnot hegen durften. Die Klagen von damals über die Schwierigkeiten, die in der Personalunion lagen, blieben größtenteils auch ferner berechtigt. Nur der geheime Rat leistete einiges zum Nutzen aller Landesteile. Solange aber in Wolgast die Rechtsprechung ganz, die ökonomische Verwaltung so gut wie ganz selbständig fortbestanden, war dem Heimsuchen des Herzogs mit Anliegen von dort her nicht gewehrt. Die verwickelten Besteuerungsformen, welche der Landtag für Wolgast im besonderen beschloß, erforderten dringend die Anwesenheit einer einheitlichen höchsten Autorität. Ein halber Schritt hierhin war es, wenn zunächst dem Kanzler Horn ein allgemeines Direktorium in der wolgastischen Regierung übertragen wurde⁵. Zu einer wahren Stellvertretung

und gemeinsame Landtage wurden fast immer hierher ausgeschrieben. Die Wolgaster gingen außer Landes, wenn sie sie besuchten.

¹ Bär, Quellen no 29.

² Ebenda no. 117.

³ Fürstliche Replik 4. Februar 1630.

⁴ Die Stände auf dem Landtag Stettin Mai 1633. St. T. 41 no. 38 fol. 40 a.

⁵ Bestallung zu diesem Amte Wolgast 7. April 1628, Wolgaster Archiv T. 32 no. 183, zugleich Verlängerung der Geheimenratsbestallung Horns, die seit Michaelis 1627 lief.

des Herzogs schien aber eine Person von hervorragendem Adelsrang erforderlich zu sein. So erhielt denn bald, wahrscheinlich 1629¹, der erste Adlige des Landes, Freiherr Volkmar Wolf zu Putbus, zugleich als Komtur von Wildenbruch erster Prälat und der Vornehmste unter den Ständen, die Vertretung der fürstlichen Gewalt als „Statthalter“, wie das Bistum dafür ein Beispiel gab. Unter ihm blieben die Behörden unverändert bestehen. Es sei daran erinnert, daß Damitz für die stettinische Regierung eine ähnliche Oberaufsicht besaß.

2. Die Regimentsverfassung vom Herbst 1634.

Bogislavs XIV. Regiment war nie von der Art gewesen, daß man es ein persönliches nennen könnte. Aber in den dreißiger Jahren wurde er geradezu unfähig, Entscheidungen, wie sie seine fürstliche Stellung von ihm verlangte, selbsttätig zu treffen. Den deutlichsten Wendepunkt in seinem Zustande bezeichnet sein Krankheitsanfall vom Frühjahr 1633². Auf die Zeit danach findet jedenfalls der Bericht Anwendung, den auf dem Landtage von 1653 Leute, deren Erinnerung soweit zurückreichte, in einer ständischen Eingabe vortrugen³. Sie geben an, die Einzelheiten der Geschäfte seien dem alten Herzoge nicht vorgebracht worden und besonders alles das nicht, was ihm Betrübnis oder eine ärgerliche Aufwallung habe verursachen können; jedoch sei er nach dem Zeugnisse derer, die um ihn gewesen, bis zum Ende im Gebrauche seiner Vernunft geblieben.

Ein solcher Tatbestand drängte dazu, die Regierungstätigkeit gesetzlich in andere Hände zu legen. Aber von hier aus ging die Überlegung mit Notwendigkeit noch weiter⁴. Wenn der pommersche Erbfall eintrat, während die Schweden das Land in ihrer Gewalt hatten, so konnte Brandenburg nicht sogleich seine Rechte ausüben. Von Schweden bekamen die Pommern auf dem Frankfurter Konvente im Sommer 1634, wenn sie ja noch Zweifel hegten, mit genügender Deutlichkeit zu hören, daß es beim Tode des Herzogs das Land vorerst in eigenem Gewahrsam behalten wollte. Also der legitime Fürst war dann wieder auf unabsehbare Zeit verhindert, seinen Willen in der Regierung unmittelbar geltend zu machen. Ließ sich von seiten Pommerns bei seiner Ohnmacht irgend

¹ In den ersten Tagen des Jahres 1630 hat Putbus bereits den Titel. Bär Anm. 257.

² Bär S. 72.

³ Eingabe der Stände Stargard 26. August 1653. St. T. 94 no. 156 a vol. I.

⁴ Hier muß um der geschlossenen Darstellung willen ein Gedankengang wiederholt werden, den Bär S. 72 f. ebenso hat.

etwas tun, um die völlige Herrschaft Schwedens abzuwenden? Einen Weg hielten die Räte, die Bogislav umgaben, für beschreitbar; die Stände stimmten ihnen darin zu.

Eine Regierungsbehörde von starker Selbständigkeit war eine Forderung des Augenblicks. Wenn man nun eine solche schuf und ihr ihre Selbständigkeit, statt mit Bezug auf den Augenblick, allgemein verbürgte, so besaß man eine rechtlich gegründete Form, die Regierung nach dem Tode des Herzogs in derselben Unabhängigkeit weiterzuführen wie bis dahin. Auch praktisch durfte man das System zu halten hoffen, besonders wenn es sich bei Lebzeiten des Herzogs schon etwas einbürgerte. Vorausgesetzt war dabei allerdings, daß der Erbe sich nicht dereinst dagegen erklärte und Schweden es nicht überseit warf.

Dies etwa waren die Gedanken der Räte, als sie dem bisher nur nebelhaften Projekt im Sommer 1634 näher traten. Der unmittelbare Anstoß zu der Ausgestaltung, die es tatsächlich nun fand, muß durchaus in den Meldungen von den schwedischen Absichten, nicht in der Krankheit des Herzogs gesucht werden. Denn diese war nicht von heute und gestern; hingegen regten schon die Nachrichten aus den ersten Monaten des Frankfurter Konvents die Regierung in Stettin ungemein auf, obwohl die bedrohlichsten Äußerungen Oxenstjernas noch nicht gefallen waren¹. Nachdem zwei Landtage im Mai und Juni sich nur soweit mit der Form der Regierung beschäftigt hatten, daß sie das Direktorium in Damitz' Hand wieder verlängerten, stand plötzlich im Ausschreiben vom 25. Juni zu einem neuen Ausschußtage nach Stettin der in mehrfacher Hinsicht merkwürdige Satz, es werde Vollmacht für die Deputierten erwartet „zu einem gewissen Schluß, welcher jedoch uf keine contributiones, sondern nur uf eine gewisse Verfassung jetzigen Hofstaats und Regierung, auch dessen Direktorium, ingleichen die Beratschlagung der bei oben angezogenen evangelischen Konvent fürgehenden wichtigen Sachen angesehen sein möge“².

In diesem Sinne wurde der Tagung eine Proposition von den Räten vorgelegt. Ihr Inhalt war, nach dem Wortlaut, wie ihn die Stände in ihrer Resolution rekapitulierten: *regiminis forma et consilium perpetuum pro ratione moderni et futuri status*³. Die Stände erklärten sich damit einverstanden⁴ und gaben die vorläufige Entwerfung den Räten

¹ Der Konvent tagte seit Ende März, Bär S. 465. Die deutlicheren Eröffnungen sind erst von Ende Juli, Bär S. 475 f.

² Alle Silben sind nicht ganz zweifellos; es ist ein schlecht geschriebenes Konzept mit Einschiebseln und umgeheftetem Rand. St. T. 41 no. 48 vol. II, wo auch Akten zu den vorhergehenden Landtagen.

³ Resolution vom 23. Juli 1634. Ebenda vol. III.

⁴ Sie können „nicht abredig sein, daß nunmehr . . . eine andere

anheim. Der Abschied dieser Tagung¹ enthielt nichts Deutliches über diese Vorgänge. Denn geflissentlich wurde in Schriftstücken dieser Monate, die für die Publikation bestimmt waren, über den Punkt der neuen Verfassung Stillschweigen bewahrt; die Landtage ließen darüber keinen Abschied aufsetzen, sie „nahmen Abrede“². Kein Außenstehender sollte vor endgültigem Abschlusse des Werkes etwas erfahren. Diese Vorsicht richtete sich unverkennbar gegen die Schweden.

Ende August versammelten sich die Stände aus beiden Regierungen etwas zahlreicher³. Die Räte legten vor, was sie inzwischen zu Papier gebracht hatten. Die Stände gaben nach gründlicher Prüfung am 6. September ihre Ausstellungen zu vernehmen. Streicht man das, was von diesen nachher in den endgültigen Text überging, von letzterem ab, so erhält man ungefähr den ersten Entwurf des Hofes⁴. Wie sah er aus, und was änderten die Stände an ihm? Es fehlte hier erstens noch der gemeinsame Statthalter, oder der Punkt war unentschieden gelassen — die Stände traten lebhaft dafür ein; zweitens verlangten sie zu setzen, daß alle Mitglieder der Regierung eingeborene Pommern und der pommerschen Agende anhängig sein müßten; drittens schien ihnen die Vollmacht der Regierungsräte seitens des Fürsten zu mangelhaft — die Vollmacht sollte nach den Zeitumständen eine sehr außerordentliche sein; viertens dagegen baten sie, die Notwendigkeit der Befragung der Stände in wichtigen Sachen stärker zu betonen. Der letzte Punkt ist für sich sehr verständlich. Durch die anderen Bemerkungen zieht sich leise eine besondere Tendenz. Der höfische Entwurf mit seiner Aufzählung der bestehenden Behörden im Lande, mit seinem stellvertretenden Regierungskollegium, eventuell einem in jeder Landeshälfte, ging auf die gegenwärtige Vertretung des Herzogs, aber entschieden auch auf die spätere Zeit, wo man den schwedischen Gewaltgriffen ausgesetzt wäre. Die ständischen Wünsche der einheitlichen Oberleitung und des Indigenats hatten sehr bewußt gerade auf diese spätere Zeit ihr Absehen.

Verfassung des Regiments wohl erfordert und zu Werk gestellt werden müßte.“

¹ Abschied vom 30. Juli 1634 St. T. 41 no. 48 vol. II. Im Datum stand erst versehentlich der 10.; Dähnert druckt den Abschied S I, 751 ff. unter dem 10.

² Der Ausdruck über Beschlüsse des Landtags August/September 1634 in der Berufung einiger Landräte zum 7. Okt. Ebenda vol. III.

³ Akten ebenda.

⁴ Kaum möchte dies gelingen durch eine Zergliederung der Entwürfe selbst, die verschiedene Stufen mit zahlreichen neuen Ansätzen, Einschiebseln usw. darstellen, meist in gleicher Handschrift und undatiert. St. T. 79 no. 57 vol. I, und noch einmal Abschrift des ganzen Wirrsals (aus dem 18. Jahrhundert?) vol. II.

Aber bei den Ständen trifft man einen noch weiteren Ausblick auf die Zeit, wann etwa der brandenburgische Kurfürst die legitime Herrschaft ungestört ausüben würde. Gegen Schweden bedurfte das lutherische Dogma und die Riten keines Schutzes; und was es mit der höheren Vollmacht auf sich hatte, wird klarer durch den Satz der fertigen Regimentsverfassung¹, es sei beim Punkte der Vollmacht auch erwogen, daß die künftige Herrschaft weniger im Lande residieren möchte — also die Vorstellung einer Zeit, wo die feindliche Macht gar nicht mehr zwischen der Herrschaft und dem Lande stände.

Was aber für Gedanken in Ständekreisen damals umgingen, wird noch viel deutlicher durch eine Bewegung, welche neben der Verhandlung über das Regiment ohne direkten Zusammenhang herlief. Auf derselben Juliversammlung regten die Stände es an, daß ihre Privilegien, wie sie sagten, deklariert und erläutert werden möchten; in Wirklichkeit hatten sie vielmehr eine Erweiterung im Sinne, eine Festlegung ungefähr aller der Rechte, die sie jetzt über die alten Privilegien hinaus ausübten. Vor allen Dingen aber war es ihnen wieder um Schutz ihrer Konfession bis in die letzten Konsequenzen zu tun. Zwei Aufsetzungen der gewünschten Deklaration sind bei den Akten, eine², die sich ausführlich über den Religionspunkt verbreitet und das Bekenntnis von 1593 ausdrücklich aufnimmt, und eine andere³, welche alle möglichen sonstigen Rechte zusammenstellt; unter diesen sind längst anerkannte, aber noch nicht grundsätzlich fixierte, z. B. daß der Herzog Steuern nicht ausschreiben, die Zölle nicht vermehren dürfe ohne ständischen Beirat; andere sind offenbar neu und früheren Bestimmungen widersprechend, so: daß sich die Stände eigenmächtig versammeln dürften, daß der Zwang zu Roßdiensten des Lehnaufgebots nur innerhalb des Landes gelte. Kurz, die Absicht war, den dereinstigen fremden Fürsten auf eine große Anzahl ständischer Privilegien und erworbener Rechte, die zum Teil im Augenblick noch fraglich waren, zu verpflichten. Daß durch diese Gedanken die Möglichkeit der brandenburgischen Nachfolge mit umspannt wurde, sieht man aus der Besorgnis für die Religion.

Am letzten Tage des Landtages vom August und September, auf dem diese Entwürfe eingereicht waren, erklärte Damitz, der Herzog wolle zwar den Ständen das alles gönnen, fürchte jedoch, wenn man „mit solchen exquisitis clausulis“ vorkomme,

¹ Titel 3.

² St. T. 41 no. 48 vol. III. Ohne Datum oder irgend welche Bezeichnung.

³ St. T. 79 no. 57 vol. I fol. 104 ff. ohne Datum und Bezeichnung. Ein Auszug hieraus in „Auserlesene Sammlung“, Vorbericht über die Landesprivilegien S. 31 ff.

werde „confirmatio difficiliter“ fallen; er meint die Konfirmation beim Nachfolger. Also müsse man wohl hiervon abstehen, könne aber in der Verfassung entsprechende Vorsehung tun¹. Dem fügten sich die Stände. In die Verfassung wurden zwei ganz neue Titel eingesetzt, welche Versicherung wegen der Religion und der Landesprivilegien, aber doch nicht in der beabsichtigten Ausdehnung enthielten. In Verwahrung einiger Landräte fanden sich noch 1653 die Entwürfe der Privilegiendeklaration; die Stände versuchten auf dem damaligen Landtag nochmals, ihr zur Anerkennung zu verhelfen², jedoch vergebens.

Eine kleine Zahl aus den Landräten kam zum 7. Oktober nach Stettin und brachte mit den Hofräten die textliche Fertigstellung der Verfassungsurkunde wesentlich zu Ende³. Die geäußerten ständischen Wünsche fanden bis auf Religion und Privilegien unbedingte Berücksichtigung. Vom Hofe war der erste Plan ausgegangen; allein manche Bestandteile der fertigen Urkunde, die zu den wichtigsten gehören, beruhen auf der abweichenden Gedankenrichtung der Stände.

Nun wurde zur letzten Bestätigung ein Landtag mit aller möglichen Formalität und in einer Vollzähligkeit, wie sie lange außer Gewohnheit gekommen war, zum 5. November einberufen⁴. In der mit dem Ausschreiben verschickten Proposition fehlt bezeichnenderweise der Punkt der Regimentsverfassung; allein die mündliche Eröffnung redet an erster Stelle hiervon. Wie die Protokolle lehren, beschäftigte sich der Landtag meist mit anderen Dingen des Augenblicks und nahm die Verfassungsvorlage ziemlich ohne Änderungen an. Sie wurde am 19. November desselben Jahres (1634) in Form einer von Herzog und Ständen beschlossenen Konstitution veröffentlicht⁵.

Der Name, der amtlich in den Verhandlungen gebraucht wird, ist „Regimentsverfassung“. Im älteren Sprachgebrauch hat „Regiment“ einen mit „Regentschaft“ verwandten Sinn. Unter den Räten kam es wohl aus Vorsicht gegen Brandenburg in Erwägung, ob man nicht „Regierungsverfassung“ sagen solle. Der erstgenannte Titel hielt sich nun zwar, doch wurde für die maßgebende Behörde statt „Regimentsräte“, was auch vorgeschlagen war, „Regierungsräte, Regierungskollegium“, stellenweise kollektiv „Regierungsrat“ gesetzt.

¹ Protokoll vom 8. September 1634.

² Vgl. unten im zehnten Kapitel.

³ Berufung und einige Protokolle in den oft angeführten Akten.

⁴ Ausschreiben Stettin 13. Oktober 1634. St. T. 41 no. 48 vol. IV. Akten des Landtags mit ziemlich vollständigen Protokollen ebenda, zum Teil auch vol. II.

⁵ Gedruckt Dähnert I, 337 ff., handschriftlich v. Loepersche Sammlung no. 91/93 als „Verfassung des geheimbten Rats in der fürstlich pommerischen Regierung“, Kopie mit manchen Flüchtigkeiten.

Die Motivierung der Urkunde, wie sie in ihrem Eingange zu lesen ist, knüpft an die Krankheit des Herzogs, zugleich aber an die Sorge für das künftige Schicksal des Landes an. Auf letzteres wird das Hauptgewicht gelegt. Als Titel 1 und 2 folgen die Versicherungen über Religion und Privilegien, ausdrücklich gekennzeichnet als Teile, die auf Ansuchen der Stände eingeschoben sind. Der Religionsübung auf Grund aller angenommenen Schriften wird Schutz verheißen, nicht jedoch jeder Andersgläubige ausgeschlossen; die Privilegien werden nur in dem Umfang der Urkunde von 1622/23 gefaßt. Beide Mal erfolgt die Gewährleistung „für Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft“. Alles folgende ist ein Überblick über sämtliche Behörden, wo an die des breiteren vorgeführte neue Regierungsbehörde die anderen bestehenden kurz angefügt werden. Das faktisch Neue wurde ins Althergebrachte eng verzahnt und sollte nun so gut begründet erscheinen wie dieses¹. Das Ganze war so angelegt, daß es beim Tode des Herzogs als Dokument darüber vorgewiesen werden konnte, wie in Pommern regiert werde.

Im Schlußwort bekräftigte der Herzog die Verfassung feierlich für alle Zukunft. Fürstliche Beamte, so sagt er, wie die im Schriftstück genannten bedürften des fürstlichen Schutzes. „Derowegen Wir für Uns und Unsere Nachkommen denselben, wie auch Unsern gehorsamen Landständen die beständige und immerwährende Observance dieser Verfassung in allen Punkten und Klauseln, Unserer Schuldigkeit nach, ihnen kraft dieses bei fürstlichen Würden und wahren Worten versprechen.“ Hierauf richtet er sich an den brandenburgischen Successor, ihn beschwörend, er möge diese seine Bestimmung aufrecht erhalten². Konstitutionen, welche der Fürst mit dem Landtag traf, verpflichteten rechtlich auch die Erben, wenn eben

¹ Die Verfasser verhehlten sich nicht, daß viel bisher Unbekanntes darin stand; es seien, heißt es im Eingang, Fundamentalsatzungen verschiedener Art angezogen „doch auch die Situation des Herzogtums, eingeführte Gewohnheiten und andere bedenkliche Umstände, erheischender Notdurft nach, ponderiert“.

² Hiernach ist es unwahrscheinlich, daß die Verfassung unter Zustimmung des Kurfürsten erlassen sei, wie Erdmannsdörffer meint (Urkunden u. Aktenst. zur Geschichte des Kurf. Friedrich Wilhelm Bd. I S. 511). Sollte dies nur auf die formelhaften Ausdrücke: für unsere Erben, nachkommende Herrschaft usw. gegründet sein, so sei bemerkt, daß diese in früheren Landtagsabschieden und schon in den Privilegien von 1560 vorkommen. Gegen jene Annahme spricht auch, was Bär Anm. 330 vorbringt, und besonders der Ton in den brandenburgisch-pommerschen Verhandlungen vom März bis Mai 1637; in den Schriftstücken bei Bär, Quellen no. 179 und 185 hätten die Pommern treffliche Gelegenheit gehabt, die Zustimmung des Kurfürsten für sich anzuführen, wenn sie erfolgt wäre. — Noch zwei Irrtümer hat Erdmannsdörffer an gleicher Stelle, nämlich daß die Verfassung auf „Initiative der Stände“ beruhe und daß die Stellvertretung „aus der Mitte der Stände und hohen Beamten“ genommen sei (ersteres berichtigt bei Bär S. 73).

der Wortlaut dies enthielt. Darauf fußte auch diese Verfassung. Dennoch herrschte das Bewußtsein, daß hier ein sehr außerordentlicher Fall vorliege, der nicht aus denselben Gesichtspunkten zu beurteilen sei wie jede beliebige Landesordnung.

Die Regimentsverfassung bildet die Grundlage der späteren verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Pommerns. Daher möge die Besprechung der Einzelheiten in ein systematisches Kapitel, das später folgen soll, verwiesen und hier nur die Verknüpfung mit dem früheren klargelegt werden.

Das Regierungskollegium ist eine Weiterbildung des geheimen Rates. Die Stände hatten zu dem ersten Vorschlag im Juli den geheimen Rat und nebenbei die ostpreußische Regimentsnotel von 1542 als Muster empfohlen. Von einer Benutzung der preußischen Urkunde läßt sich weder in den Entwürfen des Hofes noch in den Zusätzen der Stände etwas Greifbares entdecken. Das Gemeinsame hat aber die Regimentsverfassung mit ihr, daß die Spitzen der einzelnen Verwaltungszweige, anders als beim geheimen Rate, in die Oberbehörde einbezogen sind¹.

Durch die stellvertretende Befugnis ging das Kollegium über den Begriff des geheimen Rates hinaus. Die Vollmacht wird den Räten nach dem Wunsche der Stände in der sehr weiten Fassung erteilt, sie sollten² „mit Unser Wissenschaft und Belieben, wann es Unsere Kommodität zugeben kann, oder auch außer dem ihrer Schuldigkeit und Pflicht nach gute Vernehmung tun“.

Durch die neue Verfassung wurde die Einheit in der obersten Schicht wieder verstärkt, indem das ganze Land unter einen einzigen Statthalter kam. Wolgast verlor seinen Statthalter; der Freiherr von Putbus trat selbst in die neue Würde über. Erst in der zweiten Rangstufe erhielten der stettinische und der wolgastische Ort jeder für sich eine einheitliche Spitze mit dem Präsidententitel. In Stettin setzte sich das Direktorium des geheimen Rates in dem Präsidentenamt fort, ohne daß große tatsächliche Veränderungen nötig wurden. Damitz war schon in seiner Stellung beim geheimen Rate bisweilen als Präsident betitelt worden; er selbst bekam jetzt die Präsidenschaft für Stettin. In den inneren Verhältnissen hatte sich Wolgast gegen Eingriffe des geheimen

¹ Die Spur einer Einwirkung der Regimentsnotel mag auch darin erblickt werden, daß Titel 4 versprochen wird, vier der Residenz nahe gesessene Hauptleute immer in Ratsbestallung zu halten, zwar ohne Beziehung zum Regierungskolleg an sich; in Pommern war übrigens Ratsbestallung der Hauptleute das Gewöhnliche. Bei der preußischen Regierung spielten vier nahe um Königsberg sitzende Hauptleute eine große Rolle.

² Titel 5.

Rats selbständig gemacht oder eigentlich immer selbständig erhalten; und umgekehrt fiel auch bei der neuesten engeren Verknüpfung die politische Arbeit in auswärtigen Geschäften, die formell von der Person des Herrschers ausgehen mußten, den in seiner Umgebung lebenden Räten zu; deren oberster war aber in der Regel der Stettiner Präsident, da Präsident und Kanzler von Wolgast nur in den wichtigsten Fällen nach Stettin zur Beratung beschieden werden sollten und der Statthalter beaufsichtigend hin und herreiste und überhaupt mehr mit der Repräsentation als mit regelmäßiger Tätigkeit betraut war.

Das Überwiegen des Stettiner Beamtentums kommt in der weiteren Zusammensetzung des Kollegs zum Ausdruck. Für Wolgast wurde die vorläufige Einrichtung geschaffen, daß dem Hofgerichtsverwalter die Präsidentschaft mit übertragen wurde. Nach dem Statthalter und beiden Präsidenten folgten beide Kanzler. Weiter ist die Parallelität beider Landesteile nicht berücksichtigt. Die beiden nächsten Mitglieder stellt Stettin allein, nämlich den dortigen Hofgerichtsverwalter und Schloßhauptmann. Dann folgen nur noch die beiden unregelmäßigen Hilfsarbeiter, die zuletzt im geheimen Rate waren; sie sollen solange im Dienst bleiben, als das Bedürfnis anhielte.

Alle übrigen Behörden bleiben gesondert bestehen wie bisher. Auch den ökonomischen Kollegien an beiden Residenzen wird Selbständigkeit gewährt, nur daß der Regierung die Inspektion vorbehalten ist.

Mit der Forderung des Indigenats für alle Beamten¹ wurde abermals einem Interesse der Stände entsprochen.

Was die Rechte der Stände selbst betrifft, so wurde die Beistimmung der Landräte für Personalveränderungen im Regierungskolleg zur Bedingung gemacht². Ohne daß im übrigen viel Spezielles eingefügt wurde, so verschaffte allein schon die Sachlage, wie sie mit der Regimentsverfassung eintrat, der ständischen Macht einen neuen Aufschwung. Je mehr die Person des Herzogs vom Schauplatz zurücktrat, desto wichtiger wurde die ständische Gewalt; sie war doch innerlich, durch uraltes Herkommen, berechtigt, die Regierungsräte nur durch Autorisation; diese wären nach des Herzogs Tode auf ein enges Bündnis mit den Ständen angewiesen geblieben. Die Umstände freilich, die wirklich eintraten, verhinderten es, daß ihr Einfluß diese Unumschränktheit erlangte.

¹ Titel 3.

² Titel 4.

Fünftes Kapitel.

Anstrengungen der Kriegszeit und neue Besteuerungsformen.

1. Überblick. Anforderungen und Organe.

Die Jahre, welche zuerst die Soldateska des dreißigjährigen Krieges nach Pommern führten, gaben dem Lande sofort das ganze Elend des Kriegszustandes zu kosten. Die dreijährige Periode (Ende 1627 bis Ende 1630) schloß damit ab, daß Pommern wirklicher Kriegsschauplatz wurde; Gustav Adolf griff die kaiserlichen Truppenteile in vielen Plätzen an und verjagte sie in mehr als halbjähriger Kriegsarbeit. Der folgende Zeitabschnitt, in welchem Pommern als Alliierter Schwedens auftrat, wenngleich dem schwedischen Kriegsdirektorium untergeordnet, brachte dem Lande eine Erleichterung, die nach manchen Zeugnissen nicht etwa nur in der Idee bestand. Wie viel Geld ihm auch als Bundesbeitrag abgedrungen werden mochte, die regelmäßige Anwesenheit starker Heeresteile hörte doch auf. Eine empfindliche Last waren zwar die Werbungen und Musterungen, die eine Masse gewalttätigen Volkes in den pommerschen Städten zusammenführten. Trotz vieler Versprechungen wurden sie niemals völlig abgestellt. Eine neue Wendung kam mit den Unglücksfällen von Steinau und Nördlingen. Die Schweden zogen sich teilweise auf Pommern zurück, das dadurch auch das Ziel der Verfolger wurde. In den Jahren nach 1633 war es Schauplatz der mannigfaltigsten Züge und Zusammenstöße. Die schwersten Leiden brachten die Jahre 1637 und 38, wie die Betroffenen lange danach rückblickend äußerten¹. Aber auch von da ab bis zum Friedensschlusse war der Druck der Schweden, den sie als freie Herren des Landes ausübten, schwer und erschöpfend.

¹ Memorial der hinterpommerschen Stände, einer Schrift an Kurfürst Friedrich Wilhelm Stettin 10. September 1650 beigelegt. Berlin R. 30 no. 17 fascic. 6 fol. 6 f.

Als der Krieg zum ersten Male leibhaftig den Pommern nahe trat, kamen sie auf ganz ähnliche Maßnahmen¹ zurück, wie die, welche sie bei den Nachrichten von seinem Ausbruch ergriffen oder, genauer gesagt, ins Auge gefaßt hatten. Der eine Unterschied macht sich bemerkbar, daß sie jetzt auf die Kreisverfassung des Reiches wenig oder keine Rücksicht nahmen, was sich aus der veränderten Lage sehr leicht erklärt. Im übrigen legten sie sich wieder eine mäßige Defensionssteuer auf und warben Truppen²; so hatte das Wartegeld, durch das der Landkasten einige Offiziere in Verpflichtung hielt, einmal einen Nutzen. Die Steuer geriet unter den nachfolgenden Ereignissen in Vernachlässigung. Die Soldaten, die 1629 in eine einzige Kompanie zusammengezogen wurden³, konnten gegen die Fremden nichts ausrichten; sie dienten aber eine Zeit lang als Polizei bei den häufig notwendigen Steuerexekutionen.

1633 und 34 wurde mit dem Landesaufgebot Ernst gemacht. Darüber war 1627 festgesetzt, daß im Aufgebot der Ritter wenigstens der achte Teil in Person ausziehen müsse; sonst war Stellvertretung angängig. Danach wurde jetzt gehandelt. Die Folge der Ritter und Städte verstärkte sich durch ein allgemeines Landesaufgebot auf den fünften Mann⁴. Das Aufgebot vollführte einige Handlungen⁵, aber die Regierungen waren erschrocken, wie viel Unordnung doch beim Zusammentritt sichtbar geworden war. Der Landtag versuchte es mit Geldstrafen für die Schuldigen. Späterhin blieb der militärische Schutz ganz den Schweden überlassen. Nicht einmal eine Leibwache, um die der Herzog bei den vielen Kreuz- und Querzügen bat, wollten die Stände ihm von Landes wegen gewähren⁶; sie sahen sich außerstande, dafür noch besondere Opfer zu bringen.

Schon in den letzten friedlichen Jahren war ein Rückgang des Wohlstandes zu bemerken. Der Verfall nahm während der kaiserlichen Einquartierung solche Maße an, daß Adlige, von Bauern nicht zu reden, ihren Besitz verließen und

¹ Bär beschreibt sie eingehend S. 3 ff.

² Abschiede Stettin 12. März 1627, Dähnert I, 647 ff., und Stettin 23. August 1627, zur Beratung in Wollin gehörig, v. Loepersche Sammlung no. 110.

³ Dähnert S I, 678.

⁴ Dies extraordinäre Aufgebot geschieht „kraft Unserer landesfürstlichen Hoheit“, Dähnert S I, 735. Andere Stellen in den Abschieden ebenda 741. 757. Dazu die Edikte Quickmann S. 109 f.

⁵ Die Auffassung war, daß die nach altem Brauch pflichtmäßige Folge außer Landes durch die Allianz, in der Schweden das Direktorium übertragen war und Pommern große Kriegsgelder zahlte, für die Dauer dieses Kriegs abgekauft sei. Bär S. 81 und Anm. 434.

⁶ Abschied Stettin 22. Dez. 1636, Dähnert I, 684.

auswanderten¹. Und wie viel schlimmer sollte es nach der verhältnismäßigen Ruhepause noch werden! Zu dem Verderblichsten gehörte es, daß die Kaiserlichen eine wichtige Hilfsquelle, den Kornausfuhrhandel, sperrten, indem sie Anlage und Füllung von Vorrathshäusern erzwangen, damit künftigen Mangel in der Armee vorgebeugt werde². Später übten die schwedischen Lizenten eine ähnliche Hemmung aus. Um wirtschaftliches Gleichgewicht zu erhalten, schärfte die Regierung die Taxordnungen ein und modifizierte sie mehrfach³. Aber es war immer eine Härte, bei den unberechenbaren Wechselfällen solche Vorschriften geltend machen zu wollen. Mehr im Sinne sozialer Gerechtigkeit war, wenn auch an sich hochbedenklich, ein anderes Mittel, das die bare Notwendigkeit an die Hand gab: landesgesetzlich wurde der Einbehaltung entliehenen Kapitals sowie der fälligen Zinsen Vorschub geleistet⁴. Für das Stettiner Herzogtum verfügte der Landtag im September 1628 ein Moratorium für ausstehende Kapitalien, machte also deren Kündigung seitens des Gläubigers vorerst rechtsunkräftig. Am wichtigsten wurde dies für den Landkasten, der anderenfalls offenen Bankrott gemacht hätte, da er seine Zahlungen aus den jährlichen Steuern aufbrachte, solche aber jetzt unmöglich geleistet werden konnten. Wenige Monate später wurden auch die Zinsen dem Landkasten nachgelassen, die Bürgen, die seinen Kredit gestützt hatten, in Schutz genommen. Die Zinszahlung hoffte der Landtag doch im allgemeinen aufrecht zu erhalten. Er bestimmte dafür 1629 die Tranksteuern, mit denen seit der Einquartierung ein bescheidener Anfang gemacht war. Eine Zeit lang ließ es sich mit dieser und anderen Krücken mühsam vorwärts hinken, allmählich aber langte man bei fast unbeschränkten Moratorien für öffentliche und private Zinsen an.

Die Steuern, welche die kriegführenden Mächte sich zahlen ließen, konnten in sehr verschiedener Form aufgebracht werden, je nachdem das Kriegsvolk im Lande in Quartier lag oder Subsidien nach außen zu zahlen waren. Ersteres begründete einen Unterschied in der Behandlung von Stadt und Land. Die Städte bildeten das Quartier der Truppen und trugen die unmittelbare Last der Einlagerung; das freie Land wurde entsprechend stärker mit Lieferung des Soldes und der Lebensmittel angestrengt. Was ein Bezirk, in dessen Mitte eine Stadt mit Einquartierung lag, an Lieferungen ver-

¹ Dähnert S I, 679. — Maßregeln gegen das Entlaufen der Bauern treten zuerst hervor auf dem Landtage zu Belgard September 1633.

² Dähnert S I, 663. Dafür wurden besondere Proviantmeister und Kommißschreiber angestellt, ebenda 669.

³ Vgl. oben S. 40.

⁴ Das Folgende nach den zahlreichen Landtagsabschieden bei Dähnert und einigen handschriftlichen Landtagsakten.

füßbar machte, das wurde am bequemsten in eben dieser Stadt verbraucht. So schied sich die Steuerfunktion des Landes in lauter kleine Kreise. War dagegen, wie in den ersten Jahren des schwedischen Bündnisses, terminweise eine größere Summe abzuliefern, die ihre Bestimmung außerhalb Pommerns fand, so wurde sie zweckmäßig an zentraler Stelle eingesammelt und Stadt und Land gleichmäßig dafür in Anspruch genommen. Hierbei blieb es auch ganz der Regierung überlassen, die Beiträge auf die drei Landesteile gerecht zu verteilen. Um den geringen Anteil, der auf Wolgast entfiel, zu erklären, muß man neben anderem (Absplitterung der Domänen) beachten, daß Stralsund seit dem Ergreifen der selbständigen Politik von 1628 in gänzlicher Absonderung vom territorialen Leben verharrte und so wenig an den ständischen Beratungen wie an den allgemeinen Opfern teilnahm. So trug von neun Zehnteilen, die auf Stettin und Wolgast zusammen kamen, Stettin eine geraume Zeit hindurch sechs, Wolgast nur drei. Ein Zehntel fiel auf das Bistum. Später wurden kleine Umänderungen bald zu gunsten des einen, bald des anderen Teiles gemacht, wie denn der Argwohn der Übervorteilung zwischen ihnen nie erlosch.

Innerhalb jedes Herzogtums wurden zur Steuererhebung wieder kleinere Bezirke gebildet, die Quartiere hießen und sich mit den herkömmlichen Einheiten der lokalen Verwaltung nicht deckten. Während der kaiserlichen Einquartierung waren sie sehr ungleich; sie wurden nach Truppenteilen und nach der örtlichen Lage der Städte und Städtlein gruppiert. Die Steuerverhältnisse waren auch in der folgenden schwedischen Zeit immerhin so verwickelt, daß eine Aufteilung des ganzen Gebiets nach gleichwertigen Einheiten unentbehrlich schien. Für einige Zeit erneuerte man die seit 1616¹ theoretisch geltende Einteilung des Stettiner Orts in elf Distrikte (höherer Ordnung); diese ist z. B. mit geringer Verschiebung, bei der es zehn wurden, in der Tranksteuerordnung von 1630 eingehalten. Um aber die denkbar einfachste Rechnung zu haben, schritt man bald zu einer Abgrenzung von zehn Bezirken durch alle Landesteile hin. Sie hießen wieder Quartiere, durchschnitteten aber die vorige Quartiereinteilung so gut wie den Zusammenhang der Distrikte. Ihre Steuerkräfte sollten vollkommen gleich sein. So rational griff hier einmal die Regierung durch, daß eng zusammengehörige Gebiete sich eine Zertrennung gefallen lassen mußten, damit jedes Quartier genau auf tausend Hegerhufen kam²; durch starke Reduktionen,

¹ Oben S. 26.

² Diese Gleichmachung vom Landtag Januar 1632 unternommen und in der Kanzlei weiter ausgearbeitet. Papiere dazu undatiert St. Pars II. T. 44 no. 1. Die Ordnung der zehn Quartiere muß schon vor 1632 be-

die so wie so nötig waren, konnten diese glatten Zahlen erreicht werden.

So war nun einem sehr bündigen Verfahren der Weg geebnet, solange der Hufenschuß die vornehmliche Steuerform war. Man schrieb auf alle Quartiere die gleiche Monatssumme aus. Im Jahre 1632 war der Quartiermonat durchaus die Einheit für die Zahlungen an Schweden¹. Auf Stettin entfielen sechs Quartiere, die mit den Namen der Hauptorte², allerdings nicht ganz übereinstimmend in den nächsten Jahren, genannt werden. Nachher kommen Unterquartiere zum Vorschein, die von diesen Oberquartieren nicht immer klar unterschieden werden, und man findet sich wieder schwer zurecht.

Die ganz neuen Erlebnisse der Einquartierung und der Durchmärsche konnten nicht über das Land ergehen, ohne daß irgendwie für eine amtliche Vermittlung zwischen den Truppen und der Bevölkerung an jeder Stelle gesorgt gewesen wäre. Das Kommissarienwesen bildete auch für Pommern eine selbstverständliche Begleiterscheinung des Krieges. Es ist davon auch gleich beim Einrücken der Einquartierung die Rede; dennoch bleibt man zumal für die früheren Jahre etwas im Dunkel darüber, wie diese Dinge gehandhabt wurden. Vor allem erschienen die Landräte zu solchen Geschäften berufen; ausdrücklich war unter ihre Pflichten, die 1603 bei ihrer Wiedereinsetzung zusammengestellt waren, auch die aufgenommen, sich zu „Kommissionen“ brauchen zu lassen. Schon im März 1627 ernannte der Landtag in jeder Regierung einen Kommissar aus den Landräten, der die jeweiligen Anordnungen des Kriegsrats im ganzen Gebiet einer Regierung bekannt machen und zur Befolgung bringen sollte. Für Stettin wurde Georg von Krockow auserwählt und im Anfange der Ein-

standen haben. Das Ausschreiben Bogislavs an die Kommissarien Stettin 14. Januar 1632 ebenda bezieht sich darauf als auf Bekanntes.

¹ Über die Summe der schwedischen Assistenzgelder bis Herbst 1633 kann Folgendes zusammengestellt werden:

1. Einmal 200 000 Taler, Herbst 1630 bis Johannis 1631 (Punkt 5 der Defensionsverfassung vom 30. August 1630); hiervon wurden bar dann nur 150 000 Taler verlangt (Dähnert S I, 692).
2. Quartiergelder, berechnet für Juni bis August 1631 mit je 4025 Taler aufs Quartier, bezahlt anscheinend erst seit Januar 1632 in Monatsraten von 1000 Talern (in voriger Anm. genannte Akten).
3. Mai 1632 bis Januar 1633 monatlich 1500 Taler aufs Quartier (Dähnert S I, 708 ff.).
4. Einmalig Stettin und Bistum 30 000, Wolgast 14 000 Taler, Frühling und Sommer 1633 (Dähnert S I, Verträge vom Februar).

² In jener ersten Aufstellung von Anfang 1632 sind es unter Ausschluß des linken Oderufers Stargard, Greifenberg (für Schloßgesessene), Treptow, Belgard, Schlawe, Stolp.

quartierung, gleichsam in Konsequenz des obigen Auftrages, mit der Bereisung und Revision aller Quartiere betraut¹. Von anderen Landräten erfährt man gelegentlich, daß sie in ihrem Quartier oder für dasselbe reisen². Die praktischen Kommissariatsgeschäfte wurden vorerst einfach nach Lage der Dinge und ohne System besorgt. Leute von Autorität mußten dabei zur einflußreichsten Wirksamkeit kommen, und dies waren eben die Landräte für ihre Nachbarschaft. Mit einiger Eifersucht wachte der Herzog in diesen Jahren noch darüber, daß seine fürstlichen Lokalbeamten nicht zurückgedrängt würden. Als 1630 der Plan einer zentralen Leitung des Quartierwesens durch den Staatsrat hervortrat, behielt Bogislav die Vernehmung der lokalen Quartiergeschäfte in erster Linie seinen Amtshauptleuten vor³.

Der genannte Plan war deshalb ins Mittel gebracht worden, damit die andere Seite der Aufgaben solcher Kriegskommissionen, welche Rechnungsaufnahmen und dergleichen dornenvolle schriftliche Arbeiten umfaßte, auch endlich einen Schritt vorwärts gediehe, während darin bisher völliger Wirrwarr herrschte. Da die Absicht mit dem Staatsrat scheiterte, so begründete der Landtag im März 1631 eine andere feste Ordnung, mit der zum ersten Mal Klarheit in das Kommissionswesen kam⁴. In jedem Quartier sollte ein Landrat ein für alle Mal die Leitung übernehmen und mit noch zwei Angehörigen des Quartiers — einem Adligen und einem Städter — die Rechnungen durchgehen. Kein Geschäft kam diesem an Schwierigkeit gleich; denn jedermann hatte mit mehr oder weniger Aufrichtigkeit verzeichnet, was er für die Einquartierung noch über die vertragmäßigen Leistungen hatte hergeben müssen; umgekehrt wurden einigen schwere Versäumnisse an der Steuerzahlung zur Last gelegt; das alles sollte nun geprüft und berichtigt werden.

Viel Mühe ließen sich die Kommissare in den nächsten Jahren dieses ihr Amt kosten, und einige Ergebnisse hatten sie zu verzeichnen, wenn auch nicht alles vollkommen ins reine gebracht werden konnte⁵.

Bald fielen neue Aufgaben für sie hageldicht. Der Herbst 1633 brachte die erweiterte Akziseordnung des Stettiner Herzogtums mit einem breiten Wirkungskreise für die „Inspektoren“ und bald darnach das Lehnaufgebot. Nicht lange, so kamen

¹ Dähnert I, 652 und S I, 657.

² Die Landräte seien jetzt stets auf Reisen. Replik des Herzogs im Landtag Januar/Februar 1630.

³ Fürstliche Erklärung loco Triplicae in demselben Landtag.

⁴ Dähnert S I, 690. Wahrscheinlich wurde dies damals noch auf die alten Quartiere der kaiserlichen Zeit bezogen.

⁵ Nachrichten darüber aus dem stargardischen Quartier. St. Pars II. T. 46 no. 5 vol. I.

Durchmärsche und Einquartierung von Freund und Feind. Die Inspektion bei der Akziseerhebung war mit den sonstigen Aufgaben der Kommissare nah verwandt; an den Hauptlegestätten, welche den Quartieren entsprachen, fiel sie ganz natürlich den Kommissaren zu. Da es außerdem Nebenlegestätten gab, und zwar mehr als Landräte vorhanden waren, so mußten einzelne andere Adlige mit eintreten, so wie umgekehrt mitunter ein Landrat verschont blieb. Im allgemeinen jedoch läßt sich aus der Personenreihe, welche die gedruckte Ordnung gibt, der Grundsatz abnehmen, daß in erster Linie ein solches Amt für einen Landrat sei. Die Aufsicht über das Lehn- und Landesaufgebot wurde wieder einer Anzahl von örtlichen und allgemeinen Kommissaren übertragen¹, vermutlich doch meist den Personen, welche schon ein Amt der Art bekleideten. In die Tätigkeit landrätlicher Kommissare bei Märschen und Einquartierungen der nächsten Jahre eröffnet sich gelegentlich ein Einblick². Da hört der Kommissar vom Anrücken eines Truppenteiles, er reist ihm wohl entgegen, vernimmt die starken Ansprüche des Führers und handelt ein wenig herunter. Diese Geschäfte dienen ihm zur Entschuldigung, daß er nicht auf dem Landtag erscheinen kann.

Eine Vergütung wurde den Kommissaren für Zeiten, wo sie dauernd beschäftigt waren, zugebilligt. Sie stufte sich in jener ersten Festsetzung von 1631 nach der größeren oder geringeren Möglichkeit ab, am Orte der Amtstätigkeit von den Erträgen der eigenen Landwirtschaft zu leben. Über 16 Taler monatlich sollte niemand an Entschädigung beziehen. Erheblich mehr wurde in der Zeit des Aufgebotes bewilligt³. Da sollte jeder der das Ganze leitenden Kommissare 50 Taler im Monat, jeder im Bezirk angestellte für einen Tag, an dem er unterwegs war, 2 Taler empfangen.

Hiermit sind die Einrichtungen allgemeiner Art, die sich aus dem veränderten Abgabewesen des Krieges ergaben, zur Sprache gebracht. Das Verfahren der Besteuerung im einzelnen rief nicht minder auf Schritt und Tritt neue, ungewohnte Formen in die Erscheinung.

2. Abänderungen im Hufenschoss.

Die alte, eingebürgerte Form des Hufenschosses wurde beibehalten, so lange sie sich nur irgend als ergiebig erwies. Wenigstens der Landtag des stettinischen Ortes wählte von

¹ Landtagsabschied (für Wolgast) Anklam 7. Dez. 1633. Dähnert S I, 735.

² Kaspar v. Böhn an Bogislav, Stolp Anfang 1636. Georg v. Krockow an Bogislav, Rügenwalde 24. Jan. (1636?) St. T. 41 no. 57.

³ Nach einer wolgastischen Nachricht.

vornherein diesen Weg und bewies eine bessere Einsicht in das Mögliche, als der von Wolgast, welcher sogleich nach etwas ganz Neuem griff, dadurch aber nur Verwirrung im ganzen Lande hervorrief und sehr bald das Vorgehen der Stettiner ziemlich genau nachzuahmen sich entschloß. Ganz rein nach dem herkömmlichen Muster konnte freilich der Hufenschuß jetzt nicht in Anwendung gebracht werden. Nahm man doch in Aussicht, für die erste Zeit in jedem Monat mindestens sechs Steuern dieser Art zu erheben¹; in ruhigen Zeiten konnten drei Steuern im Jahr für etwas Hohes gelten; bald mußte da ein Augenblick kommen, wo die Leistungsfähigkeit der Ärmern versagte. In Voraussicht dessen bestimmte das fürstliche Steuerausschreiben in vollem Einklang mit dem, was der kurz zuvor versammelte Landtag beschlossen hatte², daß für Untertanen des Adels, die ihrer Pflicht nicht nachkommen könnten, die Herren mit der Zahlung einträten. Der Wolgaster Landtag nahm dann, viel weitergehend, den hier schon bekannten *modus novus*³ wieder an, nach welchem die Ritterhufen mit dem gleichen Anschlag wie alle bäuerlichen Hufen belegt wurden⁴.

Der für Stettin so neue Steueranspruch gegen den Adel wurde streng genug, auch bei der nachträglichen Abrechnung, gehandhabt. Ein Adliger des Saatziger Distriktes fühlte sich dadurch beschwert, daß er für den Hirten und den Schneider seines Dorfes Steuerreste entrichten sollte. Er bat den Herzog um Erlassung dieser Pflicht; es wurde ihm abgeschlagen⁵.

Auch das war eine Änderung an dem alten Gebrauch, daß von diesen Grundsteuern ein beträchtlicher Teil in Naturalien eingeliefert wurde. Entsprach dies seiner Bestimmung, der Soldateska unmittelbar zum Lebensunterhalt zu dienen, so erleichterte andererseits diese Form den Zahlenden die Aufbringung. So viel Geld auf einmal wäre von den meisten nicht zu erschwingen gewesen. — Die Städte wurden von den gegenwärtigen Steuern nicht so weit entlastet, wie sie wohl beanspruchten. Immerhin sollte zuvörderst der Landmann die regelmäßige Naturallieferung an Getreide, auf die Kompanie im Monat hundert Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer⁶, abtragen und dann die anderen Leistungen nach dem üblichen Maße zwischen Stadt und Land verteilt werden.

Dem Bedürfnisse einer geordneten Steuertechnik, das man

¹ Ausschreiben des Herzogs Stettin 7. Jan. 1628. St. T. 94 no. 135.

² Dähnert S I, 656.

³ Spahn S. 200.

⁴ Landtagsabschied Wolgast 22. März 1628. Dähnert S I, 658 ff.

⁵ Bescheid Stettin 21. Februar 1634. St. Pars II. T. 46 no. 5 vol. I.

⁶ Über die verlangten Lieferungen überhaupt und Einzelheiten der Einquartierung manches im Aufsatz von Rudel (Lage Pommerns von 1620—1630) B. St. 40 S. 68 ff.

in diesen drangvollen Monaten empfand, verdankt die Forschung die erste einigermaßen gründliche Matrikel des Landes¹. Sie wurde zu Anfang 1628 am Hofe aus den Registern, welche in den letzten Zeiten mit den Steuerbeträgen beim Landkasten eingegangen waren, zusammengestellt und gibt die Städte und Dörfer in einem Ansatz nach der Rechnungseinheit von Hakenhufen; wo die Register nicht übereinstimmten, ist der höchste Ansatz hinübergenommen worden. Die Matrikel läßt an übersichtlicher Einteilung viel vermessen und hat einzelne erkennbare Mängel auch hinsichtlich der Vollständigkeit. Sie wurde eine wichtige Grundlage, wenn nun immer öfter der Hufenschlag reduziert, d. h. die Zahl der steuerbaren Hufen dorfweise oder in größeren Bezirken herabgesetzt werden mußte. Als im März 1631 die Stände baten, es möge durchgehends um ein Drittel reduziert werden, entschied der Herzog, es solle nicht so gleichmäßig, sondern an jedem Orte nach der Sachlage darin vorgegangen werden². Nur so hatte es ja auch Sinn, daß man die Hufenzahl reduzierte und nicht einfach den Steuersatz verringerte. Oben wurde angedeutet, wie man 1632 mit der Nebenabsicht, gleiche Quartiere zu bilden, abermals Reduktionen anbrachte.

Auf diese Weise leistete der Hufenschuß weniger und weniger. Schon die ersten Assistenzgelder für Schweden, die in einen Zustand schlimmer Ausgesogenheit trafen, mußten zum großen Teil durch einen gemeinen Pfennig aufgebracht werden. In den nächsten Jahren kam der Hufenschuß wieder zu höherer Bedeutung, wie z. B. die festen monatlichen Quartiergelder 1632 überwiegend von ihm getragen zu sein scheinen, wenigstens in Stettin; in Wolgast kamen jetzt wie später die buntesten Kombinationen vor³. Die Rolle des Hufenschusses war vorderhand ausgespielt, als er seit 1633 zur Rettung des Landkastencredits bestimmt wurde. Diesen Dienst letzten Ranges hatte vorher die Tranksteuer geleistet, welche nun vermöge einer langsamen völligen Umwälzung zur Führung unter den Steuerformen aufstieg, wie viel Verwünschung ihr auch begegnen mochte. Zwischendurch wurde immer dann und wann zum gemeinen Pfennig oder zur Kopfsteuer gegriffen, um die Reichen nach einem gleichartigen Verhältnis in Anspruch zu nehmen.

3. Gemeiner Pfennig, Kopfsteuer und Akzise.

Jener erste Steuerversuch, mit dem Wolgast fast alles bestreiten wollte, und der ihm mißlang, war eben ein gemeiner

¹ Vom 17. Jan. 1628. Klempin und Kratz, Matrikeln S. 216 ff.

² Dähnert S I, 691.

³ Z. B. in den Abschieden zu Anklam 3. Dez. 1631 und 7. Dez. 1633.

Pfennig pro modo facultatum (auch als Steuer per aes et libram bezeichnet). Wie ihn der Landtag im Dezember 1627 festsetzte, sollte er von je hundert Gulden Wert, die in jemandes Besitz waren, zwei Gulden, also den fünfzigsten Teil von jederlei Vermögen im ganzen Lande betragen. Nichts war ausgenommen, als was der Herzog und die Herzogin unmittelbar besaßen, und was die Kirchen-, Schul- und Universitätsbeamten an Gehalt aus geistlichen Gütern bezogen; in jeder Haushaltung ging das gewöhnliche Gerät und die täglichen Viktualien, auf Ritter- und Bauernhöfen Gerät und Vieh frei aus, und schließlich durfte der Adel für je ein pflichtmäßiges Lehn Pferd tausend Gulden, natürlich an der Wertberechnung, abziehen. Sonst unterlag alles der Besteuerung, Grundbesitz und Kapital (für entliehenes und angelegtes trug der Gläubiger die Last), Ackerhufen und Nutzungen jedes Namens. Der bäuerliche Besitz wurde unter dem Eigentum der Herren aufgeführt und von ihnen versteuert; ausgeschlossen war dabei nicht, daß sie sich an den Bauern schadlos hielten. Nur die fürstlichen Amtsbauern durften nicht unter dieser Form in Anschlag gebracht werden, da dann der Fürst selbst hätte Steuern zahlen müssen, was allen Ansichten der Zeit widersprach. Daher wurde hier ein fester Satz für die Hufe aufgestellt, der gewiß nicht schonungsvoll bemessen war (15 fl. von der Landhufe). Wer jährliches Einkommen besaß, das nicht aus einem Fonds seines Eigentums stammte, insonderheit wer Gehalt bezog und Verdienst aus geistiger Arbeit gewann, steuerte in anderem Verhältnis als der Eigentümer, indem er ein Zwanzigstel dieses Einkommens gab. Noch anders wurde das aus dem Arbeitsverdienst Ersparte behandelt, das man nur bei Advokaten und Prokuratoren voraussetzte; hiervon wurde ein Prozent gefordert. Die Einlage aller dieser Gelder sollte unter eidlicher Versicherung geschehen, daß alles richtig veranschlagt sei.

Obwohl alles dies einmütig im Landtage beschlossen war, wehrten sich doch die einzelnen aufs heftigste¹; ein bequemes Mittel wurde die einfache Hinzögerung der Angabe ihres Vermögens, wie denn die verlangte plötzliche Schätzung desselben für manchen ihre Schwierigkeiten haben mochte. Die ungeheure Neuerung, gegen welche sich die Betroffenen aufbäumten, lag in der starken Belastung der reicheren Klassen; den Reichtum selbst wollte diese Steuerform dem Staate dienstbar machen. Ehe die Privilegierten das ertrugen, nahmen sie noch einen Hufenschuß auf sich, bei dem adlige Ackerwerke mitsteuerten. So führte der Landtag diesen, der als eine verschärfte Nachahmung des in Stettin angenommenen schon oben gekennzeichnet wurde, samt einer ergänzenden Kopfsteuer nach stettinischem Muster nach kurzer Frist ein,

¹ Abschied Wolgast 22. März 1628.

ohne abzuwarten, wie weit die neuen scharfen Exekutionsbeschlüsse¹ noch der Vermögenssteuer auf die Sprünge helfen würden.

Noch einmal wurde im Anfang des schwedischen Krieges die Steuer pro modo facultatum aufgenommen, und zwar für alle Landesteile, zugleich aber mit mehr Mäßigung, da nur ein Prozent gefordert wurde; sonst waren die Grundsätze ungefähr die gleichen².

Vielleicht lag ein Grund dazu, daß der Stettiner Ort im Anfang diese Steuerform beiseite ließ, in der geringeren Opferwilligkeit seines Adels, der noch in keiner Weise an das Tragen öffentlicher Geldlasten gewöhnt war. Hier fiel, da der Hufenschuß noch irgendwie ergänzt werden mußte, die Wahl auf eine Kopfsteuer³, die sich zwar auch auf den Adel erstreckte, aber den Summen nach, die sie in Umlauf setzte, doch nur untergeordnete Bedeutung hatte. Die Städter verdankten es der Rücksicht auf ihre Quartierlast, daß sie viel schonender als der Adel angesetzt wurden. Erlegte ein Adliger für die eigene Person drei Taler, so gab der Bürger ersten Standes (unter drei Ständen, die man abgrenzte) nur halb so viel. Zwei Taler wurden von einem Verwalter oder Pächter adliger Güter sowie von einem fürstlichen Rentmeister, von einem Schulzen und großen Müller erhoben. Handwerker auf Dörfern waren mit einem Taler, Bauern je nach Hufengröße mit zwölf bis sechs Schilling angesetzt, bürgerliche Hausväter im zweiten und dritten Stand mit einem Taler und mit zwölf Schilling⁴. Für eine Frau betrug die Steuer durchschnittlich halb so viel wie für ihren Mann, für Kinder wieder weniger. Alles sollte binnen acht Tagen durch die Herrschaft auf dem Lande, durch den Hauswirt in Städten eingesammelt und abgeliefert sein.

Ganz lückenlos und ganz rechtzeitig gingen nun auch diese Gelder nicht ein. Doch machte die Verwaltung damit im großen und ganzen keine schlechte Erfahrung, so daß erstlich Wolgast mit dem sonstigen in Stettin eingeführten System auch diese Kopfsteuer übernahm, und ferner beide Orte sie noch öfter wiederholten, so Stettin im Frühjahr 1630

¹ Drohung in dem angeführten Abschiede: es sollen pommersche Landessoldaten in die Güter der Säumigen eingelagert, dieses „so lange, bis sie vermittelst Eides das Simplum bekannt, kontinuierert und darauf alsdann das Duplum ihnen abgenommen werden.“ — Die Bürger scheinen weniger Schwierigkeiten gemacht zu haben als der Adel.

² Ordnung vom 31. August 1630. Gedruckt St. Pars II. T. 38 no. 7. Von dieser Steuer restierten drei Jahre später im Stettiner Anteil noch 2200 Taler.

³ Ordnung vom 7. Januar 1628. St. T. 94 no. 135.

⁴ Der Taler hat 36 Schilling (lübsch, Lübschilling), der Gulden 24. So wenigstens hatte sich das Verhältnis bereits wieder gestellt, nachdem man vergeblich versucht hatte, den Taler niedriger zu halten.

und zu Anfang 1635, aber nach einem Ansatz, der gegen den ursprünglichen durchweg auf die Hälfte ermäßigt war¹; Wolgast Ende 1631, wie es scheint nach dem alten Ansatz².

Zusammen mit den vorerwähnten Steuerformen war auch in den Landtagen vom Schlusse des Jahres 1627 bereits eine mäßige Tranksteuer sowie verwandte Arten einer fortlaufenden, meist indirekten Besteuerung angenommen worden. Der Wortgebrauch wird es gestatten, dies alles unter dem Namen Akzise zusammenzufassen; der Ausdruck selbst kommt in den Quellen nicht vor, sondern es wird dafür je nach der Gelegenheit Trank-, Scheffel- oder Warensteuer gesagt und diese Namen zu sehr langatmigen Bezeichnungen kombiniert.

Um zunächst die völlig indirekten Warensteuern kurz zu berühren, sei nur erwähnt, daß in Wolgast eine hohe Umsatzsteuer vom Verkaufe aller Juwelier- und Goldschmiedsachen, als die nur dem Überflusse dienten, und eine etwas niedrigere vom Pelzwarenverkauf beschlossen wurde, in Stettin sehr abweichend die gangbarsten Waren, Salz, Hering und anderer gewöhnlicher Fisch, mit mehreren Schilling auf die Tonne steuerbar gemacht wurden; eine dem angehängte Bestimmung, daß vom Verkauf aller übrigen Waren ein Vierundzwanzigstel des Preises (ein Schilling vom Gulden) entrichtet werden sollte, blieb vermutlich bloße Redensart, da die späteren Landtagsakten nichts mehr davon enthalten, wie denn alle diese Warensteuern bald in Dunkel untertauchen³.

Schwerer Ernst wurde es dagegen im Laufe der Zeit mit der Tranksteuer, vollends seitdem sie durch die Scheffelsteuer verstärkt wurde. Sie war anfänglich dazu bestimmt, beide Landkassen ein wenig mit Zahlungsmitteln zu versehen. Schlecht wie sie einkam, erfüllte sie diesen Zweck dürftig genug. Aber seit 1630 wurde sie neben die anderen Steuern in den Dienst der nächstliegenden Bedürfnisse, der Kriegsanforderungen, gestellt, und erfüllte sich nun erst mit Leben. Den inneren Widerstand, mit welchem die Stände an sie herangingen, die Bedenklichkeiten, welche in ihnen rege waren, zeigt der herzogliche Revers⁴ an, durch den jene damals über eine Verwendung der Steuer in ihrem Sinne beruhigt wurden. Darin wurde erklärt: Die Steuer sei von den Ständen freiwillig und nicht einmal auf fürstlichen Vorschlag bewilligt worden, einzig und allein zu gegenwärtigem Zweck, daher dürfe auch nur die Ständeversammlung über Fortbestand, Aufhebung oder andere Verwendung beschließen, selbst gegen

¹ Ordnung Quickmann S. 623 ff.

² Dähnert S I, 693.

³ In der Tranksteuerordnung von 1630 werden sie für Stettin förmlich abgeschafft.

⁴ Stettin 17. Juli 1631. Dähnert I, 746 ff.

die Sinnesrichtung des Herzogs, und er seinerseits werde die so beschafften Gelder nicht für eigene Interessen antasten.

Gegen den Herzog konnten sich die Stände somit gesichert halten. Ihre kleinen Reibungen untereinander kamen nun an diesen Fragen auch wieder zum Austrag. Darin hielten sich beide Gruppen ziemlich die Wage; eine Überlegenheit der einen wurde, wie auch in früheren Kämpfen, nicht sichtbar. Gegen die reine Tranksteuer hegten die Städte den größten Argwohn. Sie fürchteten zu jeder Zeit für ihr Brauwesen die Konkurrenz des Brauens auf dem Lande, das gewiß manchmal das allgemeine Recht (Brauen für den eigenen Bedarf) oder die erteilten Privilegien überschritt, überhaupt aber ihrem Zunftinteresse entgegenlief. Lag nun gar auf dem Brauen eine Steuer, so konnte das unregelmäßige ländliche Brauwesen bei der viel schwierigeren Aufsicht viel leichter durchschlüpfen. Die Städte stimmten bei der ersten Beratung der Tranksteuer gegen sie und verharren in stiller Abweisung, bis sie nach Jahren erst durch das Versprechen, auf dem Lande streng durchgreifen zu wollen, beschwichtigt, den Stimmen der Oberkurien voll beitraten¹. Wenn hingegen die Scheffelsteuer, die alles gemahlene Getreide betraf, in Vorschlag kam, scheute mehr der Adel vor ihr zurück. Es mußte ihm bitter schwer ankommen, erst nach Entrichtung einer Abgabe die Früchte seines Feldes verzehren zu können. Auf dem Belgarder Landtage im Herbst 1633 führte er die Armut der Landbewohner ins Treffen, um die Steuer auf Roggen abzuwenden, welche die Städte befürworteten². Da die neue Akziseordnung vom Ende des Jahres im Sinne der Städte war, sich aber auf einen gültigen Schluß der Stände gründet, so muß der Adel sich doch haben überwinden lassen. Wolgast und Stettin waren sich über Einrichtung der Akzise nie einig. Höchstens vorübergehend und eigentlich zufällig kamen sie zu gleichen Beschlüssen, und dann wurden doch, wie 1630, in jedem Lande gesonderte Ordnungen gedruckt. Um nicht zu sehr ins weite zu schweifen, mag hier zweckmäßig nur auf die Ordnungen von Stettin eingegangen werden.

Vor der Tranksteuerordnung von 1630 dürfte in Stettin keine dieser Art gedruckt worden sein. Sie kam in den Tagen aus, als das schwedische Bündnis abgeschlossen wurde³. Ein knappes Jahr darauf war auch eine Scheffelsteuer hinzugefügt; auf sie bezieht sich der angeführte Revers. Doch wurde die Scheffelsteuer 1632 wieder zurückgestellt. Die Tranksteuer wurde zugleich verdoppelt, und in diesem Ansatz

¹ Abschied Stettin 16. Juli 1632.

² Resolution der Stände Belgard 29. Sept. 1633. St. T. 41 no. 38 fol. 160 ff.

³ Der Druck, bei Nikolaus Barthelt in Stettin, in Quart, trägt hinter dem Text das Datum 31. August 1630.

wurde sie in die neue Ordnung¹ aufgenommen, die 1633 auch wieder die Scheffelsteuer einführt und aller späteren Handhabung dieser Steuern zur Grundlage diene. Beide Ordnungen schreiben die Steuern in allgemeinsten Ausdehnung vor. Befreiungen lassen sie nur zu für die fürstlichen Personen und die Kirchen- und Schulbeamten. Die Ordnung von 1630 belegt jeden Scheffel Malz mit einer Abgabe von einem Schilling. Ob jemand zu eigenem Verbrauch oder zum Verkauf Malz mahlen ließ, machte keinen Unterschied. Dazu kam ein Aufschlag auf feinere, zumal von auswärts eingeführte Getränke, der vom Kaufmann beim Einkauf oder bei Ankunft der Sendung erhoben wurde: von der Ahm Rhein- und Franzwein 3 fl., süßer Weine 4 fl., vom Spitzling Landwein 2 fl., der Tonne fremden Bieres 8 Schilling, dem Quart Branntwein einen Schilling. Diese letzteren Steuersätze erscheinen auffälligerweise in der Ordnung von 1633 etwas erniedrigt; vermutlich war der Handel solcher Waren jetzt so gering, daß er nicht ins Gewicht fiel, und um ihn nicht ganz einschlafen zu lassen, erleichterte man ihn ein wenig. Dafür wurden vom Malz jetzt 2 Schilling gefordert². Durch die Scheffelsteuer wurden die gewöhnlichsten Nahrungsmittel, die niemand entbehren wollte, mit einer Abgabe belegt. Ins Brot, das des Bauern Kind zum Munde führte, war die Steuer eingebacken. Von Roggen und Gerste, die gemahlen wurden, erhob der Staat einen Schilling auf den Scheffel, vom Weizen dagegen drei Schilling. Frei ging nur noch das aus, was nicht in die Mühle wandern mußte, um Nahrungsmittel zu werden. Eine besondere Last legten die Städte ihren Bürgern und ländlichen Untertanen auf. Für sie sollten nicht die allgemeinen Sätze gelten, sondern regelmäßig ein um einen Schilling für den Scheffel höherer. Dieser Schilling floß in die städtische Kasse, da die städtischen Ausgaben auch ihrerseits sich mit den gewohnten Hilfsmitteln nicht mehr bestreiten ließen.

Die Art der Erhebung dieser Gelder wurde gut geordnet. Die Stätten, an denen eine Aufsicht über den Verbrauch der steuerbaren Gegenstände möglich war, waren die Mühlen. Nicht in ihnen aber wurden die Beträge bezahlt, sondern sie mußten vorher von jedem, der mahlen zu lassen vorhatte, an die Einnehmer in ihrem Amtlokal, dem Rathause der Legestadt, entrichtet und darüber Quittungen von ihnen entgegen genommen werden. Diese forderte der Müller ab; andernfalls war ihm zu mahlen nicht gestattet. Er tat sie in eine Büchse, die von den Inspektoren auf ihren Kontrollreisen entleert

¹ Gedruckt 1633, in Quart, ohne Angabe des Druckorts. Sie soll zu Nikolai in Kraft treten. Eine Bemerkung in den Akten setzt sie auf den 3. Dezember.

² In Wolgast betrug die Malzsteuer um dieselbe Zeit 4 Schilling.

wurde. Auch die Quernen (Handmühlen für Malz, Grütze und dergleichen) durften nur gegen solche Zettel in Betrieb gesetzt werden.

Die Legestätten waren 1630 nach den zehn Distrikten angeordnet, so daß auf jeden eine kam, 1633 aber nach den sechs Quartieren; da aber sechs Legestätten nicht genügten, so traten alle Städte und Städtlein, die sonst noch vorhanden waren (von zwei bis zu zehn in einem Quartier) als Nebenlegestätten hinzu. Als Einnehmer wirkten Mitglieder der Stadtverwaltung. Sie mußten seit 1633 jeden Wochentag (vorher dreimal die Woche) die Steuergeschäfte besorgen und erhielten zur Entschädigung ein Hundertstel der Einnahme. Auf den Dörfern konnten der Abkürzung halber Pastoren die Einnahme verwalten, wie sie ehemals bei der Kopfsteuer in ähnlicher Weise dazu verwendet waren. Obereinnehmer für das ganze Land wurden drei, aus jedem Stande einer, bezeichnet. Man war so klug, die Akziseverwaltung vom Landkasten ganz zu trennen und sie vor den Schuldforderungen, die an ihn gestellt werden konnten, zu sichern. Der besondere Kasten der Akzise hatte seit 1633 in Stettin seinen Stand. Dort versammelten sich vierteljährlich die Obereinnehmer, denen Einnehmer jeder Hauptlegestätte die Einnahme des Quartiers abliefern. Zur Sicherung des ganzen Werkes wurde 1633 eine Inspektion in gründlichster Form aufgerichtet und für jede Haupt- und Nebenlegestätte durchschnittlich zwei Inspektoren ernannt. Der eine dieser Posten wurde gewöhnlich dem Bürgermeister der Legestadt übertragen, der andere war adlig und bildete, wie oben ausgeführt, eine Nebenaufgabe für das landrätliche Kommissariat. Die Inspektoren konnten jederzeit in Kästen und Zettelbüchsen Einblick nehmen; monatlich einmal kamen sie aus dem ganzen Quartier zusammen.

Nach einem so starken Anlauf kam die Akzise ungefähr seit Neujahr 1634 der Absicht entsprechend in Gang¹. Sie wurde von da ab häufig weiter erstreckt und blieb für die übrige Kriegszeit die normale Steuerform. Indessen wurde die vorgeschriebene Art der Erhebung in manchen ländlichen Bezirken als zu verwickelt nicht beibehalten, sondern einfach nach einem Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung ein bestimmter Verbrauch gerechnet und danach die Steuer erhoben². Dies war, von nah besehen, wieder eine regelrechte Kopfsteuer, aber mit dem Beisatz, daß sie fortlaufend, gewöhnlich quartalweise erhoben wurde. Unter dieser Form, so muß

¹ Sie ist „in guten völligen Schwang gebracht“. Abschied Stettin 30. Juli 1634. Dähnert S I, 757.

² Die Städte in einer Eingabe auf dem Landtag Stettin November 1634 behandeln dies als feste Tatsache, durch die sie jedoch nicht gebunden sein wollen. St. T. 41 no. 48 vol. IV.

man annehmen, wurde den Leuten oft das Letzte aus der Tasche gezogen.

Eine gewisse Selbständigkeit der Quartiere in Steuerfragen¹ kam um die Zeit auf, als wieder Einquartierung im Lande lag und vieles an Ort und Stelle verbraucht wurde.

4. Die Lizenten.

Alle die genannten Steuern beruhten auf freier EntschlieÙung des Landtages, die Akzise sogar, wie in dem Reverse ausgedrückt war, auf eigener Auswahl seitens der Stände. Bisweilen richtete man sich nach ausländischen Vorlagen, wie man für die erste Kopfsteuer das Verhältnis einer märkischen Steuer, nicht die Zahlen selbst, zugrunde legte². Sonst kommt eine Anlehnung an Fremdes hierin kaum vor. Unter dem Zwange einer fremden Macht aber stand das Land mit den Seezöllen, die Schweden sofort nach der militärischen Besitzergreifung auflegte, den Lizenten. Dies waren Abgaben, die in den Häfen von allen passierenden Schiffen und ihrer Ladung erhoben wurden, wie Schweden es an den Rändern der Ostsee, die ihm gehorchten, längst handhabte. Die Übertragung der Lizenten nach Pommern geschah in Form eines Vertrages, der so freiwillig war wie die anderen Verträge aus den ersten Wochen der Anwesenheit Gustav Adolfs. Man muß wenigstens einsehen, daß die Einführung auch den Pommern insofern nützte, als sonst in anderen Formen unfehlbar dasselbe aus dem Lande herausgezogen worden wäre, und hier noch ein Teil auf die Fremden fiel. Außerdem gewährte Gustav Adolf dem Herzog einen Anteil an der neuen Einnahmequelle. Punkt 4 der Defensionsverfassung besagt, der König werde die Ströme (gemeint sind die Mündungen) und Meerhäfen auf die Dauer des Krieges mit einem Defensionsgeld belegen, und der Herzog daran partizipieren, derart, daß dem Könige vom Werte aller ein- oder ausgeführten Waren dreieinhalb Prozent und dem Herzoge ein Prozent zufalle. Schweden erhielt auch hier das Direktorium und bestellte die Einnehmer, denen der Herzog von sich aus „Gegenschreiber“ begeben konnte.

Im April 1632 setzte Gustav Adolf zu obersten Einnehmern in Pommern die Brüder Christian und Paul Mauß ein und erließ eine „Lizentordnung, so in Pommern gebraucht

¹ Spuren solcher Unterschiede in Distriktsberatungen zu einer Steuer für den Hofhalt, Mai und Juni 1636. St. T. 41 no. 57.

² Erwähnung einer märkischen Steuer von 1620 in diesem Sinne, Abschied Stettin 29. Dez. 1627. Eine „Kapitation“ für die Uckermark bei Mylius Corp. constit. March. VI, 1, Spalte 293 ff. hat für die Landbevölkerung, die sie allein umfaßt, ungefähr die Verhältnisse, welche die Stettiner Kopfsteuerordnung dann in höhere Zahlen überträgt.

werden soll“¹. Die Aufsichtsbestimmungen sind hart und setzen schwere Pönen; frei sind Armeelieferungen aus Schweden und Finnland, die dort einmal den Lizenzen bezahlt haben, und 72 Ahm Wein im Jahre für den Herzog, sonst gar nichts. Was aus anderen Häfen, wo schwedische Lizenzen sind, ankommt, bezahlt sie eben noch einmal.

Zahlreich ertönen Klagen über unrechtmäßige Steigerung des vertragsmäßigen Prozentsatzes. Bei den vorhin genannten Aktenstücken liegt eine Taxe, zwar ohne Bezeichnung ihrer Herkunft, die statt der Prozente vom Werte feste Sätze nach Maßen angibt². Ein solches Verfahren war einfacher und ungenauer; an seiner Anwendung liegt es jedenfalls, daß die Handeltreibenden sich immer mehr in Nachteil gesetzt sahen. Ein Register, das den Beschwerden mehrerer Städte beigefügt ist³, stellt nebeneinander die Posten, die bei richtiger Prozentrechnung herauskamen, und die, welche wirklich abgefordert wurden und jene um zwei Drittel, um das Ganze oder um ein Mehrfaches übersteigen. Man mag hier Parteilichkeit vermuten und einiges abstreichen oder auch nicht; es ging mit unter die Gewaltsamkeiten, auf welche Schweden als kriegführende, bald als mit zweifelhaftem Glücke kriegführende Macht gar nicht verzichten konnte.

In die Regierung des Landes mischte sich Schweden der Form nach nicht. Das Regierungskolleg der Regimentsverfassung kam ziemlich getreu nach den Bestimmungen zur Ausführung; jedoch äußerten die beiden wichtigsten Mitglieder, Putbus und Damitz, um die Wende des Jahres 1636 wieder Rücktrittsgedanken⁴.

Mühsam bestritten Hof und Beamtentum ihren Unterhalt. Der Zuschuß aus den Lizenzen war wirklich zu brauchen. Der Hof, der keine verständige Regel annahm, geriet in unmittelbare Bedrängnis, seit die Verwüstung in die Ämter nahe um Stettin eindrang. Die Stände hatten für ihn nichts als verjährte Steuerreste übrig, die nicht einkamen. Von den Domänen ging Amt auf Amt in Pfandbesitz hin; hauptsächlich in Vorpommern wurden sie für die verschiedensten Forderungen kaiserlicher, schwedischer Offiziere oder Zivilbeamten in Hypothek gegeben⁵. Den eigenen Beamten gegenüber gab es

¹ Beides Mainz 15. April 1632. Kopien. St. T. 33 no. 3.

² Z. B. von der Tonne Roggen	9 Schilling,
" " " Weizen	16 ¹ / ₂ "
" " " Heringe, flämisch	20 "
" " " " baltisch	12 "

³ Beschwerde Stettins Januar 1634; das Register undatiert. Ebenda.

⁴ Abschied Stettin 22. Dez. 1636. Es blieb noch unentschieden.

⁵ Schon 1632 sind vier wolgastische Ämter in fremder Hand oder drohen hineinzugeraten; Abschied Stettin 16. Juli 1632. Dies griff dann immer weiter um sich.

auch bald kein anderes Zahlungsmittel. Der Mißbrauch, den die Nachfolger Johann Friedrichs in Stettin mit Anstrengung wieder gut gemacht hatten, dem sich der Ökonomierat in seinen Anfängen entgegenstemmte, war nicht mehr aufzuhalten. Die geheimen und Regierungsräte bezogen sehr ansehnliche Gehälter; ihnen eine Deckung zu geben, wurden bestimmte Einkünfte ausgesondert. Der wolgastische Kanzler wird ans Amt Stolpe in Vorpommern verwiesen, das vielleicht noch nicht ganz zureichen wird. Der Vizekanzler in Stettin bekommt seine Zulage aus Amt Rügenwalde¹. Putbus soll die Hälfte der Lizentenquote von der Swine nutzen; er findet aber so viel andere Anweisungen vor, daß niemand zu seinem Rechte kommen kann². Dies sind unter so vielen verlorenen Nachrichten einige zufällig erhaltene, die nur einen Ausschnitt geben. Der Domänenbestand bröckelte auf allen Seiten ab.

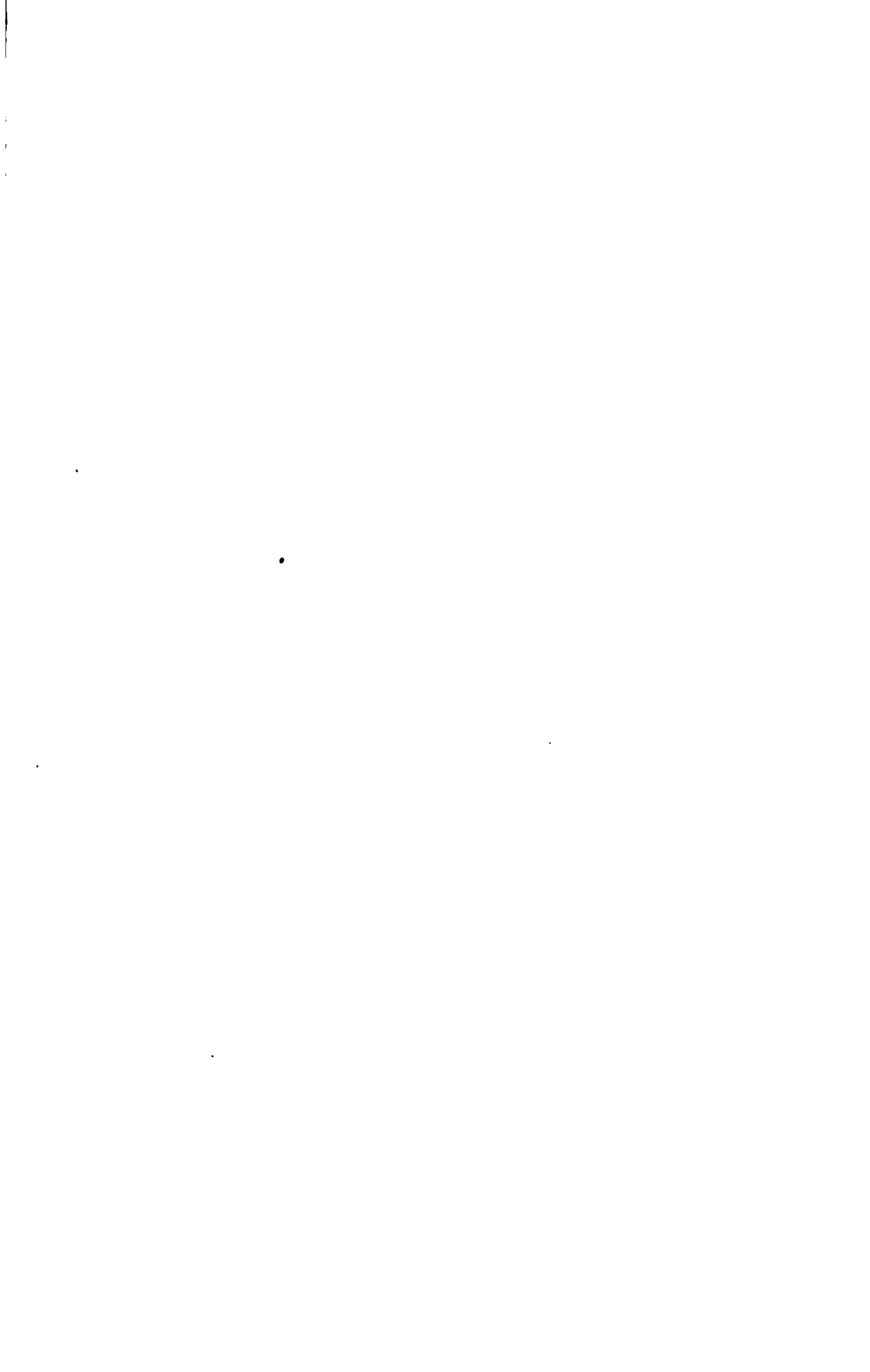
Am 10. März 1637 starb der Herzog. Hier ist ein geeigneter Zeitpunkt, den fortlaufenden Bericht zu unterbrechen und wie in einem Querschnitt die wirksamen Kräfte des territorialen Staatslebens in ihrem Nebeneinander aufzuzeigen.

¹ Erneuerte Bestallung für Dr. Sylvester Braunschweig, wolgastischen Kanzler und Regierungsrat, Stettin 4. April 1635, für J. Chr. Schwallenberg Stettin 24. Juni 1635. Beides St. T. 79 no. 57 vol. I.

² Putbus an Bogislav XIV., Kopie, undatiert. Berlin R. 30. no. 17 fascic. 3 fol. 16. — Putbus sowie Damitz klagen, daß sie in einem fort zusetzen.

Zweiter Abschnitt.

**Verfassungs- und Verwaltungszustände
beim Erlöschen des Herzoghauses.**



Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, den allgemeinen rechtlichen und tatsächlichen Zustand des Landes und seiner Verwaltung darzustellen, wie er in der Zeit des Erlöschens des herzoglichen Hauses vor Augen tritt. Darin wird zugleich die Gesamtheit der Rechte begriffen sein, mit denen der Erbe sich irgendwie abfinden mußte. Indem wir darauf ausgehen, künftig den Eintritt des Erben aus brandenburgischem Hause in den ihm zufallenden Teilen des Landes zu betrachten, nötigt sich uns die geographische Beschränkung von hier an wieder in strengerem Sinne auf, als sie in den vorigen Kapiteln hat bewahrt werden können. In erster Reihe soll lediglich das Stettiner Herzogtum, anhangsweise sodann das Bistum Kammin behandelt werden. Wolgast steht von nun an wieder außerhalb des Gesichtskreises, sofern es nicht hie und da Analogien zur Erläuterung des Zustandes in den anderen Landesteilen liefert oder unmittelbar durch Verfassungsformen mit ihnen verbunden ist.

Die Quellen für das Folgende setzen sich aus verschiedenen Gruppen zusammen. Die umfassendste Kenntnis verschaffen die allgemein konstitutiven Urkunden, Landesordnungen für große Zweige der Verwaltung, wie sie ihrer historischen Entstehung nach schon größtenteils im obigen angeführt sind. Ihre alleinige Benutzung würde gleichwohl kein richtiges Bild ergeben. Dem ständischen Staate ist es etwas Gewöhnliches, daß Gesetze vorhanden sind, an denen in der Praxis unbedenklich vorbeigegangen wird. Um eine Einsicht in den wirklichen Zustand zu begründen, müssen jederzeit Einzelnachrichten hinzutreten, die sehr mannigfacher Art sein können¹. Die ausgeführten Arbeiten schließlich, welche unseren Gegenstand in der Gesamtheit bereits behandeln, mögen hier einzeln genannt werden. Sie stammen aus der damaligen Epoche und sind in praktischen, nicht in wissenschaftlichen Absichten verfaßt. Als in dem 1648 festgelegten schwedischen Anteil Pommerns eine Regierung aufgerichtet

¹ Spezialakten aus dieser Zeit sind in verhältnismäßiger Menge, zugleich jedoch sehr bruchstückweise erhalten und durch beides ziemlich unübersichtlich. Sie systematisch zu berücksichtigen, ist bei einer Arbeit wie der vorliegenden nicht gut möglich und ist nicht unternommen worden. Man dankt es einigermaßen der Gelegenheit, wenn man in ihnen einen und den anderen Aufschluß findet.

werden sollte, brachten die Stände eine systematische Abhandlung zustande und legten sie den Kommissaren der Krone Schweden vor¹. Als Verfasser nennen, wenn auch nicht das handschriftliche Exemplar in Stettin, so doch spätere Nachrichten den Stralsunder Syndikus David Mevius². Die Schweden begegneten dem durch eine andere Abhandlung, die, ebenfalls anonym, handschriftlich vorliegt³, und deren Verfasser nicht ermittelt ist. Als ihre Veranlassung sprach die Gegenschrift aus, daß jene erste Arbeit fast nur von Rechten der Stände handele, über solche des Fürsten Stillschweigen bewahre. Und so verhält es sich ungefähr. Mevius hatte nach Landtagsabschieden und allgemeinen Ordnungen gearbeitet, in denen zufällig oder auch der Natur der Sache nach der Begriff der fürstlichen Rechte weniger erörtert wurde, als die einzelnen ständischen Befugnisse zur Sprache kamen. Die Gegenschrift konnte selbst nur mit wenigen Stellen ihren Standpunkt vertreten und mußte mit allgemeinen Rechtsanschauungen zu Hilfe kommen. Beide Schriften fassen Pommern als ein Ganzes ins Auge, verwenden wolgastische und stettinische Urkunden bunt durcheinander. Mit derselben Weite des Gesichtsfeldes, übrigens aber unter ganz anderen Umständen gearbeitet ist die, soweit bekannt geworden, einzige Zusammenstellung der Art, die im brandenburgischen Anteil aufgesetzt wurde. Nicht vor Regelung der Regierungsform und mit dem Zweck, darin einzugreifen, sondern nachträglich und wahrscheinlich zur Belehrung der Kanzlei wurde sie gemacht⁴. Ein Name des Verfassers fehlt; die Überschrift „Jus Provinciale pomeranicum“ scheint mehr zu sagen, als der Inhalt bietet, denn man findet lediglich eine Sammlung von Auszügen älterer Urkunden, teils textlich genau, teils in Regestform, die unter Überschriften in notdürftig systematischer

¹ Handschriftlich in der v. Loeperschen Sammlung no. 96 als „Delineatio der pommerschen Landesverfassung nach des Landes alten Satzungen und Gewohnheiten“. Außer der Bemerkung, sie sei im Oktober 1650 den schwedischen Kommissaren in Stettin überreicht, fehlt jede Bezeichnung. Ist es das Original? Dasselbe Werk auch in der v. Bohlenschen Sammlung III, 46, Abschrift mit manchen Fehlern. Gedruckt unter dem Namen des Mevius in Pistorius, *Amoenitates historico-iuridicae* IV (1734) S. 935 ff.

² Vorbemerkungen des Pistorius a. a. O. Auch A. v. Balthasar, *Landesgerichte*, mehrfach. Derselbe ausführlich in der Abhandlung vom Ursprung usw. der Landräte im Herzogtum Pommern (Greifswald 1752) S. 5 Anm. b.

³ „Königlich schwedische Landesverfassung in Pommern de anno 1651.“ Ebenfalls Loeper no. 96. Auch dazu Balthasar an der zuletzt angeführten Stelle. — Balthasar nennt (Landräte S. 5 und 6, Anm. c) noch eine ähnliche, zu gleichem Zweck wie die *Delineatio* damals verfaßte Schrift des Bernhard v. Thessin: *Delineatio status Pomeraniae, praecipue de iuribus ordinum*.

⁴ Loeper no. 91/93 als *Jus Provinciale pomeranicum*, paginiert 1—206, hinten ein Register.

Folge angebracht sind. Die spätesten benutzten Quellen sind aus dem Jahre 1655. Sonach wird das Werk in oder kurz nach diesem Jahre unter Leitung des Kanzlers oder eines anderen unter den Regierungsräten an ihrem Sitze, zu Kolberg, angefertigt worden sein. Das vorliegende Exemplar ist eine Reinschrift mit manchen Schreibfehlern. — Da die Materialien, aus denen die genannten Schriften sich aufbauen, überwiegend noch heute vorhanden sind, so ist deren Nutzen kein so hervorragender, obwohl sie erwünschte Hilfen darbieten. Mit reicheren archivalischen Nachrichten darf man hoffen, der Wahrheit näher zu kommen als sie; denn sie benutzen meist Quellen sehr allgemeiner Gattung, und wo sie solche systematisierend verarbeiten, was bei Mevius am weitesten geführt ist, verfallen sie notgedrungen der vorhin bezeichneten Gefahr, zu stark zu verallgemeinern. — Viel nutzbaren Stoff enthalten dann noch die geographisch-statistischen Arbeiten über Hinterpommern. Mikrälius hängt eine Skizze der Art seiner Chronik an; sie trifft genau in die hier behandelte Zeit (das Werk erschien 1639), ist aber recht unvollständig. Aus dem 18. Jahrhundert verdient die knappe sachliche Beschreibung genannt zu werden, die der nicht gut beleumdete Jakob Paul v. Gundling als „pommerschen Atlas“ 1724 veröffentlichte. Ein höchst wertvolles Werk ist die fünf-bändige Landesbeschreibung des Konsistorialrats Brüggemann vom Ausgang desselben Jahrhunderts; bei dem zeitlichen Abstand sind natürlich seine Angaben für die frühere Zeit nur da zu verwenden, wo die Umstände danach angetan sind. Die viel kleinere Arbeit von Wutstrack (1793) ist in den wesentlichsten Teilen ein bloßer Auszug aus Brüggemann¹.

Das Herzogtum Pommern-Stettin, wie es Bogislav XIV. 1637 hinterließ, war wohl noch genau das Gebiet, das aus der Jasenitzer Erbteilung von 1569 als östlicher Halbtteil des ganzen Herzogtums hervorgegangen war. Links der Oder, in dem geographisch Vorpommern genannten Gebiet, lagen nur die Städte Gartz und Stettin mit ihren Besitzungen und das fürstliche Amt Stettin. Zwischen Gartz und Stettin bildete streckenweise die Oder selbst, von unterhalb Pölitz an ihre Erweiterungen, jenseit des Haffes die Swine die Grenze. Von Wolgast wiederum lag auch rechtsseitig ein Landstrich, bestehend aus der Stadt Greifenhagen, einigen adligen Besitzungen und der Johanniterkomturei Wildenbruch.

¹ Wie kaum gesagt zu werden braucht, gründet sich das Folgende vielfach auf die Darstellung desselben Gegenstandes für einen früheren Zeitraum in den Abschnitten 3 und 4 bei Spahn. Nicht bei jedem, was daraus aufgenommen ist, ist auf die Stelle verwiesen worden. Einzelnes mußte wiederholt werden, um den Faden der Darstellung nicht abzureißen.

Das Territorium fiel in drei getrennte Stücke auseinander. Die westlichste Masse, etwa die Hälfte des ganzen, wurde außer von den wolgastischen Gebieten von der Neumark und weiterhin vom Bistum Kammin umschlossen. Die neumärkische Grenze gegen Wolgast und Stettin war von der Oder bis da, wo sie der Ihna folgt, die heutige¹; nordöstlich von dieser Stelle fielen aber die jetzigen Kreise Dramburg und Schivelbein und noch ein Teil vom Kreis Saatzig² in die Neumark. Von hier bis zur See breitete sich das Bistum aus. Den zweiten, geringsten Sonderteil des Stettiner Herzogtums, die Kreise Belgard und Neustettin, sperrte an der Nordseite das Bistum, das mit einem Zipfel hier bis nach Westpreußen vorstieß, von der See ab. Auf den anderen Seiten umschloß ihn neumärkisches und westpreußisch-polnisches Gebiet. Die Starostei Draheim aus dem Kreise Neustettin (Gegend um Tempelburg) gehörte überhaupt ins Polnische. Das Bistum, Westpreußen und die Ostsee umgaben dann den dritten, recht stattlichen Abschnitt des Herzogtums. Seine Grenze gegen Westpreußen kam der heutigen Provinzgrenze etwa gleich, da ja die Lande Bütow und Lauenburg im Besitze der pommerschen Herzöge waren. Als Lehen von Polen fielen sie allerdings mit dem Aussterben des Stammes jetzt zurück und bildeten keinen Teil der brandenburgischen Erbschaft.

Wenn es naheliegend erscheint, hier an die Begrenzung die Einteilung des Landes anzuschließen, so hindert daran doch die Überlegung, daß mit der lokalen Gliederung die lokale Verwaltung aufs engste verknüpft ist. Bevor letztere besprochen wird, geht zweckmäßig die Darstellung der Hofverwaltung voraus. Also mag folgende Anordnung eingehalten werden, daß erst über den Hof und die Hofbehörden das nötige beigebracht, darauf die innere Zusammensetzung des Territoriums und die Lokalverwaltung behandelt und mit der ständischen Verfassung der Beschluß gemacht wird.

¹ Brüggemann beschreibt die ganze neumärkische Grenze nach einem Rezeß von 1564; bis auf seine Zeit war der Zustand noch fast genau derselbe.

² Das Gebiet um Nörenberg; die Neumark grenzte hart an die Stadt Freienwalde an.

Sechstes Kapitel.

Die Verwaltung bei Hofe¹.

1. Überblick.

Streng geschieden waren im 17. Jahrhundert bereits die beiden Zweige der Beamtenschaft, die sich am Hofe räumlich zusammenfanden, nämlich die private Bedienung des Herzogs, die im engeren Sinne der Hofhalt genannt werden muß, und die im Landesinteresse arbeitenden Behörden. Die Einteilungsweise der letzteren in sich bedarf noch einer vorgängigen Erläuterung.

Den ersten Riß in die gleichmäßige, unbestimmt allgemeine Beschäftigung der Räte machte 1569 die Hofgerichtsordnung. Sie sonderte einen Teil, und zwar den größeren, aus dem Personal aus und wies ihm zu oberst die Gerichtsarbeit zu. Diese Räte standen sozusagen eine Postenlinie weiter in der Öffentlichkeit. Die wenigen übrigen widmeten sich Geschäften, die den Herzog unmittelbar angingen. Es waren dies, vom Politischen abgesehen, zwei Abteilungen der Verwaltung, nämlich die Rechtsprechung in solchen Gegenständen, bei denen das ganz persönliche Richteramt des Herzogs zur Geltung kam, und die Ökonomie. In beiderlei Beziehung hieß diese behördliche Instanz die fürstliche Kammer, ein Name jedoch, der mehr und mehr auf die Finanzverwaltung allein überging und sich der jetzt seltenen Bezeichnung „Landrenterei“ gleichsetzte. Für jenen anderen, gerichtlichen Begriff der Kammer kam der Ausdruck „fürstliches Archiv“ in Aufnahme; wurde er auch erst spät recht gebräuchlich, so werden wir uns um der Unterscheidung willen seiner bedienen.

Von diesen Gruppen abgesondert, versah der Kanzler die laufenden politisch-diplomatischen Geschäfte; hier trifft man

¹ Hier ist das behandelt, was bei Spahn als „Zentralverwaltung“ in jedem der beiden Herzogtümer auftritt. Dieser Name ist vermieden, weil vorher die gemeinsamen Behörden für alle Landesteile damit belegt worden sind.

ein Einzelamt statt der sonst überall geltenden Kollegialität. Jedoch ist folgendes zu erwägen. Die Einheitlichkeit des ganzen Rats war durch jene Arbeitsteilung mit nichten aufgehoben. Die Gerichts- und Kammerräte waren noch vor allem Hofräte: sie sollten sich eigentlich jeden Montag zusammenfinden, wo dann an die einzelnen beliebige Gegenstände zur Bearbeitung verteilt wurden und das nächste Mal das Referat darüber stattfand¹. Fiel nun auch immer mehr von den besonderen Materien den engeren Behörden anheim, so blieb dem Rate doch die Entscheidung in den Fragen von politischer Wichtigkeit. Bis zur Aufrichtung des geheimen Rates sind solche Versammlungen zahlreich nachzuweisen. Gewiß hatte die Selbständigkeit des Kanzlers einigen Spielraum, aber an sich kam ihm kaum mehr als die technische Bearbeitung der Vorlagen zu. Das Kollegium für politische Beschlüsse, soweit sie in der Regierung allein zustande kamen, war der Rat als Ganzes.

Hierin brachte der geheime Rat und seine Fortsetzung, das Regierungskolleg der Regimentsverfassung, eine wesentliche Änderung, wiewohl alles dies noch nicht ganz die Möglichkeit einer Befragung aller Räte abstellte. Von da an gab es eine kollegiale politische Behörde, der gegenüber sich die gerichtliche, die ökonomische fester in sich zusammenschlossen. Dies zeigt sich in der gleichzeitigen Verfassung des Ökonomie-rats und, was das Gericht betrifft, in dem erst jetzt (seit 1630) auftauchenden Titel „Justizräte“ für das Beisitzerpersonal, während sich allerdings der Name „Kammerräte“ für die Ökonomiebeamten schon längst Raum verschafft hatte.

In diesen letzten Stadien wird unsere Betrachtung die Dinge fassen. Als passende Einteilung ergibt sich diese, daß nacheinander der engere Hof, die Regierung, das Gerichtswesen und die Finanzverwaltung ins Licht gerückt werden. Dem wird sich zweckmäßig eine Zusammenstellung dessen anfügen, was über Beamtenwesen im allgemeinen zu erwähnen notwendig ist.

2. Der engere Hof².

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts war die Residenz fest. Doch reisten die Herzöge immer noch gern im Lande umher.

¹ Hofordnung von 1579. Die Vorkommnisse bei diesen Versammlungen sollen in einem Buch verzeichnet werden.

² Über die Hofordnungen ist dies zu sagen: Johann Friedrich besserte auffallend viel daran herum. Nach der 1575 publizierte großen Hofordnung ließ er 1579 schon wieder eine verfertigen, die er aus einer wolgastischen Vorlage durch Zusätze und Streichungen gewann. Im Inhalt von der vorgenannten nur wenig verschieden, hat sie

War hiermit ein längerer Aufenthalt auf einem ländlichen Amte verbunden, so folgte der gesamte eigentliche Hofhalt, wie auch die Kammer und ein Teil der Kanzlei dorthin¹. Der bevorzugte Landsitz für Sommer- und für Winterzeit war Kolbatz.

Die Spitze der Hofhaltung war, wie stets, der Hofmarschall. Er mußte in allen Stücken die Hofordnung in Kraft erhalten und den Überblick über den jeweiligen Bestand des Hofes haben; darum empfing er Meldung, wer aus- und einging, und gab den Urlaub Suchenden Bescheid.

Sein früherer Titel „Oberhofmarschall“ ging offiziell in den Zeiten ein, wo ihm kein Untermarschall mehr zur Seite stand. Dies Amt bestand unter Johann Friedrich, war unter Philipp II. abgeschafft; doch bemerkt Philipp, daß es bei irgend welcher Erweiterung der Geschäfte, etwa bei fremdem Besuche, nicht zu entbehren sei, und so findet es sich 1624 wieder als festes Amt in die Hofordnung eingereiht².

Den Dienst um die Person des Herzogs versah der Kämmerer oder „Kamrierer“. Philipp II. begnügte sich mit einem solchen Beamten, Bogislav XIV. brauchte einen gewöhnlichen und einen Oberkämmerer. So stieg auch die Zahl der Edelknaben von vier, wie sie die alte Ordnung gab, in Bogislavs Hofordnung, die doch dem Überfluß gerade Einhalt tun wollte, auf sechs. Diese beiden Chargen nebst dem hinzukommenden Gesinde bildeten die Leibkammer, von der Kammer als Regierungsbehörde zu unterscheiden.

Junker waren nach alter Regel zwölf bis fünfzehn anwesend. Diesen Durchschnitt stellte Bogislav wieder her, nachdem seine Vorgänger Einschränkungen gemacht hatten, deren genaues Maß freilich nicht kundbar ist. Die Einteilung der Junker und Beamten nach der Zahl der Pferde, mit denen sie dienten, war im 17. Jahrhundert nicht mehr so grundlegend; doch war es noch eine Rechtsform, daß der Herzog ihnen Pferde in bestimmter Zahl unterhielt, wie auch 1624

doch eine ganz andere Disposition und sagt gleiche Dinge mit anderen Worten. (Das wolgastische Exemplar mit den Einarbeitungen St. T. 79 no. 6a, mit Originalunterschrift Ernst Ludwigs; die fertige Reinschrift mit neuen Einschiebseln St. T. 79 no. 21). An sie schließt sich alles Spätere an. Über Philipps II. verlorene Ordnungen, die noch in der von 1624 stecken, oben S. 18 f. und 44; über die letzten Ausläufer S. 44 Anm. 2. Die Ausgabe von Kern bietet drei Stücke: ein Gutachten als Vorüberlegung zu einer (nicht der allerersten) Hofordnung von 1559 und die genannten Ordnungen von 1575 und 1624. Vgl. zu dieser Edition, was Pommern betrifft, die Rezension von M. Wehrmann in den pomm. Monatsblättern 1906, S. 123 ff.

¹ Die Küche in Stettin sollte dann (in der Kostgeldperiode) ganz geschlossen werden. Hofordnung 1624.

² Jedoch mit dem neuen Titel „Hausmarschall“, da das Amt eines Hausvogts in ihm aufging, das früher bisweilen selbständig vertreten gewesen war.

noch der Schadenstand betreffs dieser Pferde und die Auslösung der Junker auf ihren Ritten nach dem alten Stil geregelt werden. Eine neue Gruppe von Junkern, die hier auftaucht, „so sich bei Uns zu Dienste begeben und keine Pferde [nach den vorher beschriebenen Regeln] halten“, läßt eine Deutung zu auf freiere Formen des Anschlusses etwa im Sinne des südeuropäischen Kavaliertums, die jetzt eindringen¹.

Notwendig adlige Hofbeamte waren ferner der Stallmeister und der Jägermeister; in den Aufzählungen werden sie von den Junkern nicht immer klar abgesondert. Die Titeländerung von Küchenmeister (1579) in Küchenschreiber (1624) darf als Anzeichen gelten, daß das Amt bürgerlich geworden ist. Die Erbämter in der Hand hinterpommerscher Geschlechter, wie sie in den späteren Beschreibungen vorkommen, stammen erst aus brandenburgischer Zeit.

Das weitere Gesinde war der Gliederung nach das von früher bekannte². Für die Schwankungen in den Zahlen lassen sich sehr schwer Anhaltspunkte finden³. Die Herzogin hatte einen eigenen überwiegend weiblichen Hofstaat und einen Hofmeister zu dessen Leitung. Des weiteren war für Bogislavs XIV. verwitwete Schwester, Herzogin von Croy, die ihm meistens Gesellschaft leistete, ein eigenes „Frauenzimmer“ eingerichtet.

Der im vorigen umschriebene eigentliche Hof empfing seine Beköstigung jederzeit im Schlosse selbst, nachdem der Versuch, die Junker auf Kostgeld zu stellen, schnell wieder aufgegeben war. Für Räte und Kanzlei blieb die Reichung des Kostgeldes seit Philipp II. als Grundsatz in Geltung, wenn auch in Notzeiten die Ordnung darin nicht fest eingehalten werden konnte. Ebenso kam das Kleidergeld nicht so weit zur Anwendung, wie es einst geplant war.

Mit dem Hofe auf das engste verwachsen waren die Beamten, welche dem Sinne ihrer Stellung nach Verwalter des Domänenamtes Stettin waren. Dieses hatte seine erste Aufgabe in der unmittelbaren Versorgung des Hofes mit Nahrungsmitteln, wengleich sich andere namhafte Ämter, besonders Kolbatz, mit ihm darin teilten. Wie es sonst in Ämtern einen Hauptmann und einen Rentmeister gab, so für Stettin den Schloßhauptmann und den Hausrentmeister. Der Schwerpunkt ihrer ökonomischen Aufgabe lag jetzt in der allgemeinen Verwaltung. Zumal dem Schloßhauptmann erwuchs eine ähnliche Aufsichtsstellung

¹ Bei diesen Junkern ist nicht wie bei den anderen von vorschriftsmäßiger Rüstung die Rede. Statt der Verpflichtung auf die Hofordnung werden sie nur den Anordnungen des Hofmarschalls unterstellt.

² Spahn S. 82 f.

³ Die Einziehung auf 143 Personen unter Bogislav XIII. (oben S. 12), wobei noch keine Kostgeldempfänger abgingen, war nur eine Idee.

gegenüber dem Verbrauch bei Hofe wie in Brandenburg dem „Verweser“ des Amtes Mühlenhof¹. Ihre Untergebenen, der Hausvogt und der Kornschreiber, teilten sich mit anderen Subalternen in die Pflichten ihrer Fächer ohne so strenge Abmessung jeder Tätigkeit.

3. Die Behörden der Residenz.

a) Die Regierung.

Hier machen wir die Einzelbestimmungen der Regimentsverfassung zum vornehmsten Gegenstande unserer Betrachtung. Wir müssen noch einmal den Weg überblicken, auf dem die abgeschlossene Behörde für politische Beschlüsse zu ihrer jetzt festgelegten Gestalt gelangte. Der Anfang liegt im geheimen Rat. Von seinen fünf Mitgliedern war der Direktor nicht aus dem derzeitigen Bestande des Ratspersonals in beiden Herzogtümern genommen, sondern er kam für diese beiden weitaus wichtigsten Landesteile von außen her, von der Statthalterschaft des Bistums, das politisch eine verschwindende Rolle spielte. Dazu stellten Stettin und Wolgast je zwei Mitglieder aus den vorhandenen Räten; in der Praxis würden hierfür immer solche Räte gewählt, die auch an sich ein spezielles Amt einnahmen und schon durch dieses auf die Politik besonders hingewiesen waren, wie der Kanzler oder Vizekanzler in Stettin, der Dekan als abgehender Kanzler, der Statthalter und der Kanzler in Wolgast². Nur als überzählige Hilfskräfte stellte man im ganzen zwei Personen aus der Mitte der gewöhnlichen Hofräte an. So wenige also entfielen von diesen bei der schärferen Scheidung der Fächer auf die Regierung; alle anderen wurden unter das Hofgericht oder die Kammer gezogen. Und dieselbe Behandlungsweise zeigt auch noch die Regimentsverfassung. Sie verstärkte zwar das Personal auf sieben ordentliche Mitglieder; aber sie nahm darin nur Beamte auf, die an sich schon an leitenden Stellen standen. Die Präsidenschaften in beiden Herzogtümern entwickelte sie aus vorhandenen Bildungen³; beide Kanzler blieben im Kolleg; neu kamen hinein der Hofgerichtsverwalter zu Stettin und der Schloßhauptmann ebendort, sie beide allerdings keine Beamten mit politischem Wirkungskreis, aber die Spitzen der nächstwichtigen Behörden. Über allen stand mit gleicher Autorität für alle Landesteile der Statthalter. Neben diesen Mitgliedern wurden die beiden im geheimen Rate zuletzt

¹ Hofordnung Joachims II. bei Kern I S. 12 ff.

² Für alles vgl. oben S. 52 f.

³ Oben S. 67 f.

angestellten Hofräte, einer in Stettin und einer in Wolgast, als außerordentliche und nur zeitweise angenommene Kräfte weitergeführt¹.

Das Stettiner Herzogtum hatte einen entschiedenen Vorzug in der unmittelbaren Verknüpfung seiner Behörden mit dem Regierungskolleg. Von den einzelnen höchsten Beamten war nur der Hofmarschall nicht einbezogen. Wolgast stand viel mehr abseits, und über das Bistum dehnte die Verfassung ihren Inhalt ausdrücklich wenigstens gar nicht aus².

Das systematisch Mangelhafte dieses Zustandes war die Folge der vorliegenden, recht gut erkannten Bedürfnisse. Vorn an in ihrer Reihe stand die Führung der auswärtigen Geschäfte, die einheitlich für das ganze Land sein mußte. Dann war weiter eine Verbindung zwischen den Teilen erwünscht, welche diese politischen Angelegenheiten zu den Sonderbehörden hin vermittelte und damit zugleich eine allgemeine Aufsicht des Regierungskollegs auch im Innern zur Wirksamkeit brachte. Seine Befugnis war gefaßt³ als ein „Oberdirektorium in geistlichen, politischen und ökonomischen Geschäften“, welchem alsbald noch die Aufsicht über die Justiz beigelegt wurde. Also hatte es sich in die Tätigkeit aller einzelnen Behörden einzumischen. Eine Ausübung der Kontrolle war noch eigens dem Statthalter aufgetragen, den jeder Präsident in seinem Bereiche darin vertreten konnte; die Präsidenten sollten für sich besonders die Hofgerichte in Acht haben.

Für Beschlüsse wichtiger Art fanden sich beide Teile, unter dem Statthalter vereinigt, zusammen. Die mehr alltäglichen Geschäfte, die dem Geltungskreise nach vor das gesamte Kolleg gehört hätten, wurden von der Stettiner Abteilung allein besorgt, die entsprechend reicher mit Arbeitskräften ausgestattet war. Der Stettiner Präsident erhielt eingehende Vorschriften über seine Aufgaben beim Kolleg⁴; der von Wolgast sollte sich nur auf Erfordern stellen oder gelegentlich eine schriftliche Meinungsäußerung abgeben. Ebenso wurden die Vorschriften für beide Kanzler⁵ im besonderen nur auf den Kanzler des Landesteils bezogen, wo die Herrschaft und das Regierungskolleg (man muß interpretieren, sein Hauptbestand) jeweilig anwesend seien; das fand wieder, wie die Tatsachen lagen, nur auf Stettin Anwendung. Nach allem Ge-

¹ Titel 10.

² Es heißt (Titel 12), mit dem Bistum habe es besondere Kon-sideration. Gemeint sind hier wahrscheinlich nicht die Pläne über die Nachfolge Croys, sondern die territorial abgesonderte Stellung des Bistums.

³ Titel 5.

⁴ Titel 7.

⁵ Titel 8.

sagten geschieht den Dingen wohl keine Gewalt, wenn wir aus dem Regierungskolleg der Regimentsverfassung das zu Stettin gehörende Personal für unsere Betrachtung herauslösen. Wir hätten da den Statthalter, von dem allerdings bemerkt werden muß, daß er zu Wolgast in demselben Verhältnis wie zu Stettin stand, den Präsidenten, Kanzler, Hofgerichtsverwalter, Schloßhauptmann und den zugeordneten Rat.

Der Titel eines Statthalters¹ und der Begriff seines Amtes stammten aus dem Bistum. 1557 waren für den unmündigen Bischof aus dem Herzogshause, Johann Friedrich, zwei Statthalter dort eingesetzt worden². Die Einrichtung erneuerte sich 1623, jedoch mit Beschränkung auf eine Person, wurde nach Wolgast und endlich auf das ganze Territorium übertragen. Das Amt fußte ganz allein auf einem Zustande, bei welchem der Fürst selbständig handelnd aufzutreten behindert war, durch Abwesenheit oder, wie diesmal, durch die Umstände seiner Gesundheit. Eben die fürstliche Autorität sollte so ihre Repräsentation finden. Dazu wurde vor allen sonstigen Eigenschaften in dem Statthalter hoher Rang erfordert. Gräflichen und freiherrlichen Familien wurde der Posten im allgemeinen vorbehalten; ihn ganz auf solche einzuschränken, verbot sich schon dadurch, daß von jeder Art nur eine Familie im Lande war und die gräfliche sogar schon als aussterbend betrachtet wurde.

Unentbehrlich in anbetracht einer speziellen Arbeitsleistung war dieser Posten nicht, da der Stettiner Präsident den Statthalter in allen stettinischen und allgemeinen Sachen in weitestem Umfange vertreten konnte, wie ebenso an seiner Stelle der Wolgaster. Das Präsidentenamt ging in der geschilderten Entwicklung handgreiflich aus dem Direktorium des geheimen Rats hervor. Der Name eines Präsidenten war in der pommerschen Verfassungsgeschichte schon einmal vorgekommen; in der alten Hofgerichtsordnung war der niemals ausgeführte Plan enthalten, einen vornehmen Präsidenten an die Spitze des Gerichts zu stellen. Die Erinnerung daran — ein anderer Erklärungsgrund bietet sich nicht — scheint jetzt dazu geführt zu haben, den Präsidenten enger als die anderen eigentlichen Regierungsbeamten mit dem Hofgericht zu verknüpfen. Ihm wird hier eine Oberinspektion nicht nur, sondern auch eine Mitarbeit in den gerichtlichen Geschäften selbst aufgetragen. Diese Häufung der Aufgaben für ihn ist aus sich heraus kaum verständlich, zumal irgend eine Reform des Hofgerichts gar nicht gesucht worden war³.

Im Regierungskolleg fiel dem Stettiner Präsidenten die

¹ Man schrieb und sprach damals gewöhnlich „Staathalter“.

² Wehrmann II, 57.

³ Man möchte vermuten, daß ein Zusammenhang des gegenwärtigen

eigentliche formelle Leitung zu. Er sammelt die Stimmen ein, beaufsichtigt die Protokolle und soll die Übersicht über alle Geschäfte haben. Ebenso wird im Hofgericht bei allen wichtigen Sitzungen sein Vorsitz erfordert. Die Bedingungen seiner Persönlichkeit wurden aus der Hofgerichtsordnung übernommen; er mußte, wenn nicht Graf oder Freiherr, so doch eine „vornehme adlige Person“ sein und Qualifikation, d. i. juristische Sachkenntnis mitbringen. Nicht eben der Doktorgrad wurde damit erheischt, dessen adlige Beamte immer überhoben waren.

Die dritte Stelle nahm der Kanzler ein. Sein Amt ist älter als das jener beiden und darum ursprünglich nirgends genau fixiert. Er geht dem Fürsten an die Hand in allen Geschäften, die schriftlicher Fassung bedürfen. So ist auch am Hofgericht in der Zeit, welche der klaren verfassungsmäßigen Gestaltung des Gerichtes vorhergeht, sein Anteil ein hervorragender. Die Hofgerichtsordnung selbst, die einerseits seine herkömmliche Bedeutung beim Gerichte festlegt, ist auf der anderen Seite eher ein Dokument seiner Entlastung, da sie eine regelmäßige Vertretung für ihn einrichtet. Ihm blieben seitdem die politischen Arbeiten und die Rechtsprechung im Archiv. Mit der Geheimenratsordnung trat der Kanzler von der ersten Stelle der politischen Führung ab, stand aber noch dem Direktor, zeitweilig als bloßer Vizekanzler, zur Seite, wie seit 1634, wieder mit dem vollen Kanzlertitel, dem Statthalter und dem Präsidenten. Letzterem konnte er einen großen Teil seiner Obliegenheiten in der Regierung nach der Gelegenheit abnehmen. Die mündliche Proposition im Kolleg war seine Sache. Er hatte, was schriftlich vom Kolleg ausging, auf sachliche und stilistische Richtigkeit hin zu prüfen. Was die Persönlichkeit anlangte, so legte die Regimentsverfassung das alte Herkommen fest, daß für das Kanzleramt adliger Stand keine unerläßliche Bedingung sei; als Bürgerlicher mußte er freilich graduiert sein. Tatsächlich waren bis dahin adlige und bürgerliche Kanzler einander in buntem Wechsel gefolgt¹. Der adligen waren wohl mehr, die bürgerlichen aber waren stetiger.

Präsidentenamtes mit jenem der Gerichtsordnung habe konstruiert werden sollen, um der Regimentsverfassung noch eine weitere kleine Stütze der Legitimität zu geben; sonderbar nur, daß dies dann in der Urkunde doch nirgends recht klar dargelegt ist.

¹ Kanzler waren 1600—1637:

- Unter Barnim XII. Kaspar v. Wolde,
- „ Bogislav XIII. und Philipp II. Dr. Martin Chemnitius,
- „ Franz (bis Frühjahr, frühestens Februar, spätestens Juni 1620)
Paul v. Damitz,
- „ Franz und Bogislav XIV. (von obiger Zeit bis Anfang 1624)
Matthias v. Karnitz,
- „ Bogislav XIV. März 1624 bis Ende 1628 (?) Wilhelm v. Kleist,
1629 (?) bis 1637 Dr. Johann Christof Schwallenberg.

Die soeben behandelten drei Beamten waren zwar in der dargestellten Reihenfolge einander übergeordnet, standen aber doch auf ähnlicher Rangstufe, wie die Bestimmung über die Unterschriften zeigt. Wenn zwei beliebige von ihnen ein Schriftstück unterschrieben, so sollte das der fürstlichen Unterschrift gleich gelten. In weiterem Abstände kamen nach ihnen die andern Mitglieder, zunächst die ordentlichen Leiter des Gerichts und der Ökonomie, Hofgerichtsverwalter und Schloßhauptmann, die ja hier im Regierungskolleg nur eine Nebenbeschäftigung finden konnten, schließlich der einfache Rat, der dem Kolleg beigegeben war. Zur unbedingten Vollzähligkeit gehörte, wie gesagt, daß aus Wolgast Präsident, Kanzler und der dortige Rat hinzukamen.

Der Titel von geheimen Räten, der für die Mitglieder des Regierungskollegs mit dem neuen Titel „Regierungsräte“ untermischt noch geraume Zeit vorkommt, verschwindet doch mehr und mehr hinter dem letzteren, der offenbar für außerordentlicher und wertvoller gehalten wurde. Noch immer stand es übrigens dem Kolleg frei, zu irgend einer Sache die andern Räte zu befragen und stimmen zu lassen; so wurde die Abgrenzung der Fächer noch jetzt gelegentlich durchbrochen, aber nur in dem Gedanken, daß den Regierungsräten damit etwas von ihrer Verantwortlichkeit abgenommen würde.

b) Das Hofgericht, die Rechtsprechung im Archiv und die Kanzlei.

Die freie Verfügung der Herzöge in den pommerschen Hofgerichten war verhältnismäßig wenig durch ständische Einflüsse gehemmt. Die Stände hatten ehemals zur Herstellung der Hofgerichtsordnung in hohem Grade mitgewirkt¹ und wahrten sich von da aus das Recht der Visitation, das ihnen die Herzöge im allgemeinen nicht bestritten; die Visitation unter Philipp II. ist ausführlich besprochen worden². Davon abgesehen werden im 17. Jahrhundert keine Eingriffe der Stände ins Hofgericht wahrgenommen.

Um dies genügend auseinanderzusetzen, ist eine Erörterung zweier Punkte nötig, mit der dem Folgenden etwas vorgegriffen wird.

Die Hofgerichtsordnung bestimmte³, daß der Verwalter „mit gemeinem Rat“ angestellt werden solle, der Visitationsbescheid erweiterte diese Vorschrift dahin⁴, daß sie alle Bei-

¹ Spahn S. 86 und 127.

² Die 1627 bestellten Visitationen (oben S. 54) sollten dauernde sein und alljährlich ihre Tätigkeit aufnehmen. Unter dem Krieg kam dies in Vergessenheit.

³ fol. 7.

⁴ Titel 8.

sitzer betraf. „Mit gemeinem Rat“ bedeutet wie früher, so mitunter noch im 17. Jahrhundert soviel wie: unter Befragung des ständischen Ausschusses¹. Aber in unserer Periode wird es auch mit Beziehung nur auf den herzoglichen Rat gebraucht² und besagt etwa: in kollegialer Form, im Gegensatz zu der Behandlung einer Sache durch ein einzelnes Mitglied oder auch durch Willkürentscheidung des Fürsten. Nichts anderes kann der Sinn der Stelle im Visitationsbescheide sein. Die Praxis ist ganz frei von einer Befragung der Stände über Annahme des Verwalters oder eines Beisitzers: die Landtagsakten müßten Spuren aufweisen, wenn ein solches Recht geübt wäre³. Mevius sagt⁴ indirekt, daß der Herzog das Gericht besetze.

Die Stände hatten sogar nach einem alten Landesbrauche eine teilweise Befugnis, selbst am Hofgerichte teilzunehmen, die ihnen die Gerichtsordnung noch verbürgte, und doch ließen sie sie in Vergessenheit sinken. Bei Urteileröffnung an den drei Hauptgerichtstagen, sowie allgemein in Sachen, die eines Adligen Ehre oder große Stücke Lehnguts betrafen, sollten etliche aus der Landschaft zum Beisitz erfordert werden. Das Recht war für die damit Ausgestatteten selbst wenig bequem. Obwohl 1578 noch einmal bestätigt⁵, wurde es bei Erneuerung des Landratskollegs 1603, wo gute Gelegenheit war, anscheinend von keiner Seite erörtert und später im Visitationsbescheid gar nicht berührt. Ihm sollte erst für eine künftige Periode unter neuen politischen Umständen eine Wiederbelebung beschieden sein. — Soviel über den Anteil der Stände.

Das Stettiner Herzogtum enthielt ein einziges Hofgericht, zu welchem die städtischen und die in den Ämtern für den Adel zuständigen Niedergerichte sämtlich gleichartige Beziehung hatten. Die Versuche eingeschobener Zwischeninstanzen⁶ waren bis auf die letzte Spur beseitigt.

Verhandelt und entschieden wurden im Hofgerichte⁷

¹ Beispiele Klempins Einleitung zu Kratz, Städte, S. LXXIV.

² Beispiele: Randnotiz der Hofordnung von 1579, daß wichtige ökonomische Fragen vor der ganzen Kammer zur Verhandlung kommen sollen und es „also mit gemeinem Rate geschehe“. St. T. 79 no. 21 fol. 11. Ferner in Titel 7 der Regimentsverfassung (Dähnert I, 353): wichtigere, nicht eilige Sachen zu erledigen „mit gemeinem Rat aller Räte“.

³ Des Superintendenten wegen war die Notwendigkeit, ein ständisches Gutachten einzufordern, anerkannt. Der Fall begegnet auf Landtagen 1616 und 1634.

⁴ S. 1005.

⁵ Revers Johann Friedrichs und Ernst Ludwigs Pasewalk 30. Aug. 1578. Dähnert I, 736.

⁶ Spahn S. 85.

⁷ Das Nächste nach Hofgerichtsordnung (1569) und Visitationsbescheid (1613), von letzterem besonders Titel 28.

bürgerliche und Kriminalsachen jeder Art, teils in erster, teils in zweiter Instanz, dazu die Lehnprozesse. Die bürgerlichen Fälle und Lehnsachen überwogen wohl gewöhnlich sehr; Kriminalsachen behielt sich der Herzog vor, statt ans Hofgericht an den Stettiner Schöppenstuhl zu verweisen. Im Instanzenzuge herrschte nicht sonderliche Klarheit. Im Lande hatte jedermann sein zuständiges Niedergericht, außer einigen bevorzugten Ständen von Geistlichkeit, Herren und Ritterschaft; aus letzterer waren es die Schloßgesessenen, welche Exemption von jedem Niedergerichte genossen. Allein es war ganz gebräuchlich und im Grundsatz anerkannt, daß gewöhnliche Adlige und etwa auch Vornehmere in Städten mit Vorbeigehung ihres Niedergerichts ihre Händel sogleich beim Hofgericht anbrachten. Ihm stand in solchen Fällen iurisdictiono concurrens zu, und es konnte jeden Prozeß vom Niedergericht avozieren, wenn es einer Supplikation Raum gab oder auch selbständig zu der Ansicht kam, daß der Prozeß dort unordentlich geführt werde. Es konnte ebensowohl die Parteien abweisen und ans Niedergericht remittieren, wenn der Gegenstand nicht von angemessener Bedeutung war. Was für Grenzen in beiden Richtungen eingehalten werden sollten, war oft streitig. Besonders mußte dem Überlaufen mit kleinsten Sachen immer wieder ein Riegel vorgeschoben werden. Die Appellation dagegen vom Niedergericht ans Hofgericht war ganz frei, mit Ausschluß höchstens der allergeringsten Objekte. Von hier aus konnte dann in Sachen von über 500 Goldgulden Wert die letzte Instanz beim Reichskammergericht genommen werden¹.

Vor der verfassungsmäßigen Begründung des Hofgerichts war der Kanzler die erste Person in aller gerichtlichen Tätigkeit des Hofes. Die Entwürfe zur Gerichtsordnung zeigen nun die Absicht, ihn auf diesem Gebiete möglichst zu entlasten. Was für ein Ersatz aber zu beschaffen sei, darüber herrschte in den verschiedenen Stufen dieser Entwürfe einige Unsicherheit, die sich sogar nach dem gültigen Abschluß des Werkes noch in die Praxis übertrug. Man kam nie von dem Gedanken los, nach dem Beispiele anderer Gerichtsverfassungen, besonders wohl der des Reiches, einen Hofrichter anzustellen, dem das Präsidium an des Herzogs Statt zufallen sollte². Für ihn gelten dann die im vorigen Abschnitte berührten Bedingungen über Herkunft und Stand. Aber auch der Kanzler sollte besonders vertreten werden, und dafür wurde einer aus

¹ Näheres oben S. 23. Aktenverschickung an Fakultäten war nicht sehr üblich. Visitationsbescheid Titel 2.

² In einem der Entwürfe (St. T. 80 no. 6) steht an Stelle dieses Hofrichters der Hofmarschall, jener aber ist durch eine Verbesserung dann doch noch eingefügt; der Hofmarschall steht künftighin in keiner Beziehung mehr zum Gericht.

den Gerichtsräten bezeichnet, der als Verwalter beim Abwesen des Kanzlers, was doch als die Regel angesehen wurde, eine die andern überragende Stellung, jedoch unter dem Hofrichter einnahm. Die endlich publizierte Form der Hofgerichtsordnung sprach von beiden Ämtern; aber während sie das Verwalteramt mit solcher Bestimmtheit wie alle übrigen Stellen beim Gericht behandelte, stellte sie den Präsidenten mehr für die Zukunft in Aussicht, wenn einmal der persönliche Vorsitz der Herzöge nicht gut ausführbar wäre. Nun kam die persönliche Teilnahme nach manchen Anzeichen bald völlig aus der Gewohnheit. Darum empfand man aber doch nicht die Verpflichtung, einen Präsidenten anzustellen. Nach Angabe des Visitationsbescheides war am Stettiner Gerichte das Amt niemals ins Leben getreten. Man meinte jedoch, und der Tatsache nach mit gutem Grunde, an dem Verwalter das zu besitzen, was anderswo ein Hofrichter sei¹. Erst die Regimentsverfassung verwirklichte in halber und schiefer Art die Absicht der Hofgerichtsordnung, indem sie dem Präsidenten der Regierung eine besondere Beziehung zum Hofgerichte gab².

Die Stellung des Verwalters oder Direktors, wie er ebenso oft genannt wird, war eine der gewichtigsten am Hofe. Mit dem Hofmarschall, Kanzler und Schloßhauptmann zusammen stand er (bei der alten Gestalt des Hofes) auf der höchsten Stufe der Würden. Unter ihm und mit ihm wirkten die zum Gericht bestellten Hofräte. Sie zerfielen in ordentliche Beisitzer (Assessoren), deren Zahl fest geregelt sein sollte, und nach Bedürfnis angenommene Referendarien. Von drei Assessoren, welche die Hofgerichtsordnung setzte, stieg Philipp II. im Visitationsbescheid auf vier; denn bei aller Sparsamkeit konnten die Geschäfte jetzt mit wenigeren nicht bewältigt werden. Von den vieren sollten zwei adlig, die anderen zwei bürgerlich und graduiert sein. Diese Trennung zu gleichen Teilen war auch schon um 1566 in einem nachher nicht benutzten Entwurf zur Gerichtsordnung³ vorgesehen. Die Ordnung selbst, unter dem Übergewicht des Adels entstanden, schwieg darüber; doch wurde der bürgerliche Bestandteil in Wirklichkeit nicht verdrängt. Schließlich setzte die Regimentsverfassung, indem sie es bei vier Assessoren beließ, auch die Zahl der Referendare bindend fest; es sollten deren zwei sein, mit dem Range von außerordentlichen Hof- und Justizräten. Vom Referendar stieg jemand zum Assessor

¹ Solche Gründe Visitationsbescheid Titel 1, wo auch gesagt wird, ein Präsident sei zu kostspielig zu halten.

² Oben S. 99 f.

³ In ihm erscheinen acht Assessoren, vielleicht weil noch nicht an Referendare gedacht ist.

auf, ohne daß eine Durchbrechung dieses ordentlichen Ganges eben ausgeschlossen war. Eine planmäßige Prüfung führte, wie oben berührt, zuerst Philipp II. ein.

Die Räumlichkeit, in der das Gericht seine Arbeit erledigte, hieß in der Kanzleiordnung (s. unten) die Ratsstube. Gesamtsitzungen legte der Visitationsbescheid auf jeden Mittwoch und Donnerstag fest. Man hielt noch lange nach alter Sitte die großen Gerichtstage sechsmal im Jahre an Montagen, möglichst in gleichen Abständen durchs Jahr verteilt und nach Kalenderfesten bestimmt. Von ihnen waren drei besonders feierlich.

Nach der Zusammenstellung des Personals und dieser allgemeinsten Formvorschriften befaßt sich die Gerichtsordnung in ihrer zweiten Hälfte mit dem Gerichtsverfahren, das nach seinen einzelnen Abschnitten ziemlich genau dargelegt ist, von der Anbringung des Prozesses an bis zur Exekution und zur Berufung gegen die Urteile. Der Kriminalprozeß wird anhangsweise vorgebracht. Über das Materielle des Rechts finden sich hier keine Bestimmungen. Pommern machte auf diesem Felde wohl keinen Unterschied gegen andere norddeutsche Länder. Wichtige Besonderheiten des Lehnrechts wurden von Zeit zu Zeit in einzelnen Erlassen fixiert¹. Als Richtschnur des Strafrechts wurde hinter der Gerichtsordnung die Karolina abgedruckt nebst dem kaiserlichen Landfrieden, wie ihn 1569 Pommern, Mecklenburg und Brandenburg gemeinschaftlich verkündigt hatten.

Philipp II. versprach bei der Visitation, er wolle vors Gericht gehörige Sachen nicht an die Kammer ziehen. Es gab andere Sachen, welche vor eine der fürstlichen Person nähere Instanz kamen, vor die Kammer oder, nach dem eindeutigen Ausdruck, vors Archiv².

Zuvörderst nahmen diesen Weg die Appellationen in Sachen aus Lauenburg und Bütow, die in zweiter oder nach Umständen erster Instanz am Stettiner Hofgericht verhandelt waren³. Weil hier die Berufung weder an den polnischen König noch ans Reichskammergericht gehen sollte, war diese Vorsehung getroffen. Der Kanzler war in diesem Gerichts-

¹ Verschiedene schon vor den S. 23 erwähnten Conclusa von 1619.

² Eine interessante Parallele mit England kommt hier zum Vorschein. Dort wird die Billigkeitsjustiz des Kanzlers auch im „Archiv“ geübt, durch den Master of the Rolls. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte S. 334. 339.

³ Spahn S. 85. Visitationsbescheid Titel 1: Der Kanzler dürfe nicht im Hofgericht sitzen, weil er in lauenburgischen Sachen die Berufungen von dorthier bearbeite.

hofe die formell leitende Person und blieb es auch, als er vom Hofgericht zurücktrat.

Die sonst hier einschlägigen Sachen werden gewöhnlich nur sehr summarisch beschrieben als fürstliche Händel¹, im Archiv vorkommende Parteiensachen, Partei- und Quartiersachen², Privatsachen, die vors Archiv gehörig³, und auf dergleichen Art.

Nicht vermengen darf man hiermit die fiskalischen Prozesse. Diese wurden, obzwar summarisch, vorm Hofgericht verhandelt. Der Fiskal⁴ sorgte dafür, daß die dem Fiskus gesetzmäßig fälligen Zahlungen jeder Art, Regalien, Gebühren, richtig einkamen, daß Übertretungen, Nichteinhaltung von Mandaten, ihre Strafe fanden. Er klagte darauf vor dem Hofgericht.

Einigen Aufschluß hingegen über die archivalischen Sachen, allerdings für Wolgast, wo diese Dinge früher voll entwickelt erscheinen, gibt eine Notiz ohne jede Bezeichnung, bei Akten über den geheimen Rat und die Verbindung Wolgasts mit ihm⁵. Es ist eine Aufzählung dessen, was in Wolgast bisher im Archiv getrieben ist, und die wesentlichen Punkte sind: Zwist fürstlicher Beamten und Untertanen; Streit zwischen Herzog und Adligen über Lehen, Grenzen, Jurisdiktion; zwischen Herzog und Städten; zwischen Beamten und dem Adel oder Städten; Streit um Kirchenpatronat⁶. Weiter heißt es: dies, was sonst im Archiv getrieben, „könnte künftig im Hofgericht expediert werden, gleichwohl aber mit diesem Unterscheide, daß in denen Sachen, an welchen unser gnädiger Fürst und Herr interessiert oder ganz und gar pars wäre, die Hofgerichtsräte alles, was dekretiert würde (wann es gleich in die fürstlichen Ämter gehörte), dem Kanzler zustelleten, damit S. F. G. an Dero landesfürstlichen Hoch- oder anderen Gerechtigkeiten kein Abbruch geschehe, sondern Deroselben iura auch defendiert.“ Also hat man vor sich ein Sondergericht für den Herzog persönlich, woran sich dann eine Art Verwaltungsjustiz anlehnt.

¹ Kanzler fortan „zu Unsern fürstlichen Händeln allein“ bestellt, fürs Hofgericht dagegen der Verwalter. Hofordnung 1575, Ausgabe von Kern S. 111.

² „Quartier-, Kontribution-, Liquidations-, Parteien- und dergleichen Sachen.“ Regimentsverfassung Titel 8. Ähnlich Bestellungen des Archivars usw.

³ Mevius S. 973: „Sachen und Prozeß, so im Archiv alter Gewohnheit nach zu erörtern“.

⁴ Hofgerichtsordnung fol. 25 und Visitationsbescheid Titel 8.

⁵ St. 1. 79 no. 53 fol. 104 f. Benachbarte datierte Akten aus sehr ungleichen Jahren.

⁶ Einiges andere greift ins Politische über: Streit zwischen Ritterschaft und Städten; Unruhen in einer Stadt.

Daß in inneren Sachen der fürstlichen Ämter, wenn sie überhaupt an den Hof kamen, ohne viel Umschweif verfahren wurde, ist schon an sich denkbar. Klar genug liegt aber auch das andere, wissenswertere in jenen Worten, daß bürgerliche Streitfälle, in denen der Herzog Partei war und verlieren konnte, nicht ans Hofgericht kamen, sondern an die Instanz vor dem Kanzler. Was die Privilegien von einer feierlichen Beilegung der Streitfälle zwischen Fürsten und Ständen enthielten¹, das konnte auf die alltäglichen kleinen Fragen der Grenzen und Gerechtsame keine Anwendung finden und wurde durch diesen eingeführten Brauch ersetzt.

Ob in Stettin alles genau so gehalten wurde, müßte erst eine Durchsuchung der Prozeßakten lehren. Bemerkenswert ist, daß die Geschäftsbelastung des Archivs in Stettin sich im Kriege wegen der Quartier- und Kontributionsangelegenheiten stark vermehrte; man ist geneigt zu vermuten, daß die entstehenden Prozesse fürstlicher Ämter mit benachbarten Guts- und Grundherrschaften das Hauptmaterial hierzu lieferten.

In Wolgast befand sich unter den von Philipp Julius hinterlassenen Räten bereits ein Archividirektor. Der Stettiner Kanzler besorgte die Archivsachen lange Zeit nur mit einem Archivar, der Kanzlistenrang einnahm; auch zog er wohl andere Räte zu. Auf den Ort der Bearbeitung kam es bei den unvollkommen geschiedenen Ressorts, wie der obige Quellenauszug zeigt, nicht so sehr an wie auf die Formalien der Ausfertigung. Nach dem geltenden Rechte wurde auch im Archiv entschieden, und so konnten auch Gerichtsräte diese Sachen einmal zum Urteil vorbereiten. Erst die Kriegszeit mit ihren Umwälzungen stellte das Archiv hier mehr auf sich. Der Archivar wurde für lange, schwere Dienste um die Zeit der Regimentsverfassung durch die Ratswürde belohnt², die auf seinen Nachfolger überging³. Nicht viel später wurde die Stelle eines Registrators zur Hilfe des Archivars gestiftet⁴.

Die für diese Zeiten geltende Kanzleiordnung ist die der Hofordnung von 1575 eingefügt⁵. Sie behandelt nur die Schicht der subalternen Kanzlisten, nicht die der Räte. Ratsstuben- und Kanzleipersonal sind leidlich voneinander gesondert, die Kanzlei mit sechs Kräften nebst einem Diener, die Ratsstube mit nur dreien besetzt; die Zahlen dürften sich

¹ Auserl. Sammlung S. 24.

² Darauf weist als auf Gleichzeitiges die Regimentsverfassung Titel 4. Der Archivar war Jakob Frost.

³ Bestallung für Wilhelm v. Mildnitz, der vorher Assessor gewesen. Original. 22. Mai 1635. St. T. 79 no. 62 a fol. 42 f.

⁴ Bestallung 16. Januar 1635. Ebenda fol. 31 f.

⁵ Vom 16. Nov. 1575. Ausgabe von Kern S. 112 f.

später geändert haben. Die gültige Taxe steht in der Hofgerichtsordnung¹.

Eine selbständige Behörde bildete die Kanzlei mit dem Kanzler auf dem Gebiete der Lehnbriefausstellung. Im Verfahren der Gebührenberechnung fanden beachtenswerte Änderungen statt. Jene ältere Taxe nahm die Gebühr prozentualisch nach den Einkünften der Lehen; bei Konfirmation wurde von 20 fl. stehender Pächte 1 fl. erhoben, bei ganz neuer Belehnung 1 fl. von 10 fl. Kurz nach 1600 finden wir eine Bewegung im Gange, die Zahl der pflichtmäßigen Rosdienste als Maßstab einzuführen. Gegen diesen Wunsch des Adels hatte der Hof nichts, falls ihm ein hinreichend hoher Satz bewilligt würde. Eben dies aber wurde lange umstritten. Gegenüber dem Angebot von 3 Talern fürs Lehnpferd forderte die Regierung 6 Taler². Erst 1628 wurde, vermutlich auf der damaligen Visitation, eine Taxe verfertigt, die nun gelten sollte³. Mit ihrem Ansatz des Lehnpferdes auf 5 Taler wurde sie aber vom Landtag alsbald verworfen⁴; der Herzog wurde endlich dazu vermocht, auf 4 Taler einzuwilligen⁵. Dies war, so viel man sieht, das Endergebnis des Handels, bei dem die Stände zweifellos gut davorkamen.

c) Die Finanzverwaltung.

Es gab nur eine allgemeine Kasse, in welcher die fürstlichen Einkünfte zusammenflossen, und von der sie dann wieder für ihre Zwecke verausgabt wurden, die Landkammer, in der der Landrentmeister das Feld seiner Tätigkeit hatte, aber, wenn es nach der Ordnung zuging, nicht ganz allein. Wenn der Landrentmeister über das Einkommen aus dem ganzen Lande und seinen Verbrauch Rechnung halten, der Hofmarschall sich um die pekuniären Bedingungen, unter denen der Hof sein Dasein fristete, kümmern, endlich der Schloßhauptmann als das lokale Oberhaupt der Residenz in der Verpflegung nach dem Rechten sehen sollte, so bewegten sich ihre Bemühungen alle auf demselben engen Gebiet. Es lief nichts beim Landrentmeister ein, was nicht für den Hof draufging, denn die Gehaltsauszahlung an die Beamten wurde von den Ausgaben für den Hofunterhalt nicht grundsätzlich getrennt; von ihrer Stelle aus sahen Hofmarschall und Schloßhauptmann dem Landrentmeister immerfort ins Spiel.

¹ Auch in Auserl. Sammlung, S. 454 ff., Wollin 24. Mai 1569.

² Der stettinische Kanzler (Wolde?) an den Landmarschall und einige Stände. Kolbatz 22. Febr. 1603. Dähnert I, 1030 ff.

³ Vom 10. Sept. 1628. Dähnert III, 237 ff.

⁴ Abschied Stettin 22. Dez. 1628. Dähnert S I, 675.

⁵ Abschied Stettin 28. April 1633. Dähnert S I, 723.

So fielen sie schon von Natur in ein gemeinsam arbeitendes Kollegium zusammen, und lange bevor der Ökonomierat die letzte Vereinheitlichung brachte, hatte die Hofordnung von 1579 dies Verhältnis festgelegt und mit einer Gründlichkeit durchgeführt, die z. B. Philipp II. des höchsten Lobes würdigte.

Diese drei erhielten noch Hilfsarbeiter. Dieselbe Hofordnung¹ bestimmte zwei Räte für die dauernde Arbeit in der Kammer. Eine dieser Stellen wurde nachher mit der Schloßhauptmannschaft verbunden², die andere befestigte sich, trotz zeitweiliger Aufhebung in der strengen Reformzeit, als vierter ordentlicher Posten in der Kammer. Hieß ihr Inhaber nun schlechtweg Kammerrat, so kam dieser Titel allmählich als Gattungsname für die Mitglieder überhaupt in Gebrauch.

Im Gegensatz zum Schloßhauptmann beschränkte der Hausrentmeister in Stettin seine Tätigkeit mehr auf die Verwaltung dieses einzelnen Domänenamtes, kam jedoch dadurch allein auch mit der allgemeinen Ökonomie in vielseitigste Berührung. Ratsrang nahm er nicht ein.

Der Kanzler, dessen Mitaufsicht noch in den späteren Hofordnungen gefordert war, wurde im Personal des Ökonomierats ausgelassen.

Die wichtigste Zutat des Ökonomierats zum bestehenden Kolleg der Kammerräte war die eines anerkannten Oberhauptes. Anfangs war dies ein neu hinzutretender Direktor³; in der späteren Entwicklung errang das Amt eines der vier alten Mitglieder, der Schloßhauptmann (1631), und die fünfte Stelle wurde wieder getilgt. Der Landrentmeister, in der alten Form des Kollegs unbedingt die erste Arbeitskraft, mußte jetzt nach außen hin vor dem Schloßhauptmann zurücktreten. Was diesem den Vorzug gab, war vermutlich der Adelsstand, der von seiner Stellung untrennbar erschien, während der Landrentmeister ein Bürgerlicher sein konnte, und in der Tat bürgerliche Träger des Amtes neben Adligen seit 1600 in etwa gleicher Zahl vorkommen. Der langjährige Schloßhauptmann Johann v. Zastrow machte seine Laufbahn durch das Landrentmeisteramt hindurch⁴.

Die speziellen Vorschriften über Führung der Ökonomiegeschäfte müssen eher aus den Hofordnungen als aus der Verfassung des Ökonomierats entlehnt werden, die sich sehr

¹ Eigentlich ihr wolgastisches Vorbild St. T. 79 no. 6 a, das die meisten dieser guten Regeln schon enthielt.

² Aufsatz Philipps II.

³ Oben S. 55.

⁴ Er war 1602—1609 Landrentmeister, kommt 1612 als Schloßhauptmann vor und behielt das Amt bis zur Katastrophe des alten Staatswesens 1637.

im Allgemeinen bewegt, auch wohl eine Änderung dieser Dinge gar nicht bezweckt. Das Nächstfolgende diene dazu, das System der Vorschriften zu skizzieren, nicht den wirklichen Gang der Geschäfte.

Zur Entscheidung ökonomischer Fragen waren wöchentliche Beratungen der vier Kammerräte angesetzt; regelmäßig Montags früh sollten sie stattfinden. Hier wurde Großes und Kleines durchgesprochen. Die Verbrauchsrechnungen vom Hofe aus der vorigen Woche wurden geprüft, Mangel im Vorrat wurde festgestellt und zu seiner Ausfüllung Verfügungen getroffen. Überzeugte sich der Marschall da, daß man über die gegenwärtig erschwinglichen Mittel lebte, so mußte er Ersparnisse in der Wirtschaft anordnen. Umgekehrt hatte diese Versammlung Macht, zur Deckung der Bedürfnisse an die Ämter Befehle zu erlassen, wie etwa über das Verhältnis der Kornmenge, welche in Natur eingesendet, und derer, die zu Markte gebracht werden sollte. Landrentmeister und Hofmarschall sollten sogar durch tägliche Besprechungen einander auf dem Laufenden erhalten.

Große und wichtige Sitzungsperioden der Kammer, in denen die wirtschaftliche Bewegung eines Halbjahrs sich in Überblick stellte, lagen um Kantate und Katharinä (25. November), wenn die Register aus allen Ämtern eingekommen waren¹ und nun geprüft werden mußten. Vierteljährlich fanden andere besondere Sitzungen mit Zuziehung des Hausrentmeisters statt, um die Bezahlung der bei Hofe beschäftigten Handwerker in Ordnung zu bringen. Gewissenhaft bestimmte die Hofordnung von 1624, daß zu diesen Terminen den Leuten ihr richtiger Lohn, mindestens aber genaue Restzettel eingehändigt werden sollten.

Versucht man einen Überschlag der Jahreseinnahme und -Ausgabe der Landkammer und des Hofes, so wird man beim Stande der Quellen zahlenmäßig genau nicht nachkommen können. Man ist darauf angewiesen, die Gegenstände zusammenzustellen und zu einzelnen von ihnen mit mehr oder weniger Annäherung die Beträge anzugeben. Zufällig sind Tabellen des Landeshaushalts, soweit er in barem Gelde bestritten wurde, von 1621 bis 1624 erhalten². Indessen stammen sie aus Hungerjahren, die nicht für normal gelten können. In ihren Ansätzen ist vieles, wie die Akten selbst sagen³, nur obenbin berechnet.

¹ Mitte des 16. Jahrhunderts galt nur alljährliche Einschickung der Amtsregister. Spahn S. 88.

² Bei Spahn abgedruckt die Einnahme S. 89, die Ausgabe zum Teil S. 196.

³ St. T. 94 no. 99. Die Tabellen gehören in die Untersuchung der Finanzen bei der damaligen Krise. Vgl. oben S. 43 f.

Nicht unbeträchtlich sind die Einnahmen aus alten, echten Regalien. Die Zölle belaufen sich auf 11 000 fl. im Durchschnitt; besonders berechnet ist das sehr geringe „Gunstgeld“ vom Viehverkauf. Die Abgaben vom Fischfang (Kiepereien) geben im Jahre etwa 1000 fl. Auf derselben Höhe hält sich die städtische Ohrbör¹. Die Gerichtseinnahmen flossen, da die Sporteln an Beamte vergabt waren, aus Geldstrafen, die entweder im Hofgerichte oder in den Niedergerichten für die Ritterschaft fielen. Erstere sind hier im höchsten Falle und zwar schätzungsweise auf 250 fl. angesetzt, worin wahrscheinlich noch die kleinen Abführungen aus einigen städtischen Gerichten einbegriffen sind². Der „Bruch derer von Adel“, die zweite Gruppe jener Geldstrafen, ist so unordentlich eingetragen³, daß sich gar nichts damit anfangen läßt. Zu allem diesen kommt eine Rubrik „gemeine Einnahmen“, unter denen die Münze die Hauptsache ist. Die Summen gehen von 1621 bis 1623 auffallend zurück. Die Schuld daran trägt die Münzverwirrung jener Jahre; unter den entsprechenden Ausgaben steht 1623 ein Posten: Verlust an der Münze. Seit 1623 ruhte der fürstliche Münzhammer, sodaß dieser Teil bei Einnahmen und Ausgaben seitdem ausfiel. Was sonst die gemeinen Einnahmen gebildet haben mag, ist nur zu vermuten. Sicher finden hier ganz außergewöhnliche Bußgelder ihren Platz, wie z. B. die Stadt Stolp wegen innerer Unruhen 1623 zu 2000 Talern verurteilt wurde⁴.

Die Bareinkünfte aus dem fürstlichen Landbesitz, als zweiter Hauptteil der in die Zentralkasse einströmenden Mittel, sind in denselben Registern ziemlich wirr unter die Rubriken Ämter, Klöster, Kornverkauf usw. verteilt. Will man den Gesamtzahlen trauen, so beliefen sich diese Einnahmen aus Geldpächten der Bauern und anderen baren Abgaben der Domänenuntertanen, aus Erlös von Korn und Wolle zusammen auf eine Jahressumme, die zwischen 32 000 fl. und 45 000 fl. schwankte.

Mit diesen verschiedenen Posten stellt sich die Geldeinnahme für

Herbst 1620—1621	auf	109 598 fl.,
„ 1621—1622	„	72 459 „
„ 1622—1623	„	82 495 „

Die Angaben für 1623/4 sind größtenteils nur Schätzwerte, da die Berechnung schon aus dem Frühjahr 1624 ist. In den Zahlen stecken, außer geringfügigen Anleihen, kleine Steuer-

¹ Näheres unten bei den Städten.

² Die originalen Register haben hier „Bruch- und Gerichtsgeld“; ersteres bezeichnet eigentlich die Strafen.

³ Zu einem Jahre 3000 fl., wogegen die anderen Jahre leer sind.

⁴ Kratz, Städte S. 429.

unterstützungen der Kammer, jährlich 6150 fl. (eine halbe Steuer).

Was an baren Geldposten ausgegeben werden mußte, pflegte die Einnahme zu übersteigen. Selbst in den geordneten Zeiten (um 1616 bis 1620) kamen die Herzöge mit den regelmäßigen Einkünften, auch eine halbe oder ganze Kammersteuer eingerechnet, nicht so glatt aus, daß nicht die Schuldenmasse in sachtem Aufsteigen geblieben wäre. Es hat jedoch große Bedenken, die vielerwähnten Register auch für die Ausgabe zu irgend allgemeineren Schlüssen zu verwenden; denn sie stellen eine ungesunde Form des Wirtschaftens dar, die ein jährliches Defizit von 40—50 000 fl. schuf.

Je nach der herrschenden Richtung am Hofe hat es unzweifelhaft stark gewechselt, was der Herzog in seine Schatulle nahm¹, was der Küchenmeister und gesondert von ihm wieder der Hausrentmeister für ergänzende Anschaffungen zur Wirtschaft überwiesen bekamen, was für Juwelierwaren und Kleidung aufgewandt oder verschleudert wurde. Über die Besoldung der Beamten soll alsbald mit reichlicherem Material etwas eingehender gehandelt werden.

Die Lebensmittel des Hofes, soweit sie Erzeugnisse der heimischen Landwirtschaft waren, und ferner die Deputate für die Beamten wurden im großen und ganzen aus den Domänen bezogen. Wie viel an Wert diese Naturallieferungen betragen, die man in ein vollständiges Bild des Landeshaushalts würde einreihen müssen, dafür geben die Quellen zu wenig Anhalt. Die allgemeine Leistungsfähigkeit der Domänen stellt sich nach den ebenfalls dürftigen Notizen folgendermaßen dar. Bogislav XIII., der eine optimistische Berechnung über die mögliche Höhe des Einkommens anstellte², versprach sich aus den Ämtern Kolbatz und Pyritz, einem sehr großen und einem ziemlich kleinen Amte (beide mit besonders gutem Boden), einen Ertrag von 23 000 fl., noch ohne Haferpächte, Fischerei und einiges andere. Das Amt Rügenwalde, eines der ansehnlichsten, wird einmal auf 16 600 fl. Ertrag angeschlagen³. Die Ämter in Wolgast waren denen in Stettin nach dem Teilungsprinzip etwa gleich; der bloße Ertrag und Erlös des Kornes in den wolgastischen Ämtern sollte nach einer auch etwas hoffnungsvollen Rechnung⁴ 99 000 fl. ausmachen.

¹ In unsern Registern jährlich einige tausend Gulden. Eine interessante Quelle (Manuale Barnims XIII. ed. R. Prümers, B. St. 28 S. 380 ff.) zeigt eine abgesonderte Schatullverwaltung mit eigenen Einnahmen in sehr untergeordnetem Umfange; es sind nur Strafen beim Zoll und für Wildfrevel, sowie Erlös von Pferde- und Fischzucht auf Domänen; die Ausgaben nur Wohltaten und Luxus.

² Oben S. 12.

³ St. T. 49 no. 81 (im Jahre 1606).

⁴ Bei Gelegenheit des Erbschaftsantritts 1625. St. T. 94 no. 100.

Ein Gutachten schließlich, das Friedrich Runge nach dem Kriege dem Kurfürsten gab¹, spricht es aus, daß die Ämter beider Regierungen zusammen in Friedenszeiten „ordinarie bei 200 000 Taler und wohl darüber jährlich getragen“. Alles stimmt ganz wohl zueinander; sichere Zahlen sind aber nur die stehenden Pächte in der Rechnung Bogislavs XIII., und da wieder wäre zu fragen, ob die weit überwiegenden Naturalpächte nach einem zutreffenden Preissatz in Geld ausgedrückt sind. Auf alle Fälle floß von den vorhandenen Reichtümern vieles nicht dem Hofe zu. Manche der besten weiter ab gelegenen Ämter waren bis über die herzogliche Zeit hinaus als Leibgedinge ausgetan. Überhaupt aber war es anerkannt, daß die näher um Stettin liegenden Ämter außer allem Verhältnis an den Lasten des Hofhalts trugen, ganz besonders in Naturallieferungen, aber auch in Abführung ihrer Geldposten².

d) Das Konsistorium.

Neben den genannten drei wichtigsten staatlichen Behörden oder Behördengruppen muß auch das Konsistorium, das nach dem allgemeinen Schema der Behördenorganisation in protestantischen Reichsländern zu ihnen gehört, kurz besprochen werden, obwohl mit ihm seit seiner Einrichtung im 16. Jahrhundert kaum eine Veränderung vor sich gegangen ist. Man könnte dahin höchstens rechnen, daß infolge derselben Bewegung, die in den Privilegien und der Regimentsverfassung zum Durchbruch kam, den Konsistorialen ein neuer Eid vorgeschrieben wurde, der sie auf die im Lande hergebrachte Lehre verpflichtete³. Sonst wurde etwa noch gelegentlich auf Landtagen darauf hingewiesen, daß der Tätigkeitskreis des Konsistoriums beachtet und besonders Sachen, die in ihn fielen, nicht vor die rein geistlichen Behörden, den Superintendenten oder die Präpositi in den lokalen Aufsichtsprengeln, gezogen werden sollten.

Das Konsistorium faßte fürstliche Beamte und Geistliche, die sich doch zunächst als Vertreter ihrer kirchlichen Gemeinschaft fühlten, zusammen. Der Superintendent, der ausübende Verwaltungsbeamte, gehörte beiden Kreisen an, war aber dem Herzog auch nicht so fest verbunden wie seine übrigen Beamten; für ihn ganz allein galt es, daß er mit Zustimmung des Landtages angenommen werden mußte⁴; also stand er

¹ Vom Mai 1646 (laut archivalischer Notiz). Berlin R. 30 no. 18.

² Philipp II. 1606: Von den ihm verfügbaren Ämtern seien solche, „darauf man sich etwas zu verlassen“, nur Stettin, Kolbatz, Saatzig. St. T. 49 no. 81.

³ Interims-Instruktion. Stettin 13. Mai 1636. Dähnert III, 134 ff.

⁴ Jasenitzer Erbeinigung 1569. Dähnert I, 301. Vgl. oben S. 102 Anm. 3.

auch zur Landschaft in einer Art Verantwortungsverhältnis. Das Konsistorium nun trat für höhere Fragen der kirchlichen Verwaltung und für die geistliche Jurisdiktion, soweit sie von der Reformation in Händen der Kirchenbehörde belassen war, um den Superintendenten als Mittelpunkt zusammen. Es gehörten außer ihm dazu zwei Geistliche, die wohl immer aus den Stettiner Predigern genommen waren, und zwei der juristisch gebildeten Hofräte, die als politische Räte bezeichnet werden. Ferner gab der Fürst vom Hofe aus einen Notar bei. In der Verhandlung führte ein bestimmter der beiden politischen Räte das Direktorium. Darauf wurde kollegialisch beschlossen. Als Revisionsinstanz sollte in den seltenen Fällen, wo man ihrer nicht entraten konnte, ein Konsistorium eines anderen Landes, sei es eines der benachbarten pommerischen Länder oder eines auswärtigen, angegangen werden.

4. Bestellungen der Beamten.

Die Bestellungen wurden bis ins 17. Jahrhundert hinein mit viel Nachlässigkeit ausgefertigt¹; wenn jemand nach Jahren geleisteter Dienste seine Bestallung erhielt, war es schon etwas, denn sie konnte auch ganz ausbleiben. Dabei war es ebensowohl des Herrn Interesse, wenn die gegenseitigen Ansprüche geregelt wurden; die Diener pflegten sich in ihren Forderungen nicht leicht abweisen zu lassen. Die sachlichen Darlegungen einer Bestallung über die Amtstätigkeit sind auch jetzt noch² in der Mehrzahl der Fälle allgemein und formelhaft gehalten; eingehend dagegen pflegt die Entschädigung bestimmt zu werden.

Der Herzog setzt die Beamten ein. Er soll sich betreffs der Hofräte an das Gutachten des Rates selbst, der zukünftigen Kollegen, binden. Die Stände werden nur über den Superintendenten befragt. Die Privilegien wollen, daß keine Übertragung der höchsten Stellen bei der Lokalverwaltung an Ausländer erfolgen solle, falls nicht die Stände ihre Billigung erklärt haben. Der Fall kommt aber kaum vor; Ausländer von Adelsrang, auf die allein sich dies beziehen könnte, sind im herzoglichen Dienste eine seltene Ausnahme.

In Stellungen, die dem Adel wie dem Bürgertum offen stehen, überwiegt keine beider Klassen besonders auffällig. Bei Bürgerlichen fragte man wenig nach dem Vaterlande; zum Teil besetzten sich diese Stellen aus Beamtenfamilien, die

¹ Aufsatz Philipps II.

² Nach Spahn S. 75 hat eine Entwicklung zu größerer Deutlichkeit des Inhalts seit dem 16. Jahrhundert stattgefunden.

sich schon in älteren Generationen dem Hofdienste gewidmet hatten¹.

Erhalten sind Bestellungen nur für einzelne Zeiträume. Die wichtigsten Sammlungen (Konzepte) stammen aus der Regierung Philipps II. und aus den letzten Jahren Bogislavs XIV.² Bald wurde der Amtsvertrag auf unbestimmte Zeit, bald auf eine begrenzte Reihe von Jahren (drei, fünf, sieben) geschlossen. Die Gehälter wuchsen seit der Zeit Johann Friedrichs³ nicht wesentlich an und blieben im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts im ganzen auf einer Höhe. Denn an einen herkömmlichen Satz band sich der Herzog meistens, wenn auch in Einzelfällen persönliche Gunst⁴ oder etwa die starke Familie des Gehaltentpängers ihn bestimmte, über die Schranken wegzugehen. Hier blieb auch der Ausweg einer besonderen, zwar ganz leeren Form, nämlich an Sold nur das Übliche, dazu aber ein ebenso regelmäßiges Gnadengeld in die Bestallung zu setzen. So erhielt der Landrentmeister 1609 zu nur 25 fl. Sold 75 fl. Gnadengeld⁵. Ein früher bei eigenen Umständen ungewöhnlich hoch bemessenes Gehalt, wie das des Hofgerichtsverwalters, das in der ersten Besetzung des Amtes zu 800 fl. angenommen wurde⁶, sank später bedeutend herab und wurde auf ein gesundes Verhältnis zu den übrigen gebracht.

Die Hofjunker bezogen außer der vollständigen Freihaltung halbjährlich 10 fl., wie es zuerst die Hofordnung von 1579 fixierte; ein Taschengeld also, das jedoch im folgenden Zeitraum sehr gestiegen sein muß, da ins Schuldenregister von 1620 an rückständigem Sold für Hofjunker etwa 3200 fl. eingesetzt sind.

Ein Referendar fing mit 50 fl. Sold an, ein ordentlicher Hofrat (Assessor) hatte in älterer Zeit durchschnittlich 150 fl., jetzt 200 fl. Den geheimen Räten in der Zeit von 1627 bis 1634 gab man 333 fl.⁷, den Regierungsräten noch erheblich

¹ Solche waren die Runge, die Schwallenberg.

² St. T. 79 no. 42 und no. 62a (letzteres ehemals v. Bohlensche Sammlung I no. 626).

³ Eine Übersicht der Gehälter aus den siebziger Jahren St. T. 79 no. 36.

⁴ Martin Marstaller, ein alter Freund Philipps II., was auch in der Bestallung steht, empfing als Kammerrat 240 Taler (andere Hofräte 200 fl.). Bestallung 28. Juli 1609.

⁵ Gefälle und Hausmiete brachten sein Einkommen auf 164 fl. Sein Vorgänger hatte allerdings mit 200 fl. abgeschlossen, worin das Gnadengeld um so viel höher gewesen sein mag.

⁶ So 1569, Spahn S. 69. Das erwähnte Verzeichnis Johann Friedrichs hat 400 fl.

⁷ Das Gehalt des Klaus v. Ahnen, der vorübergehend Mitglied war, mitgeteilt von Bär Anm. 306. Etwa dasselbe erhielt Marx v. Eickstedt, ähnliches Runge. St. T. 79 no. 53 fol. 126 ff.

mehr¹. Was freilich unter dieser Umgestaltung den eigentlich leitenden Beamten gewährt worden ist, scheint sich nicht mehr ermitteln zu lassen. Paul v. Damitz vermied es, so muß man glauben, mit Vorsatz, in seinen verschiedenen Beschwerden und Klagen die Besoldungsfrage breiter auszuführen.

Mit den Kanzlern muß förmlich unterhandelt worden sein, da in ihrer Aufeinanderfolge das Gehalt in ziemlichen Sprüngen steigt und fällt. Das Verzeichnis Johann Friedrichs setzte dem Kanzler nicht mehr aus als jedem Rate (150 fl.); Kaspar v. Wolde empfing 400 fl., Chemnitius² stand mit 500 Talern am höchsten Punkte, der vor 1634 erreicht ist; nach ihm hatte z. B. Wilhelm v. Kleist wieder nur 400 fl. Dem Hofgerichtsverwalter war der Kanzler nun weit vorausgekommen, da jenem 1609 und 1616 nicht über 250 fl. zugebilligt wurden.

Die beiden letztgenannten Beamten standen in ausgiebigstem Genusse von Sporteln. Die Hälfte aller Ausfertigungsgebühren bezog aus der Kanzlei der Kanzler, aus dem Gerichtsssekretariat (Ratsstube) der Verwalter; die Reste wurden nach festen Regeln an die Kanzlisten verteilt³.

Keineswegs verkümmerten auch die Deputate unter den Ansätzen zu einer reinen Geldwirtschaft; sie waren wechselnd, oft sehr reich. Die Bestandteile waren Getreide (Roggen und Gerste, letztere zum Bier) und Vieh; auch der freie Unterhalt für die Pferde des Beamten (bis zu vieren) spielte noch immer eine Rolle. Das Maß eines Deputats höherer Ordnung war in dem des Hofgerichtsverwalters gegeben; es betrug nach einer Aufzählung von 1627⁴ je 2 Wispel Roggen und Gerste, 1 Ochsen, 8 Hammel, 4 Schweine, eine ganze Menge Federvieh (20 Gänse, 30 Hühner) und mehrere Kleinigkeiten; alles zusammen wird auf 160 fl. Wert angeschlagen. Für einen Hofrat, der häufig mit dem kahlen Solde anfang, war das Deputat erst eine Gabe der Zeit, blieb dann aber hinter dem genannten nicht weit zurück. Der Kanzler war hier wieder am besten bedacht mit 3 Wispel Roggen und Gerste usw.

Indem sich der modernere Charakter des Beamtentums allmählich aus den Formen höfischer Lebensgemeinschaft loswickelte, traten für die einzelnen Vorteile des täglichen

¹ Der wolgastische Kanzler 600 fl. Sold, der stettinische 350 Taler Zulage zu seinem nicht bekannten Grundgehalt. Beides Frühjahr 1635.

² Gerade von ihm wird die große Familie erwähnt. Er selbst an Philipp II. Stettin 19. Febr. 1616. Er erklärt, dem Sparsystem am Hofe ein Opfer bringen zu wollen, indem er den Sold nach dem Nennwerte des Talers annehme, der ein Fünftel schlechter sei als der wirkliche Wert.

³ Kanzleiordnung in der Hofordnung von 1575.

⁴ Das Deputat für Klaus v. Ahnen, dem des stettinischen Verwalters gleichgesetzt. St. T. 79 no. 53 fol. 84 ff.

Unterhalts Vergütungen ein, die in der Rechnung sorgsam nebeneinander weitergeführt wurden. Dem Ritter, dem Bürgerlichen in höfischer Dienststellung gab der Fürst Wohnung am Hofe; so auch noch dem Hofrat, dem geheimen Rat; reichte aber der Raum nicht dazu, wie es nun oft geschah, so wurde dem Solde die jährliche Hausmiete zugelegt¹. Unter denselben Begriff gehört das Kostgeld, dessen Einrichtung sich seit Philipp II. im Grundsatz immer behauptete. Von früheren Versuchen mit dem Kostgeld unterschied sich der Gebrauch des 17. Jahrhunderts dadurch, daß jetzt die Vergütung in lauter Geld, nicht, wie zeitweilig unter Johann Friedrich², halb in Naturalien erfolgte. Das Kostgeld wurde nach der Einheit der Woche berechnet und monatlich ausgezahlt. Genaue Sätze lassen sich schlecht angeben, da ein Register aus dieser Zeit nicht vorliegt, und die Bestellungen meist die Summen nicht enthalten, sondern auf den Brauch verweisen. Der Kanzler bezog 1624 wöchentlich 6 Taler (also etwa 9 fl.), die Räte etwas weniger; nach ihnen kam die Kanzlei; das Gesinde eines jeden Rates fiel zu speisen jedenfalls jetzt ihm selbst zur Last. In den mehrerwähnten Haushaltstabellen sind für Kostgeld jährlich 12000 bis 12500 fl. eingesetzt. Später tritt bisweilen neben dem Kostgeld ein besonderer geringer Betrag als Weingeld auf. Die Kostgeldsumme kam im Jahre dem eigentlichen Sold eines Beamten ungefähr gleich und überstieg ihn wohl auch. Das Kleidergeld, das wenigstens für die Räte durchdrang, pflegte ein Viertel bis ein Drittel des Kostgeldes auszumachen.

Um alles wohl in Anschlag zu bringen, darf man hier ein weiteres nicht übergehen, was die Kosten der Beamenschaft tragen half; es waren einige Institute des Landes, die Stellen von reichem Ertrage und wenig Arbeit schufen; soweit über sie des Herzogs Einfluß reichte, wurden sie verdienten Beamten zugewendet, teils als Aufbesserung bei wäherender Amtszeit, teils als winkender Lohn nach ihrer Vollendung. Manchmal kommt eine Zusage darüber in die Bestallung. Da

¹ Beispiele: der Landrentmeister hat (1609) 14 fl., ein geheimer Rat (1627) 60 fl. Hausmiete.

² Kostgeldregister von 1598 St. T. 79 no. 33. Die meisten empfangen monatlich einige Scheffel Roggen, einige Tonnen Bier, und dazu in bar etwa die Hälfte dessen, was nachher der Satz war. Gesamtaufwand für Kostgeld:

1. Quartal: 960 fl. 18 Schilling,
66 Scheffel Roggen,
55 Tonnen Bier;
2. Quartal: 968 fl. 4 Schilling,
62 Scheffel Roggen,
52 Tonnen Bier.

Die Quartale sind von Lätare 1598 an gerechnet, dazu ein siebenter Monat. Die Abgerissenheit deutet darauf, daß das Ganze nur eine Episode war.

waren die geistlichen Stiftungen, zumal das Kamminer Kapitel und die Benefizien bei St. Marien in Stettin; da waren die oft so fetten Hauptmannstellen auf Ämtern. Die Kanzler erhielten fast schon mit Regelmäßigkeit beim Abgang die Hauptmannschaft in Kolbatz oder Pyritz oder aber das Dekanat zu Kammin. Solche Beamten blieben dann in einem halb freundschaftlichen beratenden Verhältnisse zum Herzog; zum Teil mag es sich aus dieser Gewohnheit herschreiben, daß so viele Amtshauptleute Ratsbestallung besaßen und zu Ratspflichten verbunden waren, ohne daß dies eine Bedingung ihres Amtes an sich gewesen wäre¹. Wir sahen, wie die Regimentsverfassung mit diesem Zustande rechnete. Diese auswärtigen Räte erinnern an die alten „Räte von Haus aus“; das mittelalterliche Gebilde aber, das den Namen trug, war mit dem Landratskollegium vermengt worden, das seinerseits jetzt nur eine politische Beziehung zum Herzog hatte. Der Titel kam dadurch außer Gebrauch, gerade wie der Terminus „gemeiner Rat“, der mit diesem allen auf eine nicht einfache Weise zusammenhing². Auf die Hauptmannbestallungen wird besser erst eingegangen, wenn an den Zuständen des offenen Landes ihr Inhalt erläutert ist.

¹ Ausschreiben zum Landtag, Kolbatz 7. Dez. 1624, zu Händen aller Hauptleute; bei zweien ist der Stilisierung der Reinschrift wegen bemerkt: „omittatur vocabulum Rat, weil sie keine Ratsbestallung haben“. St. T. 94 no. 99 fol. 200.

² Die Entwicklung Spahn S. 22 ff., dazu S. 70.

Siebentes Kapitel.

Die Zusammensetzung des Territoriums und die lokale Verwaltung.

1. Die Bestandteile.

Die gleichförmige Aufteilung des stettinischen Herzogtums in alles umfassende Distrikte, die 1616 ausgearbeitet war und um 1630 wirkliches Leben annahm, behauptete sich doch so wenig, daß sehr bald die neue Anordnung der Quartiere sie ganz verdrängen konnte. Da auch die Zukunft nicht eigentlich auf ihr weiterbaute, so ist es unnütz, sie bei der Aufzählung der lokalen Gewalten im Territorium zugrunde zu legen. Desgleichen schwand die Quartiereinteilung mit dem Kriege dahin. Die größte Dauerhaftigkeit bewies die alte lose Gruppierung der naturwüchsigen Bestandteile: der fürstlichen Ämter, der ritterschaftlichen Distriktsverbände, der eximierten Schloßgesessenen und der Landstädte.

Wir setzen bei dem Worte „Distrikt“ von nun an jene weitere Bedeutung eines planmäßig abgegrenzten Unterteils des Staatsganzen völlig aus dem Auge und nehmen es in dem überlieferten älteren Sinne. Aber auch da ist dieser Begriff nicht von vornherein ganz klar.

Vier Gruppen von Bestandteilen des Landes ordneten wir soeben neben einander. Von diesen fallen die Schloßgesessenen stets aus dem Distrikte heraus; die anderen drei Teile können gemeinschaftlich einen Distrikt bilden. Ein regelmäßiger Bau, der in den beiden östlichen isolierten Massen des Herzogtums beinahe keinem Verstoße unterliegt, zeigt im Mittelpunkt des Distrikts eine fürstliche Landstadt, davor gelagert ein fürstliches Domänenamt und ferner einen Kreis adliger Herrschaften, die im öffentlichen Recht eine Verwaltungseinheit bilden. In der westlichen Landmasse schimmert dasselbe System vielfach als Grundlage durch, wie zahlreiche Abwandlungen es auch erlitten hatte.

Die Stadt ist jedoch für den Distrikt nur noch die geschichtliche Wesenheit, die ihn hat formen helfen, und inso-

fern sie das fürstliche Amtshaus enthält und den Verwaltungsbeamten beherbergt, der geschäftliche Mittelpunkt. Längst ist sie politisch eine selbständige Sonderbildung geworden, ausgesondert aus dem Distriktsverbande. So verbleiben als Träger des Lebens im Distrikt das Domänenamt und die Ritterschaft. Beide faßt der fürstliche Beamte, der an der Spitze des einen wie der anderen steht, in seiner Person zusammen.

„Distrikt“ ist ein gelehrter eingeführter Name, dessen Gebrauch freilich im 17. Jahrhundert sehr verbreitet ist; die beiden Unterbegriffe „Amt“ und „Landvogtei“ werden in ihm vereinigt. Letztere fallen ursprünglich gar nicht auseinander und lassen sich um den Anfang des 16. Jahrhunderts als synonym nachweisen; synonym mit ihnen beiden ist außerdem noch das Wort „Ländchen, Landeken“, das sich nicht in die moderne Zeit hinübergerettet hat. 1523 werden Bezirke Ämter genannt¹, die späterhin regelmäßig als Landvogteien vorkommen; andere, die damals Ämter heißen, bewahren diesen Namen. Eine Aufzeichnung von 1495² führt beide Arten meist als „landekenn, lendekenn“ ein, und wieder einen Bezirk³ als Vogtei (vogedje), dessen fester Titel später Amt ist. Der nachträglichen Unterscheidung liegt folgendes zugrunde. Amt hat die Doppelbedeutung von einem Landesverwaltungsbezirk und einem Komplex fürstlicher Domänen. Erstere heißt ebensogut Landvogtei, für letzteres ist Amt der spezielle Name. Einige Distrikte enthielten keine Ämter in diesem Sinne, oder die Ämter, die sie enthielten, standen unter ganz getrennter Verwaltung. Diese Distrikte nannte man Landvogteien, den andern, die Domänen in sich schlossen, behielt man den Namen „Ämter“ vor und unterschied in gleicher Weise hinsichtlich der leitenden Beamten zwischen Landvögten und Amtshauptleuten.

Es gab Distrikte ohne Ämter und es gab Ämter, die außerhalb aller Distrikte lagen. Zumeist waren diese aus säkularisierten geistlichen Gebieten erwachsen und setzten deren eximierte Stellung fort, was indes keine sachliche Verschiedenheit von anderen fürstlichen Grundherrschaften bewirkte.

Nachdem die Grundbestandteile gekennzeichnet sind, wird sich die Aufzählung der Distrikte von verschiedener Art, sowie dessen, was für sich bestehen blieb, in verständlicher Kürze geben lassen. Der regelmäßigeren Osten eignet sich für den Anfang.

¹ Schlawe, Stolp. Anschlag des Adels bei der Musterung 1523. Klempin und Kratz, Matrikeln.

² Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Bogislavs X. (Berlin 1859) S. 536 ff.

³ Rügenwalde.

Von den fünf Distrikten der östlichsten Landesmasse sind drei dem gezeichneten Schema völlig entsprechend gebaut, die Ämter Lauenburg, Bütow und Rügenwalde. Dagegen sind Stolp und Schlawe Landvogteien und ermangeln fürstlicher Domänen, die der Distriktsbeamte zugleich ökonomisch verwaltete; in Schlawe fehlt fürstlicher Landbesitz so gut wie ganz¹, in Stolp ist der von altersher vorhandene² zu dem größeren stolpischen Klostergut geschlagen, das unter eigener Verwaltung steht. Über diese beiden Landvogteien war nach altem Gebrauch ein einziger gemeinsamer Landvogt gesetzt.

In dem kleinen mittleren Landesteil zeigen die Ämter Belgard und Neustettin alle Regelmäßigkeit. Eximierte Besitzungen Schloßgesessener finden sich in geringem Umfang sowohl in diesen als in den vorigen Landesteil eingesprengt.

Auf dem Boden der westlichsten, größten Masse tritt man in schwerer übersehbare Einteilungsverhältnisse. Lassen wir eximierte Bildungen wie die der Schloßgesessenen am östlichen Rande noch auf sich beruhen. Von da ab bis zur Oder und Swine liegen drei Ämter, die sich dem Schema fügen, und nördlich an der See, teilweise zwischen Gebieten Schloßgesessener, eine Landvogtei. Die drei Ämter, Pyritz, Saatzig und Wollin, haben doch alle gewisse Regelwidrigkeiten. In Pyritz³ ist der Domänenbesitz erst aus einer Säkularisation hergestellt worden. Saatzig hat zum Hauptorte ein bloßes Schloß mit ländlicher Ansiedelung, während die Stadt, das sehr bedeutende Stargard, sich abseits entwickelt hat. Wollin hat die selbständige Verwaltung verloren; schon ehe in unserem Zeitraum die dortigen Domänen beständig als Leibgedinge vergabt waren, wurde die Ritterschaft zur Landvogtei Greifenberg hinübergeschoben. Diese Landvogtei steht außer Zusammenhang mit einem fürstlichen Amte, enthält aber eine ganze Ansammlung von Städten (Greifenberg, Treptow und als Anhängsel Wollin sowie das vereinzelte Kammin), die hier auf ungewöhnliche Art am gesamten Leben der Landvogtei, sogar an ihrem Gerichte beteiligt erscheinen⁴. Für sich stehen die Domänenämter Kolbatz, Marienfließ, Treptow, diese drei altes geistliches Gut,

¹ Die Visitation 1624 arbeitet auch in Schlawe, hat aber nur einen kleinen Bruchteil eines Tages hier zu tun und ist nachmittags schon in Stolp. Die Visitatoren an Bogislaw XIV. Stolp 9. Juni 1624. St. T. 94 no. 99 fol. 127 f.

² Mikrälius nennt (VI, 304) Stolp unter den alten Ämtern. Auch sonst wird Amt und Kloster Stolp in der Zählung unterschieden.

³ Spahn S. 56.

⁴ Verschiedene Akten über Ladung der Städte zum Beisitz von 1587 an; auf dem Landtag 1653 vorgebracht, um den unglaubwürdigen Anspruch zu begründen. St. T. 94 no. 156a vol. I.

und Friedrichswalde, dessen Hauptbesitz Forsten sind; wieder für sich die Städte Gollnow und Altdamm; links der Oder endlich sind die Stadt Gartz, die Stadt Stettin und das Domänenamt ebendort durch die Erbteilung von zugehörigen Bestandteilen losgerissen worden.

2. Die fürstlichen Ämter.

Zieht man aus der gegebenen Zusammenstellung die fürstlichen Domänenämter aus, so bieten sich folgende vierzehn dar: Stettin, Pyritz, Kolbatz, Saatzig, Friedrichswalde, Marienfließ, Treptow, Wollin; — Belgard, Neustettin; — Rügenwalde, Stolp, Lauenburg, Bütow. Dies ist die geographische Anordnung. Den Zeitgenossen ist noch die Unterscheidung nach alten Ämtern und neu in der Reformation gewonnenen geläufig, wovon die letzteren auch kurzweg Klöster genannt werden. Um einen wirklich sachlichen Unterschied zu kennzeichnen, müßte man nicht alle Klosterämter auf eine Seite stellen, sondern nur diejenigen, auf denen nach Verträgen mit der Landschaft die Unterhaltung der Jungfrauenklöster lastete, die hier in der Bedeutung moderner Stifter in Bestand blieben. Dieser Art waren in der Stettiner Regierung die Ämter Marienfließ und Stolp¹. Teile ihrer Erträge waren den Klöstern zugewiesen, und zeitweilige Visitationen durch den Adel hielten die Beobachtung dieser Vorschrift aufrecht.

Alle übrigen Ämter gehörten ohne weitere Beschwerung der fürstlichen Familie. Über die Abzweigungen für Leibgedinge, eine innere Frage der Familie, braucht hier nicht nochmals gehandelt zu werden.

Nach Größe und Ertrag walteten starke Unterschiede ob². Allen Ämtern weit voran stand das Residenzamt Stettin; höchst stattlich waren dann noch im Westen Kolbatz, im Osten Rügenwalde, dem das Kloster Buckow einverleibt war. Die Gesamtheit der Domänen wurde auf nahezu ein Drittel des ganzen Landes geschätzt³.

¹ Mevius S. 991.

² Nach der Hufenmatrikel 1628 enthalten Hakenhufen, ohne die Anhängsel von Kossäten, Müllern usw.:

Amt Rügenwalde	1867 ¹ / ₂
„ Kolbatz	1571
„ Belgard	206 ³ / ₄
„ Friedrichswalde	87 ¹ / ₄

Das Amt Stettin ist unvollständig eingetragen. Zum Vergleich mit Kolbatz die Steuererträge 1620 (St. T. 97 no. 32 vol. III): •

Amt Kolbatz	1540 fl.	2 Schg.	— Pf.,
Amt Stettin	3162 „	31 „	6 „

³ Mevius S. 1010.

Wie jede Grundherrschaft zerfielen die Ämter in Wirtschaften, die dem Fürsten unmittelbar gehörten und unter Aufsicht seiner Angestellten betrieben wurden¹, und in Dörfer der Hintersassen (Bauern, Kossäten, Fischer). Die Bauern und Kossäten stellten die Arbeitskräfte auch für die Bewirtschaftung der fürstlichen Vorwerke². Neben diesen waren die Schäfereien bedeutsam. In der Berechnung Bogislavs XIII. für Kolbatz und Pyritz stellt sich der Wert der bäuerlichen Abgaben (Pächte, Zehnten) von ihren eigenen Wirtschaften merklich höher als der Ertrag des unmittelbar fürstlichen Besitzes³. Eine vereinzelt vorkommende ungewöhnliche Leistung kann mit Wahrscheinlichkeit auf eine alte landesherrliche Bede zurückgeführt werden, obwohl Bede hierfür der seltenere Ausdruck, der häufigere Riepengeld und Riepenkorn ist. Man trifft unter diesem Namen im Amt Belgard feste Sätze an, welche einzelne Bauern adliger Grundherrschaften ins fürstliche Amt liefern mußten. Wenn der Grundherr Hufen einzog, auf denen es lastete, so war er seinerseits es einzubringen gehalten. Sah er es auch als eine „servilische und bürgerliche Servitut“ an, der Herzog bestand auf seinem Recht⁴. Und eine gleiche Verpflichtung, die noch Bede heißt, kommt im Amte Rügenwalde vor⁵. Hier hat den Hauptsatz von 15 fl. ein städtisches Dorf (Zitzow) zu leisten, einige Adelsdörfer viel kleinere Summen. Für ältere Zeiten ist Riepengeld und -korn noch aus anderen hinterpommerschen Gegenden erwähnt⁶. Man wird nicht fehlgehen, die „Bodemünze“ im Stift Kammin in denselben Zusammenhang einzustellen.

¹ Ausführlich über den Betrieb Spahn S. 58 f.

² Vorwerk ist eben die fürstliche Eigenwirtschaft, welche Bauern und Kossäten bestellen müssen; der Sinn ist nicht, wie heute etwa verstanden wird: ein Ausbau, abgelegen vom Dorfe. Häufig kommt auch „fürstliches Bauwerk“ vor, bisweilen die phonetische Mittelbildung „Baurwerk“.

³ Jene rund 13000 fl., dieser rund 10000 fl. Die Geldpächte der Untertanen betragen 795 fl., von den Naturalabgaben werden folgende Zahlen kenntlich:

Weizenpächte	72	Wispel	6 ¹ / ₂	Scheffel,
Roggenpächte	374	„	18	„
Gerstenpächte	181	„	21 ¹ / ₂	„

⁴ Supplikation des Achaz v. Kleist und Bescheid Bogislavs XIV. vom 18. Febr. 1625. St. Pars II. T. 4 no. 99. Dort eine Tabelle dieser Abgabe. 25 Dörfer im Distrikt Belgard entrichten insgesamt:

Riepen-Roggen	4	Last	3	Drömt	11	Scheffel,
Riepen-Hafer	4	„	3	„	7	„
Riepengeld	42	Mark	4	Schilling	3	Pf.

(es sind hier sundische Schilling, die Mark beträgt 16 = ¹/₃ fl.).

⁵ Im Inventar bei der Wittumsverschreibung für die Gemahlin Bogislavs XIV. Stettin 8. August 1624. St. T. 75 no. 114b.

⁶ Die Stellen bei Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, 486.

Eine Arrende (Verpachtung) ganzer Ämter, die bei Visitationen gelegentlich in Vorschlag kam¹, wurde doch nicht eingeführt. Kaum war irgendwo ein einzelnes Stück in Pacht². Also blieb die Verwaltung des Amtes durch den Hauptmann und Rentmeister ungebrochene Regel.

Auf jedem Amte, gleichgültig welcher Art, hielt der Herzog der Regel nach einen Hauptmann. Unterschiede führte der Umstand herbei, daß in einem Amte, welches in einen Distrikt eingegliedert war, der Hauptmann zugleich die Leitung unter der Ritterschaft übernehmen und dazu gewisse Eigenschaften mitbringen mußte. Auch die dritte Abart dieser lokalen Verwaltungsbeamten, die der Landvögte, welche sich nur der Ritterschaft, nicht dem Domänenamte widmen, muß in der Betrachtung mit jenen beiden zusammengenommen werden, weil die Verwandtschaft stark hervorsticht.

In den Privilegien stand nichts weiter, als daß landfremde Beamte dem Adel nicht aufgedrungen werden sollten. Aber das ungeschriebene Herkommen, daß nur ein in der Gegend angesessener, womöglich dem Distrikt selbst angehöriger Adliger zur Distriktsleitung gelangte, hielt die Wahl des Fürsten in Schranken; dies galt wieder für den Osten und den Westen in sehr verschiedenem Grade. In den der Residenz nicht fernen Distrikten kamen häufiger Männer durch die bloße Gunst oder Erkenntlichkeit des Fürsten in die Stellen; dieselben waren es denn auch zumeist, die als Hauptleute Ratsbestellung behielten. Nach Osten zu machte sich der örtliche Adel mehr geltend, dem die Ratsbestellung weniger bedeutete.

Indessen erhöhte die Ratsbestellung den Sold. Ein Formular für Hauptmannsbestellungen³ mit dem Namen Philipp II. setzt als Sold des Rates 100 fl. und als Sold des Hauptmanns weitere 50 fl. Einen die letzte Zahl nicht viel übersteigenden Sold bezog ein Landvogt oder Hauptmann aus einem einzelnen Distrikt wenigstens dann, wenn er seine Aufgabe an mehreren Distrikten zusammen versah; die Summe lief alsdann doch beträchtlich höher auf. Ein Landvogt von Stolp und Schlawe hatte in einem Falle aus jeder Vogtei 60 fl. und, da er auch die Jurisdiktion im Distrikt Belgard (nicht die Ökonomie des Amtes) übernahm, aus Belgard andere 80 fl.⁴; später ein neustettinischer Hauptmann für

¹ Durch die Visitationskommission 1603. St. T. 79 no. 43 vol. I. — Philipp II. denkt an Arrendierung Lauenburgs, damit aus diesem entlegensten Amte doch etwas mehr herausgeschlagen werde.

² Der Name der bäuerlichen Pächte bedeutet etwas anderes.

³ Eigentlich für deren Erneuerung; es hat neben dem Formularhaften auch recht individuelle Züge. St. T. 79 no. 62a fol. 56 f.

⁴ Bestallung für Damian v. Winterfeld von Michaelis 1607 ab. St. T. 79 no. 42 vol. I.

dasselbe Geschäft in Belgard 50 fl. Der Landvogt erhält die Hofkleidung, aber, wie es scheint, kein Deputat; es wäre auch beim Fehlen von Domänen schwer zu beschaffen gewesen. Dem Hauptmann aber fällt ein überaus gutes Deputat zu. Das erwähnte Formular bringt nach den 150 fl. eine lange Aufzählung von Deputatposten, mit 7 Wispel Roggen anhebend; zum Ganzen, Sold und Deputat, bemerkt eine Beischrift von späterer Hand: „beläuft sich zum mindesten uf 1000 fl.“. Ein anderes Deputat, das in einer wirklichen Bestallung steht¹, enthält 2 Last Roggen (etwa 6 Wispel), 4 Last Hafer, 24 Drömt Malz, 10 Schweine, 37 Schafe, 30 Gänse, 200 Hühner usw. Solch Deputat nebst dem Solde für die verschiedenen Distriktsbeamten, Beträge, die offenbar von den Einkünften vor allen weiteren Schritten zunächst einbehalten wurden, taten der Fähigkeit des Amtes, den Hof zu unterstützen, schon Abbruch. Doch speiste der Hauptmann aus seinem Deputat pflichtmäßig den Rentmeister, Kornschreiber, gelegentlich den Gerichtsschreiber, ferner den Landreiter und andere Angestellte, in obigem Falle sieben Personen. Der Hauptmann, der über die Amtsbauern zu Gericht saß, empfing auch Anteil an ihren Gerichtsstrafen (Bruch), gewöhnlich ein Viertel. Vom Bruch des Adels sollte dagegen der Landvogt oder Hauptmann nichts für sich behalten, damit sich nicht, wie Philipp II. sagt, der Adel gekränkt fühle, daß ein Beamter von seinen Strafgeldern lebe.

Die Bestallung mit festen Löhnungsbeträgen war also jetzt die Form, ein Domänenamt zu verwalten². Die übrigen Einkünfte wurden an den Hof abgeführt oder bei Aufenthalt des Hofes auf dem Amte selbst verzehrt, oder sie gingen auch in Ausrichtung durchreisender Beamter, Gesandter, fremden Besuches ganz auf. Des Hauptmanns ökonomische Arbeit wird meist nur als eine allgemeine Oberaufsicht ausgedrückt. Er führt Gegenregister zu den Buchungen des Rentmeisters, prüft dessen Hauptregister, ehe sie an die Kammer abgehen; Verkäufe sollen nicht anders als mit Kenntnis und nach dem Urteil des Hauptmanns geschehen. Die Visitation für Rügenwalde bestimmt 1624, von nun an solle der Hauptmann allwöchentlich Rechenschaft vom Rentmeister entgegennehmen.

Weder in den Maßnahmen dieser verschiedene Ämter umfassenden Visitation, die diesmal reine Sache des Hofes war³, noch in anderen Nachrichten der Zeit tritt es hervor,

¹ Bestallung für Peter v. Somnitz zum Hauptmann auf Neustettin. 3. Mai 1616. St. T. 79 no. 42 vol. I.

² Unter den Formen, welche Schmoller in Acta Borussica, Behördenorganisation I, Einleitung S. 49 nach einer alten Quelle unterscheidet, trifft es genau mit der dritten überein: bestimmtes Deputat und etwas Geld.

³ Reichliche Akten St. T. 94 no. 99.

daß der Hof die Rentmeister gegen die Hauptleute emporhielt, wohin ehemals die Tendenz gegangen war¹. Zu dem Amte, das zwar auch Adlige nicht durchaus verschmähten, drängten sich mit Benutzung persönlicher Verbindungen viele niedrige und untüchtige Leute, die dem Herzoge nicht Vorteil noch Ehre brachten².

Auf dem Rentmeister ruhte mehr als auf dem Hauptmann die eigentliche Arbeit. Der Hauptmann hatte nicht so viel Mühewaltung, daß nicht immer wieder das Zweckmäßige des Gedankens empfunden worden wäre, die Hauptmannschaften zu beschränken und mehrere Ämter einem einzigen zu unterstellen. Herzog und Stände machten ihn sich abwechselnd zu eigen, und doch wurde so wenig daraus, weil beiden ein gegenwärtiger Vorteil aus dem Bestehen dieser Ämter erwuchs. Eben der angesehenere Adel bekam in seinen Mitgliedern die Annehmlichkeit dieser Stellen zu spüren, und der Herzog erledigte sich durch ihre Verleihung oft juristischer oder persönlicher Verpflichtungen. In dem kleinen Amte Belgard führte es Philipp II. ein, daß die Domänenverwaltung dem Rentmeister überlassen wurde, und ein auswärtiger Hauptmann oder Landvogt die Rechtsprechung beiläufig versah³. Die Pyritzer Ritterschaft erscheint in der Hufenmatrikel von 1628 und auch später mit Stettin vereinigt, dem Schloßhauptmann unterstellt. Die dauernde Verbindung von Stolp-Schlawe, Greifenberg-Wollin ist erwähnt. Jedenfalls zeigt das Verwaltungssystem keine Richtung auf starke Kumulation der hohen lokalen Verwaltungsstellen⁴.

Der Hauptmann in einem vollständigen Distrikte bewohnte mit der übrigen Beamtenschaft das „fürstliche Haus“, den festen einstigen Kern der Distriktstadt. In der Erbvereinigung von 1569 wird zu fast allen alten Ämtern ein Haus aufgeführt. Bei einem solchen Hause lag nun auch meist

¹ Spahn S. 61.

² Philipp II. in dem Aufsatz: jeder wolle seinen Schreiber dazu befördern.

³ Die vorhin angeführten Bestellungen.

⁴ Der Fall des Hans Heinrich v. Flemming, den Spahn S. 77 anführt, bildet eine Ausnahme, ist aber in dieser Gestalt nicht einmal kritisch haltbar. Spahn übernimmt hier eine Notiz von L. Kücken, der sie ohne Quellenangabe vorbringt (B. St. 28 S. 77 Anm. 7), und läßt Flemming die betreffenden Posten, darunter drei Landvogt- und drei Hauptmannstellungen, um die Zeit seines Todes (1622) gleichzeitig bekleiden, ein Irrtum, zu welchem Kückens Ausdruck: „er vereinigte in seiner Person eine Menge Ämter“ allerdings den Weg bahnte. Allein Kückens mutmaßliche Quelle, die Genealogia Flemmingiana von J. F. Schmidt (Stargard, ohne Jahr, Anfang des 18. Jahrhunderts) sagt deutlich (S. 35 f.), daß die verschiedenen Hauptmannstellungen in Flemmings Leben aufeinander folgten. Weitere Beweise lassen sich aus Akten erbringen. Einiges in der sonderbaren Postenaufzählung bleibt dabei noch immer dunkel.

eine fürstliche Zollstätte; andere befanden sich an belebten Stellen der Flüsse. Hier hoben Zöllner die Abgaben ein, von denen nicht so sehr große Ausnahmen zugelassen waren. Der Adel hatte das auf seinen Gütern gebaute Korn frei, wohl auch wenn er es zum Verkaufe fuhr, sowie Waren, die er im Haushalt verbrauchen wollte¹. Die Städte hatten unbedingte Befreiung nur an der Zollstätte in oder bei der betreffenden Stadt selbst²; sonst galten die hohen Privilegien des Mittelalters durchaus nicht mehr im ganzen Umfange, schon darum nicht, weil bei der ewigen Verschiebung der Landesgrenzen unter den Teilungen der Begriff des Gebietes, auf das die Urkunde lautete, sich immer verwandelte³. Mit Stargard führten die Fürsten seit Mitte des 16. Jahrhunderts einen Generationen überdauernden Prozeß⁴ wegen der Ausdehnung der Zollfreiheiten dieser Stadt.

3. Die amtsgesessene Ritterschaft.

Die in die Distrikte eingegliederte Ritterschaft heißt amtsgesessen nach der alten Bedeutung des Wortes Amt, nach welcher die Landvogteien mit darunter fielen. Obwohl die größten, reichsten Geschlechter nicht hier, sondern unter den Schloßgesessenen zu finden waren, so gab es innerhalb dieses Adels doch unendliche Abstufungen an Besitz und Macht, von höchst ansehnlich begüterten Familien hinab zu denen, die sich mit einer anderen in ein Dörfchen teilten, von den oft ärmlichen Freien in Lauenburg-Bütow nicht zu reden. Die einzelnen Geschlechter gingen mit ihrem Grundbesitz über die Distriktsgrenzen sehr oft bunt hinweg, wie teilweise auch über die Landesgrenzen.

Die Größe der Distrikte selbst war sehr verschiedenartig. Die stärksten Gegensätze waren nebeneinander gerückt. Zu Rügenwalde gehörten an sich nur zehn Roßdienste in der Hand von drei Familien, denen in der Erbteilung andere zugelegt wurden⁵. Daneben lag Schlawe mit einer außergewöhnlichen Anzahl von Geschlechtern. Die Ritterschaft eines Nachbarbezirkes, Pollnow, dessen Mittelpunkt in private Hände geraten war, half im 15. Jahrhundert Schlawe sehr vergrößern. Ins schlawische Gebiet gehörte beispielsweise

¹ Mevius S. 1055.

² Johann Friedrich an Graf Ludwig Eberstein 15. (?) Juli 1589 im stargardischen Prozeß.

³ Klempins Einleitung zu Kratz, Städte, S. LVII f.

⁴ Der turmhohe Aktenstoß darüber St. Pars II. T. 19 no. 4 vol. I—VII.

⁵ Dähnert I, 320. Die Abtei Buckow ist dabei in Rügenwalde einbegriffen.

das, was später als Kreis Rummelsburg selbständig gemacht wurde. Allerdings sind für den genauen Zeitpunkt, den wir im Auge haben (1637), die Dinge in dieser Gegend schon in Auflösung. Rügenwalde verschwindet als selbständiger Distrikt, vielleicht schon bald nach 1620, als es aufhört, Apanage zu sein; in der Wittumsverschreibung für die Gemahlin Bogislavs XIV. (1624) wird die Ritterschaft nicht ins Wittum einbezogen, und später zeigt es sich, daß sie teils unter Schlawe, teils unter Stolp gefallen ist.

Als Oberhaupt der Ritterschaft hieß der Hauptmann oder Landvogt Direktor des Distrikts. Ehemals wahrscheinlich die Führung des Lehnaufgebots, noch jetzt die Haltung des Gerichtes, neuerdings zumal die Leitung der politischen Versammlungen waren seine Hauptaufgaben. Der Verkehr vom Hofe zum Amtsadel ging durch ihn, so daß er Verordnungen bekannt machen, Steuerausschreiben und Landtagsberufungen verbreiten mußte. Dazu diente ihm der Landreiter, der sonst auch wieder dem Rentmeister für dessen Einforderungen oder der gerichtlichen Gewalt für Strafgeldexekutionen zu Gebote stand. Im Distriktsgericht erkannte Gelder trieb zunächst der Direktor in seinem Namen ein; dazwischen veranlaßte der Fiskal die Exekution in Angelegenheiten des Hofgerichts.

Wir verschieben eine Betrachtung des ständisch-politischen Getriebes im Distrikte und wenden uns der Gerichtsverfassung zu. In den meisten Distrikten bestand ein Gericht, vor welchem der Adel in erster Instanz Recht nahm. Diese Schöpfung war, wie der alte Name „Manngerichte“ zeigt¹, eines Ursprunges mit dem Lehnverbande. Jetzt hatte man die Namen Burggericht und Landvogteigericht; der wechselnde Gebrauch beider, je nachdem das Gericht in einer Landvogtei oder einem Amte (als Distrikt gefaßt) lag, war schon im Visitationsbescheid ziemlich durchgeführt und befestigte sich bald immer mehr, obgleich ein sachlicher Unterschied nicht wahrnehmbar ist. Das Wort Landgericht kommt in dieser Zeit kaum vor.

Die konkurrierende Zuständigkeit des Hofgerichts wirkte in den verschiedenen Gegenden in verschiedener Stärke ein. Unfern der Residenz zersetzten sich die lokalen Gerichtsverbände weit eher. Aus der Landvogtei Greifenberg, wo man vielleicht noch das Beispiel der nahen Schloßgesessenen in Anschlag bringen kann, sind Nachrichten über sehr weitgehende Lockerung aufbewahrt². Herzog Franz erklärte 1620 seine Ansicht dahin, es seien jetzt fast alle Sachen der Land-

¹ Vgl. „Mannrecht“ in Schlesien vor 1740. Acta Borussica, Behördenorganisation VI, 1 S. 548.

² Die S. 121 Anm. 4 erwähnten Urkunden.

vogtei ans Hofgericht devolviert, und für die übrigen Kleinigkeiten dort brauche keine formelle Regelmäßigkeit beobachtet zu werden¹.

Im ganzen angesehen, ging neben der Strömung vom lokalen Gericht zum Hofgericht eine entgegengesetzte her, die im Sinne der Erleichterung und Verbilligung des Prozesses das Schwergewicht der ersten Instanz verstärken wollte. Auf beides mußten die Landesordnungen eingehen. Als Sachen, die auf Betreiben nur einer Partei am Hofgerichte angenommen werden sollten, grenzte die Hofgerichtsordnung folgende ab: Landfriedensbruch, peinliche Klagen gegen Adlige, die ihnen an Glimpf und Ehre gingen, sowie Prozesse über ganze Lehen oder große Stücke davon und über Aussteuer (d. i. Versorgung) von Witwen und Fräulein. Der Visitationsbescheid ließ über diese Regeln noch die Ausnahmefälle zu, daß im Burggericht Justiz versagt oder unbillig verzögert werde, und daß eine Partei von einer Autoritätsgewalt im Distrikte starken widrigen Einfluß zu befürchten habe. Außer diesem sollte keiner Partei das beneficium der ersten Instanz entzogen werden. Waren beide Parteien willens, sogleich ans Hofgericht zu gehen, so stand dem nichts entgegen, als etwa die Geringfügigkeit des Gegenstandes. Im praktischen Gebrauch erwies es sich gar nicht als zweckmäßig, eine strenge Scheidewand aufzurichten. Denn war einmal die Appellation nach dem Urteil so gut wie unbeschränkt², so wurde vermutlich bei jedem Streitfall, der einen Adligen empfindlich berührte, am Ende dieser Weg beschritten. Die Burggerichte dienten als Urteilsinstanz überwiegend bei den alltäglichen Vorfällen, die sich unter geläufige Rubriken fassen ließen, und im übrigen als Hilfsorgane des Hofgerichts, zur Voruntersuchung u. dgl. Dem entspricht es, daß so viel von gütlicher Verhandlung die Rede ist, die der Richter (der Distriktsdirektor) vor dem förmlichen Verfahren zwischen den Parteien anstellen sollte, und in denen ihn sein natürliches Ansehen wohl oft am leichtesten zum Ziele führte; auch da, wo das Hofgericht sogleich zuständig gewesen wäre, sollten sie nicht unterbleiben. Für den eigentlichen Prozeß³ bot das Burggericht zwei Formen. Wo schon der Augenschein sprach, oder nur einige Aussagen von unmittelbarer Glaubwürdigkeit anzuhören waren, kam es auf eine einfache mündliche Entscheidung an. Gestaltete sich die Beweisaufnahme verwickelter, so wurde schriftlich, aber, wie die Ordnungen vorschrieben, dann doch in möglichster Knappheit und Kürze verfahren. Auf Rechtstagen in bestimmten, meist vierteljähr-

¹ Bescheid an die vier Städte. Stettin 14. April 1620.

² Mikrälus nennt 20 fl. Objekt als Grenze (VI, 308).

³ Alles dies nach Hofgerichtsordnung und Visitationsbescheid.

folgenden polnischen und brandenburgischen Zeit durch das Landgericht in den Landen selbst und das Tribunal ersetzt¹. Die Freien dieser Lande standen unter pommerschem Lehnrecht².

4. Die Schloßgesessenen.

Eine geringe Zahl adliger Familien, deren Besitzungen und Gerechtsame ungewöhnliche Ausdehnung haben, bilden auch staatsrechtlich eine eigene eximierte Schicht. Die Wurzeln dieser Sonderstellung müssen auf einen Augenblick ins Mittelalter hinein verfolgt werden³.

Der Adel der pommerschen Kolonisationslande wohnte in Baulichkeiten⁴, die besonderer militärischer Festigkeit entbehrten. Schlösser hatte der Fürst; das Eigentum privater Landesangehöriger an Schlössern stellte eine Ausnahme dar. In Gemeinschaft mit dem Schloßeigentum finden sich auch andere Rechte, die sonst an einem landesfürstlichen Schlosse haften, in Händen der Besitzer; es sind die Stadtherrschaft über die städtische Gemeinde, die sich in der Regel an jedem Schlosse angesetzt hat, und ferner die Lehnshoheit und Jurisdiktion über adlige Vassallen.

Man hat es mit einem Bestand von Rechten zu tun, den nach dem System spätmittelalterlicher Verwaltung ein Beamter, dem Schloß und Distrikt übertragen werden, auf Zeit der Amtsdauer einzunehmen pflegt. Hier scheinen solche Rechte erblich geworden und ins Privatrechtliche umgestaltet worden zu sein. Im 15. Jahrhundert wird schon ganz unverhohlen „Schloß, Stadt und Landeken“ einem Adligen „verschrieben und versiegelt“, dabei freilich die Ritterschaft ausgenommen und unter andere Verwaltung gestellt, so daß vom „Landeken“ das fürstliche Amt übrig bleibt⁵. Wenn in einem Amt, das so veräußert wurde, die fürstlichen Gerechtsame noch recht weit reichten, oder wenn es je möglich gewesen ist, den Distriktsadel mit unter die private erbliche Herrschaft zu fassen, so konnten sich wohl so ausgebreitete Besitzungen

¹ Land- und Appellationsgerichtsordnung für Lauenburg und Bütow Artikel 1. 13. 14.

² Jus prov. pom. S. 98 nach einem lauenburgischen Landtagsabschied von 1590.

³ Es gibt darüber eine ausführliche Abhandlung von G. Kratz: Die pommerschen Schloßgesessenen (Berlin 1865).

⁴ Auf die Unterscheidung von „Schloß“ oder „Burg“ und von „Haus“ kann man hier keine Einteilung gründen, da „Haus“ gerade der gangbarste Ausdruck für einen festen Sitz ist.

⁵ Urkunde über Pollnow für einen Glasenapp 1489. Kratz, Schloßgesessene S. 7 Anm. 3.

biet der Flemming, deren Schloß Böke mit keiner Ansiedlung zu Stadtrecht umgeben worden war¹.

Nicht diesen Gebieten wesentlich waren hingegen die Afterlehnleute. Sie fehlen mehrfach und machen sonst mit ihren Lehen nur einen kleinen Bestandteil der Herrschaft aus, welcher neben dem mittelbaren oder unmittelbaren Grundbesitz der Lehnsherren ganz verschwindet. Also bestand keineswegs das Verhältnis wie in einem normalen Distrikte zwischen Domäne und Ritterschaft. Die Herleitung der Afterlehnleute aus ehemaliger Amtsritterschaft ist überhaupt zweifelhaft und für die Erklärung entbehrlich; vielleicht wurden sie immer bei Schloßvergaben ausgenommen, wie dies für Pollnow oben berührt ist. Die Schloßgesessenen selbst gaben Lehen von ihrem Besitze, zum Teil an bisher unadlige Leute, aus, um entweder die nötige Mannschaft zum Kriegsdienst stellen² oder die Rechtsprechung in den niedersten Schichten gebührend versorgen zu können³. Die ganze Einrichtung war im Absterben. Die Vassallen kamen mehr und mehr zum Herzog in unmittelbare Beziehung. In den statistischen Aufstellungen der Zeit (Hufenmatrikel, Mikrälius, Jus prov. pom.) begegnen abweichende Zählungen, und im 18. Jahrhundert war das Verhältnis fast ganz vergessen.

Die rechtliche Grundlage der Schloßgesessenschaft erblickte das 17. Jahrhundert weder im Besitz eines Schlosses oder einer Stadt, noch in der Lehnsherrschaft, überhaupt nicht in einer allgemeinen Bedingung, die erfüllt werden mußte, sondern in dem für die betreffenden Gebiete fest überlieferten Charakter. Als die Blücher von den Osten große Teile ihrer Güter und damit den Rang von Schloßgesessenen erwarben⁴, blieb es unklar, ob das letzte sich nicht nur an das Schloß knüpfte, das selbst mitveräußert war. Aber auf Grund bloß einzelner Dörfer, welche um 1600 von den Borcke und den Grafen Eberstein verkauft wurden⁵, kamen die neuen

¹ Andere Geschlechter besaßen zu ihrem Städtlein dies und jenes Schloß ohne Stadtanlage; indessen der Aufzählung vieler solcher ländlicher Stammsitze der Borcke, Wedel usw. unter den Schlössern bei Mikrälius VI, 290, dürfte nicht ganz zu trauen sein.

² Kratz, Schloßg. S. 7. — Die Wedel, die je früher je mächtiger erscheinen, auch weit in der Neumark sitzen, stellen dem deutschen Orden um 1410 hundert Ritter (Wehrmann I, 178); sollten dies alles ihre Geschlechtsangehörigen und Vassallen gewesen sein?

³ Balthasar, Landesgerichte S. 29; es seien adlige Freischulzengerichte, womit Schloßgesessene andere Adlige oder Bürgerliche belehnt hätten.

⁴ Kratz, Schloßg. S. 24.

⁵ Von den Grafen kauft ein Heydebreck 1600 Barkow, von den Borcke ein Edling auch 1600 Ravenhorst. Brüggemann, Beiträge II, 208 und 236. Mit Ravenhorst steht später Ribbekart in Zusammenhang, ebenda. In den Zeiten nach 1600 erscheinen als Schloßgesessene:

Inhaber, einfache Adlige, auf die Liste der Schloßgesessenen und wurden in Landtagen und Steueraussschreiben gleich ihnen behandelt. Erst einige Jahrzehnte später wurden sie in gelegene Distrikte untergesteckt. Auf der anderen Seite kamen Städtlein im Eigentum Adliger vor, ohne daß ihre Herren dadurch im Range aufstiegen. Rummelsburg, Städtlein der Massow im Distrikt Schlawe, und Bärwalde, unter der Herrschaft von vier Geschlechtern¹ in Neustettin, hatten Stadtrecht und wurden darin anerkannt, und doch wurden von den Besitzern außer den Glasenapp, die anderweitig schloßgesessen waren, nur vorübergehend die Wolde², die übrigen anscheinend nie den Schloßgesessenen zugezählt, weil die alte Überlieferung fehlte³. Keine andere Behandlung ließ die Regierung den Podewils angedeihen, die das alte Schloß Krangen⁴ ihr eigen nannten. Sie fielen in Steuer- und Landtagssachen unter den schlawischen Distrikt, obwohl Nachrichten über ihre Schloßgesessenschaft bei der Regierung gelegen haben dürften⁵.

Bisher ist von den einzelnen Vorrechten der Schloßgesessenen noch nicht die Rede gewesen. Sie liegen in dem einen Begriffe beschlossen, daß diese Klasse von jeder Zwischengewalt frei in unmittelbarer Berührung mit den zentralen Behörden stand. Die allgemeine Distriktseinteilung von 1616 hatte den Schloßgesessenen in dem einen Distrikte, in welchen sie ihr zufolge fast alle fielen, ihre gemeinsamen Versammlungen gegeben, spätere Regelung hatte den Landmarschall zu deren Leiter bestellt⁶. Es führte zu nichts. In den Steuersachen wurden sie während des Krieges bald so, bald so zusammengelegt. Für alle anderen Verhältnisse besiegelte sich das Gegenteil, auf welches eigentlich auch die Entwicklung seit Jahrhunderten hindrängte, nämlich daß die schloßgesessenen Geschlechter jedes für sich denselben politischen Wert darstellten wie die Distrikte, die den übrigen Adel gruppenweise zusammenfaßten⁷. Es scheint niemals eine

Heydebreck zu Barkow,
Edling zu Ravenhorst,
Mildenitz zu Ribbekart,

auf Steueraussschreiben z. B. 1603, 1626, im Landtagsausschreiben teilweise noch 1634. Anfangs kommen noch andere sonst fehlende mit ihnen zusammen vor.

¹ Glasenapp, Münchow, Wolde, Zastrow.

² Register von 1539. Kratz, Schloßg. S. 19.

³ Zwei andere Geschlechter, die Vassallen hatten (Ramel und Zozenow, Mikrälius VI, 370 und 390) fehlen auch.

⁴ Als Schloß bei Brüggemann II, 2 S. 868.

⁵ Jus prov. pom. führt sie auf der Liste.

⁶ 1619. Dähnert S I, 598.

⁷ Unterhalb des Distriktes kam in Landtagsberufungen und anderem immer erst das Geschlecht in Betracht, das die einzelnen zusammenschloß. Hier trat es nun an die Stelle des Distriktes.

Unterbrechung darin gemacht worden zu sein, neben den Ausschreiben an die Distrikte einzelne Ausschreiben an jene Geschlechter abzulassen. Seitdem die Ausschreiben oft zur repräsentativen Vertretung aufforderten, gab, wie im übrigen Lande jeder Distrikt, so jedes Geschlecht sich seinen Vertreter. Der Hof erkannte diesen Anspruch an. Als 1603 die Landratstellen ungefähr auf alle Distrikte verteilt wurden, erhielten die wichtigsten Schloßgesessenen ihre Sitze im Kolleg. Mit der immer strafferen Verbindung zwischen Landratsamt und Distrikt wurde auch die Parallele der Distrikte und der Geschlechter immer klarer zum System ausgebildet¹. Das letzte Ergebnis war, daß bei späterer Durchbildung einer Kreisverfassung in einigen Fällen ein solches Geschlecht mit seinem Besitztum allein einen ganzen Kreis ausmachte, in anderen zu einem Kreise einen sehr starken Bestandteil gab und Mitaufnahme in den Kreisnamen erwarb.

Das zuständige Gericht war für die Schloßgesessenen einzig und allein das Hofgericht. Wie jede fürstliche Beamtschaft in ihren Gebieten fehlte, so gab es auch keinen dem Landreiter entsprechenden Vollstreckungsbeamten. Weil aber die Zustellung der Ausschreiben sowie gerichtlicher Schriften und Eintreibung von Geldern mitunter nötig wurde, so war ein den Landreitern gleichstehender Beamter, der Flöcker zu Altdamm, damit beauftragt, dergleichen Dienste in den Gebieten der Schloßgesessenen, soweit sie in diesem Landesteil wohnten, zu verrichten. Sie selbst sprachen über ihre Vassallen Recht, das Hofgericht aber konkurrierte mit ihnen wie mit den Landvogteigerichten und tat offenbar gut daran, den großen Adligen nicht zu viel zu überlassen; Philipp II. mußte ihnen einbinden, sie sollten zu ihrem Gericht rechtserfahrene Personen bestellen und nicht die Rechtsuchenden regellos von einem Vetter zum anderen schleifen². Das Gericht in den Städtlein wurde von ihnen mit bald stärkerer, bald geringerer Heranziehung des Rates bestellt.

Die Steuern ihrer Untertanen schickten die Herrschaften geradeswegs an den Landkasten.

Zum Schlusse stehe hier eine Aufzählung der Geschlechter mit ihren Städtlein. Um alle im Lande vorhandenen existierenden Bildungen zu erschöpfen, nehmen wir zwei sogleich vorweg, das Kamminer Domkapitel und die Grafen Eberstein. Das Kapitel³ hatte seinen Grundbesitz größtenteils um Kammin

¹ Von den Borcke hatten längere Zeit zwei Linien je einen Vertreter unter den Landräten (deutlich im Abschied vom 12. März 1627, Dähnert I, 652 und 656), woraus sie später ein allgemeines Recht ableiten wollten.

² Im Landtag 1608. Dähnert S I, 624. Weiteres im Visitationsbescheid.

³ Nach Stettin fielen laut der Erbeinigung von 1569 vier Prälaturen und drei einfache Kanonikate. Dähnert I, 293.

herum; es stand als Ganzes auch in lehnherrlichen Verhältnissen¹. Viel enger gehören die Grafen mit den Schloßgesessenen zusammen. Ihre Besitzrechte sind schwerlich andere als die des niederen Lehnadels, aus dem die Schloßgesessenen hervorgingen; denn wie Ruppin in der Mark, so war ihre Grafschaft kein historisches Gebilde von dem Charakter einer Grafschaft auf altem Reichsboden. Die Einordnung des Grafengeschlechts unter die Stände schwankte etwas; ein eigener Stand ist in vollem Ernste nie aus ihm gemacht worden. Jetzt sah man seinem Aussterben entgegen. Sein Gebiet legte sich um die Städtlein Naugard und Massow.

Unter den eigentlichen Schloßgesessenen² stehen an Würde die Flemming wegen ihres erblichen Landmarschallamtes voran, an Größe des Besitzes aber weitaus die Borcke. Jene hatten keine Städtlein, die Borcke drei, die wenigstens unbestritten dafür galten: Labes, Regenwalde und Wangerin. Die Wedel mit Freienwalde, die Dewitz mit Daber, die Osten und Blücher, als Einheit gezählt, mit Plathe fallen gleich den genannten unter die westliche Landesmasse. In den östlichen Teilen saßen zwei weniger hervortretende Familien, die Manteuffel im Städtlein Polzin, die Glasenapp in Pollnow, jene dem neustettinischen Distrikte benachbart, diese dem schlawischen.

¹ Mikrälius VI, 316.

² Zur Übersicht der Größe der Besitzungen mögen Zahlen aus den Erträgen einer Steuer hergesetzt werden. Von den verfügbaren Registern (die Hufenmatrikel ist hier äußerst unübersichtlich) ist das von 1620 (Rechnungsjahr Michaelis 1619/20) gewählt worden, weil es in ein ziemlich normales Jahr fällt. St. T. 97 no. 32 vol. III. — Von drei Landessteuern, die 37 875 fl. 14 Groschen 17 $\frac{1}{2}$ bringen, zahlen die

Borcke	1550 fl.	7 gr.	— $\frac{1}{2}$
Dewitz	809 "	1 "	6 "
Blücher-Osten	454 "	21 "	9 "
Flemming	571 "	13 "	— "
Wedel	279 "	10 "	— "
Manteuffel	244 "	4 "	6 "
Glasenapp	(unordentlich eingetragen)		
Stadt Stettin	3019 fl.	16 gr.	— $\frac{1}{2}$
„ Stargard	2232 "	20 "	— "
Amt Stettin	3162 "	31 "	6 "
„ Kolbatz	1540 "	2 "	— "
Stolp-Schlawe (Ritterschafft und Amt)	4173 "	4 "	— "
Saatzig dgl.	1671 "	— "	— "
Pyritz dgl.	353 "	13 "	6 "

(Die Groschen sind märkische, 32 auf den fl., die Zählungsweise bei älteren Landsteuern).

5. Die Städte.

Immediater Städte, die zum Landtag berufen wurden, gab es achtzehn. Die Stellung der jüngsten unter ihnen, Zanow, war noch nicht ganz geklärt. Als es mit der rügenwaldischen Apanage ans Herzogtum zurückfiel, versprach ihm Bogislav XIV., es als Immediatstadt betrachten zu wollen¹; aber noch auf lange Zeit wurde nicht fest darnach gehandelt². Zanow hat jedoch diesen Platz behauptet.

Ihre Regierung haben die Städte in vieler Hinsicht selbständig zu machen gewußt. Der Herzog als Stadtherr bezog die Ohrbör³. Das kleine Neustettin ergänzte seinen Rat durch Kooptation und beschwerte sich, als der Amtshauptmann, der nur der Vereidigung beizuwohnen hatte, seinen Willen in der Erwählung geltend machen wollte⁴; also dürfte allgemein die Selbständigkeit ziemlich weit gereicht haben.

In der Gerichtsverwaltung war teilweise mehr von den herzoglichen Rechten erhalten geblieben. Vielfach war die Bestallung des städtischen Gerichts sowie die Einkünfte zwischen Herzog und Stadt geteilt. Johann Friedrich ging in solchen Fällen gern dazu über, der Stadt das ganze Gericht zu gewähren und sich durch eine feste jährliche Summe entschädigen zu lassen. In diesem Sinne schloß er Verträge mit Pyritz, Schlawe, Belgard, Neustettin⁵. Die Summen, die das halbe Gerichtsgeld ersetzen sollten, betragen in diesen Städten 40 fl. (Pyritz), 25 fl. (Schlawe und Belgard), 15 fl. (Neustettin) im Jahr. Hoben sich nun aber die Gerichtseinkünfte

¹ 1623. Kratz, Städte S. 562 f.

² Im Ausschreiben Stettin 16. Dezember 1633 ist es nachträglich in die Liste der Adressaten geschrieben, im Ausschreiben Stettin 13. Oktober 1634, das gerade recht vollständig sein sollte, ist es vergessen.

³ Ihr Verzeichnis gibt Jus prov. pom. S. 201 nach einer älteren Notiz eines Kammerrats. Die Gesamtzahl (1188 fl. 8 Schilling) ist etwas höher als die in den Einnahmetabellen von 1620 ff. angegebene. Die Beträge entsprechen nicht dem Größenverhältnis. Stettin gibt 416²/₃ fl. Ohrbör nebst 50 fl. „Leibrenten“, Pyritz 195 fl., alle anderen unter 100 fl. Befreit sind Belgard, Schlawe und Neustettin; einige fehlen. — Es ist wahrscheinlich, daß die Ohrbör auch hier eine fixierte alte Bede ist, was für Brandenburg u. a. Länder feststeht (O. Merklingshaus, Die Bedeverfassung der Mark Brandenburg bis zum 14. Jahrhundert, Forschungen zur brandenb. u. preuß. Geschichte 8, bes. S. 67. 69. 86 ff.).

⁴ 1594, ohne genaueres Datum. St. Pars II T. 7 no. 21. Der Herzog erkannte das Recht der Stadt an. Brüggemann II, 2 S. 689.

⁵ Von Pyritz erwähnt in einem Dekret Philipps II. an den Rat, Stettin 9. März 1609. St. Pars II T. 22 no. 119. — Für Schlawe der ganze Vertrag vom 11. März 1577 mit Revers des Rates, St. Pars II T. 8 no. 1. — Über Neustettin in Beschwerdeschrift des Rates von 1594, St. Pars II T. 7 no. 21. — Über Belgard Kratz, Städte S. 36. — Ähnlich, doch etwas verwickelter in Gartz: Bestallung des Richters und Zöllners aus Johann Friedrichs Zeit, Abschrift St. T. 79 no. 42 vol. I.

der nächsten Zeit, oder trat sonst eine Ungelegenheit hervor, genug, in mehreren Fällen machten die Herzöge diese Verträge wieder rückgängig und nahmen wie einst die genaue Hälfte¹. Der Name Richtvogt für die leitende Person im Stadtgerichte scheint sich nur in Fällen wie obigen, wo die fürstlichen Rechte noch durchschimmerten, erhalten zu haben. Die hierin selbständigen Gemeinden verwendeten ihren Stadtschreiber als Gerichtsschreiber, und war ersterer gar ein gelehrter Syndikus, so stand er mit so viel mehr Ansehen an jener Stelle².

Das Stadtgericht der Residenz Stettin wurde noch immer mit Teilnahme des Herzogs besetzt³. Es war zugleich ein Schöppenstuhl, der in Kriminalsachen weither Zuspruch fand.

Da die Appellation vom Stadtgericht ans Hofgericht ging, standen die Städte normalerweise gerichtlich außerhalb des Distriktverbandes⁴. Wie aus Anlaß der Landtagsvorbereitung noch einige Berührung stattfand, wird bei späterer Gelegenheit zur Sprache kommen.

Diese Immediatstädte verfügten gewöhnlich über Besitz an Stadtgütern und Dörfern, der manchmal sehr ansehnlich war. Dennoch bildete er kein durchgängiges Kennzeichen für sie⁵.

Nicht dies bedingte die Unterscheidung zwischen ihnen und den Städtlein, der niederen Gruppe bürgerlicher Gemeinden, die allerdings derartiges Eigentum nicht zu besitzen pflegten. Auch der Grad der Festigkeit entschied nicht; manche Städtlein waren hinlänglich befestigt⁶, andere offen. Der Unterschied beruhte vielmehr in der politischen Berechtigung. Die Städtlein waren in den Ständen nicht vertreten außer durch ihre Herren. Die ganze Erscheinung gehörte eigentlich nur in die Verhältnisse der Schloßgesessenen hinein. Übertragen wurde dann der Begriff auf einzelne herzogliche Ortschaften, außer Zanow (vgl. oben) auf zwei Flecken des Saatziger Kreises, Jakobshagen und Zachan, die sich

¹ Wegen Schlawe Erlaß vom 5. April 1592, ähnlich wegen Pyritz, an den obigen Stellen.

² Unterscheidung der Titel Richtvogt, Gerichtsschreiber, Syndikus im Visitationsbescheid. Leute in den beiden ersteren Stellungen übernahmen dazu noch oft Ämter der fürstlichen Verwaltung, waren Burggerichtsschreiber, Zöllner, selbst Rentmeister oder mehreres auf einmal. Beispiele im Personal der Einnehmer, Tranksteuerordnung von 1690.

³ Vgl. den Vertrag von 1612 oben S. 30.

⁴ Beispiel einer Appellation vom Stadtgericht Neustettin ans Burggericht, widersprechend dem Zustande, den der Visitationsbescheid von 1613 allgemein annimmt, in einem Vertrage Johann Friedrichs mit der Stadt von 1595. Brüggemann II, 2 S. 689.

⁵ Neustettin hatte keinen.

⁶ So (nach Brüggemann) Naugard, Massow, Daber, Labes; nicht ganz deutlich ist er über Freienwalde, Regenwalde.

wohl materiell etwas entwickelt hatten¹, eine stadtähnliche Verfassung ausbildeten, aber Stadtrechte überhaupt nie erhielten und noch zu Brüggemanns Zeiten unter der pommerischen Bauernordnung standen. Als Zubehör des Amtes gehorchten sie dem Hauptmann. Stettin war Herrin des fast ebenso alten Städtchens Pölitz. Die Städtlein hatten Einrichtungen für Verwaltung und Gericht, welche in meist kleinem Maßstabe dem bei den anderen Städten Gebräuchlichen entsprachen.

6. Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Die Größe der bäuerlichen Besitzungen, das Maß ihrer Pflichten und, was sich nach beiden bestimmte, die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung wiesen wahrscheinlich durch das Land hin beträchtliche Verschiedenheiten auf. Vielfach lag das Abweichende räumlich dicht beieinander. Drei Arten von Hufen² gab es. In einem einzelnen Dorfe war gewöhnlich nur ein und dieselbe anzutreffen, aber schon benachbarte Ortschaften konnten darin bunt genug abwechseln³.

Dessenungeachtet war die Rechtslage in den Grundzügen einheitlich und so in der Bauernordnung von 1616 festgelegt. Sie grenzte das Untertanenverhältnis sehr deutlich dahin ab, daß im Stettiner Herzogtum die Bauern nicht Emphyteuten, Erbzins- oder Pachtleute seien, „besondern leibeigen, homines proprii et coloni glaebae ascripti“⁴. Mikrälius nennt sie⁵ „nicht viel weniger als leibeigen“, wohl aus eigener Anschauung und das Wort mehr rhetorisch als juristisch gebrauchend. Und zwar galt, wie die Bauernordnung weiter erläutert, die Leibeigenschaft für die Familien bäuerlichen Standes ganz allgemein, auch wenn der Vater als Schulze, Krüger, Müller eine persönlich bessere Stellung einnahm. Ebenso entschieden ist die Bauernordnung über das Besitzrecht; sie haben am Gute „gar kein dominium nec directum nec utile, auch keine Erbgerechtigkeit nec ex contractu emphyteutico nec libellario nec censuali, weder eigentümlich noch sonsten“. Betreffs des Besitzes der Höfe selbst wurde ein Unterschied anerkannt. In einzelnen Gegenden⁶ war der

¹ Zachan war Sitz einer Ordenskomturei gewesen.

² Die Haken-, Land- und Hegerhufe, zu 15, 30 und 60 Morgen gerechnet. Die Hakenhufe wurde den Steuermatrikeln (seit 1628) als Einheitsmaß zugrunde gelegt.

³ Ein Verzeichnis der Dörfer des Amtes Treptow a. R., wohl aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, B. St. 6 Heft 1 S. 162 ff.

⁴ Bauernordnung Titel 11 Art. 12.

⁵ VI, 391.

⁶ Mikrälius macht in Hinterpommern Pyritz und Rügenwalde namhaft.

halten die Akten sehr wenig Anhaltspunkte. Man darf aus diesem Schweigen schließen, daß die Bewegung so stark nicht war. Ein Anzeichen für die Tatsache wäre die Bemerkung in der Angelegenheit des belgardischen Riepenkorns 1625¹, daß die meisten Kleist es jetzt persönlich schuldig seien; es war eigentlich eine bäuerliche Abgabe und konnte nur durch Einziehung der Höfe an die Ritter übergegangen sein. Im Stettiner Landtagsabschied 1616 wird es berührt², daß in der Regierung bisher „Observanz“ gewesen sei, Bauernlegung nur zu gestatten, wenn Ersatz der Steuern nachgewiesen sei „durch neue Schäferereien oder in andere Wege“. Die neue Instruktion über den Gegenstand, die derselbe Abschied ankündigt³, scheint nicht aufbewahrt zu sein.

¹ Oben S. 123.

² Dähnert S I, 571.

³ S. 585.

Achtes Kapitel.

Die ständische Verfassung.

In die Privilegien der Landschaft, wie sie 1560 aus älteren stückweisen Rechtsverleihungen ineinander gearbeitet waren, kamen die politischen Rechte der Gesamtstände in ziemlich allgemeiner Fassung hinein, welche überdies den alten Zuständen noch ganz angepaßt war. Das Augenmerk ist vor allem anderen auf Krieg und Kriegsbündnisse gerichtet; dazu sollen die Stände vorher ihre Meinung äußern und dann auch Mittel angeben, die Kosten zu beschaffen¹. In dieser Form allein ist das Geldbewilligungsrecht hier ausgedrückt. Zweitens erfährt eingehende Berücksichtigung das Recht, bei Erbteilungen mitzuwirken und Uneinigkeit im fürstlichen Hause zu schlichten. Andere Ansprüche kann man in der Bestätigung der Rechte und Gewohnheiten, die hierneben in Bausch und Bogen erfolgt, untergebracht denken.

Der wirkliche Umfang der von den Ständen geübten Rechte, den in wesentlichen Punkten unsere erzählende Darstellung an dem lebendigen Geschichtsverlauf klarzumachen hatte, war nicht in Urkundenform ausführlich niedergelegt; denn der Versuch von 1634 gelang nur teilweise. Diesen gab damals die Sorge um die Zukunft ein, die mit Veränderungen drohte. Solange die Stände mit der Beharrlichkeit der eingelebten Zustände rechneten, kümmerten sie sich mehr als um schriftlich fixierte Formen darum, in der Verwaltung stets die Hand am Zügel zu behalten und womöglich fester zuzupacken. Noch in der letzten Epoche hatten sie die neuen indirekten Steuern sogar noch ausschließlicher unter ihre Verwaltung gezogen als vorher den Landkasten. Sie taten die Hauptarbeit im ganzen Quartierwesen. Visitationen der Gerichte, der Jungfrauenklöster besorgten sie mittels der Landräte. Ihr

¹ Es soll mit den Ständen beraten werden, „wie und welcher gestalt man sich in den jederzeit vorstehenden Kriegesnöten zu schicken, den Unkosten desselbigen zu ertragen, auch, was dazu nötig, zuwege zu bringen“. Original der 1622 bestätigten Privilegien.

Verhalten zu Visitationen des Hofes, der Domänen bestimmte sich nach ihrem allgemeinen Bestreben, die Hilfsquellen der Verwaltung in gutem Stande zu bewahren. Im Anfang unseres Zeitraumes mischten sie sich in derartiges; als dann wieder Ordnung herrschte oder bei eintretender Unordnung der Herzog von sich aus Anstalten zur Abhilfe traf¹, beruhigten sie sich vorerst dabei. Wenn sie, ihr Privileg gebrauchend, die fürstlichen Familienangelegenheiten regeln halfen, so nahmen sie den Standpunkt ein, für das finanzielle Auskommen der eigentlichen Landesregierung zu sorgen². Diese Dinge liegen schon ganz im Bereich ihres ersten und letzten Interesses³, jede Ausnutzung der Steuerkraft des Landes von ihrem Einblick in die Sachlage und ihrer Entscheidung abhängig zu machen.

Die Aufzählung der Stände⁴ mit der Formel „Prälaten, Ritterschaft und Städte“ ist in dem hier behandelten Zeitraume weitaus die gebräuchlichste. Alte Privilegien haben statt „Ritterschaft“ die Kollektivform „Mann“, die auch aus den späteren Formalien nicht ganz verdrängt ist. Seit 1464 begegnet ebendort die Vierzahl „Prälaten, Herren, Mann und Städte“, wobei der Bischof und die Grafen noch vorher besonders genannt sind⁵. Die Vierzahl steht auch, auf Wolgast und Stettin zusammen bezogen, in den endgültigen Privilegien. Im Stettiner Orte aber werden fortan die Grafen in einen der benachbarten Stände untergesteckt. Steuerregister ordnen sie zu den Prälaten; in Landtagsberufungen schwankt der Gebrauch. Hier kommen auch abweichende, viel ausführlichere Aufzählungen vor, wo Grafen und Schloßgesessene zwei Gruppen für sich bilden; zuletzt bürgert es sich halb und halb ein, Grafen und Schloßgesessene zusammenzunehmen und dem Amtsadel gegenüberzustellen⁶.

¹ In der mehrfach berührten Visitation von 1624 und im Ökonomierat.

² Oben S. 9 und 16.

³ Die schon angeführte Berufung der Landräte 25. Juni 1634. St. T. 41 no. 48 vol. II. Sie sollen als Landräte, was ungewöhnlich ist, Distriktvollmacht bringen „zu einem gewissen Schluß, welcher jedoch uf keine contributiones, sondern nur uf eine gewisse Verfassung jetzigen Hofstaats und Regierung . . . angesehen sein möge“.

⁴ Die Darstellung von hier an berührt sich vielfältig mit dem, was W. Blumenthal über die vorpommerschen Stände der Schwedenzeit zusammengestellt hat. (Die Stände Vorpommerns 1648—1720. Göttinger Dissertation 1903.)

⁵ Auserl. Sammlung S. 16. 18.

⁶ Im Ausschreiben 13. Oktober 1634 mehrmals „Stände, Familien, Distrikte und Städte“; der erste Begriff faßt die drei anderen zusammen. Die Prälaten sind wahrscheinlich nicht berücksichtigt, weil ihre Häupter zur Zeit des Ausschreibens in Stettin waren (sie sind zum 7. Oktober mit einigen Landräten berufen).

Den Prälatenstand bildete fast allein das Kamminer Domkapitel, soweit es unter die stettinische Landeshälfte fiel. Der Bischof war zuletzt der Herzog selbst. Sonst gehörte noch der Johanniter-Herrenmeister zu Sonnenburg mit einigen Dörfern ins Herzogtum hinein. Mit ihm war 1615 ein Vertrag geschlossen¹, daß er — es war derzeit Markgraf Georg Albrecht von Brandenburg — nicht persönlich zu erscheinen brauche; auch ein Vertreter für ihn blieb gewöhnlich aus. Auf der Treptower Versammlung im Herbst 1623² wurde der Vorschlag laut, daß doch bei der geringen Stärke des Prälatenstandes die Prälaten beider Herzogtümer insgesamt den Landtagen jedes einzelnen beiwohnen möchten. Möglicherweise suchte damals die Ritterschaft in ihrem Zwiste mit den Städten hierin eine Stütze. Der flüchtig aufgetauchte Gedanke hatte keinerlei Nachwirkung, vielmehr zeigen sich die Prälaten in einem fort äußerst schwach vertreten.

Die Ritterschaft war der wichtigste Stand. Über die Bedingungen, die jemand, um ihr anzugehören, erfüllen mußte, kommen Zweifel oder Bedenken nicht zum Vorschein. Eingehende Matrikeln gab es bis zur Hufenmatrikel nicht, und auch diese reicht an ein Ideal der Gründlichkeit bei weitem nicht heran. Wer im Lande ein ritterliches Lehen vom Herzoge trug, war nach dem Wortlaut der Ladungen zu erscheinen berechtigt. Bei der immer weiter vordringenden Form der Vertretung dachte vollends niemand daran, die zur Teilnahme fähigen Personen scharf abzugrenzen. Eine Bindung der Landstandschaft an Schloßbesitz liegt bei der geringen Minderheit, welche die Schloßgesessenen darstellen, hier den Verhältnissen fern.

Die landtagsberechtigten Städte waren eine feste Gruppe, über die schon oben einiges beigebracht ist.

Auch darüber enthalten die Privilegien nichts Genaues, wann eine Befragung der ganzen Landschaft nötig ist, wann ein Ausschuß genügt. Die Herzöge hielten es für ihr gutes Recht, dies zu entscheiden³. Die Landschaft konnte ihnen ihren Willen dadurch aufnötigen, daß ein kleinerer Ausschuß sich weigerte, über wichtige Dinge zu beschließen. Vor dem Kriege war der Gebrauch ziemlich eingewurzelt, daß zur Bewilligung allgemeiner Steuern allen Berechtigten die Möglichkeit eröffnet wurde, ihre Stimme abzugeben.

Die Lust, zum Landtag zu reisen, war jetzt bei den meisten Landeseingesessenen gering, und die Herzöge weckten sie durchaus nicht, schon aus jeder anderen Rücksicht, be-

¹ Stettin 25. Mai 1615. Auserl. Sammlung S. 332 ff. und Dähnert I, 1044 ff.

² Oben S. 39 ff.

³ Barnim XII. sagt es sehr ausdrücklich. Dähnert S I, 539.

sonders aber damit sie Zehrungskosten sparten. Nun bot die Beratung in den einzelnen Distrikten ein Mittel dar, allgemeine Stimmabgabe mit der Entsendung nur weniger Mitglieder an den Tagungsort zu verbinden. Das Verfahren war altbekannt¹, aber wie es scheint, gab erst das tiefergehende Interesse an den verschiedenen Landesordnungen unter Philipp II. ihm frisches Leben.

Ein wenig früher war das Landratskolleg erneuert worden. Beide Formen von Ausschüssen waren jetzt besser geklärt, als es die Zeit vorher der Fall gewesen war. Die Distrikte schickten Personen, welche sie wählten, mit Vollmacht auf den Landtag; bisweilen wurde aus jedem Distrikt einer, bisweilen zwei, meist aber eine geringe unbestimmte Zahl erfordert². Die Landräte kamen zu ihren besonderen Tagungen auf herzoglichen Befehl, der an ihre Personen erging. Sie bildeten in ihrer Gesamtheit einen Ersatz für die ganze Landschaft. Ursprünglich waren sie gar nicht vollkommen planmäßig auf die Distrikte verteilt, jedenfalls hatten sie noch auf lange Zeit keine verfassungsmäßige Verbindung mit der Distriktsversammlung und erschienen nicht im Auftrag des Distriktes.

In dieser Gestalt waren beide Formen gegen 1620 voll ausgebildet. Nach anderen Arten der ständischen Beratung sieht man sich seitdem vergebens um. Schon im Anfang des Jahrhunderts waren die Versammlungen klein³. Späterhin fanden sich im höchsten Falle einige wenige Vertreter jedes Distriktes zusammen. Nur der Landtag, der die Regimentsverfassung zu Ende bringen sollte, wurde ausnahmsweise feierlich eingeleitet; nach Möglichkeit sollten alle kommen. Genug Anzeichen, z. B. daß nicht einmal jeder Distrikt überhaupt nur einen schickte, lassen vermuten, wie wenig die Absicht erreicht wurde. Irreführend ist die Terminologie, welche mit den neuen Zuständen nicht rechten Schritt gehalten hat. „Gemeiner Landtag“ bedeutet jetzt schlechtweg eine Abordnung der Distrikte, „Ausschußtag“ hat den besonderen Sinn von einer landrätlichen Zusammenkunft. Hinzu kommt, um die Verwirrung zu steigern, der Unterschied zwischen allgemeinen und partikularen Landtagen, je nachdem der Wolgaster Ort beteiligt ist oder nicht.

Die fünf grossen schloßgesessenen Geschlechter und die Grafen wurden in allen diesen Dingen gewertet wie ganze Distrikte. Meist wurden zu den Distrikten auch alle Städte

¹ Spahn S. 101.

² „Etliche gewisse Personen“. Ausschreiben Kolbatz 7. Dez. 1624.

³ Ein Ausschuß, zu welchem aus Prälaten und Ritterschaft zwanzig verschrieben sind, heißt 1604 „ansehnlicher Ausschuß“. St. T. 94 no. 113 vol. I.

berufen, mitunter aber nur eine Auswahl¹. Dagegen nahmen an den Landratssitzungen regelmäßig auch einige Städte teil, obwohl ihnen ein formelles Recht dazu anfänglich nicht eingeräumt wurde.

Mevius behauptet² etwas zu allgemein, vor jedem Landtage seien gewöhnlich die Landräte über die Berufung und die Vorlagen befragt worden. Es kam nur von selbst oft so, daß die Fürsten Dinge von weiterer Aussicht zunächst mit den Landräten zu erledigen hofften und dann von ihnen vernahmen, daß sie einen größeren Landtag für nötig hielten. Die Landräte wirkten zweifellos auch im gemeinen Landtage mit; sie mögen sich den „etlichen“, welche jeder Distrikt sandte, angeschlossen haben, ohne selbst gerade Träger der Vollmacht zu sein³.

Das häufiger Vorkommende war ein bloß landrätlicher Ausschuß. Hingegen hatte der gemeine Landtag mehr feste, ausgeprägte Formen, die uns hier beschäftigen müssen.

Das System der Vorberatungen in den Distrikten erforderte die Mitteilung der Propositionspunkte im Ausschreiben. Da die erste lebhafteste Teilnahme der Distrikte sich an die Durchberatung grosser Landesordnungen knüpfte, so wurden diese⁴ im vollständigen Entwurfe an die Distrikte versandt. Umfaßte die Tagesordnung des Landtags, wie künftighin meistens, einzelne Punkte der Politik und der Finanzen, dann standen sie im Ausschreiben bald in registerartiger Übersicht, bald in größerer Ausführlichkeit⁵ und unter Formulierung der genauen Fragestellung.

Notwendig mußten Ausschreiben erhalten jede schloßgesessene Familie, jeder Direktor eines Distriktes und jede Stadt, die geladen werden sollte. Die Behandlung der Städte machte eine rasche Entwicklung durch, die man noch gut verfolgen kann. 1618 wurden die Ausschreiben den Städten vom Direktor des Distriktes mündlich mitgeteilt, 1624 ihnen

¹ Versammlungen der Städte unter sich standen nicht in der Weise, wie die Distriktsversammlungen, im System. Mevius führt sie zwar (S. 947) als etwas Regelmäßiges ein. In Hinterpommern kamen sie jedenfalls nur ganz selten, etwa zur Besprechung wirtschaftlicher Einzelfragen, vor.

² S. 946 f.

³ Ausschreiben an Matthias v. Kleist, Landvogt zu Greifenberg. Stettin 24. Februar 1637. Die Ritterschaft soll zwei Bevollmächtigte schicken ohne den Landrat, der besonders verschrieben ist. St. T. 41 no. 61 vol. II.

⁴ Visitationsbescheid, Bauernordnung usw.

⁵ Das Ausschreiben Stettin 27. November 1626 (zum Landtag Februar/März 1627) hat, das Formelhafte abgerechnet, den eigentlichen Inhalt der Proposition auf zwei engbedruckten Folioseiten. St. T. 41 no. 2 vol. I. — Das erste gedruckte Ausschreiben in den benutzten Akten ist von 1618, doch kommen darnach wieder bloß geschriebene vor.

ein Exemplar vom Boten, der sie herumtrug, unmittelbar überliefert, dies aber zum Zeichen der minderen Ehrung offen gelassen, 1626 erhielten sie verschlossene Ausschreiben wie der Direktor selbst oder wie die Schloßgesessenen. So wurde mit der Zeit überall mehr Aufwand in den Ausschreiben getrieben. Die Fälle, über die gerade verschiedene solcher Nachrichten vorhanden sind, müssen zwar unnormale genannt werden. Wie der Landtag im Herbst 1634, so wurden verschiedene Versammlungen im Frühjahr 1637, nach dem Tode des Herzogs, darauf angelegt, daß der Besuch hervorragend zahlreich werde, um den heiklen Beschlüssen Nachdruck zu geben. Nur hier kam es vielleicht vor, daß nicht nur das Haupt einer schloßgesessenen Familie, sondern die verschiedenen Linien Ausschreiben erhielten, daß der Direktor den Landreiter mit Exemplaren durch den Distrikt schickte, wo jeder Adlige die Kenntnisnahme bescheinigen mußte, und daß manchen angesehenen Mitgliedern die Exemplare selbst im Hause gelassen wurden¹. Vielleicht bestand sonst noch der alte einfache Brauch, daß der Direktor mündlich zur Versammlung laden ließ, und der Adel hier das Ausschreiben hörte; jedoch ist es schon 1624 jedem freigestellt, von dort eine Kopie des Ausschreibens gegen Gebühren mitzunehmen.

Die Distriktszusammenkunft wählte ihre Abgeordneten. Große Regsamkeit entfalteten die Distriktsversammlungen niemals². Man trifft auf verschiedenen Landtagen vielfach dieselben Vertreter an³. Eine kleine Gruppe Adliger bildete sich in jedem Distrikt, die durch politische Autorität und Geschäftserfahrung einen bestimmenden Einfluß übte. Erst recht zogen in den schloßgesessenen Familien einzelne Männer die gewohnheitsmäßige Vertretung an sich.

Bis zu diesem Punkte griff der Landmarschall, der unter den Gesamtständen die Leitung hatte und hier wohl auch Direktor hieß, gar nicht in den Ablauf der Vorgänge ein. Anders war dies in den seltenen Fällen, wo die Landschaft um eine Zusammenkunft gebeten hatte; hierüber wird später ein Wort zu sagen sein. Durch die ausgebildete Distriktsverfassung wurde überhaupt des Landmarschalls Einfluß zurückgedrängt; bei der kleinen Anzahl der Erscheinenden war die Sorge für äußere Ordnung keine Arbeit mehr⁴. Abgesehen

¹ Einiges zum Landtag November 1634. Zu mehreren Tagungen 1637 ein ganzer Band Documenta insinuationum. St. T. 41 no. 61 vol. II.

² So oft sich Nachrichten darüber finden, pflegen sie von schwachem Besuche zu melden.

³ Sehr deutlich sieht man in diesen Dingen nicht. Frequenzlisten der Landtage sind selten.

⁴ Ein steifes Zeremoniell, das Kennzeichen des vorgeschrittenen 17. Jahrhunderts, tritt in diesen Versammlungen noch wenig hervor.

davon, daß er die Anmeldung der eintreffenden Abgeordneten entgegennimmt¹, wird im ganzen Schriftwechsel des Landtags kein Aufhebens von ihm gemacht. Statt seiner stieg eine andere Person zur Bedeutung auf, nämlich der Syndikus der Ritterschaft, den diese seit 1619 besaß². Der schriftliche Verkehr setzte sich immer mehr durch, und der Syndikus war der Verfasser der ständischen Erklärungen. Seit den mittleren dreißiger Jahren pflegte es sie mit seinem Namen zu unterschreiben³.

Von herzoglicher Seite widmete sich der Kanzler der eigentlichen Landtagsarbeit. Unter der Geltung der Regimentsverfassung sollte auch der Statthalter allen Landtagen beiwohnen.

Eine Zeitlang ging Mündliches und Schriftliches in der Art nebeneinander her, daß die beiderseitigen Eröffnungen zuerst verlesen, dann ihr Text noch ohne viel Formalien zur bequemeren Kenntnisaufnahme übergeben wurde⁴. In der Kriegszeit, wo oft die Eile trieb, fiel der mündliche Vortrag mehr und mehr weg. Immer gaben die Stände auf die Proposition des Herzogs eine Resolution, darauf der Herzog, wenn weitere Erörterungen nötig waren, eine Replik, dann etwa noch die Stände eine Duplik, der Herzog eine Triplik⁵, und so konnte es weiter gehen. Der Verlauf der Verhandlungen wurde nach den wesentlicheren dieser Schriftstücke im Landtagsabschiede noch einmal skizziert.

Wurde alle Form gewahrt, so fand eine Debatte nicht in der vollen Versammlung statt, sondern in den abgesonderten Kurien, deren die Ritter nebst Prälaten räumlich die eine, die Städte die andere bildeten. Die Städtekurie teilte ihren Beschluß den Oberständen mit, diese den städtischen und ihren eigenen Beschluß der Regierung, so daß der Ritterschaftssyndikus zugleich für die Städte Wort und Feder führte. Doch wurden in besonderen Anliegen auch die Städte mit ihrem eigenen Syndikus zugelassen.

Von der endgültigen Beschlußfassung und den mit ihr zusammenhängenden Grundfragen muß sich die Betrachtung noch auf einen Augenblick abkehren, um die andere Art ständischer Zusammenkünfte, die des landrätlichen Kollegs, bis

¹ Mehrfach in den Ausschreiben: Die Abgeordneten sollen einen Tag vor Eröffnung zur Stelle sein und sich dem Landmarschall angeben.

² Oben S. 33.

³ Duplik 2. Febr. 1634 nur mit Vermerk: „exhib. durch Dr. A. Hiltebrandt, Syndikus“. Resolution 15. Mai 1634 von ihm unterschrieben. Auch später wechselt beides. St. T. 41 no. 48 vol. I und II.

⁴ Im Landtag Frühjahr 1627 wird die an die Distrikte gesandte Proposition mündlich verlesen, die Resolution „gleichfalls münd- und schriftlich vor- und angebracht“. Replik 6. März 1627.

⁵ So weit geht es im Landtag zu Anfang 1630. St. T. 41 no. 20.

an denselben Punkt zu begleiten. Kein großer Wert wurde hier offenbar auf die Förmlichkeiten der Verhandlung gelegt, die teils den geschilderten ähnlich waren, teils sich denen einer einfachen Ratsversammlung annäherten¹. Das Interesse lenken vielmehr einige Veränderungen auf sich, die gegen Ende des hier betrachteten Zeitraumes an der Einrichtung vor sich gegangen sind. Zwei davon erklären sich aus dem Einfluß der wolgastischen Zustände, mit denen Stettin nach 1625 in engere Berührung kam. Erstlich sieht man denjenigen festen Zusammenhang eines Landrats und der Distriktsritterschaft, den Wolgast längst ausgebildet hatte, sich nun nach Stettin übertragen. Ehemals war die Beziehung zwischen je einem Distrikt und einem Landrat nicht eben etwas Wesentliches, und die Ernennung übte der Herzog formell nach eigenem Ermessen². Schon 1627 aber auf dem gemeinsamen Landtage wird diese für beide Ländesteile mit gleichlautender Formel vollzogen, indem die neuen Landräte „eligieret und bestätigt“ werden³, d. h. sie werden je aus einer Gruppe von gewöhnlich zwei vorgeschlagenen Bewerbern entnommen. Vollkommen deutlich zeigt sich die Neuerung an einem Fall von 1634; sie galt da dem Landtage schon als altes Herkommen⁴. Dem fürstlichen Rechte geschah hier sogar noch stärkerer Eintrag als in Wolgast; dort wurden immer zwei Bewerber präsentiert⁵, hier jetzt nur einer, so daß die Auswahl fortfiel. Unklar war noch dabei, ob auch, wie in Wolgast, der Distrikt präsentieren sollte oder die ganze Ritterschaft⁶; die Meinung neigte sich zuletzt mehr zur erstgenannten Möglichkeit⁷. Ein zweites, das viel weniger auf sich hat, ist die

¹ Bisweilen war der Ausschuß sehr klein, da jetzt wie früher eine beschränkte Zahl Landräte statt aller berufen werden konnte. Konzept der Berufung „etlicher Unser Landräte“, 7. Oktober 1633, hat fünf Adressaten, darunter zwei Städte. Zur Beratung der Regimentsverfassung werden auf den 7. Oktober 1634 sieben geladen, zwei Prälaten, zwei Ritter, zwei Städte und der Syndikus.

² Sie geschah auf Land- oder Ausschußtagen im Namen des Herzogs; außerdem ging den Ernannten ein Dekret zu; ein solches, gleichlautend für drei Landräte (Konzept, 18. August 1623) besagt, weil die Stelle erledigt und der Herzog die Geschicklichkeit des Betreffenden kenne, „haben Wir dich zu einem Landrat hinwiederum benennen, deputieren und verordnen wollen“. St. T. 94 no. 98.

³ Dähnert I, 656.

⁴ Resolution 21. November 1634. Hans v. Schack wird für Pyritz vorgeschlagen.

⁵ Landtagsabschied Wolgast 10. März 1614. Dähnert I, 635.

⁶ In dem Pyritzer Falle ist Schack „von Unseren sämtlichen Landständen zum Landrat des Ortes vorgeschlagen“. Abschied Stettin 18. Februar 1635. Dähnert I, 678.

⁷ Bogislav XIV. an Bertram v. Below, Landvogt zu Schlawe. Stettin 15. Februar 1637. Der Landvogt soll sich wegen einer qualifizierten Person zum Landratsamte mit der ortsgesessenen Ritterschaft vernehmen und Bericht einschicken. Der krankheitshalber abgehende

förmliche Anerkennung des städtischen Anteils am Kolleg. Tatsächlich ließ sich nur noch über die Auswahl der Städte verhandeln, nicht mehr über ihre Zulassung im allgemeinen. 1633 werden vier „Vorderstädte“ aufgezählt¹, Stettin, Stargard, Stolp und Greifenberg. Der Entschluß, städtische Landräte zu bestellen, steht aufs klarste in dem Ausschreiben vom 25. Juni 1634, das schon öfter erwähnt werden mußte, darin aber ist der Titel Vorderstädte und die Absicht, ihnen nach wolgastischem Muster Landratswürde zu geben, auf die ersten drei der genannten beschränkt. Eben diese, Stettin, Stargard und Stolp, wurden auf dem Landtag im Februar 1635 wirklich zu ebenbürtiger Stellung mit den adligen Landräten erhoben²; persönlich haftete die Würde den ersten Bürgermeistern an.

Jetzt erst hatte das Ganze der Stände im Landratskolleg sein genaues Widerspiel; jede Kurie dort hatte ihre Vertretergruppe hier, jeder Distrikt oder jedes Geschlecht seinen Mann. In dieser Gestalt eignete sich das Kolleg besser als vorher dazu, ausdrückliche Aufträge von den einzelnen Kreisen der Stimmberechtigten zu übernehmen, und sehr rasch führte die Entwicklung dahin. Die Landtage waren jetzt sehr häufig, die Reise zu ihnen mit erhöhter Mühsal, wo nicht mit Gefahr verbunden, und was konnte nicht alles daheim versäumt werden, da jede Stunde mit einem bösen Zwischenfall drohte. Die Leute wurden selten, die noch gern das immer hochgehaltene Ständerecht selbst hätten ausüben wollen. Zu diesem kam etwas, das noch unmittelbarer wirkte. Die Landtagsbesucher adligen Standes und ebenso alle Landräte durften im Landtage den Unterhalt für sich, ihre Begleitung und ihre Pferde, „Futter und Mahl“, vom Herzoge fordern. Da aber seit Einbruch der Kriegsnot nichts geliefert wurde, so entstand die brennende Frage, wer alsdann die Kosten trüge. Die Landräte, die persönlich berufen wurden, hatten eine unleugbare Pflicht zu erscheinen, und ihnen war es aus gleichem Grunde zuzumuten, daß sie für ihre Beköstigung selbst aufkamen. War auch ein Landtag als gemeiner ausgeschrieben, so fanden Distrikte wie Schloßgesessene es bequem, nur ihren Landrat zu schicken, aber mit Vollmacht nach dem Vertretungssystem³. Der Landrat war dann gewissermaßen eine doppelte Person.

Landrat Kaspar v. Below hatte um das Verfahren gebeten, als sei es nicht von vornherein ausgemacht. Beides St. T. 79 no. 7i.

¹ In vorbereitenden Schreiben zum Landtag in Belgard. St. T. 41 no. 38 fol. 133. 142.

² Dähnert I, 677.

³ Der Distrikt Lauenburg, ausdrücklich mit dem Grunde des Geldmangels, an Bogislav XIV. 4. November 1634. St. T. 41 no. 48 vol. IV. — Vollmacht mehrerer Osten für Friedrich v. d. Osten, nicht nur als Landrat, sondern auch im Namen des Geschlechtes zu stimmen. Woldenburg 18. Januar 1633. St. T. 41 no. 38.

Beide Berufsarten verschmolzen gänzlich ineinander¹. Allen war im Augenblicke damit gedient, nur den Landräten nicht; sie wollten nicht mit Unkosten die Geschäfte der Distrikte besorgen, und mancher Streit wurde darum geführt². Endlich traf der Landtag³ die Bestimmung, daß die Landtagskosten aus der Trank- und Scheffelsteuer bestritten werden sollten. Das Recht des Unterhalts vom Hofe aus wurde durch den Herzog immer aufs neue, wenn die Stände begehrten, gegen jedes Präjudiz gesichert. Dennoch verjährte es unter solchen Umständen und konnte nach dem Kriege grundsätzlich stark beschränkt werden.

Da trotz der hindernden Zeitumstände vom Kern der ständischen Rechte nichts aufgeopfert, vielmehr das weite Entgegenkommen des Hofes ausgenutzt werden sollte, so schufen die Stände dafür dieses vereinfachte Werkzeug, oder eigentlich, es schuf sich unbewußt in ihrer Hand. Eben um der Haltung des Hofes willen brauchten sie jetzt nie auf eine ältere Nebenform der Beratung zurückzugreifen, nämlich auf die, wo der Landmarschall aus eigenem Antrieb die Stände oder ihren Ausschuß zusammenrief. Sie brachten jedoch diese Befugnis in die Regimentsverfassung hinein⁴, wenn auch nur in der Einschränkung, die 1604 festgelegt war⁵, daß Anfrage bei der Regierung und Einsichtnahme der letzteren in die Beratungspunkte voraufgehen solle. Sonst leitete der Marschall diese Tagungen selbständig, von der Verschickung der Ausschreiben⁶ an bis zur Abfassung eines Beschlusses; nur damit dieser zum gültigen Landtagsabschied wurde, mußte ihn der Herzog nachträglich ratifizieren⁷. Diese letzte Förmlichkeit hatte auch dann statt, wenn ein Landtag in übrigens normaler Weise, jedoch an einem Orte zustande kam, wo der Herzog nicht anwesend war; dann führten seine Räte die Verhandlung ebenfalls bis zum „Landtagsbeschluß“, der erst durch fürstliche Bestätigung Kraft eines Abschiedes erlangte⁸.

War es ein Grundgedanke im politischen Dasein der Stände, daß kein Stand zu einer Leistung gezwungen werden könne, an deren Feststellung ihm nicht Anteil gegönnt worden

¹ Einiges zu dem jetzigen Verfahren Dähnert I, 681.

² Lange Streitigkeiten des Landrats Friedrich v. d. Osten mit seinen Brüdern und Vettern. St. T. 41 no. 38.

³ Februar 1635.

⁴ Titel 5.

⁵ Oben S. 13.

⁶ Hierin trat ihm Stettin zur Seite, das über die Städte ein entsprechendes Direktorium führte.

⁷ Das einzige namhafte Beispiel dieser Beratungsform aus den Jahren 1600 bis 1637 dürfte der oben genauer besprochene Landtag zu Treptow im Oktober 1623 sein.

⁸ Mehrere Beispiele bei Dähnert aus Wolgast in der Zeit der Statthalterschaft.

sei, so ergab sich daraus doch nicht die Folge, daß jeder frei darüber verfügen könne, was er dem Staate gewähren wolle oder nicht. Dem waren zweierlei Schranken gesetzt. Erstens war jeder mit der Ausübung seines Rechtes an die Form gebunden; wenn er die Gelegenheit, seine Meinung zu äußern, verstreichen ließ, so war es so gut, als hätte er auf seine Meinung für den gegenwärtigen Fall verzichtet¹. Die andere Schranke bestand in einer gewissen, wenn auch rechtlich nicht ganz klaren Verpflichtung auf Majoritätsbeschlüsse. In den lokalen Versammlungen und in den einzelnen Kurien des Landtags pflegten gleiche Interessen oder die Autorität einiger Stimmen Einigkeit zu schaffen; eine kleine Minorität bedeutete der Herzog wohl auch ohne Umschweif, sie möge sich fügen². Wenn aber die Städte gegen die Oberstände in Widerspruch verharrten, so hieß zwar das, worin Prälaten und Ritterschaft gewilligt hatten, ein Beschluß *per maiora*, allein die Städte wurden ihm nicht blindlings unterworfen. Die Abgeordneten hatten Vollmacht von ihren Gemeinden in Händen, die auf das Ersuchen im Ausschreiben hin angefertigt worden war; diese durch Gewaltspruch vernichten, hieß die ganze Vorberatung ungültig machen. Vom Standpunkt der Oberstände war es eine Forderung der Billigkeit, daß entweder die Städte sich fügten oder sie ihrerseits nicht bei ihren Anerbieten festgehalten würden. An diesem letzten hing jedoch das ganze Interesse des Fürsten, und so übernahm er selbst eine Vergleichshandlung zwischen den Parteien und suchte halb durch Autorität³, mehr aber durch Diplomatie in ihren Meinungen die Einstimmigkeit herzustellen, welche die einzige unbezweifelte Grundlage für einen verbindenden Schluß abgab. Anschaulich wird solch Vorgang im Stettiner Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1627⁴. *Per maiora*, durch Prälaten und Adel, werden zahlreiche zum Teil neue Steuern beschlossen. Die Städte weigern sich anfangs gegen alles, machen dann ein kleines Angebot und überlassen dem Herzog den Ausgleich.

¹ Ausschreiben Stettin 13. Oktober 1634. Wer ohne triftige Entschuldigung ausbleibe und auch keine Vollmacht gebe, solle der Abstimmung zu allen Punkten des Ausschreibens verlustig gehen.

² Abschied Stettin 13. September 1628. Die Vertreter dreier Distrikte willigen mangels Vollmacht nicht in die beliebte Fassung des Moratoriums; der Herzog bestimmt, es soll überall gleichmäßig gelten, ob unanimum ceterorum consensum. Dähnert S I, 668.

³ Man könnte sich hier erinnern, daß unter den Gegenständen einer persönlichen Jurisdiktion des Herzogs, wie sie für Wolgast aufgezählt werden (oben S. 106 Anm. 6), die Entscheidung von Streitfällen zwischen Ritterschaft und Städten begegnete. — In der Sache dasselbe treffend, aber sozusagen aus entgegengesetztem staatsrechtlichen Prinzip abgeleitet, die Auffassung in einem Schriftstück aus Wolgast von 1633, der Herzog sei einer der vier Stände und könne den Ausschlag geben. Angeführt bei Spahn S. 107 Anm. 2.

⁴ Dähnert S I, 656 f.

Dieser erklärt sie nun zwar für schuldig, an allen Steuern mitzutragen, jedoch unter wesentlichen Erleichterungen, in die einzuwilligen er die oberen Stände veranlaßt. Ähnlich ist schon die Entwicklung im Märzlandtag desselben Jahres¹.

Jene Bedingung für die Stände, die dargebotene Gelegenheit zur Ausübung ihres Stimmrechts zu benutzen, entsprang aus der Rücksicht ebensowohl auf die Mitstände wie auf den Herzog². Die ständische Verfassung war eine ideale Macht, die sittliche Verpflichtungen auferlegte. Wem widmeten sich denn die wenigen Männer, die in den mittleren Kriegsjahren trotz Anstrengungen, Verdruß und Gefahr mehrmals im Jahr zur Residenz zogen? Es ist wohl unabweisbar, daß ein Pflichtgefühl gegenüber dem „Lande“ als einer menschlichen und politischen Gemeinschaft, der sie angehörten, in ihnen waltete. Eine hiervon verschiedene Frage ist die, ob sich die Befugnis ihrer Beschlußfassung weiter erstreckte als auf die gesamten adligen und städtischen Herrschaften. Der Blick geht hier auf die fürstlichen Amtsuntertanen; man muß es bejahen, daß jedenfalls Polizeiwesen und Besteuerung unter ihnen durch die ständischen Beschlüsse bedingt waren. Das Maß der Bewilligungen war verbindend für die Amtsbauern und schützte sie wiederum dagegen, daß ihnen irgend mehr abverlangt wurde.

Ständisch war die Verwaltung des Landkastens, derjenigen Anstalt, durch welche die wichtigsten Steuern hindurchliefen. Der Landkasten erhielt sich dadurch in immerwährender Bedeutung, daß die Steuern eigentlich nur auf die Tilgung der herzoglichen Schulden verwendet wurden. Die Beträge, welche davon der Landkasten auf Landtagsbeschluß hin übernahm, lag dem Lande zu amortisieren ob. Die dafür nötigen Steuern waren in der Übernahme selbst ein für allemal bewilligt, nur der ständische Verwaltungsausschuß hatte sich mit dem Herzoge über ihre Höhe in jedem Jahre ins Einvernehmen zu setzen. Das mindeste war, daß die Zinsen, immer zu 6 Prozent berechnet, aufgebracht wurden. Dagegen gab es unterschiedliche Gründe, die Rückzahlung der Kapitalien zu verzögern. Nicht nur, daß die augenblickliche Last für das Land sich damit sehr steigerte; die Gläubiger selbst, die sich aus den vermögendsten Adligen und Bürgern im Lande und aus fürstlichen Beamten zusammensetzten, ließen die Kapitalien gern

¹ Dähnert I, 651 f.

² In einem wolgastischen Ausschreiben, 16. Mai 1626, St. T. 94 no. 100, heißt es, wer keinen Vertreter schicke, sei doch den Schluß zu halten gebunden; „hieran erstattet ihr, was euch als getreuen Lehnlenten und Untertanen obliegt und gebührt und zu des gemeinen Vaterlandes Nutzen und Bestem gereicht“.

stehen; wenn jemand Kapital kündigte, so nahm man mit Vorliebe wieder Schulden auf, um es auszuzahlen, sodaß also wieder neues Kapital zur Anlage kam. Der Landkasten wurde durch die Ausbildung dieser Gewohnheit ein Kreditinstitut zur Benutzung für jeden Privatmann, der Kapital anlegen wollte; gerade so wie das Kreditwerk in den Marken, das bis zum dreißigjährigen Kriege hier ebenfalls die Hauptsteuerverwaltung bildete, oder wie die Landkasten in Magdeburg und Preußen. Ließ sich nun befürchten, daß dieser Nebenzweck zum Schaden des zinszahlenden Landes zu weit verfolgt werde, so scheint ein solcher öffentlicher Nachteil bei privatem Vorteil doch vermieden worden zu sein. Einer sorgfältigen und energischen Regierung wie der Philipps II. boten die rechtlich dem Fürsten zustehenden Kontrollen eine ausreichende Handhabe, um eine regelmäßige Abtragung der alten Kapitalsummen in Gang zu bringen¹.

Die ordentliche Verwaltungsbehörde beim Landkasten, die Obereinnehmer, hatten sich zu einer rein ständischen Behörde entwickelt². Es waren für gewöhnlich fünf, drei adlige und zwei städtische³, einer der adligen war Direktor; ihnen zugeordnet war als Kastenschreiber ein Ratmann von Stargard, dem ständigen Orte des Landkastens. Sie wurden im Landtag, also doch immerhin mit Einwilligung des Fürsten, ernannt. Der Fürst durfte Rechnungslegung anordnen; kein Herzog aber hat diese Befugnis zu einer regelmäßigen Kontrolle ausgebildet; nach fünfzehnjähriger Pause wurde 1612 darauf zurückgegriffen, dann wieder 1617 und 1620. Auch dabei pflegten immer neben den Obereinnehmern, die Rechenschaft gaben, und den dazu beauftragten Hofräten noch einige Landräte mitzuwirken. Der andere Zügel, an welchem der Herzog die Landkastenverwaltung festhielt, bestand in der Notwendigkeit, ihm jedes Jahr den Vorschlag über die erforderlichen Steuern zu unterbreiten, seine Einwilligung darüber einzuholen und das Ausschreiben bei ihm zu veranlassen⁴.

Die zweite Art der gewöhnlich jedes Jahr fälligen Steuern waren die, welche zum Bedürfnisse der fürstlichen Kammer verwendet wurden und in ihrer genauen Höhe der Bewilligung des Landtags unterstanden. Außerordentliche Steuern hießen diese so gut wie die für den Landkasten, im Gegensatz zu einigen

¹ Oben S. 28.

² In alter Zeit waren Hofräte unter ihnen. Spahn S. 145.

³ Listen Dähnert S I, 570 f. (unvollständig); einigemal auch in den Landkastenakten des Hofes (von 1612, 1624, St. T. 97 no. 1 und no. 32).

⁴ Dieser Verlauf häufig zwischen 1608 und 1616 erwähnt in den Mitteilungen Philipps II. über die ausgeschriebenen Steuern an Franz, der sie in seiner Apanage ebenso ausschreiben darf. St. T. 97 no. 1 vol. I.

lehnsherrlichen Abgaben, die in keiner festen Zeitreihe, aber im Gefolge bestimmter Vorfälle mit Notwendigkeit und somit ordentlicher Weise erhoben wurden; der einzige Rest von ihnen, der in den moderneren Verhältnissen noch vorkam, war die Fräuleinsteuer bei Vermählung einer Fürstentochter. Auch die Kammersteuern erfüllten tatsächlich immer nur den Zweck der Schuldentilgung; im allgemeinen blieben die unzinbaren Schulden, die Plickschulden, ganz auf der Kammer haften. Ob aber diese Steuern unmittelbar an die Kammer oder erst durch den Landkasten gingen, das hing von der einzelnen Festsetzung ab und wechselte; es war auch noch ein verschiedenes Maß im Anteil des Landkastens an ihrer Verwaltung möglich¹.

Die Einsammlung in den lokalen Bezirken wurde, was die fürstlichen Amtsuntertanen und die amtsgesessene Ritterschaft betraf, von den Rentmeistern besorgt; Städte und Schloßgesessene lieferten die Gelder durch eigene Boten in den Landkasten ab. Wie das Verfahren aus dem 16. Jahrhundert überliefert war², so blieb es die ganze Friedenszeit über bestehen. Unterlage für die Zahlung war der Grundbesitz, die Hufe auf dem Lande, das Haus in der Stadt. Die Hegerhufe zu 60 Morgen wurde dem Giebelhause gleich gesetzt; wie die drei Arten von Hufen, so stuften sich die Begriffe von Giebelhaus, Bude und Kellerwohnung ab, derart, daß die untere Ordnung je halb so hoch wie die obere steuerte. Wie die geringste Art von Hufen, die Hakenhufe, steuerten die Krüger und Müller; nur bis zum halben Ansatz hiervon die Kätner. Die Handwerker auf dem Lande waren je nach der Einträglichkeit ihres Geschäftszweiges einer oder der andern dieser letzten Klassen eingefügt; die Schäfer gaben nach der Anzahl der eigenen Schafe³. Die fürstlichen Amtsuntertanen wurden behandelt wie alle anderen bäuerlichen Landesbewohner. Also war der Fürst als Grundbesitzer in demselben Sinne auf die bewilligten Steuern verpflichtet wie der Adel, der ja auch nur von den nicht selbst bewirtschafteten

¹ Die ausgreifendste Befugnis war, wenn die Obereinnehmer auch diese Steuern vom Landkasten aus an ihre Bestimmung, zu den Gläubigern, abführten, wie die Landtage es 1616 und 1619 festsetzten. Aus dem Abschied von 1608 muß man herauslesen (Dähnert S I, 639 f.), daß damals Zahlung in die Kammer mit Umgehung des Landkastens bewilligt wurde. In den ersten zwanziger Jahren zeigt sich die Mittelstufe, daß aus dem Landkasten die Steuersätze der Kammer zugehen (in den Registern des Landrentmeisters 1621 bis 24 steht jährlich eine halbe Steuer, Tabelle Spahn S. 89; sie waren aber für den Landkasten ausgeschrieben).

² Spahn S. 12 u. 178 ff. (mit Steuertabelle).

³ Für 100 eigene Schafe im Gemenge so viel wie von der Hegerhufe. Ausschreiben 11. August 1603. St. T. 97 no. 1 vol. I.

Hufen zahlte¹. Alle steuerbaren Werte waren in der Hufenmatrikel von 1628 zum erstenmal systematisch zusammengestellt.

Der Satz, bei welchem die höchste Klasse mit einem Gulden, alles andere entsprechend belegt wurde, hieß eine Steuer. Immer auf eine bestimmte Anzahl solcher Steuern wurde das Ausschreiben ebenso wie jede Bewilligung gerichtet. Der Landkasten brauchte in den Jahrzehnten nach 1600 für Zinsen jährlich zwischen einer und zwei Steuern. An Kammersteuern wurde in demselben Zeitraum meist eine halbe im Jahr, nur vorübergehend eine im Jahr bewilligt. Seitdem infolge der Rechnungslegung von 1612 eine stetige Abtragung von Kapital erstrebt wurde, belief sich viele Jahre hindurch die Last für das Land auf drei Steuern, Kammersteuern einbegriffen. Der Betrag einer Steuer schwankte um die Zahl von 12000 fl. herum².

Keine Anwendung haben diese Tatsachen mehr auf den Zustand von 1637, von dem unser Überblick eigentlich handelt. Da war der Landkasten seit Jahren zahlungsunfähig, und ein deutlicher greller Bankrott wurde höchstens durch die staatlichen Moratorien verhütet. Der alte Hufenschuß war durch ein Gewimmel neuartiger Steuern verdrängt. Diese aber wurden im Zusammenhang mit den Ereignissen, welche sie in jedem Falle hervorriefen, schon oben besprochen; sie waren vergängliche Schöpfungen der Kriegszeit.

Anhang zum zweiten Abschnitt.

Das Bistum Kammin.

Das Gebiet des Kamminer Bischofs umfaßte ziemlich genau die heutigen drei Kreise Kolberg-Körlin, Köslin und Bublitz³. Es bildete damit eine einheitliche Masse, gestaltet wie zwei Schenkel, die ungefähr einen rechten Winkel einschließen. Die Kreise Köslin und Kolberg-Körlin ziehen sich an der See

¹ Über Abweichungen vgl. oben S. 141.

² 1617 trugen drei Steuern 34400 fl., im Landtag 1619 wird eine Steuer auf 12000 fl. festgesetzt; 1620 und 1621 trugen drei Steuern 37875 und 37538 fl. (letzte Zahlen aus St. T. 97 no. 32 vol. III). Die Zunahme erklärt sich daraus, daß die prinzlichen Apanagen weniger wurden.

³ Aus einem Vergleich der Ortschaften des Kreises „Fürstentum Kammin“ bei Brüggemann mit den heutigen Grenzen ergibt sich, daß die Ostgrenze der Kreise Köslin und Bublitz wohl noch genau die Bistumsgrenze darstellt; an den südwestlichen Grenzen kommen geringe Abweichungen vor.

hin, Bublitz erstreckt sich von Köslin aus landeinwärts bis nach Westpreußen.

Das Stift war noch nicht eigentlich säkularisiert worden, sondern war, obschon evangelisch, staatsrechtlich noch ein geistliches Gebiet mit allen dafür überlieferten Rechtsformen. Seine Abhängigkeit vom Herzogtum drückte sich im Patronat der Herzöge aus. Die Bischofswahl stand dem Kamminer Domkapitel zu; sie war allerdings ein Recht ohne Inhalt, da seit der Reformation nur Mitglieder der Herzogsfamilie zu Bischöfen erhoben wurden. Seit 1623 vereinigte Bogislav XIV. das Bistum mit seiner übrigen Herrschaft, und schon bei Lebzeiten war ihm sein Nachfolger designiert, so daß 1637 im Stifte die direkte Herrschaft eine gewisse Fortsetzung erfuhr. Der Erwählte war Bogislavs einzig übriger männlicher Verwandter, der Sohn seiner Schwester Anna, Herzog Ernst Bogislav von Croy. Er war seit frühester Jugend vaterlos, hatte seiner protestantischen Erziehung halber wenig Aussicht, seine väterliche Erbschaft in den Niederlanden antreten zu können, und war durch die Bemühungen des Oheims mit der Exspektanz auf das Bistum und ebenso auf die gräflich ebersteinischen Lehen, falls sie heimfallen würden, ausgestattet worden¹. Er war noch unmündig, und so dauerte die Statthalterschaft fort², die Paul v. Damitz bei seinen anderen schweren Ämtern nie abgegeben hatte und auch für diesen neuen Herrn weiterführte.

Das Kapitel des Kamminer Domes gehörte nicht ins bischöfliche, sondern ins herzogliche Territorium; es hatte Standschaft, wie wir sahen, im Herzogtum. Das Bistum lag weitab von dieser Kathedralkirche, seinem ursprünglichen Sitz. Auch die Stadt Kammin war eine herzogliche. Es gab im Bistum als dessen ersten Stand ein anderes Kapitel von geringerer Ranghöhe, das am Dom zu Kolberg gestiftet war. Die Ritterschaft, der zweite Stand, war hier nicht weiter in Bezirke zerlegt. Es gab Landräte unter ihr, und zwar auffällig viele; in Matrikeln der Zeit um 1630 ist aus etwa neun durch Besitz hervorragenden Geschlechtern (Blankenburg, Damitz, Heydebreck, Kamecke usw.) je ein Landrat, mitunter selbst zwei aufgeführt. Eine Abstufung des Adels nach der Teilnahme an festen Vorrechten tritt jedoch nicht zutage. Das erbliche Landmarschallamt lag in den Händen der Familie v. Ramel. Zwei Städte mit Landtagsberechtigung, Kolberg und Köslin, und zwei Städtlein, Körlin und Bublitz, gehörten

¹ Letztere erteilt 22. April 1625 (angeführt im Vertrage des Kurfürsten mit Croy von 1650); über das Bistum war im Landtag Stettin Juli 1632 nahezu entschieden.

² Das Kapitel an Damitz. Kammin 5. Juli 1637. St. Pars III T. 8 no. 166.

dem Bistum an, letztere unter die bischöflichen Domänen fallend.

Das Domonialgut wurde unter den sechs Ämtern Kolberg, Körlin, Köslin, Kasimirsburg, Bublitz und Gülzow¹ verwaltet.

Das Behördenwesen war einfach. Die Statthalterschaft trat, wie es in der Sache liegt, nur nach Umständen ein. Der erste der ständigen Beamten war der Stiftsvogt. Er hielt das Gericht bei Hofe, das hier für den Adel ohne Einschränkung schon in erster Instanz zuständig war. Ein Beisitz des Adels erhielt sich hier weit mehr in Geltung als im Herzogtum und hatte ausgeprägte Formen². Sodann gab es einen Kanzler, einen Landrentmeister, einen Superintendenten, und an die Kapitulare und Syndici in Kolberg waren Ratsbestellungen ausgegeben³. Residenz war Köslin, so lange das Bistum besondere Fürsten hatte. Als der Statthalter Damitz nach Stettin zog, war es praktisch erschienen, die Behörden nach Kolberg zu legen, um der besseren Verbindung mit Stettin willen und damit die Prälaten das Hofgericht verstärken könnten; es wurde jedoch nicht ausgeführt.

Einige Steuern und Abgaben hatten im Bistum ihr besonderes Gepräge; bei Antritt der Regierung wurden „Bischöfepächte“ gezahlt. Sonst bestanden der Hufenschoß und die im Kriege sich ergebenden neuen Steuerformen wie im übrigen Lande. Den ständischen Einfluß auf alles drängte hier bei fortdauernder Abwesenheit des Landesherrn nichts zurück. Die Landtage der Kriegsjahre sind höchst zahlreich. Ihr Partikularismus wurde streng bewahrt, denn so wenig wie die wolgastischen mochten sich diese Stände im Prinzip und dauernd mit Stettin zusammentun.

¹ Amt Gülzow ist Exklave, westlich der Rega.

² Dies wird oft berührt in den Verhandlungen des Landtags Stargard 1653/4.

³ Erwähnt in der Verfassung des geheimen Rats, Dähnert I, 386. — 1650 kommt ein Hofgerichtsverwalter vor. Vgl. unten.

Dritter Abschnitt.

**Grundlegung einer kurfürstlich branden-
burgischen Verwaltung in Hinterpommern.
1637 bis 1654.**



Neuntes Kapitel.

Vom Erlöschen der pommerschen Fürstenlinie bis zum Antritt der brandenburgischen Landesherrschaft. 1637—1653.

1. Von 1637 bis zum westfälischen Friedensschlusse.

Über dem unbestatteten Sarge Bogislavs XIV. erhob sich der Kampf der beiden Gegner, die einander den Besitz des eröffneten Erbes streitig machten. Vom diplomatischen Federkriege gingen sie bald zu schärferen Waffen über.

Brandenburgs Anspruch war auf die vollkommen deutlichen Bestimmungen der Grimnitzer Verträge von 1529 gegründet, die sich als die endliche Schlichtung eines im ganzen späteren Mittelalter hin- und herwogenden Kampfes zwischen Brandenburg und Pommern darstellen. Streitpunkt war eigentlich die Lehnsoberrhoheit Brandenburgs über das in seinen politischen Traditionen slavische Nachbarland. Die Lösung gestaltete sich kompromißartig dahin, daß die brandenburgischen Herrscher für die Zeit des Bestandes der pommerschen Fürstenlinie jede Ausübung ihres Hoheitsrechtes aufgaben, es jedoch im Hinblick auf eine dereinstige Erledigung des Lehens in Kraft erhielten; dann sollte es den Heimfall Pommerns an das Kurhaus bedingen. Alles, was daneben über Einmischung der Kurfürsten bei der pommerschen Lehnsempfängnis vom Reich, bei der Huldigung der pommerschen Untertanen an jeden neuen Herzog festgesetzt wurde, diente nur dazu, den Gedanken an die rechtliche Unterlage der Zustände und an die ins Auge gefaßten möglichen Folgen aus ihr immer wach zu halten. Familienverbindungen, die zahlreich stattgefunden hatten, bildeten nicht den unmittelbaren Grund des Erbanspruchs, sondern eben die geschilderten lehnrechtlichen Verhältnisse. Diesen Vergleich vermittelten zwei Braunschweiger Herzöge zwischen Joachim I. und den pommerschen Brüdern Georg und Barnim XI. auf Joachims uckermärkischem Schlosse Grimnitz am 26. August 1529. Die Ausfertigung der

wechselseitig erteilten Urkunden folgte später. Jede fürstliche Partei stellte der anderen eine Erklärung aus, die beide als Reversalen bezeichnet sind und das Datum Stettin, Montag nach elftausend Jungfrauen (25. Oktober) 1529 tragen. An dritter Stelle gaben die pommerschen Stände dem Kurfürsten besondere Reversalen ihrerseits unter dem gleichen Datum, während das kurfürstliche Schriftstück Verpflichtungen sowohl gegen die Stände wie gegen den Herzog enthielt¹. Erneuerungen der dreifachen Reversalen sollten bei jedem neuen Regierungsantritt in Pommern ausgewechselt werden, was auch wirklich in der Regel bereitwillig geschah, zuletzt wahrscheinlich noch 1626 bei der Annahme der Huldigung in Wolgast durch Bogislav².

Dem gegenüber bezog sich Schweden auf den letzten, vierzehnten Artikel des zwischen Gustav Adolf und Bogislav XIV. unter dem 10. Juli 1630 aufgerichteten Bündnisses³. Der Artikel bestimmte: falls der gegenwärtige Herzog ohne Leibeserben abgehe und Brandenburg bis dahin dem vorliegenden Verträge nicht durch eine Handlung der Ratifikation beigetreten sei, so werde die Krone Schweden das pommersche Gebiet so lange in tatsächlichem Besitze behalten, bis der Erbe ihr anderweitig eine Entschädigung für die gesamten Kriegskosten verschafft habe. Zwar stand dies in der Urkunde als ein nur einseitiger Vorbehalt des Königs von Schweden; doch hatte der Herzog eben auch unter diesen Artikel seine Unterschrift gesetzt, so daß ein diplomatischer Gebrauch davon möglich war.

Will man die privatrechtlichen Begriffe an der Streitfrage aufzeigen, so standen sich gegenüber ein Erbrecht — aber wohlvermerkt eines, in das lehnrechtliche Verhältnisse einfließen — und eine Belastung der Erbschaft auf Grund eines Entschädigungsanspruches, der bis zur Höhe der Erbschaft selbst ging; juristisch vielleicht noch nicht unlösbarer Widersprüche. Indes, wie schon diese „Entschädigung“ für Schweden ein den Dingen künstlich aufgeschraubter Begriff war, so lag überhaupt die Frage ganz und gar im politischen Felde, und Brandenburg machte sich mehr und mehr auf einen Kampf gefaßt, je näher die Eröffnung der Erbschaft heranzurücken schien. Seine Schwenkung zur kaiserlichen Politik hinüber entsprach diesem Entschlusse.

¹ Die Verträge Dähnert I, 47 ff., nämlich der summarische Vertrag von Grimnitz selbst und die dreifachen Reversalen. Riedel, Codex diplom. Brandenb. hat nur (II, 6 S. 354 ff.) den ersteren und die Reversalen der pommerschen Herzöge.

² Akten St. T. 27 no. 25, wo zwar die ausgewechselten Urkunden nicht liegen, aber eine Korrespondenz, welche beide Teile zur Herausgabe willig zeigt.

³ Dähnert I, 76 ff.

Die Pommern, welche auf solche Weise zwischen die beiden Gegner gerieten, hegten die Hoffnung, auf dem Fahrzeuge, das sie sich in der Regimentsverfassung zurechtgezimmert hatten, die klippenvolle Enge zu überwinden. Für die oben vorgebrachte Ansicht, daß Georg Wilhelm niemals förmlich und entschieden auf die Regimentsverfassung einging, ist eine weitere Stütze der Umstand, daß er über die anderen Regierungsbeamten hinweg den Statthalter, Freiherrn von Putbus, bloß persönlich insgeheim beauftragte, im eintretenden Falle des Abscheidens Herzog Bogislavs die Beamten für Brandenburg in Pflicht zu nehmen und alles nach Möglichkeit zum sofortigen tatsächlichen Regierungsantritt des Kurfürsten einzurichten; die Abrede fällt in die ersten Augusttage 1635¹. Als dann in naher Voraussicht des Todesfalles Putbus den Kurfürsten bat, ihm den zu schweren Auftrag wieder abzunehmen, bestimmte dieser nur im allgemeinen, daß die sonstigen Räte der Residenz dazu mitwirken sollten². Diese ließen sich aber unter Vorantritt der Stände zu eben dieser Zeit auf etwas fast ganz Entgegengesetztes ein, auf den Plan nämlich, die Wirksamkeit der bestehenden Behörden und zumal des Regierungskollegiums auf Grund der ihnen schon inwohnenden Autorität weiter zu erstrecken, die Ausübung der monarchischen Gewalt hingegen fürs erste ruhen zu lassen; die Möglichkeit eines solchen Verfahrens war in der Regimentsverfassung gegeben. Gemeinsam mit den Hofräten entschlossen sich die seit Mitte Februar 1637 in Stettin versammelten Landräte, dies Ziel mit Aufbietung aller Mittel zu verfolgen³. Sie fertigten eine ansehnliche Gesandtschaft an Georg Wilhelm nach Küstrin ab, um vor allen Dingen seine Einwilligung dazu zu erlangen, daß die jetzige Regierung nach ihrem eigenen Ermessen bis zum Frieden schalten könnte.

Dabei hätte es vom guten Willen der Interimsregierung und der Stände abgehungen, welches Ansehen seinen landesherrlichen Rechten gewahrt bleiben sollte. Der Kurfürst von Brandenburg war weit entfernt, seine Zustimmung dazu zu geben. Zwar hielt er auch ein ausdrückliches Verbot noch zurück, aber er unternahm, als gerade in diese Verhandlungen die Todesbotschaft aus Stettin hineingetroffen war, Schritte in ganz anderer Richtung. Er ließ Patente ausgehen, durch die er den Antritt seiner Herrschaft ankündigte und die pommerischen Untertanen in Pflicht nahm. Infolge der Einwirkung der Schweden blieben dies einstweilen leere Versuche. Der weitere Verlauf vermochte kaum seinen Sinn zu ändern. Die

¹ Bär, Einleitung S. 120.

² Bär, Quellen no. 177. 178.

³ Dies und das Folgende nach der ausführlichen Darstellung bei Bär, Einleitung S. 120—135.

Politik dieser bewegten Monate braucht hier nicht neu geschildert zu werden. Immer waren es die pommerschen Stände, die heftig auf die Durchführung der Interimsverfassung drangen. Weit weniger zäh hielten die Räte an dem Plane fest, die sich mit der zweifelhaften Ehre und Macht, aber auch mit der unmittelbaren Gefahr und Verantwortung beladen sollten. Sie mühten sich, gerade wie die Landräte, einen möglichst vollzähligen Landtag zustande zu bringen; als dann verschiedene Versammlungen doch nur ziemlich schwach ausfielen, ließen sich die in der Regierung verbleibenden Räte wenigstens von den Anwesenden eine Art Bürgschaft ausstellen, daß sie wegen ihrer Amtsführung dem rechtmäßigen Landesherrn gegenüber Schutz und Sicherheit genießen sollten¹. An der Spitze der Räte, in der Stelle, die dem Statthalter zukam, begegnet in den hierzu aufgesetzten Schriftstücken der Graf Kaspar von Eberstein; so schritt das erste Adelsgeschlecht in diesen schweren selbständigen Handlungen noch einmal dem Lande voran, während der bisherige Statthalter Putbus seit den Märztagen aus der Öffentlichkeit zurücktritt². Von den beiden Parteien, die um die Landesherrschaft kämpften, zeigte sich Schweden in mancher Hinsicht geneigt, die Interimsregierung der pommerschen Räte zu dulden. Es war dies ganz natürlich aus einem Grunde, der zugleich die brandenburgische Politik bestimmte, sich zur Interimsregierung ablehnend zu verhalten. Wenn man Schwarzenberg die Grundsätze seiner Maßnahmen im Zusammenhange entwickeln hört³, so kann man ihnen eine vernünftige Zielbewußtheit nicht absprechen. Der Kurfürst soll sich seine Rechte in vollem Umfange wahren, soll diese durchaus von der tatsächlichen Lage des Augenblicks abgesondert behandeln. Würde er nun eine einheimische pommersche Regierung autorisieren, so geriete diese in ihrer Tätigkeit unvermeidlich unter schwedischen Einfluß und käme am Ende dahin, seinen Gegnern durch Schritte in die Hände zu arbeiten, die eigentlich in seinem Namen geschähen. Diese Fassung des Gedankens entstammt einer etwas späteren Zeit (April 1639), als eine Wiederbelebung der Interimsregierung von Pommern aus angeregt war; allein offenbar sind auch die Jahre vorher von derselben Überlegung beherrscht. Für den Rest des Jahres 1637 sah Georg Wilhelm dem pommerschen Versuche zu, ohne sich ganz bestimmt zu äußern, dann im Februar 1638 verbot er die Regierung der Räte ausdrücklich. Alle Behörden in Stettin lösten sich schnell auf.

¹ Bär, Quellen no. 185, S. 345.

² Er starb am 2. August 1637. Briefe der Räte über seinen Tod St. T. 87 no. 2 vol. III.

³ Schwarzenberg an Georg Wilhelm. Köln a. d. Spree 11. April 1639. Bär, Quellen no. 198.

Die Lage des Landes war eine solche, daß ihm anderes zu entbehren möglich war, nicht aber die Gerichtsverwaltung. Man sieht nicht, ob auch im lokalen Betriebe sogleich alles stockte. Es ist aber eine eigenartige Handlung der Selbsthilfe aufbewahrt, welche den Abbruch aller überlieferten Ordnung für zwei Jahre später voraussetzt. Die Ritterschaft der Distrikte Stolp und Schlawe schuf auf ihrer gemeinsamen Tagung in Stolp am 1. Mai 1639 eine Instanz, bei der sie in der Rechtlosigkeit Schiedsspruch oder Urteil sich holen wollte. Die Formen waren aus denen eines gewöhnlichen Landvogteigerichts entwickelt, doch so, daß die Autorität des Gerichtshofes verstärkt wurde. Drei bestimmte Adlige in ehrenvollen Stellungen¹ sollten sich in kollegialer Gemeinschaft des Gerichts annehmen, Kriminal- und Zivilhändel summarisch behörden und entscheiden, nach Wichtigkeit der Sachen mit Zuhilfenahme der versammelten Ritterschaft dieser Distrikte². Nur als Mitteilung des erfolgten Beschlusses, nicht um die Bestätigung zu erwirken, wurde eine Abschrift der Urkunde an den Kurfürsten geschickt³, der sie laut Kanzleivermerk ad acta legen ließ.

Nicht übermäßig lange säumte Schweden, sein angenommenes Herrschaftsrecht durch Einsetzung neuer Behörden auszuüben. Der pommersche Landtag im Spätherbst 1640, den es dazu brauchen wollte, verweigerte aus Bedenken des Rechtes seine Mitwirkung⁴. So gab denn Schweden von sich allein aus seinen Vorlagen gesetzliche Kraft. Hier stehe ein Überblick über die neue Gouvernamentverfassung, wie er aus dem deutschen gedruckten Material gewonnen werden kann⁵.

Die Krone Schweden leitete ihre Befugnis, für die Regierung des Landes auf allen Gebieten zu sorgen, aus dem Direktorium in Kriegssachen ab, das sie durch die schwedisch-pommersche Allianz von 1630 erhalten hatte. Ganz deutlich heißt es in einer Erklärung des Legaten Oxenstjerna auf Beschwerden der vorpommerschen Stände 1643⁶, der Königin

¹ Georg v. Zitzewitz, Hauptmann der Witwe zu Stolp Anna v. Croy, Anton v. Natzmer, auch als Hauptmann aufgeführt (einer des Namens kommt um 1618 als Landvogt von Stolp-Schlawe vor) und Landrat Kaspar v. Böhn.

² Stolp und Schlawe waren durch den gemeinsamen Landvogt gerichtlich immer eng miteinander verbunden gewesen.

³ B. R. 30 no. 17 fascic. 4.

⁴ Bär, Einleitung S. 152. Über brandenburgische Schreiben, die darauf einwirken konnten, s. unten.

⁵ Das Hauptsächliche bei Bär, Einleitung S. 152 f. und Quellen, worunter besonders no. 201, die Dienstvorschrift für Baner als Generalgouverneur, schon etwa 1639 aufgesetzt, später befolgt. Bär verweist für Näheres auf das schwedische Buch von Malmström (Bidrag till Svenska Pomerans historia), dessen Ausführungen hierüber eingehend und gut seien.

⁶ Dähnert III, 97.

stehe kraft des Direktoriums, das im Bündnisse festgesetzt sei (*vi foederis et directorii*), auch die Justizverwaltung zu, weil die schlechte Ordnung der Justiz den königlichen Kriegsetat affiziere. Erst recht leuchtet ein, daß das Finanzwesen in einer engen Beziehung zu den militärischen Unternehmungen stand. Dementsprechend erscheint in den Vorentwürfen der Behördenorganisation die finanzielle Leitung mit der allgemeinen Verwaltung unmittelbar verbunden. Für die Behörden überhaupt blieb die Teilung nach den beiden Landeshälften Stettin und Wolgast erhalten. Das einzige vermittelnde Organ bildete der Generalgouverneur, der über den beiden besonderen Gouverneuren seine Stellung einnahm. Jeder dieser Untergouverneure erhielt zur kollegialisch mitwirkenden Behörde einen Staatsrat (*consilium status*), in dessen Tätigkeit ebenso wohl wie die politischen auch die ökonomischen Sachen fielen, welche die Zentralverwaltung angingen¹. Auch eine Mitwirkung an der Entscheidung von Appellationen aus dem Hofgerichte fiel ihm zu. Die neuen Regierungen unterschieden sich von dem in Pommern Hergebrachten zu allermeist dadurch, daß das Gouvernement gleichzeitig und in erster Linie ein militärisches war; ja der erste Generalgouverneur war der Feldmarschall Johann Baner, welcher den ganzen Reichskrieg für Schweden führte. Bis auf eine Oberaufsicht der Gouverneure vom Körper des Staatsrats abgesondert, setzten die Hofgerichte die überlieferte Gestalt dieser Behörden wenig verändert fort, als sie in Stettin und, statt Wolgasts, in Greifswald neu eröffnet wurden. Einigermassen wurde immerhin von dem anfänglichen Grundsatz abgewichen, daß die Rechtsprechung eingeborenen Pommern vorbehalten sein sollte; in einer Verhandlung mit den wolgastischen Ständen sprach Johann Oxenstjerna² nur von überwiegender, nicht allgemeiner Erfüllung ihres Wunsches wegen des Indigenates³. Nicht gesagt war übrigens, daß der Staatsrat Eingeborene von sich ausschließen sollte; indem ferner die Möglichkeit offen gelassen wurde, zu Beschließungen des Staatsrats die Justizräte hinzuzunehmen, war eine Verbindung des pommerschen Bestandteils mit der leitenden Behörde hergestellt. Für das Beamtentum der lokalen Verwaltung wurde gerade ein etwas buntes Gemisch von Schweden, Pommern und sonstigen Deutschen ge-

¹ Dies deutlich in der Vorlage für den Landtag 1640. Bär, Quellen no. 206, S. 380.

² Dähnert III, 98.

³ Eigenartig waren die Appellationen geregelt; das Reichskammergericht wurde ausgeschlossen; das *consilium status* nahm sie entgegen und schickte sie entweder an eine Juristenfakultät oder brachte sie vor einem Gerichtshof zur Entscheidung, der aus ihm selbst, dem Hofgericht und einigen Landräten zusammengesetzt war. Bär S. 381 f.

sucht¹. Die Rechtsprechung unter der Distriktsritterschaft wurde teilweise, wie sich nachweisen läßt, von der Regierung aufrecht erhalten, auch wenn die Verwaltung der Domänen ihr schon aus den Händen gekommen war.

Trotzdem trugen die Zustände jetzt nicht den Stempel einer guten und eifrigen Zivilverwaltung. Der „Kriegsetat“, die allgemeine militärische Kraft, war der Leviathan, der alles in sich schlang. Die Pommern hatten es doch wohl nicht aus der Luft gegriffen, was sie alsbald nach dem Friedensschlusse der Königin Christine vortrugen², daß nämlich die Zivilverwaltung in der Kriegszeit arge Mängel habe blicken lassen, und die Kriegsangelegenheiten überall in den Vordergrund getückt worden seien.

Die Domänen beschlagnahmte die schwedische Regierung, so weit sie noch frei waren, gleichfalls auf Grund ihres Direktoriums. Wir erfahren³, daß die fürstlichen Einkünfte aus Domänen und Regalien in jeder Regierung mit den Assistenzgeldern der Landschaft in eine Kasse flossen, die nach dem obigen der Gouverneur und der Staatsrat unter ihrer Verwaltung hatten. Hieraus wurden neben den Kriegsaufwendungen die Gehälter der Beamten bestritten. Die fürstlichen Witwen, die noch zu Treptow a. R., Stolp, Rügenwalde, Neustettin lebten, blieben, wenn auch vielleicht nicht uneingeschränkt, im Genusse ihrer Leibgedinge. Viele Domänenämter zumal in Vorpommern waren schon vor 1637 in private Hände geraten; der Zug der schwedischen Verwaltung ging nun dahin, diesem Zustande noch weitere Ausdehnung zu verschaffen. Oft ganze Ämter auf einmal, sonst Ackerwerke, Dörfer für sich wurden größeren und kleineren Machthabern in dem unterworfenen Lande eingetan, konferiert, geschenkt oder wie die Ausdrücke lauten. Für geleistete Dienste Landbesitz auszugeben, war in Schweden eine gerade jetzt sehr gangbare Form der Bezahlung, bei welcher der regierende Adel sich selbst am besten versorgte⁴. Die eroberten Provinzen wurden in diesen Gebrauch hineingezogen. Der Ausdruck für die so vergabten Stücke ist allgemein „Donationen“. Sie sollten ordentlicherweise unter das Lehnrecht fallen⁵, und dessen Stand war in Schweden seinem ursprünglichen Sinne noch näher als in Deutschland und also den lehnherrlichen

¹ Instruktion Baners Artikel 10 (Bär S. 369).

² Instruktion für Gesandte der Stände des schwedischen Anteils. Bär, Quellen no. 231, S. 445.

³ Antwort Johann Oxenstjernas auf Beschwerden, Dähnert III, 98.

⁴ Geijer-Carlson, Geschichte Schwedens IV, 47. Der Staat war nach Auffassung einer Partei rechtlich gebunden nur, wenn wirklich geleistete Dienste zugrunde lagen. Ebenda IV, 20 Anm.1; IV, 50. 59.

⁵ Ebenda III, 407 f.; IV, 50.

Interessen günstiger¹; aber mit irrtümlichen Fiktionen des monarchischen Besitzes sei. In Vie- und Hinderdimmern war im Jahr 1641 noch irgend einer Form eines Immunitäts in privater Hand genommen, wie im Verlaufe dieses Jahres war.² — In keinem Umfange wurde services Expulsion eingewandt, um mit noch sacrificierteren Ansichten denselben Weg zu wandeln. Nach Boners Instruktion sollte ins die Güter Adligen treffen³. Sie sich damals beim nämlichen Antrage zunächst zum Kurfürsten von Brandenburg in Diensten zugehörig wurden: der Form halber sollte Einziehung der Güter unter die Anker erlösen: „hernach können sie wohl J. K. Maj. gewisse Offizieren unter den Armeen gegeben und gegeben werden, wie sie dann dazu destiniertes sein.“ — Wir werden die Devisenfrage noch einmal streifen müssen.

Keinen unmittelbaren Besitz über die Krone Schweden am Kamminer Bistum aus. Allein hier war die Lage des jungen Herzogs von Croy eine selbst rechtlich sehr unsichere. Wohl war er 1637 vom Kapitel zum Bischof gewählt. Aber damals war er noch zu jung zur selbständigen Regierung, und wenn er später einmal diese antreten wollte, so hätte dann eine feierliche Intruktion durch den Patron des Stiftes, den pommerschen Landesherren, gehört. Man braucht nicht weit nach Gründen dafür zu suchen, daß eine solche Intruktion überhaupt niemals erfolgte. Als der Herzog längst in den männlichen Jahren stand, lebte er noch immer bei seiner Mutter auf ihrem stolpischen Leibgedinge. Die Stände erkannten ihn als ihren Herrn an, die Verwaltung führten aber die Stiftsbeamten, wie es scheint, ohne starke Einmischung des Herzogs, der dafür keine Leidenschaft hatte. War es seit seiner Mündigkeit kein Statthalter mehr — diesem Amte hatte Paul v. Darnitz noch seine letzten Kräfte gewidmet — so war er der ordentliche höchste Beamte des Bistums, der Stiftsvogt, welcher die wenigen inneren Geschäfte besorgte. Schweden duldeten den Zustand, vorausgesetzt, daß seine Geldansprüche befriedigt wurden; auch Stücke der bischöflichen Domänen mußten dazu herhalten.

Zwischen Schweden und den pommerschen Ständen war der Riß offenkundig geworden, als diese 1640 der vorgeschlagenen Verfassung ihre Zustimmung versagten. Seitdem behielten sich die Gouverneure mit ganz spärlicher Berufung von Stände-

¹ Der Beschluß von Norköping 1604 über Rücknehmbarkeit ebenda II, 338. Er wird von der monarchischen Partei später immerfort im Munde geführt. Vgl. auch V, 165.

² B. R. 30 no. 66. Notiz, es sei von der pommerschen Stände Deputierten (beim Friedenskongresse) evinziert, mit Datum 26. November 1640.

³ Art. 15 (Bär S. 371); Bedingung ist, daß Zitation ohne Erfolg bleibt.

tagen. Die Assistenzgelder ließen sich, ohne häufig neu bewilligt zu werden, deswegen mit einiger Leichtigkeit fort-dauernd erheben, weil die Hauptform für sie noch immer die Akzise war.

Es war ein nicht grundloser Argwohn der Schweden, daß eine Strömung, die in den Ständen das Übergewicht erlangte, gegen die Fremdherrschaft ging und den Kampf Brandenburgs um sein Erbrecht mit bewußtem Willen begünstigte. Bald wuchsen zwei Parteien im Lande empor. Die eine bildeten die, welche sich an das schwedische Schalten und Walten allmählich gewöhnt hatten und sich zu der Herrschaft, die ihnen das Schicksal einmal gegeben hatte, gut zu stellen wünschten. Die Regierung verkannte nicht den Nutzen der Bundesgenossenschaft dieser Leute, die zu ihren Absichten „nur einerlei Affektion“ trugen¹, und hielt größtenteils deshalb die Gerichtsstellen und die betreffenden anderen Ämter Einheimischen offen, um diese Partei an sich zu ketten. Auf der Gegenseite stand der mutmaßlich größere Teil des Adels, den vor allem wohl die hergebrachte Vorstellung von den brandenburgischen Rechten bewog, die Herrschaft des Kurfürsten als die allein gültige anzuerkennen und alle Schritte der angemäßen schwedischen Regierung im stillen für nichtig zu betrachten. Hatten die adligen Geschlechter doch in den Erbhuldigungen die Pflicht der Lehnstreue auf den Fall übernommen, der jetzt, allerdings in Begleitung unabsehbarer Verwickelungen, eingetreten war. Diese Partei bezeichnete sich mitunter als die Patrioten.

Hauptsächlich aus zwei Gegenden, die geographisch dafür bevorzugt waren, spannen sich Fäden persönlicher Anknüpfungen von den Edelleuten zum kurfürstlichen Hofe hinüber. Vorpommern beherrschten die Schweden durchschnittlich in weit höherem Grade als Hinterpommern; daher gingen schon diese ersten engeren Beziehungen von Hinterpommern aus. Sie erstreckten sich einesteils vom Südrande des Herzogtums nach der Neumark, andernteils von den östlichen Distrikten nach Ostpreußen hinüber. Polnisches Gebiet, das den betreffenden Landesteilen benachbart war oder sich, wie Westpreußen, zwischen sie schob, hinderte die Verbindungen nicht, sondern gab als neutraler Boden² sogar die beste Gelegenheit zur Vermittelung. Als die ansehnlichsten Schloßgesessenen, die unweit der märkischen Grenze beieinander wohnten, nebst einigen nahe gesessenen anderen Adligen versuchten, sich dem Kurfürsten zu nähern, begaben sie sich nach Tempelburg,

¹ Instruktion Baners, Bär S. 368.

² So war offenbar die damalige Auffassung, obgleich zwischen Schweden und Polen nur Waffenstillstand und nicht Frieden herrschte.

der Regierung Bogislavs XIV. und noch während der Interimsregierung Direktor des Stettiner Hofgerichts gewesen war. Als er dessen Siegel auf das kurfürstliche Verbot hin schweren Herzens niederlegte, stellte er sich sogleich dem Kurfürsten für andere Dienste zur Verfügung¹ und erhielt ohne bestimmte Form eine Art Annahme zu Diensten, die er in Pommern weiter leisten sollte, mit dem Versprechen eines festen Amtes nach der einstmaligen Besitzergreifung². Beide Brüder korrespondierten von ihrem Gute Ossecken (in Lauenburg) oder von Danzig aus mit dem kurfürstlichen Hofe, zumal während dieser sich 1639 und 1640 in Königsberg befand. Sie waren es auch, welche diesem Hofe die Person eines Beamten zuführten, der noch für die kurfürstliche Verwaltung in Pommern große Bedeutung erlangen sollte, nämlich den früheren pommerschen Hofrat Dr. Friedrich Runge. Indessen mit der Einleitung eines Verhältnisses zu Runge kommen wir bereits in die Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm hinein.

Ein Umschwung erfolgte mit dem Regierungswechsel ebenso sehr wie in dem politischen Verhältnisse zu Schweden in der Behandlung des pommerschen Landes, welches übrigens das Streitobjekt war und blieb. Georg Wilhelm hatte in starrer, beinahe blinder Verfolgung seines Rechts die Schweden seit 1637 in Pommern selbst angegriffen, hatte das Land stückweise durch Eroberungen an sich zu bringen gehofft. Die Regimenter in kaiserlicher Eidespflicht, die in der brandenburgischen inneren Geschichte eine Rolle spielen, wurden eben zu diesen Einfällen verwendet. Nur reichte leider die Kraft nicht zur Eroberung, sondern es wurden Streifzüge und Plünderungen daraus, die einiges Gut von Pommern nach Brandenburg hinüberschafften, an Ort und Stelle aber unvergleichlich schlimmeren Schaden taten. Erstaunlich ist es dann in Wahrheit, daß der Kurfürst das uneroberte Land fiskalisch ausnutzen wollte. Wie er den Adel ermahnte, seine Züge mit dem Aufgebot und mit Geld zu unterstützen³, so verlangte er im Herbst 1640 von dem Landtage, den Schweden berief, eine Bewilligung für sich von 100 000 Talern⁴. Die

¹ Er sowie sein Bruder gehörten dem Wohnsitz nach seit dem Heimfall Lauenburgs an Polen gar nicht mehr zu Pommern.

² Matthias v. Krockow an Georg Wilhelm, Stettin 13. März 1637. Antwort Georg Wilhelms Köln 7. Mai 1637. B. R. 30 no. 49.

³ In der Antwort auf das Tempelburger Schreiben. Köln, 10. Dez. 1637. Bär, Quellen no. 192.

⁴ Er ermahnte sie zugleich, seine Rechte zu achten und auf gefährliche Vorschläge Schwedens nicht einzugehen. Georg Wilhelm an die Prälaten Güntersberg und Eickstedt, ohne Ort, 31. Oktober 1640; wohl der Entwurf Schwarzenbergs, vgl. Meinardus, Protokolle I no. 8. Hat der Kurfürst das Schreiben noch abgeschickt? Friedrich Wilhelm wiederholte den Inhalt in zwei Schreiben (an jeden dieser Prälaten)

Dinge verbanden sich dann so in den Köpfen, daß die Raubzüge als Exekutionen einer geforderten Abgabe erschienen¹. Der brandenburgische Obrist Goldacker nahm „auf Abschlag“ einiges Vieh mit und brachte dazu mehrere namhafte Personen gefänglich ein, wie Schwarzenberg es dem neuen Kurfürsten harmlos darstellte². Aber dieser entwickelte bald seine eigenen Ansichten darüber. Man möchte noch nicht viel daraus folgern, daß er schon in den ersten Wochen die Loslassung der Küstriner Gefangenen befahl³; denn dies geschah auf Kautionen hin, die er in Händen hatte. Aber Selbständigkeit liegt in der Verfügung unter dem 8. März⁴, daß mit Geldeinforderungen aus Pommern überhaupt aufgehört werden solle; jene Exekutionen mit ihren Verwüstungen brächten mehr Nachteil als Vorteil.

In die ersten Regierungsgeschäfte fielen einige Verhandlungen mit Dr. Runge. Der Kurfürst antwortete gleich am 24. November 1640 dem Joachim Ernst v. Krockow auf ein noch an den verstorbenen Herrscher adressiertes Schreiben wegen des Landtages in Pommern und dann wegen Runges. Die letzten drei Jahre hatte dieser ohne rechte Heimat, zeitweilig bei den Krockow auf Ossecken, gelebt; er sah sich nun durch seine Vermögenslage gedrängt, wieder ein Amt anzunehmen, und wenn ihm der Kurfürst keines verleihen könnte, sich gegen seine Neigung in Pommern unter der schwedischen Regierung fortzuhelfen⁵. Das kurfürstliche Anerbieten daraufhin, das Krockow vermittelte⁶, enthielt eine Stellung in brandenburgischem Dienst mit 300 Talern und der Aufgabe, von einem nahen neutralen Ort wie Danzig aus die pommerischen Vorgänge zu beobachten und durch Korrespondenz auf sie einzuwirken⁷. Runge nahm dies in dieser Gestalt nicht

sehr bald nach seinem Regierungsantritte, Königsberg 4. Dez./24. Nov. 1640, im Entwurf wie das vorige B. R. 30 no. 17 fascic. 5; die letzteren gelangten an die Adressaten (Bär, Einleitung Anm. 612).

¹ Vgl. Meinardus, Protokolle I, Einleitung S. XXXIV.

² Spandau 14. Jan. 1641. Auszug aus dem Schreiben Protokolle I no. 101.

³ Königsberg 14./4. Dezember 1640. Ebenda no. 40.

⁴ An Schwarzenberg, Königsberg 8. März/26. Februar 1641. B. R. 30 no. 17 fascic. 5.

⁵ J. E. v. Krockow an Georg Wilhelm. Ossecken 6. November (neuer Stil?) 1640. Es heißt zu den Aussichten Runges, daß er „mit keinem Kaufmannshandel sich ernähren kann, sondern bloß mit der Feder.“

⁶ Friedrich Wilhelm an J. E. v. Krockow. Königsberg 4. Dez./24. Nov. 1640.

⁷ In dem ersten Vorschlag, der von Schwarzenberg stammte, war Runge dabei der Titel eines Hof- und Kammergerichtsrats zugehört. Meinardus, Protokolle I no. 9. — Erdmannsdörffer gibt in Urk. u. Aktenst. I S. 517 Anm. 11 das, was hier als Plan erscheint, als wirklich ausgeführt an, ohne Nennung der Quelle; sollte ein Aktenstück dieses Inhalts existieren?

an. Er verlangte 600 Taler, so viel wie er unter Bogislav gehabt hatte¹. Die Angelegenheit taucht seitdem in Dunkel. Statt an einem Orte außerhalb der Grenze ließ sich Runge in Stettin nieder und nahm hier das Stadtsyndikat an, auch ein ziemlich neutrales Amt und noch geeigneter, um Beobachtungen zu machen. Er bezog nun wohl kein Gehalt vom Kurfürsten, aber er löste auch nicht alle Verbindung. Er dürfte, wie schon Matthias v. Krockow, wie später so viele andere, eine Exspektanz auf ein kurfürstliches Amt in Pommern erhalten haben. Bei den einleitenden Maßnahmen zur westfälischen Friedensverhandlung und bei den Konferenzen in Osnabrück selbst ist er unausgesetzt in Verbindung mit kurfürstlichen Räten. Er schrieb für den geheimen Rat 1646 ein Gutachten nieder über die Bedeutung Pommerns und das Wertverhältnis seiner einzelnen Teile. Eine Zeit nach dem Friedensschluß meldet dann der Gesandte des Kurfürsten für Schweden, Ewald v. Kleist, von einer Begegnung auf der Reise², Runge sei noch „recht standhaftig affektionieret“ und geneigt zur Annahme „effektiver Dienste“.

Die Friedensverhandlung war das nächste, was allseitig lebendige Bemühungen um die Entscheidung von Pommerns Schicksal hervorrief. Auch die pommerschen Stände erschienen auf dem Platze, und zwar in gemeinsamer Handlungsweise, da ja der Gedanke einer Teilung zwischen den beiden Mächten noch nicht lebendig geworden war; die Stände wollten vielmehr die Interessen ihres einheitlichen Vaterlandes wahrnehmen. Seit den Verwirrungen von 1637 hatten bei ihnen die Prälaten eine Führerschaft übernommen, die über die Gewohnheit ruhiger Zeiten sehr weit hinwegging. Der Dekan Matthias v. Güntersberg und bald auch der Prälat, welcher in Wolgast an entsprechender Stelle stand, Dubslav Christof v. Eickstedt, erscheinen da als „Direktoren“ der Stände. Sonst genossen die Prälaten wohl die erste Würde, waren aber nicht organisierend den Ständen vorangetreten. Das fiel, wenn es nötig wurde, vielmehr den Landmarschällen anheim, deren Amt auch als eine „Direktion“ der Stände gelegentlich bezeichnet wird, in neuerer Zeit aber sehr verblaßt war. Indem Mut und Pflichtgefühl jetzt die Prälaten, besonders den Dekan Güntersberg, zur Führung antrieben, erwuchs ihnen daraus für die ganze nächste Zeit eine erhöhte Achtung. Auch den brandenburgischen Kurfürsten wurden sie als „Direktoren“ von den Brüdern Krockow angegeben, und aller direkte Verkehr des Hofes mit den Ständen ging infolgedessen auf ihren Namen³.

¹ Memorial Runges, undatiert, eingelegt dem Briefe Krockows an Friedrich Wilhelm, Danzig 8. Januar (neuer Stil?) 1641.

² An den Kurfürsten. Kopenhagen 17. März 1649. Urk. u. Aktenst. IV, 851.

³ An Güntersberg und Eickstedt die oben S. 171 Anm. 4 erwähnten Schreiben.

im Kampfe für das gemeinsame politische Ziel zur Seite stand; unter den politischen schlummerten hier aber nationale Bestrebungen.

Zwar verbanden sich bei den Pommern mit dem Gedanken an die kurfürstliche Herrschaft auch gewisse Befürchtungen. Jedoch der Kurfürst beschwichtigte sie in einer Art, die weitgehend genug erscheinen konnte. Er hörte hin und wieder von Besorgnissen um Religion, Indigenat, Privilegien; er beauftragte zwei seiner Beamten, die in privaten oder Amtsgeschäften von Königsberg aus Pommern berührten, Henning v. Borcke, Hauptmann zu Balga, und Moritz Neubauer, geheimen Kammerdiener, eine Verbindung mit pommerschen Ständen zu suchen, und versah sie mit einem Erlaß¹ an die letzteren, der, was sie mündlich vorbringen sollten, unter kurfürstlicher Unterschrift enthielt. Es hieß in ihm, die Beauftragten sollten auf jeden Verdacht der angedeuteten Art remonstrieren, „daß es ein pur lauter gedichtetes Werk und von bösen übelaffektierten Leuten S. Kfstl. Durchlaucht zu Verkleinerung spargiert und ausgesprenget sei“. Im Gegenteil sollte versichert werden, daß der Kurfürst „jeder männiglichen bei seinen habenden Privilegien schützen und niemanden in der Religion noch sonst in seinen Gerechtigkeiten turbieren oder hindern, sondern vielmehr dieselbige konfirmieren und in Gnaden augieren und verbessern, auch keinen Fremden ihnen in einem oder dem andern vorziehen werde.“ Borcke und Neubauer besprachen sich mit pommerschen Patrioten, wie es scheint, auf mehreren Zusammenkünften. Da pommerscherseits Georg v. Zitzewitz hierbei eine Hauptrolle spielt, so scheint man diesmal an eine östlichere Gruppe des pommerschen Adels denken zu müssen², die mit den in Stettin Tagenden wenig Fühlung besaß. Schnell ließ sich das pommersche Mißtrauen nicht beseitigen; Neubauer mußte noch einmal versichern, daß der Kurfürst nicht gemeint sei, sein gegebenes Wort zu brechen³. Zitzewitz erhielt vom Hofe ein Lob für die bewiesene Treue⁴. Im Juni desselben Jahres wird nochmals eine Zusammenkunft mit großer Heimlichkeit geplant. Jetzt soll sie an der pommersch-märkischen Grenze stattfinden — der Kurfürst war inzwischen von Preußen nach der Mark gekommen — Zitzewitz und Pahlen sollen an ihr

¹ Königsberg 29./19. Januar 1646. Konzept und Vermerk: zu S. Kf. Dl. eigenhändiger Subskription. B. R. 30 no. 17 fascic. 5, wo auch das Folgende.

² Neubauer hatte Aufträge bis nach Stralsund hin, Borcke ging vermutlich auf die Güter seiner Familie.

³ Kurfürst an Neubauer, Königsberg 18./3. Februar 1646, auf eingeschickte Relation Neubauers, die bei den Akten fehlt.

⁴ Kurfürst an Zitzewitz. Königsberg 18./8. April 1646.

teilnehmen¹. Die Schweden waren sehr scharf in Nachspürungen und Verboten geworden, erklärlicherweise, denn in Osnabrück stand man jetzt mitten in der Verwicklung.

Es liegt abseits von unserem Wege, die Friedensverhandlungen zu schildern. Die pommerschen Gesandten² machten dort ärmliche Figuren. Hier mögen jedoch einige Mitteilungen aus dem schon erwähnten Gutachten stehen, das Runge über die Frage der Teilung lieferte. Es war in Osnabrück im Einverständnis mit den brandenburgischen Gesandten aufgesetzt³ und lag bald darauf dem geheimen Rate vor⁴. Auch der zweite Gesandte der Pommern, Eickstedt, bekannte sich zu seinem Inhalt. Das Schriftstück liegt in doppelter Abschrift im geheimen Staatsarchiv⁵ als „unvorgreifliche Nachricht wegen des Herzogtums Pommern und Fürstentums Rügen samt dem Stift Kammin, und was S. Kfstl. Dl. dabei etwa zu konsiderieren“. Zuerst wird Pommern mit dem Stift als ganzes ins Auge gefaßt und sein eigentümlicher Wert hervorgehoben; er wird in der Fruchtbarkeit und vielfachen Ergiebigkeit erblickt, infolge deren alle Bedürfnisse außer Wein, Gewürz und Metall im Lande vollauf gewonnen würden und noch eine starke Ausfuhr möglich sei, und ferner in den zehn brauchbaren Häfen von Barth bis Stolpmünde, „dergleichen Kommodität bei einem Fürstentum im heiligen römischen Reiche nicht leicht wird zu finden sein“. Hiernach kommt ein Überschlag der Geschlechter, der Städte und der Domänen. Die Angabe des Domänenenertrages ohne Einschluß des Bistums auf 200 000 Taler war an früherer Stelle in diese Arbeit einzufügen; auch auf ihre Unsicherheit war dabei hinzudeuten; diese wird durchaus nicht gehoben durch den eigentümlichen Grund, den Runge für seine Schätzung der Domänen angibt: „weil bei denselben fast 200 Ackerwerke belegen sein“. Weiter werden dann die Möglichkeiten abgehandelt, daß Schweden das Bistum oder das Herzogtum Wolgast oder Rügen fordere. Eine Abtrennung des Bistums wird aus den drei Hauptgründen widerraten, daß die Grenzgebiete sich stellenweise sehr ineinander schöben, daß manche Landesordnungen dem Orte Stettin und dem Bistum gemeinsam seien, und wegen der Kolberger Salzgewinnung, die ausreiche, ganz Pommern zu versorgen. Gegen die Preisgabe Wolgasts mit auch nur einem Teile der Odermündung hat Runge die sich

¹ Meinardus, Protokolle III S. 493 u. 497 (Sitzung vom 15. Juni).

² Ihre Berichte nach Hause in B. St. 4 und den folgenden Bänden.

³ Berichte in B. St. 5 Heft 2 S. 83 und 86. Es wird am 7. Mai 1646 dem Freiherrn v. Löben abgeliefert.

⁴ Protokolle III no. 312, S. 468 (Küstrin 22. Mai; NB. die Nummern 304—313 sind in diesem Bande der Ausgabe zweimal verwendet).

⁵ B. R. 30 no. 18. Archivalische Notiz: „Dr. Runges Bedenken. 1646 mens. Maio.“

von selbst aufdrängenden überall gebrauchten Argumente; auch meint er, der bisherige Stettiner Ort, Hinterpommern mit der Stadt Stettin, sei sehr viel wertloser, aber nach Abzug von Bütow und Lauenburg sogar räumlich kleiner als Pommern-Wolgast. Zu einem Opfer der Insel Rügen allein war vor allem zu sagen, daß Stralsund und Rügen nicht in verschiedenen Händen sein dürften.

Ungünstiger als alle drei hier aufgestellten Möglichkeiten war der tatsächliche Abschluß. Nicht etwa ein Gebiet von dem Umfang Rügens oder des Bistums, nicht Pommern-Wolgast allein mußte der Kurfürst Schweden überlassen, sondern dies letztgenannte Herzogtum und obendrein die Stadt Stettin und den Oderlauf. Dagegen erhielt er allerdings zu dem Torso von Hinterpommern das Bistum mit dem Rechte, es zu säkularisieren, also die bisherige Oberhoheit der pommerschen Landesherrn am Bistum in einen Zustand des unmittelbaren Besitzes zu verwandeln. Von seinen Entschädigungen im inneren Deutschland ist hier nicht der Ort zu reden. Dies ist der in Osnabrück geschlossene Sondervertrag Schwedens mit Brandenburg vom 28. Januar 1647. Daß er dem allgemeinen Frieden um ein und dreiviertel Jahre vorausging, beschleunigte seine Ausführung nicht ein bißchen; denn er bekam erst wahre Gültigkeit, als ihn die europäische Staatengemeinschaft in das Instrument vom 14./24. Oktober 1648 aufnahm. Hiernach mußten nun aber die Hin- und Herverhandlungen über das einzelne und genaue erst eigentlich begonnen werden; sie verursachten noch einmal höchst langwierige ärgerliche Schwierigkeiten. Vom fünften Jahre seit dem westfälischen Frieden war schon die größere Hälfte ins Land gegangen, als im Mai 1653 die Unterzeichnung der endgültigen Verträge und im Anschluß daran die Extradition des Gebietes, das Brandenburg zugefallen war, wirklich erfolgen konnte.

2. Vom Frieden bis zur Extradition des kurfürstlichen Hinterpommern, 6. Juni 1653.

Es mußten zuerst für die Abtretungen des Reiches an Schweden die Ausführbestimmungen festgestellt werden, was auf dem Nürnberger Kongresse 1649 und 1650 einigermaßen erledigt wurde. Dann wurden auf einer Gesandtschaft nach Stockholm und vornehmlich in den Grenztraktaten zu Stettin die Grenze und so ziemlich alle gegenseitigen Rechte zur Klarheit gebracht. Diese Ereignisse sind in der Literatur schon genügend erhellt und aktenmäßig zugänglich gemacht¹,

¹ Durch Erdmannsdörffer in Urk. u. Aktenst. IV.

so daß wir in Kürze über sie hinweggehen können. Eine besondere Verhandlung mußte der Kurfürst führen, um in dem nunmehr säkularisierten Stift Kammin zum wirklichen Besitz zu gelangen. Im Friedensinstrument lag inbegriffen, daß Schweden die Anteilsrechte der ehemaligen wolgastischen Fürsten an Brandenburg abtrat. Jedoch mit dem langjährigen unmittelbaren Inhaber des Bistums, dem Herzoge von Croy, war eine Verständigung noch zu erzielen. Ein Berg von diplomatischer Arbeit, nichts anderes war es einstweilen, was der Kurfürst in diesen Jahren von seinen erklärten Rechten auf Pommern hatte.

Wenn er über das Ergebnis schon hinausblickte, so geschah es in dem Zusammenhang, daß er die Beamten für seine Regierung in Pommern auswählte. In seinen Hof- und Staatsdienst waren seit geraumer Zeit mehrere jüngere und auch ältere Adlige pommerscher Abkunft eingetreten, gewiß angelockt unter anderem auch von der neuen Beziehung, in der ihr Heimatland zu diesem Fürsten stand. So war Ewald v. Kleist dort Hof- und Kammergerichtsrat, später geheimer Rat; Georg Andreas v. Thun Kammerjunker, zuletzt Kammergerichtsrat¹. Philipp v. Horn begegnet nach seiner langen Laufbahn im pommerschen und schwedischen Dienste seit 1647 im brandenburgischen geheimen Rate; er wurde im inneren und auswärtigen diplomatischen Dienst zwar auf Schauplätzen verwendet, welche die pommerschen Händel mit Schweden nicht oder nur wenig berührten, war aber bereits zu Anfang 1650 vom Kurfürsten zu seinem Statthalter für Pommern in Aussicht genommen². Im geheimen Rate bildeten nach der neuen Geschäftsordnung von 1651 die pommerschen Sachen ein eigenes Fach; bearbeiten sollte es Otto v. Schwerin, vertretungsweise Ewald v. Kleist.

Die zahlreichen verwickelten Einzelgeschäfte aber, die sich auf die endgültige Erwerbung und auf die ersten Schritte zur Regierung Pommerns bezogen, fielen zum größten Teile auf Friedrich Runge. Die Akten, die man für einschlägig halten sollte, lassen auch hier wieder, wo es sich um seinen offenen Eintritt in den kurfürstlichen Dienst handelt, die genauen Aufschlüsse vermessen. Aber im Oktober 1649 war die Verabredung größtenteils fertig; in der Ernennung zu den verschiedenen Kommissionen vom 24. November wird Runge als pommerscher Kanzler angeredet. Neben diesem Titel geben ihm die meisten Schreiben, auch die offiziellsten, seit Anfang

¹ Kammerjunker seit 1646, Rat seit 1652. Thun an den Kurfürsten Kolberg 1. Dezember 1662. B. R. 30 no. 48. Doch irrt er sich vielleicht in der Zahl 1652, da er Anfang dieses Jahres schon von Berlin weggeschickt wird. S. unten S. 188.

² Runge an Horn, Stettin 19. Januar 1650, titulierte ihn so, seitdem immer; vorher (20. Oktober 1649) noch nicht.

1650 den eines kurfürstlichen geheimen Rates. Aus vielen Anzeichen geht hervor, daß er für die beste Kraft und erste Vertrauensperson in Einrichtung eines künftigen festen Zustandes in Pommern gehalten wurde. An verschiedenen Orten Pommerns, wo er sich in nächster Zeit wegen seiner Kommissionen aufhielt, wurde er wahrhaft überschwemmt mit Bittschreiben solcher Leute, die eine Anstellung bei den einzurichtenden kurfürstlichen Behörden suchten¹. Selbst Matthias v. Krockow war froh, durch ihn zu erfahren, daß er auf die Hofgerichtsverwalterstelle mit einiger Sicherheit rechnen könne². Krockow empfahl ihm dann wieder so manche Personen für andere Stellen. Eine Anzahl Bewerber um die höchsten Ämter stellte die bisherige Beamtenschaft des Bistums; dies hing mit der einen Kommission Runges eng zusammen, welche die Verhandlung mit Herzog Croy betraf und nach Möglichkeit vor den großen schwedischen Grenztraktaten zum Abschlusse kommen sollte.

Zu Runges Mitkommissaren hierfür³ wurden einige pommersche Adlige bestimmt, Martin v. Borcke, der Kamminer Dekan Matthias v. Güntersberg und, als dieser treue Parteigänger Brandenburgs unter den Vorberatungen am 7. Januar 1650 gestorben war, an seiner Stelle Christof v. Wedel, ein alter Landrat. Entfernt beigeordnet war ihnen Georg v. Zitzewitz, ein besonderer Freund und ehemaliger Beamter des Croy'schen Hauses. Die Verhandlung fing in Körlin am 22. April 1650 an; von seiten des Herzogs führte sie sein sehr vertrauter Rat, zugleich Dekan des Kapitels von Kolberg, Georg v. Bonin; ihn unterstützte ein Kapitän Michael Hagemeister.

Croy war noch immer nicht introduziert, und im Plane des Kurfürsten lag es nicht, ihm dies jemals zuteil werden zu lassen. Einst hatte Georg Wilhelm seine Zustimmung zu der Wahl gegeben, und seine darüber ausgestellten Schriftstücke führten die freundlichste Sprache; aber er hatte dabei immer einen Rückhalt gesucht, um im gegebenen Zeitpunkte das stiftische Territorium zum pommerschen Hauptlande einziehen zu können⁴. Hatte jenes seit der Reformation einen Zuwachs im Besitze des pommerschen Hauses dargestellt, so sollte es jetzt mit dem umliegenden Pommern der veränderten Landesherrschaft folgen, nicht den Seitenzweig der alten Linie, der sehr leicht noch eine Fortpflanzung finden konnte, auf un-

¹ St.-K. T. 35 no. 6.

² An Runge. Lauenburg 13./3. Mai 1650. Ebenda.

³ Die Akten der ganzen Verhandlung mit Croy B. R. 30 no. 113 und St.-K. T. 35 no. 1, vielfach an beiden Orten parallel in der Weise, daß dort die Papiere des Hofes, hier die der Kommissarien gesammelt sind.

⁴ Eine Äußerung darüber Bär, Einleitung, Anm. 381.

absehbare Zeit mit einem kleinfürstlichen Einkommen versorgen. Genau in dieser Bahn schritt die brandenburgische Politik weiter fort. Auf dem westfälischen Kongresse merkte der von Croy und den Stiftsständen im Interesse des Bistums abgesandte Georg v. Bonin, daß der Kurfürst eine öffentliche Erörterung der Rechte Croys verhinderte. Wie hätte er anders gekonnt, da er doch um dieselbe Zeit durchsetzte, daß ihm die Säkularisation des Stiftes freigestellt wurde? Dem jungen Herzoge nahm hier die europäische Politik seine allerdings problematischen Rechte über dem Kopfe weg, und der Kurfürst sagte später offiziell, an sich sei er an keinen der Ansprüche Croys gebunden. Dennoch gab er ihm bald nach diesen Entscheidungen, unter dem 4. April 1647, eine Versicherung über seine Rechte, zwar in sehr allgemeiner Fassung, heraus. Jetzt in Körlin sollte nun ein Ausgleich gefunden werden.

Nach dem kurfürstlichen Auftrage¹ hatten die Kommissare darauf zu sehen, daß Croy zu einem möglichst hohen Bruchteil mit Geldsätzen abgefunden wurde, möglichst wenig direkte Landentschädigung erhielt. Daß er die landesfürstliche Stellung aufgab, war nicht mehr zweifelhaft; aber er konnte Domangut fordern, während dem Kurfürsten fast nichts wichtiger war, als daß in so bedrückter Zeit er selbst die ausgebreitetste Verfügung über die Domänen besäße, die ein Kapital für die ganze Landesregierung bedeuteten. Croy versuchte darzulegen, daß seine Rechte am Bistum schon vollständig gewesen seien; dadurch hätte sich aber der Preis erhöht. Der Unterschied zwischen seinen Forderungen und den Angeboten, sowie äußere Schwierigkeiten² ließen es noch nicht zu einem Ergebnisse kommen. Es war zuletzt beiden Teilen wünschenswert, daß auf einer Reise nach Berlin, die Croy vorhatte, die Fürsten sich persönlich besprächen. So lösten sich die Körliner Beratungen am 15. Mai wieder auf.

Im Herbste fand die Reise statt. Croy brachte einige Räte mit, und Runge wurde von Stettin, von den schwedischen Traktaten weg, aufs Schloß zu Köln a. d. Spree beschieden. Hier erfolgte die Unterzeichnung des Vertrages am 16. November³. Auf das Bistum verzichtete der Herzog und empfing dafür Zusage über eine Abfindungssumme von 100 000 Talern. Die Niedrigkeit des Preises müßte auffallen, wenn nicht der Kurfürst noch außerdem eben doch Stücke seines Grundbesitzes hätte darangeben müssen. Eigentlich knüpften sich diese Gewährungen an ältere Rechte, die das Haus Croy besaß, die

¹ An Runge, Petershagen (a. d. Weser) 2. Februar 1650.

² Die Schweden wollten verbieten, daß über solche Dinge ohne ihr Vorwissen verhandelt würde.

³ Das Original B. R. 30 no. 113. Ein Abdruck Dähnert S I, 38 ff.

aber jetzt in die Bistumsfrage hineingezogen wurden. Der Herzog hatte seit 1625 die Anwartschaft auf die gräfllich ebersteinischen Lehen in Pommern; diese wurde ihm bestätigt; sie war jetzt um so viel wertvoller, als die Erledigung näher heranrückte. Zweitens wurde das Leibgedinge seiner Mutter Anna, Amt Stolp, ihm als dereinstiges Erbe für die Dauer seines Lebens überlassen. Aber auch die 100 000 Taler mußten nach der Form damaliger Schuldverschreibungen mit Grundbesitz fundiert werden. Im Zeitpunkte der Extradition des Landes durch Schweden sollten einige stiftische Ämter und Teile pommerscher Ämter, die zusammen den Wert darstellten, als Hypotheken vom Herzog eingenommen werden. Die Zahlung war in zwei Raten vorgesehen, die Termine dafür drei Jahre nach der Extradition und drei Jahre weiter. Nach dem Verhältnis des wirklich Gezahlten sollte er die Hypotheken räumen.

Die mehrerwähnte Zeitgrenze mußte allgemein für die Ausführung des Vertrages schon deshalb angesetzt werden, weil Schweden vorher eine offene brandenburgische Regierung nicht geduldet hätte. Allein der Kurfürst griff schon eher in gewisser Weise in die Verhältnisse ein; man sieht ihn 1652 die Verwaltung der Domänen im Stifte, soweit sie noch in landesherrlicher Verfügung waren, regeln, ohne daß Croy, wie es scheint, sich überhaupt einmischte¹. Es ergab sich ferner aus der Sachlage sehr natürlich, daß der Kurfürst stiftische Beamte zahlreich für den Dienst in seiner künftigen pommerschen Verwaltung vormerkte. Hier war eine Regierung, die noch an die alten rechtmäßigen Zustände anknüpfte, es waren erprobte einheimische Beamte, die auf die jetzige Art doch nicht länger tätig sein konnten, wenn das Stift im übrigen hinterpommerschen Gebiete aufging. Auf den Fall mußte der Kurfürst aber seine Beamtenschaft aus frischer Wurzel bilden. Denn es konnte ihm nicht beifallen, etwa die schwedische Verwaltung der östlichen Landeshälfte zu übernehmen und fortzusetzen. Daß dies äußerlich kaum möglich war, weil er eines Stückes vom Stettiner Herzogtum und der Residenz selbst nicht habhaft wurde, war noch das wenigste. Vielmehr wurden die schwedischen Behörden trotz der Beimischung pommerscher Bestandteile vom Kurfürsten und den Ständen seines Anteils als etwas Feindseliges empfunden². Der Kurfürst ging daher bewußt auf ältere Zustände zurück, über die

¹ Jakob v. Heydebreck an den Kurfürsten. Stettin 10. Juli 1652. Die Antwort Kleve 2. August/23. Juli 1652. B. R. 30 no. 31.

² Wie die Stände 1652 klagten, war das Hofgericht in Stettin vor einigen Jahren in einer ihnen unliebsamen Weise besetzt worden, gleichsam zur Strafe für ihre schlechten Steuerbewilligungen. Die hinterpommerschen und stiftischen Stände an den Kurfürsten, Greifenberg, 16. September 1652. B. R. 30 no. 20 vol. II.

ihn die Pommern in seinem Dienst belehren konnten und, was das Schema betraf, die Regimentsverfassung von 1634 ohne Argwohn benutzt wurde. Von Anfang an richtete man die drei Verwaltungszweige der Regierung, des Gerichts und der Ökonomie — ein persönlicher Hofstaat fiel natürlich weg — selbständiger nebeneinander ein, während die Schweden die Ökonomie eng zur Regierung gezogen hatten. Durch Expektanzen, wie sie seit 1650 reichlich ausgegeben wurden, kamen nahezu alle Amtsstellen in feste Hände, lange bevor sie wirkliche Bedeutung hatten. Bisweilen diente als Urkunde darüber eine ganz kurze Anweisung, bisweilen fehlte zur vollkommenen Bestallung nichts als die bestimmte Zeit des Amtsantritts. Aus der Stiftsverwaltung wurde der Stiftsvogt Jakob v. Heydebreck zum Direktor des Ökonomiewesens angenommen, der Verwalter des Kösliner Hofgerichts, Dr. Matthäus Braunschweig, zum Konsistorialdirektor¹. Aus anderem Kreise stammte Matthias v. Krockow, dem am neuen Hofgerichte die Verwalterstelle, die er schon bei Bogislav XIV. bekleidet hatte, unter dem 18. August 1650 wieder übertragen wurde. Für subalterne Stellen fanden die von Runge übermittelten Empfehlungen meistens Beachtung. Auch nahm Runge bereits auf einem Abstecher von Körlin aus Kolberg in Augenschein, um zu untersuchen, ob hier der Sitz der Behörden aufgeschlagen werden könne². Für Kolberg hatte in dieser Beziehung der Kurfürst schon früh eine Vorliebe, weil es die stärkste Festung³ und ein leidlicher Hafen war. Sonst schlug ihm Runge auch Köslin, Treptow a. d. R., Stargard vor.

So provisorisch wie alle diese Schritte war in den Jahren bis 1653 nun auch alles, was sonst das landesherrliche Verhältnis berührte, insbesondere die Stellung zu den Ständen. Da das brandenburgische Herrschaftsrecht so lange ein bloßer Wechsel auf die Zukunft war, als über seine räumliche Ausdehnung noch gestritten wurde, so wiegte sich Schweden derweilen in seinem Besitzrechte. Es ließ geschehen, daß der Kurfürst zur Organisation der hinterpommerschen Stände einiges unternahm, aber es wußte zu verhindern, daß er irgend welche materielle oder offene politische Hülfe von ihnen genoß. Das Landratskollegium, welches die Schweden auf einen geringen Rest hatten zusammensterben lassen, wurde im Frühjahr 1650 vom Kurfürsten, „kraft tragenden obrigkeitlichen Amtes“ ergänzt⁴, wiewohl es etwas flüchtig, auf Empfehlungen einiger zufällig versammelten Stände hin, geschah und die in herzoglicher Zeit dafür ausgebildeten Formen übersehen

¹ Nachrichten über dies und das Nächste B. R. 30 no 49.

² Runge an den Kurfürsten. Körlin 25. April 1650.

³ Die einzige „Realfestung“, wie Heydebreck in einem Gutachten, wohl von Sommer oder Herbst 1650, sagt. St.-K. T. 35 no. 5.

⁴ Konzept der Urkunde Köln 16. April 1650. B. R. 30 no. 240.

wurden. Ebenso sorgte er für die neue Besetzung des Direktoriums; nach der schon jetzt ganz verbreiteten Anschauung haftete dies an der Stelle des Kamminer Dekans, und nur weil das Dekanat in dem Übergangsstadium nicht ordentlich zu besetzen war, gab er jenes ständische Amt in Vertretung an den Senior der Landräte, Christof v. Wedel¹. Sobald die kurfürstlichen Kommissare aber weiter gehen und von dem neu geordneten Landratskolleg Gebrauch machen wollten, scheiterte der erste schüchterne Versuch. Bei Einleitung der Grenzverhandlungen bestellten sie einige der Landräte zu sich nach Stettin, nicht durch eine förmliche Berufung, sondern durch ein Schreiben, worin sie mitteilten, daß auch für sie wichtige Dinge jetzt verhandelt würden. Die Landräte kamen, wurden aber sogleich vor der schwedischen Staatskanzlei zur Verantwortung gezogen. Man sagte ihnen: „Haben euch die Kurfürstlichen heißen herkommen, so heißen wir euch wieder weggehen“. Sie schützten sich vor größeren Beleidigungen, indem sie Privatgeschäfte vorwandten².

Dagegen berief die schwedische Regierung jetzt häufig Ausschüsse, um ihre immer wiederholten Geldforderungen vorzulegen; denn so kurzer Hand wie im Kriege ließ sich jetzt nicht mehr alles eintreiben. In den Erhebungen während der ersten dreiviertel Jahre nach Friedensschluß war Schweden durchaus gerechtfertigt; es nahm sie als die hinterpommersche Quote der Satisfaktionsgelder an, zu denen sich das Reich hatte verstehen müssen; die Befreiung Pommerns von solchen Zahlungen, wie sie im Vertrage mit Gustav Adolf stand, war durch die Friedensbestimmungen hinfällig geworden. Im Sommer 1649 war die ganze Summe abgetragen³. Nun seufzte das Land, den Frieden wirklich zu sehen. Als Friedenszeichen verlangte es die Endschaft der Trank- und Scheffelsteuer. Aber Schweden erließ ihm keineswegs die Unterhaltung der Besatzungen, die es noch im kurfürstlichen wie in seinem Anteil hatte, dort z. B. in Kolberg bis zum Augenblicke der Extradition. Dafür wollte es jene Steuer in Kraft erhalten. Als die Stände sie offen verweigerten, zog es sie durch Militär-

¹ Nach dem Vorschlag Runges, der sich als praktisch erwies. Horn hatte den designierten Dekan Georg v. Zitzewitz namhaft gemacht. Der Kurfürst fertigte Ernennungsschreiben für beide aus und überließ Runge, der an Ort und Stelle den besten Überblick habe, die Entscheidung. Schriftstücke vom März 1650. B. R. 30 no. 240.

² Das Ereignis in einer referierenden Nachricht, vielleicht von den beteiligten Landräten, datiert Stettin 13. Mai 1650. B. R. 30 no. 20 vol. II.

³ Quittungen über die gezahlten Anteile ganz Pommerns, an den ersten 3 Millionen und an den letzten 2 Millionen (71920 Taler und 47946³/₄ Taler), beides quittiert Nürnberg 28. Juli 1649 (durch Pfalzgraf Karl Gustav als deutschen Generalissimus). Abschrift vidimierter Kopien St. T. 94 no. 157 vol. I fol. 90 ff.

exekutionen weiter ein¹. Endlich einigte man sich über andere Formen der Zahlung, die von hohen Kornlieferungen begleitet waren. So unerschwinglich war das alles eben nicht, zumal einige Ernten gut ausfielen; es wirkte jedoch niederdrückend, daß dem Lande für so ganz fremde Zwecke etwas entzogen wurde, was die eigene künftige Regierung so nötig brauchen würde. Von diesen verschiedenen Zusammenkünften aus blieben die Stände, in welche die Stiftsstände immer schon einbezogen wurden, in stetem Briefverkehr mit dem Kurfürsten². Er versuchte vieles in ihrem und seinem Interesse, er ließ sie warnen, Schweden noch irgend etwas zu zahlen, verbot es ihnen später geradezu, wirkte ein ähnliches Mandat beim Kaiser aus³. Ob die Bewilligung von 10 000 Talern im September 1652 wirklich die letzte gewesen ist, bleibt unklar.

Die Stände wurden zu den Grenzverhandlungen schließlich doch in bestimmtem Maße zugelassen, aber auf schwedische Berufung hin. Unumgänglich war dies in der Aufteilung der Landkastenschulden; hierfür traten Mitglieder der Stände in eine Kommission mit kurfürstlichen und schwedischen Deputierten. In der zustande gebrachten Teilungsurkunde⁴ wird die Gegenüberstellung gemacht, daß Brandenburger, Schweden und die hinterpommerschen Stände als gesonderte Parteien erscheinen.

Die große Grenzverhandlung begann in Stettin im Frühling 1650. In der kurfürstlichen Kommission saßen zwei brandenburgische Beamte, der neumärkische Kanzler Hans Georg v. d. Borne und Johann Friedrich v. Buch, und drei Pommern, neben Runge und Franz v. Pahlen, die während des ganzen Verlaufs bei der Verhandlung blieben, anfangs auch noch Georg v. Zitzewitz⁵. Der Wortlaut des Friedens war über die genaue Grenze und einiges andere, wie die

¹ Aus der Erinnerung erzählt von den Ständen an den Kurfürsten, Greifenberg 16. September 1652. Die Krisis lag wohl um Ende 1650.

² Die erste Annäherung, welche die Stände namens ihrer Gesamtheit öffentlich zu ihm suchten, liegt vor in der Abordnung des Martin v. Borcke und Christian Butelius, stargardischen Syndikus, an ihn im April und Mai 1650; sie hatten gewartet, bis er aus dem Westen zurückkehrte. Herbst 1652, als er wieder nach langer Entfernung in Berlin eintraf, sandten sie ihm eine Ergebenheitsversicherung im Schwulste der Zeit (Greifenberg, 30. Oktober 1652). Akten B. R. 30 no. 17 fascic. 6 und no. 20 vol. II.

³ Das Mandat, Brandeis 2./12. September 1652, war nur eine stumpfe Waffe. Es riet, alle dienlichen Motive anzubringen, die die schwedischen Minister wohl, wie nicht zu zweifeln, würden gelten lassen.

⁴ St.-K. T. 35 no. 10b.

⁵ Vollmacht Köln 17. April 1650. Dähnert I, 181. Zitzewitz war im Sommer 1652 schwer krank und starb wohl bald darauf.

Lizenten, aus dem tiefsten Zusammenhänge der Sachen selbst heraus zweideutig geblieben; daß jeder Teil dieselben Sätze günstig für sich auslegte, hatte die Brücke zur Einigung geschlagen. Es war jetzt ganz und gar nicht leicht, die auseinanderfliegenden Ideen auf ein Einheitsmaß der Wirklichkeit herabzusetzen. In der vornehmsten Grenzfrage, wie weit der Begriff des rechten Oderufers zu fassen sei, gewann Schweden auf jedem Punkte. Mitte November 1651, nach anderthalbjähriger Beratung, wurde die vereinbarte Grenze von den Kommissaren begangen und aufs genaueste reguliert. Darnach standen zahlreiche Nebenpunkte zur Erledigung, vor allem aber wurde die Frage der Lizenten erst nach langen Wort- und Schriftgefechten auf ein Kompromiß hinausgeführt; nach abermals anderthalb Jahren endigte die Verhandlung mit dem Abschluß des langen Grenzrezesses vom 4. Mai 1653¹, den unter anderen Nebenakten ein Lizentrezeß begleitete².

Der Kurfürst bekam nicht einen Strich Gebiet an der Oder und ihren Armen. Im übrigen war der Streifen, den Schweden hier erwarb, von wechselnder Breite. Man hielt sich an die einzelnen Distrikts-, Amts-, Stadtgebiete, soweit es mit einer leidlich geschlossenen Grenzföhrung vereinbar war. Von der neumärkischen Grenze lief die Scheidelinie zuerst rechts um die Komturei Wildenbruch herum, die wolgastisch gewesen war und dem Kurfürsten schon nach dem Grundsatz der Teilung nicht zukam³. Dann zog sie sich in der Art näher zur Oder, daß sie den Distrikt Pyritz und das Amt Kolbatz ohne große Abtrennungen beim kurfürstlichen Gebiete ließ. Sie durchquerte die Buchheide⁴ in stark landeinwärts föhrender Richtung; jenseits war ein Hauptmerkpunkt die Buchholzer Plönebrücke, wo der Stargarder Landweg den Fluß überschritt. In dem flachen Waldgebiet nördlich hiervon wurden die Dammer und die Gollnower Forst zum schwedischen, die des Amtes Friedrichswalde wenigstens größtenteils zum kurfürstlichen Besitztum geschlagen. Weiter leitete unter anderm der Westrand der Flemmingschen Heide die Grenze. Schließlich zog sie sich in durchschnittlich etwa einer Meile Abstand längs des Haffes und der Dievenow zur Küste. Von den Bestandteilen des Stettiner Herzogtums verlor der Kurfürst die ganzen Ämter Stettin und Wollin, auch mit dem, was sie rechts der Oder umfaßten, und die Städte und Stadtgebiete Gartz, Stettin, Damm, Gollnow, Wollin und Kammin, dagegen nur wenig adliges Gebiet. Von wolgastischem Besitz

¹ Dähnert I, 95 ff.

² Dähnert I, 174 ff., vom gleichen Datum.

³ Alles ehemals Wolgastische bestimmte der Frieden zu Osnabrück für Schweden.

⁴ Im lateinischen Text des Vertrages: saltus fagineus.

wurde ihm nichts überlassen als eine Anzahl Adelsdörfer, die in den Distrikt Pyritz eingesprengt lagen.

Am Domkapitel von Kammin wurden die überlieferten Anteilsrechte des Stettiner und des Wolgaster Herzogtums in derselben Verteilung dem Kurfürsten und Schweden zugewiesen. Nach wie vor war also die Landeshoheit an ihnen und viele daraus herfließende Rechte gemeinsam. Beide Teile sicherten hier auch gemeinsam dem Kapitel seine Erhaltung zu¹; dadurch begaben sie sich einstweilen ihres Rechtes auf Einziehung, welches das Friedensinstrument beiden erteilt hatte. Die Gemeinsamkeit der Besteuerung wurde nach alter Sitte so gehandhabt, daß die betreffenden Güter zu den Steuern jedes Landesteils den halben Betrag gaben. Dies blieb auch weiter so, nur daß hin und wieder etwas um nötig scheinender Ausgleichungen willen anders geregelt wurde. Was hiervon den Stand der brandenburgischen Einkünfte anging, wird später noch etwas genauer dargelegt werden.

Zu gleichen Hälften geteilt waren auch die Lizenten in den Meerhäfen des kurfürstlichen Gebietes. Man könnte aus der historischen Entwicklung für Schweden anführen, daß es selbst diese Art von Zoll ins Leben gerufen hatte, und daß ohne seinen harten Zwang die Landesbewohner sich der neuen Auflage schwerlich unterworfen hätten; jetzt hatten sie sich sogar in sie eingewöhnt. Von allen Einkünften sollten der Kurfürst und Schweden je genau die Hälfte bekommen², während der Kurfürst an den Zöllen des schwedischen Gebietes durchaus unbeteiligt war.

Vor einem viel schlimmeren Nachteil wurde der Kurfürst bewahrt. Es wurde in den Verträgen vermieden, daß er die augenblicklichen Besitzverhältnisse in den Domänen anerkannte, die Donatare also im Genusse ihres Rechtes ließ. Schon die ersten festen Abmachungen auf dem westfälischen Kongresse kamen unter der Bedingung zustande, daß diese Domänen dem Kurfürsten ohne eine daraus erwachsende Last eingeräumt würden. Einmal stößt man auf die Wendung, das rechte Oderufer solle gerade den Preis für diese Ländereien bilden³. So wenig Deutliches dann in den einzelnen Verträgen darüber vorkommt, so ist es doch durch den späteren nachweisbaren Zustand gewiß, daß es bei jener Absicht blieb. Die Domänen wurden insoweit hier noch als Staatsgut behandelt; der Staat gab sie durch einen politischen Akt zurück. Die dunkle und umstrittene Rechtslage der Donationen⁴ machte die Ableitung eines staatlichen Rechtes, über sie zu verfügen, nicht allzu

¹ Artikel 25.

² Über die Formen Genaueres an späterer Stelle.

³ Urk. u. Aktenst. IV, 517.

⁴ Oben S. 167 f.

schwer. Später haben Karl X. und noch viel durchgreifender Karl XI. ein solches in Anspruch genommen und im besonderen auf die eroberten Provinzen theoretisch ausgedehnt¹. Bei ihren Reduktionen ging es zwar ohne eine tatsächliche kleine Entschädigung niemals ab; ob jetzt die Donatare von schwedischer Seite irgendwie entschädigt wurden, das ginge die Geschichte der schwedischen inneren Politik an. Für unsere Zwecke genüge es festzustellen, daß dem Kurfürsten das Domanialland in dem Umfange, wie es Bogislav XIV. hinterlassen hatte, jetzt von Schweden zurückerstattet wurde. Leider mußte vielfach der erste Gebrauch, den er von ihm machte, der sein, daß er es für bare Geldvorschüsse wieder in Hypothek gab; aber auch dafür war es ihm natürlich wertvoll; es war die einzige Art, wie er für die nötigsten Ausgaben zu einigem Gelde gelangen konnte, solange die Stände noch nicht steuerten.

Es ist ganz erklärlich, daß von der Clique schwedischer Würdenträger um den genauen Grenzzug mit dem Hintergedanken gestritten wurde, möglichst viele Stücke dieser Besitzungen ins schwedische Gebiet zu ziehen und so in den Händen der Inhaber zu erhalten². Ebenso war jede Verzögerung des Abschlusses willkommen, da sie die Ausnutzung der Güter in immer noch einer Ernte gestattete. Noch 1650, als die Witwe auf Neustettin gestorben war, stürzte sich der Vizepräsident für Vorpommern, Lilljeström, einer der in Stettin für Schweden verhandelnden Kommissare, auf das Amt, allerdings nicht, ohne daß er sich mit dem Kurfürsten über spätere sofortige Räumung und über Erhaltung des Burggerichts durch einen Vertrag auseinandersetzte. Mit den Ernten wurde etwas wie eine Spekulation getrieben. Schon wegen der Sommersaat von 1650 machten sich die Donatare Gedanken, ob sie nicht bei vorher erfolgreicher Übergabe des Landes die ganze Ernte verlieren würden. Der Kurfürst sicherte ihnen damals den Ersatz der Aussaat in solchem Falle zu³. Mit jedem nächsten Jahre wurden die Donatare mißtrauischer, noch die Saat zu unternehmen. Dagegen wurde in gewissem Umfange mit Einwilligung der Donatare schon die Landarbeit im Namen des Kurfürsten besorgt, so jedenfalls mit der Aussicht auf die Ernte von 1652⁴; Bauern verrichteten die Aussaat unter Leitung angestellter Vögte, einzelne Adlige, die auch teilweise das Korn vorschossen, kamen hin und wieder zur Besichtigung. Die Saat reifte, und das Land war noch schwedischer Besitz. Die schwedischen Kommissare sprachen die Ernte

¹ Geijer-Carlson, Geschichte Schwedens IV, 60. V, 60. 89. 91.

² Erdmannsdörffer gibt (Urk. u. Aktenst. IV, 833 f.) diesem Umstande sehr große Bedeutung.

³ Urk. u. Aktenst. IV, 924.

⁴ Heydebreck an den Kurfürsten Stettin 4. April 1652 und öfter. B. R. 30 no. 31. Weitere Notizen Urk. u. Aktenst. IV, 928 f., 931.

bei der Kommission in Stettin Rechnung¹ über dort aufgewendete Kosten und über andere im Interesse Pommerns ausgegebene Gelder, wie sie hauptsächlich Heydebreck aus Anlehen zusammenbrachte. Die Kommissarien erhielten außerdem nach dem Abschluß Dankesgelder, die auf Amt Kolbatz eingeschrieben wurden². Als eigentliche, bei der Extradition selbst einzuräumende Hypotheken gingen die ganzen Ämter Pyritz und Belgard im voraus verloren. Letzteres wurde dem innehabenden schwedischen General Graf Wittenberge weiter verschrieben für einen Vorschuß von 33 333 Talern, welcher die Unkosten von Kleists schwedischer Gesandtschaft decken half. Pyritz erhielt Georg Ehrentreich v. Burgsdorf, Kommandant von Küstrin, auf 25 000 Taler, die er zur Osnabrücker Friedensverhandlung dem Kurfürsten geliehen hatte³. Kleinere einzelne Anlehen, welche anderes deckten⁴, wurden mit Stücken anderer Ämter fundiert; besonders erlangte Herzog Croy so noch eine Vermehrung seiner Hypothekenmasse. Die Schafe in den geräumten Besitzungen der Donatäre mußten schließlich auch aus Pommern bezahlt werden, in Kolberg wurde an den Räumlichkeiten für die Behörden gebaut, alles aus dergleichen Anlehen⁵.

Etwas für sich waren die herzoglich stettinischen Kammer-schulden aus der Zeit vor der schwedischen Regierung, ein sehr ansehnlicher Betrag von etwa 300 000 Talern. Aber nur für weniges daraus waren Domänen verpfändet worden; das andere drückte vorerst nicht so sehr, überwiegend waren es Forderungen an Gehalt und Gnadengeldern. Auch mußte über die Teilung noch Genaueres mit Schweden vereinbart werden; auf vier Monate nach der Extradition war dafür eine Kommissionsberatung vorgesehen⁶, die aber bis 1665 gar nicht und dann in sehr dürftiger Weise erfolgte⁷.

In den Gesichtskreis der Lebenden trat jetzt auch wieder der Landkasten, der seit den ersten Kriegsjahren aus dem Gange der Ereignisse ausgeschieden und außer von seinen Gläubigern nahezu vergessen war. Mit dem wolgastischen war der Stettiner Landkasten nie vermengt worden, aber es

¹ Die für 1651 B. R. 30 no. 26 a. In diesem Jahre erhielten in verschiedenen Raten: v. d. Borne 1300, Buch 950, Runge 1000, der Sekretär Prätorius 500 Taler. Für Pahlen ist nur Zehrung zu einer Reise angesetzt, Zitzewitz fehlt schon hier.

² Von d. Borne 5000, Buch, Pahlen, Runge je 3000 Taler.

³ Künftig im Landtag öfter erwähnt.

⁴ Für seine Sendung nach Wien empfing Matthias v. Krockow z. B. im März, April und September 1651 jedesmal 1000 Taler aus Pommern (die obige Berechnung Runges von 1651).

⁵ Es wurde im Frühjahr 1653 sehr schwierig, solche noch zu bekommen, nach Berichten Heydebrecks.

⁶ Grenzrezeß Artikel 35.

⁷ B. R. 30 no. 1 g.

mußte zwischen Schweden und Brandenburg als den beiden am früheren stettinischen Gebiete beteiligten Mächten zu einer Auseinandersetzung kommen. Man wollte gewissenhaft alles liquidieren. Die Kapitalverpflichtungen wurden nach Anmeldung der Gläubiger zu 295 967 fl. 12 Schilling angesetzt, wovon ein kleiner Bruchteil (10 469 fl.) zinsfrei war; die Zinsen für das übrige waren, wenn schon vorher guten Teiles, so seit 1634 ganz und gar ausstehen geblieben. Die Spezialkommission dafür, gebildet aus wenigen schwedischen und brandenburgischen Deputierten (darunter Heydebreck) und vier Ständemitgliedern (drei adligen nebst der Stadt Stettin), beriet seit dem Herbst 1651 in mehreren Sitzungsperioden¹ und brachte am 13. September den Vertrag² zum Abschluß. Die Zinsen wurden in der Höhe des Kapitals selbst dazugeschlagen; darüber hinauszugehen verbot ein Landesgebrauch³, und nimmt man den üblichen Zinsfuß von 6 Prozent und die siebzehn Jahre, in denen sich die Zinsen, ohne Zinseszins, ungefähr zu der Kapitalhöhe ansammten, so kommt man von 1634 aus nahe an den Zeitpunkt des Vertrages heran. Von hier ab sollten nun Zinsen regelmäßig gezahlt werden. Die Verteilung lehnte sich an die Matrikel von 1628 an, die man jedoch vorher noch bearbeitete. Man nahm die steuerbaren Werte des Stettiner Herzogtums auf 52 778 Hakenhufen (als Rechnungseinheiten) an. Diese Zahl, kleiner als die Summe der Hufen in der Matrikel, entstand aus Bemühungen, die Matrikel an sich zu verbessern. Die Kommission hatte 415 Hufen ausgemerzt, welche nicht etwa nach den neueren Veränderungen, sondern schon nach dem Stande von 1628 überzählig angesetzt sein sollten. Merkwürdig aber, daß sie für ihr Hauptwerk, die Verteilung, dies Ergebnis wieder preisgab. Sie legte beiden Seiten ihre Hufen nach Maßgabe der ursprünglichen Matrikel zu, dann verteilte sie die auszumerkenden nach demselben Verhältnis. So war die Gesamtsumme zwar die neue, in ihr aber war sinnwidrigerweise das alte Verhältnis aufgestellt; von Natur konnten doch die Hufen, die aus bestimmten konkreten Gründen⁴ ausfielen, nicht nach einer rationellen Proportion verteilt sein. Eben darum kam Vorteil und Nachteil der abschließenden Parteien in Frage, und die länger autorisierte Form schien denn doch

¹ Akten St-K. T. 35 no. 10 b.

² Gedruckt Dähnert S I, 45 ff.

³ „Weil dieselbe (Zinsen) nach dieser Lande Rechten und Gewohnheit nicht höher, ohne was perpetui reditus sein, zugelassen werden.“ Vertrag Artikel 1.

⁴ Solche waren, daß Hufen doppelt angesetzt seien, daß die Landeshoheit über sie mit Polen streitig, daß sie längst steril gewesen seien. In die Matrikel waren 1628 nach einem verständlichen fiskalischen Grundsatz immer die höchsten Zahlen aller vorhandenen Register eingetragen worden.

die bessere Gerechtigkeit zu verbürgen. Nur hatte man auch nicht verabsäumen wollen, unter Beglaubigung der Kommission dem Bedürfnisse einer sachlichen Richtigstellung einmal zu genügen. — Wie die Entscheidung nun gefallen war, kamen auf den kurfürstlichen Anteil 43 238, auf den schwedischen 9540 Hufen. Die Verteilung der Schuld stellte sich darnach so, daß auf das kurfürstliche Gebiet an Kapital 242 468 fl. 6 Schilling, an Kapital mit daraufgeschlagenen Zinsen 476 360 fl. entfielen, auf das schwedische 53 499 fl. 6 Schilling bzw. 105 106 fl. Das Verhältnis war, oberflächlich ausgedrückt, ungefähr das von $\frac{9}{11}$ zu $\frac{2}{11}$. Die Forderungen wurden zu entsprechender Höhe auf beide Seiten verteilt; in letzter Linie sollte aber der ganze jetzt geteilte Hufenbestand den Gläubigern gegenüber noch pro individuo gelten und in dieser Gestalt haften. Damit war die „Separation“, die Aufgabe dieser Kommission, erledigt. Das genauere Verfahren der Tilgung blieb den einzelnen Landesherrschaften vorbehalten.

Verschiedene andere Kommissionen wurden für Nebengeschäfte bei den Verhandlungen seit Ende 1651 gebildet¹. Sie bezogen sich auf Übergabe der Akten in den Abteilungen des Regierungsarchivs, des Hofgerichts, der Landkammer und des Konsistoriums. Die Aufträge erhielten von kurfürstlicher Seite Leute, die zur Arbeit an den betreffenden Behörden vorbestimmt waren. Wegen des Archivs sollten Philipp v. Horn und Runge die Kommission übernehmen, falls die Schweden auch von sich aus sehr hohe Beamte dazu abordnen wollten. Das geschah dann nicht. Schweden übergab die stettinischen Akten, behielt die von Wolgast; was als *communia* gelten konnte, behielt es auch, versprach aber Abschriften davon². Sodann gab Schweden von seinem beim stettinischen Staatsrat geführten Archiv, das sich Staatskanzlei betitelte, einzelne Stücke heraus, welche das vom Kurfürsten erlangte Gebiet in der Zeit nach 1648 betrafen. Man muß dies aus dem Zustande der Abteilung „Staatskanzlei“ im Archiv zu Stettin³ schließen. Das Register der Titel war mit den sehr bruchstückartigen Beständen mit übergeben. In der

¹ Anordnungen des Kurfürsten darüber, an Runge, Kleve 29./19. Nov. 1651. St.-K. T. 35 no. 9b.

² Einige Korrespondenz Runges mit dem Kurfürsten B.R. 30 no. 28. — Von den Abschriften war bis zur Einräumung des Landes das allerwenigste geliefert. Man hörte nun auf, planmäßig abzuschreiben, und vereinbarte, daß Schweden das jedesmal Begehrte zur Abschrift übersenden solle. Grenzrezeß Artikel 38.

³ Überschrift der Repertorien (aus späterer Zeit als der älteste Inhalt): „Pars II. Registratura Cancellariae Status ab anno 1649 usque ad terminum traditionis anno 1653, so zu königl. preußischen Zeiten bei der pommerschen Regierung in Stettin fortgesetzt worden.“ Sie muß aber schon von der kurfürstlichen Regierung in Kolberg fortgesetzt worden sein.

kurfürstlichen Regierung wurde nun dies Archiv weiter geführt, selbst mit dem Namen Staatskanzlei, der streng genommen hier nicht Sinn und Bedeutung hatte. In den Repertorien dieser Abteilung werden einige Titel geführt, zu denen überhaupt keine Bestände verzeichnet sind, vermutlich solche, wovon allein die Überschrift im Register mitgeteilt wurde.

Horn, der designierte Statthalter, hatte „Generalkommission“, wenn bei irgend einem dieser einzelnen Geschäfte Unklarheiten unter den kurfürstlichen Kommissaren vorfielen, solche zu heben¹. Er ging als diplomatisch nicht Beauftragter nicht nach Pommern hinein, nahm aber in der Neumark in Karzig (Kreis Soldin) Wohnung, wohin ihm die küstrinische Amtskammer den Unterhalt liefern mußte. Er hatte durch viele Bitten diese zwar entfernte und indirekte Zuordnung zu den pommerschen Verhandlungen beim Kurfürsten ausgewirkt², nachdem er vorher auf seinen Sendungen im Haag, in Kleve, in Lübeck (bei den schwedisch-polnischen Friedenstraktaten) immer ein Auge auf Pommern gehabt hatte, auch vom Kurfürsten in Korrespondenz über die dortigen Vorgänge gezogen war. In Karzig verlebte er jetzt einen großen Teil des Jahres 1652; oft kam er an mittleren Orten mit einigen der Kommissare zusammen. Anfangs 1653 ging er zunächst auf seine Güter, begab sich dann nach Berlin zur letzten Vorbereitung auf sein Statthalteramt. Da ereilte ihn der Tod hier am 11. Mai 1653³.

Es war gerade die Zeit, als sich in der Verwicklung mit Schweden alles löste. Die Bereitwilligkeit Schwedens zum Abschluß wurde durch Eingreifen des Kaisers erzielt, der dem Kurfürsten zuliebe daran festhielt, Schweden nicht eher zum Reichstag zuzulassen⁴. Der 4. Mai war der Tag der Unterzeichnung in Stettin; am 14. Mai ratifizierte Königin Christine, am 20. der Kurfürst. Er nannte Hinterpommern sein. Die Abtretung knüpfte sich an die Bedingung, daß die Krone Schweden ein Heimfallsrecht an Pommern behielt, wie es Brandenburg sonst besessen hatte; es galt auf den Fall, daß der brandenburgische Mannesstamm ausstürbe. Daher ließ sich Schweden Mitbelehnung und Erbhuldigung zusichern⁵.

¹ Nach dem vorhin erwähnten Schreiben des Kurfürsten an Runge.

² Korrespondenz Horns mit dem Hofe, soweit sie pommersche Fragen berührt, von Januar 1650 bis Frühjahr 1653 gesammelt in B. R. 30 no. 25; in den Briefen kommen auch andere Gebiete, wie mehrfach die westeuropäische Politik, zur Besprechung.

³ Bär, Einleitung, Anm. 305.

⁴ Droysen, Gesch. d. pr. Pol. III, 2 S. 69. 73 ff. Urk. u. Aktenst. VI, 194 f. 199. 214.

⁵ Dies breit ausgeführt im Grenzrezeß Artikel 27.

Auch das pommersche Erbrecht auf die Neumark und Sternberg¹ zog es an sich. Entsprechende Rechte Brandenburgs waren nicht ausbedungen.

Die Räumung war auf den 1. Juni angesetzt. Da aber die schwedische Besatzung aus Kolberg nicht so schnell wegbeordert wurde, so verschob sich der Termin auf den 6. Juni². An diesem Tage zogen die letzten Schweden ab, und Kolberg nahm in unmittelbarem Anschluß die brandenburgische Garnison auf; es waren vier Kompanien und einige Artillerie; Festungsgeschütz ließ Schweden vertragsmäßig zurück³. Kommandant wurde der Oberstleutnant Bogislav v. Schwerin. Die von der Neumark über Schivelbein anrückenden Truppen führte Sparr, der Generalfeldzeugmeister, selbst in den Platz ein. Der Kurfürst fühlte sich Herr von dem Lande, wo er mit der militärischen Macht Fuß gefaßt hatte⁴.

¹ Nach dem Vertrag vom 30. Juli 1571. Vgl. Wehrmann II, 70.

² Einzelnes zur Räumung Kolbergs und dem Einzug der Brandenburger St.-K. T. 35 no. 9 b.

³ Grenzrezeß Artikel 41.

⁴ Seine Genugtuung in dem Briefe an die Regensburger Gesandten vom 10. Juli 1653. Urk. u. Aktenst. IV, 933.

Zehntes Kapitel.

Der Verlauf des Landtags in Stargard von Juli 1653 bis Juli 1654.

Nach dem Abschlusse der Traktate in Stettin forderte der Kurfürst seine Gesandten sogleich zu sich nach Berlin¹. Er ließ sich dort gründlichen Bericht erstatten und sprach ohne Zweifel auch die bevorstehenden Geschäfte mit ihnen durch. Um den Anfang des Juni waren die Gesandten wieder in Stettin, um mit den schwedischen Kommissaren die letzten Feierlichkeiten der Extradition zu vollziehen. Halb von ihnen aus, halb von der Berliner Umgebung des Kurfürsten wurde darauf im Juni und Juli der pommersche Landtag vorbereitet, und das, obgleich gerade in diesen Monaten auch ein äußerst wichtiger brandenburgischer Landtag seine Beratungen abhielt². Bei der Häufung aller Geschäfte machte sich der Ausfall der Arbeitskraft Horns bald fühlbar. Und doch beeilte der Kurfürst die Regierungsarbeit in Pommern mit einer gewissen Ungeduld nach so langer unfreiwilliger Zögerung.

Er hatte im Grenzrezeß versprochen³, die Regierungsakte und Ordnungen des Staatsrats in Geltung zu lassen. Es wäre ihm teilweise lieb gewesen, wenn die vorhandene Ordnung sich nur weiter erstreckt hätte. Überall mußte neu aufgebaut werden, wenschon in vielem nicht die Art der vorangegangenen schwedischen Regierung dies verursachte; vielmehr lag die Notwendigkeit dazu in den neuen Verhältnissen an sich. — Wie die schwedische, so erlosch auch die Regierung des Bistums. Heydebreck erhielt Auftrag⁴, sofort nach der Extradition feierlich die Niederlegung aller Ämter zu veranlassen.

¹ Befehl Köln 8. Mai 1653. B. R. 30 no. 26.

² Anfang Mai bis Ende Juli. Droysen, Gesch. d. pr. Pol. III, 2 S. 118 ff.

³ Artikel 32.

⁴ Konzept St-K. T. 35 no. 9, undatiert.

Auch das stand im Grenzrezeß¹, daß der Kurfürst in Pommern nach Landesprivilegien, Landtagsabschieden und kaiserlichen Konstitutionen regieren werde; dies sollte zur Sicherung des eventuellen schwedischen Lehnsnachfolgers dienen. Davon ließ er sich gewiß am wenigsten antreiben, die vorliegenden Fragen mit Hilfe eines Landtages zu behandeln. Daß er damit beginnen müsse, war ihm wohl kaum jemals fraglich gewesen. Seine Regierung in diesen früheren Epochen steht nicht so unbedingt unter dem Prinzip, alles ständische Wesen zurückzudrängen. Und in Pommern sah er keiner offenen Feindschaft, wie in Preußen oder Kleve, entgegen; wenn ihm in Brandenburg selbst die ständische Hartnäckigkeit noch soeben eine gewisse Erweiterung der Adelsrechte, den Preis der Bewilligungen für das stehende Heer, abrang, so ließ sich vielleicht in Pommern sogar ein besseres Auskommen erhoffen. Allerdings, die Stände waren jetzt nicht mehr, wie in den jüngstvergangenen wirren Zeiten, die Gehilfen seiner Machtpolitik; er konnte leicht in die Lage kommen, seine Machtpolitik gegen sie zu kehren; aber der Weg der Güte war noch sehr wohl gangbar. Jedoch alles dieses beiseite! Aufgaben lagen vor, welche ständische Mitwirkung dringend erheischten. Es sollten zwei getrennte Territorien, der herausgegebene Teil von Pommern-Stettin und das Kamminer Bistum, in eins verschmolzen werden; ohne den zu öffentlicher Aussprache kommenden Willen beider Landschaften war das in jenem Zeitalter nicht ausführbar. Sodann waren hohe Zuschüsse aus dem noch wirtschaftlich leidenden Gebiete für manche Zwecke unentbehrlich. Eine tüchtige Besatzung, zum mindesten in der einen Festung Kolberg, gehörte in seine ernstesten politischen Gedanken hinein; anderswoher als aus dem Lande konnte er sie nicht unterhalten. Seine Domänen übernahm er im ungünstigsten Zustande, soweit er sie nicht als Pfänder in anderen Händen lassen mußte; wenn er sie nicht mit ständischen Mitteln bald zu besserer Nutzbarkeit brachte, so fehlten noch auf lange hinaus die Gelder zur laufenden Verwaltung. Also drängten zahlreiche wichtige Fragen auf einen Landtag hin, der eben deshalb weder schnelle Erledigung noch leichte Arbeit verhieß.

Etwas anders hielt es der Kurfürst mit der Regierung, der Verfassung des Landes überhaupt. Er hatte schon, als eine Befragung der Stände noch gar nicht möglich war, einen Beamtenkörper gebildet; und hatte er in vielem die alten Muster befolgt, so war es der Umstände wegen in manchen Stücken notwendig, davon abzuweichen. Unter die Gegenstände der Landtagsberatung nahm er einen Punkt „Regierung und

¹ Artikel 28.

Polizei“ auf; gleichzeitig aber beschränkte er jeder Beschlußfassung den Spielraum sehr beträchtlich, da er vor dem Landtage alle wichtigen Behörden in die Geschäfte einführen und ihnen den Eid abnehmen ließ. Wie wünschenswert dies übrigens für den Zustand des Landes war, kann keine Frage sein. In Kolberg, welches der Kurfürst schon im November 1650 zum Sitze der Regierung fest bestimmt hatte¹, fanden sich in den ersten Wochen des Juni die ernannten Mitglieder aller Behörden zusammen. Der Kurfürst schickte Ewald v. Kleist mit dem besonderen Auftrage, unter Beistand Runges und Heydebrecks die Vereidigung zu leiten. Am 21. Juni schwor die Mehrzahl der Beamten, am 25. einige Nachzügler; damit war die Regierung eingeführt². Die Lücken im Personal waren nicht mehr groß. Von den schon fest angenommenen Männern in hoher Stellung fehlte der Gerichtsverwalter Krockow, den seine Aufträge beim Kaiser und am Reichstage festhielten. An der Spitze der Regierung stand vorerst kein Höherer als der Kanzler Runge.

Den Landtag³ wollte der Kurfürst nicht durch die soeben begründete Regierung leiten lassen, sondern, wie er auch in andern seiner Territorien pflegte, durch eigene Kommissare. Wenn Runge, Heydebreck und der Regierungsrat v. Thun zu solchen ernannt wurden, so wirkten sie hier doch nicht in ihrer Eigenschaft als pommersche Räte. Ihnen wurde ein ranghöchster Kommissar aus dem erprobtesten Ratspersonal des Kurfürsten beigegeben, der geheime Rat Freiherr Johann Friedrich v. Löben, derselbe, welcher in Osnabrück für Brandenburg unterhandelt hatte. Die Geschäftsführung der Kommissare sollte kollegialisch sein; aber auf Löben fiel von Natur das größte Ansehen; Runge als der am besten eingearbeitete trug die Hauptgeschäftslast; von den beiden anderen Stellen ging die eine bald von Heydebreck, der andere Aufträge hatte, auf Lorenz Christof v. Somnitz über. Löben nahm aus Berlin die gemeinsame Instruktion mit⁴. Sie enthielt eine knappe Übersicht der Beratungspunkte, ohne genauere

¹ Dies erwähnt in einem Schreiben Runges an den Kurfürsten, Stettin 20. Januar 1651. St-K. 35 no. 5.

² Vorbereitungen und Bericht St-K. T. 35 no. 8 b. Der Bericht auch abgedruckt bei J. v. Bohlen, Die Erwerbung Pommerns durch die Hohenzollern (Berlin 1865), Anlage 14 b.

³ Die Akten des Landtages St. T. 94 no. 156 a vol. I, no. 157 vol. I und II, und parallel B. R. 30 no. 231 Jahre 1653 und 54 Die vorliegende Darstellung ist hauptsächlich aus den drei Bänden in Stettin gearbeitet worden. Da die Ordnung in ihnen chronologisch ist, so mag die Datierung zum Bestimmen der Stellen genügen. Was aus den Berliner Akten entnommen ist, wird durch ein B gekennzeichnet. -- St. T. 94 no. 156 a vol. II und III. enthalten Nebenpapiere, meist über Sessionsstreit.

⁴ Vom 6. Juli 1653. B.

Winke für die Behandlung. Die Kommissare aus Kolberg rüsteten sich für den Landtag auf eine Weise, die dem Kurfürsten als zu prunkvoll und kostspielig erschien. Er strich in den Vorschlägen, die sie ihm sandten, sehr viel besonders von dem Gefolgspersonal ab¹. Löben kam mit sechs Personen, nicht, wie dort gesetzt war, mit vierzehn; den anderen Kommissaren wurden nur je zwei Begleiter gestattet; als Schreibhilfe wurden statt neun Kräften, wie im Vorschlag stand, ein Kanzlist und ein Schreiber für genügend befunden². Es war nämlich schon schwer, nur so viele am Landtagsorte zu beköstigen, da auf den Ämtern noch nie für den Kurfürsten geerntet war und die Beamten auch der Hauptsache nach auf das Gehalt noch warteten. Die allererste Zeit wurde auf Borg in Stargard gelebt, bis dann die nahen Ämter Saatzig, Marienfließ, Friedrichswalde doch das Nötigste aufzubringen vermochten. Zum 19. Juli siedelten die Räte aus Kolberg nach Stargard über, am 19. früh um acht kam Löben aus Berlin an, pünktlich zum angesetzten Eröffnungstage.

Die Stände oder Landräte waren zur Vorbereitung des Landtages nicht herangezogen worden, außer daß Runge sich um die Zeit, als die Ausschreiben schon entworfen wurden, mit dem alten Direktor Wedel in Verbindung setzte³, der aber vor dem Landtage abgehen wollte. Wedel machte eine Erinnerung vor allem zum geplanten Orte des Landtags. Man hatte Köslin gewählt, weil das Schloß hier, bis vor kurzem der Sitz bischöflicher Behörden, in besserem Zustande geblieben war als das fürstliche Eigentum in irgend einer anderen Stadt; der Kurfürst wollte gern alle äußere Würde bewahren, indem er dem Landtage eine gut eingerichtete Behausung seines Eigentums überwies. Allein zahlreiche Stimmen erhoben sich für eine westlicher gelegene Stadt. Die Schloßgesessenen waren für Stargard, ebenso wie die Stadtregierung daselbst. Nicht nur Wedel empfahl dies, eine Abordnung, bestehend aus Martin v. Borcke und dem Stargarder Syndikus, machte sich schleunigst zum Kurfürsten nach Berlin auf⁴ und erreichte bei ihm, daß er Stargard als Ort genehmigte. Später beklagten sich wieder die östlichen Distrikte, daß sie den Landtag so viel schwerer beschicken könnten. Den Kurfürsten hatte wohl neben der gewichtigen

¹ Die pommerschen Räte an den Kurfürsten. Kolberg 24. Juni. Antwort Köln 3. Juli.

² Daraus ergibt sich, daß ein Teil der Regierungskanzlei in Kolberg blieb, man sieht nur nicht, mit welcher Beschäftigung, zu einer Zeit, wo dort keine Regierungstätigkeit ausgeübt wurde.

³ Wedel an Runge, Steinhöfel 8. Juni (bezieht sich auf frühere Mitteilungen).

⁴ Kurfürst an Runge. Köln 15. Juni. B. R. 30 no. 240.

Stimme der Schloßgesessenen die bequemere Verbindung nach der Mark bestimmt, die von Stargard aus möglich war und nicht geringen Vorteil in sich schloß.

Ein größerer Teil der Ausschreiben war schon in Berlin aus der Druckerpresse mit Köslin als Landtagsort hervorgegangen, als (um den 15. Juni) anders entschieden wurde. Die Räte in Kolberg mußten dies in den Ausschreiben, welche sie im Paket erhielten, verbessern, auch sonst Einzelheiten nach dem pommerschen Stil in die Richte bringen und die Verschickung besorgen. Die in den Akten liegenden Formulare sind alle gleichlautend außer denen für das Kamminer Kapitel, den allein noch übrigen Grafen Eberstein und den Landmarschall; gewiß mußten aber auch für die Städte Worte geändert werden. Das Datum des 8. Juni tragend, liefen die Ausschreiben vom 25. Juni bis in die ersten Tage des folgenden Monats um, nach Landessitte hier innerhalb der einzelnen schloßgesessenen Familien, dort innerhalb der Distrikte. Alle Hauptpunkte der Beratung waren in ihnen angedeutet, die finanziellen Bedürfnisse einzeln auseinandergesetzt, freilich ohne Zahlenangaben.

Berufen war ein gemeiner Landtag in der seit Jahrzehnten eingebürgerten Bedeutung, wonach die Distrikte ihre Vertreter mit Vollmacht abordneten. Man hatte aus der mittleren bewegten Kriegszeit noch die engere Unterart dieser Form vor Augen, daß eine einzige Person, und zwar der Landrat, seinen Distrikt vertrat. Ohne irgend einen Hinweis des Ausschreibens ergriff die Ritterschaft allerorten diese letztere Möglichkeit. Die Landtagsscheu der einzelnen hatte etwas Berechtigtes, da der Landtag anfänglich mit der Erntezeit zusammenfiel, sich noch weiterhin sehr auszudehnen drohte, und man auf Unterhaltung mit Futter und Mahl dabei verzichten sollte; denn dahin ließen sich das Schweigen des Ausschreibens und die bekannten finanziellen Umstände der Regierung kombinieren. Legten doch auch einige Landräte, und bezeichnenderweise solche aus den östlichsten Distrikten Stolp und Schlawe, in der unangenehmen Voraussicht ihr Amt nieder. Da von den 1650 ernannten so wie so nicht mehr alle vorhanden waren, mußte zur Durchführung des Systems noch vor dem Landtag für Ersatz gesorgt werden. Zu verschiedenen Malen im Juni und Juli genehmigte der Kurfürst einen Nachschub, wozu die Listen von den Kommissaren selbständig aufgestellt zu sein scheinen; nochmals galt alles nur als provisorisch. Aus dem Stifte, wo es keine Untereinteilung des Adels gab, wurden fünf Landräte ernannt.

Die sämtlichen nunmehrigen Landräte sind, etwa mit ganz vereinzelt Ausnahmen, im Eingange des Landtages einmal zur Eidesleistung in Stargard gewesen. Dann blieben aber nicht alle dort. Von den stiftischen zog die Mehrzahl

wieder ab, weil sie doch nur eine gemeinsame, keine gesonderte Repräsentation ausübten. Im Spätsommer schlich sich die Pest von Polen bis in die Gegend von Köslin vor¹ und veranlaßte Gedanken der Heimkehr. Für den tatsächlichen Bestand der Deputierten geben die Akten nur dürftige Anhaltspunkte. Zwei sich entgegengesetzte Eingaben aus dem Dezember², die jedoch beide zusammen vielleicht noch nicht die vollzähligen Unterschriften aller Anwesenden enthalten, zeigen, daß durchschnittlich immer ein Distrikt seinen Vertreter hatte, daß aber z. B. Neustettin und Belgard gemeinsam von nur einem Landrate vertreten wurden. Städtische Vertreter finden sich hier sechs, doch vereinigte sich auf manche von ihnen die Vollmacht verschiedener Städte.

Das Domkapitel von Kammin entsandte zwei Mitglieder nach Stargard; einer davon, der Dekan, unterbrach seinen Aufenthalt bisweilen auf längere Zeit. Er war dann beim Kurfürsten in hohen Geschäften; denn es war sein geheimer Rat Ewald v. Kleist, den er nach Besitzergreifung des Landes aufs eiligste zum Dekanat befördert hatte³. Georg v. Zitzewitz, dem die Stelle zugedacht war, war in der Erwartung verstorben. Der neue Dekan hielt das Direktorium der Stände fest. Der Landmarschall Flemming fand sich mit einer Berechtigung ab, die sozusagen ein Vizedirektorium darstellte. Er sollte sich beim Eintreffen dem Direktor angeben⁴, seinerseits aber des Landmarschallamtes warten. Man sieht ungefähr, worin dies besteht. Er erscheint in Abwesenheit des Dekans an der Spitze der Stände, wenn sie mündlich etwas Gemeinsames anzubringen haben. Ist der Dekan da, so übernimmt er selbst die Führung, wie es in verschiedenen wichtigen Fragen der Fall wurde. Kleists Standpunkt war ein eigentümlicher, zwischen Regierung und Landschaft vermittelnder. Früher waren wohl ausgediente fürstliche Beamte im Dekanat etwas Gewohntes gewesen, aber für Kleist stand eine große Laufbahn im pommerschen Dienste eben jetzt noch bevor. Eine Anstellung mit bezug auf Pommern hatte er zwar augenblicklich nicht, auch widerrieten die Kommissare, sie ihm während der Landtagsdauer schon öffentlich zu verleihen, damit seine Wirksamkeit am Landtag nicht gestört werde⁵.

¹ In Köslin flüchteten die meisten Einwohner in einen Wald am Gollenberg. Kommissare an Kurfürsten. Stargard 25. August.

² Für und gegen eine Verlegung des Landtages nach Kolberg, erstere datiert Stargard 9. Dezember 1653.

³ Präsentationsschreiben ans Kapitel für ihn und andere einzuführende Prälaten. Entwurf von Runge, undatiert, bei Akten aus dem Mai oder Anfang Juni. St.-K. T. 35 no. 9.

⁴ Das Ausschreiben an ihn. B.

⁵ Kommissare an Kurfürsten. Stargard 17. Dez. 1653. St. T. 79 no. 74b.

Den vollen Zeitraum eines Jahres füllte dieser Stargarder Landtag aus. Am 19. Juli 1653 begann er; mit der Herausgabe des Abschiedes am 18. Juli 1654 fand er seinen Schluß. Zuerst lief seine Tagung unterbrechungslos bis Weihnachten fort. Dann trat er in Ferien ein, die sich der ersten Ansätze zuwider bis gegen Mitte Februar hinzogen. Darnach folgten noch reichliche fünf Monate Arbeitszeit; zu Ostern und zu Pfingsten wurden nur die Festtage selbst öffentlich freigegeben; kleinere Pausen stellten sich indessen bei diesen und anderen Gelegenheiten ein.

Der Kurfürst wurde verschiedene Male unwillig, daß der Landtag so gar kein Ende nehmen wollte. Einige Schuld daran konnte er den Ständen beimessen, da sie zeitweise wirklich hinauszögernde Politik trieben. Kaum zu rechnen ist, daß im Anfange eine gute Woche über Rangstreitigkeiten versäumt wurde, welche die Kommissare dann rechtzeitig abzuschneiden verstanden. Viel einflußreicher als beides war die Fülle und Wichtigkeit der Gegenstände. Die Deputierten berieten vielleicht etwas kleinlich, aber mit eingehendem Fleiße manchmal wochenlang über dies und jenes Stück; sie hatten unter sich ja wiederum zahllose Reibungen zu überwinden. Ein ähnlich anzuschlagendes Hemmnis auf der Regierungsseite war es dann, daß ihre Leitung und Entscheidung weit ab vom Landtagsorte am Hofe lag, der meist in Berlin, nur auf kürzere Zeit in Küstrin verweilte. Die Kommissare hatten alle Berichte dorthin einzusenden und über jeden Schritt die Befehle dorthin zu gewärtigen. Die Beförderung dauerte in günstigstem Falle zwei Tage; also gingen vier, fünf Tage über einen Bescheid verloren, der vielleicht in einer kurzen Sitzung gefunden werden konnte. Die Behandlung durch den Kurfürsten und im geheimen Rat war die sorgfältigste. Wie der Herrscher einmal Mitte August versichert¹, hatte er alle Berichte bis dahin zuerst selbst gelesen. Die Konzepte seiner Antworten sind durchweg von derselben Kanzleihand, aber vielfach erkennt Otto v. Schwerin seine Verantwortlichkeit dafür durch Unterschrift an; seltener ist von seiner Hand etwas darin gebessert. Die Protokolle des geheimen Rats würden etwas Genaueres lehren können, wenn sie nicht gerade aus dieser Zeit fehlten.

Zwischen den Kommissaren und Ständen und zwischen der oberen Kurie und den Städten war der Austausch der Entschlüsse mehr wohl noch, als je zu fürstlicher Zeit, ein schriftlicher. Daher ging es das Jahr des Landtags über in der Stadt wohl ohne viel Geräusch zu. Nur bei Übergabe weniger Hauptschriftstücke versammelten sich alle Anwesenden in der Audienzstube, vermutlich einem Raume, den die Stadt

¹ An Kommiss. Küstrin 21. August.

aus ihren Baulichkeiten hergab. Sonst wurden die Schriften der Stände vom Syndikus eingereicht, der sie zu Papier gebracht hatte. Der Syndikus der Ritterschaft, der für die Gesamtstände fungierte, war Joachim Eichman, erst kürzlich auf einem Ausschustage in Dienst genommen¹. Den Stiftsständen oder den Städten stehen für ihre besonderen Sachen eigene Syndici zu Gebote. Manchmal auch ordnen die Stände aus ihrer Gesamtzahl, die doch an zwei Dutzend nicht heranreicht, eine kleine Deputation ab, die ausnahmsweise vor den Kommissaren Vortrag hält; aber der Protokollführer sitzt daneben. Etwas mehr kommen wohl Kommissare und Stände im privaten Verkehr in Berührung. Wie eine ständische Schrift ausfallen wird, das ist den ersteren meist vorher schon gut bekannt. Man sieht sich auf Gastgebereien. In einem Zeitpunkt der gegenseitigen Unzufriedenheit halten die Kommissare eine Deputation zum Essen fest und reden unermüdlich auf sie ein; aber das Einreden ist vergebens².

Als wäre es in einer wichtigen Versammlung des Zeitalters nicht anders möglich, traten auch hier auf dem pommerschen Landtage zu Beginn allerlei Rangstreitigkeiten hervor. Die Schloßgesessenen veranlaßten sie. Über der Schwedenzeit war doch manches von den alten Bräuchen vergessen, und so beanspruchten die Schloßgesessenen jetzt, seitdem sich die Stände wieder freier regten, unbegründete Vorrechte hauptsächlich wegen der Reihenfolge des Sitzens im Landratskolleg; gegenüber jeder Rücksicht auf Amts- oder Lebensalter sollten ihre sämtlichen Landräte den Vorzug genießen. Nachforschungen in den Akten zeigten, daß die Folge in den Präsenzlisten, bisweilen auch geradezu die aufgezeichnete Sitzung sehr wechselnd gewesen war. Die Kommissare verordneten am 22. Juli interimswise, es sollten umschichtig immer zwei schloßgesessene und zwei gewöhnliche adlige Landräte in der Sitzung folgen, nach den Landräten dann, worauf es ja jetzt nicht ankam, der übrige Adel. Der Streit um das Prinzip wühlte sich unter den späteren Verhandlungen immer weiter fort, ja er drohte noch einmal störend hervorzubrechen. Auf Bitten der Kommissare mahnte der Kurfürst noch am 8. November in einem besonderen Schreiben die Ritterschaft zur Ruhe; wenn er ins Land komme, wolle er sie schiedsrichterlich vergleichen. — Ein anderer Streit, der kaum so hitzig wurde, ging auf den Anteil an den Landratsstellen überhaupt. Wieder fußen die Schloßgesessenen nicht auf dem festesten

¹ Auf einem Konvente in Greifenberg, Januar 1653. Vereinzelt Nachricht St. T. 94 no. 156a vol. II.

² Kommiss. an Kurf. 27. August.

Boden, wenn sie wahr haben wollten, daß einer jeden ihrer sieben Familien immer notwendig eine Landratsstelle gehört habe. Für die fünf wichtigsten Familien hatte es seine ungefähre Richtigkeit; nicht ebenso allgemein konnten es die Glasenapp, vollends nicht die Manteuffel von sich behaupten. Über alle sonstigen Ansprüche ging der der Borcke hinaus, daß von ihnen immer zwei Vertreter im Kolleg sitzen müßten; sie konnten sich dabei auf einen tatsächlichen Zustand während der letzten herzoglichen Zeit stützen. Umgekehrt wollte die übrige Ritterschaft, daß der Kurfürst das Kolleg beliebig zusammensetzte; sollte sie gar nicht gefürchtet haben, daß die Verbindung der Landratsposten mit den Distrikten zerfallen könne, die jetzt so sehr im ständischen Interesse lag? Der Kurfürst hatte einen richtigen Blick für den materiellen Wert der Schloßgesessenen, aber wie ihm schien, nahmen sie sich in dieser Sache zu viel heraus¹; es komme noch dahin, daß sie „solche Dinge prätendieren werden, welche Unserer landesfürstlichen Obrigkeit zuwiderlaufen, Wir auch ihnen gänzlich nicht zu konzederen gemeinet sein“. Nach vergeblichen Anläufen begnügten sich die Fordernden endlich mit der gegenwärtigen Sachlage, worin sie alles, was in den alten Zuständen begründet war, ausgenommen die zwei Sitze für die Borcke, tatsächlich besaßen, was ihnen eigentlich auch niemals von der Regierung mißgönnt worden war. Eine verfassungsmäßige Bestätigung dieser Ansprüche blieb aber aus, wie denn der Kurfürst vorhatte, das landrätliche Kolleg etwas in monarchischem Sinne zu reformieren.

Binnen acht Tagen nach der Eröffnung hatte neben diesem Streit nur die Vereidigung der Landräte vorgenommen werden können. Auch die ältesten im Amt hatten dem Kurfürsten noch nicht geschworen. Die Hauptmasse legte am 25. Juli den Eid ab, andere, die wohl erst zugereist kamen, einzeln an späteren Tagen.

Am 27. Juli, einem Mittwoch, trat der Landtag in seine wirkliche Tagesordnung ein, indem die Proposition vor den Ständen verlesen und ihnen darauf schriftlich eingehändigt wurde. Die Einleitung wies auf die tiefen Schäden im augenblicklichen Zustande hin; sie erklärte es für des Kurfürsten höchstes Interesse, „auf solche Mittel zu gedenken, zu sinnen und zu trachten, wie allen bei den martialischen und unglückseligen Zeiten eingerissenen Desordren und Konfusionen mit Manier und zureichender Abwendung gesteuert, besorgender Kontinuation vorgebauet, hingegen beständige Ersprießlichkeit befördert und alles in gewünschten Stand gesetzt werden könne“. Es folgten die vier proponierten Hauptpunkte, aber das meiste an ihnen in auffallend magerer Ausführung. Dies

¹ Kurf. an Kommiss. Köln 30. Juli.

war in gewissem Sinne Zufall. Die Kommissare, noch ohne Löben, hatten gegen Mitte Juli einen breiteren Propositionsentwurf nach Berlin gesandt. Hier gab der gleichzeitige brandenburgische Landtag in dem Augenblicke so viel zu tun, daß keine Zeit war, den Entwurf zu prüfen. Und wieder die unkontrollierte Meinung der Kommissare in diese erste feierliche Botschaft an die Stände einfließen zu lassen, war der Hof zu vorsichtig. Ein zu weit entgegenkommendes Wort mußte wie ein ins Rollen gekommener Stein betrachtet werden, dessen schädliche Wirkung sich unaufhaltsam immer verstärkt. Daher erging die Weisung¹, daß der Text der Proposition genau an die Instruktion für die Kommissare angelehnt werde, an ein Schriftstück also, das in Berlin mit aller Behutsamkeit entworfen war und sich überall ziemlich im Umkreise des Allgemeinen hielt. Die Geldforderungen durften die Kommissare mit ihren eigenen Gründen „etwas beweglicher vorstellen“. Die endgültige Proposition war nun in vier Punkten folgendermaßen abgefaßt. Der erste Punkt handelte von der Beerdigung des Herzogs Bogislav XIV., deren Kosten die Stände zu tragen aufgefordert wurden; kurz hingedeutet war auf die Huldigung, welche der Sitte entsprechend erst nach dem Begräbnis des Vorgängers erfolgen konnte. Der zweite Punkt sprach mit der Kürze einer bloßen Überschrift vom Anteil der Stände an der Bestimmung der Regierungsformen; ihr Rat wurde erbeten, „wie das Regiment des Landes und die Polizei in eine gute Verfassung und Ordnung zu bringen“. Der dritte Punkt brachte viel ausführlicher die Bedürfnisse für die Kolberger Garnison zur Sprache, summarischer wieder der vierte die andern Gelderfordernisse, namentlich für Domänen und für Abtragung der Landkastenschulden. In seiner skizzenhaften Art war dies ganze Programm von der Aufzählung in den Ausschreiben bei etwas verschobener Reihenfolge sehr wenig verschieden. Es fehlte aber jetzt ein Punkt, der dort stand, die Einverleibung des Bistums in das hinterpommersche Herzogtum. Allein darüber wurde mit den Stiftsständen, man sieht nicht, ob nach einer neuerlichen Änderung im Entschlusse, auf dem Landtage eine besondere Verhandlung gepflogen, die bereits eingeleitet war; und einer scharfen juristischen Logik entsprach es jedenfalls, daß dies Geschäft für sich betrieben wurde, da sein Ergebnis erst die Grundlage einer gültigen Beschlußfassung der vereinigten hinterpommerschen und stiftischen Stände bilden konnte, worauf man doch hinarbeitete. Wir lassen diesen Faden einstweilen fallen, weil anderes den Vorgängen der nächsten Wochen und Monate ihren Charakter gibt.

¹ Kurf. an Löben, Köln 16. Juli, an die in Pommern befindlichen Kommissare 17. Juli. B.

Aus Pietät war die Beerdigung des Herzogs an die Spitze gestellt; aber niemand kann billig erwarten, daß sich an diesen Punkt von seiten der Regierung oder der Stände das nächste Interesse anheftete; man hatte darüber etwas mit Schweden vereinbart und konnte die Kosten ungefähr berechnen. Dem Kurfürsten stand der Unterhalt der Kolberger Garnison im Vordergrund, wie er gar nicht verhehlte. In der Proposition war dies der ausführlichste Punkt; es wurde auseinandergesetzt, wie bei der unsicheren politischen Lage eine anhaltende Rüstung nötig sei, und 10 000 Taler wurden umgehend gefordert. Für die ersten Bedürfnisse der Garnison war einiges Geld aus der Mark verabfolgt worden, aber schon im Juli war dies nicht mehr möglich¹. Weiter tat die Stadt Kolberg Vorschüsse an Servis und dann auch an Traktament, bis Ende Juli im ganzen 3125 Taler. Der monatliche Bedarf der Garnison war anfangs auf 3000 Taler veranschlagt; bald sah der Kurfürst ein, daß er höher hinaufgehen müsse, und schon in der Proposition standen 3600 Taler dafür. Mit den 10 000 Talern wollte man drei Monate decken, wenn dann auch nicht, wie eigentlich der Wunsch war, die schon vergangenen Monate darauf gerechnet wurden, und somit der Unterhalt vom ersten Augenblick an auf die Stände gewälzt wurde.

Die Stände richteten ihrerseits ihre Erörterungen auf die Stellen der Proposition, die ihr Recht einer Teilnahme an der allgemeinen Landesverwaltung berührten, aber keineswegs hell genug beleuchteten. Sie vergaßen nicht vorzubringen², daß sie nach alten Rechten zu der schwedischen Grenzverhandlung wohl hätten zugezogen werden können, und daß ihnen der Vertrag hätte mitgeteilt werden müssen; wenn sie schon einsehen, welche besonderen Umstände das erste verhindert hatten, so baten sie um das letzte noch jetzt. Dieser Punkt verschwindet in der weiteren Verhandlung. Ebenso ließen sie sich leicht darüber beruhigen, daß freie Ausrichtung mit Futter und Mahl auf diesem Landtag noch nicht geleistet werden konnte, während die Regierung die überlieferten Ansprüche darin anerkennen wollte. Dagegen legten sie auf zwei Fragen Gewicht. Beim Punkt der Beerdigung Bogislavs war ein Ausblick auf die Huldigung eröffnet, aber von den ständischen Privilegien war nicht gesprochen; sie baten um Auskunft, wie es mit diesen gehalten werden sollte, und wünschten, daß sie noch auf laufendem Landtag ausgehändigt werden möchten. Vor allem erwarteten sie bestimmte nähere Vorschläge zum zweiten proponierten Punkte. Die Kommissare

¹ Kurf. an Runge. Köln 1. Juli 1653. St-K. T. 5 no. 1 vol. I, wo auch einige weitere Nachrichten.

² Erinnerung der Stände, eingereicht 3. August.

wußten, wohin ihr Verlangen ging, und schrieben dem Kurfürsten mehrmals, daß die Stände die Verfassung von 1634 als Grundgesetz auch für den neuen Zustand verlangten. Wie früher von uns erkannt wurde, hatten sich die Stände in der Unternehmung von 1634 gerade auch bemüht, sich für die Zeit der brandenburgischen Herrschaft Sicherheiten ihrer Stellung zu verschaffen. Jetzt mußten sie noch einmal handeln, denn jetzt war zu entscheiden, ob sie den Gewinn aus jenen aufgeregten Zeiten völlig einheimen sollten. Ihre „Erinnerung“ vom 3. August unterschied sich sehr von einer formgerechten Resolution, wodurch der Landtag auf der regelmäßigen Bahn um einen starken Schritt vorwärts getrieben worden wäre. Ihr politisches Mittel war eben, die Resolution zurückzuhalten, bis ihnen umfassendere Vorlagen unterbreitet wären. So sagten sie denn zwar die dringend geforderten 10000 Taler in schnellen Zahlungsterminen zu¹, machten aber sonst keine Miene zu irgend einer Bewilligung.

Bald baten sie ganz offen um die Regimentsverfassung als Grundlage aller Beratungen. Sie verschafften damit dem Kurfürsten nicht nur die unliebsame Erkenntnis, daß er auch in Pommern die Weite landesherrlicher Befugnisse, die er sich gern gewahrt hätte, noch nicht durchführen konnte, sondern verursachten ihm und seiner Umgebung auch neue Arbeit. Denn hier war bis dahin die pommersche Regimentsverfassung als Ganzes und ihren Tendenzen nach noch nicht bekannt gewesen. Als der Landtag dem finanziellen Bedürfnisse zuliebe schnell in Angriff genommen wurde, mangelte noch die rechte theoretische Vorarbeit. Philipp v. Horn hatte in seinen letzten gesunden Wochen einen Zuschnitt der Verfassung auf die neuen Verhältnisse versucht, doch war das Werk stecken geblieben.

Auf den ersten Bericht über die Stellungnahme der Landschaft versprach jetzt der Kurfürst (am 6. August), einen Auszug aus der Regimentsverfassung, der die wesentlichen Punkte betreffs der Polizei des Landes enthielte, zu übersenden. Aber nicht lange, so bekamen seine Äußerungen einen ganz anderen Klang. Am 10. August ließ er die Kommissare wissen, die ständischen Forderungen erstreckten sich auf Dinge, die sein Gewissen beschwerten und „Unsere Landeshoheit nicht schwächen, sondern vielmehr gar aus der Hand nehmen“. Hierin bringt helleres Licht sein Bescheid an die Räte vom 21. August. Er sagt dort, er habe früher die Regimentsverfassung nur durchblättert und die Ansicht gewonnen, daß sie mit kleinen Änderungen wieder dem neuen Zustande zugrunde gelegt werden könne; bei genauem Studium finde er aber jetzt, daß sie ganz eigens für die Krankheitszeit

¹ Schon am 28. Juli.

des letzten Herzogs eingerichtet sei, und daß sie sich außerdem auf allerlei Privilegien und kirchliche Schriften stütze, die wohl in bewußter Absicht seinem Hause und seinem Glauben entgegen hier vereinigt seien. Will man sich an das erinnern, was weiter oben zur Entstehungsgeschichte dieser Urkunde mitgeteilt ist, so muß man erkennen, daß der Kurfürst genau das Richtige traf. Seine nächste Antwort auf die ständischen Wünsche war rundweg ablehnend. In einem direkten Schreiben an die Stände¹ sprach er zwar nicht schroff, aber bestimmt seine Meinung aus. Er hoffe, sie würden sich ohne die Regimentsverfassung beruhigen; aus den greifbaren Gründen war dargelegt, warum sie auf die Gegenwart nicht passe; weiter folgte mit dem Troste, die Regierung sei mit vertrauenswürdigen Leuten besetzt, die Aussicht, daß begründete Privilegien bestätigt, und daß die Gerichts- oder Konsistorialordnung einmal mit dem Beirat der Stände revidiert werden könnte — allerdings eine bittere Beschränkung ihrer Ansprüche. Die Stände nahmen das Schreiben mit großer Bestürzung, „fast mit Perplexität“, auf². Da der Kurfürst gerade seinen Aufenthalt nach Küstrin verlegt hatte, entschlossen sie sich für das kürzeste Mittel, nämlich sich an ihn persönlich zu wenden.

Sechs Deputierte der Versammlung, an ihrer Spitze als Sprecher der Dekan Ewald v. Kleist, machten sich am 4. September von Stargard nach Küstrin auf. Der Kurfürst erklärte sich vorher bereit, sie zu empfangen³; schon darin lag eine Gewähr, daß er nicht unbeugsam sein wollte und die vorige Äußerung als einen Versuch ansehen konnte, von dem ihn eine bessere Kenntnis der Schwierigkeiten wieder abführen würde. Man darf sich ausmalen, daß Kleists Erscheinen und die aus seinem Munde gehörten Gründe ihren Eindruck machten. Die Deputierten nahmen aus Küstrin ein in erkennbarer Hast dort in der Kanzlei hergestelltes Schriftstück⁴ mit, über das sie beraten sollten, einen Abriß aller wesentlichen Punkte der Regimentsverfassung, wo nur freilich dieselben Gegenstände vielfach nach einer anderen Richtung bestimmt waren als dort. Bezüglich der Regierungsbehörde äußerte sich der Abriß etwas trocken referierend, der Kurfürst habe sie der Ordnung wegen eingesetzt, und gab nur sehr im allgemeinen die Aussicht, daß Änderungen daran vorgenommen werden könnten. Vom Indigenat war außer bei einem einzelnen Beamten (dem Präsidenten) nicht die Rede. In der Religionsfrage nahm der Kurfürst für die Anhänger seiner, der reformierten Religion, freie Übung in Anspruch; ihnen und den

¹ Küstrin 21. August.

² Kommiss. an Kurf. 25. August.

³ An Kommiss. Küstrin 29. August.

⁴ Den Kommiss. wurde eine Abschrift unter dem 12. September überschickt.

Lutherischen war gleichmäßiger Schutz zugesichert. Nicht ohne gewisse Einschränkungen wurde die Privilegienbestätigung in Aussicht gestellt. Durch dies alles fühlten sich die Stände vorerst nicht besonders beschwert, da sie doch nun auf diesem Gebiete überhaupt etwas hatten, worüber sie beraten konnten.

Sie beeilten jetzt ihre inneren Verhandlungen einigermaßen, um zu einer umfassenden gründlichen Resolution zu kommen. Daß sie dennoch vor dem 18. Oktober nicht damit fertig wurden, hatte seine Ursache in dem Streit zwischen Adel und Städten über die Form, die jetzt bewilligten Gelder aufzubringen, ein tatsächlich sehr schwieriges Problem. Sie vermochten schließlich noch keine Lösung in der Resolution anzugeben, wie auch ihre Beratungen über einen Punkt, der gerade sehr eng hiermit verbunden war, den der Landkastenschuld, nicht so schnell zur Reife gediehen. Uneinigkeit entstand ferner beim Entwurf einer Entgegnung auf die in Küstrin empfangenen Vorschläge; dies veranlaßte sogar, daß die Städte sich öffentlich in der Übergabe der Resolution von Prälaten und Ritterschaft trennten, zwar nur auf einen Augenblick, denn die Kommissare bewirkten durch ihr Zureden, daß die Städte der Resolution der Oberstände endlich doch beitraten. Auch zu diesem wichtigen Punkte wurde hier noch nicht ihre Meinungsäußerung in letzter Form geliefert; sie brachten verschiedene „Erinnerungen“, die sie aber erst nachträglich zu einem systematischen Gegenentwurf einer Verfassung verarbeiteten; dies Schriftstück, am 1. November den Kommissaren überreicht, bildet eine unmittelbare Ergänzung dessen, was über diese Frage in der Resolution vorkam. Letztere führte sonach hauptsächlich nur die Angelegenheit der finanziellen Forderungen, welche der Kurfürst für seine landesherrlichen Aufgaben erhoben hatte, ihrer Entscheidung näher. An Stelle eines Verzeichnisses einzelner Geldposten in der Höhe, wie man sie gerade jetzt bewilligt zu erhalten gehofft hatte, war nicht lange nach der so allgemein gehaltenen Proposition eine Übersicht der gesamten Summe vorgelegt worden¹, welcher die pommersche Kammer eigentlich bedurft hätte, um sich aus allen Bedrängnissen loszuwickeln. Von einer Leistung in diesem ganzen Umfange hätte niemand träumen dürfen; doch läßt sich vermuten, weshalb die Lage mit dem Willen des Kurfürsten so genau offenbart wurde. Der Anblick der gesamten Lasten war geeignet, eine entsprechend höhere Bewilligung hervorzurufen, und wenn diese auf entferntere Termine in fester Art verteilt wurde, so konnte die Regierung an der Notwendigkeit vorbeikommen, bald wieder einen Landtag zu berufen.

¹ Die Aufstellung der Kommiss. am 3. August dem Kurf. übersandt, der sie am 6. August genehmigt.

Die an die Stände mitgeteilte Summe war rund auf 600 000 Taler ausgebracht. Darin war die Landkastenschuld, die mehr die Landschaft als den Kurfürsten anging, außer Betracht gelassen. Wohl aber waren die alten herzoglichen Kammerschulden mit angesetzt; da die Verteilung mit Schweden noch nicht ganz geregelt war¹, fügten die Kommissare als mutmaßliche Summe dafür 250 000 Taler der Rechnung ein. Die übrigen 350 000 Taler setzten sich zu einem großen Teile aus den Darlehnschulden zusammen, welche der Kurfürst für die einleitenden Schritte zur Erwerbung des Landes hatte aufnehmen müssen. Mit Einschluß der Entschädigungssumme für Croy waren sie auf 204 200 Taler angegeben². Neben so vielen Obligationen standen geringere Summen für einige dringliche Gebrauchsausgaben der nächsten Zeit, nämlich für Versorgung der Domänen mit den nötigsten Betriebsmitteln 80 000 Taler, für die Kolberger Garnison monatlich 3600 Taler, was hier vorläufig für ein Jahr, also auf 43 200 Taler, veranschlagt war. Zum Begräbnis Bogislavs wurden 15 000 Taler verlangt. — Nimmt man alles zusammen, was jetzt im Herbste 1653 auf dem Lande lastete, so hat man die soeben spezifizierten 600 000 Taler, dazu die Landkastenschuld mit 476 360 fl. oder, nach dem lange geltenden Zweidrittelverhältnis, über 300 000 Talern, zusammen mit der stiftischen Landkastenschuld (wenig unter 100 000 fl.) eine Summe, die nahe an eine Million Taler heranreicht; für das verstümmelte Land, dem sein Strom und seine Hauptstadt genommen waren, doch eine schwer drückende Masse.

Der Kurfürst konnte dereinst einen um so größeren Teil der Lasten allein auf sich nehmen, je schneller ihm zu einem gesteigerten Domänenenertrag verholfen wurde. Noch stand es damit so kläglich, daß etwa zweihundert Bauerngüter unbesetzt waren. Die Stände fühlten diesen Zusammenhang ganz wohl heraus. Sie bewilligten einen hohen Betrag in Naturalien, womit die Domänen eingerichtet werden sollten. Ein Vorteil für Zahler und Empfänger lag darin, daß diese der Landbevölkerung bequemste Zahlungsweise hier am unmittelbarsten zum Ziele traf. Die Wahl dieser Form stammte aus den eigenen Gedanken der Stände, war ihnen offiziell nicht nahegelegt worden³. Sie ließen übrigens, hauptsächlich wegen der

¹ Oben S. 189.

² Im Landtagsabschiede nachher waren, ohne daß Neues hinzugekommen war, alle direkt auf Hypotheken haftenden Schulden zu über 281 000 Talern berechnet. Darin steckt einiges, was sich noch aus der Herzogszeit herschrieb. In den verschiedenen Angaben der Regierungsseite sind auffällige Schwankungen; zu denselben Posten finden sich wechselnde Beträge angegeben. Runges schwache Seite war das Rechnen, und manche Fehler lassen sich ihm noch nachweisen.

³ Dem Kurfürsten war die Nachricht davon neu, aber er erklärte sich einverstanden. Kurf. an Kommiss. Köln 1. November.

Städte, die Möglichkeit offen, die Naturallieferung mit Geld abzulösen. Nach den hierbei bestimmten Sätzen erreichte das Bewilligte einen Wert von 20 500 Talern; es bestand aus Getreide (20 000 Scheffel), Rindvieh und Schafen. Die verschiedenen Schuldposten faßten die Stände auch wieder aus dem Gesichtspunkte an, daß sie zunächst feste Summen zur Einlösung der augenblicklich verpfändeten Ämter auswarfen, die zu nichts anderem verbraucht werden sollten. Für das erste Jahr, auf das diese Bewilligungen sich erstreckten, wollten sie freilich nicht mehr als 3500 Taler so anwenden. Was sie sonst gewährten, ging ohne genauere Abgrenzung unter den Titel „Kammerschulden“. Sie tauchten in das willkommene Dunkel hinein, das diese Posten noch deckte, und überhoben sich so der Unannehmlichkeit, für die Kolberger Garnison und für das Begräbnis unter Nennung der wahren Zwecke etwas zu bewilligen; denn einerseits wollten sie ihren Herrn hierin nicht ohne jede Beihülfe lassen, andererseits nicht sich selbst zum Nachteil einen Präzedenzfall schaffen. Sie sprachen zu den betreffenden Punkten an ihrer ordentlichen Stelle in ablehnendem Ton; die Begräbniskosten seien *onus feudi*, der Nachfolger im Fürstentum, als einem Reichslehen, sei dazu verbunden; ob die Garnison nötig sei, das müßten sie dem Kurfürsten zu entscheiden überlassen, sie hätten aber für deren Unterhalt nicht aufzukommen. Bei beiden Punkten machten sie eine Andeutung auf den späteren, wo sie die sonstigen Finanzfragen abhandelten; sucht man aber hier nach einer Rückbeziehung, so kann sie, da sonst alles seine feste andere Bestimmung hatte, nur unter dem Titel der Kammer-schulden entdeckt werden. Indessen die ganze Zusage unter diesem Titel stieg nicht höher als auf 30 000 Taler; für Begräbnis und Garnison waren allein 15 000 und 43 200 Taler gefordert worden, also blieb für die eigentlichen Kammer-schulden weniger als nichts übrig; und dann sollten die schon auf Abschlag gezahlten 10 000 Taler von jenen 30 000 wieder abgezogen werden. Dies war die in allen Punkten, welche nicht Domänen betrafen, gar nicht freigebige Bewilligung auf das Jahr von Herbst 1653 bis Martini 1654. Alle Posten zusammen stellen, aufs beste gerechnet, den Betrag von 54 000 Talern dar. Auf drei weitere Jahre waren Zahlungen nach derselben Unterscheidung der Gegenstände in Aussicht gestellt, 1655 (bis Martini) nahe an 50 000 Taler, 1656 gerade 40 000 Taler und 1657 noch wieder weniger; der Anteil für Domänen stieg hierin im Verhältnisse immer mehr an. Daß dagegen die ganzen Summen fielen, erklärt sich sehr natürlich aus dem Gedanken der Stände, die Domänen würden immer fähiger werden, alle Landesbedürfnisse, wie ihnen ja zukäme, zu tragen. Sie muteten dem jetzigen Landesherrn wieder das so abgenutzte, stets wirkungslose Versprechen zu, er wolle

später nie eine weitere Beihilfe zur Kammer verlangen. Sie sprachen den Wunsch nach einer guten Gelderverwaltung aus und baten, Verpfändungen der Domänen oder Assignationen auf sie zu vermeiden. Bei der Einlösung der Domänen aus ihren jetzt angebotenen Geldern beanspruchten sie eine Mitaufsicht.

Über das Genannte enthalten ihre Bedingungen wesentlich bedeutendes nicht weiter. Vor allem schweigen sie über eine vermittelnde Stellung des Landkastens beim Eingang der Zahlungen; ebensowenig war indessen etwas Gegenteiliges über den Ort der Einbringung schon ausgemacht. Wegen der Schulden des Landkastens hatten sich die Stände, wie bemerkt, unter einander bisher nicht geeinigt. Es war noch wie in der Kriegszeit; der Landkasten war ihnen zum Ärgernis geworden. Sie hatten nichts an ihm als eine starke Menge Zahlungsverpflichtungen und trugen begründete Scheu, mit einem so mißlichen Institut neue Finanzgeschäfte zu vermengen.

Die Anerbietungen der Resolution besaßen im Augenblicke noch keine verbindende Kraft, sondern konnten sie erst im Landtagsabschiede durch die abschließende Entscheidung aller Beratungspunkte erlangen. Dazu gehörte, daß sich die Regierung zu den speziellen Wünschen der Stände ihrerseits äußerte. Diese erschienen sonst auf Landtagen in dem Gewande von Beschwerden oder Erinnerungen; hier ließ sich ihr wichtigster Teil in die Antwort auf den Verfassungsentwurf einarbeiten, die am 1. November als ein besonderes Schriftstück abgegeben wurde.

In diesen nächsten Wochen wurden neue erweiterte Geldforderungen der Regierung und die eben genannte ständische Antwort gegen einander ausgespielt. Als sich kurz vor der Resolution auf der Regierungsseite schon überschlagen ließ, mit wieviel die Stände etwa herausrücken würden, hatte der Kurfürst noch im letzten Augenblicke versucht, durch eine feste Forderung von 100 000 Talern aufs erste Jahr die Bewilligungen möglichst hinaufzutreiben. Der Auftrag darüber an die Kommissare¹ kam zu spät; nach Einsicht der Resolution ließ er die letzte Forderung zwar fallen, bestand aber auf einer Mehrbewilligung in irgend welchem Betrage. Er nahm es nicht an, daß die Leistung für die Garnison ihm so verschleiert hingereicht wurde, sondern verlangte, daß die Stände offen und klar Zahlungen für diesen Posten übernähmen; ja er wollte eigentlich eine fortlaufende Bewilligung, wenn das aber unmöglich sei, eine Festsetzung auf fünf bis sechs Jahre und unbedingt für das erste Jahr eine, die wirklich genüge. So sollte auch zum Begräbnis ohne fernere Umschweife eine Summe angesetzt werden. Und noch etwas war zu bedenken.

¹ Köln 17. Oktober.

Diese Zahlungen waren dringlich — das Begräbnis war für den Oktober geplant gewesen und wurde schon immer hinausgeschoben — und wenn der Landtag sich noch über Monate auszudehnen drohte, so mußte entweder durch die Freundlichkeit der Stände abermals, wie schon im Sommer, eine Antizipation möglich werden, oder der Landtag mußte schnell abgebrochen, förmlich geschlossen werden, damit die Gelder streng verfassungsmäßig erhoben werden konnten, und die Vollendung der so wichtigen Beratungen wäre auf eine spätere Zusammenkunft verschoben worden¹. Zum Glück ging das Entgegenkommen der Stände nun doch so weit, daß ein so heftiger, alles angefangene störender Schritt vermieden werden konnte.

Die neueren Forderungen legten die Räte in Stargard Ende Oktober den Ständen in einer Schrift vor, die sie als „neue Proposition“ bezeichnen². Es entsprach etwa dem, was nach dem herkömmlichen Verfahren beim Landtage eine Replik hätte genannt werden müssen; darauf stand von den Ständen eine Duplik zu erwarten. Indes dies regelmäßige Schema beginnt von hier an sich aufzulösen. Wie die Frage der Einverleibung des Bistums schon längst von den übrigen abgezweigt war, so werden nun auch diese mehr und mehr jede für sich vorgenommen; bis zum Landtagsabschied begegnet kaum mehr ein öffentliches Schriftstück, das die verschiedenen Hauptpunkte zusammenfaßt. Wir begleiten die Frage der Steuern schnell noch bis zum Einschnitte der Weihnachtsferien und knüpfen einiges, was sich für sich behandeln läßt, kurz daran, in Erwägung, daß die Verfassungsfrage darnach ein längeres ungeteiltes Interesse in Anspruch nehmen wird.

Bereits am 7. November waren von den Ständen 30 000 Taler ausdrücklich für die Zwecke der Garnison und des Begräbnisses, die allerdings nicht völlig getrennt worden zu sein scheinen, vorläufig zugesagt. Umstritten waren noch die Termine und die Verteilung unter den Bestandteilen der Landschaft, Stift und Herzogtum, Adel und Städten. Am 5. Dezember erst meldeten die Räte die volle Bewilligung auf Antizipation. Einen Termin noch vor Neujahr hatten sie nicht erreichen können; nur unter der Hand erboten sich die Städte, 3000 Taler schon sogleich herzugeben, und ebenso mußten die fürstlichen Amtsbauern 2000 Taler vorausliefern; so nötig war das Geld in Kolberg. Als ordentliche Termine wurden die Montage nach drei Könige und nach Lätare angesetzt. Zum Teil deswegen dachte man auf Weihnachtsurlaub, damit die Landtagsmitglieder daheim diese Erhebung vorbereiten

¹ Dies vom Kurfürsten erörtert in dem Schreiben Köln 1. Nov.

² An Kurf. 31. Oktober. Die Schrift selbst, oder ihr Entwurf, hat sich bei den Akten nicht gefunden.

könnten, die als ein vor beendetem Landtage ungewöhnlicher Eingriff vielleicht Widerstand zu erwecken geeignet war.

Den Kommissaren war es mittlerweile klar geworden, daß zu einer unbegrenzt fortlaufenden Bewilligung keine Hoffnung sei; sie bemühten sich seitdem nur noch, für die nächsten vier, fünf Jahre möglichst hohe Summen auszuwirken. Wenn man aus jenen 30 000 Talern die zum Begräbnis geforderte Summe von 15 000 Talern vollständig entnahm, so reichte der Rest für Kolberg auf knappe fünf Monate, also, da noch im Dezember namhaftes davon verbraucht wurde, im neuen Jahre bis höchstens Anfang Mai, wie Runge berechnete¹. Doch weil dann ja hoffentlich der Landtag zu Ende sein würde, so erwartete man, von da ab Kolberg aus endgültigen Bewilligungen des Abschiedes versorgen zu können.

Endlich war man nun auch bei der Bewilligung dieser 30 000 Taler, provisorisch wenigstens, über die Art der Umlage einig geworden. In der Ritterschaft war nur eine Stimme darüber, daß man zum alten Hufenschuß zurückkehren wollte, mit welchem sich die Erinnerung an friedliche und behagliche Zeiten und an persönliche Steuerfreiheit des Adels verknüpfte. Die Städte hätten lieber ein Verfahren gehabt, daß sich den jetzigen Vermögensverhältnissen besser anpaßte; sie litten unter den Folgen des Kriegselends viel nachhaltiger, denn wo die Landleute eine Hufe pflügen mußten, um einen Ausfall in der Matrikel wieder zu ersetzen, da mußten sie ein Haus bauen. Zum mindesten wünschten sie, daß alles wahrhaft wüst liegende nicht gerechnet werde²; aber sie drangen auch damit nicht durch. Die steuerbaren Werte waren in der Teilung für das brandenburgische Hinterpommern (ohne das Stift) auf 43 238 Hufen berechnet³. Etwas weniger waren es noch in Wirklichkeit, weil von den ausgemerzten 415 Hufen auf den brandenburgischen Teil mehr fielen, als dort konventionell angenommen war. Jetzt rechnete man für diese Steuern der runden Summe wegen 40 000 Hufen. Wurde da allen Bestandteilen ein wenig abgestrichen, so wurden die Städte dabei am meisten begünstigt, schon wenn man sie noch auf den vierten Teil dieses Ganzen, auf 10 000 Hufen, ansetzte⁴. Sie strengten sich aufs äußerste an, noch auf 9500 Hufen hinunterzukommen, aber die Oberstände ließen sich auf nichts weiter ein. Die Städte waren im Korpus der Landschaft von siebzehn auf neun zusammengeschmolzen;

¹ An Kurf. Kolberg 6. Januar 1654.

² Ihr Bericht an die Kommissare 15. Oktober. Sie hatten sonst Kopfsteuer und Steuer secundum facultates (gemeinen Pfennig) vorgeschlagen.

³ Oben S. 191.

⁴ Ihnen wurden dabei 2223 Hufen abgenommen. Memorial Heydebrecks, undatiert. St. T. 94 no. 156a vol. I.

außer den sechs an Schweden gefallenen gingen Bütow und Lauenburg ab; die Ritterschaft war, bis auf Bütow, Lauenburg und die wenige, die auf Wollin saß, ziemlich erhalten geblieben. Natürlich entstand daraus, da man nach der Matrikel ging, keine absolute Übervorteilung der Städte; ihr Anteil, um den gestritten wurde, bewegt sich in einer gegen frühere Verhältnisse sehr niedrigen Höhenschicht. Allein es wirft ein Licht auf die veränderte Machtstellung, daß sie sich in einer wirtschaftlichen Frage so wenig behaupteten. Übrigens verfocht auch Heydebreck, der von der Regierungsseite in diese Fragen eingriff, durchaus den Vorteil der Landbewohner.

In die bleibenden 30 000 Hufen teilten sich die fürstlichen Ämter und die Oberstände in der Weise, daß jene 8450, Prälaten und Ritterschaft 21 550 Hufen übernahmen. Das Stift in allen seinen Bestandteilen wurde mit 10 000 Hufen hinzugenommen, so daß die Steuer auf 50 000 Hufen als gleiche Einheiten verteilt werden mußte. Diese Quotisation¹ war im Oktober nahezu fertig gebracht, wurde seit Dezember den Steuern zugrunde gelegt und fand als verlängertes Provisorium ihren Weg auch noch in den Landtagsabschied.

Im November und Dezember wurde weiterhin die Frage der Einverleibung des Bistums nach langer Pause aufgegriffen und einer Lösung nahe gebracht. Vor dem Landtag hatten die Stiftsstände ihre Wünsche darüber nach Berlin eingereicht; in den ersten Wochen der Tagung waren die Punkte, die einen Entscheid verlangten, von den Kommissaren und Stiftsständen zusammengestellt worden; auch die pommerschen Stände wurden mit ihren Wünschen gehört. Mitte November schickte der Kurfürst erst seine Resolution, die so, wie sie war, den Text der endgültigen Urkunde abgeben sollte². Die Stiftsstände konnten es aber nicht unterlassen, noch eine Reihe von Erinnerungen anzubringen³. Der leitende Gedanke der Regierung war, daß alles das aufhören sollte, was mit der ehemaligen geistlichen Qualität des Stifts im Begriffe zusammenhinge, und daß zwischen beiden Landesteilen Gleichheit „sowohl quoad onera als commoda“ geschaffen werden sollte. Bei dieser Absicht mußte das Stift, das seinen alten Charakter verlor, mehr von dem Nachbarlande annehmen als ihm übermitteln. Der Kurfürst übertrug in das Stift die Verpflichtung zu Fräuleinsteuern; er behielt es dagegen weiterer Untersuchung vor, ob die Steuer, die als „Bischofspächte“ bei

¹ Ein spezifizierter Ansatz (für die einzelnen Ämter, Distrikte, Städte) St. T. 94 no. 156a vol. III.

² Kommiss. an Kurf. 7. November bitten, er möge endlich seine Antwort schicken; 20. November schreiben sie, sie sei eingetroffen und übergeben. Die Antwort selbst St. T. 94 no. 156a vol. II, undatiert; in ihr ausgedrückt, daß sie als letzte Resolution betrachtet werde.

³ Ebenda, auch ohne Datum.

Antritt jeder bischöflichen Regierung gegeben war, gerade dem geistlichen Territorium so eigentümlich gewesen sei. Die Stiftsstände bejahten nicht nur dies aufs entschiedenste, sie wollten auch einige andere Abgabenformen, darunter hauptsächlich eine, welche Bedemünze hieß, auf die geistliche Qualität zurückzuführen und ihr Erlöschen daraus folgern. Aber keine dieser finanziellen Fragen rief so großen Widerspruch hervor wie die versuchte Beseitigung des stiftischen Sonderrechts, daß Landräte an gewissen periodischen Sitzungen des Hofgerichts teilnahmen. Der Observanz nach darf es ein Sonderrecht heißen; denn in der pommerschen Gerichtsordnung stand es wohl auch, war aber seit sehr langer Zeit nicht ausgeübt worden¹, während es im Stifte bei dürftigerer Einrichtung des Gerichtswesens stark in Observanz gewesen war. Jetzt war aus beiden Hofgerichten eines geworden; für den Landesherrn war es schwer oder unmöglich, den Stiftsständen dieses ihr Recht zu belassen und es nicht auch für die übrigen Stände wieder einzuführen, worum die letzteren übrigens in ihren Erinnerungen² zu bitten nicht verabsäumten; das wäre dann ein Schritt rückwärts auf der Bahn des fortgebildeten landesherrlichen Befugnisses gewesen, wovor ihn sein Kolberger Hofgericht in einem eingeforderten Gutachten warnte³. Doch bat der stiftische Adel aufs inständigste⁴. Wir werden noch sehen, zu was sich der Kurfürst entschloß. Den Punkt der Einverleibung berührte er tatsächlich nicht mehr vor dem Landtagsabschiede im Zusammenhang.

Unter dem 8. Dezember bestimmte der Kurfürst, daß über Weihnachten die Sitzungen unterbrochen werden sollten. Eine Mehrheit der anwesenden Stände machte in Erwartung dieses Befehles eine Eingabe⁵, der Landtag möge überhaupt nicht in Stargard fortgesetzt werden, sondern in Kolberg. Es waren natürlich diejenigen der Anwesenden, denen Kolberg bequemer von zu Hause erreichbar war. Die Nachteile einer weiteren Entfernung von Berlin, überhaupt einer Veränderung im Äußerlichen der Verhandlungen lagen indessen zu klar auf der Hand. Der Kurfürst entschied am 4. Januar 1654, daß der Landtag in Stargard fortgesetzt werden solle, und daß alle jetzt in die Ferien gehenden Teilnehmer sich dort pflichtschuldig wieder efinden sollten.

¹ S. oben S. 102 und 158.

² Vom 1. November.

³ Kolberg 6. Dezember 1653.

⁴ Erinnerung zu Artikel 16 der Resolution. Die Bedeutung des Privilegs sei, daß ihnen erlaubt werde, „mit zuzusehen, wie über ihre Ehre, über ihr Gut und Blut Rat und Gericht gehalten wird“.

⁵ 9. Dezember.

Vor den Weihnachtsferien schon eifrig behandelt, war die mühsamste Aufgabe des Landtags doch noch im entferntesten nicht erledigt worden und verursachte im neuen Jahre noch schwere Arbeit. Gemeint ist der Plan einer Verfassung, nach welcher Pommern als ein abgeschlossenes Territorium des hohenzollerschen Besitzes regiert werden sollte. Nächst dem skizzierten Entwurfe, welchen im September die Deputation aus Küstrin mitbrachte, bezeichnen folgende Schriftstücke die Schritte auf dem schweren und trägen Gange, den diese Angelegenheit nahm. Der Gegenentwurf der Stände vom 1. November veränderte die mageren Ausführungen der Küstriner Vorlage in so manchen Stücken, setzte vor allem vieles hinzu. Da man indessen den Begriffsumfang der Titel nicht zu überschreiten wagte, wurden andere zahlreiche Wünsche in Beilagen kundgegeben, die bald als Erinnerungen, bald als Gravamina bezeichnet werden; der letzte Name paßte hier weniger, weil die Wünsche überwiegend nur auf die Zukunft gingen. An die allgemeinen Erinnerungen hängten die Ritterschaft sowie die Städte ihre besonderen an. Mit den Bemerkungen der Kommissare versehen, ging alles am 8. November an den kurfürstlichen Hof. Zunächst nur auf den Verfassungsentwurf richtete sich die erste zusammenhängende Entgegnung des Kurfürsten vom 1. Februar, mit der die Verhandlungen im neuen Jahre eröffnet wurden. Die Stände antworteten am 17. März auf die Hauptmasse dieser Punkte, mündlich und unter Protokoll. Erst nach Ostern, am 10. April, erließ der Kurfürst seine Resolution auf die Nebenschriften vom November, und nachdem die Stände wieder diese mit Korrekturen durchgegangen hatten, wurden die verschiedenen Dokumente nach dem Stande der damaligen Vereinbarung in die Konzepte des Abschiedes und der Regimentsverfassung hineingearbeitet.

Was die Stände bezüglich der Einrichtung des künftigen Zustandes wünschten, ist klar genug; man mußte die Regimentsverfassung von 1634 rekapitulieren¹. Das, was sie seit Jahren und Jahrzehnten unternommen hatten, um ihrer streng lutherischen Religion jede Sicherung zu geben, hatte hier seinen Ausklang gefunden, indem das feindselige Bekenntnis von 1593 aufgenommen war. Zweitens waren zwar nicht die Erweiterungen der Privilegien, welche die Stände unter dem Namen einer Erklärung hatten anbringen wollen, zugelassen worden, doch waren die alten Privilegien wieder feierlichst bestätigt. Jene „Erklärung“ verstanden 1634 die Räte zurückzutreiben, nicht ganz gleichgültig für die Rechte des zukünftigen Landesherrn. Indigenat für die Beamtschaft und eine hohe Bevollmächtigung der obersten Behörde waren den Räten

¹ Vgl. oben besonders S. 63 ff.

sich naturgemäß ein Teil des Interesses in diesem Kirchenstreit, der sonst gewiß mit ehrlicher Überzeugung geführt wurde.

Den dritten Titel bildete die Frage der Privilegien. Die Stände schlossen nicht jede Akkommodation aus; einzelnes in ihren Privilegien hatte den Sinn verloren, seitdem ihr Fürst auch Herr anderer Territorien war. Die Einschränkungen aber, die in dem kurfürstlichen Entwurf tatsächlich schon gemacht waren, wiesen sie zurück. Nach ihm mußten ihre Privilegien „wohlerworbene“, ihre Gewohnheiten „gute“ sein, wenn der Kurfürst sie anerkennen sollte. Das schien ihnen eine zu lästige Schranke.

Was sie weiter zur Organisation der Regierung und Verwaltung beibrachten, deren Skizze in den Titeln 4 bis 10 des kurfürstlichen Entwurfes folgte, läßt sich der Hauptsache nach unter zwei Gesichtspunkte fassen; es betraf entweder die Einwirkung der Stände auf die jeweilige Besetzung des Regierungskollegs oder die persönlichen Erfordernisse für Beamte, welche in den verschiedenen Behörden angenommen werden sollten; namentlich stand hierunter der Wunsch des weitestgehenden Indigenats.

Der fünfte Titel des kurfürstlichen Entwurfes war aus solchen Rücksichten ganz umgearbeitet worden. In dem knappen Text hatte der Kurfürst das Hauptgewicht darauf gelegt, daß sein Regierungskolleg die Oberinspektion über das ganze Verwaltungswesen führen solle. Wenn die Stände dessen Aufgaben nach den früheren Ordnungen weiter spezifizierten, so durften sie damit auf Beistimmung rechnen. Sie übertrugen aber auch den Satz der Regimentsverfassung hierher, daß die Vergebung der Stellen im Kolleg an ständischen Beirat gebunden sei. Welche Stellen und wie viele es geben solle, bestimmten sie noch nicht für endgültig; denn sie konnten dem Kurfürsten nicht den Entscheid in der obersten Frage vorwegnehmen, ob er an die Spitze der Provinz einen Statthalter, wozu er sich anfangs angeschickt hatte, oder nur einen Präsidenten stellen wollte, wie es sein Küstriner Entwurf auszudrücken schien. Sie notierten vorläufig einen Statthalter oder Präsidenten, einen Kanzler und zwei Räte, also vier Personen, als Mitglieder der Regierung.

Auf die untergeordneten Behörden dehnten sie den Anspruch, ihre Besetzung zu überwachen, nicht aus, da ein vorgängiges Beispiel hierfür durchaus fehlte. Anstatt dessen verfochten sie ein für alle Ämter ausnahmslos zugrunde zu legendes Indigenat. Wurde dies gewährt, so waren sie wenigstens aus zweiter Hand versichert, daß die Landesinteressen nicht zurückgedrängt wurden. Sonst zeigten sich Adel und Städte noch nicht im geringsten einig über die Bedingungen, welche man für die Bekleidung der verschiedenen Beamtenposten vor-

1. Februar übersandten Instruktion eine Antwort an die Stände ausgearbeitet, die ihnen als kurfürstliche Resolution am 16. Februar 1654 nach der Verlesung übergeben wurde.

Die Verfassung sollte, so wie sie in der neuen Resolution gestaltet war, nur noch in mündliche Diskussion kommen, weil namhafte Abweichungen nicht mehr zugelassen werden sollten¹; daher denn die ständischen Erklärungen hierzu in Protokollform bei den Akten liegen. Die ersten Titel (den einen über Religion, den anderen über das Konsistorium, der sich überall auf den ersten zurückbezog) wollte der Kurfürst durchaus in der vorliegenden fertigen Fassung angenommen wissen. Der Wortlaut lehnte sich eng an das vorhin erwähnte Gutachten der Kommissare an. Der erste so wesentliche Titel zerfiel hier dem Sinne nach in drei Abschnitte. Hiervon versprach der erste in so breiter und ausführlicher Weise, wie die Pommern füglich hätten wünschen können, Schutz ihrer Lehre und Religionsübung sowie aller Stiftungen, alles Vermögens, letzteres sogar mit dem Ausdruck, daß der Kurfürst „sich keiner Reformation anmaßen“ wolle; die vorigen ständischen Bemerkungen waren also keineswegs wirkungslos geblieben. An zweiter Stelle kam das Reservat für die Reformierten, das öffentlichen Gottesdienst für sie ausbedang. Es wurde aus Artikel 7 des Osnabrücker Friedensinstrumentes begründet, welcher der reformierten Religion reichsrechtlich überhaupt erst eine Stellung gab. Gegen die territorialen Ordnungen, mit denen sich die Stände umpanzerten, führte der Kurfürst einen der neuesten Sätze des Reichsrechtes an, das in diesem Falle auch international bekräftigt war. Drittens folgten dann noch gegenseitige Einschränkungen. Die Reservatrechte sollten der freien Regung des Luthertums keinen Eintrag tun und umgekehrt die im Lande geltenden Rechte nicht zur Schmälerung des Reservats gebraucht werden. Dies schien nötig zu sagen, weil dort im siebenten Friedensartikel noch eine Klausel zur Sicherung entgegenstehender Rechte zu lesen war; sie war jedoch wieder von bestreitbarem Umfange der Anwendung, worüber wir uns unten etwas näher werden auslassen müssen. Ein letzter, äußerster Schritt des Entgegenkommens von kurfürstlicher Seite war der, daß die vielerufenen Bekenntnisbücher der pommerschen Kirche und unter ihnen das von 1593 daneben auch genannt werden durften. Ihre Geltung wurde auf die Lehre beschränkt, wie es sich notwendig aus dem Zusammenhang der sonstigen Bedingungen ergab. Dazu rückte der Kurfürst den Ständen den Unterschied vor Augen, daß er sich nur auf Gottes Wort und die Augsburger Konfession berufe, sie aber noch auf so

¹ Instruktion für die Kommissare Köln 1. Februar 1654.

Schon in seiner Resolution war die Frage entschieden worden, ob ein Statthalter oder nur ein Präsident an die Spitze Pommerns treten solle. Es war da immer nur vom Präsidenten gesprochen; auch stand dessen Person schon fest. Im Dezember 1653 erschien einmal Ewald v. Kleist, von einem Aufenthalt in Berlin zurückkehrend, vor den Kommissaren¹ und teilte ihnen mit, daß der Kurfürst ihm die Präsidentschaft aufgetragen und er seine Bestallung schon in Händen habe. Er sollte und wollte eigentlich sogleich installiert werden. Aber Löben reiste um dieselbe Zeit ab, die anderen Kommissare glaubten sich nicht berechtigt, ihren Vorgesetzten in sein Amt einzuführen. Dann war auch die Frage, was aus seinem Sitz im Landtag werden solle, wenn er nun oberster Regierungsbeamter sei. Am 18. Januar kam Befehl², Runge solle ihn jetzt ohne weiteres installieren, da die Sache eile; denselben Augenblick war Kleist aber schon aus Kolberg abgereist, wohl wieder nach Berlin. Nun nahm der Kurfürst Runges Rat an³, die Installierung bis nach Landtagsschluß aufzuschieben, damit man aus Kleists ständischem Direktorium noch Nutzen ziehen könne. So behielt Kleist dieses, war aber dabei gegen Ende des Landtages schon mehrfach mit anderen Beamten in Regierungsgeschäften tätig. Den Ständen, direkt nur den Prälaten, war eine Notifikation von seinem neuen Verhältnisse zugestellt.

An verschiedenen Punkten der Landtagsverhandlung, einmal auch im Umkreise der Regimentsverfassung, kamen die ständischen Privilegien vor. Da die alte Regimentsverfassung ihren besonderen Zwecken gemäß einen Titel über Privilegien enthielt, so war ein solcher auch in die Entwürfe zu der neuen von Anfang an aufgenommen worden. Außerdem baten die Stände schon in ihren frühesten Erinnerungen, die überlieferten allgemeinen Privilegien in ihrer eigenen Gestalt zu bestätigen. Schließlich tauchte hier auch das Schriftstück einer „Erklärung“ der Privilegien auf, das aber 1634 nur ein ständischer Antrag gewesen war und niemals gesetzliche Kraft erhalten hatte; war doch die Bestätigungsformel in der Regimentsverfassung gerade als Ersatz dafür an diesen ihren Platz gekommen⁴. Indes das Stück hatte sich im Nachlaß einiger Landräte gefunden, und die Regierung wurde nun unaufhörlich bestürmt, es anzuerkennen⁵. Es wurde nachher als erster Punkt in die Erinnerungen vom 1. November eingesetzt. Der Kurfürst urteilte von der frühesten

¹ Kommiss. an Kurf. 17. Dezember 1653. St. T. 79 no. 74 b.

² Aus Köln 15. Januar 1654. Ebenda.

³ Runge an Kurf. Kolberg 20. Januar. Antwort Köln 28. Januar. Ebenda.

⁴ Oben S. 65.

⁵ Erste Meldung im Bericht der Kommiss. 27. August 1653.

Kenntnisnahme an¹, es fehle an jeder Beglaubigung für die Schrift. Er wollte das an ihr bestätigen, was mit den echten Privilegien übereinstimme. Den Ständen lag aber gerade an dem, was hier über die Privilegien so weit hinausging, teilweise allerdings auf Gewohnheiten der letzten Herzogszeit beruhte. Da sollten sie zur Lehnfolge nur innerhalb Landes verpflichtet sein; neue Zölle und jede Art Steuern sollten nur nach ständischer Bewilligung erhoben werden dürfen, was noch am ehesten eine „Erklärung“ des minder deutlichen Satzes in den alten Privilegien war; sie sollten sich, etwas stets Bestrittenes, eigenmächtig versammeln können. Indem der Kurfürst seinen Grundsatz festhielt, mußten die Stände auf alles dies verzichten²; erhalten blieb nur der bedeutungslose Satz, daß sie bei Erneuerung alter Pakten mit auswärtigen Mächten mitwirken sollten. — Nicht schwer wurde die Einigung über die seit alters feststehenden Privilegien. In Titel 3 der neuen Regimentsverfassung wurde eine zusammenfassende Bestätigung geplant; dafür baten die Stände jetzt am 17. März nochmals, die Worte „Privilegien, Konstitutionen, Gewohnheiten“ so schlicht stehen zu lassen, ohne Beisätze wie „wohl-erworbene, uralte, gute“, womit sie auch Gehör fanden. Den Wortlaut der Hauptprivilegien hatte der Kurfürst sogar schon unter dem 10. Januar bestätigend unterschrieben³, nachdem die Änderungen aufgenommen waren, welche der neue Zustand erforderte. Das Konzept wurde den Ständen schon auf dem Landtage zur Einsicht überreicht⁴, während die Herausgabe des Originals bei der Huldigung zu erfolgen hatte.

Neben den mündlichen Bemerkungen lieferten die Stände am 17. März einen schriftlichen Entwurf zu dem einen Titel der ökonomischen Verwaltung. Wünsche über nutzbare Verwendung der Domänen, über Ausschluß schädlicher Assignationen machten den Hauptinhalt aus, im ganzen ungefähr das, was sie schon bei der Steuerbewilligung angemerkt hatten, und womit der Kurfürst grundsätzlich recht wohl einverstanden sein konnte.

So schob sich die Masse der Aufgaben denn doch allmählich ihrer Lösung entgegen. Freilich war bereits Ostern herangerückt⁵. Nach der Ruhepause des Festes nahm auf einige Wochen sogar alles einen sehr frischen Gang an. Vom Kur-

¹ Kurf. an Kommiss. Küstrin 29. August 1653.

² Antwort auf die November-Erinnerungen. Köln 10. April 1654.

³ Die Ausfertigung gedruckt bei v. Bohlen, Die Erwerbung Pommerns durch die Hohenzollern, Anlage 15. — Runge hatte die Redaktion besorgt. Auftrag dazu Köln 1. November 1653.

⁴ Dank dafür in ihren Erklärungen vom 22. April.

⁵ Das Fest fiel auf den 26. März.

fürsten traf seine unter dem 10. April gegebene Antwort auf die Nebenschriften vom November, die Erinnerungen oder Gravamina, ein. Die Wünsche der Gesamtstände waren hier in 27 Artikeln niedergelegt; viele davon gingen auf Ordnungen, die künftig gemacht werden sollten, oder auf Einzelpunkte des materiellen Rechts. Wir erwähnten vor kurzem, wie der erste Artikel, betreffend die Privilegienerklärung, eine fast vollständige Ablehnung fand. Im zweiten Artikel war das Indigenat in möglichster Weite zur Sprache gebracht; der Kurfürst setzte hierin etwa das, was er in der Verfassung bereits mit den Ständen vereinbart hatte. Sehr wichtig war der dritte Artikel, sein Inhalt auch schon im früheren Verlaufe geklärt. Es war hier vom ständischen Beisitz im Hofgericht die Rede; nachdem sich im Dezember gezeigt hatte, wie unbeugsam die Stiftsstände dies Recht festhielten, hatte die Resolution zur Verfassung vom 1. Februar es zugestanden, mit Ausdehnung aber auf die Gesamtheit der Stände. Es folgten Bestimmungen über die Auswahl der Landräte und anderes, was wir alsbald in einer systematischen Umschau werden überblicken müssen.

So günstig in vielen Stücken der Bescheid war, so be-
 anstandeten die Stände in ihrer Entgegnung doch wieder 19
 von den 27 Artikeln. Allein das ließ sich hinnehmen, wenn damit
 gleichzeitig (am 22. April) ihre neue Geldbewilligung heraus-
 kam. Erst am 13., nachdem die Stände diese letzten Papiere
 aus Berlin zur Kenntnis genommen hatten, war deswegen von
 den Kommissaren angepocht worden¹. Der ständische Anschlag
 vom Oktober war nicht mehr recht brauchbar, weil darnach
 einige Steuern abweichend erhoben waren, und der Landtag
 immer weiter ins Jahr vorschritt. Neuartige Gegenstände
 waren kaum hinzugekommen². Jedoch die 15000 Taler, die
 für Kolberg antizipiert waren, mußten bald verbraucht sein;
 die anderen 15000 für das Begräbnis hätten zwar noch in den
 Kassen der Regierung liegen sollen, waren aber für andere
 Ausgaben angetastet worden³; also mußte dazu etwas nach-
 gezahlt werden. Alles in allem ließ der Kurfürst berechnen,

¹ Kommiss. an Kurf. 15. April.

² Von den Satisfaktionsgeldern, die das Reich dem Herzog von Lothringen bewilligt hatte (150000 Taler auf den 1./11. März), sagte der Landtag den auf das kurfürstliche Pommern entfallenden Teil am 8./13. März zu (in unbestimmtem Betrage, weil die Rechnung nicht klar war). Weiter wird nichts davon erwähnt. Die Geschichte des Lothringers nahm bald einen anderen Verlauf; vgl. Droysen, Gesch. der preuß. Pol. III, 2 S. 90 u. 101 f.

³ Es ist von Subsidien für Herzog Franz Heinrich von Sachsen-Lauenburg die Rede, die aus diesen pommerschen Geldern genommen und noch weiter aus Pommern aufzubringen seien. Über den Punkt kann wünschenswerte Aufklärung nicht gegeben werden.

daß er im Jahre 1654 noch 37 000 Taler für diese Zwecke und sonst für Zwecke der Regierung¹ brauche.

Ein Fortschritt gegen die Bewilligung vom Herbst lag darin, daß jetzt für die weiter voraus in der Zukunft liegenden Jahre durch einen umfassenden und ziemlich genauen Überschlagn gesorgt wurde. Die Stände warfen die Summe von 300 000 Talern auf sechs Jahre aus, wovon sie wieder die ganz überwiegende Masse, fast fünf Sechstel, für Einlösung und Einrichtung der Domänen bestimmten, das übrige der Kammer zur Verfügung stellten; sie nannten hier die Zwecke nicht, damit man sie ja nicht dereinst wegen Unterhaltes der Garnison beim Worte nehmen könnte. Die sechs Jahre sollten erst von Martini des laufenden Jahres an zählen. Für die Zeit bis dahin wollte man wegen einer Summe übereinkommen, welche sich mit den schon antizipierten 30 000 Talern zu einer annehmbaren Jahressteuer ergänzte. Die Kommissare bestanden auf noch zu zahlenden 37 000 Talern. Die Stände boten erst 15 000, dann 30 000 und wollten darüber noch aus der Bewilligung vom Oktober her 20 000 Scheffel Getreide in die Domänen liefern. Auf äußerstes Drängen übernahmen sie endlich die 37 000 Taler², hielten aber dafür mit dem Getreide zurück, so daß bis zum Winter die Domänen tatsächlich ohne Unterstützung blieben. Leider hatte die Regierung im Augenblick so viele nähere Sorgen, daß sie in einer eigenen Paradoxie den Wunsch der Stände bekämpfen mußte, vor allem den Domänen zu helfen. Die Anstrengungen für dies Jahr beliefen sich also, die allerersten 10 000 Taler vom Spätsommer 1653 mit eingerechnet, auf 77 000 Taler³, und diese wurden für Ausgaben der Kammer, meist für laufende, bewilligt, dorthin, nach Kolberg, eingezahlt und gelangten ohne ständische Aufsicht an ihre Ziele. Ein Posten, der ganz ausnahmsweise in der Jahresausgabe stand und auf diese Art ebenfalls von den Ständen getragen wurde, war das herzogliche Begräbnis. — Die Bestimmung der auf weiter hinaus bewilligten großen Summe wurde, was die einzelnen Zweige der Ausgabe betraf, bis zum Landtagsabschied noch etwas zugunsten der Regierung verschoben.

Noch war der Geldpunkt nicht völlig geebnet, noch in der Religion, um geringeres zu übergehen, keine Vereinbarung erzielt, als Runge gegen Ende April beauftragt wurde, den Abschied des Landtages sowie die abschließende Form der Regimentsverfassung zu entwerfen. Er zog sich dazu in die

¹ Die genauere Spezifikation liegt nicht vor.

² In den Terminen 14. Juni und Bartholomäi, also wieder unabhängig vom Zeitpunkte des Landtagsschlusses. Die Zusage wurde am 13. Mai festgemacht. Kommiss. an Kurf. 13. Mai.

³ Am 28. Juli bewilligt 10 000, am 5. Dezember 30 000, am 13. Mai 37 000 Taler.

ländliche Stille nach Friedrichswalde zurück. Soweit Abmachungen fertig vorlagen, mußte er sie aufnehmen; sonst war vieles seinem Takte überlassen. So arbeitete er die Resolution vom 10. April¹ und die ständischen Einwendungen vom 22. auf eine Weise in einander, daß der Kurfürst fast nichts auszusetzen fand. Schwieriger als dies war der Religionspunkt zu behandeln. Die Stände hatten soeben am 22. April auch darüber eine Erklärung abgegeben und so die Aussprache nachgeholt, welche sie am 17. März noch verschoben hatten. Sie redeten lange um das Reservat herum; sie seien „so wenig *implicite* als *explicite*“ darein zu willigen ermächtigt. Endlich kamen sie dahin, daß sie die Sicherung, die das Friedensinstrument den Reformierten gewährte, durch einen allgemeinen Hinweis aufnehmen lassen wollten; aber zugleich machten sie eine Klausel, die auch noch dort zu lesen war, in denkbar weitestem Umfange für sich geltend. Runge ließ es nun in diesem Punkte die Aufgabe seiner Diplomatie sein, eine etwas allgemeine Fassung der Worte herauszubringen, wobei über manche Begriffe ein Schleier der Unbestimmtheit geworfen wurde. Da der bewußte siebente Artikel selbst eine ganz durchsichtige Klarheit vermissen ließ, so konnte es auf diese einzige Art möglich werden, den vom Kurfürsten gewollten Sinn der Festsetzung etwas umschrieben aufrecht zu erhalten und doch auch den ständischen Forderungen nahe zu kommen.

Der Artikel sagte nämlich im Anfange, daß die reformierte Konfession an den allgemeinen reichsrechtlichen Bestimmungen über die Geltung der Konfessionen ebenso Anteil haben solle wie bisher nur das katholische und das lutherische Bekenntnis. Dahinter stand die Klausel², hiervon sollten nicht berührt werden Verträge und Abmachungen protestantischer Reichsstände unter sich und mit ihren Untertanen. Also wo territorialrechtlich oder durch Verträge zwischen Territorien die Reformierten ausgeschlossen oder die Lutheraner in besonderen Schutz genommen waren, sollte das so bleiben; mit dem territorialrechtlichen Ausschlusse der Reformierten traf es für Pommern zu. Dann kam weiter ein Zusatz über den besonderen Fall, daß ein Fürst, der einem der beiden evangelischen Bekenntnisse angehöre, zur Herrschaft in einem Lande käme, das dem anderen nachlebe; wieder traf dies für Pommern zu, denn ausdrücklich war es mit unter diese Bestimmung begriffen, wenn derartiges auf grund des vorliegenden Friedensinstrumentes geschehe; dann sollte der Fürst seine Hofprediger

¹ Auf die zahlreichen Erinnerungen vom November.

² *Salvis tamen semper statuum, qui protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conventis pactis, privilegiis, reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione eiusque exercitio provisum est.*

um sich haben können¹, und wenn Untertanen seinem Bekenntnisse beiträten, sollten diese freie Religionübung haben². Sollte die Klausel diesen Zusatz brechen, oder nicht vielmehr der Zusatz die Klausel? ganz klar war es nicht. Runge in seinem Entwurfe brachte zunächst den Schutz für die Lutheraner an, wie er schon früher festgesetzt war, sodann das Reservat für die Reformierten in der Form, daß das im Frieden zu ihren Gunsten Bestimmte auch hier gelten sollte, weiter die Einschränkung nach der einen Seite, daß das Reservat den Lutheranern keinen Nachteil bringen sollte, und endlich die nach der andern, daß Landesordnungen gegen das Reservat nicht angezogen werden sollten, aber mit dem Zusatz, „soweit sie dem Instrumento Pacis zuwidern kommen“. Dies war nicht bedeutungslos; denn, vorausgesetzt eine Interpretation des Artikel 7, nach welcher seine Klausel auf Pommern Anwendung fände, hätten die Stände hiermit ein Recht gehabt, ihre Polemik gegen die Reformierten in Rede und Tat fortzusetzen; dann war das alles ja dem Frieden nicht zuwider. Wurde dagegen jene Einschränkung der Landesordnungen ganz allgemein ausgesprochen, so waren die Reformierten viel sicherer; sie genossen dann unbedingt die Vorteile des Friedensinstruments.

So verstand, so wollte es auch der Kurfürst. Nur ein paar kleine Änderungen ließ er machen, als die Konzepte³ Anfang Mai in Berlin eintrafen; darunter war eine unscheinbare, aber wesentliche, die Streichung des Sätzchens: „soweit sie dem Instrumento Pacis zuwidern kommen“.

Die Konzepte gingen alsbald wieder nach Stargard, wo sie den Ständen zur Einsicht vorgelegt und ins reine geschrieben werden sollten. Die Stände liefen Sturm gegen die jetzige Fassung des Religionspunktes. Sie beantragten noch einmal entweder Wegfall des Reservats oder eine viel bessere Verklausulierung ihrer Freiheiten⁴.

Seinerseits war der Kurfürst aufgebracht, daß sie „gleichsam von neu anfangen“. Die Kommissare mußten ihnen andeuten, sie möchten „alle Weitläufigkeit abschneiden und zum Schluß dieses Landtags förderlichst sich wenden“. Aber auch er selbst gab darin nach, daß er das vorher gestrichene Sätzchen wieder zuließ. Er ging also von der bestimmten Fassung, die er seit dem Februar durchgesetzt haben wollte, noch einmal um einen sehr merklichen Schritt zurück und ließ die eigentliche Hauptsache auf die Deutung gestellt sein, welche der siebente Artikel von Osnabrück jeweilig finden würde. Mit

¹ Secum atque in residentia sua.

² § 2 des Artikels.

³ In Abschrift von einem Kanzleibedienten Runges; sie gingen am 30. April aus Friedrichswalde, wieder aus Berlin am 6. Mai.

⁴ Eingabe vom 18. Mai. Sie bezogen sich durchweg auf die vom 22. April.

einem Umschweif in der Form, der zur Wahrung aller fürstlichen Würde nötig schien, eröffnete er seinen Entschluß. Schwerin mußte an Löben als seine Privatmeinung schreiben¹, jener kleine Satz könne am Ende auch stehen bleiben; er selbst schrieb den Kommissaren nachträglich, es möge darnach gehandelt werden². Runges Einsicht kam zu Ehren, da er in seinem Entwurfe diese Fassung schon als unumgänglich aufgestellt hatte. Die Stände freilich wollten sich trotzdem noch nicht über das Reservat beruhigen.

Der 25. Mai war zur Beerdigung Bogislavs XIV. in Stettin angesetzt. Einige der Kommissarien sollten als alte Räte zugegen sein; da außerdem die meisten Landräte im Zeremoniell ihre Plätze hatten³, so siedelte ungefähr der ganze Landtag auf einige Tage nach Stettin über. Viele andere fanden sich hier ein. Den schwedischen und den kurfürstlichen Landesangehörigen waren zu gleichen Teilen die meisten der zahlreichen Kategorien des Trauergefolges entnommen. Die hohen Ämter der ehemaligen drei Regierungen waren dreifach repräsentiert; für Pommern-Stettin und für das Bistum stellte der kurfürstliche Anteil hier die Vertreter.

Es war unmöglich gewesen, den Landtag vorher zu beendigen. Jetzt kamen die Mitglieder von einer Besprechung mit Kreisen ihrer Landesgenossen zurück und waren vielleicht noch steifnackiger geworden; denn in der Rücksicht auf die Abwesenden, die Auftraggeber, lag immer ein starker Grund der Sprödigkeit gegen die Regierungsvorschläge⁴. Noch einen großen Teil des Juni über stemmte sich der Landtag gegen den Religionspunkt, wie er entworfen war, und gegen einen und den andern sonstigen Punkt, in dem die Stände sich nicht gerne fügten, wozu die Zahlungen für die Garnison in größeren, auf Jahre fixierten Beträgen gehörten. Die Kommissare hielten in allem aufs äußerste stand, und die Stände halfen sich endlich damit, daß sie den vorgelegten Text beließen und ihre Meinung gesondert zu Protokoll gaben. Am 13. Juni trugen sie so unter Führung Ewalds v. Kleist vor, sie hätten sich durch ihre Bewilligungen, die auf die Garnison verwandt würden, nicht grundsätzlich „zu solchen Dingen“ verbunden gemacht; ebenso am 19., auch durch Kleist, daß sie sich vergeblich bemüht hätten, das Reservat zu tilgen, daß aber das Friedensinstrument ihre Landesordnungen und Privilegien nicht schwächen könne, sondern sie stets darin salviert blieben. Die Protokolle machten bekannt, wie sie die betreffenden, sich nicht selbst ganz eindeutig erklärenden Punkte verstanden;

¹ Köln 28. ? Mai (zweite Ziffer unkenntlich).

² Köln 28. Mai.

³ Programm der Feierlichkeiten St. T. 49 no. 96.

⁴ Der Kurfürst vermutete, daß solche Rücksicht die Haltung in der Religionsfrage veranlasse. An Kommiss. Köln 28. Mai.

mochten diese dann immerhin so in die Urkunden kommen, wie der Kurfürst sie haben wollte. Man könnte sich wundern, daß Kleist sich noch zu diesen Schritten hergab; allein wahrscheinlich tat er der Regierung einen wirklichen Dienst dadurch, daß er die Stände vermochte, sich unter solchen wenig sagenden halben Protesten in die Sache zu finden.

Vom 15. Juni ab in mehreren Tagen legten die Stände mündlich durch Deputierte ihre noch verbleibenden Ausstellungen zu den Konzepten vor; die zahlreichen geringen Änderungen, die sie wünschten, wurden vom Kurfürsten meist zugelassen. In der Form, wie er das Konzept des Abschiedes Ende Juni gebilligt hatte, wurde dies in Stargard in die letzte Reinschrift gebracht und ihm wieder zur Vollziehung gesandt. In diesem letzten Augenblick fanden die Stände noch einige Erinnerungen zu machen, die sie nun abgesondert vorlegen ließen. Über sie erklärte sich der Kurfürst in einem „Nebenrezeß“, dessen Abspaltung vom großen Rezeße keine tiefere Bedeutung hat. Von seinen vier Punkten fordert der eine besondere Beachtung, worin erklärt wird, daß die Augsburger Konfession von 1530, wo sie in diesen Urkunden genannt sei, laut des westfälischen Friedens als ein gemeinsames Symbolum für Lutheraner und Reformierte aufzufassen sei. Nach dem Rezeß wurde die Regimentsverfassung in ganz der gleichen Art noch einmal vorgenommen. Am 11. Juli hatte der Kurfürst den Rezeß in Köln vor sich und unterschrieb ihn mit dem Datum: Stargard 11. Juli. Frühestens erst am 14. erhielt er die fertige Regimentsverfassung und unterschrieb sie mit Köln als Ort, aber mit dem Datum des 11. in Anpassung an den Rezeß. Der Nebenrezeß ging mit ihr; seine Unterschrift trägt das Datum des 14. Am 16. gelangte beides wieder in die Hand der Kommissare.

Ganz spät, und ebenso rasch und flüchtig, erhielt die Gelderverteilung ihren letzten Stempel. Die Protokolle der letzten Vorträge zeigen, daß man längst ungefähr einig war, und dabei ist die einzige Nachricht vom endlichen Abschluß das Blatt mit der Verteilung selbst, das dem Abschiede angehängt ist. Von 300 000 Talern war man noch auf 320 000 Taler hinaufgegangen, um gewisse Posten vollständig aufzunehmen; dafür war die Abtragungszeit auf acht statt sechs Jahre erstreckt. Es zeigt aber die Flüchtigkeit der letzten Beschlüsse an, daß ein Posten von 32 000 Talern, der für Landkastenzins und andere Ausgaben in der Spezifikation steht, in die Schlußsumme gar nicht aufgenommen ist. Er steht für das erste Jahr in einer Rubrik, welche die folgenden Jahre nicht haben, und ist in der Addition rein vergessen worden, so bei den unterschriebenen Originalen wie in allen Abschriften und Drucken.

Der Landtagsabschied zerfällt in fünf große Hauptpunkte,

nach Maßgabe der ersten ständischen Hauptresolution vom 18. Oktober¹. Im ersten wird vom Begräbnis des Herzogs nur mehr rückblickend gehandelt; in den zweiten ist zur Huldigung die Einverleibung des Stiftes hineingezogen; der dritte befaßt sich mit der Regierung und Polizei, verweist auf die Regimentsverfassung, bringt einige Nebenbemerkungen, die sich mit ihrem Inhalt berühren, stellt Kommissionen für manche Zwecke zusammen und hat in sich die mannigfachen Erinnerungen usw. mit ihren Antworten aufgenommen², der vierte handelt von der Kolberger Garnison, streift die Landesdefension, und der fünfte bringt die Steuerbewilligung mit ihren Bedingungen. Einiges über Formalien der Landtage ist angehängt. Zu einem sechsten Punkt, dem der Landkastenschulden, findet sich nur ein aufschiebender Hinweis. Die Regimentsverfassung geht in Titel 1—3 auf die Religion im allgemeinen, das Konsistorium und die Privilegien ein und handelt in weiteren sechs Titeln die anderen Behörden ab, wozu ein Titel als Beschluß kommt³. Es sei dies hier angegeben, weil wir im folgenden diese Urkunden zwar nach vielen Richtungen zu besprechen haben, aber in einem systematischen Interesse die Reihenfolge ihres Inhalts verlassen werden.

Der Landtag war durch gültigen Abschied beendet nach manchen Kraftäußerungen von beiden Seiten, nachdem verschiedentlich beide Seiten sowohl vorgedrungen als zurückgewichen waren. Die Ständevertreter begannen schon im Juni abzureisen. Für die dort gebliebenen und die Kommissare endigte sich die Arbeit am 18. Juli, sobald Abschied und Verfassung den Ständen übergeben und die Dankpredigt gehalten war, den Tag vor der Jahreswiederkehr der Landtagsöffnung.

¹ Ausschreiben und Proposition hatten etwas andere Einteilung gehabt.

² 27 gemeinsame Erinnerungen, einige Anhänge dazu, 10 Spezialgravamina der Ritterschaft, 5 Spezial-Nebengravamina derselben (gegen Städte), 14 Spezialgravamina der Städte. Meist folgt erst die ganze Reihe der Gravamina, dann dahinter die Antworten.

³ Gedruckt sind der Landtagsabschied in Auserles. Sammlg. (Greifswald 1747) S. 60 ff. und Dähnert S I, 53 ff.; die Regimentsverfassung Auserl. Sammlg. S. 41 ff.

Elftes Kapitel.

Die Verfassung des brandenburgischen Hinterpommern, dargestellt nach dem Landtagsabschiede und der Regimentsverfassung vom 11. Juli 1654.

1. Wert und rechtlicher Umfang der neuen Besitzung.

Der Kurfürst war als Landesherr noch nicht nach Pommern hineingekommen. Er hatte aber schon mehrmals seinen Besuch in Aussicht gestellt und hoffte jetzt, in nicht zu ferner Zeit die Huldigung persönlich aufzunehmen.

Dabei hätte er sich dann im Lande umgesehen. Ein Gebiet war ihm hier zugewachsen, zwar in sehr anderer Gestalt, als seine Vorfahren und er es ersehnt hatten, aber doch mit unverächtlichen Vorteilen. In seinem Flächenmaße von 361 Quadratmeilen¹ war volle territoriale Einheit hergestellt. Das eingezogene Bistum legte sich verbindend zwischen drei früher voneinander losgerissene Teile des Herzogtums. Die sonst so unvorteilhaft ineinander vorspringenden Zipfel Pommerns und der Neumark gaben zu keiner militärischen Bedenklichkeit mehr Anlaß, seitdem beide Länder dem gleichen dynastischen Gebiete angehörten. Die übrigen Grenzen waren leidlich geschlossen. Für die Grenze nach schwedisch Pommern war eine gewisse geometrische Vollkommenheit gesucht worden; den überwiegenden Nutzen davon hatte freilich Schweden, das hier die ganz feste Stellung auf beiden Seiten eines großen Flußtales einnahm. Im Norden strich das Meer in ununterbrochener Linie am brandenburgischen Pommern hin. Nach dem Polnischen zu wurde durch den Herausfall von Lauenburg und Bütow die Grenze auch etwas geradliniger als vorher.

Zum ersten Male konnte man jetzt von Berlin durch lediglich hohenzollersches Gebiet ans Meer gelangen, und

¹ Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 1884 (VII) S. 386.

lockte schon die Küstenbeschaffenheit hier niemanden zu großen Unternehmungen an, so lagen doch an der Rega, Persante, Wipper und Stolpe vier Häfen mit der Möglichkeit der Benutzung im Handel und mit überlieferten Handelsbeziehungen, nur daß im Augenblick das städtische Wirtschaftsleben auf einem äußersten Tiefpunkte stand.

Was mehrmals über die hohe militärisch-strategische und wirtschaftliche Bedeutung Pommerns für den Staat der Hohenzollern gesagt worden ist¹, das bezieht sich naturgemäß auf die Oder und Stettin und also auf eine Zeit, wo diese Teile hinzuerworben waren. Für unseren Zeitraum galt eher das Gegenteil. Der buchtartige Einschnitt des fremden, oft feindlichen Gebietes in die vereinigte Masse der Marken und Hinterpommerns ist ein unzählige Mal beklagtes Übel gewesen.

Zu der Art staatlicher Verknüpfung, die zwischen Pommern und dem Mittelpunkte der Regierung des Kurfürsten statt haben sollte, hatte er soeben im Landtage den Grund gelegt. Da es doch ein Hauptinteresse an seiner staatsbildenden Tätigkeit ausmacht, wie er die Territorien zu einer Einheit zu verschmelzen suchte, so darf man vielleicht einmal fragen, ob er hier verhältnismäßig gefügigen Ständen gegenüber etwa eine genauere Angleichung an brandenburgische Formen hätte durchsetzen können. Es hat sich uns nicht gezeigt, daß er je daran dachte. Wenn er die alten Amtsstellungen, die alten Beziehungen unter ihnen bestehen ließ, so brauchten die Stände sich nicht zu äußern, , aber man kann nicht sagen, ob es bei versuchten Änderungen auch so still geblieben wäre². Das eine läßt sich fest behaupten: nie hätte er die Ansprüche auf Indigenat weiter überwunden, als er es jetzt bei so großem anderweitigen Entgegenkommen vermocht hatte. Er aber ebenso wie seine Stände an jedem Orte maßen immer den persönlichen Beziehungen der Beamten zum Lande mehr Wert bei als irgend einer so oder so präzisierten Form. Auch abgesehen davon hätte Pommern doch kaum anders als durch eine provinzielle Abzweigung von Behörden regiert werden können. Kleinere Unterschiede fielen da nicht ins Gewicht. Das Gefüge der Verwaltung im großen war hingegen schon ein ziemlich ähnliches wie in Brandenburg; dahin hatte es eine gleiche nationale, wirtschaftliche und soziale Vorgeschichte gebracht, und nur die Politik, die solche Faktoren aufnimmt,

¹ In einer Abhandlung von Vogel über die Wichtigkeit Pommerns für den preußischen Staat, Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie V (1859) S. 219 ff.; sodann Schmoller im Jahrbuch 1884 (VIII) S. 350 f. und 383 ff.

² Sie baten selbst jetzt, daß „keine ungewöhnliche Titul oder officia“ eingeführt würden. Abschied 11. Juli 1654, vierte allgemeine Erinnerung. Anserl. Sg. S. 80.

aber vielgestaltiger als sie alle ist, hatte dann einige abweichende Bildungen entwickelt.

Auch das für die Zeit abnorme Verhältnis war jetzt beiden Ländern, wie zwar auch noch anderen Territorien des Kurfürsten, gemeinsam, daß über der ganz glaubenseinigen Bevölkerung ein Herrscherhaus von anderer Konfession stand. In Brandenburg verkündeten aufsteigende Blasen noch jetzt die Siedehitze, welche dies Verhältnis als ein neues vor vierzig Jahren erregt hatte; Preußen hatte sich noch längst nicht beruhigt. Für Pommern war es jetzt eine neue Einführung, daß Anhängern des Calvinismus schonend, duldsam begegnet werden sollte. Es handelte sich ja nicht um die kurfürstliche Familie allein; der Kurfürst zog Reformierte besonders gerne in seinen Dienst, ihr Bekenntnis gab ihnen einen Vorzug in seinem Vertrauen¹. Einige schon länger zum reformierten Glauben hinneigende Beamte nahmen ihn jetzt offen an, wie Matthias v. Krockow.

Der Abschnitt der Regimentsverfassung, nach welchem sich das konfessionelle Verhältnis bestimmen sollte, war bei dem Hin- und Herzerren der Worte sehr wenig fest und klar ausgefallen. Bedingung stand immer in Bedingung, und in möglichst dehnbaren Ausdrücken war alles auf den siebenten Artikel des westfälischen Friedens bezogen. Nach dem stark bekräftigten Schutz für die geltende Landesreligion hieß es, den Reformierten sei alles vorbehalten, was der Frieden zu ihren gunsten ausmache, und dann wieder, die Landesgesetze sollten gegen sie nur insofern nicht gehandhabt werden, als es dem Frieden widerspreche. Jeder suchte sich am Frieden nach seiner eigenen Interpretation das für ihn Günstige heraus. Ein Zusammenleben nach allgemein anerkannter Regel hätte sich hieraus nicht begründen lassen. Man war auf gütliches Auskommen angewiesen, wozu der Charakter des bestellten Generalsuperintendenten Groß gute Aussicht gab². Wenn § 2 des Artikel 7 ohne die voraufstehende Klausel galt, so hätte den Reformierten auf ihr Bitten, und wenn sie die Kosten trugen, öffentlicher Gottesdienst gewährt werden müssen. Vorerst nahm die sehr kleine Gemeinde in Kolberg am lutherischen Gottesdienste und Sakramente teil³.

Die Inkorporation des Bistums Kammin fand ihren gültigen Abschluß im Landtagsabschied, aber überwiegend nach Vereinbarungen, die schon im Dezember 1653 fertig waren.

¹ Politisches Testament von 1667, bei Ranke, Preuß. Geschichte I/II S. 501.

² M. Fittbogen in einem Aufsatz zur Geschichte des Synkretismus in Pommern 1653–1665, B. St. 34 S. 9 und 63 f.

³ Ebenda S. 13.

Hier erlebt man tatsächlich einmal die Umschmelzung zweier Territorien in ein einziges; daß das Bistum sehr klein und alle seine Einrichtungen den pommerschen sehr ähnlich waren, machte diese Handlung leicht ausführbar. Der Kurfürst war durch die in Osnabrück ausgesprochene Säkularisation weltlicher, erblicher Herr im ehemaligen Stiftsgebiet; das Wahlrecht des Kapitels gab es nicht mehr. Er hatte schon vor dem Landtage Herzogtum und Stift unter ein und dieselben Behörden gestellt. Jetzt kam es noch auf die Form an, wie die Stände vereint werden sollten.

Die Privilegien und ständischen Rechte wurden wechselseitig übertragen, wobei niemand merklich gewann oder verlor; ausgeschlossen von der Übertragung, wie überhaupt von fernerer Geltung waren Rechte stiftischer Stände, welche auf der früheren geistlichen Qualität des Fürstentums beruhten. Das Kapitel zu Kolberg, jenes ins bischöfliche Territorium einbegriffene zweite Kapitel des Landes, blieb in Bestand und Rechten erhalten. Das Hauptkapitel zu Kammin stand längst außer territorialem Zusammenhang mit dem Bistum.

Beide Landschaften gingen in eine über; es gab nur noch eine Ritterschaft, eine städtische Kurie; beide Kapitel bildeten einen Prälatenstand. Doch beanspruchte das Kamminer Kapitel, das Landtagsdirektorium allein zu behalten; das von Kolberg war für ein gemeinsames Direktorium. Dieser Streit wurde noch beim Abschlusse späterer kurfürstlicher Entscheidung anheimgestellt. Mit dem stiftischen Landtag fiel das Erbmarschallamt dahin; die Familie v. Ramel sollte durch den Titel eines anderen Erbamts dafür entschädigt werden und erhielt infolgedessen später den Erbküchenmeistertitel für Hinterpommern¹. Ausnahmsweise waren stiftische Sonderlandtage noch für die Beratungen über die eigene stiftische Landkastenschuld gestattet, aber unter dem bescheidenen Namen von Zirkular-Konventen und mit eben solchen Vorkehrungen für genügende Aufsicht der Regierung, wie sie an anderer Stelle der gesamten Landschaft auferlegt wurden.

Die Bezeichnung des inkorporierten Stifts als eines Kreises, Zirkels von Hinterpommern kehrt mehrfach wieder. „Kreis“ ist auch der noch nicht sehr eingebürgerte Name für einen pommerschen Distrikt; und einem Distrikt glich dieser spätere „Kreis Fürstentum“ trotz überragender Größe einigermaßen, wenn man nämlich den Vergleich von untenher anfängt. Die Ritterschaft war hier ganz einheitlich, verfassungsmäßig nicht in sich geteilt und stand gleichmäßig unter einem Gerichte. Dies ist freilich der Punkt, welcher die Systematik verwirrt. Das eine Gericht im Bistum war das Hofgericht gewesen, und dieses war jetzt einerlei mit dem hinter-

¹ Brüggemann I S. CXVIII.

pommerschen Hofgericht. Die Ritterschaft eines Distriktes hatte zwischen sich und dem Hofgerichte regelmäßig noch ihr Landvogtei- oder Burggericht. Die stiftische Ritterschaft blieb auch künftig unmittelbar unter dem Hofgerichte und wurde insofern auf eine Linie mit den Schloßgesessenen gestellt; der Vorsprung vor den anderen war jedoch nicht so groß, da die Bedeutung jener Distriktsgerichte sich stets mehr abschwächte. Ein ständischer Beisitz im Hofgerichte innerhalb bestimmter Grenzen war endlich gewährt, aber auf die ganze jetzt vereinigte Landschaft übertragen worden.

Um Gleichheit der Lasten herzustellen, wurde das Stift zur Fräuleinsteuer verpflichtet, dafür die Bischofspächte (Zahlungen beim Regierungsantritt eines Bischofs) ihm endgültig erlassen. Nicht abgeschafft wurden dagegen gewisse Dienste von Adelsbauern bei fürstlichen Vorwerken und die Abgabe, welche Bedemünze¹ hieß; denn diese Rechte seien landesherrlich im allgemeinen, hätten nichts mit geistlichem oder weltlichem Charakter zu tun.

Die Territorialrechte waren hiernach gleichförmige, übersichtliche und konnten um so besser zusammengehalten und gegen widerstrebende Kräfte durchgesetzt werden. Viel schlimmer sah es aus um das Domanium und die Ausübung der landesfürstlichen Rechte an ihm. Die Weggabe so vieler Domänenstücke in Pfand für aufgenommene Darlehen oder andere Schulden war eine sehr drückende Tatsache; sie sollte ja mit Hilfe der Stände, aber erst im Laufe vieler Jahre, eine Abstellung finden. Außerdem gab es noch manche Fesseln, die aus den Familienverhältnissen des alten Herrscherhauses herstammten. Die ganze Verpflichtung gegen den Herzog von Croy war eigentlich eine solche. Er hatte zwar Domänenstücke im Bistum sich nicht vorbehalten, und nur als Hypotheken für die ihm versprochenen 100 000 Taler waren ihm jetzt wichtige Teile der dortigen Ämter eingeräumt, ebenso wie andere aus dem ehemals herzoglichen Pommern. Aber man hatte ihm die Anwartschaft auf die ebersteinischen Lehen erneuert, die der Kurfürst sonst so gut, und voraussichtlich bald, hätte einziehen können. Seine Mutter lebte auf einem Leibgedinge, welches das ganze Amt Stolp umfaßte, und er sollte sie für seine Person hier noch beerben. So ging dies Amt bis an seinen Tod der Kammer verloren, vielleicht aber noch länger, denn es war der Herzogin Anna, ihrem Sohn und dessen etwaigen Erben als weiter nutzbares Pfand unterstellt für 40 000 fl., welche ihr der Kurfürst aus Mitleid, wie

¹ Höchstwahrscheinlich Rest einer fixierten alten Bede, wie die städtische Ohrbör. Vgl. oben S. 123.

gesagt war, an Stelle einer Erbschaft aus dem Privatvermögen ihres Bruders Bogislav XIV. versprochen hatte; dabei hatte er so wenig wie sie von diesem Vermögen etwas in die Hände bekommen¹.

Auf Amt Treptow lebte unangetastet in ihrem Leibgedinge noch die Witwe Philipps II., die nun so viele Ereignisse an sich hatte vortüberziehen sehen. Bei der kurfürstlichen Besitzergreifung hatte auch Elisabeth, die letzte Herzogin, noch in Rügenwalde gelebt. Sie starb am 21. Dezember 1653. Dadurch gelangte der Kurfürst zu dem großen und unter ihrer Aufsicht wahrscheinlich gut verwalteten Amt Rügenwalde². Aber ihre Erben, die schleswig-holsteinischen Verwandten, kamen mit Forderungen wegen gegebener Darlehen, Meliorationen u. a. Ihnen wurden 30 000 Taler statt irgend einer sonstigen Erbschaft zugebilligt und auf zwei Vorwerke des Amts Rügenwalde eingeschrieben³. Früher schon, am 26. Juni 1650, war auf Neustettin Hedwig, die Witwe des Bischofs Ulrich, gestorben. Nicht lange vorher, am 8. Mai, hatte sie den Kurfürsten zum Erben ihres Privatvermögens eingesetzt. Das Amt natürlich hätte ihm so wie so zufallen müssen, kam aber vorübergehend noch in schwedischen Donatarienbesitz⁴. Mit der Erbschaft verbunden war die Verpflichtung, ein Kapital für eine Anzahl milder Stiftungen herzugeben, die sie verfügt hatte. Jedoch dies Kapital hatte er nicht; es stand unter den Kammerschulden Bogislavs, deren Betrag er erst mühsam aufbringen mußte, wenn er sie abtragen wollte, und man könnte zweifeln, ob sich die positive Erbschaft so hoch (auf 14 000 fl.) belief. Jedenfalls aber bestätigte er in späteren, wirtschaftlich mehr gefestigten Jahren die Vermächtnisse⁵ und gab ihnen im Amt Neustettin selbst eine Hypothek. So wurde von den nachwirkenden alten Verhältnissen die neue Landesherrschaft noch vielfach betroffen, öfter mißliebig, bisweilen auch angenehm.

Eine Zeitlang hatte der Kurfürst auf einen Zuwachs an Domanialland sein Auge geworfen, der zugleich als ein Teil

¹ Vertrag mit Croy vom 16. November 1650, Punkt 9.

² Ihr Hauptmann dort, Franz v. Güntersberg, blieb auch Hauptmann des Kurfürsten.

³ Vertrag des Kurfürsten mit Herzog Christian August zu Schleswig-Holstein, verabredet mit dessen Mutter Eleonore. Köln 14. April 1654. Original B. R. 30 no. 6.

⁴ Oben S. 187.

⁵ Zweimal mit ähnlichem Wortlaut, unter den Daten Königsberg 8. März 1656 und Kleve 13. September 1661. B. R. 30 no. 6. Die Vermächtnisse (14 000 fl. Kapital) dienten zur ferneren Erhaltung des von Hedwig gestifteten Hospitals in Neustettin, zur Erweiterung der höheren Schule, die auch schon früher dort von ihr gegründet war (ein Rektorat und ein Konrektorat sollen, jenes aus 2950 fl., dieses aus 2350 fl. besoldet werden), zur Aufhöhung von Predigergehältern und zu Studentenstipendien.

der Entschädigung für die preisgegebenen Landesteile gedacht war; er sollte aus der Einziehung des Kamminer Kapitels herfließen¹, genauer gesagt, der Stücke, welche zu Pommern-Stettin gehört hatten und an dem kurfürstlichen Hinterpommern haften blieben. Noch das Friedensinstrument erlaubte, daß der Kurfürst sowie Schweden ihre Anteile zu Domanialland einzögen. Hindern hätte ihn der Umstand gekonnt, daß dies Domkapitel mit dem ganzen Bau des Staatswesens so eng verbunden war. Einmal hielt der Adel ungeheure Stücke darauf, der es immer so auffaßte, als sei die Einrichtung eine Stiftung zum Vorteil für seine Mitglieder. Tatsächlich pflegten Adlige nur noch zu den Kapitelstellen zu gelangen, wenn sie durch den Staatsdienst hindurchgegangen waren, oder zuweilen, während sie noch in ihm standen. So hatte die Landesherrschaft ihrerseits kaum geringeren Vorteil davon, da ihr ein Teil der Besoldung und späteren Fürsorge für die Beamten abgenommen wurde; auch war die Verteilung der Stellen in ihrer Hand. Der Kurfürst, der das einzelne wohl erst nach und nach erfuhr, sagte schon 1647 dem Adel den Bestand des Kapitels zu, mit der Bedingung, daß Schweden einwillige². Dies geschah; im Grenzrezeß erklärten beide Parteien, ihr Recht für jetzt nicht ausüben zu wollen. Der Kurfürst ließ es sich nur angelegen sein, die Möglichkeit weiter auszubauen, daß die Pfründen statt Soldes schon bei laufender Amtszeit und nicht erst als Pensionen vergeben würden. Machte man davon recht weitgehenden Gebrauch, so kam man annähernd zu demselben Nutzen, welchen eine Einziehung gebracht hätte.

Die Propstei des Kapitels, deren wichtigste Güter um Kuckelow lagen, war dem sonstigen Bestande etwas entfremdet worden, seitdem sie Bogislav XIV. einer fürstlichen Person zugewendet hatte, dem ihm verschwägerten landflüchtigen Herzoge Wilhelm von Kurland³. Seit dessen Tode im Jahre 1640 war sie unbesetzt; Philipp v. Horn sollte sie erhalten, starb aber vor der Einführung. Nun fußte der Kurfürst auf dem Präzedenzfall und vergab sie an den Herzog von Croy (1653 oder Anfang 1654), der darüber selbst bereits eine Art Zusage von seinem Oheim Bogislav erhalten hatte⁴. Eine Verwendung im landesherrlichen Interesse war dies, nicht sowohl, weil Croy dem Kurfürsten dynastisch nahe stand, als

¹ Bär, Einleitung S. 163.

² Zusage an Balzer Magnus v. Wedel in Kleve, August 1647. Bär, Einleitung S. 165.

³ Urkunde über die Verleihung Stettin 21. Dezember 1628, abgeschrieben in der v. Bohlenschen Sammlung I no. 704. Wegen Kurland vgl. allg. deutsche Biogr. XIII, 540 f.

⁴ Erwähnt im Vertrag zu Köln vom 16. November 1650 Punkt 6; für die nächste Erledigung wurde ihm die Propstei aufs neue zugesichert.

weil die Propstei damit zu dem Preise geschlagen wurde, um den der Kurfürst ihm seine beanspruchten Rechte am Bistum abkaufte. Der Landtag bekümmerte sich um die Angelegenheit; im Abschiede wurde versprochen¹, daß die Propstei später nur wieder jemandem aus der Ritterschaft übertragen werden solle. Die Propstei Kuckelow wird seitdem immer als ein besonderer Bestandteil des Landes neben dem Kapitel aufgeführt.

Bei der Annäherung des Extraditionstermins gab der Kurfürst an einzelne Männer Aufträge², nach erfolgter Extradition sofort in den Ämtern für ihn Besitz zu ergreifen, und zwar nicht nur in denen, die er ganz oder teilweise für sich haben konnte, sondern auch dort, wo Pfandinhaber das ganze Amt noch weiter einnehmen sollten, wie in Belgard und Pyritz; auf die Ämter der Witwen erstreckte sich dies nicht. Die Beauftragten waren die für jedes Amt in Aussicht genommenen Hauptleute, für die verpfändeten Ämter ein benachbarter Hauptmann. Sie sollten mit Unterstützung eines Notars genaue Verzeichnisse, erstens vom augenblicklichen Bestande an Vorwerken, Hufen, Bauern und allem anderen, zweitens von sämtlichen alten fürstlichen Gerechtsamen aufnehmen und zur Regierung einschicken. Was nicht in Pfand bleiben mußte, sollten sie „in wirkliche Possession und Verwaltung nehmen“. Ein kurzer Aufschub im wirklichen Beginnen der ökonomischen Arbeit³ war für Kolbatz, Saatzig, Marienfließ vorgesehen. Wir hatten oben Anlaß zu mutmaßen, daß hier mit den abziehenden Donatären noch nicht alles ganz geschlichtet war, z. B. was sie mitnehmen oder was sie dalassen sollten. Der Zweck dieser Kommissionen war, daß der Kurfürst sogleich eine Übersicht seiner Rechte aufstellen und auch diese Rechte überall erklären lassen wollte, obschon er sie an manchen Stellen für geschehene Gegenleistungen noch auf einige Zeit aus der Hand geben mußte⁴.

2. Die Zentralbehörden.

In welchen Formen die Regierung der neuen Provinz geführt wurde, war das, was den Kurfürsten nächst der all-

¹ Auserl. Sg. S. 95.

² Konzept Runges, undatiert, sicher vom Mai 1653, St.-K. T. 35 no. 9. Wahrscheinlich sind dies die bei Wehrmann II, 159 erwähnten Kommissare.

³ Schulzen, Vögte sollten „ad interim, bis das Amt recht bestellet werden kann“, aufpassen, daß kein Schaden geschehe.

⁴ Im Juni liefen von vielen der Beauftragten die Inventare bei den pommerschen Regierungsräten ein. — Ein etwas summarisches Verzeichnis von fünf Ämtern, wohl nur Auszug aus den Inventaren, bei den Landtagsakten von 1653 (St. T. 94 no. 156a vol. I). Die Inventare selbst scheinen nicht erhalten.

gemeinen Kenntniss von seinen Rechten notwendig am meisten berührte. Einige wichtige Rechte bestimmten sich sogar erst aus dem, was in der Regimentsverfassung mit den Ständen vereinbart war. Es mag gleich hier zusammengestellt werden, wie in ihr die landesherrlichen Rechte in bezug auf die Regierung umgrenzt wurden.

Zunächst muß noch einmal betont werden, daß die Stände es durchgesetzt hatten, die Verfassung selbst unter die Landtagsberatungen zu ziehen. Somit floß sie nicht aus einer Quelle rein landesherrlicher gesetzgeberischer Gewalt her, sondern alles in ihr beruhte auf einem Vertrage zwischen den beiden Teilen der landesherrlich-ständischen Doppelgewalt. Es kam nun noch darauf an, wie weit dem Landesherrn auf dieser Grundlage exekutive Selbständigkeit gelassen war. Die Forderung der Stände, an der Ernennung der höchsten Beamten mitzuwirken, war ohne schweren Kampf beseitigt worden¹. Der Kurfürst übte die Ernennung der Beamten allein aus, mit einziger Ausnahme des Superintendenten oder, wie er jetzt öfter hieß, des Generalsuperintendenten; über dessen Berufung verpflichtete er sich, nach altem Brauche² die Stimme der Landschaft zu hören und zu beachten, wenn schon dies das erstemal in den unklaren Verhältnissen nicht geschehen war. In der Freiheit der Wahl seiner Beamten war er aber doch sehr eingeschränkt durch die Bestimmungen über das Indigenat. Diese gingen im allgemeinen dahin³, daß „zu den vornehmen Ämtern“ nur eingeborene Landeskinder befördert werden sollten. Man muß unter den „vornehmen“ Ämtern die eigentlichen, dezernierenden Amtsstellen bei allen Behörden verstehen. Es werden darin noch ein engerer und ein weiterer Kreis unterschieden. Für solche Stellen nämlich, bei denen es in der Regimentsverfassung einzeln angemerkt ist, soll das Indigenat unbedingt gelten; dies sind, wenn man zusieht, stets die notwendig adligen Stellen. Für die anderen dagegen, die bürgerlich besetzt werden können oder müssen, ist eine Milderung angebracht; zu ihnen dürfen Auswärtige, die sonst schon im Dienste des Kurfürsten gestanden haben, befördert werden; aber dann müssen die Stände vorher Mitteilung erhalten, und wenn sie „etwas Erhebliches“ einzuwenden haben, muß darauf Rücksicht genommen werden. Also eine feste Zahl von Ämtern und darunter stets die höchsten und leitenden bleiben unbeeinträchtigt dem landsässigen Adel offen. Nach dem Wortlaute ist in einigen Fällen der vorpommersche Adel nicht streng ausgeschlossen; es heißt dort nicht ausdrücklich: Adel

¹ Oben S. 220.

² Vgl. oben S. 113.

³ So zusammengestellt in Regimentsverfassung, Titel 4, und gleichlautend in der Antwort auf die zweite Erinnerung aller Stände, Landtagsabschied, Auserl. Sg. S. 84 f.

„dieser Lande“ oder „dieser pommerischen Regierung“. Doch zeigen die Verhandlungen nicht, daß die Stände auf solche Fassung Wert legten¹ und daß sie überhaupt mehr als eine bequeme Kürze ist. Es wird immer richtiger sein, die Weitherzigkeit der Stände so gering als möglich anzuschlagen; sie baten z. B. ausdrücklich, von den Kapitelstellen, die der Kurfürst zu vergeben habe, schwedische Untertanen fernzuhalten². In Ämter, für welche das Indigenat nicht als unumgänglich hingestellt ist, darf der Kurfürst nun hingegen Leute hineinbringen, die ihm anderswo gedient haben, vorbehalten ein ständisches Prüfungsrecht über ihre Vergangenheit und die Gründe ihrer Versetzung. Von einer Anwendung dieser Vorschriften auch auf die militärischen Beamten, wofür die Stände in ihrer Erinnerung eingetreten waren, steht in der Entscheidung kein Wort. Daß ferner alle Beamten auf die Augsburger Konfession verpflichtet sein sollten, hatte keine dem Kurfürsten widerwärtige Bedeutung, da er ausdrücklich erklärt hatte³, die Augsburger Konfession von 1530 sei die Grundlage auch seines reformierten Bekenntnisses.

Die neue Regimentsverfassung schließt sich dem Einteilungsschema der alten genau an, ist aber im Texte ein vollständig neues Werk. Selten einmal nimmt sie den Wortlaut selbst auf, der in dem Falle formelhafte Bedeutung hat. Sie ist bisweilen breiter, dann aber wieder an Stellen, wo auch die alte Verfassung nicht wortreich ist, noch kürzer und undeutlicher, so daß sie gelegentlich eine Besonderheit ganz zu verwischen scheint, man kann nicht einmal sagen, ob absichtlich. An einem Falle werden wir dies näher auszuführen haben. Die einzelnen Behörden kommen an folgenden Stellen vor. Der Regierung sind gewidmet Titel 4 bis 6, dem Hofgericht Titel 7, daran ist in Titel 8 ein Überblick der lokalen Gerichtsinstanzen gehängt, Titel 9 spricht von der Ökonomieverwaltung sowohl an der Zentralstelle wie auf den Domänenämtern. Wir greifen zunächst die Regierung, das Hofgericht und die zentrale Ökonomiebehörde (Amtskammer) heraus und fügen ein Wort über das Konsistorium hinzu, über welches ein Titel (2) hinter die Bestimmungen über die Religion eingerückt worden ist.

¹ Ebensowohl könnte man vermuten, daß der Kurfürst diese weitere Fassung wünschte. Er hatte einen Vorpommer, v. Thun, in der Regierung (allerdings an einer Stelle, für die Indigenat nicht als notwendig gefordert ist) und erwartete vielleicht, daß gerade Vorpommern sich häufiger in seinen pommerschen Dienst drängen würden.

² Sie setzten die gleiche Politik von den Vorpommern voraus. Achte allgem. Erinnerung und Antwort, Auserl. Sg. S. 81 und 86.

³ Im Nebenrezeß, vgl. oben S. 228.

a) Die Regierung.

Zum Orte für das Regierungskolleg und für die Behörden überhaupt war schon Ende 1650 Kolberg bestimmt worden. Den Ausschlag zu dieser Wahl gab Kolbergs Lage an der See und seine militärische Festigkeit, welche jetzt durch die Garnison zu einer jeden Augenblick wirksamen gemacht wurde. In den Gutachten¹, die sich der Kurfürst vor der Wahl hatte vorlegen lassen, waren das beides stets die hauptsächlichen Gründe für Kolberg. Auch lag die Stadt einigermaßen in der Mitte der Längenausdehnung Hinterpommerns. Die Besatzung bestand aus vier Kompanien nebst Artillerie und war bis jetzt die einzige im Lande. Unmittelbar bedeutsam konnte die Seelage werden, wenn der Kurfürst sich in Königsberg aufhielt, und der Verkehr zu Wasser unter Umständen schneller und mit Vermeidung des polnischen Zwischenlandes erfolgen konnte.

Die Baulichkeiten für die Amtsführung der Behörden fanden sich im großen und ganzen schon vor, mußten aber verändert und erweitert werden. In kurfürstlichem Eigentum war hier „nur ein schlechtes Wesen als der Bischofshof genannt“². Daran stießen aber der Propsthof des Kolberger Kapitels und das städtische Syndikathaus; beide wurden angekauft³ und mit dem erstgenannten zusammen für die vier Behörden eingerichtet⁴. Weiter unternahm man es, für die höchsten Beamten Wohnhäuser zu erhandeln oder, wie für den Statthalter, neu zu erbauen; alles wurde nur sehr langsam fertig.

Des Statthalters Haus verfehlte seine Bestimmung. Seit Horns Tode sah der Kurfürst von einem Statthalter für Pommern ab. Nach der Verfassung von 1634 war der Statthalter das verbindende Glied, welches die drei Landesteile mit ihren

¹ St.-K. T. 35 no. 5. Ein wichtiges über die Wahl zwischen Kolberg und Köslin von Heydebreck, undatiert. Verschiedene über andere vorgeschlagene Städte (z. B. Stargard), mit oft äußerst weithergesuchten Gründen. — Vgl. auch oben S. 182 und 196.

² Gutachten Heydebrecks, soeben angeführt.

³ Heydebreck an Kurf. Stettin 18. April und 10. Juli 1652. B. R. 30 no. 31. Dem Kapitel wurde nicht bar bezahlt, vermutlich auch der Stadt nicht, da eine Summe dafür in der Vorlegung der Bedürfnisse an den Landtag nicht vorkommt.

⁴ Ein Verzeichnis der nötigen Räume in St.-K. T. 35 no. 5 enthält:

für Regierung: 1 Konventstube, 1 langer Saal zum Landtag;
für Hofgericht (hier sehr altertümlich „Kanzlei“ genannt): 1 großer Gerichtssaal, 1 Stübchen für Liquidationen u. dgl.;
für die Ökonomie: 1 Beratungsstube, 1 Zimmer für Land-, 1 für Hausrentei;
für Konsistorium: 1 Stube;
ferner für die beiden ersten je ein Aktengewölbe, für die beiden letzten je eine Aktenkammer, und womöglich noch Räume für einen Kanzlisten und einen Renteidiener.

einzelnen Regierungen zusammenhielt. Aber hatte dieser Statthalter der pommerschen Verfassungsgeschichte nicht mehr recht seinen Platz, so war im Hause Brandenburg seit langem die Gewohnheit ausgebildet, solche seiner Territorien, in denen sich der Hof gerade nicht befand, durch Statthalter regieren zu lassen. So war auch die Stellung Horns gedacht gewesen. Man kann die Gründe, warum der Posten nicht wieder besetzt wurde, unschwer zusammensuchen, obwohl sie, so viel man sieht, nirgends überliefert sind. Pommern war geographisch mit den Marken verbunden, also ein stetiger Zusammenhang mit ihrer obersten Leitung besser möglich als in abliegenden Gebieten wie Kleve, Preußen, selbst Halberstadt. Aber noch ein weiteres bietet sich dar. Vermöge der eigentümlichen Verfassungsentwicklung in der letzten Herzogszeit war im Präsidentenamt eine zusammenhaltende Aufsichtsstellung gegeben, sehr ähnlich derjenigen, die man dem Statthalter anweisen wollte. Beide Ämter nebeneinander zu führen, war vom Kurfürsten nie geplant, zu Horns Lebzeiten ein Präsident gar nicht ernannt worden. Die vertiefte Kenntnis von dem Sinne dieses Amtes, die mit der Bearbeitung der Regimentsverfassung erwuchs, reifte die Absicht, es bei ihm bewenden zu lassen. Im ersten schriftlichen Entwurf, dem aus Küstrin von September 1653, wird schon nur noch vom Präsidenten gesprochen. Rücksichten der Ersparnis, kann man wohl vermuten, entschieden für Beibehaltung des geringeren Amtes. Erst später wurde doch ein Statthalter eingesetzt; der erste wurde wohl der Herzog von Croy 1665¹.

Am 21. Juli 1654 wurde Ewald v. Kleist als Präsident durch Löben, der mit nach Kolberg gekommen war, nun endlich förmlich eingeführt². Er stand von da ab an der Spitze der provinzialen bürgerlichen Behörden. Zunächst und im engeren Sinne hatte die allgemeine leitende Behörde, welche schlechthin Regierung hieß, in ihm ihren Vorgesetzten.

Die Regierung zählte sechs Mitglieder. Auf den Präsidenten kam in der Ordnung der Kanzler; dann folgten die beiden Vorsteher der anderen Hauptbehörden, der Hofgerichtsverwalter und der Ökonomiedirektor; schließlich waren noch zwei Regierungsräte eingestellt, derenthalb jedoch sogleich Vorsehung getroffen war, daß sie nach Bewältigung der ersten gehäuften Arbeitslast wieder abgeschafft werden könnten. Man erkennt das ziemlich genaue Abbild desjenigen Teiles des Regierungskollegs von 1634, welcher in Stettin seinen dauernden Sitz hatte, während damals der Statthalter ab- und zureiste, und die wolgastischen Mitarbeiter bei gewöhnlichem Lauf der

¹ Wehrmann II, 158.

² Regierungsräte an Kurf. Kolberg 22. Juli 1654. St. T. 79 no. 74 b.

Dinge in ihrer engeren Regierung verblieben. Wie jener Teil der alten Behörde für die stettinischen inneren Sachen durchaus in seiner Abgeschlossenheit zuständig gewesen war, so war es für die hinterpommerschen inneren Sachen die jetzige Regierung. Hatte die alte Behörde, vervollständigt oder in derselben Beschränkung, die außerpolitischen Geschäfte für Pommern geführt, so war daran in der alten Art und Weise nicht mehr zu denken. Denn für die dynastisch vereinigten hohenzollerschen Länder war nur eine einheitliche Politik nach außen, vom dynastischen Standpunkt wenigstens, möglich, und die Initiative dazu durfte nur vom Fürsten und der Behörde, die Zuständigkeit für seine gesamten Besitzungen genoß, dem geheimen Räte, ausgehen. Demnach ist für die pommersche Regierung jetzt die allgemeine Leitung im Innern und die Aufsicht über die anderen Behörden besonders eindringlich betont.

Das Personal sondert sich in drei Bestandteile. Präsident und Kanzler sind aus der übrigen Masse stark herausgehoben. Zwar ist von ihnen beiden der Präsident wieder der übergeordnete, aber auch der Kanzler hat Macht, allen Räten, nicht nur denen der Regierung, Aufträge zu geben, denen sie sich unterziehen sollen. Die Aufsicht über die anderen Behörden haftet an diesen beiden Personen im besonderen; und sehr natürlich; gehörten doch die folgenden beiden Beamten als Spitzen der zwei wichtigsten anderen Behörden mit unter die, über welche die Aufsicht verhängt war. Diese sind eine zweite Schicht im Personal der Regierung, die dritte dann die beiden einfachen Regierungsräte, die als Hilfskräfte nicht für ganz notwendige Bestandteile angesehen werden.

Die Regierung in ihrer Gesamtheit soll alle vorfallenden Sachen wahrnehmen, die fürstliche Rechte, Regalien, Hoheiten betreffen; besonders genannt sind Land-, Polizei-, Lehn- und Konfirmationssachen; die Landesgrenzen soll sie in acht nehmen. Ist dann weiter der *status provinciae publicus* als ihr Gebiet aufgeführt, so kann damit in allgemeiner Weise nur abermals die ganze innere Politik gemeint sein; das einzige, was von der äußeren Politik hineinspielt, ist die Wahrnehmung der besonderen Landesinteressen auf Reichs- und Kreistagen, bei der die Regierung indessen auch nur unter Bevormundung des Kurfürsten handeln soll.

Von allen Geschäften muß wöchentlich Relation eingeschickt werden; die Entscheidung des Kurfürsten ist über alles abzuwarten, wogegen er schnelle Erledigung der Einläufe verspricht. So war die Verbindung mit seiner Person und beratenden Umgebung straff, die Vollmacht knapp. Daher kam auf die Form der Unterzeichnung durch die Räte nicht viel an. Verordnungen, Lehnbriefe, Lehnkonsense will er, wenn er nicht im Lande ist, nicht selbst unterschreiben; dies

sollen dafür der Präsident und Kanzler¹ sowie der ausfertigende Sekretär tun.

Kein Beamter, weder von der Regierung noch einer anderen Behörde, soll ohne Wissen des Kurfürsten Dienste oder Verpflichtungen bei anderen Mächten haben. Für den Präsidenten gilt, daß er „aus gräflichem oder uradeligem Stande in dieser pommerischen Regierung geboren“ sei. So soll der Regel nach auch mit dem Kanzleramte der pommersche Adel nicht übergangen werden, sonst ein landeserfahrener graduiertes Bürgerlicher die Stelle erhalten. Für jetzt bekleidete sie noch Friedrich Runge. Die beiden Regierungsräte waren, ohne daß etwas Festes darüber ausgemacht gewesen wäre, ein Edelmann und ein Bürgerlicher, Georg Andreas v. Thun und jener Dr. Matthäus Braunschweig, welcher 1650 ursprünglich zum Konsistorialdirektor angenommen war.

Präsident und Kanzler führen die Aufsicht über alle Behörden und Beamten, die irgendwo im Lande angestellt sind. Ihre disziplinäre Befugnis erstreckt sich auf eine Rüge, wo sie Mängel bemerken. Erfolgt auf dies „Erinnern“ keine Besserung, so müssen sie an den Hof berichten. Diese Aufsicht ist eine von den wenigen Amtstätigkeiten, die nicht kollegialisch betrieben werden. An sich gehört sie ins Fach des Präsidenten, dem sie der Kanzler vertretungsweise abnimmt. Für den Präsidenten bleibt nach dem älteren Gebrauch eine besondere Aufsicht im Hofgericht; bei hervorragenden Gelegenheiten, nämlich auf den feierlichen sechs Rechtstagen und in besonders wichtigen Verhören, soll er den Vorsitz übernehmen. Der Kanzler soll dann auch teilnehmen, aber nur nebenbei, wenn er nicht sonst beschäftigt ist.

Von seiten dieser beiden Beamten ist ausnahmsweise auch ein selbständiger Entscheid ohne vorherige Anfrage bei der Berliner Regierung zugelassen, wie er ja in manchen Fällen unumgänglich werden mußte. Die Festsetzung hierüber, die in dem augenblicklich besprochenen Titel fehlt, müssen wir aus dem Titel über Ökonomiewesen herübernehmen, wo die Kammer in eiligen Sachen auf Verordnungen und Entscheidungen des Präsidenten und Kanzlers verpflichtet wurde.

Persönlicher Erledigung des Kanzlers fallen im besonderen die „Lehns- und Konfirmationssachen“ zu, wie die Regimentsverfassung es ausdrückt, also die Regierungshandlungen in bezug auf Lehnverhältnisse, in denen der Fürst Lehnsherr ist, nicht etwa die Entscheidung von Lehnprozessen, die dem Hofgerichte gehört. Konfirmationen der Lehen bei einem Wechsel, sei es in der Person des Lehnsherrn oder der des

¹ Wenn beide abwesend sind, der stellvertretend dirigierende Rat und der älteste unter den übrigen Räten.

Belehnten, machen einen Hauptteil dieser Geschäfte aus und bringen überwiegend mechanische Schreibarbeit. Wenn wichtigere Sachen kommen, die eine Entscheidung verlangen¹, so sind sie nicht davon ausgenommen, in den Wochenberichten dem Kurfürsten unterbreitet zu werden. Der Kanzler behielt hier eine in Pommern für ihn herkömmliche Obliegenheit; wie bisher sollten auch die daraus fließenden Sporteln an ihn und das Kanzleipersonal verteilt werden².

Keine Fortsetzung fand im Wortlaute der Regimentsverfassung das im früheren Zusammenhange besprochene Archiv, wir meinen die unter diesem Namen gehende Verwaltungsjurisdiktion, welche ebenfalls der Kanzler, mit allmählich wachsender Unterstützung des Archivars, in Händen gehabt hatte. In Berlin war diese Einrichtung unbekannt, obwohl die sich soeben durchsetzende Rechtsprechung des geheimen Rats³ viel Verwandtes hat. So wurde von Berlin her dieser Punkt nie angeregt; in der Verfassung von 1634 war er so knapp angedeutet, daß er übersehen werden konnte; die Stände hatten keine Ursache, darauf zu dringen; so brachte ihn denn Runge in seine Ausarbeitung nicht hinein, wenn er gleich als alter Rat davon Kenntnis hätte haben müssen. Stand in der alten Verfassung doch immerhin etwas von Parteiensachen, die der Kanzler zur Entscheidung bringen sollte, so hieß es jetzt nur, er solle auf das Archiv „fleißige Acht haben“, was doch niemand in jenem prägnanten Sinne des Ausdrucks „Archiv“ deuten konnte. Wenn daneben Präsident und Kanzler angewiesen waren, die fiskalischen Sachen überall zu befördern, so besagte das für das Archiv auch nichts; denn fiskalische Sachen wurden in Pommern im Hofgericht entschieden, nicht im Archiv⁴. Die Tendenz der Verwaltungsjurisdiktion war durch das alles nicht gefährdet; diese konnte sich nun, entsprechend der brandenburgischen Entwicklung, in der Amtskammer ausbilden.

Der Archivar ist nach dem Verzeichnisse der Eidesablegung bei der Introdution⁵ eine Person mit dem Lehnsekretär, ein Zeichen, daß man ihn mit Archivsachen nicht sehr belasten wollte; ein Registrator ist auch angestellt. Der besondere Sekretär für Lehnsachen ist eine brandenburgische

¹ Eine Zusammenstellung dessen, was hier in Betracht käme, für die Neumark und das Ende des 16. Jahrhunderts bei Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtentums I, 164. Der neumärkische Kanzler hat hierin dieselben Aufgaben, wie der pommersche, allerdings damals eine sehr viel selbständigere Entscheidung.

² Vgl. oben S. 108. 116.

³ Isaacsohn II, 214 ff. — Bornhak, Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts I, 314 f.

⁴ Oben S. 106.

⁵ Am 21. Juni 1653. J. v. Bohlen, Erwerbung Pommerns usw. S. 125.

Einrichtung, die sich in Pommern vorher kaum bemerkbar macht. Außerdem erhalten Regierung, Hofgericht, Amtskammer und Konsistorium je einen Sekretär. Die Kanzlei des Hofgerichts ist die reichhaltigste; hier gibt es noch den Protonotar mit seinem Substituten und drei Kanzlisten; die Regierung scheint zwei Kanzlisten haben zu sollen. Weiter untergeordnetes Personal ist in dem Verzeichnisse nicht aufgeführt.

b) Das Hofgericht.

Das Hofgericht wurde genau wieder in den Zustand der herzoglichen Zeiten versetzt bis auf eine Änderung in der Zahl der Mitglieder und den jetzt gewährten Beisitz einer ständischen Abordnung; in letzterem war es dem alten stiftischen Hofgerichte ähnlicher. Da es den weitaus größten Teil von dem Bezirke des stettinischen Hofgerichts und den des stiftischen zusammen umfaßte, so war eine Vermehrung der Mitglieder geboten. Neben dem Verwalter wurden sechs Assessoren und zwei Referendare gleich zu Anfang angestellt, eine Zahl, welche den Bestand des früheren Stettiner Gerichts um zwei Assessoren überstieg. Die Regimentsverfassung band den Kurfürsten an keine Zahl, machte aber über die Zusammensetzung aus, daß immer ein Teil aus pommerschem Adel, ein Teil aus dem Bürgerstande sein solle; allein das gleiche Verhältnis, das bestand, sollte nicht die notwendige Regel bilden, sondern vom Kurfürsten wurde eine gelegentliche Verstärkung des Adels um eine Person in Anspruch genommen. Für den Verwalter war Adel und Abstammung aus dem kurfürstlichen Pommern vorgeschrieben. Matthias v. Krockow war, als die Verfassung publiziert wurde, längst nach Pommern zurückgekehrt und hatte sein Amt angetreten¹. Einige der bürgerlichen Beisitzer ermangelten des Doktorgrades². Sie waren durch Konnexionen lange im voraus angenommen; einer, Joachim Praetorius, hatte bei den Stettiner Grenzverhandlungen als Sekretär gedient und war nun zum Rat aufgerückt. Da die Stände geltend machten³, daß in Pommern ungraduierte Bürgerliche in Hofgerichtsstellungen nicht zugelassen seien, so wurde versprochen, daß die betreffenden noch den Grad annehmen sollten.

Der Präsident der Regierung gehörte nach der obigen Darstellung⁴ teilweise auch ins Hofgericht, so wie der Hof-

¹ Runge führte ihn Anfang September 1653 ein, vorübergehend in Kolberg anwesend.

² Der Landtagsabschied spricht von einer Mehrzahl; nach dem Register der Eidesabiegung war nur Praetorius ungraduiert.

³ Abschied 1654 im dritten Hauptpunkte. A. Sg. 78.

⁴ Oben S. 243.

gerichtsverwalter ins Regierungskolleg. Die Hofgerichtsräte aber im ganzen zu Regierungsberatungen heranzuziehen, was noch die Verfassung von 1634 freiließe, dazu war jetzt keine Möglichkeit gelassen; endlich war jetzt hier die Scheidewand aufgerichtet¹.

Die Errungenschaft der Stände, daß ihren Landräten ein Beisitz bei wichtigen Verhandlungen des Hofgerichts gestattet war, wurde auf folgende Formen hier näher bestimmt. Zu den drei feierlichsten Rechtstagen, nicht zu andern Gelegenheiten, durften sich vier Landräte einfinden, die ganz im Charakter von Assessoren der Aktenrelation beiwohnten, nach den ordentlichen Assessoren und dem Verwalter ihre Stimmen abgaben und anhörten, wenn das Endurteil eröffnet wurde. Mit vielen Worten war Vorkehrung getroffen, daß keine Durchstechereien daraus entstünden. In Sachen ihrer selbst oder naher Verwandten und Freunde, aber sogar auch, wenn für sie oder ihre Verwandten eine der vorliegenden gleiche Sache schwebte, sollten sich diese landrätlichen Beisitzer des Urteils enthalten; Wahrung des Geheimnisses und strengste Rechtlichkeit war außerdem eingeschärft; und sollten sich andauernde Mißstände herausstellen, welche dem Laufe der Justiz schaden, so behielt sich der Kurfürst vor, das „beneficium“ wieder aufzuheben. Der letztere Ausdruck ist das Siegel unter die ausgesprochene Meinung des Kurfürsten, daß die Stände einen Anteil am fürstlichen Rechte der obersten Jurisdiktion im Lande dadurch nicht erlangt hätten. Die vier beisitzenden Landräte wurden einer von den Ständen dauernd bestimmten Anzahl von zwölfen entnommen, die wieder ein engerer Kreis unter den gesamten Landräten waren; je drei stellten die Prälaten und Städte, sechs die Ritterschaft. Abwechselnd sollte jedesmal der dritte Teil einberufen werden, so daß in einem Jahre die Reihe herum war. Das Zugeständnis kann als ein Opfer angesehen werden, das der Kurfürst der ihm so wichtigen durchgehenden territorialen Gemeinschaft des Stiftes und des Herzogtums darbrachte. Die Stiftsstände waren ganz hartnäckig darauf erpicht; die übrigen, welche das Recht vorher nicht ausgeübt hatten, hätte er vielleicht noch davon abgebracht; aber er ließ sie nun alle daran teilhaben.

Die Hofgerichtsordnung galt nach wie vor. Es war aber geplant, sie mit allen ihren Anhängseln (Visitationsbescheid², Conclusa Sedinensia³ usw.) zu revidieren. Diese Revisionen neben der der alten Konsistorial-Instruktion wurden durch den Landtagsabschied einem ständischen Ausschusse von elf

¹ Bisweilen wird ein Hofgerichtsrat noch kurz Hofrat genannt; die Bequemlichkeit ist der Erhaltung des alten Ausdrucks günstig.

² Oben S. 20 ff.

³ Oben S. 23.

Personen, meist Landräten, zur Vorbereitung übergeben. Für eine große Anzahl zur Polizei gehöriger Ordnungen, die man teils revidieren, teils neu errichten wollte, war ein zweiter Ausschuß von vierzehn Personen aus den Ständen ernannt. Jeder Ausschuß sollte zuerst, wofür zwar Zeit und Ort noch nicht bestimmt waren, unter sich zusammenkommen, Entwürfe machen und sie der Regierung einschicken. Früher pflegten solche Ausschüsse sogleich mit den Hofräten zusammen zu arbeiten. Wenn die Regierung die Entwürfe annehmbar fand oder in annehmbare Gestalt redigiert hatte, so sollten dann die Distrikte ihre Stimmen abgeben, und mit Hilfe der Gesamtstände die Arbeiten einen letzten Abschluß finden¹. Hier hat man noch einmal den ganzen Apparat der blühenden Ständezeit vor Augen.

c) Die Amtskammer.

In der Regimentsverfassung kommt der Name Amtskammer noch nicht vor; es wird dafür einfach Kammer gesagt; aber gleichzeitig² und bald darnach ist er schon gebräuchlich und wird es seitdem immer mehr. Der Name war heimisch in Brandenburg, und von brandenburgischen Analogien eingegeben ist auch vor allem eine Änderung, die gegenüber den altpommerschen Zuständen vorgenommen ist. Der Landrentmeister erscheint im Titel über das Ökonomiewesen gar nicht mehr als Mitglied der Kammer und ist ohne Ratsrang, während er im alten Pommern manche Zeit die Hauptperson in der Kammer gewesen war und, wenn er später in Würden vor adligen Kollegen sank³, doch z. B. in der Verfassung des Ökonomierats 1627 unzweifelhaft noch als Kammerrat geführt wurde. Das Personal der neuen Amtskammer war unter den Entwürfen der Regimentsverfassung zum ersten Male genauer umgrenzt in der Resolution des Kurfürsten vom 1. Februar 1654. Er hatte dabei, da die pommersche Verfassung von 1634 oberflächlich über die ökonomischen Dinge hinwegging, die brandenburgischen Zustände vor Augen. Hier bestand eine Scheidung in Kammer und Rentei, die in solcher Art im pommerschen Herzogsstaate kein Gegenbild findet, und der „Hofrentmeister“ stand außer und neben der Amtskammer in

¹ Bestimmungen und Namenslisten A. Sg. 79 f.

² Z. B. schon 18. Juni 1654 schreiben Kammerräte und Landrentmeister an den Kurfürsten wegen des Siegels, welches „das collegium oeconomicum oder die Amtskammer“ nötig habe. Antwort des Kurfürsten, an Amtskammer und Landrentmeister gerichtet, Köln 27. Juni. B. R. 90 no. 91.

³ Oben S. 109.

nicht fest bestimmtem, jedenfalls nicht sehr engem Verhältnis¹. Demnach schrieb der Kurfürst für Pommern vor, es genüge in der Kammer ein Direktor und ein weiterer Kammerrat. Der Titel der Regimentsverfassung über Ökonomiewesen wurde später im Landtage in der ausnahmsweise sorgfältigen Art behandelt, daß die Stände einen erweiterten Entwurf nach Hofe einschickten und der Kurfürst nochmals ausführlichste Entscheidung übersandte²; so hatte Runge gar nicht Raum, die alte Stellung des Rentmeisters irgendwo in seinen Konzepten geltend zu machen, wenn er sich ihrer etwa entsann. Mit Bewußtsein scheint man den Posten nicht erniedrigt zu haben, denn in den verlangten Berichten der Kammer und anderen Handlungen tritt der Landrentmeister in ansehnlicher Stellung hervor. Außer ihm fehlt aus der Zahl der früheren vier Kammerräte der Hofmarschall, den es überhaupt nicht mehr gibt.

Das Ratspersonal der Kammer bestand also augenblicklich nur aus dem Direktor und einem einfachen Kammerrat. Beide mußten Eingeborene von Adel sein. Es waren derzeit Jakob v. Heydebreck und Adam v. Podewils. Der Direktor hieß nach älterer Mode Direktor der Ökonomie, nicht der Kammer, und führte zugleich noch den Titel eines Schloßhauptmanns mit Rücksicht darauf, daß er das Domänenamt der Residenz Kolberg verwaltete; er hatte Sitz in der Regierung. Einem zweiten Kammerrate war für den Fall, daß die Geschäftslast seine Hinzufügung nötig machte, eine Stelle offen gehalten. Die Kammer hatte namentlich die Domänen unter ihrer Aufsicht. Die Hauptleute waren ihr unterstellt³. Der Direktor in Person sollte jährlich die Ämter visitieren, wenn es ihm gut schiene auch öfter. Ferner sollte dann die Kammer auch von allen andern Einkünften die abschließenden Rechnungen, jährlich oder vierteljährlich, entgegennehmen, nachdem sie sich schon monatlich durch eingelieferte Auszüge von den Einnahmen überzeugt hatte. Auszuzahlen hatte sie ohne weiteres nur die Gehälter der pommerschen Beamten, anderes nur auf direkte Assignationen hin, welche vom geheimen Kämmerer des Kurfürsten unterschrieben waren. Wenn ausnahmsweise in Notfällen Präsident und Kanzler etwas verordneten und den Nutzen davon glaubhaft zeigten, dann sollte freilich die Kammer dem Folge leisten.

¹ Ihm war soeben 1650 Ratsrang in der Amtskammer erteilt worden, aber noch nicht mit rechter Konsequenz. K. Breysig, Geschichte der brandenburgischen Finanzen von 1640 bis 1697 Bd. I, Einleitung S. 158. 160 f. 173.

² Das erste erwähnt oben S. 222. Die Entscheidung ist vom 20. April 1654.

³ In einem allgemeineren Sinne auch der Regierung. Vgl. oben S. 243.

Indem die Kammer die Pflicht hatte, über die Vorfälle an den Kurfürsten zu berichten und seinen Entscheidungen nachzuhandeln, war sie neben der Regierung die einzige Behörde, die mit dem Hofe unmittelbaren Verkehr unterhielt. Nur wiederum in eiligen Fällen hatte sie sich zwar nicht an die Regierung als volle Behörde, aber an Präsident und Kanzler um Vorschriften zu wenden; das Aufsichtsrecht dieser beiden wurde dann zu einem Verfügungsrechte.

An den Berichten nach Hofe sollte der Landrentmeister teilnehmen. Er war aber nicht dezernierender Beamter, und so blieb wohl für ihn hauptsächlich eine Tätigkeit im Kassen- und Rechnungsfach. Auch ein Hausrentmeister¹ war wieder angestellt; daraus, daß er der Rentmeister des Schloßhauptmanns und Ökonomiedirektors im Amte Kolberg war, ergab sich seine gelegentliche Verwendung in der Kammer.

Dem Ökonomiedirektor ist in der Regimentsverfassung auch die Sorge für die Waldungen überwiesen; doch spricht der Landtagsabschied² davon, daß ein Oberförster aus pommerschem Adel bestellt werden solle.

d) Das Konsistorium.

Seit der ersten Aufrichtung in der Reformationszeit hatte das Konsistorium, das die oberste geistliche Verwaltung und Reste der geistlichen Gerichtsbarkeit übte, unverändert fortbestanden. Neuerdings bei den Verhandlungen über die Religionsfrage beschäftigte das Konsistorium die Geister lebhaft, und es kam ein eigener Titel darüber, dem von der Religion angehängt, in die Verfassung.

Er bot der Landesreligion Sicherheit genug. Von der Gewalt des Konsistoriums sollten auch Reformierte nicht eximiert sein, außer was eine Zensur des Glaubens betraf. Die alte Konsistorial-Instruktion war einer Revision bedürftig gefunden, aber diese wurde in die Hand eines ständischen Ausschusses gelegt³. Dagegen wurde der Interims-Instruktion von 1636, welche exklusiv konfessionelle Gedanken im Konsistorium festlegen wollte⁴, keine weitere Wirkung gestattet.

Das Konsistorium bestand aus drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern. Unter ersteren war der Generalsuperintendent, die letzteren stellten aber den Direktor zur Leitung der Verhandlungen. Ob in die drei weltlichen Mitglieder, die alle als Hofgerichtsräte bezeichnet sind, die Person des früheren Konsistorialnotars einbegriffen ist, oder ob der

¹ Bisweilen Schloßrentmeister genannt.

² In der Antwort zur 14. allgem. Erinnerung. A. Sg. 88.

³ Oben S. 246.

⁴ Durch einen besonderen Eid der Mitglieder. Oben S. 113.

verwalter 800, Ökonomiedirektor 700, beide gewöhnlichen Regierungsräte 600, Gerichtsassessoren 500 Taler; Referendarien haben $266\frac{2}{3}$ bis 350 Taler, der Landrentmeister 479 Taler, die Sekretäre von 200 Talern aufwärts, der Lehnsekretär aber, der auch Archivar ist, 400 Taler; der Generalsuperintendent bezieht 800 Taler. Es ist meist ein gut Stück mehr als das doppelte der Besoldungssätze der alten Zeit. Weil damals Kostgeld nebst anderen Einzelheiten und häufig Deputat hinzukam, kann man beide Werte für ungefähr übereinstimmend ansehen.

Dies gilt für die Beamten der Residenz. Aber das System der Deputatsumrechnung dehnte sich auch auf die Hauptleute in den Ämtern aus, in deren Tätigkeit und Lage sonst erst recht alles beim alten blieb. War ehemals der bare Sold eines Hauptmanns geringfügig, das Deputat dagegen, das er nach fest geregelter Dienstverträge aus dem Amte bezog, seine Hauptentlohnung gewesen, so erscheint die Sachlage in den neuen Bestellungen¹ dahin umgewandelt, daß die Korn- und Viehdeputate als Geldbetrag dem Solde zugeschlagen sind, nur Hafer, Heu, Stroh und Holz als Naturallieferungen bleiben. Statt, wie früher, bis zu 150 fl., hatte ein Hauptmann jetzt $666\frac{2}{3}$ Taler; die Erhöhung wog aber nur das verschwundene Deputat auf². Die beiden Landvögte nahmen an diesem Aufschwung der Hauptmannsbesoldung teil³, obwohl es uns oben⁴ wahrscheinlich wurde, daß die Landvögte vorher kein Deputat, sondern nur mäßigen Sold und Sporteln bezogen. Übrigens wurden Hauptleuten sowie Landvögten die Sporteln auch jetzt nicht genommen.

3. Die lokale Verwaltung und die Stände.

Die Distrikte, die normalen Einheiten der Lokalverwaltung, waren bis auf Bütow und Lauenburg die alten. Doch ist für eine genaue Vergleichung folgendes zu erwägen. An Schweden abgetreten war allerdings Wollin, das fürstliche Amt sowie die Ritterschaft; diese war aber längst als bloßes Anhängsel der Landvogtei Greifenberg geführt worden, deren Hauptgebiet dem Kurfürsten verblieb. Hingegen hatte ohne die Ursache

¹ Erhalten die für Lorenz Christof v. Somnitz zum Hauptmann auf Neustettin, 3. Juni 1653; für Wilhelm v. Mildnitz zum Landvogt in Greifenberg, für Döring Jakob v. Krockow zum Landvogt in Stolp-Schlawe, beide Köln 16. Juni 1653. Konzepte B. R. 30 no. 50.

² $666\frac{2}{3}$ Taler sind 1000 fl. Ein anständiges Hauptmannsgehalt (Sold und Deputat) wurde früher auf 1000 fl. geschätzt; vgl. oben S. 125.

³ Der eine hat $666\frac{2}{3}$ Taler, der andere, welcher eine Prälatur besitzt, 500 Taler.

⁴ S. 125.

einer politischen Grenzveränderung Rügenwalde aufgehört, ein besonderer Verwaltungsbezirk zu sein, was sich schon in der vorigen Periode vorbereitet hatte¹; die geringe, einst zur Apanage gelegte Ritterschaft war unter die Rechtsprechung des stolp-schlawischen Landvogts getreten. Für die ausgehende Schwedenzeit und die ersten Jahre der brandenburgischen Regierung zeigen Steuerlisten und andere Aufzählungen nunmehr ganz deutlich, daß der rügenwaldische Hauptmann, der für das fürstliche Amt dort noch vorhanden ist, über den Adel überhaupt keine Verwaltung mehr ausübt. Trotzdem hielt die Ritterschaft als lokaler Verband, als „Ort“, noch in einem gewissen Sinne zusammen.

Es gab darnach sieben Distrikte; unter Landvögten Greifenberg, Schlawe und Stolp, letztere zwei, wie bisher, unter einem Landvogt verbunden; unter fürstlichen Hauptleuten und Burgrichtern Pyritz, Saatzig, Belgard und Neustettin. Neben den Distrikten standen, in gleicher Stellung nach oben hin, die Gebiete der einzelnen schloßgesessenen Familien, der Flemming², Borcke, Wedel, Dewitz, Osten-Blücher, Manteuffel und Glasenapp. Auf derselben Stufe stand die ebersteinische Grafschaft (Naugard-Massow), noch in der Hand des gräflichen Geschlechts, das bei seinem Aussterben vom Herzog von Croy abgelöst werden sollte. Für sich, in keinem näheren Verbands, lagen auch die kurfürstlich gewordenen Bestandteile des Kamminer Kapitels. Um das geographische Bild zu vervollständigen, müssen noch diejenigen fürstlichen Ämter hierher gesetzt werden, die außer Distriktszusammenhang standen, als Kolbatz, Friedrichswalde, Marienfließ, Treptow, Stolp und Rügenwalde. Endlich wurde das ganze Fürstentum Kammin als ein Distrikt oder Kreis gezählt³.

Die Verwaltungsordnung in den Distrikten war noch die frühere, mit der „Direktion“ des Landvogts oder Hauptmanns, seiner Leitung in den ständischen Distriktsversammlungen, der Exekution des Landreiters. Vor allem die Distriktsgerichte blieben erhalten⁴, oder richtiger vielleicht, sie wurden auf den alten Fuß gesetzt. Denn in der Schwedenzeit scheint hier nicht vollkommene Ordnung geherrscht zu haben. In den Aufträgen zur Besitzergreifung, die im Mai 1653 ausgegeben wurden⁵, ist wohl öfter von einem Antritt der Gerichtsverwaltung durch die neuen Hauptleute und Landvögte

¹ Oben S. 128.

² Nicht der ganze spätere flemmingsche Kreis, der in der Hauptsache aus Besitzungen der Flemming bestand, war 1653 bis 1679 schwedisch, wie Bornhak (Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts I, 275) annimmt; wohl der größere Teil war kurfürstlich.

³ Oben S. 233 f.

⁴ Regimentsverfassung Titel 8.

⁵ Oben S. 237.

die Rede, aber nur einmal (bei Stolp-Schlawe) von einer Übernahme des bestehenden Gerichts. Neustettin besaß damals einen Hauptmann und Burgrichter, aber auf grund eines früheren Vertrages des Kurfürsten mit dem schwedischen Inhaber des Amtes¹. So wie hier vor der Zeit seiner Herrschaft, mußte er noch später sich in Verträge über die Gerichtsverwaltungen dort einlassen, wo ein zum Distrikt gehöriges Amt restlos verpfändet war, und ein Hauptmann fehlte, dem gewohnheitsmäßig das Burggericht hätte anvertraut werden können. So war es in Pyritz und Belgard. Da die Gerichte nicht mit verpfändet waren, so wurden benachbarte Beamte mit der Verwaltung beauftragt, für Belgard der Hauptmann zu Körlin nach einem fertigen Vertrage mit dem Inhaber Graf Wittenberge², für Pyritz der Hauptmann und Burgrichter zu Saatzig zunächst provisorisch³. In normaler Weise, durch den Amtshauptmann, der Burgrichter war, wurden Saatzig und Neustettin verwaltet. In den Landvogteien waren regelmäßige Zustände. Landvögte und Hauptleute durften nur aus dem pommerschen Adel genommen werden.

Die Schloßgesessenen und das ehemalige Stift standen unmittelbar unter dem Hofgerichte. Das Stift als Distrikt bedurfte somit gerichtlich keiner besonderen Leitung; es scheint eine solche aber überhaupt in keiner Beziehung erhalten zu haben. Es war geographisch auf die Zentralstelle hingewiesen und konnte praktisch in dem wenigen, was etwa polizeilich zu tun war, von hier aus versorgt werden. Hinsichtlich der ständischen Organisation aber, die noch in Frage käme, stellte es nicht so geradezu einen Distrikt dar, wie die andern waren. Es war einerseits etwas mehr und hatte noch eine gewisse korporative Selbständigkeit bewahrt, andererseits war es mit den Gesamtständen durch die Einrichtung der Landräte verknüpft, die jetzt mehr als alles andere eine verbindende Wirkung hatte, da gerade sie sich zum eigentlichen Lebensträger des Ständetums ausbildete. Ehe wir sie ins Auge fassen, müssen wir noch auf die Stände in der Gesamtheit eingehen.

Es waren Prälaten, Ritterschaft, Städte. Der Prälatenstand setzte sich in der neuen Vereinigung aus dem an den Kurfürsten gefallenem Teil des Kamminer Kapitels und dem ganzen Kolberger Kapitel zusammen. Von dem Kamminer verfügte der Kurfürst über den ehemals stettinischen Anteil;

¹ Amt und Burggericht hier hatten bis 1650 das Leibgedinge der Herzogin Hedwig gebildet.

² Der Hauptmann soll dem Amtmann Wittenberges in Belgard Mitteilung von dem zwischen diesem und dem Kurfürsten geschlossenen Vertrage machen und das Nötige veranlassen. Die öfter genannten Aufträge vom Mai 1653.

³ Dieselben Aufträge. — Ein ebenso genauer Vertrag scheint mit dem Inhaber von Pyritz, Burgsdorf, noch nicht abgeschlossen worden zu sein.

dies waren, außer der jetzt abgezweigten Propstei¹, drei eigentliche Prälaturen (Dekanat, Vizedominat, Thesaurariat) und drei Kanonikate². Unter deckenden Formen der Selbstergänzung übte der Kurfürst, wie früher die Herzöge, ein kaum beschränktes Ernennungsrecht aus³. Nicht ganz übersichtlich hatten die einzelnen Rechte der beiden Landesherrschaften geschieden werden können. Die Grenze lief durch die Kapitelgüter hindurch, nicht jedoch so, daß immer alles zu einer Pfründe gehörige auch in das Territorium des Landesherrn fiel, der sie zu verleihen hatte. Über die Zuständigkeit der Gerichte mußten daher verwickelte Bestimmungen getroffen werden⁴. Das Hauptsächliche davon ist, daß die Kapitulare vor das Hofgericht des die Pfründe verleihenden Herrn gezogen werden sollen, wenn jedoch ein reales Streitobjekt vorliegt, vor das Gericht des Territoriums, in dessen Grenzen es fällt. Umständlich war es auch mit den Steuern; nicht nur Patronat, Visitation, Rechnungsabnahme (wohl über einzelne Stiftungen) waren gemeinsame Rechte beider Landesherrn, auch im Empfang der Steuern aus den meisten Kapitelsgütern herrschte diese „communio“; jeder Teil schrieb seine Landsteuern auf das Kapitel aus, aber nur in halber Höhe. Um einiger gewünschter Ausgleichungen willen war der Zustand dahin, soll man sagen, vereinfacht oder weiter kompliziert, daß bestimmte Güter doch nur einem Herrn immer die Steuern zahlten⁵. — Im Kapitel zu Kolberg waren vorhanden, zwar nach einer viel jüngeren Nachricht⁶, fünf Prälaturen (Propstei, Dekanat, Kantorat, Scholastikat und Thesaurariat, letzteres zu Brüggemanns Zeiten eingegangen) und „einige geringere Benefizien und Präbenden“.

In der Ritterschaft hatten die beiden Schichten der Schloß- und der Amtsgesessenen wegen Rang, Formen, teils auch wirklicher Vorrechte ihre Reibungen gehabt, im pommerschen Verfassungsleben eine neue Erscheinung. Der interimistische Vergleich der Kommissare galt vorerst noch weiter⁷.

An Städten waren aus der hinterpommerschen Landschaft an den Kurfürsten die folgenden neun gefallen: Pyritz, Stargard, Treptow, Greifenberg, Belgard, Neustettin, Schlawe,

¹ Sie besaß Croy. Oben S. 236.

² Nach der Jasenitzer Erbteilung. Dähnert I, 293.

³ Er „nominiert und präsentiert“ seine Kandidaten und befiehlt dem Kapitel, alsbald zusammenzutreten und sie „zu installieren und zu wirklichem Besitze anzuweisen“. Ernennung dreier Kamminer Prälaten, Konzept Runges, Mai 1653. St.-K. T. 35 no. 9.

⁴ Grenzrezeß Art. 24.

⁵ Die Propsteidörfer dem, in dessen Gebiet sie lagen; außerdem acht Dörfer dem Kurfürsten.

⁶ Brüggemann (1784) II, 2 S. 473 ff.

⁷ Abschied, A. Sg. 62.

Stolp, Rügenwalde¹. Dazu kamen aus dem Stifte zwei, Kolberg und Köslin, welche an die bedeutendsten der vorgenannten heranreichten. Im ganzen bildeten die Städte jetzt nur ein schwaches Glied des Ständekörpers. Trugen die neun pommerischen nur ein Viertel der Steuern ihrer Landschaft, so konnten sie keine große politische Beachtung beanspruchen. Die gegenseitigen Gravamina des Adels und der Städte gingen vielfach auf besondere Fälle und wurden auch, wo sie sich im allgemeineren bewegten, nicht erkennbar zu gunsten des Adels entschieden². Aber in den Bedingungen über Annahme zu Ämtern trug der Adel überall das Beste davon und mehr, als er früher rechtlich gehabt hatte; so darin, daß ein Adliger als Kanzler vorgezogen werden sollte, daß ein Überwiegen des Bürgertums am Hofgerichte ausgeschlossen, ein solches des Adels freigegeben war, daß endlich die Stelle des Konsistorialdirektors dem Adel überwiesen wurde.

Den großen Landtag hatte innerhalb der rein ständischen Besprechungen der Dekan dirigiert; ihm hatten sich die Stände beim Eintreffen angegeben, wie früher dem Landmarschall³. Das Recht des Landmarschalls war durch den stärksten Präzedenzfall zurückgeschoben. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hatte dahin geführt⁴. Dagegen verblieb dem Landmarschall sein volles überliefertes Recht an einer anderen Stelle, wo es viel wichtiger werden konnte. Es waren den Ständen noch jetzt Zusammenkünfte aus eigener Wahl bewilligt; diese hatte der Landmarschall in Gang zu bringen und zu leiten⁵. Die Maßregeln, welche sich die Regierung vorbehielt, waren meistens keine neuen. Der Landmarschall mußte vorher um Erlaubnis bitten und die Vorlagen einreichen; wenn fürstliche Rechte in Frage kamen, nahm ein Regierungsvertreter teil; und gesetzlich gelten sollte ein Beschluß solcher Versammlung erst, nachdem er von der Regierung approbiert war. Neu und charakteristisch ist die weitere Bedingung, daß nur Landräte auf solche Art zusammenkommen sollten. — Dem Stifte waren für seine eigenen Zwecke Sonderversammlungen

¹ Noch nicht unbedingt konnte Zanow als Immediatstadt gelten. Vgl. oben S. 137.

² Ein Kulturbild im 4. ritterschaftlichen Gravamen (der ersten Reihe) und seiner Entscheidung (A. Sg. 96 und 99): geklagt wird, daß bürgerliche Personen so viele Adelsgüter an sich bringen; der Visitationsbescheid enthalte ein Relutionsrecht, dem man doch Lauf lassen möge; die Antwort ist, dies Recht solle beachtet werden, zumal der Kurfürst „merkliches Interesse“ daran habe; wo aber vornehme Kriegsoffiziere bürgerlicher Abkunft ein erworbenes Recht an solchen Gütern hätten, müsse man den Fall erst in Untersuchung ziehen.

³ Ausschreiben Köln 8. Juni 1653.

⁴ Vgl. oben S. 173.

⁵ A. Sg. 94.

in ähnlicher Form erlaubt; da es hier keinen Landmarschall mehr gab, hatte das Kolberger Kapitel die Berufung.

Über das Äußere bei Landtagen überhaupt wurde zweierlei festgesetzt. Erstens sollten die Ausschreiben zum gemeinen Landtag künftig allen adligen Geschlechtern verschlossen zugehen¹, auch den Amtsgesessenen, vom Hauptmann oder Landvogt aus; noch nicht lange war es überhaupt Brauch, daß sie etwas Schriftliches bekamen². Zweitens wurde über das Futter und Mahl bestimmt³, daß es bei gebessertem Zustande der Domänen den Landtagsbesuchern wieder gereicht werden sollte, aber mit noch einer Bedingung; der jetzt geschlossene Landtag hatte ein Jahr gedauert; nur wenn die Stände sich beeilen und in einer Frist, die im Ausschreiben gesetzt sein sollte, zum Schluß kommen würden, wollte die Regierung jene Last übernehmen. Hierbei war noch versprochen, daß für gemeine Landtage die Beratungspunkte zeitig in die Distrikte gesandt werden sollten, damit die Deputierten gut vorbereitet erscheinen könnten.

Die Zahl der Landräte blieb ungefähr die, welche durch die Ernennungen im Sommer 1653 festgestellt war. Das darin befolgte Schema wurde noch vollkommener durchgeführt⁴. Von schloßgesessenen Familien hatten sechs je einen Sitz (die Flemming, Borcke, Wedel, Dewitz, Osten-Blücher und Glase-napp). Neun Sitze hatte der übrige Adel des ehemaligen Herzogtums; sie verteilten sich auf die Distrikte, jedoch mit Abweichungen in den östlichsten Gebieten des Landes. Hier hielt einmal die rügenwaldische Ritterschaft, die ihr selbständiges Distriktsleben verloren hatte, doch noch eine korporative Sonderstellung fest; man sprach noch vom rügenwaldischen „Orte“, wenn man diese Ritterschaft meinte⁵. Und die entgegengesetzte Entwicklung schuf in Rummelsburg einen Übergangszustand von gleichem Aussehen; die Ritterschaft des späteren Kreises Rummelsburg, des südlichen Teiles des großen schlawischen Distrikts, war in Abtrennung von diesem begriffen, wozu in der späteren Kriegszeit durch Quartier- und Steuerverhältnisse der Grund gelegt worden sein muß; auf den Verzeichnissen seit Ende des Krieges wurde auch ein „Ort“ Rummelsburg geführt. Obwohl die Distriktsverwaltung über diese sämtlichen Gebiete beim Landvogt von Stolp und Schlawe stand, hatten Rügenwalde und Rummelsburg, als „Orter“ der Ritterschaft, Landräte, wie Stolp und Schlawe die

¹ A. Sg. 98, auf eine Erinnerung der Ritterschaft.

² Oben S. 147.

³ A. Sg. 117.

⁴ Aus dem Saatziiger Distrikt, wo ein Landrat fehlte, sollte noch einer bestellt werden. A. Sg. 118.

⁵ In dem Plane zur Huldigungsaufnahme bei Hauptpunkt 2 des Abschieds, A. Sg. 75.

ihrigen; daher neun Landräte aus nur sieben Distrikten¹. Das Stift oder der Kreis Fürstentum hatte fünf adlige Landräte, die hier beim Fehlen einer näheren Einteilung in Gemeinsamkeit die ganze Ritterschaft repräsentierten. So war der Adel überhaupt durch zwanzig Personen vertreten. Von Städten waren fünf, drei alte herzogliche und die beiden stiftischen, in der Person ihrer ersten Bürgermeister ins Kolleg aufgenommen; sie folgten sich in dieser Reihe: Stargard, Kolberg, Stolp, Greifenberg, Köslin.

In allem Wesentlichen liegt hier noch der Zustand aus den letzten herzoglichen Zeiten vor; auch darin spiegelt er sich wieder, daß die Prälaten nicht fest ins Landratskolleg eingegliedert sind. Je mehr die Prälaturen sich mit ausübenden Beamten füllten, um so weniger konnte der ganze Stand als Teil der Landschaft noch von Bedeutung sein. Dagegen war in dem System eines engeren Ausschusses aus den Landräten, der das Recht des Beisitzes im Hofgericht wahrnehmen sollte, den Prälaten doch eine Stelle eingeräumt. Über die Ausgleichung dieses Widerspruchs und über das genauere Verhältnis zwischen diesem engeren System von 12 und dem weiteren von 25 Landräten wurde nichts ausgemacht. Das verschob man wohl auf die „Verfassung“ des Landratskollegs, die man in unbestimmter Zukunft aufrichten wollte². Übrigens war auch durch keinen Ausspruch im Abschied oder der Regimentsverfassung der augenblickliche Zustand zu einer rechtsverbindlichen Regel erhoben³.

Das eine änderte der Kurfürst an der herausgebildeten Gewohnheit, daß er die verfassungsmäßige Verbindung der Landräte mit ihren Distrikten⁴ lockerte. Nicht die Distrikte sollten mehr Bewerber vorschlagen, sondern die Ritterschaft als Ganzes, und für die städtischen Landräte die gesamten Städte; der Kurfürst wollte dann zwar im allgemeinen aus den „unterschiedlichen“ für jede Stelle vorgeschlagenen einen bestätigen, behielt sich aber vor, statt dessen auch nach eigener

¹ Einmal in den einleitenden Besprechungen auf dem Landtage kommt vor, den Kreisen Stolp und Schlawe fehlten noch drei Landräte; d. h. aus der ganzen Gruppe, Rügenwalde und Rummelsburg eingeschlossen, war damals einer vorhanden. Ständische Angabe 26. Juli 1653.

² A. Sg. 118.

³ Es heißt nur (A. Sg. 118), die Stände seien der jetzigen Zahl halber zufrieden. Diese Zahl war vor und im Anfange des Landtages festgesetzt (Kurf. an Kommiss. Köln 10. August 1653: die Zahlen von 15 Adligen aus Pommern, 5 aus dem Stift seien ihm genehm); seitdem war selten die Rede auf die Landräte gekommen; die im Landtag vereidigten, oder solche aus gleichen Distrikten bzw. Geschlechtern, lassen sich meist in den ständischen Kommissionen, die der Abschied mitteilt, wieder nachweisen.

⁴ Dieser Verbindung entsprach bei den Schloßgesessenen die natürliche zwischen dem Landrat und der Familie.

Wahl jemand anders zu ernennen¹. Er ließ zugleich geschehen, daß doch „die Gelegenheit der Distrikte“ beachtet werde². Die Abweichung im System war, im Zusammenhang der späteren Entwicklung angesehen, eigentlich ein Rückschritt. Die Landräte hatten im großen Kriege vermöge der Landtagsgeschäfte, aber auch der lokalen Kommissariatsgeschäfte³ die enge Fühlung mit den Distrikten gewonnen; das Bild am Ende des jetzt beginnenden Zeitraums einer kurfürstlichen Verwaltung ist gerade wieder dieses, daß Landräte als Kommissare für militärische und andere Sachen an der Spitze der Kreise (der früheren Distrikte) stehen, und zwar in festester lokaler Beziehung auf diese. Im Augenblick wußte der Kurfürst seine Interessen sicherer bewahrt in der Hand der gesamten ständischen Körperschaften als in der von lokalen Sonderbildungen. Und man kann im Hinblick auf die Stimmungen, unter denen diese Fragen im Anfang des Landtages verhandelt waren⁴, noch genauer sagen, daß der Kurfürst in dem neuen Satze ein Mittel gegen die oligarchischen Ansprüche der Schloßgesessenen suchte; wenn sie so und so viele landrätliche Sitze für ihre Familien, die ja gleich Distrikten behandelt wurden, nach dem Herkommen verlangten, so sollte die verfassungsmäßige Notwendigkeit davon ausdrücklich verneint werden.

Das so früh eingeleitete gute Verhältnis zwischen dem Kurfürsten und den Ständen war in seinen Tiefen noch unerschüttert. Wohl hatte jeder Teil für seine Interessen gerungen, aber sie waren schließlich ohne Anwendung schroffer Mittel auseinander gekommen. Jeder hatte große Stücke nachgegeben und das Nachgeben des anderen gewürdigt. Wer mehr von den anfänglichen Forderungen rettete, möchte schwer auszumachen sein. Im Vergleich aber mit den Zuständen unter Bogislav XIV. war die landesherrliche Macht sehr rüstig im Vordringen.

Die Privilegien waren den Ständen in mehreren Formen bestätigt. Im Wortlaute der alten Privilegien⁵ waren durch nachgetragene Anmerkungen die Stellen ungültig gemacht, welche eine erblich geteilte Herrschaft mehrerer Fürsten in Pommern voraussetzten. In der Verfassung von 1654 waren die Privilegien noch einmal allgemein bestätigt; hierunter fehlte sogar nicht der Ausdruck⁶ von Privilegien oder Ge-

¹ Antwort auf die 5. allg. Erinnerung. A. Sg. 85.

² A. Sg. 118.

³ Oben S. 73 ff.

⁴ Oben S. 201 f.

⁵ Bestätigt Köln 10. Januar 1654 (oben S. 222), das zur Auslieferung bestimmte Schriftstück aber erst vollzogen Köln 7. Okt. 1665 (A. Sg., erster Vorbericht S. 40).

⁶ Aus den kurfürstlichen Reversalen des Grimnitzer Vertrages.

rechtigkeiten der Stände, die „sie selbst dem Lande und sich zu gute aufgesetzt und angenommen“. Allerdings folgte zuletzt der Vorbehalt, daß alles der fürstlichen Autorität und Hoheit unschädlich sein solle.

Die Erhaltung der Jungfrauenklöster in Stolp, Marienfließ und Kolberg, welche versprochen wurde¹, war für den Adel und den oberen Bürgerstand von großem Wert.

Die Stände waren durchaus gesonnen, sich auf einer gesetzmäßigen Linie zu halten. Als auf dem Landtag ein Schreiben der Königin Christine eintraf, das sie ermahnte, der Zulassung Reformierter zu widerstehen, da lieferten sie es den Kommissaren aus und versicherten, es sei ihnen unvermutet gekommen². Sie achteten immer das landesherrliche Recht im allgemeinen. In die Ziele und Pläne der jetzigen Herrschaft vermochten sie sich indes nicht so schnell einzuleben. Ihre Bewilligungen waren darauf angelegt, daß nur erst die Domänen zu baldigem Gedeihen kämen, damit auf sie die ganze Last der Unterhaltung des Staates abgewälzt werden könnte. Sie forderten noch hier die Zusage, daß der Kurfürst ihnen zu keinen Zeiten wieder eine Steuer auferlegen wolle, was er dann durch den Vorbehalt „wahrer Landesnot“ einschränkte³. Wir müssen ihre Bewilligungen im Zusammenhange mit der ganzen Finanzlage noch genauer betrachten.

4. Die finanzielle Lage und Aussicht im Jahre 1654.

Sollte die neue Provinz auch nur die Kosten ihrer eigenen Verwaltung und ihrer militärischen Deckung tragen, so mußte beim gegenwärtigen Zustand die Kammerverwaltung alle Kräfte aufs äußerste anspannen, und die Stände mußten jährlich mit Summen beispringen, die in friedlichen Zeiten unter der alten Herrschaft eine starke Zumutung an sie gewesen wären. Nicht allein das lag aber dem Lande ob, sondern der Kurfürst erwartete, zwar nicht sogleich, aber in absehbarer Zeit Überschüsse für die zentrale Regierung seines ganzen Staatswesens⁴.

Man war auf jedes mögliche Mittel zu einem sparsamen

¹ A. Sg. 86. Es wurden die üblichen ständischen Visitationsausschüsse bestellt.

² Erwähnt als kurze Zeit zurückliegend in ihrer Eingabe vom 10. März 1654. Das Original des Schreibens, schon datiert Upsala 20. November 1653, in B. R. 30 no. 231. Die Königin ist, wie sie schreibt, wegen der Eventualsuccession „nicht wenig interessieret“. Ein ähnliches Schreiben der schwedisch-pommerschen Regierung vom 13. Juni 1654 liefern die Stände auch aus.

³ A. Sg. 116.

⁴ „Damit . . . Wir nicht allein solche Regimentsbürden . . . davon nehmen, sondern zu Unseren Händen hoffentlich etwas mit der Zeit übrig behalten können“. Regimentsverfassung Titel 9, A. Sg. 59.

Haushalt angewiesen und ergriff ungesäumt die beiden wichtigsten, Verkürzung der Ausgaben und übersichtliche Ordnung in Zu- und Abgängen. Diese Bestrebungen sind in dem Punkte des Unterhalts der Beamten, dem wichtigsten im damaligen finanziellen Leben, schon vorhin verdeutlicht worden. In der Abkehr von der früheren Naturalbesoldung sah man einen wesentlichen Rettungsweg. Welchen Verlauf es damit nahm, das müßte im Zusammenhang mit der entsprechenden Bewegung in allen brandenburgischen Ländern betrachtet werden und kann uns hier angesichts der bloßen Grundlage dieser Zustände nicht beschäftigen.

Vor allem die Verwandlung des Hauptmannsdeputats in Geld hatte einen hohen Vorteil darin, daß diese Beträge nunmehr durch die Landrentei liefen und in der Amtskammer verrechnet wurden, während sie der Hauptmann früher von den Amtseinkünften vorweggenommen hatte. Aber noch so große Sorgfalt konnte doch dem elenden Zustande der Domänen nicht sogleich abhelfen. Von den sechzehn Domänenämtern waren zwei in Händen von Witwen, Treptow (nicht ganz) und Stolp; zwei waren vollständig für Darlehen versetzt, Pyritz und Belgard¹; Croy hatte für seine Schuldsomme eines ganz inne, Bublitz. So blieben elf. Croy besaß weiter Gülzow, bis auf kleine Teile, sowie den Rest von Treptow, die Vorwerke Suckow und Sülzhorst, die meist als Bestandteile für sich aufgeführt werden. Die andern zehn hatte der Kurfürst doch wenigstens so in der Hand, daß in seinem Namen die allgemeine Verwaltung geführt wurde. Von diesen waren noch Kolbatz, Saatzig, Friedrichswalde, Marienfließ stückweise hypothekiert; frei waren Neustettin, Rügenwalde², und im Stift Kolberg, Kasimirsburg, Körlin und Köslin.

Die Schuld an Croy und seine Mutter³ betrug 126 666 Taler 24 Schilling; die auf Pyritz haftende Schuld an Burgsdorf 25 000 Taler 12 Schilling, die auf Belgard haftende an Wittenberge 33 333 Taler 12 Schilling. Teile anderer Ämter waren zur Höhe von 45 000 Talern unter den vorbereitenden Schritten für die Besitzergreifung verpfändet worden. Von dem, was aus der herzoglichen Zeit überkommen war, mußte man 28 000 Taler als von den Ständen anerkannte, also unausweichliche Hypothekenschulden hinnehmen. Drückend war es besonders, daß aller jener Grundbesitz der Lage gemäß mit sehr niedriger Wertberechnung dahingegeben war. Die Gesamtsumme der Schulden (rund 258 000 Taler) verzinste sich zu üblichen

¹ Vgl. oben S. 189.

² Sie beide auch nicht bedingungslos; aus Neustettin sollten die letzten Ausgleiche für Croys Forderung genommen werden; in Rügenwalde waren zwei Vorwerke der schleswig-holsteinischen Familie für die Erbschaftssumme (vgl. oben S. 235) hypothekiert. Schließlich hatte Croy noch eine Schäferei im Amte Köslin inne.

³ Vgl. oben S. 234 f.

6 Prozent mit etwa 15 000 Talern, was bei günstigen Umständen ein tüchtiges Amt beinahe hätte tragen können¹. Freilich hatten auch die Domänen, die der Kurfürst besaß, größtenteils das übelste Aussehen; es fehlte an Bestellern², teilweise an Korn, viel mehr noch an Vieh; man nahm an vielen Orten fremdes Vieh auf halbe Nutzung an³. Im Winter 1653/4 waren die Kornpreise billig, aber nicht, weil ungewöhnlich viel geerntet war, sondern weil die ganze Ausfuhr noch im Stocken lag⁴. Man mußte sehen, wie man das Vorhandene absetzen konnte; was dabei herauszuschlagen war, mußte auf die Gehälter verwendet werden, obgleich sie dadurch und durch alle vorhandenen Einkünfte bis zur nächsten Ernte bei weitem nicht aufgebracht werden konnten, „weil der Abgänge sich so gar viele finden und die Einhebungen aus den ruinierten Ämtern ganz gering sein“. Eine Hauptklage ist, daß die Donatare alles so heruntergewirtschaftet haben.

Die Ämter wurden von Hauptleuten in den alten Formen, nur unter veränderten Besoldungsverhältnissen verwaltet. Damit ihre Arbeit nicht abgelenkt würde, sollten die Hauptleute keine andere Amtsstellung haben⁵, was im alten Pommern auch, von ihrer Ratswürde abgesehen, selten vorgekommen war. Das „Schloßamt“ Kolberg versah der Ökonomiedirektor als Schloßhauptmann⁶.

Zu den Regalieneinkünften, welche die alte Gestalt bewahrten, gesellten sich die auf neuem Verträge mit Schweden beruhenden Lizenten. Bogislav XIV. hatte an den Lizenten, die seinerzeit Schweden in viel ausgiebigerem Maße für sich eintrieb, einen kleinen Nebenanteil genossen. Dem Kurfürsten war es von Preußen her nichts Unbekanntes, einen Zoll in seinem Gebiete mit andern teilen zu müssen. Er war hier an seinen pommerschen Häfen mit der genauen Hälfte der Lizenteingänge und Konfiskationen zugelassen⁷. Die Taxe sollte die schon von Schweden gehandhabte, 1652 von Livland nach Pommern übertragene sein; für Änderungen sollte Schweden

¹ Rügenwalde warf in den nächsten Jahren durchschnittlich etwas über 10 000 Taler ab. Register aus B. R. 30 no. 6 (bei Gelegenheit der Erbschaft der Witwe). Dies Amt war gut im Zuge.

² Im Sommer 1653 wurde auf dem Landtag gesagt, noch zweihundert Bauernstellen seien auf den Domänen unbesetzt.

³ Heydebreck an Kurf. Rügenwalde 27. September 1654. B. R. 30 no. 36.

⁴ Heydebreck an Kurf. Stargard 21. Febr. 1654. B. R. 30 no. 35.

⁵ Regimentsverfassung Titel 9. A. Sg. 56.

⁶ Ob auch noch andere stiftische Ämter, wie er früher als Stiftsvogt getan hatte? Außer in Körlin wird hier kein anderer Hauptmann genannt. Sonst sind schon Mai 1653 überall Hauptleute bestimmt, außer für Friedrichswalde.

⁷ So nennt es der Vertrag vom Standpunkte der Königin Christine: „freiwillige und unwiderrufliche Admission“. Lizentrezeß 4. Mai 1653, Dähnert I, 174 ff., Punkt 1.

erst die Beistimmung des Kurfürsten einholen, von einem Recht der Änderung seinerseits kam nichts vor. Gemeinsam wirkten in den einzelnen Häfen ein königlicher und ein kurfürstlicher Lizenteinnehmer, durch eine Kommission aus beiderseitigen hohen Beamten dreimal im Jahre zur Rechnungslegung in Kolberg vorgefordert. Die schwedischen Einnehmer waren insofern dem Kurfürsten untertan, als er in Dingen, die nicht die Lizenten betrafen, die Gerichtsbarkeit über sie hatte. In Lizentfragen war ein iudicium mixtum vorgesehen, und Wichtiges sollte durch einen Austrag von beiderseits je sechs Landräten entschieden werden. So war ungeachtet der lästigen Beschränkung hier eine sichere Einnahmequelle eröffnet. Freilich mußte der Handel, der sie speisen sollte, sich selbst erst gegen ihren Druck emporheben und erweitern.

Es war infolge der augenblicklichen zum Teil ausnahmeartigen Bedürfnisse¹ dahin gekommen, daß die Stände von ihrer großen runden Bewilligung von 320 000 Talern, über deren Anwendung sie ein System aufgestellt hatten, im laufenden Rechnungsjahr bis Martini 1654 noch nichts zu zahlen brauchten; wie die Termine zuletzt geregelt wurden, entfiel davon überhaupt nichts auch ins Kalenderjahr 1654; statt dessen wurde noch an dem gezahlt, was vor dem Landtagsabschiede antizipationsweise bewilligt war². Der Schlüssel zu den Gedanken und Absichten der Stände lag darin, daß sie mit ihrer Steuersumme nach Möglichkeit alle jetzt verpfändeten Domänen einlösen und eben deshalb jeden anderweitigen Gebrauch in enge Schranken schließen wollten. Eine Grenze setzten sie sich noch außerdem, nämlich die, daß sie nur für die mit ihrer Zustimmung verpfändeten Güter aufkommen wollten; als solche wurden aber alle ihnen auf dem Landtage angegebenen, vorhin von uns bezeichneten Hypotheken behandelt, die meist zwar vor ihrer Befragung vergeben waren, aber zu einer Zeit als die Befragung nicht möglich gewesen war³.

Von den 320 000 Talern wurden nach der endgültigen Verteilung ziemlich genau zwei Drittel, 214 666 Taler, für Domänen nebst anderen geringen Einzelheiten, dagegen ein Drittel, 105 334 Taler, für die kurfürstliche Kammer bestimmt. Sollten alle Domänen dem Vorhaben nach eingelöst werden, so hätte jener Bruchteil noch um 50 000 Taler größer sein müssen⁴; die Kommissare hatten es durch ihre Bemühungen

¹ Oben S. 223.

² Zuletzt 37 000 Taler auf zwei Termine im Sommer.

³ Als Domänen, die ohne ihren Willen verpfändet waren, galten einige von Bogislav XIV. in Pfand gegebene Güter; über sie sollte später mit Zuziehung einiger Stände beraten werden.

⁴ 264 666 Taler; wir stellten oben die Schulden auf etwa 258 000 Taler fest; die Differenz füllen jene anderen Einzelheiten aus.

erreicht, daß man die zweite Rate der Entschädigung für Croy im Betrage von 50 000 Talern nicht in den Anschlag aufnahm, sondern um diese Summe die Bewilligungen für die Kammer aufhöhte, die mit bloß 55 334 Talern nach dem ersten Plane doch gar zu kahl ausgefallen wären¹.

Die Bewilligung für die Domänen lief über acht Jahre, Martini 1654 bis 1662. Man wollte im ersten Zahljahr nur Stücke von Marienfließ im Werte von 6000 Talern einlösen, im zweiten ganz Pyritz, im dritten ganz Belgard wieder herbeibringen. Die erste Rate für Croy im vierten Jahre kam allerdings gegenüber dem Termin ihrer Fälligkeit (drei Jahre nach Besitzergreifung, d. i. Juni 1656) erheblich zu spät. Die zweite Rate war, wie eben gesagt, überhaupt noch von den Zahlungen dieser acht Jahre zurückgestellt. Dafür folgten im fünften und sechsten Jahre einzelne Posten, welche die verpfändeten Stücke der Ämter Kolbatz, Saatzig, Friedrichswalde frei machen sollten. Hierunter befanden sich die Hypotheken aus der Zeit Bogislavs XIV., soweit sie in diese ganze Auslösungshandlung hineingezogen wurden. Dann wurden auf diese beiden Jahre die kleineren Darlehen verteilt, welche der Kurfürst um die Jahre 1650—53 für pommersche Zwecke aufgenommen hatte². Zusammen standen auf dem Jahre 1658/9 32 000 Taler, auf 1659/60 34 999 Taler. In den beiden letzten Jahren dieser Rechnung sollten die Posten für Croys Mutter, zweimal je 13 333 $\frac{1}{8}$ Taler, abgestattet werden. Der Einlieferungstermin sollte in der Regel Walpurgis sein.

Was sonst noch auf die 214 666 Taler gehen sollte, war Landkastenzins für ein Jahr und drei kleine Summen³ in den ersten drei Jahren, die undeutlich „zu anderm Behuf“ bestimmt sind. Hierunter versteckten sich irgendwelche Bedürfnisse der Landschaft; etwa ausstehende Besoldungen für Mitglieder auf grund von Arbeiten der Kriegszeit? Dem Kurfürsten war es verdächtig; er verlangte nachträglich, daß dabei im Abschiede

¹ Über die Absicht, es dahin zu bringen, Runge an Kurf., Friedrichswalde 30. April 1654. Der Erfolg im Abschied A. Sg. 110. — Die Zahlen sind deshalb so wenig rund, weil von einer Gesamtsumme zunächst feste vorhandene Posten abgezogen wurden; da blieb ein unrunder Rest übrig. — Die Spezifikation der Bewilligung steht auf einem dem Landtagsabschied angehängten Blatte. Nebenbei sei bemerkt, daß diese Tabelle im Druck der A. Sg. wegen der durcheinander gewürfelten Zeilen gänzlich unbrauchbar ist; besser die bei Dähnert S. I, 93 f. Vgl. auch oben S. 228.

² Oben S. 188 f.

³ Im zweiten Jahre 3000 Taler, im dritten 3666 Taler 24 Schilling; im ersten sind sie in einer Summe von 32 000 Talern mit dem Landkastenzins vermengt; dieser konnte für etwa 570 000 fl. Kapital noch nicht 36 000 fl. oder 24 000 Taler betragen, also waren das andere über 8000 Taler; zu diesen 32 000 Talern vgl. jedoch die S. 228 dargelegte Schwierigkeit.

nähere Bestimmungen zugeschrieben werden sollten¹, was doch nicht mehr geschah, und er verbot, daß in den Distrikten ohne Vorwissen der Regierung irgend etwas ausgeschrieben werde.

Für die Domänen war noch außerhalb der Gelder eine Lieferung von Vieh (3000 Schafe und 200 Stück Rindvieh), aber erst auf den Herbst 1655 angesetzt; Ablösung in Geld war zulässig (mit 7 Taler für das Rind, 1 Taler für das Schaf). Das war nach größeren Anläufen² alles, was zur Hebung der schon verfügbaren Domänen geschah; man wendete alle Kräfte auf die Einlösung. Dabei verlangten die Stände Sicherheiten wegen der Behandlung der jeweilig in kurfürstlichem Besitz befindlichen Domänen. Mit ihrer Verfolgung aller Assignationen für Geldansprüche kamen sie nur einem Interesse des Kurfürsten entgegen, wenngleich die Umstände ihm nicht immer erlaubten, es zu beachten. Sogar in die Regimentsverfassung aufgenommen wurde das, was auf ihre Bitten hier jetzt verordnet war. Assignationen sollten nur an die Amtskammer, keineswegs an einzelne Ämter gehen, und betrügen sie mehr als den Überschuß, der nach Abzug aller Besoldungen, auch Rückstände, der Kammer bliebe, so sollten sie diesen Posten unbedingt weichen. Dies sollte die Kammer gegen etwa zuwiderlaufende Befehle des Kurfürsten in Erinnerung bringen dürfen³.

An Steuern für die kurfürstliche Kammer unmittelbar wurden 105 334 Taler in vier Jahren zugesagt, drei Jahre lang 28 000 Taler, im vierten der Rest von 21 334 Talern. Zahlbar waren sie an den Montagen nach drei Könige. Keineswegs war es dabei auf eine Tilgung der alten Kammerschulden abgesehen, die vielmehr späterer Verabredung vorbehalten wurde⁴. Es handelte sich vielmehr um das, was der Kurfürst immer als das brennendste Bedürfnis hinstellte, um die Garnison. Die Stände waren nicht bewogen worden, diesen Zweck offen nennen zu lassen, und noch viel weniger, eine stetig fortlaufende Bewilligung zu machen. Sie stellten, wie der Ausdruck hieß, die Gelder zu des Kurfürsten Disposition. Die Kommissare erkannten wohl, daß sie nicht reichten; im Eingange des Landtages waren 36 000, schon im August 1653 aber 43 200 Taler als Jahresaufwand für die Garnison berechnet worden. Da aber weiteres nicht durchzusetzen war, sah man darauf, daß der Kurfürst sich ausdrücklich seine Rechte wahrte, damit man daraus einen späteren „Rekurs“ an die Stände

¹ Nebenrezeß Punkt 3.

² 80 000 Taler waren hierfür zuerst gefordert worden. Eine Zeit lang war wenigstens auch eine Kornlieferung versprochen, aber dann zurückgezogen. Vgl. oben S. 224.

³ A. Sg. 58.

⁴ A. Sg. 116.

begründen könne¹. Infolgedessen brachte der Landtagsabschied ein allgemeines Reservat der dem Kurfürsten betreffs der Garnison zustehenden Rechte². Dagegen ließen die Stände protokollieren, daß ihre Pflichten die Garnison nicht mit umfaßten³. Zudem hätte nach den übrigen Ausmachungen der Kurfürst den Begriff der „wahren Landesnot“ auf das Bedürfnis der Garnison anwendbar machen müssen, wenn er den Rekurs an die Stände erlangen wollte; denn er versprach ja, keine Steuer wieder außer bei wahrer Landesnot erheben zu wollen⁴. Die Zukunft mußte zeigen, wie man hindurchkäme. Es war ein Anfang gemacht, der dem neuen Zustande gestattet sich einzubürgern.

Was man kaum hätte erwarten dürfen, scheint sich zu gunsten des Kurfürsten sogar ohne Kampf vollzogen zu haben; die Dispositionsgelder für die Kammer wurden ohne das Mittelglied einer ständischen Steuerverwaltung an den Landrentmeister gewiesen. In der Herzogszeit, soweit wir sie in unsere Betrachtung aufnehmen, war selten der Kammer etwas bewilligt, was nicht seinen Weg durch den Landkasten nahm. Einige glückliche Umstände brachten die im Staatsinteresse so dienliche Änderung zuwege. Da der Landkasten noch nicht einmal anfang, sich aus seinem Bankrott zu erheben, so war es gefährlich und wurde von niemand empfohlen, ihm Gelder für öffentliche Zwecke zuzuführen. Andererseits hatte sich gelegentlich der mehrfachen „Antizipationen“, die meist direkt für die Garnison bestimmt waren, geringfügig und dazu eilig waren, der Gebrauch aus kleinem Keim herausgebildet, solche Gelder aus den Distrikten unmittelbar an den Landrentmeister einzusenden. Eine Zeit lang war dazu ein besonderer Einnehmer bestellt, der von der Garnison selbst abhing⁵; aber noch ehe der Landtagsabschied in Kraft trat, schaffte der Kurfürst diesen wieder ab⁶, da der Landrentmeister die Einnahme sehr gut besorgen könne.

Das Ergebnis im ganzen war das gleiche wie in der Mark, wo das Kreditwerk, das dem pommerschen Landkasten ent-

¹ Runge an Kurf. Friedrichswalde 30. April 1654. Kurf. an Kommiss. Köln 6. Mai 1654.

² A. Sg. 110. Hier und S. 112 die Festsetzungen über diesen Punkt.

³ Oben S. 227. Die Stände wußten wohl nicht, und der Kurfürst wies auch nicht ausdrücklich darauf hin, daß im jüngsten Reichsabschied am 7./17. Mai soeben eine Bestimmung zum Gesetz erhoben war, nach welcher Landstände sich den nötigen Kosten der Landesverteidigung nicht entziehen durften.

⁴ A. Sg. 116.

⁵ Vorschlag durch Runge. Kolberg 13. Sept. 1653. Genehmigung des Kurf. Köln 29. Sept. 1653. St.-K. T. 5 no. 1 vol. I. Der Einnehmer war David Wagener, Ratsverwandter zu Kolberg.

⁶ Kurf. an die pommersche Regierung. Köln 30. Juni 1654. Ebenda.

sprach, bestehen blieb, aber die nach dem dreißigjährigen Kriege bewilligten neuen Steuern besonders für das Heerwesen unter eine rein landesherrliche Verwaltung kamen. In Pommern wurde jedoch gleichzeitig eine neue Form ständischer Verwaltung eingerichtet, und zwar für die Gelder zu Einlösung der Domänen. Zehn Rezeptoren wurden ernannt¹, deren Wohnsitze sich ziemlich gleichmäßig über das Land verstreuten; es waren adlige oder städtische Landräte, zum Teil auch andere Edelleute. Sie sollten jeder an seinem Ort die Steuern aus der umliegenden Gegend empfangen und an die Gläubiger weiter befördern. Der Kurfürst behielt seiner Regierung hier nur die Direktion in den Steuerausschreiben und die Einsicht in Rechnungen und Register, so oft sie verlangt wurden, vor. Eine Instruktion für die Rezeptoren bei den Landtagsakten stellt aus den Bestandteilen des Landes ihre zehn Bezirke zusammen, die hier Kreise heißen; sonst war ihre Tätigkeit noch nicht ausreichend klar bestimmt; man schwankte noch lange, ob ein allgemeiner Kasten für diese Gelder zu errichten sei².

War man doch auch über das Schicksal des Landkastens vorläufig noch ganz im unklaren. Der Landtagsabschied sagte, weil die anderen Punkte so viel Zeit weggenommen hätten, sei darüber nichts bestimmt worden. Die Gläubiger drängten; Zinsen eines Jahres waren in Aussicht gestellt, aber erst für 1655. Eine Behörde zur Verwaltung gab es tatsächlich seit über zwanzig Jahren nicht. Man wollte aber Hand ans Werk legen und auf einem Ständetag, der auf den 28. August angesetzt wurde, die Landkastenfrage und andere unerledigte Fragen der Besteuerung vornehmen. Eine solche Versammlung kam zustande. Der Landkasten wickelte nominell in längeren Jahren alle seine Verpflichtungen ab; damit aber scheint er dann erloschen zu sein³. Ohne daß die späteren Quellen schon systematisch geprüft wären, scheint sich doch behaupten zu lassen, daß die landesherrliche Verwaltung der militärischen Steuern von hier an erhalten blieb.

Die Art der Aufbringung für diese verschieden verwalteten Steuern war die eine, alte, der Hufen- und Häuser-schoß. Welche steuerbaren Werte aber in Anspruch genommen und welche wegen der nachwirkenden Kriegsleiden verschont werden sollten, das zu bestimmen war eine weitere Aufgabe

¹ A. Sg. 115.

² In einem Auftrag an die Rezeptoren von Ende 1654 (Konzept Runges ohne näheres Datum) ist auf „einen gewissen Legkasten“ gedacht; in Schriftstücken von 1655 wird dies wieder in Frage gestellt. St. T. 94 no. 157 vol. II.

³ Extrakt des Landkastenbuchs, bis März 1682. St.-K. T. 38 Appendix, no. 1. Die einzelnen Titel der Gläubiger sind meist noch die alten. Gezahlt ist vom Kapital, das 1652 darauf stand (ohne die zugeschlagenen Zinsen) alles bis auf 38 098 fl. Die Zinsen sind meistens erlassen.

der in Aussicht gestellten neuen Versammlung. Bis etwas Zuverlässigeres gefunden wäre, galt die im Dezember angenommene Verteilung. Sie setzte 50 000 Hufen an und wies davon dem ganzen ehemaligen Stifte 10 000 zu, dem fürstlichen und adligen Besitz im übrigen Lande 30 000¹, den Städten daselbst wieder 10 000. Und diese Hauptverhältnisse blieben noch auf längere Zeit geltend², sei es, daß die Versammlung nicht weit in der Neuordnung kam, oder daß sie das Bestehende gut und richtig fand. Bei einem Hufenbestande von mangelhafter Bestimmtheit wären die Bewilligungen äußerst schlecht sichergestellt worden, wenn man die übliche Berechnung nach dem Einheitsmaß einer Steuer zugrunde gelegt hätte. Das geschah in diesem Landtag schon bei den ersten Zusagen nicht, sondern man verpflichtete sich stets auf fest benannte Zahlen; darnach war nur noch die verhältnismäßige Belastung der einzelnen Beteiligten zu regeln, der Gesamtertrag der Steuer hingegen war keinem Schwanken mehr unterworfen.

¹ Domänen 8450, Adel (nebst Prälaten) 21 550. Vgl. oben S. 212 f.

² Steuerregister von 1656. Quickmann S. 487 f.

Schlussbemerkung.

Das staatsrechtliche Bild beim Ausgang unserer Darstellung ist noch in den Hauptzügen das alte, welches uns von Anfang an begleitet hat. Nicht auf einen absoluten Staat treffen die Augen; es ist der ständische Staat, wo ein Herrscher und die bevorrechteten Untertanen sich die Macht und die Entscheidung der Angelegenheiten teilen. Diese Grundlage hatten schließlich alle Bestimmungen des soeben geschlossenen Landtages. Freilich konnte sich von ihnen aus das Verhältnis des Anteils an der staatlichen Macht hüben und drüben in neuer Weise entwickeln. Vom Inhalte der Regimentsverfassung von 1634, der so recht ein Programm der ständischen Wünsche auch für die kommende Zeit der brandenburgischen Dynastie gewesen war, hatten die Stände gewisse hochfliegende, für normale Verhältnisse unnatürliche Ansprüche nach und nach aufgegeben, andere dagegen, die mehr in einer längeren ruhigen Entwicklung begründet waren, mit Glück durchgeföhrt. Ihre alten Privilegien retteten sie im ganzen. Ebenso erwarben sie Schutz für ihre Konfession in dem bestehenden Umfang; nur die ausschließliche Anerkennung konnten sie nicht in Kraft erhalten. Sie retteten das Indigenat für die meisten und wichtigsten Ämter.

Der Kurfürst hatte schon vor dem Landtag seine Regierung gebildet. Obwohl der Landtag es dann nachträglich unternahm, ein Grundgesetz für die Formen dieser Regierung in der Regimentsverfassung zu schaffen, so wurde die bestehende Regierung doch nicht formell vor dem Landtage zur Revision gezogen. Indem sie schon von vornherein im Einvernehmen mit der Stimmung der Landschaft eingesetzt worden war und die neue gesetzliche Fassung ihr in Dingen von Belang nicht widersprach, wurde das vermieden.

Streng hielten die Stände ihr altes eingewurzelttes Recht bei der Steuerbewilligung fest. Ja sie bewegten sich in ihrem ganzen Benehmen bei dieser Frage etwas sehr altertümlich um den Satz herum, der jenem Rechte seine Begründung geben sollte, daß eigentlich der Fürst die Kosten der Staatsverwaltung aus seinen Domänen allein bestreiten müsse. Sie wendeten große Summen darauf, die Domänen sämtlich in

möglichst schneller Zeit pfandfrei zu machen. Wenn aber der Kurfürst für die Garnison eine ausreichende und für alle Jahre fortlaufende Landessteuer wünschte, so gingen sie darauf nur scheinbar, nur halb ein. Eine Landessteuer sollte nach ihrem angegebenen Standpunkte eben niemals regelmäßig werden. Richtiger aber gesagt, es wirkte ihr Machtinteresse dahin, daß niemals eine Steuer den Charakter von Beständigkeit annehmen sollte, bei welchem eine Neubewilligung nicht mehr erforderlich gewesen wäre.

Abgesehen davon, daß dieser Dinge wegen in bestimmter Zeit neue Besprechungen eröffnet werden mußten, hatte auch der große Landtag trotz seiner wirksamen und vielfach grundlegenden Arbeit noch manche Einzelheiten unerledigt gelassen. Wie kurz zuvor angedeutet, sollte schon innerhalb einiger Wochen ein ständischer Ausschuß wegen des Schicksales des Landkastens und wegen steuertechnischer Fragen zusammentreten. Feste Kommissionen waren ferner ernannt zur Revision der Hofgerichtsordnung, der Konsistorial-Instruktion, der verschiedenen polizeilichen Ordnungen. Weniger bestimmt war davon gesprochen, daß man das lehnsherrliche Landesaufgebot neu beleben, oder daß man das Landratskolleg durch eine eingehende Verfassung regulieren wollte. Sehr wenig von diesem allen wurde schnell und glatt verwirklicht. Selbst die in nahe Aussicht genommenen Beratungen schleppten sich meist lange hin, ehe sie zu etwas führten. Die Jahre des schwedisch-polnischen Krieges, die Pommern in vielfache Mitleidenschaft zogen, brachten grosse Hemmnisse. — Wie die Landschaft in ihrem gesetzgeberischen Zusammenschluß mit der Regierung, ebenso oder noch mehr hatten die Behörden für sich an ihrer Stelle den reichsten Stoff zur Arbeit in den vorhandenen Schäden und Mißständen, am meisten die Amtskammer, die sich dann weiterhin zum hauptsächlichen Organ der provinziellen Verwaltung ausbildete.

Im Zusammenhang des ganzen hohenzollerschen Besitzes angesehen, war Hinterpommern in der Hand des großen Kurfürsten zunächst nur ein Territorium von der landschaftlichen Abgeschlossenheit wie die andern, die er beherrschte. Es stand jedoch seinen märkischen Kernlanden näher als die übrigen, teilweise durch die ursprüngliche Gleichheit der Verhältnisse, teilweise durch die geographische Lage. Wenn die wöchentliche Berichterstattung der Regierung und das Abwarten aller Entscheidungen annähernd durchgeführt werden sollte, so lag in dem physischen Zusammenhange die einzige Bedingung einer Möglichkeit dafür.

Es war aber für die Behörden allseits schwer, diese stetige Abhängigkeit streng festzuhalten. Man hätte vermuten dürfen, daß sie sich doch etwas lockern werde. Dann mußte der Landesherr für die Aufrechterhaltung seiner Interessen

sein Vertrauen auf das inländische Beamtentum stellen. Hier hatten die Indigenatsbestimmungen dem eingesessenen Adel die unbedingte Führerschaft gegeben. Noch mehr als je schien unter den neuen Umständen der Adel zum ersten Diener der Krone berufen, vorausgesetzt, daß starke Konflikte mit den Ständen ausblieben.

Führte das Land vorerst in den meisten Beziehungen sein enges Sonderleben, so war es die nächstliegende und billigste Forderung, daß es seine Verwaltung und einen notdürftigen militärischen Schutz pekuniär auf eigene Schultern nahm. Das erste war anerkannt, das zweite hatte die Regierung mit Schwierigkeiten durchzusetzen begonnen. Gelang nur dies und blieb dann auch eine besondere materielle Beihilfe zur zentralen Regierung des kurfürstlichen Staatskomplexes einstweilen noch aus, so fiel der Zuwachs dieses neuen Landes doch schon gewichtig in die Schale der politischen Macht Brandenburgs.

Sehr bald stellte der Krieg die geschaffenen Zustände auf eine erste Probe. Zu seinen Wirkungen gehörte auch die, daß die hinterpommersche Huldigung immer und immer hinausgeschoben wurde. Dies kann nicht auffallen, da Schweden vermöge seines Nachfolgerechts sich darin einzumischen hatte. Erst lange nach dem Frieden von Oliva, nach unendlich hingeschleppten Verhandlungen wurde im Oktober und November 1665 die Huldigung durch Statthalter und Räte aufgenommen. Inzwischen hatten sich die Beziehungen von Fürst zu Land schon so verknüpft, daß sie beiderseits wohl die mehr äußerliche Bedeutung dieser Feier von einer tieferen Zusammengehörigkeit unterschieden.

Altenburg
Hierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.



